This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

KAIS.KÖN.HOF- BIBLIOTHEK
75.727-B
Neu-

182. D. 9.

Österreichische Nationalbibliothek
+Z22914[illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Oesterreichische Vierteljahresschrift

für

katholische Theologie.

Herausgegeben

unter Mitwirkung von Professoren der theologischen Facultät der Universität in Prag

von

Dr. Theodor Wiedemann.

Dreizehnter Jahrgang.

75727-B.

Wien, 1874.

Alfred Hölder,

Rothenthurmstraße 15.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

I. Heft.

I. Abhandlungen.

Seite

Anton Brus von Müglitz, Erzbischof von Prag (1560—1581). Von Dr. Clemens Borový, Professor des Kirchenrechtes an der Universität Prag 1

Der natürliche und übernatürliche Offenbarungsglaube. Von Dr. A. Schmid, Professor der Theologie in München 73

II. Literatur.

Ausgewählte Schriften des S. Tertullianus, übersetzt und mit Einleitungen versehen von Dr. H. Kellner (Kempten 1872, Kösel), angezeigt von Dr. Josef Schindler, Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Prag 125

Urkunden über die Bewilligung des Laienkelches in Böhmen unter Kaiser Ferdinand I. Mitgetheilt von Anton Frind (Prag 1873, Verlag der k. böhm. Gesellschaft), angezeigt von Dr. Josef Schindler, Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Prag 133

Die Springprozession und die Wallfahrt zum Grabe des heiligen Willibrord in Echternach. Von J. B. Krier (Luxemburg 1871, Brück), angezeigt von Dr. Josef Schindler, Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Prag. 138

Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Süddeutschland, von Dr. Al. Huber (Salzburg 1873, Zaunrieth), angezeigt von Prokop Dworský, Rector des Piaristenkollegiums in Prag 148

III. Miscellen.

Statuten des theologischen Doctoren-Collegiums in Prag 153

Ministerielles Rundschreiben an die Bischöfe und Aebte in Betreff der kirchlichen Kunst 156

Die Abtwahl in Göttweig 159

Digitized by Google

II. Heft.

I. Abhandlungen.

Seite

Anton Brus von Müglitz, Erzbischof von Prag (1560—1581). (Forts.) Von Dr. Clemens Borový, Professor des Kirchenrechtes an der Universität Prag 161

Stridon. Eine Studie von Prof. Peter Petruzzi in Wien 241

II. Literatur.

Der Text der Bücher Samuelis, untersucht von Lic. Julius Wellhausen (Göttingen, 1872, Vandenhoeck und Ruprecht), angezeigt von Dr. Eduard Peter, Prof. der alttestam. Exegese an der Universität Prag 283

Sprachliche Erläuterungen zu dem lateinischen Psalmentexte. Von Dr. P. Hake (Arnsberg, 1872, Grote), angezeigt von Dr. Eduard Peter, Prof. der alttestam. Exegese an der Universität Prag . . 295

Geschichte der hebräischen Sprache als lebende Sprache von Ch. J. Kempf (Mainz 1874, Kirchheim), angezeigt von Dr. Eduard Peter, Prof. der alttestam. Exegese an der Universität Prag 303

Urkundliche Beiträge zur Geschichte der protestantischen Literatur der Südslaven in den Jahren 1559—1565, gesammelt und herausgegeben von J. Kostrenčič (Wien, 1874, Gerold), angezeigt von Dr. Theodor Wiedemann 311

Bruchstücke eines Osterspiels aus dem 13. Jahrhundert. Herausgegeben von Jos. Haupt (Wien, 1874, Kubasta und Voigt), angezeigt von Dr. Theodor Wiedemann 313

Ueber den Unterschied von Traum und Wachen. Eine erkenntniß-theoretische Studie von Dr. van Erk (Prag 1874, Tempsky), angezeigt von Dr. Theodor Wiedemann 313

Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes. Von H. Gerlach (Paderborn, 1872, Schöningh.), angezeigt von Dr. Cl. Borový, Prof. des Kirchenrechtes an der Universität Prag 315

III. Heft.

I. Abhandlungen.

Antou Brus von Müglitz, Erzbischof von Prag (1560—1581). (Schluß.) Von Dr. Clemens Borový, Professor des Kirchenrechtes an der Universität Prag 321

Stridon (Schluß). Eine Studie von Prof. Peter Petruzzi in Wien. 371

Das Lied des Lamech. Untersucht und ausgelegt von Dr. Carl Flöckner in Beuthen 393

Dr. Anton Ruland. I. II. Eine biographische Skizze von Dr. Theodor Wiedemann 407

Digitized by Google

II. Literatur.

Seite

Reithmayr's Lehrbuch der biblischen Hermeneutik, herausgegeben von Dr. A. Thalhofer (Kempten, 1874, Kösel, 8.), angezeigt von J. W. Bürgel, Rector in Lindlar 449

Psychologie vom empirischen Standpunkte von Dr. Franz Brentano (Leipzig 1874, Dunker und Humblot, 8.), angezeigt von Dr. Vincenz Knauer, Kooperator in Gumpendorf 455

Ueber die Gründe der Entmuthigung auf philosophischem Gebiete. Ein Vortrag, gehalten beim Antritte der philosophischen Professur an der k. k. Hochschule zu Wien (Wien 1874, Braumüller, 8.), angezeigt von Dr. Vincenz Knauer, Kooperator in Gumpendorf . . . 463

Ueber Kants Idee vom höchsten Gut. Habilitations-Vorlesung gehalten den 13. März 1874 an der k. Albertus-Universität zu Königsberg von Dr. E. Arnoldt (Königsberg 1874, Bayer, 8.), angezeigt von Dr. Vincenz Knauer, Kooperator in Gumpendorf 464

De canonica juris consuetudinarii praescriptione, dissert. inaug. quam scripsit P. C. Kreutzwald (Freiburg 1873, Herder, 8.), angezeigt von Dr. Clemens Borový, Professor des Kirchenrechtes an der Universität Prag 466

Johannes Cochläus als Humanist, von Dr. Carl Otto (Breslau 1874, Aderholz. 8.), angezeigt von Dr. Theodor Wiedemann . . . 467

Die Handschriften des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives, beschrieben von Constantin Edlen von Böhm (Wien 1873—1874, Braumüller, 8.), angezeigt von Dr. Theodor Wiedemann 473

III. Miscellen.

I. Ministerieller Erlaß betreffend die Frequenz der Collegien 476

II. Ministerieller Erlaß an die Vorstände der Commissionen für die theoretischen Staatsprüfungen 477

IV. Akt.

I. Abhandlungen.

Dr. Anton Ruland. III. IV. Eine biographische Skizze von Dr. Theodor Wiedemann 481

Studien über die rationellen Moralprincipien, zunächst über das Perfectibilitätsprincip. Von Dr. F. J. Stein, Universitäts-Professor in Würzburg 553

II. Literatur.

Kirche, Staat, Gesellschaft im Lichte des Christenthums. Vorträge über die vierfache Herrschaft Gottes und die vierfache Auflehnung gegen die Herrschaft Gottes. Von H. E. Manning (Köln 1873, Bachem 8.), angezeigt von Dr. Theodor Wiedemann 621

Digitized by Google

Seite

Die Seligkeit des Himmels von P. F. J. Bondreaux (Mainz 1874, Kirchheim, 8.), angezeigt von Dr. Theodor Wiedemann . . 623

Katholicismus und Protestantismus. Darstellung und Erläuterung der kirchengeschichtlichen Ansicht Schellings von L. Stählin (Augsburg 1872, Jenisch und Stage, 8.), angezeigt von Dr. Jos. Schindler, Professor der Kirchengeschichte an der Universität Prag 624

Athanasius und Arius oder der erste große Kampf der Orthodoxie und Heterodoxie. Von Friedrich Böhringer (Stuttgart 1874, Mayer u. Zeller, 8.), angezeigt von Dr. Jos. Schindler, Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Prag 629

Digitized by Google

I.

Anton Brus von Müglitz, Erzbischof von Prag.

(1561—1580.)

Historisch-kritische Biographie.

(Von der Prager theolog. Fakultät gekrönte Preisschrift.)

Von **Dr. Clemens Borový**,
k. k. ord. Professor des Kirchenrechtes an der Prager Universität.

Eingang.

Das Interregnum von 1421—1560.

1. Die Erledigung des erzbischöflichen Stuhles.

Mit den ersten zwei Dezennien des 15. Jahrhundertes war für das Königreich Böhmen jene verhängnißvolle Epoche inaugurirt worden, wo von dem Prediger der Bethlehems-Kapelle, Magister Johann Huß, der Keim einer gefährlichen Revolution gegen die kirchliche Hierarchie mitten unter ein Volk gesäet wurde, welches bis jetzt durch seine treue Anhänglichkeit an die katholische Kirche sich stets hervorgethan hatte. Die am Scheiterhaufen Hussens angezündete Fackel des Bürgerkrieges wuchs mit riesiger Schnelligkeit zu einem Alles verheerenden Feuermeer heran, dessen zuletzt erglimmende Funken erst nach Verlauf von 200 Jahren vollends gelöscht zu werden vermochten.

Von den schmerzlichen Wunden, an denen das Königreich Böhmen zu dieser Zeit blutete, blieb auch die katholische Kirche nicht verschont. Vielleicht hätte sie sich mit zuverlässiger Aussicht auf einen günstigen Erfolg in einen Kampf mit den zahlreichen Gegnern einlassen können, wenn der energische Wille eines umsichtigen Hirten alle Katholiken Böhmens in einer einzigen geschlossenen Phalanx auf den Kampfplatz geführt hätte. Doch gerade in dieser Hinsicht hatte das Unglück

Digitized by Google

seinen Gipfelpunkt in dem traurigen Abfalle des Prager Erzbischofes Conrad von Wechta (1413—1421) erreicht; denn dieser, des geleisteten feierlichen Eides und seiner bischöflichen Pflichten uneingedenk erklärte sich am 21. April 1421 öffentlich zur Annahme der vier Prager Artikel [1]) bereit und trat hiemit vollends in das Lager der Hussiten über. Das erzbischöfliche Siegel übergab er dem utraquistischen Consistorium, die erzbischöflichen Güter aber hatte er theilweise verpfändet, theilweise sogar verkauft und das eingelöste Geld seinen Verwandten in Westphalen gesendet. [2]) Das Bestreben Conrad's, auch die katholische Geistlichkeit und das gläubige Volk zur Annahme des Hussitismus zu bewegen blieb jedoch ganz erfolglos. Das Metropolitan-Domkapitel bei St. Veit hatte nämlich, dem Beispiele der beiden Suffragan-Bischöfe von Olmütz und Leitomischl [3]) folgend, sich jeglicher Verbindung mit dem Erzbischofe begeben, ihm den Gehorsam gekündiget und mittelst eines von Zittau [4]) datirten Schreibens vom 6. Mai 1421 dem gesammten Klerus Böhmens bekannt gemacht, daß während der Sedisvacanz alle Geistlichen und Laien sich in kirchlichen Dingen an die Weisungen der Administratoren des Erzbisthums zu halten hätten. [5]) Hierauf erstattete das Kapitel dem apostolischen Stuhle am 10. Mai 1421 die Nachricht von der Apostasie des Erzbischofes und knüpfte hieran die Bitte, Papst Martin V. möge entweder selbst einen dieses Amtes würdigen Mann auf den erzbischöflichen Stuhl erheben oder dem Kapitel das Recht ertheilen, zur freien Wahl eines Erzbischofes zu schreiten, dessen Bestätigung für den ge-

---

[1]) Palacký, Geschichte Böhmens, III. Theil; zum J. 1421.

[2]) Hammerschmid Joh. Florian, Prodromus gloriae Pragenae; Pragae 1723. pg. 517.

[3]) Balbini Bohuslai S. J., Miscellanea historica Bohemiae liber VI. p. 2. pg. 75.

[4]) Ein Theil des Prager Domkapitels verweilte damals (wegen der hussitischen Unruhen) in Zittau, der andere Theil in Olmütz. (Palacký, III. zum J. 1421).

[5]) Ab ejusdem Conradi praetensi Archiepiscopi Pragensis et ipsius praetensorum officialium jure suadente et justitia exigente, nos cum clero et populo catholico et sedi apostolicae obediente, Dei omnipotentis nomine invocato, obedientia duximus abstrahendum et abstrahimus per praesentes. Ueberdieß geben die Capitularen die Erklärung ab, daß sie in Zittau so lange verbleiben wollen, quousque ad locum securiorem et magis aptum poterint pervenire. (Balbin Miscell. lib. VI. p. 1. pg. 157.)

Digitized by Google

genwärtigen Fall die beiden Bischöfe von Olmütz und Breslau im Namen des päpstlichen Stuhles vornehmen könnten und zwar aus dem Grunde, damit in dieser für die religiösen Interessen so bedenklichen Zeit die Wiederbesetzung des Prager Erzbisthums keinen Aufschub erleide. Dabei gibt das Kapitel der Ueberzeugung Ausdruck, daß das Königreich Böhmen von so schweren Schicksalsschlägen, wie selbe die Unthätigkeit und hierauf sogar die häretische Gesinnung des Eindringlinges Konrad verursachte, nie wäre getroffen worden, wenn das Domkapitel schon früher im Besitze des freien Wahlrechtes sich befunden und also für die Aufstellung eines der Kirche wahrhaft nützlichen Erzbischofes hätte Sorge tragen können.

Leider blieben diese Wünsche des Prager Domkapitels unerfüllt. Erzbischof Konrad entging zwar nicht der verdienten Strafe; denn er wurde im J. 1426 von Papst Martin V. excommunizirt und allen benachbarten Erzbischöfen und Bischöfen ward die päpstliche Vollmacht ertheilt, daß sie an jedem Orte, wo man seiner habhaft würde, ihn vom bischöflichen und priesterlichen Amte absetzen oder degradiren könnten. [1]) Allein die sonstigen Zeitverhältnisse waren so ungünstig und die Denkungsart der maßgebenden Persönlichkeiten in Böhmen hatte sich den Neuerungen auf religiösem Gebiete so offenkundig zugeneigt, daß man sich bald genöthiget sah, den Gedanken an die Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhles vor der Hand aufzugeben. Im J. 1425 war auch das zweite Bisthum Böhmens, jenes zu Leitomischl [2]) nämlich vakant geworden und ist mit diesem Jahre völlig eingegangen.

Mit Beschluß vom 21. Oktober 1435 hatte der böhmische Landtag einen entschiedenen Anhänger der hussitischen Lehre, den Magister Johann Rokycana zum Erzbischof von Prag ernannt. Vergeblich wendete man alle Mühe an, um bei dem damaligen Oberhaupte der Kirche, Eugen IV. die Bestätigung dieses, der Häresie verdächtigen

---

[1]) Martini V. Papae sententia excommunicationis adversus Conradum. (Balbini Miscell. lib. VI. p. 1. pg. 164.) Erzbischof Konrad starb im J. 1433, ausgestoßen von den Katholiken, von den Hussiten verachtet. (Siehe Freschot, Biographien der Prager Bischöfe und Erzbischöfe, in der Universitäts-Bibliothek zu Freiburg im Br. pg. 83.)

[2]) Procházka Mat., Dějiny církve Kristovy. V Praze 1866. II. Theil. pg. 275.

Digitized by Google

Mannes zu erwirken.[1]) Aber ebenso vergeblich blieben andererseits alle Versuche die gemacht wurden, um die Wiedereinsetzung eines katholischen Erzbischofes in Prag zu ermöglichen.

2. Die Diöcese wird von Administratoren verwaltet.

Ein Hundert und vierzig Jahre blieb die Prager Diöcese verwaist und es wurde während dieser Zeit die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten unter den Katholiken Böhmens durch Administratoren besorgt, welche auf Grund päpstlicher Vollmacht ihr Amt ausübten.[2]) Insolang das Prager Domkapitel aus Anlaß der hussitischen Unruhen von Prag ferngehalten wurde, stand die Prager Erzdiöcese unter der geistlichen Obsorge der Olmützer Bischöfe. Als aber mit der Publication der Compactata (im Juli 1436) die Hoffnung auf eine allgemeine Versöhnung und dauerhaften Frieden Platz zu greifen begann, kehrte das Kapitel von Zittau wieder nach Prag zurück (im September 1436) und von jetzt an wurde das Amt der Administratoren von den Pröpsten, Dechanten und Kanonikern der Metropolitankirche bei St. Veit versehen und zwar in der Weise, daß bald ein einziger Domherr dieses Amt verwaltete, bald zwei Kapitularen gemeinschaftlich dasselbe übernamen. Im Ganzen zählt man 20 solche Administraturen; und zwar sind es folgende:[3])

---

[1]) Gindely A., Geschichte der böhmischen Brüder. Prag 1857. I. Band. S. 5.

[2]) Die Wahrheit dessen, daß die Administratoren in der That ihre Jurisdiction vom Papste erhielten, leuchtet aus Folgendem ein: a) Der oberwähnte Bericht des Kapitels an den römischen Stuhl dd. 10. Mai 1421 weiset klar darauf hin; b. Balbin (Miscell. lib. VI. p. 2. pg. 62) sagt ausdrücklich, daß der erste Administrator im J. 1422 vom Papste bestätiget wurde; c) Derselbe Historiker (l. c. pg. 192 in p. 1.) theilt uns ein Rescript Alexander's VI. vom J. 1499 mit, worin vom Papste dem Prager Kapitel gestattet wird, einen Administrator zu wählen; d) In der Handschrift „Acta administratorum Archiepiscopatus Prag. 1546—1550" (Archiv des Domkapitels) legen sich die damaligen Administratoren constant den Titel bei: Archiepiscopatus Pragensis sede vacante auctoritate Apostolica Administratores (Borový, Acta konsistoře katolické; Prag 1869; pg. 35 seqq.)

[3]) Siehe die ausführliche Schilderung bei Balbin (Miscell. lib. VI. p. 2. pg. 62.) Derselbe nennt aus triftigen Gründen auch den Constanzer Bischof

Digitized by Google

1. Johann Bischof zu Olmütz und Leitomischl (wurde später Cardinal) vom J. 1421—1430.

2. Konrad Bischof zu Olmütz vom J. 1430—1434.

3. Johann von Duba, Dechant bei St. Veit, und Simon von Nimburg, Canonikus; beide in den J. 1435 und 1436.

4. Philibert, Bischof zu Constanz, wurde vom Basler Concil zum Administrator bestellt; er wirkte in den J. 1436—1439.

5. Procop aus Kladrau, Kapiteldechant, 1437—1443 (zwei Jahre lang war er gemeinschaftlich mit Bischof Philibert in diesem Amte).

6. Simon von Nimburg und Georg aus Prag, beide Kanoniker bei St. Veit; 1444—1448.

7. Wenzel von Krumau, Dechant bei St. Veit; 1449—1460.

8. Nicolaus von Krumau, Kapiteldechant, im J. 1461.

9. Hilarius von Leitmeritz, Dechant, und Johann von Krumau, Domherr bei St. Veit. Beide waren in den J. 1461 und 1462 gemeinsam mit der Verwaltung des Erzbisthums betraut.

10. Eben derselbe Dechant Hilarius, neben ihm Wenzel von Křižanov, Domherr; 1462—1467.

11. Hanuš von Kolovrat, Dompropst, und Johann von Krumau, Domdechant bei St. Veit; ersterer von 1468—1483; letzterer (Johann) von 1468—1481.

12. Wenzel von Plan, Archidiakon bei St. Veit, vom J. 1481—1483 gemeinsam mit Hanuš von Kolowrat; dann allein in den J. 1483—1486.

13. Paul Souček, Dompropst, 1486—1496.

14. Ambros Chrt aus Pilsen, Domdechant, und Blasius von Plan, Kanonikus bei St. Veit, 1497—1499.

15. Johann von Wartemberg, Dompropst, gemeinsam mit dem Domdechant Ambros, 1500—1511.

16. Ernst von Schleinitz, Domprobst, und Johann Žák, Kanonikus bei St. Veit, 1511—1525.

Philibert in der Reihe der Administratoren, während Pešina (in seinem Phosphorus septicornis) gar nichts von ihm erwähnt. Mit Balbin ist auch Aeneas Sylvius Piccolomini einverstanden, welcher (Historia bohemica pg. 210.) die Verdienste des Bischofes Philibert, die sich derselbe hinsichtlich der kirchlichen Disciplin erwarb, mit Nachdruck hervorhebt. Pešina hingegen macht von Philibert gar keine Erwähnung, sondern nennt an vierter Stelle die beiden Administratoren Simon von Nimburg und Georg aus Prag.

Digitized by Google

17. Nicolaus Houska, Domscholaster, administrirte die Diöcese in Abwesenheit des Schleinitz im J. 1524 gemeinsam mit Žák dann 1525—1531 mit dem Archidiakon Johann Fabri.

18. Ernst von Schleinitz administrirt abermals die Diöcese von 1531—1542; in diesem Jahre resignirte derselbe und wurde auf das Bisthum Meißen befördert.

19. Valentin Scholastikus (seit 1549 Domdechant) mit Johann von Puchow, Kanonikus bei St. Veit, verwalten das Erzbisthum 1542—1553.

20. Heinrich Scribonius, Doktor der Theologie, Dompropst bei St. Veit, war letzter Administrator der Diöcese 1555—1561.

Die sämmtlichen hier genannten Administratoren erfreuten sich einer ordentlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit (jurisdictio ordinaria) über alle Katholiken Böhmens. Nach der oben erwähnten Bulle Alexander's VI. vom J. 1499 liegt die Vermuthung ziemlich nahe, daß die römischen Päpste während der ganzen Dauer des Interregnums dem Prager Domkapitel das Recht einräumten, die Administratoren frei zu wählen, welche dann der apostolische Stuhl immer auf je 3 Jahre zu bestätigen pflegte.

Wenn wir nun wenigstens im Allgemeinen die Frage in Erwägung ziehen: in welcher Weise jene Männer, denen in dieser Zwischenzeit die Leitung der Diöcese anvertraut war, ihrem Amte gerecht geworden sind? so müssen wir zur Steuer der Wahrheit erklären, daß den meisten unter ihnen weder die erforderliche Gelehrsamkeit, noch ein der Kirche aufrichtig ergebener Sinn abgesprochen werden darf. Insbesondere ist aus den bis auf unsere Zeit aufbewahrten Urkunden der Amtswirksamkeit Valentins und Johannis (aus den J. 1546—1550) deutlich zu ersehen, daß die Administratoren emsigst bestrebt waren, die Rechte der katholischen Kirche gegen die Uebergriffe der weltlichen Herrn sowie der Sektirer in ausgiebigster Weise zu vertheidigen. Allein andererseits muß auch der Umstand beachtet werden, daß sich bedeutende Hindernisse einer ersprießlichen Wirksamkeit der Administratoren in den Weg stellten. Die damaligen politischen Zeitverhältnisse waren für die Kirche ebenso wenig günstig, wie die religiösen Wirren, welche seit Beginn des 15. Jahrhundertes über das Königreich Böhmen so viele Drangsale brachten. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß die Stimme zeitweiliger Bisthums-Verweser in wichtigen Momenten niemals einen solchen Ausschlag geben konnte,

Digitized by Google

wie es das Wort eines ordentlich eingesetzten Erzbischofes und Primas des Königreiches vermocht hätte. Ueberdieß mußte auch der stetige große Priestermangel die Handhabung einer geordneten Seelsorge ungemein hemmen. Ein Feldherr mag persönlich noch so tüchtig sein; wenn er aber nicht im Stande ist, ein wol disciplinirtes Heer in gut gegliederten Schlachtreihen aufzustellen, dann wird er sich kaum mit der freudigen Aussicht auf einen endlichen Sieg trösten dürfen. Also war es auch bei dem besten Willen die Administratoren der Prager Erzdiöceſe nicht möglich, den wahren Interessen der Kirche jederzeit vollkommen zu genügen. Hatte doch zu dieser Zeit die Zahl der Geistlichen sich in dem Maße verringert, daß sehr oft zwei, sogar drei Pfarrgemeinden von einem einzigen Seelsorger versehen werden mußten. Da übrigens die Administratoren bloß Priester waren und die bischöflichen Weiherechte nicht ausüben konnten, so erwuchs hieraus für sie die Nothwendigkeit, sich an die benachbarten Bischöfe um Aushülfe in dieser Richtung zu wenden. Die zur Spendung der heil. Sakramente erforderlichen heiligen Oehle wurden aus Olmütz und Meißen geholt, manchmal auch von Passau [1]); die heil. Firmung wurde öfter von einem der benachbarten oder sich zufällig in Böhmen aufhaltenden Bischöfe ertheilt, so von dem Bischofe von Laibach, der im J. 1549 im Pilsner Kreise firmte; auch wurden von diesen Bischöfen Kirchen oder Altäre geweiht. Die Kandidaten des Priesteramtes wurden öfters in Prag von irgend einem Bischofe ordinirt, so im J. 1546 vom Laibacher, manchmal auch vom Olmützer Bischofe; nicht selten jedoch waren die das Priesteramt aspirirenden Theologen gezwungen, nach Meißen, Olmütz oder Wien zu reisen, um an diesen Orten die Priesterweihe zu empfangen.

Hindernisse dieser Art wären jedoch leichter zu überwinden gewesen, hätten sich nicht andere Gefahren an die Kirche herangedrängt. Der Geist der Abkehr von der kirchlichen Auctorität und die Sucht nach Neuerungen hatte sich nicht blos der utraquistischen [2]), sondern

[1]) So z. B. im Jahre 1547, wo die Prager Administratoren wegen des in der Nähe von Meißen wüthenden Schmalkaldischen Krieges die hl. Oehle von dort nicht holen lassen konnten.

[2]) Bei Gelegenheit des Landtages vom J. 1543 wurde vom utraquistischen Administrator Mystopolus der Versuch gemacht, die ganze calixtinische Partei zur Anname des Protestantismus zu bewegen. Doch blieb dazumal dieses Bemühen erfolglos.

Digitized by Google

zum großen Theile auch der katholischen Bevölkerung bemächtiget und insbesondere die Stände des Königreiches der lutherischen Lehre geneigt gemacht. Namentlich gaben sich die Patrone (Collatores) der Pfarrbenefizien alle erdenkliche Mühe, um den katholischen Priestern ein längeres Verbleiben auf ihren Pfarreien recht zu verleiden; sie ersannen ein zu diesem Zwecke ungemein ausgiebiges Mittel, welches in der Vorenthaltung der zum zeitlichen Unterhalte der Benefiziaten unentbehrlichen Einkünfte bestand. In dieser Hinsicht erging es selbst dem Metropolitan-Domkapitel um nichts besser als der übrigen Geistlichkeit, und lassen sich hieraus die zahlreichen [1]) an Ferdinand I. gerichteten Klagen der Administratoren und des gesammten Kapitels sattsam erklären.

So sehr wir nun veranlaßt sind, den gewissenhaften Eifer, welchen die Diöcesan-Administratoren in allen Zweigen der kirchlichen Regierung bethätigten, rühmend hervorzuheben und nicht minder die lobenswerthe Ausdauer des ganzen, der katholischen Kirche allzeit treu gebliebenen Domkapitels nach Gebühr zu würdigen: so dürfen wir doch ebensowenig andererseits in Abrede stellen, daß die Geschichte des 15. und 16. Jahrhundertes mit Rücksicht auf Böhmen den Beweis liefert, wie eine Partikular-Kirche, welche durch anderthalb Hundert Jahre ihres Oberhirten beraubt ist, sich von großen Schäden unmöglich frei zu erhalten vermöge. Wo ein Bischof an der Spitze des Clerus steht als Mittelpunkt und Oberhaupt desselben, dort wird allmälig ein heiliger Bund zwischen Beiden geschaffen und immer inniger befestiget; es ist dieß das Wechselverhältniß des Vertrauens und der Liebe zwischen dem Vater und seinen Söhnen. Das Auge des Bischofes wachet über dem Clerus, die mächtige Hand desselben gewährt einem jeden Priester Schutz gegen jegliche Unbilden; die Geistlichkeit hinwieder folgt in kindlicher Hingebung an den Oberhirten gerne dem Rufe seiner Stimme und mit Begeisterung läßt sie sich von ihm auf den Kampfplatz führen. Einer solchen Wohlthat mußte leider der katholische Klerus sammt dem gläubigen Volke in Böhmen durch volle 140 Jahre gänzlich entbehren und die Gegner verstanden es, diesen Umstand in reichlichem Maße zum Nachtheile der Kirche auszubeuten. Sollte die katholische Kirche in Böhmen mitten unter den stürmischen

[1]) Vom J. 1546—1561 wurden gegen 40 jammervolle Klagen wegen Vorenthaltung der Einkünfte an die Regierung eingesendet.

Digitized by Google

Wogen des Sektirerthums nicht ganz untergehen, so erheischte es die unumgängliche Notwendigkeit, daß den bischöflichen Stuhl des heil. Adalbert ein Mann besteige, der in einer so bedrängten Zeit im Stande wäre, der schweren Aufgabe seines Amtes zu genügen und das gesunkene Ansehen der Kirche zu kräftigen.

3. Die Wiederbesetzung des Erzbisthums.

Bei dem eben angedeuteten schwierigen Stande der religiösen Verhältnisse liegt die Vermuthung nahe, daß einer so lange anhaltenden Sedisvacanz des erzbischöflichen Stuhles diejenigen nicht gleichgiltig zusehen konnten, welche von den schlimmen Folgen derselben am empfindlichsten betroffen wurden. Hieher gehört vor allem

1. Der böhmische Landtag, der die manigfaltigen zwischen den einzelnen Parteien entstandenen Mißverständnisse und Zwistigkeiten ohne Unterlaß zu schlichten bemüssiget war, ohne im Stande zu sein, eine definitive Abhilfe insolang zu schaffen, als sich Böhmen keines einheitlichen Centralpunktes in kirchlichen Angelegenheiten erfreute. Bereits in den Jahren 1545, 1548, 1549 und 1555 hatten die Stände des Königreiches mit Ferdinand I. Verhandlungen darüber gepflogen, daß ein Erzbischof eingesetzt würde, welcher die Priesterschaft beider Parteien (Katholiken und Utraquisten) zu weihen, zu lenken und regieren, jene aber, die sich eines Vergehens schuldig machten, mittelst desjenigen Konsistoriums, zu dem sie zuständig wären, zu bestrafen hätte. [1]) Insbesondere darf nicht unerwähnt bleiben, daß im Jahre 1545 die böhmischen Stände dem Könige Ferdinand I. den Vorschlag unterbreiteten, er möge den Propst des Leitmeritzer Kollegiatstiftes Johann Hasenberger zum Erzbischof von Prag ernennen. Hasenberger war ehedem Erzieher der Kinder Ferdinand's I. gewesen und erfreute sich ob seiner gründlichen Gelehrsamkeit und seines biederen Charakters einer allgemeinen Achtung. Allein bevor man sich hinsichtlich der Einkünfte, welche dem neuen Erzbischof zugewendet werden sollten, vollständig geeiniget hatte, wurde Propst Hasenberger vom

[1]) Supplik des utraquistischen Consistoriums an Kaiser Rudolf II. dd. 17. September 1578; zu finden in dem Rotulus Missivarum bohemicarum Consistorii sub utraque (1578—1580); MS. im Archive des Prager Erzbischofes.

Digitized by Google

Tode ereilt. [1]) Der Landtag vom Jahre 1548 wiederholte abermals die im Jahre 1545 geschehene Bitte um Einsetzung eines Erzbischofes. Dasselbe unternahmen die böhmischen Stände auch im folgenden Jahre 1549, indem sie am 14. Februar an König Ferdinand das Ansuchen stellten, er möge mit dem Clerus sub una und sub utraque in der Richtung verhandeln lassen, auf daß beiderlei Geistlichkeit in einer gemeinsamen Eingabe den Papst um die Einsetzung eines Erzbischofes bitte, welcher von böhmischer Abkunft sein und die katholischen sowol als die utraquistischen Theologen zu Priestern weihen solle. Doch blieben diese Verhandlungen eben so fruchtlos wie jene, zu welchen später der Landtag des Jahres 1555 Anlaß gegeben. Als aber im Jahre 1557 das immer mehr überhand nehmende Sektenwesen den König veranlaßte, über die Mittel nachzudenken, wie man der weiteren Verbreitung der neuen Lehre Halt gebieten könnte, da wurde unter Anderen Erzherzog Ferdinand beauftragt, er solle mit den Landrichtern sorgfältige Berathungen darüber pflegen, in welcher Weise es gelingen möchte, die unordentlichen Priester von den Pfarreien zu entfernen und die religiösen Verhältnisse in der Art zu regeln, damit neben den Katholiken sub una und den Utraquisten keinerlei Sekte in Böhmen eingelassen werde. Dießbezügliche Berathungen wurden im August 1557 in der That von 38 Landrichtern unter dem Vorsitze des Erzherzoges zu Prag gepflogen und das Resultat derselben dem Könige mitgetheilt. Alle beigezogenen Räthe gaben einhellig die Erklärung ab, daß die Einstreuung von Sekten in Böhmen ihren wahren und letzten Grund in dem großen Priestermangel habe, indem allmälig auf solche Seelsorge-Stationen, die mit keinem Priester sub una oder sub utraque versehen waren, sektische Prädikanten sich eindrängten. Nun aber dürfe man sich gar nicht darüber wundern, daß sich so wenig junge Leute zum Priesteramte entschließen; können sie ja doch in ihrem Vaterlande nicht die Priesterweihe erlangen, sondern müssen weite Reisen, die Utraquisten zumeist bis nach Venedig unternehmen; solche Unkosten aber sind die Wenigsten im Stande zu erschwingen. Demnach sprechen sich die Landrichter in ihrem Gutbedünken dahin aus:

---

[1]) Pelzel M. Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrten, nebst kurzen Nachrichten von ihren Leben und Wirken. Prag 1782. Bd. 4. S. 18. — Gindely A., Geschichte der böhmischen Brüder. I. Bd. S. 290.

Digitized by Google

Der König wolle vor Allem dafür sorgen daß ein Bischof [1]) in diesem Königreiche eingesetzt werde, welcher beiderlei Priester, sub una und sub utraque weihen möchte. Denn (so erklärten die Landrichter) so wie der Papst dem Bischofe von Venedig die Macht ertheilt habe, sub una und sub utraque Priester zu weihen, [2]) ebenso könnte dasselbe Recht auch den neuen Erzbischof zu Prag eingeräumt werden.

2. Nicht minder hat auch das Prager Metropolitan-Domkapitel es sich angelegen sein lassen, durch öfter wiederholte Bitten die Besetzung des Erzbisthums zu bewirken und eben dadurch die schwere Bürde der Administration von sich abzuwälzen. Namentlich hat sich das Gesuch des Kapitels vom 31. August 1547 vollinhaltlich erhalten [3]); in demselben finden wir zunächst Glückwünsche des Kapitels an den König, welchem es gelungen war, die im Frühling desselben Jahres entstandene böhmische Empörung zu unterdrücken. Hieran knüpfen die Kapitularen ihre Bitte, der König möge dafür sorgen, daß bald ein Erzbischof eingesetzt werde, welcher in dem von so vielen Sekten beunruhigten Königreiche die vollkommene Einigkeit der Religion herzustellen vermöchte. Allein auch diese Bitte blieb erfolglos. Die Unfolgsamkeit des Clerus auf der einen, die Verbreitung des Sektenwesens auf der anderen Seite war in fortwährendem Steigen begriffen; überdieß wurde im Jahre 1549 das fälschliche Gerücht verbreitet, als habe der König befohlen, es solle auch in den katholischen Kirchen Böhmens das hl. Altarssakrament unter beiden Gestalten den Gläubigen gereicht werden. In Folge dessen übersandten in demselben Jahre die Administratoren Valentin und Johann eine Bittschrift an den König, worin sie ihn um ein General-Mandat ersuchen, mittelst dessen sie die widerspenstige Geistlichkeit zum Gehorsame zwingen und

---

[1]) Beckovský, Joh., Poselkyně starých příběhůs českých; II. Band (1527—1657). MS. in der Bibliothek des Kreuzherrnordens in Prag; Palacký spricht sich über diesen 2. Theil sehr anerkennend aus (Würdigung der alten böhmischen Geschichtschreiber pg. XVIII.). Dort cfr. pg. 219. — Erzherzog Ferdinand's Bericht an den König dd. 25. August 1557 (Archiv der k. k. böhm. Statthalterei R. 109 1.)

[2]) Thatsache ist allerdings, daß die venetianischen Bischöfe sehr oft utraquistische Theologen ordinirten; daß sie dieß jedoch auf Grund päpstlicher Vollmacht gethan hätten, müssen wir in Abrede stellen.

[3]) Borový, Akta konsistoře katolické, pg. 63. — Gindely, Geschichte der böhmischen Brüder. I. S. 299.

Digitized by Google

sich gegen die Unbilden der Utraquisten schützen könnten. Unter Hinweis auf die zahlreichen, leider aber erfolglos gebliebenen Bitten und Klagen, welche bereits früher dem Könige unterbreitet worden waren, erklären beide Administratoren, daß sie jede weitere Verantwortlichkeit von sich ablehnen und es dem Könige an's Gewissen binden, für die Wahrung des katholischen Glaubens einzustehen.

Im Jahre 1552 machte das Kapitel abermals einen Versuch, die Wiederbesetzung des Erzbisthums zu erwirken. Als Abgesandte des Kapitels begaben sich der Dompropst Heinrich Scribonius und der Archidiakon Johann nach Wien und trugen in persönlicher Audienz [1]) dem Könige Ferdinand I. die dringende Bitte des Kapitels vor, er möchte doch endlich zur Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Prag schreiten. Ferdinand empfing zwar die beiden Abgesandten sehr zuvorkommend und entließ sie mit den besten Hoffnungen; trotzdem aber beeilte er sich nicht sehr mit der Erfüllung seines Versprechens, so daß die Sedisvacanz noch mehrere Jahre fortdauerte.

3. Um dieselbe Zeit hatte bereits das Trienter Concil einen Theil seiner Berathungen gepflogen und neben den dogmatischen Gegenständen auch das wichtige Werk der kirchlichen Reform in Angriff genommen. Dabei gedachten die römischen Päpste auch der verwaisten Prager Erzdiöcese und bemühten sich, den immer zögernden Kaiser Ferdinand I. endlich einmal zu veranlassen, daß er für die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles sorgen möge. In den Jahren 1558—1560 [2]) gelangte von Rom aus ein Schriftstück an den Kaiser, worin der apostolische Stuhl zunächst wegen Vorenthaltung der kirchlichen Einkünfte, Verbreitung der Sekten und Duldung ungeweihter Priester in Böhmen Beschwerde führte, dann aber mit allem Nachdruck den Kaiser erinnerte, daß es schon im höchsten Maße an der Zeit wäre, das erledigte Prager Erzbisthum zu besetzen.

Der Kaiser übergab die Beschwerdeschrift der römischen Curie dem obristen Kanzler in Böhmen, Joachim von Neuhaus, mit dem

---

[1]) Pešina, Phosphorus septicornis, rad. III. pg. 318.

[2]) Es ist nicht leicht möglich, das Datum der vom obristen Kanzler in dieser Angelegenheit verfaßten Urkunde (Gutdünken an den Kaiser) näher anzugeben, daher läßt sich ebensowenig bestimmen, ob Paul IV. (1555—1559) oder Pius IV. (1559—1565) jenes Mahnschreiben an den Kaiser erließ. Vergl. Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient. Wien, 1870, 8. S. 27—37.

Digitized by Google

Auftrage, er solle mit einigen Räthen der Krone Böhmens sich ins Einvernehmen setzen und den Entwurf einer Antwort an den römischen Stuhl ausarbeiten. Demgemäß übersandte der Kanzler an Kaiser Ferdinand das „Gutbedünken" der königlichen Räthe, welche die sämmtlichen Beschwerden des Papstes für unberechtigt erklärten. Was insbesondere die Einsetzung eines Erzbischofes betrifft, solle der Kaiser dem apostolischen Stuhle in Erinnerung bringen, wie in den verflossenen Jahren sowohl durch Vermittlung der apostolischen Nuntien, als durch die kaiserlichen Gesandten in Rom bei den Vorgängern des gegenwärtigen Papstes darum angehalten worden sei, daß ein Erzbischof in Böhmen eingesetzt werde, der sub una und sub utraque zu ordiniren Macht hätte. Ueberdieß habe der Kaiser sich erboten, aus eigenem Kammergut eine Summe Geldes als Gehalt für den neuen Erzbischof anzuweisen, weil die zum Erzbisthum gehörigen geistlichen Güter größtentheils verpfändet worden waren. Doch blieben alle diese Bemühungen der kaiserlichen Regierung ohne Erfolg, indem die vorigen Päpste die so wichtige Angelegenheit gänzlich unerlediget ließen. Durch seine vielfältigen Mahnungen und Bitten habe der Kaiser nichts weiter von Rom erlangt, als daß der Abt des Cisterzienserstiftes in Saar, welcher zugleich Suffragan des Olmützer Bischofes ist, die Geistlichen sub una im Königreiche Böhmen ordiniren darf. Deßhalb sei nicht so sehr der Kaiser, als vielmehr der römische Stuhl verantwortlich für alles Unheil, welches durch die Einsetzung ungeweihter Seelsorger und die Verbreitung von Sekten in Böhmen angestiftet wurde.

Obzwar die in Folge des eben erwähnten Gutachtens nach Rom abgesendete kaiserliche Antwort ziemlich schroff gewesen sein mag, so hatte doch die vom römischen Hofe ergriffene Iniciative so viel bewirkt, daß Ferdinand I. nunmehr im vollen Ernste anfing sich nach einem Manne umzusehen, der fähig und würdig wäre, den erzbischöflichen Stuhl von Prag zu besteigen. Der gelehrte Dompropst Heinrich Scribonius war als ehemaliger Erzieher des Erzherzoges Karl (Vater Ferdinand's II.) persönlich dem Kaiser bekannt und er besaß in der That alle Eigenschaften, die ihn zur umsichtigen Führung des Hirtenstabes befähigten; ihm trug daher Ferdinand zunächst die erzbischöfliche Würde an. Doch Scribonius lehnte dankend ab, indem er dem Kaiser empfahl, er möge den Wiener Bischof Anton Brus von Müglitz zum Oberhirten der katholischen Kirche in Böhmen einsetzen.

Anton Brus wurde am 5. September 1561 vom Kaiser Ferdinand I.

Digitized by Google

zum Erzbischof von Prag ernannt, [1]) und noch im Verlaufe desselben Jahres vom Papst Pius IV. als Oberhirt der Katholiken (sub una) bestätiget; die vom Kaiser begehrte Erlaubniß, daß der Erzbischof auch die Utraquisten zu weihen berechtiget sein solle, wurde vom Papste nicht gewährt. Ferdinand I. ließ durch ein an alle Stände des Königreiches Böhmen erflossenes kaiserliches Mandat vom 12. Jänner 1562 die vollzogene Wiederbesetzung des Prager Erzbisthums feierlich proklamiren und knüpfte hieran den Befehl, daß die Geistlichkeit und das gläubige Volk sub una dem neuernannten Erzbischofe den pünktlichsten Gehorsam leisten sollen. Die Partei sub utraque suchte der Kaiser mit dem Versprechen zu beruhigen, er werde mit allem Fleiße bestrebt sein, für den Erzbischof das Recht zur Ordination der utraquistischen Theologen zu bewirken.

Anton Brus von Müglitz,

Erzbischof zu Prag.

Anton Brus wurde zu Müglitz in Mähren am 13. Februar 1518 geboren.[2]) Den Studien widmete er sich, wie wir vermuthen dürfen, wenigstens in den höheren Klassen zu Prag und trat hier in den Orden der Kreuzherrn mit dem rothen Sterne, wo er nach vollbrachtem Noviziate die theologischen Studien absolvirte und die Priester-

---

[1]) Der oberste Landschreiber von Böhmen, Igel, nennt ihn in einer Zuschrift vom 4. Oktober 1561 Bischof zu Wien; der kaiserliche Rath Gregor Gienger aber gibt in seinem Schreiben dd. 6. Oktober 1561 ihm bereits den Titel eines Erzbischofes von Prag (Recepta im f. erzbischöfl. Archive in Prag). Hammerschmid (Prodromus pg. 517), Buchholtz (Geschichte Ferdinand's I.), Sickel a. a. O. S. 229 berichten richtig, daß Anton bereits am 5. September zum Erzbischof eingesetzt worden sei.

[2]) Veleslavina und mit ihm Hammerschmid (Prodromus, pg. 517) setzen die Geburt Anton's in das J. 1526. Ihnen gegenüber müssen wir uns mit Pelzel (Böhm. Gelehrte. 4. Th. S. 15.) auf ein im Kreuzherrnstifte zu Prag aufbewahrtes Bildniß dieses Erzbischofes so wie auf die im Manuscripte ebendort befindliche Geschichte Beckovsky's berufen; in beiden Quellen wird 1518 als Geburtsjahr angesetzt und diese Angabe ist auch aus inneren Gründen glaubwürdig; denn wäre Anton erst 1526 geboren, so wäre er im J. 1542 erst 16 Jahre alt gewesen und hätte unmöglich schon Priester sein können.

Digitized by Google

weihe empfing.[1]) Als im J. 1542 in Prag die Nachricht eintraf, daß die Erbfeinde der Christenheit, die Türken, dem Könige Ferdinand I. den Krieg erklärt hätten, da erwachte in der Brust des begabten, durch ein ungewöhnliches Rednertalent hervorragenden jungen Priesters Anton der unwiderstehliche Drang, sich als Feldprediger bei dem Kriegszuge mit betheiligen zu können. Er wandte sich in dieser Angelegenheit an seinen Landsmann, Heinrich Mezřický von Lomnic, den Heerführer der mährischen Truppen, welcher bereitwillig seinen Wunsch erfüllte. Anton begab sich alsbald in das mährische Lager und versah das ihm übertragene Amt mit einer wahrhaft apostolischen Begeisterung. In Gegenwart der vornehmsten Heerführer ermunterte er seine Landsleute zur Tapferkeit in dem Kampfe wider den Erbfeind der Christenheit. Drei Jahre lang verblieb er bei dem christlichen Heere und erwarb sich durch seine ausgezeichnete Beredsamkeit[2]) einen so seltenen Ruf, daß selbst König Ferdinand I. auf ihn aufmerksam gemacht wurde. Als im J. 1545 ein Waffenstillstand auf fünf Jahre mit den Türken abgeschlossen war, kehrte Brus in die Heimath zurück. Nachdem er eine kurze Zeit im Kreuzherrnstifte zu Prag unter seinen Ordensbrüdern sich aufgehalten hatte, wurde er vom Großmeister nach Eger gesendet, um die dortige, dem Kreuzherrnorden zustehende Pfarrseelsorge zu übernehmen. Diese Stadt zählte bereits viele Anhänger der lutherischen Lehre; trotzdem aber gelang es dem neuen Pfarrer, durch sein freundliches Entgegenkommen sich die Liebe der Katholiken, durch seine Beredsamkeit die Achtung aller Einwohner in hohem Maße zu erwerben. Von hier aus berief ihn das Vertrauen der Ordensbrüder wieder nach Prag zurück, indem er (nach dem Ableben des Großmeisters Wenzel von Hradeschin, welcher am 21. Mai 1552 gestorben war) im J. 1552 zum General-Großmeister des Kreuzherrnordens mit dem rothen Sterne erwählt wurde; er war damals erst 34 Jahre alt.

---

[1]) Sein Biograph (MS. in der Kreuzherrnbibliothek) rühmt neben seinen ausgezeichneten Geistesanlagen auch seine körperliche Schönheit: „Singula enim ejus membra corporis ad Apellis composita et disposita fuere penicillum."

[2]) Pontanus von Braitenberg, Dompropst bei St. Veit, nennt unsern Anton Brus „concionator bellicus" (Bohemia Pia, Frankfurt 1608); Pešina von Čechorod rühmt ihn als „insignis facundiæ præsul" (Phosphorus septic. pg. 550. Vergl. Pelzel, böhm. Gelehrte 4. Theil. S. 16.)

Digitized by Google

Kurze Zeit darauf brach abermals der Krieg zwischen Oesterreich und der Türkei aus. Ferdinand I. erinnerte sich des großen Nutzens, welchen Brus als Feldprediger in dem vorigen Feldzuge gestiftet; deßhalb ließ er ihn nach Wien berufen, erwählte ihn zu seinen geheimen Rath und ernannte ihn zum obersten Feldprediger der gesammten Armee. Da Brus fünf Sprachen redete, so war er zu dieser Stellung bei der polyglotten Beschaffenheit der Armee mehr als sonst Jemand geeignet. Mit flammender Beredsamkeit forderte er auch jetzt die Heerführer nicht minder wie die Truppen zur Vertheidigung des Christenthumes auf. Der Kaiser selbst hörte einigemal seine Predigten und gewann zu seiner Bescheidenheit, Gelehrsamkeit und Klugheit so viel Zutrauen, daß er ihn zu seinem Beichtvater erwählte und ihn auch öfters in den wichtigsten Staatsangelegenheiten zu Rathe zog, endlich sogar im J. 1558 zum Bischof der seit mehreren Jahren erledigten Diöcese Wien ernannte,[1]) in welcher Würde Brus auch vom apostolischen Stuhle bestätiget wurde.

Bald darauf begann der Kaiser sich ernstlich mit der Angelegenheit der Besetzung des Prager Erzbisthums zu befassen, und glaubte in dem Wiener Bischofe den Mann gefunden zu haben, welcher es verstände, den katholischen Glauben im Königreiche Böhmen zu befestigen und der Weiterverbreitung von Sekten eine Schranke zu setzen. Anton Brus von Müglitz wurde somit im J. 1561 zum Erzbischof von Prag ernannt, ihm jedoch unter Einem die Pflicht auferlegt, die kirchliche Regierung der Wiener Diöcese noch ferner bis zu dem Momente zu besorgen, wo es dem Kaiser gelungen sein würde, einen andern Oberhirten für das Wiener Bisthum zu bestellen.[2])

Brus übernahm im Juni des J. 1562 die wirkliche Leitung der Prager Erzdiöcese, jedoch nur auf eine ganz kurze Zeit. Nach einigen Wochen schon sah er sich veranlaßt, die interimistische Obsorge

---

[1]) Beckovský, Poselkyně II. pg. 244. — Pešina Phosphor. pg. 550. — Balbin erzählt (Miscell. lib. VI. pg. 66), daß Kaiser Ferdinand zuerst die Absicht hegte, den Jesuiten Petr. Canisius, welcher 1554—1555 das Wiener Bisthum administrirte, zum Bischofe zu ernennen; als aber Canisius ablehnte, wurde Anton Brus zum Bischofe eingesetzt.

[2]) In dem offiziellen Katalog der Wiener Diöcese wird Anton von Müglitz in den Jahren 1558—1562 als Bischof angeführt. Hiemit stimmen zahlreiche Urkunden (im Prager erzbisch. Archive als „Recepta" bezeichnet) überein.

Digitized by Google

der katholischen Kirche in Böhmen auf das Metropolitankapitel zu übertragen, weil er als kaiserlicher Orator sich zur allgemeinen Kirchenversammlung nach Trient begeben mußte.

A.

Der Prager Erzbischof auf dem Trienter Concil.

Die von Papst Paul III. im J. 1545 nach Trient berufene allgemeine Kirchenversammlung wurde nach Schluß der 16. Sitzung im J. 1552 auf Anordnung Julius III. vertagt und zwar aus dem Grunde, weil um diese Zeit der Krieg zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen Moritz ausgebrochen war und viele Bischöfe und Prälaten die Stadt Trient verlassen hatten. Länger als acht Jahre dauerte die Unterbrechung und erst den Bemühungen des Kaisers Ferdinand I. so wie des französischen Königes Karl IX. gelang es den römischen Papst Pius IV. zu bewegen, daß er durch die im November 1560 erlassene Convokationsbulle die Fortsetzung des Concils in Trient ankündigte.

Von Seite der katholischen Monarchen [1]) wurden eigens zu diesem Zwecke bestimmte Gesandten nach Trient geschickt, damit sie dort die religiösen Interessen ihres Vaterlandes wahren und an dem erhabenen Werke der kirchlichen Reform in ausgiebiger Weise mitarbeiten möchten. Diese Gesandten hießen Oratores und zwar ecclesiastici wenn sie aus dem Episkopate, oder saeculares, wenn dieselben aus dem Laienstande genommen waren.

Kaiser Ferdinand hatte bereits zu den früher (1545—1552) abgehaltenen Sessionen des Concils derartige Oratores abgesendet. Einer von ihnen war der Wiener Bischof Friedrich Nausea, der sich einer allgemeinen Achtung unter den Vätern erfreute und zu Trient am 6. Februar 1552 starb. [2]) Auch bei der jetzigen Wiedereröffnung der Conciliar-Verhandlungen faßte der Kaiser abermals den Entschluß, einige Abgesandte nach Trient zu schicken. Aus den Briefen, welche der

[1]) Die Könige von Frankreich, Spanien, Portugal, Polen, der Herzoge von Baiern und Florenz, die Republik Venedig u. s. w.

[2]) Card. Rauscher: Petrus Canisius, Wien 1865. S. 35. — Oesterr. Vierteljahresschrift für kathol. Theologie; Wien 1865. 4. Heft. S. 557.

Digitized by Google

gelehrte Friedrich Staphylus [1]) an den Wiener Bischof Anton Brus im Frühjahre 1561 richtete, ist zu ersehen, daß um dieselbe Zeit allgemein das Gerücht verbreitet war, es habe der Papst das Concil wieder auf zwei Jahre vertagt; doch zeigte sich bald die Grundlosigkeit dieser Nachricht und es wurden nun allenthalben die Vorbereitungen zum Concil getroffen. Ferdinand I. hatte bereits im April 1561 [2]) den Wiener Bischof Antonius zu seinem Orator bei der Trienter Kirchenversammlung auserkoren. Brus, welcher im Herbste desselben Jahres zur Prager erzbischöflichen Würde ernannt war, forderte seinen Freund Staphylus auf, er möchte ihn zum Concile begleiten; doch dieser entschuldigte sich, indem er wegen Familiensorgen und seiner anhaltender Kränklichkeit nicht im Stande sei, eine so weite Reise zu unternehmen.

Am 3. Januar 1562 verließ der Erzbischof seine Residenzstadt Prag und begab sich nach Linz, um dem daselbst weilenden Könige Maximilian II. noch einen Besuch abzustatten; er wurde mit ausnehmender Freundlichkeit vom Könige empfangen und setzte nach einem kurzen Aufenthalte seine Reise fort. Mit dem Salzburger Erzbischofe und dem Bischofe von Passau traf er unweit von Salzburg zusammen und wurde in dieser Stadt mit ausgezeichneten Ehren bewillkommt. Die Mutter des Erzbischofes verblieb noch einige Zeit in Wien und

---

[1]) Friedrich Staphylus war im J. 1513 in Litthauen von deutschen Eltern geboren; er studirte zu Wittemberg, wo er volle 16 Jahre die Vorträge Martin Luther's und Philipp Melanchthon's hörte; später übernahm er die Erziehung der Kinder eines Grafen und erhielt bald darnach auf Anempfehlung Melanchthons eine Professur der Theologie zu Königsberg. Doch bald verwickelte er sich hier in einen heftigen Streit mit Gnaphäus, und war in Folge dessen gezwungen die Akademie, endlich sogar die Stadt Königsberg gänzlich zu verlassen. Bald trat er auch gegen Osiander feindselig auf. Im J. 1553 kehrte Staphylus in den Schooß der katholischen Kirche zurück, wurde zum kaiserlichen Rathe so wie zum Rathe des Herzoges von Baiern ernannt und verwaltete das Amt eines Inspektors der Universität Ingolstadt bis zu seinem Tode, welcher am 5. März 1564 erfolgte. (Historisch-polit. Blätter. 1872 11. Heft. S. 819. Abhandlung des Dr. von Ringseis über die Universität Ingolstadt.) Er verfaßte eine Lebensgeschichte Karl's V., polemische Schriften gegen Luther, Melanchthon, Musculus, Flacius, so wie Notizen zum Trienter Concil. Staphylus war der innigste Freund des Erzbischofes Anton Brus.

[2]) Brief des Staphylus an Antonius dd. 28. April 1561. (Recepta, Prager erzbisch. Archiv.)

Digitized by Google

kehrte von dort mit dem Bruder des Erzbischofes, Namens Jakob Brus, in ihre Vaterstadt Müglitz um die Mitte des Monates Februar 1562 zurück.

Am 31. Jänner 1562 gelangte der Prager Erzbischof glücklich nach Trient. Er nahm hier den ersten Platz unter den Gesandten Ferdinand's I. ein, indem er die Stelle desselben als römischen Kaisers und Königes von Böhmen vertrat. [1]) Der zweite Orator war Georg Draskovič, Bischof von Fünfkirchen [2]), welcher im Namen Ferdinand's als Königs von Ungarn am Concil erschien. Endlich fungirte als dritter Gesandte des Kaisers Sigismund von Thun [3]), ein durch Gelehrsamkeit und tugendhaften Wandel hervorragendes Mitglied des Trienter Adels.

Bischof Draskovič war bereits am 18. Jänner in Trient angekommen, ohne jedoch mit den daselbst gebräuchlichen Formalitäten empfangen worden zu sein. Als er daher vernahm, daß der Prager Erzbischof sich der Concilsstadt nähere, fuhr er ihm eine Strecke weit entgegen, um gemeinschaftlich mit ihm den feierlichen Einzug in die Stadt zu begehen. Die päpstlichen Legaten (dazumal die Kardinäle: Herkules Gonzaga, Hieronymus Seripandus, Stanislaus Hosius und Ludwig Simonetta) entsendeten zur Bewillkommnung der beiden Oratores fünf Bischöfe nebst ihrem eigenen Hofstaate.

Nun sollte aber noch eine zweite Formalität erfüllt werden. Die beiden Gesandten Ferdinand's I. sollten nämlich zufolge der vom Concil sanctionirten Gepflogenheit in einer sogenannten Generalversammlung (in coetu generali) den Vätern des Concils vorgestellt werden. Da ereignete sich jedoch ganz unvermuthet einer von jenen unerquicklichen Zwischenfällen, deren Erledigung keineswegs zu den angenehmsten Amtspflichten der päpstlichen Legaten gehörte. Der weltliche Orator des portugiesischen Königes Sebastian, mit Namen Ferdinand Mascaregna, hatte sich der Stadt Trient bis auf 3000 Schritte genähert, ließ aber hierauf den Concilsvätern vermelden, es gezieme

[1]) Suo nomine, qua Caesaris et Bohemiae regis; Pešina Phosphor. septic. rad. II. pg. 94. — Dieß bestätiget auch Beckovský Poselkyně II. pg. 315.

[2]) Derselbe wurde später zur Cardinalats-Würde befördert.

[3]) Pallavicini Sfortia S. J. nennt in seiner Concilii Tridentini historia diesen Gesandten: Sigismundus Tonus und bezeichnet ihn als vir egregius religione ac prudentia. (lib. 15. c. 20. n. 5.)

Digitized by Google

sich durchaus nicht, daß der Gesandte des ungarischen Königes früher vom Concil empfangen werde als der Orator des portugiesischen Königes, da doch das Königreich Portugal dem Königreiche Ungarn im Range vorangehe.

Die päpstlichen Legaten sannen auf allerlei Mittel und Wege, wie sie es anstellen sollten, um weder Kaiser Ferdinand, noch den König von Portugal zu beleidigen. Endlich wurde der Beschluß gefaßt, die Gesandten Ferdinands früher zu empfangen und zwar aus dem Grunde, weil die römische Hof-Etiquette (consuetudo aulae Romanae, sagt Pallavicini) es also erheische, da die beiden Gesandten Ferdinand's früher nach Trient gekommen seien, als der Orator des portugiesischen Königs.

Sämmtliche Concilsväter versammelten sich am 6. Februar 1562 mit ihrem zahlreichen Gefolge in der Residenz des ersten Legaten, Cardinal Herkules Gonzaga, um die kaiserlichen Gesandten zu bewillkommen, welche in einem an den Empfangsaal anstoßenden Gemache harrten. Schon sollte Anton Brus mit seinem Collegen Draskovič eintreten; da gaben jedoch Beide die Erklärung ab, es sei ihnen vom Kaiser strenge aufgetragen worden, sie möchten mit einziger Ausname der päpstlichen Legaten sonst Niemanden den Vorrang im Concil einräumen. Diese Erklärung drohte neue Schwierigkeiten den Legaten zu bereiten, weil dazumal zwei Cardinäle, Madruzzi Bischof von Trient und der Card. von Gienne, die nicht päpstliche Legaten waren, zu den Concilsvätern zählten. Da nun der römischen Sitte gemäß es nicht anging, diese beiden Cardinäle den kaiserlichen Gesandten im Range nachzusetzen, so verfügten sich die Legaten Hosius und Simonetta in das Gemach zu den beiden Oratores und beruhigten diese mit der Zusicherung, sie wollten selbst beim Kaiser sich deßwegen verantworten, daß sie den beiden Oratores desselben nicht einen Platz vor den zwei genannten Cardinälen [1]) einzuräumen vermochten. Nachdem hierauf die

[1]) Bei den Concils-Versammlungen saßen die Oratores ecclesiastici der katholischen Staaten auf erhöhten Sitzen zur Rechten der päpstlichen Legaten; nach ihnen folgten erst die übrigen Concilsväter; zur Linken der Legaten saßen die Oratores aus dem Laienstande. Bei der Abstimmung jedoch wurden die Suffragien von den einzelnen Vätern nach ihrer Anciennität im bischöflichen Amte (juxta ordinem mitrae susceptae, sagt Pallavicini) eingesammelt. Bei dem Schluße des Concils wurden die Dekrete in der Reihenfolge unterfertigt, daß zunächst die Legaten ihre Unterschrift beisetzten, dann andere Cardinäle, hierauf die Oratores ecclesiastici und laici, endlich die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe. Pallavicini l. 15. c. 20. n. 3.

Digitized by Google

beiden Cardinäle in den Festsaal zurückgekehrt waren, wurden von der Versammlung zwei Bischöfe entsendet mit dem Auftrage, sie sollten die zwei Oratores des Kaisers Ferdinand in den Saal führen. Als dieß geschehen war, hielt Draskovič eine Anrede an das Concil, indem er insbesondere hervorhob, daß die Abgesandten Ferdinand's ein unbegrenztes Vertrauen zur Kirchenversammlung hegen und sich nach Kräften bemühen wollen, die Bestrebungen des Concils zu fördern.

Nach beendigter Rede entfernte sich Anton Brus und mit ihm Draskovič aus dem Saale. Massarellus, Bischof von Thelesinum, las hierauf den Entwurf einer Antwort vor, welche im Namen des Concils den beiden Oratores mitgetheilt werden sollte. Mit dieser Antwort erklärten sich sämmtliche Bischöfe einverstanden bis auf drei Portugiesen, welche dadurch beleidiget waren, daß Draskovič früher vom Concil empfangen wurde als der Gesandte ihres eigenen Königes. Hierauf wurde sogleich Anton von Müglitz nebst Draskovič zum zweiten Male in den Saal geführt und Massarellus las oberwähnte Antwort des Concils, worin dem Kaiser Ferdinand die vollste Anerkennung und der Dank für alle zur Hebung der katholischen Religion von ihm bisher unternommenen Mühen und Arbeiten ausgesprochen wurde.

Tags darauf, den 7. Februar wurde der portugiesische Gesandte **Mascaregna** und am 8. Februar auch der dritte Orator Kaiser Ferdinand's, Sigismund von Thun, von den Concilsvätern bewillkommt.

Groß war die Sehnsucht, mit welcher am Beginn des J. 1562 die katholischen Christen jenem Augenblicke entgegensahen, wo die Publikation der Dekrete der ersten (nach der jetzt gebräuchlichen Zählung der siebzehnten) Sitzung des Concils erfolgen würde. [1]) Zur selben Zeit machten auch die Protestanten den Versuch, ein National-Concil zusammen zu bringen, zu welchem sie ihre Glaubensgenossen aus Frankreich, England, Schottland, Dänemark, Schweden und Polen einluden.

Die siebzehnte Sitzung des Concils von Trient, welche am 18. Jänner und die achtzehnte Sitzung, welche am 26. Febr. 1562 abgehalten wurde, bieten weder ein dogmatisches, noch kirchenrechtliches Material, indem sie sich nur mit der Erledigung formaler Angelegenheiten befaßten.

Indessen theilten die kaiserlichen Oratores den päpstlichen Legaten mit, daß Ferdinand I. dringend wünsche, es möchte das Concil

[1]) Briefe des Staphylus an Erzbischof Anton dd. 10. März 1561 und 20. Febr. 1562 (Recepta M. S. im erzbisch. Archive zu Prag.).

Digitized by Google

nochmals die Protestanten einladen nach Trient zu kommen. Hierauf erwiderten die Legaten, das Concil habe zu wiederholten Malen die Protestanten eingeladen, ihnen auch jedesmal ein sicheres Geleite (salvus conductus) zugesichert [1]), dieselben seien aber trotzdem nicht erschienen. Um jedoch dem Wunsche des Kaisers, der noch immer auf eine Aussöhnung der Protestanten mit der Kirche hoffte, zu willfahren, wurde in der am 4. März 1562 abgehaltenen General-Congregation des Concils den Protestanten abermals ein sicheres Geleite gewährt und zwar sollte diesem salvus conductus ganz dieselbe Kraft und Giltigkeit beigemessen werden, als ob er in einer feierlichen Sitzung dekretirt worden wäre. Allen europäischen Regierungen wurden Abschriften des salvus conductus zugeschickt, damit die Protestanten sich nicht beklagen könnten, daß ihnen von der Kirchenversammlung kein williges Gehör geschenkt worden sei.

Eine weitere Forderung, welche der Kaiser durch seine Abgesandten zur Kenntniß der päpstlichen Legaten brachte, lautete dahin, es möchten vom Concil Disciplinargesetze für den gesammten Clerus im römisch-deutschen Reiche erlassen werden. Da nämlich die Protestanten sich zur Rechtfertigung ihrer Secession vielfach auf Mißbräuche beriefen, welche durch Verschulden der Geistlichkeit sich in die Kirche eingeschlichen hätten, so meinte Ferdinand I., daß eine vollkommene Versöhnung derselben mit der Kirche erfolgen dürfte, sobald es dem Concil gelungen wäre, durch energische Maßregeln die Beseitigung jener Mißbräuche zu bewerkstelligen. Die Väter setzten eine eigene Commission ein, welche die Gesetzentwürfe für eine Reform der kirchlichen Disciplin bezüglich der Geistlichkeit und des christlichen Volkes auszuarbeiten hatte. Zum Vorsitzenden der Commission wurde der Cardinal Seripandus, ein durch seine hohe Gelehrsamkeit so wie durch tiefen sittlichen Ernst hervorragender Mann gewählt. Man formulirte in den ersten Berathungen 12 Artikel, wovon der erste sich auf die Residenz der Benefiziaten bezog, die weiteren alsdann von der Simonie, Häufung (cumulatio) der Benefizien, Stellvertretern der Pfarrer, Visitation, clandestinen

[1]) Bereits in der 13. und abermals in der 15. Sitzung des Trienter Concils war ein salvus conductus erlassen worden. Im Jahre 1551 kamen allerdings vier protestantische Theologen aus Würtemberg nach Trient, hatten auch mehrfache Unterredungen mit den Concilsvätern, kehrten aber schließlich unverrichteter Sachen wieder in ihre Heimat zurück. (Buchholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand's I. 6. Band).

Digitized by Google

(geheim geschlossenen) Ehen u. s. f. handelten. Alsbald sendeten die Oratores einen ausführlichen Bericht über diese Artikel an den Kaiser. Unterdessen hatten jedoch die päpstlichen Legaten, weil sie bei dem Artikel de residentia auf einen hartnäckigen Widerstand von Seite der italienischen Bischöfe zu stoßen fürchteten, sich dahin geeiniget, diesen ersten Artikel fallen zu lassen. Hievon machten sie am 11. März 1562 Mittheilung an die kaiserlichen Gesandten, welche sogleich energischen Protest dagegen einlegten; auch Kaiser Ferdinand I., nachdem er von dieser Abänderung Kenntniß erhalten hatte, verhehlte in seinem an die Legaten gerichteten Schreiben durchaus nicht sein Befremden darüber, daß das Concil in einer gar zu lässigen Weise an das wichtige Werk der kirchlichen Reform zu gehen scheine.

Erzbischof Anton Brus erhielt im Verlaufe dieser Zeit Nachrichten von Prag, welche dahin lauteten, daß man in ganz Böhmen der baldigen Rückkehr des Erzbischofes mit größter Sehnsucht entgegen sehe. [1]) Schlimme Kundschaft jedoch langte aus der Wiener Diöcese in Trient an. Das Sektenwesen nahm daselbst mit einer so reißenden Schnelligkeit überhand, daß Christoph Hillinger, welcher indessen die Stelle des Bischofes vertrat, sich gezwungen sah, neun Priester, die sich ganz und gar an die Sektirer angeschlossen hatten, in das Exil zu schicken. An vielen Orten verlangte das katholische Volk, es möge die Communion unter beiden Gestalten eingeführt werden. Viele Priester ließen ihre Haushaltung von verdächtigen Frauenspersonen, ja sogar von öffentlichen Dirnen besorgen. Die wenigsten Geistlichen waren bereit dem Bischofe zu gehorchen, der verdienten Strafe wollte sich aber gar Niemand unterziehen. Ungeweihte Priester wurden sehr oft zu Pfarrern in katholischen Gemeinden eingesetzt. Obzwar sich Hillinger die größte Mühe gab, dem Uebel zu steuern [2]), so war er doch weder selbst im Stande eine Besserung zu bewirken, noch hatten auch die zahlreichen, dem Kaiser in dieser Angelegenheit unterbreiteten Bitten einen Erfolg.

---

[1]) So schreibt Staphylus dd. 20. Febr. 1562: zugleich gibt derselbe auf die neuerliche Einladung des Erzbischofes die Antwort, er wolle nach Trient reisen, falls die Lutheraner sich zur Kirchenversammlung ebendorthin begeben würden. (Recepta im erzb. Archive zu Prag.)

[2]) Hillinger war Offizial des Passauer Bischofes zu Maria Stiegen in Wien und administrirte während der Zeit, wo Anton Brus sich in Trient befand, auch das Wiener Bisthum. Derselbe schildert den traurigen Zustand der Wiener

Digitized by Google

Im Verlaufe des Monates März langten zu Trient zwei Briefe des Kaisers ein[1]), worin dieser seine Gesandten beauftragte, sie möchten den Concilsvätern melden, daß er in Erwägung der ihm von den päpstlichen Legaten mitgetheilten Gründe nicht mehr darauf bestehe, daß die Protestanten vom Concile nochmals eingeladen werden nach Trient zu kommen.

Unter den Mitgliedern des Concils war im Frühlinge desselben Jahres 1562 allgemein das Gerücht verbreitet, daß Maximilian II. gleich nach den Osterfeiertagen zum Könige von Böhmen gekrönt werden solle. Da dem Prager Erzbischof (dem das Recht der Krönung zustand) sehr viel daran gelegen war, etwas Sicheres hierüber zu erfahren, schrieb er den 13. März an Herrn Trautson, geheimen Rath und obersten Hofmeister des Kaisers Ferdinand. Bald erhielt er von ihm eine vollkommen beruhigende Antwort: bis jetzt sei über den Zeitpunkt, wann die Krönung stattfinden solle, noch gar kein fester Entschluß gefaßt worden; wahrscheinlich werde die Krönung erst im Sommer geschehen und alsdann werde der Kaiser rechtzeitig den Erzbischof hievon in Kenntniß setzen, damit er nach Prag komme und persönlich die Krönung vollziehe.

Der Erzbischof hatte sich in seinem Briefe an Freiherrn Trautson darüber beschwert, daß der Postmeister in Trient sich die Beförderung der Correspondenzen des Erzbischofes sehr wenig angelegen sein lasse. Aus dieser Ursache wurde dem Postmeister auf Befehl des Kaisers eine strenge Rüge ertheilt und derselbe aufgefordert, er möge seiner Pflicht mit größerer Emsigkeit nachzukommen trachten.

Wir müssen an dieser Stelle eines besonderen Umstandes erwähnen, der gleich in den ersten Monaten dem Erzbischof Brus seinen Aufenthalt in Trient nicht zu dem angenehmsten gestaltete. Bei der großen Anzahl von Kirchenfürsten und weltlichen Gesandten, welche mit einem

---

sowol wie der Passauer Diöcese mit folgenden Worten: A tempore discessus Reverendissimae Celsitudinis vestrae circiter octo vel novem presbyteros in summa turpitudine haeretica deprehensos ad exilium damnavi. Communionem sub utraque populus usque ad sanguinem amplectitur, uxores presbyteri impudentes manifestissime, imo quandoque publicas meretrices ducere non timent.... Ob id pauci ad obedientiam, nulli fere ad correctionem Ordinarii se submittunt. (Recepta dd. 2. Martii 1562 im erzbisch. Archive zu Prag.)

[1]) Vom 13. und 22. März 1562 (Pallavicini l. 16. c. 13. n. 1.)

Digitized by Google

zahlreichen Gefolge sich in Trient zusammengefunden hatten, mußten allerdings die Preise der Lebensmittel und Wohnungen ungemein steigen, so daß ein längerer Aufenthalt in der Stadt einen bedeutenden Kostenaufwand verursachte. Gerade in dieser Hinsicht aber hatte der Prager Erzbischof bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden. Denn die kaiserliche Kammer, welche in der Regel an Geldmangel litt, verabsäumte es gar oft, dem Erzbischofe seinen Gehalt zur rechten Zeit auszubezahlen. Brus sah sich deßhalben veranlaßt, beim Kaiser selbst hierüber Klage zu führen; allein auch dieses Mittel hatte nicht immer den gewünschten Erfolg. Freiherr von Trautson, zu welchem der Erzbischof in der Regel seine Zuflucht nahm, pflegte ihn damit zu vertrösten, daß der Kaiser sobald als möglich den Gehalt werde auszahlen lassen. Auch an Dr. Seld, den vertrauten Rathgeber Ferdinand's I., schrieb Anton Brus in derselben Angelegenheit; dieser gab zur Antwort [1]), er habe nicht blos die Kammerräthe, sondern auch den Kaiser selbst daran erinnert, man solle dem Prager Erzbischofe seinen rückständigen Gehalt nach Trient schicken; an beiden Orten sei er mit dem Versprechen abgefertiget worden, man werde sobald als möglich diesem Wunsche willfahren. Seld gibt schließlich dem Erzbischofe den Rath, er möge Jemanden eigens dazu bestellen, daß er tagtäglich und ohne Unterlaß die Kammerräthe mahne; dann dürfte ihm sein Gehalt doch endlich ausgezahlt werden.

Zu Trient waren indessen am 14. März die Gesandten des Königs von Spanien, sowie der schweizerischen Republik und des Herzoges von Florenz angekommen; der von den päpstlichen Legaten ergangenen Aufforderung gemäß hatten sich 90 Bischöfe vor die Stadt begeben, um die Gesandten zu bewillkommen; die kaiserlichen Oratores befanden sich jedoch nicht unter jenen Bischöfen; denn es war an sie keine Einladung von Seite der Legaten erflossen, höchst wahrscheinlich darum, weil diese befürchteten, daß der Kaiser eine solche Einladung für eine Erniedrigung seiner Gesandten gegenüber dem Könige von Spanien ansehen könnte.

Im April 1562 ergab sich für den Prager Erzbischof die erste Gelegenheit, bei welcher er seine Ansicht in einer wichtigen Frage aussprechen und hiedurch eine entschiedene Stellung inmitten der

[1]) Dr. Seld's Schreiben an E. B. Antonius dd. 30. April 1562 (Recepta im erzbisch. Archive zu Prag.).

Digitized by Google

übrigen Concilsväter einnehmen mußte. Am 7. April nämlich wurde eine General-Congregation (consessus generalis) des Concils abgehalten, bei welcher die Disciplinarvorlagen zur Sprache kamen und darunter an erster Stelle die Pflicht der sogenannten Residenz, wodurch die Bischöfe, Prälaten und Pfarrer gebunden sind, sich beständig an demjenigen Orte, wohin sie durch den Willen der kirchlichen Obrigkeit versetzt wurden, aufzuhalten und sich von dort ohne eine dringliche Ursache nicht zu entfernen. Beim Beginne der Verhandlung über diesen für die Kirchendisciplin so wichtigen Gegenstand wurde zunächst die Frage ventilirt: Ob die Pflicht der Residenz auf dem göttlichen Gesetz basire (an mansio seu residentia sit juris divini?) oder blos auf menschlichen Anordnungen fuße? Als sich über diesen Punkt eine äußerst lebhafte Debatte entsponnen hatte, und es schien, daß man nicht so bald zu einem sicheren Resultate gelangen dürfte, wollten die Legaten eine Art Mittelweg einschlagen und ließen eine darauf Bezug habende Formel unter den Vätern cirkuliren, um alsdann zur Abstimmung schreiten zu können. Allein hierüber entstand ein noch größerer Lärm als früher. Viele unter den Bischöfen behaupteten, die Residenzpflicht beruhe auf göttlichem Gesetze; andere läugneten dieß; wieder andere schlugen vor, die Versammlung möge, bevor sie noch eine Entscheidung in diesem Punkte treffe, den Papst um seine Ansicht befragen.

Zum genaueren Verständnisse sei hier zu bemerken gestattet, daß der bereits in einigen früheren Concilien sichtbar gewordene Gegensatz zwischen den Anhängern der eine absolute Papstgewalt vertretenden Theorie (Papalsystem) und den Anhängern der entgegengesetzten (Episkopalsystem) sich auch durch die Verhandlungen des Trienter ökumenischen Concils hindurchzieht, obzwar man die Entscheidung der Hauptfrage über das Verhältniß der bischöflichen zur päpstlichen Gewalt umgieng. [1]) Der Prager Erzbischof befand sich auf Seite derjenigen, welche die Auktorität des von Jesus Christus selbst eingesetzten Episkopates in unerschrockener Weise vertheidigten und insbesondere für die Freiheit des Wortes, die sie allen Mitgliedern des Concils in gleichem Maße zugestanden wünschten, mit aller Energie einstanden.

---

[1]) Hinschius Paul Dr., System des katholischen Kirchenrechtes, I. Band. Berlin 1870. S. 203.

Digitized by Google

Als nun oberwähnte Formel von den Legaten vorgelegt wurde, erhob sich vor allen der Pariser Bischof Bellajus, indem er sowol gegen dieses Verfahren als auch gegen den weiterhin vorgebrachten Antrag, es solle der Papst um seine Ansicht befragt werden, feierlichen Protest erhob, insofern hiedurch ein unberechtigter Zwang den Koncilsvätern angethan werde. Dem Papste gebühre zwar das volle Recht ein Concil zu berufen, zu beschließen und zu bestättigen, den versammelten Vätern aber müsse ihr eigenes Recht gewahrt werden, welches darin besteht, daß sie über die ihnen vorliegenden Gegenstände sich vollkommen frei äußern und darüber Beschluß fassen könnten. [1]) In demselben Sinne äußerte sich auch der Erzbischof Anton von Müglitz, welcher mit scharfen Worten die Väter tadelte und sie darüber zur Rede stellte, daß sie früher den Papst um seine Ansicht befragen und hierauf erst zur Abstimmung schreiten wollten; ein derartiges Vorgehen widerspreche im höchsten Grade der Freiheit des Concils und bedrohe die Unabhängigkeit der Väter. [2]) Ebenso gab Kaiser Ferdinand I. in einem vom 9. Mai 1562 zu Prag datirten Schreiben seiner Unzufriedenheit mit dem Verlaufe des Concils einen unverhohlenen Ausdruck, indem er namentlich darauf hinwies, daß den einzelnen Vätern die Freiheit ihrer Meinungsäußerung gar so sehr verkürzt werde und die Kirchenversammlung sich um das hochwichtige Werk der kirchlichen Reform durchaus nicht viel zu bekümmern scheine.

Unter solchen Umständen hielt der Prager Erzbischof die Anwesenheit seines Freundes Staphylus beim Concil für doppelt wünschenswert und forderte ihn deßhalb zu wiederholtenmalen auf, nach

---

[1]) Bellajus dixit: Pontificis esse convocare, cogere, confirmare ac terminare Concilium, in Patribus esse potestatem ac libertatem decidendi. Eadem cum Bellajo sentiebat Muglitius Archiepiscopus et ejus fortasse calamo iidem sensus Caesari sunt impressi. (Pallavicini lib. 16 c. 5. n. 3.)

[2]) Pallavicini, ein entschiedener Verfechter der absoluten Papalhoheit, ist ob dieser Aeußerung nicht wenig ergrimmt gegen unsern Muglitius; er äußert sich folgendermassen: Certum est, Muglitium haud sibi temperasse, quin hanc suam mentem depromeret non sine quadam asperitate, Superioris instar, castigaretque potius quam admoneret Patres immoderatae altercationis. (lib. 16. c. 5. n. 3.) Aus diesen Worten ist zu ersehen, daß Anton Brus nicht bloß gegenüber den Soldaten des Kaisers, sondern auch im Angesichte zahlreich versammelten Bischöfe der gesammten Kirche von seinem ausgezeichneten Rednertalente gewissenhaften Gebrauch machte.

Digitized by Google

Trient zu kommen. Allein Staphylus vermochte diesem Begehren auch jetzt nicht zu willfahren, weil mehrere Bischöfe so wie der Herzog von Baiern seine Mitwirkung in Anspruch genommen hatten, um gegenüber den Sektirern das Werk der kirchlichen Reform im katholischen Sinne mit glücklichem Erfolg durchführen zu können. Ueberdieß war Staphylus von Kaiser Ferdinand I. im Mai 1562 nach Prag berufen worden, wo er sich einige Zeit am kaiserlichen Hofe aufhielt [1])

In den ersten Tagen des Monates April war Erzbischof Anton kränklich. Freiherr von Trautson berichtet am 21. April, daß auch Kaiser Ferdinand zu Brandeis an der Elbe krank darniederliege, indem er an Fieber und einem Geschwulste in Angesicht leide. Bezüglich der von Anton Brus abermals ausgesprochenen Bitte, des Wiener Bisthums enthoben zu werden, tröstet ihn Trautson mit der Hoffnung, daß der Kaiser das Bisthum bald besetzen werde und zwar wolle der Kaiser hiezu einen Mann erwählen, den ihm Brus anempfehlen würde. Indessen möge Erzbischof Anton die Obsorge des Wiener Bisthums noch für einige Zeit beibehalten.

Hinsichtlich der Besorgnisse, welche Brus abermals in Betreff der Krönung Maximilians geäußert hatte, sucht ihn Freiherr von Trautson mit der Versicherung zu beruhigen, daß es der entschiedenste Wille des Kaisers sei, es dürfe Niemand Anderer als der Erzbischof von Prag den Krönungsact vornehmen. Dennoch wirkten gegentheilige, zu Trient colportirte Nachrichten so beunruhigend auf den Erzbischof, daß er nicht blos dem Hofprediger Maximilians, Dr. Georg Gienger [2]), in dieser Angelegenheit schrieb, sondern auch dem Könige selbst eine Anfrage in der Richtung unterbreitete. Gienger antwortete von Linz aus dem Erzbischofe, es sei die Krönung zwar bereits auf die Pfingstfeiertage angesetzt worden; allein wegen eines mit den Kur-

---

[1]) Illustrissimus dux Bavariae ceterique vicini episcopi, quoniam in reformationis suae negotio opera mea utuntur, me in Bavaria cupiunt retineri. Caesar Ferdinandus, quia se nunc servitio egere meo ait, jussit, ut aulam suam sequar aliquamdiu. (Brief des Staphylus dd. 13. April 1562. — Henrici praepositi epistola ad Antonium dd. 4. Maji 1562; beide in Recept. archivii archiep. Prag.)

[2]) Cromerus, Orator des Königreiches Polen, äußert in seinem an Erzbischof Brus gerichteten Briefe dd. 10. Mai 1562 die Vermuthung, daß Dr. Gienger zum Bischofe von Wien designirt sei. (Recepta im erzbischöfl. Archive zu Prag.)

Digitized by Google

fürsten zu erzielenden Einverständnisses habe die Krönung wieder verlegt werden müssen; doch zur rechten Zeit wolle Gienger dem Prager Erzbischofe weitere Kundschaft zu geben nicht unterlassen, auf daß er sich zeitlich zu diesem feierlichen Akte bereit machen könne. [1])

Mitte April empfing Anton Brus in Trient das erzbischöfliche Pallium, welches ihm Pius IV. von Rom aus erst jetzt zugesandt hatte.

In den ersten Monaten gelang es dem Prager Erzbischofe, die mit seinem Aufenthalte zu Trient verbundenen nicht unbedeutenden Auslagen mittelst derjenigen Gelder zu decken, über die er als General-Großmeister des Kreuzherrnordens verfügen durfte. Doch reichte diese Bezugsquelle kaum bis zum März, so zwar, daß der Erzbischof gegen Ende April bereits Schulden im Betrage von 600 Gulden kontrahirt hatte. Die kaiserliche Kammer, welche schon zu Ende März ihm 1500 Gulden von seinem Gehalt auszubezahlen hatte, säumte noch anfangs Mai mit Ausfolgung dieser Summe. Daher sah sich der Prager Domprobst Heinrich Scribonius veranlaßt gemeinschaftlich mit dem Domdechant Peter von Linda um eine Audienz beim Kaiser zu bitten und ihn zu ersuchen, er wolle die baldige Zusendung des Geldes an den Erzbischof veranlassen, indem dieser sonst gezwungen wäre, sogar sein Silbergeräth zu veräußern, da er Niemanden mehr finde, der bereit wäre ihm noch ferner Geld zu leihen.

Der Brief worin Probst Scribonius über diese Audienz dem Erzbischofe Bericht erstattet, bietet auch in dogmatischer Hinsicht einiges Interesse. Scribonius ist nämlich der Ansicht, daß es sehr ersprießlich wäre, wenn das Trienter Concil nnter seine dogmatischen Entscheidungen auch diese aufnehmen würde: Daß es nicht gestattet sei, Christum anzurufen, damit er für uns bei Gott fürbitte, obzwar Christus in einem gewissen Sinne unser Fürsprecher genannt werde. In Böhmen, sagt Scribonius, wird über diesen Punkt viel gestritten; durch eine dießbezügliche dogmatische Definition könnte die Trienter Kirchenversammlung dem Streite ein Ende machen. [2])

---

[1]) Schreiben des Dr. Gienger an E. B. Antonius dd. 25. April 1562 (Recepta im erzbisch. Archive zu Prag.)

[2]) Ut omnibus sit clarum, Christum non invocandum, ut oret pro nobis, licet interpellator suo modo dicatur; nam in Bohemia nostra frequens oritur super ea re contentio. (Brief des Scribonius dd. 11. Maji 1562. Recepta Fasc. I. lit. A. im erzbisch. Archive zu Prag.)

Digitized by Google

Zur neunzehnten Session des Concils, welche am 14. Mai 1562 abgehalten wurde, hatte man mehrfache Vorlagen ausgearbeitet, welche die Lehre der Kirche über das heiligste Altarsakrament, dann Disciplinargegenstände betrafen. Allein die Gesandten des französischen Königes, welche erst jetzt die Reise nach Trient antraten, hatten ein Schreiben an die päpstlichen Legaten geschickt, in welchem sie den Wunsch ihres Herrschers aussprachen, das Concil möge bis zu ihrer Ankunft keinerlei wichtige Entscheidung treffen; das Concil willfahrte gern ihrem Ansuchen [1]) und erließ in der 19. Sitzung gar keine Dekrete. Aber auch die zwanzigste Session, die am 4. Juni gefeiert wurde, verlief in lauter Formalitäten; denn der festliche Empfang der französischen Gesandten, die Verlesung ihrer Vollmachten sowie endlich die von einem der Oratores, Quido du Faur von Pibraque gehaltene Rede sammt der ihm gegebenen Conciliar-Antwort nahmen soviel Zeit in Anspruch, daß man zur Erledigung anderer Gegenstände nicht mehr schreiten konnte.

Am kaiserlichen Hofe war indessen bestimmt worden, daß die Krönung Maximilian's erst nach dem Bartholomäifeste desselben Jahres (nach dem 24. August) stattfinden solle.

Obzwar nun Erzbischof Brus über diesen wichtigen Punkt beruhiget war, so erheischte doch eine andere Ursache seine Abreise von Trient. Da er nämlich den Kaiser unausgesetzt mit Bitten bestürmte, er möge ihn von der Verwaltung des Wiener Bisthums entheben, so berief ihn Ferdinand I. zu sich nach Wien in der Absicht, daß Anton bei der Abtretung des Bisthumes an seinen Nachfolger persönlich zugegen sein solle. [2]) Am 10. Juni begab sich Erzbischof Brus nach Wien. Doch zögerte der Kaiser noch immer mit der Ernennung eines

---

[1]) Weder Kaiser Ferdinand, noch auch König Maximilian billigten eine derartige Verschleppung der Concilsverhandlung, wie es aus oberwähntem Schreiben Dr. Gienger's (dd. 25. April 1562) erhellt, wo die Worte stehen: Das aber die baid gwaltige nationes germanica und gallicana so langsam schickhen und erscheinen, das ist den Sachen seer undienstlich (Recepta im erzb. Archive zu Prag.)

[2]) Daß Sie bei Abtredung des Bistumbs selbst persönlich sei ... so haben Irr. Mt. gnädigst pewilliget, das E. Gn. nach der negsten Session (d. i. nach dem 4. Juni) zu Verrichtung hieriger Sachen erschainen müg und alsdan förderlich wieder gen Triendt ziehen. (Brief des Fr. von Trautson dd. 21. Mai 1562. Recepta im erzbisch. Archive zu Prag.)

Digitized by Google

Bischofes für die Wiener Diöceſe und es ſah ſich demzufolge Brus gezwungen, die doppelte Laſt noch fernerhin auf ſeinen Schultern zu behalten. Zugleich benützte er aber dieſe Gelegenheit, um ſich nach Böhmen zu verfügen und wichtige Angelegenheiten der kirchlichen Regierung durch ſeine perſönliche Vermittlung zu ordnen. Am 17. Juni 1562 traf er in Prag ein.

Während dieſer Zeit wurde auf dem Trienter Concil ein von den kaiſerlichen Geſandten vorgelegtes Geſuch in Verhandlung gezogen, deſſen Erledigung insbeſondere für Böhmen weittragende Folgen nach ſich ziehen zu ſollen ſchien. Es beſtand in der Bitte, daß allen katholiſchen Chriſten geſtattet werde, die heil. Communion unter beiderlei Geſtalt zu empfangen. Der Kaiſer hegte nämlich gemeinſchaftlich mit dem Prager Erzbiſchofe die Hoffnung,[1]) daß, wenn man allen Chriſtgläubigen den Genuß des Kelches geſtatten würde, binnen Kurzem nicht blos die Utraquiſten, ſondern auch die Lutheraner ſich mit der katholiſchen Kirche vollſtändig ausſöhnen dürften.

Aus dieſem Grunde erbat er den Kelch nicht nur für Böhmen, ſondern auch für Ungarn und der kaiſerlichen Erblande. Dasſelbe Begehren ſtellte auch der Orator Baierns für dieſes Herzogthum.[2]) Ueberdieß hatten auch die Geſandten des Königes von Frankreich die Bitte um Gewährung des Kelches vorgebracht, indem ſie dabei auf eine uralte Gewohnheit (vetustissima consuetudo) ſich beriefen, wornach die Könige von Frankreich von jeher bei der feierlichen Gelegenheit ihrer Krönung das heil. Abendmal unter beiden Geſtalten empfingen. Endlich machte der Biſchof von Veglia[3]), Albert Duinius, die Väter des Concils aufmerkſam darauf, daß ſeit langer Zeit auf Cypern, Kreta und einigen benachbarten Inſeln gegen 600.000 Chriſten wohnen, welche insgeſammt die heil. Communion unter

---

[1]) Gindely Geſchichte der böhm. Brüder II. S. 7. 10. — Dudik B., Statuten der Diöceſe Olmütz vom J. 1568. Brünn 1870. S. 4.

[2]) Der baieriſche Geſandte hatte noch zwei fernere Anliegen im Namen ſeines Fürſten vorgebracht. Orator Bavarus tria petiit a sacro concilio: Primum fuit, ut fiat cleri generalis reformatio, et ut praelati scholas instituant juventuti erudiendae. Secundum, ut communio utriusque specici concedatur. Tertium, ut sacerdotihus uxores dentur. (Epistola Nicolai Cromeri, oratoris Poloniae ad Antonium AEpum dd. 30. Junii 1562. Recepta im erzbiſch. Archive zu Prag.)

[3]) Veglia, eine zu Iſtrien gehörige Inſel im Golf von Quarnero.

Digitized by Google

beiderlei Gestalt empfangen und dabei sich doch in jeder Hinsicht als getreue Anhänger der katholischen Kirche erwiesen.

Als nun auf dem Trienter Concile die hochwichtige Frage über die Concession des Kelches zur Verhandlung kam, mußte allerdings die Abwesenheit des Prager Erzbischofes als ersten kaiserlichen Orators und als Oberhirten jenes Landes, in welchem die Communion unter beiden Gestalten die allergrößte Verbreitung gefunden hatte, von allen jenen, die eine derartige Concession wünschten, schmerzlich empfunden werden; und dieß um so mehr, als man die Absicht hegte, bereits in der nächstfolgenden Sitzung ein Decret zu erlassen, wodurch die erwähnte Frage ihrer endgiltigen Erledigung zugeführt würde. Bei dem Umstande, daß selbst zu Ende des Monates Juni noch gar keine Nachricht von dem baldigen Eintreffen des Erzbischofes Brus angelangt war, mußte die Besorgniß der ihm befreundeten Cardinäle und Bischöfe [1]) wachsen; seine persönlichen Gegner aber benützten diese Gelegenheit, um die böswilligsten Gerüchte über ihn auszustreuen. So wagten es einige Bischöfe, in einem an den Papst gerichteten Schreiben die Vermuthung anszusprechen, der Prager Erzbischof sei in der Absicht nach Böhmen abgereist, um von dort einige wohlunterrichtete und energische Calixtiner nach Trient mitzubringen und mittelst derselben die Väter einzuschüchtern. Mit trefflichen Worten kennzeichnete ein derartiges Beginnen der gelehrte Cardinal Stanislaus Hosius, Bischof von Ermeland, indem er sagte, daß das Concil bis jetzt nur aus dem Grunde einen gar so geringen Erfolg gehabt habe, weil es so manche unter den Concilsmitgliedern gebe, die sich gerne selbst verschiedene Phantasiegebilde schaffen, vor welchen sie alsdann wie vor den schrecklichsten Gespenstern zittern. [2]) Cardinal Hosius gab überdieß einen unzweideutigen Beleg seiner freundlichen Gesinnung durch seinen Brief, den er am 7. Juli 1562 nach Prag an den Erzbischof Brus

[1]) Me profecto pudet prodire in publicum, nam interrogatus aliquoties a Mantuano (Card. Herkules Gonzaga), Oratore Gallorum et a plerisque Episcopis, num quid novi de Revdssma P. V. (Paternitate Vestra) haberem, respondere solebam, nihil me adhuc habere. (Oberwähnte Epla Cromeri dd. 30. Juni 1562.)

[2]) Sapienter eos notavit Varmiensis, cum colligeret ex istis vanis discursibus,... pleraque succedere minus feliciter non ob aliam causam, quam quod multa sibi fingant et ex illis chymaeris monstra construant. (Cromeri epistola dd. 30. Junii 1562.)

Digitized by Google

sandte und worin er diesen aufforderte, er möchte eilends nach Trient zurückkehren, weil die Väter ihrer Mehrzahl nach der Bewilligung des Kelches abgeneigt zu sein scheinen; trotzdem dürfte es aber dem Prager Erzbischof, wenn er in Trient anwesend wäre, gelingen, dieselben umzustimmen. [1]) Brus konnte jedoch erst am 12. Juli die Rückreise antreten, und war dann noch gezwungen, dringender Geschäfte halber etwa zwei Wochen in Wien zu verbleiben, so daß er in Trient erst am 8. August anlangte.

In seiner Abwesenheit war unterdessen am 16. Juli 1562 die einundzwanzigste feierliche Sitzung des Concils abgehalten worden. Das in derselben erlassene Dekret besagte auf Grundlage der bereits im Baseler Concil gefaßten Beschlüsse, daß die Communion unter Einer Gestalt vollkommen genüge und daß dieselbe den Kindern, solang diese nicht zum vollen Gebrauche der Vernunft gelangt sind, nicht dargereicht werden solle.

Nach Trient zurückgekehrt, überreichte Erzbischof Anton in Gemeinschaft mit den beiden andern Gesandten, Bischof Draskovič und Thun das motivirte Gesuch des Kaisers Ferdinand's I., welcher bat, es möge vom Concil die Communion unter beiden Gestalten bewilliget werden. Eine derartige Erlaubniß habe schon das Baseler Concil gewährt und auch die vorigen Päpste, namentlich Paul III. und Julius III. seien bereit gewesen, dem dießbezüglichen Wunsche zu willfahren; jedoch sei wegen unvorhergesehener Hindernisse die Durchführung ihrer Absicht vereitelt worden. Als hierauf die Wiederbesetzung des Prager erzbischöflichen Stuhles erfolgte, habe Kaiser Ferdinand sammt allen böhmischen Ständen darum angehalten, daß dem Erzbischofe die Bewilligung ertheilt werde, nicht nur Katholiken sub una sondern auch Utraquisten zu den heiligen Weihen befördern zu dürfen. Der Papst habe die Erledigung dieses Gesuches dem Concile überlassen. Wenn die Communion unter beiden Gestalten gestattet würde, so könne man mit voller Bestimmtheit erwarten, daß die Utraquisten sich wieder mit der katholischen Kirche vereinigen, wo hingegen eine

[1]) Calix iste vester praeclarus et inebrians magnas hic nobis difficultates parit et nescio quomodo videntur ab eo concedendo patres abhorrere. Quid sit futurum nescio, sed cuperem hic praesentem adesse Revdss. Dom. Vestram, quae non parum juvare nos posset. (Stanislai Hosii epistola ad Antonium dd. 7. Juli 1562; im erzbisch. Archive zu Prag.)

Digitized by Google

übermäßige Strenge dieselben noch mehr entfremden, ja sogar vollends zum Lutherthume hinüberdrängen müßte.

Aus den Briefen des hl. Carolus Borromäus läßt sich entnehmen, [1]) daß Papst Pius IV. persönlich geneigt war, die Communion unter beiden Gestalten zu bewilligen. Mit besonderem Eifer waren auch die beiden Cardinal-Legaten, Hosius und Gonzaga nebst einer Anzahl von Bischöfen, dann der König von Frankreich und der bairische Herzog für die Erwirkung dieser Concession thätig. Bischof Draskovič war ebenfalls eifrigst bemüht, bei den im Concil geführten Debatten die Bischöfe für die Bewilligung des Kelches günstig zu stimmen. Doch die Mehrzahl der Concilsmitglieder dachte anders, obzwar auch unter ihnen eine gewisse Meinungsverschiedenheit herrschte, indem die einen riethen, man solle die ganze Angelegenheit vollkommen der freien Entscheidung des Papstes anheimstellen, welcher von Fall zu Fall da, wo er es für gut fände, die Concession des Kelches ertheilen könnte; Andere aber glaubten fest auf der Forderung beharren zu müssen, daß allen katholischen Christen ohne Unterschied die Communion blos unter Einer Gestalt dargereicht werde. Letztere Ansicht fand namentlich an dem gelehrten Jesuiten Salmeron, sowie an dem Ordensgeneral der Gesellschaft Jesu, Laynez, ihre Verfechter. Laynez trat in seiner Rede mit einer leidenschaftlichen Heftigkeit gegen die Bewilligung des Kelches auf, [2]) indem er die Meinung zu erhärten suchte, daß das christliche Volk durch eine derartige Linderung der Kirchengesetze sich gar bald zu desto unverschämteren Forderungen ermuntert fühlen dürfte, wovon eine gänzliche Vernachlässigung sämmtlicher Kirchengesetze die unmittelbare Folge wäre. [3]) In den ersten

---

[1]) Pallavicini lib. 17. c. 14. n. 12; dann ebendaselbst lib. 18. c. 5. n. 1.

[2]) Laynez Jesuitarum generalis plane rabiose contra concessionem (calicis) debacchatus est, et omnibus rationibus in contrarium adductis respondere conatus est, ut vere dici posse arbitrer, Caes. Mtem et Dom. V. Revdssmam serpentem in sinu gestare. Cum sibi in sua sententiae dictione unicum scopum proposuerat, ut meas rationes refelleret, sed Deo ita permittente ne suæ factionis quidem hominibus satisfecit. (Epistola Episcopi Tiniensis dd. 15. Sept. 1562 ad Antonium; im Archive des Prager Erzbischofes.)

[3]) Laxamentum legis in hoc ad suscitandam confidentiam valere, quâ nequius alia flagitentur, unde cunctæ Ecclesiæ leges auferantur. (Pallavicini l. 18. c. 4. n. 21.)

Digitized by Google

Tagen des Monates September stimmten bei den hierüber geflogenen Verhandlungen 32 Bischöfe für die Concession des Kelches. In der am 15. September abgehaltenen General-Congregation, in welcher ein corrigirter Entwurf vorgelegt wurde, war das Verhältniß der Stimmen ein bei weitem günstigeres; es wurden nämlich für die Concession des Kelches 69 Stimmen abgegeben, 4 Stimmen waren unentschieden, die Majorität war mit 79 Stimmen gegen die Concession. [1])

Erzbischof Brus mußte sich in den letzten Tagen des Monates August abermals nach Prag verfügen, um die nothwendigen Vorbereitungen zu der bevorstehenden Krönungsfeier zu treffen. Als Maximilian II. am 7. September in Prag ankam, wurde er in dem ersten Hofe der königlichen Burg am Hradschin vom Erzbischofe und der gesammten katholischen Geistlichkeit feierlich bewillkommt. Am 20. September 1562 war es dem Erzbischofe Anton Brus vergönnt, eines der wichtigsten und ehrenvollsten mit seiner Primatialwürde verbundenen Rechte auszuüben, indem er an diesem Tage in der Metropolitan-Domkirche bei St. Veit Maximilian II. zum böhmischen Könige krönte. Bei Aufsetzung der königlichen Krone waren dem Erzbischofe behülflich die Bischöfe von Olmütz und Breslau, so wie der Oberstburggraf von Böhmen. Am folgenden Tage, den 21. September, wurde auch Maria, die Gemalin Maximilians, vom Erzbischofe Brus als Königin von Böhmen in feierlicher Weise gekrönt.

Mittlerweile wurde zu Trient am 17. September 1562 die zweiundzwanzigste feierliche Session des Concils abgehalten. Zu dem dogmatischen Traktat über das hl. Meßopfer und den hierauf folgenden Disciplinardekreten fügte man noch ein besonderes Dekret hinzu mit der Ueberschrift: „Super petitione concessionis calicis.“ Wie schon längst vorauszusehen war, verweigerte das Concil die Ertheilung der Concession des Kelches, indem es diese Angelegenheit dem Papste anheimstellte, der nach seiner besten Einsicht dasjenige anordnen werde, was zum Heile der Gläubigen gereichen könnte.

Da nun durch dieses Resultat der 22. Sitzung der Lieblingsplan des Erzbischofes Brus und seines kaiserlichen Herrn wenigstens für eine geraume Zeit vereitelt worden war, so hegten manche von den Concilsvätern die Meinung, der Prager Erzbischof werde wol

[1]) Epistola Episcopi Tiniensis dd. 15. Sept. 1562. — Pallavicini l. 18. c. 8. n. 1.

Digitized by Google

kaum mehr nach Trient zurückkehren. [1]) Allein Brus war zu sehr von einem glühenden Eifer für das Heil der ganzen Kirche beseelt, als daß er seine persönlichen Wünsche für die einzig maßgebende Richtschnur seiner Handlungsweise angesehen hätte. Er trat somit seine Rückreise nach Trient um die Mitte des Monates Oktober an. Weil aber um diese Zeit die Pest, welche in den österreichischen Landen dazumal wüthete, noch nicht völlig erloschen war, mußte der Prager Erzbischof einige Tage zu Bozen verbleiben, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß Niemand von seinem Gefolge an der ansteckenden Krankheit leide. Die Concilsväter waren in großer Besorgniß, das Uebel könnte auch in Trient eingeschleppt werden und fühlten sich ob dieser Ursache dem Prager Erzbischofe gegenüber zum Danke verpflichtet dafür, [2]) weil er sich in Bozen einer freiwilligen Quarantaine unterzogen hatte. Am 4. November langte endlich Brus in Trient an, woselbst er jedoch erkrankte und gegen drei Wochen lang von einem heftigen Katarrh und schmerzlicher Kolik geplagt wurde. Deßgleichen hatte auch seine sämmtliche Dienerschaft ähnliche Krankheiten bestehen müssen, doch genasen Alle wieder.

Schon während der Abwesenheit des Prager Erzbischofes hatten sich die beiden kaiserlichen Oratores mit den Gesandten Frankreichs und Portugals ins Einvernehmen gesetzt und sich gemeinschaftlich mit ihnen an die päpstlichen Legaten gewendet, um denselben an's Herz zu legen, sie möchten doch nicht unaufhörlich lauter Dogmen formuliren lassen, sondern auch die Disciplinar-Vorlagen (de emendatione morum) in Verhandlung nehmen. In demselben Sinne lautete auch ein Schreiben Ferdinand's I. welches er am 4. Oktober an die Legaten richtete. Auf die Mahnung der genannten Oratores gaben die päpstlichen Legaten zur Antwort, sie hätten ihr

---

[1]) Hievon spricht der Brief Episcopi Tiniensis dd. 15. Sept. 1562.

[2]) Illustrissimi legati et omnes Concilii patres faciem Dominationis V^ae Rvdssmae desiderant videre; verum quia nonnihil metuunt sibi ab infectione, gratissimum illis accidit, quod illa Bolzani substiterit; praeterea cum persuadeant sibi Dom. V^am Rvdssmam huc ingressuram non esse, si quicquam suspitionis contagiosae in suo comitatu videret, esseque jam plures dies a suo Praga discessu; contenti sunt D. Legati, ut illa die Mercurii huc felix ingrediatur, quam ego praeter alios videre cupio. (Epistola Duditii Sbardellati, Episcopi Quinqueecclesiensis, ad Antonium dd. 2. November 1562. Im erzbisch. Archive zu Prag.)

Digitized by Google

Augenmerk ohnedieß auf die Reformationsdekrete gerichtet und hofften dieselben bereits in der nächsten am 19. November abzuhaltenden [1]) Session vorlegen zu können.

Nicht geringes Aufsehen erregte zu Trient die Ankunft des Cardinals Carl von Lothringen, Erzbischofes von Rheims, welcher am 13. November in Begleitung von 15 französischen Bischöfen, 3 Aebten und zahlreichen Theologen in der Concilsstadt eintraf und von den Legaten, Oratores (unter diesen befand sich auch Antonius von Müglitz), Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen mit ungewöhnlicher Auszeichnung empfangen wurde. [2]) Weil aber Pius IV. befürchtete, daß der Cardinal von Lothringen mit Hülfe der französischen Prälaten den Versuch machen könnte, auf die ferneren Concilsverhandlungen einen entscheidenden Einfluß auszuüben, ließ er alle italienischen Bischöfe, die noch in ihren Diöcesen weilten, eilends nach Trient berufen [3]); zum Ueberfluß stellte er auch noch an den König von Spanien das Ersuchen, die sämmtlichen disponiblen Prälaten zum Concil zu beordern, damit auf diese Art die Zahl der italienischen Stimmen (an welche die Spanier sich jederzeit anzuschließen pflegten) um ein Erkleckliches vermehrt würde. Hierin dürfte auch unserem Ermessen nach die eigentliche Ursache der großen Lässigkeit zu suchen sein, mit welcher die Concilsverhandlungen geführt wurden, da man die Abhaltung einer feierlichen Sitzung so lange zu verzögern trachtete,

---

[1]) Diese Sitzung ward jedoch erst im Juli 1563 wirklich abgehalten.

[2]) Der Kardinal von Frankreich ist mit 12 (der Amanuensis des Prager Erzbischofes berichtet dd. 25. November von 15) Bischoven den 13. November allhie ankhumen und die Kardinel allhie seind ihm alle in Irem Habiet gegen getzugen, desgleichen die Oratores; wir seindt auch mit Ihr Fürstl. Gn. gegen getzogen, darnach die Patriarchen und Erzbischoven auch sunst Bischoven ... und der Kardinal mit großer Reverenz empfangen und mit bis zu seiner Herberig gezogen ... also habt ihr allhie auf diese Stundt 6 Kardinal und 221 Bischoven ... an was den Münnichen und andern Pfaffen für ein große Menge alhie ist; Gott geb, daß sie etwas fruchtbares ausrichten. (Schreiben des Bohuslaw Mazanec dd. 23 Novb. 1562 in Trient. Im erzbisch. Archive zu Prag, Recepta.)

[3]) Und khommet noch teglich von Rom und aus Welschland mehr Bischof. Man sagt aber darumb, damit die Welschen die anderen Nationen überhäufen und also votorum pluralitatem erhalten. Es lest sich gleich ansehen, als würde nit gar viel guets daraus werden, dann nit ain Jeder reden darff, was ihm Recht dunkht, sonnder allain, was dem Pabst gefelt. (Des erzbischöfl. Amanuensis Wilhelm Nachrichten dd. 25. Novb. 1562. Recepta im erzbisch. Archive zu Prag.)

Digitized by Google

bis die sehnsüchtig erwarteten Prälaten ankämen. Zuerst hieß es, die Session, welche ursprünglich für den 12. November anberaumt war, solle am 19. November abgehalten werden; dann aber wurde sie auf den 26. Dezember vertagt, in der Wirklichkeit jedoch erst Mitte Juli 1563 gefeiert.

Mittlerweile war am 24. November 1562 Maximilian II. in Frankfurt zum römischen Könige erwählt worden. Den Vätern des Concils wurde am 3. Dezember 1562 hievon Mittheilung gemacht und über Antrag der päpstlichen Legaten beschlossen, es solle ein besonders feierlicher Gottesdienst veranstaltet werden, um Gott dafür zu danken, daß er einen katholischen Fürsten, der von einem um die Kirche in so hohem Grade verdienten Geschlechte abstamme, mit dem Scepter der Regierung betraut habe.[1]) Am Feste der Empfängniß der sel. Jungfrau Maria, den 8. Dezember 1562 celebrirte aus diesem Anlasse der Prager Erzbischof, Anton von Müglitz, die feierliche Pontifikalmesse in der bischöflichen Kathedralkirche zu Trient und zwar in Gegenwart von sechs Cardinälen, so wie von sämmtlichen Oratores und Vätern des Concils. Die Festpredigt hielt der Tinensische Bischof Sbardellatus aus Ungarn. Nach beendetem Gottesdienste folgten die Cardinäle und Oratores, so wie die große Mehrzahl der Väter der Einladung des Erzbischofes Brus, welcher die Gäste an seiner Festtafel in freigebigster Weise bewirthete.

Die Auszeichnung, welche dem Prager Erzbischofe dadurch zu Theil geworden war, daß er bei einer so außerordentlich feierlichen Gelegenheit als erster Orator Caesareus zur Abhaltung des Gottesdienstes eingeladen wurde, mag wol einem glänzenden Lichtstrahl ähnlich seinen in vielfacher Hinsicht unerfreulichen[2]) Aufenthalt zu Trient zum Gegenstande froher Erinnerung gemacht haben. Im sonstigen war er mit dem Verlaufe der Concilsverhandlungen nicht sehr zufrie-

---

[1]) Cum Imperatorium sceptrum collocatum fuisset in Principe catholico, et ex familia usque adeo bene merita de religione. (Pallavicini lib. 19. c. 5. n. 12.)

[2]) Mein gnd. Herr ist bishero noch in kaine Congregation khommen; den es Ihren Fürstl. Gn. auch nit allerhand wolgefellt; unns ist die Weil schon so lang allhie, als weren wir ain halbs Jahr allhie gewesen; der allmächtige Gott wolle seiner teuer erkhauften elenden Christenheit selbs zu Hülff kommen. (Erzbisch. Amanuensis Wilhelm's Schreiben dd. 25 Novb. 1562. Recepta im erzbisch. Archive zu Prag.)

Digitized by Google

den; insbesondere schmerzte es ihn, wenn er sah, daß es gar Viele mit dem hochwichtigen Werke der kirchlichen Reform nicht so ernst nehmen, so wie ihn nicht minder der Umstand betrübte, daß die Majorität der Väter sich den Bitten und Vorschlägen, welche er im Namen des Kaisers [1]) und zum Wohle seiner eigenen ausgebreiteten Diöcese vorlegte, nicht im Mindesten geneigt zeigte. Je weniger ihm nun der Aufenthalt in Trient behagte, desto inniger sehnte er sich nach der endlichen Rückkehr in das Böhmerland, wo vielerlei Angelegenheiten seine Anwesenheit dringend erheischten.

Es begann das Jahr 1563. Noch immer lastete auf dem Prager Erzbischofe die Obsorge des Wiener Bisthums. Er wiederholte daher abermals seine dringende Bitte um Enthebung von demselben. Allein Kaiser Ferdinand war jetzt mit Sorgen anderer Art beschäftiget, weßwegen er auch diesmal dem von Brus gestellten Ansuchen nicht willfahrte.

Ferdinand hatte bereits im Juni 1562 die Absicht gehegt, [2]) sich nach Trient zu begeben oder wenigstens in die Nähe dieser Stadt zu verfügen, um durch das Gewicht seiner persönlichen Gegenwart den Gang der Concilsverhandlungen zu beschleunigen. Doch verzog sich vielfacher Hindernisse wegen die Realisirung dieses Entschlusses bis zum Jänner 1563. Da nämlich in Oesterreich um diese Zeit die Pest wüthete, wurde es für rathsam erachtet, daß der Kaiser, um der Ansteckung zu entgehen, seinen Aufenthalt für eine Zeit lang in Tyrol nehme. Am 26. Jänner 1563 traf Kaiser Ferdinand zu Innsbruck ein.

Bischof Draskovič verfügte sich alsbald von Trient aus an das kaiserliche Hoflager, um daselbst einen ausführlichen Bericht über die bisherige Thätigkeit des Concils abzustatten. Erzbischof Brus hingegen verblieb zu Trient und betheiligte sich an der am 6. Febr. abgehaltenen Kongregation, in welcher der Antrag vorgelegt wurde,

---

[1]) Sonst ist wenig zu hoffen, den sie dem Kaiser, Khönig aus Frankhreich, Polen und Herzogk von Baiern, deren Begern an das Concilium fast alles über ainen Laisten geschlagen, wenig oder nichts zu gefallen thuen wollen, deren Gnad sie doch hernach geleben müessen. Wann uns der allmechtige Gott aus diesem Stainhauffen ainmahl gen Prag hilft, wil ich dem Herrn wol was weitleuftigeres antzaigen. (Bericht des Aman. Wilhelm dd. 25. Nov. 1562.)

[2]) Schreiben des Dr. Seld an den Prager Erzbischof dd. 11. Juni 1562. (Recepta im Archive des Prager Erzbischofes.)

Digitized by Google

es möchte die nächste feierliche Sitzung erst am 22. April begangen werden. Da erbat sich Erzbischof Brus das Wort und tadelte die fortwährende Zögerung, in welcher sich die Väter des Conciles so sehr zu gefallen scheinen. Wenn ja noch irgend welche Vorbereitungen zur Session getroffen werden müssen, so möge doch mindestens zu Anfang des nächsten Monates März dieselbe abgehalten werden. Zudem ermahnte Brus die Väter, sie möchten endlich einmal mit dem Formuliren neuer Dogmen aufhören und für die Hebung der kirchlichen Disciplin Sorge tragen; denn dieß Letztere sei für den katholischen Erdkreis vor Allen nothwendig.[1]) Leider war nur eine Minorität von 59 Vätern mit dem Prager Erzbischofe einverstanden; die anderen 136 decretirten die Abhaltung der Session für den 22. April.

Indessen widmete die Synode ihre volle Aufmerksamkeit dem Kaiser, an welchen sie während seines Aufenthaltes zu Innsbruck mehrere Legaten absendete, damit diese das in jeder Hinsicht erwünschte gute Einvernehmen zwischen Kaiser und Concil fördern möchten. Zuerst war Cardinal Comendonus zu Innsbruck, hierauf der Cardinal von Lothringen und gegen Ende Februar Cardinal Madruzzi. Kaiser Ferdinand I. begnügte sich nicht damit, als müssiger Zuschauer sich bei den Arbeiten des Concils blos passiv zu verhalten, sondern er faßte den Entschluß, einige Vorlagen an die Kirchenversammlung zu leiten. Zu diesem Ende berief er einige bedeutende Gelehrte an seinen Hof, unter ihnen besonders Friedrich Staphylus und den Jesuiten Petrus Canisius. Diese Männer pflegten unter dem Vorsitze des Bischofes Draskovič vom 21.—27. Februar 1563 fleißige Berathungen über mehrere dem Concil vorzulegende Fragen, worunter die wichtigsten folgende waren: Steht das Recht, Vorlagen für das Concil zu machen, ausschließlich nur den päpstlichen Legaten zu, oder dürfen vielmehr auch die Oratores principum und die Bischöfe sämmtlich

[1]) Pallavicini gefällt es wieder bei dieser Gelegenheit, unseren Brus in seiner Manier zu schildern. So sagt er, daß der Prager Erzbischof „elate et prolixe verba fecit". Zum Schluße gibt aber Pallavicini sein Urtheil über den Redner mit folgenden Worten ab: Atque ea cuncta protulit potius per imperium Praesidentis, quam per modestiam Antistitis privati. Hierin liegt gewiß eine, wenn auch unwillkürliche Anerkennung des apostolischen Freimuthes, womit Anton von Müglitz in Gegenwart der Väter seiner festen Ueberzeugung einen unzweideutigen Ausdruck zu geben pflegte. (Pallav. lib. 19 c. 16. n. 15.)

Digitized by Google

auf dieses Recht gegründete Ansprüche erheben? Sollte es nicht für sehr vortheilhaft befunden werden, daß die Concilsmitglieder in zwei Abtheilungen geschieden würden, wovon die eine sich mit den dogmatischen, die andern mit den Disciplinar-Angelegenheiten befassen möchte? Ueberdieß wurde das Concil ersucht, die Communion unter beiden Gestalten nochmals zum Gegenstande reiflicher Erwägung zu machen, so wie für eine gründliche Reform der päpstlichen Curie Sorge zu tragen. Zum Schluße sprach Ferdinand I. seine Bereitwilligkeit aus, in der Stadt Trient selbst zu erscheinen, falls seine Anwesenheit für den ferneren Verlauf der Verhandlungen wünschenswerth erscheinen sollte.

Als die erste Nachricht von diesen kaiserlichen Wünschen sich in Trient verbreitete, geriethen die päpstlichen Legaten darob in eine nicht geringe Bestürzung; denn nach dem Zeugnisse Pallavicini's befürchteten sie, daß der Kaiser sich das Recht vindicire, über solche Dinge Entscheidungen zu fällen, welche „nicht des Kaisers, sondern Gottes sind." [1]) Nachdem aber Cardinal Madruzzi von Innsbruck wieder nach Trient zurückgekehrt war, gelang es ihm, die Väter mit der Versicherung zu beruhigen, daß Ferdinand I. durchaus nicht im Sinne habe einen gewaltsamen Druck gegen das Concil auszuüben oder die von ihm gestellten Anträge um jeden Preis zur Geltung zu bringen.

Im März 1563 erlitt die Kirchenversammlung einen empfindlichen Verlust durch das Ableben zweier päpstlichen Legaten, nämlich des Concils-Präsidenten Cardinal Herkules Gonzaga und des Cardinal Seripandus. An die Stelle des ersteren ward vom Papste zum Präses der Cardinal Moronus ernannt, an des letzteren Stelle trat als Legat der Cardinal Novageria. Um diese Zeit war es, wo Brus sich mit dem Cardinal von Lothringen auf das innigste befreundete, wozu neben den persönlichen Vorzügen dieses Cardinals wohl zumeist der Umstand beigetragen haben mag, weil derselbe den vom Kaiser Ferdinand gestellten Anträgen seinen ungetheilten Beifall zollte. [2])

---

[1]) Pallavicini lib. 20. cap. 5.

[2]) Freiherr von Trautson gibt diesem Cardinale das unparteiische Zeugniß: Es ist gar ein geschickter und viel periter, erfarner Herr, dergleichen man nit vil sind. (Schreiben Trautson's an den E. B. Brus dd. 1. März und 6. März 1563. M. S. im erzbisch. Archive zu Prag.)

Digitized by Google

Ferdinand I. war mit dem Schneckengange der Concilsverhandlungen durchaus nicht zufrieden. Als daher im April 1563 der Vorsitzende Cardinal Moronus am Hoflager zu Innsbruck erschien, führte der Kaiser ihm gegenüber bittere Klage wegen der gar zu langen Dauer der Kirchenversammlung, indem die mehrjährige Abwesenheit der Bischöfe zum großen Nachtheile der Gläubigen in den verwaisten Diöcesen gereiche. Ferner gab auch der Kaiser unumwunden dem Concilspräses zu verstehen, daß sich die Bischöfe eines gar so geringen Maßes von Freiheit zu Trient erfreuen. Zur Abstellung der manigfaltigen wider das Concil erhobenen Beschwerden schlug der Kaiser vor, man möge die Abstimmung nach Nationen einführen, wie solche auf dem Constanzer Concil beliebt wurde. Allein die päpstlichen Legaten weigerten sich diesem nach ihrer Ansicht gefährlichen Wunsche des Kaisers zu willfahren.

Zu Anfang Juni führte Erzbischof Anton Brus als erster Orator beim Kaiser Klage über Sigmund von Thun, welcher äußerst selten den Sitzungen des Concils beiwohnte. Aus diesem Anlaße ließ Ferdinand I. an den Herrn von Thun die strenge Weisung ergehen, er möge mit größerer Emsigkeit seiner Pflicht nachzukommen trachten. [1]) Am 25. Juni 1563 kehrte Kaiser Ferdinand nach Wien zurück.

Die für den 22. April in Aussicht genommene Session war indessen zweimal vertagt worden, zuerst auf den 19. Mai, hierauf sollte sie am 15. Juni gefeiert werden, in der That aber geschah dieß noch um einen vollen Monat später. Am 15. Juli 1563 wurde nämlich die dreiundzwanzigste feierliche Sitzung des Trienter Concils abgehalten; neben der dogmatischen Feststellung der kirchlichen Lehre hinsichtlich der Priesterweihe wurden in dieser Session zahlreiche und nutzbringende Reformdekrete erlassen.

Jetzt begann sich aber auch die Sehnsucht nach einem baldigen Abschluß des Concils immer mehr unter den versammelten Vätern zu regen; und Kaiser Ferdinand ließ sich keine Gelegenheit entgehen, um den Legaten ans Herz zu legen, daß sie doch endlich die Bischöfe in ihre Diöcesen möchten zurückkehren lassen. So wurden denn die noch ausständigen Arbeiten mit beschleunigter Eile ihrem Abschluß entgegengeführt und hiedurch wird es erklärlich, warum gerade die zwei letzten

[1]) Schreiben des Freiherrn von Trautson an den Erzbischof Antonius dd. 14 Juni 1563. (Recepta M. S. im Archive des Prager Erzbischofes.)

Digitized by Google

Sessionen des Trienter Concils an Reichhaltigkeit des Materials alle früheren Sitzungen bei weitem überbieten. In der vierundzwanzigsten Session, welche am 11. November 1563 abgehalten wurde, erflossen dogmatische so wie Disciplinar-Dekrete über die Ehe und sonstige Reformbeschlüsse. Die letzte Sitzung war ursprünglich für den 9. Dezember angekündiget worden. Weil jedoch der Papst plötzlich erkrankte und überdieß zahlreiche Väter die Legaten drängten, mußte der Termin abgekürzt werden, so zwar, daß die fünfundzwanzigste und zugleich letzte Session am 3. und 4. Dezember 1563 gefeiert wurde. Das Concil erließ Dekrete über das Fegefeuer, die Verehrung der Heiligen, das Ordenswesen, über verschiedene Gegenstände der Kirchendisciplin und endlich über den Ablaß. Nach dem Vorgange älterer Concilien erfolgten zahlreiche Acclamationen; jene, welche der Cardinal von Lothringen zu Ehren des Kaisers und anderer weltlichen Herrscher ausbrachte, lautete also: „Dem erlauchten Kaiser Ferdinand, jederzeit Mehrer der Rechtgläubigen und Friedliebenden, so wie allen unseren Königen, Republiken und Fürsten viele Jahre!" Sämmtliche Väter gaben zur Antwort: „Den frommen und christlichen Kaiser erhalte o Herr! Nimm o himmlischer Kaiser in Gnaden auf jene irdischen Könige, welche Vertheidiger des wahren Glaubens sind!" Hierauf stimmte der Präsident Cardinal Moronus das Te Deum an, ertheilte den versammelten Vätern den Segen und erklärte das Concil für beendet. Die Anwesenden vergoßen Thränen der Freude darüber, daß es ihnen endlich vergönnt sei in ihre Diöcesen heimzukehren.

Auch der Prager Erzbischof hätte am liebsten alsogleich die Rückreise nach Böhmen angetreten, wenn ihn nicht Hindernisse eigenthümlicher Art zu Trient zurückgehalten hätten. Obzwar er nämlich schon im Frühjahr 1563 sich beim Kaiser darüber beschwert hatte, daß ihm die kaiserliche Kammer seinen Gehalt auszubezahlen verabsäume, so langte das Geld auch im Sommer noch nicht zu Trient an, so daß Brus wieder im Juni und nochmals im August sich veranlaßt sah, seine Bitte zu wiederholen. Statt des erwarteten Geldes erhielt jedoch der Erzbischof zur Antwort den ganz ungerechten Vorwurf, daß er zu Trient viel Geld unnützer massen verschwende. [1]) Als nun am 5.

[1]) Freiherr von Trautson an E. B. Antonius dd. 25. Juni und 16. Aug. 1563. In dem letzteren Schreiben sucht sich Trautson ob des früher gemachten

Digitized by Google

Dezember nach Beendigung des Concils die meisten Väter sich zur Abreise rüsteten und binnen einigen Tagen wirklich die Concilstadt verlassen hatten, sah sich der Prager Erzbischof gezwungen immer noch daselbst zu verweilen, weil ihm das nöthige Reisegeld mangelte. Seine dringenden Bitten wurden mit dem schließlichen kaiserlichen Befehle erledigt, er solle selbst auf Mittel und Wege sinnen, wie er mit Ehren von Trient fortkäme. Endlich gelang es doch dem Erzbischofe, sich mit dem nothwendigen Gelde zu versehen [1]), so daß er zu Anfang des Monates Jänner 1564 die Reise antreten konnte und nach seiner glücklichen Ankunft in Böhmen die persönliche Regierung seiner ausgebreiteten Diöcese übernahm. Nunmehr durfte er sich der ausschließlichen Obsorge der Katholiken Böhmens widmen, nachdem er gegen Ende des J. 1563 die Administrirung des Wiener Bisthums an den Bischof Urban von Gurk übergeben hatte.

B.

Des Erzbischofes Anton von Müglitz Wirksamkeit in seiner Diöcese (1564—1580).

I.

In der böhmischen Kirchenprovinz wird der Gebrauch des Kelches gestattet.

Seit zwei Jahren hatte man bei dem Kaiser Ferdinand die Anzeichen eines gefährlichen Uebels wahrgenommen, welches ihn endlich im Frühjahre 1564 an das Krankenlager fesselte, von dem er sich nicht wieder erheben sollte.

Vorwurfes zu rechtfertigen: Das Euer Gn. der Herr von Fünfkirchen und der Herr Csanadiensis pericht haben, als solt ich gesagt haben, der Herr vertue und verzer gar zuvil, desselben kan ich mich gar nit erindern, dan ich weis nit, was E. Gn. verzert, so get es mich auch nit an, hab E. Gn. ierer Zerung halber gar kain Ordnung noch Maß zu geben.

[1]) Entweder kann man annehmen, daß der Erzbischof irgend eine Baarschaft aus dem Kreuzherrnspital von Prag erhalten oder aber sich das Geld für die Rückreise ausgeborgt habe. Soviel ist gewiß, daß der Erzbischof am 17. Sept. 1565 von einem gewissen Durnpacher aus Wien wegen Bezahlung einer Schuld von 700 Gulden gemahnt wurde, die er höchst wahrscheinlich während seines Aufenthaltes in Trient contrahirt hatte. (Recepta M. S. 15. Sept. 1565 im erzb. Archive zu Prag.)

Digitized by Google

Dieser edle Monarch hatte sich während seiner ganzen Regierungsdauer stets als getreuen Sohn der katholischen Kirche erwiesen. Insbesondere aber widmete er sein fleißiges Augenmerk dem Königreiche Böhmen, indem er darauf bedacht war, durch ein dreifaches, nach seiner Ueberzeugung ausgiebiges Mittel die Unterdrückung des Sektenwesens in Böhmen herbeizuführen und die katholische Kirche wieder emporzubringen. Diese Mittel waren: die Wiederbesetzung des Prager Erzbisthums, die Berufung der Jesuiten nach Böhmen, und endlich die Einführung des Kelches. [1]) Den ersten Punkt haben wir bereits am passenden Orte einer näheren Erwägung gewürdigt; auch über den Jesuitenorden wollen wir später das Nöthige erwähnen. Für jetzt möge es gestattet sein über die vor- und nachtridentinischen, auf die Concession des Kelches bezüglichen Verhandlungen Bericht zu erstatten.

Den Gedanken, die Utraquisten allmälig dahin zu bringen, daß sie sich vollständig mit der katholischen Kirche amalgamiren, hatte Ferdinand I. bereits im Jahre 1549 gefaßt. Er ließ nämlich in demselben Jahre den Utraquisten einige Artikel vorlegen, um den Unterschied zwischen ihrer Doktrin und der katholischen Lehre kennen zu lernen. Aus der von den Utraquisten gegebenen Antwort [2]) war deutlich zu ersehen, daß sie hinsichtlich der Dogmen, insbesondere was das hl. Meßopfer und die Sakramente betrifft, vollkommen mit der katholischen Lehre übereinstimmen. Hingegen erklärten die Utraquisten folgende vier Punkte als diejenigen, durch welche sie sich von den Katholiken unterschieden: 1. Spenden sie dem erwachsenen Christen die Communion unter beiden Gestalten; 2. Feiern sie das Fest des Johannes Hus; 3. verrichten sie einige Ceremonien, Segnungen oder Benedictionen in böhmischer Sprache (während die Katholischen sich durchwegs der lateinischen Sprache bedienen); 4. gewähren die Utraquisten das allh. Altarsakrament auch jenen Kindern, welche noch nicht zum vollen Gebrauche der Vernunft gelangt sind (communio parvulorum.)

---

[1]) Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder. II. Bd. S. 7. — Dudik, Statuten der Diöc. Olmütz S. 4. (Derselbe spricht mit den Worten Gindely's, ohne jedoch denselben zu citiren.)

[2]) Borový, Acta des utraq. Consistoriums, Prag, Kober, 1868. S. 260—65. Vgl. ebendaselbst S. 251. (bezüglich der Communio parvulorum.)

Digitized by Google

Die utraquistische Geistlichkeit bat den Kaiser, er möge dafür sorgen, daß diese vier Punkte nebst anderen, die kirchliche Disciplin betreffenden Angelegenheiten auf dem ökumenischen Concil erledigt würden und der künftige Erzbischof von Prag All dasjenige anordne, was zum Nutzen und Auferbauung der Kirche dienen könnte.

Nur in Betreff der communio parvulorum war Kaiser Ferdinand nicht einerlei Meinung mit den Utraquisten, welche diesen Artikel auch für die Zukunft beizubehalten wünschen.

Ueberdieß gab der kalixtinische Clerus ganz entschieden die Erklärung ab, es sei die Geistlichkeit allein außer Stande, ohne die Zustimmung sämmtlicher Stände sub utraque [1]) irgend eine Aenderung in Sachen der Religion zu unternehmen.

Da somit im Jahre 1549 die Vermittlungsversuche Ferdinand's zu keinem Resultate führten, hoffte derselbe bei Gelegenheit der Wiedereröffnung des Trienter Concils desto sicherer zu dem ersehnten Ziele zu gelangen. Daher ließ er durch den Prager Erzbischof als seinen ersten Orator den versammelten Vätern den Antrag und die Bitte vorlegen, man möge den kaiserlichen Erbländern, insbesondere aber dem Königreiche Böhmen die Communion unter beiden Gestalten bewilligen. Obzwar nun im Jahre 1562 dieses Gesuch vom Trienter Concil in einer ungünstigen Weise erlediget worden war, ließ sich der Kaiser dadurch keineswegs von weiteren Schritten zurückschrecken, sondern erneuerte seinen Antrag im folgenden Jahre 1563, indem er hierin dem Rathe des Erzbischofes Brus gemäß handelte. Der Erzbischof hatte nämlich zu Anfang Juni dieses Jahres dem Kaiser, welcher sich damals in Innsbruck aufhielt, ein ausführliches Gutachten unterbreitet, in welchem er den Kaiser bat, nochmals wegen Bewilligung des Kelches mit dem Concil in Verhandlung zu treten und dem Erzbischofe die Erlaubniß zu erwirken, damit er die utraquistischen Theologen weihen dürfe. Die weiter noch beigefügten Anträge des Brus bezogen sich auf die Vereinigung der Utraquisten mit der katholischen Kirche; insbesondere wünschte der Erzbischof, die Utraquisten sollten drei Artikel, an denen sie bis jetzt festhielten, fallen

[1]) Nam status ipsi saepius testati sunt, quod nobis solis sacerdotibus fidem ac religionem suam non concedant ibidemque mandarunt, ne quidquam sine eis in religione mutemus aut attentemus. (Borový, Acta des utraquist. Consist. S. 252.)

Digitized by Google

lassen: die communio parvulorum, das utraquistische Consistorium und das Fest des Johannes Hus. Allein der Erzherzog Ferdinand, welchem der Kaiser dieses erzbischöfliche Gutachten mitgetheilt hatte, äußerte seine Wolmeinung dahin, [1]) es sei besser hinsichtlich der letzterwähnten drei Punkte ein vollkommenes Stillschweigen zu beobachten, indem sonst die Utraquisten nur zu heftigerem Unwillen gereizt würden und für die Zukunft kein Vertrauen mehr in den Prager Erzbischof setzen könnten.

Ungeachtet des vom Kaiser wiederholten Antrages gieng das Trienter Concil nicht mehr in die Berathung über die Concession des Kelches ein und so blieb kein anderes Mittel übrig als das in der 22. Session angedeutete, sich nämlich unmittelbar an den apostolischen Stuhl wegen Ertheilung der dießbezüglichen Erlaubniß zu wenden. Daher sandte Ferdinand am 14. Februar 1564 ein Schreiben an den Papst Pius IV. [2]), worin er dringend die Bewilligung der Communion unter beiden Gestalten für seine Erbländer verlangte. Kurz vor seinem Tode hatte der edle Herrscher noch die Freude, seinen langjährigen Wunsch endlich erfüllt zu sehen. Denn im Juni erhielt er das vom 17. April 1564 datirte päpstliche Breve, mit welchem Pius IV. nicht nur für die böhmische Kirchenprovinz (Böhmen und Mähren), sondern auch für Oesterreich, Salzburg und einige deutsche Diöcesen die Communion unter beiden Gestalten bewilligte unter Hinzufügung der doppelten Bedingung: Es solle erstens das gläubige Volk über die Gegenwart Jesu Christi unter den Gestalten des Brodes und des Weines gehörig belehrt werden, und zweitens habe man sich bei der Darreichung des Leibes und Blutes Christi lateinischer Formeln zu bedienen; wenn der Priester den Leib des Herrn spende, solle er die Worte sprechen: „Corpus et sanguis Domini nostri Jesu Christi proficiat tibi in vitam aeternam"; wenn er das Blut des Herrn zu genießen gebe, solle er sprechen:

---

[1]) Gutächtliches Schreiben des Erzh. Ferdinand an den Kaiser dd. 23. Juni 1563. (Borový, Acta des kathol. Cons. S. 316 ff.)

[2]) Das kaiserliche Schreiben abgedruckt bei Balbin Miscell. lib. VI. append. pg. 103. Der Kaiser verlangte in demselben, daß denjenigen katholischen Priestern, welche sich verheirathet hatten, gestattet würde ihre Gattinen zu behalten; hierauf scheint Pius IV. gar keine Antwort gegeben zu haben.

Digitized by Google

„Sanguis et corpus Domini nostri Jesu Christi proficiat tibi in vitam aeternam.“ [1])

Nachdem der Prager Erzbischof eine Abschrift dieses päpstlichen Breve vom Kaiser erhalten hatte, begab er sich alsbald nach Pürglitz zum Erzherzog Ferdinand und mit seinem Vorwissen faßte er den Entschluß, die Communion unter beiden Gestalten in feierlicher Weise zu promulgiren. Zu diesem Ende hielt der Erzbischof am Sonntag den 23. Juli 1564 in der Metropolitankirche bei S. Veit eine deutsche, und am folgenden Sonntag den 30. Juli eine böhmische Predigt über die Gegenwart Jesu Christi in dem allerheiligsten Altarsakramente und verkündete zu beiden Malen das päpstliche Breve dem zu Tausenden in in der Kirche versammelten gläubigen Volke. [2])

Zu Anfang des Monates August übersendete Brus eine Abschrift des päpstlichen Breve seinem Suffragan, dem Olmützer Bischofe Markus Kuen mit der Aufforderung, er möge sich in Betreff der Communio sub utraque nach dem Beispiele seines Metropoliten richten. Aus den Acten der im Jahre 1568 zu Olmütz abgehaltenen Diöcesansynode ist zu ersehen, [3]) daß in der That auch in Mähren das hl. Abendmal unter beiden Gestalten ausgespendet wurde.

Was Böhmen selbst anbelangt, so verfügte sich Erzbischof Brus persönlich in den Leitmeritzer und Saazer Distrikt und ertheilte dem Clerus beider Bezirke eine mündliche Instruction über den Inhalt des päpstlichen Breve; im Uebrigen ließ er durch schriftliche Mandate die Concession des Kelches der gesammten Geistlichkeit und dem Volke verkünden. In der Hauptstadt Prag mußten auch die Jesuiten [4]) denjenigen, welche es begehrten, die hl. Communion unter beiden Gestalten reichen.

---

[1]) E. B. Antonius an den Dechant zu Brüx dd. 10. April 1566 (MS. Missivae Archiepiscopi germ. a. 1566—1567 im erzbisch. Archive zu Prag.)

[2]) Literae AEpi ad Caesarem dd. 25. Julii 1564. (Borový, Acta des katholischen Cons. S. 386.)

[3]) Statuten der Diöcese Olmütz vom J. 1568. Veröffentlicht durch Dr. B. Dudik. Brünn 1870. S. 50. — Die Synode verordnet, daß das hl. Abendmahl den Kranken propter effusionis periculum nur unter der Gestalt des Brodes gereicht werde. Nur in ganz außerordentlichen Fällen gestattet die Synode, daß in der Wohnung des Kranken die Messe gelesen und ihm das Abendmal unter beiden Gestalten gereicht werden könne.

[4]) Tomek W. W., in der Zeitschrift des böhm. Museums 1848. 1. Heft S. 365 ff.

Digitized by Google

In der Grafschaft Glatz wurde auf Befehl des Prager Erzbischofes ebenfalls die Concession des Kelches öffentlich kundgemacht. [1]) Endlich erfolgte die Publicirung des päpstlichen, auf die Communion unter beiden Gestalten Bezug habenden Breve auch in der Wiener, Salzburger, Passauer und Mainzer Diöcese. [2])

Wenn wir nun die Frage erheben: Ob die mit so großem Eifer jahrelang fortgesetzten Bemühungen des Kaisers Ferdinand I. (welcher am 25. Juli 1564 das Zeitliche gesegnet hatte) und des Erzbischofes Anton Brus durch den mittelst des päpstlichen Breve erzielten Erfolg hinreichend aufgewogen wurden? so müssen wir leider gestehen, daß selbst die Concession des Kelches in jenem Momente, wo sie von der Kirche wirklich gewährt wurde, nicht mehr im Stande war, die in mehrere Parteien zerklüftete böhmische Nation zu den Segnungen jener Eintracht zurückzuführen, welche einzig und allein das Land hätte zu neuer Blüte erheben und vor den schweren Schicksalsschlägen des 17. Jahrhundertes bewahren können.

Allerdings gab es ehedem eine Zeit (diese fand jedoch mit dem Auftreten Luthers ihren Abschluß), wo durch die Gewährung einer ähnlichen Concession, wie Pius IV. sie jetzt ertheilte, die religiöse Spaltung in Böhmen hätte geheilt werden können und sollen. Doch nun war diese Zeit vorüber. Ein großer Theil der Utraquisten hatte sich mit den Wittenberger Lehren bereits in dem Maße befreundet, daß sie die bloße Gestattung des Kelches nur für ein äußerst dürftiges Surrogat der evangelischen Freiheit ansahen. Andererseits aber erregte die communio sub utraque bei manchen gar zu ängstlichen Gemüthern aus der Zahl der aufrichtigen, jedoch über die Tragweite der Concession nicht gründlich unterrichteten Katholiken eine gewisse Besorgniß, indem sie in ihr eine gefährliche, weil den Utraquisten und Lutheranern nachgebildete Neuerung erblickten; daher viele Katholiken bei ihrer althergebrachten Gewohnheit auch jetzt verblieben, die hl. Communion blos unter der Gestalt des Brodes zu empfangen.

Der Prager Erzbischof hatte auf die Bewilligung des Kelches insbesondere aus dem Grunde einen so hohen Werth gelegt, weil er hoffte, daß nicht blos die Anhänger des alten und ächten Utraquismus,

---

[1]) Schreiben des Erzb. Antonius an Krispin Krieg, königl. Kanzler zu Glatz dd. 18. Okt. 1566. (Miss. germ. im erzb. Archive zu Prag.)

[2]) Buchholtz Gesch. Ferdinand's I. Band VIII. S. 682–684.

Digitized by Google

sondern auch alle Jene, welche unter dem Deckmantel des utraquistischen Namens sich der lutherischen Lehre anschloßen, nunmehr mit der größten Bereitwilligkeit sich wieder der katholischen Kirche in die Arme werfen würden. Wie sehr sich jedoch der Erzbischof hierin täuschte, dieß lehrte der Erfolg leider nur gar zu bald. Als derselbe nämlich die Akten des Trienter Concils sammt dem päpstlichen Breve de concessione calicis an das Prager utraquistische Consistorium sandte, erhielt er das ganze Packet alsbald uneröffnet wieder zurück. Vielleicht kann man sagen, daß das Consistorium keineswegs die Absicht hatte, hiedurch seine Misachtung gegen den Erzbischof zu dokumentiren, daß es vielmehr aus dem Grunde also handelte, weil es ohne Bewilligung der utraquistischen Stände keinen Verkehr mit dem Erzbischofe beginnen wollte [1]); so viel aber ist hieraus ersichtlich, daß nach Vereitlung dieses ersten Schrittes an ein freundliches Entgegenkommen des calixtinischen Consistoriums ferner nicht zu denken war.

Obschon also die utraquistische Kirchenbehörde dem Prager Erzbischofe für die so mühevoll errungene Concession des Kelches wenig Dank wußte, obzwar wir ferner keine Anhaltspunkte für die Vermuthung besitzen, es habe sich nach dem Jahre 1564 irgend ein erklecklicher Theil der Utraquisten wieder vollkommen an die katholische Kirche angeschlossen: so können wir doch andererseits auch der Meinung jener Historiker nicht ganz beipflichten, welche den thatsächlichen Erfolg jener Concession unterschätzend das gerade Gegentheil behaupten, es habe sich nämlich eine bedeutende Anzahl von Katholiken nach dem J. 1564 dem Utraquismus zugewendet. [2]) Uns wenigstens wollte es nicht glücken, auch nur einen einzigen historischen Beleg dafür aufzufinden, daß gerade aus Anlaß der Concession des Kelches irgend welche Katholiken zu der calixtinischen Partei übergetreten wären. [3]) Vielmehr bieten sich mehrere Anhaltspunkte für die Erhärtung der Thatsache,

---

[1]) Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder. II. Band. S. 12. 17.

[2]) Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder. II. Band. S. 12; der Verfasser beruft sich auf Buchholtz in s. Gesch. Ferdinand's I. — Dudik (Stat. d. Diöc. Olmütz S. 5.) hat seine Ansicht aus Gindely's Werk geschöpft.

[3]) In den Urkunden der J. J. 1525—1590 findet man Beispiele des Uebertrittes Einzelner vom Utraquismus zum Katholismus und umgekehrt; allein nirgends ist eine Notiz des Inhaltes zu lesen, daß die Concession des Kelches nach dem J. 1564 für die Katholiken den Beweggrund ihres Uebertrittes zum Utraquismus gebildet habe.

Digitized by Google

daß wenigstens ein Theil der Katholiken sich die päpstliche Erlaubniß zu Nutzen machte und die heil. Communion unter beiden Gestalten begehrte.

So hatte schon im J. 1562 der Prager Dompropst Scribonius dem zu Trient befindlichen Erzbischofe die Meldung gemacht, daß einzelne katholische Priester im J. 1561 die Communion unter beiden Gestalten zu spenden anfingen und daß am 12. April 1562 an 30 Katholiken von Brüx auf vier Wägen nach Kaaden fuhren, um dort das Abendmal unter beiden Gestalten zu empfangen [1]) Derartige Nachrichten waren allerdings geeignet, den Erzbischof noch mehr in seiner Hoffnung zu befestigen, daß nämlich die Bewilligung des Kelches der Weiterverbreitung des Sektirwesens in Böhmen vorbeugen werde.

Zwei Jahre später, im Dezember 1564 erklärt zwar der Magistrat zu Brüx, daß es dort nicht viele Katholiken gebe, die unter beiden Gestalten communizirten [2]); Doch läßt sich Dieses aus dem Umstande erklären, weil Brüx damals bereits viele Lutherischen beherbergte. Hingegen langte im Frühjahr 1565 ein Gesuch des Wolfgang Hempel, Budissiner Domherrn und Pfarrers in Ostritz (einem Städtchen in der Lausitz) zu Prag ein, worin dieser im Namen seiner Pfarrkinder inständig bat, der Erzbischof möge auch der Ostritzer Pfarrgemeinde die Concession des Kelches gewähren. Obgleich die Lausitz damals zum Königreiche Böhmen gehörte, so zweifelte doch Hempel, ob das päpstliche Breve auch für die Lausitzer Katholiken Geltung habe. Nachdem nun der größere Theil seiner Parochianen sich dem Sektenwesen zugewendet, kamen die der Kirche treu gebliebenen Katholiken, 80 an der Zahl, zu ihrem Pfarrer mit der Bitte, er möge ihnen von jetzt an die Communion unter beiden Gestalten spenden. [3]) Hempel spricht in seinem Schreiben an den Prager

---

[1]) Henrici praepositi literae ad Antonium dd. 4. Maji 1562 (Recepta im erzbisch. Archive zu Prag.).

[2]) Als sollen E. F. Gn. wir nit vorhalden, das sich bishero gantz wenig Personen sub utraque zu kommuniziren begerende gefunden. (Schreiben des Brüxer Magistrates an den Erzbischof dd. 6. Dezember 1564. Recepta im erzb. Archive zu Prag.)

[3]) Nunc tamen ii ad me pervehementer impetum faciunt, cum V. R. C. passim eam concedat, ut ipsis simili modo sub utraque sacramentum porrigerem. (Literae W. Hempelii ad Antonium dd. 17. Mart. 1565; Recepta im Prager erzbisch. Archive.)

Digitized by Google

Erzbischof die Hoffnung aus, daß alsdann auch manche Sektirer wieder in den Schooß der Kirche zurückkehren würden.

Gleichwie aber in manchen andern Dingen der Klerus dazumal sich nicht immer dem pünktlichsten Gehorsam anbequemen wollte, so geschah auch mit Rücksicht auf die päpstliche und erzbischöfliche Anordnung, die Communion unter beiden Gestalten betreffend, mancher Verstoß von Seite einzelner Geistlichen. In der Stadt Brüx spendete der dortige Dechant Martin Laurenti am Palmsonntage 1566 das Abendmal 150 katholischen Christen unter beiden Gestalten, jedoch bediente er sich dabei einer deutschen Formel anstatt der vorgeschriebenen lateinischen, und wurde deßhalb vom Erzbischofe getadelt.[1]) Der Stadtrath von Aussig richtete im J. 1566 an den Erzbischof die Bitte, er möge erlauben, daß in der dortigen Kapelle des heil Maternus das Altarsakrament unter beiden Gestalten dargereicht werde. Brus macht in seiner Antwort den Stadtrath aufmerksam, daß er bereits vor zwei Jahren das päpstliche Breve überall habe publiziren lassen, wonach in allen Kirchen ohne Unterschied die Commnnion unter beiden Gestalten gespendet werden könne. Sonach gewinnt es den Anschein, daß der Aussiger Dechant bis zum J. 1566 die Publicirung des päpstlichen Breve verabsäumt oder doch mindestens **in praxi** die Communion nach wie vor nur unter Einer Gestalt administrirt habe. Hingegen spendete der Pfarrer in Zahájí allen Katholiken die heil. Communion nur unter beiden Gestalten und weigerte sich Jenen das Abendmal zu reichen, welche ihrer bisherigen Gepflogenheit zufolge blos unter der Gestalt des Brodes zu communiziren begehrten. Daher befahl der Erzbischof dem Budweiser Dechant[2]), er solle den Pfarrer, wenn er hartnäckig bei seinem Vorhaben verharre, ins Gefängniß setzen und ihn ohne Bewilligung des Erzbischofes nicht freilassen.

Ueberdieß stellten sich manche katholische Priester mit der vom apostolischen Stuhle gewährten Concession des Kelches für Erwachsene nicht zufrieden, sondern sie wollten es auch in einem andern Punkte

---

[1]) E. B. Antonius an den Dechant zu Brüx dd. 10. April 1566; an den Rath zu Aussig dd. 13. Sept. 1566. (Missivae germ. 1566—67 im erzb. Archive zu Prag.)

[2]) Des Erzbischofes Schreiben an Johann, Pfarrer in Zahájí dd. 31. März 1566 (liber Miss. bohem. 1564—67). Antonius decano Budvicensi dd. 31 Mart. 1566. (Miss. germ. 1566—67; beide M. S. im Prager erzbisch. Archive.)

Digitized by Google

mit den Utraquisten halten, indem sie sogar den ganz kleinen Kindern die Communion in der Kirche spendeten. Besonders war dieß der Fall in dem Budweiser und Sobeslauer Bezirk. Nachdem der Erzbischof hievon Kenntniß erhalten hatte, erließ er ein strenges Verbot dagegen und befahl dem Bechiner Archidiakon, er solle die kirchliche Disciplin unter dem Klerus seiner Distrikte besser handhaben.

Ist nun auch der Vortheil, welchen die katholische Kirche in Böhmen durch die Concession des Kelches errungen, nicht so hoch anzuschlagen, wie es Anton Brus gehofft hatte, so läßt sich doch andererseits ebensowenig in Abrede stellen, daß durch diese Concession viel Gutes erzielt wurde. In dieser Hinsicht können wir als vollgiltiges Zeugniß die Worte des Prager Erzbischofes anführen, welcher im J. 1565 dem Cardinal Palaeotus meldet [1]), daß die Concession des Kelches viel beigetragen habe zur Befestigung der Eintracht unter den ehemals einander feindlich entgegenstehenden Parteien, so zwar, daß Viele, die früher dem Sektenwesen zuneigten, nunmehr als treue Anhänger des katholischen Glaubens sich bewähren, ja daß in der verhältnißmäßig kurzen Frist Eines Jahres (seit Publizirung des Breve) Viele aus dem geistlichen und weltlichen Stande in den Schooß der katholischen Kirche zurückgekehrt seien.

Mit vollem Rechte dürfen wir vermuthen, daß auch in den folgenden Dezennien eine bedeutende Anzahl katholischer Christen in Böhmen die Communion unter beiden Gestalten beibehielt. Hierin konnte auch die im J. 1567 vom böhmischen Landtage beschlossene Aufhebung der Kompaktaten nichts ändern, weil durch diesen Beschluß die Giltigkeit des Breve's Pius IV. durchaus nicht alterirt wurde. Auch besitzen wir noch aus dem J. 1573 einen Erlaß des Erzbischofes [2]), worin derselbe befiehlt, daß die Communion unter beiden Gestalten Jenen, welche sie ausdrücklich begehren, gespendet werden solle.

---

[1]) Usus sacrae communionis indifferens in dies magis ac magis dissentientes animos consociat, dubios aliquando in officios unitatis retinet, lapsos erigit, errantes reducit, ita ut status videantur vivere ad concordiam proniores; non paucos ad Ecclesiam integre recepimus tam ecclesiasticos quam saeculares. (Antonius Rmo D. Gabrieli Palaeoto Cardinali dd. 7. Octb. 1565. Miss. lat. 1565—70 im erzb. Arch. Prag.)

[2]) Missivæ 1572—76 im erbisch. Archive zu Prag dd. 30. April 1573.

Digitized by Google

Das päpstliche Breve über die communio sub utraque behielt seine Geltung für Böhmen bis zum J. 1622, wo der Prager Erzbischof Johann Lohelius ein Dekret des Papstes Gregor XV. promulgirte, durch welches verboten wurde, künftighin den Laien die Communion unter beiden Gestalten darzureichen. [1])

II.
Persönlicher Charakter des Erzbischofes.

Die Erlangung der Concession des Kelches für seine Diöcese war der erste Gegenstand, welchem Erzbischof Brus gleich nach seiner Rückkehr von Trient die volle Aufmerksamkeit widmete; aus dieser Ursache haben wir eben in unmittelbarem Anschluße an den das Trienter Concil betreffenden Bericht auch die Nachricht von der den Böhmen bewilligten communio sub utraque vorausschicken zu müssen geglaubt. Nach glücklicher Erledigung dieser einen Sorge gehörte der Erzbischof erst vollkommen seiner Diöcese wieder an und übernahm deren persönliche Regierung.

Wenn wir unser Urtheil über den Mann, dem die Obsorge der katholischen Kirche in Böhmen zu dieser Zeit anvertraut war, in wenige Worte kleiden wollen, so können wir die Aeußerung des Historikers Thomas Pešina von Čechorod anführen, welcher bezeugt, daß Anton von Müglitz ein ausgezeichneter Redner gewesen und daß wenn je Einer, so ganz gewiß Anton Brus im höchsten Grade würdig war auf dem Stuhle des hl. Adalbert zu sitzen, wie dieß seine vielen ausgezeichneten Thaten unzweifelhaft beweisen. [2]) Der unermüdliche Eifer, mit welchem der Erzbischof volle 16 Jahre unter den schwierigsten Verhältnissen allen Pflichten seines apostolischen Amtes oblag, verdient unsere Bewunderung um so mehr, als der ausgezeichnete Oberhirt sehr häufig an Podagra zu leiden hatte, so zwar daß er bisweilen ein halbes Jahr lang an das Krankenlager gefesselt war [3]), ein andersmal plagte ihn die Gicht an Händen und Füssen

[1]) Tomek W., in der Zeitschrift des böhm. Museums 1848. I. S. 365 ff.

[2]) Pešina Phosphorus septicornis rad. 5. pg. 550.

[3]) Schon im J. 1566 litt der Erzbischof am Podagra. Freiherr Trautson schreibt ihm dd. 31. Dez. 1566: Wünsche E. Gn. von Gott dem Herrn guette Pesserung; das Podagra ist, wie man sagt, ein Henen-Krankheit und wirdt nur dazue gespott, aber wann es kumpt, macht es große Schmerzen und ist aus dem Scherz. (Erzbisch. Archiv Prag, Fasc. I. lit. A.)

Digitized by Google

in dem Maße, daß er sich von seinen Dienern zum Mittagstische tragen lassen mußte. Nebstdem hatte er auch an der Kolik (an welcher er schon zu Trient erkrankte) und an heftigen Steinschmerzen öfter zu leiden. Auf den Rath der Aerzte begab er sich im J. 1566 nach Karlsbad und nachdem er die Ueberzeugung gewonnen, daß die dortigen Heilquellen sehr wohlthuend auf seine Gesundheit wirken, benützte er sie abermals im J. 1568 und dann zu wiederholten Malen mit ziemlich gutem Erfolge.[1]) Doch unterließ er es nie, auch während seines Aufenthaltes im Bade für das Wohl seiner Diöceſe zu sorgen und die dringendsten Angelegenheiten persönlich zu erledigen.

In der Geschichte begegnet man nicht selten solchen Männern, welche in überraschender Weise eine Ausname von dem Grundsatze bilden: **Mens sana in corpore sano.** Es sind dieß Männer, bei denen sich mit der Gebrechlichkeit ihres krankhaften Körpers eine so bewunderungswürdige Geistesfrische paart, daß es scheint, als ob der Geist sich des deprimirenden Einflußes seiner irdischen Hülle gar nicht bewußt würde. Unsern Erzbischof Anton Brus dürfen wir gewiß mit vollem Rechte zu diesen seltenen Männern zählen. Wir brauchen nur seine vielseitige und ungemein ausgebreitete Wirksamkeit zu erwägen und uns dabei die damals herrschende Zerfahrenheit der kirchlichen Verhältnisse in Böhmen vor Augen halten, um alsbald zu erkennen, daß es einer großen, ja außergewöhnlichen Energie bedurfte, um nicht blos die von allen Seiten gegen die Kirche andringenden Feinde abzuwehren, sondern auch noch positiv günstige Erfolge für den Katholicismus zu erringen.

Aus diesem Grunde müssen wir vorzugsweise die unverbrüchliche Treue und Ausdauer des Erzbischofes in seinem apostolischen Berufe mit gebührendem Lobe hervorheben. Viele Priester und mitunter auch Bischöfe jener Zeit glaubten den Pflichten ihres Amtes schon vollständig nachgekommen zu sein, wenn sie nur recht über die Verfolgung der Kirche und die Bosheit ihrer Feinde sich in Klagen ergoßen; daß aber sie selbst durch größere Ausdauer und eine nachdrucksvollere Wirksamkeit die Sachlage vielfach zu verbessern im Stande wären, der Gedanke mochte ihnen gar nicht beifallen. Ganz anders benahm sich Erzbischof Brus; fruchtlose Klagen über böse Leute und schlimme

---

[1]) Gewöhnlich wohnte der Erzbischof im Hause des Karlsbader Bürgermeisters Peter Fleissner. (Miss. germ. im erzb. Archive zu Prag.)

Digitized by Google

Zeiten bekommen wir in seinen Briefen nirgends zu lesen; wol aber enthalten diese zahlreiche Rathschläge und Weisungen, die Leute sittlich besser und dadurch die Zeiten erträglicher zu machen.

Ein vollgiltiges Zeugniß von dem ausgezeichneten Eifer des Prager Oberhirten besitzen wir in einem Schreiben des apostolischen Nuncius Bilia, worin dieser hervorhebt, wie es dem Papste Pius V. zum wahren Troste gereiche, daß Brus durch seine hervorragenden Tugenden und seine energische Thatkraft [1]) sich bereits zahlreiche Verdienste um die katholische Kirche gesammelt habe.

Zwar hatte der Erzbischof so manche Widerwärtigkeiten im Verlaufe seiner bischöflichen Amtswirksamkeit zu erdulden; nicht selten begegnete man seinen edelsten Absichten nur mit Undank und Mißachtung. Allein der feste Wille eines Brus ließ sich hiedurch nicht im geringsten wankend machen; nach wie zuvor brachte er seinen von aufbrausender Leidenschaft hingerissenen Gegnern die größte Ruhe und herzgewinnende Sanftmuth entgegen. [2]) Jeder unparteiische Geschichtschreiber wird uns aber beistimmen, wenn wir sagen, daß man zu jeder Zeit durch sanfte und friedliche Mittel Sektirer und Ungläubige weit eher für den Glauben zu gewinnen vermochte, als durch drakonische Strenge, welche überhaupt keinen Gesetzgeber schmückt, der Kirche aber am wenigsten zur Zierde gereicht.

Indem wir aber von Sanftmuth sprechen, wollen wir damit keineswegs gesagt haben, daß er diese Tugend auf Kosten jener Gerechtigkeit geübt hätte, welche einem jeden Regenten, somit auch dem Hierarchen an erster Stelle ziemt. Im Gegentheil dürfen wir mit Recht behaupten, daß am Erzbischofe Brus so recht in Erfüllung gegangen sei das Wort des Psalmisten: Justitia et pax osculatae sunt. Denn wo immer irgend ein Priester oder Laie sich unterfangen

---

[1]) Perpetuum exstabit apud Sanctissimum testimonium praeclarium suarum virtutum, ac in re catholica factorum egregiorum, quod ut verius ita et gratius Sanctitati suae est, in quo certe magnam consolationem capit his praesertim turbulentissimis temporibus, non deesse fortes et infractos viros, quibus professio catholica cordi sit. (Bilia, literae ad Antonium dd. 4. Julii 1567. Recepta M. S. im erzbisch. Archive zu Prag.)

[2]) Er bediente sich keiner Zwangsmittel, keiner Verfolgung, keiner Ruhestörung. Sanftmuth und ein untadelhafter Lebenswandel waren die Wege, wodurch er die Gegner seiner Kirche wieder zuzuführen trachtete. (So äußerte sich über Antonius der böhm. Geschichtschreiber Pelzel, Böhm. Gelehrte 4. Thl. S. 21.)

Digitized by Google

hatte mit Verhöhnung der Kirchengesetze gefährliche Neuerungen einzuführen, dort pflegte Brus alsbald mit der nothwendigen Strenge und dem vollen Ernste seines bischöflichen Amtes einzugreifen, indem er zunächst kirchliche Disciplinarmittel in Anwendung brachte, jedoch in solchen Fällen, wo die Stimme der Kirche an der Hartnäckigkeit des Irrenden nutzlos verhallte, auch die Beihülfe des weltlichen Armes (wie es die Rechtsordnung jener Zeit allgemein verlangte) nicht verschmähte.

Es möge uns gestattet sein insbesondere Einen Zug seiner unparteiischen Gerechtigkeit hervorzuheben; wir meinen damit die gewissenhafte Sorgfalt, mit welcher Erzbischof Anton die volle Gleichberechtigung der deutschen wie der böhmischen Nationalität durchzuführen strebte. Alle seine Zuschriften sind consequent in der Weise abgefaßt, daß er deutsche Eingaben in deutscher, böhmische in böhmischer, lateinische in lateinischer Sprache beantwortete. Man findet allerdings unter seinen archivalisch aufbewahrten Correspondenzen eine verhältnißmäßig sehr große Anzahl solcher, die in deutscher Sprache abgefaßt sind. Dieß läßt sich aber durch den Umstand sattsam erklären, daß zu jener Zeit gerade in den zumeist von Deutschen bewohnten nordwestlichen Gegenden Böhmens das Sektirerwesen (von Sachsen importirt) eine ungemein schnelle Verbreitung fand, weßhalb die Aufmerksamkeit des Oberhirten gerade diesen Bezirken in desto höherem Maße zugewendet werden mußte, um größeren Schaden zu verhüten.

Wenn wir auch im Allgemeinen zugeben müssen, daß das gemeine Volk in Böhmen in jener Zeit, von welcher wir schreiben, sich keines hohen Grades von Bildung erfreute [1]), so müßten wir es doch für eine unrichtige Schlußfolgerung erklären, wenn man behaupten wollte, es habe auch der katholische Clerus den wissenschaftlichen Anforderungen, die man an ihn zu stellen befugt war, nicht entsprochen. Sporadische Fälle (die man somit zu den Ausnamen zählen muß) abgerechnet erfreuten sich die Geistlichen der damaligen Zeit aller derjenigen Kenntnisse, welche zu einer ersprießlichen Verwaltung ihres Amtes nothwendig waren; insbesondere ist bei den Meisten eine ausgezeichnete

[1]) So erkläret der Erzbischof selbst in einem Schreiben vom 17. Juni 1570 (an seinen Unterthan Jira Fuchs), daß in den beiden erzbischöflichen Dörfern Pschow und Kaschtic auch nicht ein Einziger des Schreibens kundiger Inwohner aufzufinden sei.

Digitized by Google

Kenntniß der lateinischen Sprache hervorzuheben. Hingegen waren die böhmischen Priester jenes Zeitalters in der Regel der deutschen Sprache nicht mächtig. Als z. B. im J. 1566 der Erzbischof den Priester Klement, Pfarrer in Žebrak nach Prag berief, damit derselbe die Stelle eines Hofkaplans beim Erzherzoge Ferdinand übernehme, entschuldigt sich der Pfarrer, indem er erklärt, daß er der deutschen Sprache, deren man sich am Hofe des Erzherzoges größtentheils bediene, durchaus nicht mächtig sei.

In gewissenhafter Erwägung dieses Umstandes trug nun Erzbischof Brus dafür Sorge, daß in böhmischen Ortschaften Böhmen, in deutschen Deutsche und in gemischten solche Männer zu Pfarrern eingesetzt würden, die beider Sprachen mit gleicher Geläufigkeit sich zu bedienen vermöchten. So willfahrte er im Jahre 1567 dem Wunsche des Stadtrathes in Brüx, welcher bat, es möge ein Pfarrer dahin gesendet werden, welcher in deutscher und böhmischer Sprache zu predigen im Stande wäre; ingleichen sandte der Erzbischof den des Deutschen wie Böhmischen vollkommen kundigen Priester Mathias Petřík im Jahre 1571 als Pfarrer nach Aussig.

So wie nun Brus innerhalb der Sphäre seiner eigenen Jurisdiction das gleiche Recht beider Sprachstämme Böhmens gewahrt wissen wollte, ebenso fleißig war er bemüht, den Vorstehern religiöser Orden ähnliche Gesinnung einzuflößen. Als daher der Provinzial des Dominikanerordens den Prior Lukas, einen gelehrten slavischen Mönch von Leitmeritz abberufen hatte und den Italiener Ludwig de Severino daselbst als Prior einsetzte, beschwerte sich hierüber der Erzbischof im Jahre 1573 beim Kaiser; Maximilian II. erließ hierauf dem Rathe des Erzbischofes gemäß den Befehl, es möge der Ordensprovinzial in Ermangelung böhmischer Priester [1]) wenigstens einen Slowaken oder Kroaten ins Kloster setzen, indem ein solcher die böhmische Sprache ohne besondere Mühe zu erlernen und dem Volke in seinen geistlichen Angelegenheiten beizustehen fähig sein dürfte. Dem Provinzial des Franziskanerordens befahl der Erzbischof im Jahre 1575, er solle den Bruder Lukas, der wegen Unkenntniß der böhmischen Sprache für die Stadt Pilsen sich durchaus nicht eigne, auf einen andern Posten versetzen.

[1]) Erzbischof Brus bezeugt in seinem Schreiben dd. 20. Mai 1573, daß es in ganz Böhmen nicht mehr als drei ihrer Nationalität nach böhmische Dominikaner-Priester gebe. (Supplic. 1571—1616. Fol. 49.)

Digitized by Google

Des Erzbischofes Sorgfalt für Geltendmachung des gleichen Rechtes beider Landessprachen beschränkte sich aber nicht blos auf seinen amtlichen Verkehr, sondern erstreckte sich sogar auf seine Privat-Correspondenz. Als er im Jahre 1572 zu Karlsbad von Herrn Ladislav von Lobkowitz ein böhmisches Schreiben erhalten hatte, zögerte er nur deßwegen mit der Beantwortung des Briefes, weil er damals vom Podagra so sehr geplagt war, daß er nicht einmal seinen Namen zu fertigen im Stande war, und keinen böhmischen Secretär bei sich hatte. [1])

Einen eclatanten Beweis von der Unpartheilichkeit und dem strengen Rechtssinne des Erzbischofes bietet folgender Vorfall. Im Jahre 1570 war der damalige Dechant von Karlstein wegen seines ärgerlichen Lebenswandels in Untersuchung gezogen worden und die Leitung des gegen ihn angestrengten kanonischen Processes wurde dem erzbischöflichen Official, Doktor Thomas Albin von Helfenburg, Kanonikus des Metropolitan-Domkapitels [2]) anvertraut. Da nun dieser selbst nach der ziemlich einträglichen Karlsteiner Dechantei strebte, so beschleunigte er in egoistischem Interesse den Verlauf des Processes mit einer so fieberhaften Eilfertigkeit, daß hiedurch der Verdacht des Erzbischofes wach gerufen wurde. Dieser ertheilte alsbald dem Offizial eine strenge Rüge, wobei er ihn überdieß aufmerksam machte, daß er die Dechantei ohnehin nicht erhalten hätte, weil der Kaiser darauf bestehe, daß jeder Dechant in Karlstein residire. Schließlich enthebt Brus seinen Offizial von der Fortführung dieses Processes, weil es sich nicht gezieme, daß irgend Jemand über seinen Gegner zu Gerichte sitze, und überläßt die Entscheidung dieser Angelegenheit dem Dompropste Scribonius.

An die bereits erwähnten Vorzüge des Prager Oberhirten reihet sich würdig seine ausnehmende Freundlichkeit und Herzensgüte, womit er einem Jeden bereitwillig entgegenkam, insbesondere aber allen Jenen, welche seiner Hülfe oder Fürbitte bedurften.

---

[1]) Erzbischof an Herrn Jan von Lobkowitz auf Točník dd. 27. Oktober 1572: Was euer Herr Bruder Ladislaus an uns schreibt. Weil wir aber keinen böhmischen Schreiber bei uns gehabt, .. haben wir den Herrn unbeantwortet lassen müssen. (Missivæ lat. et germ. 1572—76, fol. 41 im erzbischöflichen Archive zu Prag.)

[2]) Derselbe Thomas Albin von Helfenburg wurde im Februar 1575 zum Bischofe von Olmütz gewählt, starb aber bald nach seiner Consecration, nämlich am 10. März desselben Jahres.

Digitized by Google

Bald waren es Adelige, die sich um die Intercession des Erzbischofes bewarben, bald suchten Priester bei ihm Schutz und Hülfe, bald wieder Angehörige der verschiedensten Kategorieen, die sämmtlich auf die Wirksamkeit seines mächtigen Wortes vertrauten. Im Jahre 1565 verwendete sich Brus bei dem Rathe der Prager Neustadt für den eingekerkerten Impressor Anton. In demselben Jahre gab er den flehentlichen Bitten des Gallus Gelastus, Propsten der königlichen Kapelle bei Aller Heiligen ob dem Prager Schlosse, [1]) nach und erwirkte beim Erzherzog Ferdinand die Freilassung desselben aus dem Gefängnisse, in welchem er 2 Jahre und 4 Monate schmachten mußte. Als in der Stadt Schüttenhofen ein gewisser Georg Rohan wegen Bigamie zum Tode verurtheilt worden war, erbat der Erzbischof seine Begnadigung. Bei Kaiser Maxmilian II. verwendete er sich zu Gunsten des Herrn Kolowrat-Krakowský, der Stadt Pardubitz und des Metropolitan-Domkapitels bei St. Veit. Den Erzherzog Ferdinand bat er um seine Fürsprache bei dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg, damit dieser zwei gefangen gehaltene Unterthanen des Egerer Hospitals freilasse, deßgleichen ermahnte der Erzbischof den Herrn Lytwin von Lobkowitz, er solle einige arme Leute aus dem Kerker entlassen, da es eine große Sünde sei, das gemeine Volk, die Waisen und sonst Verlassenen zu bedrücken. Im Jahre 1574 legte Brus bei dem Kaiser Maxmilian seine Fürsprache zu dem Zweck ein, auf daß die erledigte Dompropstei zu Breslau den Zbinko Berka verliehen werde, welcher sich den Studien und dem geistlichen Stande gewidmet habe; derselbe Zbinko wurde später zum mittelbaren Nachfolger des Anton Brus (nach dem Tode des Martin Medek, welcher sogleich nach Brus folgte) auf dem erzbischöflichen Stuhle von Prag (1592—1606) ernannt.

Neben den schon erwähnten Tugenden zierte den Erzbischof ganz besonders eine ausgezeichnete Frömmigkeit, welche er in seinem

---

[1]) Gallus Gelastus Wodnianus versah zuerst als Utraquist das Amt eines calixtinischen Consistorialrathes; da er jedoch den Neuerungen, welche der damalige Administrator Mystopolus einzuführen strebte, energischen Widerstand leistete, wurde er auf Anstiften desselben in Anklagestand versetzt und in den Kerker geworfen. Auf die Fürsprache des Erzbischofes hin ward er freigelassen und trat 1577 zur katholischen Kirche über; vor seinem Tode, der bald hierauf erfolgte, setzte er den Erzbischof zu seinem Testaments-Executor ein. (Supplic. a. 1578. fol. 74; Tomek W. W., Gesch. d. Prag. Universität, S. 178.)

Digitized by Google

gesammten Wandel, vorzugsweise jedoch bei liturgischen Funktionen im hohen Maße bewährte. Mit kindlicher Andacht verehrte er den hl. Landespatron von Böhmen, Wenzeslaus, wie dieß aus seinem Schreiben an den spanischen Gesandten am kaiserlichen Hofe, Franz Hutardus de Mendoza zur genüge erhellt. Dieser hatte nämlich den Erzbischof dringend gebeten, er möchte ihm eine Reliquie vom Leibe des hl. Wenzeslaus schenken. Brus willfahrte seinem Wunsche und sendete ihm zwei kleine Reliquien, wobei er ihn aber beschwor, er möge diese hl. Ueberbleibsel mit der tiefsten Ehrerbietung und Andacht behandeln und dafür sorgen, daß man an jedem Orte, wohin dieselben gebracht werden sollten, sie mit reinen und unbefleckten Händen berühre.

Zu Kaaden befand sich in jener Zeit bereits ein Kloster des Franziskanerordens [1]), genannt zu den Vierzehn hl. Nothhelfern. Brus hegte ein ganz besonderes Vertrauen zu diesen Heiligen und legte daher während seiner Krankheit im Jahre 1569 das Gelübde ab, er werde, wenn er genese, eine Wallfahrt nach Kaaden unternehmen; dieß geschah zu Ende Oktober desselben Jahres, und nach einzelnen Andeutungen zu schließen dürfte der Erzbischof auch noch in den folgenden Jahren manchmal das genannte Kloster besucht haben.

III.

Der ausgebreitete Wirkungskreis des Erzbischofes.

Wenn man in Erwägung zieht, daß die Diöcese des Prager Erzbischofes dazumal das ganze Königreich Böhmen und nebstdem noch die Grafschaft Glatz umfaßte, so wird man zugeben müssen, daß die geistliche Obsorge eines derartigen Sprengels sämmtliche Kräfte auch des tüchtigsten Oberhirten absorbiren müsse, namentlich wenn er, wie dieß bei Brus der Fall gewesen, an chronischen Krankheiten jahrjährlich zu leiden hat. Desto bewunderungswürdiger erscheint unter solchen Umständen die Thatsache, daß Erzbischof Brus, ohne im geringsten die Pflichten seines bischöflichen Amtes hintanzusetzen, noch außerdem eine vielseitige und ersprießliche Thätigkeit entwickelte. Zur vollständigen Darstellung seines Charakterbildes erachten wir es für nöthig, dieß im Nachfolgenden näher zu erörtern.

[1]) Noch heute besteht ein Kloster desselben Ordens in Kaaden mit fünf Priestern.

Digitized by Google

1. Ansehen des Erzbischofes am kaiserlichen Hofe.

Als wir die Thätigkeit des Prager Oberhirten auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient schilderten, haben wir hinreichende Beweise jenes ungewöhnlichen, innigen Vertrauens beigebracht, welches Kaiser Ferdinand († 1564) zu demselben hegte. Hatte doch der edle Monarch keinen sehnlicheren Wunsch als den, es möchten alle seine Unterthanen und insbesondere die durch den traurigen Religions- und Bürgerkrieg so schwer heimgesuchten Böhmen wieder zur Einheit des katholischen Glaubens zurückkehren und der hiedurch erzielte Frieden möchte die sichere Grundlage für die zeitliche Wolfahrt aller unter seinem Scepter vereinigten Länder bieten. Gar bald erkannte der Kaiser in der Person des Anton Brus einen willkommenen Gesinnungsgenossen und treuen Gehülfen für die Realisirung dieses Zweckes und schenkte daher seinen Rathschlägen jederzeit ein williges Gehör; der Erzbischof seinerseits bewies seinen Dank für diese kaiserliche Huld durch den unermüdlichen Eifer, mit welchem er den Intentionen des umsichtigen Herrschers bei jeder Gelegenheit allen nur möglichen Vorschub leistete.

Schon während der Dauer des Trienter Concils wurden im J. 1562 zwischen dem Kaiser und dem Erzbischofe Verhandlungen darüber gepflogen, durch welche Mittel die materielle Lage des Metropolitan-Domkapitels sowie des gesammten bei St. Veit angestellten Clerus gebessert werden könnte. Ferdinand machte sich verbindlich, eine Stiftung von 8000 Thalern zu diesem Zwecke zu widmen und er bestätigte sogar diese Schenkung durch die goldene Bulle vom 26. September 1562. Leider aber wurde bei der permanenten Geldverlegenheit, in welcher sich dieser Herrscher beinahe während seiner ganzen Regierungszeit befand, die zu dem erwähnten Zwecke bereit gehaltene Summe anderweitig verwendet [1]) und ist jene Stiftung weder von Ferdinand selbst, noch von irgend einem seiner Nachfolger je realisirt worden.

Kaiser Ferdinand starb zu Wien am 25. Juli 1564, nachdem er mit inniger Andacht das hl. Altarssakrament unter Einer Gestalt

[1]) So mußte z. B. die Krönung Maxmilians II. zum Könige von Böhmen wegen Mangel an Geld einigemal aufgeschoben werden. Am meisten jedoch wurde die Staatskassa durch die Türkenkriege geleert.

Digitized by Google

empfangen hatte. [1]) Erst im nächstfolgenden Jahre 1565 erfolgte die feierliche Ueberführung seiner leiblichen Ueberreste nach Prag. Der Erzbischof trug Sorge dafür, daß sowol der Clerus als auch das gläubige Volk auf dem ganzen Wege, namentlich aber auf den Hauptstationen: Neuhaus, Sobeslau, Miltschin und Beneschau dem kaiserlichen Leichname die gebührende Ehre erweise. Brus selbst begab sich bis nach Neuhaus und nahm von dortan bis nach Prag an dem feierlichen Leichenzuge Theil. Am 21. August 1565 wurde beim Kreuzherrnspital vor der steinernen Brücke in Prag der Sarg vom Wagen herabgenommen und in feierlicher Procession in die St. Veitskirche getragen. An dem großartigen Zuge, welchen der Erzbischof selbst führte, nahmen Theil die beiden Erzherzoge Ferdinand und Karl, die königlichen Beamten und Landrichter, sämmtliche drei Stände des Königreiches, eine große Anzahl Geistlicher und eine unübersehbare Menschenmenge. Erzbischof Brus hielt die Leichenrede. [2]) Der Leichnam des Kaisers wurde in jenes Grab hinabgesenkt, in welchem seine Gattin Kaiserin Anna, mit der Ferdinand in glücklicher Ehe 26 Jahre lang gelebt hatte, der künftigen Auferstehung harrte.

Im August 1564 übernahm Kaiser Maxmilian II. die Zügel der Regierung. Was die treue Anhänglichkeit an die katholische Kirche betrifft, so war er wol hierin seinem verstorbenen Vater ziemlich unähnlich; doch gab er dieß zu Anfang seiner Regentschaft dem Erzbischofe noch nicht so deutlich zu fühlen. Der Grund seiner Zurückhaltung dürfte nicht mit Unrecht in einer gewissen Pietät gegen seinen Vater zu suchen sein, welchem er vor seinem Hinscheiden das heilige Versprechen leisten mußte, er werde die katholische Kirche beschirmen und der Weiterverbreitung des Sektenwesens Einhalt thun. Ueberdieß übten auf die Gesinnungsart Maxmilians auch jene Worte einen nachhaltigen Eindruck aus, welche der gelehrte Cardinal Hosius zu ihm gesprochen, da er sich als päpstlicher Nuntius im J. 1560 an dem kaiserlichen Hofe befand und Alles anwendete, um den Thronfolger

[1]) Der Geschichtschreiber Beckovský hebt diesen Umstand aus dem Grunde besonders hervor, weil ja unmittelbar zuvor die Concession des Kelches vom Papste ertheilt worden war. (Beckovský II. S. 327.)

[2]) Oratio in divi Ferdinandi Augusti imperatoris allatione et sepultura funeris, habita Pragae in templo Metropolitano, 21. Augusti, a reverendissimo domino d. Antonio archiepiscopo Pragense. Budissinae ex officina typographica Joannis Wolrab, anno 1565. 4. 13 Blt.

Digitized by Google

für die katholische Kirche günstig zu stimmen. [1]) Und schließlich dürfte gewiß auch der Umstand mit in die Wagschale fallen, daß Erzherzog Ferdinand, jüngerer Bruder des Kaisers, durch seine Milde und Besonnenheit, sowie der ehemalige Beichtvater des Kaisers Ferdinand I., Matthäus Cithard, durch seine beredten Predigten einen mächtigen Einfluß auf die Handlungsweise Maxmilians äußerten. [2]) Es darf uns eben deßhalb nicht Wunder nehmen, wenn wir bei verschiedenen Gelegenheiten bemerken, wie der Kaiser den Wünschen des Erzbischofes bereitwillig entgegenkam und auf die von ihm vorgebrachten Beschwerden ein großes Gewicht legte. Ja im J. 1564 trug sich der Kaiser mit dem Gedanken, den Erzbischof in staatlichen Angelegenheiten nach Polen zu entsenden; es war nämlich um dieselbe Zeit Litthauen für ein Wahlreich erklärt worden und Maxmilian wollte dieses Ereigniß benützen, um sein Haupt mit der polnischen Königskrone zu schmücken. [3]) Doch fühlte sich der Kaiser durch uns unbekannte Gründe bestimmt, von der Absendung einer Gesandtschaft nach Polen Umgang zu nehmen.

Nach dem Tode des Matthäus Citharbus ließ Maxmilian den Prager Erzbischof ersuchen, er möge für die Berufung eines andern Hofpredigers Sorge tragen. [4]) Die fromme Kaiserin Maria, Tochter Kaiser Karl's V. äußerte im J. 1567 das Verlangen, solche Reliquien von Heiligen, die in unansehnlichen Orten aufbewahrt und mit keinem besonderen Eifer verehrt werden, in ferne Gegenden zu senden, wo ihnen eine größere Verehrung von Seite der Gläubigen gezollt würde. Durch Vermittlung des Erzbischofes gelang es ihr soviel zu erreichen, daß aus dem Prämonstratenserkloster zu Doxan der Leib des hl. Victor nach Spanien geschickt wurde. Von dem Barfüßerkloster in Graupen erlangte sie eine Reliquie der Dornenkrone Christi. Durch ein kaiserliches Dekret wurde auch dem Consistorium und den Pfarrern sub utraque der Befehl ertheilt, sie möchten ein Verzeichniß der in

---

[1]) Buchholtz, Geschichte Ferdinand's I. Band VII, S. 493.

[2]) Gindely, Geschichte der böhmischen Brüder. Band II. S. 4.

[3]) Recepta M. S. im erzbisch. Archive zu Prag dd. 22. November 1564. Brus befand sich damals beim Kaiser in Wien.

[4]) Er soll gelert, wol beredt, angenem, katholisch und darneben peschaiden sein, dan pei jetziger Welt die groß Scherf thuets nit. (Schreiben des Frh. Trautson an E. B. Antonius dd. 31. Dezemb. 1566. Recepta Fasc. I lit. A.)

Digitized by Google

ihren Kirchen aufbewahrten Reliquien an den Erzbischof einsenden und jene, welche derselbe abverlangen werde, der Kaiserin ausliefern.

Das gute Einvernehmen zwischen Kaiser und Erzbischof währte leider nicht lange. Bereits im J. 1568 trat eine schlimme Wendung ein, als Maxmilian die Abhaltung einer Provinzialsynode unberechtigter Weise verhinderte. [1]) Zwar wußte der Erzbischof auch jetzt noch in manchen Sachen seinem Worte Geltung zu verschaffen [2]); allein dieser sein Einfluß verschwand später in demselben Maße, in welchem Maxmilian sich den von den Protestanten vorgebrachten Ansprüchen auf Religionsfreiheit geneigt zeigte.

Maxmilian starb am 12. Oktober 1576 in der Stadt Regensburg, wo er dem Reichstage beigewohnt. Seine leiblichen Ueberreste wurden zuerst in dem Kloster Wilhering bei Linz bewahrt, und von dort nach Prag geführt, wo sie am 6. Februar 1577 anlangten. Weil jedoch die Voranstalten zum feierlichen Leichenbegängnisse noch nicht getroffen waren, wurde der kaiserliche Leichnam vorerst in der St. Jakobskirche auf der Altstadt Prag deponirt und von hier aus am 20. März in feierlicher Processíon auf den Hradschin getragen. Den Condukt führte der Prager Erzbischof unter Assistenz einer großen Anzahl von Prälaten, Aebten nnd Geistlichen aus Böhmen und Mähren; auch der Olmützer Bischof, Johann Mezon nahm an der Processíon Theil, ebenso Kaiser Rudolf II. in eigener Person. Als man jedoch anfing, Geld unter das Volk zu werfen, entstand plötzlich unter der versammelten Menge auf dem altstädter Ring eine heillose Verwirrung; die Einen schrieen, daß Kaiser Rudolf verwundet, Andere daß er ermordet sei. Zahlreiche Prälaten, Aebte und Herrn flüchteten in die nächstgelegenen Häuser. Nach Verlauf einer Viertelstunde war jedoch die Ruhe wieder hergestellt und man gelangte ohne jeden weiteren Unfall in die Domkirche bei St. Veit, wo der Leichnam Maxmilians neben jenem seines Vaters Ferdinand begraben wurde.

---

[1]) Wir berichten hierüber ausführlich in dem weiterfolgenden Kapitel über die Provinzialsynode.

[2]) So bittet der Priester Matthäus Beneschowsky im J. 1570 den Erzbischof um seine Fürsprache und sagt: Modo habeam subsidium praecipue a Tua Celsitudine, quae plurimum potest et gratia apud caesarem et potestate apud omnes. (Recepta M. S. 1570 im erzbisch. Archive Prag.)

Digitized by Google

Kaiser Rudolf II. ward am 21. September 1575 in der Metropolitankirche zu Prag vom Erzbischofe Anton Brus zum Könige von Böhmen gesalbt und gekrönt. Was seine eigene persönliche Ueberzeugung betrifft, so war er allerdings ein treuer Anhänger der katholischen Kirche; allein die Hoffnungen, welche die Katholiken betreffs des Glaubens in ihn setzten, waren eben so vergeblich als andererseits die Besorgnisse der Protestanten grundlos waren, welche anfangs befürchteten, Rudolf könnte mit noch größerer Strenge als sein Großvater Ferdinand gegen sie auftreten. Dieser Regent besaß zu wenig Entschlossenheit, um sich zu energischen Thaten aufzuraffen; nur durch langes, oft vieljähriges Zureden vermochte man ihn zu irgend einer Unternehmung zu bewegen. Den Erzbischof Brus behandelte er sehr freundlich und zuvorkommend; trotzdem aber pflegte er auf die zahlreichen, von ihm eingereichten Supplicationen sehr wenig Rücksicht zu nehmen.

2. Verhältniß des Erzbischofes zum Olmützer Suffragan und dessen Kapitel.

Die Würde eines Metropoliten ist in der katholischen Hierarchie eine sehr wichtige Mittelstufe zwischen Papst und Bischöfen und es hat sich diese Würde bis auf den heutigen Tag erhalten, während gar manche andere Aemter und Titel im Laufe der Jahrhunderte ihre ganze Bedeutung eingebüßt haben. Namentlich aber war die Stellung eines Metropoliten ungemein einflußreich in solchen Kirchenprovinzen, wo die Provinzialsynoden in der durch die Canones festgesetzten Weise öfters abgehalten wurden. Was nun den Prager Metropolitansitz betrifft, so war eine von den schlimmen Folgen seiner beinahe anderthalb Jahrhunderte dauernden Erledigung auch die, daß bei dem Olmützer Suffraganbisthum das Bewußtsein der Unterordnung gegenüber dem Prager Erzbischofe in stetiger Abname begriffen war. Mindestens muß soviel zugegeben werden, daß die allerdings nicht sehr zahlreichen Urkunden, die wir in dieser Hinsicht besitzen, eben nicht das freundlichste Einvernehmen zwischen dem Prager und Olmützer Bisthum voraussetzen.

So ist vor Allem sichergestellt, daß Brus im J. 1567 bei dem römischen Stuhle eine Beschwerdeschrift gegen den Olmützer Bischof, Wilhelm Prusinowsky von Wičkow, einreichte. Obzwar der Gegenstand

Digitized by Google

dieser Klage nicht positiv bezeichnet wird, so läßt sich doch aus dem Berichte des Matthäus Anibaldus, welcher die Geschäfte des Erzbischofes zu Rom führte, mit großer Wahrscheinlichkeit entnehmen, daß es sich um die Anerkennung der Metropolitanrechte von Seiten des Olmützer Suffragans handelte. [1])

Zu Beginn des J. 1568 brach in Prag ein heftiger Streit aus zwischen dem Domkapitel und Petrus Peristerius, welcher ehedem das Amt eines erzbischöflichen Offizials versehen hatte. Nachdem die Entscheidung des Streites dem Kaiser persönlich vorlag, ertheilte dieser im Jänner desselben Jahres dem Erzbischofe die Weisung, er möge einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen suchen. Indessen hatte sich aber Peristerius in Begleitung eines andern Priesters nach Mähren geflüchtet, woselbst Beide in der Olmützer Diöcese als Seelsorger angestellt wurden. Als dieß Erzbischof Brus in Erfahrung brachte, schrieb er alsbald an Bischof Prusinowský, und meldete ihm, daß beide Priester sich in gerichtlicher Untersuchung befinden. Die Antwort des Olmützer Bischofes ist nun in mancher Hinsicht charakteristisch. Vor Allem muß es auffallen, daß er seinen Metropoliten mit „Domine Frater" titulirt [2]); wenn wir aber den Inhalt des Schreibens erwägen, so müssen wir offen gestehen, daß der sarkastische Ton, in welchem dasselbe verfaßt ist, der Ehrfurcht, welche ein Suffraganbischof seinem Metropoliten gegenüber haben soll, durchaus nicht entspricht. Prusinowský erklärt kurz und bündig, er werde die beiden böhmischen Priester, da ihnen bisher kein Verbrechen nachgewiesen worden, von ihren gegenwärtigen Seelsorgeposten nicht entfernen.

Viel freundlicher als der Bischof benahmen sich gegen den Prager Metropoliten die Domherrn des Olmützer Kathedralkapitels. Als nämlich Prusinowský gestorben war, versammelte sich das Kapitel zur Wahl seines Nachfolgers, bei welcher die eine Hälfte der Stimmen auf Anton Brus von Müglitz entfiel, die andere Hälfte erhielt Johann Grodecký. Die Einscheidung der Wahl

[1]) Anibaldus schreibt also: Quod attinet ad differentias seu praetensiones inter D. Vestram Rdssmam et Rdss. D. episcopum Olomucensem, necesse esse, quod novam facti narrationem mihi mittat. (Recepta 24. Mai 1567.)

[2]) Prusinowský war auch nebstdem um viele Jahre jünger als der Prager Erzbischof und hätte ihm als älteren Bischof gegenüber sich mit mehr Zurückhaltung äußern sollen; der Olmützer Bischof war damals erst 34 Jahre alt.

Digitized by Google

wurde dem apostolischen Stuhle übertragen. Es läßt sich vermuthen, daß Brus gerne seine letzten Lebensjahre in seinem Heimathlande Mähren zugebracht hätte; wir dürfen dieß aus dem Umstande schließen, weil er auf Zureden seiner Wähler (von welchen namentlich der Propst Mathias Albin und der Archidiakon Martin Schmolzer nebst dem Kanonikus Adam Landeck angeführt werden) sich zu Anfang August 1572 an den kaiserlichen Hof nach Wien verfügte. Maxmilian II. empfing ihn mit großen Wohlwollen, rieth ihm aber väterlich (paterno suasu, wie der Erzbischof selbst berichtet), er möge nicht auf der Bestätigung seiner Postulation bestehen, weil der Kaiser den Verlust eines um die Kirche Böhmens so sehr verdienten Oberhirten ungemein beklagen würde. In gleicher Weise sprach auch Papst Gregor XIII. den Wunsch aus, Anton Brus solle den Prager erzbischöflichen Stuhl nicht verlassen [1]). Demzufolge resignirte der Erzbischof freiwillig auf das Olmützer Bisthum, sprach seinen Wählern den innigsten Dank aus und empfahl ihnen zum Bischofe den Olmützer Kanonikus Thomas Albin, weil er meinte, es dürfte von Seite des apostolischen Stuhles eine Neuwahl angeordnet werden. Doch Gregor XIII. bestätigte den Johann Grodecký zum Bischofe. Als nun dieser nach einer kaum anderthalbjährigen Regierung gestorben war, erinnerten sich die Domherrn des Rathes, welchen ihnen der Prager Erzbischof ertheilt hatte, und wählten den Thomas Albin, der leider sich nicht lange dieser Würde erfreute. Denn es waren kaum vier Wochen nach seiner Consecrirung verflossen, als er am 10. März 1575 vom Tode dahingerafft wurde.

Zur Zeit des Bischofes Grodecký mag sich das Verhältniß zwischen dem Olmützer Suffragan und dem Prager Metropoliten etwas erfreulicher gestaltet haben. Kaiser Maxmilian hatte dem Olmützer Bischof die Weisung ertheilt, er solle stets mit der gebührenden Ehrerbietung dem Prager Erzbischofe entgegenkommen. Brus bezeugt auch selbst in einem Schreiben an Domherrn Landeck im J. 1573, daß gegenwärtig seine Metropolitanrechte sich ihrer vollen Geltung erfreuen.

Es ist gewiß zu beklagen, daß dieses gute Einvernehmen nicht lange dauerte. Ja gegen das Ende des 16. Jahrhundertes wurde

[1]) Gregorius XIII. Pontifex et Maximilianus II. rex noluerunt Praesulem Pragensi ecclesiae utilissimum movere et in pari suffragiorum numero Grodecium adjuvere. (Balbin Miscell. lib. VI. p. 2. pg. 68.)

Digitized by Google

die Spannung zwischen dem böhmischen und mährischen Oberhirten so groß, daß der damalige Olmützer Bischof, Stanislaus II. Pawlowský sich im J. 1594 ernstlich mit dem Gedanken beschäftigte, die Aufhebung des bestehenden Metropolitanverbandes zu erlangen und die Olmützer Diöcese in die Kirchenprovinz des Mainzer Kurfürsten einreihen zu lassen.[1]) Daß dieß nicht geschah, dürfte andern Männern als dem Bischofe Pawlowský zu verdanken sein.

3. Wirksamkeit des Erzbischofes in der Lausitz.

a) Das St. Wenzel-Beneficium zu Meißen.

Der Dritte in der Reihe der Prager Erzbischöfe[2]) Johann II. von Jenstein (1380—1396) hatte ehedem den bischöflichen Stuhl zu Meißen inne gehabt und hegte schon damals die Absicht, in der Kathedralkirche zu Meißen einen Altar zu Ehren des heil. Wenzel, böhmischen Landespatrons, zu stiften, und einem bei diesem Altar anzustellenden Priester ein sicheres Einkommen anzuweisen. Kaum war Johann II. nach Prag gekommen, beeilte er sich diese Absicht sogleich ins Werk zu setzen und errichtete durch die Stiftungsurkunde vom 26. März 1380 bei genannter Kirche die Stelle eines Altaristen, welcher auch Rector oder Vicarius altaris s. Wenceslai hieß.[3]) Die Einkünfte dieses Beneficiums (anfangs waren es 16 Meißner Schock) waren auf einigen bischöflich meißnischen Grundstücken hypothecirt. Das Patronatsrecht wurde durch den Stiftsbrief dem jeweiligen Erzbischofe von Prag eingeräumt. Und in der That übten nicht allein die Erzbischöfe, sondern während der Sedisvacanz (1420—1560) auch die Administratoren der Prager Diöcese das unbestrittene Präsentationsrecht aus.

Unmittelbar vor der Wiederbesetzung des Prager erzbischöflichen

---

[1]) Miss. germ. 1593—1602. fol. 98. Schreiben dd. 3. Juli 1594, im Archive des Prager Erzbischofes.

[2]) Die Diöcese Prag wurde im J. 1344 zum Erzbisthum erhoben; der erste Erzbischof war Ernst von Pardubitz, der zweite Johann I., Kardinal der römischen Kirche.

[3]) Der Vicarius war verpflichtet wöchentlich 4 hl. Messen zu celebriren, und zwar namentlich jeden Donnerstag eine Messe zu Ehren der hl. Landespatrone Veit, Wenzel, Adalbert und Sigmund, dann einige Anniversarien. (Balbin Miscell. lib. VI. p. 1. pg. 108).

Digitized by Google

Stuhles hatte Doktor Scribonius als Administrator der Diöcese das gerade erledigte Meißner Beneficium im J. 1561 dem Josef Lindel von Mojslaw auf 4 Jahre übertragen. Nach Ablauf dieser Zeit bestimmte Erzbischof Brus den Johann Reiß als Vicarius der Altaristenstelle, mit welcher damals ein jährliches Einkommen von 40 Gulden verbunden war. Da fing jedoch ganz unverhoffter Weise der Kurfürst August von Sachsen an, dem Prager Erzbischofe das Präsentationsrecht zu bestreiten und befahl, es sollen die Einkünfte des genannten Beneficiums Niemanden ausgefolgt werden. Zwar säumte Brus keinen Augenblick, dem Kurfürsten das hierin begangene Unrecht begreiflich zu machen; allein der letztere war nicht so leicht zu bewegen, daß er von seinem unbegründeten Anspruche abstehe; der Prager Erzbischof mußte (vom Febr. bis November 1566) viermal an den Kurfürsten schreiben [1]); schließlich erlangte er doch von ihm die Anerkennung des durch den Stiftsbrief ganz unzweifelhaft ausgesprochenen Rechtes. Als Brus im J. 1569 genanntes Beneficium auf den Sohn des Meißner Kanzlers übertrug, da ward von keiner Seite mehr ein Widerspruch gegen ihn erhoben.

b) Das Kapitel in Bautzen.

Von Sachsen ging Luther's Lehre aus; in diesem Lande zählte sie auch binnen kurzer Zeit viele Anhänger nicht allein unter dem Volke, sondern auch unter der katholischen Geistlichkeit. Ja selbst der Meißner Bischof Johann von Haugwitz trat im J. 1560 in das Lager der Lutheraner über. Da Kaiser Ferdinand I. befürchtete, daß die neue Lehre sich in der Lausitz noch weiter verbreiten könnte, erwirkte derselbe vom apostolischen Stuhle die Bewilligung, daß die kirchliche Verwaltung der oberen und unteren Lausitz dem Dechante des Bautzner Kapitels, Johann Leisentritt von Juliusberg, übertragen wurde; Papst Pius IV. verlieh überdieß dem Bautzner Kapitel für immerwährende Zeiten das Privilegium, die kirchliche Administration der Lausitz mit der ordentlichen Gewalt eines Bischofes (cum potestate ordinaria) zu besorgen.

---

[1]) Schreiben des Erzbischofes an den Kurfürsten zu Sachsen dd. 15. Febr., 19. August und 1. Novb. 1566. — Desselben Schreiben an den Bischof zu Meißen dd. 12. April 1566. (Miss. 1565—70. fol. 27. 58. 83. 96.)

Digitized by Google

Leisentritt war ein Mann von ausgezeichnetem Talent und vielseitiger Gelehrsamkeit [1]); sein Name wird in der Geschichte der Lausitz ewig denkwürdig bleiben. Im J. 1520 zu Olmütz geboren ward er schon im J. 1549 zum Domherrn und bald darauf zum Dechant des Bautzner Kapitels gewählt. Nebstdem wurde er auch vom Olmützer und später vom Prager Domkapitel zum Kanonikus erkoren. Als Administrator der Lausitz war er hauptsächlich darauf bedacht dem weiteren Vordringen des Lutherthums Einhalt zu thun; seinen Bemühungen ist es zu verdanken, daß ein großer Theil der Lausitz noch heutzutage der katholischen Kirche angehört. Da er die Wahrnehmung machte, daß viele Katholiken nur aus dem einzigen Grunde zum Lutherthume übertraten, weil daselbst der Gottesdienst in der Muttersprache abgehalten wurde, verfaßte er eine Sammlung von ausgezeichneten Kirchenliedern [2]) und bat Papst Pius V. um Erlaubniß, damit in der Lausitz die Feier des hl. Meßopfers in der Muttersprache des Volkes vorgenommen werden könnte. Der Papst war aber weit entfernt dieß zu gestatten; er befahl im Gegentheil dem Dechant Leisentritt, dieser solle den Bewohnern der Lausitz ernstlich zureden, von ihrem Verlangen abzustehen. Ueberdieß fügte der päpstliche Nuncius Melchior Bilia noch die Drohung hinzu, der Dechant werde mit dem Kirchenbanne belegt werden, wenn er sich nicht die Erhaltung des katholischen Glaubens in der Lausitz auf das Fleißigste angelegen sein lasse. Auf diese Art verkannt zu werden, schmerzte

---

[1]) Leisentritt erfreute sich eines großen Ansehens bei den damals in Sachsen wirkenden Bischöfen: Julius Pflug zu Naumburg, Michael Sidonius in Merseburg und Nikolaus Karlowitz von Meißen. — Da um jene Zeit die Bautzner Kanoniker die Pflicht der Residenz verabsäumten, und außerdem schlechte Wirthschaft führten, sollten auf Befehl Ferdinand's I. die Kapitelgüter verkauft werden. In dieser Bedrängniß wurde Leisentritt vom Kapitel nach Prag entsendet, und seiner Beredsamkeit gelang es den Kaiser zu bewegen, daß er noch ferner dem Kapitel seine Güter beließ. Zum Danke hiefür wählten die Kapitularen Leisentritt zum Dechant. Im J. 1562 wollte ihn der Kaiser zum Bischofe von Wiener-Neustadt ernennen, doch Leisentritt bat, auf seinem Lausitzer Posten belassen zu werden. Er starb als Dechant zu Bautzen am 23. Nov. 1586. (Pelzel böhm. u. mähr. Gelehrte 4. Thl. S. 28. — Ginzel Jos. Dr. Kirchenhistorische Schriften. Wien 1872 Braumüller, im II. Bande.)

[2]) Wackernagel Wilhelm, Geschichte der deutschen Literatur; Basel 1848, S. 432. Der Verfasser läßt der „Sammlung von Kirchenliedern", welche Leisentritt verfaßte, sein volles Lob angedeihen.

Digitized by Google

Leisentritt so tief, daß er auf die Verwaltung der Diöcese resigniren wollte, und dieß um so mehr, als auch das Bautzner Kapitel ihm manche Schwierigkeiten bereitete. Der Papst nahm jedoch die Resignation nicht an, sondern ertheilte dem Prager Dompropst Scribonius und dem Domdechant Peter von Linda den Auftrag, sich in seinem Namen nach Bautzen zu verfügen. Ihrer Vermittlung gelang es das Bautzner Kapitel mit dem Dechante auszusöhnen.

Obzwar die Lausitz strenge genommen nicht zur Kirchenprovinz des Prager Metropoliten gehörte (denn das Bautzner Kapitel war ein Capitulum exemptum, also unmittelbar dem Papste untergeordnet), so übte doch Brus als kaiserlicher Commissär eine gewisse Oberaufsicht über die Lausitz aus und stand in einer ziemlich lebhaften Correspondenz mit Leisentritt. So ersuchte im Jahre 1566 der Erzbischof den Administrator der Lausitz, er solle einen Priester, welcher in der Stadt Görlitz einen dortigen Bürger schwer gekränkt hatte, strenge bestrafen. Nicht selten legte Brus sein Fürwort ein, damit irgend welche Priester in der Lausitz mit Pfründen versehen werden. Auch pflegte der Erzbischof manchmal den Dechant oder irgend einen Canonicus des Bautzner Capitels zu delegiren, [1]), damit sie in den der Lausitz näher gelegenen Antheilen der Prager Diöcese kirchliche Angelegenheiten in seinem Namen ordnen möchten. Einem der Bautzner Domherrn, Wolfgang Hempel, verlieh Brus die erledigte Pfarre zu Brüx in Böhmen im Jahre 1566.

---

[1]) Beispiele bietet das MS. Missivæ germ. 1566—67 im erzb. Archive zu Prag.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

II.

Der natürliche und übernatürliche Offenbarungsglaube.

Von Dr. **A. Schmid**, Professor der Theologie zu München.

Einleitung.

Das apologetische Wissen muß ein auf festen Gründen ruhendes, zweifelloses Wissen sein, frei vom Widerspruche irgend eines falschen Cirkels, wenn ein fester, zweifelloser Glaube an die positiv-übernatürliche Offenbarung Gottes sich bilden und erhalten soll: das ist das Resultat unserer frühern beiden Artikel. [1]) Ein solch fester, zweifelloser Glaube an die positiv-übernatürliche Offenbarung kann nun aber ein doppelter sein: ein natürlicher und ein übernatürlicher oder — nach anderer Ausdrucksweise — ein menschlicher und ein göttlicher. Hat sich nämlich eine feste, zweifellose Vernunfterkenntniß gebildet bezüglich der Glaubwürdigkeit und Pflichtmäßigkeit der positiv-übernatürlichen Offenbarung, dann kann auf rein-vernünftige Weise ein dieser Erkenntniß entsprechender freier Glaubenswille und Glaubensact, ja Glaubenszustand entstehen (fides naturalis, acquisita). Es kann aber andererseits jene Vernunfterkenntniß durch göttliche Gnade auch eine Erhöhung erfahren zu einer übernatürlichen Erkenntniß, welche die Glaubwürdigkeit und pflichtmässige Annahme der positiven Offenbarung vorstellt, auf solche Weise dem übernatürlichen Glaubenswillen (affectus credulitatis, pia voluntas credendi) vorleuchtet und mit letzterm, falls er sich einstellt, den Anfang des übernatürlichen Glaubens ausmacht. Der natürliche Offenbarungsglaube

[1]) Vergl. österreichische Vierteljahresschrift für kath. Theol. 1872 S. 88 ff. und 1873 S. 67 ff.

Digitized by Google

kann ein liebeförmiger Glaube werden und sofort auch verdienstlich wirken, aber *nur in der Richtung auf das natürliche Ziel hin* und dieses selbst, wenn es auch unter den Einflüssen einer relativ-übernatürlichen, nachhelfenden Gnade zu Stande käme. Anders der übernatürliche Offenbarungsglaube! Wenn er ein liebeförmiger wird, wirkt er nach biblisch-kirchlicher Lehre rechtfertigend und wird kraft der Rechtfertigung verdienstlich für die Erreichung des höhern, übernatürlichen Zieles. Ueberall da, wo die von Außen vorgelegte positive Offenbarung nur eine vermeintlich göttliche ist, kann lediglich ein natürlicher Glaube an dieselbe entstehen, kein übernatürlicher; denn die übernatürliche Gnade Gottes kann nicht mitwirken zum Irrthume. Ueberall da aber, wo die von Außen vorgelegte positive Offenbarung eine wirklich göttliche ist, *kann* sich ein natürlicher und ein übernatürlicher Glaube an dieselbe zugleich bilden, muß aber nicht. Würden in solchem Falle die innerlichen, zum göttlichen Glauben hinführenden und ihn mitbewirkenden Gnaden von Gott vorenthalten, dann könnte nur ein natürlicher Offenbarungsglaube sich bilden ohne einen übernatürlichen; dieses wird von Seite der kirchlichen Theologen nicht als Regel vorausgesetzt und ist als solche auch nicht vorauszusetzen. Stehen im obigen Fall aber die entsprechenden innerlichen Gnaden dem Subjecte zu Gebote, dann kann mit Hilfe derselben ein übernatürlicher Offenbarungsglaube sich bilden ohne einen ihm vorausgehenden oder ihn begleitenden natürlichen Offenbarungsglauben oder er kann über und mit letzterm gemeinsam sich entwickeln und fortbethätigen. Die von manchen Theologen z. B. Duns Scotus, Durand, Biel, Cano, Medina, Vasquez, J. Granado, Ripalda vertretene oder begünstigte Ansicht, daß ein natürlicher Offenbarungsglaube dem übernatürlichen vorausgehen oder zur Seite gehen müsse, ist eines wissenschaftlichen Erweises unfähig, weil die für sie geltend gemachten Gründe einer probehaltigen und durchschlagenden Kraft entrathen; der übernatürliche, göttliche Glaube kann nämlich den für ihn erforderlichen Stützgrund oder Beweggrund gewinnen ohne einem ihm zur Voraussetzung oder zur Begleitung dienenden natürlichen Offenbarungsglauben, er ist seinem Wesen nach nicht blos eine graduelle Steigerung dieses letztern, sodaß er nicht entstehen und bestehen könnte ohne ihn, die durch fortgesetzte Uebung erwachsende Leichtigkeit des Glaubens muß ferner nicht als Resultat der bloßmenschlichen Thätigkeit begriffen werden, sie kann auch begriffen werden als Resultat der menschlichen

Digitized by Google

Thätigkeit und der mit ihr wirkenden, höhern Gnadenthätigkeit Gottes u. s. w. [1])

Welches wird nun das Verhältniß des natürlichen und übernatürlichen Offenbarungsglaubens sein? worin werden beide identisch sein und worin von einander unterschieden? Hierüber haben die nachscholastischen Theologen, weiterschreitend auf dem Grunde der patristischen und scholastischen Lehrentwicklung, die eingehendsten und scharfsinnigsten Untersuchungen angestellt. Die kirchlichen Theologen der letzten paar Jahrzehnte haben den abgerissenen Faden dieser Untersuchungen wieder aufgenommen, sind aber über die zurückgebliebenen Gegensätze von ehemals nicht hinausgekommen. In wie weit sind sie zu einem übereinstimmenden Resultate gekommen, in wie weit nicht? Der menschliche wie der göttliche Offenbarungsglaube ist ein vernünftiger, freier, mit Gewißheit verbundener Glaube an die positive Offenbarung: das ist sozusageu die nächste Gattung beider. Der erstere hat aber nicht durchgängig die Auctorität des sich offenbarenden Gottes zum Beweggrunde wie der letztere, er eignet sich die Offenbarung und deren Inhalt nicht mit einer so hohen Gewißheitskraft an wie der letztere und ist nicht unfehlbar wahr wie der letztere; das sind sozusagen artbildende, charakteristische Unterschiede beider. Insoweit hat sich ein völlig oder nahezu übereinstimmendes Resultat ergeben. Ein solches hat sich jedoch nicht ergeben Anbetrachts der weiteren Frage: ob dieses die letzten, wesentlich charakterisirenden Unterschiede des menschlichen und göttlichen Offenbarungsglaubens seien? oder ob auch die Erkenntniß und Erkenntnißweise des Glaubensobjectes, des formalen Glaubensobjectes (Glaubensgrundes) als des materialen Glaubensobjectes (Glaubensinhaltes), verschieden seien für beide? Ein Theil der bezeichneten Theologen pflichtet der Anschauung bei, der übernatürliche, göttliche Offenbarungsglaube könne der Erkenntniß und Erkenntnißweise des Glaubensobjectes nach identisch sein mit dem

[1]) Mit Recht sagt in dieser Beziehung Suarez: de veritatibus ipsis revelatis licet praecedere possit fides acquisita, quia hoc pendet ex voluntate credentis, non est tamen per se neque ut causa per se neque ut conditio, quia statim ac homo judicat esse credibile, quod sufficienter proponitur, potest si velit cum auxilio divino, quod praesto est, immediate assentiri revelatis fide infusa" de fide disp. III. sectio XII. n. 13 Vergl. de gratia lib. II c. 10 n. 4—6. c. 11 n. 34. Ebenso weitläufig J. Lugo de fide disp. I. sectio. IX.

Digitized by Google

natürlichen, menschlichen Offenbarungsglauben, ohne deßhalb in letztern aufgelöst, verflüchtiget zu werden, ohne also Rationalismus zur Folge zu haben. Ein anderer Theil pflichtet der umgekehrten Anschauung bei, der übernatürliche, göttliche Offenbarungsglaube könne, ja müsse eine eigene, selbstständige Erkenntniß und Erkenntnißweise des Glaubensobjectes gewinnen, ohne einen Zweifel an die Wirklichkeit dieses Objectes mit sich zu bringen, ohne also Scepticismus zur Folge zu haben.

Kuhn legt die Stellen des hl. Thomas [1]), welche den eingegossenen oder inspirirten Glauben (fides infusa seu inspirata) als eine in dunkler Weise anticipirte Schauung des Jenseits faßen, in dem Sinne aus, als ob das Object, der Inhalt des Glaubens nicht bloß ursprünglich inspirirt worden wäre, als ob den Gläubigen, welche von diesem Objecte hören, nicht bloß ein höheres Licht eingegoßen oder inspirirt würde, demselben beizustimmen rein um Gottes willen, rein um der ersten Wahrheit willen, als ob ihnen auch eine höhere, übernatürliche Erkenntniß und Erkenntnißweise desselben inspirirt würde, als ob der Glaube sonach nicht blos nach den erstern, sondern auch nach den letztern Beziehungen hin als eine dunkle Anticipation der jenseitigen Schauung gefaßt würde. Thomas nehme nicht bloß das Licht des Glaubens als inspirirt an, sondern auch die Wahrheit, die in diesem Licht erkannt werde, er nehme also eine inspirirte Erkenntniß der Glaubenswahrheit oder des Glaubensobjectes an, wiewohl gerade keine „fertige", die durch Vernunfterkenntniß, positiven Unterricht und Wissenschaft keiner Verdeutlichung mehr fähig wäre. Sofort nehme er auch eine im Glauben uns eingegoßene oder inspirirte, übernatürliche Erkenntnißweise der Offenbarungswahrheit an, eine Erkenntnißweise, das Göttliche nach seiner Weise zu erkennen und nicht nach unserer Weise, d. h. es nach der ihm entsprechenden Weise zu erkennen wie in der jenseitigen Schauung und nicht nach der uns entsprechenden Weise wie in der vom Creatürlichen ausgehenden natürlichen Erkenntniß. [2]) Die eingegossene Erkenntnißweise des Glaubens unterscheide

[1]) Prolog. in I sent. q. 1 art. 1 und opusc. 70 super Boeth. de trin. (edit. Rom. 1570 p. 119 b.)

[2]) Secundum modum ipsorum divinorum per cognitionem immediate ex divino lumine inspiratam, non secundum modum nostrum per cognitiouem a creaturis sumptam, nach Thomas zu reden (ebend.)

Digitized by Google

sich nur dadurch von der des jenseitigen Schauens, daß sie dunkel, unvollkommen, änigmatisch sei nach I Cor. 13, 12 und nicht klar wie diese letztere; folglich verschwinde sie auch beim Eintreten dieser letztern. Nehme aber auch Thomas eine solche im Glauben uns inspirirte Erkenntniß und Erkenntnißweise an, so erblicke er in einer solchen Vervollkommnung der natürlichen Erkenntniß doch nicht eine Steigerung unseres Denk- und Erkenntnißvermögens, sondern lediglich eine Erweiterung und Erhellung unserer Erkenntniß. Diese im Glauben uns inspirirte absolute Erkenntniß und Erkenntnißweise lege er sodann auch der Theologie unter und so erkläre sich dann auch der absolute Charakter der letztern, die der Philosophie nicht als einer schlechthin nothwendigen Voraussetzung bedürfe, sondern sich derselben nur als einer an sich zwar entbehrlichen, aber zur größern Verdeutlichung beitragenden „ancilla" bediene. Diese Theorie sei nicht haltbar, der übernatürliche Glaube könne nicht wie Thomas wolle als eine in dunkler Weise anticipirte Schauung des Jenseits betrachtet werden; er überrage das natürliche Erkennen nicht der Erkenntnißweise nach wie die beseligende Schauung des Jenseits, sondern nur dem höhern Inhalte nach und dem Besitze (der Gewißheitskraft) nach, womit dieser Inhalt festgehalten und dem Motive nach, um dessentwillen er festgehalten wird. Wie die Propheten und Apostel den Inhalt der übernatürlichen Offenbarung auf unmittelbare Weise durch Inspiration erhielten, meistens nicht in fertigen Vorstellungen und Begriffen, sondern in natürlich-gebildeten unter Leitung des heil. Geistes und nur hie und da in Fantasmen, von Gott selber gebildet in der menschlichen Einbildungskraft, so empfangen wir jenen Inhalt auf mittelbare Weise durch eine von jenen ausgehende biblisch-kirchliche Ueberlieferung oder per fidem ex auditu ohne unmittelbare Inspiration. Darin habe Thomas Recht; aber sowohl die Erkenntnißweise der unmittelbaren Empfänger des Glaubens wie die der mittelbaren sei nur eine in menschlichen Denkformen vorsichgehende Erkenntnißweise, keine inspirirte, übernatürliche, es gebe „wohl einen inspirirten Besitz und eine unfehlbare Mittheilung der göttlichen Wahrheit, aber keine inspirirte Erkenntniß, am allerwenigsten eine inspirirte wissenschaftliche Erkenntniß derselben (Theologie)." Der Glaube, der das Fundament der objectiven Wissenschaft des Glaubens oder der Theologie bilde, könne also nicht

Digitized by Google

als eine Anticipation der beseligenden Schauung des Jenseits gelten und umgekehrt könne die subjectiv-mystische Erfahrung, die diesseits schon einer solchen Schauung in anticipirender Weise „zustrebe", nicht Fundament werden für eine objectiv-wissenschaftliche Erkenntniß.[1]) Ist der übernatürliche Glaube der Erkenntnißweise nach aber auch nicht verschieden vom natürlichen Erkennen, sofern er in den räumlichen Formen sich vollzieht, so ist er deßhalb nicht, wie verschiedene Theologen und insbesonders Lugo wollen, das „Product vorläufiger Ueberlegung und Ueberzeugung und der hinzukommenden Gnadenwirkung" weil das Verdienst desselben hiedurch eine Schmälerung erfahren würde sondern vielmehr „das Produkt dieser Gnadenwirkung und der rückhaltlosen, unbedingten und zweifellosen Hingabe der menschlichen Persönlichkeit an Gott"; er ist also ein „unmittelbarer Vernunftact", doch nicht ein blinder, sondern mit „dem Bewußtsein der Glaubwürdigkeit dessen, dem er glaubt, mit der Ueberzeugung, daß Gott in der Vorzeit durch die Propheten uud letzlich in seinem eigenen Sohne den Menschen zu deren Heile sich geoffenbart hat, verbunden", nicht ein willkürliches, beliebiges Fürwahrhalten oder ein bloßes Fürwahrhaltenwollen, wozu der Wille durch die göttliche Gnade bewogen werde sondern ein unter dem Einfluße der göttlichen Gnade entstandenes freiwilliges Fürwahrhalten mit vernünftiger Ueberzeugung[2]). So Kuhn. Der göttliche Glaube soll nach ihm eine rein menschliche Erkenntniß und Erkenntnißweise haben und doch ein höheres Motiv, soll unabhängig sein von allen vorgängigen menschlichen Ueberzeugungsgründen und doch verbunden mit der festen Ueberzeugung der Glaubwürdigkeit seines Objectes.

Andere kirchliche Theologen der neuesten Zeit haben zwar ebenfalls gegen eine besondere Erkenntniß und Erkenntnißweise des übernatürlichen Glaubens sich ausgesprochen, jedoch im Sinne des Cardinals Lugo. Die Glaubwürdigkeitsgründe der Vernunft sind nach ihnen sofort nicht blos nothwendige Voraussetzungen für den natürlichen Offenbarnngsglauben sondern auch für den übernatürlichen, ohne daß der heilsamen Kraft und Verdienstlichkeit des letztern hiedurch vorgegriffen würde und Eintrag geschähe. Die Auctorität des

[1]) Diese ganze Darstellung nach Dogm. I. S. 12—13. 230—231. 276—281. 420—421. 430—431. 449, und T. Q. 1860 (Gl. u. Wissen nach St. Thomas). S. 279—302. 319—333.

[2]) Phil. u. Theol. 1860. S. 49—52. Tüb. Q. 1860 S. 289.

Digitized by Google

sich offenbarenden Gottes kann Glaubensgrund für den erstern werden und kann, ja muß auch Glaubensgrund für den zweiten werden, ohne durch eine zweite von Vernunftgründen absehende Erkenntniß und Erkenntnißweise als wahr erkannt zu werden; dieser Glaubensgrund wird durch den übernatürlichen Glauben wohl unmittelbar um seinetwillen als wahr angenommen, aber nicht mit Ausschluß sondern mit Einschluß aller vernünftigen Glaubwürdigkeitsgründe, sodaß diese insofern auch einen innern Bestandtheil des Glaubensgrundes bilden. So Kleutgen, [1]) Franzelin, [2]) Fr. Xav. Schouppe, [3]) Simar (Moraltheol. §. 87) u. A.

Eine solche Auffassung scheint andern Theologen auf eine Rationalisirung des übernatürlichen Offenbarungsglaubens hinauszuführen. Mit Berufung auf den h. Thomas v. A. und im Anschlusse an Suarez lehren sie folgendes: Die Glaubwürdigkeitsgründe der Vernunft sind nothwendige Voraussetzungen des natürlichen und übernatürlichen Offenbarungsglaubens, der letztere hat aber im Unterschiede vom erstern die Auctorität des sich offenbarenden Gottes rein als solche, völlig abgesehen von diesen Glaubwürdigkeitsgründen zu seinem Motive oder Glaubensgrunde, es muß insoferne das Glaubenslicht eine neue, besondere Erkenntniß des formalen Glaubensobjectes (der Allwissenheit und Wahrhaftigkeit Gottes und der Offenbarungsthatsache) mit sich bringen oder vielmehr nur eine neue, besondere Erkenntnißweise dieses Objectes völlig abgesehen von allen vorausgehenden Glaubwürdigkeitsgründen der Vernunft. So Perrone, [4]) Denzinger, [5]) Scheeben, [6]) von Schäzler, [7]) M. J. Goußet, [8]) P. Scavini [9]) u. A.

Wenden wir uns nun zur Untersuchung der einschlägigen Fragen!

---

[1]) Theol. der Vorzeit letzter Band n. 266—285.

[2]) De traditione et scriptura 1870 p. 574. 587—8.

[3]) Elementa theologiae dogmaticae Brux. 1863 tract. XVIII n. 164—168.

[4]) Praelectiones theologicae de virtutibus fidei, spei et charitatis. 1865 n. 157. 256—8.

[5]) Vier Bücher von der religiösen Erkenntniß 1857 II. S. 494—500. Am Schlusse der betreffenden Darstellung (S. 499—500) neigt aber Denzinger zu Lugos Ansicht hinüber und muß auch zu dieser gelangen, da er einerseits die Cirkeltheorie des Suarez, andererseits die Erleuchtungstheorie ablehnt.

[6]) Natur und Gnade 1861 S. 197, Mysterien des Christenthums, 1865 S. 120—1. — Handbuch der kath. Dogmatik, 1873 I. n. 667—702. 745—750.

[7]) Neue Untersuchungen über das Dogma von der Gnade. 1867 S. 513—537.

[8]) Moraltheol. I, 157 Regensb. 1869.

[9]) Theol. moral de fide q. I. Brux. 1847 edit. altera II, 4.

Digitized by Google

Der natürliche und übernatürliche Offenbarungsglaube hinsichtlich der Erkenntnißweise des Glaubensobjectes überhaupt.

1. Die dem übernatürlichen Glauben eignende Erkenntniß oder die theologische Erkenntniß des diesseitigen Lebens steht dem h. Thomas zufolge inmitten der natürlichen und der jenseitig-übernatürlichen. Die natürliche Erkenntniß erfaßt das Göttliche nur so wie es *für uns* ist d. h. nur vom Nichtgöttlichen, creatürlichen aus oder in der uns entsprechenden Weise (secundum modum nostrum) während die *jenseitige Schauung* das Göttliche *unmittelbar als solches* erfaßt in der *ihm entsprechenden Weise* (secundum modum diuinorum ipsorum); jene ist von *relativer* Art, diese von *absoluter* Art. Die *theologische* Erkenntniß *inmitten* beider ist sowohl das eine wie das andere und demnach auch die *theologische Wissenschaft*. Sie ist *relativ* wie die *natürliche* Erkenntniß und Wissenschaft soferne sie ihre Principien, die übernatürlichen Wahrheiten per fidem ex auditu, durch *dunkle Analogien der nicht-eigenen Sphäre* auffaßt gemäß der *uns* entsprechenden und nicht gemäß der *ihnen* entsprechenden Weise des Erkennens, soferne sie aus jenen Principien des Weitern auch die Schlußfolgerungen auf *discursive* Weise gemäß der *uns* entsprechenden Weise des Erkennens ableitet. *Absolut* ist sie dagegen wie die jenseitige Schauung, soferne sie das Göttliche der positiven Offenbarung *als ein übernatürliches* erfaßt und der ersten Wahrheit nicht um *unsrer* Gründe willen sondern um ihretwillen beistimmt kraft das unfehlbaren göttlichen *Glaubenslichtes* und der durch letzteres bewirkten übernatürlichen *Glaubenswilligkeit* und *Ueberzeugungsfestigkeit*; *insoferne* ist sie nicht von den Creaturen genommen sondern *unmittelbar* inspirirt von dem göttlichen Lichte. [1]) Der *übernatürliche Glaube* ist der *Erkenntnißweise* nach also von der *jenseitigen Schauung* theils unterschieden theils nicht unterschieden. Er ist von derselben

[1]) So glauben wir die oben angezogenen zwei Stellen aus dem Prologe in die Sentenzen und opusc. 70 deuten zu müssen. Es liegt darin nicht ausgesprochen, daß uns im Glauben *auf übernatürliche Weise* eine Erkenntniß des Göttlichen inspirirt werde, die nur per accidens aber *nicht ihrem Wesen nach* eine fides ex auditu wäre, die durch natürliche Eindrücke (species) uns *verdeutlichet*, aber *in keinerlei Weise zu Stande gebracht* wäre.

Digitized by Google

unterschieden, soferne er vom Anhören kommt, das Anhören aber von der Predigt des Wortes Christi (Römerbr. 10, 17), soferne er das übernatürlich Geoffenbarte nur mittelbarer Weise durch Bilder und Analogien der sinnlichen Dinge auffaßt (per sensibilium similitudines), dasselbe also durch solche Hüllen hindurch auch nur dunkler, räthselhafter, spiegelhafter Weise auffaßt (I Cor. 13, 12) und nur insoweit auffaßt, als es vorgelegt wird durch das äußere Wort ohne irgend welche unmittelbare, wesenhafte Schauung desselben, ohne irgend welche unmittelbare, wenn auch nur dunkle Schauung Gottes und des Göttlichen.[1]) In der Regel erfaßt selbst die Prophetie nach Thomas ihre Objecte nur mittelbarer Weise vom Creatürlichen aus; umsomehr der Glaube. Den Propheten ist wohl immer das prophetische Licht (lumen propheticum) eingegossen, um zu urtheilen über die empfangenen göttlichen Offenbarungen, selten sind ihnen jedoch die prophetischen Vorstellungsbilder (species imaginariae) der letztern eingegossen. Entweder stammen diese Bilder ganz und gar von den Sinnen her oder es stammt nur die Anordnung derselben zu neuen Vorstellungen unmittelbar von Gott her oder es werden endlich in seltenen Fällen ganz neue Species dem Geiste der Propheten von Gott eingedrückt. Die Prophetie gewährt indessen nie eine unmittelbare Schauung des göttlichen Wesens, weder eine bleibende wie das Licht der Glorie den Seligen noch eine vorübergehende wie die Entzückung z. B. eines Moses und Paulus.[2]) Ebensowenig werden mit dem Lichte des Glaubens nach Thomas neue

[1]) Vergl. über diese Natur des Glaubens und der an ihn sich anschließenden theologischen Wissenschaft S. ph. IV. proemium, prol. in I sent. art. 5 und die verschiedenen Texte über die obigen beiden Schriftstellen. So bemerkt z. B. Thomas im Commentare zu Rom. 10, 17: Fides ex auditu etc. Folgendes: „sed contra videtur esse quod fides est virtus infusa divinitus Phil. 1, 29: vobis datum est, ut in ipsum credatis. Dicendum est ergo quod ad fidem duo requiruntur: quorum unum est cordis inclinatio ad credendum et hoc non est ex auditu sed ex dono gratiae, aliud autem est determinatio de credibili et istud est ex auditu etc.“ „Requiritur ad fidem quod credibilia proponantur credenti et hoc quidem fit per hominem secundum quod fides est ex auditu ut dicitur Rom. 10, 17 sed per angelos principaliter, per quos hominibus revelantur divina“ S. th. I q. 111 ad 1 und resp. Hierin ebenso Duns Scotus in III sent. dist. 23 n. 5 dist. 25 n. 11.

[2]) Vergl. S. th. I q. 12 art. 13 II, 2 q. 174—175. q. de proph. et raptu.

Digitized by Google

Species eingegossen noch wird mit demselben eine unmittelbare Wesensschauung der bleibenden oder vorübergehenden Art verliehen. Der übernatürliche Glaube erfaßt seine Objecte per species acquisitas wie das natürliche Erkennen und nicht per species infusas oder gar per essentiam Dei tanquam speciem visionis. Derselbe anticipirt die jenseitige Schauung nur hinsichtlich des wirkenden Grundes der Beistimmung sowie hinsichtlich der Art und Weise derselben, indem er der äußerlich vorgelegten Offenbarung Gottes auf unmittelbare Weise um ihrer selbst willen und auf unfehlbar-wahre und über Alles gewiße Weise beistimmt. [1])

Die den übernatürlichen Glaubensaßens ausmachende intellectuale Erkenntniß hat also nach Thomas eine doppelte Erkenntnißweise (modus cognoscendi): eine natürlich-vermittelte und in diesem Sinne unvollkommne, dunkle und eine übernatürlich-eingegoßene, inspirirte. Nur hinsichtlich der letztern, nicht hinsichtlich der erstern ist er eine Vorausnahme und ein Anfang der jenseitigen Schauung. Der übernatürliche Glaube und die jenseitige Schauung unterscheiden sich der Erkenntnißweise nach also nicht bloß dadurch, daß der erstere dunkel ist und der letztere klar, sondern auch dadurch, daß der erstere das übernatürliche Object nur mittelbarer Weise auffaßt, der letztere unmittelbarer Weise. Allerdings wird auch der Glaube von Thomas zuweilen als eine geistige Schauung bezeichnet, aber nur in einem weitern und uneigentlichen Sinne zu reden, sofern nämlich alle und jede Erkenntniß welcher Art immer als Schauung bezeichnet wird; in solchem weitern Sinne bezeichne auch der heil. Paulus den Glauben als ein Schauen, wenn er da sage, daß wir durch einen Spiegel schauen im Räthsel. [2])

Der übernatürliche Glaubensact ist nach Thomas ein unter

---

[1]) Fides et visio patriae sunt de eodem et secundum idem medium quia fides assentit veritati primae propter se et similiter visio gloriae" in III sent. dist. 31, q. 2 art. 1 q. 1 ad 4: „ad 3 dicendum, quod veritas prima est objectum visionis patriae ut in sua specie apparens, fidei autem ut non apparens. Unde etsi idem re sit utriusque actus objectum, non tamen est idem ratione et sic formaliter differens objectum diversam speciem actus facit" q. de fide act. 8 ad 3.

[2]) In III sent. dist. 24. q. 1 art. 2 q. 1 resp. und ad. 1. Dazu vergl. S. ph. III. c. 118, 1 und q. de fide art. 2 ad 15.

Digitized by Google

Einwirkung der Gnade zu Stande kommender, auf einen höhern Grund hin vollzogener, vom Willen befohlener Act des Intellectes oder des vernünftigen Erkenntnißvermögens. Er ist also ein göttlich-menschliches Product, seinem Wesen nach bestehend in einem Aßense, der in der Weise eines Urtheils das: so ist es spricht und auf's gewißeste daran festhält auf höhern, übernatürlichen Grund hin und auf's unfehlbarste daran festhält, sofern Gott seine Gnade nur der Wahrheit leihen kann. Als innere Wesensmomente setzt dieser Aßens die Apprehensionen (Vorstellungen, Begriffe) der Glaubensobjecte und deren Species voraus. Das natürliche Erkennen mit seinen sinnlichen und vernünftigen Wahrnehmungen, Vorstellungen, Begriffen und Urtheilen, die Vorlage der Glaubensobjecte durch das Wort der Predigt, die Eindrücke (species), welche hiedurch erzeugt werden, die vermittelst dieser Eindrücke gebildeten Vorstellungen und Begriffe der Glaubensobjecte sammt dem Urtheile über deren Glaubwürdigkeit haben für den übernatürlichen Glauben nicht den Charakter von innern Wesenselementen, sondern von äußerlichen Vorbedingungen, indessen von nothwendigen Vorbedingungen, ohne bloß per accidens occasionelle Ursachen, verdeutlichende Medien oder dgl. für denselben zu sein. Klar und entschieden ist es sonach, daß die den Glaubensobjecten entsprechenden und den Glaubensaßens mitconstituirenden Bestimmtheiten des Erkennens — als species sensibiles et intelligibiles aufgefaßt und bezeichnet — nach der Lehre des hl. Thomas durch das äußere Wort der Predigt eingedrückt werden (als species impressae) und nicht unmittelbar durch Gott, daß sie auf natürliche Weise erzeugt und nur ins übernatürliche Wesen des Glaubens emporgehoben und eingerückt werden, daß sie also keine Species seien den Gläubigen auf neue Weise von Gott eingegoßen zu den auf natürliche Weise entstandenen Species hin, sondern letztere selber in vergöttlichter, supranaturalisirter Art und Gestalt.

Nach der Lehre des hl. Thomas ist der übernatürliche Glaube seiner objectiven Bestimmtheit nach also nicht schlechthin oder rein-übernatürlichen Wesens und beruht insofern auch nicht auf einer schlechthin oder rein-inspirativen Erkenntniß und Erkenntnißweise und in Folge dessen auch die theologische Wissenschaft nicht. Erst in der nachscholastischen Zeit gab sich das isolirte Bestreben

Digitized by Google

kund, den theologischen Glauben, beziehungsweise also auch die theologische Wissenschaft selbst nach der objectiven Seite hin (quoad species credendorum) auf eine rein-göttliche Basis zu stellen und von aller menschlichen Erkenntnißbasis soweit möglich loszulösen, ein Bestreben, das in weiterer Folge dahin getrieben wurde, auch das Glaubwürdigkeitsurtheil, sofern es nach einer vielverbreiteten Theorie als ein seinem Wesen nach übernatürlicher Anfang des Glaubens aufgefaßt wurde, in gleicher Weise auf eine reingöttliche Basis zu stellen und von aller menschlichen Erkenntnißbasis (des rein-vernünftigen judicium credibilitatis und der praeambula fidei) soweit-möglich loszulösen. Dieses Bestreben führte folgerichtig dahin, die fides infusa auch der objectiven Bestimmtheit nach als eine cognitio infusa und als eine wiewohl noch dunkle und unvollkommne Anticipation der jenseitigen Schauung zu faßen. Vorzüglich Granado und Hurtado haben diesem Bestreben einen wissenschaftlichen Ausdruck zu leihen versucht.

Nach Granados Theorie [1]) muß all das, was einen innern Wesensbestandtheil des übernatürlichen Glaubens bildet, auch übernatürlich eingegoßen sein. Die zunächst ihm dienenden Species der Glaubensobjecte sind der Seele unmittelbar von Gott selber eingeprägt (impressae) mit dem Habitus des Glaubens; auf actuale Weise werden sie indessen im Bewußtsein erst ausgeprägt (expressae), wenn die Objecte des Glaubens von Außenher vorgelegt, wenn deren Species auf natürliche Weise der Seele des Hörenden eingeprägt werden. Schon den unmündigen Kindern wird demnach eine dunkle Erkenntniß aller einzelnen Glaubensgeheimniße inspirirt mit dem Habitus des Glaubens durch das Sakrament der heil. Taufe vor aller äußern Vorlegung derselben, vor allem actuellen Glauben an dieselben. Um nicht eine endlose Zahl solcher eingegoßenen Species annehmen zu müssen, lehrt Granado sogar, daß bloß eine Einzige Species der Seele übernatürlich infundirt werde, welche alle auf das formale Motiv der göttlichen Auctorität hin geglaubten Objecte zumal vorstellig mache — eine Ansicht, welche den Menschen weitmehr zuschreibt als die Theologen gewöhnlich den Engeln zuzuschreiben pflegen! Doch noch mehr! nicht bloß der Glaube ist seinem Wesen nach übernatürlich, sondern auch

[1]) De fide tract. 13 disp. 7 tract. 9, disp. 5.

Digitized by Google

das zunächst ihm vorausgehende Glaubwürdigkeitsurtheil; also, so lehrt er, müssen solche Species oder Eine solche Species nicht erst mit dem Habitus des Glaubens eingegoßen werden, sie müssen schon eingegoßen werden, um die Objecte desselben auffaßen und ein solches Glaubwürdigkeitsurtheil fällen zu können, damit auf dieses hin der fromme Glaubenswille und der Glaubensaßens sich erst bilde. Sind die Species der Glaubensobjecte auf solche Weise eingegoßen, so müssen die Acte, welche früher oder später vermittelst dieser Species die Glaubensobjecte auffaßen, umsomehr übernatürlichen Ursprunges sein; also sind nach Granados Lehre die einfachen Vorstellungen und Begriffe (simplices apprehensiones) der Glaubensobjekte übernatürlichen Ursprungs wie der übernatürliche, in der Weise eines Urtheils vollzogene assensus credibilitatis und assensus fidei selber, die unvollkommnern Acte wie die vollkommnern. Gemäßigter ist die Lehre Hurtados[1]); nicht eine Einzige Species sondern mehrere Species werden ihr zufolge der Seele infundirt, aber erst nachdem der actuelle Glaubenswille eingetreten ist und auf dessen Befehl hin der Glaubensaßens vollzogen werden soll. Da Hurtado indessen lehrt, jene Species müssen deßhalb reinübernatürlich sein, weil das Object des Glaubens übernatürlich sei, so würde consequenter Weise folgen, daß jene Species schon vor allem actuellen Glaubenswillen und Glaubensaßense eingegoßen seien, um jene Objecte auffassen und das Glaubwürdigkeitsurtheil, das auch nach Hurtados Ansicht ein in seiner höchsten Höhe wesentlich-übernatürliches ist, fällen zu können. Granados Lehre ist also, wenn auch schroffer, doch consequenter.

Gegen solche Doctrinen haben sich die nachscholastischen Theologen — und nur sie beschäftigen sich einläßlicher mit solchen Fragen — beinahe einmüthig erhoben. So z. B. Suarez, Vasquez, Bañez, Turrianus, Coninch, Ripalda u. s. w. und nicht minder auch die Theologen der Scotistischen Lehrrichtung. Sie kehren sich sammt und sonders gegen einen auf die Glaubenslehre übertragenen Occasionalismus, gemäß welchem der Glaube all seinen Momenten nach, also auch seiner ganzen inhaltlichen Bestimmtheit nach eine pure Gabe des Himmels wäre und der äußern Offenbarung nur als eines veranlassenden Mittels bedürfte

[1]) De fide, spe et charitate disp. 58. sectio 4 §. 36—7.

Digitized by Google

um actuell herauszutreten. Sie kehren sich sammt und sonders gegen den Satz, daß der Glaube eine von Gott inspirirte Erkenntniß per species infusas sei, so sehr sie hinsichtlich aller andern hier mitunterlaufenden Punkte nach verschiedenen Richtungen auseinandergehen. Nur das Licht oder der Habitus des Glaubens — so lehrt z. B. Suarez — ist eingegossen, nicht die Species, durch welche wir dessen Objekte erfaßen; diese Species werden auf natürliche Weise gebildet, um durch sie die Objekte des Glaubens zu ergreifen und sie bleiben auch zurück im Häretiker nach Verlust des übernatürlichen Glaubens. [1]) Im gleichen Sinn hat sich auch ausgesprochen der Cardinal J. Lugo besonders der Theorie Granados und Hurtados gegenüber. Diese Theorie, gemäß welcher die Prediger und Lehrer in den Hörern natürliche Species erzeugen, auf deren Veranlassung hin sodann Gott allein die übernatürlichen Species eingieße, so erinnert derselbe, ist erfahrungswidrig und falsch und gegen die gemeinsame Lehre der Philolophen und Theologen. Das Wort des Predigers und Lehrers würde in solchem Falle den übernatürlichen Glauben gar nicht mitbewirken helfen, Paulus hätte Nichts gepflanzt, er könnte den Corinthern nicht zurufen: ich habe euch durch das Evangelium gezeugt (I. Cor. 4, 15), er könnte nicht fragen: wie werden sie an den glauben, von welchem sie nicht gehört und wie werden sie hören ohne Prediger (Röm. 10, 14)? Hörenden das Evangelium predigen hieße gerade soviel als Tauben das Evangelium predigen, falls Gott diesen letztern zu gleicher Zeit dasselbe innerlich offenbaren würde. Wahrheit ist vielmehr dieses, daß die in den Zuhörern erzeugte natürlichen Species der Glaubensobjekte durch einen habitus infusus oder eine aus Gott stammende Kraft ins Uebernatürliche erhoben oder supranaturalisirt werden, daß sie als niedere Theilursache mit einer höhern Theilursache zusammenwirken, um eine übernatürliche Wirkung zu erzielen, entweder nämlich mit dem

[1]) „Non sunt tamen (species fidei) supernaturales aut infusae per se ac de lege ordinaria loquendo: nam res fidei apprehendimus modo naturali et per analogiam vel respectum aliquem ad eas res, quas sensibus percipimus. Unde ante primum actum fidei praecedunt omnes species necessariae ad credendum et fieri potest, ut aliquis sufficienter apprehendens res fidei infidelis maneat non praebens assensum et similiter christianus qui fit haereticus, licet fidem amittat, non tâmen species, ut experientia notum est“ de fide disp. VII. sectio I n. 4.

Digitized by Google

habitus infusus prudentiae das practische Glaubwürdigkeitsurtheil, so ferne es ein seiner letzten Gestaltung nach wesentlich übernatürliches ist oder mit dem habitus infusus seu virtus infusa fidei den übernatürlichen Glaubensaßens. Unberechtiget ist insbesonders die Schlußfolgerung Granados: der habitus scientiae infusae im Gottmenschen setze übernatürliche Species voraus, also auch der habitus infusus fidei in jedem gläubigen Menschen. Der Habitus des eingegoßenen Wissens in Christo fordert der probablern Ansicht zufolge allerdings übernatürliche Species, doch nicht aus dem allgemeinen Grunde weil er ein eingegoßener Habitus ist wie jener des Glaubens sondern aus dem ganz speciellen Grunde, weil er für alle möglichen und für alle wirklichen Objekte, auch für die zukünftig-wirklichen Objecte Species voraussetzt und fordert, diese Species aber nicht aus mittelbarer Quelle schöpfen kann wie der Habitus des Glaubens.[1]) Dabei bleibt indessen Lugo nicht stehen. Wie er Granados Lehre von den übernatürlichen Species der Glaubensobjekte verwirft, so verwirft er auch dessen Lehre von den übernatürlichen Vorstellungen und Begriffen der Glaubensobjecte. Jedem Urtheile müssen nämlich vorausgehen die vorstellungsmäßigen und begrifflichen Auffassungen (apprehensiones) der einzelnen Momente des Urtheils und ihrer Copula wie die Auffassungen der Gründe oder des Grundes, wodurch eine bejahungsweise oder verneinungsweise Setzung der Copula bedingt wird; erst daraufhin kann das Urtheil selbst gefällt werden, sei es in Form eines Aßenses oder in Form eines Dißenses. Auch dem Glaubwürdigkeitsaßense und dem Glaubensaßense müssen solche Auffassungen oder Apprehensionen vorausgehen. Wie verhalten sich diese beiderlei Acte nun zusammen? sind die letztern übernatürlichen Wesens wie die erstern? oder sind sie natürlichen Wesens wie die Species der Glaubensobjecte und wie diese nur durch eine höhere Kraft (virtus infusa seu habitus infusus) ins Uebernatürliche emporgehoben und zu innern Wesensmomenten des übernatürlichen Glaubwürdigkeits- und Glaubensaßenses verwendet? Lugo entscheidet sich für das Zweite. Wie die sinnlichen Vorstellungsacte durch das höhere, geistige Vermögen vergeistiget und zu Wesensbestandtheilen höherer, geistiger Functionen, insbesondere auch Urtheilsfunctionen

[1]) Lugo de fide disp. IX. n. 58—59. 70—74.

Digitized by Google

um- und übergebildet werden können, so können in analoger Weise auch die natürlich-geistigen Acte des vorstellenden und begrifflichen Denkens durch eine höhere Kraft oder einen höhern Habitus des Intellectes supranaturalisirt und zu Wesensbestandtheilen übernatürlicher Functionen um- und übergebildet werden, ohne daß sie an sich übernatürlichen Wesens wären. Warum sollte man die Analogie dieses von Unten nach Oben hin gehenden Processes auf einmal abbrechen ohne allen Grund? warum unnöthige Wunder einführen? Zwar könnte man, das ist gewiß, viel leichter übernatürliche Apprehensionen der Glaubensobjecte einräumen als übernatürliche Species derselben; denn wenn eine Kraft einen vollkommneren Act zu setzen vermag, dann vermag sie um so leichter einen unvollkommnern zu setzen, wenn also der habitus prudentiae et fidei auf unmittelbare Weise den Act des letzten practischen Glaubwürdigkeitsurtheiles und den Act des Glaubens hervorzubringen vermag, dann vermag er umsomehr die hiefür dienenden Acte des vorstellenden und begrifflichen Denkens auf unmittelbare Weise hervorzubringen. Für eine thatsächliche Annahme solcher Art ist jedoch keinerlei Grund gegeben; denn wenn man die dem Glaubwürdigkeits- und Glaubensaßense zunächst dienenden Apprehensionen als übernatürliche behaupten wollte, dann würde man consequenter Weise dahin getrieben, auch die frühern und abermals die frühern u. s. w. als übernatürlich zu behaupten, zuletzt also alle geistigen und sinnlichen Apprehensionen, soferne sie den übernatürlichen Aßensen der Glaubwürdigkeit und des Glaubens wie denen des sittlichen Gebietes als nähere oder entferntere Wesensmomente dienen. [1])

2. Die Häupter der Scholastik wie der Nachscholastik — um einige kritische Bemerkungen anzuschließen — stimmen sofort zusammen in der Annahme, daß der übernatürliche Glaube nicht per species infusas sondern mittelbarer, analogischer Weise per species acquisitas seine Objecte erfaße, also nicht vermöge einer ihm eigenen wesentlich-übernatürlichen Erkenntniß und Erkenntnißweise dieselben insofern ergreife und besitze. Und sie sind hierin in vollem Rechte. Welch näherer Sinn mit den sogenannten Sinnen- und Geistbildern (species sensibiles et intelligibiles) immerhin zu ver-

[1]) De fide disp. IX. n. 81—87.

Digitized by Google

binden sein möge, so viel ist jedenfalls gewiß: die Erkenntniß und Erkenntnißweise des übernatürlichen Offenbarungsglaubens ist ihrer objectiven Bestimmheit nach in der Regel keine andere als die des natürlichen Offenbarungsglaubens. Auf dem Wege rein psychologischer Beobachtung und Erfahrung können wir den erstern und den letztern allerdings nie sicher, ohne alle Gefahr der Täuschung unterscheiden, aber das können wir sicher constatiren, daß der menschliche Offenbarungsglaube überhaupt, ob er natürlicher Art sein möge oder übernatürlicher, seine objective Bestimmheit ordinario modo nicht durch innere Erleuchtungen gewinne sondern durch das äußere, vorlegende Wort.

Wenn aber der übernatürliche Offenbarungsglaube vermöge der nämlichen Erkenntniß und Erkenntnißweise wie der natürliche die Objecte des Glaubens erfaßt und sich vergegenständlicht, wird er sie dann in rein vorstellungsmäßiger, begrifflicher Weise oder auch in urtheilender Weise vermöge derselben erfaßen und sich vergegenständlichen? Diese Frage ist im Bisherigen zwar schon mitentschieden, soll aber noch in besondere Untersuchung gezogen werden. Der übernatürliche Offenbarungsglaube ist eine Zustimmung (assensus), also ein Urtheil und enthält sofort nicht blos Vorstellungen und Begriffe einzelner Glaubensobjecte als solcher sondern auch ihres Verhältnisses (complexio) sammt denjenigen Gründen, die eine Zustimmung oder ein bejahendes Urtheil fordern. Welches werden nun diese Gründe sein? Den materiellen Glaubensobjecten stimmt er bei auf Grund der göttlichen Allwissenheit und Wahrhaftigkeit und Offenbarungsthatsache, welche zusammen das formale Object für die Annahme derselben ausmachen. Auf welchen Grund hin stimmt er diesem formalen Objecte wieder bei? um seiner selbst willen abgesehen von den vorausgehenden oder begleitenden Vernunftgründen oder mit Einschluß dieser? stimmt er ihm bei in einem solch abstracten oder concreten Sinne? Die Frage nach diesem Grunde ist identisch mit der Frage nach dem letzten Gewißheitsgrunde des übernatürlichen Offenbarungsglaubens (in quid ultimo resolvatur assensus fidei divinae), also eine der wichtigsten, welche die Theologie als Wissenschaft sich stellen muß.

Digitized by Google

Der natürliche und übernatürliche Offenbarungsglaube hinsichtlich der Erkenntnißweise des Glaubensgrundes.

1. Der h. Thomas bezeichnet die erste Wahrheit, soferne sie sich offenbart (prima veritas ut revelans) als Motiv des übernatürlichen Glaubens. Bezeichnet er dieselbe nun rein als solche, abgesehen von allen menschlichen Vernunftgründen als Motiv derselben? Für die Bejahung dieser Frage sprechen folgende Gründe. Thomas faßt die erste sich offenbarende Wahrheit und Nichts Anderes als Motiv des übernatürlichen Glaubens; dieser ist also wesentlich Zeugnißglaube d. h. Glaube an das göttliche Zeugniß um seiner selbst willen.[1]) Die h. Schrift und die Kirche stellt Thomas immer nur hin als Vorlegungsmedien des geoffenbarten Glaubens, ohne anzudeuten, daß sie auch mit zum Motive desselben gehören, sofern sie der Vernunft als glaubwürdige, ja als göttlich glaubwürdige Zeugen sich beurkunden.[2]) Nach Thomas glauben ferner auch die Dämonen und die formellen Häretiker noch irgendwelche Offenbarungswahrheiten, aber nicht auf das nämliche Motiv hin wie die Gläubigen; sie glauben dieselben wegen der nöthigenden Evidenz von Zeichen (fide coacta ex signorum evidentia) oder auf eigenen Willen und eigenes Urtheil hin (propria voluntate et judicio), ihr Glaube ist also Vernunftglaube und nicht Zeugnißglaube, indem sie nicht wie die Gläubigen einfach der ersten Wahrheit beipflichten (simpliciter inhaerendo primae veritati)[3]) Endlich ist der übernatürliche Glaube nach Thomas specifisch verschieden vom menschlichen, also verschieden dem formalen

---

[1]) „In fide si consideremus formalem rationem objecti nihil est aliud quam veritas prima. Non enim fides, de qua loquimur, assentit alicui nisi quia est a deo revelatum. Unde ipsi veritati divinae fides innititur tanquam medio“ S. th. II, 2 q. 1 art. 1 resp. „Principaliter per veritatem primam deducimur in seipsam, quia ipsa principaliter de se testificatur“ q. de fide art. 8 ad. 9. Hierin liegt bereits ein Keim der spätern Lehre des Suarez.

[2]) „Omnibus articulis fidei inhaeret fides propter unum medium sc. propter veritatem primam propositam nobis in scripturis secundum doctrinam ecclesiae sane intelligentis“ S. th. II, 2 q. 5 art. 3 ad 2, q. de charitate art. 13 ad 6.

[3]) S. th. II, 2 q. 5. art. 5 ad 1 art. 3 ad 1.

Digitized by Google

Objecte nach sowie alle Vermögen und Zustände und Acte und folglich nicht bloß verschieden in der Richtung auf das letzte Ziel. [1]) Hiemit wird ausgesprochen, daß der eingegossene und erworbene Glaube nicht ihrer Kraft nach und nicht bloß der Art und Weise nach wie sie auf das letzte Ziel hinstreben sondern auch ihrem eigenthümlichen Beweggrund nach specifisch verschieden sind in dem bezeichneten Sinne. Dieses die Gründe, welche für die Bejahung der Eingangs gestellten Frage sprechen. Sie lassen wirklich eine entgegengesetzte Auslegung des h. Thomas als schwierig erscheinen. [2]) Wenn Thomas sagt: „ille qui credit inducitur auctoritate divinae doctrinae miraculis confirmatae et quod plus est interiori instinctu Dei invitantis“ [3]) so redet er nur von den Wundern als Glaubwürdigkeitsgründen, die unter dem Zuge der Gnade zum göttlichen Glauben hinführen, nicht von den Wundern als Theilgrund desselben. Wenn er ferner sagt: „Fidelis credit homini non in quantum homo sed in quantum Deus in eo loquitur, quod ex certis experimentis colligere potest,“ [4]) so bezeichnet er den gottgesandten Menschen ebensowenig als Theilgrund des göttlichen Glaubens.

In einem entgegengesetzten Sinne hat aber allerdings Duns Scotus gelehrt. Der eingegossene Glaube ist vom erworbenen Glauben in folgenden Punkten nach ihm unterschieden: er vervollkommt das Erkenntnißvermögen, er vervollkommt dem Grade nach auch die Erkenntnißthätigkeit, er bringt endlich auch eine höhere Gewißheit mit sich, indem er dem Aßense Unfehlbarkeit verleiht. Ein Act des erworbenen Glaubens, auf solch dreifache Weise erhöht, wird ein Act des übernatürlichen Glaubens, ohne daß ein neues Motiv hiezu erforderlich wäre. [5]) Dieser Eigenthümlichkeit des Scotistischen

---

[1]) In III sent. dist. 24 q. 1 art. 1 q. 1 resp. S. th. II, 2 q. 1 art. 3 resp. „Dicendum quod virtus infusa et acquisita non solum differunt secundum ordinem ad ultimum finem sed etiam secundum ordinem ad propria objecta ut dictum est in corpore articuli“ II, 1 q. 63 art. 4 ad 1.

[2]) Eine solche hat z. B. Lugo gegenüber Suarez versucht de fide disp. I n. 156 IX n. 25.

[3]) S. th. II, 2 q. 2 art. 9 ad 3.

[4]) In III sent. dist. 23 q. 2 art. 2 q. 2 ad 3 vergl. de fide art. 8 resp.

[5]) „Dico, quod fides infusa est propter actum primum et propter perfectionem gradus actus secundi, quem gradum non posset habere intellectus cum fide acquisita solum et si propter aliquam certitudinem majorem

Digitized by Google

Glaubensbegriffes reihen sich noch weitere Eigenthümlichkeiten an. Die erstere besteht darin, daß der erworbene, natürliche Glaube in jenem Einen Acte als eine nothwendige Voraussetzung des übernatürlichen zu gelten scheint. Eine zweite und dritte Eigenthümlichkeit desselben besteht darin, daß der Einfluß des Willens auf die Bildung des übernatürlichen Glaubens nur ein negativer sein soll, soferne er das Glaubwürdigkeitsurtheil durch keine Gegenbewegung hemmt und falls auch eine positive Bewegung des Willens erforderlich wäre, so genügt doch ein reinnatürlicher Wille hiezu schon.[1]) Nach diesen dreierlei Beziehungen hin ist die Scotistische Lehre entweder unvollständig, dunkel oder gar falsch; der natürliche Glaube ist nicht eine nothwendige Voraussetzung des übernatürlichen, wie früher schon erörtert wurde und wenn letzterer entstehen soll, muß ihm ein positiver und ein übernatürlicher Glaubenswille vorausgehen, denn der Frucht muß die Wurzel entsprechen. Fraglich kann nur dieses sein, ob der

---

velitis dicere, solvatis argumentum factum quod non" in III sent. dist. 23 n. 16. Dieses Argument löst er q. 14 art. 1 quodlib. also: quandocunque ad idem inclinat fides infusa et acquisita tunc necessario acquisitae non subest falsum, non quod haec necessitas sit ex ipsa fide acquisita sed ex infusa concurrente cum ipsa ad eundem actum. Innititur igitur actus credendi fidei infusae tanquam regulae certae et omnino infallibili, a qua actus habeat quod non possit esse falsus sed innititur acquisitae tanquam regulae minus certae, quia non per illa repugnaret actui quod esset falsus vel circa falsum objectum."

[1]) In III sent. dist. 25 q. 2 n. 1—2, wo es u. A. heißt: credibili praesente potest intellectus per habitum infusum credere, dummodo voluntas non contramoveat nec plus requiritur et esto quod requiratur motio positiva voluntatis etiam sufficit voluntas ad sic movendum in puris naturalibus." Diese letztere Behauptung rein als solche klingt an Semipelagianismus an und wurde von Suarez (de fide disp. VI. sectio VII n. 1), Coninck (de fide disp. XIII dub. 5 n. 45) auch in diesem Sinne gedeutet. Die Scotisten suchten mit Berufung auf die obigen Texte folgende Worte: sufficit dispositio intellectus et non est necessarium supernaturalem dispositionem proportionalem illi poni in voluntate nachzuweisen, daß die Worte: in puris naturalibus nicht in strictem Sinne aufzufassen seien, daß sie nur eine der habituellen Glaubensgnade entsprechende habituelle Willensgnade ausschließen, aber nicht eine actuelle, daß ein von der actuellen Gnade bewegter natürlicher Glaubenswille zur Entstehung des übernatürlichen Glaubensaßenses vielmehr nothwendig sei. Vergl. den Commentar von Lychat und Poncius in obige Stelle bes. n. 58—64.

Digitized by Google

übernatürliche Glaube mit dem natürlichen dasselbe Motiv gemeinsam haben könne, ohne daß eine Rationalisirung desselben sich ergebe.

Der nämliche Gegensatz, welcher betreffs dieser Frage in scholastischer Zeit zwischen Thomas und Duns Scotus hervorgetreten, ist in nachscholastischer Zeit wieder hervorgetreten zwischen Suarez und J. v. Lugo, nur in einer zum klaren Bewußtsein des Gegensatzes gekommenen, ausgeprägteren Weise. Eine Reihe Theologen vom siebzehnten Jahrhundert an bis heute haben dem einen oder dem andern dieser beiden Hauptvertreter sich der Hauptsache nach angeschlossen und für oder wider Partei genommen in dieser Frage über den letzten Gewißheitsgrund des göttlichen Glaubens. Suarez, um auf dessen Lehre zunächst einzugehen, spricht sich folgendermaßen aus. Der natürliche Glaube nehme die Wahrhaftigkeit Gottes, die Thatsache der Offenbarung und in Folge hievon auch die materiellen Glaubensobjecte an um der Vernunftgründe willen wie er auch die Wahrhaftigkeit eines menschlichen Zeugen, die Thatsache und den Inhalt seines Zeugnisses um solcher Gründe willen annehme. Der übernatürliche Glaube dagegen nehme dieselben an unmittelbar und rein um der übernatürlichen Offenbarung wegen, gründe sich also auf ein wesentlich verschiedenes, formales Motiv. Die Vernunft könne allerdings auch der übernatürlichen Offenbarung beistimmen, jedoch nur mittelbar um der natürlichen Offenbarung willen, also nicht in reiner, nur in gemischter Weise; denn in all ihren Urtheilen könne sie sich nur bestimmen lassen durch Vernunftmotive, die im Bereiche der natürlichen Offenbarung Gottes liegen. Für diese Lehre macht Suarez eine Reihe positiv-theologischer Gründe geltend. Paulus sage I Thess. 2. 13: ihr nahmet das Wort Gottes nicht an als Wort von Menschen sondern, wie es wahrhaft ist, als Wort Gottes, der in euch wirkt, die ihr gläubig geworden. Die kirchlichen Concilien nennen den übernatürlichen Glauben bald fides sicut oportet bald fides qua in Deum credimus (Araus. can. 5), faßen ihn folglich im Unterschiede vom natürlichen als credere in Deum; die Läugnung eines in specifischer Weise ihm zukommenden Beweggrundes nähere sich demnach sehr dem Irrthume des Pelagius an. Wenn ferner der natürliche Glaube seinem formalen Objecte nach schon ein göttlicher wäre, also Gott zu seinem Beweggrunde hätte, so wäre er der Gewißheit nach der höchst mögliche, weil kein Glaube einen noch höhern objectiven Gewißheitsgrund und folglich auch nicht eine höhere objective

Digitized by Google

Gewißheit haben könnte, was falsch sei. Wenn ferner das Motiv des übernatürlichen Glaubens das nämliche sein könnte wie das des natürlichen Glaubens, dann würde zur Hervorbringung eines jenem Motive entsprechenden Actes eine übernatürliche Gnade ganz und gar unnothwendig sein. Es ließe sich auch der spezifische Unterschied beider nicht festhalten; denn Acte und Habitus können nur specifisch verschieden sein durch ihr formales Object. Wenn endlich die übernatürliche Offenbarung ein Motiv wäre, welches unmittelbar als solches die Vernunft zur Annahme bewegte, dann wäre sie fürwahr keine übernatürliche Offenbarung Gottes mehr sondern eine natürliche, was sie doch nicht sein soll ihrem Begriffe nach; das wäre ein Widerspruch, ein solcher ist aber schlechthin unmöglich, also unmöglich selbst für Gott. [1]) Alle Gründe welche uns die Offenbarung Gottes erkennen lassen und vermitteln, gehören in Folge dessen nicht zum Beweggrunde des göttlichen Glaubens, also auch nicht die Organe, durch welche dieselbe zu uns fortgeleitet wird und durch welche wir zu ihr zurückgeleitet werden wie z. B. insbesondere die h. Schrift und die Kirche. Weder als menschliche noch als göttliche Fortleitungs- und Vermittlungsmedien der Offenbarung gehören diese beiden zum Beweggrunde des göttlichen Glaubens; sie gehören sowenig dazu wie die Gründe, durch welche sie ihre menschliche oder göttliche Auctorität uns beweisen. Nach ihrer letztern, göttlichen Seite hin haben sie für uns nur den Charakter von unfehlbaren Glaubensregeln kraft der Inspiration oder Leitung des h. Geistes, dessen Organe sie sind. [2])

Das Motiv des natürlichen und übernatürlichen Offenbarungsglaubens besteht in dem Urtheil: Gott ist allwissend und wahrhaft, untrüglich in Erkenntniß und Rede (veritas prima in cognoscendo et dicendo) und hat sich geoffenbart — ein Urtheil, welches sonach

[1]) Suarez de gratia l. II c. 11 n. 10—24 und n. 29, an welch letzterer Stelle er insbesondere den schließlich aufgeführten wichtigsten Grund hervorkehrt: „si motivum supernaturale est, implicat contradictionem, ut sine suo adjutorio (speciali) natura operetur ex motivo sibi non proportionato“ Allerdings könne ein natürlicher und übernatürlicher Act z. B. in der Seele Jesu oder eines Seligen Ein und denselben natürlichen Beweggrund haben, aber ein natürlicher Act nie einen übernatürlichen Beweggrund, also nie denselben Beweggrund wie der göttliche Glaube (ebend. n. 30). Suarez räumt eine solche Möglichkeit nicht ein, wie Lugo (de fide disp. IX n. 3) meint.

[2]) De fide dip. III. sectio 10. n. 8—10.

Digitized by Google

aus drei Urtheilen zusammengewachsen ist. [1]) Diese Urtheile zusammen sind der Beweggrund, der Gewißheitsgrund für die Annahme der materiellen Objecte der Offenbarung. Nun soll nach Suarez der natürliche Offenbarungsglaube zu diesem Urtheile durch Vernunftgründe bewogen werden, der übernatürliche Offenbarungsglaube aber ganz und gar nicht durch solche. Wie kann aber letzterer dann begründeter Weise und mit vollster Festigkeit oder Gewißheit jene dreierlei Urtheile bilden, den assensus primae veritatis, quae nec falli nec fallere potest et locutionis divinae erzeugen, um sie als Stützgrund zu verwenden für die Annahme der inhaltlichen Objecte der Offenbarung? Hier stehen wir nun erst bei der letzten und eigentlichen Schwierigkeit, nämlich der Genesis des Glaubensgrundes in unsern Bewußtsein. Wenn die Gründe für die Bildung jener drei Urtheile oder Aßense nicht irgendwie aus der natürlichen Offenbarung stammen sollen, so können sie nur aus der übernatürlichen Offenbarung stammen. Aus welcher aber? etwa aus einer übernatürlichen Offenbarung, die durch innere Erleuchtung den Gläubigen die göttliche Allwissenheit und Wahrhaftigkeit so klar vorlegt, daß sie abgesehen von allen Vernunftgründen mit Gewißheit sagen können: Gott ist allwissend und wahrhaftig und deßgleichen die da oder dort hervorgetretene Thätigkeit Gottes durch innere Erleuchtung ihnen so klar vorlegt, daß sie abgesehen von allen Vernunftgründen mit Gewißheit sagen können: Gott hat sich da oder dort geoffenbart? Suarez antwortet mit: Nein! Gott hat ursprünglich zwar die Wahrheit des Glaubensobjectes und den Grund ihm beizustimmen auf dem Wege der Erleuchtung geoffenbart, die Vorlegung dieses Objectes an uns geschieht indeßen von Außen nach Römerbr. 10, 17, weil durch Vermittlung des Gehörs in unserm Geiste Begriff und Auffaßung der zu glaubenden Dinge sich bilden. Das Licht des Glaubens gewährt uns die Gnade jenem Objecte in heilskräftiger Weise beizustimmen, ohne uns dasselbe auf eine neue, unmittelbar-innerliche Weise vorzulegen oder einleuchtend zu machen. [2])

---

[1]) De fide disp. III sectio II n. 3 seq., sectio IV n. 7.

[2]) De fide disp. III. sectio III. n. 5—7, wo er u. A. sagt: „ex parte objecti necessario praecedere debet aliqua ostensio seu propositio ejus sub divina autoritate.. hoc tradunt communiter theologi in prol. sent. et in dist. 23 et specialiter Alb. M. ibi art. 8 et in hoc sensu dixit Aug. lib. de praed. sanct. c. 2: nemo credit aliquid nisi prius cogitet esse

Digitized by Google

Die Gründe des Glaubens stammen *für uns* also vielmehr aus einer *äußern* übernatürlichen Offenbarung. Wie aber dieses? Suarez antwortet: Der göttliche Glaube nimmt die Auctorität d. h. die unfehlbare Erkenntniß und Wahrhaftigkeit Gottes an, weil Gott dieselbe uns äußerlich geoffenbart hat und eben deßhalb nimmt er auch die Thatsache der Offenbarung an; denn Wahres offenbarend, offenbart Gott auch dieses, daß er sich offenbare. [1]) Der göttliche Offenbarungsglaube ist nach Suarez also seinem letzten Gewißheitsgrunde nach reiner Zeugnißglaube d. h. ein Glaube an das positive Zeugniß der Offenbarung um dieses Zeugnißes willen, während der menschliche Offenbarungsglaube Zeugnißglaube ist, aber zugleich Vernunftglaube, weil auf Vernunftgründe hin gebildet.

Diese Lehre — sagt J. Lugo — sei ihm immer als unbegreiflich erschienen und führe entweder in einen endlosen Prozeß oder einen falschen Cirkel. Der übernatürliche Glaube an die Auctorität (untrügliche Erkenntniß und Wahrhaftigkeit) Gottes könne nicht die positive Offenbarung zu seinem Gewißheitsgrund haben, könne also kein positiver Offenbarungsglaube sein auf Zeugniß hin, umgekehrt könne der übernatürliche Glaube an die Thatsache der Offenbarung Gottes die Auctorität desselben nicht zu seinem Gewißheitsgrunde haben, also kein Auctoritätsglaube sein, nur der aus beiden erwachsende Glaube an die materiellen Objecte der Offenbarung, könne ein positiver Auctoritätsglaube im eigentlichen, stricten Sinne des Wortes sein; jene beiden seien nur *Principien* des positiven Auctoritätsglaubens und deßhalb nicht selber ein solcher Glaube sondern nur Glaube in einem *weitern* Sinne des Wortes. [2])

---

credendum, immo hac ratione dixit Paulus ad Rom. c. 10: Fidem esse ex auditu, quia per auditum formatur in mente conceptus et apprehensio rerum credendarum, (ibid. n. 5): Thomas dicit I. q. 106 art. 1 „spiritualem illuminationem interdum fieri ex parte objecti, interdum vero ex parte potentiae. Priori modo fit manifestando in objecto veritatem ejus vel rationem assentiendi illi... Sic ergo Deus revelans et testificans res fidei merito dicitur illuminare illas et sic dicitur illuminasse prophetas et Christus Dominus dicitur illuminasse mundum praedicatione sua juxta illud.: Lux verit in mundum.." (ibid. n. 6.)

[1]) De fide disp. III sectio VI. n. 8 disp. VI sectio IV n. 5. Vergl. unsere frühern Artikel in dieser Zeitschrift 1873 S. 72.

[2]) Lego de fide disp. I. n. 82 seq. disp. III n. 49—54, disp. VII. n. 35—36.

Digitized by Google

Von diesen Prämißen aus mußte Lugo folgerecht auch auf eine andere Lehre vom Glaubensgrunde kommen als der von ihm bekämpfte Suarez. Wenn nämlich der übernatürliche Glaube der Allwissenheit oder untrüglichen Erkenntniß Gottes und der Wahrhaftigkeit Gottes nicht um der positiven Offenbarung willen beistimmen soll, sondern um ihrer selbst willen, wie wird dieses geschehen können? wird das Wesen Gottes als ein allwissendes und wahrhaftiges durch das Licht des Glaubens etwa eingeleuchtet und einleuchtend abgesehen von allen Vernunftgründen hiefür? Nein! antwortet Lugo, das Vernunfturtheil, daß Gott untrüglich sei in der Erkenntniß und wahrhaft in der Rede, auf Seite der Ungelehrten von dunkler Art, auf Seite der Gelehrten auch von evidenter Art, wird durch die Gnade zu einem übernatürlichen Glaubwürdigkeitsurtheile (assensus credibilitatis) und durch den frommen Glaubenswillen (pius affectus credulitatis) zu einem übernatürlichen Glaubensaßense erhoben, sodaß dieser der Allwissenheit und Wahrhaftigkeit des göttlichen Wesens unmittelbar um ihrer selbst willen beistimmt, aber mit Einschluß der Vernunftgründe, die für sie sprechen. Wenn ferner der übernatürliche Glaube der positiven Offenbarung Gottes um ihrer selbst willen beistimmt, so geschieht nach Lugo dieses ebenfalls nicht dadurch, daß die Thätigkeit des göttlichen Wesens als eine da oder dort wirkende dem geistigen Auge unmittelbar einleuchtend würde abgesehen von allen positiven Vernunftkriterien der Offenbarung sondern vielmehr dadurch, daß die natürliche Erkenntniß derselben auf die vorbezeichnete Weise zu einem übernatürlichen Glaubensaßense erhöht wird. Dieser stimmt der in den Propheten und in Christo hervorgetretenen Offenbarung Gottes unmittelbar um ihrer selbst willen bei, aber mit Einschluß aller der Gründe (Wunder und Weissagungen, Zeugen, unmittelbarer und mittelbarer, todter und lebendiger, göttlicher und menschlicher Zeugen), welche dieselbe für unsere Vernunft beglaubigen.

Die Grundanschauung Lugos ist sonach folgende: der natürliche und übernatürliche Glaube unterscheiden sich nicht nothwendig dem Motive nach insoferne, als bei diesem wie bei jenem die vernünftigen Glaubwürdigkeitsmotive in das Glaubensmotiv selber eintreten; letztere sind also nicht bloße Voraussetzungen sondern auch innere Theilgründe des Glaubens. Für diese Grundanschauung spreche zuvörderst schon die h. Schrift; sie verlange von uns Nichts Anderes, als daß wir wegen des Zeugnißes Gottes glauben wie wir

Digitized by Google

wegen des Zeugnißes eines Menschen zu glauben pflegen, nur daß wir der höhern Auctorität des Redenden entsprechend auch unsere Beistimmung mit größerer Festigkeit zu zollen haben. In diesem Sinne sage der Apostel Johannes (I, 5, 9): wenn wir das Zeugniß der Menschen annehmen, ist größer das Zeugniß Gottes, in diesem Sinne ziehe Christus selber (Joh. 8, 17—18) aus dem Glauben, der nach Mosaischem Gesetze dem Zeugnisse zweier Menschen zu schenken sei, einen Beweis hiefür, daß dem Zeugnisse, welches er von sich selber gebe, und welches der Vater von ihm gebe Glauben zu schenken sei. Für jene Grundanschauung sprechen auch die Väter in ihren Aeußerungen: so z. B. Augustinus, welcher in der Schrift de utilitate credendi die Pflicht des göttlichen Glaubens daraus zu beweisen suche, daß wir in nicht religiösen Dingen ja auch den Eltern, Freunden, Lehrern und Dienern glauben. Für jene Grundanschauung sprechen endlich und vorzüglich auch die oben erwähnten rationell-theologischen Gründe, deren Anerkennung allein uns sicherstellen könne vor endlosem Progreß oder falschem Cirkel oder einem erfahrungswidrigen Mysticismus, der auf höhere Erleuchtungen als Beweggründe des Glaubens sich stützen will. [1])

Aus dieser Grundanschauung ergibt sich ein förmlicher *Parallelismus* des übernatürlichen Glaubens mit dem natürlichen *nach verschiedenen Beziehungen hin*. Der natürliche ist entweder ein Glaube auf die Auctorität (Weisheit und Wahrhaftigkeit) und das Zeugniß eines *Menschen* hin oder auf die Auctorität und das Zeugniß Gottes hin. Der erstere ist zwar mangelhaft, weil dem Menschen nur eine mangelhafte, fehlbare Auctorität zukommt, aber nichtsdestoweniger kann er dem Zeugnisse eines Menschen z. B. des Petrus nicht bloß auf anderweitige Gründe hin beipflichten — etwa auf Gründe der eigenen Erfahrung hin — sondern um des Zeugnißes und der Auctorität desselben willen *unmittelbar als solcher* (immediate et propter se), doch nicht mit Ausschluß sondern mit Einschluß all der Gründe, welche auf dunkle oder evidente Art die Schrift oder Stimme und die Glaubwürdigkeit eines solchen Zeugen kenntlich machen. Umsomehr kann der natürliche Glaube dem Zeugnisse Gottes um des Zeugnißes und der Auctorität Gottes willen *unmittelbar als solcher* (immediate et propter se)

[1]) De fide disp. I. n. 8. 117. 130—131. 147 disp. VII n. 35.

Digitized by Google

beipflichten, doch nicht mit Ausschluß sondern Einschluß all der Gründe, welche dieselbe kenntlich machen. Insoweit ist der übernatürliche Glaube an die positive Offenbarung Gottes von diesem natürlichen Glauben an dieselbe nicht unterschieden. Es ist also eine ungerechtfertigte Voraussetzung, daß ausschließlich nur der übernatürliche und niemals der natürliche Glaube auf die Aussage und Auctorität des Zeugen als solche sich stütze und die Glaubwürdigkeitsgründe der Vernunft zu inneren Theilmotiven habe. [1])

Wie der menschliche Glaube ferner — um auf eine zweite Parallelerscheinung zu kommen — das Zeugniß eines Menschen oder Gottes nur ergreift und erkennt durch vermittelnde Zeichen, die es als eine von ihm ausgegangene Wirkung erscheinen lassen, so erkennt auch der göttliche Glaube die in den Propheten und in Christus hervorgetretene Offenbarung Gottes (revelatio praeterita, immediata) durch vermittelnde Stimmen, Zeichen u. s. w. Dieses ist selbst der Fall bei den ersten Zeugen einer solchen Offenbarung, sofern selbst diese den göttlichen Ursprung derselben nicht evident erkennen und ist umsomehr der Fall bei den spätern Empfängern, welche dieselbe auf dem Wege der historischen Ueberlieferung empfangen haben, also nur als eine geschichtlich vermittelte Offenbarung Gottes (revelatio mediata) besitzen. Für diese letztern wird die Offenbarung geschichtlich vermittelt durch die Kirche, die kraft ihrer Wunder, Martyrer und Lehrer und ihrer Uebereinstimmung mit sich selber durch alle Jahrhunderte herab und ihrer Uebereinstimmung mit der Vernunft sich als eine göttlich geleitete ausweist und als Mund, Organ, Bote Gottes beweist oder wird sie vermittelt durch Diener der Kirche (Pfarrer, Prediger u. s. w.), die in deren Namen zu uns reden oder endlich durch Eltern, durch Bücher u. s. w., die in einem weitern Sinne Mund Gottes, Organe, Boten Gottes für uns sind, soferne sie uns Rede und Kenntniß von seiner Offenbarung bringen. Von diesen dreierlei vermittelnden Organen hat allerdings nur die Kirche eine göttliche Auctorität, die andern wie z. B. Pfarrer und Prediger als Diener derselben, die Eltern u. s. w. haben als solche nur menschliche Auctorität. Doch auch diese letztern machen die Auctorität und Offenbarung Gottes vorstellig und erkennbar, sodaß ein

[1]) Ibid disp. I n. 117—118 wo Lugo den Satz durchzuführen sucht: „Fidem humanam in omnibus, quoad fieri possit, imitari debet fides divina ablatis imperfectionibus“ (n. 117.)

Digitized by Google

übernatürlicher Offenbarungsglaube sich entwickeln kann. Wie die Anbetung Christi in letzter Instanz nicht auf die Menschheit, sondern auf die Gottheit (Person) desselben geht und ihrethalben auf die Menschheit, so geht auch der übernatürliche Glaube in letzter Instanz nicht auf Zeugnisse der Menschen sondern auf das Zeugniß Gottes und seinethalben auf die Zeugnisse der Menschen [1]).

Obwohl aber beim menschlichen und göttlichen Glauben — womit wir auf eine dritte Parallelerscheinung beider kommen — die vermittelnden Zeichen, Organe der Sache nach oder an sich später sind als dasjenige, was sie erkennbar machen, so sind sie für uns doch früher, also für uns das Unmittelbare, um uns dasjenige zu vermitteln, was an sich das Unmittelbare ist; dieser subjective Standpunkt ist sonach die Kehrseite des objectiven. Der menschliche Glaube nimmt irgend einen Inhalt z. B. den Tod des Petrus auf das Zeugniß des Johannes an, dieses aber unmittelbar wegen seiner (immediate propter se). Dieses Zeugniß, das seinen Beweggrund ausmacht, wird gebildet durch die Stimme oder Schriftzüge und die Thätigkeit des genannten Zeugen, ist also ein Ganzes (complexum) von Theilen. Auf diese Theile geht der menschliche Glaube aber nicht in gleicher Weise; nur auf die Stimme oder Schriftzüge geht er unmittelbar, auf die Thätigkeit als deren Ursache nur mittelbar (mediante sono vel charactere); also sind nur Stimme oder Schriftzüge geradezu (in recto) Beweggrund des menschlichen Glaubens oder subjectiv-letzter Beweggrund desselben, die Thätigkeit, aus welcher sie hervorgegangen, ist es nur nebenbei (in obliquo). Ebenso hat der göttliche Glaube das Zeugniß Gottes als Ganzes von Theilen unmittelbar wegen seiner (immediate propter se) zum Beweggrund, weil er dasselbe nicht durch Etwas beweist, was außerhalb desselben liegt (non probando illam testificationem ex obliquo, quod sit extra illam). Wie der menschliche Glaube hat auch er nicht in gleicher Weise die einzelnen Theile jenes Ganzen zum Beweggrunde. Der göttliche Glaube derjenigen, welche die in den Propheten und Christus hervorgetretene Gottesoffenbarung (revelatio immediata praeterita) nicht auf geschichtliche Ueberlieferung hin sondern auf deren ursprüngliche Verkündigung hin glauben, hat unmittelbar (in recto) irgendwelche materielle, von Gott gebildete Stimmen zu seinem

[1]) Ibid. n. 122—125. 152—155. 163—4.

Digitized by Google

Beweggrunde und erst mittelbar (in obliquo) in Thätigkeit Gottes selber als erzeugende Ursache derselben. Der göttliche Glaube derjenigen, die auf geschichtliche Ueberlieferung hin glauben (propter relevationem mediatam), hat unmittelbar (in recto) deren gegenwärtige Verkündigung (propositio praesens) zum Beweggrunde und erst mittelbar (in obliquo) die ursprüngliche Offenbarungsthätigkeit Gottes als deren Ursache, sodaß die geschichtlich überlieferte Offenbarung (revelatio mediata vera) nur jenem ersten Theil, nicht diesem zweiten Theile nach subjectiv letzter Beweggrund unsers göttlichen Glaubens ist.[1])

Beim menschlichen wie göttlichen Glauben — um eine vierte Parallelerscheinung beider hervorzuheben — kann das Zeugniß im Ganzen seiner Theile als deren Beweggrund unmittelbar gewiß sein durch sich selber aus dessen eigenen Begriffen und nicht aus den Begriffen eines Andern, von den Einzelntheilen kann aber nur der eine unmittelbar-gewiß sein aus seinen eigenen Begriffen, nämlich nur Stimme, Wort und Zeichen, der andere Theil zwar ebenfalls unmittelbar-gewiß, doch nur aus den Begriffen des ersten, indem die Thätigkeit des Zeugnißgebenden als solche uns nicht erscheint. Beim menschlichen wie beim göttlichen Glauben kann die Zustimmung zum formalen Object oder Beweggrunde im Ganzen und zu dessen Theilen im Einzelnen also ein unmittelbares Urtheil sein (assensus immediatus) ohne Schluß, nur in verschiedener Weise. Dort wie hier wird so geurtheilt: das so oder anders vorgelegte Zeugniß (Subject) ist eine Handlung dieses oder jenes Menschen oder Gottes (Prädicat). So wird z. B. die unter bestimmten Zeichen, insbesondere Wunderzeichen ursprünglich vorgelegte oder die unter einer Fülle von Wundern, heil. Märtyrern und Lehrern, und einer solchen Uebereinstimmung der Lehre u. s. w. historisch überlieferte und vorgelegte Offenbarung als Subject verglichen mit der Idee Gottes, des Allweisen und Allwahrhaften und dessen Thätigkeit als Prädicat und auf die Vergleichung dieses Subjects und Prädicates hin dann kraft menschlichen oder göttlichen Glaubens das unmittelbare Urtheil gefällt: eine derartig vorgelegte Offenbarung ist wirklich eine glaubwürdige Offenbarung Gottes[2]).

---

[1]) Ibid. n. 150—54.

[2]) Ibid. n. 157—160 in Vergleich mit n. 151—2.

Digitized by Google

Sonach wäre nun die Grundanschauung Lugos, daß der übernatürliche, göttliche Offenbarungsglaube seinem Beweggrunde nach sich so wenig wie der natürliche, menschliche von den Vernunftgründen ablösen dürfe, in ihrer Motivirung und in ihren Consequenzen zur Darlegung gebracht. Dieser ersten Grundanschauung reiht sich eine zweite an, dahin gehend, daß der übernatürliche und der natürliche Offenbarungsglaube trotzdem wesentlich und specifisch unterschieden seien; denn die Lehre einiger Theologen, daß sie nur der Art und Weise nach (quoad modum) und nicht wesentlich und specifisch (secundum substantiam, specie essentiali) verschieden seien, widersprechen der Lehre der heil. Schrift, der Väter und der gegen den Pelagianismus und Semipelagianismus gehaltenen Concilien und auch des Tridentinischen Concils. Dieselben sind wesentlich und specifisch unterschieden, weil unterschieden dem subjectiven Principe nach, der Kraft nach und der Art und Weise nach, das Object zu erstreben (secundum modum tendendi in objectum). Der übernatürliche Offenbarungsglaube stammt aus einer wesentlich höhern Kraft und erkennt sein Object auf absolut-unfehlbare und auf gewißere, zweifellosere Weise als der natürliche Offenbarungsglaube. Der erstere entspringt nicht wie letzterer aus des Menschen eigener Kraft unter dem allgemeinen Beistande Gottes sondern aus besonderer Gnadenkraft Gottes, die nicht zur Erzeugung des Irrthums mitwirken kann; der erstere ist also schlechthin unverträglich mit dem Irrthum oder absolut-unfehlbar während der letztere nicht, indem er selbst im besten Falle auf Gründe sich stützt, die nur moralisch zwingende Kraft haben und den Irrthum nicht schlechthin ausschließen oder gar nur auf unzureichende und falsche Gründe hin. Allerdings könnte etwa in dem Falle als Gott die Gnade zu einem Acte des übernatürlichen Offenbarungsglaubens vorenthalten würde ein natürlicher Offenbarungsglaube entstehen, welcher mit einer über Alles gehenden Gewißheit oder Zweifellosigkeit der Beistimmung (per assensum super omnia) der göttlichen Offenbarung anhangen würde, es könnte sogar der natürliche Glaube eines Häretikers irgend einem falschen Objecte mit einer über Alles gehenden Festigkeit der Beistimmung (per assensum super omnia) auf's hartnäckigste anhangen wie ja auch der Sünder mit einer über Alles gehenden Liebe irgend einer Creatur, doch der Gläubige selber stimmt der Offenbarung Gottes auf übernatürliche Weise immer mit einer größern Gewißheit und Zweifellosigkeit bei, als er ihr vermöge der bloßnatürlichen Kraft

Digitized by Google

beistimmen würde oder irgendwelchen Objecten beistimmt, also in einem solchen Sinne mit einer über Alles gehenden Festigkeit der Beistimmung. [1])

Aus diesem Allem geht als Gesammtresultat hervor, daß der natürliche Offenbarungsglaube die Auctorität des sich offenbarenden Gottes zwar nicht zum Beweggrunde haben müsse, wohl aber könne, also seinem Beweggrunde nach zwar nicht ein göttlicher Glaube sein müsse, wohl aber könne, dagegen seinem wirkenden Grunde nach und der Art und Weise nach, das Object zu erfassen nicht ein göttlicher Glaube sei, daß in diesem Sinn nur der übernatürliche Offenbarungsglaube ein göttlicher sei und deßhalb auch κ. ἐξ. göttlicher Glaube heiße.

Wenn der natürliche und übernatürliche Offenbarungsglaube nun trotz ihres wesentlichen und specifischen Unterschiedes Ein und denselben Beweggrund haben können, werden sie in Wirklichkeit auch immer Ein und denselben haben? Nein! antwortet Lugo und nähert sich in dieser Beziehung Suarez wieder an. So sehr er ihm in der Möglichkeitsfrage gegenübergetreten war, so sehr tritt er ihm in der Wirklichkeitsfrage näher gegenüber andern Theologen (Salas, Coninch, Granado, Molina u. s. w.), welche einen Unterschied der natürlichen und übernatürlichen Acte überhaupt und Glaubensacte insbesondere entweder gar nicht anerkennen oder nicht hervorheben. Der Wirklichkeit nach — lehrt Lugo — hat der natürliche Offenbarungsglaube nur zuweilen Ein und dasselbe Motiv wie der übernatürliche, nämlich nur überall da, wo ein Irrthum stattfindet z. B. der Irrthum, daß Gott auf glaubwürdige Weise dieses oder jenes geoffenbart habe, wo Gott nicht mit seiner übernatürlichen Gnade zur Erzeugung des betreffenden Glaubensactes mitwirken kann, wo in Folge dessen nur ein natürlicher Glaubensact hervorgerufen werden kann. In allen übrigen Fällen verweigert Gott nicht die Gnade, sodaß auf das entsprechende Glaubwürdigkeitsurtheil hin ein übernatürlicher Offenbarungsglaube entsteht ohne einen ihm vorausgehenden oder zur Seite gehenden natürlichen. [2])

Wie haben nun die gleichzeitigen oder nachkommenden Theologen zu diesem Lehrgegensatze des Suarez nnd Lugo sich gestellt? Ein Theil derselben trat ziemlich unbedingt auf Seiten Lugos wie z. B.

---

[1]) Ibid. disp. VI n. 15. 40. 45. 55. disp. IX n. 28—29. 39.

[2]) Ibid. disp. IX n. 1—14. 18—24.

Digitized by Google

Ripalda [1]), Platel [2]), A. Perez [3]), Haunold [4]) u. A., der größere Theil aber entweder unbedingt auf Seiten des Suarez wie z. B. Dom. Viva [5]), Kilber [6]) u. A. oder in einer mehr oder minder bedingten Weise. Die Theologen dieser letztern Art gaben wohl die Cirkeltheorie des Suarez preis, ließen aber die Glaubwürdigkeitsgründe der Vernunft nicht als Theilmotive des göttlichen Glaubens gelten und stellten somit in der Hauptsache sich auf Seiten des Suarez. Sie betrachteten entweder die Auctorität Gottes in dessen Offenbarung (veritas Dei in dicendo) von Vernunftgründen abgesehen als Motiv des göttlichen Glaubens, die Thatsache der göttlichen Offenbarung dagegen und umsomehr deren Vermittlung durch Wunder, die Kirche u. s. w. bloß als Vorbedingungen desselben, um ja nur Gott allein, also ein ungeschaffenes Object, kein geschaffenes zum Glaubensgrunde zu haben, wie z. B. Gotti [7]), Ludwig Habert [8]), Billuart [9]) u. A., oder sie betrachteten die Auctorität Gottes und die Thatsache der Offenbarung, jede um ihretwillen und in selbstständiger Weise und in einer von Vernunftgründen unabhängigen Weise als Theilmotive des göttlichen Glaubens wie z. B.

---

[1]) Die Abweichung Ripaldas von Lugo ist eine wenig wesentliche in dem hier einschlägigen Punkte (vergl. de fide disp. III n. 44—80.) Wesentlich ist sie aber in einem mit ihm enge zusammenhängenden Punkte. Nach Ripalda kann nämlich nicht bloß die glaubwürdig vorgestellte übernatürliche Offenbarung formales Motiv des heilbringenden Glaubens werden, sondern auch die natürliche Offenbarung, sofern sie jene nicht ausschließt, sondern als Möglichkeit offen läßt, so daß die fides explicita Dei remunreatoris nicht bloß eine fides stricta, sondern auch eine late supernaturalis sein kann, z. B. bei Heiden, denen das Evangelium nicht verkündet worden ist (ibid disp. IX. n. 20—46, disp. XVII. de ente supernat. disp. XLV.) Diese Lehre Ripaldas unterliegt indessen vielen theologischen Bedenken.

[2]) Synopsis totius cursus theologici p. III. n. 214—7.

[3]) In II—III. S. Thomae. tr. 4. disp. 2.

[4]) Theol. spec. lib. III. tract. 1 c. 1 contr. 5 in sehr ausführlicher Weise.

[5]) Cursus theologicus pars IV. disp. 1 q. 3 art. 2 n. 10 und q. 4 art. 2—3.

[6]) Theolog. Wirceb. de fide theol. art. 4.

[7]) Theol. schol. dogm. de fide q. 1 dub. 2 n. 23 ff.

[8]) Theol. dogm. de fide c. 1 §. 2.

[9]) Cursus theol. de fide art. 2.

Digitized by Google

Antoine [1]), Monschein [2]) u. s. w. Wie suchten aber diese unbedingten oder bedingten Vertheidiger der Lehre des Suarez erklärlich zu machen, daß der göttliche Glaube dem formalen Objecte beistimmen könne abgesehen von den ihm vorausgehenden motivis credibilitatis? auf Grund einer übernatürlichen Erleuchtung? Nein. Auf welch andern Grund hin? Solche, die eingehendere Untersuchungen hierüber anstellten, kamen meist zu folgender Anschauung: man könne vernünftiger Weise irgend ein Object, z. B. die Existenz Gottes *um seinetwillen* bejahen, die Gründe aber, durch welche man sich zu diesem Objecte erhoben, bloß als eine *Vorbedingung* gelten lassen oder dieselben völlig vergessen haben oder von ihnen *als Gründen* absehen, in Folge hievon könne man auch kraft des göttlichen Glaubens die Thatsache der Offenbarung *um ihretwillen* bejahen, ohne auf die ihr vorausgehenden Gründe sich irgendwie zu stützen, ja nur auf solche Weise könne ein göttlicher Glaube zu Stande kommen, indem Gott außerdem seinen *übernatürlichen* Gnadenbeistand verweigern würde u. s. w. [3])

2. Wir kommen nun zum *kritischen* Theil unserer Frage! Schon vor Jahren haben wir erklärt: „Diese Frage ist auch wichtig für die Gegenwart; sie hängt mit dem tiefsten Grundproblemen eines christlichen Theismus zusammen" und haben uns für die „wohlverstandene" Theorie Lugos ausgesprochen und dieselbe in modernen Ausdrücken dahin formulirt: „wie die Uebernatur nicht *naturlos* ist, sondern *naturfrei*, die höhere Befreiung des natürlichen Lebens, so ist der theologische Glaube nicht *vernunftlos*, sondern *vernunftfrei*, der göttliche Heilsglaube also nicht ein purgöttlicher, sondern die höhere Durchleuchtung, Befreiung, Vergöttlichung des menschlichen." [4])

Rücken wir nun zur Begründung dessen vor!

Wenn der übernatürliche Offenbarungsglaube einen von Vernunftgründen unabhängigen und insofern rein eigenen Beweggrund oder Gewißheitsgrund hätte, dann könnte er ihn nicht ohne Weiteres

---

[1]) Theol. unio de fide sectio 2 act. 4. 8.

[2]) Theol. dogmatio specul. de fide theol. disp. 9 q. 4.

[3]) Vergl. hierüber die sehr eingehenden Abhandlungen von Arriaga disputationes Theologicae 1647 disp. III. sectio IV. n. 47 ff. Viva ibid. act. 2—3.

[4]) Wissenschaftliche Richtungen auf dem Gebiete des Katholicismus 1862. S. 255.

Digitized by Google

herübernehmen aus dem natürlichen Erkennen und Erkenntnißproceße, er könnte ihn nur gewinnen entweder aus einer von Außenher oder einer von Innenher vorgelegten übernatürlichen Offenbarung oder aus einem Wegsehen und Absehen, einer Abstraction von allen Gründen der natürlichen Offenbarung. Welche dieser drei Möglichkeiten wird nun statt haben? Wir antworten: keine derselben. Wir antworten auf die gestellte Frage also mit drei verneinenden Sätzen und reihen ihnen drei bejahende an zur weitern Klarstellung. Im ersten dieser sechs Sätze verneinen wir die Cirkeltheorie eines Suarez, im zweiten verneinen wir die Erleuchtungstheorien eines Granado, Hurtado, der modernen Ontologisten u. s. w., im dritten Satze verneinen wir die Abstractionstheorien eines Arriaga, Viva u. A., im vierten Satze bejahen wir die Theorie Lugos, im fünften und sechsten Satze heben wir in bejahender Weise all diejenigen Wahrheitsmomente hervor, welche den Antilugonischen Theorien zu Grunde liegen und inwohnen.

Erster Satz: Der übernatürliche Offenbarungsglaube ist nicht ein reiner Zeugnißglaube im Unterschiede vom natürlichen Offenbarungsglauben als einem mit Vernunftglauben gemischten Zeugnißglauben, er gewinnt also nicht im Unterschiede von demselben sein Motiv reinweg oder ausschließlich aus dem äußeren übernatürlichen Zeugnisse Gottes, aus der äußern übernatürlichen Offenbarung Gottes und ist von demselben insofern nichtnothwendig unterschieden der Erkenntniß und Erkenntnißweise nach. Die Beweise hiefür sind von speculativer Art, insoweit aber durchschlagend und unumstoßbar. Oder kann etwa der übernatürliche Glaube an die Auctorität, d. h. Allwissenheit und Wahrhaftigkeit Gottes zu seinem Motive reinweg nur das äußere Zeugniß, die äußere Offenbarung haben? Da würde sich fragen, ob diesem Zeugnisse, dieser Offenbarung Gottes Untrüglichkeit und Wahrhaftigkeit zukomme und so würden wir entweder in einen endlosen Progreß oder in einen falschen, unentwirrbaren Cirkel hineingetrieben, was beides vernunftwidrig ist. Kann aber nicht wenigstens der übernatürliche Glaube an die äußerlich vorgelegte Offenbarung Gottes lediglich diese selber zu ihrem Motive haben, also ein reiner Offenbarungs- oder Zeugnißglaube sein? Ebensowenig; denn eine Offenbarung, welche von Außenher als eine göttliche, ja übernatürlich-göttliche vorgelegt, verkündet wird, ist deßhalb nicht in Wirklichkeit und Wahrheit schon eine göttliche,

Digitized by Google

ja übernatürlich-göttliche, muß als solche sich erst beglaubigen. Auf welchen Grund hin aber? etwa auf Grund einer innern Erleuchtung, abgesehen von allen dem übernatürlichen Glauben vorausgehenden oder ihn begleitenden Glaubwürdigkeitsgründen der Vernunft (Wunder, Weissagungen u. s. w.)? In solchem Falle würde sich die äußerlich vorgelegte Offenbarung durch innere Offenbarung des göttlichen Geistes an den menschlichen Geist als eine wirklich göttliche, ja übernatürlich-göttliche erschließen und kundthun müssen. Wenn der Gläubige den assensus fidei divinae vollziehen würde, so würde er alsdann folgendes Urtheil vollziehen, gleichviel ob in unentwickelter oder entwickelter Form: der Grund (ratio formalis, motivum formale), weßhalb ich der Offenbarung Gottes beistimme, ist einzig und reinweg diese selber von allen Vernunftgründen abgesehen, indem sie meinem erkennenden Geiste auf innerliche Weise bezeugt, daß sie als äußerlich vorgelegte nicht bloß dem Vorgeben und Scheine nach, sondern dem Sein nach eine göttliche, ja übernatürlich-göttliche ist. Hiemit wären wir also auf eine Erleuchtungstheorie hinausgetrieben. Ist eine solche haltbar? Wir müssen abermals mit Nein antworten.

Zweiter Satz: Der übernatürliche Offenbarungsglaube hat zu seinem Beweggrunde auch nicht die durch übernatürliche Erleuchtung sich erschließende Auctorität und Offenbarung Gottes, indem das Wesen Gottes in dessen Vollkommenheiten und Thätigkeiten, z. B. insbesondere der allumfaßenden Einsicht oder Untrüglichkeit der Erkenntniß, der Allwahrhaftigkeit des Willens Gottes, der nach Außen gehenden Offenbarungsthätigkeit desselben kein Object der unmittelbaren Schauung ist für unsern Geist. Der übernatürliche Offenbarungsglaube kann insofern weder als eine Nachnahme der prophetischen und ekstatischen Vision noch als eine dunkle Vorausnahme der beseligenden Gottschauung des Jenseits aufgefaßt worden und ist der Erkenntniß und Erkenntnißweise seines Beweggrundes nach insofern vom reinmenschlichen, natürlichen Offenbarungsglauben nicht nothwendig verschieden.

Verzeichnen wir zuerst die Grundlinien einer solchen Erleuchtungstheorie! Gemäß einer solchen gäbe es eine innere Offenbaruug nicht bloß für die unmittelbaren Empfänger und Träger der göttlichen Inspirationen sondern auch fort und fort für alle Gläubigen außer und über der von der Kirche vorgelegten, äußeren Offenbarung,

Digitized by Google

indem sie diese letztere erst als eine göttliche, ja übernatürlich-göttliche und unfehlbar-wahre für uns erkennbar machen würde. Das Glaubenslicht wäre ein inneres Offenbarungslicht wie das prophetische Licht und das Licht der Glorie und stünde inmitten beider. Im Unterschiede vom prophetischen Lichte würde es die materiellen Objecte des Glaubens im Einzelnen entweder nur inspiriren unter der Bedingung, daß sie auch von Außenher vorgelegt und ins Bewußtsein gerufen wären oder es würde nicht diese materiellen Objecte des Glaubens sondern lediglich nur das formale Object, weßhalb denselben beizustimmen ist, durch innere Erleuchtung dem Geiste vergegenwärtigen, nämlich nur die Untrüglichkeit und Wahrhaftigkeit Gottes und den übernatürlich-göttlichen Ursprung der von der Kirche vorgestellten materiellen Objecte des Glaubens. Ebensowenig würde das Glaubenslicht diese letzteren Objecte dem diesseitigen Geiste schon in und durch Gott schauen lassen wie das Licht der Glorie, selbst nicht einmal in dunkler, schattenhafter Weise. Dadurch würde eine solche Erleuchtungstheorie sich abgrenzen von allen anderweitigen und weitergehenden Erleuchtungstheorien, die in älterer, oder mittelalterlicher oder neuerer Zeit hervorgetreten sind. Sprechen nun positiv-theologische oder speculativ-theologische Gründe für eine solche Erleuchtungstheorie? Nein, sie widersprechen ihr sogar. Moses und die Propheten, Christus und die Apostel verlangen immer nur Glauben an die von ihnen äußerlich verkündigten Offenbarungen Gottes; der Glaube kommt vom Hören, das Hören aber von der Predigt des Wortes Christi, schreibt Paulus (Römerbr. 10, 17). Ebenso verlangen die Väter und die Theologen, ja die Kirche selber immer nur Glauben an die von Christus und den Aposteln her überlieferte und äußerlich verkündete Offenbarung Gottes. Von diesem Standpunkte aus kämpften die Theologen der Kirche auch gegen die verschiedenen Erleuchtungstheorien der Lutheraner und „Schwarmgeister" und theosophischen Mystiker. Wenn einige nachscholastische Theologen wie z. B. Granado und Hurtado annahmen, daß die Offenbarung den gläubigen Subjecten nicht bloß äußerlich per species acquisitas vermittelt werde, sondern auch innerlich per species infusas, so standen sie in dieser Beziehung ganz isolirt. Charismatische Glaubensoffenbarungen, Privatoffenbarungen an einzelne Gläubige, ja auch an Ungläubige, um ihnen den heilsbringenden Glauben und das Heil zu ermöglichen, hat es in der Zeit nach Christus allerdings gegeben und kann es fort und fort noch geben

Digitized by Google

nach biblischer und kirchlicher Lehre, aber innere Offenbarungen, die durch das Glaubenslicht allen einzelnen Subjecten mitgetheilt werden müßen, wenn sie den übernatürlichen Glauben gewinnen sollen, sind derselben fremd. Gegen eine solche Erleuchtungstheorie sprechen ganz insbesondere auch speculative Gründe; denn die Ideen und Urtheile, die den Gewißheitsgrund des übernatürlichen Glaubens bilden, können nicht aus reininnerlicher Erleuchtung oder Offenbarung Gottes abgeleitet werden, völlig abgesehen von allen Vernunftgründen. Oder wie? Sollte der übernatürliche Glaube etwa dadurch entstehen, daß er jenseits des gesammten Processes der natürlichen Erkenntniß- und Glaubensentwicklung die Idee des absoluten Geistes und dessen Allwissenheit oder Untrüglichkeit und Allwahrhaftigkeit auf Grund einer reininnerlichen, in dunkler Schauung vom menschlichen Geiste ergriffenen Selbstoffenbarung Gottes gewänne? sollte er auf Grund einer solchen Selbstoffenbarung Gottes von allen Vernunftgrüden abgesehen sodann auch das Urtheil erzeugen können: der absolute Geist ist allwissend und allwahrhaft? sollte er ebenso die Idee der vor Jahrtausenden und Jahrhunderten in den Propheten und in Christus hervorgetretenen, durch Schrift und Kirche bezeugten Offenbarungsthätigkeit des absoluten Geistes auf Grund einer solchen, in innerlicher Schauung aufleuchtenden Selbstoffenbarung desselben erzeugen und auf diesen nämlichen Grund hin das sichere Urtheil fällen können: die Thätigkeit des absoluten Geistes ist da oder dort in der Zeit wirkend hervorgetreten, völlig unabhängig von allen positiven Thatsachenkriterien (Wunder, Weissagungen u. s. w.)? Es ist hier durchgehends mit Nein zu antworten; denn solcherlei Schauungen laßen sich durch geistige Erfahrung nicht als psychische Thatsachen constatiren und noch viel weniger als wahr constatiren im Unterschiede von allen Schauungen einer träumerischen, schwärmerischen Einbildungskraft. Wir wären hiemit in einen Ontologismus hineingeführt, welcher die übernatürliche Glaubensgewißheit auf Gottschauung gründen wollte. Ein solcher Ontologismus des Glaubens wäre wissenschaftlich ebenso unhaltbar wie der noch weitergehende Ontologismus eines Malebranche, der selbst alle Sinnen- und Vernunftgewißheit auf Gottschauung gründen will. Als haltbar kann also nur dieses erscheinen: der übernatürliche Offenbarungsglaube hat die Auctorität des sich offenbarenden Gottes zu seinem formalen Objecte oder Motive wie möglicher Weise auch der natürliche Offenbarungsglaube, er gewinnt auf Grund

Digitized by Google

innerer Offenbarung hin weder die Erkenntniß dieses Objectes selber noch eine neue, von Vernunftgründen völlig unabhängige Erkenntnißweise desselben. Hiemit sind wir wie von selber auf einen weitern Satz gekommen.

Dritter Satz: wie der göttliche Glaube die Auctorität und Offenbarung Gottes nicht um ihretwillen annehmen kann auf Grund übernatürlicher Erleuchtung, so kann er sie auch nicht um ihretwillen annehmen völlig unabhängig von allen Gründen der natürlichen Offenbarung; denn eine solche Annahme wäre eine grundlose, also, unvernünftige Annahme, nur der menschliche Glaube kann aber möglicher Weise eine solche sein. Ueberall da, wo nur wirkende Gründe und Vorbedingungen gegeben wären, aber keinerlei Beweggründe, um Etwas bejahen zu können, dort wäre ein bejahendes Urtheil grundlos. Wenn die Glaubwürdigkeitsgründe (A) also nur Vorbedingungen wären, um die Auctorität und Offenbarung Gottes (B) rein um ihretwillen zu bejahen, dann könnte die letztere nur grundloser Weise als wahr behauptet werden, also nicht kraft eines göttlichen Glaubens. Wenn ferner die Gründe eines bejahenden Urtheils oder Schlußes z. B. für die Existenz einer geschichtlichen Person oder Thatsache oder insbesondere für die Persönlichkeit, Allwissenheit, Allwahrhaftigkeit Gottes und die übernatürliche Offenbarungsthatsache im Einzelnen auch vergessen würden, so müßte doch immer die Erinnerung zurückbleiben, daß es solche Gründe gebe, um dieselben vernünftiger Weise bejahen zu können und zwar müßte einer solchen Erinnerung nicht bloß eine Wahrscheinlichkeit zukommen sondern auch eine Gewißheit, wenn eine derartige Bejahung mit Gewißheit vollzogen werden sollte, ja es müßte ihr auch eine Gewißheit zukommen in entsprechendem Maaße, also eine um so festere, kräftigere, je festern, kräftigern Characters diese Bejahung sein sollte. Wo nicht mehr die geringste Erinnerung zurückgeblieben wäre, daß es Gründe gebe für eine solche Bejahung, dort könnte sie nur unvernünftiger, willkürlicher Weise vollzogen werden. Wenn endlich die Gründe eines Urtheils oder die Prämißen eines Schlußes zwar objectiv als Gründe, als Prämißen anerkannt werden, aber durch Abstraction als nicht vorhanden für uns angesehen und völlig außer Acht und Betracht gelassen werden, dann könnte ebenfalls nur grundloser Weise die Behauptung aufgestellt werden: diese Person oder Thatsache ist eine für uns geschichtliche rein um ihretwillen, die Persönlichkeit,

Digitized by Google

Allwissenheit, Allwahrhaftigkeit Gottes, die Thatsache der übernatürlichen Offenbarung ist wahr für uns rein um ihretwillen, jedes dieser Objecte ist sein eigener Gewißheitsgrund abgesehen und unabhängig von allen vorausgehenden, anderweitigen Gründen. Ein solch abstractionsweiser Glaube wäre ein subjectiv-grundloser, unvernünftiger, der göttliche Offenbarungsglaube kann also kein solch abstractionsweiser Glaube sein, zur Bildung eines solchen kann die übernatürliche Gnade Gottes nicht mitwirken.

Vierter Satz: Der göttliche Offenbarungsglaube stimmt der übernatürlichen Offenbarung unmittelbar um ihretwillen bei, aber nicht rein als solcher sondern als einer der subjectiv-menschlichen Vernunft vorgelegten und erkennbaren, die Unmittelbarkeit desselben ist sonach keine abstracte, alle Vermittlungen ausschließende sondern eine concrete, diese Vermittlungen einschließende obwohl nur insoweit einschließende als ihnen objective Wahrheit zukommt und in Folge dessen ist der Glaubensgrund nicht ein die Glaubwürdigkeitsgründe der Vernunft ausschließender sondern sie vielmehr einschließender. Der göttliche Glaube stimmt der übernatürlichen Offenbarung nicht bloß rein als solcher bei sondern auch 1) weil Gott auf glaubwürdige Weise sich geoffenbart hat durch die Propheten und in der Fülle der Zeit durch Christus, 2) weil die Propheten und Christus die Göttlichkeit ihrer Sendung und Lehre durch die manigfaltigsten Kennzeichen der thatsächlichen und inhaltlichen Art vor den Augen ihrer Mitwelt beglaubiget haben, 3) weil das von ihnen verkündete Gotteswort rein und lauter mitgetheilt wird durch die heil. Schriften sowie durch die Kirche, die als eine göttlich-unfehlbare vermittelst der verschiedensten Kennzeichen sich ausweist und weil es durch die Diener der Kirche und anderweitige Medien vorgelegt wird. Der göttliche Glaube hat zu seinem Beweggrunde also verschiedene Objecte, welche zusammen das Eine formale Object desselben ausmachen und zwar theils göttliche virtuell-verschiedene (die Eigenschaften der Allwissenheit, Allwahrhaftigkeit und die Thätigkeiten der übernatürlichen Offenbarung) theils geschöpfliche, von Gott und untereinander real verschiedene (das äußere Wort der übernatürlichen Offenbarung, die Wunder als Kennzeichen derselben, die Kennzeichen dieser Kennzeichen, die manigfaltigen Mittheilungsmedien derselben). Der göttliche Glaube an die Auctorität Gottes insbesondere hat diese selber zu ihrem Beweggrunde aber einschließlich all der Vernunftgründe, die für eine

Digitized by Google

weltverschiedene Persönlichkeit Gottes und dessen Allwissenheit und Allwahrhaftigkeit sprechen, die ein unmittelbares oder schlußweise vermitteltes Urtheil bezüglich derselben ermöglichen und fordern; da diese Gründe selbst für die höchst gebildete, philosophische Vernunft nicht eine schlechthin evidente Beweiskraft haben wie viele scholastische Philosophen und Theologen, namentlich auch J. Lugo [1]) meinten, so ist jener Glaube nicht bloß ein uneigentlicher, im äquivocken Sinne so zunennender, weil unfreier Auctoritätsglaube sondern ein eigentlicher, weil specificativ-freier. In entsprechender Weise hat auch der göttliche Glaube an die Thatsache der übernatürlichen Offenbarung diese selber zu seinem Beweggrunde, aber einschließlich all der Vernunftgründe, welche dieselbe bekräftigen; da diese Gründe selbst für die höchst-gebildete, philosophirende Vernunft nur eine moralisch zwingende Beweiskraft haben, so ist jener Glaube ein eigentlicher, weil specificativ-freier Offenbarungsglaube. Der erstere Glaube hat zu seinen Beweggrund die Auctorität Gottes ohne die positive Offenbarung, der zweite umgekehrt, erst der aus ihnen erwachsende Glaube an die materiellen Objecte der Offenbarung hat beide zumal zu seinem Beweggrunde. Der erstere ist ein eigentlicher Glaube, aber nur Auctoritätsglaube, der zweite ebenfalls ein eigentlicher aber nur positiver Offenbarungsglaube, erst der aus ihnen erwachsende dritte ist ein eigentlicher Glaube im Sinne eines positiven Auctoritätsglaubens. Der göttliche oder übernatürliche Glaube ist sofort durchgehends ein eigentlicher, freier Glaube und als solcher ein sittlich-religiöser, heilsamer Act, aber nur in Bezug auf die materiell-geoffenbarten Objecte ist er positiver Auctoritätsglaube. Daß er ein solcher sei auch in Bezug auf die formellen Theilobjecte oder Theilgründe des Glaubens, erhellt weder aus den Zeugnißen der h. Schrift noch aus der Väter- und Kirchenlehre — der Ausführung dessen können wir uns füglich überheben — und würde uns speculativer Seits entweder in einen endlosen Progreß oder in einen falschen Cirkel hineindrängen.

Fünfter Satz: Obwohl das Licht des göttlichen Glaubens kein Offenbarungslicht ist und folglich keine neue Erkenntnißweise des Glaubensgrundes mit sich bringt in dem Sinne, als ob der Gläubige unabhängig von allen Vernunftgründen die Allwissenheit,

---

[1]) De fide disp. I. n. 84; doch will Lugo keinen großen Kampf beginnen gegen die Bekämpfer dieser seiner Meinung (ebend. n. 103.)

Digitized by Google

Wahrhaftigkeit und Offenbarungsthätigkeit Gottes zu ergreifen und festzuhalten vermöchte, so bringt dasselbe doch eine neue Erkenntnißweise des Glaubensgrundes insofern mit sich, als es im Unterschiede vom Lichte des natürlichen Glaubens jene Objecte auf eine unfehlbar-wahre, objectiv-klarere und gewißere Weise ergreift und festhält; nach diesen Beziehungen hin erhebt uns der göttliche Glaube allerdings über die reinmenschliche Erkenntnißweise hinaus zu einer besondern Theilnahmschaft der göttlichen Erkenntnißweise und bildet insofern allerdings eine Vorausnahme der beseligenden Schauung des Lichtes der Glorie. Der menschliche Glaube kann der in vernunftmäßiger und wahrheitsmäßiger Weise erkannten Auctorität und Offenbarung Gottes um ihrer selbst willen, also um eines vernünftigen und wahren Beweggrundes willen beistimmen, er kann ihr aber auch um unvernünftiger und falscher Beweggründe willen beistimmen, ist also seiner Erkenntnißweise nach fehlbar. Anders der göttliche Glaube! Er stammt aus göttlicher Gnade und kann folglich der Auctorität und Offenbarung Gottes nicht um eines unvernünftigen oder gar falschen Beweggrundes willen beistimmen und ist sonach seiner Erkenntnißweise nach wesentlich vernünftig (rationabile obsequium) und unfehlbar wahr. Vermöge der größern Leuchtkraft, welche dem Lichte des Glaubens zukommt, gewinnt derselbe auch eine eindringendere, klarere Einsicht in die göttlichen Eigenschaften und Thätigkeiten, welche sein Motiv bilden, also sozusagen einen höhern Sinn, ein höheres Organ der geistigen Auffaßung und Beurtheilung nach I. Corinth. 2, 14—15 trotz der ihm eigenen Dunkelheit, Inevidenz (ebend. 13, 12) und ist seiner Erkenntnißweise nach auch insofern wesentlich-verschieden vom reinmenschlichen Offenbarungsglauben. Es kommt ihm auch eine größere Festigkeit oder Gewißheit zu als diesem letztern in einem doppelten Betrachte. Eine solche kommt ihm zum Ersten insoferne zu, als ihm eine Gewißheit zukommt, die mit unfehlbarer Wahrheit verbunden ist, also den Irrthum förmlich ausschließt. Eine solche kommt ihm zum Zweiten auch insoferne zu, als ihm eine eindringendere, klarere Einsicht in das formale Object oder Motiv eigen ist und in Folge hievon auch eine größere objective Gewißheit. Die 1679 durch Incocenz XI. geschehene Verwerfung des vorher in Antwerpen aufgestellten und vertheidigten

Digitized by Google

Satzes: voluntas non potest efficere, ut assensus fidei per se sit magis firmus quam mereatur pondus rationum ad assensum impellentium (prop. damnata 19) ist also vollends gerechtfertiget. Hiemit ist schon von selbst der Einwurf beantwortet: wenn der übernatürliche Glaube zu Stande kommen könnte ohne einen neuen, ihm ausschließlich eignenden Beweggrund oder Gewißheitsgrund, so könnte er keine über die Vernunft und Vernunftgründe hinausgehende Gewißheit besitzen, denn ohne höhern Gewißheitsgrund könnte der Wille nur blinder, unvernünftiger Weise eine höhere Gewißheit befehlen, zur Erzeugung einer solchen würde die göttliche Gnade aber nicht mitzuwirken vermögen. Dieser Einwurf ist dahin zu beantworten: der vom gnadenbewegten Wille anbefohlene göttliche Offenbarungsglaube kann vernünftiger Weise allerdings keine höhere Gewißheit erzeugen ohne einen höhern objectiven Gewißheitsgrund, jedoch ist sein Gewißheitsgrund oder Beweggrund kein objectiv-neuer in dem Sinne, als ob er *von Vernunftgründen völlig unabhängig wäre* sondern nur ein objectiv-neuer in dem Sinne, als er *auf unfehlbar-wahre und auf eindringendere, klarere, hellere Weise* erkannt ist, also nur der Art und Weise der Erhellung nach, sodaß auch die Feststellung eine kräftigere werden kann. Ein objectiv-neuer Gewißheitsgrund oder Beweggrund des göttlichen Glaubens im erstern Sinne ist zu verneinen, im zweiten Sinne zu bejahen oder — was damit identisch ist — eine von Vernunftgründen völlig unabhängige Erkenntnißweise dieses Grundes ist im Sinne des vierten Satzes zu verneinen, eine unfehlbar-wahre, klarere und sonach auch festere Erkenntnißweise desselben im Sinne des gegenwärtigen fünften Satzes zu bejahen. Will man auf die Frage: ob der göttliche Offenbarungsglaube vom reinmenschlichen sich *wesentlich* unterscheide durch den Beweggrund eine blanke Antwort mit Nein oder Ja, so ist zu bemerken: eine solche Antwort entspricht der Natur der Sache nicht, denn der Beweggrund liegt nicht jenseits der menschlichen Erkenntniß sondern innerhalb derselben, sodaß die gestellte Frage je nach den bezeichneten beiden Erkenntnißweisen theils mit Nein theils mit Ja zu beantworten, also dialectisch zu lösen ist.[1])

[1]) Die Lösung der weitern Frage, ob sich der göttliche Offenbarungsglaube vom menschlichen nicht bloß wesentlich sondern auch der Art nach oder specifisch unterscheide laßen wir als weniger wichtig bei Seite liegen, weil sie von der

Digitized by Google

Der Beweggrund des göttlichen Glaubens ist also nicht bloß subjectiv ein anderer als der des menschlichen Glaubens, soferne er durch eine subjectiv-höhere Erkenntnißweise ergriffen und festgehalten wird, er ist auch objectiv ein anderer, soferne er durch eine objectiv-höhere Erkenntnißweise — nicht zwar in der ersten, aber in der zweiten der vorbezeichneten Sinnesarten — ergriffen und festgehalten wird. Ist nämlich ein Object für die Erkenntniß klarer, bestimmter, so ist insofern nicht bloß die Erkenntniß eine andere sondern auch das unter dieselben fallende Object. Unbestimmtheit und Bestimmtheit sind nicht bloß subjective, logische Kategorien, wie der Nominalismus will sondern auch objective ontologische. Da sie aber nicht real verschiedene Objecte sind sondern nur virtual-verschiedene Seinsweisen Eines und desselben realen Objectes, so kann man sagen: der Beweggrund des göttlichen und menschlichen Offenbarungsglaubens könne real derselbe sein. In diesem Sinne ist wohl auch Lugo zu verstehen, wenn er im Anschluße an Salas, Coninch, Granado lehrt, das formale Objecte des eingegoßenen und natürlichen Glaubens könne dasselbe sein, wenn nur die ratio sub qua des einen und des andern verschieden sei.[1]) In diesem Sinne erklärten und erklären wir uns für die „wohlverstandene" Theorie Lugos.

Nun noch eine Schwierigkeit und, wie es scheint, eine Hauptschwierigkeit! Wie alle menschlichen Bethätigungen der sittlich-religiösen Art, so kann auch der menschliche Offenbarungsglaube vermittelst einer nachhelfenden, höhern Gnade Gottes zu Stande kommen. Ein solcher Glaube ist dann ein relativ-übernatürlicher Offenbarungsglaube. Er stammt aus einer höheren Macht gleich dem schlechthin übernatürlichen, göttlichen, heilsbringenden Offenbarungsglauben und hat mit letzterm der Erkenntnißweise nach gemeinsam eine unhehlbare Wahrheit und eine größere Klarheit und Festigkeit, wodurch er über den rein-menschlichen

---

Lösung verschiedener Vorfragen abhängt. Nach Thomas und Suarez sind dieselben als Acte und Habitus Eines Vermögens specifisch verschieden durch ihre formalen Objecte oder Beweggründe, nach Lugo sind sie — inadäquater Weise — schon verschieden durch die wirkenden Principien (de fide disp. IX. n. 3). Auch das Erstere angenommen, wären sie specifisch verschieden, soferne der Beweggrund des göttlichen Glaubens seiner Erkenntnißweise nach unfehlbar-wahr und gewißer ist als der des menschlichen Glaubens, also insofern ein anderer Beweggrund ist.

[1]) Lugo de fide disp. IX. n. 2—3.

Digitized by Google

Glauben hinausragt. An sich selber ist er allerdings verschieden vom göttlichen, heilsbringenden Glauben, weil er dem Menschen nur behilflich ist zu einer leichtern und vollkommern Erreichung des natürlichen Seligkeitszieles und nicht gleich dem letztern zur Erreichung des übernatürlichen Seligkeitszieles; daß aber dem Menschen thatsächlich ein solch' übernatürliches Seligkeitsziel bestimmt sei, gehört nicht zum formellen Object oder Motiv des Glaubens, ist selbst nicht ein materielles Object des Glaubens für Alle und für Jeden unter der Bedingung des Heilsverlustes ist nicht fide explicita de necessitate medii festzuhalten. Der relativ-übernatürliche und schlechthin übernatürliche Glaube sind für uns in Folge dessen nur dadurch unterscheidbar, daß der erstere gleich dem reinnatürlichen Glauben seiner Erkenntnißweise nach sich auf einen die Vernunftgründe einschließenden Beweggrund stützt, der zweite dagegen nicht; die Theorie Lugos ist hiermit wie von selber gefallen. Stellen wir zur Erledigung dieser Schwierigkeit einen weitern Satz auf!

Sechster Satz: der relativ-übernatürliche und der schlechthin-übernatürliche, göttliche, heilsbringende Offenbarungsglaube haben das miteinander gemeinsam, daß sie aus einer höheren Kraft entspringen als der reinnatürliche Offenbarungsglaube und mit einer dieser Kraft entsprechenden Entwicklungsweise d. h. mit einer unfehlbaren, objectiv-klaren und festern Erkenntnißweise ihrem Ziele zustreben, sie sind aber wesentlich unterschieden ihrem Ziele nach und folglich auch der ihrem Ziele zustrebenden Kraft und Entwicklungsweise nach, ohne daß es einer anderweitigen Ableitung und Begründung ihres Unterschiedes bedürfte. Das Ziel des erstern ist eine natürliche, das Ziel des zweiten eine übernatürliche Beseligung. Jedem Zwecke oder Ziele müssen aber die Mittel entsprechen. Wie ihre beiderseitigen Ziele verschieden sind, so müssen auch die beiderseitigen Gnaden oder Kräfte, aus welchen sie entspringen, verschieden sein und sofort auch deren Entwicklungsweise (modus tendendi). Sie verhalten sich zu einander ähnlich wie verschiedene organische Keime, Keimkräfte, Entelechien, die einen bestimmten Typus in sich tragen, einen niedern oder höhern und diesen ihren Typus in einer bestimmten Entwicklungsweise, einer niedern oder höhern, zur Erscheinung bringen und so ihrem Ziele entgegenwachsen und entgegenreifen. Solche organische Keime, Keimkräfte, Triebkräfte können wesentlich verschieden sein, ohne daß sie selber, oder das Ziel, dem sie zustreben, unserm

Digitized by Google

Auge als verschieden erscheinen würden. Aehnlich können auch die Gnadenkräfte des relativ-übernatürlichen und des schlechthin-übernatürlichen, göttlichen Glaubens und deren Entwicklungsweisen *in uns* verschieden sein, wenn sie sammt dem Ziele, dem sie zustreben auch *für uns* noch nicht als verschieden erscheinen. Wie unser Sinnenauge so ist unser Geistauge, ja selbst Glaubensauge mehr oder minder noch umwebt vom Schleier des Geheimnisses.

Das Gesammtresultat der aufgestellten sechs Sätze ist nun folgendes: der göttliche Offenbarungsglaube hat nicht einen der Erkenntnißweise nach von den motivis credibilitatis absehenden Beweggrund, da ein solcher weder aus einer äußeren noch aus einer inneren übernatürlichen Offenbarung, noch aus einer Abstraction von den Gründen der natürlichen Offenbarung stammen könnte, wohl aber hat er einen der Erkenntnißweise nach unfehlbar-wahren, klarern und gewißern Beweggrund und unterscheidet sich sowohl hiedurch wie durch die höhere Kraft, welcher er entstammt, wesentlich vom reinnatürlichen, reinmenschlichen, ja beziehungsweise auch vom relativ-übernatürlichen Offenbarungsglauben.

Wir haben somit der Lehre Lugos den Vorzug eingeräumt. Ihre geschichtliche Stellung ist folgende. Die Väter wie die scholastischen Theologen und mit geringer Ausnahme auch die nachscholastischen sind jeder Erleuchtungstheorie ferne, welche nicht blos das subjective Licht des Glaubens, sondern auch dessen Objecte aus göttlicher Erleuchtung ableiten würde. Ebensosehr sind sie im Ganzen auch jeder fehlerhaften Cirkeltheorie ferne. Wenn sie die Glaubwürdigkeit der positiven Offenbarung durch Vernunftgründe beweisen, welche für die Allwissenheit, Allwahrhaftigkeit Gottes u. s. w. sprechen und andrerseits wieder diese Wahrheiten durch das Wort der positiven Offenbarung beweisen, so sind sie weit entfernt davon, einen solchen Cirkel für eine principielle Nothwendigkeit anzusehen, die nicht durchbrochen werden könne und die Behauptung aufzustellen, daß diese letztere Wahrheiten nur durch das Wort der positiven Offenbarung und nicht kraft innerer Einsicht in dieselben zu festen, gediegenen Gewißheiten werden können; ein fehlerhafter Cirkel kann ihnen also nicht zur Last gelegt werden. Der h. Thomas v. A. faßt die veritas prima de se testificans als Motiv des göttlichen Glaubens und begünstigt hiemit die Ansicht, daß auch die Auctorität (untrügliche Erkenntniß und Wahrhaftigkeit) Gottes

Digitized by Google

ſelber wieder auf das Zeugniß der erſten Wahrheit hin geglaubt werden müſſe, hat aber „auf jeden Fall nicht mehr als die Grundlage" für eine ſolche Anſicht geboten. [1]) Drei Jahrhunderte ſpäter hat Suarez dieſe Anſicht zu einer förmlichen Cirkeltheorie ausgebildet. Der Cardinal J. Lugo hat deren Fehler erkannt und zu deren Beſeitigung eine Theorie aufgeſtellt, welche als eine Fortführung und reinigende Weiterbildung der Scotiſtiſchen bezeichnet werden kann, ſodann aber auch innerhalb der Thomiſtiſchen Kreiſe Verbreitung fand und in neueſten Tagen eine erneute Aufnahme gefunden hat. Wohl und richtig verſtanden dürfte dieſe Theorie auch volle wiſſenſchaftliche Befriedigung gewähren.

Der natürliche und übernatürliche Offenbarungsglaube hinſichtlich der Erkenntnißweiſe des Glaubensinhaltes.

1. Der übernatürliche Offenbarungsglaube iſt wie der natürliche zwar eine unmittelbare Beiſtimmung zum formalen Objecte oder Motive des Glaubens, aber eine concrete, die manigfaltigſten Vermittlungen, Schluß- und Beweisvermittlungen nicht ausſchließende ſondern einſchließende und iſt der Erkenntnißweiſe nach inſoferne von dem letztern nicht unterſchieden: dieſes Ergebniß haben wir gewonnen. Wird es ſich nun ebenſo verhalten mit dem übernatürlichen Glauben an die materiellen, inhaltlichen Objecte der Offenbarung? wird er ſeiner Erkentnißweiſe nach ebenfalls wie der natürliche, menſchliche Glaube eine nicht bloß urtheilsmäßige Beiſtimmung zu dieſen Objecten bilden können, ſondern auch ein ſchlußmäßig vermittelte etwa in der Form: was Gott offenbart, iſt wahr — er hat dieſen oder jenen Inhalt geoffenbart — alſo iſt dieſer oder jener Inhalt wahr?

Die Väter und ſelbſt die ſcholaſtiſchen Theologen haben bezüglich einer ſolch weitern Frage keine eingehenderen Unterſuchungen angeſtellt. Thomas lehrt Folgendes. Wie unſer natürliches Erkennen nur Stückwerke von Objecten durch verſchiedene Species

[1]) Denzinger a. a. O. II, 492.

Digitized by Google

auffaßt, um sie sodann bejahend oder verneinend aufeinanderzubeziehen, so auch der übernatürliche, göttliche Glaube. Gott schaut Alles auf einfache Weise an (incomplexe), möge es in sich selber einfachen Wesens sein (incomplexum) wie Gott oder möge es in sich selber zusammengesetzt sein (complexum) aus Wirklichkeit und Potenz, Form und Materie oder anderen Theilen; ebenso schaut die Creatur Alles in solch einfacher Weise vermöge der beseligenden Schauung. Wir Wanderer des Diesseits hingegen vermögen das in sich Einfache und umsomehr das Zusammengesetzte nur in Bruchstücken, nur in getheilten Momenten zu erfaßen, um sodann durch eine Zusammenfaßung (complexio) solcher Momente in unserm vorstellenden und begreifenden Denken (in intellectu apprehendente) und in unserem urtheilenden Denken (in intellectu componente et dividente) der Objectivität einer Sache auf solche Weise (per modum enuntiabilis) einen Ausdruck zu geben. Auch unser übernatürlicher Glaube ist noch ein stückwerksartiges Erkennen; das Object desselben ist für uns (ex parte credentis) nie ein einfaches, selbst wenn es in sich selber (ex parte rei creditae) ein solches ist. [1]) Wie erfolgt aber die Zustimmung dieses Glaubens? muß sie die Form eines einfachen Urtheiles haben oder kann sie auch die Form eines schlußweise vermittelten Urtheils haben? Thomas lehrt, daß der Glaube — er redet vom theologischen, übernatürlichen — den materiellen Objecten um des formalen Grundes der ersten Wahrheit willen beistimme gleichwie man in der Geometrie den Conclusionen um der formalen Beweisgründe willen beistimme. [2]) Doch ist immerhin dunkel, ob ein solcher Vergleich in einem strengen Sinne zu verstehen sei oder nicht. Erst die nachscholastischen Theologen haben in ganz bestimmter Weise die Frage aufgeworfen: ob der göttliche Glaube an die inhaltlichen Objecte der Offenbarung nothwendig immer ein einfaches Urtheil sein müße oder wie der menschliche Glaube auch eine aus zwei oder drei Urtheilen bestehender, discursiver Schluß sein könne? Vom Urtheile unterscheiden sie den virtuellen und den formell-ausgebildeten

---

[1]) Vergl. in III. sent. dist. 24 q. 1 art. 1 q. 2. S. th. II. 2 q. 1 art. 2 de fide art. 8 ad 5, 12 und 15 art. 12.

[2]) S. th. II, 2 q. 1 art. 1 resp.

Digitized by Google

Schluß. Der virtuelle Schluß wird in Einem Acte vollzogen, welcher Prämißen und Conclusion zumal annimmt, der formelle Schluß dagegen wird in verschiedenen Urtheilsacten vollzogen, wovon einer oder zwei die Prämißen und ein anderer die Conclusion annimmt; jeder virtuelle Schluß enthält die Möglichkeit zu einem formellen in sich und kann zu einem solchen ausgebildet werden. Die nachscholastischen Theologen präcisirten sonach die obige Frage des Näheren dahin: ob der göttliche Glaube an die inhaltlichen Objecte der Offenbarung ein einfaches Urtheil sein müße oder wie der menschliche Glaube auch ein virtueller oder gar formeller Schluß sein könne? ob er der Erkenntnißweise nach insoferne unterschieden sei vom menschlichen Glauben oder nicht? Auch in Beantwortung dieser Frage kommen sie zu ähnlichen gegensätzlichen Resultaten wie in Beantwortung der frühern Frage bezüglich der Erkenntnißweise des formalen Glaubensobjectes. Eine erste Ansicht hält sowohl den formellen wie den virtuellen Schluß für unverträglich mit dem göttlichen Glauben; so z. B. Aug. Coninck,[1]) Fr. v. Oviedo. Eine zweite Ansicht hält nur den formellen, nicht den virtuellen Schluß für unverträglich mit dem göttlichen Glauben; so z. B. Cano, Bañez, Suarez, Granado, Gotti, Antoine u. A. Eine dritte Ansicht hält weder den virtuellen noch den formellen Schluß für unverträglich mit dem übernatürlichen Glauben: so z. B. von den Nominalisten abgesehen ein Vasquez, Becan, Hurtado, J. Lugo, Ripalda u. s. w. Jede dieser Ansichten sucht die Lehre des h. Thomas in ihrem Sinne zu deuten und zu erklären. Als Vertreter der entgegengesetzten Hauptansichten wollen wir Suarez und Lugo für jetzt zu Worte kommen laßen!

Suarez erklärt die Theorie, daß alle übernatürlichen Glaubensaßense ohne Unterschied unmittelbar seien und nicht formell vermittelt sein können wie die natürlichen, als die probablere Theorie. Wäre nämlich der übernatürliche Glaube an eine materiell-geoffenbarte Wahrheit ein förmlicher Schluß aus den beiden Principien, daß Gott wahrhaft sei und daß er sich thatsächlich geoffenbart habe,

---

[1]) Er gibt den Glauben weder explicite noch implicite als Schluß zu und vergleicht ihn lieber mit der Anschauung eines beleuchteten Gegenstandes (de fide, spe et charitate disp. IX n. 92. 101—102).

Digitized by Google

dann müßte der übernatürliche Glaube an diese Principien wieder ein Schluß sein; denn an die Wahrhaftigkeit Gottes glauben wir, weil Gott Wahres offenbarend auch dieses offenbart, daß er wahrhaft sei und an die thatsächliche Offenbarung Gottes glauben wir, weil Gott Etwas offenbarend auch dieses offenbart, daß er sich offenbart; hiemit würden wir in einen endlosen Regreß von Schlüßen zurückgetrieben, was sich aufhebt. Diesem Beweisgrunde reiht er noch einen anderen an. Wenn der übernatürliche Glaube an eine materiell-geoffenbarte Wahrheit — so lautet derselbe — eine mittelbare Folgerung wäre aus den zwei unmittelbar gegebenen Prämißen, der Wahrhaftigkeit Gottes und der thatsächlichen Offenbarung Gottes, dann würde er die Richtigkeit der Schlußfolge aus der natürlichen Vernunft voraussetzen und entlehnen und könnte deßhalb nur ein menschlicher Glaube sein von bloß natürlicher Gewißheitskraft. (certitudo naturalis, quam naturale lumen praebet. [1])

Lugo spricht diesen Gründen alle Beweiskraft ab. Unhaltbar sei zum Ersten die Cirkeltheorie von Suarez, daß der Glaube an die Wahrhaftigkeit Gottes sich auf die Offenbarung Gottes stütze und der Glaube an die letztere wieder auf die Wahrheit seiner Offenbarung; jeder dieser beiden Aßense des Glaubens müße vielmehr in unmittelbarer und in besonderer Weise (immediate et non propter aliud) sich vollziehen. Unbegründet sei auch die weitere Aufstellung von Suarez, daß die Richtigkeit der Schlußfolge vom formalen Motive des Glaubens aus zu dem materialen Objecten desselben hin nur auf Vernunftevidenz beruhe und beruhen könne, also nur eine theologische Annahme und in keinerlei Beziehung eine übernatürliche Glaubensannahme begründen könne; die Richtigkeit der Schlußfolge (bonitas illationis) gehöre als integrirender Bestandtheil ja auch mit zum formalen Glaubensmotive. Die eigene Lehre Lugos kann sonach in folgende Sätze zusammengefaßt werden. Die übernatürlichen Glaubensaßense sind theils unmittelbare, theils mittelbare. Unmittelbar sind nothwendiger Weise die drei Glaubensaßense bezüglich jener Grundwahrheiten, welche zusammengenommen das formale Motiv des Glaubens bilden,

[1]) De fide disp. VI sectio IV n. 4—6.

Digitized by Google

als da sind: die Wahrhaftigkeit Gottes, die Thatsache, daß Gott dieses oder jenes z. B. die Incarnation geoffenbart habe und endlich die Richtigkeit der von diesen beiden Prämißen ausgehenden Schlußfolgerung. Mittelbar erschloßen und zwar nicht bloß virtuell, sondern formell erschloßen sind dagegen die Glaubensaßense zu all denjenigen Wahrheiten, die als mittelbar erfolgende um jenes formalen Motivs willen angenommen werden. Der Glaube an diese rein materialen Wahrheiten der göttlichen Offenbarung kann also auf einem Schluße beruhen, völlig unbeschadet seiner Uebernatürlichkeit, auf dem Schluße nämlich: was Gott offenbart, ist wahr — dieses oder jenes hat Gott geoffenbart — also ist dieses oder jenes z. B. Trinität, Incarnation u. s. w. wahr. Wollte man das läugnen, so müßte man consequenter Weise auch läugnen, daß der übernatürliche Glaube an diese Wahrheiten mit einem virtuellen Schluße verträglich sei, weil alsdann ja auch die Richtigkeit der virtuellen Schlußfolgerung auf einer bloßnatürlichen Gewißheit ruhen würde. Der übernatürliche Glaube an diese mittelbar erschloßenen Wahrheiten ist nach einer Beziehung hin allerdings weniger gewiß als der übernatürliche Glaube an diejenigen Wahrheiten, welche die Prämißen und das Motiv der erstern bilden, dennoch aber ist er ein assensus super omnia, der in gleicher Weise alles Falsche ausschließt und nach dieser Beziehung hin gleich gewiß. [1])

In Zusammenhang mit dieser Frage, deren gegensätzliche Lösungen wir kurz vorgeführt haben, wurden meistens zwei andere Fragen gebracht: ob nämlich ein Schluß aus zwei materiellen Glaubensprämißen oder ein Schluß aus einer materiellen Glaubensprämiße und einer andern evidenten Prämiße einen übernatürlichen Glaubensaßens zu bilden vermöge oder nur einen theologisch-menschlichen Aßens? Diejenigen Theologen, welche bezüglich der letztbehandelten Frage die Mittelbarkeit des Glaubens verwarfen, wie z. B. Suarez, müßen sie umsomehr hier verwerfen; diejenigen Theologen dagegen, welche sie dortselbst bejahten, können sie

[1]) Lugo de fide disp. VII. n. 3—6. 12. 31. disp. I. n. 293, 296 disp. X n. 17.

Digitized by Google

hier verneinen oder bejahen, können also dort ungetheilte, hier getheilte Wege einschlagen wie z. B. Lugo und Ripalda.

2. Rücken wir nun vor zum kritischen Theil unserer Aufgabe! Wird die Erkenntnißweise des göttlichen Glaubens an die inhaltlichen Objecte der Offenbarung wirklich eine schlußmäßig vermittelte sein können gleich der des menschlichen Glaubens? Auch hier müssen wir im Sinne der Lugonischen Theorie bejahend antworten. Jedes Urtheil, welches kein unvernünftiges sein soll, muß auf einen zureichenden Grund hin gefällt werden. Dieser Grund wird im Urtheil nicht ausdrücklich hervorgehoben; falls er ausdrücklich hervorgehoben wird, entsteht ein vermitteltes Urtheil oder ein Schluß. Jedes Urtheil, das grundlose ausgenommen, ist sonach ein virtueller Schluß und kann auch zu einem formellen, förmlichen Schluße entwickelt werden. Da nun der göttliche Glaube an die inhaltlichen Objecte der Offenbarung ein Urtheil ist, welches auf einen unfehlbarwahren, überaus sichern Grund sich stützt, so ist es ein virtueller Schluß und kann auch als ein förmlicher Schluß entwickelt werden. Wenn die Unfehlbarkeit des göttlichen Glaubens die Richtigkeit einer förmlichen Schlußfolge nicht verbürgen könnte, dann vermöchte sie auch die Richtigkeit einer virtuellen Schlußfolge und sofort auch die eines einfachen Urtheils nicht zu verbürgen. Aus diesem Resultate ergibt sich uns als weiteres Corollar dieses: auch die Zustimmung zu solchen Lehren, welche aus zwei geoffenbarten Prämißen oder einer geoffenbarten und einer natürlichen als Schlußsätze gefolgert werden, kann eine mit Hilfe des Glaubenslichtes sich bildender göttlicher Glaube sein (assensus fidei divinae), wenn diese Lehren als solche von Gott mitgeoffenbart sind. [1])

Die Noetik und Logik des übernatürlichen, göttlichen Offenbarungsglaubens schließt nach allem bisherigen ebensowenig wie die des natürlichen, menschlichen Offenbarungsglaubens die Vermittelung aus; der ganze Erkenntniß- und Denkproceß der Vernunft — der begriffliche, urtheilende, schließende — wird, soweit er ein Wahrheitsproceß ist, im Proceße des übernatürlichen Glaubens vergöttlichet, aus einer bloß äußerlichen Voraussetzung emporgehoben zu einem innern Momente desselben völlig unbeschadet dessen, daß ihm eine

[1]) Vergl. unsere Schrift: Wissenschaft und Auctorität 1868 S. 141.

Digitized by Google

volle und wesentliche Uebernatürlichkeit nach verschiedenen Beziehungen hin gewahrt bleibt. Dieses ist unser Endergebniß, welches wir in moderner Sprachesweise so ausdrücken: Der göttliche Heilsglaube ist nicht vernunftlos, sondern vernunftfrei, nicht ein purgöttlicher, sondern eine höhere Durchleuchtung, Befreiung, Vergöttlichung des menschlichen.

Digitized by Google

Literatur.

Ausgewählte Schriften des Septimius Tertullianus, übersetzt und mit Einleitungen versehen von Dr. Heinrich Kellner, Professor der Theologie zu Hildesheim. Kempten, 1871 und 1872. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. 2 Bde. in 8 Lieferungen. Schillerformat, 1. Bd. 449 S. 2. Bd. 391 S. Preis à Liefrg. 4 Sgr. oder 14 kr. südd.

Die Herausgabe einer Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Uebersetzung, deren Oberleitung der als Patristiker hochangesehene, leider nur zu früh verstorbene Hr. Prof. Reithmayer in München in die Hand genommen, wurde allenthalben als ein so dankenswerthes und verdienstliches Unternehmen begrüßt, daß es Ref. für überflüßig hält, über den Nutzen und die Würdigkeit desselben auch nur ein Wort zu verlieren.

Aber auch was die Wahl der patristischen Werke selbst anbelangt, so ist sie alles Lobes würdig und werth; denn wie aus den bisher vorliegenden Lieferungen ersichtlich, so war bei derselben stets nur die Rücksicht auf das Brauchbarste, Bedeutendste, Lehrreichste und Beste maßgebend. Doch der Tertullian, könnte Jemand sagen, wie kommt der herein — der Montanist unter die kath. Kirchenväter? Indeß auch die Aufnahme dieses Schriftstellers in unsere „Bibliothek" ist mehr als gerechtfertigt.

Tertullian war der erste, der über specifisch theologische Dinge lateinisch zu schreiben begann. Er betrat ein Gebiet, auf dem sich der vorhandene Sprachschatz als unzureichend erwies. Er wagte sich daran, neue Termini zu schaffen; er wurde Sprachbildner, er erwies sich als Bahnbrecher. Ausdrücke, wie **trinitas, substantia, satisfactio,** sacramentum ect., welche alsbald in bestimmter Bedeutung in die

Digitized by Google

Kirchensprache aufgenommen wurden, hat Tertullian gebildet. Und wenn auch nicht alle Termini, wie Hr. Prof. Kellner sagt, „Cours" erhielten und selbst einige (wiewohl wenige) fehlgegriffene darunter sind; so ist das kein Wunder und kann seinem Verdienste auf diesem Gebiete keinen Abbruch thun. Tertullian ist und bleibt der Begründer der kirchlichen Latinität.

Sodann erstrecken sich seine Schriften auf alle Gebiete des religiösen Lebens, wobei Tertullian zugleich eine so große Fülle geschichtlicher, juristischer, philosophischer, physikalischer und antiquarischer Kenntniße bekundet, daß ihn schon Cyprian anstaunte und geradezu den Magister nannte. Da magistrum! rief er seinem Diener zu, so oft er nach Tertullian's Werken verlangte. Lactantius, der christliche Cicero, lobt ebenfalls die große Gelehrsamkeit des genialen Carthagers, während Hieronymus dessen Gedankenreichthum mit den Worten preist: Tertullianus creber est sententiis. Vincenz von Lerin vergleicht ihn mit Origenes: Sicut Origenes, lauten seine Worte, apud Græcos, ita hic apud Latinos nostrorum omnium facile princeps judicandus. Quid enim hoc viro doctius, quid in divinis atque humanis rebus exercitatius? Ja gewiß, Tertullian war ein äußerst kenntnißreicher Mann; in ihm verband sich eine umfassende literarische Bildung mit seltener Kenntniß der Menschen und aller ihrer Lebensverhältnisse, rege Selbstthätigkeit, ja echte Genialität mit immenser Belesenheit.

Aber war er nicht gleichwohl ein Häretiker? Ref. hält dafür, man dürfe in der Verketzerung des Tertullian nicht zu weit gehen. Die Irrthümer dieses genialen Mannes bezogen sich selbst nach seinem sog. Uebertritt zum Montanismus nur auf einige wenige Punkte, namentlich der Moral; von den gröberen Irrthümern dieser Sekte, z. B. daß Montanus der incarnirte Paraclet sei, hielt er sich vollkommen fern, wie in dieser Beziehung auch der Verfasser des Prädestinatus (Nr. 26.) sich äußert: Hoc solum discrepamus inquit (sc. Tertull.), quod secundas nuptias non recipimus et prophetiam Montani de futuro judicio non recusamus. Tertullian suchte eben die Streitigkeiten zwischen der Kirche und den Montanisten absichtlich zu verhindern und glaubte wohl, wie es den Anschein hat, er habe sich trotz seiner abweichenden Ansichten nicht eigentlich von der Kirche getrennt. Seine Irrthümer sind übrigens wenig verfänglich und thun der sonstigen Brauchbarkeit seiner Werke (auch in dogmatischer Beziehung) keinen sonderlichen Abbruch. „Das Wenige, was etwa zu beanstanden

Digitized by Google

wäre", sagt mit Recht der Hr. Ueberſetzer (in ſeiner Vorrede zum 2. Bd.) wird reichlich aufgewogen durch die trefflichen Eigenſchaften gerade der dogmatiſchen Schriften Tertullians, durch die Schärfe in der Widerlegung, die ſtrenge Scheidung zwiſchen Philoſophiſchem und Theologiſchem, die poſitiven Belege aus der heil. Schrift, den lebendigen Glauben des Autors, die Tiefe, Gründlichkeit und Lebendigkeit der Darſtellung, die herrlichen Reflexionen und die apologetiſche Haltung des Ganzen." Wenn darum Hr. Dr. Bach in der „öſterr. Vierteljahrſchrift (1868, Heft I. Recenſion der Kayſer'ſchen Edition von Tert. Apologeticum.)" Tertullian gegenüber den Vorwürfen des modernen Heidenthums gegen das Chriſtenthum und für die kühle Mattigkeit eines materialiſtiſchen Jahrhunderts — den eigentlichen Klaſſiker genannt hat; ſo ſcheint mir, hat er keineswegs zu viel behauptet, wohl aber das Richtige getroffen.

Nachdem bei Erwägung der angedeuteten Gründe die Aufnahme Tertullians in die „Bibliothek der Kirchenväter" als ausgemacht galt, erhob ſich die weitere Frage: welche Werke denn aus der großen Menge Tertullian'ſcher Schriften auszuwählen ſeien, um nicht etwa eines Mißgriffes beſchuldigt zu werden?

Bekanntlich zerfallen dieſelben ihrem Inhalte nach in drei Gruppen: apologetiſche, dogmatiſche und praktiſche. Wollte man die Ausbeute aus allen drei Gebieten in 2 Bänden unterbringen, ſo lag es allerdings nahe, die apologetiſchen mit den praktiſchen zu einem Bande zu verbinden, dagegen die Auswahl von Schriften dogmatiſchen Inhaltes einem weiteren Bande aufzubewahren. Demgemäß finden wir im vorliegenden 1. Bande: Das „Apologetikum" (wohl unter allen Schriften Tertullians die wichtigſte und gedankenreichſte; daher mit Recht obenan geſetzt); ſodann die Abhandlungen: „Ueber das Zeugniß der Seele", „An die Martyrer", „Von den Prozeßeinredungen gegen die Irrlehrer" (wie Prof. Kellner De praescriptionibus haereticorum überſetzt), „Ueber die Schauſpiele", „Ueber die Geduld", „Ueber die Buße", „Ueber das Gebet", das erſte und zweite Buch „An ſeine Frau", und endlich „Vom Kranze des Soldaten." Von dieſen Schriften gehören das „Apologetikum" und die „Ueber das Zeugniß der Seele" entſchieden zu den apologetiſchen; dagegen wird die „Von den Prozeßeinreden" gewöhnlich als eine dogmatiſch-polemiſche bezeichnet, während ſie in unſerer Ueberſetzung als eine apologetiſch-praktiſche erſcheint. (Vgl. z. B. Alzog's Patrologie sub §. Tertullian)

Digitized by Google

Alle übrigen Schriften des 1. Bandes gehören dem praktischen Gebiete an. Die Abfaßung der Schrift „Vom Kranze" fällt in die montanistische Periode. Als ausgeschieden aus dem Gebiete der apologetischen und praktischen Schriften erscheinen demnach die Werke: **Ad nationes, Ad Scapulam, Adversus Judaeos** (alle drei apolog. Inhalts); sodann die Abhandlungen: **De idololatria, De fuga, Scorpiace, De pudicitia, De exhortatione castitatis, De monogamia, De virginibus velandis, De jejunio, De pallio,** (durchwegs praktische Schriften). Mit Recht erfolgte diese Ausmerzung; denn die Schrift **Ad nationes** enthält größtentheils dieselben Gedanken und Argumente wie das Apologetikum, und ist überdies nur lückenhaft auf uns gelangt; **Ad Scapulam** warnt den Statthalter dieses Namens in Afrika, sich durch seine Grausamkeit nicht den Zorn Gottes zuzuziehen, hat also bloß persönliches Interesse, während **Adversus Judaeos**, ein Gespräch zwischen einen Christen und einen jüdischen Proselyten über die Erfüllung der messianischen Weissagungen in Christus, mehr eine Nachahmung von Justin's **Dialogus cum Tryphone Judaeo** ist. Nicht minder gerechtfertigt erscheint die Ausscheidung der genannten praktischen Schriften. Denn einerseits hatten dieselben nur für das Tertullian'sche Zeitalter Bedeutung — **De idolatria** belehrte die Christen, wie sie sich vor aller Theilnahme und Berührung mit den heidnischen Religionen bewahren können, **Scorpiace** d. i. Arznei gegen den Scorpionenstich, war gegen die Gnostiker gerichtet, **De pallio** diente zur Rechtfertigung, warum Tertullian als Christ den heidnischen Philosophenmantel beibehalten; — anderseits enthalten gerade sie die überspanntesten montanistischen Forderungen in Betreff des praktischen Lebens — die herb montanistische Schrift **De pudicitia** widerruft die früher vom Verfasser selbst aufgestellten mildern Grundsätze, in **De exhortat. castitatis** und **De monogamia** wird die zweite Ehe unbedingt verworfen, **De virginibus velandis** fordert die stete Verschleierung der Jungfrauen beim Gottesdienste, **De jejunio** endlich vertheidigt die montanistische Praxis bezüglich des Fastens gegen die Psychiker, wie damals Tertullian die Katholiken nannte. —

Anlangend sodann den 2. Band, so enthält derselbe eine Auswahl von Schriften dogmatischen Inhalts. Die Auswahl war keineswegs so leicht, als es für den ersten Augenblick scheinen dürfte. Die hiebei obwaltenden Schwierigkeiten lagen indeß nicht so sehr darin, daß bei der Auswahl auf von dogmatischen Irrthümern möglichst

Digitized by Google

freie Schriften bedacht genommen werden mußte, — denn die Irrthümer Tertullians sind meist praktischer Art und haben für unsere Zeit wohl wenig Verfängliches; — sondern vielmehr in dem Umstande, daß die einschlägigen Schriften theils zu umfangreich sind, theils viele lange, für unsere Zeit unbrauchbare polemische Excursionen gegen längst verschollene Häresien enthalten. Hier galt es zu sichten und zu lichten, um aus der großen Maße nicht mehr und nichts Anders, und doch so viel und Solches herauszugreifen, als dem Zweck des würdigen Unternehmens entspricht.

Nach einer — wie leicht zu erkennen — mit großer Umsicht gepflogenen Ausmerzung wurden folgende Schriften für unsern zweiten Band übersetzt: **De anima, De carne Christi, De resurrectione carnis** und endlich **De baptismo**. Die drei Erstgenannten bilden nach dem Plane des Autors ein einheitliches Ganzes; es wird darin von drei Hauptdogmen des Christenthums: von der Seelenlehre, der Incarnation und der Auferstehung gehandelt. Da sie jedoch aus der Zeit stammen, als Tertullian bereits montanistisch gesinnt war, so versäumte es der Uebersetzer nicht, jedesmal, so oft der eine oder der andere dogmatische Irrthum vorkommt, darauf aufmerksam zu machen. Die letzte Schrift: **De baptismo** ist die älteste Monographie über die Taufe, die wir besitzen; sie ist äußerst geistreich und beredt geschrieben. Die Veranlaßung dazu gab die Lehre der nicht näher bekannten (wahrscheinlich gnostischen) Secte der Cajaner: die Wassertaufe sei zur Seligkeit nicht nothwendig; Christus habe persönlich nicht getauft, noch seien die Apostel getauft worden, und überdies sage Paulus selbst, er sei nicht gesandt um zu taufen, sondern um zu lehren.

Die noch übrigen dogmatischen Schriften Tertullians: **Advers. Marcionem, Adv. Valentinianos, Adv. Hermogenem** und **Adv. Praxeam** eigneten sich nicht zur Aufnahme in unsere Sammlung, theils weil die weitläufige Polemik gegen längst verschollene Häresien gegenwärtig wenig Interesse gewähret, theils weil das Wahre und Gute, so darin geboten wird, in den andern dogmatischen Werken Tertullians bereits enthalten ist.

Gehen wir nun zur Anfertigung der vorliegenden Uebersetzung selbst über. Unter den vorhandenen Ausgaben wurde die von Oehler (Leipzig 1851—54) als die neueste Gesammtausgabe der Tertullianischen Werke vorzugsweise berücksichtigt. Ueberdies standen dem Uebersetzer die sehr brauchbaren Ausgaben von **de la Canda** und Rigaltius,

Digitized by Google

sowie die dießbezüglichen Werke von le Nourry (dissertatio in Ou. S. Fl. Tert. Apol. etc.), Palmelius (paradoxa Tertulliani cum antidoto), Kaye (de Tertulliano et ejus scriptis), und für das Apologetikum insbesondere die Ausgaben von Haverkamp (1718) und Kayser (Paderborn 1865) zur Verfügung. Minder günstig sah es mit der Benützung von vorhandenen Uebersetzungen aus, zur Verfügung. Besnard's Uebersetzung (Augsb. 1837) leistete wegen ihrer bekannten Unbrauchbarkeit soviel als keine Dienste. Die Uebersetzung des „Apologetikum" von Kleuker (Frkf. 1797) und der „Präscriptiones" von einem ungenannten Verfasser (Wien 1797) standen Hrn. Prof. Kellner nicht zu Gebote. Und da die von Oehler in der Vorrede seiner Ausgabe verheißene Uebersetzung Tertullians nicht erschienen ist, so war unser Translator bei Anfertigung der vorliegenden Version ausschließlich auf seine eigenen Kräfte angewiesen, ein Umstand, den Ref. mit um so mehr Nachdruck hervorheben zu müßen glaubt, als es eben — ein Tertullian ist, dessen Uebersetzung anzufertigen war. Tertullianus, sagte schon St. Hieronimus, difficilis est in eloquendo! War das punische Latein der Afrikaner, wie männiglich bekannt, an sich schon rauh und oft schwer verständlich; so sind die sprachlichen Schwierigkeiten bei Tertullian ohne Zweifel doppelt und dreimal so groß. Das Ringen, die specifisch christlichen Ideen sowie seine reichen, originellen Gedanken durch neugeschaffene oder gewaltsam geformte Ausdrücke wiederzugeben; das Streben, Alles wo möglich auf einmal zu sagen, was sein weit blickender Geist überschaut; die vielen Anspielungen, die er auf verschiedene Zeit- Ort- und Personenverhältniße macht; die feinen Schattirungen, die er seinen Gedanken zu geben pflegt; die Schwerfälligkeit des Satzbaues und die häufigen kurzen Wendungen ꝛc. — das alles macht den berühmten Presbyter von Carthago zu einem der dunkelsten und schwierigsten Autoren aller Zeiten. Mit um so größerer Genugthuung kann darum der Hr. Uebersetzer die Versicherung entgegennehmen, daß es ihm gelungen, wie einerseits die vielen Schwierigkeiten mit Glück und Geschick überwunden, so anderseits den Dank der wissenschaftlichen sowol als praktischen Theologen verdient zu haben.

An nicht wenig Stellen hat unser, auf dem patristischen Gebiete wohl bewanderte Translator den Text nicht sowohl durch Conjecturen, als vielmehr durch Herstellung der richtigen Interpunctionen und Eruirung der ursprünglichen Lesart thatsächlich verbessert. Es sei

Digitized by Google

uns gestattet, auf einige der hervorragendsten dieser Verbesserungen aufmerksam zu machen. Apolog. c. 7 (I. Bd. S. 39), wo von der lügenhaften Fama gesprochen wird, theilt Hr. Kellner den Satz ab „...perseveret? Et..." Demnach lautet die Stelle in der Uebersetzung: „Wie? wenn es nun mit ihr (der Fama) so bestellt ist, daß sie gar nicht besteht, wenn sie nicht lügt? Und wirklich, sie lebt nur solange, als sie nicht beweist ꝛc." — „Apolog." c. 21 (I. Bd. S. 70) gleich im Anfange, wo von der behaupteten Neuheit des Christenthums die Rede ist, wird fortasse an zu dem vorhergehenden profitentibus gezogen, nemlich: profitentibus nobis quoque fortasse an, und hoc nomine mit quasi verbunden; denn Tertullian gesteht es nur in einer gewissen Beziehung zu, daß das Christenthum neu sei. — „Apolog." c. 37. (I. Bd. S. 108) wird dem Sinne des betreffenden Passus entsprechend also abgetheilt: „... Christianorum. Paene omnium civium paene optimos cives Christianos habendos et..." — In der 2. Schrift „An die Frau" c. 6 (I. Bd. S. 405), im ersten Satze, wird inter illos von omnibus honoribus getrennt, und demgemäß übersetzt: „Die Dienerin Gottes hält sich auf... unter ihnen; sie wird durch alle... Ehrenerweisungen ...beläftigt." —

Besondern Fleiß verwendete Hr. Prof. Kellner auf die Richtigstellung des Textes, wo derselbe Varianten aufweist. So setzt er verbessernd im „Apolog." c. 7 (I. Bd. S. 40) certa rumoris (= das Gewisse am Gerüchte) für cetera rumoris; „Apolog." c. 13 (I. Bd. S. 55) verwirft er die L. A. synodi, die keinen Sinn gibt, und setzt dafür cinaedum. Denn da von einem deus synodi nichts bekannt ist und Tertullian von ganz bestimmten Personen spricht, der Dirne Larentina und Simon Magus, so ist an Antionus zu denken, wozu eben cinædum trefflich paßt. — „An die Martyrer" c. 3 (I. Bd. S. 165) wurde statt dissudando verbessert dissidendo. Dissidere ist als Gegensatz zum dichten Aneinanderschließen des Soldaten in der Testudo zu fassen. — In der Schrift „vom Kranze" c. 5. (I. Bd. S. 425) wurde statt der L. A. crede, die schon Mehreren verdächtig vorgekommen und mit der unser Uebersetzer nichts anzufangen weiß, conde gelesen, und übersetzt: „...stecke sie (die Blume) in den Trinkbecher..." „Ueber die Seele" c. 35 (II. Bd. S. 150) wird das in vor judicio, da es ohne Zweifel durch ein Versehen des Abschreibers hereinkam, gestrichen, so daß die Uebertragung lautet: „Weil ... dem göttlichen Gerichte sein Geschäft unverkümmert bleiben muß..."

Digitized by Google

In demselben cap., in der Mitte, (II. Bd., S. 151) erscheint auch die L. A. otium statt etiam und damit der richtige Sinn hergestellt.

Schließlich kann Ref. nicht umhin, noch auf einige sehr gelungene Uebertragungen von dunklen, dem Tertullian eigenthümlichen Terminen aufmerksam zu machen. Centenarias coenas (Apolog. c. 6, I. Bd., S. 36) übersetzt Herr K. mit „Hunderter-Gastmäler", (Gastmäler, die Hunderte kosten), nach Analogie von Achter-, Zehner-, Zwölfer-Wein. Das ohne Analogie dastehende consecraneus (Apol. c. 16, I. Bd., S. 60) wird mit dem Worte „Genosse" wiedergegeben. Der Titel der prächtigen Schrift „De praescriptionibus" erfährt ebenfalls eine ganz andere, als die bisher übliche Uebersetzung; statt „Von der Verjährung" heißt es nun richtig: „Von den Prozeßeinreden." Der Ausdruck praescriptiones ist aus der Sprache der Jurisprudenz entlehnt. Die praescriptiones sind verwandt oder dasselbe mit den exceptiones, und bezeichnen eine jede Einsprache, Rechtseinwendung, Prozeßeinrede gegen den Kläger, welche den Erfolg hatte, daß er mit seiner Klage abgewiesen wurde, und die Sache gar nicht zur Verhandlung kam. Die Bedeutung „Verjährung" erhielt das Wort praescriptio erst später; bei den alten Juristen lautet der Kunstausdruck für Verjährung praescriptio longi temporis oder temporalis (Siehe Einleitung in die Prozeßeinreden I. Bd. S. 174 und 175, wo sich Hr. Kellner auf den Codex Justin. lib. VII. tit. 33 beruft.). Den Ausdruck tessera (Prozeßeinreden c. 20, I. Bd. S. 204) wird mit „Bewahrung der Gastfreundschaft", contesseratio (Prozeßeinr. c. 36, I. Bd. S. 225) mit „gastfreundschaftlicher Verbindung" wiedergegeben. Tesserae sind nämlich die Marke, die als Wahrzeichen der Gastfreundschaft dienten, contesseratio das Aneinanderhalten derselben, so daß sie stimmten, und man sich als Gastfreunde erkannte. — Das Tanti est (Prozeßeinr. c. 22, I. Bd. S. 207), welches bisher unrichtig erklärt wurde, wird mit „Schnippchen schlagen" wiedergegeben. Es wurde nemlich bei dem Tanti ein gewißer Gestus gemacht, den wir „Schnippchen" zu nennen pflegen. Inviscatae palmae (Ueber die Seele c. 1, II. Bd., S. 17) sind nach unserer Uebersetzung „erschlichene Lorbeeren"; wörtlich: „die mit Vogelleim bestrichenen Palmen", d. i. die auf eine ungewöhnliche Art erhaschten Palmzweige, an denen der Vogelleim noch haftet.

Diese Beispiele mögen genügen, darauf aufmerksam zu machen, mit welchem Fleiße, aber auch mit welchem Verständniße Hr. Prof.

Digitized by Google

Kellner der ihm zugefallenen — schwierigen Aufgabe gerecht zu werden bestrebt war. Seine Arbeit ist ihm vollkommen gelungen. Die Literatur ist um eine durchaus vortreffliche Uebersetzung, die der Hauptschriften des schwerverständlichen genialen Tertullians reicher.

Möge das verdienstliche Werk nun auch recht große Verbreitung finden!

Prag. Prof. Dr. Schindler.

Urkunden über die Bewilligung des Laienkelches in Böhmen unter Kaiser Ferdinand I. Mitgetheilt von Anton Frind, Metropolitan-Domcapitular. (Aus den Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. VI. Folge, 6. Band.) Prag 1873. Verlag der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. gr. 4. S. 48. Pr. 12 Sgr.

Im Ganzen sind es 25 Urkunden, welche hiemit zur Anzeige gebracht werden. Sämmtliche beziehen sich auf die Bewilligung des Laienkelches in Böhmen unter Kaiser Ferdinand I.; die meisten davon verlassen das erste Mal die Räume des Archivs. Der um die Kirchengeschichte Böhmens vielverdiente Prager Domcapitular, Herr Anton Frind, hat sie, versehen mit einer entsprechenden Einleitung, zunächst der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften vorgelegt; diese nahm sie sofort als schätzenswerthen Beitrag in die Zahl ihrer Abhandlungen auf und übergab sie der Oeffentlichkeit.

Die ersten zwei dieser Urkunden sind den Decreten des Concils von Trient entnommen (Nr. 1 ex decr. sess. XXI. dto. 16. Jul.; Nr. 2 ex decr. sess. XXII. ad. finem dto. 17. Sept. 1562); die Urkunde Nr. 3 stammt aus den act. publ. Hartl. Balbin lit. publ. p. 103. Die folgenden Nummern von 4—23 incluſ. sind Copien aus dem Prager Metropolitan-Capitelarchiv, während das Original von Nr. 24 im fürst-erzbisch. Archiv zu Prag, das von Nr. 25 im Stadtpfarr-Archiv zu Straubing sich befindet. Mit Ausnahme von Nr. 15, 23 und 25, welche deutsch geschrieben sind, erscheinen alle in lateinischer Sprache. Wir wollen im Folgenden die einzelnen Urkunden in ihrem historischen Zusammenhange etwas beleuchten.

Nr. 1 und 2 haben das Resultat der Tridentinischen Verhandlungen bezüglich des Laienkelches zum Gegenstande Ferdinand I., seit

Digitized by Google

1526 König von Böhmen, drang bereits vor dem Trienter Concil bei dem päpstlichen Stuhle auf die Bewilligung des Laienkelches in Böhmen — und eventuell auch in seinen übrigen österreichischen Erbländern. Die römische Curie vertröstete ihn auf das abzuhaltende allgemeine Concil, welches endlich am 13. Dez. 1545 in Trient eröffnet wurde. Leider mußte dasselbe, wie bekannt, wegen einer herrschenden Epidemie im März 1547 wieder unterbrochen werden. Kaum war es jedoch im J. 1551 wieder zusammengetreten, als auch Ferdinand seine Bitte um Gewährung des Laienkelches vorlegte in der festen Hoffnung, daß eine günstige Erledigung die Utraquisten in Böhmen der Kirche wieder zuführen und auch dem Lutherthume in Deutschland, Ungarn und den altösterr. Erbländern einen Damm setzen werde. Aber auch jetzt wurde die Verhandlung noch vertagt (11. Oct. 1551) und dann das Concil selbst suspendirt (28. April 1552). Als dasselbe endlich am 18. Jänner 1562 wieder eröffnet wurde, hatte König Ferdinand (nunmehr auch römisch-deutscher Kaiser) keinen angelegentlicheren Wunsch als — die endliche Gewährung seiner Bitte. Diesmal unterstützten ihn auch die Vertreter von Baiern. Ferdinand hatte sich zu seinem Orator beim Concil den neuen Prager Erzbischof Anton Brus von Müglitz auserkoren, der — gleich imposant durch seine äußere Erscheinung wie durch seine hinreißende Beredtsamkeit — mit aller Wärme und Entschiedenheit für die Gewährung der vor das Concil gebrachten Bitte eintrat. Die Majorität der Väter jedoch hielt einen directen Synodal-Ausspruch in der fraglichen Angelegenheit nicht für oportun, sondern wollte die Sache der Entscheidung des Papstes überlassen; dieser möge nach seiner besondern Einsicht thun, was er der allgemeinen Kirche zuträglich und der nach dem Kelche verlangenden heilsam erachte.

Ferdinand schrieb auf Grund dieses Concilbeschlußes am 4. Feb. 1564 von Wien aus persönlich an Papst Pius IV. (Urkunde Nr. 3), und schickte zur weitern Unterstützung seines Schreibens auch noch eine eigene Gesandtschaft nach Rom. Der Bitte um den Kelch fügte er noch ein zweites Ansuchen bei: es möchte nemlich den bereits verheirateten Geistlichen, die wieder zur Kirche zurückkehren wollen, die Beibehaltung ihrer Frauen gestattet werden.

Der Papst ertheilte hierauf (laut Urkunde Nr. 4) durch ein besonderes Breve vom 16. April 1564 die so inständig erflehte und so warm empfohlene Concession des Kelches, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1) „Die Communion sub utraque darf nur jenen

Digitized by Google

gereicht werden, die sie verlangen, vorausgesetzt überdies, daß sie sich zum kath. Glauben offen bekennen und insbesondere anerkennen, daß unter jeder der beiden Gestalten der ganze Christus empfangen werde, und daß die Kirche nicht geirrt habe noch irre, wenn sie den Laien die hl. Eucharistie bloß unter der Gestalt des Brodes spendet. 2) Jeder Communicirende muß zuvor das hl. Sakrament der Buße empfangen, und wenn er früher von der Kirche abgefallen war, seine Irrthümer wenigstens insgeheim abschwören." Der Schluß des Schreibens enthält die eindringliche Ermahnung an die Seelsorger, das Volk fleißig über das allerheiligste Sakrament zu unterrichten. Das Ansuchen um Dispens der bereits verheirateten Geistlichen vom Cölibatsgesetze wird mit Stillschweigen übergangen.

Ein fast wörtlich gleiches Breve wurde von Pius IV. an den Salzburger Erzbischof (für die österr.-baierische Kirchenprovinz) gerichtet, welches bei Ried Cod. dipl. Ratisb. II, 1203 et sq., nur mit dem unrichtigen Datum XVI. Apr. anni 1563, statt XV. Ap. anni 1564 aufgenommen ist. Unser Breve selbst kam übrigens ziemlich spät, nemlich erst am 4. Juli 1564 in Prag an. Inzwischen wurden noch verschiedene andere Urkunden (in unserer Sammlung Nr. 5—16) in Angelegenheit des Laienkelches ausgefertigt.

Große Besorgnis scheint der Papst wegen etwaiger Verunehrung der hl. Geheimniße bei der Communion des Kelches gehegt zu haben. Denn wie die Urkunden Nr. 5 und 6 voraussetzen, hat sich Pius IV. speciell an den Kaiser gewendet, damit dieser sich der Sache annehme und beruhigende Verfügungen treffe. In Folge dessen erhielten der Erzbischof sowohl als das utraquistische Consistorium in Prag den kais. Auftrag, sich gewissenhaft über eine Anzahl — im Ganzen neun — diesfalls gestellter Anfragen zu äußern, namentlich wie die Form der hl. Gefäße beschaffen, — ob sie geeignet sei, ein Verschütten des heil. Blutes zu verhüten, — wie man die Hauskranken sub utraque communicire, — wie man die hl. Gefäße reinige? ꝛc. Sowohl der Erzbischof (s. Urkunden Nr. 7 und 8) als das utraquistische Consistorium (s. Urk. Nr. 9 und 10) äußern sich bezüglich der in den gestellten Fragen ausgesprochenen Befürchtungen in vollkommen beruhigender Weise.

Was die Bedingungen, die der Papst an die Concession des Kelches knüpfte, anbelangt, so fand der Kaiser eine große Schwierigkeit in der Forderung, „daß jeder einmal Abgefallene seine Irrthümer

Digitized by Google

förmlich — wenn auch insgeheim — abschwören solle." Er wandte sich diesfalls noch einmal nach Rom und beantragte dort, daß an die Stelle dieser Abschwörung nur eine freundliche Belehrung und Ermahnung trete, damit das Volk nicht abgeschreckt und so am Ende alle Mühe vereitelt werde. Indem dies Kaiser Ferdinand dem Prager Erzbischofe zur Darnachachtung mittheilte (Urk. Nr. 11), unterließ er es nicht, auch eine ausführliche aus einer Berathung mit mehreren frommen und gelehrten Männern hervorgegangene Instruction beizufügen (Urk. Nr. 12). Unter Einem übersandte der kais. Rath Marc. Singhmoser einen vorläufigen Auszug des erwähnten päpstlichen Breve nach einem an den Bischof von Gurk gelangten Exemplare (Urk. Nr. 13). Der Erzbischof überreichte das kais. Schreiben sammt Instruction dem Statthalter von Böhmen (damals Erzherzog Ferdinand), der sofort ein Comité einsetzte, welches über die Durchführung der päpstlichen Concession zu berathen hatte. Es wurde geltend gemacht, „daß das für alle Länder des Kaisers und Königs Ferdinand erlassene Mandat vor seiner Publication der ganz besondern Verhältniße Böhmens wegen noch reiflicher berathen, daß es auch dem Consistorium und den Ständen der utraquistischen Partei zugestellt, daß bei der Verkündigung alles, was eine Aufregung des Volkes befürchten lasse, einstweilen verschwiegen und dafür lieber das Volk in entsprechender Weise belehrt werden möge." Das Prager Domcapitel und mehrere kath. Herren verlangten insbesondere noch, daß man die Ankunft des noch immer ausstehenden päpstlichen Breve abwarten solle, bevor man zur Publication schreite. (s. Urk. Nr. 14 und 15.)

Infolge eines Schreibens des Erzbischofs an den König und eines Urgens des Letztern an den päpstlichen Nuntius, kam endlich das langersehnte Aktenstück im Beischluße eines kaiserl. Schreibens „ad Archiepiscopum Pragensem, Vienne die IV. Julii 1564" in Prag an. (Urk. Nr. 16.)

Vor der nunmehr definitiv angeordneten Publication des Breve berieth sich Erzbischof Anton nochmals mit seinem Capitel. Das diesbezügliche Gutachten der erzbischöfl. Räthe, die 4 capita discursus capituli Pragensis super communionem sub utraque, befinden sich in unserer Urkundensammlung sub Nr. 17. Die folgende Nummer (Urk. 18) enthält endlich den erzbischöfl. Bericht an den Kaiser über die am 25. Juli 1564 in lateinischer Sprache erfolgte Promulgation des päpstlichen Breve. Die Verkündigung in böhmischer Sprache,

Digitized by Google

fügt Erzbischof Anton seinem Berichte bei, werde den (auf den 25. Juli) folgenden Sonntag vorgenommen werden, worauf er einige Gegenden des Landes, namentlich den Leitmeritzer und Saazer Kreis, persönlich zu bereisen gedenke, um bezüglich des Communion-Ritus entsprechende Anordnungen zu treffen. Auch wolle er Bevollmächtigte nach Olmütz senden, damit man auch dort bei Ausspendung der allerh. Geheimniße nach dem Brauche der Prager Metropolitankirche verfahre.

Kaiser Ferdinand bekam dieses Schreiben nicht mehr zu Gesichte, da er an demselben Tage, an welchem es vom Erzbischofe unterzeichnet wurde, in Wien das Zeitliche segnete († 25. Juli 1564). Der Prager Metropolit kam indeß seinem gegebenen Versprechen treulich nach, reiste in den Leitmeritzer und Saazer Kreis, versammelte da wie dort die Seelsorgsgeistlichen um sich, verkündete ihnen die päpstliche Indulgenz (Urk. Nr. 19), legte ihnen eine Instruction vor nebst 41 Artikeln, an die sie sich bei Ausspendung des Laienkelches halten sollten (Nr. 21), und schickte endlich auch nach Olmütz, um daselbst die Einführung des Kelches nach dem Muster der Erzdiöcese zu bewirken (Nr. 22.).

Hiemit war das mühevolle Werk, auf das Kaiser Ferdinand so große Hoffnungen setzte, vollbracht. Leider erfüllten sich diese Hoffnungen nicht! Der Laienkelch befriedigte weder die Utraquisten noch die Katholiken; Jene nicht, weil die Forderung des Kelches schon lange nicht das Einzige war, was sie von der Kirche trennte; diese nicht, weil sie gar kein Bedürfnis des Kelches erkannten. Das utraquistische Consistorium schickte sogar das ihm mitgetheilte apostol. Breve „verschloßen und uneröffnet" wieder an den Erzbischof zurück „aus Furcht vor den weltlichen Herren" (laut Urk. Nr. 23). Gar bald verkümmerte der Gebrauch des Laienkelches, bis er durch die böhmische Gegenreformation für immer abgeschafft wurde. (Urk. 24.) Die Aufhebung der Concession des Kelches in Baiern erfolgte (laut Urk. Nr. 25) bereits am 3. März 1571.

Prag. Prof. Dr. Schindler.

Digitized by Google

Die Springprozession und die Wallfahrt zum Grabe des heiligen Willibrord in Echternach. Von J. Bern. Krier, Religionslehrer am Progymnasium zu Echternach. Luxemburg 1871. Druck und Verlag von Peter Brück. 8. S. 170.

Eine gar merkwürdige Erscheinung auf dem Gebiete des religiösen Volkslebens ist die einzig auf dem ganzen Erdenrunde bestehende „Springprozession", die alljährlich zu Echternach im Großherzogthum Luxemburg am Pfingstdienstage unter großem Volkszulaufe aus den benachbarten Gegenden und Ländern, sowie unter Anführung und Leitung des Clerus abgehalten wird. Diese eigenthümliche Wallfahrt gilt der Verehrung des heil. Willibrord, der in Angelsachsen im J. 657 geboren, in Klöstern der „grünen Insel" gebildet, nach eingeholter Autorisation vom Papst Sergius im J. 692 unter den Friesen als Glaubensbote auftrat, und dem insbesonders Echternach seinen Ursprung, sowie den Glanz seiner ruhmreichen Geschichte zu verdanken hat.

Da manchem Leser diese sonderbare Prozession „der springenden Heiligen"(=Christen), wie man sie auch nennt, noch unbekannt sein dürfte, so hält es Ref. für angezeigt, vorerst eine kurze Beschreibung derselben zu geben.

Es ist Pfingstdienstag um die 9. Stunde Morgens. Clerus und Volk hat sich bei einem steinernen Kreuze am linken Ufer der Sauer versammelt und lauscht dem Prediger, der auf einer im Freien improvisirten Kanzel das Wort Gottes verkündet. Sobald das „Amen" gesprochen, treten die Wallfahrer in Reih' und Glied. Der Clerus, voran das Kreuz mit den Fahnen, schreitet zuerst schweigend vorbei und stellt sich auf der Sauer-Brücke vor die harrende Jugend der Stadt Echternach. Sofort wird die St. Willibrordus-Litanei angestimmt. Hunderte und Hunderte von klangvollen Männerstimmen — denn fast alle Chorsänger der Gegend sind hier versammelt — antworten wie aus einem Munde: „Bitt' für uns, heiliger Willibrord!" Die Musik, die sodann der Geistlichkeit folgt, fällt mit ihren rauschenden Tönen ein und spielt die herkömmliche Melodie des Willibrordus-Tanzes, und siehe da: Alles regt sich und bewegt sich, Alles wogt und wallt, Alles springt und hüpft und tanzt. Der Tanz ist ein cadenzirter, rythmischer Sprung, nach den Klängen der Musik geordnet, fünf Schritte vorwärts und wieder zwei zurück, oder drei

Digitized by Google

vor- und einen rückwärts. (Auch war es wohl Sitte, gar nicht rückwärts zu springen, sondern die Tänzer machten drei bis vier Schritte zur Rechten und eben soviele zur Linken in schräger Richtung, so daß der Zug sich immer vorwärts bewegte.)

Langsam schreiten Clerus und Sänger weiter, damit die Springenden gut folgen können. Je nachdem die Prozession vorrückt, beginnen immer Mehrere den „heiligen Tanz", denn Tausende harren mit ihren Spielleuten an der Brücke, um sich ebenfalls anzuschließen. Nach der Echternacher Jugend, die sich die Ehre des frommen Sprunges nicht nehmen lassen will, kommen gruppenweise die fremden Pilger, immer vier bis sechs, manchesmal auch nur drei in der Reihe, sich mit den Händen fassend oder vielmehr wegen freierer Bewegung mit Tüchern aneinanderhaltend. Schaaren von Jünglingen und Männern wechseln ab mit Schaaren von Frauen und Jungfrauen. Nicht selten sieht man einen Vater seinen leidenden Sohn an der Hand führend, oder eine ganz in Schweiß gebadete Mutter ihr krankes Töchterlein auf dem Arme tragend unter ungeheuerer Kraftanstrengung mittanzen. So entwickelt sich allmählich der Zug durch die Straßen von Echternach. An den Ecken der Straßen, an den Thüren der Häuser stehen die Leute mit Wasser und Wein, um den müden Springern einen Labetrunk zu reichen. Dankend nehmen sie den Trunk, ohne aus den Reihen zu treten, und mit neuen Kräften setzen sie den Tanz, selbst die 62 Stufen zählende Kirchentreppe hinauf, ohne Unterbrechung fort.

Von weitem erscheint dieses Aufhüpfen und Wimmeln der Mitspringenden wie die Wellen und Wogen eines bewegten Meeres. Tausenderlei Gefühle durchkreuzen die Brust des Zuschauers. Man schaut zuerst nach, steht dann wie versteinert, man staunt und stutzt ob der seltsamen Erscheinung; dann ergreift es einen tief im Herzen und stimmt einen wehmüthig. Man empfindet herzliches Mitleid mit den armen Springern, die alle so ernst und gesammelt, so einfach und züchtig, so erfüllt vom hl. Ernste ihrer religiösen Handlung, wie sie gesättigt sind von Kreuz und Leid und Weh. Und wiederum preist man sie ob ihres lebendigen Glaubens, namentlich in unserer so kaltsinnigen, glaubensarmen Zeit. Selbst die Gleichgiltigsten und die Ungläubigen, die nur gekommen sind, um über das unzeitgemäße Schauspiel zu spotten, werden derart ergriffen, daß ihnen der Spott auf den Lippen erstirbt; sie fühlen es, daß beim Anblicke dieser Buße

Digitized by Google

und Abtödtung, beim Anblicke dieses Elends und dieser Noth nur Schweigen sich ziemt; nicht selten bemerkt man sogar, wie sie sich verstohlen die Thränen abtrocknen.

Am ergreifendsten ist der Anblick in der Kirche selbst. Unten auf der Evangelienseite kehrt die Prozession ein. Der Klang der seltsamen Musik, der am Gewölbe des alterthümlichen Tempels mit mächtigem Getöse abprallt, erfüllt die frommen Tänzer mit neuem Eifer und alle springen und tanzen durch das rechte Seitenschiff hinauf zum Presbyterium und um den Hochaltar, fallen da nieder, umklammern den Sarg des hl. Willibrordus mit ihren Armen, küßen ihn mit ihren Lippen, wobei viele in Thränen ausbrechen; dann springen sie wieder auf und weiter durch das linke Seitenschiff hinab, auf den Kirchhof hinaus, wo sie das große Kreuz noch dreimal umtanzen und das Gelübde ist gelöst. Mehr als zwei Stunden hatte man gebraucht, um einen Weg von 1225 Schritt zurückzulegen. (Vgl. Krier S. 54—65.)

Ueber diese merkwürdige Prozession das christliche Volk vollständig zu unterrichten, den Ursprung derselben zu ergründen, die tiefe religiöse Idee, die derselben zu Grunde liegt, an's Licht zu stellen; ferner zu zeigen, wie diese Uebung in der Praxis am besten durchzuführen, zu heben, von Neuem zu beleben sei; endlich die mannigfaltigen Vorurtheile und Irrthümer, welche über diese seltsame Andacht so oft laut geworden, zu berichtigen: — das nun ist die Aufgabe, die der Herr Verfasser der vorliegenden Schrift zu lösen sich vorgenommen hat.

Zwar ist die „Springprozession" schon öfter vom historischen und archäologischen Standpunkte aus, theils in eigenen Broschüren, theils gelegentlich in größeren Werken und vereinzelten Zeitungscorrespondenzen besprochen worden; insbesondere sind neben den historischen Einstreuungen, die wir in Brover's und Masen's „Metropolis Ecclesiae Treviricae" und „Annales Trevirenses", ferner in Berthollet's „Histoire de Luxembourg" und in Marx' „Geschichte des Erzstiftes Trier" sowie in den Biographien des hl. Willibrord von Müllendorf („Leben des heil. Willibrord") und Alberdingh Thym („der heil. Willibrord, Apostel der Niederlande") finden, mehrere Monographien in lateinischer, französischer und deutscher Sprache erschienen, namentlich: „De origine peregrinationis saltatoriae Epternacensis, vulgo der springenden Heiligen" von M. Fr. Jos. Müller (im J. 1803), der später dieselbe Schrift, nur etwas erweitert, auch in deutscher Sprache edirte (1815); sodann „De saltatoria quae Epternaci

Digitized by Google

quotannis celebratur supplicatione" von Binterim, weiter „L'abbaye de st. Willibrord et la procession des Saints dansants à Echternach" von Eltz, endlich eine „Kurze Beschreibung der weltberühmten Prozession zu Echternach" von einem ungenannten Verfasser, aus dem Jahre 1816. Allein von kirchlicher Seite her entbehrte die Geschichte der „Springprozession" noch immer einer ausführlichern, vorurtheilsfreien Bearbeitung, und es kann nur erwünscht sein, diese Lücke ausgefüllt zu sehen. Daß in dieser Beziehung unser Verfasser nicht ohne Erfolg gearbeitet, muß mit Anerkennung constatirt werden.

Unter den verschiedenen Quellen und Bearbeitungen, die Herr Krier bei Abfassung der vorliegenden Schrift benützte, sind außer den eben bezeichneten noch folgende zu nennen: Bertelii, historia Luxemburgensis, wo zwar nicht von der Springprozession, wohl aber von ähnlichen Erscheinungen auf dem Gebiete des religiösen Volkslebens, wie z. B. von dem frommen Tanze auf dem Johannisberg bei Düdlingen gesprochen wird; ein Pfarr-Register, genannt „Colectarium" vom Pfarrverwalter Oswald Kees aus dem Jahre 1733; ein Breviarium, pars aestiv. ad usum Rev. Dom. Abbatis Roperti de Montreal. Codex 1515; sodann verschiedene zerstreute Aufsätze in Schulprogrammen, so von Michel (Echternacher Schulprog. v. J. 1850 u. 51), von F. P. Blum (Echtern. Sch.-P. v. J. 1852), von Linkels (Echt. Sch.-P. v. J. 1857); einschlägige Artikel aus Wetzer und Welte (Kirchenlexikon), aus Binder (Realenciclopedie), wie auch aus verschiedenen Zeitschriften; ferner einige noch ungedruckte Handschriften, als: Theofridus (gelehrter Abt, 1078—1110), Vita s. Willibrordi, — Oswaldus Kees († 1738), Honestum et religiosum otium, — ein Manuscript v. H. Kaplan Welter, und endlich das Tagebuch des alten Schullehrers Aachen aus Echternach.

Nachdem wir den literarischen Apparat, über welchen unser Autor verfügte namhaft gemacht haben, fassen wir sofort den Cardinalpunkt seiner Abhandlnng in's Auge: die Erforschung des historischen Ursprungs dieser so außerordentlichen Andachtsübung.

Wann und wie ist die Echternacher Springprozession entstanden? Daß man bald, oder besser gleich nach dem Tode des heil. Willibrordus († am 7. November 739) alljährlich zu dessen Grabe wallfahrtete, steht außer Zweifel. Bereits der gelehrte Alcuin († 804) sagt in einem sermo, der im Echternacher Klosterbrevier zu lesen ist: Gaudeat et nobiscum omnis populus, qui ad natalitia sancti patris (sc.

Digitized by Google

Willibrordi) hodie concurrit et vigiliis apostolici viri pia devotione interesse studuit etc. (lect. 8. brev. 1515, Codex.) Auch erwähnt Alcuin der Gnade, die denen zu Theil werde, welche dorthin eilen (properantibus illuc, nemlich in die St. Willibrordus-Kirche), um ihre Bosheit zu beweinen. Seit wann jedoch unsere Wallfahrt als Springprozession besteht, kann aus Mangel an dießbezüglichen ältern Nachrichten nicht mit historischer Bestimmtheit angegeben werden.

Die drei ältesten Documente, die uns von derselben Zeugnis geben, nemlich: ein Echternacher Scheffenweisthum aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts (in Michel, Echtern. Sch.-Pr. 1850—51 S. 7), welches von der Springprocession als von einer altherkömmlichen Sache spricht; ein ebenso artistisch als historisch merkwürdiges Gemälde in der Echternacher Pfarrkirche St. Peter und Paul, welches im J. 1553 gemalt ward und die Springprocession darstellt, wie sie zur Anwesenheit des Kaisers Maximilian I. stattgefunden; die Nachricht Brovers (geboren 1559), daß er von Zeitgenossen gehört habe, sie hätten als Knaben von den ältesten Leuten vernommen, pecora agricolorum in stabulis exaltim luisse, neque jactari ante desiisse, quam pristina vota, solemni peragenda saltatione rei denuo suscepissent (Ann. Trev. II. p. 162 Cfr. Metrop. Eccl. Trev. l. I. c. IX. n. 7.) — berechtigen bloß zu dem Schluße, daß die Prozession „der springenden Heiligen" bereits zwischen 1450 und 1500 als Votiv-Prozession bestanden habe. Ein Weiteres kann nur auf Grund von Volkstraditionen und aus allerlei innern und äußern Gründen erforscht werden. Die spätern Schriftsteller, die von der Echternacher Prozession gesprochen, sind über deren Ursprung verschiedener Meinung. (Krier S. 86—89.)

Die erste Ansicht stützt sich auf die Volkstradition, daß kurz nach dem Tode des hl. Willibrordus eine furchtbare Tanzkrankheit unter den Hausthieren in den Echternach umgebenden Ortschaften ausgebrochen sei. Pferde, Kühe, Schafe Ziegen ꝛc. sprangen ohne Unterlaß in den Ställen, weder Nahrung noch Heilmittel vermochten zu helfen. Da gelobte das arme Landvolk, springend und tanzend zum Grabe des großen Wohlthäters Willibrord zu wallfahrten, damit sich durch dessen Fürbitte Gott erbarme. Und siehe? Das Vertrauen des gläubigen Volkes wurde nicht zu Schanden; es kam Rettung vom Himmel. In den folgenden Jahren wurde die Springprozession

Digitized by Google

wiederholt ꝛc. Dieser Ansicht von der Entstehung unserer Wallfahrt huldigen besonders Berthollet nnd Brover.

Unser Verfasser macht dagegen geltend: die erwähnte Erklärung sei weder edel noch würdig genug, um eine Wallfahrt wie die Echternacher, zu motiviren, die schon viele Jahrhunderte hindurch, trotz Spott und Widerspruch, sich in so ursprünglicher Frische erhalten; sodann wallfahre man nach Echternach meistens wegen Fallsucht, Veitstanz und Sichthum, selten wegen Thierkrankheiten; endlich sei es psychologisch genommen, unbegreiflich, wie man auf den Gedanken gekommen, durch Nachäffen der kranken Thiere deren Heilung vom Himmel zu erflehen. (S. 89—91.)

Ebenso weist Hr. Krier die Meinung zurück, die Echternacher Springprozession sei von den Geißlerfahrten oder Flagellantenzügen herzuleiten. Die Geißler, heißt es S. 97 ff., die noch 1414 und 1454 sporadisch und vorübergehend in einigen Gegenden Deutschlands auftauchten, sind spurlos verschwunden. Die Kirche hat dieselben gänzlich verboten und die öffentliche Meinung hat sie verachtet; insbesondere aber hat der große Churfürst von Trier, Erzbischof Balduin, keinerlei Geißlerfahrt in seinem Gebiete geduldet. Dazu kommt, daß bei den Flagellantenzügen blutige Geißelung und Gesänge mit steter Erinnerung an das Leiden Christi als Hauptsache galten, während bei unserer Pfingstprozession ein fröhlicher, wenn auch mühsamer Sprung, durch Musik geleitet und gehoben, die Hauptübung ist.

Ein dritter Erklärungsversuch will die Springprozession auf den Veitstanz zurückführen. Es war um das Jahr 1374, als in der Eifel, an der Mosel, am Rhein, in den Ardenen und in Belgien sehr viele Menschen von dieser fürchterlichen Krankheit befallen wurden. Die Unglücklichen fielen bewußtlos und schnaubend zu Boden, Schaum trat ihnen vor den Mund; dann sprangen sie wieder auf und tanzten unter unheimlichen Verzerrungen, auf Gassen und Straßen, in Kirchen und auf Friedhöfen u. s. w. Die Zuschauer wurden nicht selten gleichfalls von der Tanzwuth ergriffen und sprangen mit den Andern. Zu Köln gab es einmal über 500 solcher Tänzer. Es ist leicht begreiflich, daß man bei dieser Calamität zu Gott und seinen Heiligen Zuflucht nahm. Damals kam wohl auch unsere Springprozession zu Echternach auf. — So behaupten die meisten Schriftsteller, die über unsere Pfingstprozession geschrieben haben. Dabei verweisen sie auf eine ähnliche Prozession, die „Prümer" nemlich, welche ebenfalls mit

Digitized by Google

Musik und Tanz wie die Echternacher, nur 13 Tage früher, am Tage vor Christi Himmelfahrt gehalten wurde, und von der die Chronisten melden, daß sie von einer öffentlichen Drangsal und schwerer Heimsuchung Gottes ihren Ursprung genommen habe. (S. Chronist. Heinr. Brandt gegen 1628 und Serv. Otler um d. J. 1623.)

Unser Verf. sucht auch diese Ansicht, u. z. durch folgende Gründe zu widerlegen:

1. Was die Chronisten, auf die man sich beruft, aussagen, entgegnet Hr. Krier, ist kein sicherer Bescheid, sondern bloße Muthmaßung. Ueberdieß setzen sie selbst den Ursprung der Prümer Prozession weiter hinauf als den Veitstanz, der erst 1374 grassirte. 2. Konnte die Echternacher Prozession, sowie sie heutzutage noch fortbesteht, nachdem die Prümer längst eingegangen, schon längst bestanden haben, bevor man in Prüm eine derartige Andacht ins Leben gerufen hat. 3. Berichten die Geschichtsschreiber Vieles über die Art und Weise, wie die Leute Heilung und Befreiung vom Veitstanze nachsuchten. Bertells z. B. erzählt sogar vom Johannisberg bei Düdelingen, daß daselbst am Geburtsfeste des hl. Schutzpatrones Johannes des Täufers, viele mit der Veitskrankheit Behaftete auf den Schall verschiedener Musikinstrumente tanzten, bis sie ermüdet niederfielen, um ihre Heilung zu erflehen. Gewiß würde bei dieser Gelegenheit auch der Echternacher Prozession Erwähnung geschehen wenn sie in Folge des Veitstanzes ihren Ursprung genommen hätte. Endlich bliebe es unerklärlich, 4. einerseits wie die Menschen auf den Gedanken gekommen, zu tanzen, damit Andere von der Tanzwuth befreit würden; anderseits 5. wie die Kirche eine so ungewöhnliche Erscheinung, wenn sie neu aufgekommen wäre, geduldet, ja in Schutz genommen, nachdem sie erst vor 25 Jahren so energisch gegen die Flagellantenzüge aufgetreten war. (S. 100—110.)

Dem Ref. will es scheinen, als ob nicht alle von den hier angeführten Gründen stichhältig wären. Wenn der Hr. Verf. sub. 1) die Aussagen der Chronisten — übrigens nicht mit Unrecht — Muthmaßungen nennt, so stellt er sub 2) eben auch nur eine Muthmaßung auf. Und sagt er sub 4) es wäre unerklärlich, wie die Menschen auf den Einfall gekommen, zu tanzen, um die Veitstänzer zu heilen; so wird sub 3) eben die Thatsache constatirt, daß die Leute zu gar mancherlei Mitteln auch zum religiösen Tanz griffen, um Befreiung vom Veitstanze zu finden; auch wird übersehen, daß, wie bei Düdelingen die mit der

Digitized by Google

Veitskrankheit Behafteten selbst den Wallfahrtstanz aufführten, dieß auch in Echternach der Fall sein konnte; daß somit der Grund entfällt: „Es sei psychologisch nicht zu begreifen, wie man auf den Gedanken gekommen, zu tanzen, damit Andere, die von der Tanzwuth befallen waren, davon befreit würden." — Was endlich den sub 5) angeführten Grund betrifft, so verliert auch er in Anbetracht des sub 3) Gesagten seine Kraft; denn wenn die Kirche den religiösen Tanz bei Düdelingen duldete, so konnte sie auch den zu Echternach geduldet, ja sogar (wie noch viele andere religiöse Tänze, deren unser Verf. S. 74—85 selbst mehrere anführt) unter ihren Schutz gestellt haben.

Uebrigens soll mit der Behauptung, nicht alle behufs Widerlegung des in Rede stehenden Erklärungsversuches angeführten Gründe seien stichhältig, keineswegs etwa gesagt sein, daß unsere Springprozession wirklich erst aus den Zeiten des Veitstanzes herrühre. Die beste Widerlegung dieser Ansicht ist, wie ich glaube, mit der Begründung der folgenden Erklärung, der auch unser Verfasser durchaus beipflichtet, selbst gegeben. Darnach ist die Springprozession schon bei Lebzeiten des hl. Willibrordus entstanden, und eine Aeußerung des Volkes gewesen, voll Freude und Jubel über alle Wohlthaten, namentlich die des heil. Glaubens, welche der große Landesapostel ihm gebracht hat. Als später bedrängte, harte Zeiten, die Pestjahre, der schwarze Tod (1347—1349), der Veitstanz ꝛc. eintraten, wurde die Theilnahme an dieser Prozession zum Grabe des geliebten heiligen Patrons eine regere und allgemeinere; viele Pfarreien machten sogar das Gelübde, alljährlich mit Kreuz und Fahne, mit Clerus und Volk, nach Echternach zu pilgern, worauf dann die Prozession den Namen Votiv-Prozession erhalten hat. Zugleich trat der fröhliche Charakter einer Dank- und Freude-Aeußerung in den Hintergrund, und gewann die Ansicht die Echternacher Springprozession sei eine Buß- und Bittprozession, immer mehr Halt und Bestand.

Zur Begründung dieser Ansicht führt der Hr. Verf. eine lange Reihe von Argumenten in's Treffen (S. 114—135). Es wäre nur zu wünschen, daß er sie etwas systematischer geordnet hätte.

Der Brennpunkt der Argumentation, der zunächst in's Auge zu fassen, ist der Nachweis:

a) daß zur Zeit des hl. Willibrord wirklich religiöse Prozessionen mit Tanz als Freuden- und Dankes-Aeußerungen stattzufinden pflegten. Der berühmte englische Geschichtsschreiber Wilhelm von

Digitized by Google

Malmesbury († 1142) z. B. erzählt, daß man dem hl. Abt und Missionär Adhelmus bei seiner Rückkehr in feierlichem Zuge tanzend entgegenkam. „Venienti, so lauten seine Worte, occursum est ubique magna pompa, longo apparatu **salutantium** laicorum pars pedibus plaudunt **choreas**; pars diversis corporum gestibus internas pandunt **lætitias**“ (Guill. Malm. p. 19.)

b) daß namentlich die Echternacher Springprozession aus einer begeisterten Stimmung hervorgegangen, der Ausdruck des Frohgefühls und des Dankes gewesen; wofür schon der ganze Organismus dieser Prozession, z. B. der freudige Tanz (Dreisprung, tripudium) mit seiner freudigen Musik, ja selbst die Zeit spricht, wann dieselbe seit jeher abgehalten wurde (am Pfingstdienstag, also in der Octav eines der größten Freudenfeste), u. s. w. Es würde zu weit führen, wollte man alle hier beigebrachten Beweisgründe einer besondern Besprechung unterziehen. Es genüge die Bemerkung, daß Hr. Krier zur Erhärtung der Ansicht, der Anfang unserer Springprozession sei bis in die Zeit des hl. Willibrordus hinauf zu datiren, das Möglichste geleistet hat, was er auf Grund der wenigen historischen Documente, welche überhaupt zu Gebote stehen, nur immerhin leisten konnte.

Nach der mühsamen Untersuchung über den ersten Anfang der Springprozession folgen einige nicht uninteressante Mittheilungen über die „Schicksale“ derselben (S. 135—150). Man muß staunen, mit welcher Zähigkeit das Volk, trotz Hohn und Spott, trotz tausenderlei Hindernis und selbst obrigkeitlichem Verbot, an dieser so eigenthümlichen Andachtsübung Jahrhunderte hindurch festhielt. Die strengsten Verbote, wie sie z. B. Kaiser Josef II. dtto. 10. März 1786 erlassen, störten die Tänzer nicht; sie sprangen immer fort und schickten sich sogar an, mit Knütteln und Stöcken die Beamten zu Paaren zu treiben. „Wenn ich nicht im Springen wär, der Teufel thät Dich holen!“ also riefen sie den Stock schwingend den Stadtbehörden zu, welche mit der Exequisirung des kais. Verbotes betraut waren. Auch die Mönche des Klosters, die dem kaiserlichen Gesetze entsprechend den Zugang zur Willibrordus-Kirche gesperrt hatten, mußten dem gewaltsamen Auftreten des Volkes nachgeben, und um bedauernswürdige Exzesse zu meiden, die Thore wieder öffnen. Im Jahre 1790 wurde die Springprozession von Staatswegen zwar wieder gestattet, allein nun loderte die Fackel der französischen Revolution so hoch, daß an eine so eigenthümliche, imposante Manifestation des religiösen

Digitized by Google

Glaubens nicht zu denken war. Wer zur Zeit der republikanischen Regierung sein Gelübde „zu springen" lösen wollte, mußte vorerst die Erlaubnis dazu von Seite des Bürgermeisteramtes einholen, und durften nie mehr denn 10, höchstens 12 Personen auf einmal den religiösen Tanz aufführen. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1802, in welchem das mit dem ersten Consul der französischen Republik abgeschlossene Concordat veröffentlicht wurde. Gleich am Pfingstdienstag des genannten Jahres zählte Echternach über 2000 Tänzer, und nahm seither die Zahl derselben fast ununterbrochen in steter Progression zu. Ein vom Herrn Verfasser (S. 148) beigeschlossenes statistisches Verzeichnis, entnommen aus der Abhandlung von M. F. J. Müller, sowie aus den Aufzeichnungen eines noch lebenden achtbaren Echternacher Bürgers, der selbst jedes Jahr seit 1830 die Pilger mitgezählt hat, gibt dem Leser einen Begriff von der zunehmenden Frequenz unserer Prozession. Darnach betrug die Zahl der Wallfahrer im J. 1808 über 3000, zwei Jahre später bereits über 4000; im J. 1830 gar schon 7602 u. s. f. Am größten war die Betheiligung im J. 1861, in welchem 9091 Tänzer, 1711 Beter, 361 Sänger und 90 Musikanten, mithin im Ganzen 11.253 Personen gezählt wurden. Im Kriegsjahre 1866 war, wie leicht begreiflich diese Zahl freilich unter die Hälfte herabgesunken; aber sie hob sich so auffallend schnell wieder, daß wir sogar im J. 1870 nicht weniger als 10.642 Willibrordus-Pilger (7850 Tänzer, 1763 Beter, 900 Sänger und 129 Musikanten) verzeichnet finden.

Die noch folgenden Capitel über die „Idee" der Springprozession, dann über die „Einwürfe", welche von den Gegnern dieser „großartigen Manifestation des kath. Glaubens und imposanten Buß- und Bitt-Feierlichkeit" erhoben, vom Verf. aber zurückgewiesen werden, endlich über die „Mittel zur Hebung" dieser eigenthümlichen Andachtsübung — bieten dem Ref. keine Veranlassung zu einer besondern Bemerkung. —

Hrn. Krier's Buch wird nicht verfehlen, bei den gläubigen Lesern nicht allein die Liebe zu dem heil. Gottesmanne Willibrordus zu vermehren, der im grauen Dunkel der Vorzeit einen so mächtigen Zauber auf die Gegenden am Rhein, an der Mosel und Sauer u. s. w. geübt hat, sondern auch die Begeisterung für eine zwar absonderliche, aber tiefreligiöse Andacht zu heben, die bereits so viele Thränen getrocknet, so vielen Gedrückten Trost, so vielen Kranken Linderung und

Digitized by Google

Heil gebracht hat; — die, während Alles in und um Echternach im Verlaufe der Jahrhunderte sich geändert, allein stehen blieb — als das aere perennius von Echternach.

Prag. Prof. Dr. Schindler.

Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthumes in Südostdeutschland umfassend die Diöcesen: Regensburg, Passau, München, Freising, Augsburg, Salzburg, Linz, St. Pölten, Wien, Seckau, Lavant, Gurk, und einen Theil von Oberungarn und Mähren. Von Dr. Al. Huber, Weltpriester. Salzburg 1873. Verlag der Zaunrieth'schen Buchdruckerei. 8. Erstes Heft.

Wer entweder aus Vorliebe mit dem kirchenhistorischen Studium oder im Berufe mit dem Vortrage der allgemeinen Kirchengeschichte ernstlich sich befaßt, der wird bekennen, daß die Geschichte der Christianisirung von Baiern, Salzburg, Oesterreich, Steiermark und Kärnthen — von diesen Bestandtheilen des südöstlichen Deutschlands — eine der schwierigsten Partien bildet. So viele ältere und neuere dahin einschlagende Werke die kirchen-historische Literatur auch besitzt: so leidet dennoch bis heute die geschichtliche Darstellung dieses Zeitpunktes — was die Chronologie, Personen, politische und kirchliche Eintheilung dieser Länder in verschiedenen Zeitaltern betrifft — an Lücken, an unklaren, verworrenen, oft einander widersprechenden Angaben und läßt so den Geschichtsfreund im Zweifel und in Rathlosigkeit oder erschwert wenigstens den Ueberblick über den Gang und Zusammenhang der Begebenheiten. Beispielsweise sei hier bloß im Vorbeigehen erwähnt: der historische Zweifel über die Identität der Person der beiden Lucius, ob Maximilian wirklicher Bischof und ob Lorch ein Erzbisthum war — ob das Christenthum in diese Länder von Aquileja oder Firmium kam — ferner die Rupertusfrage u. a. Wenn nun dennoch — nach dem Vorgange des gelehrten Historikers Bischofes Hefele in seiner „Geschichte der Einführung des Christenthumes im südwestlichen Deutschland" — gegenwärtig der leider zu früh verstorbene Dr. Huber es unternommen hatte, eine ähnliche Arbeit als Anschluß an jene zu liefern — nemlich: Die Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthumes in Südostdeutschland zu verfassen und so mehr Licht in diesen dunklen Theil der Kirchen-

Digitized by Google

geschichte zu bringen: so verdiente er vielen Dank und verdiente ihn um so mehr, je mehr Mühe, Zeit und Opfer er darauf verwendet hatte, je gründlicher er nach seiner gewohnten Weise dabei vorgegangen.

Wohl liegen von diesem Werke, das im Manuskripte vollendet, die Ausgabe erwartet, nur ein ausführlicher Prospektus und das erste Heft gedruckt vor; allein schon dieß genügt, ex unque leonem. Soweit sich aus diesen beiden Vorlagen auf den Geist des ganzen Werkes schließen läßt: so wird die angedeutete Arbeit allen jenen Anforderungen entsprechen, welche man an derlei kirchenhistorische Monographieen, wenn sie als gediegen befunden werden sollen, zu stellen berechtigt ist. Huber's Werk ruht zuvörderst auf der Basis reicher Quellenkunde und höherer Kritik. Der Verfasser hat selbst die Territorien seiner Untersuchungen, den Schauplatz seiner Geschichte bereist, in den betreffenden Bibliotheken der Schweitz, Baierns, der Steiermark, Oesterreichs u. s. w. nach Quellen und Urkunden geforscht, Inschriften gesammelt, Bau- und Bilddenkmale berücksichtigt, und das gesammelte Material — wie aus dem ersten Hefte zu ersehen — (S. 45—53) geprüft und, was er an vorhandenen Vorarbeiten eines Muchar, Klein, Glück, Rettberg, v. Koch-Sternfeld u. a. bereits vorgefunden, kritisch gesichtet, das Unhaltbare davon (S. 22, 26—29, 42, 45, 60 u. w.) widerlegt, was ihm hingegen der Wahrheit näher zu liegen schien (S. 38) als das bloß Wahrscheinliche bezeichnet und als solches in seine Darstellung aufgenommen. Darnach geht der Verfasser mit eben so viel Pietät und kirchlicher Gesinnung als mit strenger Wahrheitsliebe und Unpartheilichkeit zu Werke. Ueberall bewährt er sich als ein ächter, treuer Sohn seiner Kirche (s. seine Erklärung im Prospektus S. 2, — ferner Heft I. S. 13 u. 27), gibt sich mit Vorliebe (S. 33, 80) an seine Arbeit in einer höheren Absicht hin — doch leugnet oder verdreht er nirgends mit Vorwissen und Absicht den ihm unangenehmen Thatbestand (S. 24 u. 29) sondern führt ihn einfach aber sammt den Bedingungen unter denen er sich bildete, objektiv vor und beurtheilt ihn mit humaner Mäßigung. Er erkennt die Mißgriffe einzelner Personen und die dadurch herbeigeführten Gebrechen, die sodann irrig dem Christenthum und der katholischen Kirche zur Last gelegt wurden, mit Freimuth an, statt sie flach zu beschönigen.

Sodann waltet in Huber's Werke, soweit man aus der Anlage schließen darf, durchwegs der historische Pragmatismus — und zwar

Digitized by Google

jener höhere Pragmatismus, der ohne die natürlichen Faktoren in der Geschichte, die Mithilfe endlicher Ursachen, Anlagen, Einrichtungen, menschlicher Triebfedern als theilweisen Erklärungsgrund für die historischen Thatsachen (S. 18—27.) zu unterschätzen — überall eine höhere, göttliche Causalität (S. 27 u. 28. u. a.) das Mitwirken der göttlichen Vorsehung — wie selbe oft in der Geschichte der Völker lehrend und leitend, belohnend und strafend (S. 24) auftritt, bei der Ausbreitung der christlichen Offenbarungslehre vorzugsweise hervorhebt und so Gottes Gnade und der Menschen freie Mitwirkung betont. Doch fehlt ungeachtet dieses höheren Pragmatismus keineswegs der vorliegenden Monographie an dem religiös-sittlich erbauenden und belehrenden Momente für den Leser (S. 8, 13, 27, 33, 36 u. s. w.). Wollte man nur in der Gegenwart die Lehre der Geschichte, die auch in diesem Werke durch die unerbittliche Logik der Thatsachen zu uns redet, allseitig beherzigen! Doch davon später zum Schluße. — Nebst all' dem bisher Angeführten prägt noch schließlich dem besprochenen Werke die darin befolgte Methode, die strenge Anordnung des Stoffes, die historische Logik, der Vorgang und die edle Sprache die Signatur der Wissenschaftlichkeit auf. Von einem bestimmten Princip — von der Verherrlichung Gottes in seiner Offenbarung als der leitenden Idee ausgehend entwirft und zeichnet der Verfasser zunächst den geographischen Rahmen als den Schauplatz der historischen Thatsachen, legt durch die Schilderung der politischen, religiösen und sittlichen Zustände der Völker jener Gegenden in verschiedenen Zeitabschnitten gleichsam den materiellen Grund, auf dem sich der geistige Aufbau des Christenthumes erheben sollte, und theilt chronologisch die Geschichte der Christianisirung der angedeuteten Länder naturgemäß, wie es ihm durch die Weltgeschichte vorgezeichnet ist, in die Periode der Römer-, der Bojoaren- und der Slavenzeit, wobei ihm in der ersten Periode die Reichdiöcese Westillirikum politisch und kirchlich, in der zweiten Periode Bojoarien und insbesondere das Urbisthum Salzburg, und in der dritten Periode die Wohnsitze der Slaven in jenen Ländern und die Gränzen des salzburger Metropolitansprengels das historische Territorium und Substrat für seine Untersuchungen liefern.

Diesem entspricht die Vertheilung des Stoffes dem Prospektus (S. 5—15) gemäß. In der Römer-Periode werden die Anfänge des Christenthumes in jenen Gegenden das sagenhafte und wirkliche Apostolat angeführt, die Frage, ob das Christenthum von Aquileja

Digitized by Google

oder von Sirmium dahingekommen, erörtert, hierauf die Wirksamkeit des h. Maximilian, Reaktion des Heidenthumes, Wachsthum und Consolidirung des Christenthumes eben dort, Severin's Apostolat und beinahe gänzlicher Verfall der christlichen Pflanzung bis zum Sturze der Herrschaft der Römer 476 und deren Abzug von dort 488 geschildert. Den Inhalt der Bojoaren-Periode bildet: Die Erörterung der Rupertusfrage, die Prüfung der alten Dokumente, die älteste Organisation des salzburger Bischofstuhles, Altbojoariens Christianisirung, die Römerstraßen als Wege derselben, Ausbau der salzburger Erzdiöcese auf österreichischem und bairischem Gebiete. Die Slaven-Periode umfaßt die kirchlichen Zustände Salzburgs und das bojoarische Kirchenwesen im Zeitalter des h. Bonifacius, wie auch die gleichzeitige Christianisirung der in allen jenen Ländern wohnenden Slaven mit einem nochmaligen Rückblicke auf die Diöcesangränzen zwischen Salzburg und Passau. Das Nähere darüber im Prospektus.

Für den wissenschaftlichen Charakter des Werkes, dieser Frucht vieljähriger Mühe bürgt der doppelte Umstand, daß einerseits der Verfasser bereits Proben tiefer und umfassender Kenntniß in diesem Fache durch seine kritischen Abhandlungen „Ecclesia Petena" „Das Grab des h. Rupert", welche von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien unter die von ihr herausgegebenen Schriften aufgenommen worden sind, geliefert hat, andererseits aber, daß gegenwärtige Schrift auf Anregung und nach bestandener Prüfung kompetenter Richter in diesem Zweige mit Hülfe einer Subvention von Seite genannter k. k. Akademie erscheint. Und so schließe ich denn folgerichtig das Referat über Brauchbarkeit und Opportunität eines Buches, das Gelehrten und Fachmännern zusagen wird, mit den Worten des Programmes: Es braucht nicht erst erwähnt zu werden, daß das Erscheinen eines derartigen Werkes auch für unsere Zeitverhältniße im hohen Maße angezeigt und vom hohen Nutzen sein dürfte. Die Geschichte ist die Lehrmeisterin des Lebens. Dieß dürfte auch für unsere kirchenpolitischen Verhältniße seine Richtigkeit haben, für die Einen, die jetzt bewußt oder unbewußt darin arbeiten, das Christenthum aus der Welt zu schaffen, damit sie zur Erkenntniß und Umkehr kommen — und für die Anderen, die von Gott den Beruf haben, für die Bewahrung und Vertheidigung der christl. Wahrheit und kirchlicher Rechte fest und unerschütterlich einzustehen, damit sie bei dem Hinblicke auf die Schwierigkeiten und Kämpfe, mit denen die Einführung und

Digitized by Google

Ausbreitung des Christenthumes verbunden war, sich begeistern, und Kraft und Opferwuth schöpfen.

Der Preis des Werkes von 110 Bogen mit 3 lith. Tafeln auf ordinärem Papier in 8 Heften ist auf dem Pränumerationswege mit 6 fl. 85 kr. billig gestellt, Unbemittelten erleichtert die ratenweise Einzahlung nach dem Erscheinen eines jeden einzelnen Heftes die Anschaffung dieses Buches; dem Referenten aber erübriget nur ein einziger, unmaßgeblicher vielleicht verspäteter Wunsch, daß nemlich am Schluße diesem Werke ein alphabetisches Sach- und Personen-Namensregister behufs des bequemeren Nachschlagens beibegeben werden möchte.

Prag. Prokop Dworský,
Rektor des Piaristenkollegiums.

Digitized by Google

Miscellen.

Statuten
des
theologischen Doctoren-Collegiums in Prag.

Mit Bezug auf das k. k. Gesetz d. d. 27. April 1873 §. 23. 24. (R. G. Bl. St. XXII. N. 63) hat sich das Prager theologische Doctorencollegium in seiner Sitzung am 15. December d. J. als fortbestehend erklärt und wie folgt organisirt:

§. 1. Zweck des theologischen Doctorencollegiums.

Der Zweck desselben bleibt Pflege der theologischen Wissenschaft.

§. 2. Mittel zum Zwecke.

Den genannten Zweck sucht das Collegium zu erreichen:

a) Durch Abhaltung von Conferenzen und gelehrten Vorträgen;
b) durch wechselseitige Aushilfe mit literarischen Werken;
c) durch Anschaffung von theologischen Zeit- und Flugschriften;
d) durch Ausschreibung von Preisaufgaben und Hilfeleistung bei Herausgabe gediegener literarischer Arbeiten;
e) durch Unterstützung mittelloser und besonders befähigter Candidaten der Theologie behufs Ablegung der strengen Prüfungen und Erwerbung des Doctorgrades.

§. 3. Aufnahme in's Doctorencollegium.

Mitglied des Collegiums kann jeder Doctor der katholischen Theologie werden; die Aufnahms- (oder Immatriculations-) Taxe beträgt in der Regel 40 fl. ö. W.

§. 4. Ehrenmitglieder.

Das Collegium kann Ehrenmitglieder ernennen, ist aber dabei auf jene Männer beschränkt, welche bereits den akademischen Grad in der Theologie erlangt haben. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte, wie die wirklichen.

Digitized by Google

§. 5. Rechte der Mitglieder.

Den Mitgliedern des Collegiums kommen folgende Rechte zu:

a) Sie haben Sitz und Stimme im Collegium und zwar nach dem Senium d. i. dem Tage ihrer Immatriculation;
b) sie wählen aus ihrer Mitte den Decan;
c) sie können die vom Collegium angeschafften Zeit- und Flugschriften benützen;
d) sie können Einsicht in die Gebahrung des Corporations-Vermögens nehmen;
e) sie können sich des Collare canonicorum, des Ringes und des rothen Doctorenbiretts bedienen;
f) das Collegium gibt ihnen im Todesfalle das letzte Ehrengeleit, wenn das Begräbniß in Prag stattfindet, und ziert ihren Sarg mit der Doctorskette, dem Doctorsmantel und rothen Birett.

§. 6. Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verbunden, den Zweck des Collegiums nach Kräften zu fördern, namentlich den anberaumten Sitzungen, beziehungsweise Conferenzen und Vorträgen nach Möglichkeit beizuwohnen. — Jedes Mitglied hat nach dem Ableben eines anderen Mitgliedes des Collegiums für den Verstorbenen eine heil. Messe zu lesen.

§. 7. Vorstand des Collegiums.

Der Vorsteher des Collegiums führt den Titel „Decan des theologischen Doctorencollegiums zu Prag" mit dem Prädicate „Spectabilis" und wird von den Mitgliedern des Collegiums auf die Dauer eines Jahres, welches mit dem 1. Jänner beginnt, gewählt.

Für die Wahl desselben gelten folgende Bestimmungen:

a) Das passive Wahlrecht kommt nur den in Prag domicilirenden Mitgliedern zu;
b) der abtretende Decan kann wieder gewählt werden;
c) die Wahl geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln;
d) beim ersten Wahlgange wird die absolute Majorität aller anwesenden Mitglieder zur Giltigkeit der Wahl verlangt; ist dieselbe nicht erzielt worden, so kommen jene Mitglieder, auf welche die zwei größten Stimmenzahlen gefallen waren, in die engere Wahl. Wenn auch letztere keine absolute Majorität ergibt, so wird zur dritten ebenfalls engeren Wahl geschritten, bei welcher die relative Majorität genügt, und im Falle, daß zwei oder mehrere Mitglieder

Digitized by Google

gleichviel Stimmen haben, das Senium, d. i. der Tag ihrer Immatriculation entscheidet.

§. 8. Rechte und Pflichten des Decans.

a) Der Decan bestimmt die Sitzungen des Collegiums und ladet die Mitglieder zur Theilnahme an denselben ein, und zwar die in Prag wohnenden zu sämmtlichen, die auswärtigen aber nur zu besonders wichtigen Sitzungen, falls sie nicht ausdrücklich die Einladung zu jeder Sitzung verlangt haben;

b) er ist verpflichtet, in jedem Vierteljahr wenigstens eine ordentliche Sitzung abzuhalten, und auf den Wunsch von mindestens drei Mitgliedern eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen; ausnahmsweise kann er das Gutachten der Mitglieder auch schriftlich (per rollam) einholen;

c) er präsidirt allen Versammlungen des Collegiums, leitet die Verhandlung und vollzieht die gefaßten Beschlüsse;

d) er verwaltet das Corporationsvermögen, sorgt für sichere Verwahrung, beziehungsweise fruchtbringende Anlegung und gehörige Buchung desselben und legt dem Collegium jährliche Rechnung. Kleinere Auslagen darf er gegen nachträglich einzuholende Genehmigung bestreiten, größere oder jährlich wiederkehrende aber müssen früher vom Collegium bewilligt werden;

e) er führt das Gedenkbuch fort;

f) vertritt das Collegium nach Außen; bei festlichen Gelegenheiten bedient er sich der Decanskette;

g) zeigt endlich das Ableben eines Mitgliedes den sämmtlichen Mitgliedern des Collegiums an.

§. 9. Prodecan.

Im Falle, daß der Decan durch Krankheit oder andere wichtige Gründe verhindert ist, seinem Amte vorzustehen, vertritt ihn sein unmittelbarer Amtsvorgänger mit dem Titel „Prodecan."

§. 10. Notar.

Der Decan (beziehungsweise Prodecan) hat einen Notar zur Seite, der aus den jüngeren Mitgliedern auf die Dauer eines Jahres vom Collegium gewählt wird. Derselbe besorgt die Sitzungsprotokolle und unterstützt den Decan bei der Fortführung des Gedenkbuches und der Ausfertigung der ämtlichen Schriftstücke, die er mitfertigt.

Digitized by Google

§. 11. Collegiumsdiener.

Die erforderlichen Dienstleistungen läßt der Decan (Prodecan) durch einen von ihm bestimmten Diener besorgen, dessen Entlohnung jährlich von dem Collegium bewilligt wird.

§. 12. Geldmittel des Collegiums.

Die Geldmitteln des Collegiums bestehen:

a) In den bereits vorhandenen Baarschaften und Werthpapieren;
b) in den Immatrikulationstaxen;
c) in freiwilligen Beiträgen der Mitglieder und sonstigen Geschenken oder Vermächtnissen.

§. 13. Aenderung der Statuten.

Zur Aenderung der Statuten wird die Einladung aller Mitglieder und die Zustimmung von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert.

Im Falle der Auflösung des Collegiums fällt das Vermögen desselben der Prager theologischen Fakultät als Stiftungsfond zur Förderung des im §. 1 genannten Zweckes nach der im §. 2, Punkt c, d und e bestimmten Weise zu.

Ministerielles Rundschreiben an die Bischöfe und Aebte.

Nr. 11, 787.

Es ist eine nicht zu leugnende bedauerliche Thatsache, daß jener Zweig der Historienmalerei, welcher zu dem Gegenstande seiner Darstellung religiöse Motive wählt, entschieden in Verfall geräth, da einerseits die Zahl der auf den Kunstausstellungen in Oesterreich, wie auch in den deutschen Ländern erscheinenden Kirchengemälde von Jahr zu Jahr abnimmt, andererseits die Werke kirchlichen Inhaltes und zwar sowohl jene, die für einzelne Kirchen, als die für Ausstellungen gemalt werden, die ideale Auffaßung, durch welche sie auf den Beschauer wirken sollen, gänzlich oder wenigstens zum größten Theile vermissen lassen.

Wenn auch ein großer Theil der Ursachen dieses Verfalles der religiösen Kunst in der herrschenden Zeitrichtung zu suchen sein wird,

Digitized by Google

läßt es sich dennoch nicht verkennen, daß noch andere Ursachen den gegenwärtigen bedauerlichen Zustand herbeigeführt haben. Unter diesen letzteren hebe ich besonders die Thatsachen hervor, daß in der neueren Zeit auf eine würdige malerische Ausschmückung der Kirchenbauten in der Regel weniger Bedacht genommen wurde. Während in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die hervorragenden Historienmaler, ausnahmslos, welcher Stylrichtung sie angehörten, bei solchen Gelegenheiten, Aufträge erhielten, hat dieß in den letzten Dezennien fast gänzlich aufgehört. Höchst selten kommt es vor, daß hervorragendere Künstler der Gegenwart, sei es aus kirchlichen Kreisen oder von Patronatsherrn bei derlei Gelegenheiten Bestellungen empfangen.

Ein weiterer Uebelstand ist der, daß im allgemeinen für die Herstellung derartiger Bilder ein weit geringerer Preis den Bewerbenden in Aussicht gestellt wird, als ihn oft mittelmäßige Bilder anderer Kategorie erlangen. Wenn es an und für sich schon bedauerlich erscheint, daß bei Herstellung religiöser Gemälde das künstlerische Interesse so sehr bei Seite gesetzt, daß in der Regel von mit Aufträgen betheilten Malern geringen Rufes durch die groben Mittel der Goldbekleidung und der Farbe, auf die Masse der Kirchengemeinde einzuwirken gesucht, daß nicht durch ein künstlerisch vollendetes Gemälde die dem Orte entsprechende Stimmung hervorgerufen wird, ist es andererseits nicht minder beklagenswerth, daß durch diese Umstände auch der Kunst im Allgemeinen und speciell der Historienmalerei ein empfindlicher Abbruch geschieht, denn die kirchliche Malerei war es eben, welche als Grundlage für die Historienmalerei gelten konnte, als eine Vorschule für die Jünger, und eine willkommene Gelegenheit für die Meister der Kunst, sich an Gemälden im großen Style zu üben.

Da es eine meiner angelegentlichsten Bestrebungen sein muß, die große historische Kunst auf jede Weise zu fördern, so halte ich es vor allem für nothwendig, alle meine Bemühungen darauf zu richten, dem Verfalle der kirchlichen Kunst nach Möglichkeit zu steuern.

Wenn ich mich aus diesen Gründen an Eure Hochwürden mit dem Ersuchen wende, in diesem Bestreben mir die geneigte Unterstützung angedeihen zu lassen, glaube ich nur den Intentionen Eurer Hochwürden nachzukommen, da ja die Kirche von jeher bestrebt war, durch die religiöse Kunst ihre Gläubigen zu belehren und zu erbauen, dieser Zweck aber nur dann erreicht werden kann, wenn ein tüchtig geschulter Künstler Dieses durch sein Werk vermittelt.

Digitized by Google

Ich beehre mich deßhalb Euer Hochwürden zu ersuchen, geneigtest dahin wirken zu wollen, daß die Herstellung von Altarbildern, sowie die Restaurirung derselben nur anerkannten Künstlern auf diesem Gebiete gegen ein den Verhältnissen entsprechendes Honorar übertragen werde.

So weit diese Angelegenheit auch die Staatsverwaltung als Vertreter des öffentlichen Fonds-Patronates bei zahlreichen Kirchen berührt, erlasse ich gleichzeitig an die betreffenden politischen Behörden die entsprechenden Weisungen, damit auch von dieser Seite in der angedeuteten Richtung nach Möglichkeit dem künstlerischen Interesse Vorschub geleistet werde, sowie daß insbesondere bei Bestellungen von Altarbildern die werkthätige Betheiligung oder doch wenigstens die Einflußnahme der Akademien der bildenden Künste beansprucht werden, da ja dieselben in erster Linie hiezu berufen erscheinen, wie denn auch an die Wiener Akademie seit ihrem Bestande bis in die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts derartige Bestellungen in großer Anzahl gelangten.

Schließlich beehre ich mich Eure zu versichern, daß ich zu jeder Zeit bereit sein werde, Eurer Hochwürden in der fraglichen Angelegenheit die möglichste Unterstützung zu gewähren, sowie darauf bezügliche Anfragen in eingehender Weise zu beantworten.

Ich habe die Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung zu verharren.

Wien, am 26. Jänner 1874.

Die Abtwahl in Göttweig.

In der alten Abtei Göttweig, der so preiswürdigen Stiftung Altmann's von Passau, war am 14. Januar 1874 die Wahl eines neuen Abtes. Die Wichtigkeit dieses Akts bringt es mit sich, daß die Conventualen die Candidaten mehr oder minder in das Auge faßen; die menschliche Gebrechlichkeit bringt es aber auch mit sich, daß sich Parteien bilden, die sich oft trotzig in das Auge schauen. Es zeugt von der tüchtigen Disciplin des verstorbenen Abtes Engelbert Schwertfeger, daß Göttweig von diesem Uebel verschont blieb und in größter Ruhe die Conventualen zum Wahlacte sich begaben. Es wurde gewählt Rudolph Gusenbauer. Der Gewählte, 1827 zu Thallern in Niederösterreich geboren, absolvirte Gymnasium und Philosophie in

Digitized by Google

Krems, wurde 1845 in Göttweig eingekleidet und 1850 ordinirt. Er wirkte zuerst als Kurat an der Stiftspfarre, 1856 als Professor der Moraltheologie an der theolog. Hauslehranstalt, 1857 als Bibliothekar, 1858—1868 als Sub-Prior und Director der Kleriker und seit 1868 als Prior und Stiftspfarrer.

Zur Feier seiner Wahl veröffentlichte die Abtei

ODE EUCHARISTICA

In

Felicem Electionem

Reverendissimi Domini Domini Abbatis

RUDOLFI I.

In

Monasterio Gottvicensis Ord. S. Ben.

Die XIV. Januarii

MDCCCLXXIV.

Altisonis alacres cantamus vocibus hymnos:
Ac placidum fundit cœlica Musa melos.

Summe benigne Deus cœli terræque Creator!
Tu superum fautor: spes hominum ultima Tu!
Quam primum Eois consurgit Phœbus ab undis:
Terræ grata omnis pectora Te celebrant.
Atque Tuæ dicunt animi præconia laudis:
Aequor si in Thetidis sol ruit occiduus.

Exultat jam **Gottvicum** merito hisce diebus:
Istius facti es fons Pater Optime Tu.
Proponunt homines: disponens Tu es sapienter:
Cuncta salubria sic optimaque eveniunt.
Suscipe nunc placido nutu grates renovatas
Servorum Tibi quas corda fidelium agunt.

Ecce diu nobis conquestis funus acerbum
Exoptatus erat rexque paterque simul.
Grandia sed justæ obstabant discrimina causæ:
Res finita bene est: numine Domne Tuo.
Lugentes fratrum voces jam conticuêre:
Adfulsit mœstis cordibus aurea spes.

Digitized by Google

Evocat orbatos suboles Mater viduata:
Hi remorantes nil protenus accelerant.
Et sanctæ memores legis **Divi Benedicti**
Unitis viribus provide cuncta parant.
En Illustris adest Antistes: sicque recurrit
Faustis auspiciis hæcce beata Dies.

Ex urna Electus Præsul prodiit Rudolfus:
Magnanimus vir: et est doctus itemque pius.
Excellens merito multis virtutibus aucto:
Aequus **Is**: ac custos sollicitus Regulæ.
Vere aurum in fornace probatum **Ille**: optimus ante
Frater qui fuit in nos erit æque **Pater.**
Omnis cum jubilo Cleri plebisque frequentis
Rerum iste eventus protinus excipitur.
Nunc altus reboat lætis turbæ clamoribus æther:
Dilectumque omnes candide avere jubent.

Ad solenne sacrum accelerat populus congaudens:
Festinant juvenes approperantque senes.
Ductus ad aras tum **Præsul** sua jura potitur:
Filique emittunt dantque fidem ore manu.
Quo res cumque cadent unum et commune periclum
Unum erit auxilium nostra eademque salus.

Te Deum ineffabilem nunc hymno magnificantes
Grati thura damus. Sic nova Te petimus:
Arbiter o juste omnipotens orbis Moderator!
Ignes perpetuo qui regis æthereos:
Tu cunctos mentis sensus motusque latentes
Prænoscens taciti pectoris ima vides.
Accipias clemens vultu pia vota sereno:
Salvum conserves incolumemque Patrem!
Dilectoque Duci Tua sit benedictio larga!
Cuncta roganti **Illi** Magne Deus tribuas.

Crux levis **Ipsi** sit dulcis solaminis instar:
Efficiat cuncta ut certe mala effugiant.
Sancte Archangele **Eum** semper comitare fidelis:
Frondifera lauru tempora cinge **Pio.**
Ac demum post lustra decem feliciter acta
Ter lætum hunc revehas clarioremque Diem!

Druck von Ferd. Ullrich u. Sohn in Wien.

Digitized by Google

III.

Anton Brus von Müglitz, Erzbischof von Prag.

(1561—1580.)

Historisch-kritische Biographie.

(Von der Prager theolog. Fakultät gekrönte Preisschrift.)

Von **Dr. Clemens Borový**,
k. k. ord. Professor des Kirchenrechtes an der Prager Universität.

(Fortsetzung.)

4. Correspondenz des Erzbischofes mit noch anderen kirchlichen Persönlichkeiten.

Mitunter griff die Wirksamkeit des Prager Erzbischofes auch in andere Diöcesen ein und bietet uns einen weiteren Beleg zu der allgemeinen Achtung, welcher sich Brus so vielseitig erfreute.

Häufig correspondirte er mit dem Kapitel zu Groß-Glogau [1]) in Schlesien; ja es geschah sogar, daß Geistliche der Prager Diöcese auf Beneficien in Glogau befördert wurden. Insbesondere jedoch nahm sich der Erzbischof im Jahre 1566 der dortigen Katholiken (ihre Zahl betrug 3500) an, als die Schwenkfeldische Sekte sich daselbst zu verbreiten anfing; er wendete sich sogleich an den Erzherzog Ferdinand sowie an Kaiser Maxmilian mit der Bitte, sie sollten mit allem Nachdrucke sich der bedrängten Glogauer Katholiken annehmen.

Im Jahre 1567 berief der Erzbischof den Domherrn Joachim Haintz aus Naumburg in Sachsen nach Prag; derselbe mußte in Gegenwart des Kaisers Maxmilian II. einige Probepredigten halten und wurde hierauf anstatt des verstorbenen Cithardus zum kaiserlichen Hofprediger ernannt.

---

[1]) Das Fürstenthum Glogau gehörte seit 1476 zu den Ländern der böhmischen Krone.

Digitized by Google

An den Münsterer Bischof Johann von Hoën richtete Brus im Jahre 1568 ein Schreiben, worin er ihn ersuchte, er möge den beiden kaiserlichen Secretären Igel und Stahel die von ihnen bei Mariamünster unweit Paderborn aufgefundenen Steinkohlenbergwerke zu Lehen verleihen. [1])

Einen schlesischen Priester sandte der Prager Erzbischof im Jahre 1573 nach Wien und gab ihm ein Empfehlungsschreiben, worin er den Dompropst [2]) ersuchte, dem Ueberbringer eine Pfründe zu verschaffen.

Auch mit dem Breslauer Kathedralkapitel befand sich der Prager Erzbischof im besten Einvernehmen. Zeuge dessen ist sein Schreiben vom Jahre 1574, worin er dem Kapitel den Rath ertheilt, auf den vakanten Bischofstuhl den Freiherrn von Kuttlitz, Canonicus senior zu Breslau und zugleich Leitmeritzer Propst, zu erheben. Außerdem wurde Brus als Großmeister des Kreuzherrnordens, der eine Commende zu Breslau besaß, öfters veranlaßt mit Breslau zu korrespondiren.

Unter den vorzüglicheren fremden Gästen, welche Brus in Prag beherbergte, wird insbesondere der päpstliche Gesandte, Cardinal Commendonus, Bischof von Zante [3]) genannt, welcher im Dezember 1565 aus Polen nach Böhmen kam. Der Erzbischof ersuchte den Stadtrath zu Nimburg [4]), den Botschafter mit gebührender Ehrfurcht zu empfangen, da er auf der Durchreise sich in genannter Stadt aufzuhalten willens sei. Nachdem sich der Cardinal nur kurze Zeit in Prag etwas Rast gegönnt hatte, begab er sich über Pilsen nach Augsburg zum Kaiser Maximilian, um als päpstlicher Legat an dem dort versammelten Reichstage theilzunehmen.

Im März des nächstfolgenden Jahres 1566 kam der Bischof von Fünfkirchen in Ungarn, Andreas Duitius, nach Prag, und setzte nach kurzem Aufenthalte seine Reise nach Augsburg fort. Der

---

[1]) Miss. lat. boh. et germ. 1565—70. fol. 185. dd. 16. Juli 1568. (Im Prager erzbisch. Archive.)

[2]) Das Wiener Bisthum blieb damals einige Jahre lang vakant; hieraus erklärt sich der Umstand, daß Brus an den Dompropst sich wendete.

[3]) Zante oder Zakynthos, eine von den jonischen Inseln.

[4]) Schreiben des Erzbischofes dd. 2. Dezember 1565. (Liber Missivar. 1564—67. fol. 141. im erzbisch. Archive zu Prag.)

Digitized by Google

Erzbischof schrieb deßwegen an den Pilsner [1]) Stadtrath, man möge den Bischof mit einer guten Fahrgelegenheit versehen, damit er das Ziel seiner Reise baldmöglichst erreiche.

5. Anton von Müglitz als Maecenas der Künste und Wissenschaften.

Von einem Bischofe, der eine so ausgebreitete Diöcese zu verwalten hat wie dieß bei Brus der Fall war, wird man eine eigentlich schriftstellerische Thätigkeit nicht so leicht zu erwarten haben. Kein Wunder daher, daß nur ein einziges literarisches Produkt von unbedeutendem Umfange unter den Namen des Erzbischofes publizirt wurde, nämlich die Leichenrede welche er im Jahre 1565 bei dem Begräbnisse Kaiser Ferdinand's I. in der St. Veitskirche hielt. Sie erschien unter dem Titel: Oratio in divi Ferdinandi Augusti Imperatoris allatione et sepultura funeris, habita Pragae in templo metropolitano 21. Augusti a Reverendissimo D. D. Antonio Archiepiscopo Pragensi. Pragae excudebat Georg. Melantrychus ab Aventino 1565. Dieselbe Predigt erschien im Druck auch in Bautzen bei Wolrab in demselben Jahre.

Je weniger es dem Erzbischofe bei der großen Menge von Berufsarbeiten möglich war, sich selbst an wissenschaftlichen Arbeiten zu betheiligen, desto eifriger zeigte er sich dort, wo es galt, durch Wort und That ernste Bestrebungen für Kunst und Wissenschaft zu unterstützen. Daraus wird die Thatsache erklärlich, daß zahlreiche Gelehrte und Künstler zu dem Erzbischofe ihre Zuflucht nahmen, wo sie jederzeit gewärtigen durften, einen mächtigen Schutz und ausgiebige Hülfe zu finden.

Schon früher hatten wir Gelegenheit von dem freundschaftlichen Verhältnisse zu sprechen, welches zwischen dem Erzbischof einerseits und dem gelehrten Staphylus andererseits bestand. Zum Zeichen seiner Dankbarkeit für die ihm bewiesene Gunst verabsäumte Staphylus nie, von jedem Werke, das er herausgab, ein oder mehrere prächtig gebundene Exemplare an den Erzbischof einzusenden.

Auch der schon genannte Bautzner Kapiteldechant Johann Leisentritt lieferte einen Beweis der hohen Verehrung für den zukünftigen Prager Metropoliten dadurch, daß er ihm in dem J. 1555, wo

[1]) Schreiben dd. 18. März 1566. (Liber Missivar. 1564—67.)

Digitized by Google

Brus Großmeister des Kreuzherrnordens war, ein Gebetbuch dedizirte, welches die Aufschrift trug: Christianae adeoque piae precationes ex orthodoxae et catholicae Ecclesiae doctoribus in usum christianorum adolescentium congestae. Gedruckt zu Bautzen 1555. Die Dedication beginnt mit den Worten: Reverendo in Christo Patri, nobili ac docto D. D. Antonio de Muglitio, ordinis crucigerorum cum stella rubea per Bohemiam, Moraviam, Silesiam et Poloniam Magistro supremo et generali.

Als sich der Erzbischof im J. 1562 nach Trient zum Concil verfügte, veröffentlichte Lampert Puschel ein Gedicht unter dem Titel: Gratulatorium carmen zu Ehren desselben und gab ihm den ehrenden Beinamen: „Musarum Maecenas inclytus."

Um dieselbe Zeit stellte der kaiserliche Geschichtschreiber Wolfgang Lazius[1]) an den Erzbischof das Ersuchen, etwa acht Tage in dem erzbischöflichen Palais wohnen zu dürfen, da er auf den Befehl Kaiser Ferdinand's I. eine Genealogie des Habsburgischen Geschlechtes verfassen solle. Lazius versprach, er werde ein schön colorirtes Exemplar dieser Schrift dem Erzbischofe nach Trient senden.

In demselben Jahre 1562 wurden die Bemühungen des Prager Metropoliten um Hebung der Wissenschaft in Böhmen durch einen für die katholische Kirche bedeutungsvollen Erfolg gekrönt. Die Carolinische Universität in Prag hatte schon während der hussitischen Unruhen, dann aber namentlich seit der Empörung vom J. 1547 sich entschieden der utraquistischen Partei beigesellt. Daher trug das Prager Domkapitel dem Könige Ferdinand I. (1547) die Bitte vor, er möge die Hochschule in der Weise reformiren, damit auch der katholische Klerus an derselben seine wissenschaftliche Ausbildung erlangen könnte. Ferdinand wurde diesem Wunsche insofern gerecht, als er neben der Carolinischen eine zweite Hochschule in Prag errichtete, die er der Leitung der Jesuiten überließ und welche den Namen der

[1]) Lazius wurde im J. 1514 geboren; nach vollendeten Studien widmete er sich neben seinem ärztlichen Berufe auch der Geschichtspflege und verfaßte eine ganze Menge historischer Werke. Von Kaiser Ferdinand I. wurde er zu seinem Leibarzte und zugleich Historiographen ernannt, erhielt den Titel eines kaiserl. Rathes und wurde in den Ritterstand erhoben. Das Werk, welches er im Palais des Prager Erzbischofes zu Ende brachte, wurde unter der Aufschrift: Commentariorum in genealogiam austriacam libri duo herausgegeben. Lazius starb zu Wien im J. 1565. Vergl. Khautz, Versuch einer Geschichte der österr. Gelehrten. Frankf. u. Leipz. 1755, S. 143—183.

Digitized by Google

Clementinischen oder Ferdinandeischen Akademie erhielt und neben den theologischen auch die philosophischen Studien umfaßte. Der Stiftsbrief ist vom 15. März 1562 datirt und in demselben auch die zu genanntem Zwecke nothwendige Dotation angewiesen. [1]) Wie der Geschichtschreiber Balbin [2]) berichtet, ist bei dieser Gründung dem Erzbischofe Brus ein entscheidender Einfluß zuzuschreiben, da sich Kaiser Ferdinand vollkommen nach seinem Rathe richtete.

Ein großer Theil des böhmischen Adels war damals der lutherischen Lehre zugethan. Daher war Brus nach Kräften bemüht, die katholische Erziehung der Söhne des Adels zu fördern, indem er hoffte, daß mit der Zeit durch einen katholisch gesinnten Adel auch die große Maße des Volkes zur Rückkehr in die katholische Kirche bewogen werden dürfte. Dem Rathe des Erzbischofes folgend sandten in der That manche böhmische Herrn ihre Söhne nach Ingolstadt und Dillingen in Baiern, damit sie dort unter der Leitung der Jesuiten sich in den Wissenschaften ausbilden möchten. Außerdem ließ sich der Erzbischof auch die Förderung der höheren Partikularschule zu Leitmeritz [3]) angelegen sein, welche von Kaiser Ferdinand mit besonderen Privilegien versehen war und mit welcher ein Collegium für Erziehung adeliger Söhne in Verbindung stand. Nicht selten gab der Erzbischof jungen Männern von ausgezeichnetem Talent den Rath, nach Italien zu reisen und sich dort in den Wissenschaften auszubilden, insbesondere in Rom oder Padua. Unbemittelte Studierende ließ der Erzbischof auf seine eigenen Kosten derartige Reisen unternehmen [4]).

Da dem Erzbischof nicht unbekannt war, daß die Protestanten durch verschiedene Schriften der neuen Lehre unter dem böhmischen Volke Eingang zu verschaffen sich bemühten, so faßte er den Entschluß, der katholischen Geistlichkeit böhmischer Zunge ein vollkommen verläßliches Handbuch zu bieten, dessen sie sich bei Verkündigung der kirchlichen Lehre bedienen sollten. Weil nun unter dem deutschen

---

[1]) Tomek W. W., Geschichte der Prager Universität S. 158. ff.

[2]) Miscell. lib. VI. pars 2. pg. 67—68.

[3]) Solcher Partikularschulen gab es damals in Böhmen 18; sie entsprachen etwa unseren Gymnasien und unterstanden der Universität. Tomek. Gesch. d. Prag. Univ. S. 187.

[4]) Zahlreiche Belege in M. S. Missivae 1566—67; dann Miss. 1569—71. Miss. boham. 1571—80.

Digitized by Google

Klerus die Postille des Johann Wild (auch Joannes Ferus genannt) sich dazumal eines großen Ansehens erfreute, veranstaltete Brus auf seine Kosten eine getreue Uebersetzung dieser Postille in's Böhmische. Maximilian II. ertheilte ihm das Privilegium, daß im Verlauf der nächsten 10 Jahre (nach dem J. 1568) Niemanden das Recht zustehe, eine Uebersetzung der Postille Wild's herauszugeben, außer mit Erlaubniß des Prager Erzbischofes.

Brus erwies sich aber nicht nur als Förderer des theologischen Studiums, sondern er war auch ein Gönner der freien Künste. Der gelehrte Mathematiker Nikolaus Rensberger von Joachimsthal in Böhmen dedizirte im J. 1570 dem Erzbischofe eine geometrische Schrift. Auch der Leibarzt und Metaphysikus des Erzherzogs Ferdinand, Mathiolus Senentes, unterbreitete im J. 1566 eine von ihm verfaßte Schrift dem Prager Erzbischofe mit der Bitte, ein Exemplar an den Kölner Kurfürsten gelangen zu lassen. Brus übersendete durch Vermittlung des Kölner Domherrn, Georg Grafen zu Wittenstein, in der That das Werk an den Kurfürsten.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Prager Erzbischof neben dem Seelenheile auch das materielle Wohl der Bewohner Böhmens vor Augen hatte. Als Großmeister des Kreuzherrenordens sorgte er für Anlegung eines umfangreichen Weingartens bei dem Gute Dobrichowitz, wozu er im J. 1567 nicht weniger als 10.000 Weinreben verwendete. Im J. 1568 räumte er ohne Entgelt einen geräumigen Platz am Wyschehrad dem Friedrich Troilus zu dem Zwecke ein, damit dieser die Seidenwürmerzucht daselbst einführe; überdieß verwendete sich Brus auch bei den Statthaltern dahin, daß dem Troilus zu diesem Zwecke ein kaiserliches Privilegium verliehen werde, weil sein Unternehmen „der ganzen Krone Böhmens zu Nutzen gereicht" [1]).

IV.

Die Berufung eines Provinzialconcils wird vereitelt.

Seit vielen Jahrhunderten besteht in der katholischen Kirche der Gebrauch, daß derartige Kirchengesetze, die auf den ökumenischen

[1]) Erzbischof an die Statthalter des Königreiches Böhmen dd. 30. Juli 1568. (Miss. 1565—70. Fol. 200.)

Digitized by Google

Concilien erlassen wurden, baldmöglichst durch Vermittlung der Provinzialsynoden dem Clerus und gläubigen Volke eines jeden Landes publizirt werden sollen. Im Anschluß an diese Sitte erließ auch das Trienter allgemeine Concil ein Dekret[1]), wornach binnen Jahresfrist nach Schluß der Kirchenversammlung auf dem gesammten katholischen Erdkreise Provinzialsynoden abgehalten werden sollten, auf denen die Tridentinischen Dekrete zur allgemeinen Kenntniß gebracht würden.

Erzbischof Anton von Müglitz hatte nach seiner Rückkehr vom Concil keine Gelegenheit verabsäumt, um die Tridentinischen Dekrete in Böhmen zur Geltung zu bringen. Namentlich wünschte er, eine Provinzialsynode berufen und ein Clerical-Seminarium gründen zu können. Doch nach beiderlei Richtungen hin stieß er auf unüberwindliche Hindernisse. Da der Clerus größtentheils verarmt war und deßhalb aus Eigenen ein Seminar nicht zu unterhalten vermochte, so stellte der Erzbischof zu wiederholten Malen an den Kaiser und an die versammelten Stände des Königreiches das Ersuchen, die zur Errichtung eines Seminars nöthigen Geldmittel beizuschaffen; allein die utraquistische (zum großen Theil jetzt lutherische) Majorität der Ständeversammlung gab stets eine abschlägige Antwort. Nicht besser erging es dem Erzbischofe mit seinen Bemühungen wegen Abhaltung einer Provinzialsynode. In solchen Ländern nämlich, wo die Katholiken in der Minorität sich befanden, betrachtete man jede Berufung einer Synode als den Beginn einer Verschwörung zur Ausrottung der Neuerer[2]). Daraus läßt sich hinlänglich jener energische Widerstand erklären, welchen die böhmischen Stände der beabsichtigten Abhaltung einer Provinzialsynode entgegensetzten. Um unter solchen Umständen wenigstens theilweise die Absicht der Kirche zu erfüllen, faßte Brus den Entschluß, durch zahlreiche Convocationen der Geistlichkeit einigermassen die Synode zu ersetzen und zu warten, bis ein günstigerer Zeitpunkt die wirkliche Feier des Concils ermögliche. Da traf aber ganz unverhofft ein Schreiben von Papst Pius V. ein, welcher mit ziemlich strengen Worten den Prager Erzbischof ermahnte, baldmöglichst ein Provinzialkoncil zu berufen.

---

[1]) Trident. Conc. sess. XXIV. cap. 2. de reform.

[2]) Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder. II. S. 44.

Digitized by Google

Den unmittelbaren Anlaß zu diesem apostolischen Schreiben gab die Abhaltung der Olmützer Diöcesansynode im J. 1568.

Bischof Prusinowský hatte im J. 1565 die Jesuiten nach Olmütz berufen, ihnen die Erziehung des Klerus, so wie des jungen katholischen Adels anvertraut und bediente sich ihrer als Rathgeber in vielen kirchlichen Angelegenheiten [1]). Ihrem Drängen nachgebend hatte er ungeachtet des Widerspruches der mährischen Stände eine Diöcesansynode nach Olmütz berufen. Es erschienen über 250 Priester, welche der vom 9—12. Mai 1568 abgehaltenen Synode beiwohnten und es wurden die Dekrete sämmtlich in der von den Jesuiten vorgeschlagenen Fassung angenommen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß den Olmützer Bischof ein gewisser Wetteifer anspornte, seinem Metropoliten zuvorzukommen und deßhalb die Synode früher abzuhalten, als der Prager Erzbischof dieß zu thun im Stande war [2]).

Durch die faktisch vollzogene Feier der Olmützer Diöcesansynode wurde Pius V. auf den allerdings (wenn man die Sachlage in Böhmen nicht kannte oder sie nicht berücksichtigen wollte) naheliegenden Gedanken gebracht, daß Anton Brus nur aus sträflicher Bequemlichkeit die Berufung einer Provinzialsynode verabsäume. Daß ganz gewiß der päpstliche Brief sehr schroff gehalten war, dieß ersehen wir aus der Antwort, welche der Prager Erzbischof am 21. Juli 1568 an den Nuntius Melchior Bilia richtete. Brus weist hin auf seine Wirksamkeit bei dem Trienter Concil und versichert, er sei stets mit allem Fleiße auf die Durchführung der Trienter Dekrete bedacht gewesen, da er ja selbst behülflich war, damit eben diese Dekrete zu Stande kämen. Er habe daher nicht nöthig, durch das Beispiel seines Suffraganbischofes sich erst belehren zu lassen. Triftige Gründe haben bis jetzt die Abhaltung einer Provinzialsynode in Böhmen unmöglich gemacht. Die große Mehrzahl des böhmischen Volkes ist der Kirche gänzlich entfremdet und sie zählt mächtige Beschützer unter dem Adel. Vielleicht würden wenigstens die Utraquisten auf der Synode erscheinen; allein sie kämen ganz gewiß nicht in der Absicht, um den

---

[1]) Dudik, Statuten der Diöcese Olmütz, S. 5.

[2]) Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder II. S. 44. Dudik a. a. O. S. 5. meint zwar, Prusinowský habe die Diöcesansynode mit Vorwissen und Zustimmung seines Metropoliten berufen. Wir müssen dieß jedoch auf Grund der nur allzu deutlich sprechenden Briefe des Erzbischofes entschieden in Abrede stellen.

Digitized by Google

Kirchengesetzen Folge zu leisten, sondern um dieselben zu verhöhnen. Aus diesem Grunde habe er, der Erzbischof, sich bei vielen, der katholischen Kirche treu ergebenen Männern Raths erholt und Alle hätten dieselbe Meinung ausgesprochen, daß nämlich die Abhaltung einer Synode unter den jetzigen Verhältnissen völlig nutzlos sein müßte. Demzufolge habe der Erzbischof sein Augenmerk dahin gerichtet, durch Convocationen, durch fleißige Visitation der Diöcese und andere angemessene Mittel für die Hebung der Kirchendisciplin Sorge zu tragen. Da jedoch der oberste Bischof der katholischen Kirche nunmehr mit Entschiedenheit die Einberufung der Provinzialsynode begehre, so erklärt sich Brus vollständig bereit, diesem Befehle zu gehorchen, und stellt an den Nuntius die einzige Bitte, derselbe möge dafür sorgen, daß der Kaiser der beabsichtigten Synode keinerlei Hindernisse entgegensetze.

Auch an Kaiser Maxmilian II. sandte der Erzbischof ein Schreiben[1]) unter demselben Datum (21. Juli 1568). Hinweisend auf seine gesammte oberhirtliche Wirksamkeit, die er trotz seiner körperlichen Leiden bis jetzt entfaltet, erklärt Brus, daß er gerne bereit sei, für das Wohl seiner Heerde Alles, selbst sein Leben zum Opfer zu bringen. Hieran knüpft er die Bitte, noch vor der Rückkunft des Kaisers mit seiner Genehmigung die Synode einberufen zu dürfen. Es handle sich bei diesem Schritte um eine ernstliche Unterstützung von Seite des Kaisers; denn die Dekrete der künftigen Synode mögen noch so ersprießlich sein für das Wohl der Katholiken in Böhmen, sie werden doch nie von dem gewünschten Erfolge begleitet sein, wenn der Kaiser es zulassen sollte, daß auch dießmal die besten Absichten des Erzbischofes an dem hartnäckigen Widerstande der utraquistischen Stände gänzlich scheitern.

Die kaiserliche Antwort auf dieses Schreiben erhielt Brus schon zu Anfang August, sie lautete aber nicht so, wie er erwartet hatte. Maxmilian ertheilte ihm nämlich den gemessenen Befehl, die Berufung der Synode bis zu dem Zeitpunkte zu verschieben, wo der Kaiser in Prag eintreffen würde. Hierauf erklärte der Erzbischof in seinem Schreiben vom 7. September, er wolle dem kaiserlichen

[1]) Literae Archiepiscopi ad Nuncium und desselben litera ad Caesarem, beide dd. 21. Juli 1568 sind enthalten in den Missivæ lat. boh. et germ. ad Imper. et Princ. 1565—70. fol. 185—188. (Archiv des Prager Erzbischofes.)

Digitized by Google

Gebote Folge leisten, doch ersuche er, Kaiser Maximilian möge dem römischen Stuhle die Gründe auseinandersetzen, weßhalb die Provinzialsynode in Böhmen gegenwärtig nicht abgehalten werden könne.[1]) Uebrigens, so berichtet Brus zum Schlusse seines Schreibens, könnte die Berufung der Synode ohnedieß vor der Rückkunft des Kaisers auch aus dem Grunde nicht stattfinden, weil die Stände des Königreiches unter sich selbst uneins sind so zwar, daß die Einen den Erzbischof für gar zu papistisch, die Andern für gar zu lutherisch halten; bei einer solchen Gesinnungsweise lasse sich von der Mitwirkung der Stände wenig oder gar nichts zum Heile der Kirche erwarten.

Kaum hatte Brus dieses Schreiben abgeschickt, als abermals ein Mahnbrief des Nuntius eintraf, worin dieser sich in dem Sinne äußerte, als ob der Kaiser gar nichts gegen die Abhaltung der Synode einzuwenden hätte und es daher einzig und allein von dem Erzbischofe abhänge, wann dieselbe gefeiert werden solle. Um dieser irrigen Anschauung bei Zeiten entgegenzutreten, schrieb Brus alsbald am 9. September an den Nuntius und erklärt unter Hinweis auf den ausdrücklichen Befehl des Kaisers, daß die religiösen Zustände Böhmens sich nur noch mehr verschlimmern müßten, wenn gegen den Willen des Herrschers ein Provinzialkoncil berufen würde, da in einem solchen Falle Niemand sich um die Durchführung der vom Concile erlassenen Dekrete kümmern möchte. Die Erfahrung — so berichtet Brus — hat in dem Nachbarlande Mähren gezeigt, daß durch die Abhaltung der Synode die Gemüther noch mehr aufgeregt worden seien [2]). Paulus verlangt, unser Gehorsam solle ein vernünftiger sein; diesen Worten gemäß heget auch Brus den Wunsch, daß

---

[1]) Erzbischof an Kaiser Maximilian II. dd. 7. Sept 1568. (Miss. lat. c. 1565—70. Fol. 192.)

[2]) Ego jam expertus video, sine expressa voluntate suae Majestatis et dato ad status Bohemiae publico mandato, me non tantum sine fructu celebraturum synodum, sed etiam statum religioni catholicae in deterius demersurum esse. Quod utinam non contigisset meis quibusdam vicinis, quorum industria adeo apud SS. D. N. commendata est optaremque matri meae Moraviae eam religionis concordiam, qualis ex praecedenti synodo summo Pontifici nescio quo singulari, utinam vero applausu commendata et insinuata est, qua de re coram potius quam in scriptis agere volo. (Lit. A Epi. ad Nuncium dd. 9. Sept. 1568. Miss. 1565. 70. Fol. 193.)

Digitized by Google

die Synode zur Auferbauung, nicht aber zum Aergerniß für die Gläubigen dienen möge. In diesem Sinne wolle der Nuntius die Handlungsweise des Prager Metropoliten beim Papste rechtfertigen.

Doch die Antwort des Nuntius, welche Brus am 26. September zu Karlsbad empfing, entsprach keineswegs seinen Erwartungen. Bilia beharrte auch diesmal auf der früher ausgesprochenen Ansicht, daß Maxmilian II. mit Abhaltung der Synode auf das vollkommenste einverstanden sei und selbe daher ehestens einberufen werden könne.

Durch ein derartiges Drängen in nicht geringe Verlegenheit gebracht, schrieb der Erzbischof sogleich am folgenden Tage, den 27. September an den Kaiser; er läßt nicht undeutlich die in der doppelsinnigen Handlungsweise Maxmilians liegende Inconsequenz merken und bittet denselben, er möge durch Vermittlung des Nuntius dem Papste die Gründe darlegen lassen, weßhalb es gegenwärtig nicht möglich sei, eine Synode in Böhmen zu feiern [1]).

Nichts desto weniger dürfte Erzbischof Brus sich dennoch veranlaßt gesehen haben, gewiße Voranstalten zur eventuellen Synode zu treffen. Als der Kaiser aber hievon Kenntniß erhielt, erließ er abermals eine strenge Weisung an den Erzbischof, die Einberufung der Synode zu unterlassen. Zu gleicher Zeit hatte sich der apostolische Nuntius hinreichende Kenntniß von der wahren Gesinnungsart Maxmilians zu verschaffen gewußt und hieraus die Ueberzeugung geschöpft, daß dem Erzbischofe durch derartige Umstände allerdings die Abhaltung einer Synode unmöglich gemacht werde. Demzufolge richtete Bilia zu Anfang November 1568 ein freundliches Schreiben an Brus und versprach, er werde ihn bei dem Papste Pius V. rechtfertigen. Da jedoch Erzbischof Brus den Worten des Nuntius nicht vollkommen trauen mochte, schrieb er am 28. November 1568 an den Cardinal Commendonus, der zu jener Zeit als päpstlicher Legat in Wien verweilte und bat denselben, er möge nicht nur selbst den Anklägern des Erzbischofes keinen Glauben schenken, sondern auch beim Papste sich zu seinen Gunsten verwenden. Dabei gelobt zwar

[1]) Darinen vermeldet (der Nuncius), daß E. kais. Majestät darob allergnädigst gerne handhalten und solchen (synodum) befördern helfen wollte. Welches dann E. kais. Mt. mir jüngst gethanen allergnädigsten Befehl gar zuwider, und ich komme abermals in den Argwohn, als wäre der Mangel diesfalls allein an mir. (Schreiben des Erzbischofes an den Kaiser dd. 27. Sept 1568. Miss. 1565—70. Fol. 194.)

Digitized by Google

Brus, er wolle die Synode einberufen, sobald nur die in Böhmen wüthende Pest ihr Ende erreicht habe. Es kam aber bei seinen Lebzeiten nie mehr dazu, weil diejenigen Hindernisse, welche im J. 1568 das Zustandekommen der Synode vereitelt hatten, in gleichem Maße auch später fortdauerten. Die Berufung einer Synode in Böhmen, der ersten nach Schluß des Trienter Concils hat erst im J. 1605 stattgefunden.

V.

Sorgfalt des Erzbischofes für Hebung der Kirchendisciplin.

1. Kirchliche Organe.

Es ist eine denkwürdige Erscheinung, die wir in der Geschichte der Neuerungen oder sog. Reformbewegungen, welche auf eine theilweise Aenderung der kirchlichen Lehre abzielten, consequent vorfinden, daß nämlich gerade die eigentlichen Diener der Kirche es waren, welche in einer bald directen, bald indirecten Weise zu dem Entstehen und der Weiterverbreitung solcher Neuerungen ihre Hülfe boten, indem sich entweder irgend ein Geistlicher an die Spitze der gegen die Kirche resultirenden Bewegung stellte, oder indem ein nicht unbedeutender Theil des Clerus durch seinen unkanonischen Lebenswandel der Verbreitung neuer Lehren den größten Vorschub leistete.

Dieß letztere war auch in Böhmen der Fall. Der weise Oberhirt erkannte bald nach Antritt seiner Regierung, daß es nur dann möglich sei, die katholische Kirche zu ihrer ehemaligen Blüte im Lande zu bringen, wenn der Klerus durch einen unbescholtenen Lebenswandel sich vortheilhaft auszeichnen und hiedurch am wirksamsten zur Durchführung der Tridentinischen Disciplinardekrete behülflich sein wird. Deßhalb ließ Brus kein Mittel der Güte, aber auch andererseits energischer Strenge unversucht, um die Geistlichkeit zu bewegen, daß sie durch die Kraft ihres guten Beispieles das gläubige Volk zu einem gottgefälligen, sittlich-religiösen Leben heranbilde.

Doch traten den edlen Bemühungen des Erzbischofes Schwierigkeiten manigfacher Art entgegen. Vor allem war die geringe Zahl der Geistlichkeit in Böhmen ein Hinderniß, welches im vorhinein jede nachdrückliche Wirksamkeit des geistlichen Obern hemmen mußte. Selbst dann, wenn dieß lauter Männer von glühendem Eifer

Digitized by Google

und apostolischem Beruf gewesen wären, hätten sie unmöglich allen Anforderungen der Gläubigen entsprechen können; um so weniger konnte dieß der Fall sein, wenn man bedenkt, daß viele Geistliche mit einer sträflichen Fahrläßigkeit sich ihrer Amtspflichten entledigten. Oft geschah es, daß ein einziger Geistlicher zwei oder drei Pfarrgemeinden zu gleicher Zeit zu besorgen hatte; bei dem besten Willen vermochte er nicht allen Insassen in gleicher Weise gerecht zu werden. Nicht selten blieb ein Pfarrbenefizium mehrere Jahre lang erledigt und mußte hieraus ein empfindlicher Nachtheil für das geistige Wohl der Katholiken entspringen.

Der größte Theil jener Geistlichkeit, deren Leitung Anton Brus im J. 1561 übernahm, hatte seine theologische Bildung auf der utraquistischen Universität zu Prag erworben; manche hatten in Bologna studiert, andere hatten durch Privatstudien sich zum geistlichen Stande vorbereitet. Selbst lange darnach, als die Jesuiten bereits theologische Vorträge in Prag zu halten begonnen hatten, pflegte Brus eine Aufforderung an die Erzpriester und Dechante zu erlassen, sie möchten fleißige Rundschau halten, wo sie tugendhafte und talentirte Jünglinge fänden; solche möchten sie nach Prag senden, damit sie daselbst sich zu den heil. Weihen vorbereiten. Wir lesen auch wirklich zahlreiche Beispiele [1]), wo die Dechante, Aebte und Erzpriester dieser Aufforderung durch die That nachzukommen nicht verabsäumten.

Bei der Diöcesanverwaltung bediente sich der Erzbischof als obersten Beamten des Officials, welcher namentlich bei Erkrankung oder sonstigen Verhinderung des Oberhirten alle kirchlichen Geschäfte zu ordnen und zu erledigen hatte. Anfangs hatte dieses Amt der Dompropst Dr. Heinrich Scribonius inne unter dem Titel eines Administrators [2]). Später trat an seine Stelle Petrus Peristerius und verwaltete dieses Amt als Offizial bis zum J. 1567. Im J. 1570 wird der Domherr Dr. Thomas Albin als Offizial in den Akten des Erzbisthums aufgeführt.

Außer dem Offizial, welcher die geistliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio) in der Diöcese verwaltete, bedurfte Brus insbesondere mit

---

[1]) Cfr. Recepta M. S. dd. 12. Sept. 1566. 18. Aug. und 18. Sept. 1570 ꝛc. im Archiv des Prager Erzbischofes.

[2]) Scribonius blieb der treueste Rathgeber des Erzbischofes bis zu dessen Tode (1580); er selbst starb erst am 13. Jänner 1586.

Digitized by Google

Rücksicht auf seine Kränklichkeit auch eines solchen Vertreters, der bei bischöflichen Weiheacten, z. B. Priesterweihe, Consecrirung von Kirchen und Altären, Spendung des Sakramentes der Firmung seine Stelle zu versehen im Stande wäre. Aus dieser Ursache trug er im Frühjahre 1567 durch Vermittlung des Nuntius Melchior Bilia dem Papste die Bitte vor, daß ihm ein Suffragan (Weihbischof) beigegeben würde. Hierauf kam von dem erzbischöflichen Sachwalter in Rom, Anibaldus, die Nachricht, daß der apostolische Stuhl mit der Einsetzung eines Suffragans einverstanden sei jedoch unter der Bedingung, daß demselben ein jährlicher Gehalt von 200 Dukaten sicher gestellt würde.[1]) In demselben Sinne lautete ein Schreiben des Nuntius vom 4. Juli 1567. Doch bei dem Mangel an weitern Mittheilungen über diesen Gegenstand läßt sich der Zeitpunkt, wann dem Erzbischofe ein Suffragan wirklich beigegeben wurde, nicht genau bestimmen. Aus einer Notiz Balbin's[2]) läßt sich nur so viel ersehen, daß der Propst des Altbunzlauer Collegiatstiftes, Wenzel Franta, in den letzten Jahren der Regierung Anton's von Müglitz die Stelle eines Weihbischofes verwaltete und im J. 1581 starb.

In dem Organismus der kirchlichen Hierarchie ist den Capiteln der bischöflichen Kathedralkirchen ein nicht unbedeutender Einfluß bei der Administration der Diöcese gesichert. Demgemäß wäre auch dem Prager Erzbischofe die Verwirklichung seiner schwierigen Aufgabe vielfach erleichtert worden, wenn ihm das Metropolitandomkapitel wenigstens theilweise zum Tragen der ihm auferlegten Bürde behülflich gewesen wäre. Leider hatte sich dieses Kapitel während des langen Zeitraumes von 140 Jahren zu sehr daran gewöhnt, selbst die Diöcese zu regieren, so daß es jetzt den meisten von den Domherrn schwer fiel, sich den Anordnungen des ordentlichen Bischofes zu fügen. Propst Scribonius war der einzige im ganzen Kapitel, der dem Erzbischofe mit einer treuen Anhänglichkeit ergeben war. Hingegen benahm sich der Domdechant Petr. von Linda[3]) bei jeder Gelegenheit ungemein halsstärrig gegen seinen Oberhirten. Zur Wahl und Installation

---

[1]) Nach den Kirchengesetzen ist dieselbe Summe auch heutzutage noch als der geringste Jahresgehalt eines Weihbischofes festgesetzt.

[2]) Balbin, Miscell. lib. VI. p. 2. pg. 76.

[3]) Inprimis autem decanus, ut caeteris indoctior, ita insolentior magis arrogans et rebellis est. (Erzbischof an den Nuntius Bilia dd. 21. April 1567. Miss. 1565—70. Fol. 122.)

Digitized by Google

neu creirter Domherrn wollte er weder den Offizial, noch den Erzbischof selbst zulassen; ebenso bat er den Erzbischof nie um Bestätigung der neuen Domherrn; Testamente der Kanoniker wollte er gegen den gesetzlich eingeführten Usus nicht vom Erzbischofe prüfen lassen; überdieß behielt das Kapitel selbst jetzt, nach Besetzung des Erzbisthums, noch einige erzbischöfliche Güter in eigener Verwaltung und verweigerte deren Rückerstattung an den Erzbischof. Brus legte diese Uebelstände in einem ausführlichen Schreiben vom 21. April 1867 dem Nuntius Bilia dar und bat um Abhülfe. Es ist jedoch aus den Ereignissen der folgenden Jahre durchaus nicht ersichtlich, daß eine Besserung in dieser Hinsicht eingetreten wäre.

Hingegen hatte der Erzbischof desto verläßlichere und gewissenhafte Gehülfen bei der Diöcesanregierung an den Erzpriestern oder Erzdechanten (archidiaconi) und Dechanten (decani) gefunden.

Die Erzpriester oder Erzdechante hatten die kirchliche Oberaufsicht über einzelne Kreise zu führen; jeder Kreis umfaßte mehrere Dekanate oder Vikariatsbezirke, in der Regel vier. Es werden namentlich angeführt die Erzdechante von Bechyn, Bilin, Bischofteinitz, Brüx, Krumau, Pilsen, Saaz und Tachau. Doch residirten die Erzdechante nicht immer in den eben genannten Städten, sondern waren öfters Seelsorger irgend einer Landgemeinde in demselben Kreise. Den Erzdechanten waren besonders mit Rücksicht auf Besetzung der Benefizien bedeutende Rechte eingeräumt. Von Zeit zu Zeit hatten sie an den Erzbischof ein Verzeichniß der in ihrem Kreise befindlichen Benefizien einzusenden unter Angabe des Umstandes, ob die Pfründe besetzt oder vakant sei; sie hatten das Recht, dem Oberhirten irgend eine für das vakante Benefizium geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen; zeitweilig konnten sie, allerdings unter Vorbehalt der erzbischöflichen Bestätigung, sogar selbst einen Pfarrer in die vakante Pfründe einsetzen. Nebstdem stand ihnen das Recht der Aufsicht zu über alle in ihrem Kreise angestellten Dechante, Pfarrer und Kapläne, insbesondere in der Richtung, ob dieselben genau der Residenzpflicht nachkommen, ob sie die Seelsorge nicht vernachlässigen, und ob kein Sektirer oder Anhänger der neuen Lehre sich unter den Clerus des betreffenden Kreises eingeschlichen habe. In gerichtlichen Angelegenheiten stand es zwar den Archidiakonen nicht zu, eigenmächtig ein Urtheil zu fällen, doch waren sie mit der Vollmacht ausgerüstet, unfolgsame Geistliche einkerkern zu lassen oder den Dechanten

Digitized by Google

die Gefangennehmung solcher Priester anzubefehlen; außerdem wurden sie zur Schlichtung von Eheangelegenheiten meistens mit delegirter Jurisdiction betraut.

Die Dechante hatten die kirchliche Aufsicht in kleineren Bezirken, Distrikte genannt, zu üben und waren den Erzdechanten untergeordnet. Wir finden das Amt der Dechante bei den Katholiken wie bei den Utraquisten in jener Periode. Der Dechant hatte darüber zu wachen, daß die Pfarrer und Gläubigen ihres Bezirkes ein christliches Leben führen. Die hl. Oehle, welche der Dechant vom Erzpriester zugesendet erhielt, mußte er in die einzelnen Pfarreien versenden; Testamente der Geistlichen hatte derselbe nach Prag einzusenden, damit sie vom Erzbischofe geprüft und bestätiget werden; für die Exequirung der Testamente mußte vor Allen der Dechant Sorge tragen. Ebenso war es seine Pflicht, die kirchlichen Abgaben (genannt „jura" archiepiscopalia) von den einzelnen Pfarrern einzuheben und nach Prag zu schicken. Oft waren die Dechante (zum Theil auch die Erzpriester) auch bei der Visitation der Klöster als erzbischöfliche Kommissäre thätig. In den Grenzen ihres Distriktes mußten die Dechante dafür sorgen, daß die erledigten Pfründen mit ordentlichen Priestern versehen würden, daß das Sektenwesen nicht überhandnehme, daß die Geistlichen keine verdächtigen Frauenspersonen in ihrem Hause dulden, daß sie die liturgischen Vorschriften gewissenhaft befolgen und sich unter keinerlei Vorwande in die kirchliche Verwaltung fremder Pfarrsprengel einmengen.

2. Convocationen des Clerus und Visitation der Diöcese.

Der erprobte Grundsatz: Concordia res parvae crescunt mußte dem Erbischofe um so mehr bei seinem gesammten Thun und Lassen vor Augen schweben, als er nur zu deutlich die verderblichen Folgen der Uneinigkeit des böhmischen Volkes erkannte und tief beklagte. Daher war er überzeugt, daß nur auf dem Wege eines harmonischen Zusammenwirkens der Geistlichkeit eine bleibende Besserung der sittlich-religiösen Zustände unter dem Volke angehofft werden dürfe. Die Basis zu einem harmonischen, den Kirchengesetzen angemessenen Vorgehen der Geistlichkeit gedachte Brus durch die sog. Convocationen zu legen.

Digitized by Google

Es gab Convocationen doppelter Art: In den gewöhnlichen Convocationen versammelten sich die Seelsorger eines einzelnen Dekanates oder Districtes; neben diesen gab es größere Convocationen, auf denen die Dechante und Pfarrer sämmtlicher zu Einem Archipresbyterate oder Kreise gehörigen Districte zusammen kamen.

Derartige Versammlungen wurden schon zur Zeit der Administratoren öfters abgehalten; so besitzen wir Nachrichten von Convocationen des Saazer Archipresbyterates in den J. 1546 und 1547, des Pilsner Kreises 1547 [1]). Unter der Regierung Anton's von Müglitz wurden jedes Jahr Convocationen einberufen [2]); manche dirigirte der Erzbischof persönlich, bei anderen hatte ein Erzpriester oder Dechant das Präsidium inne.

Aus ganz besonderen Anlässen wurde in Prag manchmal eine General-Convocation abgehalten, an welcher die Erzpriester und Dechante des ganzen Königreiches Theil nahmen, um dem Erzbischofe verschiedene Aufschlüsse über Angelegenheiten der kirchlichen Regierung zu geben und andererseits seine Weisungen zu vernehmen. Eine solche General-Convocation berief der Erzbischof im April 1564, um den Erzpriestern und Dechanten die sogenannten Reformationsartikel [3]) mitzutheilen und sie zur pünktlichen Durchführung der Dekrete des eben beendigten Trienter Concils aufzufordern.

Da der Zweck derartiger Convocationen darin bestand, die Geistlichen zu einem exemplarischen Lebenswandel, so wie zur genauen Befolgung der die Seelsorge betreffenden kirchlichen Anordnungen zu ermuntern, so darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir häufige Klagen hören, daß manche Priester sich absichtlich von den Convocationen ferne hielten. Sie hatten sich zur Zeit der Sedisvacanz des Erzbisthums an manche Ausschreitungen gewöhnt, und trösteten sich mit der Hoffnung, daß es ihnen gelingen dürfte, durch ihren hartnäckigen Widerstand den Erzbischof mürbe zu machen. Allein Brus besaß Festigkeit genug, um den guten Erfolg seiner weisen Maßregeln nicht durch die Halsstärigkeit einzelner unfolgsamen Diener

[1]) Borový Akten und Corresp. des kathol. Consistoriums, S. 33, 40, 79, 71.

[2]) Nec est annus unicus præteritus, quo vel per me, vel per vicarios illas (d. i. synodos particulares seu convocationes) intermiserim. (Schreiben des Erzbischofes dd. 21. Juli 1568 an den Nuntius.)

[3]) Dudik, Statuten der Diöcese Olmütz S. 4.

Digitized by Google

der Kirche vereiteln zu lassen. Stets pflegte er Jene, die bei den Convocationen zu erscheinen sich weigerten, nach Prag zu citiren und da, wo er mit Güte und väterlicher Milde nichts auszurichten vermochte, durch Rügen und Strafen die Besserung des Schuldigen aufzubahnen.

Wir besitzen noch ein Convocationsdekret des Erzbischofes, in welchem er den Clerus des Bechyner Kreises auf den 24. November 1570 nach Krumau berief; es sollten die Seelsorger aus 4 Dekanaten: von Doudleb, Wolyn, Prachin und Bozen zusammenkommen. In dem Einberufungsschreiben fordert der Erzbischof sowol die 4 Dechante als auch den Erzpriester auf, ihm das Verzeichniß jener Kollatoren (Patrone) einzusenden, welche das Präsentationsrecht auf irgend welche Benefizien besitzen. Zugleich wird allen Seelsorgern des Kreises aufgetragen, sie möchten überall mit größten Nachdruck auf die Errichtung von Schulen dringen und auch aus den eigenen Ersparnissen irgend einen Betrag zum Unterhalte der Schulen verwenden.

Ungeachtet dessen, daß gerade zu dieser Zeit die Pestseuche in Böhmen wüthete [1]), begab sich dennoch Brus sammt seinem Offizial Albin nach Krumau und wohnte selbst der Convocation bei.

Im J. 1566 wurden in ganz Böhmen Convocationen zu dem Zwecke gehalten, damit hier ein kaiserliches Mandat nebst erzbischöflicher Anordnung publizirt werde, wodurch die Abhaltung von Andachten zur Erflehung des Sieges der Christenheit in dem Kampfe gegen die Türken anbefohlen war.

Um die Hartnäckigkeit solcher Geistlichen, welche bei den Convocationen zu erscheinen sich weigerten, endgiltig zu brechen, erließ der Erzbischof den Befehl, ein jeder Benefiziat sei unter der Strafe der Excommunication verpflichtet, persönlich an der Convocation theilzunehmen. Damit nun eventuell der Beweis geliefert werden könnte, daß ein derartig pflichtvergessener Geistlicher die schriftliche Einladung zur Convocation richtig erhalten habe, mußte sich ein jeder Seelsorger auf dem Einberufungsschreiben eigenhändig unterfertigen. Es ist nicht ohne Interesse, die Bemerkungen zu lesen, womit z. B. die zur Convocation in der Stadt Glatz einberufenen Seelsorger

[1]) Diese Epidemie trat in den Jahren 1569 und 1570 in Böhmen in einer so furchtbaren Weise auf, daß sie z. B. in der einzigen Stadt Komotau 1500 Menschen dahinraffte. (Miss. 1565—70. Fol. 212.)

Digitized by Google

der gleichnamigen Grafschaft ihre Namensunterschrift begleiteten. Einer schrieb: Praesens mandatum vidi et legi et sum pollicitus obedientiam praestare; andere setzten hinzu: promitto me fore obedientem; wieder andere: executio facta est per me N.; oder: promitto me venturum in praesentem diem. Die meisten setzten blos hinzu: vidi et perlegi oder subscripsi. Einer von den Pfarrern versprach zwar, er wolle Alles befolgen, was der Dechant mit den übrigen Brüdern beschließen würde, doch sei es ihm wegen seines hohen Alters nicht möglich, weder zu Fuß, noch zu Pferde oder zu Wagen in die Stadt zu gelangen.

Aus dem Berichte über die zu Libochowitz am 18. September 1570 abgehaltene Convocation entnehmen wir, daß daselbst zwei Dekanate vertreten waren, jenes von Trebenitz und vom Georgsberg (Rep.). In dem 20 Pfarreien umfassenden Trebenitzer Bezirke waren blos 8 Benefizien besetzt, hingegen die Mehrzahl, nämlich 12 Pfarreien vacant. In dem Georgsberger Districte hatten 11 Pfarreien ihre Seelsorger, eine war erledigt, mehrere befanden sich in den Händen der Sektirer.

Die Anwesenheit des Erzbischofes oder der von ihm delegirten Vertreter bei den Convocationen des Clerus vertrat an und für sich schon die Stelle der Visitation der Diöcese, wie selbe im Tridentinischen Concil vorgeschrieben wird. Nichtsdestoweniger verabsäumte Brus keine Gelegenheit, um, insoweit seine Kränklichkeit dieß zuließ, auch die Visitation im eigentlichen Sinne in den einzelnen Districten der weiten Diöcese zu halten und das Sakrament der Firmung auszuspenden; war er selbst verhindert, so ließ er durch die Erzpriester und Dechante die kirchliche Visitation besorgen.

Obgleich es aber dem Erzbischofe bei Vorname der Convocationen oder Visitationen nie an der nothwendigen Vorsicht und Besonnenheit gebrach, so machten doch seine Gegner den Versuch, die der Kirche so sehr ersprießliche Wirksamkeit des Oberhirten zu lähmen, indem sie bei Kaiser Maxmilian II. ihn verklagten, als ob er im Laufe des Jahres 1568 in dem Egerer, Elbogner und noch anderen Kreisen während der Fastenzeit die Inquisition einzuführen beabsichtige. Als der Kaiser diese Botschaft empfing, erließ er an den Erzbischof den gemessenen Befehl, er solle einen umständlichen Bericht hierüber abstatten und von dem gefaßten Vorhaben abgehen. Hierauf antwortete Brus in einem Schreiben vom 1. März 1568; vor allem

Digitized by Google

gibt er Ausdruck der schmerzlichen Ueberraschung, welche in seinem Inneren die Nachricht verursachte, daß sich seine Widersacher bemühen, ihm, der ohnehin von körperlichen Leiden so schwer heimgesucht sei, die Ungnade des Kaisers durch ihre lügenhaften Anklagen zuzuziehen [1]).

Niemals sei ihm in den Sinn gekommen, die Inquisition in Böhmen in Anwendung zu bringen, da er wohl wisse, wie unheilvoll die Einführung derselben auch in solchen Ländern gewesen sei, wo die katholische Religion als die allein herrschende anerkannt werde. In Böhmen aber, wo religiöse Spaltungen seit Langem bestehen, sei es durchaus nicht rathsam die Inquisition einzuführen. Ueberdieß, fügte der Erzbischof weiter hinzu, beruhe die Klage auch schon insofern auf ganz irrigen Voraussetzungen, da der Egerer Kreis (wo er angeblich die Inquisition einzusetzen beabsichtige) gar nicht zur Prager Diöcese gehöre, sondern der Jurisdiction des Regensburger Bischofes unterstehe.

Kaiser Maxmilian begnügte sich vor der Hand mit dieser Rechtfertigung des Erzbischofes. Da er jedoch im Verlaufe desselben Jahres bei den auf die Provinzialsynode bezüglichen Verhandlungen abermals in einen Conflict mit Anton von Müglitz gerieth, so hegte er seitdem ein bleibendes Mißtrauen gegen ihn, namentlich dann, wenn er befürchten zu müssen glaubte, daß die lutherischen Stände durch irgend eine vom Prager Oberhirten getroffene Maßregel sich verletzt fühlen könnten. Diese Aengstlichkeit des Kaisers ging so weit, daß er im Jahre 1570 auf die bloße Nachricht, Brus wolle seine Erzdiöcese visitiren, ihm durch den obersten Kanzler Herrn von Pernstein bedeuten ließ, er möge die Visitation auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, bis nämlich der Kaiser nach Böhmen zurückgekehrt sei [2]).

---

[1]) Darauf soll ich E. k. Mt nicht bergen, daß mir in dem ... gar notoria injuria und Unrecht geschieht, und ist das auf mich von meinen Widersachern, welche in dem und anderen keinen Fleiß gespart und sparen, wie sie mich nur bei E. k. M. in Ungnade bringen möchten, fälschlich erdichtet, darum ich, nicht ohne sonder großes Herzenleid in dieser meiner schweren, langwierigen Krankheit (da ich dann in Gottes Gewalt nun länger denn ein halbes Jahr gar darnieder gelegen und keinem Menschen einiges Leid oder Unbilligkeit .. nie zugefügt) dasselbe verstanden. (Miss. 1565–70. Fol 159. dd. 1. März 1568)

[2]) Nicht darumb,.. als das Jr. Mt. die Visitation nicht pewilligen wirde, alein das J. Mt. vermainen, das in J. Mt. Peywonen in der Cron Pehem solches fiel pas und merer Rue und weniger darwider Aufleinung wird mögen verricht werden. (Archiv des Prager Konsistoriums Libr. I. pg. 61 dd. 16. Novb. 1570.)

Digitized by Google

3. Handhabung des Strafrechtes bei Priestern.

Jede ordentliche Gerechtigkeitspflege kann nur dann mit Aussicht auf Erfolg ihrer hohen Aufgabe genügen, wenn sie den wichtigen Unterschied vor Augen hält, der zwischen Uebertretungen des Gesetzes existirt, je nachdem diese nämlich aus augenblicklicher Schwäche, Uebereilung und Unbedachtsamkeit entspringen oder aber in einer boshaften Verstocktheit und bleibender Depravation des Willens ihre unlautere Quelle finden. Bei Vergehen ersterer Art wird sehr häufig ein freundliches Wort, eine ernste Warnung oder väterliche Rüge hinreichen, um den Irrenden auf den rechten Weg zu bringen; wohingegen bei den Missethaten der zweiten Gattung die volle Strenge der strafenden Gerechtigkeit platzgreifen muß, soll anders nicht jede und alle Hoffnung auf Besserung des schuldbeladenen Verächtens der Gesetze schwinden.

Die richtige Erkenntniß dieser Grundsätze, verbunden mit einer genauen Menschenkenntniß, diente dem Erzbischof Brus als sicherer Wegweiser in jenen ziemlich zahlreichen Vorfällen, wo die Autorität des Kirchengesetzes gegenüber den Ausschreitungen der Geistlichen gewahrt werden sollte. Zu jeder Zeit versuchte er alle Mittel der Güte und Sanftmuth, und erst als diese erschöpft waren, pflegte er zu den Strafmitteln der Kirche zu greifen.

Damit Niemand sich mit Unkenntniß der kirchlichen Satzungen zu decken und seine Fehltritte zu entschuldigen suche, erließ der Erzbischof zu wiederholten Malen verschiedene Publikationen, mittelst welcher er die auf Verkündigung der Lehre, Spendung der Sakramente und ein exemplarisches Leben der Geistlichen sich beziehenden kirchlichen Anordnungen dem Clerus kundmachte mit dem Beifügen, daß ein jeder unfolgsame, widerspenstige Geistliche den Strafen der Excommunication, Suspension und des Interdictes verfalle.

War nun bei Gelegenheit der Visitation oder Convocation wirklich der Fall eingetreten, daß dem Erzbischof oder dessen Stellvertretern die Namen von solchen Geistlichen zur Kenntniß gebracht wurden, welche durch ihren Lebenswandel Aegerniß bei den Gläubigen verursachten oder sonst den kirchlichen Anordnungen trotzten, so wurden vor Allen die eben genannten Kirchen-Censuren angewendet, um den Schuldigen zur Umkehr zu vermögen. Oft genügten diese Strafmittel und alsdann war der gerechte Oberhirt stets bereit, den Reumüthigen

Digitized by Google

wieder in die Gemeinschaft der Kirche und des Klerikalstandes aufzunehmen und sich mit väterlicher Liebe ihm zuzuwenden. Doch gab es nicht selten Priester, welche sich um die geistlichen Waffen der Kirche wenig bekümmerten und durch die über sie verhängten Strafen sich in ihrem unkirchlichen Treiben nicht im geringsten beirren ließen. Zur Bezwingung solcher Verstocktheit wurde von der Kirche die Hülfe des weltlichen Armes angerufen [1]) und unfolgsame Geistliche in's Gefängniß gebracht, in welchem sie je nach dem Grade ihrer Verschuldung eine oder 2—4 Wochen, nicht selten aber auch ein halbes Jahr, ein ganzes oder mehrere Jahre festgehalten wurden. Die Zeit, wie lang Jemand im Kerker belassen werden solle, bestimmte in der Regel der Erzbischof selbst; bisweilen hatten aber auch die Erzpriester und Dechante in dieser Hinsicht weitgehende Befugnisse und zwar namentlich in solchen Fällen, wo es nothwendig war durch ein augenblickliches Einschreiten das gegebene Aergerniß zu heben und das Ansehen der kirchlichen Autorität energisch zu wahren.

Die Anlässe zum gerichtlichen Einschreiten gegen einzelne Geistliche waren von sehr verschiedener Art. Am seltensten lesen wir Beispiele davon, daß ein katholischer Priester wegen dogmatischen Irrthümern wäre zur Verantwortung gezogen worden; es läßt sich dieß aus dem Umstande erklären, weil solche Geistliche, die sich entschieden der lutherischen Lehre zuwandten, sich aus dem Jurisdictionsgebiete des Erzbischofes entfernten, die übrigbleibenden aber sich streng an die vom Trienter Concil declarirten Differenziallehren anschlossen.

Hingegen galt es mit Rücksicht auf die Disciplin des Clerus so manche Mißbräuche abzustellen. Manche vernachlässigten die von der Kirche vorgeschriebene Residenzpflicht in schreiender Weise. So verdiente der Pfarrer in Habern einen scharfen Tadel von Seite des Erzbischofes, indem er kaum in drei Wochen Einmal die heil. Messe zu lesen pflegte und sehr häufig sich aus seiner Gemeinde entfernte, so zwar, daß die Leute ihre Kinder zu benachbarten Pfarrern bringen mußten, damit sie dort die heil. Taufe empfingen. Wenn

[1]) Erzbischof Anton äußert sich hierüber mit folgenden Worten: Sub poenis... etiam per brachium saeculare infligendis, adeo quidem, ut si qui eo levitatis pervenerint, quibus excommunicationis, suspensionis aut interdicti poena vilesceret, timore saltem publicae secularis justitiae a tam nefandae libidinis consuetudine deterreantur. (Decretum de convocatione Cleri 1570 ad diem 24. Novbr. Recepta im Prag. erzbisch. Archive).

Digitized by Google

irgend ein Seelsorger öfters die Residenzpflicht verabsäumte, so hatte er Rügen und Strafen, bei fortgesetzter Nachlässigkeit sogar Entfernung von seinem Posten und Absetzung vom geistlichen Amte zu gewärtigen. — Und zwar kümmerte sich Brus nicht blos bei den gewöhnlichen Seelsorgestellen um die genaue Erfüllung dieser Pflicht, sondern er suchte auch mit Rücksicht auf die Präbenden in den Capiteln Böhmens den Kirchengesetzen Geltung zu verschaffen. So war die Propstei des Collegiatstiftes zu Leitmeritz seit 30 Jahren immer nur solchen Männern verliehen worden, welche niemals in Leitmeritz selbst residirten; unter ihnen befand sich Wilhelm Prusinowský, Bischof von Olmütz und der kaiserliche Hofprediger Cithardus. Als nun im J. 1566 der letztere starb, trug der Erzbischof ungesäumt dem Kaiser Maximilian II. die Bitte vor, er möge die Propstei wenigstens 2 Jahre lang vakant lassen, damit aus den Einkünften die verfallenen Altäre restaurirt und das Propsteigebäude aufgerichtet werden könnten. Nach Verlauf dieser Zeit möge der Kaiser die Propstei nur einem solchen Priester verleihen, welcher der deutschen wie der böhmischen Sprache mächtig wäre und in Leitmeritz immerwährend residiren würde.

Auch das Schuldenmachen war eine dem Clerus in damaliger Zeit nicht unbekannte Untugend. Wenn dann ein Geistlicher in Conflict mit seinen Gläubigern kam, nahmen letztere ihre Zuflucht zum Erzbischofe, welcher zuvor durch ernste Mahnungen, dann aber auch durch Verhängung von Kerkerstrafen den Säumigen zwang, seinen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen [1]).

Zahlreich waren besonders jene Klagen, wodurch Geistliche eines verdächtigen Umganges mit Frauenspersonen bezüchtiget wurden. Einzelne Seelsorger ließen sich ganz offenkundig mit ihren Köchinen trauen; andere scheuten sich nicht bei Jahrmärkten und anderen öffentlichen Gelegenheiten mit Personen des weiblichen Geschlechtes herumzugehen oder dieselben in Kutschen herumzuführen und hiedurch vielerlei Aergerniß zu verursachen. Gewöhnlich wurde über solche Geistliche die Gefängnißstrafe verhängt. Zu Krumau befanden sich im J. 1570 auf einmal nicht weniger als 6 verheirathete Priester im

[1]) Im J. 1566 befahl Brus dem Pilsener Erzdechant, er solle den Pfarrer von Chudenitz ins Gefängniß setzen und ihn nicht eher freilassen, als bis er seine Gläubiger befriedigt und seine Schuld abgezahlt habe. (Liber Miss. 1564—67, Fol. 194.)

Digitized by Google

Kerker und sie sollten der Weisung des erzbischöflichen Offizials zufolge nicht früher entlassen werden, als bis sie durch eine schriftlich gegebene Zusage sich verbindlich machen, sich von ihren Weibern zu trennen. In demselben Jahre saß auch in dem weißen Thurm zu Prag (auf dem Hradschin) ein verheiratheter Priester, Namens Hans Turgk in einem äußerst kalten Gewölbe; am Weihnachtsfeste übersandte er an den Erzbischof ein Gesuch um Freilassung aus dem Gefängniße. — Wenn wiederholte Strafen nicht zu dem erwünschten Ziele führten, so geschah es nicht selten, daß ein durch seinen ärgerlichen Lebenswandel schon zu sehr berüchtigter Priester entweder vom Erzbischof zu lebenslänglicher Haft in einem Kloster verurtheilt oder durch ein kaiserliches Dekret des Landes gänzlich verwiesen wurde.

Bevor ein Geistlicher den Kerker verließ, mußte er gewöhnlich ein schriftliches Versprechen leisten, daß er jenes Vergehens, welches die Ursache seiner Haft gewesen, nie mehr sich werde schuldig machen, und daß er bereit sei, jeglicher Anordnung seines Oberhirten zu gehorchen. Damit er aber dieses Versprechen desto getreuer befolge, mußten einige (in der Regel vier) achtbare Männer für ihn zur gemeinsamen und ungetheilten Hand Bürgschaft leisten.

Gefangene, die sich keines groben Verbrechens schuldig gemacht hatten, erhielten an größeren Festtagen, namentlich zu Ostern und Pfingsten vom Erzbischof die Erlaubniß, in ihre Pfarrgemeinde sich zu verfügen und den Gottesdienst daselbst zu feiern, wornach sie wieder in den Kerker zurückkehren mußten. Eine ähnliche Erlaubniß wurde auch gefangen gehaltenen Mönchen oder Nonnen vom Erzbischofe ertheilt.

Aus Anlaß der Convocationen kamen die Erzpriester und Dechante gar häufig in die unerfreuliche Lage, manche Geistliche wegen ihrer Unmäßigkeit und Trunksucht dem Erzbischof anzeigen zu müssen. Daher auch Brus in den Convocations-Dekreten nicht unterließ die Geistlichkeit zu ermahnen, daß sich ein Jeder der Trunksucht und des Umganges mit Leuten, welche der Trunkenheit ergeben sind, enthalten möge.

Nicht minder ließen es manche Priester mit Rücksicht auf die liturgischen Gesetze der Kirche an der nothwendigen Gewissenhaftigkeit fehlen. So hatte der Pfarrer von Mogoltzen im J. 1567 den Diakon Joachim zur Verrichtung von solchen Funktionen zugelassen,

Digitized by Google

die nur einem Priester gestattet sind. Der Pfarrer zu Ober-Schwedeldorf in der Grafschaft Glatz ließ bei der Ankunft der Witwe des Herrn Adam Abstatz von Schlick die Sturmglocke läuten; außerdem weigerte er sich einige Verstorbene zu begraben (weil ihm wahrscheinlich die Stolgebühr nicht entrichtet worden war) und ließ die Leichname längere Zeit unbeerdigt auf dem Friedhofe liegen. Zu Leitmeritz und Budweis hatten katholische Priester die Leichen von Protestanten mit kirchlichem Ceremoniell zur Erde bestattet; der Erzbischof ertheilte ihnen deßhalb eine ernste Rüge und verbietet für die Zukunft eine derartige Ausschreitung. Gegen den Dechant in Budin wurde im J. 1570 die Klage erhoben, daß er die sog. Matura oder Frühmesse in böhmischer Sprache gesungen und auch den Pfarrer von Ratschinewes dazu verleitet habe, er solle an Sonn- und Feiertagen die Epistel und das Evangelium böhmisch absingen. Der Pfarrer von Hawran wurde vom Erzbischof deßwegen zur Verantwortung gezogen, weil er sich weigerte, das hl. Altarsakrament anders als unter beiderlei Gestalten auszuspenden.

Obzwar die meisten Priester sich der über sie verhängten Strafe unterwarfen, kommen doch manchmal Fälle vor, wo Einzelne sich durch die Flucht dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen trachteten, indem sie Böhmen heimlich verließen und sich in die angrenzenden Länder begaben. Im J. 1568 flüchtete sich der erzbischöfliche Offizial, Peter Peristerius mit dem Altbunzlauer Kapitelsdechant Urban in die Olmützer Diöcese. Eben dahin wollte auch der Kaplan zu Altbunzlau, Frankesch, sich verfügen; der Erzbischof warnte ihn davor unter der Strafe der Excommunication, indem er auf sein schriftlich gegebenes Versprechen hinwies, worin derselbe sich verbindlich machte, bis zu Georgi 1571 in Altbunzlau zu verbleiben. Zu gleicher Zeit ertheilte der Erzbischof dem Altbunzlauer Propste die Weisung, er möge den Priester Frankesch, sobald er abermals einen Fluchtversuch machen oder sein ausgelassenes Leben fortsetzen wollte, augenblicklich in Fesseln legen und nach Prag bringen lassen.

Der Kreuzherrnpriester Aquinus, Pfarrer auf Maria-Kulmberg, wurde im J. 1567 verklagt, er habe durch seine Trunkenheit und Umgang mit verdächtigen Frauenspersonen ein großes Aergerniß verursacht und als er eine Prozession von Königsberg führte, habe er Waffen getragen und sei in einem langen ungarischen Pelze

Digitized by Google

einhergegangen [1]). Als er sich deßhalb vor dem Erzbischofe verantworten sollte, entfernte er sich nach Baiern und zwar in die Bamberger Diöcese. Jakob Scholz, Pfarrer zu Schössel, war aus dem Kerker unter der Bedingung entlassen, daß er seine Concubine entlasse; als er dieß zu thun säumte und deßwegen ermahnt wurde, verließ er Böhmen und ging in die Breslauer Diöcese.

Bisweilen ereignete es sich, daß Geistliche aus benachbarten Gegenden nach Böhmen kamen und in der Seelsorge Aushilfe leisteten. Brus verlangte aber von solchen mit aller Strenge, daß sie ohne ausdrückliche erzbischöfliche Bewilligung keinerlei Functionen vornehmen sollten. Unter anderen kam aus der Pfalz der Priester Andreas Hermann [2]) nach Böhmen und war besonders zur Zeit der Pestseuche mit Predigen und Spenden der Sakramente den Seelsorgern in der Umgebung von Kommotau behilflich. Als der Erzbischof ihn tadelte, daß er gegen die kanonischen Vorschriften sich in die Seelsorge einmenge, ohne vom Bischofe die Jurisdiction erbeten zu haben, richtete Hermann das demüthige Ersuchen an den Erzbischof, er solle ihn als einen alten kränklichen Mann nicht aus Böhmen wegschicken. Wie nothwendig es war, mit der größten Vorsicht bei Zulassung auswärtiger Geistlichen zu Werke zu gehen, erwies das Jahr 1566. Ein entsprungener Mönch, Namens Johann Jakubowsky, kam damals aus Polen nach Böhmen und verrichtete hier priesterliche Funktionen, obgleich er noch nicht die Priesterweihe erhalten hatte. Er wurde auf Befehl des Erzbischofes eingekerkert und erst nach einigen Wochen aus dem Gefängniß entlassen mit der Verpflichtung, binnen Monatsfrist sich aus Böhmen wegzubegeben, in sein Kloster nach Polen zurückzukehren und sich niemals zum Priester weihen zu lassen.

Neben den straffälligen Angelegenheiten, von welchen wir einzelne Beispiele vorgeführt haben, gelangten auch zahlreiche Rechtsstreitigkeiten an den Erzbischof zur Entscheidung, namentlich verschiedene Zwiste der Seelsorger untereinander, oder mit den Patronen, oder endlich mit den eingepfarrten Insassen.

---

[1]) Daß ich mit gewaptneter Handt im langen ungarischen Pelze so spottlich sollt in der christlichen Prozession von Königsperk gegangen. (Recepta dd. 1. Jänner 1567 im erzb. Archive zu Prag.)

[2]) Ich bin nun lenger denn zwanzig Jar ein armer unwürdiger Diener des Worttes des Herrn Jesu, ich hab aber in diesem Lande noch nie kein Pfarr in der Possess gehabt, sondern stets in der Pfalz. (Recepta dd. 16. Jänner 1565).

Digitized by Google

Daß übrigens der Gegenstand mancher an den Oberhirten eingesandten Beschwerden kleinlich oder aber so beschaffen war, daß er gegenwärtig von dem einfachsten Civilgerichte beigelegt werden könnte, zeigt folgender Vorfall. Am 15. März 1569 befand sich der Erzbischof bei der Convocation zu Budin. Nachdem er sich bereits zur Ruhe begeben, verblieb am Abend desselben Tages der Budiner Dechant Jeremias Brodenus mit dem Propste von Doxan und einigen anderen Geistlichen noch im Schloße des Herrn Ždiarský. Da machte Herr Zibřid Ždiarský im Laufe des Gespräches die Bemerkung, daß es in Böhmen und Ungarn ehedem bessere Zeiten gegeben habe, so lange noch Belgrad von den Türken nicht eingenommen war; seitdem aber diese Festung unter der Regierung des Königes Wladislaus erstürmt worden, kommen immer schlimmere Zeiten nach; die Türken haben alles hinweggerafft, so daß nur ein geringer Theil von Ungarn dem Kaiser verblieben sei. Hierauf sagte der Dechant Brodenus, daß Belgrad nicht zur Zeit Wladislaus, sondern des Königes Ludwig eingenommen wurde [1]). Herr Ždiarský frug darnach, ob der Dechant eine Wette mit ihm eingehen wolle? Da der Dechant hiezu bereit war, so schlossen sie die Wette in der Weise, daß der Dechant, wenn er verlieren würde, ein Faß guten Weines hergebe, wenn aber Herr Ždiarský verlieren sollte, dieser 1000 Meißner Schock bezahle. Ja nachdem bereits die Wette angenommen war, setzte Herr Ždiarský noch weiter hinzu: Und ich erkläre, daß, wenn wirklich erwiesen wird, Belgrad sei unter dem Könige Ludwig eingenommen worden, ich noch ein zweites Tausend Schock zugeben will. Es wurde nun die böhmische Chronik des Wenzel Hajek von Libotschan geholt und da zeigte der Dechant dem Herrn Ždiarský, daß Belgrad in der That unter der Regierung des Königes Ludwig im J. 1521 erstürmt worden sei. Als es sich aber um die Bezahlung der 2000 Schock handelte, wollte Ždiarský sein gegebenes Wort nicht erfüllen, indem er sich mit der Ausrede zu decken suchte, er sei damals betrunken gewesen. Brodenus hingegen behauptete, der Herr habe bei voller Besinnung die Wette geschloßen und sei deßhalb verpflichtet zu zahlen; der Dechant wandte sich an den Erzbischof und dessen Offizial mit der Bitte, sie möchten es durch ihren mächtigen Einfluß bewirken, daß Herr Ždiarský seinem Versprechen nachkomme.

---

[1]) Recepta im Prager erzbisch. Archive dd. 13. Jänner 1570.

Digitized by Google

VI.

Sorgfalt des Erzbischofes für das sittliche Wohl der Gläubigen.

Die Aufgabe, welcher Erzbischof Anton von Müglitz sein Leben geweiht hatte, das ganze Land Böhmen wieder zur Einheit der katholischen Kirche zurückzuführen, war eine ungemein beschwerliche hauptsächlich aus dem Grunde, weil nur der bei weitem geringere Theil der Bevölkerung dem katholischen Glauben treu geblieben war. Allerdings gab es in einzelnen Gegenden Pfarrgemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung. So erhob sich im J. 1565 die ganze Gemeinde zu Leukersdorf (bei Leitmeritz) gegen den lutherischen Pfarrer, welchen Herr Heinrich von Bina zu Plankenstein eingesetzt hatte; alle Insassen baten den Erzbischof einstimmig, er solle ihnen den Andreas Engelthon, katholischen Kaplan zu Grauppen, zum Pfarrer geben. Andererseits aber besitzen wir weit mehr Nachrichten von solchen Bezirken, die ausschließlich oder überwiegend eine utraquistische (damals eigentlich lutherische) Einwohnerschaft zählten. Im J. 1570 bringt Herr Auliczka von Auliz zur Kenntniß des Erzbischofes, daß in Panoschow-Aujezd auf dem Gute des Erzherzoges Ferdinand der Pfarrer Andreas gestorben sei; er knüpft hieran die Bitte, es möge baldmöglichst ein anderer Priester dahin entsendet werden, weil mit einziger Ausname von Zbečzno in dieser ganzen Gegend (Umgebung von Rakonitz) in einem Umkreise von 3 Meilen kein katholischer Priester sich befinde, das gemeine Volk aber zu jetziger Zeit ungemein sittenlos sei. Der ganze Elbogner Kreis zählte im J. 1577 nicht mehr als 2 katholische Pfarreien, zu Maria-Kulm und in Königsberg [1]).

Wir sehen uns somit auf Grund authentischer Nachrichten aus jenem Zeitalter veranlaßt, der Ansicht jener Geschichtschreiber vollkommen beizupflichten, welche behaupten, daß die Zahl aller Katholiken in Böhmen und Mähren damals kaum ein Drittheil der Gesammtbevölkerung ausmachte [2]). Da war also ein weites Feld für die Missionsthätigkeit der katholischen Kirche geöffnet, wobei es

[1]) Concept im Archive der böhmischen k. k. Statthalterei R. 109.—15. dd. 18. Jänner 1577. Rudolf's II. Befehl an den Hauptmann im Elbogner Kreise.

[2]) Gindely, Gesch. d. böhmischen Brüder, II. S. 6. — Dudik, Statuten der Diöcese Olmütz, S. 4.

Digitized by Google

unschwer zu begreifen ist, daß die Gewinnung des Volkes für ein christlich-sittliches Leben desto langsamer von Statten gieng, je größere Hindernisse sich dem unermüdlichen Eifer des Erzbischofes bei der Einführung einer strammen Disciplin unter dem Klerus entgegenstellten. Wenn wir bedenken, wie sich damals Alles, was irgend einen Einfluß besaß, gegen die kirchliche Autorität stemmte, wie das böse Beispiel vieler Geistlichen gar so verderblich wirkte, so müssen wir uns wundern, daß es in einer solchen Zeit noch Gemeinden gab, welche einen unordentlichen, mit vielen Makeln behafteten Seelsorger nicht in ihrer Mitte dulden wollten, sondern bald den Erzbischof, bald wieder die Statthalter, ja sogar selbst den Kaiser mit Bitten bestürmten, auf daß ihnen ein exemplarischer Seelenhirt gegeben würde.

Ein betrübendes Zeichen der sittlichen Verkommenheit des Volkes im 16. Jahrhunderte ist die ziemlich häufig vorkommende Entheiligung der Feiertage. Propst Scribonius hatte bereits im J. 1562 dem zu Trient weilenden Oberhirten die Meldung gemacht, daß weder in Prag noch auf dem Lande die Sonn- und Feiertage in gebührender Weise geheiliget werden. Am 1. Mai, dem Feste der hl. Apostel Philipp und Jakob [1]) ließen einige Landleute in der unmittelbaren Nähe von Prag ackern und auf der Neustadt zu Prag waren die Läden und Werkstätten gerade wie an gewöhnlichen Wochentagen geöffnet. Der Dompropst verfügte sich zwar alsbald mit einigen Domherrn zum Erzherzoge Ferdinand und bat, er solle die Kirche schützen und für Abstellung des eben erwähnten Frevels sorgen; doch es scheint, daß die freundlichen Versprechungen, welche den Capitularen gemacht wurden, nie in Erfüllung gingen. Denn die Mißachtung der Kirchengebote gewann immer größere Dimensionen, wie die Aktenstücke der nachfolgenden Zeit beweisen. Selbst die der katholischen Kirche stets treu ergebene Stadt Pilsen machte hierin keine Ausname, so daß im J. 1574 sich der Erzbischof veranlaßt sah, zu wiederholten Malen den Stadtrath zu erinnern, er solle dafür sorgen, daß die von der Kirche gebotenen Festtage besser geheiliget würden.

Durch den Vorgang der Lutherischen Glaubensgenossen verleitet nahmen sich jetzt auch die katholischen Insassen einer Pfarrgemeinde bisweilen heraus, an ihren Pfarrer das Verlangen zu stellen, er möge

[1]) Zu jener Zeit wurden die Gedächtnißtage sämmtlicher hh. Apostel in Böhmen als Festtage gefeiert.

Digitized by Google

in liturgischen Funktionen und andern religiösen Dingen sich nach ihren Wünschen und Anordnungen richten. Ein solches unberechtigtes Eingreifen in das kirchliche Jurisdictionsgebiet trachtete aber der Oberhirt mit allen Mitteln hintanzuhalten, indem er die Gemeinden zu ermahnen pflegte, es solle sich ein Jeder um die Angelegenheiten seines eigenen Berufes oder Geschäftes bekümmern, da die Seelsorger die Anordnungen der Kirche genau kennen und daher wissen werden, wie sie in kirchlichen Dingen sich zu benehmen haben [1]).

Da der Erzbischof den Befehl erlassen hatte, daß die Protestanten nicht auf den katholischen Friedhöfen begraben werden sollten, so wurde dieß manchmal so gedeutet, daß einzelne Seelsorger auch katholischen Christen das Begräbniß in geweihter Erde verweigerten, wenn dieselben ohne den Empfang der hl. Sacramente gestorben waren. In Budweis starb im J. 1570 der kaiserliche Rath Steinberger nach längerem Leiden; weil er aber vor dem Tode sich nicht hatte versehen lassen, wollte der Budweiser Pfarrer nicht zugeben, daß er in der Kirche, wo sich die Steinberger'sche Familiengruft befand, beigesetzt werde. Als die Verwandten sich deßwegen in Prag beschwerten, erließ Erzbischof Brus an den Budweiser Pfarrer die Weisung, er solle den Verstorbenen, falls er nicht absichtlich und verächtlich die Gnadenmittel der Kirche von sich gewiesen, in der Kirche selbst bestatten. Sollte jedoch der Verstorbene ein „suspectus" gewesen sein, d. h. öfters lutherischen Predigten beigewohnt haben, so möge sein Leichnam nicht in der Kirche, wohl aber auf dem geweihten Friedhofe beerdigt werden; überdieß gestattet der Erzbischof, daß bei dem Begräbnisse die Glocken geläutet werden dürfen [2]).

Das Verfahren des böhmischen Metropoliten in der soeben berührten Angelegenheit liefert einen vollgiltigen Beweis von der äußerst toleranten Gesinnung des Erzbischofes, welcher trotz seines strengen Festhaltens an den Kirchengesetzen jederzeit bemüht war, durch nachgiebige Milde lieber die Gegner zu beschwichtigen und zu gewinnen, als durch unnachsichtliche Strenge die Fackel der Zwietracht noch mehr anzufachen.

---

[1]) Schreiben des Erzbischofes an H. Cernín von Chudenitz dd. 29. Mai 1566. Lib. miss. 1564—67. Fol. 191.)

[2]) Miss. germanicae 1569—71. dd. 12. October 1570. (Archiv des Prager Erzbischofes.)

Digitized by Google

Ein eigenthümlicher Unfug hatte in der Hauptstadt Prag in den Jahren 1566 und 1567 Eingang gefunden; er bestand darin, daß ärmere Leute, wenn ihnen Jemand aus der Verwandtschaft starb, die Leiche längere Zeit unbeerdigt ließen, selbe in der ganzen Stadt herumschleppten und bettelten, angeblich um die Beerdigungskosten decken zu können. Diese Unsitte hatte in dem Maaße überhand genommen, daß Klagen hierüber bis zu dem Kaiser Maxmilian II. gelangten; über seine Aufforderung erließ der Erzbischof an die 3 Prager Städte [1]) die Weisung, es möge der eben bezeichnete Unfug sogleich gänzlich abgestellt werden.

Bei manchen Leuten hatte die zügellose Ungebundenheit bereits einen solchen Grad erreicht, daß sie nicht erblödeten an gottgeweihten Orten, Gegenständen oder Personen ihre Boshaftigkeit auszulassen. Am Vigilienfeste Aller Heiligen im J. 1572 wagten es einige Gottlosen, in der Wallfahrtskirche zu Altbunzlau während des Gottesdienstes durch ihr wüstes Geschrei eine Störung zu verursachen. Der Bürger Elias Lieb vergaß sich so weit, daß er in der Stadt Raudnitz im J. 1567 ein Crucifix öffentlich schmähte. Als die Statthalter dem Erzbischof die Anfrage vorlegten, welche Strafe den Verbrecher treffen solle, gab er zur Antwort: Elias Lieb sei einige Tage im Kerker zu belassen, dann möge er 2 oder 3 Stück Tuch kaufen und arme Leute damit bekleiden; endlich solle er verhalten werden, in den 4 Quatemberzeiten jedesmal in der Kirche zu knieen und eine bestimmte Anzahl Psalmen zu beten.

Neben den bisher besprochenen Schattenseiten der damaligen Zeit dürfen wir aber auch einzelne erfreuliche Erscheinungen des religiös-sittlichen Lebens nicht unerwähnt lassen. Vor Allem ist hervorzuheben, daß von Seite der kaiserlichen Aemter der katholische Glaube überall und bei jeder Gelegenheit in Schutz genommen wurde. Dem ausdrücklichen Befehle Kaiser Maxmilian's II. zufolge mußte stets an jedem Freitag früher die heil. Messe celebrirt werden, bei welcher die Statthalter anwesend waren, an der hierauf folgenden Procession theilnamen und dann erst zur gemeinschaftlichen Berathung sich versammelten [2]). Die Zahl solcher Katholiken, die inmitten der Verwirrungen des Zeitalters ihrem angestammten Glauben in Wort und

[1]) Liber Missiv. 1564—67. Fol. 244. dd. 10. März 2867.
[2]) Miss. bohem. 1564—67. Fol. 212. dd. 1566.

Digitized by Google

Werk treu blieben, war immerhin bedeutend genug, um auch dem Gegner Achtung zu gebieten.

Zur Hebung und Förderung des religiösen Sinnes benützte der Erzbischof neben den regelmäßigen durch die Seelsorge dargebotenen Mitteln auch außergewöhnliche Vorfälle, besonders die von den römischen Päpsten promulgirten Jubiläums-Feierlichkeiten. Schon im J. 1566 hatte Papst Pius V. bei Antritt seiner Regierung einen vollkommenen Ablaß in der Art eines Jubiläums bewilliget, welcher in Böhmen durch ein erzbischöfliches Dekret vom 11. April publizirt wurde [1]). Eine zweite Jubiläumsfeier verkündete derselbe Papst im Jahre 1570 zu dem Zwecke, um die ganze Christenheit zu eifrigen Gebeten aufzufordern, auf daß die christlichen Heere einen entscheidenden Sieg über die Türken erkämpfen möchten [2]). Auch dieses Jubiläum wurde in Böhmen durch erzbischöfliches Dekret vom 4. Juni bekannt gemacht. Zur Beleuchtung der eigenthümlichen Art, wie nicht blos Laien, sondern auch Geistliche die Jubiläumsfeier zu ihrem Vortheile auszubeuten strebten, kann folgendes Beispiel dienen. Der Priester Johann Knor wurde wegen seiner Excesse in den Kerker auf dem Hradschin zu Prag eingeschlossen; am 14. Dezember 1570 sandte er dem Erzbischof ein Bittgesuch, worin er um Freilassung ersuchte, und sich dabei auf das vom Papste angekündigte Jubiläum berief, „kraft dessen einem Jeden die begangenen Fehltritte verziehen seien". Doch verspricht derselbe, er wolle nach Weihnachten wieder in das Gefängniß zurückkehren, wenn es der Erzbischof also für gut finde. — Noch zweimal wurde bei Lebzeiten des Anton von Müglitz ein Jubiläum publizirt und zwar von Papst Gregor XIII. bald nach Antritt seiner Regierung im J. 1572, ein zweites von demselben Haupte der Christenheit im J. 1575 [3]); ersteres ließ Brus mit Erlaß vom 31. August 1572, letzteres laut Verordnung vom 25. Dezember 1575 in ganz Böhmen verkündigen.

---

[1]) Miss. german. 1566—67. Fol. 57.

[2]) Ein Jahr darauf, im J. 1571 erfochten die Christen den glänzenden Sieg bei Lepanto.

[3]) Dieß war das periodisch wiederkehrende Jubiläum, welches der Anordnung Paul's II. (1470) gemäß jedesmal nach Ablauf von 25 Jahren gefeiert werden soll und bis jetzt in dieser Weise begangen wird (Alzog, Univ. K. Gesch. 8. Aufl. II S. 136).

Digitized by Google

Mit besonderem Eifer war der Erzbischof bemüht, die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe mit der ganzen Kraft seines Hirtenamtes zu wahren, und die vom Trienter Concil in der 24. Session hierüber erlassenen Dekrete durchzuführen. Deßhalb benützte er jede Gelegenheit, um die Gläubigen beiderlei Geschlechtes vor Eingehung von leichtsinnigen Gelöbnissen der Ehe zu warnen. Hatte irgend Jemand bereits mit einer Frauensperson ein Ehegelöbniß geschlossen, und später sein Versprechen nicht gehalten, so wurde derselbe mit Gefängniß bestraft. Dispensen von Ehehindernissen pflegte Brus nur aus wichtigen Gründen zu ertheilen. — Die kirchlichen Processe in Eheangelegenheiten ließ er entweder durch seinen Offizial, oder mittelst der Archipresbyteralämter (manchmal kommen diese auch unter den Namen „Consistorium" vor) und Dekanate erledigen. Allein der Erzbischof sah strenge darauf, daß in dieser Hinsicht niemals die Willkür entscheide, sondern nach dem Wortlaute der kanonischen Vorschriften unparteiisches Recht gesprochen werde. Als der Budweiser Dechant es wagte, ein vom erzbischöflichen Officialat gefälltes Urtheil abzuändern, wurde er vom Erzbischofe strenge getadelt und angewiesen, falls die Parteien mit dem Ausspruche der ersten Instanz sich nicht begnügen, solle er ihnen bedeuten, daß sie an den Olmützer Bischof appelliren, welcher als päpstlicher Kommissär und Subdelegat die zweite Instanz vertrete [1]). Der Erzdechant zu Bischofteinitz hatte gegen den Wortlaut des Kirchengesetzes am Tage des hl. Apollinaris, des Bischofteinitzer Kirchenpatrons, ein Urtheil in Ehesachen gefällt; Brus befahl ihm bei Vermeidung der Excommunication, dieses Urtheil zu cassiren und nach dem Rechte vorzugehen.

Die Sektirer des 16. Jahrhundertes gebrauchten nicht allein das lebendige Wort der Predigt zu dem Zwecke, um ihren Ansichten Eingang zu verschaffen, sondern sie bedienten sich hiezu auch zahlreicher Bücher, Tractate und Bilder, die sie überall hin versandten. Namentlich wurden damals zu Nürnberg verschiedene Schriften in deutscher und böhmischer Sprache gedruckt, nach Böhmen versendet und hier unter das Volk vertheilt. Um der auf diese Weise angebahnten Verbreitung der lutherischen Lehre zu steuern, wurde schon im J. 1547 über Antrag des Prager Domkapitels auf dem böhmischen Landtage der Beschluß gefaßt, daß in Böhmen nur in zwei Städten,

[1]) Miss. germ. 1569—71. fol. 165. dd. 9. Octobr. 1570.

Digitized by Google

nämlich zu Prag und Pilsen Bücher gedruckt werden dürfen, jedoch sollten diese früher einigen vom Kaiser hiezu bestimmten Commissären [1]) zur Durchsicht vorgelegt werden. Den Nürnberger Buchdruckern aber wurde vom Kaiser strenge verboten, böhmische Bücher zu drucken oder nach Böhmen zu versenden. Diese kaiserliche Verordnung wurde mit pünktlichem Fleiße gehandhabt, so zwar daß z. B. im J. 1549 ein fremder Geschäftsmann, der in Prag verschiedene Schmähschriften und Bilder zu verkaufen sich unterfing, am 9. Februar vom Hradschin aus in die 3 Prager Städte geführt und dabei mit Ruthen ausgepeitscht wurde.

Nachdem Anton von Müglitz den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, erhielt er unter anderen von Kaiser Ferdinand den bestimmten Auftrag, er solle auf die Prager Impressoren (Buchdrucker) ein fleißiges Augenmerk haben, damit keinerlei Schriften im Druck veröffentlicht würden, als diejenigen, welche vom Erzbischofe durchgesehen und gestattet worden waren. Brus säumte nicht diesem Befehle nachzukommen, da es ja in seinem eigenen Interesse lag, als Oberhirt Alles aufzubieten, um die Gläubigen vor den ihrem Seelenheile drohenden Gefahren zu behüten. Als daher im J. 1564 ohne erzbischöfliche Licenz verschiedene Tractätlein zu Prag gedruckt wurden, brachte Brus allen Prager Städten jenes kaiserliche Mandat in Erinnerung, und als im folgenden J. 1565 nichts desto weniger der Impressor Sebastian Oks einige Gedichte und lügenhafte Nachrichten von der Insel Malta ohne Bewilligung des Erzbischofes drucken ließ, wurde er über erzbischöflichen Befehl auf der Altstadt eingekerkert. Da jedoch trotzdem nicht blos in Prag manche Schriften ohne Erlaubniß gedruckt, sondern auch aus Nürnberg wieder nach Böhmen eingeschmuggelt wurden, so trug der Prager Erzbischof am 13. März 1567 dem Kaiser Maximilian die Bitte vor, er möge das unter Ferdinand I. betreffs der Impressoren erlassene Mandat republiziren. Der Kaiser willfahrte diesem Wunsche, indem er bereits im April desselben Jahres im ganzen Lande Böhmen offene Mandate verkündigen ließ, wodurch er strenge verbot, aus Nürnberg Bücher oder Tractate nach Böhmen zu schicken; den Nürnberger Buchdruckern wurde untersagt böhmische Schriften zu veröffentlichen. Den Prager Impressoren aber wurde

[1]) Zu Commissären wurden die Administratoren des Erzbisthum ernannt und ihnen einige weltliche Herrn beigegeben.

Digitized by Google

von Neuem aufgetragen, sie sollten ohne Vorwissen des Erzbischofes nichts drucken, sondern Alles ihm früher zur Durchsicht vorlegen. Der Erzbischof werde schon wissen, wie es einzurichten, auf daß neben den reicheren auch die ärmeren Impressoren ihr Auskommen finden könnten. Hinsichtlich des Neudruckes einer böhmischen Bibel ertheilte Maxmilian dem Georg Melantrich von Aventino das Privilegium der Herausgabe unter der Bedingung, daß auch die Bibel von dem Erzbischofe oder seinem Delegaten früher durchgesehen und korrigirt werde. Sobald aber irgend einer von den Impressoren es wagen sollte, ohne Bewilligung des Erzbischofes ein Buch zu drucken, hatte er die Confiszirung der ganzen Auflage so wie den Verlust des Impressionsrechtes zu gewärtigen. Als schon nach Ablauf von 3 Jahren diese kaiserliche Verordnung in Vergessenheit gerieth und die Prager Impressoren fortfuhren ohne Erlaubniß des Erzbischofes Bücher herauszugeben, sah sich Kaiser Maxmilian genöthigt, im J. 1570 jenes Mandat von Neuem kundzumachen.

Erzbischof Brus ließ im J. 1573 gemeinschaftlich mit Herrn von Rožmberk, Oberst-Burggrafen zu Prag, bei Melantrich ein Buch (der Inhalt wird nicht näher bezeichnet) drucken, wovon er selbst sagt, daß nie ein ähnliches noch in böhmischer Sprache erschienen ist. Auf einmal sah man sich genöthigt den Druck zu sistiren und zwar aus dem Grunde, weil der Papiermacher Friedrich Frai durch Herrn Johann Nowohradský von Kolowrat in's Gefängniß gesetzt worden war. Deßhalb stellte der Erzbischof an diesen Herrn das freundliche Ersuchen, derselbe wolle den Gefangenen wenigstens auf 14 Tage freilassen, damit er binnen dieser Zeit das nothwendige Papier anfertigen könnte und Melantrich im Druck des Buches nicht aufgehalten würde.

Auch Kaiser Rudolf II. erließ ein Decret desselben Inhaltes wie Maxmilian II. mit Bezug auf die Impressoren. Doch häuften sich die Uebertretungen des kaiserlichen Mandates in einer solchen Weise, daß Brus in einem Schreiben, welches er 1579 an den Rath der Altstadt Prag sandte, erklärt, es hätten sich sämmtliche Impressoren gegen den kaiserlichen Befehl vergangen und ließen unausgesetzt deutsche sowol wie böhmische Schriften ohne Vorwissen des erzbischöflichen Amtes drucken. Der Stadtrath möge daher alle Impressoren vorladen und sie zur genauen Beobachtung des kaiserlichen Mandates verhalten. Georg Datschický aber, welcher einen viele Irrthümer

Digitized by Google

enthaltenden Katechismus veröffentlicht habe und nebstdem noch zwei andere skandalöse Schriften verkaufe, solle ohne Verzug in's Gefängniß gebracht werden.

VII.
Das Kirchenvermögen.

1. Einkünfte des Erzbischofes.

Die katholische Kirche hat zumeist durch fromme Schenkungen beinahe in allen Ländern im Laufe der Jahrhunderte zeitliche Güter erworben, deren sie zur Feier des Gottesdienstes und zum Lebensunterhalte ihrer Diener bedarf und welche sie stets in bedeutendem Maße zur Unterstützung der Armen und Nothleidenden verwendete. So hatten auch in Böhmen zahlreiche Wolthäter es sich von jeher angelegen sein lassen, Kirchen zu bauen und ausgiebige Stiftungen an Geld oder Grundstücken zur Dotation der kirchlichen Benefizien zu machen. Allein die Ungunst der Zeiten, besonders aber die blutigen Kämpfe des 15. Jahrhundertes verursachten auch in materieller Hinsicht einen unermeßlichen Schaden für die Kirche, welche eines großen Theiles ihrer Güter beraubt wurde; was noch übrig geblieben war, das drohte jetzt die von Deutschland nach Böhmen eindringende Reformation Luthers vollends zu verschlingen.

Während der langen Sedisvacanz waren auch die erzbischöflichen Güter zum großen Theile in fremde Hände gerathen oder gänzlich zu Grunde gegangen. Unter anderen fiel die altehrwürdige Residenz der Prager Bischöfe und Erzbischöfe, welche auf der Kleinseite Prag sich befand, als ein Opfer der hussitischen Kämpfe, indem dieselbe im J. 1419 durch eine Feuersbrunst in einen öden Trümmerhaufen verwandelt wurde. Auch der an die Residenz anstoßende ungemein große Garten ward gänzlich verwüstet [1]). Als daher der erzbischöfliche Stuhl von Neuem besetzt wurde, sah sich Kaiser Ferdinand I. gezwungen, dem Erzbischof eine Residenz anzuweisen. Zu diesem Ende kaufte er von Herrn Florian Griesbeck das sogenannte Griesbeckische Haus

[1]) Balbin erzählt, daß sich in diesem Garten eine große Anzahl seltener Obstbaumsorten befand, wie man sie in ganz Deutschland nirgends findet. Alle Bäume wurden von den Hussiten vernichtet.

Digitized by Google

am Hradschin neben der königlichen Burg. Anton von Müglitz sorgte dafür, daß dieses Gebäude während seines Aufenthaltes zu Trient in Stand gesetzt und zu dem bezeichneten Zwecke adaptirt werde. Eine weitere Verschönerung erhielt die Residenz durch den Erzbischof Sbinko Berka, welcher im J. 1600 die mit Malereien und plastischen Abbildungen geschmückte Hauskapelle erbaute.

Dieses Gebäude war die gewöhnliche Wohnung des Erzbischofes Brus. Zuweilen aber geschah es, daß er diese seine Residenz irgend einem Mitgliede der kaiserlichen Familie für eine Zeit lang überlassen mußte; so im J. 1570, wo Erzherzog Ferdinand daselbst wohnte; in solchen Fällen nahm der Erzbischof seinen Aufenthalt im Kreuzherrnspital an der Brücke.

Die meisten erzbischöflichen Güter waren von Ferdinand selbst oder dessen Vorgängern verpfändet worden [1]). Da es unter den jetzigen Verhältnissen nicht möglich war, dieselben zurück zu bekommen, so ließ der Kaiser dem Prager Erzbischofe eine jährliche Rente von 6000 Schock aus der kaiserlichen Kammer anweisen. Dieses „Deputat" (der Erzbischof selbst nennt es also) wurde ihm in 4 decursiven Quartalraten ausgezahlt. Ueberdieß wurde dem Erzbischofe mit päpstlicher Einwilligung der Nutzgenuß von den Gütern des Schwatzer und Osseger Klosters zugewiesen. Zu Schwatz im Leitmeritzer Kreise befand sich ein Nonnenkloster des Kreuzigerordens vom hl. Grabe zu Jerusalem (crucigerae sacri sepulchri Hierosolymitani), welche auf ihrem Ordensgewande ein doppeltes rothes Kreuz trugen. Als die Zahl der Nonnen sich allzusehr verringert hatte, wurden die letzten Angehörigen des Schwatzer Klosters nach Prag in das demselben Orden gehörende Zderaser Kloster versetzt und der zeitliche Besitz des Schwatzer Klosters dem Prager Erzbischofe übergeben. Das Osseger Cisterzienserstift behielt seinen Abt und es wurde blos ein Theil der Einkünfte des Ordens dem Erzbischofe überlassen; dabei blieb es bis zum J. 1626, zu welcher Zeit die Osseger Güter wieder

[1]) Verpfändet waren: Burg und Hof Liblitz (an Herrn Wachtel von Pantenow); Schloß Geiersberg und Burg Sobiechleby mit den dazu gehörigen Meierhöfen und Dörfern (an die Schwestern von Wřesowitz zu Teplitz); Schloß und Stadt Chegnow mit Dörfern (an H. Zdenko Malowetz); Schloß und Stadt Moldauthein mit vielen Dörfern (an H. Prokop Tschubelitzký); Stadt Přibram (an H. Ladislaus von Sternberg) und die Stadt Pilgram. (Verzeichniß der geistlichen verpfändeten Güter vom J. 1570; Archiv der k. k. böhm. Statthalterei).

Digitized by Google

ganz dem Stifte zugeschrieben wurden. Endlich ist nicht zu übersehen, daß Anton Brus neben seiner erzbischöflichen Würde auch jene eines Großmeisters des Kreuzherrnordens mit dem rothen Sterne inne hatte und deßhalb auch von den Gütern dieses Ordens einen Theil der Einkünfte bezog. Die Würde eines Großmeisters der Kreuzherrn blieb übrigens auch später noch mit dem Prager Erzbisthum vereinigt. Erst zur Zeit des Prager Cardinal-Erzbischofes Ernst von Harrach wurden die Güter wieder dem Orden zugewiesen. [1])

Zu dem Einkommen des Prager Erzbischofes muß ferner eine eigene Steuer gerechnet werden, welche die Benefiziaten als Zeichen der Anerkennung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit (in recognitionem jurisdictionis) alljährlich zu entrichten verpflichtet waren. Diese Steuer wird mit dem Namen „jura archiepiscopalia" bezeichnet. Obgleich wir außer Stande sind anzugeben, wie viel beiläufig ein Pfarrer an den Erzbischof zu zahlen hatte, so läßt sich doch aus dem Umstande, daß z. B. in dem ganzen Kreise des Krumauer Archipresbyterates die jura bloß 50 Schock jährlich betrugen, mit voller Gewißheit den Schluß ziehen, daß diese Steuer selbst für die minder gut besoldeten Geistlichen eine leicht erträgliche Last gewesen sein mag.

Zu den prekären Einkünften des Erzbischofes gehörten Legate von Diöcesangeistlichen. Ein solches Beispiel lesen wir aus dem J. 1574, wo der Glatzer Erzpriester Nostus dem Erzbischofe und seinem Offizial 8 Ducaten in Gold vermachte.

2. Das Einkommen der Geistlichkeit.

Um eine richtige Anschauung der materiellen Lage des Clerus in Böhmen zur Zeit des Erzbischofes Anton von Müglitz zu gewinnen, ist es notwendig, daß wir nicht blos die berechtigten Ansprüche der Benefiziaten kennen lernen, sondern auch die mächtigen Hindernisse beachten, welche damals dem thatsächlichen Genuße der pfarrlichen Einkünfte entgegentraten.

Das Einkommen der Seelsorger bestand vor Allem in einem fixen Gehalte, welcher ihnen aus dem sog. kircheneigenthümlichen Vermögen (fabrica Ecclesiae) ausgezahlt wurde. Eine große Anzahl

---

[1]) Beckovský, Chronik II. S. 317. Harrach bekleidete das Amt eines Prager Erzbischofes in den J. 1623—1667.

Digitized by Google

von Pfarreien besaß nebstdem eigene Grundstücke (Ruralbenefizien), deren Anbau der Pfarrer zu besorgen hatte. Auch hatten viele Pfarrer einen Anspruch auf Benützung der Kirchenwaldungen, Fischfang und Robotarbeit der Eingepfarrten. Im ganzen Lande waren die katholischen Inwohner verpflichtet, ihrem Seelsorger den Zehnten von den Feldfrüchten, oft auch vom Geflügel u. s. w. alljährlich abzuliefern.

Als Maßstab für die Beurtheilung der Einkünfte bei Pfarrgeistlichen mögen folgende Beispiele dienen:

In dem Städtchen Planitz besaß der Pfarrer als jährliches Einkommen [1]: An Korn 59 Tonnen, 1 Viertel, 1 Maßel. An Gerste 46 Tonnen, 1 Viertel. An Hafer ebenfalls 46 Tonnen und 1 Viertel. An baarem Gelde bekam er zu Georgi 4 Schock, 11 Groschen, 1 Denar; und zu Galli ebenfalls 4 Schock, 11 Groschen, 1 Denar. Außerdem erhielt derselbe alljährlich 18 Hühner, $4^1/_2$ Schock Eier und zu Weihnachten 2 Hasen.

Der Pfarrer zu Mogoltzen bekam an baarem Gelde jährlich 2 Schock, an Zehnten 24 Mandel Korn und 24 Mandel Hafer. Außerdem hatte der Pfarrer seinen eigenen Wald.

Der Pfarrer von Přeschitz erhielt jährlich aus dem einzigen Dorfe Sobiekur 58 Tonnen Hafer und 58 junge Hühner.

In Tuschnitz hatte der Pfarrer jedes Jahr 98 Tonnen Korn, ebensoviel Gerste und Hafer, auch einen Gehalt in Baarem.

Während sich Erzbischof Brus noch in Trient aufhielt, legte der oberste Vice-Kanzler des Kaisers dem Prager Domkapitel die Frage vor: welche Pfarrbenefizien im Königreiche Böhmen das größte Einkommen haben? Die Antwort des Kapitels lautete in dem Sinne, die reichsten Pfarren in Böhmen seien folgende vier: Krumau, Neuhaus, Budyn und Polna.

Dem allgemeinen Gebrauche zufolge hatte jede Pfarrgemeinde ihren neu ernannten Seelsorger von dem Orte seiner bisherigen Wirksamkeit auf ihre eigenen Unkosten abzuholen und sein bewegliches Vermögen herbeizuschaffen. Zumeist geschah die Uebersiedlung der Pfarrer um das Fest des hl. Georg, als denjenigen Termin, wo in Böhmen alle jährlichen Miethcontracte erneuert zu werden

[1]) Recepta M. S. im erzbisch. Archiv zu Prag dd. 17. Juni 1565.

Digitized by Google

pflegten; bisweilen aber erfolgte die Neubesetzung der Pfarreien vom Galli-Termin.

Damit nun der zu Georgi antretende Pfarrer den nothwendigen Lebensunterhalt vorfinde, so war in Böhmen die Sitte eingeführt, daß der Vorgänger die Hälfte von dem in der letzten Erntezeit einkassirten Zehnten im Pfarrhofe belassen mußte, damit sein Nachfolger im Amte sich hievon ernähre [1]).

Was die Ruralbenefizien betrifft, so geschah die Vertheilung der Früchte zwischen Antecessor und Successor in der Weise, daß wenn ein Pfarrer zu Georgi wegzog, er von der Fechsung desselben Jahres nur die eine Hälfte erhielt, die andere Hälfte bekam der Successor.

Wenden wir nun unseren Blick auf andere Benefizien, insbesondere die Kapitel, so ist zu constatiren, daß die materielle Versorgung des Domkapitels bei St. Veit und der bei dieser Metropolitankirche überhaupt angestellten Geistlichen eine nichts weniger als glänzende war, so daß manche Pfarrer sich weigerten in das Domkapitel als dessen Mitglieder einzutreten, indem sie erklärten, ihr Benefizium gewähre ihnen ein besseres Auskommen als eine Kanonikalpräbende. Der größere Theil der Kapitels-Güter war verpfändet, die Zinsen der zahlreichen Altarstiftungen wurden gar oft dem Kapitel vorenthalten. Kein Wunder daher, wenn wir häufige Klagen über den baufälligen Zustand der Domkirche an den Kaiser gelangen sehen, nachdem das Kapitel nicht im Stande war, aus eigenem Vermögen für die Restaurirung der Gebäude zu sorgen.

Einzelne Aufzeichnungen aus jener Zeit geben uns einen getreuen Aufschluß über die Einkünfte des Domkapitels und der bei der St. Veitskirche sonst noch angestellten Geistlichkeit. Aus der Vorlage, welche das Kapitel im J. 1562 dem Kaiser Ferdinand I. hinsichtlich der angemessenen Vertheilung einer von ihm zu spendenden Summe von 8000 Thalern machte, ist zu ersehen, daß der Kapitelsdechant damals ein jährliches Einkommen von 200 Schock (oder Thaler) hatte, der Archidiakon, Scholasticus und die ältesten 3 Domherrn je 99 Schock, die zwei Canonici, welche das Predigeramt

[1]) Dem Archipresbyter des Saazer Kreises, zugleich Tachauer Pfarrer Simon Frank befiehlt der Erzbischof, die Hälfte des Zehnten zu Gunsten seines Nachfolgers in Tachau zurückzulassen, „wie es in der Krone Böheim der Gebrauch ist.“ (Miss. cath. 1566—67. Fol. 194 dd. 20. März 1567.)

Digitized by Google

versahen, blos je 7 Schock [1]). Jeder von den an der Domkirche angestellten Vikaristen bezog jährlich 50 Schock, die sog. Choralisten (Chorsänger) blos 25 Schock. Die Vikaristen hatten, um ein leichteres Auskommen zu finden und nicht in den Gasthäusern herumgehen zu müssen, das Uebereinkommen unter einander getroffen, gemeinschaftliche Küche zu halten; zu diesem Zwecke nahmen sie ein ehrbares Ehepaar auf, welches ihr Hauswesen besorgte. Nebstdem wurde in dem Vikaristen-Gebäude eine Bierschank errichtet, jedoch nur an Geistliche, die bei der Domkirche angestellt waren, oder solche, die vom Lande nach Prag kamen, dann an die Kirchendiener bei St. Veit Bier verabreicht. Da der Erzherzog Ferdinand dieß für minder angemessen hielt, so wünscht er, daß die Choralisten anstatt der Vikaristen den Bierschank übernehmen möchten. Allein Erzbischof Brus verwendete sich mit väterlicher Fürsorge für die Vikaristen [2]), indem er darauf hinwies, daß auch bei der Stephanskirche zu Wien die Geistlichen durch Weinschank für eine Aufbesserung ihres Einkommens zu sorgen bemüßiget sind; der Erzherzog ließ es demzufolge bei der bisherigen Gepflogenheit sein Bewenden haben.

Nicht besser ergieng es betreffs der zeitlichen Einkünfte den Collegiatskapiteln Böhmens. Der jährliche Ertrag einer Canonikalpräbende bei Aller Heiligen ob dem Prager Schlosse war nicht größer als 15 Thaler. — Mit Bezug auf das Kapitel in Leitmeritz erklärt der Erzbischof in einem Berichte an Kaiser Maxmilian II. [3]), daß kein Canonicus im Stande wäre, sich von den Einkünften seiner

---

[1]) Diese letzteren hatten wahrscheinlich nebstdem noch den Genuß einiger Meßstiftungen als Ergänzung ihres kargen Einkommens.

[2]) Vor Alters, da bei der alten Christen-Andacht die Gefäll bei den Stiften für solches Standes Priester viel besser und milder gewest sind und dieselben Vikarien doch dazumal gleichwol sich dessen gebraucht, daß sie ihrer Commodität nach für sich und andere dieser Kirchen Diener, geistlich und weltlich, Bier ihres Gefallens genommen, wie dieß allen Ständen in dieser Kron bewust ist. Denn vor Jahren Herrn und vom Adel und Bürgerschaft ehrliche Leut zu der Vikarien Tisch gangen. So nun das in besserem Stand und wohlfeilen Jahren geschehen, wie viel mehr müssen die Armen itziger schweren, theuren Zeit auf die Wege gedenken, wie sie ihre Sachen aufs Genaueste mit allem Vortheil anstellen, damit sie sich erhalten können. (Des Erzbischofes Gutbedünken an den Erzherzog dd. 25. März 1566. Miss. 1565—70. Fol. 48.)

[3]) Miss. 1565—70. Fol. 89. dd. 26. August 1566.

Digitized by Google

Präbende zu ernähren, wenn er nicht nebenbei den Genuß einiger Altarstiftungen hätte und vom Propsten etwas Bier und sonstige Accidentien erhielte. Demungeachtet mußte aber das Kapitel doch Noth leiden, und vergriff es sich in einer großen materiellen Verlegenheit sogar an den Propsteigütern, indem es mehr als 30 Schock von den Renten des Propstes Citardus für sich verwendete. — Auch das königliche Kapitel am Wyschehrad und das Altbunzlauer Collegiatkapitel erfreuten sich damals keines glänzenden Reichthums; so wenigstens glauben wir aus dem Umstande schließen zu dürfen, weil das Domkapitel zu S. Veit in einer Supplication vom J. 1563 den Kaiser Ferdinand bittet, er wolle dem Wyschehrader so wie dem Altbunzlauer Kapitel eine Subvention an Geld verleihen, damit an beiden Orten eine Schule errichtet würde.

Wenn sich nun sogar diese hervorragenden Corporationen gar häufig über Vorenthaltung der ihnen gebührenden Revenuen beklagen mußten, so wird es begreiflich, daß es auch den zahlreichen Seelsorgeposten um nichts besser ergieng und daß beinahe täglich aus den verschiedensten Gegenden Böhmens in der erzbischöflichen Kanzlei Klagen einliefen, worin die Pfarrer sich darüber beschwerten, daß die ergiebigste Quelle ihrer Einnahmen, der Zehnten ihnen vorenthalten werde.

Bisweilen weigerten sich die Kirchkinder aus eigenem Antriebe den schuldigen Zehnten zu leisten oder den Zins für gepachtetes Kirchengut zu zahlen. Sobald eine derartige Klage vor den Erzbischof gelangte, säumte er nicht augenblicklich die Gemeinden an ihre Pflicht zu mahnen; namentlich trug er auch bei Vacirung der Pfarreien dafür Sorge, daß der der Kirche schuldige Zehnten ordentlich entrichtet und zur Renovirung der Gotteshäuser verwendet werde. Leider vermochten auch die eindringlichsten Bitten und Ermahnungen des Erzbischofes nicht jedesmal Abhilfe zu schaffen, so daß manche Gemeinden 2—3, ja selbst 9 Jahre mit der Entrichtung des Zehnten im Rückstande blieben.

Nur selten ereignete sich der Fall, daß irgend ein Ordensvorsteher das Zehntrecht des Pfarrers zu schmälern versuchte, wie wir dieß von dem Kladrauer Abte lesen, welcher den Decem aus dem Dorfe Sobiekur für sich in Anspruch nahm, da derselbe doch seit hundert Jahren stets dem Přeschtizer Pfarrer entrichtet zu werden pflegte.

Digitized by Google

Am meisten aber wurden die Seelsorger in dem ruhigen Genuße ihrer Einkünfte durch die eigenen Kollatores (Kirchenpatrone) gehindert, also gerade durch jene, deren Pflicht vielmehr gefordert hätte, daß sie die Pfarrer ihres Patronates schützen und das Kirchenvermögen gegen unberechtigte Eingriffe vertheidigen. Zuweilen lag das Motiv zu einer solchen Handlungsweise in schmutziger Habgier, weil sich der Kollator durch das Kirchengut bereichern wollte. Doch regelmäßig war es religiöser Fanatismns, welcher den lutherisch gesinnten Gutsherrn mit einem so unversöhnlichen Hasse gegen die katholische Geistlichkeit erfüllte, daß er nicht früher ruhte, als bis es ihm gelungen war, den letzten katholischen Pfarrer wegzujagen und an seine Stelle einen lutherischen Prediger einzusetzen. Um sich nun der katholischen Seelsorger je eher desto lieber zu entledigen, entzogen sie denselben die zu ihrem Lebensunterhalte nothwendigen Einkünfte und stachelten auch die Pfarrkinder auf, daß sie ihrem Seelsorger den Zehnten zu leisten sich weigerten.

Schon im J. 1561 hatte sich das Domkapitel an Kaiser Ferdinand I. mit der Klage gewendet, daß manche Patronatsherrn die Geistlichkeit bedrücken, ihnen den Zehnten vorenthalten und die Pfarrhäuser in Wohnungen für ihre eigenen Schafhirten umwandeln. Aehnliche, ja noch schlimmere Klagen wurden zur Zeit der Regierung des Erzbischofes Brus gegen die Kollatores erhoben. So beschwerten sich im J. 1565 die Geistlichen auf dem Patronate des Herrn Heinrich v. Schwamberg, daß dieser seine Patronatsgeistlichen bei größtem Unwetter meilenweit zu sich citire, damit sie auf seinem Schlosse liturgische Funktionen verrichten; hierauf aber lasse er sie gemeinschaftlich mit seinem Gesinde und den Knechten speisen und setze sie dem Gespötte seiner Hausleute aus. — Herr Bohuslaw Doupowec beschimpfte im J. 1465 den Zwikower Pfarrer, schlug ihn und gab ihm Fußtritte. — Von Herrn Johann Chrt wurde der Dechant des Saazer Distriktes, zugleich Pfarrer in Podersam, geohrfeigt. — Zwischen Herrn Nikolaus Zajic von Hasenburg und Georg Žďiarský entstand im J. 1566 ein Streit wegen des Patronatsrechtes der Pfarre zu Charwátec; beide Prätendenten beflissen sich um die Wette, das zur Pfarre gehörige Getreide und sonstige Einkünfte an sich zu reißen. Frau Brigitta, Witwe nach dem H. Friedrich Hara von Ocelowic, verweigerte dem Trubschitzer Pfarrer 1566 den Zehnten und befahl ihm aus der Pfarre wegzuziehen. Da er dieß freiwillig nicht thun

Digitized by Google

wollte, drang der Schreiber im Namen seiner Gutsfrau in das Pfarrgebäude ein und schleppte mit bewaffneter Hand den Pfarrer fort bis nach Görkau. — Wenzel Žila von Swogschitz verweigerte dem Swogschitzer Pfarrer den schuldigen Zehnten und schimpfte ihn einen Räuber und Verräther. Der Schankwirth des Herrn Žila fiel den Pfarrer auf der Straße mit gezücktem Schwerte an und hätte ihn gewiß erschlagen, wenn nicht zufällig daherkommende Leute denselben gerettet haben würden.

Zwar könnten wir die Reihe dieser Tyrannen des Klerus noch weiter fortsetzen [1]) und ihre wenig rühmenswerthen Thaten schildern; doch dürften die angedeuteten Beispiele genügen, besonders wenn sie mit dem folgenden Bilde zusammengehalten werden, in welchem die verschiedenen Arten der gegen katholische Geistliche angewendeten Quälerei vereinigt erscheinen.

Der Wladyke Wenzel Přichowský war Kollator der Pfarre Schweissing im Pilsner Kreise, wo im J. 1565 Nikolaus Sylván die Seelsorge führte. Doch kaum daß dieser eine kurze Zeit die Pfarre inne gehabt hatte, gab ihm der Kollator ohne jeden gerechten Anlaß die Kündigung. Sylván beschwerte sich darüber beim Erzbischof und ersuchte unter Einem Herrn Přichowský ihm doch mitzutheilen, ob er oder das Pfarrgesinde ihn irgend wie gekränkt habe; er, der Pfarrer, sei gerne bereit, sich vor dem Tachauer Erzpriester oder dem Erzbischof selbst zu verantworten. In der Zwischenzeit entließ der Pfarrer einen Untergebenen des Kollators, der die Stelle eines Kirchensängers versah, dabei aber einen schlechten Lebenswandel führte. Dieser wollte sich nun an dem Pfarrer rächen und benützte hiezu eine Gelegenheit, wo er gemeinschaftlich mit dem Pfarrer den Heimweg von Kladrau angetreten hatte; da zückte er um 2 Uhr

[1]) Vorzüglich waren es folgende Kollatores, die vom Erzbischof wegen Bedrückung der Geistlichkeit öftere Ermahnungen und Rügen erhielten: Sebastian Schlick, Johann Pešcík, Heinrich von Schwamberg, Bohuslaw Doupowec von Brod auf Zwikowec, Zdenko von Sternberg, Johann Chrt zu Hluban, Zacharias von Neuhaus, Nikolaus Zajic von Hasenburg, Georg Ždiarský von Ždiar, Brigitta Hara von Ocelowic, Leo Fictum, Johann der Aeltere Bořita von Martinitz, Ernst von der Jan zu Ottawitz, die Herrn von Zedlitz, Stainbach von Libisch, Heinrich Graf von Guttenstein, Bohuslaw von Michalowic, Peter von Schwamberg, Wenzel Žila von Swogschitz, Wenzel Přichowský, Georg Kokořowa. (Liber Miss. 1564—67. — Miss. germ. 1566—67. — Supplicationes 1571—1616. Miss. 1571—1580.)

Digitized by Google

Nachts das Schwert gegen den Pfarrer und rief: Wehre dich; entweder bleibst Du todt am Platze oder ich. Als es nun dem Pfarrer gelungen war zu entkommen, sandte am folgenden Tage H. Přichowský einige Untergebene zu ihm und ließ ihm sagen: Weil du meinen Unterthan entlassen hast, so mußt Du selbst von der Pfarre wegziehen. Dieß that der Kollator aus Groll gegen den Pfarrer, weil dieser das Kirchen- und Pfründengut gegen jede Gewaltthat schützte, während der Patron die Einkünfte der Pfarre zu seinem eigenen Nutzen verwenden wollte; hatte er ja aus eben dieser Ursache vordem die Pfarre 4 Jahre lang unbesetzt gelassen, nachdem er den Pfarrer Gregor auf brutale Weise vertrieben. Während der ganzen Zeit, wo das Benefizium vakant blieb, nahmen des Herrn Přichowský's Leute alles zur Pfarre gehörige Getreide hinweg, und nachdem sie es ausgedroschen, verkauften sie dasselbe, brachten das Geld durch, ließen Kirche und Pfarrhof veröden, nahmen viel Holz aus dem Kirchenwald und benutzten es zum Baue der Füllkammer und des Bräuhauses. Vier Jahre lang starben die Kinder ohne Taufe, die Greise ohne Empfang der Sakramente, wurden wie das Vieh begraben. In dem Pfarrhofe ließ man Schweine und Gänse einsperren, zuletzt wollte man die Pfarre in einen Schafstall umwandeln. Auch dem gegenwärtigen Pfarrer ließ H. Přichowský das Getreide vom Felde und aus der Scheune hinwegnehmen, indem er sagte, er könne keinen Pfarrer ernähren [1]).

Die Kapläne verpflichteten sich in der Regel 3 Jahre beim Pfarrer bleiben zu wollen und schloßen mit diesem einen Vertrag, welcher alsdann dem Erzbischofe zur Bestätigung vorgelegt wurde. Ein solcher zwischen dem Pfarrer Heinrich Adler zu Scheles und seinem Kaplan Andreas Tscheliwik geschlossener Vertrag enthielt folgende Bestimmungen:

Die jährliche Besoldung des Kaplans beträgt 12 Schock, welche in vierteljährigen Raten ausgezahlt werden. Nebstdem erhält der Kaplan ein Drittel der Stolagebühren (Kirchen-Accidentalien); dann 8 Tonnen Korn Kralowitzer Maßes; ein Fuder Heu, ein Fuder Grummet und 18 Bündel Holz. Endlich ist der Pfarrer verpflichtet dem Kaplan die vollständige Kost zu reichen. — Der Kaplan verpflichtet sich seinerseits, er wolle 3 Jahre lang bei seinem gegenwärtigen

[1]) Recepta dd. post 5. Augusti 1565 im erzbisch. Archive zu Prag.

Digitized by Google

Pfarrer bleiben, ihm in der Seelsorge treulich helfen, sich folgsam gegen ihn verhalten und sein Leben mit den im Königreiche Böhmen giltigen Kirchengesetzen in Einklang bringen, damit sein Oberhirt alle Ursache habe, mit ihm zufrieden zu sein.

An manchen Orten mußte der Pfarrer aus seinen eigenen Einkünften auch den Rector oder Lehrer der Volksschule ernähren; ja in Tachau verlangte der Stadtrath vom Pfarrer, daß er auch noch dem Stadtschreiber Unterkunft geben solle.

Jedem Geistlichen war vollkommen freigestellt, sein Vermögen nach eigenem Gutdünken zu verwenden; der Erzbischof strebte nur soviel bei seinem Clerus zu erreichen, daß Niemand sein Gut unnütz verschwende, sondern daß vielmehr ein jeder das Ersparte zu christlichen und frommen oder wohlthätigen Zwecken opfere.

Hinsichtlich der Testirung des Vermögens waren die Geistlichen durch die Kirchengesetze einigermassen in ihrem freien Verfügungsrechte beschränkt worden. Denn die Dekretalen gestatteten nur [1]), daß ein Kleriker über sein ererbtes oder Patrimonial-Vermögen, so wie über Dasjenige, welches er durch seinen Privatfleiß oder Kunst erworben hatte, frei für den Todesfall verfüge. Hingegen mußte das sog. Benefizialvermögen (welches der Geistliche aus dem Genuß seiner Pfründe erworben) jederzeit zu Gunsten der Ortsarmen und der Pfarrkirche hinterlassen werden.

Gegen den Wortlaut des Kirchengesetzes hatte aber im Laufe des 14. Jahrhundertes in den meisten Gegenden der Klerus das unbeschränkte Testirungsrecht an sich gerissen. Auch in Böhmen war der Gebrauch ziemlich allgemein, daß die Geistlichen in ihren letztwilligen Verfügungen ihre sämmtliche Habe ganz nach Willkür vertheilten. Sehr oft aber suchten die Patronatsherren die Wirkung des Testamentes zu vereiteln, indem sie auf das sog. jus spolii sich berufend die Hinterlassenschaft der Seelsorger an sich zu reißen strebten. Als deßwegen zahlreiche Klagen von allen Seiten in Prag einliefen, stellte Dompropst Heinrich Scribonius gemeinschaftlich mit dem Prager Archidiakon Johann von Puchow, dem Leitmeritzer Archidiakon Nikolaus Jan und dem Domherrn bei St. Veit, Johann von Přeschitz im J. 1551 an Ferdinand I. das Ersuchen, er wolle der katholischen Geistlichkeit Böhmens das freie Testirungsrecht gesetzlich

[1]) X. lib. III. tit. 26. cap. 1. cap. 7.

Digitized by Google

verleihen. Der König, welcher auch in anderen Angelegenheiten sich öfter des Rathes der eben genannten Männer bediente, ließ sogleich am 4. Jänner 1552 dem böhmischen Landtage eine Vorlage in dieser Sache machen und nachdem die versammelten Stände dieselbe angenommen, befahl Ferdinand am 16. Jänner, daß die Testirfreiheit des Klerus im ganzen Lande als Gesetz publizirt werde [1]).

Vor Allem ward in diesem Gesetze als Grundsatz aufgestellt, daß jeder Geistliche, der ein ordentliches Testament anfertigt, sein Hab und Gut ohne irgend eine Einrede von Seiten des Kollators nach eigenem Gutdünken hinterlassen könne, wem er immer wolle. Doch sollte ein jedes Testament vorerst den Administratoren des Prager Erzbisthums zur Prüfung vorgelegt werden; wenn diese die letztwillige Verfügung bestätigt hatten, lag den vom Erblasser eingesetzten Testaments-Executoren die Pflicht ob, für die pünktliche Erfüllung aller darin enthaltenen Bestimmungen Sorge zu tragen. Diese Vorschriften verblieben auch nach der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles in ihrer vollen Geltung und mußte daher ein jedes Testament dem Erzbischof zur Bestätigung vorgelegt werden.

In dem Landesgesetze vom J. 1552 war aber auch für den Fall, daß ein Geistlicher ohne letztwillige Anordnung gestorben war, die sog. Intestat-Erbfolge (successio ab intestato) festgesetzt. Darnach sollten vor Allem die etwa aufgelaufenen Schulden bezahlt werden; das Uebrigbleibende war in 3 gleiche Theile zu scheiden, wovon ein Theil der Kirchenkassa jener Kirche zufiel, bei welcher der Verstorbene sein Amt verwaltete; das zweite Drittel erhielten die Verwandten des Verstorbenen; das letzte Drittel gehörte dem Patronatsherren [2]).

Wenn der Verewigte keinerlei Verwandte hinterlassen hatte, so

---

[1]) Pešina Phosphor. septic. rad. 3. pg. 317. — Beckovský, böhm. Chronik, II. S. 237.

[2]) Da bereits im J. 1531 den Utraquisten die Testirfreiheit des geistlichen Standes von Ferdinand I. verliehen wurde und auch hinsichtlich des Intestates bereits im J. 1548 nachweisbar die Dreitheilung bei den Calixtinern bestand, so vermuthen wir, daß der katholische Klerus sich ebenfalls bereits vor dem J. 1552 in praxi (d. i. per consuetudinem) derselben Rechte erfreute, daß aber erst durch das Gesetz vom 16. Jänner 1552 diese Rechte verbrieft wurden und zwar namentlich zum Schutze gegen die Kollatores.

Digitized by Google

wurde das zweite Drittel unter die Ortsarmen jener Gemeinde, wo derselbe als Seelsorger thätig gewesen, vertheilt [1]).

Erzbischof Brus trug die angelegentlichste Sorge dafür, daß diese Gesetze von Allen genau befolgt würden; übrigens wurde er mit Klagen wegen Außerachtlassung der gesetzlichen Normen in dieser Sache weniger oft belästigt, was wohl aus dem Umstande sich leicht erklären läßt, weil das Gesetz noch im frischen Gedächtnisse der Zeitgenossen lebte und daher zumeist gewissenhaft erfüllt wurde.

Zuweilen ereigneten sich aber doch Uebergriffe von Seite der Patronatsherren. Im J. 1567 war der Pfarrer zu Alt-Pilsenetz ohne Testament gestorben. Alsbald bemächtigte sich der Sohn des Kollators, Herrn Georg v. Kokořowa, der gesammten Verlassenschaft, ohne sich im geringsten um das Gesetz zu kümmern. Weil jedoch der Verstorbene viele Schulden zurückgelassen hatte, drangen die Gläubiger auf Bezahlung und baten den Erzbischof um Abhilfe. Brus säumte nicht an H. Georg Kokořowa zu schreiben und ihn unter Hinweis auf das Landesgesetz aufzufordern, daß er alles hinterlassene Gut des ehemaligen Pfarrers an den früheren Ort bringen lassen möchte und für die Befriedigung der Gläubiger sorge. Von dem, was alsdann noch übrig bleiben werde, soll er als Kollator das ihm gesetzlich zustehende Drittel in Empfang nehmen. — Zu Atschau in der Nähe von Kaaden war der dortige Pfarrer Simon Krebels gestorben. Er hinterließ kein großes Vermögen, sondern nur etwas Wäsche, Kleidungsstücke und Küchengeräth. Einzelne Leute waren ihm etwas Geld schuldig geblieben, und sollten jetzt gemahnt werden zu zahlen. Doch der Kaadner Stadtrath nahm auch dieses Wenige in eigene Verwahrung und verweigerte die Herausgabe der beinahe werthlosen Gegenstände. Auf die

---

[1]) Pešina (Phosph. sept. rad. 3. pg. 317) erzählt, daß bald nach der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles in Böhmen der Gebrauch aufgekommen sei, daß wenn ein Priester keine Verwandten hinterließ, das sog. Verwandtendrittel dem Erzbischof oder seinem General-Vikar (Offizial) zufiel, welche dasselbe nach ihrem Gutdünken zu frommen Zwecken verwendeten. Allein wir müssen diese Behauptung, insofern sie sich auf Anton von Müglitz beziehen sollte, für unrichtig erklären, weil wir auch nicht einen einzigen Beleg für eine solche Vermuthung aufzufinden vermochten. Wol aber dürfte diese Nachricht mit Rücksicht auf die Nachfolger des Anton Brus ihre volle Richtigkeit haben. Aus der Zeit der Erzbischöfe Martin Medek (1581—90) und Zbinko Berka (1592—1606) ist dieß aktenmäßig constatirt.

Digitized by Google

beim Erzbischof deßhalb eingebrachte Beschwerde erfolgte in kurzer Zeit der Bescheid der kaiserlichen Statthalter, daß der Kaadner Stadtrath sich nach dem Landesgesetze zu benehmen und die Dreitheilung der Verlassenschaft zu bewerkstelligen habe[1]). Dem kaiserlichen Richter zu Kaaden, Selender, wurde vom Erzbischofe gestattet, daß er die Summe von 500 Thalern, welche er dem Pfarrer Krebels schuldig geblieben war, in 10 Jahresraten, jedesmal mit 50 Thalern abzahlen möge.

3) Abgaben der Geistlichkeit.

So wie in den meisten christlichen Ländern erfreute sich auch in Böhmen zur Zeit des Mittelalters die Geistlichkeit vielfacher Privilegien mit Rücksicht auf den Erwerb und Besitz zeitlicher Güter, insbesondere einer ausgedehnten Befreiung von Steuern und Giebigkeiten aller Art. Im Laufe des 16. Jahrhundertes aber gingen diese Prärogativen allmälig verloren, und der geistliche Stand wurde nicht blos unter die Zahl der übrigen steuerpflichtigen Bürger eingereiht, sondern gar oft durch übermäßige Forderungen gedrückt.

Von der Geldverlegenheit, in welcher sich Kaiser Ferdinand I. beinahe immerwährend befand, haben wir schon bei Besprechung des Trienter Concils Erwähnung gemacht: auch wurde bemerkt, daß dieser Regent, obgleich sonst der Kirche sehr freundlich zugethan, sich veranlaßt sah, mehrere Kirchengüter zu verpfänden. Als nun sein Sohn Maxmilian II. zu regieren begonnen, mußte derselbe auf neue Mittel und Wege sinnen, wie er die leere Staatskassa füllen könnte. Zu diesem Ende erließ er im Herbste des Jahres 1564 den Befehl, daß die vermöglicheren Klöster Böhmens mit bedeutenden Summen von Steuern der kaiserlichen Kammer aufhelfen sollten. Da jedoch die Höhe der abgeforderten Geldbeträge eine außergewöhnliche war, so versammelten sich die Aebte der böhmischen Stifter um die Mitte November in Prag und baten den Kaiser um Herabsetzung der ihnen auferlegten Summen. Nach längeren Verhandlungen ließ sich endlich Maxmilian bewegen, sich mit kleineren Beträgen zufrieden zu stellen. Darnach hatte der Abt von Ossek 2500, Braunau 2000, Königsaal 1000, Kladrau 2000, Tepl 2500, Chotieschau 2500, Doxan 1000,

[1]) Miss. 1565—70. Fol. 156. dd. 4. Febr. 1568.

Digitized by Google

Plas 300 Thalern in Baarem zu erlegen und zwar längstens bis zum 25. Dezember 1564. Dieß versprachen die Aebte pünktlich zu vollziehen, und gaben dem Kaiser die Versicherung, daß sie gerne mit größeren Summen zu den Bedürfnissen des Staates beitragen wollten, wenn die ihrer Leitung anvertrauten Stifte reichlichere Einnahmen besäßen [1]). Der Osseger Abt erlangte durch Vermittlung des Erzherzoges Ferdinand noch eine weitere Herabmilderung der ihm auferlegten Summe von 2500 auf blos 2000 Thaler; doch wurde ihm bei Vermeidung der kaiserlichen Ungnade ernstlich anbefohlen, diesen Betrag vor Weihnachten bei der Kammer zu erlegen [2]).

Daß diese Steuer auch anderen Erbländern auferlegt wurde, beweist ein Schreiben des Breslauer Spitalmeisters Thomas Smetana an den Kreuzherrn-Großmeister und Erzbischof Brus, des Inhaltes, daß genanntes Spital die Summe von 3000 Thalern an die kaiserliche Kammer einzusenden habe. Eine so hohe Summe zu erschwingen, so erklärt der Spitalmeister, sei jetzt unmöglich. Denn während vormals höchstens 20—30 arme Leute in dem Spital zu Breslau ernährt wurden, müssen gegenwärtig an 60—90 Personen nicht blos die Nahrung, sondern auch alle sonstigen Bedürfnisse verabreicht werden. Auch seien die zum Spital gehörenden Grundstücke in diesem Jahre durch eine Ueberschwemmung arg verwüstet worden, und endlich zahle er, der Spitalmeister, ohnedieß den vierten Theil der Silberzinsen an

---

[1]) Nicol. Cromerus ad Antonium AEpum, Viennæ degentem dd. 20. Nov. 1564. (Recepta im erzbisch. Archive zu Prag). Cromer theilt unter Einem dem Erzbischof mit, daß die Sache der Kirche gegenüber den Widersachern des katholischen Glaubens gut stehe; doch sei es noch vortheilhafter, wenn der Erzbischof selbst persönlich sich an den Kaiser wenden wollte. Facilius profecto M^tas Caes. aequissimis Vestrae Amplitudinis petitionibus subscribet, ubi eum praesentem viderit, a quo regium diadema accepit, et quem patri charissimum fuisse novit. Wahrscheinlich bezieht sich dieses Schreiben auf das bereits damals hervortretende Streben der Stände, die Zulassung der Augsburgischen Confession in Böhmen zu erwirken. (Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder II. S. 26.)

[2]) So zweiveln wir demnach nicht, Du werdest dir die Sach' sonderlich als ein geistlich Personn desto mehr angelegen sein und an Dir nichts erwinden lassen, dann da es nicht beschehe, hast selbst abzunehmen, daß ir Mt. verursacht werden möchten, in annder Wege gegen den Stifft zu verfaren, darzu du es aber nicht khumben würdest lassen. (Erzherzog Ferdinand an Abt von Ossek dd. 10. Dezember 1564.)

Digitized by Google

den Kaiser. Es sei ihm daher nicht einmal möglich 100, geschweige 1000 Thaler zur kaiserlichen Kammer zu zahlen. Als der Spitalmeister diesen Sachverhalt den kaiserlichen Bevollmächtigten [1]) mitgetheilt habe, sei von ihrer Seite die Drohung ausgesprochen worden, daß im Falle der Nichtzahlung der vom Kaiser geforderten Summe ein Theil der zum Spitale gehörigen Grundstücke verpfändet werden solle. Aus dieser Ursache bat der Spitalmeister den Erzbischof sich dahin zu verwenden, damit genannte Summe dem Spital erlassen werde.

Auch in der Folgezeit mußten die geistlichen Stifte bedeutende Steuern entrichten. So gibt z. B. der Erzbischof im Jahre 1573 dem Pröpste in Glatz zu wissen, daß er so wie die böhmischen Prälaten durch einen Zeitraum von 6 Jahren dem Kaiser eine Contribution von jährlichen 250 Schock zahlen solle. Im Jahre 1576 verlangte der Kaiser von den Aebten zu Osseg, Strahow, Doxan und Anderen, daß sie ihm eine Summe von 60000 Thalern leihen möchten.

Vermöge Beschlusses des böhmischen Landtages war im Jahre 1567 auch der Curatgeistlichkeit eine Steuer aufgebürdet worden; es sollte nämlich jeder Pfarrer den Betrag von 20 weißen Groschen zu jedem Termin bezahlen. Als die Nachricht hievon sich in Böhmen verbreitete, erregte sie eine gewaltige Aufregung unter dem Clerus. Die Pfarrer des Kommotauer Kreises baten den kaiserlichen Hauptmann um Rath in dieser Angelegenheit, indem sie erklärten, sie seien bei ihrem geringen Einkommen durchaus nicht im Stande die Steuer zu zahlen. Dem Rathe des Hauptmannes gehorchend sandten die Geistlichen ein Schreiben an den Erzbischof, worin sie um Schutz baten, und sich darauf beriefen, daß sie noch niemals zur Zahlung irgend einer Steuer angehalten worden [2]). Doch blieb die vom Erzbischofe in der Sache übernommene Vermittlung ohne Erfolg; noch in demselben Jahre wurde die Steuer von der Geistlichkeit eingehoben und zwar hatten sich die Kollatores um die Einkassirung derselben zu bekümmern. Ja selbst das Metropolitankapitel bei St. Veit,

[1]) Es waren dieß: Wilhelm von Kurtzpach, Freiherr zu Trachenburgk und Milisch, Hans von Oppersdorff, Freiherr auf Aich und Friedstain und Georg von Prainn zu Ottendorff.

[2]) Die weil wir arme Priester gar geringe Pfharen und Einkommen, auch die Tage unseres Lebens kein Steuer noch Rendt einicherlei haben geben dörfen. (Schreiben an den Erzbischof dd. 11. Dezember 1567; im erzb. Archive.)

Digitized by Google

welches noch im Jahre 1546 sich der Immunität erfreute, mußte ebenso wie alle anderen Landesinwohner die vom Landtage votirten Steuern bezahlen. Im Jahre 1579 aber verlangte Kaiser Rudolf II. vom Kapitel die Summe von 800 meißner Schock zur Kriegsrüstung wider den Türken, „diesen blutdürstigen Erbfeind der Christenheit." Weil jedoch das Domkapitel eine solche Summe aufzutreiben nicht im Stande war, bat es den Kaiser, er möge entweder diese Steuer erlassen oder bedeutend herabmindern. Denn sonst müßte das Kapitel Schulden machen oder die ohnehin geringe Zahl der Geistlichen des St. Veitsdomes noch mehr einschränken. Den Räthen der böhmischen Kammer sandte das Domkapitel ein Schreiben, worin es erklärte, daß sich allerdings Leute finden dürften, die dem Staate gegen die pfandweise Ueberlassung einzelner Kapitelgüter Geld vorstrecken werden; allein das Kapitel könne nie und nimmermehr zu einer derartigen Verpfändung seine Einwilligung geben, indem dadurch die von den vorigen Königen dem Kapitel ertheilten Privilegien verletzt würden. Als aber die Kammer nicht nur auf der Forderung der vollen 800 Schock beharrte, sondern noch außerdem verlangte, das Kapitel solle monatlich 14 Gulden auf die Erhaltung eines Pferdes zahlen und Wägen sammt Pferde zum Kriege ausrüsten, versprachen die Domherrn, sich es am Munde abzusparen, um wenigstens 150 Schock bezahlen zu können.

VIII.

Das Ordenswesen.

a) Die Jesuiten in Böhmen.

Die Ansichten der Historiker über die Institution der Gesellschaft Jesu mögen noch so sehr auseinandergehen, in dem einen Punkte sind alle einverstanden, daß dieser Orden im 16. Jahrhunderte sich als ein mächtiger Damm gegen das weitere Vordringen des Protestantismus bewährt und in dieser Hinsicht unbestrittene Verdienste um die katholische Kirche erworben habe.

Dem gelehrten Prager Dompropste, Heinrich Scribonius war die eben angedeutete Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu nicht verborgen geblieben und er war deßhalb auf das emsigste bestrebt, dem Orden auch in Böhmen Eingang zu verschaffen, um sich der Hülfe desselben zu dem Zwecke zu bedienen, damit die zerrütteten religiösen Verhält-

Digitized by Google

nisse des Landes endlich einmal geordnet und der katholische Glaube überall von neuem befestiget werde. Aus diesem Anlasse unternahm Scribonius im Oktober 1552, vom Archidiakon Johann von Puchow begleitet, die Reise nach Wien und wurde bei dem Könige Ferdinand zur Audienz zugelassen. Neben anderen die Kirche betreffenden Angelegenheiten trug er dem Herrscher die Bitte vor, derselbe möge die Jesuiten nach Prag berufen, damit sie hier katholische Schulen errichten, gleichwie zu Ingolstadt die dortige Hochschule unter der Leitung des Ordens sich einer hohen Blüte erfreue. Zugleich machte sich das Kapitel anheischig, es wolle der Gesellschaft Jesu vier Häuser auf der Kleinseite Prag nebst der anstoßenden Kirche der hl. Magdalena schenken [1]). König Ferdinand vernahm mit besonderer Befriedigung die Bitte des Domkapitels und versprach die baldige Erfüllung derselben. Da jedoch mittlerweile ein abermaliger Religionskrieg in Deutschland ausgebrochen war, konnte Ferdinand seinem Versprechen nicht sobald nachkommen. Erst im Jahre 1554 wurde er durch den Gurker Bischof Urban wieder an die Sache erinnert und sandte ein Schreiben an Papst Julius III., ein anderes an den Stifter der Gesellschaft, Ignatius von Loyola; beide Schreiben enthielten dieselbe Bitte, daß nämlich einige Ordensbrüder nach Böhmen kommen sollen. Der General Ignatius ertheilte dem gelehrten Petrus Canisius den Auftrag, sich nach Prag zu verfügen und die Gründung eines Collegiums daselbst einzuleiten [2]). Damals nahm Anton Brus als Großmeister des Kreuzherrnordens den Canisius gastfreundlich auf und gewährte demselben im Spital an der Brücke die vollkommene Unterkunft [3]) bis zu dem Augenblicke, wo der Jesuitenorden das Clementinum bezog. Es wurde nämlich mit päpstlicher Bewilligung das ehemalige Dominikanerkloster bei St. Clemens (gegenüber vom Kreuzherrnspitale) den Jesuiten eingeräumt; Ferdinand gab den Dominikanern zum Ersatz dafür das verödete S. Agneskloster (in der Nähe der Judenstadt), welches er auf eigene Kosten adaptiren

[1]) Pešina Phosph. rad. 3. pg. 318—20. — Beckovský Chronik II pg. 238. — Borový Akten des kathol. Consist. pg. 201. 204.

[2]) Florian Rieß, Petrus Canisius. Freiburg 1865. S. 128 ff.

[3]) Beckovský erzählt, daß Peter Canisius (der unlängst von der Kirche selig gesprochen wurde) dasselbe Gemach im Spital bewohnte, in welchem dereinst die selige Agnes, Tochter Přemysl Ottokars I. und Gründerin dieses Spitals, gewohnt habe.

Digitized by Google

ließ. Am 21. April 1556 langten 12 Jesuiten in Prag an und wurden durch den Dompropst Scribonius in das Clemenskloster eingeführt [1]). Obzwar der Stiftsbrief ihres Collegiums erst vom Jahre 1562 datirt ist, so begannen sie doch bereits im Jahre 1556 Unterricht zu ertheilen und eigene Schulen im Clementinum zu gründen.

Ferdinand trug unter Einem auch für den zeitlichen Unterhalt der Jesuiten Sorge, indem er ihnen im Jahre 1556 die zu dem verfallenen Coelestinerkloster in Dibin unweit von Zittau in der Lausitz gehörigen Grundstücke schenkte. Kaiser Maxmilian II. verkaufte diese Grundstücke der Stadt Zittau unter der Bedingung, daß von dort alljährlich 1400 Thaler an das Jesuitenkollegium zu Prag abgeliefert würden. Außerdem hatte der Orden auch den Nutzgenuß von den Gütern des ehemaligen Klosters Dobroluk in der Lausitz; dieß betrug jährlich 450 Thaler; und endlich wurde vom Kaiser eine jährliche Rente von 300 Thalern aus der Kammer angewiesen.

Die Jesuitenschulen zählten drei Abtheilungen, nämlich vorerst die niedere Schule nach Art unseres Gymnasiums, dann die höheren philosophischen und theologischen Studien. Tausende von jungen Leuten holten in diesen Schulen ihre Ausbildung, und sie wurden nicht blos mit den nothwendigen Kenntnissen bereichert, sondern auch in der Anhänglichkeit an die katholische Kirche befestiget. Ein Umstand trug wesentlich dazu bei, daß die Jesuiten auch bei dem Volke sich allmälig größeres Vertrauen erwarben, nämlich weil sie allen Unterricht ganz unentgeldlich ertheilten. Als sie einmal im Winter wegen gar zu großer Fröste sich veranlaßt sahen die Schüler aufzufordern, sie möchten einen kleinen Geldbeitrag auf die bessere Heizung der Schulzimmer opfern, da fanden sich bald Leute, welche ihnen den Vorwurf machten, daß sie jetzt nicht mehr umsonst den Unterricht ertheilen. Demzufolge unterließen sie in Zukunft auch die Einforderung jenes kleinen Geldbetrages.

Neben den genannten Schulen errichteten ferner die Jesuiten noch zwei besondere Anstalten in Prag und zwar: das Convict

[1]) Da die Stimmung der Bevölkerung Prag's besonders im Anfang keineswegs den Jesuiten günstig war, so befahl ihnen Ferdinand, sie möchten ohne wichtige Gründe sich nicht so leicht unter das Volk herauswagen. Obgleich aber die Jesuiten dieß genau befolgten, wurden ihnen doch die Fenster mit Steinen eingeschlagen, weßhalb sie dann einige Jahre hindurch nur in Begleitung einer Wache in die Stadt gehen durften (Beckovsky, II. p. 285).

Digitized by Google

für Adelige (contubernium nobilium), welches mit einem andern Namen auch das Bartholomäi-Convict genannt wurde. Im J. 1573 gründete Papst Gregor XIII. in diesem Convicte 12 Stiftungen für arme Studierende, namentlich adelige, und wies zum Unterhalte der Studierenden einige Einkünfte der päpstlichen Kammer an; die Stipendisten hießen „alumni pontificii." Das Präsentationsrecht wurde vom Papste den Herrn Wilhelm von Rosenberg und Herrn Wratislaw von Pernstein verliehen[1]); die päpstlichen Alumnen sollten sich für den geistlichen Stand vorbereiten. Die zweite Anstalt war das Seminarium für arme Studierende (domus pauperum), die sich gleichfalls für den geistlichen Stand qualifizirten.

Da dem Kaiser viel daran lag, daß der Orden sobald als möglich mehrere der böhmischen Sprache kundige Mitglieder zähle, so bestimmte er im J. 1555, daß eine gewisse Anzahl von Jünglingen böhmischer Zunge nach Rom entsendet werde, damit sie dort im Jesuitencollegium sich zum geistlichen Stande vorbereiten und nach ihrer Rückkehr in die Heimat für den katholischen Glauben eifrig wirken möchten. Aus Böhmen wurden 12 junge Männer zu diesem Behufe nach Rom geschickt, aus Mähren 12 und aus Schlesien ebenfalls 12. Da nun beinahe alle diese slavischen Jünglinge in den Jesuitenorden eintraten[2]), so war es demselben möglich, von jetzt an der ihm gestellten Aufgabe mit bestem Erfolge zu genügen.

Erzbischof Brus war nach der Aussage des Bohuslav Balbin ein besonderer Freund und Gönner der Gesellschaft Jesu sowohl deßhalb, weil er eine innige Verehrung zu dem Stifter des Prager Collegiums, Peter Canisius hegte, als auch aus dem Grunde, weil er die Verdienste, welche sich der Orden um das Wohl der Kirche erwarb, zu schätzen wußte.

Im J. 1562 ertheilte Kaiser Ferdinand I. dem Jesuitencollegium zu Prag das Privilegium, welches später im J. 1571 vom Papst Gregor XIII. bestätiget wurde, daß der jeweilige Rektor des Collegiums die akademischen Grade eines baccalaureus und

---

[1]) Tomek, Gesch. d. Prager Universität, S. 161—165.

[2]) Einer von ihnen war Wenzel Sturm, der als Mitglied des Jesuitenordens der Kirche Böhmens wichtige Dienste leistete. (Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder, II. S. 253. 258.)

Digitized by Google

magister zu verleihen befugt sei [1]). Anfangs wurde das Prager Collegium zur deutschen Ordensprovinz gezählt, deren Vorstand Peter Canisius war; im J. 1563 ward jedoch eine eigene österreichische Provinz errichtet, und der Provinzial nahm seinen Sitz zu Wien. Auch in Olmütz wurde im J. 1565 ein Jesuitencollegium gegründet, bald hierauf in Neuhaus, Krumau und in Glatz. Herr Wilhelm von Rosenberg hegte den lebhaften Wunsch, die Väter der Gesellschaft nach Wittingau einzuführen, wo er ihnen das öde Kloster der Augustiner übergeben wollte; selbst der Erzbischof Anton von Müglitz sandte in dieser Angelegenheit ein Schreiben [2]) an den General Franz de Borgia, worin er vorerst die vom Orden der Kirche Böhmens erwiesenen Dienste rühmend hervorhebt, dann aber die Bitte des Herrn von Rosenberg befürwortet, daß nämlich einige der böhmischen Sprache mächtige Mitglieder der Gesellschaft Jesu nach Wittingau berufen würden, um daselbst die Seelsorge zu leiten und den Unterricht in der Schule zu übernehmen. Schon war mittelst einer päpstlichen Bulle vom J. 1567 die Realisirung dieser Stiftung gestattet worden, als die Jesuiten erklärten, sie könnten die ordentliche Seelsorge nicht auf sich nehmen [3]). Weitere Schwierigkeiten erhoben sich wegen einer Geldforderung der römischen Curie; diese verlangte nämlich 200 Dukaten an Taxe (sogenannte Annaten), während doch die Gesammteinkünfte des Wittingauer Klosters und der dazu gehörigen Grundstücke die Summe von 1000 Gulden (d. h. 200 Dukaten) jährlich nicht überstiegen. Wir wissen zwar, daß Erzbischof Brus abermals im J. 1568 den Cardinal Commendonus um die möglichste Beschleunigung der Angelegenheit ersucht habe; allein trotzdem wurde die von Herrn Rosenberg beabsichtigte Fundation nie verwirklicht.

Einen Beweis von der väterlichen Fürsorge, mit welcher der Erzbischof dem Jesuitenorden zugethan war, liefert folgender Vorfall aus dem J. 1574. Der Prager Hutmacher Wolf Krátký hatte seinen

---

[1]) Tomek, Gesch. d. Prager Universität, S. 167.

[2]) Miss. 1565—70. Fol. 78. dd. 14. Juli 1566.

[3]) Wiewohl es meines Erachtens zuträglicher wäre, sie hätten sich der Seelsorge auch unterwunden, aber weil cura animarum in alle Wege den Ordinariis und Bischöfen im Lande zusteht, bei denen der Gewalt solche zu verrichten soll gesucht werden, sie aber die Jesuiten von allen Ordinariis exempt sein wollen, vermeinen sie auch mit dem von den Ordinariis abgesondert zu sein. (Erzbischof an Herrn von Rosenberg dd. 18. Jänner 1568. Miss. 1565—70. Fol. 152).

Digitized by Google

Sohn in die Jesuitenschule bei S. Clemens geschickt, dann aber ihn von dort weggenommen und in die Lehre gegeben. Da verschwand plötzlich der Knabe. Die Gattin Wolf's kam vor das Jesuitencollegium und verursachte hier einen großen Lärm und Auflauf des Volkes, indem sie die Väter beschuldigte, als ob sie ihren Sohn heimlich entfernt hätten. Auch Wolf selbst stimmte seinem Eheweibe bei und erregte den Unwillen des Volkes gegen den Orden. Als der Erzbischof hievon Kenntniß erhielt, ließ er sogleich durch den kaiserlichen Richter und Primas die Sache untersuchen, und es zeigte sich, daß die Väter der Gesellschaft in jeder Hinsicht schuldlos dastanden.

b) Disciplin der anderen Orden Böhmens.

Neben der Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles und der Einführung der Communion unter beiden Gestalten war die Berufung des Jesuitenordens der dritte Faktor, dessen Wirksamkeit, wie oben angedeutet wurde, Kaiser Ferdinand I. für äußerst ersprießlich erachtete, um die katholische Kirche in Böhmen zu neuer Blüte emporzuheben.

Von den älteren, im Königreiche Böhmen bereits längere Zeit ansäßigen Orden war unter den jetzigen Verhältnissen eine für den katholischen Glauben allzu vortheilhafte Thätigkeit leider nicht so leicht zu erwarten. Die wenigen Klöster, welche zur Zeit der hussitischen Unruhen nicht gänzlich zu Grunde gegangen waren, geriethen in materieller und moralischer Hinsicht allmälig in einen immer größeren Verfall. Zumeist waren die Einkünfte der Stifter so herabgeschmolzen, daß sie kaum zur Ernährung von 3—4 Mönchen hinreichten. Aber auch in solchen Klöstern, welche etwas vermöglicher waren, gab es nur eine geringe Anzahl von Brüdern, weil sich äußerst Wenige dem geistlichen Stande widmeten. Deßhalb konnte das Prager Domkapitel in einer 1561 an Kaiser Ferdinand I. gerichteten Supplication mit Recht darüber klagen, daß es in den Klöstern nur wenig Regularen gebe. Und diese Wenigen führten oft ein so ungezogenes Leben, daß sie selbst ihr Ordensgewand zu tragen sich weigerten. Daß diese Zustände auch unter der Regierung des Erzbischofes Brus fortdauerten, beweisen die zahlreichen Klagschriften, in welchen die katholische Bevölkerung sich über das ungebührliche Benehmen der Ordensgeistlichen beschwerte und bald bei dem Erzbischofe, bald wieder bei dem Kaiser um eine unparteiische Untersuchung und Abhilfe anhielt.

Digitized by Google

Anton von Müglitz ließ dieselbe strenge Gerechtigkeit, mit welcher er seinen eigenen Clerus behandelte, auch gegenüber den Regularen walten. Wo sein väterliches Wort, eine von ihm ertheilte Ermahnung oder Rüge ausreichte, da ließ er es dabei bewenden. Erst dann, wenn gegenüber einer hartnäckigen Verstocktheit Worte der Güte sich als fruchtlos erwiesen, sah er sich gezwungen die Mithülfe der Statthalter oder des Kaisers selbst anzurufen, ja nicht selten an den apostolischen Stuhl als den obersten Vorgesetzten aller Orden zu appelliren. Aus dem Grunde, damit Niemand sich durch leere Vorwände seiner Aufsicht entziehen könnte, erbat sich der Erzbischof vom Papste Pius V. die apostolische Vollmacht zur Visitation der Klöster, welche ihm mittelst Breve vom J. 1567 verliehen wurde.

1) Vor Allem war Brus besorgt für das geistige und materielle Wohl jenes Ordens, dem er selbst als Mitglied angehörte, dessen oberste Leitung ihm als Großmeister anvertraut war, wir meinen den Orden der Kreuzherrn mit dem rothen Sterne. In den Hussitenkriegen war die Spitalkirche zum hl. Franz arg verwüstet worden und vom J. 1420—1557 öde dagestanden. Brus ließ dieselbe im J. 1558 renoviren und nahm (er war damals bereits Bischof zu Wien) selbst die Consecration vor [1]). Zur Hebung der dem Kreuzherrnorden gehörenden Propstei auf dem Peltenberge bei Znaim trug Brus insofern auf eine ausgiebige Weise bei, als er 1000 Schock von seinen erzbischöflichen Einkünften zur Abzalung der Schulden dieser Propstei verwendete. Auch nahm er die Privilegien der Propstei in Schutz gegen den Znaimer Stadtrath, als dieser den Weinschank, welcher im Hause des Kreuzherrnordens zu Znaim seit langer Zeit betrieben wurde, plötzlich einstellen wollte.

Doch weit mehr als der materielle Vortheil galt in den Augen des Erzbischofes und Großmeisters die strenge Zucht in seinem Orden. Wenn gegen irgend ein in der Seelsorge angestelltes Mitglied dieses Ordens eine Klage erhoben wurde wegen unsittlichen Lebenswandels, wegen Unmäßigkeit oder ärgerlichen Umganges mit Weibspersonen, so unterließ Anton von Müglitz niemals, einen solchen Ordensbruder

[1]) Beckovský, böhm. Chronik II. pg. 301. Die damals restaurirte Kirche war bedeutend kleiner, als die jetzige, welche 1679—1687 gebaut und 1688 von Johann Friedrich, Grafen zu Waldstein, Prager Erzbischof und Kreuzherrn-Großmeister consecrirt wurde.

Digitized by Google

an das feierlich abgelegte Gelübde des Gehorsams zu erinnern und ihn zu ermuntern, daß er sich einer größeren Vollkommenheit in seinem Wandel befleiße. Zur Hebung der Ordenszucht pflegte Brus öfter die sog. Generalkapitel seines Ordens zu berufen und die aus den Conventen und Pfarreien Böhmens versammelten Kreuzherrnpriester zur strengen Einhaltung der liturgischen und Disciplinarvorschriften der Kirche zu ermahnen. Namentlich wird die Abhaltung solcher Generalkapitel im J. 1567 und 1573 erwähnt. Unfolgsamen Mitgliedern des Ordens gegenüber wußte der Erzbischof die gebührende Strenge zu handhaben. So wurde im J. 1566 der Pfarrer von Rzewnitz wegen seines ausgelassenen Lebenswandels abgesetzt und in das Prager Spital einberufen; ja im J. 1578 enthob Brus sogar den Peltenberger Propst von seiner Würde und zwar aus dem Grunde, weil er sein Amt sehr nachläßig verwaltet und die Propstei mit vielen Schulden belastet hatte.

2) Zur Aufbesserung der Einkünfte waren dem Erzbischofe die Einnamen des Osseger und Schwatzer Klosters zugewiesen worden. Osseg gehörte dem Cisterzienserorden, welcher einige nahe gelegene Pfarreien zu besetzen hatte.

Dem Abte des Osseger Stiftes übertrug der Erzbischof die Aufsicht über das Jungfrauenkloster zu Schwatz, wo sich damals noch einige Nonnen vom Orden des hl. Grabes zu Jerusalem befanden, denen als Beichtvater und Seelsorger ein Priester desselben Ordens (custodes sacri Sepulcri) aus dem Zderaser Kloster zu Prag beigegeben war.

Obgleich nun das Schwatzer Kloster wegen der geringen Anzahl von Ordensschwestern seinem gänzlichen Untergange entgegensah, so hörte doch die Priorin Anna von Schönberg nicht auf, in ungebührlicher Weise gegen die Ordensstatuten vorzugehen. Zuerst wollte sie das Ordensgewand gänzlich umändern, was ihr jedoch der Erzbischof auf das strengste untersagte. Dann richtete sie gegen den Willen des Erzbischofes im J. 1567 an Kaiser Maximilian II. die Bitte, er möchte seine Einwilligung dazu geben, daß das Schwatzer Kloster mit dem Nonnenkloster der Magdalenitinen oder Büßerinen zu Sares bei Brüx [1]) vereiniget werden könnte. Deßhalb wurde die Priorin

[1]) Sie hießen „weiße Magdalenitinen" oder „weiße Frauen" von der weißen Farbe ihres Ordenskleides; zu Sares bei Brüx hatten sie bereits im

Digitized by Google

strenge vom Erzbischof getadelt, indem derselbe zugleich erklärte, daß die Verschmelzung zweier verschiedenen Orden angehöriger Klöster unmöglich bewerkstelliget werden könne. Unter Einem bat der Erzbischof den Kaiser, er solle eine Verschmelzung der zwei Klöster, mithin die Aufhebung des Klosters Schwatz keineswegs bewilligen.

Auf Anordnung des Erzbischofes wurde im J. 1567 eine von den Schwatzer Nonnen, Ludmila mit Namen, wegen ihres Ungehorsames in den Kerker gesetzt. Vor Pfingsten gab jedoch der Erzbischof dem Osseger Abte die Vollmacht, die Nonne freizulassen mit dem Bedeuten, daß sich dieselbe nach den Feiertagen wieder im Gefängniß gestellig mache, während der Feiertage aber die hh. Sakramente der Buße und des Altars andächtig empfange. — Allein auch in den darauffolgenden Jahren dauerten die Zänkereien unter den wenigen Nonnen fort, so zwar, daß der Erzbischof in einem Schreiben an die böhmischen Statthalter [1]) betheuert, er habe mit sämmtlichen Klöstern Böhmens nicht so viel Mühe als mit dem Schwatzer Nonnenkloster allein. Als Beleg hiefür theilt Brus den Statthaltern mit, daß die Nonne Ludmila am Neujahrstage 1569 zeitlich früh ohne Vorwissen der Oberin in die Klosterkirche eintrat und hier mit Hülfe des Beichtvaters der Nonnen ein 12jähriges Mädchen, das bisher Kälber hütete, und nicht einmal ordentlich lesen konnte, mit dem Ordensgewande bekleidete. In diesem Momente aber erschien die Oberin und machte der Nonne Vorwürfe wegen ihres Ungehorsames; diese letztere aber ward so erbittert, daß sie wie rasend sich geberdete und sogar mit dem Gebetbuche die übrigen Nonnen schlug.

Der also herabgekommene Zustand des Klosters bewog endlich den Kaiser Maxmilian, daß er dem Vorschlage des Erzbischofes gemäß im J. 1571 die gänzliche Aufhebung des Schwatzer Nonnenklosters decretirte. Die noch übrig gebliebenen Ordensschwestern sollten in das Zderaser Kloster nach Prag transferirt werden. Aus unbe-

---

J. 1283 ihr Kloster. (Frind A., Kirchengeschichte Böhmens, Prag 1866. II. S. 315.) Die Priorin Anna von Schönberg war ehedem ebenfalls Mitglied des Ordens v. Mariae Magdalenae poenitentiariae im Meißner Bisthum gewesen; nachdem der Orden von den Protestanten aus Sachsen vertrieben worden war, kam sie nach Böhmen und wurde in das Kloster zu Schwatz aufgenommen.

[1]) Dann ich in Wahrheit sagen mag, daß mir alle Klöster in Böhmen nicht so viel zu schaffen machen, als dieß allein. (Miss. 1565–70. Fol. 202 dd. 6. Februar 1569).

Digitized by Google

kannten Gründen verzögerte sich die Durchführung dieser kaiserlichen Anordnung. Wenigstens so viel ist sicher, daß noch im J. 1574 am 8. Jänner der Dompropst Scribonius sich auf den Befehl des päpstlichen Nuncius Peter Berger, Bischof von Justinopolis, nach Schwatz begab, um die Visitation des dortigen Klosters vorzunehmen. Im Monate Mai desselben Jahres meldet aber Brus dem böhmischen Statthalter, er beharre fest auf seinem das Kloster Schwatz betreffenden Vorschlage; da wir nun seit dem Jahre 1576 gar keine Nachrichten über genanntes Kloster besitzen, so läßt sich mit Sicherheit vermuthen, daß es spätestens in diesem Jahre völlig eingegangen sei.

Der Jurisdiction des Prager Erzbischofes unterstand ferner das Kloster der Cisterzienserinen zu Marienthal im Zittauer Archipresbyterate in der Lausitz. Im J. 1566 gab der Erzbischof der dortigen Aebtissin, Margaretha von Pelwitz, zu wissen, er habe den Bautzner Domherrn Hempl, Pfarrer zu Jauer, zum Archidiakon des Zittauer Kreises ernannt. Zugleich wird die Aebtissin vom Oberhirten ermahnt, sie solle in den Kirchen ihres Patronates das Absingen lutherischer Kirchenlieder nicht dulden, auch keinesfalls zugeben, daß von Seite ihrer Untergebenen irgend einem katholischen Priester ein Unrecht angethan werde [1]). Außerdem legt der Erzbischof seine Fürsprache ein zu dem Zwecke, damit dem Priester Füger von der Oberin die Präsentation auf die Pfarre zu Reichenau ertheilt werde; in gleicher Absicht sandte Brus auch ein Schreiben an den Bautzner Kapiteldechant Leisentritt.

Zum Propste und Seelsorger des Klosters Marienthal hatte der Erzbischof den Bautzner Canonicus Konrad Fabri ernannt. Damit war aber der Abt des Cisterzienserklosters zu Neuenzell in der Lausitz gar nicht einverstanden, und wollte einen von seinen eigenen Capitularen zum Seelsorger in Marienthal ernennen. Doch Erzbischof Brus befahl dem Abte [2]), er solle sich in die dem Ordinarius loci zustehenden Rechte durchaus nicht einmengen und keinerlei Aenderung in der Marienthaler Seelsorge vorzunehmen wagen.

Ein anderes Kloster der Cisterzienserinnen befand sich in

---

[1]) Erzbischof an Margaretha von Pelwitz dd. 18. Juli und 3. November 1566. (Miss. germ. 1566—67. Fol. 103. 142).

[2]) Erzbischof an Abt zu Neuenzell dd. 26. März 1571. (Miss. germ. 1569—71. Fol. 235.)

Digitized by Google

Frauenthal bei Deutschbrod in Böhmen. Die Seelsorge dieses Klosters war dem Cisterzienserabte zu Sedletz anvertraut.

In dem Cisterzienserkloster zu Plaß war im J. 1567 die dortige Abtei erledigt. Da unter den Mitgliedern dieses Stiftes Niemand zu diesem Amte sich eignete, so befahl der Kaiser dem Prager Erzbischof, er solle es veranstalten, daß die Cisterzienseräbte der übrigen Klöster Böhmens nach gemeinsamer Berathung einen Abt für Plaß bestimmen. Dieß geschah und Andreas, bisher Abt im Stifte Sedletz bei Kuttenberg, wurde in die Abtei zu Plaß eingesetzt [1]). Hier aber hatte er ein gutes Stück Arbeit zu vollbringen. Denn vor ihm wurde in dem Kloster so arg gewirthschaftet, daß keiner der 5 letzten Aebte die gesetzlichen Steuern in die königliche Kammer einzahlte. Da war es begreiflich, daß der gegenwärtige Abt auch bei dem besten Willen nicht im Stande war auf einmal und in einer kurzen Zeitfrist alle rückständigen Steuern zu entrichten, wie es die königliche Kammer forderte. Dem Ansuchen des Abtes entsprechend legte daher Erzbischof Brus seine Fürbitte bei den Kammerräthen und zugleich bei dem obersten Landschreiber ein, auf daß dem genannten Kloster ein längerer Termin bewilliget würde. Leider war es dem Plaßer Kloster nicht vergönnt, sich allzulange der tüchtigen Leitung dieses Vorgesetzten zu erfreuen; denn er starb im J. 1573 und sein Nachfolger Laurentius war ihm sehr unähnlich. Denn derselbe behandelte die dem Kloster untergebenen Leute äußerst grausam, ließ sie Hunger leiden und im Gefängnisse schmachten, auch mißhandelte er manche derart, daß sie in Folge der erlittenen Verletzungen mit Krücken herumgehen mußten. Der Erzbischof ertheilte ihm deßwegen einen strengen Verweis und ermahnte ihn, er solle sich vor ähnlichen Tyranneien hüten und viel lieber den Unterthanen behülflich sein in ihren Bedürfnissen als sie bedrücken.

3) Nur sehr spärliche Quellen geben uns einigen Aufschluß über die Benediktinerstifte zur Zeit des Erzbischofes Brus. So befiehlt derselbe dem Abte von Kladrau (im Pilsner Kreise), welcher

---

[1]) Miss. 1565—70. Fol. 144. dd. 19. Dezb. 1567. Dergleichen Fälle finden sich zu jener Zeit ziemlich häufig in Böhmen vor, daß nämlich ein Kloster seinen Vorstand aus einem andern Kloster erhielt. Es läßt sich dieß leicht erklären, wenn wir bedenken, daß ja in den meisten Klöstern nicht mehr als 3—4 Mitglieder lebten.

Digitized by Google

sich für den eingekerkerten Pfarrer von Semnovitz verwendet hatte, er möge die Angelegenheit dieses Priesters genau untersuchen und wenn er es für rathsam hielte, die Haft desselben einigermassen mildern. Sollte sich aber gemeldeter Pfarrer eines derartigen Verbrechens schuldig gemacht haben, worauf die Todesstrafe gesetzt sei, so müßte der Abt mit Vorwissen des Erzbischofes den ganzen Proceß an die kaiserlichen Statthalter leiten. — Als der Vorgänger dieses Abtes sich beklagte, daß der Secretär des Klosters sehr schlecht seines Amtes walte, antwortet der Erzbischof, dieß könne dem Abte zur Warnung dienen, damit er etwas klüger sei und sich früher jene Leute genau ansehe, welchen er das Klostergut anvertraue.

Bezüglich des Braunauer Klosters wird gemeldet, daß der Erzbischof im J. 1569 die Regularen ermahnt habe, sie möchten die Mißstände, welche in Sachen der Liturgie und der Ordensdisciplin sich bei ihnen eingeschlichen hätten, zeitig abstellen. Auch an die übrigen Klöster des Benediktinerordens richtete der Erzbischof Ermahnungen desselben Inhaltes.

Im J. 1572 ereigneten sich in einigen Benediktinerklöstern Mährens verschiedene Unordnungen, weßhalb Maxmilian II. den Beschluß faßte, eine außerordentliche Visitation jener Klöster vornehmen zu lassen; den Prager Erzbischof forderte er auf, sein Gutachten in dieser Angelegenheit abzugeben. Brus antwortet dem Kaiser, daß die Benediktinerklöster so wie jene der Canonici regulares (z. B. Prämonstratenser, Augustiner) den Kirchengesetzen zufolge unter die Jurisdiction des Diöcesanbischofes gestellt seien, welchem das Recht zustehe, die Aebte oder Pröpste jener Klöster zu bestättigen und die Klöster selbst zu visitiren. Daneben aber, so erklärt weiter der Erzbischof, müsse jedenfalls dem Kaiser die Befugniß eingeräumt werden, daß er als Defensor des Glaubens und als oberste weltliche Behörde verlangen könne, der Olmützer Bischof möge ihm einen ausführlichen Bericht hinsichtlich der in den mährischen Klöstern vorgefallenen Ungebührlichkeiten erstatten.

Das altehrwürdige Nonnenkloster der Benediktinerinnen bei St. Georg auf dem Hradschin zu Prag hatte im Laufe der Zeit, von welcher wir handeln, öfter das eigenthümliche Geschick, nicht blos aus anderen Klöstern, sondern auch aus ganz fremden Orden seine Aebtissin aufnehmen zu müssen. So wurde im J. 1562 zunächst die Aebtissin von Frauenthal, hierauf jene von Chotischau zu St. Georg

Digitized by Google

berufen; da jedoch beide sich weigerten, ward endlich eine Nonne aus dem Prämonstratenserinnen-Kloster zu Doxan zur Würde der Aebtissin bei St. Georg erhoben. Ein ähnlicher Fall ereignete sich im J. 1576, wo nach der freiwilligen Resignation der Jungfrau Dorothea von Krumau die bisherige Aebtissin des Klosters der Cisterzienserinnen zu Frauenthal, Judith von Eibenstol, zur Aebtissin bei St. Georg gewählt wurde.

4) Nur äußerst selten ward von den Klöstern des Prämonstratenserordens dem Erzbischof ein Anlaß zu amtlichem Einschreiten gegeben. Einen zwischen dem Abte zu Mühlhausen und den Herrn von Schwamberg entstandenen Streit gelang es dem Erzbischof durch seine persönliche Vermittlung zu Bechyn am 22. Jänner 1566 beizulegen. — Dem Abte zu Tepl empfahl der Erzbischof im J. 1572 den Quardian des Franziskanerklosters von Mies, Jakob Mainazza, welcher zur Sustentation seiner Ordensbrüder Almosen sammelte.

Zu Chotischau in der Nähe von Pilsen war ein Kloster der Prämonstratenserinnen, die einen Propst zum Seelsorger hatten. Als aus dem Frauenthaler Kloster eine Nonne entlaufen war und sich bei ihrem Bruder zu Přeschtitz aufhielt, wurde sie einstweilen in dem Chotinschauer Kloster in Gewahrsam gebracht und vom Erzbischof der Befehl ertheilt, sie bis zu dem Augenblicke dort zu behalten, wo die Frauenthaler Aebtissin von Prag (sie weilte daselbst zu dem Ende, um die Angelegenheiten ihres Ordens dem Kaiser selbst vorzutragen) zurückgekehrt sein werde. — Ein zweites Kloster der Prämonstratenserinnen befand sich zu Doxan unter der geistlichen Leitung eines eigenen Propstes. Am 10. Februar 1566 war Erzbischof Brus in Doxan anwesend. Drei Nonnen legten in seine Hände das feierliche Ordensgelübde ab.

5) Der Augustinerorden war durch seine beiden Zweige in Böhmen vertreten, nämlich durch die Chorherrn und die Eremiten.

a) Die Augustiner-Chorherrn (canonici regulares s. Augustini) waren im Besitze der Abtei auf dem Karlshof in Prag. Daß die Ordensdisciplin sich allhier in einem erfreulichen Zustande befunden habe, bezeugt der Erzbischof in einer Eingabe an Kaiser Maximilian II., in welcher er (1572) die Bitte ausspricht, es möge dem Karlshofer Abte ein Weinberg, der ehemals dem Convente angehörte, zurückerstattet werden. Brus äußert bei der Gelegenheit, daß die Ursache der jetzigen Verarmung des Klosters nur in dem Umstande

Digitized by Google

liege, weil die Propstei zu Ingelheim am Rhein (welche dem Karlshofer Abte untergeordnet war und woselbst stets 4 Priester böhmischer Zunge sich befinden sollten) [1]), von der Karlshofer Abtei gänzlich losgetrennt wurde.

Auch in Rokytzan befand sich ein Convent desselben Augustinerordens noch im J. 1541, wo der Propst des Stiftes einen Vertrag schloß mit dem Bürger Hamernik, wodurch letzterem das Recht eingeräumt wurde, auf einem dem Rokytzaner Convente gehörigen Grundstücke zu Klabawa eine Eisenhütte und Eisenhammer zu errichten. Weil aber im J. 1561 die Stadt Rokytzan mittelst eines Majestätsbriefes Kaiser Ferdinand's I. das dortige Augustinerkloster zum Pfande erhielt, so läßt sich vermuthen, daß um diese Zeit das eben erwähnte Stift aufgehoben worden sei. — Ebenso kömmt zur Zeit der Regierung Anton's von Müglitz keine Nachricht vor bezüglich des Augustiner-Chorherrn-Conventes in Forbes, obgleich noch im J. 1547 desselben mehrmals Erwähnung geschieht.

Sehr gelockert war die Ordenszucht in dem Wittingauer Convente, wo die Herrn von Rosenberg das Patronatsrecht ausübten. Zwei Priester, Wenzel und Peter, hatten sich im Jänner 1566 nächtlicher Weile aus dem Kloster geschlichen, und nachdem sie sich vollständig betrunken, irrten sie in der Stadt herum, und mengten sich in eine Rauferei, bei welcher ein Fischer des Herrn von Rosenberg ermordet, ein anderer schwer verwundet wurde.

Als Erzbischof Brus durch ein Schreiben des Herrn Wilhelm von Rosenberg hievon Kenntniß erhielt, befahl er dem Bechyner Erzdechant, er solle augenblicklich jene zwei Mönche in einen finstern Kerker einsperren, ihre Verschulden genau untersuchen und hierüber baldige Meldung abstatten. Zugleich ließ der Erzbischof an den Prior des Konventes (welcher nach dem Absterben des Abtes zeitweilig das Kloster zu regieren hatte), die Mahnung richten, er solle den Brüdern mit einem besseren Beispiele vorangehen, nicht aber selbst bei Nacht in der Stadt herumvagieren, wenn er nicht der Gefängnißstrafe verfallen wolle.

---

[1]) Zu Ingelheim war Karl IV. geboren und getauft worden. Der Karlshofer Abt hatte den Titel: Pater, Archi-Abbas et Visitator monasterii Ingelheimensis. (Hammerschmid Prodromus gloriae, Prag. pg. 323. — Frind, Kirchengeschichte Böhmens. II. S. 321.)

Digitized by Google

Einen längeren Streit hatte Erzbischof Brus mit dem Kaiser Maxmilian II. wegen Besetzung der Augustiner-Chorherrn-Propstei zu Glatz auszukämpfen. Der Kaiser erließ nämlich den Befehl, in diese Propstei solle Christoph Noëtius, Pfarrer bei St. Michael in Wien, eingesetzt werden. Vergeblich bemühte sich der Erzbischof, durch triftige Gründe den Kaiser von diesem Vorhaben abzubringen; er wies darauf hin, daß die Chorherrn bereits in kanonisch giltiger Weise die Wahl eines anderen Propstes vollzogen hätten, daß Noëtius gar nicht Mönch, sondern Weltpriester sei, endlich daß er ein Weib genommen habe. Diese Gegenvorstellungen blieben sämmtlich erfolglos; Noëtius erhielt dennoch die Glatzer Propstei [1]) und wurde im J. 1573 sogar Dechant des Glatzer Districtes.

b) Die Augustiner-Eremiten oder Einsiedler hatten in Prag das Kloster zum hl. Thomas; es befand sich daselbst ein Prior mit 2 Brüdern. Ueberdieß war bei St. Catharina (auf der Neustadt Prag) ein Kloster der Nonnen desselben Ordens. Als jedoch die Oberin dieses weiblichen Klosters im J. 1565 gestorben war, meldete Brus dem Kaiser, daß nunmehr keine einzige Nonne des Augustinerordens in Böhmen übrig sei und bat, weil die Einkünfte des Catharinaklosters gar so gering wären [2]), mögen dieselben dem Kloster des hl. Thomas zugewendet werden mit der Verpflichtung, daß der Prior noch einen dritten Priester aufnehme, welcher in der Catharinakirche den Gottesdienst verrichten und nebstdem in der Thomaskirche deutsche Predigten halten solle, weil die Bewohner der Kleinseite, welche zum großen Theile deutscher Zunge sind, ein besonderes Vertrauen zu dem Thomaskloster haben und zumeist daselbst beerdiget werden.

Im J. 1566 sandte der zu Wien residierende Provinzial der Augustinereremiten ein Schreiben an den Prager Erzbischof, worin er diesem in hochfahrender Weise den Vorwurf machte, er habe einen Priester des Augustinerordens im Kloster des hl. Thomas zu Prag einsperren lassen; hierin habe der Erzbischof sich gegen die Satzungen des

[1]) Gewiß geschah dieß nur unter der Voraussetzung, daß Noëtius die illegitime Gattin gänzlich von sich entfernte. (Miss. 1565—70. Fol. 181—3. dd. 28. Juni und 7. Juli 1568.)

[2]) Die gesammten jährlichen Einkünfte des Catharinaklosters betrugen nicht mehr als 80 Schock. Die Hinterlassenschaft der letzten Priorin bestand in 5½ Schock und 4 Ducaten in Gold.

Digitized by Google

Trienter Concils vergangen. Brus antwortete auf dieses herausfordernde Schreiben mit ernster Würde, die Einkerkerung des Mönches sei mit Vorwissen der kaiserlichen Statthalter geschehen; was die Tridentinischen Dekrete betrifft, so seien diese dem Erzbischofe allzu gut bekannt, als daß er auf die Belehrung von Seiten des Provinzials warten müßte; nie aber werde er zugeben, daß irgend Jemand mittelst einer ganz willkürlichen Interpretirung der Trienter Satzungen ihm seine bischöfliche Jurisdiction verkürze [1]). Als hierauf im J. 1568 der Kaiser den Erzbischof um sein Gutachten befragen ließ, ob demselben Ordensprovinzial die Vornahme der Visitation der böhmischen Klöster zu gestatten sei, gab der Erzbischof den Rath, der Kaiser möge dieß allerdings zugeben, zugleich aber dem Provinzial den strengen Auftrag ertheilen, er solle für Herstellung einer besseren Disciplin im St. Thomaskloster zu Prag sorgen, weil gegenwärtig die dortigen Mönche ein ungebundenes Leben führen und nicht einmal ihr vorgeschriebenes Ordensgewand tragen.

Außer dem Prager Convent bei St. Thomas gab es damals noch 4 Eremitenklöster [2]) in Böhmen. Das erste von ihnen auf der Schopka bei Melnik bietet uns ein recht unerfreuliches Bild des Ordenslebens in jenem Jahrhundert. Mußte doch im J. 1566 auf Anordnung des Erzbischofes der Prior einen alten abgelebten Mönch, Christoph mit Namen, in den Kerker einsperren, weil er sich des Ehebruches schuldig gemacht und hiedurch ein großes Aergerniß unter dem Volke verursacht hatte. Im folgenden Jahre 1567 aber bewirkten die Mönche des Klosters Schopka eine große Aufregung nicht blos

[1]) Canones et decreta Concilii Tridentini ita novimus, ut tua interpretatione non indigeamus, neque patiemur, ut quisquam nos a jure nostro ordinario, canones et decreta male interpretando, absterreat. (Archiepiscopus ad Provincialis Jacobi literas insolentes respondet dd. 22. Jan. 1566. Miss. 1566—67. Fol. 92.)

[2]) Zwar sagt Erzbischof Brus bezüglich der Augustiner-Eremitenklöster: „Deren in Böhmen nur zwei des Ordens noch in esse sind, die andern aber zum Theil von den Fundatoren eingezogen, zum Theil auch sonsten abalienirt worden.“ Weil wir aber dennoch Nachrichten von 5 Klöstern aus jener Zeit besitzen, so sind wir der Meinung, der Erzbischof habe mit den Worten „in esse“ soviel andeuten wollen, daß nur in zwei Klöstern (zu Prag und Stockau) die Regularen ein ungestörtes Ordensleben führen können, während die anderen beständig von den Collatores beunruhigt würden. (Miss. 1565—70. Fol. 192. dd. 7. Septemb. 1568.)

Digitized by Google

unter den Bewohnern der nächsten Umgebung, sondern auch bei den Ständen des ganzen Königreiches und zwar aus dem Grunde, weil sie sich eines 90jährigen Greises aus der Sekte der böhmischen Brüder bemächtigten und ihn insgeheim an einen anderen Ort brachten. Außerdem wagten es dieselben Mönche, sogar gegen den Erzbischof eine Klagschrift in Rom einzureichen. Sie bedrückten die böhmischen auf ihren Grund und Boden ansäßigen Landleute, vertrieben viele von ihnen und beriefen italienische Fremdlinge auf ihre Stelle. All dieß strafbare Beginnen brachte der Erzbischof zur Kenntniß des Kaisers und bat um Abhülfe. — Mancherlei Nachtheile erlit genanntes Kloster auch in Folge des strittigen Patronatsrechtes, indem die Herrn von Berkowič sich dieses Recht vindicirten und die darauf bezüglichen Privilegien auch dem Erzherzoge Ferdinand vorzeigten, während der Prior sich hartnäckig weigerte diese Herrn als Patrone anzuerkennen.

Nicht minder wurde auch bei einem andern Augustinerkonvente, jenem zu Weißwasser nämlich, das Patronatsrecht in Frage gestellt. Herr Johann Berka von Duba, der sich für den legitimen Patron ansah, wollte nicht zugeben, daß ein neuer Prior die Verwaltung des Klosters übernehme. Deßwegen brachte Erzbischof Brus diese Angelegenheit vor den Kaiser, indem er sein Gutachten dahin äußerte, Berka solle aufgefordert werden, sein vermeintliches Patronatsrecht zu erweisen; doch noch vor Erledigung der Patronatsfrage einen kaiserlichen Befehl zu erlassen, daß ein der deutschen und böhmischen Sprache kundiger Prior in das Kloster zu Weißwasser eingesetzt werde.

Zu Rotschow war im 14. Jahrhunderte durch die Herrn von Kolowrat ein Augustinerkloster gestiftet worden, um dessen Patronatsrecht jetzt unter den Mitgliedern der Kolowrat'schen Familie gestritten wurde. Dem Herrn Peter von Kolowrat war es gelungen, den altersschwachen Prior des Konventes dahin zu bringen, daß er ihm die volle Gewalt über die Klosterunterthanen einräumte, welche dann Peter unbarmherzig bedrückte. Dabei gerieth das Kloster so sehr in Verfall, daß der Erzbischof, als er auf Anordnung des Kaisers im J. 1572 im Monate Juli nach Rotschow kam [1]), um gemeinsam

[1]) Allerdings hatte Maximilian II. bereits im J. 1571 dem Erzbischof befohlen, nach Rotschow zur Visitation zu reisen; damals aber war es wegen der Krankheit des Erzbischofes nicht möglich, dem Willen des Monarchen zu entsprechen. (Supplicationes 1571—1616. Fol. 12. Relation des Erzbischofes dd. 14. Juli 1572.)

Digitized by Google

mit dem Abte von Osseg und dem Leitmeritzer Propste die Visitation des Klosters vorzunehmen, gezwungen war, in der Kirche die Parteien zu verhören, weil es in dem ganzen Kloster kein einziges Plätzchen gab, wo das Verhör in trockener, gesunder Luft hätte angestellt werden können [1]). Nach Beendigung der Visitation machte Brus dem Kaiser den Vorschlag, es solle der gegenwärtige Prior Martin Čert wegen seines schlechten Lebenswandels entfernt, ein neuer Prior eingesetzt und zugleich Sorge getragen werden, daß die Herren von Kolowrat sich bezüglich des Patronatsrechtes mit einander vergleichen und Alles, was sie von dem Kloster hinweggenommen, wieder zurück erstatten mögen.

Einen unliebsamen Anlaß zu amtlichem Einschreiten bot dem Erzbischofe im J. 1573 das Augustinerkloster zu Stockau. Der Prior dieses Konventes war nämlich zum Prior in Brünn erwählt worden, weigerte sich aber, den Priester Nikolaus, welcher als sein Nachfolger im Stockauer Konvente die Bestätigung des Erzbischofes erlangt hatte, zur Ausübung seines neuen Amtes zuzulassen. Daher ertheilt ihm Brus die wolverdiente Rüge mit dem Bedeuten, er dürfe nicht eher nach Brünn abreisen, als bis er sämmtliche Schulden bezahlt und das Klostergut dem Inventar gemäß an seinen Nachfolger übergeben habe.

6. Wenn wir die beiden Hauptäste der Mendicanten- oder Bettelorden in Böhmen betrachten und miteinander vergleichen, so haben wir zu constatiren, daß die Nachrichten, welche sich auf den Dominikanerorden beziehen, weniger günstig lauten als jene, worin der Klöster des hl. Franziskus Erwähnung geschieht.

Wir dürften kaum irren, wenn wir die Ursachen der Corruption des Dominikanerordens in Böhmen nicht im Lande selbst, sondern vielmehr in Italien suchen; denn aus den italienischen Gefilden wurde eine große Anzahl der Mönche nach Böhmen ausgesendet. Da ist es nun allerdings begreiflich, daß diese Fremdlinge schon wegen gänzlicher Unkenntniß der einheimischen Sitte und Sprache dem böhmischen Volke nicht sehr willkommen waren, durch ein ungebundenes Leben aber sich den Einwohnern geradezu verhaßt machten. Manchmal

[1]) In das Gewölbe, wo der Klosterschatz aufbewahrt wurde, konnte der Erzbischof wegen seines Gichtleidens nicht heruntergehen, weil die Stiege ganz verfallen war, so daß manche Stufen fehlten; nur der Osseger Abt mit dem Leitmeritzer Propste nahmen den Klosterschatz in Augenschein.

Digitized by Google

kamen zwar aus Italien Visitatoren der Klöster nach Böhmen, da aber diese häufig um kein Haar besser waren als Jene, die von ihnen visitirt wurden, so konnte eine gründliche Besserung nicht Platz greifen und die edelsten Bestrebungen des Erzbischofes um Hebung der Klosterdisciplin durften sich nur selten des gewünschten Erfolges erfreuen.

Aus einem Schreiben, welches Erzbischof Brus im J. 1565 an den Ordensgeneral Vinzenz Justinian sandte, ersehen wir, daß es zu jener Zeit in den einzelnen Dominikanerklöstern nur eine geringe Anzahl von Brüdern gegeben habe; diese Wenigen aber führten zumeist ein zügelloses Leben. Mit schlechtem Beispiele ging ihnen voran der Ordens-Provinzial Friedrich Bořikowski (ein geborner Pole), welcher irrige Lehren verkündete, einen orthodoxen böhmischen Prediger seines Ordens aus Prag entfernte, Schulden häufte, nach Pilsen statt des gewünschten böhmischen Predigers einen Italiener sandte, der kein Wort böhmisch verstand. Einem der Ordensnovizen hatte er gewaltsam sein ganzes Vermögen entrissen und es der eigenen Schwester geschenkt [1]). Der Erzbischof ersucht den Ordensgeneral, er solle einen so unwürdigen Mann nicht länger im Amte belassen, sondern absetzen und dafür sorgen, daß er durch einen tugendhafteren Provinzial ersetzt werde.

In die Fußstapfen des eben angeführten Provinzials trat bald der Prior des Dominikanerklosters bei S. Agnes in Prag. Derselbe hatte im Sommer 1567 viele Schulden contrahirt, einen Kelch aus der Kirche entwendet, Grundstücke, welche dem Kloster gehörten, verkauft, durch sein lasterhaftes Leben (sogar der Blutschande hatte er sich schuldig gemacht) viel Aergerniß verursacht und endlich, um der verdienten Strafe zu entgehen, sich zur heimlichen Flucht vorbereitet. Schon hatte er seine Wirthschafterin gegen Leitmeritz vorausgeschickt mit einer ganzen Wagenladung von Sachen, die dem Kloster angehörten; er selbst wollte Tags darauf sich aus Prag entfernen, wurde aber noch zur rechter Zeit ergriffen und in den Kerker geworfen. Der päpstliche Nuncius Melchior Bilia äußert sich in seinem Schreiben an

[1]) Der Erzbischof charakterisirt diesen Mann mit den prägnant gefaßten Worten: Homo totus luxui et mollitiei deditus. Des weiteren wird erwähnt, daß Bořikowski die Ordensgelübde nur durch einen einfachen Handschlag ablegen lasse, daß er oft mehrere Tage außerhalb des Klosters verweile und daß er blos auf Wein für sich und seine Gäste an Einem Tage 15 Thaler auslege. (Archiepiscopus Praeposito generali dd. 19. Oktober 1565. Miss. 1565—70. Fol. 11.)

Digitized by Google

den Erzbischof dahin, daß der Prior nicht nur die Gefängnißstrafe, sondern den schmachvollsten Tod wegen seiner greulichen Verbrechen verdient habe.

Leider übertraf auch der neue Prior seinen Vorgänger durchaus nicht an Tugendhaftigkeit. Anstatt sich um Ordensangelegenheiten zu bekümmern, traf er Anstalten zur Eröffnung eines Bierschankes im Kloster der heil. Agnes; doch hinderte ihn daran zunächst (1570) das Verbot des Erzbischofes, dann nachdem sich auch der altstädter Stadtrath ins Mittel gelegt hatte, das kaiserliche Machtwort Maxmilians II.

Dasselbe Kloster bietet uns noch ferner interessante obgleich betrübende Aufschlüsse über die Versunkenheit des Ordenslebens in dem 16. Jahrhunderte. Im November 1570 trugen nämlich die Schöppen und der Stadtrath der Altstadt Prag dem Kaiser eine Klage vor gegen das Dominikanerkloster bei S. Agnes; den Gegenstand ihrer Beschwerde bildete ein Diebstahl, dessen sich der Subprior Antonius Siculus (ein Italiener) mit einigen Mönchen schuldig gemacht hatte, indem sie vom Moldau-Ufer sechs große Balken (einen siebenten mitzunehmen war ihnen aus dem Grunde unmöglich, weil derselbe durch Pflökke befestigt war) wegschleppten und im Kloster verbargen. Als nun die städtischen Beamten mit dem Richter an ihrer Spitze vor dem Agneskloster erschienen, um in der Sache eine Untersuchung einzuleiten, wurde das Thor vor ihnen zugesperrt, so daß sie gezwungen waren, eine Oeffnung in der Mauer durchbrechen zu lassen. Nachdem sie nun mittelst dieses außerordentlichen Einganges in das Kloster eingetreten waren, wurden sie vom Subprior und anderen zwei Mönchen mit gewaltigem Lärm empfangen, ja der Subprior entblödete sich nicht, sogar den Richter zu beschimpfen, indem er ihn eine Bestie nannte. Die Ausflucht, mit welcher sich später der Subprior zu decken suchte, als ob nämlich der Richter mit gezücktem Schwerte auf ihn losgestürzt wäre und er sich bloß zur Wehre gesetzt hätte, wurde vom Stadtrathe als leer und unbegründet zurückgewiesen. Der eben anwesende Visitator des Dominikanerordens gab die Erklärung ab, jener Diebstahl sei ohne sein Vorwissen und gegen seinen Willen vollzogen worden; allein er fügte zur Rechtfertigung der Brüder hinzu, daß dieselben nur aus großer Noth das Holz genommen, endlich sagte er (gewiß ein ganz eigenthümliches Argument!), das ganze Moldauufer, insofern es an das Agneskloster grenze, gehöre den Dominikanern und sie seien deßhalb befugt, sich von Allem, was dort liege,

Digitized by Google

den Zehnten zuzueignen. Darauf gab jedoch der Stadtrath zur Antwort, daß das Ufer keinesfalls dem Kloster angehöre, sondern der Stadt Prag, welche das hierauf bezügliche Privilegium vom Kaiser Ferdinand I. erhalten habe. Ueberdieß erhoben aber die Schöppen noch eine weitere Klage, daß nämlich die Dominikaner jene Mauer, welche zum Schutze der Stadt in der Nähe des Agneskloſters erbaut worden war, an vielen Stellen durchbrochen hätten; auf dem Friedhofe aber seien von den Dominikanern zahlreiche kleine Hütten errichtet worden, in welchen gegenwärtig sehr verdächtige Individuen, ja sogar solche wohnen, die aus den Prager Städten mit Ruthen ausgepeitscht wurden; durch Leute dieses Gelichters werde dieser Ort, wo die Gebeine vieler frommen und heiligmäßigen Vorfahren ruhen, verunehrt, da doch gewiß die selige Agnes, die Tochter des böhmischen Königes Ottokar, jenes Kloster nicht zu dem Zwecke gegründet habe, damit auf diesem geweihten Orte Hütten erbaut und unehrbaren Leuten zur Wohnung überlassen werden. Demgemäß bittet der Stadtrath den Kaiser, die Dominikaner mögen dazu verhalten werden, daß sie die beschädigte Mauer repariren lassen, damit es schlecht beleumundeten Individuen nicht möglich sei nächtlicher Weile durch die in der Mauer gemachten Oeffnungen durchzuschlüpfen und Diebstähle oder Verbrechen anderer Art zu begehen, wie es bis jetzt häufig geschah. [1])

Um dieselbe Zeit gelangte auch an den Erzbischof eine Beschwerde gegen die Dominikaner. In der unmittelbaren Nähe des S. Agneskloſters befanden sich nämlich einige Häuser, die auf dem Grund und Boden des Klosters erbaut waren und wo einzelne unbemittelte Handwerker längere Zeit hindurch ganz umsonst wohnen durften. Der jetzige Prior aber verlangte, daß jeder Inwohner im halben Jahre einen Zins von 10 weißen Groschen entrichte; wenn Jemand wegen allzu großer Armuth nicht zahlen konnte oder den Betrag zu erlegen sich weigerte, so ließ ihn der Prior sogleich ins Gefängniß sperren. Da wagten es denn drei von diesen Inwohnern, nämlich Georg Stiepan, Erhart Lochmann und Georg Schneider den Prior im Namen Aller zu bitten, er möge ihnen die Zahlung des Zinses erlassen. Gegen diese drei conzentrirte sich nun der Ingrimm des Priors; er nahm einige

[1]) Consulis et senatus antiquae Urbis Pragensis ad Maximilianum II. gravamina contra fratres ordinis Praedicatorum in monasterio d. Agnetis. (Recepta im erzbisch. Archive zu Prag dd. 27. Nov. 1570.)

Digitized by Google

Gerichtsdiener und andere Leute zu Hülfe (im Ganzen waren es 15 Personen) und stürmte mit ihnen gegen des Stiepan Häuschen an; die Thür ließ er aus den Angel heben, die Fenster herabwerfen, und befahl gegen die oben genannten 3 Männer die Schußwaffe zu gebrauchen, sie zu schlagen und zu verwunden; endlich jagte er sie mit Weib und Kindern gänzlich hinweg und nahm an ihrer Stelle einen Gastwirth auf, welcher Bierschank betrieb, und dabei eine so große Anzahl öffentlicher Dirnen unterhielt, daß es in ganz Prag kein ärgeres Bordell gab. Die aus den Klostergebäuden vertriebenen Handwerker baten daher den Erzbischof auf's inständigste, er solle dem Prior den Befehl ertheilen, sie wieder in ihre frühere Behausung aufzunehmen.

Daß trotz all dieser Klagen der Zustand des S. Agneskloster keine wesentliche Besserung erfuhr, beweist ein Vorfall aus dem J. 1572. Damals kamen zwei italienische Dominikaner mit einem Gespann von 6 Pferden nach Prag und wurden vom Prior bei S. Agnes gut aufgenommen. Sie gaben sich für päpstliche Visitatoren aus und wollten sich des Priors mit Gewalt bemächtigen; als er ihnen aber zu entrinnen suchte, liefen sie ihm nach; da sprang er in größter Angst aus dem Fenster herab und brach beide Hände. Die Italiener ließen alle Kästen und Gemächer öffnen, nahmen dem Prior 14 Schock Groschen, setzten ihn gegen den Willen des Erzbischofes in das Gefängniß und wollten ihn, da er ein geborner Kroate war, entfernen, um einen Italiener als Prior einsetzen zu können. Als dieß der Erzbischof erfuhr, verordnete er, daß alle Klosterschätze inventarisch verzeichnet und versiegelt würden, auch verbot er den beiden Italienern die weitere Fortsetzung der Visitation und verklagte sie beim Kaiser. Gerne stimmte Brus dem von Maxmilian II. in dem J. 1572 gefaßten Entschlusse bei, zur Reformirung der Dominikanerklöster in Böhmen einen Visitator zu berufen. Dabei äußerte der Erzbischof den Wunsch, es solle diesem Visitator irgend ein Diöcesangeistlicher und ein Mitglied der böhmischen Kammer, am Lande aber andere Amtspersonen beigegeben werden, und es möge der Kaiser Vorsorge treffen, daß die Visitationen nicht gar so häufig vorgenommen und die Unordnungen, welche sich dabei zu ereignen pflegen, gänzlich abgestellt würden. Der Erfolg zeigte hinlänglich, daß die Voraussicht des Erzbischofes eine richtige war. Denn obgleich im J. 1574 die Visitation der Mendicantenorden in der That durch den Provinzial

Digitized by Google

Felician Ninguardus[1]) vollzogen wurde, muß doch der Erzbischof eben diesem Provinzial schon im J. 1576 melden, daß sich nirgends die erwünschten guten Früchte der Visitation zeigen, sondern im Gegentheil beständige Klagen über das schändliche Leben der Mönche erhoben werden. Daher sei von Nöthen, daß die frechen Mönche gänzlich aus den böhmischen Klöstern entfernt und an ihre Stelle andere eingesetzt würden, die durch einen exemplarischen Wandel dem Volke wahrhaft zur Erbauung dienen könnten.

Auf dem Lande werden in dieser Periode noch 3 Dominikanerkonvente ausdrücklich erwähnt. In dem Kloster zu S. Michael in Leitmeritz hatte jener Italiener, der mit seinem Begleiter (wie oben erzählt) zu Prag einen solchen Exceß im J. 1572 verursacht hatte, den gelehrten und frommen Prior Lukas, einen gebornen Slowaken, abgesetzt und einen Italiener, der die Sprache des Volkes nicht kannte, zum Prior erwählt. Demzufolge bat Erzbischof Brus die kaiserlichen Kammerräthe, sie möchten den italienischen Prior gefangen nehmen lassen und anordnen, daß Lukas wieder in sein Amt eingesetzt werde. Doch es gelang dem Erzbischofe nicht, diesen seinen Willen durchzuführen; das Priorat blieb ein Jahr vakant und erst im Juli 1573 wurde der Mönch Bernard als Prior nach Leitmeritz gesendet.

Der Prior des Dominikanerklosters zu Pilsen, welches gewöhnlich das schwarze Kloster genannt wird, wollte einer armen Witwe den Garten, den sie vom Convent gepachtet hatte, wegnehmen. Erzbischof Brus befahl ihm, er solle ihr den Garten noch ferner belassen, da sie bisher den jährlichen Zins stets pünktlich entrichtet habe. Weil aber noch manche andere Beschwerden von Seiten der Pilsner Stadt gegen diesen Prior erhoben wurden, so theilte dieß der Erzbischof dem Visitator Felician Ninguardus mit und ersuchte denselben, er möge einen tugendhaften Mann zum Prior in Pilsen bestimmen.

Das Dominikanerkloster zu Gabel sollte im J. 1571 einen Italiener, Namens Baptista de Utinio, als Prior erhalten; allein Herr Heinrich Berka weigerte sich standhaft, denselben aufzunehmen, da er der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Da jedoch in diesem

[1]) Ninguardus war dem Erzbischof Anton von Müglitz bereits durch längere Zeit persönlich bekannt, denn er hatte auf dem Trienter Concil als Prokurator den Erzbischof von Salzburg vertreten. (Miss. 1571—80. fol. 51. fol. 197. 322.)

Digitized by Google

Augenblicke die Dominikaner gar keinen anderen Priester hatten, der sich zu diesem Priorat geeignet hätte, so verwendete sich der Erzbischof bei Herrn Berka dahin, daß er unterdessen den Italiener in das Kloster einlasse, indem bald ein anderer, der deutschen Sprache kundiger Mönch an seine Stelle eingesetzt werden solle.

Obgleich nun der Prager Erzbischof nach Allem, was wir bis jetzt dargelegt, sehr häufig mit der Macht seiner Autorität gegen den Dominikanerorden einschreiten mußte, wo es galt die strenge Ordenszucht wiederherzustellen, so ließ er sich dadurch nicht hindern, demselben Orden in seinen zeitlichen Bedürfnissen bereitwillig beizustehen. So mahnt er im J. 1567 Kaplěř von Sulewitz, er solle den Zehnten von den Sulewitzer Ackergründen, dann 3 Schock in Baarem und einen Kübel voll Fische der Fundation gemäß an das Dominikanerkloster zu Leitmeritz entrichten. Herrn Zdenko von Wartemberg erinnert Brus im J. 1573, er solle den schuldigen Zins zum Agneskloster in Prag bezahlen. Als in demselben Jahre der Prior bei S. Agnes von den Gläubigern wegen Bezahlung einer Schuld arg bedrängt wurde, legte der Erzbischof bei den kaiserlichen Statthaltern seine Fürbitte zu dem Zwecke ein, damit dem Prior ein längerer Termin bewilliget würde.

7. Der Orden des heil. **Franciscus von Assissi**, dieser zweite Hauptast der Mendikanten, war in Böhmen durch mehrere Zweige vertreten. Zunächst gab es

a) **Minoriten** (ordo minorum Conventualium s. Francisci) bei St. **Jakob** in Prag. Kaiser Ferdinand I. hatte im J. 1562 nebst dem Agneskloster auch noch die Kirche der heil. Barbara mit dem daran stoßenden Franziskanerkloster den Dominikanern (zum Ersatz für das Clemenskloster) geschenkt und die Verfügung getroffen, daß an das S. Jakobskloster aus der kaiserlichen Kammer eine jährliche Rente von 30 Thalern für die Abtretung des Klosters S. Barbara bezahlt wurden. Weil jedoch um das J. 1572 das Jakobskloster sehr verarmt war, baten die dortigen Mönche den Kaiser Maxmilian II. um Erlaubniß, eine Glashütte in der Nähe des Klosters errichten zu dürfen; dieses ihr Gesuch wurde auch vom Erzbischofe bevorwortet.

Ein anderes Minoritenkloster befand sich zu **Mies**. Die Herrn von Schwamberg hatten dasselbe gegründet. Der Quardian daselbst, Jakob Manasses, war ein frommer Mann, der sich einer allgemeinen Achtung unter der Bevölkerung erfreute und die Leitung des Conventes

Digitized by Google

in musterhafter Weise besorgte. Als derselbe im J. 1569 vom Ordensvorstande auf einen anderen Posten versetzt wurde, ließ sich der Erzbischof durch die inständigen Bitten der Herrn von Schwamberg bewegen, den Provinzial zu ersuchen, daß er jenen verdienten Mann wieder als Quardian nach Mies sende. Da jedoch der Provinzial den bloßen Wunsch des Oberhirten gar nicht berücksichtigte, sah sich Brus im J. 1571 endlich veranlaßt, die Wiedereinsetzung des Priors Manasses einfach anzuordnen, worauf erst der Provinzial gehorchte.

Noch einen andern ausgezeichneten Mann hatte der Minoritenorden in jener Zeit aufzuweisen. Er hieß Georg Benignus und war längere Zeit Provinzial; nachdem er dieses Amt niedergelegt, mußte er sowohl von Seiten des böhmischen als des österreichischen Provinzials vielerlei Chikanen erdulden. Erzbischof Brus nahm sich seiner an und ernannte ihn zu seinem Hofkaplan; er gibt ihm das Zeugniß, [1]) daß er in allen kirchlichen, insbesondere aber in den Ordensangelegenheiten alle anderen aus Italien nach Böhmen gesendeten Visitatoren weit übertroffen und namentlich unter dem Adel sich einer hohen Achtung erfreut habe. Aus diesen Ursachen hegte der Erzbischof den innigen Wunsch, daß der Ordensgeneral ihm, Georg Benignus, abermals das Amt eines Provinzials in Böhmen anvertraue, was auch wirklich geschah. Als ihn jedoch Erzherzog Ferdinand im J. 1575 zu seinem Hofkaplan ernannt hatte, sandte der Erzbischof ein Schreiben an den General-Commissär der Minoriten, Paul de Nursia, mit dem Ersuchen, er solle einen anderen Provinzial für Böhmen bestimmen.

b) Die eigentlich sogenannten Franziskaner (ordo minorum S. Francisci reformatorum) hatten ein Kloster zu Neuhaus, ein zweites zu Pilsen, dann je eines zu Eger und Bechyn. Das Kloster zu den hl. 14 Nothhelfern in Kaaden haben wir bereits früher erwähnt; Herr Bohuslaw von Lobkowitz war laut des Stiftsbriefes verpflichtet dem Konvente 40 Tonnen Getreide, ferner Fische und Holz zu geben; in Allem übrigen waren die Brüder auf das

[1]) Omnibus aliis, quos unquam vicarios Italos habuimus, et in gubernandis rebus Ecclesiae, et in administranda familia laudem praeripuit, quo nomine omnium baronum catholicorum animos sibi devinxit nobisque gratissimus est. (Literae Æpi ad Matth. Anibaldum Romæ dd. 11. Sept. 1572. Miss. 1572—76. Fol. 270.)

Digitized by Google

Almosen guter Leute angewiesen. Da Herr Bohuslaw vier Jahre lang seiner Verpflichtung nachzukommen verabsäumte, wurde er vom Erzbischofe bei dem Kaiser verklagt und gezwungen, das Vorenthaltene im J. 1569 dem Kloster auszuliefern.

c) Einem dritten Zweige des Franziskanerordens, den Barfüßern nämlich (Franciscani discalceati) gehörten zwei Klöster an; das eine war zu Graupen; es befand sich aber daselbst nur ein alter Priester als Quardian, und nachdem er 1567 gestorben war, blieb das Kloster ganz leer. Deßhalb bat Erzbischof Brus den Kaiser, er möge einen oder zwei Barfüßermönche aus Wien nach Graupen senden, oder seine Einwilligung dazu ertheilen, daß die Seelsorge daselbst in einer anderen Weise bestellt werde [1]). — Das zweite Kloster war zu Tachau; der Quardian desselben wurde im J. 1568 wegen seines schlechten Lebenswandels in Anklagestand versetzt; er war ein Trunkenbold und ein roher Mensch, einen Knaben mißhandelte er so unbarmherzig, daß derselbe mit 19 offenen Wunden und Geschwulsten bedeckt war; endlich wollte ihn der Quardian mit einem Messer tödten, aber der Knabe rettete sich durch die Flucht. Den Klosterkoch, einen alten Ordensbruder, pflegte der Quardian öfter mit Ruthen zu peitschen, an einer Leiter fest anzubinden und mit brennenden Fackeln an den Lenden zu martern, — alles dieß aus unbedeutenden Ursachen, z. B. weil der Koch irgend einen Topf zerbrochen hatte. Wegen solcher Verbrechen ward endlich der Quardian abgesetzt und auf Anordnung des Erzbischofes eingekerkert [2]).

d) Dem weiblichen Orden des hl. Franciscus, welcher unter dem Namen Clarissinnen bekannt ist, gehörte ein Kloster zu Eger [3]); das Metropolitandomkapitel legte im J. 1561 seine Fürsprache bei Kaiser Ferdinand I. ein zu dem Ende, damit den Egerer Clarissinnen ein Garten und Gehöfte, welche ihnen ehemals angehörten, zurück erstattet würden. Im J. 1572 befiehlt Erzbischof Brus der Egerer Aebtissin, sie solle die Nonne Anna, nachdem sie bereits ihre harte Strafe überstanden, wieder in die Gemeinschaft der übrigen Schwestern aufnehmen, damit sie wegen übermäßiger Betrübniß nicht der Verzweiflung anheimfalle.

Auch zu Jungferteinitz befand sich ein Clarissenkloster. Der Erzbischof ertheilt im J. 1573 der Aebtissin den Auftrag, die unfolgsame Nonne Anna in das Gefängniß einzuschließen und darüber zu wachen, daß dieselbe weder Papier noch Tinte zum Schreiben erlange. Als in demselben Jahre die Aebtissin bei den Statthaltern verklagt wurde, weil sie dem Dřínower Pfarrer das ihm gebührende Getreide vorenthalten habe, nahm sie der Erzbischof in

---

[1]) Recepta dd. 13. Juli 1568 im Erzbisch. Archive. — Miss. 1565—70. Fol. 133. — Hammerschmid Prodrom. glor. Prag. pg. 291.

[2]) Recepta dd. 9. Febr. 1568 im erzbisch. Archive.

[3]) Miss. 1572—76. Fol. 17. dd. 31. August 1572.

Digitized by Google

Schutz und es zeigte sich bald, daß die Anklage eine gänzlich unbegründete gewesen.

Ein drittes Kloster der Clarissinnen war zu Krumau. Die Aebtissin dieses Klosters, Bohunka von Sternberg, beschwerte sich im J. 1573 beim Prager Erzbischof über ihre beiden Vetter, Zdenko und Johann von Sternberg, weil sie verschiedene Geldsummen, die dem Kloster von Seite der Verwandten einzelner Nonnen geschenkt worden waren, der Aebtissin einzuhändigen sich weigerten; deßhalb fordert der Erzbischof die beiden Herrn auf, jene Summen alsbald dem Kloster zukommen zu lassen.

6) Der Karmeliterorden besaß in Prag das Kloster Maria-Schnee (Mariae ad Nives) auf der Neustadt. Der Erzbischof ließ im Interesse des Conventes an Frau Switak von Rabenstein die Mahnung ergehen, daß ihre Unterthanen das dem Kloster gebührende Getreide abliefern; Herrn Černin zu Prtschitz erinnert der Erzbischof, er solle den bereits 5 Jahre lang ausständigen Zins für eine vom Kloster gepachtete Wiese endlich einmal entrichten.

Diese Beispiele mögen genügen, um uns die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Erzbischof Anton von Müglitz kein Mittel unversucht ließ, wodurch er diejenigen, die ein den evangelischen Räthen entsprechendes Leben zu führen feierlich gelobt hatten, zur gewissenhaften Einhaltung dieses Versprechens, zu einem frommen christlichen Wandel bewegen konnte.

Nicht minder lag ihm auch die wissenschaftliche Ausbildung der Regularen am Herzen, da er wol wußte, daß ein üppiges, ungebundenes Leben der Klostergeistlichen durch den Mangel an allen wissenschaftlichen Streben ungemein gefördert werde. Deßhalb ließ er die Ordenskleriker nur dann zu den hl. Weihen hinzu, wenn sie das nöthige Maß des theologischen Wissens erworben hatten. So wie alle anderen Candidaten, mußten sich auch die Regularkleriker vor dem Empfange der hl. Weihe (welche Anton von Müglitz an den von der Kirche vorgeschriebenen 6 Samstagen des Jahres [1]) vorzunehmen pflegte) der Tridentinischen Anordnung gemäß einer strengen Prüfung unterziehen. War der Erfolg derselben kein zufriedenstellender, so mußten die Candidaten unverrichteter Sache in ihr Kloster zurückkehren und sich abermals zur Ablegung der Prüfung vorbereiten. Fanden sich aber nur minder wesentliche Mängel hinsichtlich der theologischen Kenntnisse, so durften zwar die betreffenden Regularen die hl. Weihen empfangen, ihre Aebte oder sonstigen Vorsteher aber wurden vom Erzbischof verpflichtet, die Neugeweihten nicht eher zur Ausübung des Priesteramtes zuzulassen, bis sie das Fehlende nachgetragen hätten.

---

[1]) Es sind dieses die 4 Quatembersamstage, ferner der Samstag vor dem Leidenssonntag (dominica Passionis) und der Charsamstag. Den Kirchengesetzen zufolge sollen noch jetzt an diesen Tagen die heil. Weihen gespendet werden, doch dürfen die Bischöfe mit päpstlicher Erlaubniß auch zu andern Zeiten ordiniren.

Digitized by Google

Aus einigen Vorfällen mag die Gewissenhaftigkeit des Erzbischofes noch deutlicher einleuchten.

Der Abt von Tepl sandte 1570 zwei Kleriker nach Prag; der Erzbischof spendete ihnen zwar die Priesterweihe, gab aber zugleich dem Abte zu wissen, daß sie nicht hinlänglich für das Priesteramt befähiget seien. Namentlich habe der Eine von beiden bei dem „Confiteor" vor der hl. Communion die Worte gesprochen: Ideo precor te, Domine Jesu Christe, ut ores Deum Patrem pro me; diese Worte könnten leicht in einem heterodoxen Sinne gedeutet werden. Es sei deßhalb nöthig, daß der Abt diesen Priester ermahne, sich eines größeren Eifers in geistlichen Dingen zu befleißen.

Einen Ordensbruder des Klosters Bechyn hatte der Erzbischof 1570 zum Priester geweiht, gab ihm aber ein Schreiben mit an den Quardian, welchem er befiehlt, den Neugeweihten vorerst in den liturgischen Verrichtungen genau zu instruiren, bevor er die erste Messe (Primiz) celebriren werde.

Den Abt von Klosterbruck[1] (Prämonstratenserorden) ermahnt der Erzbischof, er solle zwei Priester und 3 Subdiakonen, die er im J. 1572 ausgeweiht hatte, ermahnen, daß sie ihres Berufes sich würdig erweisen; in Zukunft aber möge der Abt nur solche Brüder zur Weihe zusenden, welche den entschiedenen Willen haben, sich dem Dienste des Herrn mit Ausdauer zu widmen. — Am 3. März 1574 ertheilte Erzbischof Brus die Priesterweihe dem Abte des Klosterbruckerstiftes, Sebastian Grafen von Freitag und Tschepiroh,[2] der als Diakon zum Abte erwählt worden war.

Im September 1572 sandte der Abt von Saar in Mähren zwei Ordenskleriker nach Prag[3]; Brus gab ihnen die Subdiakonatsweihe, obzwar der Abt wünschte, daß sie zu Priestern ordinirt würden; sie erwiesen sich aber in den theologischen Wissenschaften minder gut

---

[1] Klosterbruck, lat. Luca, bei Znaim in Mähren. Dort hatte Judith, die Gemahlin des böhmischen Herzoges Břetislaw eine Kapelle zu Ehren der hl. Jungfrau Maria und des hl. Wenzel erbaut und wurde in dieser Kapelle begraben. Im J. 1190 berief der mährische Markgraf Otto einige Prämonstratenser vom Strahow in Prag nach Bruck, welches von jetzt an Klosterbruck hieß. Im J. 1784 wurde diese Canonie aufgehoben. (Annales ord. Praemonstr. tom. 2. pg. 87.)

[2] Sebastian Graf von Freitag war Hierosolimitanischer Ritter und Erzieher des Erzherzoges, nachmaligen Kaisers Rudolf's II Die Venetianer errichteten ihm ein Denkmal zum Danke für den im J. 1571 erfochtenen Sieg über die Türken, weil dem Grafen das größte Verdienst dabei zugemessen wurde. Sebastian entsagte bald darauf seiner glänzenden Laufbahn und trat in das Stift Klosterbruck ein, wo er sich als Abt unzählige Verdienste erwarb, indem er das Kloster restaurirte, ein Gymnasium errichtete, und als bischöflicher Visitator für die Herstellung des katholischen Glaubens in Mähren eifrig sorgte. Da der Olmützer Bischof Grodecký am 6. Jänner 1574 gestorben war, bat der Abt den Prager Erzbischof, ihm die Priesterweihe zu ertheilen. (Annales ord. Præm. tom. 2.)

[3] Das Olmützer Bisthum vacirte damals (nach dem Tode des Prusinowsky).

Digitized by Google

unterrichtet und bei der Prüfung blieben sie „beinahe ganz stumm" (wie der Erzbischof bezeugt), indem sie weder aus der Dogmatik noch aus anderen Disciplinen genügende Antworten zu geben wußten, so daß die Examinatoren dieselben nicht approbiren konnten. Brus fordert daher den Abt auf, die beiden Brüder noch gründlicher unterrichten zu lassen. Allein der Abt beachtete nicht die Mahnung des Erzbischofes, sondern sandte die beiden im Dezember desselben Jahres zur Diakonatsweihe nach Prag, ohne daß sie etwas mehr gewußt, als ehedem. Dafür empfing er vom Erzbischof eine scharfe Rüge; und nachdem die zwei Brüder endlich im Februar 1573 die Priesterweihe erhalten, wurde dem Abte befohlen, er möge sie durch einen wissenschaftlich gebildeten Mann noch gründlicher unterrichten lassen.

Als im J. 1574 der Abt von Sedletz zwei Ordensbrüder und den Organisten nach Prag sandte, damit sie die Priesterweihe erhielten, weihte sie der Erzbischof blos zu Diakonen und gab dem Abte zu wissen, daß „dieses drei äußerst einfältige und dumme Tölpel seien, indem sie gar keine Antwort geben konnten und nichts von dem verstehen, was sie bei Verrichtung des Gottesdienstes beim Altar zu lesen hätten"[1]); daher könne sie der Erzbischof nicht mit gutem Gewissen früher zu Priestern weihen, bis sie sich mit einer größeren Summe von Kenntnissen ausweisen würden.

Ausnamsweise wurden selbst aus einzelnen österreichischen Klöstern die Ordenskleriker vom Prager Erzbischof ausgeweiht: so zu Weihnachten 1570 einige Regularen aus St. Pölten; der Propst bat den Erzbischof, sie zu ordiniren, weil in der Passauer Diöcese bereits seit 2 Jahren keine Weihen ertheilt werden. — Im J. 1573 sandte der Propst von Herzogenburg zwei Regularen nach Prag, Brus spendete ihnen blos die niederen Weihen und ermahnte den Propst, er möge sie besser unterrichten lassen; denn der ältere von beiden sei so unwissend, daß er nicht einmal lesen könne. — Dem Abte des Benediktinerstiftes Melk macht der Prager Erzbischof im J. 1574 bekannt, er wolle gern seine Conventualen weihen, falls dieselben eine schriftliche Licenz des Passauer Bischofes mitbringen.

(Schluß folgt.)

[1]) Anläßlich der von einem scharfen H. Kritiker uns zugegangenen Aufforderung erlauben wir uns ausdrücklich hervorzuheben, daß der im I. Heft S. 5 genannte Philibert keineswegs Bischof zu Constanz am Bodensee war, sondern zu Coutances in Frankreich. Der Gefertigte hat dieß in seiner für das christliche Volk verfaßten „Geschichte der Prager Diöcese" (in böhmischer Sprache gedruckt zu Prag 1874. pg. 241) ausdrücklich zur Belehrung hervorheben zu müssen geglaubt, bei den geschichtskundigen Lesern der „österr. Vierteljahrschrift" jedoch durfte er diesen Umstand als bekannt voraussetzen, und konnte um so eher den Ortsnamen „Constanz" gebrauchen, weil er im lateinischen ebenso wie in der slavischen Sprache anstatt Coutances von den Historikern substituirt wird.

Dr. Borovy.

Digitized by Google

IV.

Stridon.

Eine Studie von Prof. **Peter Petruzzi** in Wien.

Die Gelehrten, welche die Lage des Städtchens Stridon zu bestimmen versuchten, scheinen mit den geographischen und politischen Verhältnisse der Ländern zwischen dem adriatischen Meere und der Donau, wie solche unter der römischen Herrschaft abgegrenzt waren, nicht sehr vertraut gewesen zu sein, oder mit der Verlängerung und Verschmälerung derselben, autokratisch, wie einst die römischen Kaiser, gewaltet zu haben. In ersterer Beziehung waren ihnen zur Zeit, da sie die Lösung der Aufgabe übernahmen, nicht alle Quellen zugänglich, die den jetzigen Forschern zu Gebote stehen, und selbst die, aus denen sie schöpften, waren noch nicht von verjährten Fälschungen, Einschiebseln und Entstellungen geläutert. Dieses Loos hatte besonders geographische Werke, unter diesen am Meisten die Itinerarien und die Situationslehre des Ptolemäus getroffen, aus denen mancher Archäolog die seltsamsten Ungereimtheiten hervorzauberte. In letzterer Hinsicht forschten jene Männer unter dem unvermeidlichen Zwang der Nationaleitelkeit, welche sie in einem Zauberkreis herumtrieb, wo sie derb an einander stießen. Die hochmüthigsten waren die, welche keinen andern Grund für ihre Behauptung hatten, als die entfernte Aehnlichkeit eines Dorfnamens mit dem Worte Stridon. So kam der berühmte Mann zu der Ehre, daß mehrere Ortschaften sich um seine Geburtsstätte stritten und noch fort streiten. Seine griechische Wiege [1])

---

[1]) Der Mann, von dessen Wiege hier die Rede ist, führte, nach röm. Art, drei Namen, Eusebius Sophronius Hieronymus; sein Vater wird schlechthin Eusebius, und sein jüngerer Bruder Paullinianus genannt; seine Mutter wird

Digitized by Google

wird von Pannonien nach Dalmatien, von da nach Liburnien, dann weiter nach Istrien geschoben; aus argem Mißverstande wird sie sogar sammt Dalmatien über den pannonischen Savus an den Dravus versetzt.

Um bei solcher Bewandniß den Streit, ohne irgend einer Partei nahe zu treten, ja sogar mit freudiger Anerkennung ihres patriotischen Eifers, befriedigend zu schlichten, ist es vor Allem nothwendig, die Lage Pannoniens und die der südlich angrenzenden Länder Istrien, Japydien, Liburnien, Dalmatien und des eigentlichen Illyricum ins Auge zu fassen, dann die Veränderungen, welche die geographischen Verhältnisse dieser Länder in administrativer Hinsicht durch die röm. Kaiser nach und nach erlitten, darzustellen, endlich die fragliche Lage des Städtchens annäherungsweise zu bestimmen [2]).

Da es sich um die Geburtsstadt eines Mannes handelt, der durch seine Persönlichkeit, durch Eifer für Religion und Kirche und durch eine mannigfaltige schriftstellerische Thätigkeit, einen nicht auf seine Zeitgenossen beschränkten, sondern auch bei dem folgenden Geschlechtern bis auf den heutigen Tag anhaltenden, wenn auch verschieden beurtheilten, Einfluß ausübte, scheint mir die Forschung, der ich mich unterziehe, durch die Erwägung gerechtfertigt, daß ein Grund-

---

nie namentlich bezeichnet; seine Schwester, um die er sehr besorgt war, wird zwar oft, aber nie mit ihrem Namen erwähnt; mit seiner Tante mütterlicher Seite, Castorina, hatte er Zwistigkeit, die er brieflich durch Sanftmuth beizulegen sich bemühte. Der Name des Vaters und die beiden letzteren des Sohns, seine drei Namen weisen auf sein Streben ein Römer zu sein. Er verlor frühzeitig seine beiden Aeltern, und er war noch ein junger Mann, als er das nicht unbedeutend gewesen sein sollende Familiengut antrat.

[2]) Stridon war von den Gothen unter Alarich zwischen 402 und 408 n. Chr. zerstört worden, und sein Name mit der Sache verschollen. Von zerstörten Städten, von denen keine Spur übrig geblieben ist, pflegt auch der Name bei den Anwohnern zu verschwinden, z. B. von den zu Plinius' Zeit schon untergegangenen Städten Iramine. Pellaon, Palsatium, Atina, Caelina, Segeste, Ocra (Plin III, 23). Die peuting. Tafel und der Anonymus von Ravenna nennen in Liburnien und Istrien Städte, deren Namen nur noch in Büchern zu finden sind, als: Lopsica, Ortopula, Aseria, Burnum, Quæris, Silvium, Ningum, Nesactium, die sämmtlich so spurlos verschwunden sind, daß kein ähnlich lautender Name an das einstige Dasein derselben erinnert. Dies ist auch der Fall mit dem von Octavian zerstörten Metullum, und dem wahrscheinlich im siebenten Jahrh. nach Chr. vernichteten Emona.

Digitized by Google

zug im Charakter des Heiligen aus der Eigenthümlichkeit der Nation, unter welcher er geboren und erzogen wurde, ungezwungen sich erklären lasse. So werden wir ihn, hoffentlich, seinen hervorragenden Landsleuten an die Seite stellen können, die mit festem Sinn, einige in die Schicksale des Reichs kräftig eingriffen, andere unter der Herrschaft des Barbarenthums, durch Wissenschaft und Frömmigkeit, wie Sterne in tiefer Nacht leuchteten.

1.

Wenn man die westliche Alpenkette, von Ligurien bis Rhätien einschlüßlich betrachtet, so bemerkt man an derselben erstlich eine ansehnliche, nie sich verleugnende Höhe, und zweitens daß ihre Axe sich nicht in mehrere Nebenaxen, und diese in Seitenaxen weiter vertheilen. Anders verhält es sich mit den östlichen Alpen. Die Höhe die in Rhätien sich noch bewährte, fällt auf ein bescheidenes Maß herab; der Gebirgskamm ist hier und da durch tiefe Engpässe durchschnitten; die Hauptaxe zerfährt in Neben- und Seitenaxen u. s. f. Dies geschieht einmal am Brenner in Tirol, dann am Terglou in Oberkrain. Diese orographischen Verhältnisse bezeichnet Strabo (IV. 5. §. 9) in weiten Umrissen, und nennt Ἀπέννινον das zwischen Carnien und Noricum sich wenig erhebende, mehrzügige Gebirg[1]). Die östlichen Alpen, soferne sie die obgenannten Länder begrenzen stellen sich in folgenden fünf Gruppen zur leichtern Uebersicht dar:

a) Terglou-Gruppe zerfällt in vier Gebirgszüge: der erste ist der carnische vom Gebirgsstock bis zur Plavis (Piave); der zweite fängt beim Rombon, nördlich von Flitsch (Ampletium, ital. Plez) an und verflächt sich im Westen von Görz; der dritte, der Ocra des Strabo und des Ptolemäus, streicht in südöstlicher Richtung von Krn aus, vom Isonzo (Sontius) und tiefen Klüften mehrmals durchschnitten, und fällt im Süden des Zirknitzer Sees ab; der vierte unmittelbar auch von Krn ausgehende Gebirgszug streicht südöstlich gen Osten mit den Höhen Cerni-Verh, Plegoš, Berdo, Dreikönigberg, fällt gegen Oberlaibach ab und erhebt sich wieder als Liblanski Verh, Krim (eigentlich Korim, Vkorim) Mokric, Mačko, Debeli-

[1]) Ptolemäus nennt das Gebirg αἱ Ποῖναι LIII. Zosimus, V. 23 nach Strabo. Ethicus, Cosmographia nach Pertz. Berl. 1853. Alpes Penninae.

Digitized by Google

Verh, Hornberg, bei denen er sich wieder, wie bei Oberlaibach senkt. Dieser Gebirgszug ist der **Karvankas** des Ptolemäus.

Die ganze Gruppe heißt in weitester Bedeutung **Alpes Juliæ**, in engerer der Inbegriff der drei letzteren Züge, in engster nur der dritte; von diesem heißt es **Tab. Peut. Segm. IV. Lit. A. in Alpe Julia** und **Itiner. Hierosol. Inde sunt. Alpes Juliæ.**

b) Die Zweite ist die Grintovec-Gruppe mit ebenfalls vier Gebirgszügen, von denen zwei eine besondere Erwähnung verdienen, weil sie Krain von Kärnten und Steiermark scheiden. Der erste streicht gegen NW. in einer hin und her stark gewundenen Linie bis über Peč hinaus; der andere hat die entgegengesetze Richtung, nach SO. In diesem Gebirgszuge ist der Paß bei Dranberg (slov. Troiane) für die alte Geographie und Geschichte merkwürdig. Das Gebirg setzt dann über den Savus nach Unterkrain, wo er unter dem Namen Kum sich erhebt, und in der ursprünglichen Richtung fortstreichend sich in mehrere Neben- und Seitenaxen auflöset. Die ganze Gruppe verdient, wegen ihrer Lage zwischen stammverwandten Völkern, den ethnischen Namen slovenische Alpen (Slovensche Planine), so gut wie der erste Gebirgszug dieser Gruppe, und zum Unterschiede soll der erste westliche, der zweite östliche slovenische Alpen genannt werde [1]).

c) Die dritte Gruppe ist die nach dem Schneeberg (Albius Mons) benannte. Von ihr geht nordwestwärts ein stattlicher, wenn auch durch tiefe Einsattlungen durchstochener Gebirgszug bis zum Abfall des Ocra (Gruppe a) im Süden des Zirknitzer Sees; durch die weitgehenden nördlichen Ausläufer steht der Schneeberg mit dem Karvankas (Gruppe a) in Verbindung. S. Ptolem. II, 12 und 13; gegen S. O. erstreckt sich ein Gebirgszug gleichfalls mit mehreren Einsenkungen bis Ravna-Gora, worauf er mit dem kegelförmigen Berg Klek abfällt. Wird die Hauptaxe dieses Gebirgszuges über Tisovac und Jelenje verlängert, so trifft sie auf die nach einander folgenden, von einander getrennten Gebirge Velka-, Mala-Kapella und Plesevica, worauf kleinere, ausgesessene Berge die Verbindung des letzten Gebirgs mit dem Dinara vermitteln.

d) Die vierte Gruppe culminirt in Monte-Maggiore; er theilt

---

[1]) Die bei einigen Gelehrten in Krain, seit Linhart, übliche Benennung, „die Karwanken" ist falsch (S. erste Gruppe gg. Ende), sie beruht auf crasser Unwissenheit, oder, was gleich viel bedeutet auf etymologischer Wortspielerei.

Digitized by Google

sich südwärts in mehreren Nebenaxen, welche die Halbinsel Istrien und die von NW. — SO. lang gestreckten quarnerischen Inseln gestalten: der westliche Zug dehnt sich als eine steinigte Hochebene unter den Namen Carusadius (Carso, Karst) mit sporadisch auftauchenden Hügelreihen, und zahllosen weiten, theils trichter- theils muldenförmigen Vertiefungen bis zum Isonzo. Im SO. ist eine Reihe von bedeutenden Bergen, deren mittlere Höhe, den M. Maggiore mitgerechnet, 3315′ ü. d. M. beträgt. Nach Ptolemäus war der Carusadius zu seiner Zeit die Grenze Italiens. Eine Nebenaxe streicht als Küstengebirg unter dem Namen Alpes Bebiae (Velebit) in südöstlicher Richtung bis zum Ursprung der Zermagna, (Tedanium), dem Dinara gegenüber abfällt.

e) Die Biocovo-Gruppe ist das von den Alten als Mons Ardius bezeichnete Gebirg. Der Biocovo 5520′ hoch ü. d. M. im SO. von Macarsca, ist der Mittelpunkt eines sehr ausgedehnten Gebirgszugs, dessen Hauptaxe 16 ge. Mln. weit gegen NW. und eben so weit gegen SO. streicht. Sein nordwestliches Ende ist nahe an der Mündung der Zermagna, das südöstliche Ende ist südlich von Gruda, an der Grenze des Raguśäer Gebiets. Beide Theile des Gebirgszugs sind mehrmals von Flüssen durchschnitten so daß die Glieder derselben als vereinzelte, bald größere, bald kleinere Gebirge sich dem Auge darstellen; der obere oder nordwestliche Theil streicht von Obrovazzo über Bukovica als stetiges Gebirg bis zur Kerka; von da an ist die Stetigkeit gelockert; die merkwürdigsten Glieder sind der langgestreckte Rücken von Dernis, dann Monte Sfilà nördlich von Ključ und dem Mossore (4206′ ü. d. M.) nördlich von Clissa, der am untern Lauf der Cettina abfällt, worauf der mächtige Biocovo sich erhebt. Der untere, oder südöstliche Theil gehörte zum eigentlichen Dalmatien nur bis zur Narenta 7 ge. Mln. weit von Macarsca. Als Nebenaxen sind hauptsächlich der M. Tartaro, südlich von Ključ bis Sebenico, und der M. Karban, von Clissa gegen Rogosnica und Rossiglione zu erwähnen. Die hier zu beachtende Hauptsache ist, daß dieses Gebirg, nach seiner Hauptaxe quer durch Dalmatien streichend, dasselbe in zwei Hälften, die eine nach dem Meere, die andere nach NO. abgedachte theilt [1]).

---

[1]) Strabo VII, 5. §. 6: *Ἄρδιον δὲ ὄρος ἐστὶ μέσον τέμνον τὴν Δαλματικὴν, τὴν μεν ἐπιθαλάττιον, τὴν δ' ἐπὶ θάτερα. Εἶθ ὁ Νάρων ποταμὸς*

Digitized by Google

f) Die scardiſche Gebirgsgruppe, jetzt careniſches Gebirg; die von NO.—SO. ſtreichende Hauptaxe hat vom Fluße Drina bis zum Berge Orbelus eine Ausdehnung von ohngefähr 45 ge. Mln. Seine ſüdlichen Ausläufer greifen in die nördlichen Nebenaxen der Biocovo-Gruppe ein. Ein geographiſch und hiſtoriſch merkwürdiger Ausläufer des Scardus iſt Monte-Negro, der zwiſchen Hercegovina und türkiſchem Albanien ſteil aus dem Meere und der felſichten Hochebene, einem ungeheuern Bollwerk vergleichbar, ſich erhebt. Mit langgezogenen Ausläufern, die durch mannigfache Krümmungen viele Buchten und Halbinſeln bilden, faßt er den unter den Namen Bocche di Cattaro bekannten Canal ein, und ſeine ſchroffen Vorſprünge an der Seeſeite, Monte-Sella, (Stirovnik) M. Lovhjen, M. Colósum, u. ſ. w. geben dem runden Bergcoloß das Anſehen einer wirklichen Feſtung.

Wenn man die Hauptaxe der letzten Gebirgsgruppe (Scardus) gegen NW. gehörig verlängert, ſo wird ſie über Dinara, Plesevica, Mala- und Velka-Kapella endlich die Schneeberggruppe erreichen. Ebenſo wird die Hauptaxe des Biocovo, bei gehöriger Verlängerung über Velebit, Klek, Ravna-Gora auf die Gruppe Monte-Maggiore treffen. So haben wir zwei, ohngefähr gleichlange, nicht weit von einander, beinahe parallel laufende Gebirgsreihen, von denen die nördliche als Haupt-, die ſüdliche als Mittelgebirg ſich herausſtellen. Jene iſt die eigentliche Waſſerſcheide, von der aus der Boden ſich einerſeits bis zum Meere, andererſeits bis zur Donau abdacht. In dieſem Sinne ſollen in dieſer Abhandlung die Ausdrücke nördliche und ſüdliche Abdachung gebraucht werden.

Die Donau ſteht mit der gegenwärtigen Aufgabe in keiner Berührung, weil es noch Niemanden eingefallen iſt, die Geburtsſtadt des Heiligen bis an dieſen Strom zu verſetzen. Auch iſt die Donau von Iſtriens und Dalmatiens Grenze, ſelbſt wo ſie am nächſten iſt, über 40 geogr. Mln. entfernt. Die Nebenflüße derſelben ſind wichtig ſofern ſie einige Länder begrenzen, oder an den Heerſtraßen, und ſomit an den Mauern, oder in der Nähe merkwürdiger Ortſchaften vorbeifließen.

καὶ οἱ περὶ αὐτὸν Δαόριξοι, καὶ Ἀρδιαῖοι καὶ Πληραῖοι. Es iſt unbegreiflich, wie berühmte Philologen nach dieſen doch ſo deutlichen Worten des griechiſchen Geographen, den 15 geog. Mln. weit vom Fluße Naron entfernten Monte-Negro für den Ardion halten konnten.

Digitized by Google

Als unmittelbare Nebenflüsse sind folgende zu merken:

1. Arabo, Raab, entspringt in Steiermark unweit der Mur; ergießt sich nach einen Lauf von 20 ge. Mln. in nordöstlicher Richtung in die Donau. An der Mündung war dieser Fluß Grenzpunkt zwischen Ober- und Niederpannonien. (Ptolem.)

2. Dravus, Drau; an der tiroler, also rhätischer Grenze entspringend, durchfließt Noricum, Oberpannonien, dann einen Theil von Niederpannonien und ergießt sich unweit Mursa (Esseg) in die Donau; der Lauf, die Krümmungen ungerechnet, in südöstlicher Richtung, beträgt 70 ge. Mln. Röm. Heerstraße.

3. Savus, Save, slav. Sava; entspringt mit zwei Armen, dem einen in der Triglau-Gruppe (§. 1. H, a.), dem andern in der Niederung des Peč (§. 1. Lit. b.). Nach der Vereinigung der beiden Arme, fließt er durch einen Theil von Noricum, dann zwischen diesem und Pannonien, endlich mitten durch Pannonien bis zur Mündung in die Donau bei Belgrad (Taurunum). Sein Lauf von 75 ge. Mln. (nach der Flußlinie) ist von Gurkfeld an sehr gewunden, bei einer allgemeinen Richtung von NW.—SO. gen O. Heerstraße bald am rechten bald am linken Ufer.

4. Laibach, bei Strabo bald Nauportum, bald Pamportum, bei Plinius Nauportus (III, 22). Beide mochten sich geirrt haben [1]). Bei Zosimus (L. V.) und Sozomenus (Hist. Eccl.) wird der Laibachfluß Aquilis (Ἀκυλις) genannt, und so wie von Plinius die Wunderfahrt der Argonauten auf demselben erzählt. Lauf vom Ursprung bis zur Mündung 4 ge. Mln. nach der Luftlinie; Richtung nach NO. Heerstraße.

5. Corcoras, Gurk, slav. Kerka; entspringt in der südlichen Niederung des Karwankas. (§. 1. Terglou-Gruppe) bei der Ortschaft Gradič; der Lauf ist in zwei ungleiche Hälften getheilt; der Lauf der obern Hälfte bis Ainödt (Sotinska) in südöstlicher Richtung ist

---

[1]) In dem Orbis pictus, aus dem die beiden Geographen ihre Topographie schöpften, war gewiß, wie in der peuting. Tafel, diese Einrichtung, daß ein kleiner Nebenfluß, wie die Laibach, als ein Arm des Hauptflußes betrachtet und ohne besondere Benennung bis zur Mündung gezeichnet wurde. So stand im gegenwärtigen Falle auf dem Orbis pictus, ob dem Verbindungsstrich, unter dem der fragliche Fluß mit einer Serpentine dargestellt wird, das Wort Nauporto (cas. ablat.) als Benennung der Ortschaft und nicht des Flußes.

Digitized by Google

1 Meile lang; die untere hat in nordöstlicher Richtung eine Länge von 6 Meilen bis zur Save; der Fluß ist erst in der zweiten Hälfte schiffbar — Heerstraße; bei Ainödt Knotenpunkt zweier Straßen.

6. Colapis, oder Colops (Dio Cass), Kulp, sl. Kulpa, oder Kolpa (Koupa) entspringt in Kroatien in der Niederung des Schneeberg; die Windungen desselben zuerst gegen Norden, dann gegen Süden, hierauf wieder gegen Norden bis zur Vereinigung der von Norden herabfließenden Koupica sind gewaltig: bisher ist die obere Hälfte des Laufes, 17 geogr. Mln. lang, bei Einrechnung der drei größten Krümmungen, die untere Hälfte bis zur Mündung in den Savus bei Siscia (Sissek) bei kleineren Krümmungen hat eine nahezu gleiche Länge; demnach beträgt der ganze Lauf ohngefähr 34 Meilen; Richtung im Allg. von W.—O. Schiffbar vom südlichen Punkt bei Otok bis zur Mündung.

7. Valdasus (nur bei Plinius, III, 28) vielleicht die jetzige Unna, die Kroatien von Bosnien trennt, entsteht in der pbardischen Gebirgsgruppe aus mehreren weit von einander entspringenden Armen. Der Lauf der ersten Hälfte in einer Länge von 16 Mln. nach der Luftlinie ist nordwestlicher Richtung; der der zweiten Hälfte, nach N. O. abgelenkt, ist eben so lang, wie die erste. Am Wendepunkt ist jetzt die türkische Festung Bihač. Mit Berechnung der Krümmungen dürfte die Länge 40 Meilen betragen. Die Mündung ist zwischen Sissek nnd Alt-Gradiska; der Abstand der Mündung vom Ursprung in gerader Linie beträgt nur 10 Mln.

8. Urpanus (Plin. l. c.), entspringt östlich von dem vorigen ebenfalls in der pbardischen Gruppe. Er heißt jetzt Verbas; dieser Fluß hat auch in der Mitte seines Laufes einen Wendepunkt, an dem aber die beiden Hälften einen stumpfen, nicht wie der vorige einen rechten Winkel bilden. Nach einem Lauf von 24 Mln. fällt er zwischen Altgradiska und Brod in den Savus.

9. Drinius, jetzt Drina, entspringt mit vielen Nebenflüssen im pbardischen Gebirgsstock. Sein sehr gewundener Lauf in der allg. Richtung von S.—N. hat eine Länge von 35 Mln. bis zum Savus, in der Gegend von Sirmium, der Mündung des Bacuntius (Bosut) gegenüber (Plin. l. c.). Dieser Fluß ist der Noaros des Strabon (L. VII. 5. §. 2. Vergl. L. IV. 6. §. 10). In beiden Stellen hielt er den Colapis für den großen Fluß, der den Dravus sammt dem Savus aufnimmt, um endlich von Noaros sammt dessen imaginären Neben-

Digitized by Google

flüssen aufgenommen zu werden, der endlich im Lande der Skordisker in den Danubius fallen soll. Strabo's Irrthum muß daher rühren, daß der stärkste im Gebirg entspringende Nebenfluß des Drinius Noaros (j. Narenta) hieß. Plinius hat auf den pannonischen Drinius gänzlich vergessen.

10. Timavus, ital. Timavo, vulgo Timau, deutsch Tibein; entspringt in der südwestlichen Niederung des M. Albius (Schneeberg), fließt zwischen den nordwestlichen Ausläufern desselben und dem Carusadius bis zur Ortschaft S. Canzian, wo er in eine Höhle stürzt und nach einem über zwei Meilen langen unterirdischen Lauf kommt er bei Duino wieder zu Tage, und ergießt sich bald darauf in den Meerbusen von Triest. In der alten Römerzeit bildete er beim Ausflusse einen See (lacus Timavi), der durch einen langen, schmalen Isthmus, bis auf eine Mündung, geschlossen, eine römische Flotte fassen konnte. Livius XLI. 1 (15) vergl. Tab. Peut. [1]).

11. Formio jetzt Risáno, entspringt in der Gruppe des Monte-Maggiore, und mündet, nach einem Lauf von 2 Mln., unweit Capo d'Istria.

12. Argaon (Anonym. Ravennas) jetzt vulgo Dragogna, entspringt zwischen Popetra und Covedo, mündet nach einem sehr gewundenen Lauf von $3^1/_2$ Meilen zwischen Pirano und Salvore (Silvium).

13. Ningus (Anonym Rav.) jetzt Quieto, Istriens größter Fluß, entsteht aus zwei von einander entfernten Armen; der Hauptarm hat seine Quellen bei Rozzo, der andere unter dem Namen Bottonega entspringt unweit Colmo. Nach der Vereinigung ob Montona fließt der Quieto noch $2^1/_2$ Meilen bis zur Mündung in einen Meerarm. Der ganze Lauf beträgt $5^1/_4$ Mln. Schon im 15. Jahrh. nahm man in Istrien an, der Quieto sei der Pseudo-Nauportus, auf

[1]) Strabo V, I, §. 8 et 9. weiß Timavus von τιμάω abzuleiten und vom Τίμανον (Heiligthum) des Diomedes wunderviel zu erzälen, von dem Plinius, der mehrmals vom Timavus spricht, gar nichts weiß. Dies wußte aber Strabo nicht, daß hoch im carnischen Gebirge, abwärts von der Straße, die aus Kärnten über den Pleckner Paß nach Italien führt, ein Flüßchen unter den Felsen entspringt, der gleich am Ursprung einen, jetzt auf kleinen Dimensionen verschmälerten See bildet. Das Flüßchen hieß (Pallad. rerum Foroiul) und heißt noch heutzutage Timavo (vulgo Timau), wie der Fluß in der Niederung. Die alten Carni waren gewiß keine Griechen, welche die Namen ihrer Flüsse von τιμάω ableiteten.

Digitized by Google

dem die Argonauten die Argo vom Savus über die Alpen brachten. Cittanova sei das von denselben erbaute Emona u. s. f.

14. Arsia, jetzt Arsa, entsteht ebenfalls aus der Vereinigung zweier nicht weit von einander entspringenden Arme; nach einem Gesammtlauf von 3 Meilen ergießt sich der Fluß in einen über 2 Meilen langen, von N.—S. sich erweiternden Meerarm.

15. Oeneus. Nach Plol. zwischen Tarsatica und Volcera (Buccari?), dann wäre es das Flüßchen, daß sich in die Bucht von Buccari ergießt.

16. Tedanium, jetzt Zermanja entsteht in der Niederung zwischen dem Kapella Gebirge und dem Velebit, aus zwei Armen. Beide vereinigen sich südlich von der Ortschaft Vrillo in Kroatien unweit der türk. Grenze. Der zuerst von N.—S. laufende Fluß, wendet sich bald gegen N.-W. und fällt unweit Obrovazzo in die letzte große Bucht des Canale della Montagna. Der Lauf beträgt, die großen Krümmungen mitgerechnet, $6^1/_2$ Meilen, Scylax nennt diesen Fluß Katarbates.

17. Titius, jetzt Kerka, aus vielen Quellen am südwestlichen Abhang des Dinara-Gebirgs sammelt sich das Wasser zu einem aufsprudelnden See, mit dem der Fluß seinen Lauf auf Dalmatiens Boden zu beginnen scheint. Denn dieses der felsigen Höhe entstürzende Wasser ist nur ein Wildstrom, der im Sommer versiegt. Tief unter dem Wasserfall ist die wahre, reichliche, beständige, ohne Gepolter von Bosnien unterirdisch fließende Quelle der Kerka. Der Lauf nach der Luftlinie mißt 8 Mln., nach den Krümmungen aber bis zum Meere wenigstens 12 Mln. Die Kerka bildet in ihrem Lauf mehrere, theils große, theils kleine Wasserfälle, unter denen der oberhalb Scardona an Größe und Pracht alle übertrifft. Dieser Fluß hat mehrere Nebenflüsse, zwei im Norden, von denen der westlichste an der Plesivica (Orograph. Lit. c) entspringt, der andere an der Stermica (S. Dinara. Orograph. Lit. f.); sie ergießen sich westlich von Knin in den Hauptfluß. Von Osten her kommt der Fluß oder starke Wildbach Cicola, der sich ober dem letzten Wasserfall mit der Kerka vereinigt. Diese breitet sich nach kurzem Lauf unter Scardona, einem von N.-W.—S.-O. gestreckten See, dessen Wasser brackig ist, weil das Meer bis zum See dringt, der von N.-W. her den Nebenfluß Goducja aufnimmt. Die aus dem See austretende Kerka fällt

Digitized by Google

nach einen $^3/_4$ Mln. langen Lauf, in den zweiten See, an dem Sebenico liegt; der weitere Lauf bis zum Meere ist kaum $^1/_4$ Mln. lang.

18. Tilurus, Nestus bei Scylax, Četina (eigentlich Čentina schon beim Porphyrogenitus, entspringt am Berge Gnjat, einem Gliede des Scardo-Dinarischen Gebirgszugs. Er fließt 10 Meilen weit in südöstlicher Richtung bis Grabovac, wo er durch das Küstengebirg (Biocovo Lit. abgelenkt, $2^1/_2$ Meilen weiter gegen Westen bis Almissa strömt, wo er in den Canale della Brazza fällt.

19. Jader oder Jadar, [1]) vulgo Giadro entspringt am Mossore, einem Gliede der Biocoro-Gruppe (Lit. e) fällt nach kurzem schlängelnden Lauf, bei Salona in den Canale dei Castelli.

20. Naron, ital. Narenta, slav. Neretva (Scylax 24; Strabo VII, 5, §. 6; Plinius, III, 26. Ptolemaeus Lib. II, 17), mit vielen am pbardischen Gebirge entspringenden Armen strömt er das Mittelgebirg durchbrechend in das jetzige Dalmatien, wo er bei Fort-Opus stagnirend aus der berüchtigten Moorfläche, nach kurzem Lauf in den Canale di Narenta mündet, den die alten Seefahrer für einen Theil des Flußes hielten.

Das sind von Nr. 10—20 die vorzüglichen fließenden Gewässer, welche vom Timavus bis zum Naro — ein nach der Luftlinie 60 Mln. und mit Berechnung der Ein- und Ausbiegungen 90 Mln. betragengender Küstenstrich — — sich in das Meer ergießen. Es kommt auf 10 Meilen, wenn man den unbedeutenden Oeneus (Nr. 5) abrechnet, durchschnittlich ein Fluß. Daraus ergiebt sich, daß der ganze Küstensaum ein an süßem Wasser armes, dürftiges Land ist, und — wenn Weisheit nicht waltet — es noch lange sein wird.

2.

Die Völker, die innerhalb dieser angedeuteten Begrenzung wohnten, lassen sich füglich in drei Reihen theilen: Donauvölker, Küstenvölker und Mittelvölker. Den Anfang soll die Reihe der Küstenvölker machen.

1. Veneti, nach Scylax (um die Mitte des IV. Jahrhunderts vor Chr.) nach dem celtischen Küstenstrich, von der Stadt (Spina) Adria bis zum Tilavemptun (Tagliamento) eines Tages Seefahrt

[1]) Lucanus, Pharsal. IV, 404 sq. Qua maris Hadriaci longas ferit unda Salonas, Et tepidum in molles Zephyros excurrit Jadar.

Digitized by Google

an dem Einbug des adriat. Meeres ohngefähr 20 geogr. Mln. Die Abkunft derselben von den, nur bei Dichtern der ältesten Zeit vorkommenden, paphlagonischen Heneten ist grundlos; der größte Beweis, den Strabo (V. 1. §. 5) dafür angibt, beruht auf mangelhafter Kenntniß der Zoologie. Herodot (I, 196 und V, 9) rechnet sie zu den Illyriern. Unter Illyrien aber verstand Herodot die Bewohner der östlichen Küste des adriatischen Meeres (vrgl. IV, 49 und IX, 43). Wahrscheinlich hielt er die Liburnen für Veneten und durch den Beisatz Ἰλλυρίων unterschied er sie von den Veneten an der italienischen Küste; daraus folgt nur so viel, daß Veneten (Liburnen) an der illyrischen Küste wohnten, aber noch keineswegs, daß sie Illyrischen Stammes wären. Um so weniger konnten die Veneten an der ital. Küste Illyrier, aber wohl liburnische Ansiedler aus Illyrien sein. Eher konnten sowohl diese als jene von den Veneten aus Gallien abstammen, wie denn auch Strabo V, 1 §. 4 diese Ansicht annehmbar finden würde, wenn er nicht von der paphlagonischen Herkunft eingenommen wäre. Die Küste der Veneten in Italien, die der Veneten in Gallien und die der Liburnen stimmen an sich, und wegen der zahlreichen Inseln, gleichsam Vorwerken zum Schutze der bezüglichen Küsten, vollkommen überein. Alle drei gleichnamige Völker waren die tüchtigsten Seefahrer von Europa; endlich haben alle drei ohne zähen Widerstand ihre Selbstständigkeit, — nach gallischer Eigenthümlichkeit — verloren. Die gallischen Veneten erlagen der ersten Schlacht (Caes. B. G. III 9); die italischen Veneten ließen sich ohne Schwertstreich das röm. Joch auflegen [1]).

2. Istri. Diesen gab Scylax (§. 20) eine um die Hälfte längere Küstenfahrt, als den vorigen; also ohngefähr 30 Mln. vom Tilavemptum bis zum flanatischen Hafen. Scylax' Angabe, daß der Ister durch Istrien in das adriat. Meer, und in den Pontus (Euxinus) mündet, hat sich lange erhalten: Cornelius Nepos und Pomponius Mela glaubten noch daran, ungeachtet der Widerlegung von Seite

[1]) Polybius sagt von den ital. Veneten, daß sie zwar gallische Tracht, aber eine von der gallischen verschiedene Sprache hatten. Letzteres ist kein Beweis gegen die gallische Nationalität der Veneten. Da sie mit altitalischen Völkern seit ihrer Niederlassung sowohl daheim, als auch auf ihren Fahrten verkehrten, so eigneten sie sich die Sprache derselben, um sich im Umgang mit Fremden verständlich zu machen, ohne deßhalb ihrer National-Sprache zu entsagen.

Digitized by Google

besonnerer Geographen, der Irrthum muß daher entstanden sein, daß den Seefahrern die Halbinsel am Küstensaum, vom Timavus bis zur Arsia wegen des divergirenden Laufs dieser Flüsse, als ein Delta vorkam, welches sie, wegen der Aehnlichkeit mit dem des Ister an der westlichen Küste des Pontus Istria nannten, und den imaginären in mehrere Arme sich theilenden Fluß für einen Arm des Ister hielten. So wurden die Bewohner des Küstenstriches, ohne vom Ister aus eingewandert zu sein, Istri (von dem Griechen Istriani) genannt; denn die Völkerschaften im Bienenlande, nach abgesonderten Thälern vertheilt, hatten anfangs schwerlich diese oder irgend eine collective Benennung; viel später, da sie unter königliche Botmäßigkeit geriethen, wurden sie sich als eine Nation, als Istrer bewußt, und kamen, wenn Gefahr von Außen dem Lande drohte, zum kön. Heerbann allenthalben zusammen. Hinsichtlich ihrer Abstammung scheinen sie westlich von Venetien aus, als vertriebene Euganeer, östlich aus Liburnien, nördlich aus Carnien und Japydien (vor der celtischen Invasion) eingewandert zu sein. Denn sie waren, wie die Veneten und Liburnen tüchtige Seefahrer, hatten ausgedehnte Handelsverbindungen, und standen im Bunde mit den Aetoliern gegen die Römer. Daß sie ehemals in der Blüthe ihrer Macht ihre Herrschaft westlich vom Timavus und sogar vom Sontius ausgedehnt hatten, beweist die Thatsache, daß sie sich der Gründung der Colonie Aquileja lange mit Trotz und Gewalt widersetzten. Livius XL, 18, 26; XLI, 9 (13). Nach Gründung der Colonie wurden sie zum Timavus, nach der letzten Schlacht gegen die Römer, bis zum Formio zurückgedrängt, die Halbinsel erobert, das Volk unterjocht; die kühnen Seefahrer mußten Feldbauern werden, wobei sie ihr uraltes Gewerbe und den angestammten stolzen Charakter bis auf die letzte Spur verloren.

3. Liburni. Nach Scylax, §. 21, hatten von Istriens östlicher Grenze eine zweimal so lange Küstenfahrt als die Veneten, ohngefähr 40 Mln. vom flanatischen Hafen zur Zermanja. Das ganze Stromgebiet dieses Flußes (Oreograph. §. 1, Lit. e) war demnach im IV. Jahrh. vor Chr. unter Liburniens Herrschaft. Daß sie auch die Herrschaft über die längs dieser langen Küstenstrecke gelegenen Apsyrthischen (jetzt carnerischen) Inseln, und südöstlicher, Cissa (7 Mln. lang) und die große Inselgruppe bis zum Ausfluße der Kerka besaßen, deutet Scylax selbst an. Apollonius aber (Argon. IV.), der sich in ältere Zeiten versetzt, dehnt ihre Herrschaft weiter gegen SO. über Jessa (Lissa) bis Corcyra-

Digitized by Google

nigra (Curzola). Theopompus L. II. de rebus Philippi, läßt sie auf Corcyra (Corfu) herrschen. Nach der unten stehenden Note [1]) hatten die Liburnen zu Skylax' Zeit schon bedeutende Verluste erlitten; sie hatten nämlich durch das stetige etappenmäßige Vordringen der Griechen nach dem Verluste von Corcyra gegen Nordwesten die Inseln bis zur Kerka nach einander verloren, und selbst am liburnischen Festland hatten sich Griechen angesiedelt und durch schlaue Auslegung ihrer von Dichtern gesungenen Heldensagen jeden Zoll illyrischen Bodens für heilige hellenische Erde erklärt [2]). Nach Scylax' Zeit erstanden den Liburnen zwei mächtige Feinde in der Nähe: die Dalmaten und die Japyden, welche Liburnien in engere Grenzen einzwangen — endlich erlagen sie der rücksichtslosen Gewalt der Römer im J. 724 nach Roms Gründung.

4. Japydes Cisalpini oder Cisalbiani; sie treten erst im J. 171 v. Chr. in der Geschichte auf in der Collectiv-Klage der Carni, Istri und Japodes über den Cons. C. Cassius, der unaufgefordert die Ländereien dieser drei Völker auf seinen eigenmächtig unternommenen Feldzug verheert hatte. Wir finden sie im Besitze solcher Städte, Tarsatica, Lopsica, Senia (?) die zu Scylax' Zeit im Besitze der Liburnen waren. Ob das Land vom flanatischen Hafen bis zum Tedanium (Zermanja. §. 3, Nr. 16) früher japydisch, dann liburnisch oder ungekehrt früher liburnisch, dann japydisch war, läßt sich keineswegs entnehmen. Strabo VII., 5. §. 4 gibt der japydischen Küste eine Länge von 25 ge. Mln. Zur Bekämpfung der Liburnen standen sie im Bunde mit den Dalmaten. Um ihrer Raubsucht Schranken zu setzen, wurde vom Cons. C. Sempronius Tuditanus im J. 129 v. Chr. ein Feldzug unternommen, der mit Unterwerfung des kriegerischen Volkes endete. (Liv. Epit. 59. Appian. Illyr.)

Die Barbaren hielten nicht Wort; ihre Raubzüge fingen wieder auf istrischen und carnischen Boden an lästig zu werden und

---

[1]) Verg. Strabo VI, c. a. §. 4. *Τὰς δὲ Συρακούσας Ἀρχίας μὲν ἔκτισε. — πλέοτα δὲ τὸν Ἀρχίαν ἐις τὴν Συκελίαν, καταλιπεῖν μετὰ μέρους τῆς στρατείας τοῦ τῶν Ἡρακλειδῶν γένους Χερσικράτην δυνοικοῦντα τὴν νῦν Κέρκυραν καλουμένην, πρότερον δὲ Σχέριαν. Ἐκεῖνον μὲν οὖν ἐκβάλοντα Λιβύρνους κατέχοντας, οἰκησαι νῆν νῆσον.* Dieses Ereigniß fiel nach Cluverius Berechnung auf das J. 16 n. R. Erb. also ins 8. Jahrh. v. Chr. Geb.

[2]) Nicht anders handelten die Römer gegen Veneten, die sie durch erlogene Verwandtschaft in das zähe Netz ihrer Politik fingen.

Digitized by Google

sich bis auf das Triester Gebiet auszudehnen (52 v. Ch). Caes. B. G. VIII, 24. Appian. B. Illyr. Endlich unternahm im J. 144 Octavianus einem Feldzug, der mit gänzlicher Unterjochung des unbändigen Volkes endigte.

5. Bulini. Der Name dieses nach Scylax (§. 22) von der Kerka bis zum Čettina ausgedehnten Volkes muß lange, nach so vielen politischen Veränderungen, sich erhalten haben. Da er auf Peut. Taf. Segm. V. als topographischer Name zwischen Promona und Andretium groß geschrieben steht. Später ein Theil von Dalmatien.

6. Hylli, oder Hyllini Hauptvolk auf der Halbinsel zwischen der Zermanja und der Kerka mit griechischen Ansiedlern an der Küste. Bei spätern Geographen ein Bestandtheil von Liburnien. Die Griechen leiteten den Namen von Hyllus einem Sohne des Herkules (?) ab.

7. Nesti vom Fluße Čettina bis zur Narenta; wie die Küste der Bulini nach Außen, so ist diese der Nesti nach Innen gebogen (κολπώδης, κόλπος). Die Küstenstrecke hat eine Länge von 12 Mln. Nach der Mündung der Narenta erstreckt sich eine sehr lange Landzunge (Halbinsel Sabioncello) in's Meer. Nach Scylax gehörte auch diese Halbinsel (9 Mln. lang) zum Lande der Nesti, dazu rechnet er noch die Inseln Brattia, (Brazza), Pharos (Lesina), Solentum (Solta), Corcyra-Melaena (Curzola), Melite (Méleda) [1]; auf den Inseln waren griechische Ansiedlungen. Auch dieses Land sammt den von Scylax angeführten Inseln ward später ein Bestandtheil Dalmatiens.

8. Manii, vom Naro bis zum Sinus Rhizonicus (Bocche di Cattaro), das spätere Gebiet der Republik Ragusa, und

9. Enchelees, im jetzigem Kreis von Cattaro sind zu weit vom Gebiete unserer Forschung, als daß wir sie in die Zahl der Völker aufnehmen dürften, die sich der Ehre anmassen sollten den berühmten Kirchenlehrer für ihren Landsmann zu halten. Denn auch zugegeben, daß die zwei Ländchen in administrativer Hinsicht mit Dalmatien zu einer Provinz, so wie jetzt zu einem Königreiche, vereinigt waren, so war dagegen die Grenze derselben kaum mit Pannonien in Berührung.

Das waren die ethnographischen Verhältnisse an der adriatischen Küste vom Padus bis zum Naro im IV. Jahrh. v. Chr. Wir haben so weit an der italischen Küste, wegen der Beziehung des Heiligen zu Aquileja,

[1]) Unrichtig geschrieben sind κρατεια, Ὀλύντα für Brattia und Solenum.

Digitized by Google

gegriffen, und weil Istrer und Liburnen bis zum Umsichgreifen der römischen Alleinherrschaft Handelsfactorien an jener Küste besassen. Allein diese Verhältnisse waren nicht von Dauer. Der Druck der Istrer und Japyden drängte die Liburnen nach der Hyllischen Halbinsel (Nr. 5), deren sie sich bis zum Ursprung des Titius bemächtigten. (§. 3, Nr. 7). Die früher unter der Herrschaft der Liburnen gewesenen Japyden wurden frei und blieben im Besitz des Küstenstrichs von Istrien bis zum Tedanium Die Inseln im flanatischen Meerbusen blieben bei Liburnien. Dies muß sich nach dem Einfall der Gallier in das transalbianische Japydien und ihrem Vordringen bis zur Küste erreignet haben.

Eine noch größere und wegen ihrer Folgen viel bedeutendere Veränderung war der Aufstand der Ardiäer (§. 1. Lit. e.) das gelungene Abwerfen des königlichen Joches, die Gründung eines selbstständigen Staates Dalmatien auf nationaler Grundlage, Angriff auf die Griechen an der Küste und auf den Inseln; Vorwand für die Römer, sich in die Angelegenheiten der Illyrier zu mengen. Blutige Kriege, ohne dauernden Erfolg; letzter Aufstand vom J. 6—10 n. Chr.

Unter Augustus standen die Küstenvölker so zu einander: Istria mit Venetia administrativ zu einer Region, ebenso Liburnia mit Dalmatia; das cisalbianische Japidien ward ein Bestandtheil Liburniens [1]).

Die mittlere Völkerreihe sind meistens Gebirgsvölker gemischter Abstammung, da denn die Gebirge überhaupt, theils Zufluchtstätten für die aus Neben- und Gegenthälern Vertriebenen, theils Bollwerke für wandernde Horden, die sich dort nothgedrungen niederlassen und kümmerlich einrichten mit der Absicht, bei günstiger Gelegenheit, über die wohlbestellten Fluren des flachen Landes herzufallen und den Raub in die schützenden Wälder und Schluchten fortzuschaffen. Dahin sind zu rechnen

1. Carni, wahrscheinlich aus euganischen Flüchtlingen beim Vordringen der Veneter und Istrern, und aus spätern celtischen Schwärmen zu einem gemischten Volke zusammengeschmolzen. Als solche Mischlinge werden sie nach ihrer Besiegung im J. 115 v. Chr. auf dem Triumphdenkmal des Consuls M. Aemilius Scaurus

[1]) Strabo (VII, 5. §. 4.) gab den Japyden eine selbstständige Stellung. Plinius (III, 23) dehnt Liburnien vom Flusse Arsia bis zum Titius (Kerka) aus; darauf läßt er Dalmatien folgen.

Digitized by Google

bezeichnet [1]). Nach ihrer Verbindung mit den Celten breiteten sie sich weit aus bis zu den julischen Gebirgszügen. (§. 1. Lit. a.)

2. Mischlinge aus Istrern und Celten waren die Völkerschaften, welche den Carusadius (Karst) bewohnten. Plinius III, 24. stellt auf jene Hochebene von der polensischen bis zur tergestinischen Feldmark die Secusses, dann südlich vom Ocra (§. 1. Lit. a. dritter Gebirgszug) die Catali und die an die Carni grenzenden Menocaleni [2]).

Die Carni, sofern sie weit von ihren ursprünglichen Wohnsitzen übergriffen, und die drei zuletzt genannten Völkerschaften Secusses, Catali und Menocaleni, als Grenzvölker im Norden von Istrien, durften wegen der Ansprüche der Istrianer auf die Geburtsstätte des Heiligen um so weniger mit Stillschweigen übergangen werden, weil vielleicht nirgends die Verehrung desselben so ausgebreitet ist, wie auf der Halbinsel Istrien selbst, auf der nördlichen, an Pannonien stoßenden Grenze, und auf der weit dominirenden Höhe des Nanos.

3. Japydes (den Römern zuerst durch griechische Seefahrer bekannt daher Jápudes), bei Strabo und Appianus Jápodes. Nach dem Abfall des Ocra erheben sich die Vorberge des Albius (§. 1, Lit. c), dessen östlicher Gebirgszug bei Klek abfällt, sich aber wieder unter dem Namen Velebit erhebt und bis zu den Quellen des Tedanium in südöstlicher Richtung fortstreicht. Dieser Fluß war die östliche Grenze der Küsten-Japyden, so wie es im Westen die Arsia war (§. 4. Nr. 4. vergl. §. 5. gg. Ende). Nicht weit von den Quellen des Tedanium entspringt die Unna, welche das ungarische vom türkischen Kroatien scheidet (§. 2. Nr. 7). Die obere Hälfte dieses Flußes war die Grenze des transalbianischen Japydien; die nordöstliche Grenze stieß an Pannonien; die südwestliche an die küstenländischen Stamm- und Bundesgenossen. Die westliche Grenze von der Niederung bis zur Wasserscheide des Albius mußte ziemlich zugespitzt im obern Kulpa-Thal gewesen sein; weiter aber gegen SO. breitete sich das binnenländische Japydien immer weiter an beiden Ufern der Kulp, bis dieser Fluß aus dem Gebirge heraus die kroatische, zu

[1]) M·ÆMILIVS·M·F·L·N·SCAVRVS·COS·DE·GALLEIS·KARNEIS·AN DCXXXIIX·V·DEC· Fasti triumphales.

[2]) Subocrini ist keine ethnische sondern eine topographische Benennung.

Digitized by Google

Pannonien gehörige Ebene betritt[1]). Aus der bei Liv. XLIII. c. 5. vorkommenden Erzählung des abenteuerlichen Zugs des Consuls C. Cassius, (170 v. Chr.) vom Aquileja aus durch Illyricum nach Macedonien ist ersichtlich, daß Carni, Istri und Japydes in dieser Ordnung von W—O. auf einander folgten. Demnach waren die Istri zwischen den Carni und Japydes in der Mitte; letztere konnten also nicht bis zum Timavus sich ausgedehnt haben. Ptolemaeus II. 17, 3. faßt alle Küstenvölker südöstlich von Istrien unter der allg. Benennung Illyricum (wie 600 J. früher Scylax) zusammen, theilt dann das Ganze in Liburnien (bis zum ganzen Lauf der Kerka) und Dalmatien. Aus Liburnien macht er eine besondere Provinz und sagt, daß in derselben, von Istrien und zwar von Albona an (14. ge. Mln. weit vom Timavus), Japyden wohnten.

Hiermit wird die mittlere Völkerreihe, in welcher die einst kriegerischen Japyden als das südöstliche Glied vorkommen, geschlossen;

---

[1]) Hinsichtlich der westl. Grenze waltet bei einigen Archäologen die Ansicht, daß Japydien bis zum Timavus, nach andern sogar bis zum Sontius sich ausdehnte. Sie stützen sich erstlich auf Strabo, der L. IV, 5. §. 10 sagt, der Berg Ocra sei der niedrigste Theil der Alpen von Rhätien bis Japydien, wo sich die Alpen unter dem Namen Albia wieder erheben. Diese Erhebung findet südöstlich vom Cirknitzer See über 7 ge. Mln. weit vom Timavus statt. Zweitens auf Virg. Georg. III., 475. Der Dichter nennt den Timavus japydisch in Bezug auf seinen Ursprung und obern Lauf in der Nähe des Albius, wie er aus Pasidonius (den Strabo V, 1, §. 8 gg. Ende citirt), der sein Zeitgenosse war, erfahren konnte; auf Virgil's Scholiasten Servius bei der angeführten Stelle. Servius nämlich citirt ein Fragment aus einem verlornen Geschichtswerke des Sallustius, das so lautet: Primum (al. primam) modo Japudiam ingressus. Daraus schloß man, daß am Timavus die Grenze der Japudia prima gewesen sei*). In dieser Stelle ist offenbar die Rede vom jungen Octavian der nach Appianus, (Illyr. c. 24), von Liburnien aus, zuerst in Japydien drang, um nach dessen Eroberung auch gegen Segesta (Siscia) in Pannonien ziehen zu können.

---

*) Jo. Lucius (de Regno Croatiae et Dalmatiae) hat zuerst diese Auslegung herausgebracht, und natürlich Nachfolger gefunden. Man dachte nicht daran, daß primam, wenn man auch diese Lesung vorziehen will, durch eine Eigenthümlichkeit der lat. Sprache die Stelle des Umstandswortes primum vertritt. Vrgl. Virg. Aen. II, 40. sq. Primus — Laocoon etc.; Juvenal. Sat. VIII. 24. Prima mihi debes animi bona; Sallust. Catil. c. 24. Princeps fuit belli faciundi u. a. m.

Digitized by Google

die transalbianischen Japyden wurden zu Pannonien geschlagen; die östlichen Carni und die Catali der Gerichtsbarkeit der Stadt Tergeste unterworfen und dadurch ihre Feldmark nördlich bis zur pannonischen Grenze erweitert. Vell. Patercul.

Die Völker im Stromgebiete der Donau sind:

1. Taurisci, später Norici nach der Stadt Noreia, mit welcher die Römer zuerst bekannt wurden (Liv. Epit. 63; Caes. B. G. I, 5; vrgl. B. Civ. I, 18; Strabo, V, 1, §. 8). Ueber ihr Verhältniß zu den Carni siehe §. 6, Nr. 1. Sie waren Celten, hatten sich im jetzigen Kärnten, Steiermark und Oesterreich bis zur Donau festgesetzt, einen festen Staatenverein gegründet, von wo sie nach herkömmlicher Sitte einen Theil der jungen Mannschaft, die das karge Ackerland nicht nähren konnte, auf Eroberung ausschickten [1]). Diese Schwärme ließen sich in benachbarten Ländern nieder, und gründeten Ansiedelungen, die Bestand und Dauer besonders dann hatten, wenn sie fremde Volkselemente, wie z. B. in Celtiberien, in sich aufnahmen. Zu solchen Ansiedlungen sind Carnuntum, Poetovio, Nauportum, Latobium und weiter unten in Pannonien die Taurisci am nördlichen Abhange des Bergs Claudius (Plin. III, 28) zu rechnen.

2. Pannonii, bei den Griechen meistens Paiones (etymologisch); kein ethnischer Name, vielmehr ein geographischer, viele Völkerschaften von verschiedenen Stämmen umfassender Begriff. Die nördlichen, die zwischen der Donau und dem Dravus wohnten, stehen in keiner Verbindung mit unsrer Frage, nachdem Istrien, Japydien, Liburnien auf ihre Grenzen (den langen oft unterbrochenen Gebirgszug

[1]) Man thut dem celtischen Stamme Unrecht, wenn man ihm die Fähigkeit, einen Staat zu gründen abspricht, und ihm bloß die Rolle eines herumschwärmenden, beutesüchtigen, und jedem gegen Gold Kriegsdienst leistenden Volks zuweiset. Dagegen sprechen die bis zur röm. Invasion unter Cäsar im celtischen und belgischen Gallien bestandenen und nach Vertreibung der Könige conförderirten Staaten, daß noch lange unter Octavian bestandene norische Königreich, u. s. w. Eher kann man sagen, daß die Celten keine beharrliche Widerstandsfähigkeit besassen, wie dies Cäsar's Feldzüge in Gallien, und die leichte Unterwerfung der Noriker, ungeachtet der schützenden Bollwerke, die sie an den Alpen hatten, beweisen. Wo sie sich aber mit Völkerschaften von kräftigem Stamme vermischten, da leisteten sie selbst der Uebermacht gegenüber heftigen, anhaltenden Widerstand, wie z. B. die transalbianischen Japyden; die cisalbianischen hingegen, als Mischlinge aus Liburnen und Celten erlagen ohne Widerstand.

Digitized by Google

vom Albius bis zum Scardus §. 1 in letzten Absatz) eingeschränkt worden sind. Es wird genug sein, die vorzüglichsten Völker Pannoniens an den Grenzen der eben genannten vier Völker, aber auch nur in so weit dieselben auf die zu lösende Frage Beziehung haben können, aufzuführen.

a. Emonii oder Hemonii, Celten, bewohnten eine von Noricum durch den Savus, von Carnien durch den Ocra, von Istrien durch den Karvankas, von Oberpannonien durch das südöstliche Gebirg geschiedene Feldmark. Sie wurde in der ersten und zweiten Periode der Kaiserzeit zu Pannonien, in der dritten zu Italien, respective Istrien gerechnet.

b. Latobici oder Latovici, Celten, grenzten westlich an die emonische Feldmark (Lit. a), im Norden an den Savus, im Süden an den Karvankas, im Osten an das Gebiet der pannonischen Stadt Audauton [1]). Das Land durchströmt der Corcoras, jetzt Kerka, Gurk.

c. Colapiani ein weit an beiden Ufern des Colapis (Kulp) am untern Lauf wohnender Volksstamm, dem Plinius (III, 28, zu Pannoniens Hauptvölkern rechnet. Sie reichten vom Savus bis zu den transalbianischen Japyden, die das waldige Hochland am obern Lauf desselben Flußes besassen (§. 6, Nr. 3).

d. Breuci, vom Plinius, a. a. O. zu dem vorzüglichsten Völkern Pannoniens am Savus gerechnet; sie breiteten sich mit den ihnen zuständigen Völkerschaften (Strabo, V, 5, §. 3) am Stromgebiete des Drinius (§. 2. Nr. 9) bis zum Ursprung desselben aus, an der östlichen Grenze erhebt sich der Mons Aureus, der mit seinen Ausläufern Pannonien von Mösien schied.

Am Ursprunge des Drinius kamen die Breuci in unmittelbare Berührung mit den Dalmaten, mit denen sie ohne Zweifel stammverwandt waren. Denn im dalmatisch-pannonischen Aufstande (J. 6—10 n. Chr.) hatten ihre beiden wackern Anführer den nämlichen Namen Baton; der Verkehr zwischen den beiden Völkern war durch die Päße zwischen dem Velebit und Dinara, dann zwischen

[1]) Auf dem Wege nach Agram bei Stenevec, gegen das Schloß Sused, wurde ein röm. Denkstein mit folgender Inschrift gefunden:
IMP·CAES C·MESSIO QVINTO·TRAIANO·DECIO P·F·P·M·TR POT·COS P·P·RESP·AVDAVD (ONIORVM). Im J. 249 n. Chr. in dem Decius, ein Pannonier aus Budalia zum Kaiser ausgerufen wurde. — Schönwisner. Antiq. Savar. p. 95.

Digitized by Google

Dinara und Gnjat so leicht, daß Dalmatèn in Pannonien und Pannonier in Dalmatien sich niederlassen konnten. Jedenfalls waren die Breuci der Kern der pannonischen Bevölkerung, und wurden wegen ihrer militärischen Tüchtigkeit so hoch geachtet, daß sie eine besondere Stellung gehabt zu haben scheinen. Denn, da die übrigen Pannonier auf Inschriften unter dem allg. Nationalnamen vorkommen, werden die Breuci stets mit ihrem besondern Namen bezeichnet. Wir finden nämlich auf Inschriften sieben Cohortes Breucorum. Auf einem in Siebenbürgen gefundenen Denkstein: Praef. vexill. auxil. Pannoniae inf. Praef. Cohortis VII. Breucorum (Ackner u. Müller, S. 41). Unter vielen Inschriften wurde diese gewählt, weil hier Breuci und Pannonii im Gegensatz zu einander stehen. Erwägt man noch, daß die Breuci noch zwei starke Schwadronen Reiterei stellten (Ala I et II Breucorum), so kann man sich eine richtige Vorstellung von der Größe und Tüchtigkeit dieser Völkerschaft machen, und den Grund erkennen, warum sie in Pannonien, mit dem sie geographisch und politisch zu einem großen Ganzen verbunden war, gleichwohl in militärischer Hinsicht eine besondere Stellung hatte.

Nach der Eroberung Pannoniens, die vom jungen Octavian um das J. 37 v. Chr. begonnen, und von verschiedenen Feldherrn mit schwankenden Glücke fortgesetzt, im J. 18 v. Chr. vollzogen schien — und selbst nach Dämpfung des Aufstandes — waren die Grenzen zwischen Pannonien und Dalmatien noch nicht festgestellt. Strabo (VII, 5. §. 3) rechnet die Peirustae, Maraei, Ditiones und Daesitiates zu Pannonien; nach Cäsar, B. G. V. 1 (54 J. v. Chr.), waren die Peirustae, außerhalb der schon zu einer röm. Provinz organisirten Illyris Graeca wenigstens 15 Mln. südöstlich von Pannonien; Plinius und Mela übergehen sie mit Stillschweigen; Ptolemäus, II, 17, 3, stellt sie zwischen den illyrischen Docleaten und Scirtones (Scirtari des Plinius) in die Mitte, gegen die macedonische Grenze. Die von Strabo zu Pannonien gerechneten Maraei. Ditiones und Daesitiates werden von Plinius und Ptolemäus, theils Liburnien, theils Dalmatien zugewiesen.

Die Berichtigung der Grenzen zwischen Pannonien und Illyrium scheint erst unter Trajan bestimmt vollzogen worden zu sein: aus seiner und seines Nachfolgers Hadrian Regierungszeit hat man viele Meilenzeiger gefunden.

Digitized by Google

3.

Nach einem beinahe hundertjährigen Frieden im Innern hatte sich Pannonien von den Drangsalen des Unabhängigkeitskrieges allmählig erholt; durch Pannonien ging die große Heerstraße von Aquileja, die sich im SO. von Siscia so theilte, daß ein Zweig in der ursprünglichen Richtung bis zum schwarzen Meere sich fortsetzte, der andere aber längs der Unna (§. 2, Nr. 7) stromaufwärts, durch den Paß zwischen Velebit und Dinara nach Dalmatien geführt, und dort ob Knin so getheilt wurde, daß eine Straße gegen Süden nach Salona, die andere längs der Kerka nach Scardona ging. Erwähnenswerth ist auch die unter Kaiser Claudius von Altinum bis zur Donau vollendete Heerstraße (Schoenwisner Antiq. Savar. p. 95). Diese Heerstraßen dienten auch zum Verkehr so vieler Völker mit einander und zur Betreibung des einträglichsten Handels von O.—W. und umgekehrt von W.—O. Auf demselben kamen von SW. italienische und von SO. griechische Ansiedler die Geld und vielfältige Industrie in das Land brachten. Rechne man dazu die zahlreichen Staatsbeamten, das an den Straßen stapelweis nach Legionen und Cohorten vertheilte Kriegsheer, den jährlichen Herbst- und Frühlingsmarsch der Legionen nach oder von verschiedenen Punkten der Donau-Grenzen, und die Veteranen, die in Pannonien angewiesene Ländereien erhielten [1]). Daß unter diesen Verhältnissen und Zuständen, bei zweckmäßiger Lichtung der Wälder und Trockenlegung der Moräste, die Bevölkerung in einem Jahrhunderte bedeutend zunehmen mußte, ist einleuchtend. Ein so großes Land mit einer vermehrten Bevölkerung konnte durch einen einzigen Statthalter nicht gehörig verwaltet werden; eine Theilung ward nothwendig. Sie wurde von K. Trajan, wenn auch das Jahr nicht genau bestimmt wird, doch wenigstens vor Hadrians erstem Consultate (vor 109 v. Chr.), weil Hadrian, nach der Theilung, der erste Statthalter Niederpannoniens war.

---

[1]) Als Beispiel die Abschrift eines milit. Diploms: Imp. Caes. Vespasianus Aug. Pont. Max. Trib. Pot. II, Imp. VI. P. P. cos. design. III. (an. 71. p. Chr.) Veteranis (qui militaverunt in classe Ravenate (sic) sub Sex. Lucio Basso, qui sena et vicena stipendia, aut plura meruerunt et sunt deducti in Pannoniam. — Grut. 573, 1; Borghesi, Oeuvres complètes. p. 482; Henzen, suppl. Orelli. 528.

Digitized by Google

Nach Ptolemäus II. 13 hatten die neuen pannonischen Provinzen folgende Grenzen:

Oberpannonien im Westen von der Donau bis zur Save, das Gebirg Cetius und zum Theil den Carvancas, im Süden Istrien und einen Theil von Illyricum, geschieden durch das albische und bebische Gebirg, im Norden durch den Cetius und die Donau bis zur Mündung des Flußes Arrabo (Raab); im Osten den Arrabo von der Donau, bis zu seiner südwestlichen Ablenkung, dann Niederpannonien.

Niederpannonien, im Westen begrenzt durch Oberpannonien, im Süden durch einen Theil von Illyricum, im NO. durch die Donau, von der Mündung des Arrabo bis zum Umbug (bei Waitzen), dann bis zur Einmündung der Save; im SO. Moesien von dem es durch den Mons Aureus geschieden wurde.

Von diesen beiden Provinzen war Niederpannonien wichtig für die Feldzüge der röm. Kaiser gegen Dacier, Gothen und später gegen den Orient; Sirmium, jetzt Mitrovitz, die Haupt- und oft Residenzstadt der Kaiser, erhob sich zu einer Größe und Bedeutung, die ihr unter den Städten des großen Illyricum bis zum Untergang des röm. Reichs den ersten Rang sicherten. Eine ähnliche Stellung, wenn auch im verjüngten Maßstabe, hatte Siscia in Oberpannonien. Beide waren für Illyricum Brennpunkte der römischen und griechischen (vorzüglich Sirmium) Bildung, die weit ausstrahlend Pannoniens Söhne zu großen Thaten begeisterten.

Der Illyrier Diocletian, der in der Schule des Sirmiers Probus (277—282 n. Chr.) zu einem tüchtigen Soldaten herangewachsen war, und den von Feinden ringsum bedrohten Staat vom militärischen Standpunkte auffaßte, theilte das Reich in zwei Hälften, Orient und Occident ein. Eine von Scodra (Scutari) bis zum Mons Aureus gedachte Linie war die Grenze der beiden Reichshälften. Er behielt für sich den Orient mit der Hauptstadt Nicomedia, und übergab den Occident mit der Hauptstadt Mediolanum seinen Waffengefährten, dem Sirmier Maximianus, im J. 286 n. Chr. im dritten Jahre seiner Regierung. Da aber der Betrieb der ungefügigen Staatsmaschine noch hier und da stockte, so erkannte er die Nothwendigkeit, noch zwei Reichsgehilfen aufzunehmen und das gesammte Reich in vier prätorische Präfecturen zu theilen. Die orientalische Hälfte zerfiel

Digitized by Google

in die zwei Präfecturen von Asien und Illyricum, die occidentalische begriff die Präfecturen von Italien und Gallien. Von den zwei Gehilfen mit dem Titel Caesares, erhielt Constantius Chlorus aus Dardanien die Präfectur Gallien mit der Residenz Treveri (Trier), und Galerius aus Thracien das ganze große Illyricum mit der Residenz Sirmium. Die Präfecturen wurden in Diöcesen und diese weiter in Provinzen getheilt. (Siehe Verzeichniß der röm. Provinzen aufgesetzt um 297 herausgegeben von Herrn Th. Mommsen in den Sitzungsberichten der k. Akademie. Berlin 1863. Fol. VI.)

Da unsere Frage nur mit Pannonien und Dalmatien in unmittelbarer Beziehung steht, so werden wir uns darauf beschränken, das Verhältniß dieser zwei Ländercomplexe zu einander darzustellen.

Illyricum umfaßte zwei Diöcesen: Mösien und Pannonien. Die pannonische Diöcese hatte sieben Provinzen mit je einem Statthalter von verschiedenem Range:

1. Pannonia inferior, von Mursa (Essek) bis zur Mündung der Save in die Donau mit einem Consularen, Hauptstadt Sirmium.

2. Pannonia Savensis, später Savia, nach Tab. peut. Segm. V. Media, das Land im Flußgebiet der Save, von Poetovio bis zur Hauptstadt Siscia, mit einem Corrector.

3. Dalmatia, in der schon oft angedeuteten Ausdehnung, Liburnien und das cisalbianische Japydien mit einbegriffen; mit einem Präses, Hauptstadt Salonae.

4. Valeria, von Galerius zur Ehre seiner Gemalin, Diocletian's Tochter, errichtet, das Land zwischen dem Gebirge Cetius im Westen, der Donau bis zur Mündung der Raab in Norden, diesem Flusse bis gegen Pettau in Osten, und dem zweiten Gebirgszuge der Grintovez-Gruppe (§. 1, Lit. b) mit einem Präses, Haupstadt Savaria (Stein-am-Anger) [1].

5. Pannonia Superior. Das Land von der östlichen Grenze der Provinz Valeria bis Mursa, gegen Süden bis zur Schneeberg-Gruppe ausgedehnt. Hauptstadt Aquincum (Ofen) mit einem Präses.

---

[1]) Diese Provinz Valeria wird von den Geschichtsschreibern, z. B. Ammian. Marcell. Valeria Pannonica, oder Val. Pannoniorum genannt zum Unterschiede von einer Prov. Valeria in Italien.

Digitized by Google

Der südliche Theil von Trajan's Pannonia Superior und zwar die emonische Feldmark (mit der Erweiterung derselben bis zum Paß Dranberg oder Trojane nach Itin. Hierosol.) wurde mit Italien, respective Istrien als Nova Italia vereinigt.

6. Noricus Ripensis, das nördliche Noricum an der Donau, Oberösterreich mit einem Theil von Steiermark, mit einem Präses.

7. Noricus mediterranea, das südliche Noricum, Kärnten und ein Theil von Steiermark, mit einem Präses, Hauptstadt Celeja.

Die sieben Provinzen des pannonischen Sprengels sind im Verzeichniße nicht in geographischer Ordnung, sondern nach dem Range, den sie in politischer und militärischer Hinsicht hatten, an einander gereiht. Demgemäß hat Pannonia inferior die höchste, Savia die nächste Stelle, und beide je einen Statthalter von höherem Range, als die übrigen fünf; Dalmatia, als minder wichtig steht den beiden vorigen nach, geht aber in politischer Hinsicht allen folgenden voran u. s. w., alle fünf haben je einen Präses zum Statthalter, die beiden letzten sind außer dem Gebiete unserer Forschung.

Aus dieser Zusammenstellung wird auch ersichtlich, daß Japydien und Liburnien, da sie im Verzeichniß fehlen, in Dalmatien aufgegangen und demnach ihre respectiven Grenzen als Dalmatiens Grenzen zu betrachten waren. Istria (Histria) kommt im Verzeichniß. Fol. X. in Dioecesi Italiciana Nr. 75 mit Venetia vereinigt vor. Vor Diocletian war es auch nie mit Dalmatien vereinigt, daraus folgt, daß keine istrianische Ortschaft die Geburtsstätte des Kirchenvaters sein konnte.

Außer dem obgenannten Verzeichniß, welches in einem MS. zu Verona gefunden, deßhalb das Veronensische genannt wird, gibt es noch zwei andere, von Festus, J. 369, und von Silvius, J. 386. Die mit einander und mit dem Veroner Verzeichniße übereinstimmen. Es ist noch die Notitia Dignitatum utriusque Imperii. J. 398 nach der Theilung des Reichs unter Arkadius und Honorius. Pancirol Venetiis, besser Böcking. Nach dieser Notitia wird Pannonia superior prima und Pannonia inferior secunda genannt und cap. 81 wird Pannonia secunda auch ripariensis oder Savia unter einem Heerführer (Dux) gestellt.

Zur deutlichen Erklärung der Lage der eigentlich pannonischen Provinzen, Oberpannonien, Niederpannonien, Valeria und Savia zu

Digitized by Google

einander und zur westlichen (norischen) Grenze dient am besten das Itiner. Hierosolym. Wessel. pag. 560 et 561.

Mansio Hadrante, fines Italiae et Norici, jetz. Trojane an der Grenze zwischen Krain und Steiermark, also bis Trojane war das Italien des Diocletians, von dort an Noricum bis Pettau am rechten Ufer des Dravus: transio pontem intras Pannoniam inferiorem, eigentlich Saviensis militärisch unter einem Heerführer vereinigt: dann 20 ge. Mln. bis Oberpannonien, und 7 Meilen bis Mursa.

4.

Es wird genug sein, die Ortschaften an den Grenzen Dalmatiens und Pannoniens anzuführen, und zwar nach der Ausdehnung, welche Dalmatien in administrativer Hinsicht in der Zeit hatte, da der Heilige geboren ward; denn Pannoniens Grenze hatte, ungeachtet der innern Theilung in vier Provinzen, keine Veränderung erlitten.

Um unser Ziel leicht und sicher erreichen zu können, müssen wir zuvörderst die Städte bezeichnen, die bis auf den heutigen Tag ihren alten Namen erhalten haben [1]), um von bekannten Punkten zu unbekannten zu schreiten; dann aber die, welche nach den alten Itinerarien Knotenpunkte mehrerer Straßen waren. Zu den erstern gehören Tarsatica, Senia, Corinium; zu den letztern: Senia, Arupinum, Romula. Von Tersaticum (Tersatto) bis Corinium, (Carino) längs der Küste in südöstlicher Richtung waren im einstigen cisalbianischen Japydien, nach Plinius und Ptolemäus, und theilweise nach den Itinerarien folgende Ortschaften:

1. Tarsatica, ob der jetzigen Stadt Fiume, auf einer bedeutenden Höhe, nach Tab. Peut. ein bedeutender Ort, mit einer prachtvollen Fernsicht.

Nach Tarsatica setzt Ptolemäus den Fluß Oeneus — es kann kein anderer gemeint sein, als das Flüßchen Tarsia, welches in die weite Bucht fällt, an der folgende Ortschaft liegen mußte:

2. Volcera (Οὐολκέρα. Ptol.) jetzt Buccari;

3. Ad Turres, in der Nähe des jetzigen Novi, an der Mündung eines Flüßchens in eine kleine Bucht;

[1]) Dies soll hier bedingt gesagt sein, denn es gibt Städte, die den alten Namen tragen, aber in einiger Entfernung von den respectiven alten Städten stehen, z. B. Mutina, ½ Meile weit vom jetzigen Modena.

Digitized by Google

4. Senia (Segna, Zengg), an einem langen und breiten Meerarm (Bocche di Segna);

5. Lopsica, jetzt Starigrad, an einer kleinen Bucht, die ein Flüßchen aufnimmt;

6. Ortopula, an einer weitern Bucht, mit der Ortschaft Cesarica;

7. Vegium, jetzt Lucovo, an einer schönen weiten Bucht, in der Nähe ein Flüßchen;

8. Argyruntum, jetzt Starigrad, an der weiten länglichten Bucht, welche der Canale della Montagna, oder della Morlacca bildet [1]).

9. Civitas Pasini, jetzt wahrscheinlich Zaton mit Spuren einer alten Straße.

Flumen, Tedanium, quo finitur Japydia. Plin. III. 25.

Senia ist, wie oben gesagt, ein Knotenpunkt dreier Straßen, 1. von Senia über Tarsatica nach Aquileia; 2. durch das cisalbianische Japydien bis Pasinum; 3. durch das transalbianische Japydien nach Siscia in nordöstlicher Richtung. Längs der letzten Straße werden in den Itinerarien folgende Ortschaften angegeben:

1. Avendo, nach Itin. Ant. 18 m. p. = $3^3/_5$ ge. Mln. in der Gegend von Jezerana, bei Strabo *Ὀυένδον*.

2. Arypium, Itin. Ant. 10. m. p. = 2 ge. Mln. bei Josephsthal. Bei Strabo VII, 5, §. 4. *Ἀρούπειον*, nach Andern *Ἀρουπῖνοι*, bei Ptolemäus *Ἀρουκία*. L. II, 17, 3.

3. Bibium. It. Ant. 15. m. p. = 3 Mln., jetzt Generaliskistol. Hier wurden um das J. 1780 bei Anlegung der Commerzialstraße Ueberreste römischer Grabsteine, marmorne Statuen u. s. w., die als Pflastersteine gebraucht wurden, ausgegraben.

Hacquet. Physikalisch-polit. Reise 1781—1783. 2. Kap. S. 51.

4. Romula, It. Ant. 10 m p. = 2 ge. Mln., jetzt Ober-Voinić;

5. Quadrata, „ „ 14 m. p. = $2^4/_5$ „ „ „ Glina;

6. Ad Fines, „ „ 14 m. p. = $2^4/_5$ „ „ „ Gora (Berg).

---

[1]) Plinius schob zwischen Argyruntum und den Fluß Tedanium zwei Ortschaften, Corinium und Aenona, jetzt Nona, welche weit am linken Ufer jenes Grenzflußes liegen. Zaton bei dem Pasinum soll gestanden haben zwischen dem Tedanium und dem Velebit, ist nicht zu verwechseln mit Zaton di Nona, und andern Zaton genannten Ortschaften in Dalmatien. Ptolemäus machte einen noch viel größeren Fehler dadurch, daß er die Mündung des Tedanium gleich nach Lopsica setzte und somit Ortopula, Vegium und Argyruntum vom cisalbianischen Japydien ausschloß.

Digitized by Google

Wahrscheinlich die ehemalige östliche Grenze des transalbianischen Japydien und der Feldmark von Siscia.

7. Siscia, It. Ant. 20 m. p. = 4 ge. Mln. Alt-Sißek.

Arypium, (Nr. 2) ist der Knotenpunkt dreier Straßen, 1. nach Senia, 2. nach Siscia, 3. nach Jadera u. s. w. Tab. Peut. von Arypium aus 10 m. p. = 2 Mln. bis

1. Epidotium, im Thale zwischen dem Velebit und dem Kapella-Gebirg, jetzt Otošac; bei Ptolemaeus ist der Name zu Ἀρδώτιον entstellt. 16 m. p. = $3\frac{1}{5}$ ge. Mln. bis

2. Ancus, jetzt Perusić. Nach dem oben (Nr. 3) citirten Werke Hacquet's wurden auch hier bei Anlegung einer Straße Ueberreste römischer Alterthümer gegen das Gebirg hin, auf einer Strecke, die seit undenklicher Zeit mit dichtem Wald bewachsen war, die rücksichtslos zum Unterbau der Straße verwendet wurden, gefunden.

15 m. p. = 3 Mln. bis

3. Ausancalio, fast gleichlautend auch bei Ptolemaeus, nach dem Meilenmaß und der Bestimmung des Ptolemaeus jetzt Medak.

Von hier aus ging der Weg über den Velebit, Spuren der alten Straße wurden in den Jahren 1825—1827 bei Anlegung der neuen Straße von Zara nach Gospić gefunden.

16 mp = $3\frac{1}{2}$ bis —

4. Clambetae oder Clambeta, (neutr. pl.) jetzt Obrovazzo, am linken Ufer des Tedanium (oder Smilčić in einer fruchtbaren anmuthigen Gegend).

Portus Epilicus, nach der auf Tab. Peut. bezeichneten Lage, das jetzige Zara.

Von Clambetae $2\frac{3}{5}$ Mln. bis —

5. Hador, zwischen zwei Flüssen, oder Flußarmen mit divergirenden Quellen, Ostrovica; bei Ptol. Adra, nordwestlich von Burnum Nr. 6. Ab Hadre (von Hader 13 m. p. = $2\frac{3}{5}$ Mln. bis

6. Burnum, (Ueberreste röm. Wohnungen) nach Ptol. fast 1° nördlich von Scardone bei S. Arcangelo an der Kerka nördlich von Scardona; westlich in der nahen Bukovica sind Ueberreste aus der Römerzeit.

Von Burnum 15 m. p. 3 Mln. bis —

7. Promona — (nach Ptolemaeus fehlerhaft Οὐπορούνη) östlich von

Digitized by Google

Burnum, jetzt Ruin am obern Lauf der Kerka, in der Nähe röm. Ueberreste am Fuße des noch immer Promina genannten Berges.

Durch die Bulinia, jetzt Poljica 8 m. p. = $1^3/_5$ bis —

8. Magnum — jetzt Verlika.

14 m. p. $2^4/_5$ Mln. bis

9. Andretium, Adetrium Plin. III. 26. Ἀνδέτριον. Ptol. bei Satrić in der gebirgigen Gegend 1 Mle. westlich von der Čettina.

16 m. p. = $3^1/_5$ über den Paß zwischen dem Berg Karban und dem Mossore, bis

10. Salonæ, jetzt ein mit Ruinen ausgedehntes Feld vom Mossore bis zum Hafen.

In dieser Reihe, und zwar in der liburnischen, von Arupium bis Promona einschließlich kommen bei Ptolemäus einige Ortschaften an der pannonischen Grenze vor, die in den Itinerarien nicht gefunden werden; es sind folgende:

1. Tediastum, nordwestlich von Arupium.

2. Stlupi, südlich von Arupium, bei Plinius III, ist das ethnische Stlupini, er stellt sie unter die Gerichtsbarkeit von Scardona. Der Name ist in der Form von Stobi bei Mansi, Collect. Concilior.

3. Varvaria, südöstlich von Stlupi; Plinius. l. c. hat Varvarini, die er an den Landtag von Scardona hinweist.

4. Salvia, südöstlich, nicht weit von dem vorigen.

5. Sidrona, bei Ptolem. östlicher und nördlicher als Burnum Nr. 6. Der Durchschnittspunkt des Mittags- und Parallelkreises fällt außerhalb der dalmatinischen, respective liburnischen Grenze in Pannonien.

6. Aenona, jetzt Nona, in einer weiten Bucht im SO. der Insel Pago (Gissa des Porphyrogenitus), in jüngster Zeit sehr tief herabgekommen.

7. Corinium, jetzt Carin; nicht weit vom südöstl. Ende des Canale della Morlacca, in einer sehr anmuthigen Gegend. Die von Ptolemaeus angegebene Länge und Polarhöhe sind falsch.

Jadera, jetzt Zara vecchia, slav. Biograd, südöstlich von Zara, in der Nähe ist dem Küstensaum entlang ein langgestreckter See, der nach einer (jetzt verfallenen) Festung Vrana (Brana) genannt wird; in den See ergießt sich ein von der nordwestlichen Anhöhe bei Zemonico herabkommendes Flüßchen [1]).

[1]) Die ersten Ansiedler an jenem Küstenstrich, welche vom Meere dahin kamen haben gewiß zu einer Niederlassung eine Stelle gewählt, die ihrem

Digitized by Google

Jadera ist Knotenpunkt zweier nach SO. bis Salona ziehender Straßen: die eine längs der Küste; die andere durch das Binnenland. (Tab. Peut. Segm. IV u. V) [1]. Mit Uebergehung der ersteren, als weit vom Gebiet unserer Forschung, werden wir die auf der letzteren bezeichneten Ortschaften aufführen:

von Jadera 12 mp. = $2^2/_5$ Mln. bis

1. Nedinum, jetzt Nadin, an einen kleinen See (auf einem ziemlich gewundenen Wege); bei Ptolem. Νήδινον hat eine viel höhere Breite als Jadera.

von Nedinum 12 mp. = $2^2/_5$ Mln. bis

2. Aseria, Asisia, bei Ptolemaeus und in Actis Martyrii S. Maximi, wo Asisia civitas Liburniae genannt wird. (Ruinart, acta Martyrum sincera pag. 132).

Plinius hat das Ethnikon Assesiates [2]. Zu suchen in der Mitte zwischen Nedinum und Burnum, etwas nördlicher als beide bei

---

ursprünglichen Gewerbe (Thucydides, I, 5) am meisten angemessen war; eine Bucht, Süßwasser, Schlupfwinkel, um sich und die Beute vor verfolgenden Seefahrern und Landstreichern zu verbergen. Dies Alles bot ihnen die Lage von Zara-vecchia, Bucht, Fluß, See, zwei starke Hügelreihen, eine längs dem Gestade, die große Insel Pasman, ein starkes Vorwerk in der Nähe $^1/_2$ Mle. der entfernteste Punkt. Eine Reihe von Buchten mit guten Häfen und stammverwandten Gefährten bis zur Mündung der Kerka. Dort erwuchs das ursprüngliche Piratennest zu einer reichen Handelsstadt, die unter den Römern zur Ehre einer Colonie gelangte. Endlich setzt Ptolemaeus nach Jadera die Mündung des Titius, die vom jetzigen Zara 9 Mln. ferne liegt.

[1]) Zur weiteren Begründung, daß Zara vocchia das Jadera der Itinerarien war, diene die Thatsache, daß die Entfernung zwischen Zara vecchia und Seardona genau 5 Mln. was den 20 mp. der Tab. Peut. fast gleich kommt; zwischen dem jetzigen Zara und Scardona ist aber eine Entfernung von nahezu 9 Mln.

[2]) Plin. III, 25. verbindet mit den Assesiates di Varvarini; dann nennt er noch als Japyden oder Liburnum die Alutae und Flanates, und setzt noch zum Ueberfluß die Stadt Flanona hinzu*).

---

*) Vergl. damit c. 23, wo er von der Region Italiens spricht: In mediterraneo regionis decimae: Alutrenses, Asseriates, Flamonenses — Nedinates, Varbari. Wohl das großartigste Beispiel einer Dittographie. S. Cluver. Ital. Antiq. I, 20.

Digitized by Google

Podgraje, wo nach Fortis (Viaggio in Dalm.) Ueberreste aus der römischen Zeit gefunden worden.

von Aseria 12 mp. = $2^2/_5$ bis

3. Burnum bei St. Arcangelo. S. §. 10 von Nr. 6—10.

Im Folgenden werden die Ortschaften aufgeführt, die nach Itin. Ant. und Tab. Peut. auf einer Marschroute von Siscia bis Salona bezeichnet wurden. Ehe wir diese ohngefähr 30 Mln. nach der Luftlinie lange Linie in Angriff nehmen, ist es nöthig einer Behauptung entgegen zu treten die darauf berechnet war, bei der behaglichen Unwissenheit Eingang und Aufnahme zu finden. Daniel Farlatti (Illyr. sacr.) hielt Dalmatien und Illyricum für einerlei, und glaubte fest, daß schon Augustus Illyrium, folglich Dalmatien bis zum Savus ausgedehnt habe. Als durch die diocletianische Eintheilung Dalmatien, als ein Glied den pannonischen Provinzen einverleibt wurde, glaubte er umgekehrt an Pannoniens Einverleibung in Dalmatien, und weil Scodra (Scutari) die Grenze zwischen dem occidentalischen und orientalischen Illyricum war, so identificirte er Scodra mit Codroipo in Friaul, um Dalmatien bis zum Tagliamento auszudehnen. So weit konnte der Wunsch, das Vaterland zu verherrlichen, einen Mann, der übrigens in einem voluminösen Werke viel des Wahren und Guten gestreut hat, verleiten. Er bedachte nicht, daß Dalmatien, welches zur Zeit der Antonine, in administrativer Hinsicht, bis zum cerauischen Gebirg reichte, durch die diocletianische, und später noch durch die theodosische Theilung des Reichs auf die jetzige östliche Grenze beschränkt, und die ganze Illyris Graeca, als eine selbstständige Provinz, Prevalis, oder Prevalitana von Dalmatien abgesondert, dem orientalischen Illyricum einverleibt wurde, und daß diese Anordnung auch nach dem Sturz des weström. Reichs, wenigstens bis zum K. Justinian fortdauerte. S. Procop. Bell. Goth. II, 15.

Die Ortschaften auf dieser langen Heerstraße (60 ge. Mln. nach Itin. Ant.), stehen auf zwei unter einem stumpfen Winkel divergirenden Reihen. Die erste $23^2/_5$ Mln. lange, am linken Ufer des Savus, enthält von Sirmium an folgende Städte: Budalia — Spaneta — Ulmus — Cibalae — Cirtisa — Urbas (Alt Gradiska). Die zweite Reihe geht quer über den Savus in südwestl. Richtung $4^4/_5$ ge. Mln. weit bis Servitium (It. Ant. Servitti), jetzt Dubica am rechten Ufer der Unna. Servitium ist ein Knotenpunkt dreier Straßen: 1. über den Savus ostwärts nach Sirmium; 2. nach Siscia und weiter nach

Digitized by Google

Valeria, Norcium u. s. w. 3. längs der Unna, dann über Dalmatiens Grenze nach Salona. Zur Bestimmung der auf dieser Reihe stehenden Ortschaften wird Itin. Ant. als viel verläßlicher als Tab. Peut. zum Grunde gelegt, und letztere nur dann benützt werden, wenn sie gleich- oder ähnlich lautende Namen mit denen der antonin. Marschroute, oder Zeichnungen darbietet, die auf die Wichtigkeit der respectiven Ortschaften schließen lassen [1]).

1. Von **Servitium** (Servitti) ein großes Gebäude nach Tab. Peut.

$4^4/_5$ Mln. bis

2. **Ad Ladios**, vielleicht identisch mit Casra (Castra) der Tab. Peut. oder südlicher; Servitium und Ad Ladios lagen am rechten Ufer der Unna: die folgenden sind $3^3/_5$ bis (westlich von der Unna gegen das Gebirg Plesevica zu suchen.)

3. **Aemate, Lamatis** der Tab. Peut. beide beinahe gleich entfernt von Servitium aber vollkommen gleich mit der folgenden Ortschaft.

$2^3/_5$ bis

4. **Leusaba**, ganz übereinstimmend mit Tab. Peut.

$3^3/_5$ bis

5. **Sarnade**, Saritte der Tab. Peut. gleich weit wie Sarnade von Servicium, $14^2/_5$ Mln. **das Ende der Marschroute**, ob man 15 Mln. von Servitium gegen SO., oder von Salone gegen NW. abmißt, fällt auf die Ortschaft Osredeci am südöstlichen Abfall der Plesevica. So ist die Lage von Sarnade oder Saritte festgestellt. Auf Peutingers Tafel ist bei **Saritte** ein großartiges Gebäude und vor Saritte, also südlich ein Berg, die Plesevica gezeichnet; ein zweiter Berg westlich stellt den Velebit, der dritte östlich den Dinara vor.

Bisher stimmte die peuting. Tafel mit der antoninischen Marschroute bis auf geringe Abweichungen, so ziemlich überein. Von Sarnade

---

[1]) Von Servitium bis Salona ist nach der Luftlinie eine Entfernung von 25 ge. Mln. da der Weg zwischen Fluß und Gebirg, über Berg und Thal geht, so muß zu dieser Meilenzahl noch wenigstens ein Fünftel derselben geschlagen werden. Die Summe aller besonderen Entfernungen der einzelnen Ortschaften von einander beträgt im antoninischen Itinerar $30^4/_5$ ge. Mln. wogegen man in der peutingerschen Tafel nur $26^3/_5$ herausbringt. Daraus ergibt sich, daß jenes verläßlicher als diese, und bei nicht übereinstimmenden Angaben der Distanzen vorzuziehen ist.

Digitized by Google

aus bis Salona ist das Maß der Entfernung bei jener um beinahe 5 Mln. kleiner als bei dieser.

Dem antonin. Itinerar zu Folge hat man:

Von Sarnade $4^4/_5$ Mln. bis

6. Silvia, Var. Salviae, vielleicht richtiger, nach Ptolemaeus, der sein vermeintlich liburnisches Σαλονία westlicher als Jadera setzt; es mochte in der Niederung zwischen Velebit und Dinara bei Palanka auf pannonischen Boden gestanden haben. Der Weg sehr gewunden im Gebirg

$3^3/_5$ Mln. bis

7. Pelva, vielleicht das Alperium der Tab. Peut. bei Dernis, am Cicòla, einem Nebenfluße der Kerka. Ob Dernis bei Trebocconi sind römische Alterthümer gefunden worden. Der Weg wie von Salvia

$3^2/_5$ Mln. bis

8. Aequum (Tab. Peut. gleichlautend) auf der Ebene zwischen Monte-Sfilà und Monte-Tartaro zwischen Kljuć und Kamljane. Joannes Lucius (de Regno Croatiae et Dalmatiae) entschied gründlich für Kljuć; Fortis für Han, nördlich von Sign; Coronelli für Nojac; Luccari (Annal. Ragus.) für Konjić (Cavallino, Rößlein) 3 ital. Mln. weit von Ragusa-vecelica, 21 geogr. Mln. weit von Salona! Von Kljuć geht der Weg quer über den Mossore in südlicher Richtung, wie ihn Tab. Peut. darstellt.

$4^1/_5$ Mln. bis

9. Salonae, vulgo noch jetzt Salona; zwischen dem palonitanischen Merbusen und dem Mossore, ein weites mit Ruinen der Stadt und der Villen allenthalben bedecktes Feld.

§. 5. Stridons Lage.

Nach Feststellung der geographischen und politischen Verhältnisse zwischen Pannonien und den angrenzenden Ländern, Istrien, Japydien, Liburnien und Dalmatien ist die Bestimmung von Stridon's Lage in so fern erleichtert, daß man die Forschung auf einen kleinern Raum beschränkt hat, außerhalb dessen die Lösung der Frage unmöglich wird. Denn, da nach des Heiligen eigenen Worten, Stridon an Dalmatiens und Pannoniens Grenze lag [1]), so darf man das Städtchen nicht weit

[1]) In der Vorrede zum Buche de viris illustribus, geschrieben im J. 395, in welchem Dexter, nach Cod. Theod., Praef. Praetorio Italiae et Illyrici war,

Digitized by Google

von der Grenzscheide dieser beiden Länder suchen und es wäre eine rücksichtslose Anmaßung, es meilenweit von den Grenzen der beiden Länderreihen versetzen zu wollen. Da anderseits bewiesen wurde (III. Hauptst. §. 8), daß schon nach der ersten Theilung Pannoniens ein großer Theil Japydiens, nämlich Alles was zwischen dem Meere und den Gebirgen Kapella und Plesivica lag, mit Liburnien, und dieses so vergrößerte Land administrativ mit Dalmatien vereinigt worden war, so kann man füglich die liburnische Grenze, gegen Pannonien und Istrien hin, dalmatinische Grenze nennen.

Es ist auch nicht die haarspaltende Einwendung zu fürchten, daß Dalmatien seit der diokletianischen Theilung nicht an Pannonien, sondern an Savia grenzte. Durch das Epitheton Savia oder Savensis verlor das Land vom südlichen Noricum an beiden Ufern des Savus bis über Siscia hinaus, den pannonischen Charakter ebenso wenig als Dalmatien durch Einverleibung in den pannonischen Sprengel den dalmatinischen Charakter und Namen. Dasselbe läßt sich von der Provinz Valeria, die aus Oberpannonien vom nördlichen Noricum längs der Donau bis Bregetio als selbstständige Provinz geschieden wurde, sagen, daß sie nämlich den pannonischen Charakter nicht verloren hatte. Denn sie wird von den Historikern, weil es auch in Süditalien eine Provinz Valeria gab, zum Unterschiede **Valeria Pannonica** oder **Pannoniorum** genannt. So hörte denn auch Savia durch diese neue Benennung — die ältere war Media. Tab. Peut. Legm. IV — nicht auf, ein pannonisches Land zu sein. Dies sei zur Widerlegung derjenigen gesagt, welche Savia von Pannonien trennen und zu Dalmatien schlagen möchten um sammt dem so erweiterten Dalmatien die Wiege des Heiligen bis zum Dravus zu schieben.

Vier verschiedene und weit von einander abweichende Ansichten bestehen seit Jahrhunderten über Stridon's Lage, die ungarische, die istrianische, die dalmatinische und die pannonische. Die beiden ersten, an der Grenze des Mittelalters entstanden, beruhen auf einer grundlosen von Pyrrhus Ligorius erdichteten Sage. Es gelang diesem in der Literaturgeschichte der Archäologie verrufenen Schriftsteller der Welt

spricht so der Heilige von sich selbst cap. 135. Hieronymus patre Eusebio natus oppido Stridonis, quod a Gothis eversum Dalmatiae quondam Pannoniaeque confinium fuit etc. In dem Werke des Gennadius Presbyter Massiliensis de scriptorib. ecclesiast. im 5. Jahrh. n. Chr. wird von Hieronymus gesagt: Quem Stridon oppidum genuit, Roma inclyta erudivit etc.

Digitized by Google

glaubhaft zu machen, daß ein Herr von Stridon (Fridon), Grundbesitzer in der Gegend zwischen Pettau und Caktornia, letzterem Orte näher, seinen Namen den Ruinen von Stridon, in deren Nähe er sich niedergelassen habe, verdankte. Er sei übrigens aus Istrien in jene Gegend eingewandert. So entstand an der Grenze zwischen dem norischen Pettau und dem ungarischen Stein-am-Anger [1]), ein gleichsam vom Himmel gefallenes Stridon, als Geburtsstadt des heil. Hieronymus.

Um der Fabel einen wissenschaftlichen Anstrich zu geben, wurde das gesammte große Pannonien mit Ungarn im engsten Sinne, und Dalmatien mit Slavonien identificirt. Inchoffer beruft sich weiter auf die Auctorität des Laz und Jo. Sambucus [2]).

Diese Ansicht fand wenige Anhänger.

Blondus (Biondo) Flavius Foroliviensis, Italiæ illustratae Lib. I. Regio undecima Istria, pag. 387 et sq. viel älter als die bisher genannten und auch viel gelehrter fand in der slavischen Ortschaft Sdrenja (nicht Sdrigna, wie Blondus angibt), das Aequivalent für Stridon, und ob sie wohl im Norden von der pannonischen, im Osten von der dalmatischen je 5 geogr. Mln. entfernt war, machte er sie, zur Verherrlichung Italiens, den Worten des Heiligen zum Trotz, zur Grenzstadt zwischen Dalmatien und Pannonien. Uebrigens gesteht er, daß viele, und zwar sehr angesehene Männer in Italien und in der ganzen Christenheit über die Geburtsstadt des Heiligen nicht einig waren. Diese wolle er durch Thatsachen von der Wahrheit überzeugen [3]). Blondus zog einen großen Anhang nach sich: den

---

[1]) Melchior Inchoffer (Annal. Eccles. Regni Hung. T. I. pg. 82), der sich auf Ligorius beruft, sagt, daß dieses den Ortschaften Pettau und Caktornia, besonders letztere nahe Stridon eine Tagreise von Sabaria (Steinamanger) entfernt sei (die wirkliche Entfernung beträgt 13 gr. Meilen).

[2]) Vidi egomet locum et eversae urbis antiquas reliquias curiose lustravi, ex quibus hodie pagus exstat, incolis quidem a religione Catholica tum alienis (?) sed apud quos memoria Hieronymi eo loco nati firmissime constat, id continue testente limpidi fontis unda, qui media scaturit area quondam aedibus parentum Hieronymi septa, hodieques ut fertur, morbis salutem praebet. Distat sane Stridon vix quarto a Pannonia (Ungarn) lapide, retinetque promiscuam cum Illyrica seu Slavonica quae Hieronymo nativa fuit (?) et Pannonica seu Hungarica, linguam (!).

[3]) Ut rem, de qua multos ambigere vidimus præstantissimos Italiæ, atque orbis Christiani, aliarumque provinciarum viros doceremus,

Digitized by Google

gelehrten Mönch Jacob Philipp von Bergomum, den gelehrten Fortsetzer des Chronikon des Hieronymus; den Biographen des Hieronymus. (Siehe den letzten Band der Werke des Heiligen.) Lilius in seiner Kosmographie; Marinus Victorius, Index in Hieronymi verb. Illyricum; die Ausleger des Ptolemäus bei den Namen Sidrona; vorzüglich Molet. Thomas Archidiaconus Spalatensis aus dem XIII. Jahrhunderte. Petrus Ranzanus (Rer. Hungar. Epitome).

Die dalmatinische Ansicht ist auch irrig, und ihre Vertreter, wären sie in Ungarn und oder in Istrien geboren, hätten für Pseudo-Stridon und Sdrigna, so wie Inchoffer und Blondus, geschwärmt, denn ungeachtet ihrer Gelehrsamkeit und ihres Scharfsinns, konnten sie sich nicht zur objectiven Anschauung erheben, sie mußten die Wiege des Heiligen aus Pannonien durch den Paß bei Vrillo auf ihren vaterländischen Boden versetzen. Gleichwohl war ihr Fehler zufälliger Weise nicht so groß, wie der des Inchoffer und Blondus so ferne ihr erträumtes Stridon doch der dalmatisch-pannonischen Grenze viel näher lag. Den Reigen eröffnet der gelehrte Spalatiner Patrizier M. Marulus, der mit ungebührender Heftigkeit sich auf den Bergomenser Mönch warf, und die Istrianer Ansicht gründlich widerlegte.

Nachdem Marulus die Istrianer Partei aus den Felde geschlagen, und die geographischen Verhältnisse Dalmatiens, Liburniens und Pannoniens richtig dargelegt hatte, gelangte er zu dem Schluße, daß das liburnische Sidrona des Ptolemäus zu Dalmatien gerechnet werden müsse, weil zu Hieronymus' Zeit Liburnien und Dalmatien unter einem Präses vereinigt waren. Es ist zu bedauern, daß einem so besonnenen und gelehrten Manne, von thörichten oder lachlustigen Leuten, eine der Blondus'schen und Inchoffer'schen ähnliche Fabel, die er aber nicht unbedingt aufnahm, angebunden wurde. Es sei nämlich ein in Trümmern liegendes Städtchen Strigovo genannt, wo eine dem

---

Stridonem oppidum gloriosi Hieronymi patriam in Italia et quae nunc et quae Octavii (sic.) Augusti imperatoris et multo magis Plinii, atque etiam natalium ipsius Hieronymi temporibus erat, situm esse, ut tantum virum plane Italicum et non alienigenam fuisse constet..... Visitur vero apud Sdrignam, sive Stridonem praedicti Eusebii genitoris S. Hieronymi sepulcrum, et fama per ætatis successiones tradita, et literis laminæ inscriptis plumbeæ, in eo, ut ferunt, repertæ etc.

Digitized by Google

Heiligen gewidmete Kapelle bestehe [1]). Strigovo sammt dem Heiligthum ist bald nach Marul's' Tode verschwunden.

Jo. Lucius, aus Tragurium, in seinen Anmerkungen zu Marulus' Abhandlung, stimmt dem Marulus insofern bei, als derselbe die Ansicht der Istrianer widerlegte, kehrt mit Erfolg seine Waffen gegen Inchoffer, läßt aber unentschieden, wo eigentlich Stridon lag.

Franz Appendini [2]), ein zugereister Piemonteser, der, als Vorstand des Piaristencollegiums zu Ragusa, seine Muße dem Studium der slavischen Sprache, nach der ragusäischen Mundart, widmete und durch kühne etymologische Deutungen alle Slavisten übertraf, fand keinen Anstand, Knin (Topogr. §. 10 von Arypium aus Nr. 7) 2 geogr. Mln. weit von der pannonischen Grenze zu identificiren.

Nachdem im §. 13 die Unhaltbarkeit der ungarischen, istrianischen und dalmatinischen Ansicht sich unwiderleglich herausgestellt hat, ist nur noch die Annahme berechtigt, daß Hieronymus in Pannonien an der dalmatischen oder liburnischen Grenze geboren ward. Dies ist die Ansicht vieler Gelehrten, als Ortelius, Niger, Villanovanus, Honorius Augustodunensis (de Luminaribus Ecclesiae), Desiderius Erasmus von Roterdam, Christoph Cellarius (Notitia orbis antiqui, mit den dazu gehörigen Karten).

Diese und andere unbefangene Männer haben Stridon und Sidrona für einerlei gehalten, und die durch diesen ähnlichen Namen bezeichnete Ortschaft in Pannonien, und zwar Cellarius an Liburniens, Ortelius an Dalmatiens Grenze und zwar bei Belai, andere bei den noch östlicher liegenden Livno gesucht. Cellarius hat sich bis auf einige Meilen dem wahren Standorte der zerstörten Stadt genähert, die andern, wenn sie auch zu weit ausholten, haben doch wenigstens reine Absicht und wissenschaftliches Streben beurkundet.

Es ist auffallend, daß die peuting. Tafel Stridon übergangen

---

[1]) Ab illis quoque, qui nunc de oppidis ei oppido (Strigovo) proximis ad nos commeant, saepe audivimus in mediis Strigonis ruinis adhuc sacellum stare Hieronymo — ab incolis dedicatum, ut ibi eius permaneret memoria, ubi noverant natum, aedium etiam partem aliquam superesse, quas parentum eius esse affirmant. M. Marulus de S. Hieronymo.

[2]) Appendini's literarische Thätigkeit gehörte in die Hälfte des 1. Jahrh. durch Gelehrsamkeit und liebenswürdige Eigenschaften hat er sich die Achtung Aller, die ihn kannten, in hohem Grade verdient.

Digitized by Google

zu haben scheint, da doch Ptolemäus aus einem ähnlichen Orbis pictus unter andern Ortsnamen auch Sidrona geschöpft, und die dort gezogenen Striche und Meilenzahlen in Länge- und Breitengrade übersetzt hat. Nach seiner astronomischen Berechnung lag Sidrona ziemlich weit in NO. von Jadera (Zara-vecchia); daß er es in Liburnien setzte, dies rührt daher, daß im Orbis pictus wie auf unserer Tab. Peut. die Straßen nahe an einander gezeichnet sind, und da er die wirkliche Breite von Pannonien nicht kannte, so gab er mehreren pannonischen Ortschaften eine viel zu niedre Polarhöhe. So setzt er z. B. Sirmium nur 30 Minuten nördlicher, als das von ihm zu Liburnien gerechnete Sidrona. In der peutinger'schen Tafel und im antoninischen Itinerar kommen zwei Namen, Sarnade im letzteren, Saritte im ersteren als eine und dieselbe Ortschaft bezeichnet vor (§. 12, Nr. 5). Die Ortschaft lag nach der von Servitium und von Salona vollzogenen Abmeßung mit dem erforderlichen Zuschlag bei dem jetzigen Dorfe Osredeci am südöstlichen Abfall der Plesivica. Vielleicht waren im Orbis pictus, den Ptolemaeus benützt, nicht die drei Grenzgebirge, wie auf unsrer peutinger'schen Tafel gezeichnet, so konnte er leicht ein pannonisches Städtchen auf Liburniens Rechnung setzen.

Daß aber Sarnade (It. Ant.) und Saritte (Tab. Peut.) ebenso wie Sidrona (Plot.), nur Corruptionen des Namens Stridon sind, ist um so mehr anzunehmen, weil man sonst nicht Bescheid wüßte, warum weder im antoninischen Itinerar, noch in Peutinger's Tafel, unter so vielen obscuren Namen, als Ad Ladios, Aemate, Leusaba, Beloie, Pelva und dergl. Stridon nicht vorkommen sollte. Wenn jemand an der argen Entstellung Anstand finden sollte, der braucht nur die Varianten, welche Parthey und Pinder aus Handschriften und älteren Auflagen des antoninischen Itinerars gesammelt und damit ihre Herausgabe ausgestattet haben, in das Auge zu faßen. Man wird dort noch viele ärgere Entstellungen, als Sarnade und Saritte für Stridon finden. Siehe z. B. §. 7, Anmerk. 19. In der Inschrift heißt die Ortschaft Audauton. Die obgenannten Herausgeber des Itinerars, Wessel. S. 567 nahmen in den Text Dautonia auf, und gaben die Varianten Dautona, Doittona, Dautona, und S. 270 zu Timavi findet man die Varianten Omavi, Troiani. Siehe Mehreres im Anhange. Das bisher Gesagte beweiset zur Genüge, daß Stridon in Pannonien knapp an der liburnischen, respective dalmatinischen Grenze an dem oben bestimmten Orte lag. Da Osredeci am linken Ufer der Unna liegt,

Digitized by Google

welche das ungarische vom türkischen Kroatien scheidet, so lag denn Stridon in einem ungarischen Kronlande.

Geschichtlich wird Stridon durch die erste allg. Kirchenversammlung zu Nicäa im J. 324 unter K. Constantin I. zur Beilegung des Streites zwischen den Orthodoxen und Arianern bekannt. Unter den Bischöfen, welche die Beschlüsse der versammelten Väter unterzeichneten, wird im Verzeichnisse auch Domnus, Bischof von Stridon aus Pannonien genannt[1]). (Mansi T. II. p. 1179. Domnus Episcopus Stridoniensis ex Pannonia. Harduin. c. 313. ex Mss. Colb. Domnus Pannoniensis.) Dies sollte zur Widerlegung derer, die Stridon nach Dalmatien oder Istrien versetzen, genügen. Jeder Zweifel wird aber durch Folgendes gehoben. Nach den Acten jenes ökumenischen Concils wohnte demselben auch ein Bischof aus Dalmatien, und zwar aus Stobi (Mansi l. c. Bunius (al. Bodius) Episcopus Stobensis e Dalmatia interfuit concilio Nicaeno) bei. Durch den Gegensatz wird Stridon's wahre Lage bestätigt. Es ist ein merkwürdiger Umstand, daß im Verzeichniß des nicäischen Concils die Bischöfe von Thracien an bis Dalmatien in geographischer Ordnung aufgeführt werden: der Bischof von Heraklea aus der Provinz Europa; der von Sardica aus Dacien (Cod. Theod. an. 316); dann folgen drei Bischöfe aus Mösien, von Marcianopolis, Comea, Hephästias; darauf Domnus Bischof von Stridon aus Pannonien, endlich Bunius (Bodius), Bischof von Stobi aus Dalmatien. Die Identität von Stobi und dem liburnischen Stlupi des Ptolemäus wurde oben (§. 10, letzte Reihe Nr. 2) angedeutet. Nach Ptolemäus lag Stlupi nordwestlich von Jadera (Zara vecchia), im Parallelkreise von Carlopago, etwa wo jetzt Gospić oder etwas nördlicher Perusić an der Heerstraße zwischen dem Velebit und dem Kapella-Plesevica-Gebirg liegen. Da, nach Ptolemäus, Stridon unter demselben Parallelkreise, aber viel östlicher als Stlupi lag, so muß man es jenseits des letztgenannten Gebirgs also in Pannonien suchen.

Der Zeitfolge gemäß ist das zweite, Stridon betreffende Ereigniß die Geburt des heiligen Hieronymus, wie er selbst in der Vorrede zum Buche de Viris illustribus an Dexter, den Vorsteher der italienisch-illyrischen Präfectur unter Arkadius und Honorius im

[1]) Ein fanatischer Vertreter der Istrianer Ansicht, und zwar ein katholischer Priester, ging in seinem Eifer für Sdrigna so weit, dem Verzeichniße horrendum dictu! allen Glauben abzusprechen.

Digitized by Google

J. 395 (Cod. Theod. ad. an 395) bezeugt: Hieronymus, natus oppido Stridonis etc. Sein vollständiger Name, nach röm. Sitte, war Eusebius Hieronymus Sophronius. Ueber sein Geburtsjahr sind die Meinungen ebenso getheilt, wie über sein Vaterland. Prosper Aquitanicus, der bis zum J. 450 n. Chr. gelebt und das Chronicon Hieronymi fortgesetzt haben soll, setzt dessen Geburt in das J. 331 unter den Consuln Bassus und Ablavius; andere holen weit aus bis 341, andere noch weiter bis 346. Man hebt die meisten Schwierigkeiten, wenn man das J. 336 als sein Geburtsjahr annimmt. Seine Aeltern sollen ihm ein bedeutendes Vermögen an Landgütern hinterlassen haben, die er aber, als er volljährig ward, verkaufte, was ihm Zwistigkeiten von Seite weltgesinnter Angehörigen verursachte. Er genoß einen leidlichen Unterricht in seiner Vaterstadt; hiernach ging er mit einigen Landsleuten seines Alters und Standes zur Ausbildung nach Rom, wo er den berühmten Donatus zum Lehrer hatte. Zweifelhaft ist auch wo und wann er sich taufen ließ; von Rom soll er nach Aquileja gegangen und werthvolle Bekanntschaften gemacht haben. Von da zog er nach Trier; wie lange er daselbst blieb ist unbekannt; ihm auf seinen ferneren Reisen, nach Aequileja, nach Rom zu folgen und das Jahr zu bestimmen, in dem er der Weltlichkeit entsagte und den Entschluß faßte ein bußfertiges beschauliches, ganz der Religion gewidmetes Leben zu führen, ist schwer zu ermitteln. Als Ort bezeichnet man Aquileja, welches er, nach seinen eigenen Worten bei plötzlicher Aufwallung und mit Aerger verließ. Er kehrte sofort in die Heimat zurück, von wo er einen jammervollen in großer Aufregung verfaßten Brief an seine Freunde zu Aquileja schrieb. Er ordnete seine Familienangelegenheiten, sorgte für das Seelenheil seiner Schwester, verkaufte sein Erbtheil und machte sich mit dem Bruder Paulicianus und einigen Landsleuten auf den Weg nach dem Orient, wahrscheinlich um sein 40. Lebensjahr herum. Nach Einigen im 26. noch Anderen im 54. Prosper und Cassiodorus bezeichnen das Consulat des Arcadius und Bauto (385) als das Jahr, in dem er sich zu Bethlehem niederließ. Hier wo er nach Cassiodorus die ganze Welt in Bewunderung setzte, dort schrieb er jene zahlreichen, mannigfaltigen Werke, welche ihm unter den Kirchenvätern der röm. Kirche den ersten Rang verdienten. Ueber sein Alter und sein Sterbejahr, wird auch noch immer gestritten; er soll nach Einigen 88, nach Anderen 96 Jahre gelebt; Andere geben ihm noch 3 Jahre hinzu. Ecclesiae totus vixit.

Digitized by Google

Es ist hier nicht der Ort über seine Werke zu sprechen, und die großen Männer, mit denen er verkehrte, zu nennen; aber verschweigen darf man nicht, daß vor Allen auf ihn einen, auch in manchen seiner Werke nicht zu verkennenden Einfluß Gregorius Nazianzenus, mit dem er auf seiner Reise bekannt wurde, ausübte. Mit Dankbarkeit und kindlicher Liebe erwähnt er dieses anspruchslosen Kirchenfürsten, er verehrt, lobt und liebt ihn als seinen Katecheten, seinen Lehrer und Wohlthäter.

Stridons Zerstörung ist die dritte Begebenheit, die uns aus der Geschichte dieses Städtchens erhalten wurde. Die Einfälle der Gothen in die röm. Donauländer sind aus dem Anfange des zweiten Jahrhunderts n. Chr. (211—217) bekannt. Von der Zeit an war Mösien oft der Tummelplatz ihrer Horden, besonders um die Zeit des K. Decius, der in einer Schlacht gegen dieselben fiel. Dann wurden sie zwar mehrmals von den Römern (unter Claudius, Aurelian, Probus, Diocletian) geschlagen aber nie besiegt. Nach kurzer Ruhe unter Constantin's Dynastie, für die sie eine angestammte Zuneigung hatten, wurden die verwüstenden Heerzüge der Gothen wiederholt und verödtert. Bisher war das östliche Illyricum ihr Kriegsschauplatz und Konstantinopel das Ziel ihrer Feldzüge gewesen. Bald aber wurden unter Alarich die westlichen illyrischen Länder, Richtung auf Italien, in den Bereich ihrer Verwüstungen gezogen.

Zwei solche Unternehmungen werden von den Geschichtsschreibern erwähnt; die erste im J. 402 (Prudent. adv. Symmachum; Claudian de bello Gotico (Gothico) und VI. cons. Honorii. cf. Cod. Theod. Ravennae. 15. de tironibus, Clearcho, Praef. Il.; die zweite im J. 408. (Zosimus L. V.) Aus dem Prologe des heil. Hieronymus zu seinem Werke de Viris illustr. ad Dexter. Praef. Praet. im J. 395 ist ersichtlich, daß Stridon's Zerstörung durch die Gothen vor dem ersten Feldzuge Alarichs sich ereignet haben muß. Denn Hieronymus bezeichnete Stridon, da er jene Vorrede schrieb, als eine von den Gothen bereits zerstörte Stadt. So muß man jenes Ereigniß in das Jahr 393 zurücksetzen, in dem die Gothen, nach der Niederlage der Reichsarmee unter dem Oberbefehlshaber Promotus, der auf dem Schlachtfelde fiel, viele Länder durchstreifend große Verwüstungen anrichteten. Diesen Einhalt zu thun, wurde Stilicho vom K. Theodosius gesandt.

Digitized by Google

Geticis Europa catervis (die an Pontus Eux. nächste Provinz).
Ludibrio prædæque datur, frondentis adusque
Dalmatiae fines; omnis qua mobile Ponti
Aequor et Hadriacas tellus interiacet undas,
Squalet inops pecudum, nullis habitata colonis.
Instar anhelantis Libyae, quae torrida semper
Solibus humano nescit mansuescere cultu.
Thessalus ardet ager, reticet pastore fugato
Pelion. Emathias ignis populatur aristas;
Iam plaga Pannoniae, misserandaque moenia Thracum,
Arvaque Mysorum (Moesorum) jam nulli flebile damnum.
Claudian in Rufinum. L. II, 36 sqq.

Die Beschreibung der Greulthaten, vom Schwarzen Meere an, über Moesien, bis Pannonien und der dalmatinischen Grenze, weiset auf die oben angedeutete, im J. 393 vollzogene Invasion. Die Verwüstung Pannoniens und der dalmatinischen Grenze berechtigt zur Annahme, daß unter den verwüsteten Orten, auch das pannonische Städtchen Stridon an Dalmatiens Grenze war.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Literatur.

Der Text der Bücher Samuelis, untersucht von Lic. Julius Wellhausen, Privatdoc. der Theol. in Göttingen. Göttingen, 1872. Vandenhoeck und Ruprechts Verlag. XIV. 1 Blatt u. 224 S. gr. 8. Pr. 1 Thlr. 10 Sgr.

Daß es um den Text unserer hebräischen Bibelausgaben nicht zum Besten bestellt sein mag, wird schon aus dem Umstande ersichtlich, daß der textus receptus, dem die Ausgaben entstammen, mehr ein Werk des Zufalls zu nennen ist, als die Arbeit besonnener nach festen kritischen Grundsätzen vorgehenden Richtung. Er verdankt, wie bekannt, seine Entstehung den nach Spanien und Italien gebrachten und dort vervielfältigten Handschriften, aus denen die ersten gedruckten Ausgaben des hebräischen Bibeltextes geflossen sind, ohne daß man etwas genaueres und sicheres über jene zu Grunde gelegten Handschriften wüßte und sagen könnte.

Diesen problematischen Zustand des hebr. Bibeltextes hat man auch zu allen Zeiten anerkannt, wie dieses die Arbeiten darthun, die seit der Feststellung des masoretischen Textes (jener amtlichen jüdischen Textesrecension, wie sie in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung vollendet ward) der Textkritik des alten Testamentes zugewendet worden sind.

Um nichts zu sagen von der Sammlung der 216—220 Varianten zwischen den abend- und morgenländischen Handschriften aus allen Büchern des alten Testamentes mit Ausname des Pentateuches, die wie aus dem Verzeichnisse ersichtlich, das Jakob ben Chajim der zweiten Ausgabe der Bomberg'schen Bibel beigegeben, und ihrer nähern Besprechung durch L. Capell in seiner critica sacra I. 422—439 zu ersehen, sich vorzugsweise nur mit der Setzung und Nichtsetzung der

Digitized by Google

sogenannten Vocalbuchstaben befaßen, nebenbei aber auch wichtigere Dinge, immer aber den Consonanten Text betreffen; um ferner nur hinzuweisen auf die um das Jahr 1034 zusammengestellten wichtigsten Abweichungen in der Punctation der morgen- und abendländischen Handschriften, nemlich auf die Lesearten des Mose vom Stamme Naftali und des Aaron vom Stamme Aser im VI. Band der lond. Polyglotte: so waren es vor allem christliche Gelehrte, die mit unermüdlichem Fleiße, seltenem Scharfsinn und umfaßender Gelehrsamkeit ihre Forschungen einer kritischen Sichtung des hebr. Bibeltextes zugewendet haben. Vor andern möge hier an die Arbeiten eines C. F. Houbigant [1]) und eines L. Capell [2]) dann an das in seiner Art noch immer unübertroffen dastehende Werk des Oratorianers J. Morinus [3]) endlich an die Varianten-Sammlungen eines Kennikott [4]) und de Rossi [5]) erinnert werden.

Alle diese und andere anerkennenswerthe Arbeiten aber bis auf die in jüngster Zeit angebahnten, versuchten und in Aussicht gestellten eines Abr. Geiger [6]) und H. Strack [7]) sind vorzugsweise bemüht, jenen amtlich gewordenen Text der Bibel, wie er durch die Masoreten fixirt worden ist, wieder herzustellen. Daß damit jedoch die text-kritische Arbeit nicht ihren Abschluß finden kann, muß jedem einleuchten, der nicht übersieht, daß die Masora nur einen im Flusse begriffenen Text zum Stehen gebracht, und daß es in zweiter Reihe darauf ankommt, diesen zum Stillstehen gebrachten wieder in Fluß zu bringen und wo möglich bis zu seiner Quelle zurückzuverfolgen; — mit andern Worten:

---

[1]) Notæ criticae in universos V. T. libros cum hebraice tum graece scriptos. Francof. 1777 2. tom. in 4.

[2]) Critica sacra s. de variis, quae in sacris V. T. libris occurrunt lectionibus ll. 6. Paris 1650. Mit werthvollen Anmerkungen bereichert: recensuit multisque animadvv. auxit G. J. L. Vogel tom I. Halis 1775. 8. J. G. Scharfenberg I. II. III. Hal. 1778. 1786.

[3]) Exercitt. bibl. de hebrai graecique textus sinceritate ll. 2, Paris. 1669. Fol. vor allen das 2. Buch das in 23 Exercc. die jüdische Textesüberlieferung prüft.

[4]) Oxon 1776—1780. Mehr als die Hälfte dieser Varianten bezieht sich auf die Abweichungen der vollen und der defectiven Schreibart.

[5]) Variae lectiones vet. test. in 4. tom. Parma 1784—1788. 4. und seine: scholia critica in V. T. bibros. 1798. 4. in der Richtung Kennikott's.

[6]) Urschrift und Uebersetzungen der Bibel u. s. w. Breslau 1857.

[7]) Prolegomena critica in V. T. hebraicum. Lips. 1873.

Digitized by Google

die Entwicklung, die der bibl. Text vom Archetypon aus bis auf die uns vorliegenden Recensionen durchgemacht hat, bis zu ihrem Ursprunge zurückzuwickeln d. h. die Urschrift möglichst zu gewinnen. Der Masora ging nemlich eine Periode der Textgeschichte voran, in welcher man von einer streng diplomatischen und philologischen Treue oder gar von einer mechanischen Pedanterie in der Erhaltung des ursprünglichen Textes noch keinen Begriff hatte, so daß man (von allen übrigen rein mechanischen Veränderungen des Textes zu geschweigen) gar nicht selten den Buchstaben dem Sinne opferte, alle im Texte entstandenen Veränderungen aber später, nachdem die Strenge und minutiöse Gewissenhaftigkeit, ja Engherzigkeit für die Abschreiber des bibl. Textes zum Hauptkanon geworden war, mit derselben Gewissenhaftigkeit und Engherzigkeit beibehielt, auf das Genaueste fortflanzte und gleichsam sanctionirte. Ausführliche Vorschriften über die Art, wie die Handschriften geschrieben werden sollen, sind enthalten in dem nachtalmudischen Tractat סוֹפְרִים.

Soviel nun in unserer Zeit auch auf dem Gebiete der literarhistorischen Kritik der bibl. Bücher gearbeitet und geleistet worden ist, so ist doch nicht zu leugnen, daß das Feld der Textkritik trotz dem, daß zwischen dieser und jener die Grenze zu ziehen gar oft schwierig wird, ziemlich Brache liegt, und daß, während für verbesserte Ausgaben profaner alter Schriften in unserem Jahrhunderte so viele Kräfte angespannt sind, eine halbwegs kritisch gesichtete Ausgabe unseres hebräischen Bibeltextes noch immer zu den piis desideriis gehört. Zwar ist zerstreut in den Commentaren zu den einzelnen Bb. des a. T. manches anerkennenswerthe Resultat für die Textkritik niedergelegt worden, und es mag genügen an die verdienstlichen Arbeiten eines Fr. Böttcher [1]) in seinen beiden exegetisch-kritischen Aehrenlesen zum a. T. und den Nachträgen zur Ersten zu erinnern, hinzuweisen auf Otto Thenius' Commentar zu den Bb. Samuel's und der Könige im exegetischen Handbuch zum a. T. [2]), auf F. Hitzig's Commentar zum Propheten Ezechiel [3]), auf Joh. v. Gumpach Commentar zum Habakuk [4])

[1]) Exegetisch-kritische Aehrenlese zum a. T. Lpzg. 1849. Nachträge dazu in theol. Studd. u. Kritiken 1850. IV. S. 596 - 613. Neue exegetisch-kritische Aehrenlese zum a. T. in 3 Abthlgn. Lpzg. 1863 – 1865.

[2]) 4. und 9. Lieferung beide in 2. Auflage, jene 1864 diese 1873.

[3]) In demselben Handbuche als 8. Lieferung.

[4]) München 1860.

Digitized by Google

auf Taco Roorda's Commentar zum Proph. Michäas [1]) auf J. Olshausen's gewagte Conjecturen in dem Commentar zu den Psalmen [2]) und Hupfeld's besonnene Kritik in dem Commentar zu demselben Buche [3]), endlich auf die kühnen Griffe in den Text des hohen Liedes und des Ekklesiastes von Dr. Hein. Grätz [4]) u. A. Die in ihrer Weise höchst verdienstvollen neuen Textausgaben der Genesis und der Psalmen von L. Baer und Fr. Delitzsch [5]) steuern nur auf die Wiederherstellung des masor. Textes hin und betreffen zumeist nur die Accentuation; so namentlich die des Psalmentextes.

Höchst anerkennenswerth sind daher alle Arbeiten, die von Bibliologen in erwähnter Absicht unternommen und doppelt erfreulich alle Ergebnisse, die als gewonnen der Oeffentlichkeit übergeben werden. Nach dieser Seite hin kann Referent nicht anders als auf eine Schrift aufmerksam machen, die trotz ihres nicht großen Umfanges in kritischer, grammatischer und historischer Hinsicht so viel des Guten und Belehrenden bietet. Der durch seine Habilitationsschrift: „De gentibus et familiis Iudaeis, quae in I. Chron. 2, 4 enumerantur. Gotting. 1870 auf's Günstigste empfohlene junge Verfasser hat den schon von Abschreibern äußerst fahrläßig behandelten und vielfach veränderten hebr. Text der zwei Bücher Samuel's zum Vorwurfe seiner kritischen Observationen gewählt, einen Text, der bereits von O. Thenius a. a. o. und Fr. Böttcher (in der neuen krit. exeg. Aehrenl. I. S. 83—267) eine eingehende Behandlung erfahren hat [6]), und stellt sich die Aufgabe, direkt und indirekt zu einer kritischen Ausgabe des A. T., d. h. zur Gewinnung der Urschrift einen Beitrag zu liefern; direct: durch die gewonnenen Resultate, indirekt: durch die Andeutung der Wege und Mittel und durch die Angabe der Methode, wie er jene gewonnen. Dieser seiner Aufgabe ist er nach beiden Seiten in anerkennenswerther Weise auch gerecht geworden.

[1]) Commentarius in vaticinium Michae. Lugduni Batav. 1869.

[2]) 14. Lieferung des genannt. kurzgef. exeg. Handbuches.

[3]) Die Psalmen übersetzt u. ausgelegt. 4 Bde. 1. Aufl. Gotha 1855—62.

[4]) Das salom. hohe Lied. Wien 1871. Koheleth. Lpz. 1871.

[5]) Liber Genesis. Lpz. 1869. Liber Psalmorum hebraicus Lpz. 1861. Letzterer Text mit zur Seite stehenden Uebersetzung des h. Hieronymus von C. Tischendorf. Leipz. 1874.

[6]) Bekanntlich sind die Geschichtsbücher des A. T. von Josue an nicht gleich nach ihrer Entstehung bei den Juden für kanonisch anerkannt gewesen, wurden aber um so emsiger privatim gelesen und durch Abschriften vervielfältigt.

Digitized by Google

I. Ueber Letztere hat er sich theilweise in der Vorrede S. III—XIV, dann in der ausführlichen Einleitung S. 1—33 umständlich ausgesprochen.

Als nothwendige Vorarbeit für eine kritica sacra und zugleich als indirektes Mittel zur Würdigung des atl. Textes bezeichnet er mit Recht zunächst eine Geschichte der hebr. Schreibung oder Orthographie wie sie z. B. von Nöldeke für die arabische in seiner Geschichte des Kor'ân S. 234—261 versucht worden ist.

Eine zweite Vorarbeit sieht der Verfasser in einer Darstellung der hebr. Stilistik und Rhetorik, zunächst allerdings nur für die erzählende Prosa.

Zu den direkten Mitteln können, da es an diplomatischen Zeugen des hebr. Textes fehlt, nur die alten Uebersetzungen (die LXX, Peschito, die Targum's, und die Vulgata) einerseits, so wie die Feststellung des masor. Textes andrerseits gerechnet werden.

Bei den Uebersetzungen ist es nun vor allem nothwendig zu wissen, ob sie wörtlich oder frei verfahren; dann aber müssen sie uns auch in zuverläßigen Texten vorliegen, um von da einen sichern Schluß machen zu können, welcher Art Recension des Urtextes ihnen vorgelegen, die dann durch Retrovertirung ins Hebr. gewonnen mit unserm textus receptus verglichen werden muß.

Bei diesem Vorgehen wird allerdings nicht erst abzuwarten sein, bis daß eine derartige kritisch gesicherte Ausgabe einer Uebersetzung fix und fertig uns übergeben werde, sondern es gehört mit zu den Aufgaben des Kritikers selbst, bei den abweichenden Stellen den wahren Sachverhalt zu constatiren. Mit Recht macht der Verf. einen Unterschied zwischen kritisch wichtigen und gleichgiltigen Abweichungen, und zwischen Abweichungen, die nicht der hebräischen Vorlage, sondern den Uebersetzungen selbst angehören. S. 4 ff.

Daß der Text der LXX bei weitem noch viel zu wünschen übrig lasse, hat der Verfasser fast auf jeder Seite seines Buches gezeigt; am eclatantesten aber an Stellen, wo er Dupletten nachweist wie z. B. S. 53. 73. 76. 90. 95. 102. 127. 151. 206. 208 u. a. m. S. 91 sogar eine Triplette. Ihre Nichtbeachtung hat Thenius oft irre geführt, der in der Zuratheziehung der LXX. überhaupt nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit vorzugehen pflegt [1]).

[1]) Wie wichtig es ist Dupletten zu erkennen und richtig aufzulösen, zeigt Ewald an Jud. 5, 8 im Cod. Alexandr.

Digitized by Google

Bezüglich des Vulgata-Textes ist die S. IX vom Verf. ausgesprochene Klage eine gerechte; denn bei allen Verdiensten, die der gelehrte Barnabite C. Vercellone sich um den Text der Vulgata in seinen variae lectiones vulgatae latinae bibliorum editionis. Romæ 1860—1864. 2 tom. in 4. und durch seine kritische Ausgabe der Vulgata vom J. 1861. 4. erworben, kann doch der Theologe nicht genug bedauern, daß die Veröffentlichung des ältesten Codex der lat. Vulgata (aus der Mitte des 6. Jahrh.), nämlich des Amiatinus in der Laurentiana zu Florenz, was das a. T. betrifft, noch immer nicht erfolgt ist [1]). Denn daß sich in die Vulgata des Hieronymus, um von andern Corruptionen nicht zu reden, Bestandtheile der alten Itala eingeschlichen haben, sagt nicht nur die Geschichte der Vulgata, sondern auch der uns vorliegende Text selber (siehe: Vercellone's Variantensammlung und die Bemerkungen uns. Verf. S. 2 ff. sowie dessen Nachweise im Laufe der Schrift.)

Sind nun auf die oben angegebene Weise die Varianten in den verschiedenen Recensionen des Urtextes die den Uebersetzungen zu Grunde liegen, festgestellt, so ist die fernere Aufgabe des Textkritikers, ihrer Entstehung nachzuspüren, ob es unwillkürliche, zufällige oder aber bewußte und beabsichtigte Aenderungen sind. Irrthum und Zufall jedoch sind in der Textkritik ziemlich sterile und wenig sagende Erklärungsmittel, die nicht hinreichen alles das zu erklären, was sie erklären sollen. Daß es aber derartige Verstöße im Texte der Bb. Samuel. eine ziemliche Menge gäbe, geht schon aus der oben erwähnten Nachlässigkeit der Abschreiber dieser Bb. hervor. So erscheinen z. B. in Folge von Homoioteleuten ganze Sätze übersprungen, Bestandtheile einer obern Zeile werden in einer untern fälschlich wiederholt, Correcturen beigesetzt, das Versehen aber stehen gelassen [2]).

Wichtiger als solche zufällige Varianten sind jene, welche rationale Gründe haben, und auch deren gibt es in den Bb. Samuel eine große Anzahl, ja die meisten erheblicheren und umfangreicheren gehören in diese Classe. S. 14 ff.

---

[1]) Das N. T. aus diesem Cod. ist bereits 1850 von Tischendorf herausgegeben. Leipz. in 4.

[2]) Nicht zu übersehen ist die S. 14, Note **) gemachte Bemerkung über das Vorkommen beider Gottesnamen יהוה und אלהים unmittelbar neben einander als: יהוה אלהים.

Digitized by Google

Wo aber den Kritiker diplomatische Hilfsmittel und Versionen verlassen, muß er zur Conjectur seine Zuflucht nehmen. Die Klage, daß man gegenwärtig in der Textkritik des A. T. zu sporadisch verfahre, begründet der Verf. gleich im Anfange der Vorrede mit den Worten: „Eine umfaßendere Betrachtungsweise ist aber gerade im A. T. durch die Natur der Varianten nahegelegt und trägt gerade hier die lohnendsten Früchte. Sie modificirt in sehr eigenthümlicher Weise die gewöhnlichen Begriffe davon, was überhaupt Aenderung sei und was nicht, was mögliche und was unmögliche, was vorsichtige und was gewagte und erlaubt in vielen Fällen mit einer Sicherheit — ich hoffe mich nicht zu täuschen — zu conjiciren, welche die Conjectur kaum noch als solche erscheinen läßt."

Bei der Textkritik alttl. historischer Bücher kommt daher noch hinzu, daß die Textkritik öfter wird Hand in Hand gehen müssen mit der literar-historischen. Denn daß die Geschichtsbücher des A. T. mit wenigen Ausnahmen (Ruth, Esther, Tobias, Judith und die 2 Makkab. Bb.) ihrer menschlichen Außenseite nach Kennzeichen einer Entstehung an sich tragen, wie sie die ältere Geschichtschreibung bei allen Völkern ihren Werken aufdrückte, ist eine Erkenntniß, der sich der Bibliologe auf die Länge nicht verschließen kann, obwohl über das was und wie des Einzelnen die Ansichten noch lange auseinandergehen, ja vielleicht nie zur Aussöhnung gelangen werden. Daß man sich aber die Entstehung der Geschichtsbb. des A. T. nicht durchgängig als eine rein mechanische, etwa als eine bloße Aneinander-, Ineinander- und Uebereinanderschiebung der vorhandenen Quellen denken dürfe, sondern als einen mehr lebendigen, der Krystallisation ähnlichen Prozeß vorstellen müsse, mahnt der Verf. S. X und 25 f. mit Recht; bei alledem bedürfen aber die vom Verf. a. a. O. vorgetragenen Ansichten über die Entstehung der histor. Bibel noch sehr der Abklärung.

Auch darf ferner nicht übersehen werden, daß die Redigirthätigkeit bei manchen Geschichtsbüchern des A. T. selbst nach der Abfassung der LXX noch nicht zur Ruhe gekommen ist, sondern sich noch zerstreut regte; ein kritisches Axiom, das der Verf. für die bb. Sam. mit mehreren Stellen belegt (wie z. B. zu 13, 1. 17, 12—31. C. 18.) und das für den Pentateuch wohl oder übel J. Popper in seiner Schrift: Der bibl. Bericht über die Stiftshütte. Leipz. 1862, in Anspruch nimmt und zu verwerthen sucht. Ueber den Begriff des geistigen Eigenthums in jenen Tagen, über das Verfahren mit dem

Digitized by Google

Texte der Geschichtsbücher des A. T., über die Naivetät, mit der man den Text damals behandelte und selbst dem Sinne des ursprünglichen Gewalt anthat, spricht der Verf. S. 26 ff. wie auch über die tendenziösen Aenderungen, die Geiger in seinem oben angeführten Buche statuirt S. 28 f.

Dieß sind die Grundsätze, von denen der Verf. geleitet,

II. nicht unerhebliche Resultate erzielt, von denen einige im Folgenden angeführt werden mögen.

1. So ist im 1. Buche gleich im V. 1. des Cp. 1. צוֹפִים in צוּפִי zu ändern, und הָרָמָתַיִם nach V. 19. in הָרָמָה umzuschreiben, die Dualform ist auf Rechnung des Ramathem und Arimathäa im Zeitalter der Makkabb. zu setzen.

Für אֲפִים V. 5. ist אָפֵם zu lesen. — Zu V. 24 ff. siehe man von S. 41 f. so namentlich über das: וְהַנַּעַר נָעַר; Ebenso nicht zu übersehen ist, was über 2, 13 f. S. 44 ff. gesagt wird.

Von Interesse ist was über die C. 6 V. 4 f. improvisirte Mäuseplage der Philister S. 62 ff. beigebracht wird. Was aber der Verfasser über C. 7 V. 3 ff. sagt, beweist daß er den betreffenden Abschnitt noch nicht scharf genug angesehen hat; es liegt hier nicht bloß eine Ueberarbeitung des ursprünglichen Textes im allgemeinen vor, sondern ursprünglicher Text und Bearbeitung lassen sich noch deutlich genug unterscheiden. So ist z. B. die Gegenüberstellung von „fremden Göttern" und „Astarten" sicher nichts ursprüngliches.

Daß 10, 8. und 13, 8—15. A. einerseits den Zusammenhang unterbrechen, andrerseits aber enge aneinander gehören und eine spätere Einschaltung seien, siehe S. 74 und 82 f. Dagegen Himpel [1]) über das Verhältniß der Cpp. 10—13 und 15, siehe S. 77 ff. Daß aber 11, 12—14. interpolirt seien, bringt der Verf. nicht zur Evidenz, sie rühren vielmehr von demselben späteren Erzähler, dem das ganze Cp. 11 zuzuweisen ist. Siehe Himpel a. a. O.

Ueber die spätere Hineinarbeitung von Cp. 13, 1. C. 16. C. 17, 12—31 und C. 18. S. 79 f. 104 ff. 110 ff. Ueber קְלֹשׁוֹן 13, 21. S. 84.

Ueber C. 14 als ein an seltenen Worten und Wortbedeutungen reiches und in späteren Zeiten, wie aus dem 1. Makkab. Buche hervorgeht, sehr beliebt gewordenes Cp. S. 85—96.

---

[1]) Tübinger theol. Quartalschrift. 56. Jahrg. 1. Heft. 80 ff.

Digitized by Google

Zu V. 18 hätte noch gesagt werden können, daß an der Stelle der Bundeslade ursprünglich das orakelgebende Ephod gestanden und daß aus derselben Abneigung der späteren Zeit gegen das Orakelbefragen auch V. 41 Urim und Tummim ausgefallen ist, während beides noch die LXX aufweist.

Daß der Name בַּעַל in den ältesten und älteren Zeiten (noch in der Zeit des Chronisten wenigstens im eigen. Namen) ein Name des wahren Gottes war, gleich יְהוָה אֵל אֲדֹן, in den späteren Zeiten der Hierokratie aber durch בֹּשֶׁת ersetzt wurde, zeigt der Verf. S. 30 f. N. 153 f. S. 98 enthält eine befriedigende Erklärung des vielfach erklärten גִּמְכָוָה.

S. 123 wird die bisherige Höhle Adullam zu einer Bergfeste d. h. מְעָרָה zu מְצָדָה. Die richtige Correctur in 30, 20 Siehe S. 23 f. und 144 f. Daß 317 unter הָעֵמֶק nicht die Ebene Israel sondern einer und zwar der mittlere (zwischen Gilboca und dem kl. Hermon), von den drei gegen die Jordansau hinlaufenden Armen zu verstehen sei, hat schon Robinson, phys. Geogr. des h. Landes S. 88 f. 128, bemerkt.

Im 2. Buche hat endlich קֶשֶׁת in 1, 18 seine Erledigung gefunden.

In 2, 10 ist die erste Hälfte des Verses über das Alter und die Regierungsjahre des Isbaîal (Isboseth) zu streichen, was sich mittelbar aus LXX ergiebt.

Eine ausgiebige Correctur erhält der masor. Text 13, 34. Aus dem wiederhergestellten Texte der LXX. S. 189 f. wo zugleich ein lapsus oculi des Copisten nachgewiesen wird.

In 14, 26 darf an מֵאתַיִם nicht gerüttelt werden; er rührt aus einer Glosse her und ist nur Reproduction und zugleich Uebertreibung einer Volkssage; jene Glosse aber stimmt mit dem Berichte des Joseph. Flavius überein, daß man kaum in 8 Tagen mit dem Scheeren des Hauptes Absalom's fertig werden konnte.

C. 17, 25 ist nicht nöthig בַּת in בֶּן zu verwandeln, wie der Verf. S. 200 f. räth; Seruja muß ja nicht leibliche Schwester David's gewesen sein sondern nur seine Anverwandte, was sie aber sicher war, denn Nahas ist unter David's Verwandten nachweisbar; vgl. den jüdischen Fürstennamen Nahason.

S. 216 ff. weist der Verf. nach, daß 21, 1—14 erst in 24, 1.

Digitized by Google

fortgesetzt wird, 21, 15 C. 23 somit nachträglich eingeschaltet sind und wohl erst nach der Abfassung der Chronik. In dieser Einschaltung schließen sich aber wieder 21, 15—22 und 23, 8—39 enge an einander an, so daß C. 22 und 23, 1—7 (die beiden Lieder David's) als Einschiebsel im Einschiebsel erscheinen.

C. 22 als mehrfach anderweitig besprochen wird übergangen und die letzten Worte David's sieht auch der Verf. für im masor. Texte am besten erhalten an. Im V. 5 muß jedenfalls חֻפְּצִי הַל֫א statt חָפַץ כִּי לֹא gelesen, und בשבת am Schlusse des V. 7 als aus V. 8 hieher eingedrungen aufgegeben werden.

Das vorhergehende mag genügen, um auf die kritische Ausbeute im vorliegenden Buche aufmerksam zu machen, die gewiß noch reicher ausgefallen wäre, wenn der Verf. vom Holmes'schen Apparate einen größeren Gebrauch gemacht hätte.

2. Im Folgenden mag noch auf den sprachlichen und geschichtlichen Gewinn in einigen Beispielen hingewiesen werden.

a) S. VII f. ist der Verf. gegen die ursprüngliche Spaltung des ש in zwei verschiedene Laute: dieses Zeichen habe ursprünglich nichts anderes als unser sch bezeichnet. Die spätere Aussprache habe aber manches sch in s (ס) verwandelt, was von den Masoreten durch den Punct links wäre angedeutet worden, so daß ש und ס im Laute sich nie unterschieden hätten. Daß in der späteren Zeit zwischen ס und und ש kein Unterschied gemacht worden, ist nicht zu zweifeln, ob aber ursprünglich keiner bestanden wird schwer zu erweisen sein, so bequem es auch wäre. S. Ewald h. spr. §. 50. 6. S. 131 f. 8. Aufl.

Beachtenswerth ist ferner, was über die Schreibung der sogenannten literae vocales, besonders des א S. IV ff. gesagt ist, daß nemlich anlautendes î einfach mit י ohne vorausgeschicktes א geschrieben worden und das א auch mitten im Worte öfter vor î und û ausgefallen ist. Hier hätte auf die analoge Schreibung des hamza im arabischen hingewiesen werden können. Vergl. Fleischer's Beiträge zur arab. Sprachkunde im XV. Bde. der Berr. d. kgl. sächs. Gesellsch. d. Wiss. S. 134—148.

Zu den 4 Fällen, in welchen אֵ durch י mitten im Worte oder einer Wortgruppe ersetzt wird, ist in Jnd. 9, 29. noch ein 5. beigebracht. Aber auch umgekehrt wird א für י gefunden, wie in שְׁאָר für שְׁיָר; Amos 8, 8. כאר für כיאר.

Digitized by Google

S. 17 ff. spricht der Verf. über die willkürliche Setzung und Auslaßung der Vocalbuchstaben mitten im Worte, und am Ende desselben namentlich über die Weglassung des ה für das ā der Richtung und des weibl. Ausgangs, des ו für û des Plur. im Verb. vor dem Zeitalter der Masoreten, indem die Fixirung der vollen und defectiven Schreibweise und überhaupt Einführung einer consequenten Schreibung des K'tîb ein Werk der letzteren ist.

Auch das S. 15 Note *) über die Vertauschung der Buchstaben namentlich des ה und י, besonders am Wortende, gesagte enthält manches bisher wenig bekannte oder doch nicht genug beachtete.

Daß es im hebräischen nie eine scriptio continua gegeben habe, denn so glaube ich das S. 20 f. Gesagte verstehen zu sollen, kann der Verf. aus den LXX nicht nachweisen, auch widerspricht es der Analogie anderer alter Schreibweisen, ja selbst manchen Erscheinungen im gegenwärtigen masor. Texte. Man vgl. Fr. Böttchers ausführl. Lehrbuch der hebr. Sprache §§. 296. 414.

Erwähnenswerth sind noch Bemerkungen wie über die Transitivirung intransitiver Zeitwörter nach Analogie des arab. S. 183. die Erklärung des Namens Samuel S. 40. Die Deutung des ἅπαξ λεγ. שִׁימָה C. 13, 32.[1]) Die Ableitung des מוֹרָה Scheermesser aus מָעָרָה S. 146 f. Note; die Deutung des eig. N. שׁוּר S. 97 f. Note; und die Erklärung der scheinbaren Dualformen מִצְרַיִם S. 97 f. Note מָחֲנַיִם S. 154. zu diesem noch zu vgl. Böttcher a. a. O. §. 456. 3. §. 678. 4. g. Note 2.

Für die hebräische Syntax sind werthvolle Bemerkungen wie die S. 35 f. Note 2, daß der Artikel auch das pronom possesivum beziehungsweise ein Personalsuffix ersetzen kann, wie dieß auch im griechischen der Fall ist. — Ein das Object anticipirendes Suffix soll nach S. 123 unhebräisch sein? S. Ewald h. Spr. §. 309. c. S. 779. 8. Aufl. Als Beispiele von eingeschobenen Sätzen, an denen das hebr. übrigens reicher ist, als man gewöhnlich glaubt[2]) werden angeführt 1. Sam. 3, 2—4. 2. Sam. 19, 16—18.

---

[1]) Wird bestätigt durch das assyr. simtu (simat) in der Bedeutung „Geschick" eigentlich „festgesetztes, bestimmtes" von שׂים setzen, festsetzen. S. E. Schrader: Die Keilschriften und das A. T. Gießen 1872. Zu 2 pg. 8, 15 S. 105.

[2]) Man sehe das reichhaltige Verzeichniß solcher Sätze in E. Schrader's: Studien zur Kritik und Erklärung von Gen. CC. 1—11. S. 47 ff.

Digitized by Google

Zur Construction יָדַע מְנַגֵּן 1. Sam. 16, 16. gegen Ewald hebr. Spr. §. 285. e. 2. f. M. S. 102. Daß in einem und demſelben Satze ein und dasſelbe Subject wiederholt ausdrücklich geſetzt, dagegen aber der Wechſel des Subjectes oft nicht angedeutet wird [1]) (subjectum explicitum und implicitum), wird kritiſch verwerthet S. 22. Weiter wird an das 'idmâru-l-ḳauli (occultatio verbi „dicere") das im ſemit. ſo häufig, dem Griechen ganz fremd, unſern Sprachen aber nicht unbekannt iſt, erinnert unter andern S. 40 [2]).

Ueber טָרַם mit folgendem Perfect S. 157 Not. genügt was T. Roorda ſagt in ſ. gram. hebr. II. p. 36 sq. §. 368. Nota.

b) Auch die geſchichtliche Ausbeute endlich iſt nicht unbedeutend: So z. B. was über das Nathinäats- und Naziräats-Gelübde zu 1. Sam. 11. S. 38 geſagt iſt.

Die Zerſtörung des Heiligthums zu Silo Jer. 7, 14, das von der Stiftshütte wohl zu unterſcheiden iſt [3]), ging von den Philiſtern aus wohl nach der Schlacht bei 'eben haîezer 1. Sam. 4. S. 176 Note 1.

Von Wichtigkeit iſt auch der Nachweis, daß mit Sadoḳ, den vielleicht ſchon Saul an die Stelle des Ahia geſetzt hatte, ein neues Prieſtergeſchlecht beginne, während von einem ſonſt behaupteten Uebergange des Hohenprieſterthums vom Hauſe Eleazar's auf das des Ithamar das ganze A. T. nichts wiſſe. Vgl. zu 1 Sam. 2, 32. S. 48 ff. und zu 2 Sam. 8, 17. S. 176 f.

Nicht zu überſehen iſt endlich, was der Verf. zu 2 Sam. 24, 6. S. 217 f. über die Exiſtenz nördlicher Chittäer in Coeleſyrien beibringt.

Als Druckfehler erſchien dem Verf. nur יִשְׁקֹם für יִשְׁכֹּם zu 1 Sam. 3, 15. S. 53.

Zum Schluſſe möchte Refer. den Wunſch nicht unterdrücken, daß manche unſchöne und minder correcte Ausdrücke vermieden worden wären, wie z. B. S. VII. „um ſo undenkbarer, je toller ſie iſt" .. S. 2 „Afterüberſetzung" S. 41 „Die LXX fabricirt aus dem

---

[1]) Sehr häufig in Kor'ân.

[2]) Ich meine das Schiller'ſche:

„Die Stadt vom Tyrannen befreien;"

„„Das ſollſt du am Kreuze bereuen!""

Einen ausgedehnten Gebrauch davon macht Dr. Gratz in ſ. Commentar zum h. Liede.

[3]) Man ſehe zu der Stelle Jerem. den Commentar H. Graf's und zum Ganzen deſſen Abhandlung: de templo Silonensi. Missenae. 1855. 4.

Digitized by Google

gewöhnlichen Texte dieß und das....." S. 160 „die Verhunzung" wo Entstellung genügt hätte. Auch der Ausdruck: „ersetzen thut" S. 13 für: ersetzt oder zu ersetzen vermag, klingt mehr mundartlich als schriftgemäß u. dgl.

Prag am 12. März 1874. Prof. Dr. Peter.

Sprachliche Erläuterungen zu dem lateinischen Psalmentexte.

Von Dr. P. Hake, Oberlehrer und Religionslehrer an dem Gymnasium zu Arnsberg. Abdruck aus dem Gymnasial-Programm mit dem latein. Texte ausgewählter Psalmen. Arnsberg 1872. H. F. Grote. kl. 8. ss. 49.

Wer eine Uebersetzung zu erklären und zu commentiren unternimmt, hat eine doppelte Aufgabe zu bewältigen: einerseits muß er das Original stets im Auge behalten, andrerseits aber auch auf die Eigenthümlichkeiten und Abweichungen der Uebersetzung aufmerksam und sie ins rechte Licht zu setzen bedacht sein — und so nicht allein den Sinn des Originals kennen, sondern bei Abweichungen des Uebersetzers vom Urtexte, falls sich solche durch kritische Operationen nicht beheben lassen, auch den Sinn der Uebersetzung zu finden und darzulegen suchen. Diese Arbeit wird noch vermehrt, wenn die Uebersetzung in einer fremden Sprache abgefaßt, und vervielfältigt, wenn sie eine bloß mittelbare Uebersetzung ist.

Alle diese Aufgaben hat Derjenige zu lösen und überdieß noch manchen andern Anforderungen zu entsprechen, der eine Erklärung der Psalmen nach der latein. Vulgata geben will; ihm muß nämlich nicht allein der Sinn des Urtextes geläufig sein, er muß vor Allem auf den Text der LXX zurückgehn und diesen mit dem hebr. Original zusammenhalten, dabei nicht bloß mit dem biblischen Griechisch, sondern auch mit dem Vulgärlatein, d. h. mit der latein. Umgangssprache in den ersten Jahrhunderten nach Chr., da in dieser die alte latein. Bibelversion, nämlich die sogenannte Itala vorliegt, vertraut sein.

Es ist somit ein grober Irrthum und nur ein Beweis der Unkenntniß des vollen Umfangs der Aufgabe zu glauben, es sei eine Erleichterung und Vereinfachung der Arbeit die heil. Schrift namentlich des alten Testam. nach der latein. Vulgataübersetzung zu lesen und zu interpretiren — und insbesondere die Uebersetzung der Psalmen

Digitized by Google

men nach der Itala stellt gar viele und manigfache Forderungen an ihre Leser und Erklärer.

Vorliegendes Schriftchen will sprachliche Erläuterungen zu dem latein. Psalmentexte aus der Itala liefern S. 3—20, gibt ferner logisch-grammatische Erläuterungen zu den vier ersten Psalmen, S. 21—36; und schließlich den Abdruck einiger ausgewählten Psalmen. S. 37—49.

Den sprachlichen Bemerkungen schickt der Verf. einiges über die latein. Schrift- und Umgangssprache voraus, wie es bei Kaulen, Rönsch und noch eingehender bei H. Schuchardt [1]) zu lesen ist. Was er S. 5 sagt, hätte er aber etwas genauer bezeichnen und die vom heil. Hieronymus aus dem Urtexte nichts weniger als wörtlich verfaßte Uebersetzung von der alten latein., der LXX sich innig anschmiegenden bestimmter unterscheiden sollen.

Die sprachlichen Bemerkungen vertheilt der Verf. unter 40 Absätze und zwar bespricht er Nr. 1—6 die Substantiva, Nr. 7—9 die Adjectiva, Nr. 10—12 Pronomina, Nr. 13—17 Verba, Nr. 18—19 Präpositionen, Nr. 20 Conjunctionen; in den übrigen Absätzen Nr. 21—40 bringt er manigfache die Satzlehre betreffende Bemerkungen.

Ohne mich bei dem Einzelnen lange aufhalten zu wollen, da sich eben nichts neues darunter vorfindet, glaube ich wäre der Anordnung des Materials besser gedient gewesen, wenn Verf. sie nach den drei Haupttheilen einer jeden Grammatik: nämlich Laut-, Wort- und Satzlehre getroffen hätte. Dann hätte er aber auch vor allem mehr über den ursprünglichen Lautwerth und die spätere Aussprache des latein. c, das er Nr. 6 nur nebenbei berührt, sagen müssen, da dieses in Wörtern, die aus dem hebr. griech. u. a. beibehalten sind, noch jetzt wie k gelesen werden muß. m. sehe: W. Corssen: über Aussprache, Vocalismus und Betonung der latein. Sprache. Leipzg. 1858. I. S. 4 ff. und 16 ff.

Unter die sprachlichen Bemerkungen wären eigentlich nur wirkliche Idiotismen des sermo cotidianus aufzunehmen und auch die Grăcismen und Hebraismen gesondert zu besprechen gewesen.

In Nr. 1 soll „causa" auch die Bedeutung von „Nutzen" haben,

---

[1]) Vocalismus des Vulgarlateins. Lpzg. 1866—68. In 3 Bänden, besonders I. Bd. S. 44 ff.

Digitized by Google

bedeutet aber auch in der dort angeführten Phrase nichts anderes als „Grund, Ursache."

In Nr. 3 und 7 hätten mehre und auffallendere Wortbildungen beigebracht oder hätte doch auf Rönsch u. a. verwiesen werden sollen.

Nr. 5. Muß „sanguines" zunächst durch „Blutstropfen", dann „vergoßenes Blut, Mord" erklärt werden; die Mehrzahl bei den Stoffnamen ist ein Hebraismus und bedeutet einzelne Theile, Stücke, aus denen das Ganze besteht wie Holzstücke, Regentropfen, Getreidekörner u. dgl.

Es wird hier auch von dem im hebr. häufig syndetischen und asyndetischen Diplasiasmus gesprochen, der aber nicht bloß eine Mehrheit, sondern auch einen höhern Grad, Verschiedenheit, gleichmäßige Vertheilung ausdrücken kann.

Zu Nr. 10 gehört auch das häufig vorkommende „ex hoc nunc" = ἐκ τοῦ νῦν. Das „in id ipsum" ist deßhalb schwierig, weil es die wörtliche Uebertragung des griech. ἐπὶ τὸ αὐτό ist in der Bedeutung: „hin zu demselben„ oder „zu dem hinzu" = „zumal," „zugleich" entsprechend dem hebr. יַחְדָּו

Nr. 12. Was hier über die Ausdrucksweise unserer Relativsätze gesagt ist, gehört in die Satzlehre, die in der Itala und ihr entsprechenden LXX eben eine ganz hebräische ist. Grundzüge hebr. Satzlehre müßen jeder Erklärung der heil. Schriften nach der lat. Vulgata vorausgeschickt werden, da mit aphoristischen Bemerkungen wenig gethan ist. Die vom Verf. beigebrachten griech. und lat. Analogien sind anderer Art; treffender hätte auf ähnliche Constructionen in unserer Umgangs- und älterer Schriftsprache so wie im englischen hingewiesen werden können.

Um die verschiedenen Bedeutungen der beiden objectiven Zeitformen im hebr. und ihre Wiedergabe durch unsere subjektiven klar zu machen, reichen die Nr. 16, 17 beigebrachten Erklärungen nicht hin; es ist auch hier eine tiefer greifende Auseinandersetzung jener specifisch semitischen Spracheigenthümlichkeit unerläßlich. Ueber die Ausdrucksweise der sogenannten consecutiven Zeiten und modi des hebr. im griech. und lat. sagt der Verf. gar nichts, und hätte wenigstens Nr. 20 auf die verschiedene Bedeutung des καί „et" u. s. w. in solchen Fällen wo es soviel ist als: „und dann", „hierauf", „ferner", „da", „so" u. dgl. aufmerksam machen sollen.

Digitized by Google

ad. Nr. 18. Präpositionen der Ruhe bei Verbis der Bewegung und umgekehrt sind auch den classischen Sprachen nicht fremd.

Ueber die im hebr. so mannigfach verwendete Conjunction „et“ καί hätte mehr gesagt und auf einen analogen Gebrauch des „und“ auch im deutschen hingewiesen werden sollen [1]), wie auch bei dem metabatischen „καὶ νῦν“ „et nunc“ an unser gleichbedeutendes „und nun“ „und da“ erinnert werden können.

Für „quod, quoniam, quia“ nach Verbis sentiendi. declarandi u. s. f. statt eines Accusat. cum Infin. hätte es genügt auf Hagen S. 58—61, sich zu berufen; hervorzuheben war aber, daß das quod, quoniam, quia öfter nur die wörtl. Wiedergabe des griech. ὅτι sei und dieses dem hebr. כִּי entspreche, dessen verschiedene Wendungen erst die jedesmalige Satzfarbe ins Licht setzen kann.

ad. Nr. 21. Der Gebrauch des Genetivs ist im hebr. nicht ausgedehnter als er z. B. im griech. und lat. ist; es giebt da nemlich nicht bloß einen Genet. des Besitzes sondern auch einen objectiven Genet. ferner einen Genetiv des Stoffes, der Ursache und des Grundes, der Theilung, der Benennung, des Werthes, der Eigenschaft und Beziehung.

lit. e) gehört zu Nr. 5, Nr. 22 zu Nr. 8. und Nr. 23 zu Nr. 9.

ad. Nr. 27. Der Infinitiv vertritt auch im griechischen einen Final- oder Absichtssatz.

Particip oder Substantiv und Verbum finit. desselben oder dem Sinne nach verwandten Stammes (z. B. Gen. 40, 15. furto ablatus sum. Jes. 35, 2. germinans germinabit, et exultabit, taetabunda ... Luc. 22. 15. desiderio desideravi ...) ist nur eine besondere Art des semit. Diplasiasmus, den der Verf. schon Nr. 5 berührt hat, hier aber hätte er die echt semit. Ausdrucksweise des Nähern beleuchten sollen.

Nr. 32. Hätte der ausgedehnte Gebrauch des freien Accusativ im hebr. hervorgehoben und die Nr. 33 angeführte Satzfügung passender Prolepsis als Attraction benannt werden sollen. Siehe Curtius griech. Gramm. §§. 397. 519. 5. Anm. 2. §. 571. Der Nominativ bei dicitur, traditur, fertur, videtur u. dgl. im lat. ist ganz dasselbe.

Bei der Besprechung des καί, „et“ zur Anknüpfung Correlativ

---

[1]) M. s. z. B. Th. Bernaleken's „deutsche Syntax“ über das „und“ im deutschen II. S. 344 ff.

Digitized by Google

verbundener (nicht „untergeordneter") Sätze in Nr. 34 war Gelegenheit über die durch ו eingeleiteten Zustandssätze etwas mehr zu sagen. Ebenso war es nöthig in

Nr. 36 vorauszuschicken, wie der Hebräer zeit- final- causal u. dgl. Sätze auszudrücken gezwungen ist (neml. durch die entsprechende Präpos. und folgend. Infinitiv).

In Nr. 39 war der Ort über das Implicite Subjekt in Hebr. Sätzen manches zu sagen, wie nämlich der Wechsel des Subjectes in einem und demselben Satze öfter nicht angegeben sondern als aus dem Zusammenhange der Rede ersichtlich vorausgesetzt wird. Ebenso war über das oft Ausgelassene: „er sagt", „er sagte" u. dgl. ein Wort zu verlieren (s. oben S. 294).

Zum zweiten will der Verf. nur logisch-grammatische Erläuterungen zu den vier ersten Psalmen also keine ausführliche Erklärung geben; aber auch dann ist es nöthig vor allem den Grundgedanken des Psalmes d. h. sein Thema hervorzuheben und zu zeigen, wie sich die einzelnen Gedanken zu diesem Mittelpunkte verhalten und sich um denselben gruppiren, in Strophen oder Absätze sich vertheilen. Dieser Forderung hat der Verf. theilweise Rechnung getragen. Die sprachlichen Fragen aber müßen genügend gelöst und selbst auch die wichtigeren biblisch-theologischen Begriffe kurz erläutert, vor allem aber der historische Sinn des Psalmes festgestellt werden unter Beachtung der Worte Agelli's in dessen Psalmen-Commentar [1]) unter andern zu Ps. 17, 15. pg. 84. a. „Quodsi quis ad altiorem intelligentiam, et ad templum illud cæleste referendum putaverit..... non modo non repugnabo, sed etiam libentissime hunc sensum amplexabor; cum præsertim ad hos sensus altiores rite recteque eruendos litteralem præstruendum censeam; modo ne per has allegorias simplicior ille, qui fundamenti vicem tenet, disturbetur et corruat."

Im einzelnen wäre zu bemerken:

Zum 1. Psalme;

„Meditari" und „μελετᾶν" [2]) haben allerdings neben Sinnen ꝛc. auch die Bedeutung „üben", nicht aber das hebr. הגה.

---

[1]) Antonii Agellii commentarii in psalmos etc. Paris. 1611.

[2]) μελετᾷν §. 26 (mit jota subscr.) dürfte wohl nur ein Schreibfehler sein; das jota in der Endung ειν ist ja nicht ursprünglich

Digitized by Google

Im V. 6 wäre zum Worte „iter“ zu erinnern gewesen, daß diese und ähnliche Ausdrücke, die in der Bibel so häufig als Tropen für Leben, Lebensführung, Lebensweise, Gesetz, Vorschrift u. s. f. vorkommen, dem Nomadenleben und den Karavanenzügen in der Wüste entlehnt sind und zunächst einen Weg in einer öden, wüsten Gegend bezeichnen, der zum Ziele führen, sich aber auch im Sande verlieren und Menschen und Vieh dann dem Untergange preisgeben kann. Auch der Kor'ân hat mehrere Ausdrücke für Weg und Steg im obigen Sinne.

Beim 2. Ps. war vor allem der histor. Standpunkt dieses Psalmes festzustellen; denn auch die messianische Prophetie treibt ihre Wurzeln in der jedesmaligen Gegenwart des Propheten, und der Lichtstrahl, den der Prophet in die Zukunft sendet, beleuchtet zugleich den Boden, auf dem der Gottesmann steht und lebt, ja für den und auf dem zu wirken er zunächst gesendet ist.

Zum V. 2 soll auf jenes idmâru-l-kauli (occultatio verbi „dicere“), das im semit. so häufig dem Griechen aber fremd ist [1]) aufmerksam gemacht sein.

„Iugum“ eine so häufige Metonymie in der Bibel für Unterjochung, Dienstbarkeit, fremder Druck u. dgl. ist zunächst dem Ackerbau der Hebr. entnommen.

Im V. 7. wird fast von allen Auslegern das mit besonderen Nachdruck vorausgestellte „ego“ nicht beachtet, das im hebr. um so bedeutsamer ist als für gewöhnlich das Personalpronom. ein ḍamir d. h. in der Zeitwortform mitenthalten ist.

V. 12 war „apprehendite disciplinam“, das Hieronym. mit „adorate pure“ wiedergibt, nicht mit Stillschweigen zu übergehn; der bloße Hinweis auf den Urtext genügt nicht und der Huldigungskuß läßt sich aus unserer Stelle und 1 reg. 10, 1 nicht erweisen. Die nächste Erklärung ist jedenfalls: „Nehmet Zucht an;“ d. h. laßet euch leiten, schließt euch aufrichtig an euren Herrn und König an! Mit dieser Deutung läßt sich sowohl der Urtext als die Uebersetzung des Hieron. in Einklang bringen [2]).

---

[1]) Siehe schon oben S. 294.

[2]) Es ist vom besonderen Interesse und auch von Wichtigkeit die Uebersetzung des h. Hieron. mit der von ihm revidirten Itala zu vergleichen, was jetzt um so leichter ist, da uns eine correcte und bequeme Ausgabe der Psalmen nach Hieron. von C. Tischendorf vorliegt. Lpzg. 1874. (zur Seite des hebr. Textes nach Baer und Delitzsch.)

Digitized by Google

Die Ueberschrift zum 3. Ps.: „Morgenlied", sagt sehr wenig.

Zu מִזְמוֹר sei bemerkt, daß der Stamm זמר wie dessen zahlreichen Verwandten: דבר, אמר, תמם, שמם, צמם, דמם, דבב u. s. w. zunächst einen dumpfen verschloßenen Ton d. h. einen Schall bezeichnen, den man mit geschlossenen Lippen hervorbringen kann wie das griechische μν lat. und unser mu. Diese Grundbedeutung geht dann weiter über in: leise reden, stumm, stille, sein; dann: sinnen, denken; dann: reden überhaupt; aber auch summen, singen, oder auch auf ein Saiteninstrumente spielen daher מִזְמוֹר Gesang Lied, oder auch Saitenspiel, und beides zugleich, so wie das griechische ψαλμός. Jene Grundbedeutung wird dann auf analoge Wahrnehmungen der andern Sinne übertragen, auf das dunkle, dichte, dickflüßige und flüßige überhaupt, auf umschließen, einschließen, u. s. w. Daher זְמוֹרָה Ezech. 8, 17. 15, 2. Zunächst ein dichtbelaubter, buschiger, überhaupt belaubter Zweig, dann Zweig, Ranke im allgemeinen. Von diesem Nomen ist dann abzuleiten als Denominativ: זמר, זמר mit der Bedeutung: Zweige, Ranken abschneiden, den Weinstock beschneiden, reinigen, putzen, dann reinigen überhaupt. Aehnliche Denomin. sind דִּבֵּר reden, von דָּבָר Wort; בֵּרֵךְ Segen, von בְּרָכָה Segensspruch; כִּפֶּר Sühnen von כֹּפֶר Lösegeld, λύτρον (eigentlich Deckung, Ueberzug, Verhüllung) und viele, viele andere.

Daß זְבוּב Fliege דְּבוֹרָה Biene, arab. zanbûr Wespe, Hornisse u. a. ähnl.. vom summen benannt sind, bedarf wohl keiner Erinnerung.

Für den Uebergang der Bedeutungen von Summen in Singen vergl. man auch das arab. غَنّ und غنى

Hier sehe ich keinen Grund ein, warum der Verf. das hebr. סֶלָה bespricht — die Itala hat es übergangen und Hieron. übersetzt es mit „semper" d. h. „in Ewigkeit", gestützt auf die jüdische Ueberlieferung. (in den Targ. und im Talmud; letzterer bezeichnet tr. Erubim c. 5. f. 54. Die drei Worte: סֶלָה, נֶצַח, עַד als gleichbedeutend. Diesem nach übersetzt Aquila ἀεί die Quinta: διαπαντός; die Sexta εἰς τέλος.)

Das in V. 4 u. V. 6 und auch sonst in der Vulg. häufig vorkommende suscipere, susceptor in der Bedeutung: helfen, beschützen u. ähnl. ist wie bekannt vom griechischen ἀντιλαμβάνομαι abzuleiten, das unter andern auch die Bedeutung hat: etwas eifrig betreiben, sich einer Sache oder Person annehmen u. dgl. Daher: beistehen, helfen, beschützen u. ähnl. ἀντιλήπτωρ kommt blos in der biblischen Gräcität vor.

Digitized by Google

V. 8. Daß Feinde nach ihrer Wildheit, Gewaltsamkeit und Macht, Grausamkeit, Blut- und Rachgier in der Bibel häufig mit wilden Thieren namentlich Stieren, Auern, Löwen, Hunden verglichen werden, ist bekannt; daher wird auch oft in Ausdrücken, die jenen Thieren entlehnt sind, von Feinden gesprochen.

Auch der 4. Psalm bekommt die nicht viel sagende und durch den Inhalt nicht gerechtfertigte Ueberschrift: Abendlied.

Zu der bei etwa 53 Psalmen vorkommenden Ueberschrift: „in finem" will ich folgendes bemerken:

„In finem" ist die wörtliche Uebersetzung des vom Uebersetzer nicht verstandenen griech. εἰς τὸ τέλος, womit der Grieche das hebr. לַמְנַצֵּחַ wiedergeben will: εἰς nemlich dient hier wie im spätern griechischen so oft zur Umschreibung des Dativ's, welcher casus wie bekannt dem neugriech. endlich ganz abhanden gekommen ist, ist aber auch zugleich die Wiedergabe des hebr. לְ. τὸ τέλος hat aber hier die bei Griechen bis auf Aristoteles (Thukyd. Xenoph.) vorkommende Bedeutung: „Obrigkeit, Vorstand", bei Aeschylus septem c. Th. v. 1016 sogar concret gefaßt, und soll somit die Uebersetzung sein des מְנַצֵּחַ in der Bedeutung: Vorstand oder Vorsteher des Musik- oder Sängerchors; andeutend, daß der Psalm bestimmt ist beim Gottesdienste unter Begleitung der Tempelmusik von Sängern vorgetragen zu werden. Der latein. Uebersetzer hat nun den Artikel übersehen und das τέλος nicht verstanden; und so kam die Uebersetzung „in finem" zu Stande, bei der sich der Uebersetzer wol ebensowenig etwas Bestimmtes gedacht haben mag, wie bei jenem „in id ipsum" für ἐπὶ τὸ αὐτό; daher alles Rathen und Erklären jenes „in finem" wol als ein Verfehltes und Unnöthiges bezeichnet werden muß. M. s. die verschiedenen Deutungen der Alten bei Agelli a a. o. p. 9 sq. Hieron. übersetzt jenen hebr. Ausdruck in den pss. und Hab. 3, 19 mit „victor" und das Zeitwort נצח 1 Chron. 15, 21 mit: „canebant epinicium", so daß unter „victor" entweder: canens epinicium oder victor d. i. primus in canendo (also dem Sinne nach dasselbe, was Vorsteher, Leiter des Gesanges) zu verstehen sein dürfte.

Zu dem in der Bibel so oft vorkommenden „cor" „Herz" als Sitz nicht bloß des Empfindens sondern auch des Erkennens und Wollens, als Centrum des Gesammtlebens im Menschen, wäre es nicht überflüßig gewesen, ein für allemal zu bemerken, daß den Alten überhaupt bis auf Aristoteles das Herz und das Zwerchfell als Sitz des Ge-

Digitized by Google

sammtlebens galten. Noch Aristoteles hat nicht die mindeste Vorstellung von der Bedeutung des Gehirns im menschlichen und thierischen Organismus; er kannte es nur als den kältesten Theil im menschlichen Körper.

Das „irascimini et nolite peccare" v. 5. kann nur den von Thalhofer, Loch und Wolter angezogenen Sinn haben; das „irascimini" paßt nemlich nicht in den Zusammenhang, denn das hebr. רגז bedeutet überhaupt zunächst erschüttert, erregt sein (im Innern), daher: zittert scil. vor Jahve! und laßet ab von eurem Treiben (aus Furcht vor dem Herrn)!

In „multi dicunt" v. 7. werden die Genuß- und die Weltmenschen redend eingeführt, mit „dedisti" der Psalmist. Das „a fructu frumenti etc" gibt einen ungefähren Sinn, der sich mit dem masor. Texte einigermaßen ausgleichen läßt, wenn man v. 8. b. übersetzt: „größer als zur Zeit, wo sie an Getreide und Most Ueberfluß haben." Hieron. hat: a tempore frumentum et vinum eorum multiplicata sunt.

Es folgt hierauf der Abdruck einiger Psalmen nach der Vulgata nemlich ps. 6, 8, 15, 18, 21, 22, 31, 71, 90, 102, 103 und 138, man darf wol fragen zu welchem Zwecke?

Das Schriftchen hat jedenfalls das für sich, daß es zu weiteren Studien der §. 3. genannten größeren Werke junge Leser anregen dürfte.

Prag am 17. März 1874. **Prof. Dr. Peter.**

Geschichte der hebräischen Sprache als lebende Sprache. Nebst einem Anhange über die hebräische Schrift und einer Schrifttafel von Christoph Joseph Kempf, Religionslehrer und Lehrer der hebräischen Sprache am großherzoglichen Gymnasium zu Mainz. (wissenschaftliche Beigabe zum Programme des großherzoglichen Gymnasiums zu Mainz. Schuljahr 1872—73.) Mainz. Kirchheim 1873. S. 28 in groß 4.

Der Titel dieser Schrift verspricht mehr als sie in der That bietet und überhaupt nur bieten kann. Die Geschichte einer Sprache

Digitized by Google

muß nemlich sein die genetische Darlegung der Veränderungen, die eine Sprache im Laufe der Zeiten erfahren hat. Sie ist dann eine äußere und eine innere. Die äußere umfaßt jene Veränderungen, die von außen her d. h. von andern Sprachen an die Sprache herangetreten sind; diese, meist lexikalischer Natur, betreffen den Wortschatz, können aber auch auf den Satzbau (die Syntax) sich beziehen. Die innere hat es mit solchen Veränderungen zu thun, welche die Sprache als solche in ihrem Organismus (nemlich in ihren Lauten, Wortbildungs- und Wortbiegungs-Formen) nach ihr innewohnenden Gesetzen erfahren hat.

Sowohl die äußere als innere Geschichte zerfällt in Perioden; die der Aeußeren laßen sich im Allgemeinen nicht bestimmen und hängen ab von der Zeit, Art und Weise der Berührung der Sprache mit andern fremden Sprachen.

In der Innern müßen vor allem zwei Hauptperioden unterschieden werden, deren erste die Entwicklung einer Sprache bis zu ihrem Eintritte in die Geschichte umfaßt, während die zweite die weiteren Schicksale derselben bis zu ihrem Absterben (falls sie eine bereits todte) oder bis auf die Gegenwart (falls sie eine noch lebende ist) zu verfolgen und darzustellen hat.

Die erste Periode (die vorhistorische) läßt sich nur durch Zergliederung der vorliegenden Sprache und unter Herbeiziehung ihrer Seitenverwandten reconstruiren sowie die Geschichte der Erde sich nur aus der Analyse der Erde erkennen läßt. Diese Periode zeigt die Sprache in ihrem Aufsteigen, in ihrer Entwicklung vom minder Vollkommenen zum Vollkommenerem, vom Embryo an bis zum vollendeten Organismus, als welcher sie in die Geschichte tritt.

In die zweite Periode fallen einerseits jene Veränderungen, die man gewöhnlich sonst zur Geschichte einer Sprache zu rechnen pflegt, Veränderungen nemlich, welche mit der Sprache seit ihrem Bekanntwerden in der Geschichte an ihrem lautlichen Bestandtheil, dann an den Bildungs- und Biegungsformen (falls welche da sind) ihrer Worte vor sich gegangen sind. Die historische Periode zeigt die Sprache nach dieser Seite hin im großen Ganzen nur in ihrem Verfalle; Laute und Formen erscheinen nemlich im Laufe der Zeiten immer mehr abgenützt, verschlissen, indem die Sprache seit ihrem Eintreten in die Geschichte zu einem bloßen Medium der Mittheilung zu einem äußeren Werkzeuge geworden ist. Daß eine Sprache trotz diesem Verfall

Digitized by Google

manchen Zuwachs an Bildungs- und Biegungs-Formen aus irgend welchem Grunde erhalten könne, ist jedoch hiermit nicht ausgeschlossen.

Unter diese Veränderungen sind dann auch mit einzubeziehen das auseinandertreten einer Sprache in eine Umgangs- und Schrift-Sprache, so wie ihr auseinandergehn in Dialecte oder Mundarten.

Andererseits gehören aber zu den Veränderungen einer Sprache in dieser Periode auch diejenigen, welche den Satzbau der Sprache d. h. ihre Syntax betreffen. Diese verhalten sich jedoch zu den vorgenannten in einem umgekehrten Verhältniß; sie zeigen nemlich wieder ein Aufsteigen der Sprache von minder vollkommenem zum vollkommeneren, von einem losen, bloß äußerlichen neben- und nach-einander (Parataxis) zu einer Verquickung in einander, zur Unterordnung und gegenseitigen Bezogenheit auf einander (Syntax im eigtl. S.)

Die Geschichte einer todten Sprache geht nur bis zu ihrem Absterben; denn was über diese Grenze hinaus von einer Sprache zu sagen ist, betrifft nur ihr Erlernen und Studium, und ihre wissenschaftliche Behandlung und Bearbeitung. Auch die Geschichte der Schriftcharactere gehört keineswegs in die Geschichte einer Sprache.

Eine Geschichte nun der hebr. Sprache nach dieser Ausdehnung zu schreiben, ist eine Unmöglichkeit; einmal, um alles übrige zu verschweigen, schon deßhalb, weil wir für die älteren Stadien dieser Sprache nur die Sprache der Bibel vor uns haben, diese aber nur eine Schriftsprache darstellt, die sich im Laufe der Zeiten ziemlich gleichgeblieben, neben welcher aber auch eine Umgangssprache anzunehmen ist, über deren Wesen und Eigenart sich jedoch nur weniges sagen oder besser bloß erschließen laßt [1]).

Es wird somit nicht auffallen, wenn vorliegende Schrift nur weniges enthält, was auf den Namen einer Geschichte der hebr. Sprache Anspruch machen kann.

Nach einem einleitenden §. (§. 1.) über die religiöse Wichtigkeit und das Alter der hebr. Sprache im Allgemeinen spricht der Verf. §. §. 2—6. „von den semitt. Sprachen überhaupt, dann von dem Vaterlande, dem Namen, dem Alter, dem Reichthum und der Bildungsfähigkeit der hebr. Sprache."

Daß die gesammten semit. Sprachen von einer semit. Ursprache

---

[1]) Vergl. Dr. O. Blau: „zur altheb. Sprachkunde" in Merx' Archiv ꝛc. 3. Heft. S. 350 ff.

Digitized by Google

als deren Töchter und Schwestern unter einander abstammen (§. 2), und daß nicht nur die Wurzeln sondern auch die Worte dieser ursprünglich einsylbig waren, ist nicht allein „höchst wahrscheinlich" sondern muß als sicher angenommen werden. Aber ebenso gewiß ist es, daß keine der vorhandenen semit. Sprachen, das babylonisch-assyrische mit eingeschloßen, in der uns vorliegenden Gestalt den ursprünglichen Bestand des semitischen repräsentirt; wiewohl andrerseits nicht geleugnet werden kann, daß während die einzelnen semitt. Sprachen manches alterthümliche aufweisen, die arabische Sprache (ich meine das nordarab. oder adnân'sche) abgesehn von manchen jüngeren Entwicklungen in ihr dem Typus des Ursemitischen am nächsten zu stellen ist.

Ueber die Ursitze der Semiten wird die bisher gang und gäbe Ansicht §. 2 f. nach den neuesten Forschungen der Religionsphilosophen und Culturhistoriker, der Ethnologen und Sprachforscher dahin abzuändern sein, daß die Gegend, in welcher die sogenannten semitischen Völker als solche mit all ihrer eigentümlich nationalen Prägung groß geworden sind, nicht in den Gebirgsländern des Nordens sondern in den Ebenen des Südens und zwar in Arabien selbst (dem Lande von c. 50 Tausend □ Meilen) zu suchen sein wird. Sprenger z. B. sagt in seinen Leben Muhammed's I. S. 241. „Ich würde eher glauben, daß der Delphin von den Höhen der Alpen und die Gemse aus der Tiefe des Meeres hervorgegangen sei, als in den Bewohnern der Wüste ein Gebirgsvolk erkennen." Hier ging nun vor allem die Theilung dieser Völkergruppe in Süd- und Nord-Semiten vor sich, indem die Nord-Semiten zunächst nach Babylonien zogen und nach längerem gemeinsamen Aufenthalte daselbst die einzelnen Glieder dieses Völkercomplexes zu verschiedenen Zeiten sich ablösten und in Gegenden sich begaben, wo wir sie später in der Geschichte antreffen. Die Hebräer nun insbesondere zogen von Babylon aus zunächst gegen Norden an den Südrand des armenischen Hochlandes oder nach Arrapachitis (Arphaxad der Bibel) und traten von hier aus ihre letzte Wanderung an zunächst gegen Süden nach Harran und von da westlich sich wendend nach Palästina. Natürlich bleibt bei diesen Resultaten die Frage nach dem Ursitze des Menschengeschlechtes, also auch nach dem Sitze, von wo aus die Semiten ausgezogen waren, um sich in Arabien niederzulassen, unberührt. [1])

[1]) Vgl. E. Schrader's: „über die Abstammung der Chaldäer und die Ursitze der Semiten." Z. D. M. G. XXVII. 397 ff.

Digitized by Google

Bei der Eintheilung und Classification der semit. Sprachen wird es immer am besten sein, Nord- und Süd-semitisch zunächst auseinander zu halten; zum Nordsem. wird dann zu rechnen sein das Babylonisch-assyrische, das Aramäische und das Kananäisch-hebräische, zum Süd-semitischen das Arabisch-himjarisch-äthiopische. Als Sprossen des Neu-hebräischen erscheint das Alt-talmudische (in der Mischna und den älteren Midraschen), das Neu-talmudische (in den beiden Gemaren und den späteren Midraschen), dann das Rabbinische oder neujüdische, seit dem 10. Jahrh. die Schriftsprache der neujüdischen Gelehrten, die gleich unserm Neu-latein ein durch das Studium der Bibel und des Talmud aufgefrischtes aber auch durch neue Bildungen, Ableitungen und Wendungen fortgebildetes Althebräisch ist.

Dem Südarabischen oder Himjarisch-äthiopischen kann nur das Nordarabische als das Kadnân'sche gegenüberstehen; denn das Ḳoreischitische ist kein besonderer Sprachzweig, da die Ḳoreisch in und um Mekka das Arabische ebenso sprachen wie die Uebrigen vom Stamme Kinâna, zu welchem auch die Ḳoreisch gehörten Die Mundart der Kinâna aber bildete mit einer Menge anderer, von denen die der 'Asad, Hodeil, Hawâzin, Ḳeis, Rrebîa und Temmîm die bedeutendsten waren, zusammen den großen nord-arabischen oder ʒadnân'schen Dialekt.

Daß die Chaldäer in Babylon Semiten waren, und ihre Heimat nicht im Norden zu suchen sei, wie noch der Verf. S. 4 Not. 6 meint, dürfte Schrader in der oben citirten Abhandlung hinreichend nachgewiesen haben.

Nach einer Ursprache des Menschengeschlechtes zu fahnden oder eine solche vielleicht gar in einer der vorhandenen lebenden oder todten finden zu wollen (S. 8), dürfte bei dem gegenwärtigen Stande der Sprachwissenschaft kaum angemessen sein.

Daß den Lauten nicht bloß in der Ursprache, sondern in allen bekannten Sprachen eine Symbolik (S. 9) zu Grunde liege, ist ebenso sicher als es gewiß ist, daß die Sprachlaute ursprünglich Schallbilder waren der von außen empfangenen Einwirkungen und der durch sie veranlaßten innern Empfindungen, somit indirect der einwirkenden Objecte selbst. Und ebenso gewiß ist es, daß allen Sprachen die Einsilbigkeit zu Grunde liegt, über welche gewisse Sprachen gar nicht hinausgekommen, während andere zur Mehrsilbigkeit, sei es durch bloße Agglutination und Einverleibung oder durch den dynamischen

Digitized by Google

Proceß der Flexion, vorgeschritten sind. Vom §. 7 bis §. 22 will nun der Verf. eine Geschichte der hebr. Sprache geben, die aber zu einem bloß äußerlichen Ueberblicke der alttl. Literatur geworden ist, wie sich dieselbe der Verf. nach bekannten Handbüchern und Compendien zu recht gelegt hat; begleitet mitunter von Bemerkungen über den schriftstellerischen Charakter der einzelnen Schriften und ihre lexikalischen Eigenthümlichkeiten.

Ref. unterscheidet hierbei drei Zeitalter: das Mosaische, §§. 9, 10, das Davidisch-salomonische §§. 11—19 und das Exilische §§. 20—22.

In §. 9, S. 11 spricht er von Casusendungen des Hebräischen, wiewohl an solche im Hebräischen nicht zu denken ist; genauer hätte der Verf. nur von einem ursprünglichen vocalischen Auslaute, auf welchen ein Nasal (m, n) folgte, reden können zunächst ohne irgend welche Bedeutung für ein Casusverhältniß [1]).

Daß er den Hymnus 1 Sam. c. 2 als ein Gebet der Hanna in den Mund legt, geschieht wohl mit weit weniger Recht, als bei den Hymnen, die bei Lucas der Maria, Simeon und Sacharias in den Mund gelegt werden (als sogenannte simulacra orationis).

Wenn S. 14 das Buch Koheleth in dieses Zeitalter und zwar in die Salomon'sche Zeit einbezogen wird, so läßt sich dieß von dem traditionalistischen Standpunkte, den der Verf. in Bezug auf die Abfassung der bibl. Bb. einnimmt, durchaus nicht beanständen. Es heißt aber alle Sprachgeschichte verkennen, wenn man eine Schrift, die in lexikalischer und syntaktischer Beziehung an der Grenze des Neuhebräischen steht, jener alten Zeit zuweisen zu können meint.

§. 16, S. 15 wird über den Rhytmus der hebr. Poesie gesprochen; von einem Sylben messenden Rhytmus kann hier natürlich keine Rede sein, aber auch ein Anderer läßt sich bei der Unsicherheit des ursprünglichen Vocalbestandes im Hebräischen nicht erschließen. Den Parallelismus der Glieder (S. 16) sollte man endlich aufhören zum Rhytmus zu rechnen, da er eine bloß rhetorische Eigenthümlichkeit ist, die der prophetischen Rede ebenso eignet als der Poesie, und auch unserer Rhetorik nicht fremd ist.

Was §. 17 (S. 17) von Schwerfälligkeit und Härte der älteren Schriftsteller gesagt wird, bezieht sich wie das §. 19 (S. 18) über

[1]) Viel Aufklärung bietet hierüber das babylon-assyrische. M. s. E. Schrader's: „Die assyrisch-babylonischen Keilinschriften" in der Zeitschr. d. d. M. G. Band XXVI, S. 227—234.

Digitized by Google

Vollkommenheit und Schönheit der Form der späteren bemerkte im besten Falle auf die Geschichte der hebr. Syntax oder genauer Stilistik, bildet aber immer nur ein mehr subjectives, psychologisches oder rhetorisches Moment. Noch weniger gehört zur Geschichte der hebr. Spr. die Besprechung der sogenannten scriptio plena und defectiva (§. 21).

§. 23 (S. 22 ff.) spricht der Verf. über das Absterben der hebr. als einer lebenden Sprache, indem er vermittelnd eintritt zwischen jene, die das Hebr. schon mit dem Exile begraben und jene, die es noch nach dem Exile eine Zeit lang fortleben laßen wollen. Sicher ist, daß von Heimgebliebenen und Heimgekehrten das Hebräische der späteren Entwicklungsphase anfangs noch gesprochen, von dem benachbarten Aramäischen aber immer mehr verdrängt wurde, und dann als bloße Schrift- und Staatssprache fortbestand, bis es unter der syrisch-griechischen Herrschaft (besonders seit 176 v. Chr.) im Leben allmälig ganz unterdrückt nur als todte angelernte Sprache auf den Cultus, die Schule und das Studium beschränkt wurde (nach 160 v. Chr.) und als Schriftsprache im Alttalmudischen sein Ende erreichte. Wie rein Hebräisch man noch während des Exils in Babylonien und Palästina zu schreiben verstand, beweisen noch manche Stücke des A. T. Auf die Aramäisirung der Palästinenser seit dem 4. und 3. Jhd. v. Chr. hat übrigens das im Norden benachbarte Aramäa (Damascus u. a.) einen viel directeren Einfluß genommen als das durch die Wüste getrennte und quer durch die Wüste gebrachte Babylonische.

Was der Verf. §. 24 (S. 24) über die Dialecte der hebr. Spr. vorbringt, hat im Ganzen seine Richtigkeit und mit Recht werden die Unterscheidungen bei Dereser, Kießling, Nachtigal, Sanctius, denen noch die des Böttcher in seiner hebr. Gr. hätten angereiht werden können, als unberechtigt zurückgewiesen. Daß es auch im Hebr. neben der Schriftsprache eine Vulgär- (Umgangs-) Sprache gegeben, wird vom Verf. nur vorübergehend erwähnt.

In den §. 25 — 27 (S. 25 ff.) bespricht der Verf. in einem Anhang die hebr. Schrift. Den Ursprung der Schrift überhaupt glaubt er bei den Semiten suchen zu müßen, da auf einen solchen Ursprung schon die semit. Namen der Buchstaben hinzuweisen scheinen. Abgesehen von der Einseitigkeit und Oberflächlichkeit derartiger Beweisführungen werden wir vielmehr den Ursprung der semitischen Schrift (von andern nicht zu reden) bei den Aegytern zu suchen haben, aus deren hieratischer Schrift

Digitized by Google

wohl durch die im nördl. Delta frühzeitig angesiedelten Phönicier [1]), nach andern durch die Hyksos [2]) die semit. Schrift ausgebildet worden ist.

Vogüé, auf den Not. 27 auch der Verf. sich beruft, unterscheidet in seinen: mélanges d'archeol. orient. p. 141—178. Drei Perioden der semit. Schrift:

Vor dem 6. Jhd. hatten alle semit. Völker Syriens und Palästina's das alte Phönic. Alphabet. Gegen das 6. Jhd. hat sich von der alten phönic. Schrift die sogenannte sidonische, wie sie auf dem Grabmale des Königs Eschmunazar, gefunden wird und die aramäische abgezweigt, welche letztere zwei Jahrhunderte hindurch als ein Gemisch von alten und jüngern phönicischen Formen sich erhielt und aramäisch-phönicisch genannt wird. Gegen den Beginn des 4. Jhd. ist das aram. Alphabet völlig ausgebildet.

Vom 1. Jahrhundert vor Chr. geht diese aram. Schriftart in mehrere Unterarten auseinander, als: Palmyrenisch, Nabatäisch, Auranitisch und Jüdisch [3]).

Die Juden haben nemlich mit der aram. Sprache (Siehe oben) auch ihre Schriftart umgestaltet und allmälig und langsam zur Quadratschrift umgebildet, die schon unter der Herrschaft der Hasmonäer als solche erscheint, aber roh und unregelmäßig und nicht kalligraphisch ausgebildet. Seit dem politischen Verfalle der Nation aber hörte auch jede weitere Entwicklung der Schriftart auf, während sie bei den Syrern und Arabern fortdauerte und zur Estrangello- und Neschischrift führte. Die kalligraphische Ausbildung der jüd. Quadratschrift zur gegenwärtigen Gestalt kann im 2. oder 3. Jhd. unserer Zeitrechnung als vollendet angenommen werden.

In den 31 Noten bringt der Verf. Beweise seiner reichen Belesenheit und eines seltenen Sammelfleißes, sowie er sich im Laufe der Darstellung auch als einen mit dem Inhalte der Bibel vertrauten und in der Benützung desselben gewandten Theologen zu erkennen gibt; für die Geschichte der hebr. Sprache ist aber vorliegende Schrift von geringer Bedeutung.

Prag am 24. März 1874. Prof. Dr. Peter.

---

[1]) M. S. G. Ebers: Aegypten und bb. Mos. S. 146 ff.

[2]) Nach Ebers a. A. O. S. 198 ff. u. s. ägypt. Königstochter I not. 111. S. 222 waren es die übermächtig gewordenen phönicischen Colonisten im nördl. Delta, zu denen Araber und paläſtinensische Stämme stießen, also jedenfalls Semiten.

[3]) M. s. hiezu die Schrifttabelle in E. Schrader's de Wette: Einleitung in die Bb. des A. B. u. s. w. Neueste Auflage.

Digitized by Google

Urkundliche Beiträge zur Geschichte der protestantischen Literatur der Südslaven in den Jahren 1559—1565. Gesammelt und herausgegeben von Ivan Kostrenčič. Mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Wien 1874. Gerold. 8. S. VII. 244.

Verfasser schildert durch 143 Briefe und Aktenstücke das Bestreben von Süddeutschland aus die reformatorische Bewegung unter den Südslaven anzufachen, zu stützen und zu fördern und zwar nicht durch einfache Zusendung von Prädikanten, nicht durch Agitation auf der Kanzel sondern auf literarischem Wege. Hervorragend wirkte der bekannte Primus Truber, der Reformator Krains. Aus der Heimat vertrieben fand er in Nürnberg, Rotenburg an der Tauber und zuletzt in Kempten im Allgai eine Zufluchtsstätte. In Kempten predigte er mit Georg Mayr und Jakob Seeger nach Luthers Doctrin von 1553 bis 1560 (Zorn, Sammlung der merkwürdigsten Ereignisse in der ehemaligen Reichsstadt Kempten. Kempten 1820, S. 53). Truber übersetzte Tractätlein in die slovenische Mundart, die bisher kein einziges gedrucktes Buch aufzuweisen hatte. Truber begann seine literarische Thätigkeit um 1550, fünf Jahre später gesellte sich ihm Peter Paul Vergerius der Jüngere bei, vermittelte eine Verbindung mit Herzog Christoph von Württemberg und hiedurch ein weiteres Fortschreiten des Uebersetzens und Druckens. Einen größeren Aufschwung nahm aber die Sache als Hans Freiherr von Ungnad, der ehemalige oberste Feldhauptmann der niederösterreichischen, windischen und croatischen Lande sich beigesellte. Ungnad mußte seines Glaubensbekenntnisses willen die Heimat verlassen und begab sich nach Württemberg. Herzog Christoph überließ ihm den Mönchshof in Urach zur Wohnung. Ungnad faßte die Sache von einem höheren Standpunkte auf. Er zog nämlich sämmtliche Südslaven in seinen Kreis, hegte die Hoffnung durch croatische Uebersetzungen selbst die Türken zum Protestantismus zu bekehren und meinte, daß auf diese Weise die Christenheit für immer von den Türkeneinfällen verschont bleiben würden. Er gründete eine eigene slavische mit lateinischen, glagolitischen und cyrillischen Lettern versehene Druckerei in Urach und Tübingen, setzte seine eigenen Geldmittel ein, wußte den König Maxmilian von Böhmen, die deutschen Fürsten und die deutschen Städte für das Unternehmen zu gewinnen und hatte die Freude von 1561—1564 über 25,000 südslavische Bücher gedruckt zu sehen. Ungnad starb am 27. Dezember 1564

Digitized by Google

zu Wintritz in Böhmen. Am 12. August 1565 zeigten seine Söhne der schwäbischen Reichsstadt Kaufbeuern an, daß sie das Werk des Bücherdruckes im Sinne ihres Vaters weiterführen wollen. So weit gehen die von Kostrenčić mitgetheilten Dokumente. Die staatliche Büchercensur, Uneinigkeit des Truber mit Stephan Consul und Antonius Dalmata bereiteten Hindernisse 1584 erschien die Bibel slovenisch in Wittenberg, 1595 Luthers Hauspostille ebenfalls slovenisch. Es kam die Gegenreformation, tausende von slovenischen Büchern loderten auf den Scheiterhaufen. Doch dieses will Herr Verfasser in einer besondern Schrift erzählen. Im Ganzen ist unsere Vorlage eine sehr verdienstvolle Arbeit und abgesehen von dem sehr großen literarhistorischen Werthe ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Reformation in Oesterreich. Der Eingang zu der Vorrede ist unter dem Einfluße der Lectüre von Tagesblättern des Jahres 1874 geschrieben. Es ist da die Rede vom Kampfe zwischen „religiöser Freiheit und der absoluten mittelalterlichen Gewalt des Papstthums", von „dem Retten der höchsten menschlichen Güter vor dem alles nivellirenden Absolutismus", und „in diesem Kampfe für Recht und Freiheit stehen die Söhne der verschiedensten Nationen mit- und nebeneinander und reichen sich brüderlich die Hand." Es sind dies prachtvolle Phrasen, ausgezeichnete Schlagwörter, weithin schimmernde Sätze eines Leitartikels. Betrachten wir einmal „religiöse Freiheit" und das „brüderlich mit- und nebeneinander Gehen" Die „religiöse Freiheit" bezeichnet am besten und schlagensten der Vorkämpfer der Reformation Franz von Sickingen. Er lockte nämlich einen Juden auf ein Rheinschiff, taufte ihn mit Gewalt und damit er ja nicht mehr zurückfalle schlug er ihn gleich nach der Taufe todt. Diese „religiöse Freiheit" des Franz von Sickingen war die herrschende während der ganzen Reformations-Periode. Herr Kostrenčić weiß, daß die flaccianische Lehre von der Erbsünde unter den Protestanten der Südslaven und Oesterreicher eine gewaltige Gährung hervorrief. Die Lutheraner verfolgten die Flaccianer weit unversöhnlicher, weit grimmiger als Kaiser Ferdinand I, Ferdinand II und Ferdinand III die Protestanten. In Wien z. B. wurde Opitz, der Vertreter der flaccianischen Lehre, gerade von Protestanten denuncirt. Ein lutherischer Pfarrer Ambros Ziegler wurde von den Flaccianern von Klagenfurt nach Hernals gejagt und hier zu Tode gequält. Martin Wolf, ein flaccianisch gesinnter Pfarrer in Dobermansdorf, wurde als 70jähriger Greis von den Lutheranern

Digitized by Google

gezwungen zum Bettelstabe zu greifen. Dies sind einige Belege zu der „religiösen Freiheit" und dem „brüderlichen mit und neben einander gehen" des Herrn Kostrenčič. Tagesphrasen ist das Einschlüpfen in wissenschaftliche Werke strenge zu untersagen.

Wien. Dr. Wiedemann.

Bruchstück eines Osterspiels aus dem 13. Jahrhundert. Herausgegeben von Joseph Haupt. Wien 1874, Kubasta und Voigt. 8. S. 29. (Aus Wagners „Archiv für die Geschichte deutscher Sprache und Dichtung" besonders abgedruckt.)

Herr Haupt hat einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der geistlichen Spiele in Deutschland geliefert: ein Bruchstück eines Osterspieles aus dem 13. Jahrhundert. Dieses Bruchstück scheint zu dem populären Passions-Osterspiele zu gehören, denn der Sieg des Teufels über die drei Stände den Bürger, den Klerus und den Adel berührt den gemeinen Mann nicht, ebenso ist ihm das verworfene Weib nicht gefährlich. Ja das Weib, durch Maria Magdalena repräsentirt, wird geradezu in Beziehung zur Dämonenwelt gesetzt. Das Volkslied Z. 211 ist durchweg urwüchsig und volksthümlich. An solchen Spielen fand das Volk Freude und Vergnügen, es ergötzte sich an dem Spiegel, den es den oben stehenden Ständen vorhielt, und erbaute sich zugleich an dem Hauptgrunde des Spieles, nämlich daß die endgültige Entscheidung über die dem Teufel anheim gefallenen Seelen Christus zustehe. Unser Fragment reiht sich dem Friedberger und Alsfelder Spiele an, dürfte aber älter sein.

Wien. Dr. Wiedemann.

Ueber den Unterschied von Traum und Wachen. Eine erkenntnißtheoretische Studie von Dr. Vincenz van Erk. Prag 1874. Verlag von Tempsky. 43 S. 8.

Auf hohem Kothurnus idealen Strebens schreitet der vielversprechende Autor unter obigem Titel an ein altes Thema, das seiner Zeit Erdmann für ein größeres Publikum in seinen „Ernsten Spielen" so reizend und einfach behandelt hat.

S. 10 ff. präcisirt van Erk seine Aufgabe näher, indem er sagt:

Digitized by Google

„Die wichtigste Rolle beim erkenntnißtheoretischen Zweifel spielen und spielten zu aller Zeit die häufigen Sinnestäuschungen, Sinnesvorspiegelungen und der Traum. Sie machen selbst dem zu metaphysischen Erörterungen nicht an- und aufgelegten Kopf die Bedeutung und Berechtigung der Frage fühlbar..... Nur meinen geringen Beitrag zur Lösung des in Rede stehenden Problems, nicht aber diese selbst gedenke ich zu liefern, wenn ich im folgenden die Möglichkeit eines unterscheidenden Merkmals zwischen Traum und Wachen erörtere..." Nun knüpft er an die bekannte Stelle des Cartesius (Med. 1) an, wo dieser behauptet, daß sichere Merkmale der Unterscheidung von Traum und Wachen nicht vorhanden seien. Dagegen nun protestirt unser Autor, und sucht jetzt ein solch' Unterscheidungsmal aufzuweisen; und zwar nicht „ohne die geforderte Selbstbeobachtung". Welches ist nun dieses? Die Selbstthätigkeit — meint v. Erk; und führt uns dann in geistreicher Diegese zu der Kunst, zu Dichtern aller Zeiten und Völker. Sehr kurz nur weiß er uns bei dem hic Rhodus der „geforderten Selbstbeobachtung" — der exakten Physiologie und Psychologie oder, um mit Fechner zu sprechen, der Psychophysik fest zu halten. Wir sind mit den Resultaten der Physiologie, wie der Verfasser sie nach Horwicz, Helmholtz ꝛc. gibt, einverstanden; ebenso mit den schönen Parallelen aus der Poesie. Aber wie, wenn einerseits schwer wiegende Resultate der „Exakten", die wir vor Allem respectiren, wo sie diesen Namen wirklich verdienen, der Ansicht des alten Cartesius näher liegen, als der gegentheiligen unseres verehrten Autors? Wenn ich hieher die gründlichen Erörterungen rechne von St. Mill, Analyssis of the Human Mind I. p. 47 ff. u. a.; Bain, The fenses and the intellect p. 370 ff.; Bailey Samuel, Letters on the Philosophy of the Human Mind p. 110 ff.; die Darstellung Stewart's in s. Philosophie de l'esprit, oder Baßevi's; oder — um von den Deutschen nur Beneke zu nennen — was dieser in seinen Psychologischen Skizzen II. 30, der Pragmatischen Psychologie I, 60 ff. über die sog. Verschmelzung der Apperceptionen und ihr Verhältniß zu den Begriffen auf empirischem Wege dargethan u. s. w. — so bin ich sicher, daß das, was S. 13 ff. über die „Selbstthätigkeit, sonnige Klarheit des Wachbewußtseins" oder von der „scharfen, starren Abgrenzung" der Vorstellungen gegen einander gesagt ist, — eben in sehr relativer Bedeutung zu nehmen ist. Ist denn die sonnige Klarheit des momentanen Aktes des Bewußtseins nicht gerade ein Blitz aus den dunkeln

Digitized by Google

Tiefen des Vorbewußtseins, aus der Nacht der physiologischen Seite der Natur des Geistes? Also nicht ein so scharf umgrenzter, unterscheidbarer Lichtpunkt; sondern ein in tausend Wellenbewegungen sich verlierender dunkler Proceß? Dann scheint S. 18 ff. unser Autor mit Recht der anima intellectiva ein Thätigsein auch im Traume zu vindiciren, und seine obige Grenze mit seinen eigenen Worten wieder zu beseitigen: „Der Unterschied von Unbewußtem und Bewußtem wird so zu einem fließenden" ꝛc. ꝛc. Wo ist aber die Grenze des vollen und klaren Wachens und des „nicht vollen und klaren" (S. 29) bei Philosophen und Nichtphilosophen? Wer hat nicht schon am lichten Tage geträumt, und Träume für klare Gedanken gehalten? Ich meine nemlich, nicht blos das in unser „Seelenleben hineinspielende Walten der Naturmächte, die ganz oder halb unwillkürlichen Muskelreize und Nervenreflexe, berauben den intellektuellen Geist der Hegemonie, sondern noch mehr die Enge der Wahrnehmungsgrenzen und der Kategorien. Unmittelbar mit der intensivsten Lichtgrenze beginnt für das Sehorgan das tiefste Dunkel. So auch für das Auge des Geistes. Die Region des Ueber-Bewußtseins ist darum uns ebenso eine Dunkelheit wie das Vorbewußtsein.

Dazu kommt dann noch Etwas, was die Erkenntnißtheoretiker gewöhnlich vergessen; nemlich die sociale Natur des denkenden Menschen. Daher die den individuellen Geist von Anfang an bildende, stets beeinflußende, oft sklavisch bindende Macht der Sprache, welche die vermeintliche Klarheit des Selbstbewußtseins mehr fördert, trübt, verkehrt, verwirrt als die lächerlichsten Phantasiebilder die die in den Träumen thätige Seele trüben. Man denke doch, wie viel der Tollheiten in dem Worte „gloire" gedacht; wie viel des Verrukten in den scheinbar klarsten Begriffen: „Freiheit", „Geist", „Absolutes", „Substanz", „Materie", „Kraft", „Stoff", ꝛc. ꝛc. steckt.

Wien. Dr. Wiedemann.

Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes. Von Hermann Gerlach, Doctor beider Rechte, Domkapitular, wirkl. geistl. Rath und bischöfl. Offizial zu Limburg. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Paderborn 1872. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. S. XVI und 434. 8.

Durch die Bearbeitung der 14. Auflage von Ferd. Walter's Lehrbuch des Kirchenrechtes (1871) hat sich Dr. Gerlach mit den

Digitized by Google

Grundsätzen, welche Walter seit den ersten Decennien dieses Jahrhundertes mit so glänzendem Erfolge vertrat, einverstanden erklärt, und man dürfte schon aus diesem Grunde erwarten, daß das von Dr. Gerlach 1872 in zweiter Auflage (erste Aufl. 1869) herausgegebene selbstständig verfaßte Lehrbuch zur Belebung desselben echt kirchlichen Geistes, welcher stets der schönste Schmuck des Justizrathes Walter gewesen, einen erklecklichen Beitrag liefern werde. Namentlich in den letzten Jahren hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, einzelne ehedem gesuchte kanonistische Werke durch neue Leistungen zu ersetzen und dürften in dieser Richtung namentlich die Lehrbücher von Dr. Gerlach und Prof. Dr. Vering (Freiburg 1874) als die zweckdienlichsten erscheinen, nachdem die von uns gehegte Hoffnung, es werde der Prof. Dr. Hinschius (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Berlin 1870) sein im ersten Theile maßvoll gehaltenes, mit historischer Erudition ausgestattetes Werk zu einem glücklichen Abschluße bringen, durch die letzten Berliner Reichstagsverhandlungen sich als eine voreilige erwiesen haben dürfte.

Indem wir nun an die Besprechung des oberwähnten Lehrbuches herantreten, halten wir es vor Allem für unsere Pflicht, das der Darstellung zu Grunde gelegte System einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen. Daß vor Allem eine Besprechung der Quellen und Angabe der Literatur des Kirchenrechtes vorausgeschickt wird (S. 4—85), entspricht ebenso dem wissenschaftlichen Bedürfnisse, wie der allgemeinen Praxis der kirchenrechtlichen Schriftsteller. Wenn aber gleich darauf der Verfasser das II. Buch mit „Kirchenverfassung" betitelt und unter diese Aufschrift das gesammte kirchenrechtliche Material subsumirt, so befinden wir uns leider nicht in der Lage, die Eintheilung dieses II. Buches rechtfertigen zu können.

Vor Allem halten wir es für unbegründet, wenn der Verf. zwar den Laienstand und Clerikalstand neben einander stellt, den dritten für die Kirche und die gesammte Entfaltung ihres Lebens wichtigen Stand der Regularen hingegen erst in einen „Anhang" verweiset. (S. 379 ff.)

Sonach enthält das II. Buch blos zwei Theile: 1. Theil: die Laien; 2. Theil: die Geistlichen.

Im 1. Theile wird die Taufe als primärer, die Ehe als secundärer Grund der Laien-Rechte und Pflichten bezeichnet (S. 89) und somit das gesammte Eherecht an dieser Stelle eingeschaltet (S. 92—

Digitized by Google

205). Dieses Verfahren hatte schon Martens (theol. Liter.-Bl. 1870) mißbilliget; und wir sind auch jetzt trotz des Exposé, welches Dr. Gerlach in der 2. Auflage veröffentlichte (S. 89. Note) der Ansicht, daß diese Basis der Eintheilung auf einer nicht ganz stichhältigen Erwägung beruhe, weil ja, wie Martens richtig bemerkte, die Minoristen, die doch unzweifelhaft zum Clerus gehören, durchaus fähig und berechtiget sind, eine Ehe einzugehen. Diese Einwendung wird durch die Bemerkung Gerlach's, daß die Idee des geistlichen Standes den Coelibat desselben für alle Mitglieder fordere, durchaus nicht entkräftet; denn trotz dieser Idee bleibt dem Minoristen das Recht, eine Ehe zu schließen, ganz und gar unbenommen. Auch glauben wir, daß die Parallele, in welcher hier die Ehe mit der Taufe gestellt wird, auch insofern unvollständig ist, weil die Taufe erst dann, wenn man sie empfangen hat, als Grund von Rechten und Pflichten in der Kirche betrachtet werden kann, während die auf den Ehestand bezüglichen Pflichten und Rechte nicht erst vom Augenblicke der Eheschließung an ihre Geltung erlangen, sondern zum großen Theile bereits vor Eingehung der Ehe ihre Wirksamkeit äußern (Eheverlöbnisse, verbietende und trennende Ehehindernisse).

Noch mehr Gewalt mußte dem kirchenrechtlichen Stoffe im II. Theile angethan werden, woselbst unter der Aufschrift „Die Geistlichen" nicht blos von den einzelnen Kirchenbeamten, sondern auch von der administrativen und richterlichen Gewalt (die gesetzgebende Thätigkeit ist zum Theile in den Abschnitten über Papst und Bischöfe erwähnt, zum Theil in den letzten §§., wo von den Synoden gehandelt wird, besprochen), von dem Kirchenvermögen und den Benefizien gehandelt wird. Wenn schon der Verfasser nicht umhin konnte, alle diese Materien unter Einen Hut zu bringen, so war es doch wohl sachgemäß und logisch, nach der Ordination die kirchliche Amtsgewalt, insofern sie Personen betrifft, zu besprechen; der Verf. hat jedoch, nachdem er über Weihe und Irregularität (§. 114, ff. das Nothwendige gesagt, den allgemeinen Abschnitt über das Kirchenvermögen nachfolgen lassen, hierauf die streitige und peinliche Gerichtsbarkeit (§. 145 ff.) auseinandergesetzt, und darnach erst die Lehre von den Benefizien (§. 164 ff.) angefügt.

Schließlich wird im III. Buche das Verhältniß der Kirche zu den Staaten erörtert mit namentlicher Beziehung auf Preußen, Baiern, Baden, Württemberg und Oesterreich.

Digitized by Google

Obzwar hinsichtlich der systematischen Anordnung des Stoffes die einzelnen Canonisten verschiedene Anschauungen repräsentiren, so scheint doch in letzterer Zeit die Wagschale auf die Seite Derjenigen sich zu neigen, welche eine systematische Gliederung nach den drei bereits im römischen Rechtsbuche sowie im Decretum Gratiani vorkommenden Hauptrubriken: personae, res, actiones für die angemessenste erachten. Man vergleiche nur Schulte (Lehrbuch des kath. K. R. Giessen 1863, im Gegensatze zu seinem System des kath. K. R. Giessen 1856), Phillips Lehrbuch des K. R. Regensburg 1871. Auch an der Tübinger Universität wird, so viel uns bekannt, von dem rühmlichst bekannten Prof. F. Kober das Kirchenrecht auf eben dieser Grundlage vorgetragen. Die Anordnung des Systems, welche wir bei F. Walter vorfinden, ist offenbar ganz dieselbe, dem Gratian entlehnte.

Recht gerne erkennen wir an, daß über diesen Punkt die Acten nicht geschlossen sind und daß wir ob der uns minder angemessen scheinenden Form durchaus nicht den sachlichen Werth des Buches verkennen. Der Verf. hat mit seinen während eines eilfjährigen Lehramtes (als Professor des Kirchenrechtes in Paderborn) erprobten theoretischen Kenntnissen eine ausgedehnte kirchenrechtliche Praxis als Offizial des Bisthums Limburg verbunden; beide schätzenswerthe Eigenschaften finden wir beim Durchlesen oberwähnter Schrift in der ersprießlichsten Weise verwerthet. Es ist ihm glücklich gelungen, für die engen Grenzen, welche er bezüglich des Umfanges seinem Lehrbuche gesteckt hatte, gerade das Wichtigste herauszuheben und die kirchlichen Rechtsnormen in einer bündigen, präcisen Weise darzustellen. Die Intention des Verfassers (wie die Vorrede besagt) ging nämlich dahin, daß sich der Leser „eine klare, deutliche Erkenntniß des positiven Kirchenrechtes verschaffe und daß namentlich Theologen damit sich wohl auf die vorgeschriebene Examina vorbereiten können." Derjenige also, welchem ein tieferes Eindringen in die Wissenschaft als Zweck seines Studium obschwebt, wird sich mit dem Lehrbuche von Gerlach nicht zufriedenstellen können, sondern er wird ausführlichere, voluminöse Werke zu Rathe ziehen müssen; allein auch für einen solchen Leser bietet gegenwärtiges Lehrbuch feste Stütz- oder Anhaltspunkte, von welchen ausgehend man den Horizont der kanonistischen Forschung immer mehr zu erweitern vermag, ohne sich mit excentrischer Ausschließlichkeit auf einzelne Lieblingspartieen zu beschränken und hierüber das harmonische Gesammtgebiet aus dem Auge zu verlieren.

Digitized by Google

Ja wir möchten fast befürchten, daß die angestrebte Präcision des Ausdruckes an einzelnen Stellen Anlaß gab, sich mit einer gar zu gedrängten Darstellung zu begnügen. So z. B. sind die Erfordernisse für die Taufe (§. 47), die Irregularitäten (§. 122), die einzelnen Censuren (§. 153—56), die Weise der Bezeichnung der geeigneten Person für Benefizien (§. 171—172), die geistlichen Standesrechte (§. 191) so kurz beschrieben, daß dieß dem oben angedeuteten Zwecke des Lehrbuches nicht vollkommen entspricht. Obgleich der Verfasser in der Vorrede ein besonderes Gewicht auf den Umstand legt, daß er „über 300 Excerpte aus den Quellen und an 80 Stellen aus literarischen Werken" abdrucken ließ, will es uns dennoch scheinen, als ob Citate in einem kurz gefaßten Lehrbuche nur in äußerst beschränktem Maße Platz finden sollten; es möge die Hinweisung auf bloß einige Stellen genügen, die wir z. B. auf S. 8. 206. 207. 208. 212—13 231. 232—36. 244. 248. 255—60. 262. 265. 267. 271—76. 281—84. 289. 296—300. 309. 314. 316—17. 321—23. 332. 341. 343—46. 350—56. 361. 365. 368—72, für überflüssig erachten, wozu wir noch bemerken, daß die allzuhäufige Citation des einem jeden Geistlichen leicht zugänglichen Tridentinums per extensum sowie der Abdruck vieler Paragraphe der Instructio pro judiciis ecclesiasticis imperii Austriaci quoad causas matrimoniales im Eherechte (von S. 92—205) ebenfalls für überflüssig erachtet werden dürfte. Wenn man bedenkt, daß die lateinischen oder deutschen Citate sehr oft die ganze Seite des Blattes einnehmen, während für den eigentlichen Text kaum 2—8 Zeilen erübrigen, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß der Inhalt des Buches bei ganz gleichem Umfange weit reichhaltiger sein könnte, sobald es dem Verfasser gefiele, den größeren Theil der Verbalcitate zu eliminiren.

Eine weitere Ersparniß könnte auch dadurch erzielt werden, wenn die Zahl der Paragraphe einigermassen reduzirt würde; es können gewiß manche Einzelnmaterien z. B. der §§. 24. 53. 56—58. 65—66. 79. 93. 147. 150—52. 153. 157. 158. 196. 200—209. 227. 232. 238—42. 247. 260 unter kürzern Aufschriften und minder zahlreiche Gesichtspunkte zusammengefaßt werden.

Ungern vermissen wir in Gerlachs Lehrbuche eine nur halbwegs genügende Darstellung des canonischen Processes, welche doch bei dem Umstande, als die Gerichtspflege in vielen Diöcesen im Laufe der letzten Jahre besser organisirt wurde, äußerst wünschenswerth erscheinen muß. Bezüglich der vom Verf. acceptirten Ansicht Schulte's,

Digitized by Google

daß zur Consuetudo eine bestimmte Zeitdauer nicht vorgeschrieben sei (S. 7, Note 4) werden wir bei Gelegenheit der Anzeige von Dr. Kreutzwald's Dissertationsschrift unsere Meinung aussprechen. Bei Aufzählung der verschiedenen Arten der Synoden hätte (S. 376) auch der Plenar-Concilien (zu Baltimore) gedacht werden können.

Nachdem wir unseren Wünschen, die vielleicht bei einer zukünftigen Auflage berücksichtiget zu werden verdienten, hiemit Ausdruck gegeben, stehen wir nicht an, unsere Ueberzeugung beizufügen, daß Gerlachs Lehrbuch durchwegs von einer wahrhaft kirchlichen Gesinnung durchweht, in einem klaren, leicht faßlichen Style geschrieben sei und den Anforderungen, die an ein canonistisches Compendium gestellt werden, auch in seiner jetzigen Form zum größten Theile genüge. Besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß im Eherechte die ganze Lehre über die Dispensationen (§§. 102—105) sehr gründlich dargestellt ist; deßgleichen die Convalidation und senatio in radice (§. 107). Auch der nächstfolgende §. 107 a: „Revision der Ehegesetzgebung" ist zwar für ein ausführlicheres Handbuch berechnet, enthält jedoch eine erkleckliche Anzahl von Desiderien, welchen Referent beinahe ausnamslos gerne beipflichten möchte. Die in kurzen, aber prägnanten Ausdrücken geschilderte „rechtliche Stellung der Bischöfe überhaupt" (§. 221) mag als Beispiel dienen, wie gut es der Verfasser versteht, in bündigen Worten kanonistische Grundsätze richtig wiederzugeben. Dasselbe kann von den meisten im Buche vorkommenden Definitionen behauptet werden. Einen nicht geringen Vortheil bietet auch das am Schluße beigegebene alphabetische Register, welches ziemlich vollständig ist. Der Verf. hat die verläßlichsten Quellen auch der neuesten einschlägigen Literatur fleißig benützt und so verdient sein Werk namentlich von jüngeren Theologen aufmerksam gelesen und verwendet zu werden, aber auch dem praktischen Seelsorger, der sich heut zu Tage kaum ein größeres kirchenrechtliches Werk anzuschaffen im Stande ist, bietet Dr. Gerlach's Lehrbuch bei seinem wolfeilen Preise (1 Thlr. 18 Sgr.) ein willkommenes Vademecum, das ihm jederzeit mit getreuem Rathe an die Hand gehen dürfte.

Prag. **Prof. Dr. Borový.**

Druck von Ferd. Ullrich u. Sohn in Wien.

Digitized by Google

V.

Anton Brus von Müglitz, Erzbischof von Prag.

(1561—1580.)

Historisch-kritische Biographie.

(Von der Prager theolog. Fakultät gekrönte Preisschrift.)

Von **Dr. Clemens Borový**,
k. k. ord. Professor des Kirchenrechtes an der Prager Universität.

(Schluß.)

IX.

Des Erzbischofes Verfahren mit den Utraquisten.

1. Rechtsverhältniß des Erzbischofes zur Partei sub utraque.

In der Intention des Kaisers Ferdinand I. war es gelegen, daß der neue Erzbischof als Oberhirt der Kirche Böhmens nicht allein die kirchliche Regierung der katholischen, sondern auch der utraquistischen Bevölkerung des Landes führe; dieß hatte der Kaiser bereits vor dem Jahre 1562 den utraquistischen Ständen versprochen und in demselben Sinne äußerte er sich bald nach der Inthronisation des Erzbischofes auch vor dem calixtinischen Consistorium.

Um diese Absicht zu verwirklichen, entzog Ferdinand den Utraquisten das Recht der freien Wahl ihrer Administratoren und Consistorialräthe. Vom J. 1517—1562 wurde nämlich die Besetzung dieser Stellen von den böhmischen Ständen vollzogen. Zwar machte Erzherzog Ferdinand schon im J. 1555 dem Könige den Vorschlag, er soll aus eigener Macht den utraquistischen Administrator absetzen und einen anderen an seiner Stelle ernennen; doch damals gab König Ferdinand zur Antwort, er habe niemals einen Administrator ernannt oder abgesetzt und wolle auch jetzt dieses

Digitized by Google

Recht den Ständen nicht entziehen [1]); da jedoch der Erzherzog darauf beharrte, daß der Administrator Johann Kolinus entfernt werde, so wurde endlich dieses Auskunftsmittel getroffen, daß Kolinus selbst seine Abdankung einreichte; die Wahl des neuen Administrators ward aber den Ständen freigestellt und diese wählten den Magister Mathias Dworský (Curius) von Hagek und den Königgrätzer Archidiakon Johann. König Ferdinand bestätigte ihre, sowie der 10 Consistorialräthe vollzogene Wahl. Allein im J. 1562 ernannte Ferdinand I. aus eigener Macht den Johann Mystopolus und Martin Melnický zu Administratoren, und von dieser Zeit an geschah die Besetzung des utraquistischen Consistoriums regelmäßig vom Kaiser allein [2]) ohne Befragung der Stände. Da nämlich der Kaiser hoffte, daß nach erlangter Concession des Kelches sich die Utraquisten wieder vollständig mit den Katholiken amalgamiren werden, so lag ihm viel daran, daß das Consistorium nur solche Männer in seiner Mitte zähle, die jederzeit bereit wären sich dem kaiserlichen Willen zu fügen.

Leider wurden die von Kaiser Ferdinand gehegten Hoffnungen nicht erfüllt. Denn als der Prager Erzbischof die Dekrete des Tridentinischen Concils und dabei auch die päpstliche Concession des Kelches dem utraquistischen Consistorium im J. 1564 mittheilte, sandte ihm das Consistorium das ganze Packet uneröffnet zurück. Hiemit schwand auch der letzte Schein einer jeden Hoffnung, daß die Calixtiner, welche (obgleich sie in den äußeren Ceremonien sich der katholischen Kirche anschlossen), doch niemals aufrichtige Katholiken gewesen, durch die bloße Concession des Kelches sich zur vollkommenen Aussöhnung mit der Kirche bewegen lassen könnten.

Man kann bei näherer Erwägung der Handlungsweise des Consistoriums nicht umhin, demselben eine große Inconsequenz vorzuwerfen. Denn wo es sich darum handelte, daß die calixtinischen Theologen zu den Weihen zugelassen, daß die Priesterschaft ermahnt werde, die kirchlichen Ceremonien den Vorschriften gemäß zu verrichten oder einen exemplarischen Wandel zu führen, da berief sich das Consistorium jeden Augenblick auf die Auctorität des Prager Erzbischofes, indem es ausdrücklich hervorhob, daß derselbe nicht allein zum

[1]) Kaiserl. Schreiben an Erzh. Ferdinand dd. 27. März 1555. (Archiv der böhmischen k. k. Statthalterei. R. 109. 1—9.)

[2]) Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder. II. S. 14. — Borový, Die Utraquisten in Böhmen. S. 8. — Tomek in der Zeitschr. d. böhm. Museums 1848.

Digitized by Google

Oberhirten der Katholiken, sondern auch der Utraquisten eingesetzt worden. Sobald aber sich Jemand anschickte, gegen ein vom Consistorium gefälltes Urtheil an den Erzbischof zu appelliren, da setzte sich dasselbe Consistorium zur Wehr und wollte von einer Unterordnung unter den Erzbischof nichts mehr wissen. Und doch hatte selbst der sonst gegen die Calixtiner freundlich gesinnte Kaiser Maxmilian II. zu Augsburg am 26. Jänner 1566 den Befehl erlassen, daß von nun an alle Utraquisten sich der Jurisdiction ihres Bischofes unterwerfen sollen, weil durch die vom Papste ertheilte Concession des Kelches jeder Unterschied zwischen Katholiken und Calixtinern grundlos sei.

Der Erzbischof Anton von Müglitz war aber weit entfernt, in irgend einer Weise es dem utraquistischen Consistorium fühlen zu lassen, wie schwer ihn dasselbe durch schnöde Zurückweisung der zur Versöhnung dargebotenen Hand gekränkt habe. Die zahlreichen, von seiner Seite an den Kaiser oder die Rathgeber desselben gerichteten Fürbitten zeigen im Gegentheil, daß er keine Gelegenheit versäumte, wo er die Gemüther der Calixtiner sich geneigt zu machen hoffte. Insbesondere verwendete er sich mehrmals zu Gunsten des Administrators Heinrich Dworský von Helfenburg, auf daß er die Dechantei bei St. Apollinar auf der Neustadt Prag erhalte; denn das Kloster Emaus (dessen Abt Dworský unter Einem war) hatte ein so geringes Einkommen, daß außer dem Abte nur noch ein einziger Priester und ein Glöckner davon leben konnten.

Sämmtliche utraquistischen Pfarreien besetzte das Consistorium nach eigenem Ermessen. Der Erzbischof versuchte es niemals dieses Recht dem Consistorium zu verkürzen, ja er nahm auch dann, wenn er um sein amtliches Einschreiten ausdrücklich angegangen wurde, jederzeit das Consistorium in Schutz. Als es sich z. B. im J. 1573 darum handelte, daß der katholische Pfarrer von Wysočan auf die utraquistische Pfarre zu Schaw im Saatzer Kreise gesetzt werde, verhinderte es der Erzbischof, indem er erklärte, daß diese Gemeinde von Alters her utraquistische Pfarrer gehabt habe, und deßhalb gebühre das Recht der Besetzung dieses Beneficiums dem utraquistischen Consistorium.

Obschon aber der Erzbischof in den ordentlichen Wirkungskreis des Consistoriums nicht störend einzugreifen pflegte, so ist dennoch so viel gewiß, daß er sowol bezüglich der kirchlichen Administration

Digitized by Google

als auch in gerichtlichen Angelegenheiten als zweite, über dem Consistorium stehende Instanz zu entscheiden hatte.

Den Beweis hievon liefert vor Allem die Thatsache, daß der Erzbischof die ordentliche Besetzung der Benefizien von Seite des utraquistischen Consistoriums überwachte. So erließ derselbe bereits im J. 1565 an das Consistorium den Befehl, die Prager Pfarreien bei St. Niklas auf der Altstadt und St. Michael auf der Neustadt mit Priestern zu versehen, damit der Gottesdienst daselbst in der vorgeschriebenen Art und Weise gehalten und die hl. Sakramente gespendet würden und das Volk nicht Ursache hätte sich zu beklagen. — Im J. 1570 forderte Brus das Consistorium auf den Priester Turek ja nicht als Pfarrer bei St. Niklas auf der Kleinseite einzusetzen; denn es sei bei dem großen Zudrange des Volkes zu dieser Kirche und wegen der Nähe des kaiserlichen Hoflagers nothwendig, daß namentlich dort ein umsichtiger und friedliebender Mann zum Pfarrer bestimmt würde, nicht aber dieser Turek, der bereits so viele Greuelthaten begangen habe, daß seine Nähe die durch Christi Blut erkauften Seelen in gleichem Maße mit Verderben bedrohe, wie die Nähe des grausamen Erbfeindes der Christenheit, des Türken, den leiblichen Tod mitzubringen pflege. — Wegen des großen Aergernisses, welches der Pfarrer von Wrbno gegeben, befiehlt der Erzbischof im J. 1574 dem Consistorium, ihn auf einen andern Ort zu transferiren und nach Wrbno einen würdigeren Seelsorger zu bestimmen. — Als Beleg für das Eingreifen des Erzbischofes in gerichtlichen Angelegenheiten ist das Faktum anzuführen, daß im J. 1565 die Prager Pfarrer von St. Niklas in der Altstadt und St. Michael wegen Ausstreuung irriger Lehren und willkürlicher Aenderung der Ceremonien zuerst vom Consistorium, dann vom Erzbischofe eine strenge Rüge erhielten, endlich auf Anordnung des Erzherzoges Ferdinand in das erzbischöfliche Gefängniß eingesperrt wurden [1]); als

[1]) „Und dort haben sie schwer zu leiden und man gewährt Niemanden Zutritt" So äußert sich das Consistorium in Betreff der beiden Eingekerkerten. Die beiden Pfarrer selbst sahen jedoch ihre Strafe nicht für gar so hart an; denn sie dankten dem Erzbischof, daß er sie in einem angemessenen Lokale, einem geräumigen Zimmer habe einschließen lassen, auch für ihre gute Verköstigung väterlich gesorgt habe, so daß sie nicht einmal zu Hause auf ihren Pfarreien als arme Priester eine so ausgesuchte Kost hätten haben können. (Recepta 18. Julii 1565 im erzbisch. Archive).

Digitized by Google

sie nach Verlauf von 4 Wochen wieder die Erlaubniß empfingen, auf ihre Pfarreien zurückzukehren, gab ihnen der Erzbischof eine besondere Instruction darüber, wie sie in Zukunft sich verhalten sollen.

Namentlich gab sich Anton von Müglitz alle Mühe, um als Metropolit der böhmischen Kirchenprovinz das Recht zu wahren, daß es Jedermann freistehen solle, von dem Consistorium an ihn als zweite Instanz zu appelliren. Lange Zeit sträubte sich das Consistorium dagegen, indem es den Unwillen der böhmischen Stände befürchtete, welche auf dem Landtage 1531 die Bestimmung getroffen hatten, daß gegen die vom Consistorium gefällten Entscheidungen keinerlei Appellation stattfinden dürfe. Als daher Adam Wrschowský 1565 innerhalb des durch die Kirchengesetze fixirten Termines gegen eine Consistorial-Entscheidung an den Erzbischof appellirte, wollte das Consistorium die Berufung durchaus nicht zugeben und verlangte, Wrschowský solle eine Geldstrafe von 30 Meißner Schock erlegen. Als das Consistorium vom Erzbischof aufgefordert wurde, die Akten unverzüglich auszufolgen, bat es den Erzherzog Ferdinand um Belehrung, wie es sich zu verhalten habe, damit man ihm später keine Vorwürfe machen könnte; denn in den verflossenen Jahren, so lang es keinen Erzbischof in Böhmen gab, fanden Berufungen gegen das Consistorium nur statt an den obersten Bischof zu Rom. Auf den Befehl des Erzherzoges sah sich das Consistorium gezwungen, die Appellation an den Erzbischof zuzulassen; von diesem aber wurde die Entscheidung des utraquistischen Consistoriums bestätiget.

Interessant erscheint bei dem Verlaufe der vor dem Consistorium angestrengten kirchlichen Processe, besonders in Ehesachen die Art und Weise, wie sich die Parteien vertheidigten. Der Schulrektor, Baccalaureus Georg, wurde wegen Nichteinhaltung eines Eheversprechens in Anklagestand versetzt. Justina aus Podskal behauptete, er habe sie bei der Hand genommen und gefragt, ob sie seine wahre Ehegattin werden wolle, und er habe sie zur Gattin erwählt. Dagegen erklärte Georg, daß bei diesem Versprechen Niemand anwesend war, als sie Beide und der liebe Herr Gott als der Dritte. Er verlangte die Verlesung eines Kapitels der Dekretalen Gregors IX. libro IV., dann des Tridentinischen Dekretes sess. XXIV. cap. 1. reform. matrim., wo folgende Worte vorkommen: Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium

Digitized by Google

contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit etc.; aus diesem Ausspruche sei zu ersehen, daß das der Justina gemachte Ehegelöbniß keine wirkliche Ehe war. — Das Consistorium mußte sonach die beschämende Erfahrung machen, daß dieselben Tridentinischen Dekrete, welche es vor einem Jahre so schnöde zurückgewiesen hatte, von den Gläubigen mit aller Ehrerbietung aufgenommen und als rechtsgiltige Gesetze angesehen werden.

Je weniger aber das Consistorium sich um die Tridentinischen Satzungen bekümmerte, desto fleißiger sorgte Erzbischof Brus dafür, daß die Conciliargesetze auch bezüglich der Utraquisten zur vollen Geltung gebracht würden. Der calixtinische Priester Jakob war nach Wittenberg gegangen, hatte dort Medizin studiert, sich später als Arzt in Prag festgesetzt und geheirathet. Auf die Nachricht hievon leitete Erzherzog Ferdinand eine Untersuchung ein und verlangte das Gutachten des Erzbischofes in dieser Sache. Brus berief sich in seiner Antwort auf eine Menge älterer Kirchengesetze (aus dem Corpus juris canonici), dann auch auf die Tridentinischen Dekrete, und lieferte den Beweis, daß die von dem Priester Jakob geschlossene Verbindung keine giltige Ehe sei.

2. Ordination der Utraquisten.

Während der Sedisvacanz des Erzbisthums waren die utraquistischen Theologen gezwungen, zur Erlangung der Priesterweihe weite Reisen, die mit vielen Unkosten und Gefahren verbunden waren, zu unternehmen, zumeist nach Venedig. Da sich hiedurch viele Jünglinge von der Wahl des geistlichen Berufes abschrecken ließen, so verringerte sich immer mehr die Zahl der utraquistischen Geistlichen und es wurde besonders seit dem J. 1545 von den Utraquisten in gleichem Maße wie von Katholiken der innige Wunsch zu wiederholten Malen ausgesprochen, daß endlich einmal das Prager Erzbisthum wieder besetzt werde, damit die Candidaten des geistlichen Standes die hl. Weihen in ihrem eigenen Vaterlande erhalten könnten.

Als König Ferdinand I. im J. 1557 die Wahrnehmung machte, daß die in Deutschland neu entstandenen Sekten sich immer drohender in Böhmen zu verbreiten beginnen, ließ er eifrige Berathungen darüber pflegen, wie man diesem Uebel steuern könnte. An den Berathungen betheiligten sich 38 Landrichter und Beamte unter dem Vorsitz des Erzherzoges Ferdinand. Sämmtliche

Digitized by Google

Beisitzer gaben die einmüthige Wolmeinung ab [1]), daß es in Böhmen eine gar zu geringe Zahl von katholischen und utraquistischen Priestern gebe; diesen Mangel hätten sich manche Sektirer zu Nutzen gemacht und entweder selbst auf vakante Seelsorgerposten sich eingedrängt oder seien sie von den ihnen günstig gesinnten Collatores berufen worden. Deßhalb sei es dringend vonnöthen, daß der König für die Einsetzung eines Erzbischofes sorgen möge, der die Priester sub una und sub utraque weihe.

Kaum war aber dieser Wunsch erfüllt und der neue Erzbischof eingesetzt, als die Utraquisten zu ihrem schmerzlichen Bedauern wahrnehmen mußten, daß ihre Hoffnungen, die sie bezüglich der Ordination ihrer Theologen gehegt hatten, nicht in Erfüllung gehen. Denn als der Erzbischof Anton von Müglitz im J. 1562 aus Anlaß der feierlichen Krönung des Königes Maxmilian II. von Trient nach Prag gekommen war und bei dieser Gelegenheit einer größeren Anzahl katholischer Candidaten die niederen und höheren Weihen ertheilte, weigerte er sich, die Utraquisten ebenfalls zu ordiniren, indem er sagte, er habe vom römischen Papste keine Gewalt, sie zu weihen, empfangen. Auch im J. 1563, wo sich Brus zu Trient befand, und im J. 1564 ist kein einziger Utraquist [2]) vom Erzbischof ausgeweiht worden.

Da ereignete sich aber im Juli 1564 die Promulgation des päpstlichen Breve bezüglich der Concession des Kelches, und die Utraquisten schöpften daraus neue Hoffnungen bezüglich der Weihe ihrer Theologen, indem sie meinten, von nun an werde weder Papst noch Erzbischof einen Unterschied zwischen der Partei sub una und sub utraque machen. Als sich jedoch im Herbste desselben Jahres die utraquistischen Candidaten, 15 an der Zahl, um die Ordination

[1]) Erzherzog Ferdinand's Bericht über die bezüglich der nicht ordinirten Priester sub utraque gepflogenen Verhandlungen dd. 25. Aug. 1557. (Archiv der k. k. böhm. Statthalterei. R. 109—I.)

[2]) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. XXXVI. Band; Abhandlung: Die Utraquisten in Böhmen. 1866. S. 23. ff. Die daselbst angeführten Daten erlauben wir uns in dem Obenstehenden zufolge der Benützung neuer Quellen zu completiren. — Die oben angedeutete Nachricht zu den JJ. 1562 u. ff. ist zu schöpfen aus dem Schreiben des Consistoriums sub utraque ad Imperatorem vom J. 1562. (Im Archive des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.)

Digitized by Google

bewarben, wurden sie unter Berufung auf ein Verbot des Papstes und des Erzherzoges Ferdinand vom Erzbischof abgewiesen. Das Consistorium bat die Prager Städte um ihre Vermittelung in dieser Angelegenheit und erhielt von ihnen das Versprechen, man wolle gemeinschaftlich mit den böhmischen Ständen bei der demnächst bevorstehenden Ankunft des Kaisers in Prag die Verfügung erwirken, daß der Erzbischof sowol die Theologen sub una als jene sub utraque ordiniren möge.

Eine für die Utraquisten günstige Wendung trat mit dem Beginn des J. 1565 ein und es schien darnach die Ordinationsfrage für immer erlediget worden zu sein. Denn als das Consistorium merkte, daß der Erzbischof auf seiner Weigerung bestehe, gestattete es endlich den Weihecandidaten, daß sie ihm *als ihrem ordentlichen Bischof treuen Gehorsam* gelobten. Auf Grund dieses Versprechens ließ sich Brus dazu bewegen, daß er zu Anfang Jänner 1565 zwölf *Utraquisten die Priesterweihe spendete*[1]). Groß war die Freude des Consistoriums ob dieses wichtigen Ereignisses; der damalige Administrator Mystopolus hielt am 15. Jänner eine Anrede an die Neomysten, indem er besonders hervorhob, wie Alle aus vollem Herzen Gott dafür danken sollen, daß er sich der böhmischen Nation gnädig erbarmte und ihr einen Oberhirten gab, nachdem sie so lange Zeit keinen gehabt hatte. Das Consistorium freue sich darüber, daß wieder eine Schaar von Priestern in der Heimat geweiht wurde, und ermahne dieselben, daß sie jenes Versprechen gewissenhaft erfüllen, welches sie dem Erzbischof gegeben und durch den Genuß des Leibes und Blutes Jesu Christi bestätiget hätten.

Doch war diese Freude nicht ohne einen gewissen Mißklang geblieben. Denn Erzbischof Brus beklagte sich in Gegenwart der Consistorialräthe darüber, daß manche Utraquisten sich Schmähungen gegen ihn zu Schulden kommen ließen und ihn sogar als den Antichrist bezeichnen; das Consistorium möge dafür Sorge tragen, daß in Zukunft kein Priester sich unterfange so schmähliche Reden zu führen. Unter Einem erhielt das Consistorium auch von Erzherzog Ferdinand eine Instruction darüber, wie es in kirchlichen Dingen sich zu benehmen habe.

---

[1]) Liber action. Consistorii utraquistici 1564—66. Fol. 92. dd. 15, Jänner 1565.

Digitized by Google

Als nun Mitte März das utraquistische Consistorium voll der besten Zuversicht den Candidaten verkündete, daß sie bald die heil. Weihen vom Erzbischof empfangen würden, hatte es allerdings keine Ahnung davon, daß der Erzbischof abermals ihre Hoffnungen täuschen und sich weigern werde, die Ordination vorzunehmen. Als Grund seiner Weigerung führte der Erzbischof namentlich an, daß viele von den Ordinanden die Beichte mißachteten, und es sei daher nothwendig, daß sie vor dem Erzbischof sich einem Examen unterziehen.

Auf die inständige Fürbitte der utraquistischen Stände übernahm Maxmilian II. die Rolle eines Vermittlers und forderte am 1. April 1565 den Erzbischof Brus auf, er solle auch noch ferner die utraquistischen Theologen weihen, damit das Consistorium die vakanten Stellen besetzen könnte. Zugleich fügte der Kaiser das Versprechen hinzu, er wolle durch seinen Gesandten in Rom die päpstliche Erlaubniß für den Erzbischof erwirken, damit er die utraquistischen Theologen weihen dürfe. Brus ließ sich in der That durch dieses kaiserliche Schreiben dazu bewegen, daß er die Utraquisten ordinire. Am 6. April wurde vom Consistorium den Theologen verkündet, daß sie am folgenden Tage den 7. April im erzbischöflichen Palais die niederen und hierauf bald auch die höheren Weihen erhalten werden. Dabei ermahnte sie das Consistorium, sich bei der Ordination anständiger zu benehmen als das letztemal, wo Einige beim Darreichen der Meßkännchen sagten: „Wir werden uns erkälten, weil er (der Erzbischof) uns gar so lange nicht spikken will." Wenn der Erzbischof sich überzeugen sollte, daß Einzelne die liturgischen Vorschriften verletzen, so würden sie der verdienten Strafe nicht entrinnen. Vor den Osterfeiertagen 1565 wurden die utraquistischen Theologen theils zu Priestern ausgeweiht, theils erhielten sie blos die niederen Grade.

Im Juli desselben Jahres wurden die Candidaten des Priesterstandes vor das utraquistische Consistorium citirt und ihnen vorgehalten, daß sie in Prag herumschwärmen, mit verdächtigen Frauenspersonen in Wirthshäusern sitzen und sich betrinken, daneben in der ganzen Stadt darüber sich beklagen, daß der Erzbischof ihnen sehr schwere Pflichten aufbürde. Obzwar die jungen Leute Alles dieß in Abrede stellten, begnügte sich das Consistorium hiemit keineswegs, sondern fügte die Drohung bei, daß wenn sich die Candidaten nicht bessern, der Erzbischof sie gar nicht ordiniren werde. Sei es nun, daß die Nachricht von den eben erwähnten Ausschreitungen der Theologen

Digitized by Google

sogar dem Erzbischofe selbst hinterbracht wurde, ist jedenfalls soviel gewiß, daß in demselben Monate Juli Brus sich abermals sträubte die Utraquisten zu weihen. In Folge dieses Umstandes wandten sich die böhmischen Stände an Kaiser Maximilian II. mit der Bitte, er wolle es veranstalten, daß Erzbischof Brus wieder die Calixtiner weihe. Der Kaiser gab zuerst (8. August 1565) eine abschlägige Antwort, indem er erklärte, daß viele anderweitige Geschäfte ihn daran hindern, wegen der Ordination im jetzigen Augenblicke eine Verfügung zu treffen. Weil jedoch das Consistorium immerwährend den Erzherzog Ferdinand wegen Erhörung seiner Bitten bestürmte, gab dieser endlich am 5. Oktober dem Consistorium zu wissen [1]), daß der Erzbischof in einem ausführlichen Schreiben dem Kaiser die Gründe auseinandergesetzt habe, warum er die Utraquisten nicht weihen könne; sie möchten sich daher ein bischen gedulden. An Maximilian II. sandte der Erzherzog ein Gutachten [2]), in welchem er in Berücksichtigung dessen, daß sowol die Stände als das Consistorium sich wegen Nichtordinirung ihrer Theologen beklagen, dem Kaiser den Rath gab, an den Prager Erzbischof zu schreiben und ihm den Befehl zu ertheilen, daß er nun wieder die Utraquisten ordiniren möge. Maximilian erließ in der That am 15. November 1565 eine Verordnung dieses Inhaltes an den Erzbischof.

Angesichts des kaiserlichen Mandates schien es dem Prager Metropoliten von nöthen sich wegen Nichtordinirung der Calixtiner zu rechtfertigen. Die Antwort desselben [3]) ist vom 19. Febr. 1566 datirt und sie hat für uns in doppelter Hinsicht eine wichtige Bedeutung: zunächst darum, weil sie uns den Beweis liefert, daß Brus nicht etwa aus egoistischem Interesse so handelte oder es darauf abgesehen hatte, die Utraquisten zu kränken, sondern daß er nur aus dem einzigen Grunde die Utraquisten unter die Zahl der übrigen Priesterschaft aufzunehmen sich weigerte, weil sie nicht in allen Stücken sich der katholischen Kirche gehorsam erweisen wollten. Dann ist aber die Antwort des Erzbischofes auch aus dem Grunde von Belang, weil sie ganz unzweideutig darthut, daß die Rechtfertigung, welche Brus im

[1]) Liber act. Consist. utr. fol. 208. dd. 5. Oct. 1565.

[2]) Erzherzog Ferdinand's gutächtliches Schreiben dd. 2. Novb. 1565. (Archiv der k. k. böhmischen Statthalterei R. 109. 1—9.)

[3]) Des Erzbischofes Antwort auf J. Majestät Befehl die Ordination der Priester sub utraque belangend dd. 19. Febr. 1566. (Miss. 1565—70. Fol. 29—33.)

Digitized by Google

J. 1568 wegen vollzogener Weihe der Utraquisten nach Rom einsandte, auf der reinsten Wahrheit beruhte.

Vor Allem beklagte sich der Erzbischof in seinem Antwortschreiben an den Kaiser über das utraquistische Consistorium, weil es seine bischöfliche Jurisdiction zu verkürzen bestrebt sei, indem es utraquistische Pfarrer in solchen Gemeinden anstelle, wo früher stets nur katholische Seelsorger sich befanden; so habe namentlich das Consistorium in Kralowitz, Rosenthal, Plana und Görkau calixtinische Pfarrer eingesetzt. Wenn sie nun (so erklärt der Erzbischof in seinem Schreiben) einen solchen Ueberfluß an Geistlichen haben, daß es ihnen möglich wird außer ihren eigenen auch noch meine Benefizien mit Priestern zu besetzen, so brauchen sie doch offenbar keine neuen Geistlichen und es ist also gar kein Grund vorhanden, warum ich ihre Theologen ordiniren sollte.

Sie stellten mir im vorigen Jahre (erzählt weiter der Erzbischof) 35 Ordinanden vor, wollten aber nicht gestatten, daß ich mit meinem Offizial und Notar sie examinire; weil ich aber (da der Landtag bald darauf abgehalten werden sollte) ärgere Folgen gerne vermieden hätte, ließ ich mich herbei, ihnen die niederen Weihen zu ertheilen. Dabei fand ich sie jedoch meistentheils so ungeschickt und untauglich zum Priesterstande, daß Alle, Geistliche und Laien, daran Anstoß nahmen. Hierauf, fügt Brus noch hinzu, habe er sie zwei Stunden lang gemahnt, namentlich darauf zu sehen, daß die Gläubigen das heil. Sakrament des Altars würdig empfangen und Niemand ohne Beicht und Absolution zum Tische des Herrn zugelassen würde.

Als nun die Administratoren wegen der an die Ordinanden gehaltenen Anrede des Erzbischofes erbost ihm Vorwürfe machten, als wollte er die Utraquisten gegen das Consistorium zum Ungehorsam aufstacheln, so gab ihnen der Erzbischof zu verstehen [1]), sie möchten ihn wegen der Ordination ihrer Theologen fernerhin nicht mehr belästigen.

---

[1]) Weil sie nun ihren Ordinanden einen andern Weg weisen und ich nicht weiß, wen ich ordiniren soll, und soll blos da sitzen und mir sie schaffen lassen: Ordinire uns jetzt diesen, bald einen andern, den ich nicht kenne, und wie gemeldet, weder fragen noch examiniren darf, hab ich mich bald gegen ihnen hören lassen, daß ich meinem Gewissen das nicht aufladen könne, sie möchten mich, weil die Sachen also gestellt, mit ihrer Priesterweihe unbekümmert lassen und also ist die Ordination eingestellt und unterlassen worden.

Digitized by Google

Schließlich fügt Brus in seinem Schreiben an den Kaiser noch hinzu, daß die Utraquisten sich nie ernstlich darum bekümmerten, die päpstliche Bewilligung zur Ordination ihrer Theologen zu erwirken. Jedesmal, wenn irgend ein Cardinal oder Nuncius in Prag eingetroffen sei, habe der Erzbischof das utraquistische Consistorium aufgefordert, dem päpstlichen Gesandten die Sache vorzutragen und ihn um seine Vermittlung zu ersuchen. Besonders als der Cardinal Commendonus eine ganze Woche lang beim Erzbischofe verweilte, hätten sie die beste Gelegenheit gehabt, ihre Wünsche vorzubringen, was sie aber verabsäumten. Und doch könne der Erzbischof ohne besondere päpstliche Erlaubniß die utraquistischen Theologen nicht weihen, weil er sich sonst der Kirchenstrafe der Excommunication oder Suspension von seinem bischöflichen Amte aussetzen würde. Da nun die Utraquisten selbst in der Sache lässig waren, bat Erzbischof Brus den Kaiser, er möge auf dem nächsten Landtage durch die böhmischen Stände diese Frage erörtern lassen und dann mit dem Nuncius oder mit dem Papste unmittelbar die erforderliche Vereinbarung treffen.

Die vom Erzbischof angeregten Verhandlungen scheinen in der That stattgefunden zu haben. Denn Mystopolus verkündete am 29. März 1566 dem Consistorium, daß der Erzbischof auf die Fürbitte der Stände sich bereit erklärt habe, die Utraquisten zu weihen. Allein der Erzbischof ertheilte die Weihen an dem früher festgesetzten Tage nicht, indem er sagte, es sei ihm ein Verbot vom Papste zugekommen. Als nun die Administratoren erkannten, daß sie auf keine andere Weise mit ihrem Ansuchen durchzudringen vermöchten, gingen sie zum Erzbischof und erklärten feierlich[1]), daß sie ihm als ihren ordentlichen Bischof in allen Dingen Gehorsam geloben; zugleich fügten sie das Versprechen bei, sie würden dem Willen des Kaisers gemäß dafür sorgen, daß der unnütze Gebrauch, den unmündigen Kindern die hl. Communion zu reichen, aufgehoben werde. Nach dieser feierlichen Erklärung, durch welche die Harmonie zwischen den Utraquisten und der Kirche vollkommen hergestellt schien, nahm Brus keinen Anstand mehr, dem Wunsche des Consistoriums zu entsprechen; am 13. August 1566 erhielten 30 Theologen von ihm die Priesterweihe.

[1]) Erzbischof an Kaiser Maximilian II. dd. 16. August 1566 (Miss. cath. 1565—70, fol. 83).

Digitized by Google

Um dieselbe Zeit hatte jedoch unter den Utraquisten bereits das Sektirerwesen dergestalt überhandgenommen, daß die Compactata, diese ehemals feste Schutzmauer und sichere Basis des Utraquismus, dem größeren Theile Derjenigen, die dem Namen nach sich noch zu demselben bekannten, jetzt als ein lästiger Hemmschuh unbequem wurden, weil sie dem Hervortreten ihrer wahren religiösen Gesinnung, welche den Lutheranern und böhmischen Brüdern entschieden günstig war, hindernd im Wege standen. Deßhalb war das Bestreben der Calixtiner darauf gerichtet, die Beseitigung der Compactaten zu bewirken, und sie ergriffen die erste sich darbietende Gelegenheit, um ihren Entschluß durchzuführen. Auf dem Landtage zu Prag, der am 3. März 1567 eröffnet wurde, stellten die böhmischen Brüder im Einverständnisse mit den Utraquisten an Kaiser Maximilian II. die Bitte, daß die Compactata gänzlich aufgehoben werden und daß der Kaiser nur im Allgemeinen versprechen solle, er werde sowol denen, die sub una, als auch jenen, die sub utraque communiciren, seinen gnädigen Schutz angedeihen lassen [1]). Also wurden die Compactaten, diese nach langen und harten Kämpfen mühsam erfochtene Errungenschaft der Calixtiner, nach 131jähriger Dauer ohne Sang und Klang zu Grabe getragen.

Durch die Aufhebung der Compactaten hatten die Anhänger des Protestantismus soviel erreicht, daß nunmehr die lutherische Lehre, ohne auf Hindernisse von Seite der Behörden zu stoßen, sich im Lande verbreiten konnte; denn das Merkmal der Communion unter beiden Gestalten hatten ja alle neuentstandenen Sekten mit dem alten Utraquismus gemein.

Auf demselben Landtage brachten aber die böhmischen Stände auch noch einen anderen Antrag vor, welchem dieselbe Absicht zu Grunde lag, wie der Beseitigung der Compactata. Sie baten nämlich den Kaiser Maximilian II., er solle ihnen das Recht der Besetzung des utraquistischen Consistoriums, dessen sich die Stände ehemals erfreuten, wieder einräumen; sie beriefen sich dabei auf das Wort Ferdinands I., welcher ihnen bereits im J. 1562 versprochen habe, die Besetzung des Consistoriums solle für die Zukunft dem alten

[1]) Extract aus der böhm. Landtafel vom J. 1567 im rothen Landtagsquatern, Montag nach Oculi (3. März); im Archiv der k. k. böhm. Statthalterei R. 10.)—14. — Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder II. S. 41—42. — Beckovský Chronik. II. S. 342.

Digitized by Google

Herkommen gemäß ausschließlich nur den böhmischen Ständen überlassen bleiben [1]). Doch der Kaiser Maximilian sah wohl ein, daß die Gewährung dieser Bitte der Stände mit der Aufhebung des alten Utraquismus und Inaugurirung des Protestantismus gleichbedeutend wäre, und er schrieb deßhalb von Wien aus an die böhmischen Stände, daß er ihr Gesuch erst nach seiner Rückkehr in das Königreich Böhmen erledigen werde. Die Besetzung des Consistoriums blieb nach wie vor dem Kaiser vorbehalten, und man kann daher nicht sagen, daß die Aufhebung der Compactaten irgend einen wesentlichen Einfluß auf den alten Utraquismus ausgeübt habe.

Aber auch in der Angelegenheit der Ordination utraquistischer Theologen brachte die Auflassung der Compactata nicht die geringste Aenderung hervor. Erzbischof Brus gelangte nur allzufrüh zu der Ueberzeugung, daß die Utraquisten ihre so feierlich gemachten Zusagen nie erfüllen werden und deßhalb unterließ er im J. 1567 gänzlich die Ordination ihrer Theologen.

In der Zwischenzeit war aber bereits Papst Pius V. davon in Kenntniß gesetzt worden, daß Erzbischof Brus eine Anzahl Utraquisten geweiht habe. Als daher der Papst im J. 1568 mehrmals den Prager Erzbischof an die Abhaltung einer Provinzialsynode erinnerte, machte er ihm auch den Vorwurf, daß er ohne päpstliche Bewilligung die Utraquisten geweiht und hiedurch die Kirchengesetze verletzt habe. Anton von Müglitz mußte sich daher auch in dieser Hinsicht rechtfertigen. Er that dieß, indem er sowol in seinem Schreiben an den Nuncius, als an Maximilian II. und an den Cardinal Commendonus hervorhob, daß er vordem niemals es gewagt habe, die Utraquisten zu ordiniren; erst vor 2 Jahren habe er es gethan und konnte es auch thun aus dem Grunde, weil die Administratoren in Anwesenheit zahlreicher Zeugen aus dem Volke und der katholischen Geistlichkeit, ja sogar in Gegenwart des Erzherzoges Ferdinand als derzeitigen Gouverneurs von Böhmen damals dem Erzbischof als ihrem ordentlichen Oberhirten pünktlichen Gehorsam gelobt hatten. Der Erzherzog habe in diesem Augenblicke den Erzbischof und die ganze katholische Kirche deßwegen beglückwünscht, daß

[1]) Schreiben Maximilian's II. an Erzherzog Ferdinand dd. 7. Februar 1568 (Böhm. k. k. Statthalterei-Archiv R. 109. 1—9. — Landtagsverhandlungen vom J. 1567.)

Digitized by Google

jetzt endlich die von der Kirche so lange Zeit getrennten Gegner sich wieder mit ihr versöhnt haben und zur Einheit des Glaubens zurückgekehrt seien; diese Stunde rechne der Erzherzog zu den seligsten Augenblicken seines ganzen Lebens. Unter diesen Umständen habe der Erzbischof sich für berechtigt gehalten, die Calixtiner zu weihen. Sobald er aber die Ueberzeugung gewann, daß er von dem utraquistischen Consistorium getäuscht worden, sistirte er die Ertheilung der Weihen und ließ sich weder durch die von den Ständen zu wiederholten Malen geäußerten Wünsche, noch durch kaiserliche Mandate dazu bewegen, von Neuem die Ordination fortzusetzen.

Pius V. begnügte sich mit dieser Rechtfertigung des Prager Erzbischofes. Allein Kaiser Maximilian II. sandte am 30. Dezember 1568 dem Erzbischof einen neuen Befehl zu, daß er die Utraquisten weihe, da es dem Consistorium nicht möglich sei, die Candidaten in fremde Länder zu senden, indem dieß mit vielen Auslagen und Gefahren verbunden sei; andererseits aber sei die Zahl utraquistischer Geistlichen so gering, daß viele Leute ohne den Empfang der hl. Sacramente dahinsterben, und deßhalb erfordere es das wirkliche Bedürfniß und Seelenheil der Gläubigen, daß der Erzbischof die Calixtiner weihe [1]). Damit jedoch der Erzbischof nicht abermals sich der Gefahr einer Rüge von Seite des Papstes aussetze, ließ Maximilian durch den kaiserlichen Rath Snickmoser nach Rom schreiben, und den Erzbischof entschuldigen. Dießmal aber vermochte auch der kaiserliche Befehl nichts über den Erzbischof; er ordinirte die Utraquisten nicht, und legte in einem Schreiben an den Kaiser die Gründe dar, weßhalb er so handle. Trotzdem kam von Wien noch ein zweites Schreiben des Kaisers vom 14. April 1569, in welchem der Wunsch ausgedrückt wird, der Erzbischof möge noch ausführlicher seine Ueberzeugung in dieser Sache auseinandersetzen. Zugleich gibt Maximilian bekannt, daß er nach Rom geschrieben habe und hoffe, der Papst werde seinem Wunsche willfahren und dem Prager Erzbischofe die Erlaubniß gewähren, daß er die Utraquisten ordinire. Nachdem Brus dem Kaiser geantwortet, befahl Maximilian durch einen Erlaß vom 1. Juni 1569 (von Wien aus), die Angelegenheit der Ordination aufzuschieben, bis er glücklich nach Prag zurückgekehrt sein werde. Als dann die Stände

[1]) Kaiserliches Dekret, wodurch dem Erzbischof von Prag auferlegt wird, die utraquistischen Priester auf ihr Begehren zu weihen dd. 30. Dzbr. 1568 (Archiv der k. k. böhm. Statthalterei. R. 109. 1—9.)

Digitized by Google

des Königreiches Böhmen von Neuem die Räthe der kaiserlichen Kammer mit ihren Bitten bestürmten und diese hievon dem Kaiser Bericht erstatteten, versprach er in seinem zu Preßburg datirten Schreiben vom 3. Oktober 1569, er wolle sogleich nach seiner Rückkehr fleißig die Ordinationsfrage berathschlagen lassen, damit selbe endlich einmal zu dem erwünschten Abschluße gelange [1]). Den Kammerräthen befahl Maximilian, sie möchten unterdessen sich mit dem Erzbischofe ins Einvernehmen setzen und sich nach den passendsten Mitteln umsehen, wie die Sache derart zum Austrag gebracht werden könnte, damit beide Parteien dadurch zufriedengestellt würden.

Im J. 1571 ward Heinrich Dworský von Helfenburg, ein entschiedener Anhänger des alten Utraquismus zum Administrator ernannt. Er hatte viel von den Sektirern zu leiden und fand in seinen Bedrängnissen einen väterlichen Freund und Beschützer in der Person des Erzbischofes Anton von Müglitz.

Diese persönliche Gunst, welche der Erzbischof dem Administrator bewies, mag ihn auch bewogen haben, von Neuem sich mit dem Consistorium wegen Ordinirung der Theologen in Verhandlungen einzulassen. Am 29. August 1572 meldete der Administrator Dworský im Consistorium, der Erzbischof habe ihn aufgefordert, 30—50 Ordinanden zu präsentiren, da er den päpstlichen Nuncius um die Erlaubniß ersuchen wolle, dieselben ordiniren zu dürfen. In der That meldeten sich vom 3.—10. September etwa 20 Candidaten, welche dann am 11. und 16. desselben Monates vom Consistorium examinirt und obzwar Einige nicht hinlängliche Kenntnisse in der Theologie bewiesen, doch unter die Zahl der Ordinanden verzeichnet wurden.

Ungeachtet aber Erzbischof Brus sich alle Mühe gab, die mit den päpstlichen Nuncius eingeleiteten Verhandlungen einem günstigen Abschlusse zuzuführen, blieb seine Vermittlung dennoch erfolglos. Am 4. Dezember 1572 brachte nämlich Administrator Dworský dem Consistorium die überraschende Nachricht, daß der päpstliche Nuncius dem Erzbischof gestattet habe, die Utraquisten in dem Falle zu ordiniren, wenn sie früher das Tridentinische Glaubensbekenntniß nach der Vorschrift des Papstes Pius IV. ablegen würden. Da jedoch

[1]) Schreiben Maximilians II. an die Kammerräthe und den Erzbischof dd. 14. April 1569; desselben Schreiben an den Erzbischof dd. 1. Juni 1569 beide von Wien datirt; endlich kaiserl. Schreiben an die kaiserl. Kammerräthe dd. 3. Oktob. 1569 von Preßburg (Archiv der k. k. böhm. Statthalterei R. 109. 1—9.)

Digitized by Google

das Consistorium auf diese Bedingung durchaus nicht eingehen wollte, so unterblieb auch dieses Mal die Ordination [1]).

Aus einer vom Consistorium an den Kaiser Rudolf II. im J. 1578 gerichteten Supplik ist zu ersehen [2]), daß vom Jahre 1567—1578 auch nicht ein einziger Utraquist vom Erzbischofe ordinirt wurde. Immer hieß es, daß die kaiserliche Regierung mit dem päpstlichen Stuhle hierüber Unterhandlungen angeknüpft habe, die jedoch bis jetzt zu keinem Resultate geführt. Während dieser 11 Jahre wurden die utraquistischen Theologen zu Passau, Breslau, Olmütz, Posen u. s. f. ordinirt. Da aber ihre Zahl äußerst gering war, mußten nicht blos kleine, sondern auch oft große Benefizien ohne Seelsorger belassen werden, und manche große Pfarreien zu Prag und am Lande, wo ehedem 3, 4 bis 5 Priester anzutreffen waren, hatten jetzt kaum einen Einzigen. Das Sektirerthum nahm in Folge dessen immer mehr überhand, und von denen, welche dem Utraquismus treu blieben, starben Viele ohne die hl. Sakramente und die Kinder ohne Taufe. Zwar bittet das Consistorium den Kaiser Rudolf II. um Gotteswillen, es zu vermitteln, daß der Erzbischof die Utraquisten weihen dürfe; allein die römischen Päpste glaubten mit der Bewilligung des Kelches das Maß der den Utraquisten zu gewährenden Concessionen erschöpft zu haben [3]) und deßwegen läßt sich mit Sicherheit vermuthen, daß Brus auch in den letzten zwei Jahren (1579—1580) keinen Utraquisten anders als nach abgelegten Tridentinischen Glaubensbekenntnisse geweiht habe [4]); dieselbe Praxis befolgten auch seine

[1]) Acta Consist. utr. 1572—73. Fol. 75. dd. 4. Dezember 1572.

[2]) Rotulus missivar. bohem. Consist. Utr. 1578—1580. fol. 78. dd. 17. Sept. 1578.

[3]) Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder II. S. 238

[4]) Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder; der Verf. erzählt II. S. 279, daß Kaiser Rudolf II. dem utraquistischen Consistorium befohlen habe, sich mit dem Erzbischofe ins Einvernehmen zu setzen. Darauf habe der Administrator Wenzel Beneschowský sammt den Consistorialräthen am 12. Dez. 1580 in die Hände des Erzbischofes den Eid des Gehorsams geleistet. Hiemit habe die utraquistische Separation ein formelles Ende erlangt. Wir erlauben uns die Bemerkung zu machen, daß Brus am 28. August 1580 starb und Martin Medeck erst am 8. Oktober 1581 den erzbisch. Stuhl bestieg; vielleicht ist also jenes Ereigniß in das Jahr 1581 zu verlegen; jedenfalls aber dürfte demselben kaum ein größeres Gewicht beigelegt werden, als den gleichlautenden Versprechungen des Consistoriums vom J. 1566.

Digitized by Google

Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle. Denn, wie der Historiker Paul Skála bezeugt [1]), wurden bis zum J. 1609 die Utraquisten von den Prager Erzbischöfen dazu verhalten, vor der Priesterweihe das Tridentinische Glaubensbekenntniß abzulegen. Mit der Renovation des unteren Consistoriums und Einführung des neuen (protestantischen) Modus der Ordination endigte der alte Utraquismus.

X.

Kampf des Erzbischofes gegen Häresien und Sekten.

1. Allgemeiner Charakter des Kampfes.

Zur unparteiischen Würdigung der gesammten Thätigkeit des Erzbischofes Anton von Müglitz, insoferne diese den Schutz der katholischen Kirche gegen die Häresien und Sekten der damaligen Zeit bezweckte, ist es vor Allem nöthig, sich jenen Standpunkt gegenwärtig zu halten, von welchem aus zu jener Zeit nicht blos die kirchliche Autorität, sondern auch die staatliche Regierung katholischer Länder eine jede Häresie beurtheilten. Darnach galt die Stiftung oder Verbreitung von Sekten nicht blos als ein rein kirchliches, sondern auch als staatliches Verbrechen, dessen Ahndung die weltliche Macht zu vollziehen habe. Im Allgemeinen muß man allerdings zugeben, daß seit dem Auftreten Luthers, insbesondere aber seit dem Augsburger Religionsfrieden vom J. 1555 eine andere Ueberzeugung betreffs dieser Angelegenheit sich Geltung zu verschaffen suchte, obzwar erst durch den westphälischen Frieden die protestantischen Confessionen mit Bezug auf den Vollgenuß politischer Rechte den Katholiken gleichgestellt wurden. Was aber Böhmen insbesondere anbelangt, so dürfen wir nicht vergessen, daß in dem J. 1561, als Anton von Müglitz den erzbischöflichen Stuhl bestieg, nur zwei Confessionen durch die Landesgesetze gebilliget und rechtlich in Schutz genommen waren, nämlich die katholische Kirche oder Partei sub una und die Utraquisten oder die Partei sub utraque.

---

[1]) Monumenta historiae bohem. Band V. S. 69. (Skála, Geschichte Böhmens.)

Digitized by Google

Alle anderen religiösen Bekenntnisse und Sekten, welchen Namen sie immer haben mochten, waren in Böhmen verpönt und zwar kraft folgender Gesetze:

1. Auf dem Kuttenberger Landtage vom 13. März 1485 wurde zwischen den Katholiken und Utraquisten ein Vertrag geschlossen und vom Könige Wladislaw II. bestätiget, wornach eine Partei die andere nicht bedrängen und verketzern sollte, und jede diejenigen Gotteshäuser beibehielt, welche ihr beim Beginn der Regierung Wladislaws II. angehört hatten. Dieser Vertrag bildete mit den Compactaten zusammengenommen das Fundamentalgesetz, durch welches die Verhältnisse zwischen Katholiken und Utraquisten geregelt wurden.

2. Der Majestätsbrief des Königes Wladislaw's II. (anders auch das Dekret Wladislaw's genannt), durch welchen die Beschlüsse des Jakobilandtages zu Prag [1]) vom 25. Juli 1508 sanctionirt wurden; datirt ist der kaiserliche Brief zu Ofen am 10. August 1508. Derselbe umfaßt folgende Anordnungen: Die offenkundigen sowol als geheimen Zusammenkünfte der Pikarden sollen hintangehalten und in Zukunft die Versammlungen derselben weder in Kirchen, noch in Privathäusern oder andern Orten geduldet werden. Ihre Schriften sind zu verbrennen. Niemand von ihnen soll es wagen, liturgische Funktionen, Taufen oder Trauungen nach ihrer Art vorzunehmen, vielmehr sollen sich die Pikarden von jetzt an nach eigenem Gutdünken entweder der katholischen oder der utraquistischen Geistlichkeit anschließen. Die Prediger und Seelsorger der Pikarden sollen zu dem katholischen oder utraquistischen Clerus übertreten; wenn sie aber sich weigern dieß zu thun, sollen sie als königliche Gefangene dem Prager Oberstburggrafen [2]) eingeantwortet werden. Wenn Jemand von den Ständen, Herrn, Wladyken, der Hauptstadt Prag, den Bergstädten oder anderen Städten des Landes diesem königlichen Dekrete nicht Folge leisten wollte, solle er zuerst vom Oberstburggrafen ermahnt und falls er binnen 14 Tagen nicht gehorchet, vor das Landgericht

[1]) Palacký, Gesch. Böhmens. V. Band. — Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder I. S. 132. — Balbin (Miscell. lib. VI. app. 93. pg.) hat zwar einen richtigen Text des Majestätsbriefes, versetzt ihn aber irrthümlich in das J. 1495.

[2]) Um diese Zeit wurde die außerordentliche Jurisdictiou, welcher sich ehemals der oberste Kanzler erfreute, auf den Oberstburggrafen und die Landrichter übertragen, die sich von jetzt an „Regenten" oder „Verweser des Königreiches Böhmens" nannten

Digitized by Google

citirt werden. Wer einen Prediger oder sonst einen Pikarden bei sich beherbergte und ihn auszuliefern verabsäumte, wurde vor das Landgericht gestellig gemacht und zu einer Geldbuße verurtheilt. Das gemeine Volk, welches bisher den Pikarden nachging, soll von der katholischen und utraquistischen Geistlichkeit besser unterrichtet und allmälig auf den rechten Weg gebracht werden. Wenn die Zahl der ordentlichen Priester nicht ausreicht, damit eine jede Pfarre ihren Seelsorger haben könnte, so gestattet der König, daß Ein Priester sechs oder noch mehr Pfarreien zugleich administriren könne.

Dieses Dekret Wladislaw's II. wurde in die Landtafel einbezogen und als ein für das ganze Königreich geltendes Gesetz promulgirt. Beinahe alle späteren Erlässe der böhmischen Könige, welche die Unterdrückung der Sekten zum Gegenstande haben, berufen sich ausdrücklich auf dieses Dekret Wladislaw's, gleichwie auch Erzbischof Brus und das utraquistische Consistorium sehr häufig dasselbe citiren.

Auch von den Königen Ludwig[1]) und Ferdinand I.[2]) wurden Dekrete zur Unterdrückung der Pikarden, sowie Sektirer anderen Namens erlassen.

Da somit die Landesgesetze der Verbreitung einer jeden Sekte, insofern diese öffentlich Anhänger zu werben versuchte, hindernd entgegenstanden, so bildete sich frühzeitig eine eigenthümliche Gewohnheit, durch welche man das Gesetz umgehen wollte, indem eine jede Häresie sich den gesetzlichen Namen „Partei sub utraque" beizulegen pflegte[3]). So lange die Bekenner einer solchen Sekte sich auch in den gottesdienstlichen Uebungen und Ceremonien an die alten Utraquisten anschlossen, konnten sie volle Ruhe genießen. Wenn sie aber besondere Zusammenkünfte hielten und sich in Lehre und Liturgie von den ächten Utraquisten unterschieden, dann traten die letzteren energisch gegen ihre unrechten Namensgenossen auf und verfolgten diese Pikarden (wie sie mit einem generellen Ausdrucke bezeichnet wurden) weit grimmiger als die Katholiken es zu thun pflegten. Insbesondere war es das Consistorium, welches jederzeit die Häretiker von sich fern zu halten bestrebt,

[1]) Borový, Akten des kathol. Consist. S. 65.

[2]) Besonders in den J. 1547 und 1548. Siehe Borový, Akten des kathol. Consist. S. 70—84. 202. 284.

[3]) S. Casareae Majestati facile fuerit mandare et instituere, ne aliae haereses sub pallio sub utraque communicantium invalescant. (Erzbischof an Nuncius Bilia dd. 21. April 1567. Miss. 1565—70. fol. 122.)

Digitized by Google

keinen sektischen Prediger auf irgend einer utraquistischen Pfarrei dulden wollte. Dem ungeachtet aber häufen sich die Klagen über den Ungehorsam vieler Priester, welche nach eigenem Belieben die Ceremonien ändern, sowie über den Hochmuth der Collatores, welche keinen ordentlichen Seelsorger vom Consistorium annehmen, sondern vielmehr selbst sich das Recht anmassen, die Pfarreien zu besetzen, indem sie lutherische, ungeweihte Prädikanten anstellen. Wenn wir zu diesen Uebelständen noch die auf den Landtagen immer offenkundiger hervortretende Neigung der Stände zu der protestantischen Lehre hinzurechnen, so müssen wir constatiren, daß zu dieser Zeit die Zahl der Bekenner des alten Utraquismus immer mehr zusammenschmolz, wohingegen die dem Protestantismus huldigenden Neu-Utraquisten die Majorität der Bevölkerung in Böhmen ausmachten.

Daneben gewannen auch die Pikarden (böhmischen Brüder, Grubenheimer, sogenannt, weil sie häufig in verschiedenen Gruben und Schlupfwinkeln sich verbergen mußten) und die eigentlichen Lutheraner (zumeist in den deutschen Gegenden) immer mehr Anhänger, so daß gegen das Ende der bischöflichen Regierung Anton's von Müglitz die Neu-Utraquisten mit den Pikarden und Lutheranern zwei Drittheile der Gesammtbevölkerung Böhmens ausmachten.

In einzelnen Orten hielten sich zeitweilig auch Angehörige anderer Sekten auf, namentlich Nikolaiten, Anabaptisten und Schwenkfeldianer; doch war die Zahl ihrer Anhänger eine verschwindend geringe im Verhältnisse zu den übrigen Confessionen des Landes.

Angesichts dieser religiösen Zustände mußte nun das Bestreben des Erzbischofes dahin abzielen, der Weiterverbreitung aller durch die Landesgesetze verpönten Sekten entgegenzuwirken. Solang sich die Bekenner einer häretischen Lehre ruhig verhielten und dem utraquistischen Consistorium Gehorsam bewiesen, ließ der Erzbischof sich niemals dazu herbei, in die Jurisdiction des Consistoriums einzugreifen, noch weniger, Proselyten unter den Häretikern zu werben. Wenn aber die Collatores, die Seelsorger oder deren Pfarrkinder weder dem Erzbischof noch dem calixtinischen Consistorium Folge leisten wollten, sondern sich ungescheut den häretischen Sekten anschlossen, da verlangte es die kirchliche Stellung des Oberhirten, daß er solchem Beginnen mit entschiedener Festigkeit entgegentrat, und bald durch väterliche Ermahnungen, bald wieder durch strenge Strafen, im äußersten Falle mit Zuhilfenahme des weltlichen Armes die Verirrten auf den richtigen

Digitized by Google

Weg zurückzuführen versuchte. Mit Unrecht würde man ihm aber den Vorwurf leidenschaftlichen Hasses oder unbarmherziger Strenge gegen die Andersgläubigen machen wollen; die Geschichte seines ganzen Lebens beweiset im Gegentheil, daß die wahrhaft apostolische Milde, welche auch sonst seinem Charakter zur Zierde gereichte, ihn selbst dann nicht verließ, wenn er Kraft seines Amtes die Katholiken gegen die Unbilden der Gegner in Schutz zu nehmen sich berufen fühlte.

2. Verlauf des Kampfes; die wichtigsten dabei betheiligten Faktoren.

In den letzten Jahren der Vacanz des Prager Erzbisthums geschieht ziemlich häufig Erwähnung von den Zusammenkünften der Pikarden oder böhmischen Brüder. Zur Zeit der Regierung Anton's von Müglitz finden sich aber äußerst selten Nachrichten davon, daß er veranlaßt gewesen wäre, sich über die Pikarden zu beschweren. Im J. 1565 richtete er ein Schreiben an Herrn Jaroslaw Liebsteinský, mit der Mahnung, er solle die Zusammenkünfte der Pikarden und Anabaptisten in dem Dorfe Přebenitz bei Chiesch nicht fernerhin dulden. Als im J. 1566 die Pikarden in der Stadt Pardubitz geheime Conventikel hielten, wurden sie vom dortigen utraquistischen Pfarrer bei dem Erzherzoge Ferdinand verklagt, welcher einige der Pikarden sogleich ins Gefängniß setzen ließ. Weil jedoch die Uebrigen nicht zu bewegen waren, den Gesetzen Folge zu leisten, wurden sie von Kaiser Maximilian II. des Landes verwiesen; ihre Häuser und Grundstücke konnten sie durch Vermittlung der im Lande zurückgebliebenen Freunde oder Verwandten verkaufen und das Geld sich nachsenden lassen. Die exilirten Brüder, 80 an der Zahl, gingen nach Mähren [1]). Auch im J. 1567 ward ein Pikarden-Conventikel zu Tuchoměřitz auf den Befehl der Landesregenten aufgehoben; den Herrn Kragjř wurde strenge aufgetragen, die Zusammenkünfte der Pikarden zu Jungbunzlau nicht zu dulden, den Pikarden-Bischof Augusta aber mit noch einem Prädikanten gefesselt nach Prag zu schicken. Das letzte Schreiben des Erzbischofes in Sachen der Brüder ist vom 2. Mai 1573 datirt; es wird den Statthaltern mitgetheilt, daß gegen den Wortlaut der kaiserlichen Mandate, so wie gegen die Landesordnung die Pikarden in der Hauptstadt

[1]) Mandat des Kaisers Maximilian II. dd. 3. Juli 1566 (Archiv der k. k. böhm. Statthalterei R. 109. 15.)

Digitized by Google

Prag Zusammenkünfte halten, besonders in der Brentengasse auf der Neustadt, wo sich in dem Versammlungslokale der Pikarden häufig eine größere Menge von Leuten einzufinden pflegt als in den vornehmsten Kirchen der ganzen Stadt [1]).

Weit mehr Sorgen verursachte dem Erzbischof die mit riesiger Schnelligkeit fortschreitende Verbreitung der lutherischen Lehre namentlich in dem westlichen Antheile der Diöcese, wo bereits ganz offenkundig die Augsburgische Confession proclamirt wurde.

Zumeist waren es die Collatores oder Patrone der Benefizien, welche der neuen Lehre huldigten. Viele von ihnen machten es sich zur Gewohnheit, den katholischen Pfarrer durch Vorenthaltung des Zehnten sowie anderer Einkünfte allmälig zu zwingen, daß er die Pfarrei verlasse; an seine Stelle ward alsbald ein Prädikant der lutherischen Lehre eingesetzt. Wurden solche Collatores vom Erzbischof zur Verantwortung gezogen, so thaten sie nach dem Grundsatze: Quod fecisti, nega; sie leugneten den Thatbestand und suchten sich allezeit durch leere Ausflüchte zu decken. Auf dem Patronate der Stadt Elbogen [2]) wurden im J. 1564 einige Pfarrer beim Erzbischof verklagt, weil sie irrige Lehren verkündeten. Der Erzbischof berief sie nach Prag zur Verantwortung. Der Stadtrath von Elbogen antwortet aber an ihrer Statt, indem er versichert, daß jene Geistlichen vollkommen schuldlos seien und nur irgend ein Verläumder dergleichen lügenhafte Nachrichten verbreitet haben müsse [3]); schließlich erklärt der Stadtrath, daß jene Pfarrer wegen unumgänglich nothwendiger Feldarbeit (und doch war es im April!) jetzt keinesfalls die Reise nach Prag unternehmen könnten.

Herr Johann von Lobkowitz ersann ein ganz besonderes Mittel, um sich des katholischen Pfarrers zu Maschau zu entledigen. Er stiftete nämlich die Pfarrkinder an, daß Niemand von ihnen eine Wohnung dem Pfarrer einräumte, als dieser im J. 1564 gezwungen war den Pfarrhof zu verlassen, weil unter seinem Hausgesinde die Pest einige Opfer dahingerafft hatte. Nach der Entfernung des katholischen

---

[1]) Supplicationes 1571—1616, fol. 47. dd. 2. Mai 1573.

[2]) Recepta dd. 24. April 1564. (Archiv des Erzbischofes zu Prag.)

[3]) Und wollten den Mann, der Euer F. Gn. über uns so einen öffentlichen Ungrundt anzeigen dörffen, gerne nennen hören und sehen. (Recepta dd. 24. April 1564 im erzbisch. Archive zu Prag.)

Digitized by Google

Pfarrern ersuchte Lobkowitz den Prager Erzbischof um die Erlaubniß [1]), einen utraquistischen (d. i. lutherischen) Pfarrer in Maschau einsetzen zu dürfen.

Andere Collatores wagten es sogar offen den Erzbischof um seine Einwilligung zu bitten, daß sie solche Pfarrer, die der Augsburgischen Confession zugethan wären, annehmen könnten. So wünschten die Herrn Johann und Sebastian von Steinbach im J. 1575 einen protestantischen Seelsorger für den Ort Kirchbirk, indem sie erklären, daß die katholischen Pfarrer daselbst, die aus dem Kreuzherrnorden genommen waren, durch ihre Nachlässigkeit im Amte, sowie durch einen minder auferbaulichen Lebenswandel die Achtung der Gläubigen verscherzt haben. Will man den Worten dieser beiden Herrn Glauben beimessen, so geschah die Ausbreitung der lutherischen Lehre in jenen Gegenden mit rapider Schnelligkeit; denn die ganze ehemals katholische Pfarrgemeinde Kirchbirk soll im J. 1565 nur mehr 4 Katholiken gezählt haben; alle übrigen hatten sich zu der Augsburgischen Confession bekannt [2]).

Hingegen sind auch solche Fälle nicht vereinzelnt, wo lutherische Prädikanten verschiedenen Gemeinden mit vorwiegend katholischer Bevölkerung aufgedrungen wurden; so z. B. in Bergstein und in Grabern; in letzterem Orte gab es 700 Katholiken, die sub una communizirten. Herr Günther von Bünau setzte im J. 1568 auf die Pfarre zu Neschwitz einen lutherischen Prediger, obzwar in dieser Pfarrgemeinde zu Ostern desselben Jahres 1500 Katholiken das hl. Abendmahl unter Einer Gestalt empfingen und es gar keine lutherischen Glaubensgenossen daselbst gab.

Wenn die Bevölkerung aus Katholischen und Lutherischen gemischt war, entstanden manchmal zwischen den eingepfarrten Gemeinden selbst hinsichtlich der Einsetzung eines Seelsorgers Zwistigkeiten. So hatte Herr Günther von Bünau einen lutherischen Prädikanten zu Spendorf eingesetzt. Die Bewohner dieses Dorfes waren damit einverstanden,

---

[1]) Recepta dd. 11. November 1564 und 28. Nov. 1564 (im erzbisch. Archive). Lobkowitz berief sich auf das päpstliche Breve, welches, wie er meint, allen Katholiken die Communion unter beiden Gestalten erlaubt.

[2]) Demnach auch vier Personen in dem ganzen Kirchspiel Kirchenpirk nicht seindt, so der Augspurgischen Confession nicht anhengig, auch in andern Pfarhen zum Theil des Kreises die Augspurgische Confession zugelassen. (Recepta dd. 19. Aug. 1565; im erzbisch. Archiv.)

Digitized by Google

nicht in gleichem Maße aber die katholischen Inwohner des Dorfes Schlabisch [1]), welche sich durch Vermittlung des Aussiger Dechantes an den Erzbischof mit der Bitte wendeten, einen katholischen Seelsorger für ihr Dorf zu ernennen. Denn sie halten den gegenwärtig zu Spendorf befindlichen Pfarrer nicht für einen katholischen Priester aus dem Grunde, weil es vor dem Sitte gewesen, daß einige Pfarrkinder in Begleitung ihres jedesmaligen neuen Pfarrers sich zum Collator verfügten, und von dort zum Dechant des Districtes gingen, wornach sie mit Bewilligung der geistlichen Obrigkeit ihren neuen Seelsorger erst wirklich aufnahmen. Der gegenwärtige Pfarrer zu Spendorf habe jedoch diese Gewohnheit nicht eingehalten.

Fast unerschöpflich waren die lutherisch gesinnten Collatores in der Erdichtung mannigfaltiger Ausflüchte, durch welche sie sich der ihnen drohenden Untersuchung oder Strafe zu entziehen trachteten. Als Erzherzog Ferdinand dem Adel zu Lamptz den strengen Auftrag ertheilte, den lutherischen Prädikanten von der Lamptzer Pfarre zu entfernen, da versichern ihn diese Adeligen [2]) von ihrem unbegrenzten Gehorsam und ihrer treuen Ergebenheit an den Kaiser, und erzählen dann, sie hätten den Johann Klub, einen gebornen Böhmen aus dem Elbogner Kreise, nachdem er seine Probepredigt gehalten, zum Pfarrer der verwaisten Gemeinde angenommen; derselbe „verkünde das reine Wort Gottes der biblischen und apostolischen Schriften gemäß und administrire ebenfalls nach der von der Kirche gebilligten Sitte und

---

[1]) Collator dieser Pfarrei war H. Sigmund Berka, von welchem der Dechant in Böhmisch-Leipa sagt: Est apertissimus haereticus. (Recepta dd. 22. Oct. 1565, im erzbisch. Archiv)

[2]) Beförderer des Protestantismus waren namentlich folgende Mitglieder des Adels: Günther von Bünau auf Weißenstein und Plankenstein; der Adel zu Lanz (Lampz); Heinrich Fürst von Plauen; Georg Schachhausen auf Schwaden; Margaretha von Bojetitz zu Konoged; Joachim Blekten von Antipeshorn; die Herren Zagic von Hasenburg; Georg Ždiarský; Johann Markwart zu Hrádek; Leo Victhum; Adam Rep zu Neweklau; Christoph von Lobkowitz; Johann von Lobkowitz; Johann und Sebastian von Stainbach; Herr auf Zwikow; Wilhelm Switák von Langstein; Wenzel Leskowec auf Leskowec; Friedrich und Melchior Strauch; Johann von Wartemberg; Abraham von der Jahn; Wenzel von Ritschan; Johann Pěschik zu Hořowitz; die Frau Latzek von Sternberg; Petr von Mühlen; Johann von Waldstein; Zacharias von Neuhaus; Graf zu Turn; Ladislaw Humpolec von Prostiboř; Johann Kolowrat zu Lubititz; Graf zu Eberstein; Herr von Gendorf.

Digitized by Google

Vorschrift die hl. Sacramente." Uebrigens seien auch alle anderen Pfarreien im Elbogner Kreise, etwa 5—6 (katholische) ausgenommen, mit dergleichen (d. i. lutherischen) Predigern versehen, insbesondere folgende Ortschaften: Lichtenstadt, Schlackenwerth, Karlsbad, Neudek, Heinrichsgrün, Rola, Bleistadt, Gossengrün, Schönbach, Falkenau, Kaaden, Totterwies, Lobs, Fronau und Schönficht [1]). Da nun der Kaiser auch in dem benachbarten Egerer Kreise solche Prediger dulde, so hoffen die Herrn von Lamptz, daß auch ihnen dasselbe Recht gewährt werde.

Ebenso erfinderisch wie die Collatores waren bisweilen auch die Pfarrkinder, wenn es galt, die Einsetzung eines lutherischen Predigers zu läugnen oder zu bemänteln. Die Richter und Schöppen der Herrschaft Platten [2]) baten im J. 1566 den Collator Herrn Wenzel von Lobkowitz, er möge den protestantischen Pfarrer Röder auch ferner bei ihnen belassen, obzwar er dem Befehle des Erzbischofes zufolge wegziehen sollte. Die Richter nehmen aber den Pfarrer in Schutz und loben ihn, während sie über alle vorigen katholischen Pfarrer den Stab brechen und erzählen, diese hätten auf der Kanzel nur immer geschimpft und geflucht, die Jugend aber habe von ihnen nicht einmal das Vaterunser ordentlich erlernen können. Im Falle aber der Erzbischof sich auf die im Königreiche Böhmen geltenden Landesgesetze und die Anordnungen des Erzherzoges Ferdinand berufen sollte, möge der Collator (diesen Rath geben die Richter) darauf hinweisen, daß es an gar vielen anderen Orten Lutheraner gebe; da sie nun überall ruhig geduldet werden, warum müßten sie denn gerade aus Platten, welches beinahe an der Grenze Böhmens liege, mit Gewalt vertrieben werden? Noch klüger aber würde (nach der Meinung oberwähnter Richter und Schöppen) Herr von Lobkowitz handeln, wenn er dem Erzbischof bekannt gäbe, er habe erst unlängst die Herrschaft Platten angetreten und jenen Pfarrer bereits im Orte vorgefunden, dürfe daher nicht allzuschnell eine Aenderung vornehmen, um die Unterthanen nicht gegen sich aufzubringen.

Neben den bereits erwähnten Mitteln bedienten sich aber manche Collatores auch sogar roher Gewalt, um die katholischen Seelsorger zu verdrängen. In Klösterle hatte der Beamte des Herrn Leo

[1]) Recepta dd. 29. April 1566 (im erzbisch. Archive zu Prag).

[2]) Recepta a. 1566 sine dato; mit der Unterschrift: Richter und Schöppen sammt der ganzen Gemein der sechs Dörffer in der Herrschaft Platten.

Digitized by Google

Victhum einen lutherischen Prädikanten von Wittenberg zum Pfarrer bestimmt [1]). Damit stellte er sich aber nicht zufrieden, sondern wollte auch in dem benachbarten Niklasdorf den protestantischen Gottesdienst einführen. Als aber die Niklasdorfer Bauern seiner nicht achtend zweimal nach einander einen katholischen Priester eingeladen hatten, bei ihnen zu predigen und Messe zu lesen, wurde jener Beamte so erbost, daß er einige Bauern einkerkern ließ und ihnen sogar mit dem Tode drohte, weil, wie er sagte, Herr Victhum allen Papisten einen tödtlichen Haß geschworen habe.

Der Chieschcer Pfarrer Benedikt administrirte einige Zeit hindurch auch noch die Pfarrei zu Stiedra. Als nun im J. 1567 ein Beamter von Theusing nach Stiedra kam, um die Kirchenrechnungen abzuschließen, berichteten ihm die Kirchenvögte, daß sie dem Chieschcer Pfarrer, so oft er in Stiedra den Gottesdienst abhielt, die Kost gereicht und dieses in den Kirchenrechnungen verzeichnet hätten. Darob wurde jedoch der Beamte heftig erzürnt und verbot den Kirchenvögten unter Androhung der Confiscation ihres Vermögens, ja sogar des Todes, sie möchten in Zukunft nie mehr den Chieschcer Pfarrer in die Kirche zu Stiedra eintreten lassen; der Beamte fügte bei, daß wenn er selbst einmal den Pfarrer in der Kirche antreffe, er ihn von der Kanzel herunterstoßen wolle. Dieß that der Beamte aus der Ursache, weil er in Stiedra einen lutherischen Prädikanten einzusetzen beabsichtigte.

Zu Lužec wünschte der Beamte des Herrn Christoph von Lobkowitz einen ungeweihten Priester als Seelsorger einsetzen zu können; deßhalb erhob er gegen den katholischen Pfarrer dieses Ortes die falsche Anklage, er habe zu Zlatník einen Bauer mit einer Jungfrau getraut, welche ihm (dem Beamten) verlobt war; der Pfarrer habe es nur deßhalb gethan, um einen ganzen Thaler für die Trauung zu erhalten. Der Pfarrer Mathias von Lužec rechtfertigt sich aber in einem Schreiben an den Erzbischof, indem er erklärt, daß jene Frauensperson kein Verlöbniß mit dem Beamten abgeschlossen habe. Von der Trauung

[1]) Vorerst ließ Herr Leo diesen Prädikanten in einem Saale des Schlosses predigen; als aber der Herr abreiste, übergab dessen Beamter dem Prädikanten die katholische Kirche des Ortes; und dieß geschah also aus dem Grunde, damit Herr Victhum, wenn er etwa vom Erzbischof zur Verantwortung gezogen würde, eine leichte Ausrede fände; denn er könnte dann sagen, die kathol. Kirche sei in seiner Abwesenheit und gegen seinen Willen dem Prädikanten eingeräumt worden. (Recepta dd. 28. Sept. 1566 im erzbisch. Archive.)

Digitized by Google

habe der Pfarrer blos 4 böhmische Groschen dem alten Herkommen gemäß erhalten, keineswegs einen Thaler.

Der Pfarrer zu Kozoged hatte viel Schlimmes von seinem Collator, H. Wilhelm Switak zu Langstein, zu erdulden; dieser ließ nämlich die zur Pfarrei gehörende Waldung ganz aushauen und verpfändete ein Dorf, welches sammt allen Giebigkeiten zur Kozogeder Pfarre beigegeben war. Da der Pfarrer Thomas unter diesen Umständen nicht länger hier verbleiben konnte, wurde er auf die Pfarre Zwikow investirt. Doch der Herr von Zwikow weigerte sich ihn aufzunehmen, und wollte mit ihm gar nicht sprechen, sondern ließ ihm durch den Richter sagen, „er möge sich zu allen Teufeln scheren." Der Patron wollte nämlich selbst die Seelsorge verwalten und hatte dieß schon vorher gethan und von den Pfarrkindern auch den Zehnten fleißig einkassirt. Auch seine Gattin hielt es für nothwendig, sich in religiöse Angelegenheiten zu mischen und begünstigte die Sektirer. Pfarrer Thomas bittet daher inständig, der Erzbischof möge ihn „aus der Hand dieser Tyrannen befreien, denn sonst würden sie ihn gar noch ermorden."

Herr Leskowč zu Leskowč suchte den Priester Sebastian Baworowský von der Pfarre Katowitz dadurch zu verdrängen, daß er ihm vier Jahre lang den Zehnten vorenthielt; überdieß ließ er ohne jeden gesetzlichen Grund die Wirthschafterin des Pfarrers in den Kerker werfen und weigerte sich dieselbe freizulassen, wenn der Pfarrer ihm nicht eine Verschreibung gebe, daß nach seinem Tode Herr Leskowč all sein Vermögen erben solle. Der Pfarrer bittet den Prager Erzbischof um seinen Schutz, damit er wenigstens bis zum Schluß der Ernte auf dem Benefizium verbleiben könne.

Nach Beseitigung der katholischen Seelsorger übten nicht selten die Collatores einen wahren Vandalismus in den verlassenen Gotteshäusern aus. Heiligenbilder und Statuen, Meßgewänder, Missalien, Monstranzen, Kirchenleuchter, Fahnen, sogar die Orgeln wurden aus der Kirche entfernt und so gingen viele durch ihren Kunstwerth oder Alterthum bemerkenswerthe Gegenstände für immer verloren. Auch die Glocken wurden aus den Thürmen weggenommen, die Kirche manchmal in eine Scheuer umgewandelt. Dabei ließ man auch die Pfarrhöfe in der Weise veröden, daß es kaum ein Plätzchen gab, wo es nicht hineinregnete; ja wenn die Pfarrei

Digitized by Google

längere Zeit vakant blieb, wurde der Pfarrhof unterdessen in einen Schaf- oder Pferdestall umgewandelt.

Großen Antheil an der schnellen Verbreitung des Protestantismus in Böhmen hatten die kaiserlichen Hauptleute, welche zwar vermöge ihres Amtes dazu berufen waren, den katholischen Glauben in Schutz zu nehmen, dennoch aber mit Außerachtlassung der böhmischen Landesgesetze dem Sektirerwesen zumeist Vorschub leisteten. Dieß gab dem Prager Erzbischof sehr häufig gegründeten Anlaß, die Hauptleute an ihre Pflicht zu mahnen; so insbesondere den Hauptmann des Elbogner Kreises, der öffentlich verkündete, er wolle es binnen kurzer Frist durchsetzen, daß in dem ganzen Elbogner Kreise kein einziger Papist mehr übrig bleibe. Ebenso förderte der Hauptmann zu Kommotau das Sektenwesen. Der Hauptmann Selender zu Kaaden gestattete, daß der Stadtrath einen kalvinistischen Lehrer aufnahm. Der Budyner Hauptmann erlaubte es, daß die Herrn Strauch einen unordentlichen Priester als Pfarrer zu Ratschinewes einsetzten. Theilweise waren die Hauptleute der lutherischen Lehre wirklich zugethan, oder wenn sie dieß nicht waren, ließen sie sich durch Rücksichten anderer Art dazu bewegen, in einer minder strengen Weise gegen die Neuerungen vorzugehen.

Erzbischof Brus äußert sich zwar in einem Schreiben an den Bischof zu Posen mit besonderen Lobeserhebungen über den Hauptmann zu Kaaden, Constantin Selender; doch wenn wir auch zugeben, daß dieser Mann der katholischen Kirche nicht in dem Grade, wie andere seine Amtscollegen, feindselig entgegentrat, so scheint doch seine Unparteilichkeit nicht über jeden Zweifel erhaben gewesen zu sein. Ein gewisser Paul Emilius verbreitete im J. 1567 unter dem Volke ein Schreiben an den Hauptmann Selender, worin er diesem den Vorwurf macht, daß er gerne von ihm Geschenke angenommen, ja zuweilen sogar erpreßt habe. Emilius sende ihm jetzt abermals ein Geschenk [1]);

[1]) Es war dieses Geschenk ein Bild, welches folgende Aufschrift trug:
Otanus, des falschen Richters Sisamus Son,
welchen Kunig Cambyses lebendig hat
schinden lassen.
Auf dem Bilde war alsdann dargestellt:
Des falschen Richters Stuel mit der
Haut überzogen.
Der Otanus Richter.

Digitized by Google

dieß möge Selender über seinem Schreibtisch oder seiner Lagerstätte aufhängen lassen und sich recht häufig an die Strafe erinnern, welche den ungerechten Richter ereilte.

Was that nun die oberste Behörde des Königreiches, welche zufolge der kaiserlichen Mandate und klarer Landesgesetze in höchster Instanz verpflichtet war, den Uebermuth der Collatores zu bändigen und unordentlichen, ungeweihten Geistlichen den Weg zur Erlangung von Benefizien zu versperren? In wie ferne durfte sich Erzbischof Brus darauf verlassen, daß die Statthalter Böhmens mit Hülfe des weltlichen Armes seine geistliche Jurisdiction unterstützen werden? Die Antwort auf diese Frage könnte man in dem kurzen Satze zusammenfassen: Von Seite der böhmischen Statthalter wurde viel zum Schutz der katholischen Religion geschrieben, aber allzu wenig gehandelt.

Anton von Müglitz pflegte in der Regel erst dann die Hülfe der Statthalter oder des Erzherzoges Ferdinand in Anspruch zu nehmen, wenn schon alle gütlichen Mahnungen, strengen Zurechtweisungen oder sogar kirchliche Strafmittel erschöpft waren. Wir begnügen uns damit, nur einzelne Beispiele anzuführen. An Erzherzog Ferdinand stellte der Erzbischof im J. 1566 das Ersuchen, er möge die katholischen Bürger der Stadt Kaaden gegen die dortigen Sektirer in Schutz nehmen und aus Lamptz den lutherischen Prediger entfernen lassen.

Ein Pauer (Bauer), der procuriret. Ein Pauer mit einem Seckel mit Goldt.

Darunter standen folgende Verse:

Merk auf die Richter ungenandt,
Was geschehen ist in Perser Land.
Cambyses ließ mit Haut und Haar
Ein falschen Richter schinden gar.
Der umb Geschenk verkeret drat (trat)
Das Recht, unrecht geurtheilt hat;
Den Richtstuel ließ er überziehen
Mit seiner Haut. Mich recht vernimm,
Und setzt darauf desselben Sohn
Mit dem Befehl, daß er khein Lohn,
Kein Gelt, Geschenk sollt nemen an
Sondern recht richten jedermann,
Ansehen die Haut des Vaters sein,
Daß er nicht komm in gleiche Pein. (Recepta 20. Oct. 1567.)

Digitized by Google

In Gabel hatte der lutherische Prädikant sich unterfangen, das Ciborium sammt dem allerheiligsten Altarsakramente vermauern zu lassen; wegen einer so großen Verschuldung und Gotteslästerung soll er dem Antrage des Erzbischofes gemäß alsbald in Fesseln gelegt und nach Prag geschafft werden, um die gerechte Strafe für sein Verbrechen zu erleiden. — Herr Lobkowitz von Hassenstein, der sich ohne allen Rechtsgrund für den Patron des Kaadner Klosters ansah, hatte in dasselbe einen lutherischen Prediger eingesetzt; der Erzbischof ersucht die Statthalter, diesen Prädikanten entfernen zu lassen. — Dem H. Johann von Kolowrat möge der Befehl ertheilt werden, den lutherischen Prädikanten von Lubietitz auszuweisen (1568), gleichwie auch H. Peter von Mühlen den sektischen Prediger aus Garditz (1569) vertreiben solle. — In den J. 1571 und 1572 sandte Brus mehrere Eingaben an die Statthalter mit dem Ersuchen, die Herrn von Schwamberg zu zwingen, daß sie aus Bor und Ronsperg die lutherischen Prediger vertreiben möchten. Der Erzbischof erwähnt insbesondere das herzlose Benehmen des H. Johann Erazim von Schwamberg, welcher einem Häuflein von 3—4 Lutheranern zu Liebe einen sektischen Prädikanten halte, während seine eigene Gattin, die dem katholischen Glauben treu geblieben, mit anderen Frauen in entlegene Ortschaften sich begeben müsse, um dem katholischen Gottesdienste beiwohnen zu können.

Der Erfolg eines jeden zu ähnlichen Zwecken bei den Statthaltern eingebrachten Gesuches war in der Regel ein sehr unbedeutender. Zunächst erging eine Mahnung an den Collator, welcher aufgefordert wurde, den sektischen Prediger fortzuschicken. Der Collator antwortete den Statthaltern durch ein weites und breites Entschuldigungsschreiben, worin er Alles dasjenige, weßhalb der Erzbischof ihn verklagt hatte, gänzlich in Abrede stellte oder wenigstens durch verschiedene Ausflüchte sich zu decken suchte. Diese „Rechtfertigung" des Collators theilten hierauf die Statthalter dem Prager Erzbischofe mit und ersuchten ihn, er möge sein Gutachten darüber abgeben. Nachdem die Rückantwort des Erzbischofes eingelangt war, erließen die Statthalter eine abermalige Mahnung oder Weisung an den Collator und zwar in etwas schärferen Ausdrücken als das erstemal. Jetzt bat gewöhnlich der Collator um einen Aufschub von 3 oder mehr Monaten; die Statthalterei sistirte dann die definitive Erledigung der Sache bis „zur glücklichen Rückkehr des Kaisers nach Böhmen" d. h. ad calendas graecas, und hiemit mußte sich der Erzbischof zufriedenstellen.

Digitized by Google

In wichtigeren Fällen begnügte sich aber Brus mit der Entscheidung der Statthalter nicht, sondern appellirte sogar an den Kaiser Maxmilian II. Diesen bat er im J. 1567, es möchte doch der Verbreitung des Sektenwesens im Elbogner Kreise Einhalt gethan werden. Zu wiederholten Malen beklagte er sich im J. 1572 bei dem Kaiser über das Gebahren der Herrn von Schwamberg, Markwart, Frau Lukschan, Witwe nach H. Lacek von Sternberg und H. Heinrich von Bünau. Leider war diese Appellation ebenso fruchtlos wie die zahlreichen Zuschriften an die Statthalter. Denn Kaiser Maxmilian gab am 28. August 1572 [1]) zur Antwort, er habe an die vom Erzbischof verklagten Persönlichkeiten ernstliche Mahnungen ergehen lassen; die definitive Regelung dieser Angelegenheiten habe sich aber der Kaiser bis zu seiner glücklichen Rückkunft in das Prager königliche Schloß vorbehalten.

Noch dürfen wir ein ganz originelles Mittel nicht unerwähnt lassen, dessen sich einige Herrn vom Adel bedienten, um den Prager Erzbischof zu zwingen, daß er die Ausbreitung der lutherischen Lehre ruhig dulde. Die Adeligen der Pfarre Lamptz, dann die Grafen zu Eberstein und Herr Sigmund Berka verklagten den Erzbischof Anton von Müglitz auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1566, weil er die Augsburgische Confession in Böhmen nicht dulden wolle [2]). Brus wurde vom Kaiser aufgefordert, diese Anklage zu beantworten und er that es in der Weise, daß Maxmilian II. mit der von ihm eingebrachten Rechtfertigung sich vollkommen zufrieden stellte.

Ganz gewiß wäre das Bestreben des Erzbischofes, die Verbreitung des Sektenwesens in Böhmen zu verhindern, weit erfolgreicher gewesen, wenn der gesammte katholische Clerus jener Zeit den Kampf muthvoll aufgenommen und mit den Waffen geistiger Ueberlegenheit und eines untadelhaften Wandels durchgefochten hätte. Da jedoch bei gar Vielen der gute Wille mangelte, da manche Priester fahnenflüchtig wurden, indem sie sich selbst den Sektirern anschlossen, so darf es uns nicht Wunder nehmen, daß die Bemühungen des Erzbischofes zum großen Theile fruchtlos blieben. Die apostasirten Mönche und Weltpriester wurden gar bald unbeugsame Verkündiger der neuen Lehre.

[1]) Miss. 1565—70. fol. 125. dd. 21. April 1567. — Supplicationes 1571—1616. fol. 8. dd. 30. April 1572. — Archiv der k. k. böhm. Statthalterei dd. 28. August 1572. R. 109. 15.

[2]) Miss. 1565—70. fol. 84. dd. 22. August 1566.

Digitized by Google

Man darf, um sich die schnelle Verbreitung des Sektenwesens in Böhmen hinlänglich erklären zu können, vorzüglich folgende zwei Umstände nicht außer Acht lassen:

Vorerst die peinliche Ungewißheit, in welche die Mitglieder einer Pfarrgemeinde sich plötzlich versetzt fühlten, wenn der Collator ihnen einen sektischen Prediger als Seelsorger aufdrängte. Die Gemeinde wußte meistens nicht, ob er giltig geweiht sei oder nicht; ob er vom Prager Erzbischof zum Seelsorger bestimmt sei oder blos vom Patron aufgenommen wurde. Es gab protestantische Seelsorger, die anfangs, wenn sie in eine katholische Gemeinde kamen, Alles in dem äußeren Ceremoniell unverändert ließen, so daß die Leute wirklich glaubten, sie hätten einen durch und durch katholischen Pfarrer vor sich. Erst dann, wenn die Gemüther der Zuhörer durch eine Reihe von Predigten genugsam vorbereitet und gewonnen waren, begann die allmälige Beseitigung katholischer Gebräuche. Man nahm zur Spendung der Taufe nicht mehr die vom Bischofe geweihten Oele, unterließ die Ohrenbeicht, so wie die Administrirung des Sakramentes der letzten Oelung. Bei Gelegenheit des Gottesdienstes ertheilte der Prediger 100 und mehr Leuten auf einmal ohne jedes Sündenbekenntniß die Absolution. Um nichts geringer war die Verwirrung der Pfarrkinder in dem Falle, wenn ihr ordentlicher katholischer Seelsorger allmälig sich immer offenkundiger der lutherischen Lehre zuwendete und den Gottesdienst nach Art der Sektirer abänderte.

Ein weiterer Umstand, welcher die Ausbreitung der neuen Lehre wesentlich förderte, war das sittlich anstößige Leben mancher katholischen Geistlichen.

Der Dechant zu Brüx führt in seinem 1565 an den Erzbischof eingesandten Schreiben schmerzliche Klage darüber, daß die Bevölkerung der ganzen Umgebung schaarenweise nach Seestadtel, Neudorf, Olbersdorf und Oberleutensdorf ströme, um die lutherischen Predigten anzuhören; besonders gefielen ihnen die deutschen Kirchenlieder [1]), welche bei dem protestantischen Gottesdienste gesungen werden. Die katholischen Gotteshäuser bleiben in Folge dessen so leer, daß an Sonn- und Feiertagen kaum 10 Menschen bei der Predigt und Messe zugegen zu sein pflegen. Aeußerst selten empfängt Jemand die hl. Communion unter Einer

[1]) Daß sie haufendig zu inen laufen, .. mit ihnen das maiste Tail wegen der deutschen Geseng an diese Orther laufen. (Bericht des Dechantes von Brüx an den Erzbischof; Recepta a. 1565 im erzbisch. Archiv.)

Digitized by Google

Gestalt. Denn die Prädikanten bringen das Abendmal unter beiden Gestalten in die Wohnhäuser. Viele namentlich vom Adel rufen auch zur Taufe oder zur Trauung lieber den lutherischen Seelsorger als den katholischen Pfarrer; denn die Lutheraner nehmen auf keinerlei Ehehindernisse Rücksicht, sondern trauen ein jedes Brautpaar ohne Aufgebot. Dabei werden die Feiertage immer mehr entheiliget, weil die lutherischen Prediger nicht auf die Heiligung derselben dringen. Wenn alsdann die katholischen Pfarrer die Leute ermahnen, die gebotenen Festtage in gebührender Weise zu feiern, so bekommen sie meistens die Antwort: In Brüx, in Kopitz, in Oberleutensdorf hält Niemand mehr die Feiertage; weßhalb sollten nur wir allein dieselben feiern?

Darf man sich aber wundern, daß die lutherische Lehre so schnell in vielen Gemeinden Eingang gefunden habe, wenn wir in demselben Schreiben des Brüxer Dechantes den amtlichen Bericht über den Lebenswandel der Geistlichen seines Distriktes durchlesen? Der Pfarrer Heinrich zu Betschov war wegen seiner Kränklichkeit unfähig zur Arbeit; doch blieb ihm noch genug Kraft die Gesetze der Kirche zu übertreten, indem er ohne Aufgebot die Brautleute kopulirte; außerdem war er als Geizhals verschrieen. — Pfarrer Kaspar in Telno war äußerst luxuriös in seiner Kleidung, so daß er in Einem Jahre bis 80 Thaler zu diesem Zwecke vorausgabte. — Zu Weißkirchlitz wurde ein apostasirter Mönch vom Collator als Pfarrer eingesetzt und ihm aufgetragen, sich den Gesetzen der katholischen Kirche gemäß zu verhalten; er aber hat einige lutherische Gebräuche eingeführt, pflegt bei der Messe den ganzen Canon wegzulassen und will Niemanden das Abendmal blos unter Einer Gestalt spenden. Auch hat er in dem Pfarrhofe einen Bierschank [1]) errichtet und gibt sonst vielfaches Aergerniß. — Der Pfarrer in Tschausch celebrirt die heil. Messe äußerst selten; für Verstorbene will er nie die Messe aufopfern; er nimmt gern Theil an Tanzunterhaltungen, aber auch an Raufereien [2]). —

---

[1]) Es hindert ihn seine Schwacheit nit, daß er nit ärgerlich leben sollte, schenkt über die gantze Zeit Bier, schwelget mit den Bauern, helts in der Kirchen gut lutherisch mit Singen und Taufen ... zeuget jehrlich salva reverentia mit seinem Weib Kinder und gehet bei im wüst zu.

[2]) Ist mit Hauen und Stechen fast gleich, wie seine große Schäden am Leib ausweisen .. Ist mit Springen und Tanzen fertig; ist von mir oft admonirt und corrigirt; leugnet vor mir Alles.

Digitized by Google

Viel Anstoß erregt der Pfarrer von Nieder- und Ober-Jornthal, welcher öffentlich mit seinem Weibe und einigen Kindern herumging. — In Betreff des Kopitzer Pfarrers sagt der Dechant, daß derselbe zwar alle liturgischen Funktionen den kirchlichen Vorschriften gemäß verrichte, aber allzuhäufig Wein- und Bierhäuser besuche und gewöhnlich mit zwei Gewehren bewaffnet herumgehe, wie er denn auch mit diesen Waffen versehen den Dechant besucht habe. Seine Köchin (es heißt, daß er sie geehlicht habe) geht wie eine Edelfrau gekleidet und der Pfarrer selbst hat ein Kleid, welches ihn mehr einem Schuhmacher als einen Geistlichen ähnlich macht. Viel Aegerniß gab er auch aus Anlaß einer in der Pfarrwohnung gehaltenen Kindstaufe [1]). — Zu Kaaden befand sich im J. 1566 ein apostasirter Mönch als Prädikant; derselbe war jeden Tag betrunken.

Ueber den Kommotauer Dechant wird in demselben J. 1566 berichtet, daß er das Abendmal nur unter beiden Gestalten administrirte, niemals unter Einer Gestalt, indem er zu sagen pflegte, er könne nicht zweien Herrn dienen. Er ließ oft die kleinen Kinder ohne Taufe sterben und die Erwachsenen ohne die heil. Sakramente, falls diese nämlich das Abendmal nur unter der Brodgestalt empfangen wollten. Als einst bei der Bürgermeistermesse das heil. Altarsakrament bereits auf dem Altar ausgesetzt war, der Organist aber allzufrüh zu spielen anfing, wurde der Dechant so sehr erzürnt, daß er laut zu fluchen begann, so daß man es in der ganzen Kirche hören konnte [2]). Brautpaare pflegte der Dechant während der verbotenen Zeit zu trauen und das Bußsakrament spendete er in der Weise, daß er zehn oder zwölf Personen auf einmal ohne vorhergehende Beicht die Absolution ertheilte.

Erzbischof Brus war unermüdlich bemüht, verirrte Priester durch väterliche Ermahnungen wieder zu gewinnen und in die Gemeinschaft der Kirche zurückzuführen. An die Seelsorger wie an die Gemeinden richtete er sein bischöfliches Wort und warnte sie vor dem Abfalle

[1]) Er hat dieß Jar selbst personlich zu Gefattern gebeten Bürger in der Stadt und das Kind in der Stad herrlich taufen lassen; das Kindbett sampt den Küssen (Kissen) mit Seidenüberzug und Vorhang schön geziert, wie ichs dann zu Chometau selbs gesehen.

[2]) Als wir die Bürgermeister-Meß gesungen haben,... fing er an, demselben (Organisten) Gottes Wunden und Marter zu fluchen. (Recepta dd. 17. Mai 1566; im erzbisch. Archiv.)

Digitized by Google

vom katholischen Glauben. Gegen hartnäckige Priester, die einer bloßen Mahnung nicht Folge leisten wollten, gebrauchte aber der Erzbischof strenge Strafmittel, indem er im äußersten Falle auch die Hülfe der Staathalter, des Erzherzoges Ferdinand oder des Kaisers selbst in Anspruch nahm.

Einer von Jenen, welche Erzbischof Brus wegen häretischen Lehren in das Gefängniß setzen ließ, war Johann Hyntius, der als Beispiel dienen mag, wie schnell öfters die Gesinnung eines eifrigen katholischen Geistlichen sich änderte und dem Protestantismus zuwendete. Johann Hyntius war 1564 Pfarrer zu Trautenau; er sandte von hier aus im Dezember desselben Jahres ein Schreiben an den Erzbischof, worin er sich darüber beklagt, daß im Trautenauer Distrikte manche Geistliche ein anstößiges Leben führen und daß in Folge des von den Priestern gegebenen schlechten Beispieles Vergehen aller Art, Ehebruch, Gotteslästerung, Flüche u. a. m. sich häufen. Manche Handwerker oder Kaufleute suchen, wenn sie ihr ganzes Vermögen durchgebracht haben, vor Armuth und dem Hungerleiden sich dadurch zu beschützen, daß sie sich in den geistlichen Stand eindrängen. Sie reisen zunächst nach Frankfurt oder irgend einer andern deutschen Stadt und kehren bald mit dem Titel von Predigern des wahren Glaubens wieder nach Böhmen zurück, wo sie ihr leicht erworbenes Amt nur zu dem Zwecke verwalten, um ihre Leidenschaften zu befriedigen, dem Geize, der Trunkenheit und anderen Lastern zu fröhnen. In ihren Predigten findet man nichts als lauter Widersprüche; der Eine predigt gegen den Andern, ja sehr häufig verkündet Ein und derselbe Prädikant heute dieses, morgen das gerade Gegentheil davon. Der eine hält sich an den Flacius, der andere an Calvin, ein dritter findet Gefallen an der Lehre Schwenkfeld's, ein vierter an den Worten Osianders. Jeder von ihnen lehrt etwas ganz Verschiedenes bezüglich der Gnade, der Sakramente, des freien Willens und der guten Werke. Die Messe verwerfen sie Alle insgesammt, den Papst schicken sie sammt seinen Anhängern in die Hölle [1]). Schließlich bittet Hyntius, der Erzbischof möge einen Dechant für den Trautenauer Distrikt ernennen, weil das Amt eines Dechantes bereits volle 4 Jahre erlediget geblie-

[1]) Omnes ceremonias et praesertim sanctum sacrificium, preces et id genus e templo Dei, quasi claudicantem senem de ponte perturbant, Pontificem et totam romanam curiam et omnes suos asseclas damnant et teterrimo barathro ac cerbero commendant. (Recepta dd. 24. Dec. 1564.)

Digitized by Google

ben war. So eifrig war damals Pfarrer Hyntius für den katholischen Glauben eingenommen, ja begeistert. Doch siehe! Kaum sind fünf Jahre seit dieser Zeit verflossen, als schon Hyntius, der nunmehr Pfarrer in Kommotau ist, ganz offenkundig die Augsburgische Confession vertheidiget und deßhalb auf Befehl des Erzbischofes in das Gefängniß gesperrt wird.

Der Pilsner Erzdechant, Georg Netolitzký, berichtet dem Prager Erzbischof im J. 1565 über seine im Pilsner Kreise abgehaltene Visitation und schildert den Pfarrer in Plana als einen der lutherischen Lehre geneigten Mann. Denn derselbe unterläßt bei der hl. Messe jedesmal das Staffelgebet sammt den Introit und singt statt dessen deutsche Versikel nach lutherischem Gebrauche. Auch die Epistel und das Evangelium singt er deutsch; hierauf hält er die Predigt, nach deren Beendigung er mit Weglassung des Meß-Canons sogleich die Consecration vollzieht. Bei der Wandlung hebt er den Leib Christi und den Kelch nicht in die Höhe [1]), auch communizirt er nicht selbst, sondern spendet blos Anderen das Altarssakrament aus. Das geweihte Wasser ließ er aus dem Taufbrunnen herausschütten und jetzt ertheilt er die Taufe mit gewöhnlichem ungeweihten Wasser. Die hl. Oehle wollte er vom Archidiakon gar nicht annehmen; und als eine Mutter ihn ersuchte, er möge bei der Taufe ihr Kind mit dem hl. Oehle und dem Chrisma salben, erklärte er, daß die Salbung ohnehin ungültig wäre. Das allerheiligste Altarssakrament, welches im Tabernakel aufbewahrt wurde, wollte er in das Wasser hineinwerfen; doch gelang es einem katholischen Bürger, Namens Mißbach, ihn bei Zeiten daran zu hindern. Dem Erzbischofe will er nicht Folge leisten, denn er sagt, sein einziger, rechtmäßiger Bischof (Ordinarius) sei der Collator Herr Griesbeck. Durch seine Schuld wurde eine Bigamie geschlossen, da er nämlich eine verheirathete Frau aus der Ledetzer Pfarrgemeinde mit einem fremden Manne traute. Der Pfarrer in Plana hat selbst ein Weib und 3 Kinder.

Im J. 1566 war der katholische Pfarrer Scultetus von Schössl (im Saatzer Kreise) wegen seiner Excesse nach Prag in das Gefängniß

[1]) Die Unterlassung der Elevation (Emporhebung des Leibes und Blutes Christi bei der Wandlung) finden wir allgemein bei den entschieden lutherischen oder doch lutherisch gesinnten Seelsorgern jener Zeit in Böhmen; dieselben führten statt der Elevation den Gebrauch ein, sich mit dem hl. Altarssakramente in der Hand gegen das Volk umzuwenden.

Digitized by Google

gebracht worden. Aus dem Kerker sandte er eine Supplik an den Erzbischof, indem er ihn bat, er möchte ihn wieder auf seine Pfarrei zurückschicken; denn in der ganzen Umgebung befinden sich nur lutherische Prediger, so namentlich in Bilentz, Pritschapel, Eudlitz, Neundorf, See, Trubschitz und Kommotau; daher sind die Schössler Pfarrkinder in Abwesenheit ihres Seelsorgers gezwungen, in ihren religiösen Bedürfnissen zu den lutherischen Predigern ihre Zuflucht zu nehmen; da sich aber nicht ein jeder Katholik hiezu entschließen will, so geschah es, daß bereits zwei Kinder in der Schössler Gemeinde ohne die hl. Taufe dahinstarben. Aus den weiterfolgenden Nachrichten Skultets geht hervor, daß in jener Zeit die aus Sachsen oder anderen Ländern verjagten sektischen Prädikanten sich nach Böhmen flüchteten und hier als Seelsorger angestellt wurden. Der protestantische Pfarrer zu Bilentz, der aus Deutschland vertrieben wurde und dort verheirathet war, schloß in Böhmen eine zweite Ehe ab. Zu Pritschapel fungirte als Seelsorger ein Tischler, der sich rühmte, er habe 3 Jahre lang die Predigten, welche er jetzt seiner Gemeinde vorträgt, abschreiben müssen; eine einzige von diesen Predigten sei ihm mehr werth als 1000 Schock Geldes. Der Prediger in Trubschitz gebraucht als Argument bei allen Predigten die Fabeln Esops. In Betreff des Eudlitzer Pfarrers Johann Wizel [1]) erklärt Skultet, derselbe werde sich bereitwillig der katholischen Kirche unterwerfen, wenn ihn der Erzbischof unter die Zahl des Klerus aufnehmen wollte.

Die kirchliche Organisirung der protestantischen Geistlichkeit war in Böhmen schon im J. 1565 insoweit durchgeführt, daß die lutherischen Seelsorger einem eigenen Superintendenten untergeordnet wurden; dieses Amt bekleidete damals Laurenz Schönfelder, Pfarrer zu Schönficht, welcher auch in Königsberg, Mariakulm, Kirchenberg und anderen Orten die Lehre Luthers verkündigte. Um das J. 1570 befand sich der Superindentent zu Annaberg bei Eger [2]); an ihn hatten sich Diejenigen zu wenden, welche einen Seelsorgeposten

[1]) Der Eudlitzer Pfarrer hatte wöchentlich einen halben Thaler als Summe aller Einnamen; woraus zu ersehen, daß die lutherischen Seelsorger nicht reicher gewesen sein dürften als die katholischen.

[2]) Daß der Pfarrer zu Comotham bei dem Superintendente auf S. Annaberg schon ettlich mal ist gewesene und umb eine lutherische Pfarre gebeten, welcher ihm auch Vertröstung geben, das so balt etwas vacirn möcht, er vor andern solt gefördert werden. (Recepta 14. April 1565; 16. November 1570.)

Digitized by Google

erlangen wollten. Erzbischof Brus sagt in einem an Kaiser Maxmilian II. gerichteten Schreiben (1572), Herr Heinrich von Bünau habe dieß bewirkt, daß der Superintendent des sächsischen Churfürsten nach Böhmen berufen wurde, wo er nun mit den unordentlichen Priestern Conventikel hält und ihnen vorschreibt, wie sie sich in der Seelsorge zu benehmen haben.

Wenn wir Aufschluß über die Frage geben sollen, ob das wechselseitige Verhältniß zwischen Katholiken und Protestanten zur Zeit der Regierung Anton's von Müglitz ein freundliches gewesen sei, so müssen wir darauf aufmerksam machen, daß in jenem Jahrhunderte, welches ganz dem religiösen Kampfe geweiht war, von einem friedlichen Nebeneinanderleben der einzelnen Parteien überhaupt nicht die Rede sein kann; und so konnte es denn nicht anders kommen, als daß eine immerwährende Gereiztheit zwischen den Lutheranern und Katholiken bestand, die bei jedem gegebenen Anlaß sich in einen heftigen Kampf verwandelte.

Mit großem Eifer hatte sich der Pfarrer zu Rokytzan, Andreas Pieschín, der katholischen Sache angenommen und beeilte sich bald nachdem er das Benefizium angetreten, den Gottesdienst (welcher längere Zeit vordem in protestantischer Weise verrichtet worden), dem katholischen Gebrauche gemäß einzurichten. Dadurch erregte er aber den Zorn der protestantischen Einwohner in dem Grade, daß er in beständiger Lebensgefahr schwebte; öffentlich wurde ihm gedroht, man werde ihn tödten. Insbesondere machten es sich einige hussitisch gesinnte Baccalaurei aus Prag, Saatz nnd Luditz, welche damals in Rokytzan wohnten, zur Aufgabe, das Volk gegen den Pfarrer Pieschín aufzuhetzen. Am 5. Juli 1570 ließen einige Bürger den Pfarrer ersuchen, er solle am Abend desselben Tages mit allen Glocken läuten lassen und zwar zur Verherrlichung des Festes Johannis Hus; ebenso möge auch am 6. Juli vor dem Hochamte feierlich geläutet werden, denn Hus sei ein heiliger Mann und Patron des Königreiches Böhmen. Da aber der Pfarrer diesem Wunsche kein Gehör schenken wollte, ging der von den Bürgern bestellte Bote hinweg mit den Worten:

[1]) Am Vorabende des Festes der hl. Apostel Petrus und Paulus hielten die Städter keine Faste (wie es vom Erzbischof befohlen war), sondern aßen Fleischspeisen und klebten an die Kirchenthür ein Spottlied gegen den Papst, welches mit den Worten endigte: Er soll in Rom Befehle ertheilen, nicht aber in Böhmen.

Digitized by Google

Wir werden nicht Dir gehorchen, sondern Gott. Die Bürger bewahrten selbst bei sich die Kirchenschlüssel, sie ließen daher am 5. Juli Abends mit allen Glocken läuten; einer von den oberwähnten Baccalaureen führte die Glöckner auf den Thurm hinauf. Am 6. Juli wurde abermals feierlich geläutet, die Bürger versammelten sich in der Pfarrkirche und sangen unter Orgel- und Musikbegleitung eine Stunde lang hussitische Lieder; einen Geistlichen nahmen sie zu dieser Feierlichkeit nicht, sondern verrichteten Alles selbst. Da es nun in der Stadt Rokytzan bis auf einen armen Schneider sonst gar keinen aufrichtigen Katholiken gibt, bittet der Pfarrer Pieschín den Erzbischof, er solle ihn der dortigen Pfarrei entheben und gestatten, daß er bis zur Erlangung eines anderen Benefiziums bei seinen Eltern zu Bischofteinitz verbleiben könne.

In einem viel höheren Grade äußerte sich aber die Feindseligkeit beider entgegengesetzten Parteien in der Stadt Kaaden, wo seit dem J. 1565 nur Protestanten im Stadtrathe saßen. In der Nacht vom Faschings-Dienstag auf den Aschermittwoch 1566 überfiel der Kaadner Stadtschreiber Gregor Freitag [1]), ein eifriger Lutheraner, den katholischen Bürger dieser Stadt, Johann Zimmermann mit gezücktem Schwerte, so daß er augenblicklich todt niedersank. Die Wächter der Stadt sahen ganz ruhig zu, ohne dem wehrlosen Bürger Hülfe zu leisten; ja ein getaufter Jude ermunterte noch den Angreifer, er möge sich nicht fürchten, denn es könne ihm nichts Schlimmes widerfahren. Einige Tage später entstand abermals wegen des verschiedenen Religionsbekenntnisses ein Streit zwischen zwei Verwandten, und es hätte sicherlich einer den anderen ermordet, wenn es den Leuten nicht gelungen wäre, die Gegner von einander zu trennen. Alles dieses theilt der katholische Pfarrer Johann Agrikola dem Erzbischof mit und erwähnt zugleich eines in der Stadt umlaufenden Gerüchtes [2]), daß in Bälde sämmtliche katholische Einwohner Kaadens getödtet werden sollen. Durch Vermittlung des Erzbischofes gelangte die Nachricht von diesen Greuelthaten zur Kenntniß der böhmischen Kammer, auf deren Befehl Freitag in das Kaadner Gefängniß gesperrt wurde. Doch erwirkten ihm gar

[1]) Freitag war ehemals Schreiber in der Kanzlei des Erzbischofes Anton v. Müglitz gewesen; später trat er zum Protestantismus über.

[2]) Recepta dd. 25. Mai und 23. Aug. 1565; — 27. Febr.; 2. März; 8. März; 11. Mai; 10. Juli 1566. — 18. Oct. 1567; im erzbischöfl. Archiv zu Prag.

Digitized by Google

bald seine Gönner eine Ermäßigung seiner Haft; besonders eifrig nahm sich jener getaufte Jude des Freitag an. Erzherzog Ferdinand ertheilte dem Stadtrathe zu Kaaden eine scharfe Rüge und ermahnte denselben, die katholischen Einwohner nicht ungerechter Weise zu unterdrücken und darüber zu wachen, daß nicht so viele Mordthaten, Ehebrüche und ähnliche Verbrechen in der Stadt begangen werden. Hierauf ward der Mörder Freitag nach Prag gebracht und ins Gefängniß gesetzt. Ueber den Ausgang dieser Strafverhandlung besitzen wir keinerlei zuverlässige Nachrichten.

Die Sekte der Schwenkfeldianer gewann um das J. 1566 eine Anzahl von Bekennern in der Umgebung der Stadt Trautenau (Böhmen), wo einige Prediger diese Lehre verkündeten. — Eine bei weitem größere Ausdehnung nahm aber diese Sekte in der Grafschaft Glatz [1]). Zwar ergriff der Erzbischof alle ihm zu Gebote stehenden Mittel, um diesen entfernten Theil der Diöcese vor der Häresie zu bewahren, er bat den Kaiser Maximilian selbst um seine mächtige Unterstützung; allein es verflossen mehrere Jahre, bevor man an die Erledigung der Wünsche des Erzbischofes dachte. Erst gegen Ende des J. 1571 wurden vom Kaiser mehrere Commissäre bestellt, welche in die Glatzer Grafschaft reisten und sich hier persönlich davon überzeugten, welche große Menge von Anhängern die Schwenkfeldische Sekte zähle. Die Commissäre riethen dem Kaiser, eine Verordnung herauszugeben, durch welche die Wahl von Schwenkfeldianern in die Gemeinderäthe einzelner Ortschaften untersagt würde [2]). Auf dieses hin ersuchten die böhmischen Landregenten den Prager Erzbischof um sein Gutachten in der Sache [3]). Als dieser antwortete, er habe schon vor mehreren Jahren Anträge wegen Unterdrückung des Sektenwesens in der Glatzer Grafschaft gestellt, die jedoch damals ganz unberücksichtigt blieben, äußerten die Landregenten in einer Eingabe an Maximilian II. ihre Meinung dahin, es sollten die Haupturheber der Schwenkfeldischen Sekte in Glatz mit Kerkerhaft gestraft werden.

---

[1]) Die Sekte war in dem benachbarten Schlesien entstanden, daher ihre Verbreitung in Glatz begreiflich erscheint.

[2]) Artikel aus der Relation der Kommissarien dd. 20. Jänner 1572. (Böhm. Statthaltereiarchiv R. 109. 15.)

[3]) Maximilian II. an die böhm. Landoffiziere dd. 16. Febr. 1572. — Antonius Erzbischof an die böhm. Landoffiziere dd. 10. März 1572. (K. k. böhm. Statth.-Archiv R. 109. 15.)

Digitized by Google

Allein Maxmilian traf in der Sache keine Entscheidung, sondern legte den Antrag der Regenten bei Seite. Vergeblich war die Bitte des königlichen Hauptmannes der Glatzer Grafschaft, welcher im November 1572 den Kaiser ersuchte, es möge doch wenigstens Etwas zur Unterdrückung der Schwenkfeldischen Sekte geschehen, namentlich möge das vor einigen Jahren vom Erzherzog Ferdinand erlassene Dekret republizirt werden, mittelst dessen angeordnet wurde, die hartnäckigen Schwenkfeldianer des Landes zu verweisen. Maxmilian übermittelte dieses Schreiben des Hauptmannes den böhmischen Landregenten und hiemit war, wie es scheint, das letzte Wort in dieser Angelegenheit gesprochen.

Das Jahr 1575 bewirkte in dem Verhältnisse des Erzbischofes zu den Protestanten einen wesentlichen Umschwung, welcher durch die im Herbste dieses Jahres geschlossenen wichtigen Landtagsverhandlungen hervorgebracht wurde.

Es wurde bereits früher erwähnt, daß Kaiser Maxmilian II. in den ersten Jahren seiner Regierung sich den Katholiken sehr geneigt zeigte, so daß die Befürchtungen, welche man von Seite der eifrigen Katholiken in Betreff der Förderung des Protestantismus hegte, sich bald als unbegründet erwiesen. Allein in den späteren Lebensjahren änderte sich die Gesinnung des Kaisers, welcher sich nun bei jeder Gelegenheit der protestantischen Sache annahm, den Katholiken gegenüber jedoch immer spärlicher mit seiner Gunst verfuhr. Schon zu Anfang des J. 1570 war in Böhmen das Gerücht verbreitet, der Kaiser gehe mit der Absicht um, die Zulassung der Augsburgischen Confession in seinen Erbländern zu proklamiren; die Lutherischen erwarteten mit freudiger Spannung die Bestätigung dieser Nachricht [1]). In der That überreichten die böhmischen Stände auf dem im Mai 1571 zu Prag abgehaltenen Landtage dem Kaiser ein Gesuch des Inhaltes, es möge die Augsburgische Confession in Böhmen gesetzlich freigegeben werden [2]). Doch für dießmal gelang es den Bemühungen des Erzbischofes Brus sowie jenen des Metropolitandomkapitels den

---

[1]) Schreiben des Pilsner Erzdechantes Wolfgang an den Offizial Dr. Albin dd. 8. Jänner 1570. (Recepta im erzbisch. Archiv.)

[2]) Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder. II. S. 57–60.

Digitized by Google

Kaiser zu bewegen, daß er den Ständen eine abschlägige Antwort ertheile [1]).

Durch das Mißlingen des einen Versuches ließen sich aber die Stände keineswegs abschrecken, sondern erneuerten im Frühjahre 1575 ihren vorigen Antrag auf dem Prager Landtage. Die Gelegenheit war gut gewählt; denn da Maxmilian des Einverständnisses der Stände bedurfte, um seinen Sohn Rudolf zum böhmischen Könige zu erheben, konnte man mit Gewißheit voraussehen, daß er sich zur Freigebung der Augsburgischen Confession willfähriger als im J. 1571 erweisen werde.

Auch dem Prager Erzbischofe blieben die Bestrebungen der Stände nicht verborgen. In einem Schreiben, welches er am 1. Jänner 1575 an Doktor Eisengrein, Rektor der Ingolstädter Universität [2]) sandte, scheint er andeuten zu wollen, daß man um die Zulassung der Augsburgischen Confession petiren werde. In der That gaben sogleich bei Eröffnung des Landtages (die erste Session dieses Jahres währte vom 21. Febr. bis 24. März 1575) die Stände eine Erklärung ab, daß sie zur Erledigung der kaiserlichen Vorlagen erst dann schreiten wollen, wenn die religiösen Angelegenheiten geordnet sein werden.

Nachdem die Utraquisten sich mit den böhmischen Brüdern geeinigt hatten, versuchten sie durch Vermittlung der katholischen Partei die Religionsfreiheit [3]) für die Protestanten zu erlangen.

Anführer der lutherisch gesinnten Herrn waren Bohuslaw Felix Hassenstein von Lobkowitz, oberster Landrichter, Wenzel Wřesowetz und Michael Spanowský, Landes-Unterkämmerer.

An der Spitze der katholischen Partei stand kraft seines Amtes der Erzbischof Anton von Müglitz, dann einige Prälaten und Pröpste; vom Adel vertraten die Ansprüche der Katholiken besonders: der Oberstburggraf Wilhelm von Rosenberg, der Oberstthofmeister

---

[1]) Relation des Prager Erzbischofes an Kaiser Maxmilian II. dd. 12. Aug. 1572. (Supplicat. 1571—1616. Fol. 35).

[2]) Nos hic Caesae Mtis adventum ad regni comitia circa festum Purificationis magnasque tum circa religionis negotia concertationes et tragoedias exspectamus. (Miss. 1572—76. Fol. 239).

[3]) Beckovský, böhm. Chronik II. S. 368. — Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder II. S. 109—210. — Procházka Math., Leben des sel. Sarkander S. 416—428.

Digitized by Google

Ladislaw von Lobkowitz, der oberste Kanzler Wratislaw von Pernstein und der Präsident der böhmischen Kammer, Joachim von Neuhaus.

Kaiser Maximilian erkannte in richtiger Würdigung der Sachlage die Folgen, welche die etwaige Freigebung der Augsburgischen Confession für die Katholischen Böhmens mit sich bringen mußte; deßhalb war es sein Wunsch, daß die Katholiken selbst sich dem Ansuchen der protestantischen Partei anschließen möchten, auf diese Art hätten sie den Kaiser einer jeden Verlegenheit enthoben. Doch hiezu wollten sich die Vertreter der katholischen Partei nicht herbeilassen, was man ihnen bei genauer Erwägung der damaligen Zustände wol kaum wird zum Uebles auslegen dürfen. Die Katholiken thaten Alles, was man billiger Weise von ihnen erwarten konnte; sie gönnten den sogen. utraquistischen Ständen die volle Freiheit, ihre religiösen Angelegenheiten so zu ordnen, wie sie es für das Ersprießlichste hielten.

Wir müssen sehr bedauern, daß wir keine vollständige Nachricht von jenen Berathungen besitzen, die am 8. März 1575 von Seite der Katholiken mit dem Erzbischof Brus und Kaiser Maximilian gepflogen wurden. Nur aus dem am 12. März zwischen dem Kaiser und Erzbischof geführten Gespräche haben sich einige Bruchstücke erhalten [1]). Maximilian äußerte, daß er eine feindselige Stellung der Stände gegen einander nicht gerne sehe; er könne nicht den Utraquisten entgegentreten, und ebenso nicht jenen, die sub una communiziren. Denn die sub una haben den Befehl der Kirche, die sub utraque aber haben die Anordnung Christi, der Kaiser wolle weder gegen Christus noch gegen die Kirche auftreten, deßhalb wünsche er ein freundliches Uebereinkommen der Stände. Darauf gab der Erzbischof zur Antwort: „Gnädiger Kaiser, ich möchte wol gern selbst Ruhe haben, allein die utraquistischen (d. h. altutraquistischen) Priester gönnen mir solche nicht. Stets überlaufen sie mich und klagen über den fortwährenden Zuwachs der Sektirer, über die Abnahme ihrer Gläubigen und verlangen geschützt zu werden. Manchmal will ich sie gar nicht vorlassen; dann laufen sie zu den Statthaltern und wenn sie auch da nichts erlangen, dann suppliciren sie bei Eurer Majestät. Euer Majestät pflegt mir dann einen entsprechenden Auftrag zu ertheilen; zeigt sich aber dessen Durchführung als gefährlich, nimmt ihn Euer Majestät zurück und so weiß ich dann nicht mehr was zu thun. Ich

[1]) Mus. bohem. M. S. 2. G. 10. Fol. 6. dd. 1575.

Digitized by Google

wünsche nichts anderes als Ruhe; ich bleibe bei dem meinen; bewirke es doch E. Majestät, daß man mich im Frieden lasse."

Diese Worte erklingen allerdings im Munde eines Erzbischofes sonderbar und könnten zu der Vermuthung führen, als ob dieser Mann in den letzten Jahren seines Lebens nicht mehr mit der erforderlichen Energie seinem wichtigen Amte vorgestanden wäre. Wenn wir aber die gesammte bisher geschilderte Thätigkeit Anton's von Müglitz mit diesen Worten zusammenhalten und erwägen, daß aus dem kleinen Bruchstücke einer nur durch eine einzige Quelle beglaubigten Unterredung der Charakter eines hochverdienten Mannes nicht leicht desavouirt werden kann, so dürften wir zu dem Schlusse gelangen, daß Brus gewiß auch während der Landtagsverhandlungen des J. 1575 Alles aufgeboten habe, was in seiner Macht stand, um die katholische Kirche gegen ihre Gegner zu schützen und zu vertheidigen. Diese unsere Vermuthung findet übrigens auf einer glaubwürdigen Seite ihre Bestätigung; der Historiker Peschina von Čechorod [1]) erzählt nämlich, daß in den religiösen Kämpfen des J. 1575 das Prager Metropolitandomkapitel, insbesondere aber Erzbischof Antonius sich durch seinen oftbewährten ausgezeichneten Eifer bei Beschützung des katholischen Glaubens und Abwehr von Häresien hervorgethan habe.

Unserem Dafürhalten nach läßt sich des Erzbischofes Verhalten im J. 1575 mit seiner anderweitig erprobten Thätigkeit auf folgende Weise in Einklang bringen: Brus kannte die Gesinnungen Maxmilians; er wußte aus eigener Erfahrung, daß alle Versuche, den Kaiser zur gewaltsamen Unterdrückung der Neuerungen zu vermögen, ganz erfolglos geblieben waren. Auch war ihm nicht unbekannt, daß schon vor 7 Jahren die österreichischen Stände den Kaiser bewogen hatten, die Augsburgische Confession freizugeben. Demnach konnte man mit voller Sicherheit voraussehen, der Kaiser werde nunmehr auch den Bitten der böhmischen Stände nicht allzulang Widerstand leisten, selbst dann nicht, wenn die katholische Partei mit aller Kraft sich bemüht hätte, die staatliche Anerkennung der Augsburgischen Confession zu verhindern. Die eclatante Majorität der Stände auf dem böhmischen Landtage

[1]) Imprimis Archiepiscopi Antonii pro sua, in tuenda orthodoxa fide arcendisque novis erroribus integritate ac constantia, praeclara enituit virtus. (Pešina, Phosph. septicorn. rad. 3. pg. 332.)

Digitized by Google

war neu-utraquistisch gesinnt und mußte endlich über die unbedeutende Minorität der Katholischen einen entscheidenden Sieg gewinnen. Während vordem der Prager Erzbischof gegen die Verbreitung des Sektenwesens auch die Unterstützung des weltlichen Armes anzurufen berechtiget war, sah er sich von jetzt an bei seiner Amtswirksamkeit einzig und allein auf die kirchliche Sphäre beschränkt; in dieser aber blieb er bis zu seinem Tode mit gleicher Ausdauer und unerschütterlicher Kraft wirksam wie ehedem.

Auf dem Prager Landtage wurde zuerst der Antrag des Herrn Felix Hassenstein von Lobkowitz eingebracht, welcher dahin lautete, man solle einfach die Augsburgische Confession in ihrem vollen Wortlaute acceptiren. Doch dieser Antrag wurde abgelehnt und man kam darin überein, es müsse eine eigene böhmische Confession ausgearbeitet werden. Dieser Mühe unterzogen sich Doktor Paul Pressius und Magister Krispin, welche mit Benützung der Augsburgischen Confession so wie der Confession der böhmischen Brüder die sogen. böhmische Confession verfaßten. Sie enthält 25 Artikel. Die Rechtfertigung des Menschen wird nach derselben (im Einklange mit der Augsburger Confession) dem bloßen Glauben zugemessen. Hinsichtlich des hl. Altarssakramentes wurde die Lehre Melanchthons aufgenommen, daß man den Leib und das Blut Jesu Christi nur in geistiger Weise empfange. Der zweite Abschnitt der böhmischen Confession handelt von der kirchlichen Verwaltung. Das Consistorium sollte in Zukunft ganz unabhängig sein vom Kaiser und sich nur den Anordnungen der böhmischen Stände fügen. Zum Schutz und zur Beaufsichtigung des Consistoriums wurden die aus sämmtlichen Ständen erwählten Defensores oder Vertheidiger eingesetzt.

Kaiser Maximilian versandte Abschriften der Confession an verschiedene Orte und verlangte überall ein Gutachen über dieselbe ab. Der Prager Erzbischof betraute zwei der gelehrtesten Jesuiten, Wenzel Sturm und Hostowin mit der Aufgabe, eine gründliche Beantwortung der böhmischen Confession zu verfassen und die in dieser Confession enthaltenen Irrthümer zu widerlegen. Das Elaborat dieser Gelehrten legte Brus dem Kaiser vor.

Zuerst hatte Maximilian den Ständen versprochen, er werde durch einen Majestätsbrief die Freigebung der böhmischen Confession proklamiren; schließlich aber begnügte er sich damit, daß er am 2. September 1575 mündlich den Protestanten die von ihnen

Digitized by Google

erbetene Religionsfreiheit gewährte, und zwar nicht nur den Ständen, sondern auch den Städten Böhmens. Zugleich wurde die Wahl von 15 Defensoren vollzogen; die Einsetzung eines neuen Consistoriums aber wurde vom Kaiser nicht gestattet und so verblieb das bisherige Consistorium auf Seite des alten Utraquismus.

Doch kaum war der Kaiser nach Regensburg abgereist, als er schon zu bedauern anfing, daß er jenes mündliche Versprechen den Protestanten gegeben habe. Demzufolge erließ er zunächst ein strenges Verbot, daß die böhmische Confession nicht im Drucke weiter verbreitet werden solle; dann gab er ein Mandat gegen die Sekte der Pikarden hinaus und endlich wurde auch den Städten [1]) aufgetragen, keine Neuerungen in Sachen der Religion einzuführen, keine abseitigen Zusammenkünfte zu gestatten, sondern im alten Verbande mit dem Consistorium zu verbleiben.

Erzbischof Brus that seinerseits das Möglichste, um die Verbreitung der Sekten zu hindern. Zu diesem Behufe forderte er den gelehrten Jesuiten Wenzel Sturm [2]) auf, die Schriften der böhmischen Brüder fleißig zu studieren, damit er dann ihre Lehre mit Erfolg bekämpfen könnte. Sturm unterzog sich dieser schwierigen Aufgabe mit einem unermüdlichen Fleiße und nachdem er die hervorragendsten Schriften der Brüderpartei gründlich kennen gelernt, durchreiste er zahlreiche Gegenden Böhmens, um überall durch Wort und Schrift das Volk zu belehren und von der Brüderpartei abwendig zu machen.

Auf dem im Mai 1576 zu Prag abgehaltenen Landtage erhoben die Stände eine Klage gegen das utraquistische Consistorium, indem sie dasselbe beschuldigten, daß es die Anhänger der böhmischen Confession verfolge und mißhandle, ja sogar mehrere protestantische Pfarrer gefangen halte. Hingegen versicherten die Stände in Betreff der Katholiken, daß von ihnen die Protestanten in ungetrübter Ruhe gelassen würden und daß die Bekenner der böhmischen Confession von Seite des Erzbischofes oder der Katholiken nicht das mindeste Unrecht zu erleiden

---

[1]) Königliches Rescript an die Stadt Königgrätz dd. 5. Oktober 1575 von Regensburg. (Archiv d. k. k. böhm. Statth. R. 109.) — Gindely, Gesch. d. böhm. Brüder. II. S. 213.

[2]) Sturm war einer von jenen 12 Jünglingen, welche Kaiser Ferdinand I. nach Rom schickte, damit sie dort die Theologie studieren.

Digitized by Google

haben. Kaiser Rudolf II. würdigte die Beschwerdeschrift der Stände keiner Antwort [1]).

Schluß.

Aus den letzten Jahren des vielbewegten Lebens unseres Erzbischofes dürften noch folgende Einzelnheiten hervorgehoben werden:

Als Kreuzherrn-Großmeister ernannte Brus im J. 1577 den Priester dieses Oriens, Martin Medek, der gleichfalls aus Müglitz in Mähren abstammte, zum Propsten in Peltenberg bei Znaim. Medek war ehedem Hofkaplan des Erzbischofes Brus gewesen, dann kam er als Pfarrer und Dechant nach Freiberg in Mähren, später wurde er Dechant und Canonicus auf dem Petersberge zu Brünn, dann Propst in Peltenberg. Nach dem Tode seines Landsmannes Brus wurde Medek Nachfolger desselben auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Prag im J. 1581.

Zu Olmütz wurde im J. 1578 ein Tuchmachergeselle gefangen gehalten, welcher eine häretische und gotteslästerliche Schrift herausgegeben hatte. Kaiser Rudolf II. ließ den Erzbischof darüber befragen, was für eine Strafe diesen Verbrecher treffen solle? Darauf gab Anton von Müglitz [2]) diese Antwort: Die Gesetze schreiben allerdings vor: **Pro parva haeresi manus abscindenda, pro magna igne comburendus**; „darzu kein Geistlicher radten (rathen) wirdt". Es ist daher des Erzbischofes Gutachten dieses, daß jener Tuchmacher, wenn er nicht feierlichen Widerruf leiste und Besserung gelobe, des Landes verwiesen werde.

In demselben Jahre 1578 reiste Erzbischof Brus nach Krumau im südlichen Böhmen, wo er am 27. Jänner die Trauung des Herrn Wilhelm von Rosenberg mit Anna Maria, Tochter des Herzoges von Baden, vollzog.

Papst Gregor XIII. gab am 15. März 1580 zu Rom eine Bulle heraus, worin er die Häresien des Hus, Wiklef, Zwingli, Kalvin und Andere feierlich verwarf und die Strafe der Excommunication gegen die Anhänger dieser Lehren aussprach. Diese päpstliche

[1]) Kaiser Rudolf II. war kein Freund der Protestanten, bei dem Mangel an Thatkraft aber, welcher ein charakteristischer Zug dieses Regenten genannt werden muß, unternahm er auch nichts zu Gunsten der Katholiken oder Altutraquisten.

[2]) Archiv der k. k. böhm. Statthalterei R. 109. 15. dd. 15. Mai 1578.

Digitized by Google

Bulle wurde auf Anordnung des Erzbischofes Brus zu Prag in Druck gelegt und Exemplare derselben an den Kirchenthüren der Domkirche bei St. Veit, dann an der Jesuitenkirche, an der St. Jakobskirche und anderen öffentlichen Orten angeheftet.

Am 20. August 1580 wurde vom Erzbischof Anton in feierlicher Weise die Consecration der Collegiatkirche bei Aller Heiligen auf dem Prager Schlosse vorgenommen; diese Kirche war nämlich durch eine Feuersbrunst am 11. Juni 1541 vernichtet, jetzt aber auf Unkosten der Erzherzogin Elisabeth, Tochter des Kaisers Maxmilians II. von neuem wieder aufgebaut worden.

Dieß war die letzte bischöfliche Verrichtung des Erzbischofes Anton von Müglitz; eine Woche später befand er sich nicht mehr unter den Lebenden. Der durch langwierige und schmerzliche Krankheiten gänzlich aufgeriebene Leib vermochte nicht länger dem noch immerwährend frischen, selbst durch die traurigsten Erfahrungen nie gebeugten Geiste als Hülle zu dienen. Am 28. August 1580 verschied Erzbischof Anton Brus von Müglitz nach einer kurzen Krankheit im Alter von 62 Jahren, also in demselben Alter, in welchem auch sein kaiserlicher Freund und Gönner, Ferdinand I. das Zeitliche gesegnet hatte. Am 2. September wurden die leiblichen Ueberreste des Erzbischofes in der Metropolitandomkirche bei St. Veit, und zwar in der St. Antonius-Kapelle zur ewigen Ruhe bestattet. Sein Grab wurde von seinem unmittelbaren Nachfolger, Erzbischof Martin Medek mit einem großen Marmorstein versehen, auf welchem die Gestalt des Erzbischofes Brus in Lebensgröße ausgemeißelt sich befindet mit folgender lateinischer Inschrift:

Reverendissimo ac Illustrissimo Principi, Domino Domino Antonio, primo a restauratione Archiepiscopo Pragensi, Imperatoris Ferdinandi ad Concilium Tridentinum Oratori, anno 1580 die 28. Augusti mortuo, Reverendissimus ac Illustrissimus Princeps, Dominus D. Martinus successor gratae memoriae ergo f. f. (fieri-fecit).

Mit einem unermüdlichen Eifer, mit beispielloser Ausdauer, unverdrossener Sanftmuth, unparteiischer Gerechtigkeitsliebe und wahrhaft apostolischer Unerschrockenheit führte Anton Brus neunzehn Jahre lang die Regierung der katholischen Kirche Böhmens, und es ist daher gewiß kein übertriebenes Lob, welches ihm berühmte Männer dieses Landes spenden, insbesondere Georg Pontan von Braitenberg, Peschina

Digitized by Google

von Čechorod und Bohuslav Balbin, indem sie erklären, daß Brus durch seine Tugenden über viele andere Bischöfe von Prag hervorragte, daß er seinen Namen durch die besonderen Vorzüge seines Geistes sowie durch merkwürdige Thaten verewiget habe. Er besaß einen festen Willen, von energischer Thatkraft begleitet; der katholischen Kirche in Böhmen zu neuer Blüte zu verhelfen, war das Ziel seines rastlosen Lebens. Wenn trotzdem die faktischen Verhältnisse manchmal hinter seinen edlen Wünschen zurückblieben, so wird man die Schuld hievon nicht ihm, sondern vielmehr der ungünstigen Zeitströmung beimessen dürfen. Jedenfalls haben wir in Anton Brus das Andenken eines Mannes zu verehren, dessen Namen die Prager Diöcese und Kirchenprovinz mit innigstem Dank aussprechen muß, weil sie nach anderthalbhundert-jähriger Verwaisung in ihm einen Oberhirten erhielt, welcher den Stuhl des hl. Bischofes und Märtyrers Adalbert einzunehmen vollkommen würdig war.

Digitized by Google

VI.

Stridon.

Eine Studie von Prof. **Peter Petruzzi** in Wien.

(Schluß.)

Im Vorhergehenden wurde gesagt, daß eine plötzliche Gemüthsregung ob einer gottlosen That, Hieronymus von Aquileja fortrieß nach der Heimat. Erbittert über seiner Schwester Zustand, und vom düstern Sacerdos (vielleicht Bischof) Lupicinus verhöhnt, hegte er einen heftigen Haß gegen letzteren. Nebenbei fand er Stoff zu Zwistigkeiten gegen seine Muhme Castorina, die er gleichwohl später brieflich zu besänftigen suchte. Ueber die verdrießlichen zu Stridon gefundenen Zustände machte er sich Luft in einem langen Brief an seine Freunde zu Aquileja, Chromatius, Jovinus und Eusebius. T. I. ep. VII. Hier einige daraus erlesene Stellen: c. 3. Bonosus, ut scribitis, quasi filius IXOVOC, aequora petit (Dalmatiam). Nos pristina contagione sordentes, quasi reguli et scorpiones, arentia quaeque sectamur. Ille iam calcat super colubri caput, nos serpenti terram ex divina sententia comedenti, adhuc cibus sumus [1]). Für Theologen sind die

[1]) Bonosus, den Hieronymus hier so verherrlicht, war sein Landsmann, Studiengenosse und Reisegefährte gewesen. Der Name Bonosus war im damaligen Dacien (Seit Aurelian ein Theil von Mösien mit der Hauptstadt Sardica) häufig. Ein Bonosus, der eben in dieser Stadt Bischof war, wurde auf der Kirchenversammlung zu Capua im J. 391 quia duos in Christo filios confidebatur, alterum aeternum, alterum temporalem — verdammt (Mansi T. II. pg. 686). Die politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Mösien und Pannonien waren größer, als zwischen Mösien und Dalmatien. Daher ist es wahrscheinlicher, daß unser Bonosus eher ein Pannonier als Dalmatier gewesen sei. Bonosus ist vielleicht ein celtischer Name, denn ein Bonosus von britischer Herkunft aber in Spanien geboren, warf sich unter Probus zum Kaiser auf, gest. im J. 281 n. Chr.

Digitized by Google

bibliſchen Bilder deutlich genug; die Laien mögen den Gegenſatz zwiſchen Dalmatien und des Kirchenvaters Heimat beachten.

Eben daſelbſt, c. 5. In mea enim patria rusticitatis vernacula (al. rusticitas nacula) vernacula, Deus venter est, in diem vivitur: sanctior est ille, qui ditior est. Accesit huic patellae (iuxta tritum populi sermone proverbium) dignum operculum. Lupicinus sacerdos, secundum illud quoque, de quo semel in vita, Crassum, ait, rississe, Lucilius (Cic. de Finib. V. 30). Mit vier ſtarken Zügen, Rohheit, Sinnluſt und Habſucht, und Sorgloſigkeit, ſchildert der Mann, der dem Wohlleben für immer entſagt hatte, den Charakter ſeiner Landsleute. An dieſen Zügen laſſen ſich die Pannonier nicht verkennen. Setze man noch Selbſtſchätzung und unbeugſamen Trotz hinzu, ſo hat man das vollendete Bild des Pannoniers. Dieſer Charakter und der kräftige Schlag waren eine werthvolle Eroberung für die Römer, welche ſie auch dadurch zu benützen wußten, daß ſie aus der jungen Mannſchaft viele Cohorten bildeten (§. 7 Lit. d) und ſie weit nach verſchiedenen Gegenden ausführten, theils auch zur Bemannung der Flotten nach Ravenna und Miſenum, allenfalls weit von der Heimat ſchickten. Denn ſie hatten aus Erfahrung gelernt, wie ſchwer es ſei, ſolche Kräfte auf dem heimatlichen Boden, oder auch nur in der Nähe desſelben in Pflicht und Treue zu erhalten. Der gemeine Pannonier war den Römern, die ihn der Freiheit beraubt hatten, nie vom Herzen zugethan, ſo zwar, daß er ſich den erobernden Barbaren zur Vernichtung der verhaßten Herrſchaft anſchloß. Daß dieſes wirklich geſchah, bezeugt Hieronymus in dem Briefe an Ageruchia im J. 409. T. I. p. 908. cap. 16. Quidquid inter Alpes et Pyrenaeum est, quod Oceano et Rheno includitur, Quadus, Wandalus, Sarmata, Halanus, Heruli, Saxones, Burgundiones, Alemani, et o lugenda respublica! hostes Pannonii vastarunt. Hieronymus, der aus allen Kräften darnach ſtrebte, ein Römer im kirchlichen-, politiſchen- und wiſſenſchaftlichen Sinne zu ſein, hätte ſchwerlich ſo viel Entſetzen vor dem Verrath der Pannonier bezeigt, wäre er nicht ſelbſt ein Pannonier geweſen.

In der Rügeſchrift gegen Jovinianus, (T. II. p. 333. sqq.) beſpricht der Kirchenvater die Enthaltung verſchiedener Völker von gewiſſen Nahrungsſtoffen, und führt, dieſe andern Leuten ſeltſam vorkommende Idioſynkraſie auf den wahren Grund zurück. Nach Berufung auf I. Kor. 6, 13. beginnt er alſo: Quis ignorat, unamquamque

Digitized by Google

gentem non communi lege naturæ, sed his, quorum apud se copia est, vesci solitam? Arabes et Saraceni et omnis eremi Barbaria camelorum lacta et carnibus vivit. — Hi nefas arbitrantur porcorum vesci carnibus. — In Aegypto et Palaestina propter boum raritatem nemo vaccam comedit, taurorumque carnes et boum vitulorumque assumunt in cibis. At in nostra provincia scelus putant vitulos devorare. Unde et Imperator Valens nuper legem per Orientem dederat, ne quis vitulorum carnibus vesceretur, utilitati agriculturæ providens et pessimam iudaizantis vulgi emendans consuetudinem, pro altilibus et lactentibus, vitulos consumentis [1]). Dieser Abscheu gegen den Genuß des Kalbfleisches bestand noch im Anfange des XVII. Jahrhunderts, nach Tomeo Marnarich, einem Schriftsteller aus Bosnien, auch bei den Morlaken, die Bekanntermaßen aus Bosnien nach Dalmatien eingewandert sind. Es ist dies ein weiterer Beweis daß Stridon, die Vaterstadt des Kirchenvaters, in Pannonien war.

Aus den Schriften des heiligen Mannes läßt sich eine Persönlichkeit herauslesen, der im vierten Jahrhunderte n. Chr. vorzüglich in Pannonien, weniger in Dalmatien, am wenigsten in Istrien eine in gewisser Hinsicht ähnliche an die Seite gestellt werden kann. Die Grundzüge seines Charakters sind etwa folgende: reizbare Sinnlichkeit im weiten Sinne des Wortes, schnell erregbares Gemüth, rasche Auffassung, üppige Einbildungskraft, leidenschaftliche Hingebung zu dem als Gut wahrgenommenen Objecte, Beharrlichkeit in dem einmal gefaßten Entschluße, unermüdliches Streben nach Vollkommenheit, freimüthige, in Derbheit ausartende Darlegung seiner Gesinnungen, scharfe Beurtheilung fremder Ansichten, schonungslose Bekämpfung der Widersacher. So war er — von Natur aus — ein weit wurzelnder, vielästiger, üppig belaubter Eichenbaum im pannonischen Urwalde.

Was an ihm die Zeit durch häusliche Erziehung, durch Verkehr mit der verschiedenartigsten nahen und fernen Umgebung, durch den ersten Unterricht im heimatlichen Städtchen, und weitern Ausbildung zu Rom, Trier, Aquileja und im Orient, zur Abschleifung der

[1]) Valens regierte von 364—378. Das von Hieronymus erwähnte Gesetz wird in Cod. Theod. vergeblich gesucht, wenn es nicht die lex 6 de agricolis ist die im Cod. Justin. als gemeinschaftliches Gesetz der drei gleichzeitigen Kaiser Valentinianus, Valens und Gratianus ohne Datum zu lesen ist. Indessen ist gewiß daß er die Abhandlung gegen Jovinianus vor dem J. 378 geschrieben.

Digitized by Google

scharfen Ecken, zur Entwickelung oder Hemmung der natürlichen Anlagen bewirkte, — oder endlich was Er, als selbstbewußter Mann, an edlen Gesinnungen sich angeeignet, an Kenntnissen in Gemäßheit seines heiligen Berufs erworben, was er zur Erlangung jener idealen Freiheit, welche im Evangelium (Jo. VIII, 32, cf. 34) als die einzig wahre Freiheit angebothen wird, und zur Dämpfung der Regungen, Neigungen und Leidenschaften, welche die Behauptung jener Freiheit verhindern, unternommen hat: Alles findet man in seinen Werken mit einer Nichts verhehlenden Aufrichtigkeit so aufgestappelt, daß eine chronologische Sammlung der Stellen, die sich auf sein Ich beziehen, eine werthvolle Autobiographie wäre, welche den Selbstgeständnissen seines Zeitgenossen Augustinus nicht nachstehen würde.

Eine solche Biographie würde Ursachen, Wirkungen und Folgen an einem fortlaufenden Faden, ohne jene Unterbrechungen, Abhandlungen und Apologien — durch die seine Biographen nur ihre eigene Begebenheiten zeigen wollen — kurz und treffend darstellen, die verschiedenen Lebensstadien bündig und klar abwickeln, und zur Anschauung bringen, daß an einem Manne, wie Hieronymus, von der Knabenzeit bis zum hohen Alter, Alles von einem Princip, einer Lebensansicht ausgeht, dieses Princip ist freilich schwer zu erfassen, und zwar so lange bis der Schleier, der den Stand seiner Vorfahren unserm Auge entrückt, nicht gelüftet wird. Im Allgemeinen ist auf ihn anwendbar das bekannte: Plus pressa plus surgit. Daß sein großes, starkes Ich sich gedrückt fühlte und daß es unter diesem Drucke höher stieg, als es ohne denselben gestiegen wäre, ist außer allem Zweifel; nur was es drückte ist ein Geheimniß. Es ist hier nicht der Ort zur Anstellung von Versuchen, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen.

Aber eine Frage darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, ob es nämlich wahrscheinlich sei, daß im vierten Jahrhundert n. Chr. ein Mann, von solcher Tüchtigkeit und Gesinnung, mitten in Istrien geboren und — was noch mehr ist — bis zu seinem 18. Jahre erzogen worden sei? Eben so wenig als ein Cyrus in Babylonien, ein Hannibal in Syrien, oder ein Marius in Campanien. Der Istrer Kraft ward durch die grauenvolle Unterjochung im J. 177 vor Chr. gebrochen (Liv. XLI, 11) (15) [1]; nach der Niedermetzlung der

[1]) Als Curiosum möge hier eine Inschrift Platz finden, welche Dr. Kandler auf Istrien bezog: FL·IOVINVS·EX·PP | MILITVM·HISTRICORVM | ET·

Digitized by Google

Wehrhaften und Wegführung eines Theils der Bevölkerung in die Sklaverei, wurden die übrigen zum Ackerbau verwendet, und zu dem Behufe mit Militärdienst verschont, wogegen Pannonien so viele Cohorten, Alä, und noch Mannschaft, wie Dalmatien und die Bessier in Thracien für die Flotten stellen mußten.

Unter einem Ackerbautreibenden, vom Strom der politisch-kriegerischen, und kirchlichen Kämpfen unberührten Völklein ward Hieronymus bis zum achtzehnten Lebensjahre, indem er nach Rom ging, nicht erzogen. Istrien blieb während der verwüstenden Barbarenzüge unversehrt. Während Hieronymus über die Greuelthaten der Gothen in seinen Vaterlande klagte, litt Istrien nicht den mindesten Schaden. Cassiodorus, des westgothischen Königs Theodorich Minister (Variar. L. XII, ep. 20) schildert um das J. 520 es als ein glückliches Land, als eine Kornkammer für das verwüstete von Hungersnoth bedrohte Italien. Daraus ergibt sich, daß Istrien nicht das Vaterland des Kirchenvaters sein konnte.

Ferner nicht Istrien, sondern Pannonien war die Heimat der Männer, die mit Titanenkraft auf den Cäsarenthron sich schwangen und dem zerrütteten Reich jene Ehrfurcht gebietende, den Thronlingen aus andern Ländern unhaltbare Stellung wieder gaben. Dahin rechnen wir Decius aus Budaliae 249—251; Claudius Gothicus aus Dardanien an der pannonischen Grenze 268—270; Aurelianus, aus Sirmium, 270—275; Probus aus Taurunum, 276—282; Maximianus Herculius, aus der Nähe von Sirmium, 286—305; Valentinianus, aus Cibalae 364—375, Valens dessen Bruder, 364—378. Unter Valentinianus spielten einige Pannonier, wie Simplicius aus Emona, und Maximinus aus Sopianae, als hohe Würdenträger eine wichtige Rolle in der Hauptstadt des weströmischen Reichs (Cod. Theod. ann. 374. cnf. Anmian. Marcell.); auch Leo Reichskanzler unter

---

FL·PAVLVS·BIARCVS | PATER·ET·FILIVS.DOMVM | A. FVNDAMENTIS | IVSSERVNT·FABRICARI Fundort des Denksteines Temesvar, Herausgeber Ackner und Müller (Dacische Alterth.) vergl. Dr. Kandler (Indicazioni): Herodot II. 33 und IV 78 war Istria eine Stadt am untern Lauf des Ister, eine Colonie der Milesier, vergl. Pindarus, Olymp. III, 46; später wurde sie Istropolis genannt. Mela II, 2. Dieser Schriftsteller sagt II, 1 bei Angaben der in den Pontus mündende Flüsse: Axiaces proximus intra Callipidas Axiacasque descendit. Hos ab Istricis Tyra separat etc. Das sind die Histrici der Inschrift, nicht die Bewohner der Halbinsel Istria, die immer Istres genannt werden.

Digitized by Google

Valentinian war aus Pannonien; von einen Juventius aus Siscia sagt Amm. Marcell. XXVI, 4. cf. XXVII, 3 und XXX 5. integer et Probus Pannonius, ex Quaesitore Palatii, Praef. Urbi, tandem Praef. Praetorio Galliorum; es ist derselbe, der im Cod. Theod. unter dem Namen Viventius Praef. Urbi ann. 367 und Praef. Praet. ann. 368—371 erscheint. — Ein Valentinianus aus Valeria warf sich zum Usurpator in Britanien auf; das nämliche that der Pannonier Alexander, ein Bauernsohn, in Africa, wo er Legat des K. Galerius war; Tatullus aus Pannonien, hatte mit der Tochter des Romulus aus Noricum einen Sohn, Orestes, der Geheimschreiber Attila's war; nach dessen Tode diente er dem west-römischen Kaisern, ward Patricius und Magister militum, empörte sich, brachte das Heer zum Abfall, und nahm für seinen unmündigen Sohn Romulus Augustulus den Kaisertitel an, erlag aber dem Odoaker im J. 476.

Endlich war Pannonien der lärmende Schauplatz für den heftigen Kampf zwischen der zu Nicäa sanctionirten Orthodoxie und dem von Constantius II. mit unbeugsamer Härte verfochtenen Arianismus. Das Hauptquartier der Heterodoxen war Sirmium, ein Bollwerk derselben war Singidunum im Osten, ein zweites im Westen zu Mursa, ebenso weit entfernt am Dravus. Von Sirmium aus giengen die Beschlüsse, die drei berüchtigten Glaubensformeln und die Anschläge und das kaiserliche Placet, um entweder durch Arglist die Gegenpartei zu gewinnen, oder durch Terrorismus sie zu vernichten. Abscheu mußten die Gewaltthaten der Schergen, aber tiefes Bedauern der Abfall derer erregen, von denen man Standhaftigkeit erwartete. Diese den Geiste des Christenthums fern liegenden Auftritte fielen in das erste Lebensstadium des Kirchenvaters und ließen in seinem reizbaren Gemüth tiefe Spuren der wahrgenommenen Thatsache und eine nachhaltige Abneigung gegen Irrlehre, Gleißnerei und Greuelthaten zurück.

Die südlich und westlich an Niederpannonien grenzenden Länder, Savia, Oberpannonien, Dalmatien, Liburnien, Istrien waren nicht der Tummelplatz der kämpfenden Glaubensparteien; in diesen Ländern war die Heteroxie nur sporadisch, nicht massenhaft vertreten. Die Bischöfe Marcus von Siscia, Apronius von Poetovio haben sich zu Sardica, Maximus von Emona und Felix von Jadera zu Aquileja bewährt. Bei solcher Bewandtniß ist es einleuchtend, daß Hieronymus' Anlagen, wäre er nicht Augenzeuge jammervoller Verwüstungen durch

Digitized by Google

Barbarenhorden, und bedauerlicher Mißgriffe von Männern, die sich Christen nannten, gewesen, weder in solchen Grade, noch in solcher Art, wie er beides in seinen Schriften darlegt, sich hätten entwickeln können. Jeder Mensch ist das, wozu ihn natürliche Anlagen, unabwendbare Verhältnisse und Antrieb von Außen machen. Hieronymus ward unter leidenschaftlichen Pannoniern großgezogen; zu Rom wollte er Römer werden, er ward es in Gesinnung und Sprache; zu Bethlehem schwor er Weltlichkeit und Ruhmsucht ab; aber die angeborne und anerzogene Heftigkeit des Gemüthes vermochten weder Vorsätze noch Klosterwände zu tilgen. Schonungslos fuhr er fort, Alles, was Irrthum war, zu bekämpfen, und selbst über Gegner, die seine Jugendgenossen gewesen waren, derb herzufallen. Solche Naturen pflegen meistens bald sich selbst aufzureiben. Hieronymus Lebenskraft war unverwüstlich. Ungeachtet der Verdrießlichkeiten und Anfechtungen, unter denen er lebte, der Streitigkeiten, in die er verflochten wurde, der Bußübungen denen er sich absichtlich unterwarf, und des rastlosen Strebens, den Gegensatz in seinem Innern aufzuheben, hat er ein hohes Alter von 88, nach Andern sogar von 96 Jahren erreicht. Dies ist mitunter ein Beweis für seine pannonische Nationalität. Denn in Militärkroatien, an dessen Ostgrenze Stridon lag, gehören noch heut zu Tage Männer, die unter Mühseligkeiten und Drangsalen leben, im hohen Alter das Feld bauen nicht zu den Seltenheiten. In diesen Gegenden ist der pannonische Charakter, trotz der vielen Jahrhunderte und der Veränderungen, die sie herbeiführten, nicht verwischt worden. Man wird beim Anblick einiger Greise in ihrer alt-pannonischen Tracht unwillkürlich an die alten Pannonier und Japiden erinnert, wie sie von römischen Schriftstellern zur Zeit des pannonischen Aufstandes geschildert werden:

Testis mihi victae
Fortis Japydiae miles; testis quoque fallax
Pannonius gelidas disiectus in Alpes;
Testis Arupinas et pauper natus in armis,
Quem si quis videat, vetus ut non fregerit aetas,
Terna minus Pyliae miretur saecula famae.
Centum fecundus Titan renovaverit annos.
Ipse tamen velox celerem super edere corpus
Audet equum validisque sedet moderator habenis.
Tibullus. L. IV, carm. I, 107—115.

Digitized by Google

Vor der Eroberung der Donauländer, war die Küste des adriat. Meeres, von Aquileja bis Skodra in politischer und strategischer Hinsicht als Basis zu weitern Unternehmungen höchst wichtig. Die Operationslinien waren der Sontius, Savus, Colapis, Unna (Valdasus?), Urpanus und Drinius, dann der Dravus, bis an den Danubius, der fortan, vom Ursprung bis zur Mündung die Vertheidigungslinie gegen die jenseits dieses Stroms einander drängender Völker war. Italische Colonisten und römische Augurn und Priester folgten mit ihren Götzen hochmüthig den siegreichen Heeren, und die stillen Sendboten des Heilands schritten muthig dem komisch-tragischen Gepolter der Weltbezwinger nach, um ein Reich zu gründen, das geräuschlos sich verbreiten und erhalten sollte. So entstanden zuerst an der Seeküste, dann längs jenen Flüssen, endlich der Donau entlang zahlreiche christliche Gemeinden in den römischen Städten; denn auf dem Lande beharrte das Volk bei seinem heimischen Götzendienst und war gewiß nicht geneigt denselben gegen eine neue von den verhaßten Italern eingeführte, dazu noch geheim gehaltene Religion zu tauschen. Während das Christenthum in Oberpannonien von Aquileja aus über Emona, Poetovio, Savaria, Siscia bis Sirmium drang, wurde es auch von Salona und andern theils dalmatischen, theils liburnischen Städten durch eifrige Bekenner der neuen Lehre, besonders in Niederpannonien, unterstützt. Einen neuen Zufluß von Christen empfing Nieder-Pannonien aus Mösien, und dem Möso-Dacien des K. Aurelianus, wo das Christenthum früher als in Niederpannonien durch griechische Missionsbrüder Wurzel gefaßt hatte. Daß hier der bewegliche zu Speculationen aufgelegte Geist der Griechen, der nüchtern und festen Auffassung der Römer gegenüber, einen Conflict herbeiführen mußte, der, so lange alle Parteien gleichmäßig verfolgt wurden, unmerklich war, nach errungener Freiheit aber mit ungeahnter Heftigkeit losbrach, liegt in der Natur der Sache selbst. Dazu ist noch zu erwägen, daß Sirmium die Hauptstadt Niederpannoniens, und sehr oft die Residenzstadt der abendländischen Kaiser, wie in politischer, so auch in kirchlicher Hinsicht die Metropolis des abendländischen Illyricum de facto war und es durch säculare Ersitzung auch de iure wurde; daher war der jeweilige Bischof jener Stadt maßgebend für die anderen niederpannonischen Bischöfe. In Oberpannonien, so wie in den angrenzenden Ländern hatten sich wie die politischen, so auch die kirchlichen Verhältnisse anders gestaltet;

Digitized by Google

in ersterer Hinsicht waren diese Länder weit vom Kriegsgetümmel und den immerwährenden Verwüstungen, und in letzterer Hinsicht konnte die durchaus nach römischer Auffassung gegründete Kirche leicht zu einer ausschließlichen Geltung und auf die hier und da sporadisch auftauchende Heterodoxia, ungeachtet der rücksichtslos einschreitenden weltlichen Gewalt, durch eine weit überwiegende Stimmenmehrheit eine lähmende Kraft ausüben, und zwar um so mehr, weil sie, nicht jene, ihren Glauben- und Blutzeugen desselben, und von ihr eingesetzte Bischöfe in Ober- und Niederpannonien, und Erstlinge der pannonischen Kirche, auf fremden Bischofstühlen aufweisen konnte.

Im III. Jahrh. n. Chr. nämlich war der heil. Helarus oder Hilarius, ein Pannonier Bischof von Aquileja. (Ughelli. Ital. sacr. Bolland T. II. pag. 418. vergl. Kandler, Cronaca).

Welche Bisthümer in Pannonien seit K. Constantin d. Gr. bestanden, erfährt man aus den Acten der Kirchenversammlungen. Am ersten zu Nicaea im J. 325 gehaltenen Concilium betheiligte sich: Domnus, Bischof von Stridon.

Nach den Beschlüssen dieser Kirchenversammlung sollten alle arianische und sonst dissentirende Bischöfe abgesetzt und von ihren Sitzen entfernt werden. Da aber der halbarianische, durch Wissenschaft und frommen Sinn ausgezeichnete Eusebius den Kaiser, der die Beschlüsse der in größerer Anzahl versammelten Orthoxen sanctionirt hatte, umstimmte, und Duldung anrieth, kehrten die heterodoxen Bischöfe in ihre Sprengel zurück und trieben die Orthodoxen daraus. Photinus, der durch Wissenschaft und Beredtsamkeit hervorragende Unitarier mit Annahme einer höchsten dynamischen Trinität setzte sich zu Sirmium fest, wo er die Liebe des Volkes gewann. Von den Arianern Valens und Ursacius, besetzte der erste das Bisthum Mursa, der andere Singidunum. Indessen hatten sich arianische Bischöfe zu Ustodizo (alias Nice oder Nicäa) in Thracien auf dem Wege nach Byzanz (26 ge. Mln. weit, Itin. Ant.) versammelt. Sie faßten dort eine Glaubensformel ab, in der sie anstatt des von Hosius zu Nicäa aufgebrachte ὁμοούσιον das vom Nikomedischen Eusebius ersonnene ὁμοιούσιον unterschoben. Diese Formel veröffentlichten sie als ächt nicänisch und hofften, das Volk durch dieselbe zu täuschen. Wir werden den Ursacius mit dieser Formel zu Sirmium auftreten sehen.

Digitized by Google

Um dem Arianismus auch im westlichen Illyricum das Uebergewicht zu verschaffen, schrieb K. Constantius II. eine Kirchenversammlung zu Sardica auf das J. 344 aus. Das Concilium wurde zu Sardica und zwar nach Cassiod. Chron. unter den Consulen Rufinus und Eusebius 347 n. Chr. gehalten. Es kamen aus dem Abendlande 300 Bischöfe, von denen nur ein Drittel aus Heterodoxen bestand, nur 75 aus dem Morgenlande. Aus beiden Pannonien waren zugegen: Aprianus zu Poetovio, Marcus von Siscia (Katholiken), die obgenannten Ursacius und Valens (Arianer) und der von beiden Parteien gehaßte Photinus. Als der Streit so heftig ward, daß man keinen Beschluß fassen konnte, theilte sich die Versammlung; die Orthodoxen, unter denen auch Hosius und Athanasius, die Helden von Nicäa, waren, behaupteten sich zu Sardica, alle anders Denkenden zogen sich nach Philippopolis, wo sie sich als eine selbstständige Versammlung constituirten. Der für Rom wichtigste Beschluß der zu Sardica versammelten Väter war das Zugeständniß des Berufungsrechtes auf den päpstlichen Stuhl: Ut adiudicatus Episcopus ad Apostolicam sedem, si voluerit, appellet. Tit. V. (Mansi T. VI. p. 467). Was die Vollziehung der gegen die arianischen Bischöfe gefaßten Beschlüsse betrifft, laßt sich denken, daß Constantius demselben seine Sanction verweigerte, so daß weder die Arianer ihrer Sitze entsetzt wurden, noch die Katholiken in die ihrigen zurückkehren durften. Dieses Loos traf auch Pannonien, auf welches Constantius kein Recht hatte. Denn es stand unter der Herrschaft des abendländischen Kaisers Constans, der die Katholiken begünstigte, aber damals in Gallien gegen die Franken zu sehr beschäftigt war, um in Niederpannonien, wo der Arianismus so tiefe Wurzeln geschlagen hatte, der katholischen Kirche Hilfe leisten zu können. So verblieb es bis zum J. 350, da Constans, als ein Opfer des Verrathes durch Magnentius fiel. Dieser ward bald Herr von Gallien und Italien: in Pannonien stand gleichzeitig Vetranio auf. Constantius, der im Orient gegen die Perser stand, schloß mit denselben Frieden, und eilte nach Illyricum; es gelang ihm die Truppen des Vetranio zu gewinnen, worauf dieser sich unterwarf. Constantius machte hierauf Sirmium zu seinem Hauptquartier (Sozom. V. 3 und 5.)

Ehe er zur Bekämpfung des Magnentius zog, berief er daselbst ein Concilium, 351, an dem sich nur orientalische, und die zwei bekannten Bischöfe aus Pannonien, Valens und Ursacius betheiligten. Zweck der

Digitized by Google

Versammlung war, über Photinus, falls er die Annahme der ihm vorzulegenden Glaubensformel verweigerte das Verdammungsurtheil zu sprechen. Den Vorsitz führte Rufinus, der Oberstatthalter für Italien und Illyricum, dem der Geheimschreiber Callicrates zur Aufnahme des Protocolls zur Seite stand. Als nun Photinus sich weigerte die ihm vorgelegte Formel zu unterschreiben, wurde der Bannfluch über ihn gesprochen, er selbst seines Bischofssitzes entsetzt, und der Arianer Germinius zum Bischof von Sirmium bestellt.

Während der Kaiser den harten Kampf mit dem Gegenkaiser führte, beschlossen die nach dem Siege zu Sirmium aufgeblasenen Arianer den nicäischen Glauben ganz auszurotten, und der nach dem Siege im J. 353 über Magnentius Alleinherrscher gewordene Constantius gab dazu seine Zustimmung. Zur Erreichung des Ziels wollte er ein Concilium in Gallien, wo er sein Hoflager hatte, halten lassen; der Papst Liberius wünschte dagegen, daß es in Italien abgehalten würde; der Kaiser blieb fest auf seinem Entschluß. Die Versammlung wurde nach Arelate (Arles) berufen. (J. 354). Da wurde eine von Valens und Ursacius verfaßte und vom Kaiser gut geheißene Glaubensformel den Vätern zur Unterschrift vorgelegt. Die rechtgläubigen Bischöfe verwahrten sich gegen dieses Verfahren und entsetzten sich vor den Folgen der Unterschrift. Doch wurden zuletzt Viele durch Versprechungen zur Unterschrift verlockt, unter diesen auch Fortinatuanus, der Bischof von Aquileja. Ueber die Standhaften wurde die angedrohte Strafe verhängt: gebunden, unter milit. Deckung wurden sie ins Exil geschleppt und auf der Reise bis zum Verbannungsort verhöhnt und verspottet. Ein wahrer Feldzug wurde unter Leitung der beiden pannonischen Bischöfe Valens und Ursacius unternommen. Auch Papst Liberius und der hundertjährige Hosius von Corduba wurden gewaltsam ins Elend geführt, der Papst nach Beroë in Thracien, der alterschwache Hosius nach Sirmium. Mit Uebergehung des Mailänder Conciliums, auf dem einerseits arianische Wuth, andrerseits christliche Standhaftigkeit im grellsten Gegensatz einander gegenüberstanden, kehren wir nach Pannonien, zur festen Burg des Arianismus, nach Sirmium zurück.

Valens und Ursacius, denen der bisher errungene Sieg nicht genügte, sannen auf einen weitern Triumph zur Verherrlichung ihrer Partei. Sie verfaßten eine Glaubensformel, die scheinbar nichts Anstößiges gegen die nicänische Partei hatte, dem Wesen nach aber

Digitized by Google

arianiſch war. K. Conſtantius, der ſich von den beiden Pannoniern, von ſeiner Gemalin Euſebia und Eunuchen leiten ließ, verordnete eine Kirchenverſammlung zu Sirmium, im J. 357, und unter dem Vorwande, daß Photinus, nachdem er auf den vorigen Synoden zu Sardica (346) und Sirmium (351) verdammt worden war, ſich auf den Kaiſer berufen, und noch einmal gehört zu werden verlangt habe. Sowohl er, als auch der dort im Exil lebende Hoſius wurden vorgeladen [1]). Die erſte vorgelegte Glaubensformel verfehlte ihr Ziel. Da wurde von Valens und Urſacius, unter Betheuerung ihrer Rechtgläubigkeit, eine zweite ſo abgefaßte Formel vorgelegt: Da ſo viele die Weſensgleichheit (τὸ ὁμοούσιον), oder Weſensähnlichkeit (τὸ ὁμοιούσιον) in Unruhe bringt (ταράττει), ſo ſoll Niemand dieſer Worte Erwähnung thun, weil davon Nichts geſchrieben iſt, und weil es die menſchliche Faſſungskraft überſteigt. Keinem iſt aber zweifelhaft, daß der Vater durch ſeine Gottheit größer ſei, der Sohn aber gezeugt ſei aus dem Vater, Gott aus Gott, Licht aus Licht. Aecht und vollkommen iſt die Zahl der Dreiheit. Photinus, den das Symbol vorgelegt wurde, verweigerte ſeine Unterſchrift und wurde zum dritten Male verdammt. Aber zum Staunen der Arianer wurde es von Hoſius unterſchrieben, und erſt nach ihm von den Meiſten. Auch Papſt Liberius bekräftigte es durch ſeine Unterſchrift. Jetzt reiſeten beide frei nach ihren Biſchoffitzen, ohne die Folgen der Unterſchriften zu bedenken, nach welcher ſie Athanaſius verdammen und ſie ſammt allen anders Denkenden aus ihrer Gemeinſchaft ausſchließen ſollten. Hoſius bereute ſeine That und ſtarb nach kurzer Zeit treu dem nicäniſchen Glauben. Papſt Liberius blieb ſich conſequent, brach die Gemeinſchaft mit Athanaſius und lebte bis zum Jahre 368, da ihn der rechtgläubige Damaſus ablöſete. Er wurde und wird noch verſchiedentlich beurtheilt. Hieronymus, de Viris Illustr. geſchr. im J. 395 bemerkt: Fortunatianus Episcopus natione Afer, Aquileiensis Episcopus, imperante Constantio, in Evangelia titulis ordinatis, brevi et rustico sermone scripsit commentarios; at in hoc habetur detestabilis, quod Liberium Romanæ urbis Episcopum, pro fide ad exilium pergentem, primus sollicitavit ac fregit, et ad subscriptionem

[1]) Die Sitzungen wurden gewöhnlich in einer Kirche, vorzugsweiſe in einer Baſilica abgehalten. Daß eine ſolche zu Sirmium war, kann man aus Paulinus dem Biographen des heil. Ambroſius, entnehmen

Digitized by Google

hæreseos compulit. T. II. pag. 917. Nota ac calcem paginæ: Hilarius in fragmentis, de formula Sirmiensi: Perfidiam apud Sirmium conscriptam, quam dicit Liberius Catholicam, a Demophilo sibi expositam. Das sirmische Symbol genoß großes Ansehen durch die Unterschrift der Bischöfe von Rom und Corduba, und zog zwei wichtige Folgen nach sich: erstlich daß es unbedenklich von verschiedenen Leuten aus verschiedenen Secten angenommen wurde, und zweitens daß die Eunomier sich Kraft desselben für nur einmaliges Untertauchen bei der Taufe, und für Abänderung der Taufformel. In nomine Dei, Christi et Spiritus Sancti [1]) aussprachen.

Der Triumph der Arianer auf der zweiten sirmischen Kirchenversammlung war nur vorübergehend; denn die Parteien standen einander noch schroffer, als früher entgegen, und jede war bemüht ihre besondere Ansicht über das Wesen Christi und sein Verhältniß zu Gott zur Geltung zu bringen. Constantius glaubte, durch ein allg. Concilium den Frieden stiften zu müssen. Valens und Ursacius suchten dieses zu hintertreiben, und ein Separat-Bündniß mit den Halbarianern zur Verdrängung der noch immer gefürchteten Nicäner zu schließen. Die Bemühungen der beiden Pannonier hatten nicht den erwünschten Erfolg; es gelang ihnen eine allg. Kirchenversammlung abzuwehren, aber sie konnten es nicht verhindern, daß zwei Concilien gleichzeitig, das eine von morgenländischen Bischöfen zu Seleucia in Isaurien, das andere von abendländischen zu Ariminum gehalten wurden. Die Hofpartei ward an beiden Orten vertreten, zu Arminum durch Valens und Ursacius, welche die letzte sirmische Formel zur Annahme vorlegten. Sie wurde von den Arianern angenommen, von den Nicänern verworfen. Die Synode trennte sich in zwei Parteien, von denen jede in einer besondern Versammlung ihre Beschlüsse abfaßte. Jede Synode, die von Seleucia und die von Arminum sollte nach dem Willen des Kaisers, ihm durch zehn Abgeordnete ihre Beschlüsse vorlegen. Von Arminum gingen je zehn Abgeordnete von jeder Partei, und zehn von Seleucia, wo auch die Mehrheit gegen die Hoftheologie entschieden hatte. Der Kaiser ließ nur die Arianer vor sich; die Halbarianer von Seleucia und die Nicäner von Arminum

[1]) Vergl. Vegetius L. II. c. 5. wo er vom Fahneneid spricht: Jurant autem per Deum, et per Christum et per Spiritum Sanctum et per maiestatem Imperatoris.

Digitized by Google

wurden in Constantinopel ohne Bescheid hingehalten. Valens und Ursacius benützten diesen Umstand dazu, daß sie ernstlich die Abgeordneten von Seleucia zur Annahme der Formel von thracischen Nicäa (identisch mit der letzten sirmischen Formel) überredeten, dann aber nach Ariminum eilten, und es von den wenigen dort noch anwesenden (halbarianischen) Kirchenhäuptern erlangten. So glaubten sie nach langen Kämpfen (34 J.) eine standhafte Verschmelzung des strengen und des numerisch überwiegenden Halbarianismus vollzogen und die Nicäner vollends aus dem Felde geschlagen zu haben. (S. Hilarius Pictav. Eppus. Adversum Valentem et Ursacium, et hist. Ariminens. Synodi.)

Die arianischen Häupter pflegten herumzuziehen um dem Zustand der verschiedenen bischöflichen Sprengel zu prüfen, die Nicäner durch Heuchelei zu gewinnen, oder durch Gewalt zu vertreiben und arianische an deren Stelle einzusetzen. So fügte es sich, daß im J. 359 Georgius Bischof von Alexandrien und Pankratius Bischof von Pelusium zu Sirmium zusammentrafen, und den dortigen Bischof Germinius, und die Bischöfe Valens von Mursa, und Ursacius von Singidunum zu einer Besprechung einluden, und unter dem Vorsitze des Oberstatthalters für Italien und Illyricum, Taurus, eine Versammlung hielten, in welcher sie die thracisch-nicänische Formel durch den Beisatz κατὰ πάντα ὁμοιούσιον (in Allem wesensähnlich) allgemein annehmbar zu machen hofften. Sie bekräftigten diese Formel mit ihrer Unterschrift und empfahlen sie durch ein Rundschreiben allen Bischöfen des Reichs. Das im folg. J. 360 zu Constantinopel gehaltene Concilium bestätigte das Symbol und der Kaiser beschloß, Einheit des Glaubens zu erzwingen, und beschloß, den Frieden durch Gewalt herzustellen. Eine durch List erkünstelte, durch Verfolgung, Absetzung und Mißhandlung der Heterodoxen zusammengehaltene Einheit konnte nicht Bestand haben; die Verfolgten strahlten im Nimbus des Martyrthums und andere Secten tauchten allenthalben auf unter andern Namen, besonders im Orient.

So standen die kirchlichen Verhältnisse im röm. Reich, so besonders in dem durch Valens und Ursacius terrorisirten Pannonien, als Julianus, der bei Lebzeiten seines Oheims sich durch Verstellung behauptet hatte, zur Alleinherrschaft gelangte. Er legte gleich die Maske ab, und erklärte das alte Heidenthum für alleinige Staatsreligion, gab aber allen christlichen Parteien freie Religionsübung, weil

Digitized by Google

er hoffte, diese würden bald einander aufreiben. Demgemäß gestattete er allen vertriebenen Bischöfen ungefährdete Rückkehr zu ihren Sitzen. Athanasius, der in Verfolgungen und Drangsalen Vielgeprüfte, kehrte nach Alexandrien, Eusebius, der nach Oberegypten Verbannte, nach Vercelli, und Photinus nach Sirmium zurück, wo ihn die Gemeinde willig aufnahm und den Germinius verdrängte. Nicht unbeachtet darf übergangen werden, daß Julianus, noch auf dem Zuge durch Pannonien gegen Constantius, den Schriftsteller Aurelius Victor, der sich damals zu Sirmium aufhielt, zum Statthalter (Consular §. 9, Nr. 1) Niederpannoniens ernannte. Die julianische Toleranz des kaiserlichen Philosophen (cnf. Eunap. Vit. Soph. p. 69) schlug zum Vortheil der Katholiken aus. Denn Katholiken (Nicäner) und Semiarianer waren nur durch den Unterschied zwischen ὁμοούσιον und ὁμοιούσιον von einander getrennt; da sie im Uebrigen so ziemlich übereinstimmten, so schlossen sie einen festen Bund, den weder die Anschläge der strengen Arianer, noch die nicänischen Zeloten auf der Kirchenversammlung von Paris sprengen konnten.

Der im J. 363 erfolgte Tod Julians änderte nur wenig den Zustand und die Verhältnisse der Kirche. Denn sein katholischer Nachfolger Jovianus, der als Sohn des Consularen Varonianus in Pannonien geboren war, lebte zu kurze Zeit um den Erfolg seiner allgemeinen Toleranz aller Confessionen, selbst des Heidenthums, das sich nach Julians Tod entsetzt hatte, sehen zu können.

Sein Nachfolger (an. 364), der Pannonier Valentinian I., der nicänischen Lehre zugethan, behielt das jovianischen Toleranzsystem, das er auf das Judenthum ausdehnte, bei. Er war mehr Krieger als Staatsmann und hielt sein Hoflager bald zu Traveri zur Vertheidigung der Rheingrenze, bald zu Carnuntum in der pannonischen Valeria zum Schutze des Donau-Limes. Ungeachtet der ausgesprochenen Toleranz, vertrieb er den Photinus von seinem Bischofsstuhle zu Sirmium und setzte den Germinius wieder ein.

Während Valentinian in Westen bei seiner Toleranz gegen Andersdenkende, gleichwol die katholische Partei begünstigte, suchte Valens, sein Bruder und Mitregent im Osten, dem strengen Arianismus das Uebergewicht zu verschaffen. An die Stelle des dreijährigen Friedens trat eine heillose Zerrüttung für die orientalische Kirche. Vierzehn Jahre lange wüthete der Fanatismus der arianischen Kirchenvorsteher, als deren Werkzeug sich der Kaiser gebrauchen ließ. Allein

Digitized by Google

eben diese Verfolgungssucht führte die nicänische Partei zum Siege. Da nämlich die Semiarianer, wie die Katholiken verfolgt wurden, brachte sie die Nothwendigkeit, wie einst unter Julian, einander näher, und die Folge war, daß jene zum nicänischen Glauben übertraten. Die Arianer, die unter Constantius durch so viele Concessionen gesucht hatten, sich durch die Semiarianer zu verstärken, wütheten jetzt gegen dieselben, wie gegen die Nicäner. Um die verlorene Ueberlegenheit wieder zu erlangen, wurde im J. 366 eine Kirchenversammlung zu Singidunum, an der Grenze zwischen Mösien und Pannonien gehalten [1]). Die hervorragendsten arianischen Bischöfe waren, nebst Valens und Ursacius, Palladius, Secundinus, Severinus und Mucianus. Den Vorsitz führte der kaiserl. Oberstatthalter für den Orient Vitalis. Der Semiarianische Bischof von Sirmium, Germinius, wurde zur Verantwortung vorgeladen. Da er die ihm vorgelegte arianische Glaubensformel nicht unterschreiben wollte, so wurde das Verbannungsurtheil über ihn ausgesprochen. Gleichwohl kehrte er als Bischof nach Sirmium zurück, wo er als Unterthan des toleranten Valentinian unbehelligt bis zu seinem Tode blieb. 380.

So standen die Sachen, als der röm. Bischof Liberius starb i. J. 368. Bei der Wahl eines Nachfolgers zeigte sich zu Rom eine gefahrdrohende Spaltung. Die Arianer wählten aus ihrem Mittel einen gewissen Ursicinus. Die Nicäner hingegen wollten Damasus, einen in jeder Beziehung bessern Mann auf den apostolischen Stuhl erheben. Es begannen schon blutige Auftritte, als der damalige Stadtgouverneur (Paef. Urbi) Vettius Agorius Praetextatus, ein Heide, sich in's Mittel schlug, den Ursicinus aus Rom vertrieb, und die Ruhe wieder herstellte, worauf die Erhebung des Damasus ungestört vollzogen wurde [2]).

Uebrigens hatte der Klerus nicht immer goldene Tage unter der Regierung des pannonischen K. Valentinianus. Er selbst war zu wilden Ausbrüchen des Zorns und zur Grausamkeit geneigt und zu

[1]) Da die Kirchenversammlung auf Befehl, oder mit Bewilligung des K. Valens zu Singidunum gehalten wurde, so muß diese Stadt in Mösien gestanden haben, welches zum Reichsantheile des Valens gehörte.

[2]) Der edle Prätextatus, der wie mehrere andere Heiden, das Vertrauen Valentinian's besaß, ward in der Folge (384) Oberstaatbalter für Italien und Illyricum. Cod. Theod. vergl. Gruter, 1202,2.

Digitized by Google

seinen Vertrauten wählte er vorzugsweise Landsleute von niedriger Geburt, die er zu hohen Aemtern erhob, die ihm allzu gern gehorchten, ja bisweilen seinem Hange zu Gewaltthätigkeiten zuvorkamen. Unter diesen eifrigen Vollstreckern seiner Befehle war ein gewisser Maximus (nach Andern falsch Maximinus) aus Sopianae in der panon. Provinz Valeria von niedriger Herkunft und Gesinnung, der die ihm anvertraute Gewalt zur Ermordung der Großen und besonders der Senatoren mißbrauchte. Diesen Mann finden wir im J. 368 zu Rom als Proviantvogt (Praef. Annonae) und zugleich Vertreter des Stadtgouverneurs (Vicarius Urbis) zur Führung der sich häufenden Processe gegen Zauberei und Ehebruch (Cod. Theod.), wobei er durch den Emonier Simplicius unterstützt wurde. Im J. 370 wurde er Oberstatthalter für Italien und Illyricum (Cod. Theod.) [1]). Während dieser Zeit geschah eine Unthat, welche Ammian. Marcellinus und Hieronymus mit Entrüstung erzählen. Octavianus, der als Proconsul in Africa sich eines Vergehens schuldig gemacht hatte, floh nach Niederpannonien, und fand zu Sirmium bei Epirotas, einem ihm befreundeten Presbyter jener Stadt, eine Zufluchtstätte, wo er eine Zeit lange sich verborgen hielt. Es fiel auf den Presbyter der Verdacht, und weil dieser ihn nicht verrathen wollte, ließ ihn der Oberstatthalter Maximus auf die frevelhafteste Weise (iniquissime sagt Hieronymus) d. h. nach seiner Art, ohne Beobachtung der gesetzlichen Gerichtsformen, enthaupten. Gleichwohl blieb dieser Mann auf seinen Ehrenposten bis nach Valentinian's Tode, da ihn K. Gratianus hinrichten ließ. (J. 376).

Durch Valentinius I. Tod wurden die Verhältnisse und Zustände im Westen des Reichs einigermaßen verändert. Gratian, sorgfältig erzogen, fein gebildet, nachgiebig, oft leichtsinnig, bei einem starken

[1]) Der Name dieses Mannes kommt im Codex Theodos. bis zum J 371 als Maximus, dann vom J. 374—376 als Maximinus vor. Die Identität des Maximus und Maximinus in Cod. Theod. wird durch Ammian. Marcell. XXIII, c. 1. und XXIX, c 3 bewiesen. Hieronym. Chron. ad an. 375 nennt ihn Maximinus Praef. Annonae (ab Imperatore investigare iussus, plurimos Romae nobilium occidit) wobei Hieronymus einen Anachronismus von ohngefähr 5 Jahren beging. Der wahre und vollständige Name dieses pannonischen Unmenschen ist auf einer Inschrift, die früher am Seckauer Kirchenthurme eingemauert war. Dr. Knabl in s. Abhandl. über Fl. Solvense (Schriften des hist. Ver. für Innerösterreich) las dieselben, wie folgt: M·GAVI(o).MAXIMO | PRAEFECT-| PRAETORI- | L·COMMI... | SECVND.. | P·P PR· · F·LEG | PROC·AVG| AMICO.

Digitized by Google

Hang zu Ergötzlichkeiten führte er den Krieg aus Liebhaberei, ohne Feldherrntalent, und ließ die von seinem Vater mit starker Hand erhaltene Kriegszucht in Weichlichkeit und Zügellosigkeit ausarten. (Vegetius). Dazu noch entäußerte er sich der oberpriesterlichen Gewalt und legte deren Insignien ab, ob er gleich den Titel Pontifex Maximus beibehielt. Es war ein Glück für Staat und Kirche, daß er Ambrosius, den einstigen Consularen von Insubria und Aemilia, den dermaligen Bischof von Mailand zum Rathgeber nahm. Neben Gratianus, der zu Treviri residirte, war gleich nach Valentinian's Tode, von den Legionen zu Acincum (Buda) in Niederpannonien, sein Stiefbruder Valentinianus, noch ein unmündiges Kind zum Kaiser ausgerufen worden, und an der Seite des Kindes stand seine Mutter, die arianische, herrschsüchtige Justina, welche die arianische Lehre in Italien wieder verbreiten wollte. Das Weib stiftete zwar der Uebel und Leiden viel, aber ihre kühnen Entwürfe scheiterten an der Festigkeit des Ambrosius.

Indessen geschah eine große Veränderung im Orient. Zu Anfang August 378 fiel Valens in der Schlacht gegen die Gothen bei Hadrianopel. K. Gratian, der aus Gallien mit Truppen herbei eilte, empfing schon in Pannonien die traurige Botschaft. Kraft das ganze Reich zu beherrschen fehlte dem Thronling. Die in Thracien siegreichen Gothen bedrohten Constantinopel; in Gallien war seine persönliche Gegenwart gegen Franken, Burgunden und Alemannen nothwendig; dabei hatte er durch Nachahmung des alanischen Costüms und eine alanische Leibwache die Liebe und Achtung seiner Soldaten verloren, sein Eifer für den nicänischen Glauben ihm alle noch selbst in Pannonien zahlreiche Arianer und Semiarianer abgewendet. Das erste was er in seinem Hauptquartier zu Sirmium that, war ein Edict, durch welches er allen Häretikern, mit Ausnahme der Manichäer, Photinianer und Eunonier, freie Religionsübung bewilligte. Dann erhob er zu Anfange des folg. Jahres 379, am 16. Januar, zu Sirmium den Theodosius zum Kaiser für den Orient, weil die transdanubianischen Völker mit Ungestüm die Reichsgrenze überschritten. (Ambros. de obitu Theodosii, Sozomen. VII. 2. Claudian. IV. cons. Honorii v. 49 sq.; Sidon. Carm. V. v. 110). Zum Orient wurde auch Thracien, wo die größte Gefahr drohete, und Macedonien gerechnet. (Zosim. IV. 24. Oros. 734. Paul. Diac. XII. [1]). Theodosius, der

[1]) Sozom. VII. 2. braucht das vage Wort Illyricum, von welchem der westl. Theil, wenigstens doch die pannonischen Provinzen Valentinian dem Zweiten zufielen.

Digitized by Google

sich durch den katholischen Bischof von Thessalonica, Ascholius, hatte taufen lassen, war fest entschlossen, keine heterodoxe Partei, wenigstens in den Städten, zu dulden; alle Kirchen, die sie in den Städten besaßen, mußten geräumt werden. Auch Gratian, der auf seiner Reise von Pannonien nach Gallien über Aquileja und Mailand zog, hob in letzterer Stadt das zu Sirmium erlassene Toleranzedict auf, und verbot den Häretikern, ohne Ausnahme, alle Zusammenkünfte. (Cod. Theod. l. 5 de Haereticis. 3. Aug.)

Der im J. 380 erfolgte Tod des semiarianischen Bischofs Germinius zu Sirmium setzten beide Parteien, die katholische und die arianische in Bewegung; jede wollte einen Bischof aus ihrer Mitte auf den erledigten Bischofsstuhl erheben. Es war nicht bloß eine Ehrensache, sondern eine nothgedrungene Anstrengung, Alles aufzubieten um die künftige Existenz des eigenen Glaubens in der Hauptstadt des occidentalischen Illyricum zu sichern. Die Arianer wandten sich an Justina, die ihnen, unter furchtbaren Drohungen gegen die Katholiken, ihre Mitwirkung versprach. Den Drohungen und Ränken des Weibes trat Ambrosius, auf die Gerechtigkeit vertrauend, ruhig mit dem Worten entgegen: Weibern stehe es nicht zu, sich in kirchliche Angelegenheiten zu mischen. Als der Wahltag nahete ging Ambrosius mit seinem Candidaten, dem erprobten Presbyter Aneminius nach Sirmium, wo in der weiten Basilica die Arianer sich zahlreich, auf Justinens Anstiften, versammelt hatten. Vergebens wurde ihm der Eintritt verwehrt. Seine ruhige würdevolle Haltung gebot Ehrfurcht, er schritt festen Fußes weiter; im mittleren Schiffe standen rechts die Männer gedrängt, links die Frauen, unter denen die sogenannten arianischen Jungfrauen, in der vordersten Reihe, grimmig auf das katholische Priesterpaar schauten. Die Beiden stiegen auf die Emporkirche (Tribunal), zu welcher mehrere Stufen führten. Als eben Ambrosius zum Volke zu reden begann, und seinen Candidaten an der Hand haltend, die guten Eigenschaften desselben hervorheben wollte, sprengte eine Jungfrau aus der Schaar der übrigen, stieg, wie von Raserei ergriffen, die Stufen hinauf, legte Hand an den Bischof und wollte ihn die Treppe hinab zu den grinsenden Weibern schleppen, als sie die in ruhiger Fassung gesprochenen Worte vernahm: Wenn ich auch eines solchen Priesterthums unwürdig bin, so kommt es doch dir und deinen gottgeweihten Stande nicht zu, an irgend welchen Priester Hand zu legen. Fürchte dich vor Gottes Gericht; hüte dich, daß dir

Digitized by Google

nicht etwas, was du nicht wünschest wiederfahre. Hierauf setzte Ambrosius seine Rede ungestört fort. Es fügte sich, daß am folgenden Tage das fanatische Mädchen starb. Ambrosius gab ihr bis zum Grabe das Geleite. Durch dieses Ereigniß wurden die Gemüther tief erschüttert; die Ruhe ward in der Kirche hergestellt, und ohne Widerspruch wurde Aneminius als Bischof zu Sirmium eingesetzt. Niederpannonien war nun durchaus katholisch. (Nach Paulinus' Biographie des Ambrosius.)

Nach der Zurücknahme des Toleranzediktes und Einsetzung eines katholischen Bischofs zu Sirmium, blieb den arianischen Häuptern Palladius und Secundianus keine Hoffnung mehr übrig, als eine ihnen von beiden Kaisern Gratianus und Valentinianus II. zu Sirmium im J. 380 auf das folgende Jahr zugesagte allg. Kirchenversammlung zu Aquileja. Auch diese Hoffnung ward ihnen vereitelt, so sehr auch K. Gratian geneigt war, ihrem Wunsche zu willfahren und sein Wort zu halten. Denn als er eben im Begriffe war, die versprochene Kirchenversammlung zu berufen, stellte ihm Ambrosius vor, wie zwecklos, ungeziemend es sei, zweier Häretiker wegen alle Bischöfe des Reichs an einen Ort zu berufen, alle Kirchen ihrer Vorsteher auf so lange Zeit zu berauben, besser schicke es sich Palladius und Secundianus nach Aquileja zur Verantwortung vor einer hinlänglichen Anzahl von Bischöfen zu bescheiden. Der Kaiser genehmigte den Antrag und berief die Versammlung nach Aquileja auf dem Monat September 381.

Dazu wurden bloß die Bischöfe der Nachbarschaft eingeladen, die entfernteren, aus Gallien und Afrika ließen sich vertreten, z. B. die letzteren durch Felix, den Bischof von Jadera, der zugleich das ganze küstenländische Illiricum vertrat, wie der Bischof von Sirmium, Aneminius das Binenländische. Aus Savia kamen noch Maximus von Emona, und Constantius von Siscia. Im Ganzen waren 37 Bischöfe anwesend, die sämmtlich durch Rechtgläubigkeit, Gelehrsamkeit und frommen Lebenswandel ausgezeichnet waren. Es scheint, daß kein kaiserlicher Kommissär den Vorsitz geführt habe. Ambrosius leitete gegen die zwei des Arianismus Beschuldigten das Verhör, an dem sich auch andere, vornehmlich der Bischof von Aquileja Valerianus und der von Sirmium Aneminius, betheiligten. Auffallend war es daß Secundianus sich während der ganzen Verhandlung so passiv verhielt, als ob er das Concilium nicht für befugt hielte. Dagegen suchte Palladius die Beschuldigung der Häresie von sich abzulehnen, und durch zweideutige, ausweichende, aber immer scharfsinnige Antworten

Digitized by Google

die versammelten Väter zu täuschen. Nachdem das Gaukelspiel lange genug gedauert hatte, wurde er aufgefordert: wenn er kein Arianer sei, solle er den Arius, dessen Lehre und Anhänger verdammen. Auf seine Weigerung sprachen alle anwesenden Bischöfe nach einander über ihn das Verdammungsurtheil aus. Der Zweck der Versammlung ward erreicht, die Sitzung aufgehoben, die beiden Kaiser und alle abwesenden Bischöfe vom Ergebniß des Concils verständigt [1]).

Am Dreikapitelstreit betheiligte sich auch Illyricum, der Kampf wurde aber meistens zu Konstantinopel (548 und 553) und in allen dem Kaiser Justinian unmittelbar unterworfenen Ländern bald beigelegt; in Oberitalien aber, in Istrien und der pannonischen Provinz Savia dauerte er noch lange fort. Auf der zu Grado unweit Aquileja abgehaltenen Synode (587) erklärten die aus den genannten Ländern versammelten Bischöfe, daß sie die drei Kapitel nicht verdammen wollten. Erst unter dem Papste Sergius wurden auf der Synode zu Aquileja die drei Kapitel verdammt. 698. Die Spaltung dauerte fast genau 150 Jahre, vom Justinians Glaubensedicte bis zur letztgenannten Aquilejer Synode.

Dies ist ein kurzer Entwurf einer **Pannonia sacra** innerhalb der angegebenen Zeitperiode, außer welcher andere Völker sich in Pannonien niederlassen, die früheren Insassen theils vernichtend, theils in sich aufnehmen.

Pannonische oder in Pannonien thätig gewesene Männer.

Orthodoxen:		Heterodoxen:
1. S. Elarus oder Hilarus, Bisch. zu Aquileja. an. 276.	4. S. Eusebius, Bisch. zu Cibalae. Mart. 304.	Photinus, Bisch. zu Sirmium.
2. Pelagius, Martyrer zu Constanz. an. 284.	5. S. Pollio (Pullio od. Apollio) Kirchenlector zu Cibalae. Mart. an. 304.	Valens, Bisch. zu Mursa.
3. S. Irenaeus (cod. Ms. Hyrnaeus) Bischof zu Sirmium. Märtyr. an. 304.	6. S. Quirinus, Bischof zu Siscia. Mart. an. 309.	Ursacius, Bisch. zu Singidum in Mösien an Pannoniens Grenze.
		Germinius, Bischof zu Sirmium.
		Palladius.

[1]) Auf Aneminius folgte Cornelius als Bischof von Sirmium; er regierte seine Kirche unter den Päpsten Anastasius I. und Innocentius I. zwischen 398 und 417. Letzterer nennt ihn sanctae recordationis virum.

Digitized by Google

Orthodoxen:

7. Domnus, Bischof zu Stridon, 325 zu Nicaea.
8. Eutherius, Bisch. aus Pannonien. Concil. Sardic. 347.
9. Aneminius, Bischof zu Sirmium, Concil. Aquil. 381.
10. Maximus, Bischof zu Emona, Concil. Aquilej. 381.
11. Aprianus. Bisch. zu Poetovis.
12. Constancius, Bisch. zu Siscia.
13. Pannonius (Personalname) Bisch. in Afrika. Conc. Chartag. II. an. 414.
14. Lupicinus Sacerdos, vielleicht Bisch. und wahrscheinlich Arian. cnf. Hieron. Ep.
15. Paulus Pannonius presbyter.
16. S. Hieronymus, geb. 336, gest. 424, ward Mönch um das J. 380.
17. Tutus, Bisch. in Afrika. Concil. Ephes. 431.
18. Cornelius, Bisch. zu Sirmium um das J. 407.
19. S. Martinus aus Sabaria Stein-am-Anger. Bisch. zu Tours, sehr gelehrt. 381.
20. S. Laurianus, Bisch. zu Hispalis. cnf. Inchoff. Ann.Hung.ad an.544.
21. S. Rubianus, aus Siscia, Bisch. zu Como. st. 593. (Paul. Diac. de gestis Langob., c. 33.)
22. S. Adalbertus, aus Siscia, Bisch. zu Como. st. 614.
23. S. Martianus, aus Siscia, Bischof zu Como. 628.
24. S. Martinus, aus Sabaria. Erzbischof zu Braccara Aug. (Braga) in Portugal, ein für seine Zeit sehr gelehrter Mann, ein schwacher Lichtschimmer in der einbrechenden Nacht.

Hetetodoxen:

Secundianus.
Epirotas, Priester zu Sirmium. 374 enthauptet.

Digitized by Google

VII.

Das Lied des Lamech

(gen. IV, 23—24)

untersucht und ausgelegt von Dr. **Carl Flöckner**, Beuthen, Oberschlesien.

Es ist ein tiefer, geschichts-philosophischer Gedanke, welchen der Verfasser der ältesten und ehrwürdigsten Urkunde des Menschengeschlechts dadurch zum Ausdruck bringt, daß er die Erfindung menschlicher Gewerbe und Künste in ursächlichen Zusammenhang setzt mit dem Weltsinne der Kainiten. Denn wie sehr auch jene Erfindungen als Vehikel natürlicher Kulturentwickelung sich bewährt haben und als solche im göttlichen Weltplane gewollt sein müssen, so liegt doch auf ihrem tiefsten Grunde eine einseitige und ausschließliche Hingabe an das außergöttliche Sein, aus der nicht bloß die nahe Möglichkeit, sondern auch die enorme Wirklichkeit ihres Mißbrauches sich erklärt.

Die Erfinder selbst freilich, Lamechs Söhne, betrachteten gewiß in ihrem Gott abgekehrten Sinne ihr Werk nicht mit gemischtem Gefühle, sondern mit dem Stolze und der Zufriedenheit eines Geschlechts, das den Schwerpunkt seines Strebens in die Vergänglichkeit verlegt hat. Jabal, der Ahnherr der Nomaden, die mit kainitischer Ruhelosigkeit ihr אֹהֶל bald hier- bald dorthin tragen, Jubal, der Meister im Schlagen der Cither und Stimmen der Panpfeife, Tubalkain, der die blanken und schneidigen Kriegeswerkzeuge schmiedete (לֹטֵשׁ, קַיִן), sie alle waren sich ja bewußt, an ihrem Theile dazu mitgewirkt zu haben, das öde, unruhige Leben des Diesseits, in welchem sie aufgingen, zu bereichern und zu verschönern, den von seinem Gotte losgelösten Menschen möglichst auf die eigene Kraft zu stellen.

Diesen Weltsinn aber hatten sie von Lamech ererbt, bei dem er

Digitized by Google

sich als ungezügelte Sinnlichkeit und rohes Bewußtsein physischer Kraft entfaltet. Indem Lamech sich zwei Weiber nahm, durch deren Namen sinnlicher Reiz hindurchschimmert, machte er mit der Bigamie den ersten Schritt zur Polygamie, durch welche das Kulturleben des Orients hernach vergiftet wurde und bis zur Stunde vergiftet wird. Solch' ein Vater mußte stolz sein auf solche Söhne, im besonderen Grade aber freute er sich des Dritten. Denn, so heißt es Gen. IV. 22, Çillah gebar den Tubalkain, der ein Hämmerer und Schmied war in allem Erz- und Eisenwerk u. v. 23:

ויאמר למך לנשיו
עדה וצלה שמען קולי
נשי למך האזנה אמרתי
כי איש הרגתי לפצעי
וילד לחבורתי:
כי שבעתים יקם קין
ולמך שבעים ושבעה:

Da sprach Lamech zu seinen Weibern:

Adah und Çillah, hört meine Stimme,
Ihr Weiber Lamechs, lauscht auf meine Rede:
Denn Männer schlag' ich nieder für die Wunde mein,
Und Jünglinge für die Strieme mein.
Wenn siebenfach schon Kain gerochen werden sollte,
Wird's Lamech siebenzig- und siebenmal.

In die einfache und natürliche Beleuchtung dieses Zusammenhanges gestellt, hört das Liedchen auf, ein Probirstein exegetischen Scharfsinnes und zugleich die Zielscheibe aller möglichen und unmöglichen Deutungskünste zu sein; es wird ein kurzes Schwertlied, das doch Alles sagt, was es sagen soll und weswegen es hineingeflochten ist in das Gewebe der historischen Erzählung, ein Lied, so schlicht und naturwüchsig hervorquellend aus der eben vorher berichteten Thatsache der Erfindung des Schwertes, wie das nur erwartet werden kann bei der ältesten Probe alles menschlichen Dichtens. — Der Schwerpunkt der Auslegung liegt offenbar in der Fassung der Präteritalform הרגתי. So lange man vergißt, daß bei der verschwommenen begrifflichen Abgrenzung des hebr. Perfekts, welches ja eben auch zum Ausdruck der ideell vollendeten Handlung gebraucht werden kann, nichts im Wege steht, הרגתי als perfectum confidentiae (um hier den Terminus: propheticum zu vermeiden) gelten zu lassen, solange ist man

Digitized by Google

nicht daran, den Nerv des Liedchens zu finden, den zuerst Herder (Geist der hebr. Poesie. Thl. 1 Gespr. X) in der Uebersetzung bloßgelegt hat:

Ich tödte jetzt den Mann, der mich verwundet,
Den Jüngling, der mir eine Beule schlägt.

Es ist eben nichts, als die einfach lyrische Aeußerung des physischen, durch den Besitz der tödtlichen Waffe gesteigerten Kraftgefühls eines Mannes, der, um mit Job 12, 6 zu sprechen, seinen Gott in der Faust fühlt, der sich jedem Angriffe gewachsen glaubt und sogar entschlossen ist, auch schon die ihm beigebrachte Strieme [1]) (חברתי, ضربتى صفّه, livor, μώλωψ) tödtlich zu rächen. — Die alten Uebersetzungen freilich haben durchgängig ebenfalls eine präteritale Form, קְטָלִית (Onkelos), ἀπέκτεινα, occidi, der Araber Erpens sogar das Plusquamperfektum: قتلت كُنْتُ. Aber abgesehen davon, daß an sich im Syrischen und Chaldäischen die Zeitformen begrifflich nicht schärfer abgegrenzt sind, als im Hebräischen, so läßt sich das ἀπέκτεινα der Alexandriner aus einem einfachen Mißverständnisse erklären, welches in הרגתי eine wirkliche, schon geschehene Handlung fand, einen Mord, den Lamech an einer bestimmten Person begangen habe. Die wenig eindringende grammatische Kenntniß der Sprache seitens der LXX nahm an dem Fehlen des Artikels bei איש und ילד, durch welches die Worte in mehr kollektivem Sinne erscheinen sollen, keinen Anstoß. War aber einmal das Mißverständniß, in הרגתי eine konkrete Thatsache zu erblicken, entstanden, so war von da nur ein Schritt zur Verknüpfung des הרגתי mit dem Subjekt des zweiten [2]) Distichons קין und zu der Gestaltung jener Sage, die von Onkelos an, durch den Syrer und Midrasch Jalkut hinab bis auf den nordafrikanischen Juden, der die von Erpenius herausgegebene arabische Uebersetzung des Pentateuchs verfaßte, und bis zu den jüdischen Kommentatoren des Mittelalters sich hindurchzieht. Es war mir von Interesse, das Gewebe genau zu verfolgen, dessen erste Schlinge, sozusagen, mir in folgender Uebersetzung des Onkelos zu liegen scheint:

---

[1]) Im ersten Distich steht allerdings das den stärkeren Begriff bezeichnende Wort חבּרתי von חבּע vulneravit, fissuram fecit, verw. mit חפם, فصم, ΑΔΦ:

[2]) Wie Delitzsch von 3 Distichen reden kann, ist mir unerfindlich.

Digitized by Google

ואמר למך לנשותיו עדה וצלה שמען קלי נשי למך אציתא לממרי לא גברא קטילית לבדילה אנא סביל חובין ואף לא עולימא הבילת לבדילה ישיתיצי זרעי: ארי לשבעה דרין איתלין לקין הלא ללמך ברה שבעין ושבעה:

Da sprach Lamech zu seinen Weibern, Adah und Çillah, hört meine Stimme, ihr Weiber Lamechs, lauschet [1]) auf mein Wort: Ich habe nicht einen Mann getödtet, dessentwegen ich Verschuldungen trüge, auch nicht einen Jüngling habe ich verwundet, dessentwegen mein Same vertilgt werden sollte. Denn wenn für sieben Geschlechter sie (die Sünden) dem Kain hingehalten wurden, sollten sie dann nicht dem Lamech, seinem Sohne, für 77 (Geschlechter hingehalten [2]) werden)? Diese merkwürdige Paraphrase ist wohl so zu erklären: Onkelos faßt הרגתי als Ausdruck einer historischen Thatsache. Lamech hat Jemanden getödtet. Aus den Worten לפצעי und להבורתי für meine Wunde, meine Strieme, glaubt Onkelos schließen zu müssen, daß Lamech sich im Zustande der Nothwehr befunden habe und folglich keine moralische Verschuldung trage. Daher die Umschreibung: Ich habe keinen Mann getödtet, dessentwegen ich Sünden trüge und keinen Jüngling, dessentwegen mein Same vernichtet werden sollte d. h. dessentwegen die der Schuld gebührende Strafe sich noch auf meine Nachkommen erstrecken sollte. Denn wenn Kain, der doch einen eigentlichen Todtschlag begangen hatte, sieben Geschlechter hindurch von der göttlichen Langmuth ertragen worden ist, dann wird doch wohl Lamech 77 Generationen

---

[1]) אציתא, Aphel von ציתּ erg. אודא. أصْغَوا, entspricht durchaus dem Hebr. האזין, wofür die LXX die ihr eigenthümliche Uebersetzung ἐνωτίζεσθαι hat. Die organische Wurzel der 3 ersten Worte ist offenbar צו, die aber, verbunden mit dem anorganischen T-laute im Hebr. als Bezeichnung der Vorstellung des Hörens sich nicht findet, während dies im Chald., Syr., Arab., auch Samaritan. der Fall ist. Ich glaube aber, daß dieselbe org. Wurzel in צוה praecepit, mit dem konsonantischen ו vorliegt und daß beide auf den physischen Begriff des Aufstellens zurückgeführt werden müssen: צותּ statuit (arrexit) aures, auscultavit. Vgl. für das Allgemeine meine Recension des Casselschen Lexikons. Bonner Literaturblatt, Jahrgang 1871. S. 373.

[2]) איתלין eig. aufgehängt, suspendirt, Subjekt ist חובין. Vergl. das jerusalem. Targum des Pentateuch: Wenn die Sünden Kains, welcher gesündigt und Buße gethan hat, עד שבעא דרין אתלין ליה, ihm bis zur siebenten Generation hingehalten wurden ולמך דלא חב היא הוא דילתי ליה וכ, dann geziemt es sich wohl, daß dem Lamech, der nicht gesündigt hat, die Bestrafung bis zur 77sten hingehalten werde.

Digitized by Google

lang ertragen werden. Dem Verfasser des Targum ist also שבעתים und שבעים ושבעה nicht multiplicativum, sondern Bezeichnung der Dauer, weßhalb er es durch דרין erklärt, ebenso wie der Arabs Erp.: لان سبعه اجيال ينتقم من قين, denn اجيال (plur. von جيل) ist דרין.

Aus diesem in der chaldäischen Paraphrase gegebenen Keime entwickelte sich nun, indem man das קין des V. 24 mit dem איש des V. 23 identificirte, dagegen איש von dem parallelen ילד trennte und beide als verschiedene Personen faßte, die weitverzweigte Sage, verknüpft mit den wunderlichsten Ausschmückungen, daß Lamech den Kain und seinen eigenen Sohn erschlagen habe; eine Sage, auf deren Hintergrunde wir übrigens die tiefsittliche, freilich unbewußt ausgeprägte Auffassung erblicken, daß alles menschliche Erfinden, wenn es nicht im Dienste Gottes geheiligt wird, gar zu leicht durch menschliche Subjektivität die Bestimmtheit des Sündlichen erhält, die es ja der Potenz nach und im gewissen Grade schon in seinem Wesen trägt (s. o.), daß insbesondere das Schwert für die Menschengeschichte mehr als Werkzeug des Fluches denn des Segens sich gezeigt habe. — Der Syrer gibt לחברתי durch ܒܡܦܬܝ in complosionibus meis. Zu diesem Worte bringt Castelli in seinem syr. Lexikon zunächst folgenden von Bar Bahlul aus arabischen Schriftstellern entnommenen Bericht. Lamech angustiis haesitabundus, quonam dirigeret cursum, manu prehendebat puerum. Inter eundum autem quendam audivit reptantem. Unde lapide protinus sublato, e manu projecit Kainumque interfecit. Tum allocutus eum puer dixit: quid fecisti? Occidisti virum. Unde Lamec, manus suas prae dolore facti complosurus; e manu delapsus puer; caput ejus in partes confractum fuit. Hinc illud: interfeci virum per allisionem meam et puerum per manuum complosionem. — Im Kommentar des Raschi heißt es zur Stelle: Lamechs Weiber hätten sich von ihm in Bezug auf den ehelichen Umgang getrennt, weil er den Kain und seinen eigenen Sohn Tubalkain (nun ist der עולימא des Onkelos schon benannt) erschlagen hätte. Denn Lamech war blind und sein Sohn Tubal führte ihn (משכו). Dieser nun sah den Kain, der ihm aus der Ferne ein Thier zu sein schien (נדמה לו כחיה). Da rieth er seinem Vater, den Bogen zu spannen und der Vater erschoß jenen (ורגו). Als er aber erfuhr, daß er seinen Ahn erschossen, schlug er vor Schmerz die Hände ineinander (הבה כף אל כף), sein Sohn gerieth zwischen die Hände und ward

Digitized by Google

ebenfalls getödtet. Durch den Inhalt des Gesanges aber wollte Lamech seine Frauen, die ihn ob des doppelten Mordes zur Rede stellten, begütigen u. s. w. — Abenesra meint, Lamech habe gerade das siebente Geschlecht vertreten. Sollte nun Kain nach sieben Geschlechtern gestraft werden, so war Lamech der Betroffene. Deßhalb tröstet er die sich ängstigenden Frauen, indem er dem Gedanken Ausdruck giebt: Habe ich denn einen Mann erschlagen? Ich bin ja unschuldig.

Daß zu diesen Sonderbarkeiten und Abenteuerlichkeiten der hebr. Text an sich nicht einmal die Veranlassung, geschweige den Grund enthält, liegt auf der Hand. Denn gerade die kritische Vergleichung des masorethischen Textes mit den Versionen von der Septuaginta an bis zur Vulgata hinab ergiebt als unbestreitbares Resultat, daß der erstere in seiner vollen Integrität und Bezeugung zu Tage tritt [1]). — Aber auch im Einzelnen halten wir, nachdem הרגתי als Präteritum der Zuversicht genommen worden, das Verständniß nicht mehr für schwierig, wie Delitzsch in seinem vorzüglichen Kommentar über die Genesis (S. 214) meint; wir glauben vielmehr, daß Delitzsch selbst einzelne Schwierigkeiten in den Text hineingetragen habe. Wofern הרגתי im futurischen Sinne zu fassen ist, ergiebt sich von selbst, daß das ל in לפצעי und לחבורתי eben auch nur einen vorgestellten Grund bezeichnet, dessen zukünftiges Eintreten supponirt wird. Richtig geben daher die LXX. und vulg. εἰς τραῦμα ἐμοὶ, εἰς μώλωπα ἐμοὶ, in vulnus meum, in livorem meum. So weit stimmen wir mit Delitzsch überein. Wenn er aber weiter sagt: „Faßt man die beiden כי hypothetisch, so bekommt man eine verwickelte Periode, (wenn einen Mann ich getödtet....., so wird, wenn Kain siebenfach.... Lamech 77 mal....), welche zwar nicht allzu verwickelt ist, um im Hebr. möglich zu sein (vgl. Ex. 22, 22—23), aber hier, wo der Nachsatz mit ולמך anfangend ohne vorausstehendes Verbum und überhaupt ohne Verbum ist, syntaktisch regelwidrig sein würde..... Deßhalb fasse ich lieber כי in der aus der konfirmativen Bedeutung „denn" hervorgehenden affirmativen „fürwahr""; so können wir uns weder mit seiner Begründung des ersten negativen Urtheils, noch mit dem

[1]) Die eine Variante, die Houbigantius nach seinen Noten neben האנה vielleicht aus dem Samaritanus anführt, die Form האוינה ist grammatisch durchaus unmöglich. Vgl. Houbigantius, notae criticae in V. T., 2 tom. Francofurti ad Moenum, 1777. 4.

Digitized by Google

zweiten positiven befreunden. Denn a) der mit למך beginnende Nachsatz ist nicht ohne Verbum, sondern es ist יקם aus dem ersten Hemistich herüberzuziehen und daß dies eine syntaktische Regelwidrigkeit enthalte, bedarf erst des Beweises. b) Die durch die Auffassung von כי als Bedingungspartikel zusammengeschraubte Periode mag wohl im Hebräischen im Allgemeinen, mag auch Ex. 22 möglich sein, wo wir ein im ernsten und feierlichen Stile gegebenes Gesetz lesen; sie ist sicher unmöglich und unstatthaft in einem uralten episch-lyrischen Gedichte. c) כי ist überhaupt seiner Natur nach mehr „wann" als „wenn" und wird von dem rein konditionellen אם sehr oft streng geschieden, wie im Arabischen اذا und ان d) כי in der Bedeutung fürwahr, die Delitzsch ihm unterlegen will, absolut gebraucht, wird sich wohl überhaupt nicht belegen lassen. Denn an der citirten Stelle ps. 118, 10—12 ist es gebunden an בשם יהוה und genes. 26, 22 kann es ebenfalls als recitatives, die direkte Rede einleitendes ὅτι verstanden werden. Wir glauben die beiden כי begrifflich sondern und das erste als Einführung in die oratio directa, das zweite als rein kausales Bindewort erklären zu müssen. Freilich hätten wir dann auch die Masorethen auf einer Ungenauigkeit ertappt, wenn anders die von Hahn besorgte Ausgabe der protokanonischen Bücher des Alten Testaments verläßlich ist. In dieser wenigstens stehen beide כי ohne Makkeph vor dem darauf folgenden Worte, während nach unserer, wie wir meinen, wohlbegründeten Auffassung das erste als begrifflich tonlos sich an איש durch Makkeph anzulehnen hätte, das zweite dagegen durch Weglassung desselben auch äußerlich in seinem kausalen Gewichte zu kennzeichnen wäre. — Daß übrigens שמעך für שמעה und ebenso אמרה als seltnere Bildungen absichtlich in die Rede hereingezogen worden sind, um sie zu einer gewählteren, edleren, poetischen zu prägen, bemerkt Delitzsch mit vollem Rechte.

In Bezug auf das, was wir über die Entstehung und Fortpflanzung des Liedchens, über seine Fixirung durch die Schrift, über seine Einwebung in den pentateuchischen Text zu sagen wissen, wollen wir streng zu scheiden uns bemühen zwischen dem Sicheren, dem Wahrscheinlichen und dem rein Konjekturalen. Des Ersteren kann freilich nur ein Geringes sein bei einem Liede, das in seiner Entstehung in solch' graue Vorzeit hinaufreicht, in eine Zeit, die unwiederbringlich in mythische Nebel eingehüllt wäre, wenn nicht der göttliche

Digitized by Google

Geist in der Schrift uns die Kunde von dem wunderbaren Morgenrothe gebracht hätte, mit welchem unserem Geschlechte der Erste der Tage aufleuchtete, sowie die Kunde von den Thaten und Geschicken, von den Kämpfen und Leiden unserer ersten Ahnen.

Sicher ist es zunächst und aus jenem uralten Stammbaum von Völkern und Sprachen, dessen natürliche Glaubwürdigkeit durch linguistische und historische Untersuchungen gerade der Jetztzeit so vielfach in helles Licht gestellt worden ist, sowie aus der darauffolgenden geschichtlichen Relation (gen. XI. 1—9) mit Evidenz zu erschließen, daß das Lamechlied resp. der sprachliche Ausdruck des in demselben niedergelegten Gedankens ursprünglich in eine andere Sprache, eben in die Ursprache gefaßt gewesen, und erst später, als die von der Urmutter losgelösten und bald zur Mündigkeit gereiften Töchter aufgetreten waren, in die hebräische Form umgegossen worden ist; man müßte denn die auch jetzt noch von namhaften Gelehrten (ich meine u. A. Hävernick) allerdings mit Modifikationen festgehaltene Ansicht theilen, daß wir in der Hebräischen gerade die Urmutter zu verehren haben. Jedoch dürfte diese Ansicht durch den Namen Einzelner ihrer Vertreter schwerlich vor dem Schicksale bewahrt werden, bald zu den völlig überwundenen zu gehören. — Ist aber das Gedichtchen erst später aus der Ursprache in die hebräische übergegangen, so erhellt, daß es eine müßige und für menschlichen Scharfsinn unlösbare Frage ist, ob Lamech wohl selbst seine Weiber in poetischer Form angeredet, oder ob ein ursprünglich prosaischer Ausdruck erst unter der formenden Hand lebendiger Ueberlieferung, die ja so gern Erinnerungen der Vorzeit in das dichterische Gewand hüllt, an Rhythmen gebunden worden sei. Wenn die Ursprache, wie vorauszusetzen ist, ebenfalls geeignet war, sich von Rhythmen tragen zu lassen und in dichterischer Erhebung zu edleren Bildungen hinanzusteigen, so liegt allerdings kein innerer Grund dagegen vor, daß Lamech im momentan übersprudelnden kainitischen Weltsinne und Selbstgefühle den Gedanken sofort in irgend welche poetische Form gebracht habe.

Sicher scheint es uns ferner, daß wir in dem Liede kein Fragment eines größeren Ganzen, welches zu einer uralten Sammlung von später dem Pentateuch eingereihten Kriegs- und Volksliedern gehört hätte — ein Urtheil, dem wir bei manchem sonst besonnenen Exegeten begegnet sind (Bleek, Einl. S. 254) — anzuerkennen haben. Den

Digitized by Google

Eindruck des Fragmentarischen macht es weder formell, da es ja in einem festen, durch die alten Bürgen allseitig bezeugten Texte überliefert ist, noch materiell, da es den Gedanken, wegen dessen es aufgenommen worden ist, ganz und voll zum Ausdruck bringt, nämlich den vom Ewigen abgekehrten und in sich selber selbst-bewußt und genügsam ruhenden Erdensinn des Mannes, der sich jener Erfinder, insbesondere aber des Schwerterfinders, als seiner Söhne rühmen durfte. Gerade für das älteste Lied menschlicher Literatur, meine ich, ist diese Form, wie sie die Verse gen. IV, 23 u. 24 an sich tragen, dieser Ausbruch subjektiven Gefühls in wenige gehobene und im einfachen Rhythmus sich bewegende, dabei durch eine bedeutende objektive Thatsache bedingte Wort ebenso erklärlich, wie natürlich.

Sicher scheint es mir endlich, daß das Lied schon ursprünglich in die Genesis von Moses aufgenommen worden ist und daß wir in ihm, ebenso wie in den Genealogien, eine von den uralten natürlichen Quellen zu erblicken haben, aus denen der Vater aller Geschichte geschöpft hat. Kein späterer Schriftsteller, kein bewußter Glossator konnte es in dieser einfachen, natürlichen Weise, ohne alle Vorbereitung und Einführung, in der Anknüpfung mit ויאמר, durch die es äußerlich kaum emporgehoben wäre über den ruhigen Fluß der historischen Berichterstattung, wenn es nicht Rhythmen aufzuweisen hätte, kein nachmosaischer Autor oder Redaktor konnte es so dem Kontexte einverleiben. Bei Moses erscheint diese Anknüpfungsart nicht bedenklich. Durch die Katastrophe der Sintfluth und der Zersplitterung des Geschlechts in Völker und Sprachen hindurch hatten sich die Urüberlieferungen unter göttlichem Schutze zunächst in die Familie des Noe, später in die der Abrahamiden als der Nachkommen des gesegneten Sem hineingerettet. Bei der gewaltigen Lebensdauer der Erzväter, bei ihrem abgeschlossenen Fürsichsein, bei der centralen Stellung, welche jene Traditionen, die wir in den ersten Kapiteln der Genesis niedergelegt finden, für ihr ganzes Dichten und Trachten einnahmen, bei der geringen Zahl von Mittelgliedern, die sich die Hand reichen mußten, um von Adam bis Moses das Ueberlieferte zu tragen, bei allem Diesem ist es keineswegs gewagt, der lebendigen Ueberlieferung jener Tage soviel Treue, Frische und Zähigkeit zuzutrauen, daß sie auch einen solchen Gedanken, wie den im Lamechliede ausgesprochenen, bewahrt und in der patriarchalischen Zeit rhythmisch gegliedert hat; umsomehr, als der Name des Lamech sammt der in seiner Bigamie

Digitized by Google

und in dem Thun seiner Söhne ausgeprägten Charakteristik des Mannes in den Genealogien tradirt worden war und als jener Gedanke des Lieds mit dem so charakterisirten Namen in ursächlichem, psychologischem Konnex stand. Wollte man aber auch Bedenken tragen zu glauben, daß ein Lied von solcher körperlichen Winzigkeit, nur getragen von der mündlichen Ueberlieferung, sich bis zu den Tagen des Moses erhalten hätte, so steht wohl auch der Annahme kein innerer Grund der Unwahrscheinlichkeit oder gar Unmöglichkeit entgegen, daß es in Verbindung mit andern vielleicht genealogischen Dokumenten schon in der patriarchalischen Periode aufgezeichnet worden sei. Denn seitdem Seyffarth, welchem mehr als 10,000 ägytische Papyrusrollen durch die Hände gegangen sind, uns versichert hat, daß wenigstens 2000 Jahre vor Chr. auf Papyrus geschrieben wurde, ist es gewiß nicht zu kühn, die ersten ungefügen Versuche und rohen Anfänge der Schreibkunst in die Zeit der Patriachen zurückzuschieben. Auch wäre es möglich [1]), daß der Inhalt des Lieds als prosaisch ausgedrückter Gedanke auf dem traditionellen Flusse sich hielt, während erst Moses, in welchem ja das ganze Geistesleben Israels nach all' seinen Ausstrahlungen, seine Geschichtschreibung, seine Prophetie und auch seine Poesie wurzelt, jenem Gedanken die dichterische Fassung gab. Jedenfalls konnte nur Moses oder ein dem Verfasser der Genesis gleichzeitiger Schriftsteller in der oben angeführten Weise, jedwede Einleitung für überflüssig erachtend, das Lied in die Geschichtserzählung aufnehmen und so unvermittelt den Lamech sprechen lassen, weil Moses ja zu einer Generation redete und für eine Generation schrieb, die nicht allzufern stand von den letzten Ringen in der Kette lebendiger Traditionen und die darum durch die wenigen vorangeschickten Worte über das Bild der Persönlichkeit und über den Zusammenhang, in welchem das Gesprochene resp. Gesungene zu dem Sprechenden oder Singenden stand, orientirt werden konnte. — Rationalistische Exegeten (vgl. de Wette, Einl. S. 229) behaupten allerdings, von dem Liede und der Art seiner Einfügung den Eindruck empfangen zu haben, als sei sein Sinn und Hauptgedanke schon von dem Inserenten selbst nicht mehr verstanden worden. Ueber subjektive Eindrücke

[1]) Als Regel geht allerdings aus der Literärgeschichte aller Völker besonders der des Orients die hervor, daß die poetische Form ein besserer Leiter für mündlich fortzupflanzende Erinnerungen ist.

Digitized by Google

ist es nun unfruchtbar zu rechten. Wer aber den Unterschied zwischen dem Lamechliede und einem solchen sich zum Bewußtsein bringen will, dessen Inhalt schon dem Glossator zum Theil verhüllt war, der halte unser Gedichtchen neben das wahrhaft fragmentarische und erst später in den pentateuchischen Text hineingekommene. Num. XXI. 14—15 [1]).

Nachdem wir aber die Behauptung aufgestellt, daß das Lamechlied schon von Moses selbst schriftlich fixirt und eingefügt worden sei und dieselbe, soweit es ohne direkte, äußere Zeugnisse möglich erscheint, der Wahrscheinlichkeit vielleicht angenähert haben, wird es gut sein und für den Abschluß der Untersuchung erforderlich, in der räumlichen Abgrenzung auf das vierte Kapitel der Genesis [2]) jetzt die Gründe derer zu wägen, welche die Einheit und Ganzheit der hl. Urkunde läugnen und dieselbe in eine jehovistische und elohistische zerlegen. Es handelt sich, um es kurz zu sagen, um die sog. Ergänzungshypothese, insoweit, als die von uns untersuchte Stelle in Mitleidenschaft gezogen wird.

Wäre nämlich die Ansicht Knobels z. B. (Kritik des Pentateuch und Josua in dem Komm. zu Num. Deuteronom. u. Josua 489) innerlich motivirt, „eine Grundschrift über die Geschichte von der Schöpfung bis zur Vertheilung Kanaans (aus der Zeit Sauls) hat der Jehovist (im 8. Jahrhundert) mit Benützung des „Rechtsbuches" und des „Kriegsbuches" und nach Sagen, Ansichten und Vermuthungen überarbeitet", so würde, da gen. II, 3 bis V exclus. dem Jehovisten zugesprochen werden, an eine Aufzeichnung des Lamechliedes durch Moses Hand nicht zu denken sein. Vielmehr müßten wir dann den Jehovisten für den Redaktor halten, der es vielleicht in der elohistischen Grundschrift vorgefunden, vielleicht aber auch aus andern Quellen entlehnt und in den pentateuchischen Kontext eingeführt habe. Im ersteren Falle wäre es durch die literarische Thätigkeit des Elohisten frühestens unter Sauls Regierung zu seiner schriftlichen Fixirung gelangt. — Im Rahmen unserer kleinen Untersuchung genügt es, dem gegenüber hervorzuheben, daß die ganze Scheidungs- und Ergänzungshypothese grade über den angeblich jehovistischen Abschnitt II, 3 — V nicht hinüberkommt, ohne zu stolpern. Es ist ja offenbar, daß der Elohist an

[1]) Vgl. meine textvergleichende Abhandlung: de carminum in libro Numerorum (cap. XXI) reliquiis: Programm des Gymnasiums zu Benthen v. J. 1872.

[2]) Die Aechtheit des Pentateuchs im Allgemeinen präsumiren wir natürlich.

Digitized by Google

mehreren Stellen von Kapitel V an auf den vorherliegenden jehovistischen Bericht hinweist und ihn voraussetzt, sodaß die Relation des Ersteren ihre Integrität und Klarheit verliert, wenn man die des Letzteren als ein anderes Dokument aus dem Texte herausschält. Wenn es z. B. VI, 5 heißt, daß des Bösen unter den Menschen auf Erden viel geworden sei und alles Gebilde der Gedanken ihres Herzens nur verderbt, so empfängt diese Stelle doch erst ihr Licht aus der Erzählung gen. III, der man mindestens einen gemischten Charakter zugestehen wird. Ebenso lehnt sich der Elohist V, 3 an den Jehovisten IV, 25; jener V, 25 an den יהוה אלהים = Abschnitt III, 17. Dazu kommt, daß beide Gottesnamen, ganz abgesehen von ihrem verschiedenen begrifflichen Gehalte, der je nach dem Zusammenhange eine Wahl zwischen ihnen bedingt, innerhalb unseres Abschnittes sowohl vereint vorkommen (20 mal II, 4 — III Ende יהוה אלהים) als auch promiscue (IV יהוה 10 mal und אלהים einmal; II, 4 — III Ende אלהים 3 mal.) Die angeblich zu scheidenden Partien sind eben so innig und natürlich verschlungen und sich gegenseitig bedingend, daß man es nur bedauern kann, oft so viel Talent und so schätzenswerthe exegetische Akribie für eine verlorene Sache aufgeboten zu sehen.

Es erübrigt nur noch die Analyse der eigentlich poetischen Form, der Rhythmik und Strophik des Lamechliedes.

In diesem Betracht schließen wir uns an die von Julius Ley in den neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik (Jahrgang 1869, Band 100, S. 517; 1871, Heft II und VI; 1872 Heft V) gelieferten exakten Untersuchungen, indem wir der Ueberzeugung sind, daß den von Ley in Betreff der Accentuation in der hebr. Sprache, des Rhythmus und der Strophenbildung in der hebr. Poesie festgestellten Principien die Zukunft gehört, mag auch im Einzelnen der nachbessernden Hand der Kritik noch Manches übrig bleiben. Nach langem Herumtappen in der Irre ist wenigstens eine solide Grundlage gefunden, auf der sich viel Gutes und Sicheres aufbauen läßt. Die Durchführung und Anwendung dieser Principien auf die metrische Formation der ältesten pentateuchischen Lieder, spec. des Lamechliedes, ergiebt dieses Resultat:

Aehnlich der altindischen Sloke, der altdeutschen Langzeile und dem italischen Saturnier erscheint als Ur- und Grundform aller

Digitized by Google

hebräischen Versarten der Oktameter [1]) d. i. eine Langzeile von 8 Hebungen. Die Hebungen sind durch den Accent bestimmt. Die Thesen dürfen auch fehlen. Der Wechsel beider ist dadurch geregelt, daß im Hebräischen die Senkungen nur nach dem Gesetze der Ascendenz vorangehen dürfen, daß der letzten Hebung in der Halbzeile wenigstens eine Senkung vorangeht, daß der Arsis nur eine Senkung folgen darf. Die Hemistiche sind nicht bloß durch das Wortende, wie etwa bei der lateinischen Diärese, sondern auch durch das Satzende geschieden und jedes derselben zerfällt wiederum in 2 korrespondirende Theile mit je 2 Arsen. — Im Allgemeinen ist der Oktameter, mit seinem gewichtigen und feierlichen Einherschreiten, ein durchaus passendes dichterisches Gewand vor Allem für rein epische Poesien, dann aber auch für episch-lyrische, in welchen das subjektive Gefühl sich an einer bedeutsamen und gefeierten Thatsache gleichsam emporrankt. Ein solches dichterisches Produkt liegt uns aber im Lamechliede vor, in welchem durch den ganzen Zusammenhang der in dem Liede sich verkörpernde Gedanke auf das objektive Faktum gestellt wird, auf die Erfindungen von Lamechs Söhnen im Allgemeinen und die des Schwertes im Besondern. In den Worten dagegen: כי־איש הרגתי וגו [1]) herrscht das lyrische Element mit solcher Ausschließlichkeit, tritt das Subjekt, das die Worte spricht, so in den Vordergrund, (der selbstbewußte Lamech, der sich mit der Waffe in der Faust jedem Gegner gewachsen, zu jeder Gewaltthat aufgelegt und fähig fühlt), daß nun die oktametrische Bewegung in die hexametrische übergeleitet wird, wie sie bei vorherrschend oder rein lyrischen Gedichten zu Tage tritt. Vergl. Deut. XXXII. Es bildet demnach der 23. Vers des Lamechliedes ein hebräisches Distichon, dessen Skandirung (durch Methegzeichen) so anzudeuten ist:

עָדָה וְצִלָּה שְׁמַעַן קוֹלִי נְשֵׁי לֶמֶךְ הַאְזֵנָה אִמְרָתִי Oktameter.

כִּי־אִישׁ הָרַגְתִּי לְפִצְעִי וְיֶלֶד לְחַבֻּרָתִי Hexameter.

---

[1]) Die aus der altklassischen Poetik entlehnten Termini kann man unbedenklich beibehalten, so lange man sich nur des substantiellen Unterschiedes zwischen einer accentuirenden und einer nur nach der Quantität messenden poetischen Form bewußt bleibt.

[1]) Wir haben oben erinnert, daß כי mit איש als Proklitikon zu verbinden und hiedurch die masorethische Schreibung zu verbessern sei.

Digitized by Google

Dieses Distichon aber kehrt im nachfolgenden Vers 24 zurück, aber im verkleinerten Maßstabe, indem an die Halbzeile des Oktameters die des Hexameters sich anschließt:

כִּי שִׁבְעָתַיִם יֻקַּם־קָיִן וְלֶמֶךְ שִׁבְעִים וְשִׁבְעָה׃

Digitized by Google

VIII.

Dr. Anton Ruland.

Eine biographische Skizze von Dr. **Theodor Wiedemann.**

I.

Dr. Anton Ruland wurde geboren am 25. November 1809 in Würzburg als der Sohn des geheimen Hofrathes und Professors der Medizin Thomas August Ruland an der Universität Würzburg. Taufpathe war Dr. Peter Richarz, Professor für die beiden rhetorischen Klassen des Gymnasiums in Würzburg. Der Vater war als Professor geliebt und geachtet, die Mutter Anna Maria Christina war eine hochgebildete Frau, die besser und zierlicher Latein verstand und schrieb als mancher moderner Professor der Philologie. Die fromme, wirklich gottesfürchtige Mutter leitete die Erziehung. Der mütterliche Großvater Dr. Ignaz Reder [1]), Physikus zu Neustadt und später prakt. Arzt in Mellerichstadt an der S., hatte für seine Tochter ein Gebetbüchlein in zierlichem Lateine geschrieben: Devotiones Quotidianae Exercitia in usum Annae Mariae Christinae Reder, n. 18. May 1776 conscripta a Patre Redero suo. MDCCLXXXIV, ein Büchlein, aus dem die gute Mutter in mancher trüben Stunde des Lebens, der Sohn in manchen Stürmen, die ihn umbrausten, ja die ganze Familie Trost und Beruhigung schöpfte. Dieses Büchlein bezeichnete der Verewigte oft als den köstlichsten Schatz seines Besitzthumes.

---

[1]) Ueber diesen hervorragendem Manne vergl. 1.) Siebold, Dem Andenken des am 30. August 1796 zwischen Heustreu und Herschfeld den feindlichen Waffen unterlegenen patriotischen Ignaz Reder's. Nürnberg 1797, 8.; 2) Ehrendenkmal des Ignaz Reder (Würzburger wöchentlicher Anzeiger, 1797, Nr. 10 — 22; Verfasser ist Professor Dr. And. Metz); 3) Heusinger, Biographie des Würzburgischen Arztes Reder. Straubing 1807. 8; Baader, Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller. Augsb. und Leipzig 1824. I. 2. S. 160 — 162.

Digitized by Google

Die Schule besuchte er in Haug, den ersten Religionsunterricht soweit die Mutter nicht vorgearbeitet hatte, empfing er von dem Pfarrer Peter Joseph Deppisch [1]). Der Unterricht war ein so gründlicher, daß Ruland später öffentlich erklärte: „ich fand nicht nothwendig — wo ich später als Mann und Theologe im Stande war, die kindliche Auffassung zu beurtheilen — einen Begriff zu verbessern." Dieser Pfarrherr muß von außerordentlichem Segen gewesen sein. Im Jahre 1846 schrieb Ruland noch: „Deppisch, ein Mann der tiefsten Wissenschaft, des innigsten Gebetes, des Feuereifers für die Ehre Gottes und für das Seelenheil der Heerde. Fast 18 Jahre ruht er schon im Grabe. Man frage aber heute noch seine Gemeinde — und Liebe und Dank erfüllt die Erinnerung. Man trete heute in seine Kirche — und noch scheint er Jedem, der ihn kannte, in seinem weißen Silberhaare auf geheiligter Stätte noch einmal zu erscheinen, noch einmal seine Stimme zu erheben, und das Wort „Thuet Buße" den Seinigen entgegen zu rufen. Noch einmal erscheint er dort am Altare, um mit Johanneischer Liebe seinen Kleinen das vom Himmel gekommene Brod zu brechen [2])."

Als Knabe war es sein besonderes Vergnügen in der Bürgerspitalkirche zu ministriren „nach damaliger Sitte, wie er bemerkt, wo die Eltern eine wahre Freude hatten, ihre Kinder am Altare zu sehen."

Den Gymnasialstudien lag er an dem Gymnasium seiner Vaterstadt

---

[1]) P. J. Deppisch, geb. am 11. Jan. 1762, Priester am 10. Juni 1786, war Doctor der Philosophie, Professor am Gymnasium, Schuldirektor, 1804 Pfarrer zu Haug, gest. 25. Sept. 1828.

[2]) Der fränkische Clerus und die Redemptoristen. Würzburg 1846. 8. S. 49.

Im Jahre 1855 schickte ihm ein Freund einige kleine Gedichte dieses trefflichen Pfarrherren. Er entgegnete: „Für die lieben Reliquien des seligen Deppisch nehmen Sie meinen freundlichen und freudigsten Dank. Diese Originalblätter des mir bis zum Grabe unvergeßlichen Mannes, der für mich das Ideal eines Pfarrers war, und ich sage es aufrichtig, bis auf diese Stunde geblieben ist, sind mir eine unschätzbare Gabe, die ich mit Freude und Rührung empfing. Ich habe sie seither öfters gelesen und — überdacht, wobei mir die Worte:

Das graue Haar sagt mir:
Bald mußt auch du von hier,
O Mensch, bereite dich!

den eisgrauen Dichter vor Augen führen, und doch war er als ich ihn 1814 zum erstenmale sah, nur 6 Jahre älter als ich jetzt bin. Ja! ja! das graue Haar sagt mir, bald mußt du auch von hier.

Digitized by Google

ob. Hier erwachte seine Liebe zu Büchern. An keiner der damals so zahlreichen Bücherauctionen konnte er vorbeigehen ohne hineinzugehen, zuzuschauen, zuzuhören, mitunter auch ein Büchlein zu ersteigern. Der Student, wohlbekannt als der Sohn eines behäbigen Mannes, hatte Credit. Zu Hause angekommen zeigte er seinen Schatz vor und bat schmeichelnd um den Preis, den er zu bezahlen sich verpflichtet hatte. Der Vater prüfte lächelnd das Buch und fand stets, daß der Student eine sichere Auswahl getroffen. Er gewährte. Aber einmal war dem Studenten angst und bang. Schüchtern, zögernd betrat er das älterliche Haus, auf der Schwelle blieb er noch zagend stehen. Etwas gar Schweres drückte ihn eben. Er hatte nämlich ein vollständiges Exemplar der Acta Sanctorum und zwar nach der Antwerpner Ausgabe um 40 fl. eingesteigert. Diese 40 fl. sollten erlegt werden. Diese 40 Gulden drückten nun das Gemüth des Studenten gar hart. Er eilte zuerst zur Mutter. Ein freundliches kaum vernehmliches Blitzen der Augen, dann ein ernstes Deuten nach der Stube des Vaters. Der Vater, ernst und in sich gekehrt, blickte auf, hörte die stammelnde Bitte des Studenten und sagte: ah, die Acta Sanctorum, es ist gut, nur mache mich nicht arm. Jubelnd wurden die zahlreichen Bände in das Haus getragen. Ruland war einer der Wenigen, welche dieses kostbare Werk durchgearbeitet, durchstudirt haben. Die philosophischen und theologischen Studien absolvierte er selbstverständlich an der Würzburger Hochschule. Er trat dann in das Seminar „zum guten Hirten", dem damals der so ausgezeichnete Carl Rutta vorstand. Dieser Alumnatsregens muß seine Aufgabe erfaßt haben wie kein zweiter vor ihm und nach ihm. Ruland schildert diesen herrlichen Mann in folgenden durch und durch wahren Worten: „Carl Rutta (geb. 1776, 24. Dez. zu Kitzingen) der große Missionär, der Franken's Geist kannte, der wußte, welcher Geist im Clerus herrschen müße; ein Mann, Lehrer und Vorbild zugleich, ein Hirt des Evangeliums, ein Vorsteher, der unter Hunderten seiner Zöglinge keinen einzigen hatte, der nicht mit unbegrenzter Liebe ihm angehangen hätte, in dessen Innern nicht der Wunsch lebendig geworden wäre, ein würdiger Sohn eines solchen geistlichen Vaters zu sei. Rutta war ein Mann des Volkes. Es starben Fürsten, es starben Bischöfe — und Würzburg jammerte nicht so, wie am 17. September 1837, da die Domglocke den Bürgern verkündete, daß ihr guter Hirt ausgekämpft und ausgelitten habe. Rutta, dieser evangelische Mann, ein Feind von allem Congregationswesen, der nur

Digitized by Google

allein in dem Pfarrclerus die Fortsetzung der ersten Mission des göttlichen Erlösers erkannte, hat diesen Geist auch seinen Zöglingen eingepflanzt. Und wenn ein Beweis für die Würdigkeit seiner Zöglinge, für ihre Tüchtigkeit zum Missionsamte noch zu fordern wäre und wenn auch hier wieder Entschlafene zeugen sollen, so möge ein Mann sprechen, bei dessen Namnesnennung so manche Thräne ehrender Erinnerung sich dem Auge entwindet — Franz Karl Kümmeth, dieser Perle des fränkischen Clerus, dieser gründliche Gelehrte, dieser eifrige Priester, dieser Bildner der Jugend [1])."

Neben Rutta war sein Ideal der alte wohlbekannte Dr. Andreas Metz, ein tiefer und gründlicher Denker, durch 40 Jahre Professor der Philosophie an der Hochschule [2]). 1834 traf diesen hochverdienten Mann „das sonderbare Geschick als seien seine Vorträge dem Katholicismus nicht förderlich. Er wurde seiner philosophischen Vorträge enthoben und nur auf die der Mathematik beschränkt, indessen eine Philosophie an die Stelle trat ähnlich jener, von der einst der berühmte Mathematiker Huberti schrieb: „Quaeris ex me, quae apud nos vigeat Philosophia? Erubesco paene dicere! Neque vetus, neque nova." Am 26. Mai 1832 wurde Ruland zum Priester geweiht;

[1]) Der fränkische Clerus und die Redemptoristen. A. a. O. S. 51.

[2]) Metz geb. 1767 zu Bischofsheim an der Rhön starb am 7. Dez. 1839. Er wurde bereits 1800 bei der geistlichen Regierung in Würzburg denuncirt. Schwab (Franz Berg, Würzburg 1869, 8. S. 392) bemerkt über diese Denunciation. „Metz war bis 1834 der einzige Vertreter der kritischen Philosophie an der Universität Würzburg; er hielt sich mehr an die formale Seite des Systems, wandte seine Kraft besonders auf die propädeutische Aufgabe des Kriticismus, die Kritik des Erkenntnißvermögens, wie auf die praktische Philosophie Kants und berührte die übrigen Probleme nur vorübergehend. Wenn nun dieser Erkenntnißtheorie zufolge alles Wissen auf das Gebieth der Erfahrung beschränkt wurde, wenn die Grundsäulen der Metaphysik, Gott, Freiheit, Unsterblichkeit theoretisch wie Nebelbilder zerflossen und erst wieder als Postulat der praktischen Vernunft Gehalt und Festigkeit gewannen, so war damit der religiöse Sinn der Zuhörer weit weniger gefährdet als man dachte; denn indem sie den praktischen Glauben Kant's ungeachtet er gar nicht auf ein Dasein für die Erkenntniß geht, für identisch nahmen mit dem von der Kirche für die christliche Offenbarung geforderten, blieb für diesen Glauben das ganze Reich des Uebernatürlichen unangetastet. Daneben wirkte die logische Schärfe und der strenge Gedankenzusammenhang in den Vorträgen von Metz, die an die innere Einheit des „wie aus Eine Masse gegossenen Werks" der kritischen Philosophie erinnerten, wie die Reinheit und Strenge der Kant'schen Sittenlehre äußerst wohlthätig auf die jungen Theologen. Wenn

Digitized by Google

am Tage der Himmelfahrt Christi feierte er seine Primiz in der Hauger Kirche[1]). Sein Assistent war der 83jährige P. Wigand Weigand, Conventual und Amtmann der ehemaligen Abtei zu Ebrach, jener Priester dem der Primiziant als Knabe so oft ministriert hatte. Primiziant und Assistent waren von gleicher Freude erfüllt. Seine erste Verwendung war die eines Cooperators in Kitzingen.

Dieser Pfarrei stand ein äußerst würdiger Greis als Pfarrer vor — Dr. Leopold Wohlgemuth (geb. am 6. Nov. 1765, ordinirt am 19. Dezember 1789), nach Ruland's Versicherung „einer der würdigsten und gelehrtesten Pfarrer des Würzburger Bisthums." Hier war der gelehrte junge Cooperator an seinem Platze. Lauschend

---

der fränkische Clerus damals, wo alle Autoritäten gesunken waren, aus innerem Antriebe an der Erfüllung seiner Berufspflichten festhielt, wenn er damals gegenüber dem Mißtrauen der Regierung und der Unkirchlichkeit des größeren Theiles der Bevölkerung doch Nüchternheit des Urtheiles und Gemessenheit der Haltung bewahrte, so hat daran sein Studium der kritischen Philosophie nicht wenig Antheil gehabt. Seit Aufhebung des Jesuitenordens war diese Philosophie die einzige, die es zur Anerkennung im fränkischen Clerus gebracht hatte; weder Fichte noch Schelling, weder Hegel noch Herbart haben, den einen oder den andern Kopf ausgenommen, jemals Anklang gefunden. Nicht nur die unverständige Art, wie man später die „Praxis" über Alles erhob, auch die Geringschätzung und das Mißtrauen, mit dem man von oben herab auf jede wissenschaftliche Strebung blickte, die nicht auf Erbauung oder Behandlung der herkömmlichen dogmatisch-moralischen Sätze hinauslief, mußten das Interesse für philosophische Forschung wie den Sinn für wissenschaftliche Thätigkeit überhaupt lähmen." Wie Metz selbst über seine Philosophie dachte, sagt der letzte von ihm geschriebene Brief an Ruland, abgedruckt: Der fränkische Clerus und die Redemptoristen, S. 109—111.

Die erste Schrift von Metz erschien 1798 bei Gelegenheit der Disputierübungen in den philosophischen Gymnasiumsschulen: Systema philosophiae practicae. Pars. I. Critica rationis practicae. Programma I. de rationis purae practicae principio supremo, objecto et elatere. Programma II. de libertate et animae immortalitate ceu rationis purae practicae postulatis. In Folge dessen empfing Metz am 24. Dezember 1798 ein hochfürstliches Dekret, das ihm erlaubte über jene Theile der Philosophie, welche dem verstorbenen Professor Reuß angewiesen waren (Logik, Metaphysik und praktische Philosophie) Vorlesungen an der Universität zu halten, und in dieser Rücksicht als zur Bezeigung der vollkommenen Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten Diensten eine Zulage von 100 fl. gewährte.

[1]) Mit ihm wurde auch der reich begabte Prof. Dr. Jos. Anton Kuhn in Aschaffenburg (geb. 12. Juni 1809, gest. am 2. Juni 1851 als Pfarrer in Bergtheim) ordinirt.

Digitized by Google

hing er an den Lippen des würdigen Pfarrherrn, der ihm eine lebendige, eine wandelnde Pastoraltheologie war; mit Eifer widmete er sich der Schule, der Kanzel, dem Beichtstuhle und dem Krankenbesuche. Die übrige Zeit war dem Studium gewidmet. Er konnte mit gerechtem Stolze den Kitzingern zurufen: „Sie selbst wissen, daß Sie uns nie anders wo getroffen haben als nur da, wohin uns unser Beruf rief — um Fehlende zu bessern, Irrende zu leiten, Betrübte zu trösten. Sie selbst wissen, daß Sie uns nie in ihren Wohnungen sahen, als nur bei Ihren Kranken und Sterbenden."

Während er hier ganz seinem Berufe sich hingab ereignete sich etwas Folgeschweres. Sein Pathe Peter Richarz, ordentlicher Professor der Philologie an der Julius-Universität, wurde am 6. Okt. 1832 zum Oberbibliothekar ernannt. Richarz, belebt von feurigem Eifer für Pflichterfüllung, genau in allen Geschäften, strenge im Amte, aber gerecht, glaubte diesem Amte nur dann entsprechen zu können, wenn der junge Cooperator in Kitzingen, den er durch und durch kannte, an seiner Seite stünde. Ruland wurde dem Antrage des Oberbibliothekars entsprechend am 27. März 1833 als Bibliothekar an die Universität Würzburg berufen. Er schied schwer von der Gemeinde. Er selbst erzählte: „Mit jedem Tage — warum sollte ich es läugnen? — wuchs meine Anhänglichkeit, ebenso wie die der Gemeinde sich auf das Unzweideutigste ausgesprochen hatte, und beständig sich aussprach. Der Gedanke, mich von Ihnen zu trennen, aus der Mitte jener würdigen Priester zu scheiden, die bei Ihnen wirkten, war mir unerträglich! Da fühlte ich mehr als je das Große jener Anforderung, die unser Heiland an seine Hirten stellt: Der gute Hirt gibt sein Leben für seine Schafe; der Miethling aber, weil er nicht der Hirt ist, und ihm die Schafe nicht gehören, läßt sie im Stich und flieht. Damals gelobte ich, daß ich wenn auch nicht alle Tage mehr in Ihrer Mitte, nicht aufhören würde, Ihr Seelsorger mit zu sein." Dieses Versprechen hielt er durchweg. An jedem Vorabende von Sonn- und Festtagen, im Sommer und Winter, bei Tage, am späten Abende, unter drückender Hitze, bei strenger Kälte, bei Regen und Sturm wanderte er den weiten Weg von Würzburg nach Kitzingen, um dorten freiwillig seine Cooperatorsdienste fortzusetzen. Am Abende der Sonn- und Festtage kehrte er wieder nach Würzburg zurück. „Wer mag bestimmen, meint er, ob nicht mancher hämische Tadel nach vollbrachtem Tagwerk den heimatlichen Schritten folgte." Was war seine

Digitized by Google

Absicht? Er bemerkt hierüber: „Ich hatte die Seelsorge immer als den höchsten und herrlichsten Ruhm erkannt, aber die feste und innige Ueberzeugung gewonnen, daß sie als Broderwerb betrachtet, nie wahren Segen bringen werde, sondern nur da, wo wahre Liebe wechselseitig wirkt. Diese Liebe gibt sich aber nur dann kund, wenn man es auch nicht scheut, wahre Opfer zu bringen und jenes ewige Gesetz der Selbstverläugnung zu erfüllen. Das erst ist jene Liebe, die nach den Worten des Apostels „Alles erträgt."

Von seiner pastorellen Thätigkeit in Kitzingen zeugt am glänzendsten seine Vorliebe für die Schule und der sichere Takt bei sonstigen Vorkommnissen des städtischen Lebens [1]).

Als Bibliothekar arbeitete er wie es die angeborne Befähigung für dieses Amt, die für sein Alter ungewöhnliche Literaturkenntnisse und die sichere Leitung des Oberbibliothekars Richarz bedingten. Am 16. August 1834 promovierte er als Doctor der Theologie [2]). Seine Dissertationsschrift De s. Missae Canonis ortu et progressu nec non valore dogmatico ist tief durchdacht und sticht von dem sonst herkömmlichen Genus der Dissertations-Schriften vortheilhaft ab. Im folgenden Jahre veröffentlichte er die treffliche Quellenschrift: Series et vitae professorum s. s. Theologiae, qui Wirceburgi a fundata academia per divum Julium usque in annum 1834 docuerunt. Es ist dies eine Schrift, die jede theologische Fakultät schreiben und besitzen soll, aber in der Regel weder schreibt noch besitzt.

Am Abende des Festes Maria Verkündigung 1835 erhielt Oberbibliothekar Richarz eine Botschaft aus Bamberg, ohne Säumen zum Erzbischofe Joseph Maria Freih. von Frauenberg nach Bamberg sich zu begeben, um hier im königlichem Auftrage „eine sehr ehrenvolle

[1]) Predigt bei der Kinder-Communion, am weißen Sonntage, 10. April 1836 in der Haupt- und Pfarrkirche in Kitzingen, gehalten von Dr. Anton Ruland. Würzburg, gedruckt bei C. W. Beckers. 8. — Rede am Tage der ersten Communion der Kinder, am weißen Sonntage, 2. April 1837 in der Haupt- und Pfarrkirche in Kitzingen, gehalten von Dr. Anton Ruland. Würzburg, gedruckt bei C. W. Beckers. 8. — Worte, gesprochen bei der feierlichen Fahnenweihe der Kitzinger Landwehr, von Dr. Anton Ruland. Kitzingen 1837. 8.

[2]) Vor ihm am 6. August 1834 promovierte Joh. Martin Düx mit der Dissertation De Traditionis ceu altero Revelationis fonte; nach ihm am 20. Aug. der Fuldner Diöcesanpriester Georg Jos. Malkmus mit der Dissertation De ea, quae Jus ecclesiasticum et theologiam historicam ac systematicam intercedit relatione.

Digitized by Google

Eröffnung" zu vernehmen. Noch in der Nacht reiste er ab. Eine merkwürdige Fügung! Es war im Jahre 1802 gewesen als Peter Richarz die Universität Bamberg verlassend, um als Candidat des Priesterstandes in das geistliche Seminar zu Würzburg einzutreten, von Bamberg zu Fuß zur Mutter nach Würzburg wanderte. Ermüdet ruhte er mehrere Stunden der Nacht auf einer hölzernen Bank in der Wirthsstube zu Breitbach, mit tiefem Ernste den Schritt erwägend, der seinem Leben eine neue Bahn weisen sollte. Als er in der Nacht vom 25. auf den 26. März 1835 nach Bamberg fuhr, mußte sein Wagen zur Rast für die Pferde zwei Stunden lang vor demselben Wirthshause zu Breitbach anhalten, und er saß nun nach 33 Jahren wieder auf derselben hölzernen Bank, tief sinnend, aber nicht ahnend, welche neue Lebenswendung der morgige Tag in Bamberg ihm bringen würde. Als er vor dem Erzbischof getreten, verkündete dieser dem unbeschreiblich Ueberraschten seine Ernennung zum Bischofe von Speyer und überreichte ihm das vom Könige Ludwig am 23. März 1835 ausgefertigte Ernennungsdekret. Durch eine Bulle vom 24. Juli 1835 wurde der Ernannte von Gregor XVI. als Bischof von Speyer kanonisch eingesetzt, empfing am Feste Allerheiligen, nachdem er inzwischen von der theologischen Fakultät der Universität Würzburg mit Ertheilung der theologischen Doktorwürde beehrt worden war, von seinem Metropoliten Joseph Maria Erzbischof zu Bamberg unter Assistenz des Bischofes Friedrich Groß zu Würzburg und des Regensburger Weihbischofes Kaspar Bonifaz Urban im Dome zu Bamberg die bischöfliche Weihe. Am 17. November hielt er seinen Einzug in die Kathedrale von Speyer. Am 20. Sept. 1836 wurde Richarz zum Bischof von Augsburg ernannt [1]).

Die Stelle eines Oberbibliothekars wurde nicht weiter besetzt. Ruland war der alleinige Leiter der Bibliothek. Ruland wandelte sicher und ruhig auf der von Richarz gezeichneten Bahn. Hieß Richarz auch der Mann „mit dem steinernen Herzen" so verdiente er diesen Namen als Bibliothekar. Nur war es Ruland beschieden mit eiserner Consequenz die projektirten Reformen durchzuführen. Er duldete z. B. nicht, daß die Professoren ein Drittheil der Bibliothek in ihren Wohnungen aufstellten. Jedes Semester forderte er das Ausgeliehene

[1]) Steichele, Peter von Richarz, Bischof von Augsburg. Augsburg 1856. 8. S. 6 ff.

Digitized by Google

zurück. Die Bücher wurden sorgsam untersucht. Spuren vom Genuße des Schnupf- oder Rauchtabackes, Gekrizel mit der Bleifeder, unterstrichene Stellen, Randnoten, eingebogene Blätter, zerfetzte Blätter, zerrissene Einbände wurden mit Ersatz-Ansprüchen geahndet. Er stellte den Grundsatz auf, die Universitätsbibliothek sei keine Leihbibliothek, dem entsprechend wurden die Ankäufe normirt. Frauen und Fräulein, Basen und Gevatterinen der hochlöblichen Professoren flöteten, maulten, brummten, schrien und zetterten über „das junge Ungeheuer" an der Spitze der Bibliothek. Die Oberbibliothekarstelle wurde in der Regel als eine Sinecur betrachtet. Auch dieses Nadelgeld entfiel. Das Blut der Professoren gerieth in's Wallen, in's Sieden, es kochte und drohte die Adern zu sprengen. Klagen über Klagen erschollen, suchten und fanden den Weg nach München und der damals allmächtige Minister Fürst Wallerstein [1]) entsetzte einfach „aus Disciplinarrücksichten" den Bibliothekar seines Amtes und übertrug ihm unter gleichem Datum nämlich am 30. Mai 1837 die durch Resignation des Pfarrers Simon Warmuth erledigte Stadtpfarrei Arnstein. Nun aber zeigte Ruland eine „unbeugsame Festigkeit und Charakterstärke in Bewahrung der seinem Amte anhängenden Rechte und Befugnisse." Er erschien „als der Mann — der nie auch nur eine Linie weit von dem wich was er als wahr und recht erkannte. Er sah nicht mehr auf das Ansehen der Person, nicht mehr auf den Nachtheil, auf die Wiederwärtigkeiten, auf die Leiden, die er sich bereitete und um so mehr bereiten mußte als er sich nicht in jene Formen schmiegte, die unsere Zeit von jenen verlangt, welche ruhig und im Frieden leben wollen. Er sah nur auf die Wahrheit, auf sein Recht." Er vertheidigte seine Bibliotheksverwaltung auf die eingehenste, gründlichste Weise. Umsonst. Das Aushilfsmittel des von Wallerstein erfundenen Apparates der „administrativen Rücksichten" that seine Dienste. Der Nachfolger Professor Ludwig wurde ernannt. Ruland wurde förmlich aus der Bibliothek geworfen. Nun sträubte er sich gegen die Annahme der Pfarrei Arnstein. Er rief das Ordinariat zu Hülfe. Hier waren die Ohren erst

[1]) Wallerstein war die Incarnation des Bureaukratismus. Er hieß nur der Oberschreiber aller Schreiber und der Erfinder des Papieres ohne Ende. Die Anfertigung endloser Tabellen aller Art, die verschiedenen Statistiken und Schreibereien ohne Zahl riefen das Sprichwort hervor: „Es legt keine Henne ein Ei, es war denn Fürst Wallerstein dabei."

Digitized by Google

ganz taub. Ja die ehrwürdigen Herren und Väter waren sehr geneigt ihm sogar seine freiwillige Seelsorge in Kitzingen zu sperren. Ruland stützte sich endlich auf sein Recht als Staatsbeamter eine winzige Pension genießen zu dürfen. Ja, hieß es, sonsten war dies ein Recht, jetzt muß aber jeder Pensionist seine Pension auch verdienen, und muß beitragen die Zinsen zu dem Anleihen zur Stütze des hellenischen Thrones und die Gelder zum Baue einer Hofbibliothek in der neuen Ludwigsstraße herausmartern zu helfen; die Einkünfte der Pfarrei Arnstein sind die Pension; entweder Arnstein oder eine Stelle als Registrator an irgend einem Stadtgerichte. In dieses bureaukratische Concert donnerte das Ordinariat in allen möglichen Tonarten vom schuldigen Gehorsam; die guten Eltern mahnten, das „steinerne Herz" in Augsburg rathschlagte — und Ruland gab nach. „Ich habe meine Stelle nach bester Ueberzeugung verwaltet, bin mit schnödem Undanke belohnt, ja mit unverdienten Drohungen heimbezahlt." Mit diesen Worten schloß er seinen Kampf gegen Wallerstein, die Fraubaserei der Universität und Hasenfüßigkeit des Ordinariates.

Die Universitätsbibliothek hat seine gewaltsame, ungerechte Entfernung auf eine bittere Weise gebüßt.

Am 22. Oktober hielt er nun seine letzte Predigt in Kitzingen. Er mahnte die Gemeinde stets fest im Glauben und im Leben dieses Glaubens zu wandeln, das jugendliche Alter zu hüthen und zu schirmen und die Lehrer als Wohlthäter der Kinder zu achten. Er schloß mit folgenden Worten. „Und nun sind noch zwei Wünsche, ich will lieber sagen zwei Bitten übrig, die ich der ganzen Gemeinde auf das Feierlichste ans Herz lege! Wenn Sie auch nur einige Liebe für mich empfanden, o so erfüllen Sie solche, Ehren Sie, achten Sie Ihren in Ihrer Mitte zum Greis gewordenen Pfarrer, der noch alle Kräfte aufbietet, unter Ihnen zu wirken. Gönnen Sie doch dem Greis Ruhe und Frieden in seinen alten Tagen, dem Greis, der so lange Jahre Sie segnete! Ahmen Sie das schöne Beispiel nach welches hier der andere Theil Ihrer Mitbürger wahrhaft zu seiner Ehre gab. Ehren Sie das an diesem Manne, was die Schrift so schön verkündet: „Graue Haare sind eine Krone der Ehre, die auf dem Wege der Gerechtigkeit gefunden wird." Die andere Bitte ist: Leben Sie in Friede und Eintracht mit Ihren Brüdern, die einen andern Glauben hegen. Achten Sie und ehren Sie — was ich Ihrer Jugend immer einzuprägen suchte — jede religiöse Ueberzeugung, wenn solche Ihrem

Digitized by Google

Nächsten hoch und heilig ist. Suchen Sie nie Kleines erstrebend sich an dem wahrhaft Großen zu versündigen und Kleines erringend, Ihrem eigentlichen Heil entgegen zu arbeiten. Vergessen Sie nie, einem thörichten Streben sich hingebend, was der Psalmist sagt: „Wenn der Herr die Stadt nicht bewacht, so wird der Hüter vergeblich wachen." Nur darin möge ein beständiger — wahrlich dem vernünftigen Mann nicht kleinlicher, sondern ehrenvoller — Kampf bestehen, daß jeder Theil strebe, sich von dem andren im Guten, in der wahren Tugend nie übertreffen zu lassen [1])."

Die „Kitzinger Jahre", die „liebsten" in seinem Leben waren beendet [2]). Montag den 24. November 1837 begab er sich auf die oktroirte Stadtpfarrei Arnstein. Der alte achtzigjährige Stadtpfarrer Simon Warmuth (ordinirt am 21. September 1782) hatte wie ein Mann um die Rechte seiner Pfründe gekämpft, geistlichem und weltlichen Bureaukratismus furchtlos in die Augen geblickt. Sein Recht hatte gesiegt. Jetzt kamen Rücksichten der Pastoralklugheit und forderten, daß der alte Herr resignire. „Es waren die Tage des Alters gekommen, die Tage, wo auch der ehedem kräftigste Mann nicht mehr so wirken kann und wirkt wie er nach seiner Ueberzeugung zu wirken glaubt. Es ist dies eine Erscheinung die sich so vielfach im Geschäfts-Leben findet. Man würde aber irren, wenn man glauben wollte, daß durch diese Abnahme männlicher Kraft auch zugleich die nothwendige Wirksamkeit des würdigen Seelsorgers abgeschnitten wäre." Diese Gründe ließ das Ordinariat nicht gelten. Der Mann war alt, konnte die vom Minister Wallerstein beliebte Vielschreiberei nicht mehr bewältigen. Die von diesem bayrischen Staatslenker in's Leben gerufene Schreibereien gränzten an das Unglaubliche. Der Volkswitz nannte den Minister wie erwähnt den „obersten Schreiber der Oberschreiber" und sang:

---

[1]) Letzte Rede, gehalten in der katholischen Pfarrkirche zu Kitzingen, am XXIII. Sonntag nach Pfingsten von Anton Ruland. Kitzingen 1837. 8.

[2]) Mit besonderer Achtung war er auch dem alten Kitzinger Schulrektor Matthäus Fleischmann (gest. 10. Jänner 1841) zugethan. Dieser vortreffliche Mann war noch ein Ludimagister nach altem Schrott und Korn, ein Mann, der die Kirchenmusik leitete, lateinischen Vorbereitungsunterricht ertheilte, in der lat. Grammatik, in den Classikern fester beschlagen war als selbst der so gefeierte Mommsen. War er ein rechtschaffener Schlaghart, so schadete diese Gewohnheit nicht nur nichts sondern bildete Männer heran, die unserer verweichlichten, sentimentalen Erziehungsmethode, den kraft- und saftlosen Butterbemmchen ein gewaltiges Apage zurufen.

Digitized by Google

„es legt keine Henne ein Ei, es stehet Fürst Wallerstein dabei". In diese frisch und exact besorgten Schreibergeschäften setzte auch das Ordinariat Würzburg das Herzblut der Seelsorge und erklärte den alten Pfarrer für unfähig dieser Pfarrei länger vorzustehen. Ruland meint dagegen: „Ich kann mir kein schöneres, rührenderes Bild denken als das eines Seelsorgers der zur Zeit der Kraft mit dem Segen Gottes gewirkt hat und in seiner Gemeinde alt geworden ist. Er steht als greiser Vater in der Mitte seiner Kinder! Sie haben und kennen keinen andern Vater. Mit dankbarer Rührung sehen sie auf sein Haupt. Auch seine Schwächen tragen sie gerne, ja sie fallen nicht einmal auf. Er ist ja der Vater, den sie lieben, denn sie kindlich achten. Und wenn er auch nicht mehr das Evangelium mit jener dem Mannesalter eigenen Kraft zu verkünden vermag, das was er sprach, es hat schon tief gegründet, und erbt vom Vater zu dem Sohne fort. Einige Worte väterlicher Liebe, einige Worten warnenden Tadels, sie wirken auf die Seinen mehr als die schönste, als die herrlichste Rede. Denn es tönt die lang bekannte Stimme des eigentlichen Hirten." Umsonst. Die zahllosen Rubriken konnte der Mann nicht mehr ausfüllen. Die Hauptader der amtlichen Pastoration war versiegt. Der Mann mußte resigniren. Häßliche Flecken im katholischen Kirchenleben. Ein mit Gewalt entfernter, seit 1818 als Seelsorger und Dechant wirkender Pfarrer, ein mit förmlicher Polizeimacht transportirter neuer Pfarrer! Der neue Pfarrer war eben Ruland, ein Mann, der das Alter ehrte und hochschätzte. Es fanden keine ärgerlichen Schätzungen zerbrochener Fensterscheiben, verrosteter Schlüßel, ausgefallener Nägel der Wand, schlecht dampfender Kamine statt. Ruland durchstach mit keinen Federmesser die Thürpfosten und Fensterläden, ob nicht Fäulniß sich zeige. Diesen Erbärmlichkeiten war er fremd. Er begrüßte den alten Vorfahren und stellte sich ihm als Gehülfen vor. Es war dies altfränkisch, aber so echt rulandisch, so echt katholisch, so echt männlich, daß wir uns nur wundern, warum das Landkapitel Arnstein sich darüber wundern konnte. Ruland sagt: „Die letzte Zeit seines Lebens war eine Zeit des Friedens, der Liebe, der Eintracht. Er betrachtete sich von Neuem als den eigentlichen Seelsorger, den Nachfolger aber als den Sohn, dem er das, was ihm das Theuerste war, nur anvertraut und übergeben. Vom Neuem erwachte jener Eifer, mit dem er in der Gemeinde zu wirken gewohnt war. Sie alle haben gesehen, wie er selbst, fast schon eine Leiche, ohne sich aufhalten zu

Digitized by Google

lassen, noch vor wenigen Tagen in diese Kirche mühsam sich wandte das heilige Opfer zu vollbringen; wie er hier auf dieser Stelle, wo er nun seine Ruhestätte gefunden, seinen lieben Gestorbenen zum letztenmale die ewige Ruhe, den ewigen Frieden aus der Tiefe seiner Seele wünschte, wenn auch nicht ahnend, daß er der Nächste sein würde, dem Sie nun alle die ewige Ruhe und den Frieden wünschen [1])."

Ruland fuhr ganz im Geiste seines alten Herrn in Kitzingen und seines greisen Vorfahrers fort die Pfarrei zu administriren. Neuerungen oder Aenderungen sei es auch nur um den neuen Gewalthaber zu kennzeichnen vorzunehmen fiel ihm nicht bei. Es war eben nicht nothwendig und der Armseligkeit, sich als Pfarrer auf solche Weise einzuführen stand er ferne. Er war eben der fleißige, thätige, umsichtige Kooperator von Kitzingen, nur daß er jetzt Pfarrer hieß. Die erübrigte Zeit widmete er schriftstellerischen Arbeiten.

Am Reformationsfeste des Jahres 1839 predigte der k. protest. Dekan und Stadtpfarrer Dr. C. F. W. Fabri in der protestantischen Kirche zu Würzburg: „Der Ruf des Evangeliums an uns in einer sturmbewegten Zeit: Haltet an am Gebet" und ließ diese Predigt durch den Druck verbreiten. In dieser Predigt sprach der eifrige Mann von dem Reiche Gottes, welches ist Gerechtigkeit, Friede, Freude in dem heiligen Geiste und lud die Würzburger Katholiken ein, an diesem Reiche Gottes theil zu nehmen, damit der unchristliche, liebloſe Sinn, der, Gott sei Dank, doch noch nicht in alle Glieder der kath. Confession gedrungen ist, die Würzburger einmal verlasse. Ruland betrachtete diesen „Ruf" als einen wenn auch schwach ausgestoßenen doch sehr ernstlich gemeinten, den bisherigen confessionellen Frieden in Würzburg zu stören und zum Hader aufzufordern. Er trat dem eifrigen Manne entgegen und zeigte in der Schrift: Der Ruf des Dr. C. F. W. Fabri, eine ernste Stimme an die Katholiken Würzburgs," daß die Würzburger Katholiken sich bisher in ihrem katholischen Glauben wohl und vollbeglückt gefüllt und noch weiters fühlen werden und keine Ursache haben, den konfessionellen Frieden stören zu lassen [2]).

---

[1]) Worte bei der Beerdigung des resignirten Herrn Dechant-Pfarrers Simon Warmuth. Würzburg 1838. 8. S. 8.

[2]) Sein Bruder Dr. Medicinae Joseph Ruland sekundirte und schrieb: Klar sprudelndes Trostbrünnlein für den königlichen protestantischen Dekan und Stadtpfarrer zu Würzburg, Herrn Dr. C. F. W. Fabri. Zum Besten des Verfassers. s. l. 1840. 8. S. 16; eine der witzigsten Pieçen, leider versteht man

Digitized by Google

Als Pfarrer betrachtete er den katechetischen Unterricht in der Schule als das Wichtigste. Der heranwachsenden Generationen Heil liegt ja in diesem Unterrichte. Ruland war ein Katechet nach der Schule Schmidt's: leicht faßliche Begriffe, klares Verstehen und Fassen. Er bereitete sich auf jede Schulstunde wie ein gewissenhafter Professor auf seinen Katheder vor, ja noch mehr, er überlegte die Frage, stellte sich die möglichen Antworten vor und prüfte die zu gebende Erörterung. Besonders lag ihm der Unterricht jener am Herzen, die zum Erstenmale zu Gottes Tisch gehen wollten. Dieser Obsorge entsprang die „Erinnerung an den ersten Empfang der heiligen Communion in der Pfarrkirche Arnstein" (1840) und der köstliche „Practische Unterricht zum erstmaligen Empfang der heiligen Communion." Dieses kostbare Büchlein, aber nur kostbar für den, der mit Leib und Seele der Katechetik sich hingibt und diese Perle der Pastoral höher achtet als die Pfarrkanzlei, hat seine eigene Geschichte. Bisher war man der Ansicht Verstand und Herz der Kinder sollen gleichmäßig kultivirt, ja auf das Herz des Kindes beständig gewirkt werden. Diese alte Zeit, diese schöne Zeit, welche nur mit liebendem Herzen lehren und dahin trachten wollte, daß der Glaube wahrhaft in der Liebe wirke, spendete Beifall. Joh. Leonhard Pfaff, Bischof von Fulda, schrieb an den eifrigen Pfarrherren: „Derselbe praktische Unterricht hat meinen ganzen Beifall; das große Mysterium ist darin so gründlich, für die Kinderwelt faßlich und rührend, abgehandelt." Domkapitular Fischer in Bamberg, der so bekannte tüchtige Pfarrer von Wiltenberg Jos. Grube sprachen ihre volle Anerkennung und Beistimmung aus. Es waren dies erprobte Katecheten, im praktischen Dienste der Katechetik ergraute Männer. Diesen stand gegenüber die neue Zeit, die Methode Deharbe's, streng logisches, streng gegliedertes, für das kindliche Gemüth unfaßbares, unverdaubares Essen, stricte für den Verstand eines tüchtig scholastisch geschulten Kopfes berechnet. Das Herz wurde abseite gestellt, ebenso das Verständniß, wenn man nicht das stricte anbefohlene Auswendiglernen als solches will gelten lassen.

---

diese Satyre ohne Lokalkenntniß nicht. — Dr. Jos. Ruland starb am 22. März 1871 im 63. Lebensjahre. Er war ein reich begabter Geist, dessen wunderschön geschriebenen Sagen wohl bekannt sind. Fabri unterließ fortan die bis dahin beliebte Drucklegung seiner jährlichen Predigt am Reformationsfeste. Ueber Fabri vergl. Blätter der Erinnerung an den seligen Kirchenrath Dr. C. F. W. Fabri zu Würzburg. Würzburg 1866. 8.

Digitized by Google

Man bemängelte den Mangel an Unterscheidungslehren und den einer bischöflichen Approbation. Ruland entgegnete: „Ich schrieb einen Unterricht — nicht für Theologen, nicht für Erwachsene, die mit des Lebens- und Glaubens-Wechselfällen zu kämpfen haben; ich schrieb für Kinder, für die Glücklichen, die des Glaubens jungfräuliche Unschuld — man gönne mir diesen Ausdruck — noch unberührt von jedem Gifthauche des Zweifels besitzen, in welchem Paradiese des unbefangenen Kinderlebens ich die Kleinen nie gestört wissen möchte! Mir schwebt hier immer das große Ideal des göttlichen Kinderfreundes vor, der sicherlich nie mit Kindern gegen Irrthum und Glaubensverkehrtheiten seiner Zeit polemisirte; davon schweigt die Schrift. Das Eine aber erzählt sie von ihm und seinen Kleinen: „Lasset die Kleinen und währet ihnen nicht, zu mir zu kommen, denn ihnen ist das Himmelreich. Und er umarmte sie, legte ihnen die Hände auf und segnete sie.“ Hierin preise ich die glückliche Unbefangenheit, die von jeher in der fränkischen Jugend herrschte. Blicke ich z. B. auf Würzburg, so bestand vor 30 Jahren unsere ganze Wissenschaft bezüglich der Unterscheidungslehren — außer einigen Volkswitzen, die Kinder sich wieder erzählten, darin — daß die „Lutheraner“ in Würzburg die „Steph'ner“ Kirche hätten! Und doch sind aus diesen unbefangenen, mit allen Unterscheidungslehren unvertraut gebliebenen Kindern der Männer viele hervorgegangen, die weit vom Indifferentismus entfernt, Gut und Blut für ihren Glauben lassen. Sprechen wir also lieber: „Lasset die Kleinen.“ Dem Vorwurfe, es mangle dem Büchlein eine bischöfliche Approbation, begegnete er mit den Worten: „Ein anderes ist es, wenn Schriften mit symbolischer Bedeutung und Wichtigkeit erscheinen wollen, ein anderes, wenn bloß wissenschaftliche Bearbeitungen oder selbst Versuche, irgend eine Idee ins Leben einzuführen, ans Tageslicht treten. In die letztere Categorie fiel meine Schrift, von der ich erwarten konnte, daß sie in die Hände erprobter Seelsorger und Jugendlehrer kommen würde, die als solche ohnehin von ihren Bischöfen approbirt, sofort im Stande sind, cum grano salis zu prüfen, was ihnen in ihrer praktischen Richtung sich darbietet. Auch scheint mir das Erwirken von Approbationen solcher zum Druck bestimmter Schriften — Sache des Verlegers, der nur allein der Urheber der Veröffentlichung ist.“

Im Jahre 1843 erschien also das kostbare Büchlein. Es schlug ein. Der Ruf: „kein Lehrvortrag ist wichtiger und folgenreicher als

Digitized by Google

der Unterricht jenen ertheilt, die zum Erstenmale zu Gottes Tisch gehen wollen, denn hier handelt es sich wirklich um den Segen oder Fluch für viele Kinder, wenn diese heiligen Augenblicke des Unterrichts unbenützt vorüber gehen, Augenblicke, die schon deßhalb für die christlich religiöse Bildung der Kinderherzen hochwichtig sind, weil zu keiner andern Zeit die Kinder so guten Willen, so große Aufmerksamkeit, so großen und ausdauernden Eifer mitbringen als eben zur Zeit des ersten Communion-Unterrichtes, welcher nach der gewöhnlichen Observanz in der heiligen Fastenzeit ertheilt zu werden pflegt" hatte gezündet. Die starke Auflage war bald vergriffen; 1847, am 5. Aug. unterzeichnete er bereits das Vorwort zur zweiten Auflage, die der Zeitverhältniße wegen erst 1849 erscheinen konnte. Von der zweiten Auflage schwamm ein Exemplar über den großen Ocean, gelangte in die deutsche Kolonie Petropolis und wurde mit Jubel begrüßt. Es wurde nicht nur dem Unterrichte zu Grunde gelegt, in zahlreichen Abschriften verbreitet sondern auch in portugisische Sprache übertragen und ebenfalls in zahlreichen Abschriften verbreitet. Eine Drucklegnng hinderte die Nothlage der armen, ausgewanderten Leute. Mit Recht konnte ein Recensent [1]) sagen: „Die Schrift ist bereits Gemeingut des fränkischen Volkes geworden, in der Rhön neben der Legende in jedem Hause daheim und selbst über dem großen Weltmeere bekannt und hat manches arme Kolonistenkind zum wohlvorbereiteten und würdigen Empfange des Sohnes des lebendigen Gottes im heiligsten Altarssakramente geleitet. Heut zu Tage noch ist dieses kostbare Büchlein in Hunderten von Abschriften der Trost der armen ausgewanderten deutschen Leute." 1866 erschien die dritte vermehrte Ausgabe, vermehrt durch Beigabe des „Unterrichtes eines schwer erkrankten oder in Todesgefahr befindlichen Kindes," welches also auf dem Krankenbette selbst unterrichtet werden muß. Ruland bemerkt: „Auch solche Vorkommnisse treten in der Seelsorge auf. Da muß nun der doppelte Zweck erreicht werden, das Kind zur ersten heiligen Communion aber auch zugleich zum nahe bevorstehenden Gang zur Ewigkeit vorzubereiten. Dieser Fall ist mir im seelsorgerlichen Leben in einem Zeitraume von 33 Jahren sechsmal vorgekommen. Ich habe mir bei Niederschreibung desselben eines jener Kinder zu vergegenwärtigen, ich habe mich in jene wehmüthigen Augenblicke eines seiner Natur nach kurzen

[1]) Allgemeine Literatur-Ztg. 1866, Nr. 33, S. 267.

Digitized by Google

Unterrichtes wieder zu versetzen gesucht. Natürlich ist und bleibt das hier Gebotene nur ein todtes Formular, welches erst am Krankenbette Geist und Leben erhält, wo Glaube und Herz gleichmäßig in Mitleidenschaft gezogen werden [1])."

Unter dem Ministerium Abel waren Gegenstände besonderer Protektion die Redemptoristen und ihre Missionen. Abel hegte die feste Ueberzeugung, von dieser Congregation und ihrer Thätigkeit komme alles Heil. Vom Ministerium des Innern in München und von Altötting, dem Hauptsitze der Redemptoristen, aus wurden die bayrischen Bischöfe bearbeitet, sich dieses Universalmittels zu bedienen, „denn vielfach ist der Glaube in Indifferentismus und modernen Aberglauben — die Welt nennt es Aufklärung — untergegangen; das moderne Heidenthum bedroht die Völker und die sittliche Fäulniß ist die Folge, und dieß ist nicht bloß in den Städten, sondern auch schon auf dem Lande der Fall, und Derjenige täuscht sich sehr, der da glaubt, es sei mit dem Landvolke noch so eine **res integra**. Es fehlt allenthalben an der christlichen Erkenntniß, an der Erkenntniß des Glaubensobjektes, während die Dogmen des Zeitgeistes immer mehr Anerkennung finden, und hierin hat das sittliche Verderben der Gegenwart seine vorzüglichste Wurzel, seine Nahrung und Pflege." In diesen und ähnlichen Worten wurde der sittliche Zustand des Bayerlandes in officiellen und officiösen Stimmen geschildert. Nun gehören Missionen nicht zur ordentlichen Seelsorge und es lag in dem Bestreben des Ministers Abel diese Missionen zu fördern, eine unnennbare Anklage gegen den ständigen Seelsorger, den Pfarrklerus. Es ist eben die Aufgabe der Seelsorger, der Erschlaffung christlicher Sitte und christlichen Lebens vorzubeugen. War der indirekte Vorwurf des Ministers Abels und der Bischöfe von München und Passau, welche die Missionen theils empfahlen, theils gesenkten Hauptes annahmen und eifrig pflegten, berechtigt? Für die altbayrischen Provinzen antwortet ein höchst unverdächtiger Zeuge Dr. Michael Strodel. Er

[1]) Am 22. Feb. 1866 schrieb er an mich: „Hier sende ich Ihnen für Ihre Rulandiana die so eben fertig gewordene III. Auflage meines Communion-Unterrichtes. Stellen Sie das Büchlein in eine Ecke Ihrer Bibliothek. Allein fehlen darf es Ihnen nicht, weil es aufrichtig gesagt, ein Stück aus meinem Herzen ist. Der angefügte Unterricht für ein krankes Kind dürfte auch Ihnen, dem ehemaligen stark beschäftigten Seelsorger Interesse gewähren, da ein solcher noch nicht in der Literatur existirte."

Digitized by Google

sagt: [1]) „Wie es dem Klerus vielfach an einer lebendigen Erkenntniß der Glaubenswahrheiten fehlt, wie es bei diesen nur so oft ein nothdürftiges Einlernen und kein begeisterndes Studium ist, in welchem er sich bildet, so fehlt auch, wenn er selbst lehrend, besonders bei Glaubenswahrheiten auftritt, jene innere Ueberzeugung und Begeisterung, man sieht, daß es mehr etwas Eingelerntes sei, ohne Frische der Auffassung, weßhalb denn auch die Meisten sich wieder in das Gebiet der Moral werfen, während doch letztere ohne den Glauben, ohne Erkenntniß und Ueberzeugung, wenn es gut geht, nur zu einer ganz subjectiven Frömmigkeit führen kann, die vielfach eine Treibhauspflanze ist, weil mehr oder weniger der natürliche Grund und Boden eines festen Glaubens mangelt." Für Franken antwortete Ruland. Für Altbayern schienen außerordentliche Mittel am Platze, also eine Art von Berechtigung für die Redemptoristen-Missionen. Strodel und mit ihm viele waren nun gerade von der Art und Weise dieser Missionen nicht sonderlich erbaut. Man warf den Redemptoristen vor, daß sie nur Moral predigen und diese oft in kasuistische Tändelei auslaufe, kommen sie je auf Glaubenspredigen, so sei es „eine bloße traktatweise Herabkanzelung irgend eines theologischen oder katechetischen Compendiums ohne wesentlichen innern, lebendigen Zusammenhang, ja es fehle ihnen selbst die lebendige Ueberzeugung, ihre Vorbildung sei eine beschränkte, abstrakte, einseitige, sie stehen um gar nichts höher als der Weltklerus", dann wurde ihnen vorgeworfen ihr kaum glaubliches marktschreierisches Ausposaunen der von ihnen und durch sie bewirkten Bekehrungen. Man konnte sehr häufig lesen: „In N. N. war eine Mission. 2000 haben sich bekehrt. Müller, Rector." Dann ihre zu grelle, zu sinnliche Darstellung heikler Gegenstände, der oft aschgraue Mechanismus und die zu eifrige Verbreitung der „Herrlichkeiten Mariä" von Liguori [2]). Allerdings war das damalige Auftreten der Redemptoristen etwas gar Eigenthümliches. Der Redner betrachtet in der Regel seine Zuhörer als verkommenes, verlottertes neapolitanisches Gesindel, als einen Abschaum der Menschheit; diesem Gesindel gegenüber entrollt er ein farbensprühendes Gemälde des Fegefeuers und der Hölle. Flammen über Flammen, Feuer aus dem Munde, der Nase, der Augen, der Ohren, überall praßelnde

[1]) Kirche und Staat in Bayern unter Minister Abel und seinen Nachfolgern. Schaffhausen 1849, 8. S. 183.

[2]) Historisch-politische Blätter. XVII. S. 699 – 702.

Digitized by Google

Feuersäulen und zischende feuersprühende Schlangenköpfe. Zu diesem Gemälde der Redner! Bald sanft, weich wie Säuseln des Abendwindes, dann seufzend, weinend, händeringend, endlich donnernd, daß die Kirche erbebte. Mit einem Crucifix und einem Todtenkopfe bewehrt begleitete er seine Aktionen. Endlich klagte er sich selbst als den größten Sünder an, warf ein Stück der priesterlichen Kleidung von sich, fing an zu weinen und zu jammern und Gott um Verzeihung zu bitten. Lautlos hatten die Zuhörer gelauscht, ihre Nerven fühlten sich angenehm geprickelt. Jetzt aber weinten mit dem Redner die Kinder, die Mädchen, die Frauen, die Matronen, jetzt heulten die Buben, die Burschen, die Männer, die Austragler. Alles weinte, schrie und heulte. Redner verläßt die Kanzel. Still, nachdenklich verläßt der Altbayer die Kirche. Erst am nächsten Sonntage thauet er auf, aber nur um zu raufen, daß die Wände des Schänkelokales mit Blut bespritzt sind. „Abwechselung schadet nicht" war die Losung. Dies war so ein Stück der Wirkung damaliger Missionen [1]).

---

[1]) Auf dem Landtage 1845/46 kamen die Missionen der Redemptoristen zur Sprache. Die Fürsten Wallerstein und Wrede waren die Beschwerdeführer und Antragsteller. Wallerstein veröffentlichte: Aechte Erläuterungen und Zusätze zu der Rede des Reichsraths-Referenten Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein gelegentlich der Berathungen über die Klosterfrage. s. l. 1846. 8. Merkwürdig ist, daß sowohl in als außer der Kammer sich keine Stimme von Bedeutung für die Redemptoristen erhob. Z. B. Höfler (Erläuterungen und Zusätze zu der Rede, welche S. D. der Herr Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein über die Klöster in Bayern gelegentlich der Berathungen über die Anträge des Herrn Fürsten von Wrede gehalten hat. Augsburg 1846 8.) wußte trotz aller Redeseligkeit kein Wort zur Vertheidigung der angegriffenen Missionen zu finden. Döllinger, damals Abgeordneter der Universität München (Drei Reden gehalten auf dem Bayerischen Landtage 1846. Regensburg 1846. 8.) ging ebenfalls an den Redemptoristen vorbei. Nur über die Jesuiten bemerkte er S. 9: „Sollte ich in kürzester Weise meine Ansicht über diesen Orden aussprechen, so werde ich sie in die Worte fassen: sunt mala, sunt quaedam mediocria, sunt bona plura." Ich würde sagen: von den Anklagen und Beschuldigungen, die gegen diesen so verrufenen Orden erhoben werden, sind $^2/_5$ ganz grundlos, $^2/_5$ übertrieben und entstellt, $^1/_5$ etwa wahr." — Unter Ludwig I. scheiterte jeder Versuch den Jesuiten Eingang in Bayern zu verschaffen an dem Willen des Königs. Als Minister Abel im Dezember 1840 die Gestattung der Jesuitenmissionen bei dem Könige befürwortete, erwiederte Ludwig: „Gewiß verkenne ich nicht der Jesuiten Verdienste. Solange ich aber die Erlaubniß zu ihrer Wiedereinführung in Meinem Königreiche nicht ausgesprochen, so lange dürfen sie auch keine Anstalt haben.

Digitized by Google

Diese Missionen sollten nun auch nach Franken verpflanzt werden. Einige junge Priester veröffentlichten ein Schreiben an den Bischof, signalisirten, daß Unglauben und Sittenlosigkeit in Franken eingebrochen, der Klerus lässig sei, Versäumnisse sich vorzuwerfen habe und seine Pflicht nicht erfülle. Das einzige Schutzmittel sei die Berufung der Redemptoristen, ja eine solche Berufung sei eine Sühne für die Thatenlosigkeit des trägen Klerus und zugleich ein Zeichen eminenter Katholicität. Gegen „diese offene oder versteckte Anklage, ja selbst Herunterwürdigung" des fränkischen Klerus erhob sich Ruland in seiner unvergleichlichen Schrift: „Der Fränkische Clerus und die Redemptoristen." Der in der Geschichte des schönen Frankenlandes durchweg heimische Mann lieferte den historischen Beweis, daß der fränkische Clerus durch 11 Jahrhunderte sich durch Intelligenz, Wissenschaft und Glaubenseifer ausgezeichnet habe, daß er auch jetzt nicht hinter seinen Vorfahren zurückgeblieben sei. „Es ist kein Amt, sei es das Episcopat, sei es dessen Vertretung und Berathung, betreffe es die Erziehung und Heranbildung des Clerus, sei es das Wirken der ehvorigen Stiftsgeistlichkeit, sei es endlich das seelsorgerliche Eingreifen in das Volksleben selbst, welches nicht von den Franken würdig vertreten worden wäre, ohne daß fremde Ordensgeistliche ihnen Beistand zu leisten brauchten." Ja, „wären nicht Fremdlinge nach Franken gekommen, nie hätte die Reformation Fortschritte machen

---

Diese Exercitien unter ihrer Leitung wären aber der Anfang. Der Exercitien Heilsamkeit sehe Ich recht gut ein, gleichfalls aber auch daß Jesuiten nicht dazu nothwendig sind." Unter König Max II. wurde ihnen unter gewißen Clauseln die Abhaltung von Missionen gestattet. Im Juli 1853 hielten nun Roder, Roh, Pottgeißer, Allet und Zeil eine 14tägige Mission in Augsburg unter außerordentlichem Zudrange. Ein Bericht in der „Weser Zeitung", 1853. N. 3006, schließt mit folgenden Worten: „Beim Beginne der Missionspredigten sagt der Superior der Patres: kommet und höret uns und dann prüfet die Geister, ob sie von Gott sind. Unser sine ira et studio zusammengefaßtes Urtheil ist nun nach dem Obigen: die Moral, welche die Jesuiten predigten, ist keine andere als die christliche; mit dem Dogma stehen sie auf dem Boden der katholischen Kirche. Ihr Streben ist, dieselbe zu erhalten, zu stärken und zu befestigen. Das Gegentheil kann man ihnen nicht zumuthen. Von ihrer Predigt sind keine ihnen eigenthümliche Gefahren zu fürchten. Wie sie im Beichtstuhle gesprochen haben, weiß ich nicht. An 2000 Gulden veruntreuten und gestohlenen Gut soll während der Mission an die Geistlichkeit ausgeliefert worden sein. Von Proselyten, welche die Prediger gemacht hätten, hört man dagegen nichts."

Digitized by Google

können", „es ist nicht zu läugnen, daß namentlich in dieser Zeit (des Bischofes Julius) so mancher Spreu und mancher weibersüchtige Pfaffe sich im Clerus fand, es ist nicht zu wundern, weil Julius, da es im Charakter der Franken lag, nicht leichtsinnig die Verantwortlichkeit des Priesterthums auf sich zu nehmen, in die Nothwendigkeit versetzt wurde, aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands Adspiranten zum Priesterthume anzunehmen, wodurch mancher sich einschlich, der nicht berufen war." In Feindesgefahr sei der Mönch stets entlaufen, nur der Pfarrer sei geblieben. Eine Episode aus der Würzburger Bisthumsgeschichte beleuchte schlagend den Nutzen der fremden Congregationen. Diese Episode erzählte Ruland in folgenden Worten: „Johann Philipp von Schönborn, der drei Inseln auf seinem Haupte vereinigte, Churfürst und Erzbischof zu Mainz war, hatte eine besondere Vorliebe für das Institut der in Gemeinschaft lebenden Priester des Bartholomäus Holzhauser gefaßt. Am 22. Dezember 1655 führte er sie förmlich in den fränkischen Landen ein; und wie schlimm war der Erfolg für die Pfarreien, in denen sie hausten! Es gab Pfarreien, die — unerhört — in fünf Jahren auch fünf verschiedene Pfarrer hatten. Von einem pfarrlichen Wirken, welches durch ruhige Ausdauer, durch Einfluß auf das Haus und häusliche Erziehung der Pfarrgenossen segenvoll wird, war keine Rede mehr; nicht zu gedenken, wie die Pfarreien in Betreff ihrer Rechte und Bezüge vernachlässigt wurden, so daß erstere selbst verloren gingen, und fast nach 200 Jahren das Andenken dieser Bartholomiten in manchen Pfarreien keineswegs ein gesegnetes ist. Hiezu kam, daß diese Bartholomiten die Pfarrbezüge an ihr Congregationshaus nach Ingolstadt zu schicken verbunden waren. Die alte Mildthätigkeit der ehevorigen fränkischen Pfarrer war nicht mehr zu finden, nicht einmal dürftigen Eltern und Geschwistern konnten sie das Brod brechen! Petrus Philippus, Fürstbischof von Würzburg, war eines solchen Clerus müde und hob ihn 1679 schon wieder auf."

„Der Ruf nach Hilfe von außen — seien es Jesuiten, seien es Redemptoristen oder welche Congregation nur immer — sobald er vom Clerus selbst ausgeht, ist die Selbstanklage eigener Untüchtigkeit, der eigenen Versunkenheit und schimpflicher Pflichtversäumniß. Ist dieser Ruf nicht ein gänzliches Verkennen und Vergessen seiner eigenen Mission? Was hätte der Clerus zu thun, wenn nicht zu lehren, zu unterrichten; und welche Erbärmlichkeit, wenn er bekennen muß, daß

Digitized by Google

Priester einer Congregation befähigter sind, Jene zu lehren, zu unterrichten, die sie kaum sehen und nie kennen lernen, als Pfarrer und Curatpriester, die beständig mit den Ihrigen im Umgange sind? So unbehilflich wäre ein Clerus im Predigtamte geworden? So unbeholfen im Unterrichte der Jugend, daß fremde Priester in einigen Tagen, in einigen Predigten, durch einige Religionsunterweisungen mehr wirken sollen, als sie die eigentlichen Hirten in Jahren!? Fort mit einem Klerus, der nicht mehr versteht, was seine Aufgabe ist und nicht mehr weiß, wie er ihr genügen kann; der nicht mehr die Mittel kennt die zum Heile führen! Das Buch der Bücher, die Quelle aller Wahrheit und Beseligung liegt offen da; aus ihr schöpfe der Priester; und was der Verstand erfaßt, dringe ein in's Herz; und vom Herzen aus dringe es in's Volk, und das Volk, es wird, es muß dadurch wahrhaft christlich sein und bleiben. So versunken ist der (fränkische) Clerus nicht. Er bedarf nicht Männer aus fremder Congregation, welche dem Volke erst an sich selber zeigen müßten, wie der wahre Sendbote Gottes der Welt gekreuzigt und ihr abgestorben sein muß. Das ist das Merkmal des guten Hirten, daß er unabläßig seine Heerde um sich versammelt sehen will, daß es ihm unerträglich wird, Andere und Fremde in seiner Heerde walten zu sehen, daß er seiner Gemeinde Alles in Allem sein will. Will sich der Clerus seine Sorge erleichtern? Will er für wenig Geld, was er ausgibt, Stellvertreter dingen, die in wenigen Tagen gut machen sollen, was er durch Trägheit seit Jahren vernachläßigte! Nein, so ist der fränkische Clerus wieder nicht! Er ist thätig! Es ist ihm kein Weg zu weit, kein Berg zu hoch; es ist ihm kein Wetter zu schlimm, kein Tag zu kalt, keine Nacht zu finster, wo er nicht immer und ohne Unterlaß streben würde, seinen Beruf zu erfüllen, und sich freut, ihn erfüllen zu können! Zählt ja der fränkische Clerus selbst Männer, die das achte und neunte Decennium ihres Lebens angetreten haben, und noch mit jugendlichem Feuer ihrem Amte vorstehen, ihrem Amte genügen, und es sich zur Schande und zur tiefsten Kränkung rechnen würden, wollte man ihnen eine Aushilfe bieten! Oder sollte das fränkische Volk selbst das Bedürfniß der Redemptoristen fühlen? Das Volk! — Es kennt sie nicht! Das fränkische Volk ist gewohnt seinen ordentlichen Seelsorgern mit Liebe anzuhängen; ihm ist der würdige Seelsorger Alles. Er ist der Mann des Volkes, der Mann des Vertrauens, der oft selbst durch sein Wort über Dinge entscheiden muß, die anderwärts ad limen judicii gerufen werden müßten. Mächtig ist

Digitized by Google

sein Einfluß, wenn er anders nur Vertrauen gewonnen hat. Unbedingt überläßt sich das Volk seiner Leitung, bei ihm wird Hilfe in jedem Anliegen gesucht. Mönche und Ordenspriester behandelt er mit Achtung, allein sie stehen, seien sie wer nur immer, im Auge des Volkes tief unter ihrem Pfarrer. Es ist dieses ein Verhältniß, dem fränkischen Volke eigen, welches würdige Seelsorger zu achten und auf den Händen herumzutragen weiß. Man täuscht sich im fränkischen Volke, es mit andern Provinzen in gleiche Reihe setzen zu wollen. Der fränkische Bürger und Bauer hat oft Ansichten und Kenntnisse, die in Erstaunen setzen, und urtheilt richtig, sicher und schnell. Es könnte leicht geschehen, daß sich gar Viele in dem berechneten Effecte täuschen würden, indem der intelligentere Theil des Volkes, an solche Vorkommnisse nicht mehr gewöhnt, solche Missionsabhaltungen als geistliche Comödien betrachten würde.

Es ist dies ein hartes Wort, aber es ist ein wahres Wort; man muß sich ins Volk eingelebt haben, man muß Städter, man muß Bauern in ihrem Volksleben, in ihren Volksansichten kennen — und es wird mehr als gerechtfertigt erscheinen! Denn es mag gar Mancher predigen, Beichte hören und Kranke versehen, Jahre lang Seelsorge üben — deßhalb kennt er den Volksgeist noch nicht. Ist es doch Thatsache, daß wirklich gläubige fränkische Bauersleute die in den religiösen Tagsblättern erschienenen Anpreisungen der Missionen und Aufzählung ihres Effectes, wie dies seither durch den Rector des Collegiums in Altötting geschah, mit Unwillen als Marktschreierei erklärten, den Erfolg wehmüthig belächelnd. Und dieses Gefühl, welches sich in dieser Beurtheilung kund gibt, ist wohl ein richtiges gewesen. Denn der einfache Bauernverstand meinte, daß, so wenig ihr Pfarrer von seiner Wirksamkeit, von seinen Gewinnungen für das Reich Gottes in den Zeitungen sprechen dürfe, es sich eben so wenig für andere Priester schicke. Und wirklich es ist recht geurtheilt. Das fränkische Volk bedarf der Redemptoristen und ihrer Missionen nicht. Es möge Niemand vorschieben, als ob die Unsittlichkeit im fränkischen Volke gegen sonst gestiegen sei, so daß außerordentliche, die Kräfte des einzelnen Seelsorgers übersteigende Anstrengungen nothwendig seien. Abgesehen von vielen Verhältnissen, deren Besiegung in keiner menschlichen Macht liegt, abgesehen, daß die Menschenzahl seit 60 Jahren mehr denn ein Drittheil gewachsen ist, so ist es Thatsache daß, wo Unsittlichkeit herrscht, die ein thätiger, das Gute wollender

Digitized by Google

Seelsorger nicht zu unterdrücken vermag, dieselbe nicht Folge der Irreligiosität, sondern einer oft kaum glaublichen Armuth ist, die in vielen Häusern wohnt; eine Armuth, die oft nur Gott und der Seelsorger kennt. Solche wird nicht weggeläutet (Bußgeläute der Redemptoristen), solche flieht nicht vor der feierlichen und öffentlichen Abbitte (bei den Missionen); o nein, da heißt es helfen. Würde der Clerus sein Geld, was er der Herbeirufung der Redemptoristen widmen will, anwenden, um arme heiratsfähige Mädchen auszusteuern, um armen Haushaltungen Gelegenheit zu geben, auch nur ihre Kinder in den Wohnungen dem Geschlechte nach zu sondern, so würde von gar manchem Uebel Erlösung kommen, welche außerdem nie kommen kann, so lange Menschen noch Menschen sind. Menschen bleiben sich zu allen Zeiten gleich, und selten wird sich zur Tugend erheben, den tiefe Armuth drückt."

Nun wendet sich Ruland gegen die Redemptoristen, schaut sie fest an, untersucht ihre Berechtigung Volk und Clerus zu unterrichten, zu bessern und sagt: „Wenn in einen Orden Männer getreten sind, die, nach einer keineswegs makellosen Jugend, sich herumtreiben in verkehrten Lebensansichten, aufgebläht von einem unerhört geistlichen Stolze, der Niemand anerkennen will, selbst behauptend: „der Geistliche sei durch und durch geistlich und habe sich, Gott allein verpflichtet, an keine Staatsgesetze zu binden"; wenn selbe in ihren Anforderungen an das Volk so weit gingen, daß sie jedem Dritten den Himmel verschloßen, und am Ende nach dem Urtheile ruhiger, vernünftiger und erfahrungsreicher Priester zur Seelsorge untauglich sich zeigten: werden sie auf einmal, weil sie Redemptoristen geworden, auch Völker-Apostel geworden sein, die im Stande sind, jetzt Seelenführer zu werden."

„Wenn Männer — an einem andern Orte — ihrem Bischof und seinem Ordinariate, welche selbstsüchtige, das liebe Ich hervorhebende Religionsvorträge als ungeeignet, und mit der Würde und den Anforderungen des Evangeliums unvereinbar gefunden hatten — offenbare Renitenz zeigten und sich so weit vergessen konnten, selbst die heilige Verkündigungsstätte zur Herunterwürdigung der ersteren zu mißbrauchen, und trotzdem Redemptoristen wurden; sind sie jetzt dadurch Männer des Volkes geworden, die liebenden Gehorsam gegen jede Obrigkeit aus voller inniger Ueberzeugung predigen können? Wenn selbst Priester mit Hintansetzung aller kindlichen Pietät, und vergessend jenes Fluches: **maledictus qui non honorat patrem suum**

Digitized by Google

et matrem: et dicet omnis populus. Amen" nicht hörend auf die Bitte ihres Bischofes der betagten Mutter den Bettelstab nicht zu reichen, sondern zu warten, bis hier erst eine Aenderung eingetreten, kalt das übel verstandene Wort des Erlösers: Wer Vater oder Mutter mehr liebt, als mich, ist meiner nicht werth" entgegnen konnte und Redemptorist wurde: werden das Männer des Volkes sein, dem gegenüber sie Liebe, Gehorsam, Dankbarkeit und Unterstützungspflicht gegen Eltern verkünden können, ohne daß das „Verflucht sey, wer Vater und Mutter nicht ehret" in ihren Ohren tönet, und daß sie fürchten müssen, aus des Volkes Mitte die Stimme zu vernehmen: Herab Heuchler! Du hast sie selbst nicht geehrt."

„Ist es demnach so unbedingt anzunehmen, daß durch die gewünschte Einführung der Redemptoristen in Franken so großes Heil entstehen werde! Daß eine neue Belebung des Glaubens und der Sitte hervorgerufen werde? Der fränkische Clerus in seiner Mehrzahl glaubt es nicht. Sollte wirklich die Einführung dieser Congregation im Bedürfnisse und im Wunsche des fränkischen Clerus liegen? O nein! Der fränkische Clerus in seiner Mehrzahl bedarf der Redemptoristen nicht! Der fränkische Clerus in seiner Mehrzahl wünscht sie nicht!"

Diese Schrift erregte ungeheures Aufsehen. Einmal durch die kernige, kräftige Sprache, dann durch das Wahre, das so lange in der Luft schwebte, und nun endlich ausgesprochen wurde. Das Würzburger Ordinariat war höchst unsanft berührt. Es drohte dem Verfasser sogar mit Suspension. Der unerschrockene Mann antwortete auf eine Weise, welche doch zum Nachdenken aufforderte und nach einem anderweitigen Suspension-Materiale auslugen ließ. Ein kleines Schriftlein: Pastor bonus oder die Redemptoristen und der Fränkische Klerus" wollte den gewaltigen Eindruck der Ruland'schen Schrift verwischen, verstärkte ihn aber nur noch mehr [1]). Die klarste Antwort gab der unterfränkische

[1]) Am 11. März 1853 schrieb er: „Dahier in Würzburg geht nun wieder Alles seinen Gang! Vor 14 Tagen hörte man aber kein anderes Wort als: Mission! Mission! abermals Mission."

Im Jahre 1841 hatte sich König Ludwig I. auf das Andringen des Bischofes von Passau und des Ministers Abel entschlossen die Berufung der Redemptoristen nach Altötting zu genehmigen, aber am 2. Febr. 1842 erklärte er diese Zulassung als eine widerrufliche Maßregel. „Die Redemptoristen wurden mir beigebracht, rescribirte Ludwig, ob ich sie aber in Bayern lasse, ist noch gar nicht ausgemacht." Ganz auf die Redemptoristen gemünzt waren aber die Worte

Digitized by Google

Clerus. Er wählte eben den unerschrockenen Pfarrer von Arnstein in die Kammer der Abgeordneten.

II.

Ueber Bayern lag damals eine schwüle Luft. Das Ministerium Abel war gefallen, das Ministerium der Morgenröthe, wie es sich selbst nannte, das Ministerium Maurer-Zurhein aufgetaucht. Es folgte als erste That die Entlassung von 6 Professoren: Lasaulx, Moy, Phillips, Höfler, Deutinger, Döllinger, und die Entfernung von 3 Docenten; Merz, Sepp, Mayer. In die Absetzung des alten Heros Görres und Uebersetzung Hanebergs als Stadtpfarrer nach St. Ulrich und Afra in Augsburg zu willigen sträubte sich König Ludwig entschieden. Die Kammer ging mit diesem Ministerium fein säuberlich um, man wußte ja, daß jedes harte Wort ihm das Leben nehmen könnte. Da erhob sich endlich Ruland, redete ein ernstes Wort, bezeichnete die Entlassung der Professoren als Willkür und unterzog das Gebahren des Ministeriums einer herben Kritik. Da ermannte sich auch die Kammer und sprach ihre Entrüstung über das Walten des Ministeriums der Morgenröthe aus. Es wurde zu den Todten gelegt. Ueber diese Männer sprach sich Ruland in einer Reihe von Artikeln in der Aschaffenburger Zeitung (□Vom Main, 5. Febr. u. ff. 1848) aus. Ueber Lasaulx äußerte er sich: „Lasaulx, von Würzburg, wo er seit 1835 so glücklich und harmlos blos seinen Studien gelebt hatte, nach München berufen, berufen wider seinen Willen, um die Philologie, die dort ein dürres Formelwesen geworden, und die der Vorwurf traf, daß sie statt dem Geist des Alterthums einer nutzlosen Konjekturenjagd und Silbenstecherei nachgehe, und so in Uebertreibung der formalen Seite es nicht mehr verstehe, den jugendlichen Geist

---

an Bischof Valentin Riedel von Regensburg am 6. März 1842: Sie haben drei würdige ausgezeichnete Vorgänger. Daß Sie vorzüglich Sailer nachahmen, wünsche Ich. Er war wahrhaft apostolischen Geistes. Was Ich für's Beste unserer heiligen Kirche gethan, Meine in's siebzehnte Jahr gehende Regierung zeigt es. Gegen Fanatismus bin Ich; er bewirkte das Gegentheil dessen, was er bezielt. Fromm sollen meine Bayern sein, aber keine Kopfhänger. Ich wiederhole es: Sailer sei Ihnen Vorbild, obgleich er jetzt in den Staub gezogen wird, war dennoch der wahrhaft christliche Sinn in ihm und wirkte des Guten."

Vergl. Die Königliche Rede an einen katholischen Bischof, oder wer war Sailer, und was wollte er. Frankf. a. M. 1842. 8.

Digitized by Google

wohlthätig anzuregen, durch tiefe philosophische Behandlung zu reformiren; eine Aufgabe, zu deren Lösung wahrhaft ein heller kräftiger Geist, poetische Phantasie — die ein Hauptfaktor des klassischen Alterthumes ist — durchdringender Scharfsinn und Vertrautheit mit den verschiedensten Zweigen des Wissens erfordert wurden; Eigenschaften, die sich im hohen Grade in v. Lasaulx Persönlichkeit vereinigten und bewirkten, daß er zum glänzenden Triumvirat der klassischen Philologie im heutigen Deutschland — Böckh und Kreuzer — gehört. Hiezu kam jene treffliche Lehrgabe vereint mit einem wahrhaft männlich edlen Charakter, dergleichen wir in den edlen Persönlichkeiten des alten Roms bewundern, mit einer milden allem Parteiwesen abholden Gesinnung, Eigenschaften, denen er es verdankt, daß die akademische Jugend mit Begeisterung an ihm hing." „Höfler belangend, einen Mann, in der Geschichte des Mittelalters bewandert wie wenige, und hiedurch voll Achtung gegen die Repräsentanten jener Zeit, so schmerzt derselbe uns wirklich, wenn wir bedenken, daß er sich in Vertheidigungs-Schriften langjähriger Regierungs-Prinzipien förmlich aufgeopfert und eine Dienstbeflissenheit für die Regierung an den Tag gelegt, die gewiß bei der Aenderung der Minister nicht das Loos der Verbannung verdient hätte, es sei denn, man verlange, daß Derjenige, der Zeit, Gesundheit und Vermögen — wie Höfler der Regierung opfert, auch noch dafür danke, daß er nur dieses sein Opfer bringen durfte. Nicht übergehen können wir, was man damals allgemein erzählte, und man seiner Zeit selbst gedruckt lesen konnte, daß nämlich Dr. Höfler nicht einmal so lange sich in München aufhalten durfte, um seine Angelegenheiten zu ordnen, da ihm das Archiv zu Bamberg als eine libera custodia angewiesen worden war."

Ueber Philipps bemerkte Ruland:

„Schmerzlich fühlen wir uns aber wiederholt bewegt, blicken wir auf einen Mann, dem das Prädikat „Ehrenmann" und das Prädikat „Rechtsgelehrter" im eminentesten Sinn des Wortes auch der Feind, wenn er einen solchen nach seiner Biederkeit und Freundlichkeit haben könnte, nicht absprechen wird, einen Mann, im katholischen Deutschland hochgeehrt, als Germanist und Kirchenrechtslehrer einer der ersten unter den Ersten! Man darf nur Einmal mit ihm vertraulich gesprochen haben, und das Herz schlägt laut für ihn, und Liebe begleitet ihn! Auch Professor Phillips, denn dieser ist es, den wir hier meinen, hatte das Geschick, seiner Professur enthoben zu

Digitized by Google

werden und eine Bestimmung — als Regierungsrath zu erhalten, die ihm gänzlich unbekannt, seinen Neigungen und seinem Wissen, welches mit ihm gleichsam identifizirt erscheint, widerstrebend war. Ein Mann wie Phillips ist kein Söldling! Eminente Männer der Wissenschaft wollen auch nur der Wissenschaft leben. Sehen sie, daß eine ihnen wider Willen gebotene praktische Richtung nicht — ohne dem eigenen Gewissen entgegen zu handeln — von ihnen verfolgt werden kann, so werden sie Alles aufbieten, dieser sich zu entziehen. So war es bei Philipps, er mußte eine Stelle ablehnen, von der er wußte, daß sie nie für ihn und er nicht für selbe geschaffen sei. Eine solche Denkweise nennen wir ehrenhaft. Daß auf diese Erklärung ein Reskript aus dem Ministerium kam mit der Weisung: Phillips habe binnen 24 Stunden zu erklären, daß er seine Stelle antreten wolle oder in eben dieser Zeit seinen Austritt aus dem Staatsdienst zu verlangen — das wollen viele Münchner bestimmt wissen. Die Akten des Ministeriums werden sicherlich den Nachweis enthalten. So wurde Phillips, der berühmte Phillips, ohne allen Gehalt entlassen — ohne sein Verlangen, ohne Anklage, ohne Untersuchung, ohne Urtheil! Daher allgemeines Staunen, gerechte Entrüstung! Denn nun gingen die Augen auf, und alles erschrack vor solcher Willkür, die mit einmal ein Mittel erfunden, pragmatische Rechte Ehrenmännern zu entwinden, dadurch, daß man ihnen Aemter aufbürden will, die ihren Fähigkeiten und ihrem eigentlichen Berufe nicht entsprechen. Und an die Stelle Phillips, dessen Abgang eine wahre Kalamität für die Münchner Hochschule ist, setzte Herr Ministerverweser v. Maurer, — dieser Ehrenmann **der deutschen Zeitung** — seinen eigenen, wenn auch talentvollen, jungen Sohn, gleichsam als sei es ihm eine heilige Angelegenheit, seines Rufes Feind auch in dieser Beziehung zu werden.

Ueber Deutinger sprach er die durchweg wahren Worte:

Seit Schellings Abgang von München galt dort selbst die spekulative Philosophie als verwaist. Da kam der geniale Deutinger, ein gewaltiger Denker, ein trefflicher Logiker, ein klarer Lehrer, der in der Philosophie einen wahren Umsprung der Dinge, eine wahre Reformation hervorzurufen berufen scheint. War dieser Professor Deutinger, dessen Berufung engherzige Zeloten zu hintertreiben gesucht hatten, vielleicht auch ein Ultramontan? Wahrlich nicht; er ist der genialste und freisinnigste Denker, der vielleicht je in Bayern dozirte.

Digitized by Google

Seine Entfernung ist für München Verlust, für Dillingen ein kostbarer der Diözese Augsburg zugeflossener Gewinn, wobei freilich zu beklagen ist, daß der Adler in einem Käfig eingeschlossen sich nicht zur Sonne mehr emporschwingen kann [1]).

Ueber Döllinger, der zugleich Abgeordneter der Hochschule war, spricht Ruland:

Warum Döllinger, als Theolog einer der namhaftesten der jetzt Lebenden, als akademischer Lehrer pensionirt wurde, läßt sich kaum begreifen, kennt man noch insbesondere die große Vorsicht, die große Feinheit dieses Mannes, der Alles zu vermeiden wußte, wodurch sein Erscheinen irgend einem Regim anstößig hätte werden können, es sei denn der Katholizismus selbst, der in Döllinger, dem Historiker, stets einen beredten Vertheidiger fand. Allein in den Augen der tiefer Schauenden war dessen Absetzung als Lehrer fast unvermeidlich — denn er war zugleich der Abgeordnete der Hochschule, somit leicht erklärlich, daß jene Persönlichkeiten, die eine so große — wir möchten sagen, lächerliche Furcht vor dem ruhigen Wirken unbescholtener Lehrer hatten, noch größere vor dem Auftreten eines Abgeordneten haben mußten, der, wollte er vor seinem Professor und Abgeordneten seinen katholischen Priester nicht verleugnen, unmöglich sich mit dem neuen Systeme vereinigen konnte, indessen eben Döllinger Witz und Schärfe genug besaß, um dessen Blöße zu enthüllen! Obschon wir zweifeln, daß Döllinger das neue Regim hätte in Verlegenheit setzen mögen oder wollen, wenn er auch eben nicht das Wort gegeben hätte, wie dieses erst unlängst der „Nürnberger Kurier" von der Kammeroppositionspartei erzählte, bezüglich dessen Alles zu unterlassen!

In Döllingers Pensionirung tritt demnach eine doppelte Seite — die des Professors — und jene des Abgeordneten hervor. Mag man nun über Döllingers Vorträge, über sein Thun und Wirken als akademischer Lehrer, wo er die Anziehungskraft eines Lasaulx, eines Phillips, eines Sepps nicht besessen haben soll, denken wie man will, so viel ist gewiß, daß er es war, der der Münchner theologischen Fakultät selbst in fernen Ländern einen Namen machte, daß er allgemein im Auslande als die Zierde der Hochschule mitgalt, welchen

[1]) Deutinger wurde an das Lyceum in Dillingen versetzt, Beckers von Dillingen, der nach Nüßlein docirte, und Lindemann, ein Krausеaner, aus Solothurn an seine Stelle gesetzt. Beide winzige Leute.

Digitized by Google

ersten die Fakultät, obschon sie noch einige Männer voll inneren Gehaltes besitzt, verloren, um welch letztere die Universität gekommen ist.

Stellen wir aber die andre Seite, die des Abgeordneten in den Vordergrund, so kann gewiß kein Vaterlands-, kein Verfassungs-Freund es zugeben, daß die Unabhängigkeit der Kammer in so greller Weise gefährdet wurde; aber er kann es auch nur tief bedauern, daß eine ganze Kammer so stillschweigend ein solches Attentat auf ihre gesetzliche Zusammensetzung hinnahm, und diese sonderbare Haltung nur dann begreifen, daß eben die Verabredung bestand, die neuen Räthe der Krone, gegen welche die Landtagsadresse bekanntlich so großes Vertrauen aussprach, um jeden Preis zu erhalten, also ihre von Anbeginn wurmstichige Stellung durch diesen Kammerleim haltbar zu machen. Denn wozu ist denn eine Kammer vorhanden? Sie ist vorhanden, ist berufen, die verschiedenen Meinungen des Landes gegenüber der Regierung zu repräsentiren. Setze man den Fall, es wäre eine Meinung herrschend geworden, sie gelte als die allein richtige, und jede andre wäre ausgeschlossen? Was wäre damit gewonnen? Nichts, wahrlich nichts als eine höchst gefährliche Einseitigkeit und eine ruhmvolle Stagnation. Oder wurde Döllinger vielleicht, um auf den Artikel zurückzukommen, pensionirt, weil seine, des Kammermitgliedes, Meinung im Jahre 1846 so oft der Ueberzeugung (wir machen hier ein ?) der Kammer entgegenstand! Man hat unter dem Ministerium Abel sich über willkürliche Ausschließungen aus der Abgeordnetenkammer schwer beklagt; war aber, fragen wir, (oder wie der ehrenwerthe Finanzministerverweser zu sagen pflegte „die Hand auf's Herz!") eine aufrichtige Antwort erwartend, je eine solche willkürliche vorgekommen, als die mitten in der Landtagsperiode ungerechtfertigte und bis zur Stunde noch ungerechtfertigt gebliebene Entlassung oder Ausschließung Döllingers, die nur auf Schwäche und eine alles Ansehens entbehrende Furcht hindeutet! Es wäre höchst interessant, den vom Ministerium gestellten Antrag auf Quieszenz herauszubekommen, wo vielleicht Gründe gegeben sind, die bisher noch kein Mensch zu finden oder zu denken im Stande war! Denn ein solcher Umschwung der Dinge ist unerklärbar, ja ist ein krankhafter. Döllinger ist nämlich identisch mit jenem Döllinger, der zur Belohnung seiner Verdienste zum Stiftspropst von St. Cajetan, der bekanntlich die Stelle eines Hofbischofs vertritt, wenige Wochen vor jener Katastrophe ernannt wurde, es ist derselbe Döllinger, der noch in den ersten Tagen des unheilvollen Jahres besondere Beweise einer Allerhöchsten Huld und Gnade erhielt."

Digitized by Google

„Nun, fährt er fort, müssen wir erwähnen das Verfahren gegen die Person des Dr. Sepp, eines Mannes, auf den die Münchner Hochschule mit Stolz sehen konnte, dem die akademische Jugend mit wahrer innigster Liebe anhing, dessen Ruf als Gelehrter ohnehin Deutschland und die Nachbarländer durchdrang. Vielfach sind die ihm widerfahrenen Mißhandlungen in den Zeitungen besprochen worden, und sie müssen uns um so mehr entrüsten, als sie von solchen verübt worden, von denen ein Domitian schon sagte: Populum irritat, qui delatores non castigat; sie geben uns aber auch eine Andeutung, wie man die edelsten und herrlichsten Geister systematisch ruiniren könnte, wenn der Geist sich tödten ließe!"

„Wir erwähnen eines Mannes, der anspruchlos, nur aus Liebe zur Wissenschaft, ohne vom Staate besoldet gewesen zu sein, an der Münchener Hochschule ein Fach kultivirte, das in Bayern noch nie kultivirt worden war, nämlich philosophische Erdkunde. Es war dieser Mann der Privatdozent Dr. Merz, der Sohn des Vorstandes jenes berühmten Frauenhoferischen Institutes in München — der anspruchloseste Mann, den wir uns denken können, dessen Blick schon eine edle, das Niedere verachtende, das Himmlische erstrebende Seele verräth, ein Mann, dem — urtheilen wir richtig — Nichts dringender am Herzen liegt als der Ruhm Bayerns als des Repräsentanten katholischer Wissenschaft! Selbst das Jus legendi wurde an diesem edlen Manne verletzt!"

Ruland schloß seinen Artikel, der die Runde durch sämmtliche unabhängige Blätter machte, mit folgenden Worten:

„Wir fragen nochmals: Was haben diese Münchner Professoren verbrochen? Wo ist der Beweis ihrer Schuld? Ist das die Schuld, daß sie treffliche Lehrer waren? Ist das die Schuld, daß die Münchner Hochschule ihnen den größten Theil ihres seitherigen Ruhmes verdankte, daß ihre Frequenz durch diese Männer, auch ohne daß man die Lyzeen ruinirte, sich hob? Ist das die Schuld, daß sie voll Eifer eine edle, für Wissenschaft und Ehre begeisterte Jugend hervorzubilden suchten? Ist das die Schuld, daß sie von Herzen treu ihrem König, treu seiner Regierung waren, und daß ihr Mund laut die Ueberzeugung aussprach, die sie im Herzen hegten?

Diese Männer, wer möchte sie schuldig nennen? Sie sind aber auch feierlich freigesprochen worden von der Nation selbst, deren Vertreter

Digitized by Google

dießmal ganz in ihrem Sinne gesprochen, wo wirklich des Dichters Uhlands Worte:

Jetzt wahret, Männer, eure Würde,
Steht auf zum männlichen Entscheid!
Damit ihr nicht dem Land zur Bürde,
Dem Ausland zum Gelächter seid!

wie durch einen elektrischen Schlag zur Wahrheit wurden."

Am 20. April 1848 (in der XII. öffentlichen Sitzung der Abgeordneten) wurde der Entwurf des neuen Preßgesetzes berathen. Ruland stellte das Amendement, das placetum regium fallen zu lassen als mit dem Principe der Preßfreiheit unvereinbar. Ueber diese Modification erschracken der Cultusminister Beisler, die Kammer und die Presse [1]). Minister Beisler entgegnete: „Meine Herren! Das Ministerium adoptirt das Princip der Preßfreiheit in seiner ganzen Bedeutung. Es wird dieses Princip mit Entschiedenheit und Unpartheilichkeit handhaben, es wird dabei niemals, so wenig als in andern Dingen, einen Unterschied in den Confessionen machen. Das Ministerium wird in seiner ministeriellen Wirksamkeit weder katholisch noch protestantisch sein, sondern christlich-constitutionell . . . Herr Abgeordneter Ruland hat aber in seiner zweiten Modification eine Frage aufgeworfen, welche die ganze Frage der Stellung des Staates zur Kirche betrifft. Eine hohe Kammer wird nicht gemeint sein, eine solche wichtige Frage incidenter abzumachen. Der Staat hat das Oberaufsichtsrecht über die Kirche; es hat dieses jeder Staat in der civilisirten Welt. Es hat dieses in der französischen Republick vom Jahre 1793 bis auf den heutigen Tag bestanden. Ueber solche wichtige Sachen verhandelt man nicht nebenbei. Diese Frage, welche Herr Abgeordneter Ruland angeregt, wird wohl auch noch zur Discussion kommen, es wird dann aber mit einem großen Ganzen zur Sprache kommen. Das placetum regium aber kann nicht aufgegeben werden, das placetum regium ist erforderlich für alle Erlasse der geistlichen Oberbehörden; denn hier ist die Rede von Erlassen, und nicht die Rede von Polemik. Diese ist den geistlichen Behörden immer gestattet gewesen aber nicht Erlasse. Sie können das, was sie dem Publikum zu sagen

[1]) „Abg. Pfarrer Ruland, der das Unglück oder das Geschick hat, immer den Gaul beim Schweif aufzäumen zu wollen, brachte die Sache auf's Tapet und bewies dabei einmal wieder, daß er nicht den geringsten parlamentarischen Takt hat, den ein Abgeordneter haben soll oder wenigstens lernen sollte." Münchner Volksbote 1848. Nr. 19.

Digitized by Google

haben, unbedenklich sagen, soweit sie überhaupt befugt sind, Erlasse zu veröffentlichen. Diese Frage, ob sie befugt sind, ist eine Frage des öffentlichen Rechtes und meine Herren, ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß die Regierung nie das Amendement (Rulands) wie es gestellt ist, annehmen wird." Was hier Beisler in verschwommener Weise sprach erklärte er wenige Tage darauf im Vorzimmer des Königs genauer, deutlicher mit den Worten: „So lange noch Ein Pfaff in Bayern ist, so lange muß das Placetum aufrecht erhalten werden" [1]).

Am 8. Mai begann in der bayerischen Kammer die Debatte über das Ablösungsgesetz, des Gesetzes über die Abschaffung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten. Ruland schwamm hier gegen den Strom. Er sprach durch eine volle Stunde in seiner gemessenen, ruhigen Weise. Auch seine erbittersten Gegner konnten ihm die Anerkennung nicht versagen. Ruland meint: Er kenne die Zeit und habe sie erwogen; er kenne den Wunsch wohl der Mehrzahl der Einwohnerschaft. Werde man nicht sagen: Wie! dem reißenden Strom sich entgegen stellen, eingreifen in das Rad der Zeit um sich zerschmettern zu lassen? Sei es nicht unsinnig, dem allgemeinen Verlangen entgegen zu treten? Andere, die wohl seine Meinung theilten, würden fragen ob es nicht besser sein würde, zu schweigen, als durch Reden zu schaden? Er aber sage mit einem Redner der Vorzeit: Meine Ueberzeugung über Alles! Er könne Wahrheit ertragen und hören, nehme man nun auch die Wahrheit geduldig hin, die er zu bieten vermöge. Von einer neuen Zeit spreche man, die ein neues Recht sich schaffen werde, dem trete er entgegen. Am bestehenden Rechte müsse gehalten werden und Niemand sei zu achten, der sein Recht selbst aufgebe. Der Staat also solle seine sicherste, unabänderlich fließende Hülfsquelle aufgeben? Was wäre 1847 geschehen, wenn der Staat mit seinen Naturalien nicht der Noth gesteuert hätte? Solle der Staat das Recht des Stärkeren üben und denen, welchen er Naturalgefälle schulde, sagen: ich nehme keine mehr ein, ich kann Euch keine mehr geben? Sei das mit der Moral vereinbarlich? Und die Aristokratie? wie man zu sagen pflege. Er sage lieber wie es die Urkunden lehrten, Edelleute, Edelmänner, Adel. Aristokratie habe etwas Gehässiges. Solle nun jeder Schein des Adels fliehen? Die Geschichte, welche mit dem Adel

[1]) Ruland, Der bayer'sche Cultusminister und die Religionsfreiheit. (Philothea 1848, Nr. 42, 43).

Digitized by Google

so enge verbunden, solle Undank gegen denselben aufweisen? Würde das nicht traurig sein? Familien, die reiche Stiftungen gemacht, die viel für das Land gethan, diesen solle man einen Theil ihres Besitzthums nehmen? Dieses Ablösungsgesetz würde eine förmliche Veränderung der Rechtsbegriffe hervorbringen, das größte Unglück, welches das Land treffen könnte. Es würde auch die Liebe zur Regierung mindern. Napoleon selbst habe gesagt: Erst warf man dem Volke den Besitz Anderer hin, dann die Krone. Es sei dieß ein hartes Wort, aber wer nicht Augen und Ohren vor den Warnungen der Geschichte verschließe, werde die Wahrheit desselben erkennen. Nur wenn der Staat am Rechte festhalte, erhalte er sich, auch der kleinste. Würde nicht auch Privaten, nicht Stiftungen ein Theil ihres Besitzes genommen? Und die Kirche! Jetzt würde es ihm fürwahr lieber sein, ein Anderer stünde da, als er. Denn vielleicht werde man denken, es sei eben für das eigene Interesse gesprochen. Indeß wer in seine Brust schauen könnte, würde nur Wahrheit darin erblicken. Sollten die Söhne der Väter, die es redlich meinten, die das Kirchengut stets geehrt, ihre Hand ohne Bedenken nach dem Kirchengute strecken? Wohl habe sich das Volk am Anfang dieses Jahrhunderts seine Klöster und Anderes nehmen lassen; aber die mit dem Volke so verwachsenen Pfarrkirchen u. s. f. habe man nicht angetastet und das Volk würde jeden Angriff auf die Güter derselben mit Gewalt zurückgewiesen haben. Der Redner bezieht sich auf das Concordat. Immer, seit 30 Jahren, habe man die Bestimmungen desselben bezüglich des Kirchengutes geachtet und jetzt solle der zweite Act der Säcularisation aufgeführt werden, d. h. das Kirchengut in Hände gebracht werden, denen es nicht gebühre? Wie gesagt, er hätte gewünscht, es als Geistlicher nicht sagen zu müssen, er hätte gewünscht, daß es Einer der fränkischen Landleute gesagt hätte. Allein Wahrheit sei Wahrheit, von wem sie komme. Der Gesetzentwurf sei wohl, wie er glaube, aus dem besten Willen hervorgegangen; aber eine schreiendere Verletzung des Rechts sei ihm noch nie im Leben vorgekommen. Er sei kein Bauernfeind, das wisse der Himmel. Möchten aber doch die Landleute sich besinnen! Was werde zunächst der Gesetzentwurf bringen? Steuererhöhung. Und beruhe derselbe auf Recht und Verfassung? Sei er nicht der Umsturz der Verfassung? Wolle man gerecht sein oder ungerecht? Man möge ihm einwenden, was man wolle, verfassungsgetreu könne man

Digitized by Google

den Entwurf nicht nennen. O meine Herren, und besonders Sie vom Lande, im Anfang bringen Sie Freude nach Haus. Aber ob diese dauern werde? Die Geschichte werde über diesen Landtag ein schreckliches Gericht halten. (Tumult. Eine Stimme: Nein. Andere; Sprechen Sie aus! Lasse man sprechen, die Ueberzeugung gelte.) Ruland: „Was er sage, sei seine Ueberzeugung. Wolle man der Vergangenheit kein Recht lassen? fordere nicht die Gerechtigkeit, beide Theile zu hören? Ja, die Geschichte werde über den Landtag 1848 ein ernstes Gericht halten. Er hätte noch manches zu sagen, aber es seien Worte gefallen, die zum Weitersprechen nicht eben ermuthigten. (Stimmen: Lassen Sie sich nicht irre machen). Indem er nun diese Bühne verlasse, die er nie mehr im Leben zu betreten wünsche, müsse er noch die Ermahnung ergehen lassen, sollte der Entwurf durchgehen, das Eigenthum der Stiftungen zu achten. Was die Kirche betreffe, so lege er, sollte man ihr Gut wirklich anzutasten wagen, als Abgeordneter dagegen feierliche Verwahrung ein. Ungerechtes Gut habe noch nie Segen gebracht"

Das Gesetz wurde angenommen. Selbst die kath. Pfarrer Dr. Rammoser in München und R. Vogel in Dillingen stimmten dafür [1]). Nur Art. VIII, der die Stiftungen sichern sollte, wurde abgelehnt und in Form einer Modification vom Abgeordneten Dr. Schwindl, der für dieses kunstvolle Escamotieren mit der Stelle eines Regierungsdirektors in Landshut belohnt wurde, wieder eingebracht. Ruland erklärte nun im Tone des größten Unmuthes: „Man solle doch offen zu Werke gehen. Wolle man die Stiftungen berauben, so möge man doch nicht den Schein der Ehrlichkeit und Billigkeit noch vorhalten. Er könne die Landeigenthümer nur bedauern, wenn sie, die seither die Erhalter der Stiftungen mitgewesen seien, dieser Pflicht sich entzögen. Was Würzburg beträfe, so würde nie das Episkopat zu einer solchen Beraubung seine Einstimmung geben." Hier fiel nun der protest. Decan Bauer ein, und gab die Erklärung, daß keine Gewalt über die Schwelle des Ständesaales reiche. Da erhob sich rasch Dr. Ruland und sprach in einer Weise, die einen eigenthümlichen tiefen Eindruck auf das Publikum machte, folgende Worte: „Zur Entgegnung! Das

[1]) Gegen das Gesetz stimmten nur: Dechant Pöttinger von Indersdorf, Dechant Reithmeier von Frauenberg, Pfarrer Spieß von Triftern, Dechant Riede von Waldsee, Domkapitular Lemberger von Regensburg, Dechant Pflaum von Ansbach, Pfarrer Reulbach von Mürsbach und Ruland.

Digitized by Google

Kirchengut ist ein heiliges Erbe; das Kirchengut ist und war stets im Auge der bayerischen Nation ein unantastbares Gut. Es haben die Kirchenobern die heilige Pflicht, sie haben sie beschworen, dasselbe vor jedem Nachtheile zu bewahren. Man möge keinen Vorwurf direct oder indirect jenen Männern machen, die nur thun, was ihre Pflicht sie heißt, was sie also eben nur nach ihrer heiligen Pflicht, was sie nach den Satzungen der Kirche, was sie nach ihren Eiden thun müssen. Das, meine Herren, ist auch der Grund, warum mich diese Sache so tief ergreift. Ich kann Sie versichern, was mich betrifft, wenn ich freies Eigenthum hätte, und es würde zum allgemeinen Besten verlangt, ich wollte es freudig opfern, und wollte gar nichts haben, wenn dieses Opfer hinreichen würde, um überall Freude und Frieden zu stiften. Aber was nur unsern Händen anvertraut ist, daß es von einem Geschlechte zum andern übergehe, was der fromme Sinn der Väter gegeben hat, und heilig für alle Zeiten bewahrt wissen will, o da zürnen Sie nicht, wenn Männer kommen und bitten, daß man doch das Eigenthum heilig halte, und keine den Stiftungszweck zerstörende Ungerechtigkeiten begehe. Wir Katholiken wollen es heilig halten. Ich achte die Meinung des Decan Bauer; von seinem Standpunkte aus ist sie die richtige; aber ich kann mich auch nicht von meinem Standpunkte trennen — vom katholischen Principe — auf welchem allein diese meine Forderung besteht. M. HH.! Sollen Opfer gebracht werden, ich habe es schon gesagt, die Kirche bringt sie gerne, sie wird Alles hingeben und dennoch bestehen; sie hängt nicht an diesem elenden Köder! Voraus setze ich aber, wenn man beweisen könnte, daß dadurch das Glück befördert würde. Aber wo ist denn eigentlich die Nothwendigkeit, wo ist denn der Grund, daß die Kirche, daß die milden Stiftungen sich ihr Eigenthum schmälern lassen sollen? Die Willkür Weniger? Ich habe noch nicht gehört, daß der fromme Sinn des Volkes, auf den ich mich stütze, Dieses verlangt. Das wollte ich entgegnen, fest überzeugt, daß nie und nimmer irgend eine Aufregung und Gewalt vom bayerischen Volke vom katholischen Volke seiner Kirche entgegengesetzt werden wird. Will man aber Gewalt, wohlan man nehme ihr Alles, sie ist zufrieden, sie hat der Verluste viele getragen, sie wird auch diesen noch tragen können. Nur schmerzt mich dann das Volk, dem ich traute, von dem ich Gerechtigkeit im vollsten Maße für seine Stiftungen verlange.

Digitized by Google

Das mein letztes Wort, welches ich in dieser ganzen Angelegenheit gesprochen habe und sprechen werde."

Das Gesetz ging an die Kammer der Reichsräthe. Am 17. Mai kam das Gesetz über die ständische Initiative zur Berathung. Ruland ergriff das Wort und drückte seine Besorgnisse aus, das Gesetz könnte nicht zum Heile des Landes gereichen. Er sprach: „Es liegt vor uns wohl einer der wichtigsten und bedeutungsvollsten Gesetzentwürfe über die ständische Initiative. Ich muß gestehen, daß ich als ein Verehrer der alten Zeit, wie man mich nennt, gegen diesen Gesetzentwurf selbst manches Bedenken hege. Ich kenne zwar genau die Ansicht, nach welcher eben die ständische Initiative die Blüthe des constitutionellen Lebens ist und genannt wird. Allein das einzige Bedenken habe ich, ob in einem so jungen constitutionellen Staate wie Bayern, ob in einer Zeit der Gährung, wie die unsere, ob in einem Momente, wo ein Stein der Verfassung bereits gefallen ist und einer nach dem andern fällt, ob in einem Augenblicke, wo eine neue Kammer entsteht, deren Zusammensetzung wir im Grunde noch gar nicht wissen, ob, sage ich, in einem solchen Augenblicke diese Initiative wirklich eine große Wohlthat für das Land sein wird, und ob sie nicht vielleicht eine Waffe, eine furchtbare Waffe in den Händen mancher sein werde. Mögen dieses veraltete Ideen sein, genug es sind nach meiner Ueberzeugung Ideen, welche dennoch auf Wahrheit basiren. Ich finde aber zum andern noch Etwas, was mir ebenfalls schwer am Herzen liegt. Mir scheint es, als ob ein Recht um das andere der Krone entwunden werde, und ich sage es offen, ich gehöre noch zu jenen, welche dem Grundsatz huldigen, daß die Majestät von Gott und nicht von der Gnade der Völker stamme. Es ist dieß ein Grundsatz, welcher natürlich in unsern Tagen vielfache Anfechtung findet. Mir aber bleibt er eine heilige Ueberzeugung, in der ich lebe und lehre. Es widerstrebt ferner diese Initiative dem alten Begriff eines constitutionellen Fürsten. Ein constitutioneller Fürst ist jener, welcher sich eines Theils seiner Gewalt entäußert, und ihn dem Volke überträgt; der ein Gesetz gibt, an das er sich selbst bindet, und an welches auch sein Volk gebunden ist, der ein Gesetz gibt, welches dem Volke wie dem Fürsten heilig sein und bleiben soll. Mich schmerzt es immer, wenn ein kleiner Theil des Volkes, diesem Gesetz entgegen, immer mehr und mehr von den Rechten der Krone verlangt; denn mir scheint es dann, daß das eigentlich monarchisch-constitutionelle Princip,

Digitized by Google

von dessen Aufrechthaltung man immer spricht, nach und nach falle, und der Demokratie in die Hände gearbeitet werde. Wenn ich nun auf unsere Verfassung hinsehe, so schmerzt es mich besonders, daß auch selbst Tit. IV. derselben, wo die heiligsten Rechte des Eigenthums für Private und Stiftungen gewahrt sind, der Initiative Dritter unterworfen werden! Ich sage es offen, wenn ich jetzt die Verfassung betrachte, so muß ich gestehen, daß aus der Charta magna Bavariae eine Charta parva geworden ist. Ist meine Ansicht auch nicht für diese Zeit zeitgemäß, so ist sie doch eine wahre, sofort mir werthe, und aus diesem Grunde muß ich abermal gegen diesen Gesetzentwurf stimmen." — Diese Besorgnisse waren in der That auch nicht gering zu achten; denn jede Kammer wird je nach der Farbe, die sie trägt, Gebrauch von der Initiative machen, und es kann kommen, daß nach wenigen Jahren die ohnehin zerrissene, beschädigte und verstümmelte Verfassungs-Urkunde nichts mehr ist, als der Niederschlag eines giftigen Gebräues! So weit war man seit dem 23. Febr. 1848 bereits gekommen. Darum ist aber auch, meinte Ruland, wenn je zu einer Zeit, besonders jetzt den bayerischen Katholiken Wachsamkeit nothwendig, damit diese Initiative nicht die Sklavenpeitsche werde, unter der die Kirche, welche allein die wahre Freiheit kennt und achtet, mißhandelt werde. Denn wir fürchten, daß durch diese Initiative die Möglichkeit in naher Ferne liegt, daß die Charta magna Bavariae nicht blos ein Charta parva, sondern selbst ein Charta prava werden möchte für kirchliches Leben und katholische Freiheit!

Die Kammer der Reichsräthe stimmte dem Ablösungsgesetze bei, nur drückte sie den Wunsch aus jenen Pfarrern, welche in Folge dieses Gesetzes unter die Congrua sinken, durch die Staatskasse auszuhelfen. In der LI. Sitzung des Abgeordnetenhauses kam dieser Wunsch zur Debatte. Abgeordneter Dr. Schwindel beantragte diesen Wunsch abzulehnen und auf dem Kammerbeschluße zu beharren. Da ergriff Dr. Ruland das Wort, wobei plötzlich tiefe Stille in der Kammer eintrat, und sprach in kräftig gemessener Rede: „M. HH.! Consequenz ist das Erste und Nothwendigste am Manne. Sie haben zweimal mit Bestimmtheit, einmal den Artikel des Gesetzes, das anderemal den Wunsch auf Ergänzung der Congrua verworfen. Ich glaube, es wird nothwendige Folge sein, bei diesem Beschluß zu beharren, zumal aus dem einfachen Grunde, weil wenn

Digitized by Google

auch jetzt für denselben gestimmt werden würde, nach den Verhandlungen, die bisher gepflogen wurden, nach solcher Härte, nach solchen Sarkasmen es wirklich nur ein bitteres Brod sein würde für jene, die diesen großen und bedeutenden und widerrechtlichen Verlust durch dieses Gesetz erleiden werden. Ich bin wenigstens überzeugt, daß jeder, der ein fühlendes Herz, ein sanftes Gemüth hat, wenn er nach Brod schmachtend hätte erst warten und Dinge wie hier hören müssen, und es würde ihm dann ein solches Brod geboten werden, es als ein vergiftetes Brod bei Seite legen und verschmachten würde. Wer aber ein kräftiges Gemüth hätte, würde seine letzte Kraft zusammen raffen, und dem Geber es ins Angesicht werfen. Und nun, m. HH., erlauben Sie mir nur noch ein einziges Wort. Es sei das letzte ständische Wort, welches ich als Abgeordneter des unterfränkischen Klerus spreche, eines Klerus, der eilfhundert Jahre lang sein und der Kirche ewiges Recht heilig bewahrte, heilig vertheidigte, eines Klerus, dessen Rechte und Besitzthum 85 Landesherren hoch und heilig gehalten haben. Verargen Sie mir es nicht, wenn ich jetzt noch als Stand ein einziges Wort, nicht der Kammer sondern vielmehr dem Ministerium gegenüber spreche. Es ist ein eignes schmerzliches Gefühl, welches mich in diesem Augenblicke ergreift, indem ich mir eben an diesem Abend eine merkwürdige Parallele gezogen habe. Als der letzte bayerische Landtag sich endigte (es war der alte bayer'sche Landtag), endete er mit der Säcularisation, auf der für das Land der Fluch des Jahrhunderts noch ruht; und heute, wo nun dieses Gesetz, läugnen wir es nicht, bereits als angenommen vor uns liegt (denn es wird auch die letzte Modification sicherlich von der Kammer der Reichsräthe angenommen werden), heute stehen wir, ich möchte sagen ebenfalls am letzten Abend, wo wir noch einmal tagten, als Stände tagen, unser Tagwerk endend mit einer neuen Säcularisation, mit dem Hervorrufen eines Verlustes, der Niemand mehr und härter trifft, und Niemand mehr schmerzt als die fränkischen Stiftungen, die — es ist bekannte Thatsache — am schönsten und herrlichsten geordnet waren im ganzen Lande! Und wenn ich darüber nachdenke, blutet mir das Herz! Wohlan, nun will ich eine Erklärung abgeben. Sie besteht in einem bedeutungsvollen Worte: Die Krone sanctionirt dieses Gesetz, ich bin es fest überzeugt; **aber hiemit hat sie auch aufgehört, der Schutzherr der katholischen Kirche bei**

Digitized by Google

uns zu sein, der Kirche, die sie nicht mehr schützen konnte, oder nicht mehr schützen wollte. Ich bin es überzeugt, es hört auf der Segen, der bisher auf Bayern ruhte. Ich muß dieses erklären, in diesem Augenblicke erklären, so wehe es mir auch thut, denn ich bin es schuldig dem Lande, ich bin es schuldig meinen Committenten, ich bin es schuldig der Wahrheit, ich bin es schuldig der verletzten Kirche, schuldig der Sache, für die ich kämpfte. Gleich wie nun von der concordatbrüchigen Regierung in die Temporalrechte der Kirche eingegriffen worden ist auf eine Weise, wie in Bayern es noch nie geschah, so wird auch allmählich der Eingriff in andere geistliche, uns bei weitem theurere Rechte geschehen! Es wird sofort nichts andres nothwendig sein, als eben daß die Kirche, die von dieser Regierung so tief verletzt, sich fortan selbst schützt! d. h. durch ihre höhere Kraft, durch moralische Stärke ihres Klerus, durch Ausdauer in der Wahrheit. Es wird aber auch nothwendig sein, daß nunmehr die Trennung der Kirche von einer solchen Regierung statt finde, worauf fortan hingearbeitet werden wird und werden muß! Er thut mir leid, daß ich diese Erklärung abgeben mußte; allein es ist meine Pflicht! Ich bin überzeugt, daß der größte Theil der Pfarrer, ja der ganze Klerus von Franken dieselbe Meinung mit mir theilt. Dieses sind die letzten Worte, mit denen die geistlichen katholischen Stände von Franken den Landtag in dieser Kammer — und der Kirche heilige Rechte vor Gott und der Gesammtnation nochmal wahrend, ihre ständische Wirksamkeit beschließen!" Eine allgemeine Ueberraschung herrschte in der Kammer, ja nachdem der Redner geendet, eine Todtenstille, so daß selbst die Nachtglocke im Saale vernommen wurde, den der Abgeordnete Ruland, seine Papiere unter den Arm nehmend, verließ. Hierauf ergriff der Herr Finanzminister v. Lerchenfeld sichtbar betroffen das Wort, welche Betroffenheit sich in der ganzen Kammer kund gab, die bald darauf ungewöhnlich still auseinander ging.

Diese Entschiedenheit, Unerschrockenheit und Furchtlosigkeit verschafften dem jungen Abgeordneten einen weithin klingenden Namen. Die Geistlichkeit des Kapitels Aschaffenburg vereinigte sich am 14. Juni, um ihrem Abgeordneten nicht nur ihre Beistimmung, sondern auch ihren Dank und ihre Freude über die an den Tag gelegte muthvolle, unerschrockene Haltung an den Tag zu legen. Sie erließen an Ruland eine Adresse, in der es unter Andern hieß: „Wenn auch

Digitized by Google

diese herrlichen Worte an Ohren und Herzen dieser Kammermitglieder nutzlos verhallt sind, sie haben dennoch Anklang gefunden; sie haben Anklang gefunden beim Gesammtklerus von ganz Bayern, Anklang bei allen Katholiken des Königreiches; sie werden forttönen auch über ferne Meere und wo man nur immer Achtung für Recht und Gerechtigkeit und hohe Ehrfurcht für unerschrockenen Muth und wahren Glaubenseifer im Herzen trägt, wird man mit steter Verehrung den Namen Desjenigen nennen, der sie gesprochen hat." Auf diese Adresse hin erließ Dr. Ruland am 29. Juni an die genannte Kapitelgeistlichkeit folgende Worte:

Hochwürdige Herren! Für die Zuschrift, mit der Sie mich beehrten, meinen innigsten, herzlichsten Dank! Sie soll mir stets eine liebe Erinnerung und ein bleibendes Zeugniß der Gesinnung sein, welche den ehrwürdigen Klerus des Kapitels Aschaffenburg belebt; von ihm selbst in der Adresse mit zwei Worten bezeichnet: „Recht und Gerechtigkeit." Zwei Worte, aber auch leuchtende Gestirne, bedeutungsvoll in einer Zeit, wo selbst in unserem Vaterlande trübe Nebel aufgestiegen sind, und sie verschleiert, und sie unsichtbar gemacht haben, indeß eben diese fortan die Worte: Zeitforderung und höhere Staatsweisheit ersetzen sollen, Irrlichter, die wahrlich ins Verderben führen, Alle führen, die sich von selben leiten lassen. Dessen sind Zeuge, die von Ihnen mit edlem Unwillen berührten Punkte, — Punkte, die allerdings das Herz des wahren, seiner Kirche und deren Satzungen aus ganzer Seele treuen Katholiken tief verletzen müssen! Allein dessen bin ich überzeugt; — die besondere Providenz, die immer über die Kirche wachte, wird auch aus dieser Zeitrichtung Gutes zu schaffen wissen; die Uebel werden sich zerstreuen und „Recht und Gerechtigkeit" — beide werden wieder in vollem Glanze erscheinen! Am wenigsten aber fürchte ich für die katholische Kirche in Unterfranken und Aschaffenburg, denn wo ein Klerus noch gefunden wird, der, fern von den Zeitmeinungen der „glaubenslosen Gegenwart", würdig ist der „glaubenstreuen Vorzeit" sich anzureihen; der, wie es das hochwürdige Kapitel Aschaffenburg gethan, wo es sich darum handelt, das kirchliche Prinzip, Recht und Gerechtigkeit, zu wahren, kein Bedenken trägt, Einer für Alle und Alle für Einen für die Wahrheit einzustehen (denn dafür liegt der Beweis in meinen Händen), o! da ist noch keine Gefahr für die gute Sache. Ich aber darf nunmehr jetzt, wo ich meine Mission als Deputirter für je und

Digitized by Google

allzeit geendet betrachte, mich glücklich schätzen, das Organ gewesen zu sein, welches in diesen unheilvollen Tagen pflichttreu aussprach, was der Klerus des Kapitels Aschaffenburg — wie ich jetzt überzeugt bin — von dem greisen Priester, der keinen Wunsch — es sei denn eine ruhige Sterbstunde — mehr kennt, bis herab zum jugendlichen Priester, der erst so recht ins Leben eingreifen möchte, ausgesprochen haben wollte, und an meiner Stelle ausgesprochen haben würde. Genehmigen Sie, Ehrwürdige Brüder, wiederholt meinen innigsten Dank, sowie die Versicherung wahrer Verehrung. Dr. A. Ruland.

Am 5. Juni wurde die Ständeversammlung durch den Prinzen Luitpold als besondern Bevollmächtigten des Königs geschloßen. Es war die letzte bayrische Ständeversammlung, da künftig nach dem neuen Wahlgesetze keine Wahl nach Ständen mehr stattfand. Am 11. Nov. fand der feierliche Schluß der ständischen Gesetzgebungsausschüße statt, am 15. Nov. wurde die bisherige Abgeordnetenkammer aufgelöst und die Neuwahlen ausgeschrieben. Diese fanden am 6. Dezember statt.

Digitized by Google

Literatur.

Dr. **Fr. Xav. Reithmayr's, weiland o. ö. Professors der Theologie** an der Universität München, Lehrbuch der biblischen Hermeneutik, aus dessen hinterlassenen Handschriften mit Ergänzungen und einer Lebenskizze des Verfassers herausgegeben von Dr. Valentin Thalhofer, o. ö. Professor der Pastoraltheologie an der Universität und Direktor des Georgianischen Clerikalseminars in München. Kempten 1874. Kösel. 8. S. XLVII. u. 254. Pr. 1 Thlr. 12 Sgr.

F. X. Reithmayr, der Freund und College Möhlers, der diesem eine ehren- und pietätvolle Lebensbeschreibung (seit der 5. Auflage der Symbolik vorgedruckt) widmete, starb zu München am 26. Januar 1872 Wie Möhler, so hat auch er in seinem Schüler und Collegen Thalhofer den Freund gefunden, der mit Liebe, Wärme und Anhänglichkeit sein Lebensbild zeichnete und dem heimgegangenen Lehrer ein Denkmal seiner Dankbarkeit setzte, wie er als Priester dem Kranken und Sterbenden durch treuen Beistand schon einen Theil der Dankesschuld abgetragen hatte. Aus der Vita, welche der oben angezeigten Hermeneutik in 37 Seiten vorangeschickt ist, entnehmen wir folgende Data: Reithmayr war geboren 16. März 1809 in der Nähe von Regensburg, absolvirte hier die Gymnasialstudien, machte dann einen zweijährigen philosophischen und theologischen Cursus am Lyceum daselbst und vollendete 1830/31 seine theologische Vorbildung in München, worauf er 1832 vom sel. Weihbischof Wittman die Priesterweihe empfing. Kurze Zeit als Religionslehrer thätig gewesen, kehrte der junge Priester nach München zurück, wo Möhler (1835) seine Vorlesungen eröffnete, zu dem er allmählich in das Verhältniß innigster Freundschaft trat, dessen Anleitung er seine wissenschaftliche und kirchliche exegetische

Digitized by Google

thode verdankte, auf dessen Anregung er 1835 die Preisaufgabe löste, welche in bündigerer und mehr patristischer Bearbeitung in dem Abschnitte der Hermeneutik über Nothwendigkeit, Thatsächlichkeit und Beschaffenheit der authentischen Schriftauslegung enthalten ist. 1836 zum Dr. Theol. promovirt, erhielt er im folgenden Jahre die Ernennung zum Prof. extraord. neben Stadler, dem Ordinarius für alttestamentliche und Windischmann, dem nach Möhler's Tode eintretenden Prof. für neutestamentliche Theologie. Als letzterer 1839 Domkapitular geworden, vertrat Reithmayr allein sein Fach und zwar seit 1841 als Ordinarius. — Seine Hauptaufgabe in das Lehramt, nicht in die schriftstellerische Thätigkeit setzend, bearbeitete und las er die Einleitung in das N. T. und alle neutest. Schriften (mit Ausnahme der Apokalypse), die wichtigsten in jedem Triennium, daneben Patrologie, Lehrbegriff der apostolischen Väter, Ignatianische Briefe, sonn- und festtägliche Perikopen. Aber auch als theologischer Schriftsteller ist er nicht unfruchtbar geblieben: 1840 erschien, zur Hälfte sein Werk, die Patrologie unter den Namen Möhler's, 1845 der Commentar zum Römerbrief, dem erst 20 Jahre später die Erklärung des Galaterbriefes folgte; dazwischen liegt 1852 die Einleitung in die kanonischen Bücher des neuen Bundes. Außer trefflichen Artikeln in den Histor. polit. Blättern gegen Strauß und Gedanken über das hl. Meßopfer im „Katholik" sowie mehreren umfänglichen Recensionen in dem kurzlebigen Münchner „Archiv für kathol. Literatur" heben wir noch seine Sorge und Thätigkeit für die Kemptener „Bibliothek der Kirchenväter" hervor, deren Oberleitung er geführt und auf Thalhofer vererbt hat.

Wie aus Briefen ersichtlich, hatte Reithmayr von Anfang seiner akademischen Lehrthätigkeit an die Absicht, eine vollständige Hermeneutik herauszugeben; fünf und dreißig Mal hat er sie an der Universität gelesen, vier Mal zu diesem Zweck aus- und umgearbeitet, zuletzt noch 1870. Diese letzte Bearbeitung, welche für den Druck reif war, wurde zur Veröffentlichung gewählt. Die Thätigkeit des Editors beschränkt sich darauf, daß er, wo nöthig, stilistische Aenderungen, Kürzungen und Ergänzungen der sehr spärlichen Literaturangaben anbrachte. Dem §. 82: „Populäre Schriftauslegung mittelst Anmerkungen" fügte er eine Anmerkung über das Bibellesen in **lingua vulgari** hinzu, die §. 89 und 93 „Geschichte der Schriftauslegung unter den Juden und Christen" bearbeitete er größtentheils ganz selbständig und neu.

Digitized by Google

Als die erste und einzige ausführliche Hermeneutik der patristischen Zeit steht S. Augustin's Schrift „de doctrina christiana" in 4 Büchern da, veranlaßt durch die „Septem regulae ad inquirendum et inveniendum sensum s. Scripturae" des Donatisten Tychonius. Bis tief ins Mittelalter hinab war dieses Werk Augustins und weniger Anderer, die aber an Bedeutung weit hinter ihm zurückblieben, in ausgedehntestem Maße benutzt, aber nichts erheblich Neues geleistet. In Folge des Aufschwunges der humanistischen Studien und der durch die Reformation hervorgerufenen geistigen Bewegungen, wandte man sich mehr dem Bibelstudium zu und erkannte bald, daß Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten, nicht blos in der Auslegung einzelner Schriftstellen, sondern in den bei der Exegese zur Anwendung kommenden Prinzipien beständen. Die bezüglichen katholischen Lehrsätze wurden daher theils in Traktaten der polemischen Theologie (z. B. von Bellarmin im 3. Buche seiner Controversen de Verbo Dei) theils in den Einleitungen zu den Commentarien erörtert. Durchaus erwuchs allmählig eine eigene hermeneutische Literatur, voran „de arte exponendi s.volumina" von Sixtus Senensis (1566), deren Begriff man vielfältig sehr weit faßte und in die man die Materien der biblischen Einleitung hineinzog. — Die seit Mitte vorigen Jahrhunderts auf dem Gebiete der protestantischen Schriftforschung hervorgetretene Wendung zum Rationalismus wirkte auch auf katholische Exegeten hinüber. Sieht man von deren, zum Theil dem Index verfallenen Leistungen ab und betrachtet die geringe Zahl der neueren Schriften über Hermeneutik, welche in deutscher Sprache verfaßt sind und in welcher der katholische Standpunkt allseitig geltend gemacht ist, so wird man eine neue Bearbeitung derselben als durchaus erwünscht finden, zumal von einem Verfasser, welcher durch die Anwendung derselben die Schätze des kirchlichen Schriftverständnisses zu schöpfen gewußt hat. — Wie R. über kathol. Exegese dachte, wie sie von den Vätern erlernt werden müße, das hat er von Möhler gelernt und in der Vorrede zum Römerbrief ausgesprochen, daselbst aber auch die andere Grundlage wissenschaftlicher Exegese, nämlich die tiefgehende Sprachforschung, gegen die einseitigen Praktiker innerhalb der Kirche kurz und scharf vertheidigt, was der Bruder Bernard, Klausner zu Falkenberg in seinen „Aphorismen über kath. Behandlung der Bibel in Theorie und Praxis" (Freiburg 1862 S. 106 Anm.) ihm übel aufgenommen hat, indem er meinte, daß auch die

Digitized by Google

gründlichste Sprachforschung allein nicht den vollen Sinn der hl. Schrift vermittele, daß vielmehr gläubige und einfache Seelen ohne Mühe oft bessere Weisheit zu Tage förderten, als alle sprachforschlichen Ergebnisse. Aus dieser Fundgrube hatte auch R. nicht ausschließlich, nicht einmal vorwiegend geschöpft, sondern die andere im reichsten Maße sich erschloßen, die Fülle und Tiefe des Verständnisses durch die kirchliche Tradition. — Katholisch, positiv, kirchlich wie seine Exegese ist auch seine Hermeneutik: sie ruht auf dem Dogma der Aechtheit und Integrität der Bücher der hl. Schrift, ihrer göttlichen Eingebung, der Einsetzung eines unfehlbaren Lehramtes innerhalb der Kirche, „cujus est judicare de vero sensu et interpretatione Scripturarum" (Trid. sess. 4). der unverfälschten Reinerhaltung des vom hl. Geiste intendirten Schriftsinnes, „quem tenuit ac tenet sancta mater ecclesia," dem normativen Ansehen des unanimis consensus patrum. Das ist die Grundlage, worauf die Hermeneutik nach den Anforderungen der Wissenschaft erbaut ist. Der Stoff erscheint nach ihrer Definition als derjenigen skripturistischen Disciplin „welche dazu anleitet, den wahren Sinn der hl. Schriften aufzufinden und gründlich darzulegen" passend in drei Theile zerlegt: der erste enthält eine Darlegung von dem Begriffe des Schriftsinnes im Allgemeinen und des Sinnes der hl. Schrift insbesondere; der zweite instruirt über die Prinzipien, Gesetze und Regeln, nach welchen derselbe zu suchen und zu finden ist; der dritte gibt Anleitung, wie der gefundene Schriftsinn aus- resp. darzulegen ist. Als Anhang schließt sich eine geschichtliche Uebersicht der Schriftauslegung unter Juden und Christen an.

Gegen die genannten dogmatischen Grundlagen und die Richtigkeit der Begriffsbestimmung und der Stoffeintheilung wird wohl keine Einrede möglich sein; auch war es an diesem Orte nicht nothwendig, die einzelnen grundlegenden Wahrheiten näher zu beweisen, da diese Aufgabe schon anderwärts von ihm selbst vollzogen worden war. Indeß da die Lehre von der Inspiration der hl. Schrift der biblischen Hermeneutik ihren eigenen Charakter verleiht und das materielle Prinzip darstellt, aus dem sehr viele der besonderen Regeln fließen, welche sie vor der profanen Interpretationsanleitung voraus hat, da ferner über die Tragweite und Ausdehnung der Theopneustie eine weitere und engere Ansicht unter den kathol. Theologen besteht, so hätte der Verf. die seinige von vornherein klar und präcis aussprechen müssen. Er stellt zwar §. 11 Nr. 2 eine im Allgemeinen zutreffende Definition der Inspiration

Digitized by Google

auf; §. 16, 1 und 28, 2 wird ihre Wirksamkeit ähnlich beschrieben, wie die Ansicht der verbalen Inspiration will; dagegen erfährt sie §. 74, 1 eine solche Restriktion „die Inspiration ist nicht soweit auszudehnen, daß in Ansehung auch der Nebendinge jede Abweichung nothwendig ferne gehalten werden müßte" welche mit früheren Erklärungen schwerlich vereinbart werden kann z. B. S. 71 über die perfectio scripturae (wo — per accidens bemerkt — der Beweis für diese Eigenschaft aus Origenes an das qui nimium probat etc. erinnert). Bei scharfer Sonderung der verschiedenen Energiae des hl. Geistes in seiner Einwirkung auf die Hagiographen erscheint auch die Schlußfolgerung „propter identitatem rationis" aus 2 Petri I, 20 auf die historischen Bücher unzulässig.

Anlangend das weitere Fundament der Hermeneutik, die Autorität der Kirche in Bestimmung des biblischen Sinnes, lehrt der Verf., daß sie sich ex officio über eine einzelne Schriftstelle negativ (durch Abweisung falscher Erklärungen) und positiv (durch Feststellung des richtigen Sinnes) ausgesprochen habe. Diesen zwei fügt er eine dritte Art der Entscheidung an, welche darin besteht, daß die Kirche ihre dogmatischen Lehrexpositionen zum Beweise der Offenbarungsmäßigkeit oft auf Schriftstellen stützt, wie es auch bei der schulmäßigen Behandlung zu geschehen pflegt. Hierbei hätte gleich auf die S. 90 folgende Ergänzung hingewiesen und die Weise der Anknüpfung so gewählt werden müßen, daß nicht dem Gedanken Raum gegeben würde, die letzte Art kirchlicher Verwendung von Schriftstellen habe mit den beiden ersten gleich bindende Kraft. (vgl. Martin, Welches ist der wahre Sinn der vatik. Entscheidung? S. 26) — Zum Grundsatze für die Lehre vom Schriftsinne erhebt der Verf. die Behauptung, daß jede Stelle ihren Literalsinn habe und dieser nur Einer und einziger sei und beruft sich dafür auf den Consensus der Väter. Von diesem macht allerdings Augustinus eine Ausnahme (einige ähnlich klingende Aussprüche bei anderen Vätern hätten kurz besprochen werden sollen, weil sie neben den Stellen aus Augustinus für die gegentheilige Ansicht verwendet worden sind z. B. Hieronym. ep. 103 ad Paulin. de Apocal. s. Bernardus, in Cantic. serm. 51) und Vasquez sagt in I disput. 19, 9: „In hac re nimius fuisse videtur Augustinus"; aber die Wiederlegung seiner Ansicht mußte mit kräftigeren Gründen erfolgen als es S. 37 sub b) und c) geschieht, zumal spätere, namhafte Theologen auf ihm fußten z. B. Salmeron, Bellarmin: de Verbi

Digitized by Google

Dei interpr. III, 3 „Non est improbabile, interdum plures (sensus) literales in eadem sententia reperiri, ut beatus Augustinus docet," Cornelius a Lapide, Bukentop, mit Einschränkung auch Liebermann: Dem. cathol. II, 1, 3. Der hl. Thomas ist für die Einzigkeit des Literalsinnes angeführt mit Summa theol. I, 1, 10; daneben mußte auch qu. 4 de Potent. a. 1 berücksichtigt werden, welche für das Gegentheil zu sprechen scheint und citirt wird. (Vgl. Aphorismen ꝛc. S. 13). Um die Einzigkeit des Literalsinnes durchweg festhalten, zugleich aber auch die Verwerthung altteſtamentlicher Stellen in einem anderen literalen Sinne als dem zunächst intendirten mit umschließen zu können, entwickelt der Verf. „die Idee des Vollsinnes der hl. Schrift," welche er aus dem Gedanken herleitet, daß Christus in seiner Person, seinem Wirken und Leiden das πλήρωμα des alten Teſtamentes sei (vergl. Matth. 26, 56, welche noch signifikanter ist als die S. 39 citirten Stellen). Die Schriftworte erhielten durch den altteſtamentlichen Inhalt noch nicht ihre ganze Füllung, sondern erst in zukünftigen Begebenheiten der messianischen Zeit ihren vollen Sinn; sie sind so gewählt, daß sie zugleich als Prägeform dienen können, um später einen neuen Inhalt hineinzugießen, der aber über die Grenzen des Literalsinnes nicht hinausliegt. Allein weder die gewählten Beispiele noch die (S. 40 unten) angeführten Gegengründe können die Einwendung als unberechtigt zurückweisen, daß der zweite vollkommenere Sinn in seinem wahren Wesen doch blos ein typischer und in einzelnen Fällen von neuteſtamentlichen Schriftstellern auch per analogiam oder accomodationem argumentirt worden sei und der Verf. wird bekennen müssen, die Einheit des Schriftsinnes aufgegeben zu haben. (die Recension in Nr. 48 1873 der Allg. Lit.-Zeit.)

Die Ausführung im Einzelnen ist stellenweise durch gar starke Zertheilung in's Breite gerathen, z. B. wo von den verschiedenen Arten des Zusammenhanges die Rede ist und solche Partien verlieren dadurch ihren Nutzen, daß das Wesentliche und Wichtige nicht klar hervortritt. Es wären noch mehrere Detailbemerkungen zu machen über die Andeutung von Schriftstellen, auch hie und da einzelne Monographien über Materien der Hermeneutik zu nennen, jedoch wollen wir schließen unter wiederholter Anerkennung der Vorzüge, welche oben hervorgehoben wurden und die auch dem Buche gewiß vielfachen Eingang verschaffen werden.

Lindlar. J. W. Bürgel, Rektor.

Digitized by Google

Psychologie vom empirischen Standpunkte von Dr. Franz Brentano, o. ö. Professor der Philosophie an der k. k. Universität zu Wien. Erster Band. Leipzig 1874. Verlag von Duncker und Humblot. S. XI. und 350. gr. 8. Pr. 7 Mark, 20 Pfennige.

Man muß wenigstens ein paar Kapitel dieses Buches durchgemacht haben, um einigermaßen den Aerger begreifen zu können, mit welchem nicht nur philosophische Zeitschriften, sondern auch anderweitige Parteiorgane dem Wink ihrer Clique gehorsam über das Unternehmen und theilweise selbst über die Person des Verfassers sich auszulassen für passend erachten. Höchst merkwürdiger Weise hat dieser Aerger sich sogar bis in Kasematten unserer „Volksblätter" hinab verstiegen, in denen sich ein Gutachten über Philosophie und Philosophen ausnimmt wie Falstaffs Thronrede vor Frau Hurtig und Dortchen Lackenreißer in der Schenke zum wilden Schweinskopf. Wer nämlich so gelassen und ohne nach rechts und links zu blinzeln seinen Weg zu gehen liebt wie Brentano, der kann darauf zählen, von allen Seiten angebelfert zu werden und es keiner Partei recht zu machen, auch unsern Neuscholastikern nicht, da diese mit dem „großen Aristoteliker" sich nicht mehr ganz anstandslos als mit einem der Ihrigen brüsten können, seitdem sich herausstellt, daß er dem Aristoteles mit freiem Auge ins Antlitz schaut und nicht blos aus weiter Ferne durch den Tubus des Herrn Professor Stöckl in Eichstädt. Doch selbst unparteiische und darum stimmfähige Leute haben an unserm Buch etwas auszusetzen. Nach ihnen soll der Verfasser sich mit allzuvielen fast unbekannten, besonders engländischen Psychologen befaßt haben. Brentano liebt es nämlich, Ansichten der verschiedensten Richtungen abzuhören und ihren Werth zu prüfen, bevor er mit der eigenen hervortritt. Immerhin ist das eine langsame, für Manchen selbst langweilige Gangart, und es muß Jedermann freigestellt bleiben, daran Geschmack zu finden oder nicht; indessen bleibt es ein integrirender Theil der aristotel'schen Methode (die sogenannten Aporien) und Referent zweifelt keinen Augenblick daran, daß auch um dieses Umstandes willen Aristoteles mehr gerühmt und citirt als gelesen wird. Kurz und gut, hätten wir Brentano nicht mit eigenen Augeu bereits auf dem Meisterstuhle gesehen, wo er unter dem rauschenden Beifalle der akademischen Jugend seine Antrittsrede hielt, wir würden kleinlaut

Digitized by Google

und wehmuthsvoll mit Hanns Sachs in Wagners Meistersingern von Nürnberg klagen:

O Kind, an dem ist Alles verloren,
Und Meister wird der in keinem Land;
Denn wer als Meister ist geboren,
Hat unter Meistern den schwersten Stand.

Nicht der ist ein Aristoteliker, der stereotyp sein einmal eingelerntes Pensum über den Stagyriten nachbetet, sondern nur wer genug von seinem Geist empfangen hat, um in jedem, auch dem scheinbar unbedeutendsten Vorgange im Leben der Natur und des menschlichen Denkgeistes, es sei dies im Einzelnen oder im Leben der Völker, mit hingebender Umsicht und Liebe nach den Spuren ewiger Wahrheit zu lauschen, und darnach das eigene Denken, ohne es aber aus Mißtrauen in das demselben eingeborne urkräftige Behagen zu suspendiren, mit mächtiger Selbstbeherrschung zu lenken und zu rektificiren. Wie der Verfasser in diesem Geiste philosophirend die Probleme der Psychologie vom Neueu anzufassen bestrebt ist, davon soll die nachfolgende Darstellung, die weder Anpreisung noch Kritik sein möchte, ein möglichst gedrängtes und nichtsdestoweniger in den Hauptpunkten deutliches Bild geben.

Nach dem neuesten Sprachgebrauche soll die Psychologie mit Beiseitelassung einer möglichen Seelensubstanz einzig und allein die unbestreitbaren psychischen Phänomene zum Gegenstande haben. „Nur ruhig eine Psychologie ohne Seele angenommen! Ist doch der Name recht brauchbar, so lange es hier noch etwas zu thun gibt, was nicht von einer andern Wissenschaft vollständig mitbesorgt würde." (Lange. Geschichte des Materialismus). Auch Brentano nimmt keinen Anstand, sich mit Stuart Mill und Andern, provisorisch wenigstens, auf diesen Standpunkt zu begeben und sonach die Psychologie als die Wissenschaft von den psychischen (im Gegensatz zu den physischen) Phänomenen zu bestimmen. (1. Cap.)

Was nun, abgesehen vom bloß wissenschaftlichen Interesse, die praktische Wichtigkeit der Psychologie betrifft, so macht der Verfasser die Nothwendigkeit einer besseren Einsicht in die psychischen Phänomene für die Logik, Aesthetik, Ethik, Erziehungskunde, Politik und Socialwissenschaft geltend, besonders für die drei letztgenannten Disciplinen. Was würde der Erzieher vermögen, wenn am jungen Menschengewächs die Natur der zu hoffenden Früchte

Digitized by Google

bereits in der Blüte oder im Keimblatt erkannt würde! Wie vor den entsprechenden Fortschritten der Anatomie, Physiologie und Chemie kein wirklich wissenschaftlicher Arzt noch möglich war, sondern der größte Theil der Heilkunde dem glücklichen Zufall und, wenn es hoch kam, einem gewissen divinatorischen Blick einzelner Hochbegabter überlassen blieb, so werden auch unsere Staatsmänner und Socialpolitiker ohne ausgebildete Psychologie nur mehr oder weniger glückliche Empiriker bleiben; denn was im Einzelnen als vorübergehendes psychisches Phänomen erscheint, das erweist sich laut Zeugniß der Statistik in den Massen als constantes Gesetz, und diese Gesetze muß man eben kennen, wenn man die Massen beherrschen will.

Daß wohlfeile Witze hier sehr nahe liegen, braucht kaum erwähnt zu werden. Dieselben haben auch in mehreren Blättern sich die schöne Gelegenheit nicht entschlüpfen lassen, und erinnern uns lebhaft an die geistreichen Bemerkungen, die wir vor Dezennien aus dem Munde denkfauler Aerzte über den Nutzen der Mikroskopie und Perkussion zu hören bekommen, theilweise auch in späterer Zeit von Söhnen des Mars über die gezogenen und ungezogenen Kanonen und das Zündnadelgewehr.

Der bis zur Stunde noch für die Lösung der erwähnten Aufgaben allzusehr zurückgebliebene Standpunkt der Psychologie erleichtert allerdings dieser Gattung von Kritikern das Spiel, ist aber aus dem noch vor Kurzem so niedrigen Standpunkte der für die Psychologie unerläßlichen Vorwissenschaften, besonders der Physik und Physiologie, sehr wohl zu erklären und auch zu entschuldigen. War es doch erst auf Grund dieser einem Fechner und Helmholtz möglich, den Calcul auf die Sinnesempfindungen anzuwenden und die Geschwindigkeit des Nervenstromes zu messen, wodurch die Psychologie thatsächlich erst den Charakter einer exakten Wissenschaft gewinnt, den ihr zu vindiciren die Schule Herbarts mit immerhin anerkennenswerthem Scharfsinn vergeblich bemüht war.

Bei den nunmehr (2. Cap.) erörterten Grundlagen und Hilfsmitteln der psychologischen Forschung scheint uns der Hinweis auf das Studium hervorragender Kunstwerke besonders beachtenswerth, vielleicht wäre es hier passend gewesen, die Dichterwerke, in erster Linie Shakespeares und Göthes, speciell zu empfehlen.

Digitized by Google

Nach Stuart Mills treffendem Ausspruch haben physiologische Hypothesen in der Psychologie nicht mehr Werth als metaphysische Theorien. Dem entsprechend übt der Verfasser (im 3. Capitel) an Mandsley und Horwicz, welche in der Anwendung der Physiologie zu weit gehen sollen, eine scharfe, und an Horwicz, wie uns bedünkt, eine allzu scharfe Kritik. Es handelt sich nach Brentano vor Allem um die Feststellung der gemeinsamen Eigenthümlichkeiten physischer Phänomene und um die letzten physischen Elemente, aus denen die complicirteren Phänomene hervorgehen. Da nun diese ziemlich unbestritten die Empfindungen sind, welche stets als Folgen physischer Einwirkungen auftreten, so wäre eine genaue Angabe der unmittelbaren physiologischen Vor- und Mitbedingungen ohne Zweifel von höchstem Interesse; mehr aber wird sich mit einiger Sicherheit schwerlich erreichen lassen, und die vordem in diesem Punkte vernachlässigten Dienste der Physiologie wurden neuester Zeit überschätzt. Selbst das von Fechner formulirte psychophysische Gesetz hat für die Feststellung des exakten Charakters der höchsten psychologischen Gesetze noch nicht die erwarteten Folgen gehabt. Brentano bemerkt hierzu, daß der in Folge äußeren Reizes zur bereits vorhandenen Empfindung hinzutretende eben merkliche Empfindungszuwachs nicht, wie Fechner meint, als gleich genommen werden darf, sondern nur als gleich merklich. Eine nähere Untersuchung lehrt, daß jeder Zuwachs gleich merklich ist, der zur Intensität der Empfindung, zu der er hinzukommt, in gleichem Verhältnisse steht. Daraus ergiebt sich schließlich: Wenn die Stärke des physischen Reizes um ein Gleichvielfaches wächst, so wächst auch die Intensität der Empfindung um ein Gleichvielfaches. Referent ist mit dieser Formulirung einverstanden und begrüßt in derselben einen erfreulichen Fortschritt über Fechner hinaus; doch hätte er gern die Sache mit einem oder mehreren Beispielen belegt gesehen. Der Umstand, daß die Druckempfindung nur dann einen eben merklichen Zuwachs erhält, wenn das bereits vorhandene Gewicht um ein Dreißigstel vermehrt wird, dürfte dem mit dem psychophysischen Gesetze noch nicht Vertrauten das einleuchtendste sein. Jedenfalls werden sich, wie der Verf. in Aussicht stellt, auch die später folgenden Untersuchungen über die Unsterblichkeit der Seele auf dem hier eingehaltenen Standpunkte als psychophysischer Natur erweisen, da sie sich zur Frage nach der Möglichkeit oder Gewißheit einer Fortdauer des

Digitized by Google

psychischen Lebens nach erfolgter Auflösung des leiblichen Organismus gestalten. Referent ist im vorhinein überzeugt, daß das hierüber zu Erwartende jedenfalls das Erklecklichste sein wird, was sich den gegenwärtigen Bestreitern der Unsterblichkeit gegenüber auf streng wissenschaftlichem Bodeu überhaupt vorbringen läßt.

Als allgemein einzuhaltende Methode der Psychologie wird am Schluß des ersten Buches bestimmt: Induction der allgemeinen Gesetze, Deduction der besondern, Verification derselben durch Thatsachen. Zeitweilig kann auch die populäre historische Methode, ein besonderes Gesetz durch Induction zu finden und es im Hinblick auf allgemeine Gesetze zu erklären, Anwendung finden (umgekehrte Deduction).

Im zweiten Buche behandelt der Verfasser (1. Cap.) den Unterschied zwischen psychischen und physischen Phänomenen. Jedes psychische Phänomen erweist sich als Vorstellung, d. h. als Akt des Vorstellens, während die physischen Phänomene stets nur Objekte des Vorstellens sein können. Dieser (aktiven) Vorstellung entbehrt kein psychisches Phänomen, daher nebenbei gesagt Schopenhauers Wille ohne Vorstellung ein Ding der Unmöglichkeit ist. Hierzu kommt noch die Ausdehnungslosigkeit, Inexistenz des Gegenstandes, innere Wahrnehmung und Einheit (nicht Einfachheit) bei sämmtlichen psychischen Phänomenen.

Unter dem Titel „Vom inneren Bewußtsein", (2. und 3. Cap.) ventilirt Brentano, da unter dem innern das auf die psychischen Akte als solche gerichtete Bewußtsein zu verstehen ist, einmal ernstlich die Frage, die in jüngster Zeit bekanntlich mit einem Schlage so viele Philosophen erzeugt hat, ob es nämlich unbewußte psychische Akte gebe? (2. Cap.) und die Arten des begleitenden Bewußtseins. Unsere modernen Kostgänger der Philosophie aus der Schule Schopenhauers und Hartmanns dürften nicht wenig erschrecken, wenn sie in diesen beiden Capiteln zu der Einsicht kommen, daß der Boden, auf welchem sie ihre stattlichen Bauten aufzuführen gedenken, bereits von Aristoteles in gründlichster Weise untersucht und als **Fata morgana** constatirt worden ist. Das Ergebniß der beiden mit wahrhaft glänzender didaktischer Meisterschaft geschriebenen Capitel ist: Jeder psychische Akt ist bewußt, und hat als bewußter ein doppeltes Objekt, ein primäres und sekundäres (das Hören z. B. den Ton als primäres und sich, das Hören selbst, als sekundäres)

Digitized by Google

und dieses letztere wieder als Vorstellung, Erkenntniß (Urtheil) und Gefühl seiner selbst.

Ungeachtet dieser in jedem psychischen Akte sich findenden Mannigfaltigkeit ist die Einheit des Bewußtseins (nicht zu verwechseln mit Einfachheit) festzuhalten. Vorstellung, Erkenntniß, Gefühl ꝛc. erscheinen in ihm als Divisive, d. h. sie können nur insoferne als Theile gelten, als das Collektive als Eines und Ganzes angesetzt werden kann. Sehen, Hören, Vorstellen, Lieben, Hassen u. s. f, wenn sie nur als zusammenbestehend innerlich wahrgenommen werden, gehören sämmtlich als Theilphänomene zu einem und demselben psychischen Phänomen, zu einer einheitlichen Realität, deren Bestandtheile nicht verschiedene Dinge oder Theile verschiedener Dinge sind, daher z. B. ein Blinder und ein Tauber es nie zur Einheit des Bewußtseins im Sehen und Hören bringen und zwischen dem Gesehenen und Gehörten Vergleiche anstellen könnten, wären sie auch zusammengewachsen wie die siamesischen Zwillinge. Folgt eine eingehende Besprechung von Einwürfen und Mißverständnissen. Kant, Herbart, Leibnitz, Wundt, Ludwig, Langen kommen hierbei zur Sprache. (4. Cap.)

Von den früher beliebten Eintheilungen der Seelenthätigkeiten abweichend entscheidet sich Brentano für die Eintheilung in Vorstellungen, Urtheile und Phänomene der Liebe und des Hasses. (5. und 6. Cap.) Es scheint diese Eintheilung uns Allen, die wir in unsere seit Kant beliebte Classification der psychischen Phänomene in Erkenntniß, Gefühl und Begehren uns hineingelebt haben, auf den ersten Anblick so neu und gewagt, daß der Verfasser uns wenigstens damit einen Gefallen gethan hat, den ganzen noch übrigen Theil des Buches auf die Rechtfertigung derselben zu verwenden, vor Allem aber zu zeigen, daß nicht etwa die Sucht nach Originalität ihn zu dieser „unerhörten" Abweichung bewogen habe, sondern die Grundregel für jede Classification, daß diese nämlich nicht aus willkürlichen aprioriſchen Construktionen, sondern (ganz im aristotelischen und zugleich echt naturwissenschaftlichen Geiste) aus dem Studium der zu classificirenden Gegenstände selbst hervorgehen solle.

Zu beachten ist vor Allem, daß hier die Begriffe, Vorstellung, Urtheil und Gemüthsbewegungen (Phänomene der Liebe und des Hasses) in einem weiteren, und Referent erlaubt sich hinzuzusetzen in einem dem Sprachgebrauche entsprechenderen Sinne, genommen werden als dies in den gebräuchlichen Lehrbüchern der Psychologie und Logik

Digitized by Google

geschieht. „Wir reden von einem Vorstellen, wo immer uns etwas erscheint", unter Urtheil ist nicht nur die unmittelbare Begriffsbestimmung durch Subjekt, Prädikat und Copula, sondern jedes (als wahr) Annehmen und (als falsch) Verwerfen zu verstehen, Gemüthsbewegung aber soll nicht nur die heftigen Aufregungen der Seele, sondern alle Wünsche, Entschlüsse, Absichten umfassen. Bekanntlich wird das Wort Gemüth von Kant in einem noch weiteren Sinne genommen, nämlich in dem einer noch unerforschten Quelle, in der möglicher Weise sogar Verstand und Sinnlichkeit ihren Ursprung haben.

Von der seit Kant üblichen Eintheilung unterscheidet sich somit die gegenwärtige durch die Trennung der Erkenntniß in zwei Classen und durch die Verbindung von Gefühl und Begehren in eine. Beide Abweichungen sind zu rechtfertigen, was in den folgenden Capiteln in eingehendster Weise geschieht.

Daß Vorstellung und Urtheil zwei verschiedenen Grundclassen zuzusprechen sind, wird im siebenten Capitel nachgewiesen. Jeder Gegenstand, der beurtheilt wird, muß in doppelter Weise in das Bewußtsein aufgenommen werden, als *vorgestellt* und als anerkannt oder geleugnet, d. h. eben als *beurtheilt*. Dieser Unterschied enthält zwei völlig verschiedene Arten der Beziehung auf den Inhalt, zwei grundverschiedene Weisen des Bewußtseins von einem und demselben Gegenstande. (Die nähere Ausführung muß der eigenen Kenntnißnahme und Selbstbeobachtung des freundlichen Lesers überlassen bleiben und kann wie die übrigen tiefergehenden Untersuchungen nicht Gegenstand des Referates sein.) Auch würde, wenn ein solcher Unterschied nicht bestünde, überhaupt zwischen gar keiner Vorstellung und Urtheil vorhanden sein, da der etwa angenommene eines verschiedenen Inhaltes oder einer verschiedenen Intensität des Bewußtseins, wie sich leicht darthun läßt, durchaus nicht haltbar ist. Endlich zeigt ein aufmerksames Vergleichen mit andern Fällen psychischer Unterschiede (z. B. Vorstellen und Hassen), daß alle Umstände analog sind.

Offenbar viel leichtere Mühe hat der Verfasser im achten Hauptstück, wo es sich darum handelt, *die Einheit der Grundclasse für Gefühl und Willen* darzuthun. Diese Einheit nämlich war von Aristoteles und Kant angenommen. Die innere Wahrnehmung zeigt den Mangel eines fundamentalen Unterschiedes, wie dieser zwischen Vorstellung und Urtheil besteht, und nirgens zeigen sich zwischen Gemüthsbewegungen und Willensacten scharfe Grenzen, wohl

Digitized by Google

aber häufige Uebergänge, wie dies an einem schlagenden Beispiele von der Umsetzung der Traurigkeit in einen Willensakt durch die Mittelglieder Sehnsucht, Hoffnung, Verlangen, Muth, Entschluß nachgewiesen wird. Auch laufen alle Unterschiede im Willen und Gefühl auf Lieben und Hassen hinaus (Annehmen und Abweisen wie beim Urtheil). Variationen von Umständen endlich, wie solche bei einer Verschiedenheit der Weise des Bewußtseins anderwärts sich zeigen, (nach Stärke, Vollkommenheit, Successsion, Gegensatz) kommen hier niemals vor.

Die Willensfreiheit ist keine Instanz gegen diese Einheit; denn nur irrthümlicher Weise wird die Freiheit ausschließlich dem Willen vindicirt. Sie zeigt sich auch bei Gefühlen, z. B. bei der Erweckung des Reueschmerzes, bei Neid und Schadenfreude. Fügen wir dem hinzu, daß uns Kirchmann sogar im Recht zu sein scheint, wenn er auch im Intellekt ein Analogon von Freiheit, wo nicht die Freiheit selbst gefunden haben will, nämlich in dem von den Associationsgesetzen unabhängigen, nach Kirchmanns Ausdruck „grundlosen" Vorstellen, welches seinem „grundlosen" Wollen entspricht.

Als Anlässe der naheliegenden Täuschung, daß Gefühl und Wille zwei verschiedene Grundclassen seien, werden psychische, sprachliche und historische aufgezeigt. Unter den letztgenannten spielt das strenge Auseinanderhalten der Ideen des Guten, Wahren und Schönen, deren jede einem besondern Seelenvermögen zugeschrieben wird, die wichtigste Rolle. Nur Thomas Aquinas und Herbart waren hierin keiner Täuschung zugängig. Die Wahrheit ist, daß jede Grundclasse ihre eigenthümliche Vollkommenheit hat, die Vorstellung im Schönen, die urtheilende Thätigkeit im Wahren die dritte Grundclasse im Guten.

Das neunte und letzte Capitel befaßt sich mit der Vergleichung der gefundenen drei Grundclassen mit den zuvor gefundenen drei Momenten (Vorstellung, Erkenntniß, Gefühl), die jede psychische Erscheinung begleiten. Daher die innige Verflechtung ihrer Phänomene, obwohl meist eines von ihnen den Vorrang behauptet und selbst ein psychisches Leben denkbar ist, dem eines oder zwei derselben zu fehlen scheinen.

Der Ordnung nach gebührt der Vorstellung, da die beiden andern Phänomene durch sie bedingt sind, der erste, dem Urtheile, welches nur Vorstellungen, nicht aber auch Phänomene der Liebe und

Digitized by Google

des Hasses zur Grundlage hat, der zweite, diesen selbst sonach der dritte Platz. Aus dieser natürlichen Reihenfolge allein schon ergibt sich ohne alle weitere Kritik wieder die Hinfälligkeit jener nur in unserer in philosophicis kindlich naiven Zeit möglichen Theorien, welche einen blindwirkenden Willen oder sonst ein nicht näher definirbares Unbewußtes als das Erste, wo nicht als das Erste und Letzte betrachten, und mit denen sich ein P. T. Publikum seit Jahren schon zum besten haben läßt.

Auf Druck und Ausstattung hat die Verlagshandlung eine musterhafte Sorgfalt verwendet.

Wien. Dr. Vincenz Knauer.

Ueber die Gründe der Entmuthigung auf philosophischem Gebiet. Ein Vortrag, gehalten beim Antritte der philosophischen Professur an der k. k. Hochschule zu Wien, am 22. April 1874. Wien. Braumüller.

In diesem Antrittsvortrage geht Professor Brentano auf die der Philosophie gemachten landläufigen Vorwürfe, (ihre bisherige praktische Unfruchtbarkeit, die Uneinigkeit ihrer hervorragenden Vertreter u. dgl.) des näheren ein, gibt die Berechtigung derselben theilweise zu, erklärt jedoch den noch zurückgebliebenen Standpunkt der Philosophie, wie wir dies bereits in der eben besprochenen Psychologie gesehen, hauptsächlich aus dem gleichsfalls noch sehr neuen Aufschwung der für sie als Vorbereitung und Vorbedingung unerläßlichen Wissenschaften, folgert eben daraus, daß nunmehr, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch für sie die Zeit ungeahnter Erfolge gekommen sei, und fordert zunächst im Hinblick auf die sociale Frage, die endgiltig nur auf philosophischem Boden gelöst werden könne, mit begeisternden Worten zur ernsten Beschäftigung mit philosophischen Studien auf. Der schöne, lichtvolle, durchwegs gediegene Vortrag erfreute sich von Seite der ungewöhnlich zahlreich erschienenen Zuhörerschaft aus allen gebildeten Kreisen des ungetheilten, mit wiederholtem minutenlangem Applaus bezeugten Beifalls und erwarb Herrn Professor Brentano, wie der Referent sich vielfach überzeugen konnte, die Herzen und das rückhaltlose Vertrauen der akademischen Jugend.

Wien. Dr. Vincenz Knauer.

Digitized by Google

Ueber Kants Idee vom höchsten Gut. Habilitations-Vorlesung gehalten den 13. März 1874 an der königl. Albertus-Universität zu Königsberg von Dr. Emil Arnoldt, Privatdozent. Königsberg. Verlag von Ferd. Bayer (vorm. Theile). 1874. 8.

Daß der kategorische Imperativ, dessen unleugbare Realität in jeder Menschenbrust Kant den französischen Sophisten gegenüber geltend macht, uns auch die Wirklichkeit unserer eigenen Freithätigkeit verbürgt und mit dieser folgerichtig unsere über den Gang der Naturnothwendigkeit erhabene geistige Wesenheit, daran kann bei nur einiger Besinnung Keiner zweifeln, der über solche Dinge nachzudenken überhaupt die Fähigkeit besitzt. Das einzige „Du sollst", dasselbe auch nur im richtigen etymologischen Sinne genommen, sichert uns schon das „Du kannst." Das Sollen nämlich schließt eine Art Nothwendigkeit, d. h. eine dem Gang der Dinge in der Natur nach den dieselben beherrschenden Naturgesetzen analoge Gesetzmäßigkeit in sich und mit bestem Grunde gibt Kant die dem oberflächlichen Leser befremdlich erscheinende eine vermeintliche Contradictio in adjecto enthaltende Definition, Verbindlichkeit sei eine vom kategorischen Imperativ auferlegte Nothwendigkeit des sittlich freien Handelns. Diese Nothwendigkeit nämlich ist nicht die Naturnothwendigkeit, welche zwingt, sondern die moralische, welche verbindet, nach dem Göthe'schem Rathe:

Soll dich ein heilig Band umgeben,
O Jüngling, schränke selbst dich ein;
Man kann in wahrer Freiheit leben,
Und doch nicht ungebunden sein.

Den Sinn dieser eben durch das Sollen ausgedrückten Nothwendigkeit vermag nur das geistig freie Wesen zu fassen, das bloße Naturindividuum kennt kein „Du sollst", sondern nur ein „Du mußt," das Sollen ist ihm noch mehr als dem Blindgebornen die Farbe eine terra incognita. Das erste der drei kant'schen Postulate also, die Freiheit, steht und fällt mit dem kategorischen Imperativ und er mit ihr.

Anders aber scheint es mit dem zweiten und dritten Postulate, der Unsterblichkeit und dem Dasein Gottes, sich zu verhalten. Zu ihrer Sicherstellung glaubte Kant, da sie der symmetrischen Architektonik seines Systems zuliebe gerade in der Dialektik der praktischen Vernunft untergebracht werden mußten, das geduldige, dehnbare

Digitized by Google

Summum bonum in der ursprünglichen platonischen Bedeutung, als Tugend nämlich mit entsprechender Glückseligkeit verwenden zu sollen, und brachte es auch mit einigem Pressen und Schieben glücklich unter, indem er es zum Unbedingten gegenüber den bloß bedingten Gütern gestaltete. Nun fordert aber die vollendete Tugend (Heiligkeit), die uns vom kategorischen Imperativ so unnachsichtlich geboten wird, ohne das sie im gegenwärtigen Dasein zu erreichen wäre, die Fortdauer nach dem Tode, ja sogar, weil der Mensch als sittlich und sinnliches Wesen zumal von sinnlichen Triebfedern niemals ganz Absicht nehmen und sonach die lautere Tugend auch nie erreichen, sondern als das ihm gesteckte Ideal nur unablässig anstreben könne und solle, eine unendliche Fortdauer, Unsterblichkeit. Die gleichfalls vom kategorischen Imperativ befohlene Unterordnung und Harmonie endlich zwischen den Gesetzen des sittlichen Wollens und den Naturgesetzen, die zugleich die Conditio sine qua non des höchsten Gutes sind, kann nicht der selbst unter diesen Gesetzen stehende Mensch bewirken, sondern nur ein über ihnen stehender Herr und Gesetzgeber, der als solcher auch der Urheber beider Ordnungen ist, Gott.

So wenigstens hat der Schreiber dieser Zeilen von Jugend auf die Kant'sche Philosophie aufgefaßt und hofft sie nicht mißverstanden zu haben. Immerhin aber möchte Kant durch seinen Geschmack an Symmetrie und Systematik selbst einige Schuld daran tragen, daß er von anderer Seite falsch verstanden und ihm zugemuthet wird, es sei ihm eigentlich mit seinen Postulaten gar nicht Ernst gewesen und er habe seine unersetzbare Zeit und Kraft hier vergeudet, um den Zeitgenossen auch pflichtschuldigst ein bischen theosophisches Larifari vorzumachen und Dinge zu demonstriren, von denen er selbst nicht mehr als Faust von des Herrn Schwertlein Tod gewußt.

Nach dieser Richtung hin hat sich nun Dr. Arnoldt, selbst auf die Gefahr hin, des Ultramontanismus, Pietismus u. dgl. verschrien zu werden, ein anerkennenswerthes Verdienst erworben, indem er zeigte, daß es dem Weisen von Königsberg mit seiner Ueberzeugung vom Uebersinnlichrealen voller Ernst war, und daß um dieses in besserer Weise als in der Kritik der praktischen Vernunft sicher zu stellen, in Kants Werken sich Material in Fülle findet. Unsers Dafürhaltens sollte auch der Umstand nicht ohne Beachtung gelassen werden, daß Kant die Kritik der praktischen Vernunft im Greisenalter geschrieben hat, mit trübem Auge und zitternder Hand. Die Zeit seiner Jugend

Digitized by Google

und Manneskraft mußte er in armseligen, untergeordneten Verhältnissen sich herumstoßen, die zur ruhigen Entfaltung des Geistes ihm keine Muße gönnten; denn Köpfe wie Kant einen trug, sind nur dann wahrhaft thätig, wenn ihre geistig inferiore Nachbar- und Gevatterschaft sie für unbeschäftigt hält.

Wien. Dr. Vincenz Knauer.

De canonica juris consuetudinarii praescriptione; dissertatio inauguralis, quam consensu et auctoritate illustris juris consultorum ordinis in alma literarum universitate Friderica Guilelmia Berolinensi, ut summos in utroque jure honores rite legeque adipisceretur, scripsit Petr. Carol. Aloys Kreutzwald Rhenanus. Freiburg. Herder 1873. S. 92. 8. Preis 12 Sgr.

Nicht immer dürfte es angezeigt erscheinen, daß der jugendliche Verfasser einer Inaugural-Dissertation seine Arbeit zur polemischen Broschüre gestalte. Bei so Manchem wird die Ueberschätzung der eigenen Kräfte auf der einen, sowie eine unzweckmäßige Benützung der einschlägigen Quellen auf der andern Seite den wissenschaftlichen Werth der Leistung bedeutend beeinträchtigen. Der Verfasser bemüht sich, die von Prof. Dr. Schulte (Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechtes, Gießen 1860, S. 222—241) ausgesprochenen Ansichten über die mit Hinsicht auf die consuetudo in Betracht kommenden Stellen des corpus juris canonici zu wiederlegen. An die von Schulte (S. 223) aufgezählten Quellen reiht Kreutzwald noch das cap. 5 de præbendis III. lit. 4 in Sexto an. Schulte hat das Resultat seiner Discussion in den Worten zusammengefaßt: „Es gibt kein Erforderniß einer bestimmten Zeit für die Geltung des Gewohnheitsrechtes; ob die consuetudo longaeva sei, hinreiche, um als Beweis- und Bildungs-Moment eines Rechtssatzes erscheinen zu können, ist der Beurtheilung des Richters zu überlassen." Kreutzwald hingegen gelangt durch Interpretation derselben Quellen zu dem Ergebnisse: Ergo ad ecclesiasticam consuetudinem legitime praescribendam decem annos non sufficere, sed saltem quadraginta esse requirendos tenemus. Zu einer consuetudo contra legem verlangt er das von vielen Canonisten bis jetzt festgehaltene Erforderniß einer Zeitdauer von mindestens 40 Jahren. Wir glauben ihm hierin beistimmen zu müssen,

Digitized by Google

weil die gegentheilige Behauptung Schulte's zwar, wie Philipps zugibt, „ein glänzender Beweis seines Scharfsinnes" ist, jedoch gegenüber dem klaren Wortlaute des cap. „Cum tanto" (lib. I. lit. 4. cap. 11 de consuetudine) und der Interpretation der Glossatoren kaum Anspruch auf objective Giltigkeit machen dürfte. Nur bezüglich der consuetudo praeter legem gibt Kreutzwald zu, daß die Bestimmung der Zeitfrist dem Ermessen des Richters anheimgestellt werden solle: Si haec res hoc loco dilucidanda esset, ad illam sententiam magis inclinarem, qua quantum temporis spatium ad consuetudinem praeter legem inducendam necessarium sit, judicis arbitrio relinquendum statuitur. Im Uebrigen müssen wir die Belesenheit des jugendlichen Verfassers rühmend hervorheben, da er die einschlägige Literatur der älteren wie neueren Zeit vollinhaltlich berücksichtiget und in angemessener Weise verwerthet. In klarer und bündiger Darstellung werden die beiden Erfordernisse der consuetudo, nämlich die Rationabilität und Präscription erörtert und namentlich mit Hinsicht auf letztere dargethan, daß erst gegen Schluß des 12. Jahrhundertes die Präscription der consuetudo in das kanonische Recht eingeführt worden sei. Was die äußere Form betrifft, erscheint das Latein manchmal etwas zu breit geschlagen und ist wegen der vielen Einschiebsel und Zwischensätze nicht immer verständlich. Nichts destoweniger bietet der gediegene Kern, zu welchem sich der Leser durch diese etwas schwierige Umhüllung hindurcharbeiten muß, die erfreuliche Hoffnung, daß es dem Verfasser gelingen wird, die Kirchenrechts-Wissenschaft durch fernere Beiträge in ersprießlicher Weise zu bereichern.

Prag. Prof. Dr. Cl. Zorobý.

Johannes Cochlaeus der Humanist. Von Dr. Carl Otto, Präfect des fürstbischöflichen theologischen Convicts in Breslau. Breslau 1874. Aderholz. 8. S. VIII. 199.

Johann Cochläus zählt mit Johann Eck zu der langen Reihe der kath. Theologen, welche am meisten mißachtet und am wenigsten gekannt sind. Die Gegner überboten sich an Schmähungen, die Freunde hörten zu, rieben sich die Hände und freuten sich der Verunglimpfung. Forderte der Anstand in irgend einem Kirchenlexikon eines solchen alten, tüchtigen Mannes eingedenk zu sein, so begnügte man sich mit werthlosem Geschreibsel wie z. B. Haas in Wetzer und Welte Kirchenlexikon,

Digitized by Google

S. 647—648. Alte Verstöße wurden aufgefrischt und neue hinzugesetzt. Die Professoren der Kirchengeschichte benügen sich wenn es hoch gehet zu sagen: „Eck, Wimpina, Cochläus, Faber und andere kämpften gegen Luther und seine Doktrin." Hierin bestehet die Summe der Anerkennung die katholischerseits den kath. so hoch verdienten Theologen der Reformations-Periode gespendet wird. Allerdings erfordert die Kenntniß des Lebens, Webens und Schaffens dieser Männer ein Hineinwühlen in die Schachten der Bibliotheken und Archiven, das gerade nicht Sache der bestallten Kirchenhistoriker, sondern nur der sogenannten Literaten ist. Zu dem winzigen Häuflein dieser Literaten zählt auch Herr Dr. Carl Otto. Bereits 1866 hat er in unserer Zeitschrift (S. 53—114) in dem Aufsatze: „Das Colloquium des Cochläus mit Luther zu Worms auf dem Reichstage 1521" in ruhiger, klarer und durchweg gelehrter Weise auf die Bedeutung dieses Mannes hingewiesen. In der Vorlage schildert er nun den Theologen Cochläus als Humanisten. Die treffliche Arbeit gliedert in 15 Kapiteln. Im ersten bespricht er die „Anfänge des Cochläus." Dr. Otto will eben die Jugendjahre des Theologen schildern. Cochläus wurde 1479 zu Wendelstein bei Schwabach in der bayer. Provinz Mittelfranken geboren. Der alte Verstoß Frehers (Theatrum virorum eruditorum clarorum. Norimbergae 1688. Fol. p. 156) „natus circ. A. C. 1503" wird heut zu Tage noch gerne aufgefrischt. Sein Vater, ein Bauersmann, nannte sich Dobneck. Diesen Namen behielt Cochläus lange bei; auch Johann Wendelstein nannte er sich (Canones apostolorum, veterum Conciliorum constitutiones, decreta Pontificum antiquiora, ed. Io. Wendelstein. Moguntiae 1525, Fol.). Ein Poet Remaclus marterte aus dem Namen Wendelstein cochlea „steinerne Schneckentreppe, Wendeltreppe" heraus und nannte ihn Cochlaeus. Diesen Namen hörte er anfangs nicht gerne, behielt ihn aber doch, nur verwahrte er sich gegen die Schreibweise Cocleus. Luther fand diesen Namen nicht so übel, hängte dem cochlaea ein r bei und nannte ihn „Kochlöffel, Rotzlöffel." Cochläus genoß seinen ersten Unterricht in Ingolstadt, den sein „alter, lieber Präceptor" Johann Hirsbeck war Lehrer in Ingolstadt, dann paßt die Schilderung von dem schlechten, ja barbarischen Unterrichte in den Anfangsgründen der lat. Sprache durchweg auf Ingolstadt, wo erst Georg Hauer mit seinen Schriften Puerilia Grammatices (Aug. Vind. 1514) und Haverius (Aug. Vind. 1516) eine leidliche Ordnung herstellte. In Nürnberg unter Grieninger, wie Dr. Otto

Digitized by Google

richtig angegeben, beendete er seine Schulbildung, 1504 bezog Cochläus die Universität Köln und wurde am 26. April als Artist immatriculirt. Hier ist er mit der Art des Vortrages „des Küchenlateins, dessen sich die knarrenden, hartzüngigen Sprachverdreher bedienen" nicht zufrieden; seiner Lehrer gedenkt er mit Pietät, besonders des Jakob Hoogstraten (Cosmographia Pomponii Melae. K. jjjj a). 1507 hatte er seine philosophischen Studien beendet und war Magister geworden. Er gab nun das höchst seltene Büchlein Musica, Cöln 1507, heraus. Er hörte auch theologische Vorlesungen und empfing die niedern Weihen. Jetzt aber sah er sich nach einem Unterkommen um. — Im zweiten sehr interessanten Kapitel schildert Dr. Otto die Nürnberger Schulen vor Cochläus und im dritten seine Berufung nach Nürnberg. In diesem dritten Kapitel ist die Darlegung der pädagogischen Grundsätze des Schulmeisters Cochläus von hohem Werthe. Es läßt sich aus diesen Grundsätzen Eines und zwar sehr Wichtiges lernen, nämlich, daß der so scheel angesehene Cochläus glaubte, ein eingehendes Studium der Philosophie müße den Fachstudien vorausgehen, und daß er meinte, es gäbe nichts häßlicheres als die kauderwälschende, verwirrende Sprache der Lehrer dieser schönen Wissenschaft. Er der alte, gehaßte, auf die Seite gestellte Theologe wünschte sich 300 Zungen und einen hundertfachen Mund, nur um die Vorzüge der Philosophie preisen zu können. Dr. Otto schildert nun die Wirksamkeit des Cochläus in der Schule (Kapitel 4), die damalige Stadt Nürnberg, seine Freunde und Gönner in dieser alten Reichsstadt. Unter seinen Gönnern ragte besonders Pirkheimer der Art hervor, daß Cochläus sich verpflichtet fühlte seine behäbige Stellung aufzugeben und die Neffen dieses berühmten Mannes nach Bologna zu begleiten und als ihr Lehrer und Erzieher thätig zu sein. Im Frühjahre 1515 reißte er also mit seinem Zöglingen nach Italien (Kap. 5). Hier wäre er bald mit dem berühmten Theologen Eck zusammengestoßen. Cochläus hilt mit seinen Gönner Pirkheimer die canonische Ansicht, daß ein Zins 5 von 100 Wucher und somit unerlaubt sei, fest. Eck dagegen trat auf die Seite der Praxis und behauptete, der steigende Handel und der dadurch gesteigerte Geldverkehr hebe das alte Gesetz auf und erklärte die Zinsen 5 von 100 als erlaubt. Eck hatte durchweg Recht und die öffentliche Meinung trat auf seine Seite. Weil er aber von den Fuggern, den hervorragensten Kaufleuten der damaligen Zeit, veranlaßt wurde diesen Gegenstand in öffentlicher

Digitized by Google

Disputation zu besprechen, erwachte die alte Eifersucht der Nürnberger Handelswelt gegen die Augsburger. Pirkheimer verlieh ihr Ausdruck und mißhandelte in erster Linie den Theologen Eck in der Satyre „Der gehobelte Eck". Als Eck und Cochläus auf einander los fahren wollten vermittelte Pirkheimer. Er war eben zu sehr Politiker um die Wichtigkeit der Thesen Ecks und die Bedeutung und den Einfluß der Fugger zu unterschätzen und wollte es auch auf ein offenes Visir nicht ankommen lassen. Diese Materie, wie sie von Seite der katholischen und wie von Seite der lutherischen Theologen behandelt und mißhandelt wurde, verdient eine eingehende Behandlung, die ihr auch werden soll. In Bologna lernte Cochläus Land und Leute kennen und er schildert die Leute wie sie heute noch sind. „Ich höre, schreibt er, die Fastenpredigten nicht an, weil ich einestheils die Worte nicht genügend verstehe und anderentheils gar nicht sehe, welche Früchte ich aus ihnen ziehen könnte. Die meisten Prediger stellen auf ihrer Kanzel mehr einen Komiker (wenn ich so sagen darf) oder einen lärmenden Tragiker vor, als einen Prediger, als einen Apostel oder einen Augustinus. Obgleich sich Viele überreden, sie ahmten einen Paulus oder Cicero nach, gerade da, wo ihre Bewegungen und ihr Vortrag doch höchst abgeschmackt sind, so ist ihre ganze Rede nur Verstellung, sie nehmen vor dem Volke eine Maske vor. Was Wunder also, wenn sie keine Früchte erzielen? Wollen sie ihrem Vortrage den Charakter des Feuers, der Erregung der Leidenschaft verleihen, so plappern sie so rasch als möglich viele kurze Sätze her, nicken bei jedem mit dem Kopfe wie die Krähen, hüpfen und laufen hin und her, thun nun einen lauten Ausruf, schlagen mit den Armen um sich und wenden von Zeit zu Zeit dem Volke sogar den Rücken zu, besonders wenn sie das kleine Crucifixbild, welches hinter ihnen steht, für das Volk anflehen. Aeußerlich weinen, innerlich lachen sie und zum Verwundern ist's, wie sie sich selbst gefallen." In Bologna trat er auch mit Hutten in Verbindung, frischte die alte Freundschaft mit Crotus Rubianus auf und trat zu den Humanisten in die regste Verbindung. Der Einfluß blieb nicht aus; seine Aeußerungen über Kirche, Papst und Clerus wurden gallig, wenn auch nicht so scharf und schneidig wie die der andern Humanisten. Der wissenschaftlichen Ausbildung seiner Zöglinge nahm sich Cochläus mit großem Eifer an, trieb sie immerfort zum Studium an, ging aber selbst mit gutem Beispiele voran. Er trieb Jurisprudenz. Das Recht achtete er hoch, die Juristen dagegen

Digitized by Google

sehr gering. „Wenn das Recht, schrieb er an Pirkheimer, feste Principien und Gränzen hätte, möchte ich nichts lieber werden als Jurist, aber wie es in den Schulen und Gerichtshöfen steht, weißt du selbst recht gut." Er studierte Theologie und zwar nach der Methode des Erasmus und Pirkheimer. Er las nämlich die Evangelien, bemühte sich den Hauptinhalt der einzelnen Kapitel dem Gedächtnisse einzuprägen und verband hiermit das Studium des Origenes und Augustinus. Auf die Theologie-Professoren war er sehr schlecht zu sprechen. Er wandte auf sie die letzte Bitte des Vater unsers an. Am 28. März 1517 wurde er in Ferrara zum Doctor der Theologie promovirt. Nun warf er sich auf das canonische Recht und in Rom auf die heb. Sprache. In Rom empfing er auch die Priesterweihe, 1519 wurde er Dechant der Liebfrauenkirche in Frankfurt a. M. Nun war es an er Zeit sich für oder gegen die lutherische Bewegung zu erklären. Nach dem Bisherigen sollte man glauben, Cochläus hätte die Fahne des Reformators von Wittenberg hoch gehalten? „Die schönen Wissenschaften habe ich immer in Ehren gehalten und thue es auch heute noch, aber höher als sie steht mir der katholische Glaube." Er war eben Humanist nach der wissenschaftlichen Bedeutung, als er aber diesen Humanismus nur als Schild der Agitation gegen die kath. Lehre erkannte wandte er sich nicht von dem ächten Humanismus dem Beförderer der schönen Wissenschaften, sondern von dem falschen, der Agitation gegen die Kirche. Er wurde ein Gegner Luthers und zwar ein so kühner, gewandter, hartnäckiger, mit Geist und Wissen ausgerüsteter, daß er neben Eck, der ihn an Ungestüm, Feuer und theologischer Gewandtheit und Tiefe überragte, der gefährlichste und schneidigste Gegner des Reformators wurde. Er heftete sich förmlich an dessen Ferse. Die theologischen Kämpfe dieses alten Kämpen hat Dr. Otto nicht weiter berührt. Sicher sind sie einer eigenen Abhandlung vorbehalten. Otto schildert nur die Art seiner polemischen Schriften. An classischer Bildung, an historischen und geographischen Kenntnissen war er Luther weit überlegen, an theologischem Wissen stand er ihm gleich, Luther war ihm nur in seiner unvergleichlichen Handhabung der deutschen Sprache überlegen. Das Deutsch des Cochläus ist rauh, hart, holperig, oft ungenießbar. Dieses Formgebrechen war allerdings ein sehr entscheidendes. An oftmals mit Gewalt und Ungestüm hervorbrechender Roheit und Ungeschliffenheit hatte keiner dem andern gerade Besonders vorzuwerfen, nur trug Luther hier sehr oft den Sieg

Digitized by Google

davon, auch Cochläus durfte nicht immer Niederlagen verzeichnen. Es wäre sehr zu wünschen, daß Otto's treffliche Schrift viele Nachahmer erwecken würde und die kath. Theologen dieser Periode Etwas näher in das Auge gefaßt werden möchten. Die besonders in neuester Zeit durch Döllinger in die Siedhitze gerathene Vergötterung Luthers als eines unvergleichlichen Theologen würde gehörig abgekühlt und auf das rechte Maß zurückgeführt werden. — Im 15. Kapitel verzeichnet und erörtert Otto die wichtigeren Editionen des Cochläus aus Handschriften. — Sicher wird Otto dieser tüchtigen Arbeit über Cochläus eine weitere folgen lassen. In dieser Voraussetzung geben wir hier ein Schreiben des Cochläus an Faber:

S. P. Reverendissime domine praesul et colendissime patrone. Inprimis gratias tibi plurimas ago pro trinis litteris nuper ad me pariter missis, unas ex his habet adhuc rev. dom. Julius pflug decanus, ad alias minime vacat, quia nuntius iste ab alio conductus mittitur quem ego heri per proprium nuntium Dresdae conducere volui, ut protinus curerret Lipziam ad Typographum et inde ad vos quaedam afferet exemplaria, Typographus contra interdictum principis Wicelii postillam ad finem perducit Lipsiae hac hebdomada complendam, nescio quid fatalis haec ejus audacia paritura sit, mihi certe gravissimas parit curas, vexor autem misere ut ejus fidejussor in ducentis florenis persolvendis, Creditor vir bonus mortuus est, qui non ursisset nos, heres homo Lutheranus nulla movetur nostri ratione aut misericordia, Cogitandum est nobis ut in quadragesima colligamus aliquam pecuniae summam, per quam typographus satisfaciat aliis creditoribus suis Lipsiae, et inde migret Moguntiam, ut nobis ibi tuto imprimat, interim constituit duo praela disponere Moguntiae pro nobis per egregrium hominem, qui ei primus fuit instructor in re impressaria. Scribit mihi si haberet opus tuum nunc statim post finitam Wicellii postillam inchoare vellet, non erit periculum ut audio de libro tuo, non tua aut D. Nauseae sed Eckii, Wicellii et Cochlei opuscula nominatim odio habentur et interdicuntur. Longa historia persecutionis, quae per mensem Julii grassata est et grassatur adhuc in universa terra ista per novos visitatores, quorum praecipui sunt Jonas et Spalatinus, 12 die Julii venerunt Misnam, ego eadem hora qua intraverunt, exivi, latitans in arce quadam abbatis Cellensis diebus sex, deinde cum nos contra principis vo-

Digitized by Google

luntatem die 23. Julii iterum inciperemus decantare Vesperas, mox affuit officialis cum terribili principis mandato, quo e Dresda nimabatur nisi desisteremus. Atque ita perpetuum agitur silentium in ea ecclesia, quae antea per totum annum nullum patiebatur silentium neque die neque noctu. Ego 24. Julii iterum emigravi hinc et interim misere vexar a Creditore lutherano. Haec sunt meae deliciae. Plura scribam brevi per nuntium Typographi. Bene vale. Scribo his diebus latine contra quaerelam Lazari, theutonice contra disputationem Lipsicam, sed quid prodest scribere, si non sit impressor qui divulget. Iterum vale et rescribe, ne cures, habeo multos et magnos dei benignitate dominos et amicos, qui me exulantem colligere volunt. Ego tum libenter manerem usque ad diem, quia 16. Augusti celebrabitur Misnae generale capitulum, quod ultimum fore timeo, cui iuteresse cupio, ut valedicam egregiis et mihi dilectissimis fratribus, antequam abeamus ab invicem in dispersionem. Iterum vale. Ex Stolpen arce episcopalis residentiae 6. Aug. anno 39.

x. d. t.

perpetuus clientulus
Joannes Cochleus.

Rmo in christo patri ac domino domino Joanni Episcopo Vienn. et Coadjutori novae Civitatis et domino suo gratioso et patrono colendissimo. [1])

Wien. Dr. Wiedemann.

Die Handschriften des kaiserlichen und königlichen Haus-, Hof- und Staats-Archivs. Beschrieben von Constantin Edlen von Böhm. Wien 1873. Braumüller. 8. S. VI. 418. Supplement. Wien 1874. 8. S. IV. 136.

Verzeichnisse von Handschriften der österreichischen Archiven sind hoch willkommen; berührt ein solches Verzeichniß aber das so reiche Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dann ist es von außerordentlichem Werthe, besonders

[1]) Cod. 9047. p. 93 der kais. Hofbibliothek Wien.

Digitized by Google

wenn diese Schätze mit solcher Urbanität wie es bei diesem unerschöpflichen Archive der Fall ist zur Verfügung gestellt werden. „Die ziemlich zahlreichen, zum Theile sehr werthvollen Handschriften des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs, bemerkt Herr Böhm, sind bis zum heutigen Tage der gelehrten Welt zum großen Theile eine terra incognita geblieben. Nur in Gehalt meistens dürftiger Auszüge aus einem unvollkommenen älteren Repertorium war ein Theil des handschriftlichen Besitzes dieses Archivs durch Chmel in seinen Materialien, dann durch Pertz im Archive den Geschichtsforschern bekannt geworden. Ueberdies hat sich seit jener Zeit der handschriftliche Besitzstand des Archives nicht unwesentlich verändert. Während mehrere und darunter werthvolle Nummern durch Extradition an auswärtige Archive verloren gingen, andere an paßenderen Orten bei den einzelnen Actenbeständen eingetheilt wurden, wieder andere nicht historischen Inhalts im Tauschwege mit der k. k. Hofbibliothek aus dem Besitzstande des Archives verschwanden, waren durch Ankauf, dann durch Ausscheidung aus Actenkörpern u. dgl. noch zahlreichere zugewachsen." Wir haben es hier in erster Linie nur mit den Quellen zu thun, die in diesen Handschriften der Kirchengeschichte, sei es der der deutschen, sei es der belgischen, sei es der österreichischen entgegenfließen. Die Ausbeute ist eine äußerst reichhaltige. Dem Kirchenhistoriker lacht beim Durchblättern dieses Verzeichnißes das Herz; möchte aber weinen, wenn er aus sehr naheliegenden Gründen sieht wie diese Schätze bisher unberührt waren und auf Jahrhunderte hinaus unberührt bleiben werden. Die Zahl der Kirchenhistoriker, die aus alten Vorlesebüchern ihre Weisheit schöpfen und sie ihren Zuhörern eintrichtern und einlöffeln ist Legion, die Zahl jener, die aus den Quellen schöpfen und die Kirchengeschichte bebauen, urwinzig. Wenigstens wissen die Acten des k. k. Haus- Hof- und Staatsarchivs von keinem bestallten Professor der Kirchengeschichte zu erzählen, der es gewagt hätte sich in die Räume des Archives zu begeben und nach kirchenhistorischem Materiale sich zu erkundigen. So wird es wohl bleiben. Aus dem überreichen Materiale heben wir nur zwei sehr nahe liegende Sammlungen hervor. Codex 86 verzeichnet Antonius Steyerer Collectanea historica Austriaca. Steyerer, Priester der Gesellschaft Jesu, zählt zu den gründlichsten, zuverläßigsten Geschichtsforschern seiner Zeit. Diese Eigenschaften zeichnen auch seinen hier verwahrten Nachlaß aus. Wir heben hervor: Codex 99: Smitmer Codex diplomaticus austriacus in 9 Folianten; Codex 100: Smitmer

Digitized by Google

Collectanea historica austriaca in 14 Folianten. Franz v. Paul Smitmer war Johanniter-Ordenspriester, am 16. Februar 1776 wurde er zum Domherrn bei St. Stephan in Wien ernannt und am 13. März als solcher installirt. Der treffliche Mann benützte die Klosterarchive Zwettl, Klosterneuburg, Lilienfeld, Mauerbach, Gaming, Imbach, Tuln, das Archiv des Wiener Bürgerspitales, Jesuiten-Collegiums, des Domcapitels und des fürsterzbischöflichen Consistoriums. Die Mehrzahl der von ihm copirten Archivalien sind seither der Vernichtung anheimgefallen. Smitmer ist äußerst genau und zuverläßig.

Der Supplementband ist besonders reich an Handschriften über niederösterreichische Klöster.

Die Bearbeitung dieses Verzeichnißes ist eine sehr gründliche. Ein reichhaltiges zuverläßiges Register erleichtert die Benützung.

Wien. Dr. Wiedemann.

Digitized by Google

Miscellen.

I.

Ministerieller Erlaß, betreffend die Frequenz der Collegien.

Anläßlich des beginnenden Studienjahrs finde ich die Decanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten neuerlich auf die notorische Thatsache aufmerksam zu machen, daß die Frequenz der juristischen Collegien eine weit geringere ist, als die an den anderen Facultäten. Worin immer die Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung liegen mögen, so ist es jedenfalls die Pflicht der Unterrichtsverwaltung und ihrer Organe, derselben nach Kräften entgegenzuwirken. Ich überlasse gerne den einzelnen Docenten die Auswahl unter den Mitteln, durch welche der Besuchsfleiß der Zuhörer constatirt werden kann; aber ich muß darauf bestehen, daß diese Constatirung nicht überhaupt unterlassen wird und daß insbesondere in jenen flagranten Fällen, wo sich der Unfleiß der Studirenden den Docenten ganz unverkennbar vor Augen stellt, von den durch die Studien-Ordnung an die Hand gegebenen Disciplinarmitteln rückhaltsloser Gebrauch gemacht werde. Wenn also — wie dies an mehreren Facultäten, und zwar zumeist bei den collegiis publicis geschehen ist — 100 bis 200 Zuhörer eingeschrieben und nie mehr als 10 bis 20 im Collegium anzutreffen sind, wenn bekannt wird, daß Studirende sich außerhalb des Universitätsorts aufhalten u. dgl. m., so ist es die unzweifelhafte Obliegenheit des Docenten wie des Decans, sofort zu erheben, wem eine derartige Pflichtvergessenheit zur Last fällt, und sind hienach die gesetzlichen Folgen unnachsichtlich zu verhängen. Es ist in solchen Fällen auch nicht nothwendig, daß mit der im §. 53 der Allerhöchst genehmigten Studien-Ordnung vom 29. September 1850

Digitized by Google

vorgeschriebenen Verwarnung bis zur Mitte des Semesters zugewartet werde; es erhellt vielmehr aus dem Schlußsatze dieses Paragraphs, daß eine solche Verwarnung und selbst die Relegirung eines Studirenden wegen Unfleißes zu jeder Zeit erfolgen kann.

Zugleich bringe ich in Erinnerung, daß nach §. 56 der citirten Studien-Ordnung die Frequenzbestätigung bei den betreffenden Docenten und dem Decan persönlich nachzusuchen ist, welcher Anordnung die an einigen Facultäten bestehende Uebung, wonach die Meldungsbücher in größerer Anzahl auf einmal zur Frequenzbestätigung vorgelegt werden, direct widerspricht.

Es ist mein eifriges Bemühen, die Grundlagen festzuhalten, auf denen das gegenwärtige akademische Wesen beruht, und ich bin insbesondere weit entfernt davon, nur durch Zwang herbeiführen zu wollen, was besser die freie Einsicht und das Pflichtgefühl der Studirenden bewirkt. Allein eben deßhalb scheint es geboten, alle Mittel zu erschöpfen, welche bei den gegenwärtigen Einrichtungen zur Erzielung einer besseren Frequenz zur Verfügung stehen, damit die Nothwendigkeit durchgreifender Aenderungen vermieden bleibe. Lernfreiheit, akademisches Wesen, wissenschaftliche Haltung — all dies kann bewahrt bleiben, ohne daß deßhalb die Universitäten für einen Theil ihrer Besucher zu Freistätten des Müßiggangs gemacht werden müssen.

Wien am 22. September 1874.

Der Minister für Cultus und Unterricht:
Stremayr."

II.

Ministerieller Erlaß an die Vorstände der Commissionen für die theoretischen Staatsprüfungen.

Die immer wiederkehrenden Klagen über die ungenügenden Resultate des rechts- und staatswissenschaftlichen Facultätsstudiums bestimmen mich, an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen die nachdrückliche Aufforderung zu richten, dahin zu wirken, daß die Staatsprüfungen mit größerer Strenge als bisher vorgenommen werden. Die Staatsprüfungs-Commissionen haben sich vor Augen zu halten, daß es in

Digitized by Google

der rechts- und staatswissenschaftlichen Praxis keineswegs an Nachwuchs überhaupt, wohl aber an tüchtig vorgebildetem Nachwuchs fehlt, und daß daher den obwaltenden Bedürfnissen nur durch strengste Sichtung der Prüfungs-Candidaten und unnachsichtliche Zurückweisung jeder ungenügenden Leistung entsprochen wird.

In Einzelnen finde ich zur Wahrung und Ergänzung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 16. April und 20. Juni 1856, Z. 5877 und 9576, Nachfolgendes anzuordnen:

1. Die Special-Commissionen sind so zusammenzusetzen, daß bei jeder staatswissenschaftlichen Staatsprüfung mindestens Ein Professor, bei jeder rechtshistorischen und judiciellen Staatsprüfung mindestens zwei Professoren mitwirken. Nur ausnahmsweise kann an Stelle eines Professors ein der Prüfungs-Commission angehörender Privatdocent beigezogen werden.

2. Die in §. 50 der Verordnung vom 20. Juni 1856 festgesetzte Prüfungsdauer darf in keinem Falle abgekürzt werden, dagegen ist sie dort, wo sie zu einer völlig sichern Beurtheilung der Leistung des Candidaten nicht genügt, entsprechend zu verlängern.

3. Bei jeder Prüfung ist so weit als möglich zu erforschen, ob sich der Candidat des ganzen Prüfungsgegenstandes bemächtigt hat. Es ist insbesondere durch eine größere Anzahl von Fragen, welche verschiedene Gebiete berühren, dem vielfach eingerissenen Unfuge zu steuern, daß die Candidaten die Vorbereitung aus ganzen Abtheilungen eines Prüfungsgegenstandes unterlassen.

4. Bei allen Prüfungen ist vorwiegend danach zu forschen, ob der Candidat die genügende formale juristische Bildung erlangt habe, ob er also scharfer juristischer Auffassung eines selbständigen Urtheils, einer correcten juristischen Ausdrucksweise fähig sei, ob er die Systematik des Gegenstandes erfaßt habe, und ob es ihm gelinge, vermittels der erlangten Kenntnisse auch solche Fragen zu beantworten, auf welche eine besondere Vorbereitung nicht möglich war. Dagegen ist kein Gewicht auf bloßes Gedächtnißwerk zu legen, welches nur für die Prüfung erworben und nach der Prüfung wieder vergessen wird.

Hienach ist insbesondere bei der rechtshistorischen Staatsprüfung festzuhalten, daß es sich erst in zweiter Linie um die positiven Einzelnheiten des römischen, canonischen und deutschen Rechts, in erster Linie aber darum handelt, zu constatiren, ob der Candidat an diesen

Digitized by Google

Modellen, insbesondere an den klaren und reinen Formen des römischen Rechts, die juristischen Grundbegriffe erfaßt habe. Candidaten, welche in dieser Richtung nicht genügen, sind unbedingt zurückzuweisen, wenn sie auch noch so genaue Detailkenntnisse dargethan hätten.

Bei der judiciellen Staatsprüfung ist zwar vollständige Kenntniß der dort zur Prüfung gelangenden positiven Fächer zu fordern, doch ist auch hier auf untergeordnetes Detail nicht einzugehen, sondern mehr danach zu forschen, ob der Candidat sich des Prüfungsstoffes formell bemächtigt habe und einer freien Behandlung desselben fähig sei.

Deßgleichen ist bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung vor Allem zu constatiren, ob der Candidat die volks- und staatswirthschaftlichen Grundbegriffe klar und präcise erfaßt habe und zu einer selbständigen Anschauung vorgedrungen sei. Bei der Prüfung aus der österreichischen Statistik sind jedesmal einige Fragen zu stellen, welche den Verfassungsbau des österreichischen Staates und die wichtigsten administrativen Einrichtungen zum Gegenstande haben.

Im Allgemeinen ist bei jeder Prüfung der Gesichtspunkt festzuhalten, daß nur solche Fragen gestellt werden sollen, welche den Gegenstand selbst betreffen und bei jedem verständigen Bildungsgange beantwortet werden können. Fragen, welche eine specielle Richtung der Vorbereitung voraussetzen, z. B. nach besonderen Eintheilungen, besonderen Definitionen u. dgl., welche nur dieser oder jener Autorität angehören, nur in diesem oder jenem Lehrbuche gefunden werden können, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

5. Persönliche Verhältnisse der Candidaten, welche auf das Prüfungsresultat einwirken, z. B. ungenügende Kenntniß der Prüfungssprache, Erkrankung während der Vorbereitung zur Prüfung u. dgl. können nicht berücksichtigt werden. Die Prüfungs-Anforderungen sind für alle Candidaten gleich. Wer aus was immer für einem Grunde nicht entspricht, ist zurückzuweisen. Hat der Candidat den Grund seiner Zurückweisung nicht verschuldet, so erscheint dies als ein in seiner Person eingetretener Unglücksfall, den nur er selbst, nicht das an dem Prüfungsresultate betheiligte öffentliche Wesen zu tragen hat.

6. Es ist festzuhalten, daß nach §. 92 der Verordnung vom 20. Juni 1856 jeder Prüfungs-Commissär sein Votum nach dem

Digitized by Google

Gesammtresultate der Prüfung abzugeben hat. Wenn daher ein Candidat auch nur aus einem einzigen Gegenstande oder selbst nur aus einer wichtigeren Abtheilung eines solchen nicht entsprochen hat, so ist er zurückzuweisen, wenn er auch auf anderen Gebieten noch so vorzügliche Kenntnisse dargethan hätte.

7. Mit der Ertheilung von Auszeichnungen ist sparsamer vorzugehen als bisher. Die große Anzahl der in jedem Jahre zuerkannten Auszeichnungen bildet einen auffallenden Contrast zu den Klagen über die geringe Vorbildung der in die Praxis übertretenden Juristen. Es ist festzuhalten, daß auch die richtige Beantwortung aller gestellten Fragen noch keinen Anspruch auf die Auszeichnung gewährt, sondern daß hiezu ein das Maß einer guten Vorbereitung erheblich übersteigendes Wissen und eine vorzügliche formelle Schulung verlangt werden muß.

Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen, da ich überzeugt bin, daß es der ausgezeichneten Leitung der Herren Commissions-Vorstände wie der bewährten Einsicht der Herren Prüfungs-Commissäre auch ohne weitere Weisungen gelingen wird, die von mir gewünschten Resultate zu erzielen. Es war lediglich meine Absicht, die Mitglieder der Prüfungs-Commissionen aufmerksam zu machen, daß sie sich nicht durch ein — gewiß sehr begreifliches — Wohlwollen und Mitgefühl abhalten lassen sollen, diejenigen Anforderungen zu stellen und diejenigen Urtheile zu fällen, welche sie selbst als die richtigen und verdienten erkennen. Bei Verwaltung eines öffentlichen Interesses dürfen wir nicht so vorgehen, wie es unsere subjective Gesinnung, sondern nur so, wie es das uns anvertraute öffentliche Amt verlangt.

Wien, am 28. September 1874.

Der Minister für Cultus und Unterricht:
Stremayr.

Druck von Ferd. Ullrich u. Sohn in Wien.

Digitized by Google

IX.

Dr. Anton Ruland.

Eine biographische Skizze von Dr. **Theodor Wiedemann.**

III.

An Ruland ergiengen verschiedene Aufforderungen sich um ein Mandat bei der neuen Kammer zu bewerben. Sein Grundsatz war vocari debemus. Dem gemäß gab er nicht den geringsten Laut von sich. Es wurde gewählt. Es kam eine überwiegend radikale Kammer zusammen die aufgelöst wurde. Die Wahlagitation war wieder im lebhaftesten Gange. Ruland verhielt sich wieder stumm. Dem dringensten Aufforderungen zu candidiren setzte er Schweigen entgegen. Sein Schweigen ersetzten die Gegner reichlich. Sie wurden eben nicht müde vor einer Wahl des Stadtpfarrers von Arnstein dringend zu warnen [1]).

Ruland war nicht wenig erstaunt als aus der Urne des oberbayer'schen Wahlbezirkes Wasserburg die Herren Graf v. Larosee in Isareck, Hofrath Link in Guttenburg, Staatsminister v. d. Pforten, A. Ruland in Arnstein als Abgeordnete und Obermüller, Appell-Direktor in Freising, v. Voithenberg, Landgerichts-Assessor in Altötting, Dr. Berger in Neuötting und Göttner, Bauer in Untergeislbach als Ersatzmänner hervorgiengen [2]). Seit dieser Zeit gehörte Ruland ununterbrochen der bayr. Kammer an. — Unter seinen Reden heben wir die bei der Debatte über das Gesetz den Schutz gegen Mißbrauch der Presse (LXIII öffentliche Sitzung, am 11. Feb. 1850) gehaltene aus:

[1]) Z. B. Münchner Volksbötin, 1849, Nr. 53.

[2]) Dieser Wahlbezirk umfaßte 138,583 Seelen, nämlich die Landgerichte Altötting mit 17,106, Neumarkt mit 11,929, Mühldorf mit 14,688, Wasserburg mit 14,317, Haag mit 15,505, Erding mit 28,769, Moosburg mit 18,448, Freising mit 17,816 Seelen und hatte 4 Abgeordnete zu wählen.

Digitized by Google

„Es sei am 16. Oktober 1847 gewesen, als vor den Märztagen zum letztenmale in diesem Saale die große Frage über Entfesselung der Presse behandelt worden. Damals habe sich am Ministertische der greise Zenetti befunden, der gestützt auf das Edikt über die Presse, wie es damals die Verfassung forderte, die Censur zu rechtfertigen gesucht habe. Alle Mitglieder der damaligen Kammer hätten sich für Freiheit der Presse ausgesprochen, und nur eine einzige Stimme, jene des Hrn. Hofraths von Bayer, habe in jenen Ruf nicht einstimmen zu können geglaubt. Wenige Wochen nachher sei die Presse in den innern Angelegenheiten mit dem zweitmaligen Erscheinen des Ministeriums Wallerstein frei geworden, und wieder wenige Wochen später seien jene Märzstürme gekommen, und mit ihnen die wahre Freiheit der Presse. Damals habe die zum letztenmale berufene alte Ständekammer ihr Tagewerk mit einem Preßgesetze, nemlich dem neuen Edikte über Freiheit der Presse und des Buchhandels geendet, welchem wahrlich an Freisinnigkeit kein Gesetz irgend eines Landes gleichkommen dürfte. Die Presse sei im eigentlichen Sinne des Wortes frei geworden. Damals sei es nun gewesen, wo Viele auftraten, und den Vorwurf erhoben, man habe ein Versehen begangen, daß man die Presse frei gegeben, ohne zugleich einen Schutz gegen den Mißbrauch derselben zu gewähren. Allein man habe damals übersehen, daß in dem Augenblicke, wo Bayern noch nicht das Institut der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, noch keine Schwurgerichte besaß, auch die Ausführung eines solchen Gesetzes nicht leicht möglich gewesen wäre. Nun aber besitze Bayern jene Institute, und sofort könne jetzt auch §. 7 jenes freisinnigen Preßgesetzes ins Leben treten. (Nachdem Hr. Redner eine Stelle aus einer die Freiheit der Presse betreffenden Rede des früheren Landtags- und nachherigen Parlamentsmitgliedes Dr. Bauer von Bamberg verlesen, und seine Uebereinstimmung mit den darin ausgesprochenen Ansichten erklärt, fährt derselbe also fort:) Meine Herren, der Tag ist jetzt da, wo dieses denkwürdige Gesetz berathen und zur Wahrheit werden soll. Wenn ich je eine Zögerung glücklich nenne, und wenn ich je es als ein Glück betrachte, daß ein Gesetz nicht früher eingebracht wurde, so ist es das gegenwärtige über den Schutz gegen die Angriffe der Presse. Zwei Jahre ist nun die Presse vollkommen frei gewesen und Niemand hat ihr entgegen treten können, mochte sie auch verletzen, was sie wollte. Diese zwei Jahre haben hinlänglich bewiesen, daß die Presse, wie sie heut zu Tage besteht,

Digitized by Google

nicht eine Tochter des Himmels sei, sie haben bewiesen, was im Jahre 1831 der Minister-Verweser v. Stürmer aussprach, als er das Gesetz gegen den Preßunfug in diese Kammer einbrachte: „Die Presse ist ein furchtbar zerstörendes Instrument, wenn sich dieselbe in Händen von Abenteurern befindet, die nichts zu verlieren haben, sondern blos unter dem allgemeinen Tumulte zu gewinnen suchen." Fragen wir uns aufrichtig, was hat seit jenen 2 Jahren die Freiheit, Wahrheit und Wissenschaft durch die Presse gewonnen? Werfe ich einen Blick auf jene Vergangenheit, so kann ich nicht sagen, daß die Gegenwart durch die Preßfreiheit, wie sie geübt wurde, an großen und erheblichen Errungenschaften reicher geworden sei. Eine Menge von Blättern und Blättchen sind wie Pilze aus der Erde hervorgeschossen, die ihre verschiedenartigsten Tendenzen nach einem auf eine wunderbare Weise übereinstimmenden Systeme verfolgten. Welches ist nun dieses System? Es ist das System der Verdächtigung, des Schmähens und Schimpfens. Man erlasse Verordnungen von Seite der Regierung so viele und gute, als man nur immer wolle, es glaubt fast Niemand mehr an deren guten Willen, weil tagtäglich dem Volke durch eine gewisse Presse vorgesagt wird, es sei nur eine Heuchelei. Wir sind überhaupt einem moralischen Bankerotte nahe. So weit ist es gekommen, daß sich Niemand mehr etwas aus der Presse macht. Und das halte ich für höchst traurig. Die Stimme der Presse ist eine wichtige Stimme, und ich muß gestehen, zu einer andern Zeit würde mich nichts mehr gekränkt und verletzt haben, als wenn ich in einem öffentlichen Blatte als Dummkopf oder schlechter Mensch paradirt hätte. Wer wird sich aber heut zu Tage etwas aus der Presse machen können, wo man weiß, daß dieser oder jener gelästert wird, an dessen Ehrlichkeit Niemand zweifelt, wo man die Erfahrung gemacht hat, daß, wenn man die Männer persönlich kennen lernte, sie andere Männer sind, als sie uns die Presse schildert. Das meine Herren, ist das größte Unglück, daß die Presse, dieses großartige Werk, um dessentwillen man Deutschland einst glücklich pries, gelähmt und einflußlos gemacht worden ist nur in Folge jenes Systems, welches ich zu schildern die Ehre hatte." — Wir geben auch einen Auszug der Rede seines Gegners des Abgeordneten Binder, Gutsbesitzer zu Gemünden (Wahlbezirk Karlstadt in Unterfranken). Herr Binder sagte: Er „habe das Wort nicht so fast deshalb ergriffen, um gegen den vorliegenden Gesetzentwurf im Allgemeinen zu sprechen — es werde sich hiezu eine bessere Gelegenheit

Digitized by Google

bei den einzelnen Artikeln ergeben — sondern er wolle sich nur erlauben, einige Randglossen demselben beizufügen, und da es bei uns einmal Gewonheit sei sich mit poetischen Federn zu schmücken, so habe auch er einige Strophen aus unserem Nationaldichter Schiller gewählt. (Hr. Redner zitirt nun eine Stelle dieses Dichters.) Treffend habe einst der leider zu früh verstorbene Rudhart an diesem Platze in Bezug auf die Presse gesagt: Die griechische Mythe wonach Prometheus das Feuer aus dem Olymp der Sterblichen gebracht, hat Hans Gutenberg durch die Erfindung der Buchdruckerkunst verwirklicht — und ein anderes Mitglied der Kammer des Jahres 1831 sei von der Größe dieser Erfindung so erfüllt und ergriffen gewesen, daß es glaubte, alle Pressen in der Welt wären nicht hinreichend, das Lob und den Segen, den dieselbe der Menschheit spende, auszudrücken. Deswegen enthalte e r sich alles weiteren Lobes über die Presse. Hätte Asien einst die freie Presse gekannt, seine Bevölkerung wäre nimmermehr in diesen Despotismus versunken, und wenn ein Gestirn einst dieses himmlische Geschenk jenem Lande zuführen würde, so dürften nur wenige Menschenalter erforderlich sein, um. demselben eine andere Gestalt zu geben. Er wäre fest überzeugt, daß jede absolutistische Staatsform Europas, sie möge sich auch noch so befestigt haben, einst vor dem Schutzgeiste der menschlichen Freiheit, der freien Presse die Segel streichen werde. Der Herr Referent sage in seinem Ausschußberichte mit Recht: **eine** Erfindung eines nach allen Richtungen hinausreichenden Gesetzes für die freie Presse sei eine der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung. Er (Redner) wolle nur auf ein einziges Beispiel aufmerksam machen, wie wenig die Censur und alle Präventiv- und Repressivmaßregeln etwas nützten. Wo sei die Censur je strenger geübt worden als unter der päpstlichen Herrschaft, und doch habe man die Presse — nicht die freie Presse — kaum ein Jahrhundert lang gekannt, und die Reformation habe ihre Geburtsstunde gefeiert, sei empor geblüht und zu einem mächtigen Baume herangewachsen. Man spreche so oft von einer guten und schlechten Presse. Auch er sei von dem Vorhandensein der Letzteren überzeugt, aber er möchte doch zwei andere Ausdrücke für die beiden Arten der Presse wählen, nämlich Reaktions- und Oppositionspresse. Die Oppositionspresse, wo sie sich frei bewege habe noch nie diesen großen Schaden angerichtet, mit welchem man sich immer herumtrage. Blicke man nach Amerika wo die Presse ganz frei sei. Vor jeder Präsidentenwahl sehe

Digitized by Google

man daß die zur Wahl sich meldenden Kandidaten mit den gemeinsten Schimpfnamen überhäuft werden, und immer gehe ein edler Charakter aus der Wahlurne als Präsident hervor, und ihm gehorche ein großes freies Volk. Blicke man nach England; wie werde da oft ein Staatsmann von der Presse behandelt, und dennoch wenn sein System siege, so unterstützte ihn das Volk mit Freuden und ehre ihn um so höher, weil er die Feuerprobe der öffentlichen Kritik ausgehalten habe. Dagegen blicke man auf einen Theil unseres engeren Vaterlandes — dort wo die freie oder schlechte Presse noch nicht ihr Gift verspritzt, wo von jeher die gute Presse gewirkt habe, und man werde sehen, daß die gemeinsten Verbrechen sich in einer Art häufen, daß die gewöhnlichen Schwurgerichtssitzungen zu deren Aburtheilung nicht mehr hinreichen, und erst kürzlich habe ein sehr ehrenwerthes Mitglied dieser Kammer eine Interpellation an den Ministertisch gestellt, ob es nicht wohl besser sei die entehrende Strafe der körperlichen Züchtigung wieder einzuführen, wahrscheinlich verzweifelnd an den Wirkungen der guten Presse und an dem Segen, den eine ordentliche Jugendbildung bei dem Volke erzeugen müsse. Mögen Sie meine Herren — schließt Hr. Redner — die Ideen der Freiheit auf den geistigen Kaffeemühlen der Dialektik noch so sehr zermalen, mögen sie vom Ministertische mit einer Lauge von Witz übergossen werden, das Wort, λόγος, ist bereits Fleisch geworden. Sie können durch ein Gesetz wie das vorliegende und durch eine engherzige Auslegung desselben den Genius der Menschheit — und das ist die freie Presse — lähmen, aber nichts in der Welt wird ihn hindern, daß er auch mit gelähmten Flügeln wenn auch langsamer unverrückt seinem erhabenen Ziele entgegenstreben."

* * *

An der Universitäts-Bibliothek war inzwischen Allerlei aber nicht sonderliches Erfreuliches vorgegangen. Es riß Unordnung ein. Es war schwer zu entscheiden ob der Bibliothekar, oder die Professoren oder die Studenten über die Bücherschätze zu wachen haben, so sehr befahl und commandirte man durcheinander. Professor Ludwig sah mit Leid wie die frühere Ordnung von einem Feder geschaffen, von einem Richarz, einem Ruland sorgsam bewacht sich in Unordnung verkehrt habe. Er fühlte sich dem Chaos nicht gewachsen und legte das Amt nieder. Es folgte Professor Reuß. Das Chaos wurde immer verwickelter, immer undurchdringlicher. Ja es tauchte sogar ein dunkles

Digitized by Google

Gerücht auf, daß Viele der seltensten und kostbarsten Bücher fehlen. Professor und Bibliothekar Reuß erklärte selbst dem akademischen Senate, daß die Stelle eines Oberbibliothekars wieder besetzt werden müße, wolle man je der unbestreitbaren Unordnung steuern. Was nun thun! Man erinnerte sich, daß der Stadtpfarrer in Arnstein ein tüchtiger Bibliothekar gewesen und brachte ihn in Vorschlag. Nur meinte der Senat, es dürfte eine einfache Anfrage bei Ruland genügen, ob er mit dem Vorschlage einverstanden sei, und die Sache könnte als geordnet betrachtet werden. Ruland wollte aber vom Senate nichts wissen und verhielt sich mehr ablehnend als zustimmend. Nun nahm es Kultusminister Ringelmann über sich, diese Angelegenheit zu ordnen. Ringelmann war in der Würzburger Universitätsbibliothek wohl bewandert, kannte die frühere Ordnung und die jetzige Unordnung und hielt auch Ruland für den geeigneten Mann die gewesene Ordnung wieder herzustellen. Er unterhandelte direkt mit Ruland. Ruland stellte seine Bedingungen. Diese Bedingungen gipfelten in dem Satze: „ich trage alle und jede Verantwortung, und errichte eine derartige Bibliotheksordnung, die es mir möglich macht, diese Verantwortung tragen zu können." Senat und Kultusminister stutzten, denn dieser Satz legte die Professoren und die Staatsbehörde lahm. Ruland wußte genau warum er diese Bedingung stelle. Hatte ja die Allerweltsregiererei der Professoren und der ministeriellen Beamten das vorhandene Chaos eingeleitet. Man wollte mäckeln. Ruland blieb fest. Die Stadtpfarrei Arnstein war ihm sicher. In diesem Arnstein war er ruhig und behaglich, geliebt und hochgeachtet, als Bibliothekar ging er einer Unmasse der verwickeltsten Dinge entgegen. Endlich wurden seine Bedingungen angenommen und er am 16. August 1850 zum Oberbibliothekar und Universitäts-Professor an der Hochschule zu Würzburg ernannt.

Hart trennte er sich von Arnstein. Schmerzlich war ihm der Abschied von den Kindern und die Uebergabe des Schlüssels zum Tabernakel. Davon erzählte er oft und stets bewegt. In Würzburg bezog er das elterliche Haus, das er nach dem Tode der Eltern käuflich erworben hatte. Die hochgebildete Mutter war im J. 1840 und der gelehrte, biedere Vater im Dezember 1846 gestorben, von dem dankbaren Sohne tief und innig betrauert. „Mutterliebe, sprach er, geht über Alles. Wer meine Mutter liebt, liebt mich. Jede Trennung schmerzt; die schmerzlichste ist vom Mutterherzen." Nach dem

Digitized by Google

Hinscheiden seines Vaters schrieb er: „Meine herbsten Stunden sind nun überstanden. Den Tod fürchte ich nicht so sehr, als ich diese Stunden fürchtete. Sie sind gekommen, sie sind zum Theil nunmehr durchgekämpft. Es war ein harter Kampf, ich leugne es nicht; denn Verstellung ist mir fremd."

Rulands scharfer Blick durchforschte die Bibliothek und fand bald, daß über tausend der seltensten Bücher fehlen; es war ihm klar, daß der Dieb nur unter den Beamten der Bibliothek selbst zu suchen sei, einestheils waren diese Raritäten der Art, daß sie dem gewöhnlichen Bibliothekbenutzer nicht direkt zur Verfügung standen, anderntheils waren die gestohlenen Bücher mit einer solchen Sachkenntniß ausgesucht, daß nur ein in der Bibliographie Vertrauter und tüchtig Heimischer sie entführt haben konnte. Die genaue Inventirung nach den Standregister wies einen weiteren Abgang von gewöhnlichen, landläufigen Büchern auf. Hier war der Schaden auf Rechnung einer liederlichen Verwaltung und schlechten Methode beim Ausleihen zu setzen. Der Schaden an dem Verluste der Raritäten allein bezifferte sich auf 10,000 fl. Es war dies ein trauriger, für ein Vollblut von einem Bibliothekar wie Ruland war geradezu jammervoller Zustand. Er hielt nun fleißig Heerschau, durchsuchte die Kataloge der Antiquare mit dem Auge eines Untersuchungsrichters — siehe da, im Jahre 1851 erschien ein Antiquariatskatalog vom T. O. Weigel in Leipzig und enthielt 6 Werke, welche Ruland als Eigenthum der Würzburger Universitäts-Bibliothek erkannte. Es galt nun diese Werke auf eine Weise zu erhalten, welche sowohl dem Diebe wie dem Antiquare als die eines durchaus Unbetheiligten erscheinen mußte. Ein junger Geistlicher, der mit besonderer Vorliebe sein bischen Geld zu den Antiquaren trug und den eine Incunabel wenn auch von 1499 begeistern konnte, der für eine bibliographische Seltenheit schwärmte und für einen der unsinnigsten Büchernarren der bayerischen Hauptstadt galt, erbot sich den Dieb wie den Diebshehler zu fangen. Der junge Büchernarr hieß Theodor Wiedemann und war Stadtkurat bei St. Johann in der Sendlingerstraße. Der Büchernarr beschloß das Ganze mit Hülfe eines Juden, des Münchner Antiquars J. Oberdorffer in Scene zu setzen. Oberdorffer kannte den jungen Büchernarren, hatte ihm schon manchen Gulden abgenommen und sich nie daran gestoßen, daß die Hosen seines Kunden gefleckt und der Rock abgeschaben war. Zuerst wurden aus dem Weigel'schen Kataloge zwei von dem Würzburger

Digitized by Google

Diebstahl himmelweit entfernten Incunabeln bestellt. Die Bücher trafen ein, wurden von allen Seiten beguckt und betastet, Blatt für Blatt untersucht, Allerlei und Mancherlei beanstandet, endlich als die richtigen erklärt und bezahlt. Jetzt wurde näher gerückt und Nr. 2335 (Seite 102 des Kataloges) bestellt. Es war dies ein Werk des Johann Chrysostomus, dessen erstes Blatt begann: Incipit sermo Johannis Chrisostomi epi super qnqgesimū psalmū Miserere mei deus, jedes Blatt hatte 27 Zeilen. Weigel sagte in seinem Kataloge: Cöln, Zell, um 1467. Das Buch kam, wurde mit 4 sächs. Thalern (mit Einschluß der Spesen 7 fl. 6 kr.) bezahlt und als von dem Würzburger Diebstahl herrührend erkannt. Das Werkchen war ursprünglich einem größeren Werke beigebunden, von dem Diebe ausgeschnitten und mit einem schwarzfärbigen Pappenband und weißen Schildchen versehen. Der Buchbinder nahm bei dem innern Deckel ein Papier, das einer würzburger Kanzlei als Makulatur entstammt war. Dem bisherigen Vorgehen getreu beanstandet der Büchernarr einmal die von Weigel behauptete Eigenschaft eines Zell'schen Druckes, dann den Druckort und das Druckjahr, war übrigens über den Ankauf erfreut wenngleich der Druck eines anderen Meisters vor ihm liege. Ja er schrieb sogar an Weigel und forschte nach den Gründen, welche den Herrn Antiquar bewogen hätten hier ein Zell'sches Druckwerk zu erkennen, denn es liege hier eine Verwechslung mit einem wirklichen Zell'schen Drucke Incipit sermo, der nur aus 10 Blätter bestehe, vor. Bescheiden bat er um Angabe einer autentischen Quelle, welche untrügliche Kennzeichen eines Zell'schen Druckes angebe, oder um die Benennung eines erfahrenen Bibliothekars, mit dem er dann in Correspondenz treten würde. Er sei gewohnt gründlich zu gehen und bitte sich daher Nr. 524 Opus de Mysterio Missae Alberti Magni, Ulm 1473; Nr. 3904 Thomae Aquinatis tractatus de periculis contingentibus und noch drei weitere Werke durch Oberdorffer zur Ansicht aus, bestättigen sich die Angaben des Kataloges dann werde er die Bücher kaufen. Weigel, erfreut solch einem Kenner zu begegnen, gab einige Literaturwerke an und schickte die verlangten Bücher zur Ansicht. Ruland warf einen Blick auf die Bücher, fing bitter zu weinen an, schlug die Hände zusammen, denn die Bücher waren gerade so gebunden wie die sermo des Johann Chrysostomus, trugen auf den Rücken ein weißes Schildchen, auf diesem Schildchen war der Titel des Buches geschrieben — von der Hand des Universitäts-Bibliothekars Reuß in Würzburg.

Digitized by Google

Der Dieb war entdeckt. Ruland erstattete die Anzeige und die Polizei-Direktion München belegte die Bücher mit Beschlag. Das übrige war Sache des Untersuchungsrichters Groß in Würzburg. Dieses geschah im April 1852. Im Juni 1855 wurde der Proceß beendet. Die strafrichtliche Untersuchung wurde bei dem Mangel jeder strafrechtlichen Absicht aufgehoben, dagegen auf disciplinarem Wege durch Ministerialverfügung bestimmt, daß die Entschädigungsansprüche der Universitäts-Bibliothek (10000 fl.) gegen die betheiligten früheren Universitätsbibliothekare Ludwig und Reuß dem Civilgerichte zur Entscheidung überwiesen werden und überdieß Letzterer aus administrativen Rücksichten von seiner Professur und Bibliothekarstelle zu entlassen sei.

* * *

Kehren wir zu seiner Thätigkeit als Abgeordneter zurück, denn die wegen seiner Beförderung nothwendig gewordene Neuwahl hatte ihn wieder in die Kammer gesendet.

Am 27. November (1850) in der XXIX öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten war die Debatte über den Gesetzentwurf: „Die Untersuchungen wegen politische Vergehen und Verbrechen betreffend." Die Abgeordneten Gelbert, Baier, Krämer sprachen für eine unbedingte Amnestie, Ruland für eine bedingte. Ruland sagte:

„Verzeihen und Vergessen ist die Eigenschaft großer Seelen im Privatleben — Verzeihen und Vergessen ist selbst ein großer Akt der Gerechtigkeit. Allein Beides würde an Werth verlieren, wenn das Gepräge der Schwäche oder Unmacht mit in Verbindung stände. Verzeihen und Vergessen kann man nur denen angedeihen lassen, die es verdienen und dessen würdig sind. Das ist der Grundsatz, den ich aufstellte bei der Prüfung des Gesetzentwurfes, der uns angekündigt worden war als ein Zug des Herzens der Krone. Das ist der Grundsatz, den ich festhalte in diesem Augenblicke, nach welchem ich aber auch zugleich meine Stimme richten werde. Es ist oft schon gesprochen worden in diesem Saale von der Gesinnung in Franken also auch einschließlich von der Gesinnung in Unterfranken und jetzt in diesem Augenblicke wird nach einer früheren Aeußerung, nachdem wir so viel von der Pfalz gehört haben, auch darüber gesprochen werden dürfen: was hat man in Unterfranken gesündigt und welches sind die Ansprüche die dieser Theil Bayerns auf die Amnestie machen kann? (Ruland

Digitized by Google

nimmt nun in einem längeren Vortrag, die loyalen Gesinnungen der Mehrzahl der unterfränkischen Bevölkerung in Schutz und fährt, nachdem er die Natur der bei ihr nur sporadisch zu Tage getretenen Bewegung geschildert, folgendermassen fort): Und nun noch ein Wort über den Antrag des Ausschusses, der uns vorliegt, und dem ich aus vollster und innigster Ueberzeugung beistimme. Wie Viele, und namentlich wende ich hier meine Augen wieder auf die jungen Leute, insbesondere auf die Studirenden — wie viele von ihnen sind vielleicht in diese Sache hineingezogen worden, die, würde das Gesetz in seiner Strenge angewendet, dem Wohle des Staates für welches sie noch wirken können und werden, für immer entzogen wären, das wäre hart und selbst ungerecht. Man lasse hier der Regierung und den Richtern denjenigen freien Spielraum, wie ihn die Schlußbestimmung des Ausschußreferats beantragt, ich bin überzeugt solche jugendliche Fehlende werden die ihnen zu ihrer Rettung gebotene Hand dankbar ergreifen, und nicht von sich stoßen; im Gegentheile sie werden den heutigen Tag begrüßen, der ihnen Freude und Ruhe, dem Staate aber treue Bürger bringen wird. Meine Herren, binden wir Niemanden die Hände, wollen wir es der Krone, und den Richter derselben anheimstellen, sie mögen von dieser Befugniß auf die gewissenhafteste und für den Staat segenreichste Weise Gebrauch machen; man gebe der Amnestie die größtmögliche Erweiterung, aber man spreche nur nicht aus, daß Alle amnestirt werden sollen."

Von Interesse ist auch die Rede Westermayers, die wir hier im Auszuge geben: „Aus den bisherigen Debatten ist klar geworden, daß die hohe Kammer in zwei Heerlager zerfällt. Die Losung auf der einen Seite ist der Ausspruch: unbeschränkte allgemeine Amestie — die Losung auf der anderen Seite: eine beschränkte Amnestie. Man hat in einer früheren Rede an den Standpunkt der Geistlichen appellirt und gesagt, der Priester sei als ein Prediger des Evangeliums, der Liebe und Versöhnung wohl derjenige Mann, der für eine soweit als möglich ausgedehnte Amnestie zu stimmen habe. Wenn ich als Priester desjenigen mich betrachte, der einst eine allgemeine Amnestie für die ganze Welt ergehen ließ, und in dem letzten Augenblicke seines Lebens noch mit blutiger Schrift den Generalpardon unterschrieb, dann meine Herren, von diesem Standpunkte aus stimme ich auch für eine unbedingte Amnestie. Es gibt wahrhaftig nichts Edleres, als seinen Feinden zu verzeihen; es muß ein erhebendes

Digitized by Google

Gefühl für einen Fürsten sein, die Thüren der Kerker zu öffnen, und die Begnadigten in die Arme ihrer Familien zurückführen zu können — und deßhalb habe ich einst Papst Pius IX. selig gepriesen, daß er in dem Zuge seines Herzens eine allgemeine Amnestie diktirte, wodurch so viele Thränen getrocknet und so viel Kummer auf einmal beseitigt wurde. Von diesem Standpunkte aus müßte ich freilich für eine allgemeine Amnestie stimmen. Allein ich glaube, es kann einem Geistlichen auch nicht verargt werden, wenn er nicht blos von dem Standpunkte des Evangeliums, sondern auch von dem politischen Standpunkte aus diese Frage ansieht. Und auch von diesem Standpunkte aus würde ich für meinen Theil für eine allgemeine Amnestie stimmen, wenn nämlich gegründete Hoffnung gegeben wäre, daß die Amnestirten ihr Ehrenwort der Krone gäben, nie wieder unter die Fahne der Revolution zu treten, und falls sie es mit ihrem Prinzipe nicht vereinbar fänden, lieber auswandern zu wollen, als mit schwarzem Undanke die Amnestie zu lohnen. Allein wie die Sachen stehen, glaube ich, ist eine solche Hoffnung nicht gegeben. Es hat ein verehrter Vorredner auf frühere Zeiten hingewiesen, in welchen von einzelnen Fürsten und unter den Völkern einander zu Zeiten der Religionskriege gegenseitige Amnestie ertheilt worden sei; man hat namentlich auf Heinrich IV. von Frankreich, und die Zeit der Religionskriege in Deutschland hingewiesen. Die Verhältnisse der damaligen Zeit waren aber ganz andere. Damals wurde Amnestie ertheilt, weil beide Theile sich auf einem gleichheitlichen Standpunkte befanden, nämlich auf dem Standpunkte der Monarchie, und wenn es sich um Religionskriege handelte, auf dem Standpunkte des Christenthums überhaupt, wenn auch die Confessionen verschieden waren. Es waren also noch Prinzipien gegeben, die sich versöhnen ließen, und deßhalb war eine allgemeine Amnestie möglich, und auch nöthig, und führte auch zum Ziele. Aber hier, meine Herren, wo die Amnestie ausgedehnt werden soll auf Alle, nicht blos auf solche, die für die Reichsverfassung als eine edle Sache gekämpft haben, sondern auch für solche, die unter dem Schilde der Reichsverfassung für den Sturz der Monarchie, für die Republik kämpften — hier ist die Möglichkeit einer allgemeinen Amnestie nicht gegeben, es sind hier ganz unversöhnliche Prinzipien, die sich einander im Wege stehen. Man muß bei der Frage, ob allgemeine oder beschränkte Amnestie, doch auch auf die Wirkungen und den Erfolg sehen, welchen eine solche allgemeine Amnestie haben muß. Ich war schon

Digitized by Google

früher der Meinung, daß diejenigen, die unter dem Schilde der Reichsverfassung für ganz andere Zwecke arbeiteten, mit der bewußten Lüge und Heuchelei im engsten Bunde stehen, und wenn ich auch früher nicht dieser Ansicht gewesen wäre, die Reden, welche von einigen Abgeordneten aus der Pfalz in dieser Beziehung gehalten, und die Aufschlüsse, die von ihnen ertheilt worden sind, würden mich zu dieser Ueberzeugung gebracht haben. Es ist höchst sonderbar von den Häuptlingen der Revolution in der Pfalz, daß sie unter dem Vorwande für die Reichsverfassung zu kämpfen, Leute aus allen Welttheilen zusammenriefen, Polen und Italiener, Ungarn und Franzosen von der Bergpartei. Was doch diese Leute für ein Interesse an der deutschen Reichsverfassung hatten, Leute, die sichs zum Handwerke gemacht haben, Barrikaden zu bauen, Leute, die bald in Paris, bald in Wien, Berlin und Dresden, bald in Rom im Solde der Republik standen? Aber eben so wenig wie diesem zusammengelaufenen Gesindel war es denen, die sie gerufen Ernst mit der Durchführung der Reichsverfassung; und glauben Sie, meine Herren, wenn nicht in dieser Verfassung der Todeskeim für die Monarchie gelegen wäre, nie hätte sich diese Reichsverfassung der Zustimmung der extremsten Partei zu erfreuen gehabt. Man kannte die Puppe recht gut, aus welcher der republikanische Schmetterling hervorgehen würde, und wie im gewöhnlichen Leben so kam auch das Sprichwort zur Anwendung: „Auf den Rock schlägt man und den Esel meint man.“ — Es haben zwei verehrliche Redner vorhin behauptet, daß es nur eine gesetzliche Bewegung gewesen, welche in Franken im Schilde geführt wurde, daß nur die Durchführung der Reichsverfassung allein das Ziel aller dortigen Volksversammlungen und Bewegungen gewesen. Meine Herren, nach dem, was die demokratischen Blätter, was namentlich seiner Zeit der „Vorwärts“ von der dortigen Bewegung berichtet hat, kann ich mich nicht von der Lauterkeit der Absichten, die in jenen Gegenden durchgeführt werden sollten, überzeugen. Ich erinnere Sie hiebei nur an die Volks-Versammlungen die auf dem Judenbühl abgehalten wurden. Wozu hat man damals den Herrn Vogt aus Frankfurt nöthig gehabt? Vielleicht daß er im Interesse der Monarchie eine feierliche Rede halte, vielleicht dazu, damit das fränkische Volk aufgefordert würde, festzuhalten an der Monarchie? Nein, meine Herren. Die ganze Welt weiß, und man konnte es in allen Zeitungen lesen, daß man bei jenen Volks-Versammlungen so ziemlich unverblümt die

Digitized by Google

Absicht durchblicken ließ, daß wenn die bayerische Regierung sich nicht auf gutem Wege herbei ließe, die Reichsverfassung anzuerkennen, man eine Trennung Frankens von Alt-Bayern in Aussicht stellte. Das ist klar und deutlich genug auf jenen Volksversammlungen ausgesprochen worden, und es kann nur die Aufrichtigkeit anerkannt werden, mit der es geschah. Die Idee einer fränkischen Republik lag auch so ferne nicht als man glauben mag. (Nachdem Herr Redner die Gründe, welche einer unbedingten Amnestie im Wege stünden, näher beleuchtet, fährt derselbe fort:) Bei dieser Gelegenheit, m. H., muß ich auch bemerken, daß mir die Art und Weise aufgefallen ist, in welcher bisher diejenigeu, welche inhaftirt sind, von der einen Seite des Hauses in Schutz genommen wurden, wie man sich bemühte, jeden Luftzug zu untersuchen, ob er dem Verhafteten keinen Schaden bringe; nicht als ob ich es tadelte, wenn man ein leibliches Werk der Barmherzigkeit übte, die Verhafteten besuchte, etwa tröstete und ihre baldige Befreiung in Aussicht stellte. Auffallend dabei war mir nur, daß der Adler, der es einst liebte, in den sonnigen Höhen der Monarchie und Aristokratie zu kreisen, und mit vernichtendem und verächtlichem Blicke auf die demokratischen Sperlinge niederschaute, sich so sehr herabließ, sie in ihren Käfigen zu besuchen. (Wallerstein.) Auch das hat mich befremdet, daß man gerade den Familien derjenigen, welche in politischer Haft sich befinden, eine solche Theilnahme widmete; man hat gesagt, wie diese Familien ihrem Ruine entgegen gehen, wie die Gewerbe stocken, wie die Kinder und Mütter zu Hause trauern. Dieß Alles ist wohl recht schön, und gewiß wird Niemand eine solche Theilnahme tadeln, nur hätte ich gewünscht, daß nicht nur die Familien, sondern auch jene, welche durch die Revolution ins Unglück gekommen sind, berücksichtigt worden wären. Allein darüber haben wir bis jetzt noch keine Aeußerung gehört, darüber noch nicht die geringste Spur einer Theilnahme in einem demokratischen Blatte gelesen. Nur auf das Grab eines Robert Blum fällt eine Thräne, nur auf ein solches Grab wird ein Immortellenkranz gelegt. Der Gräber derjenigen, welche für Vaterland und Monarchie starben, wird nicht gedacht; sie waren ja verthierte Söldlinge, und diesen gebührt kein Mitleid. Meine Herren! ich will dieses nicht weiter verfolgen, nehme aber daraus mir Folgendes ab: Die Demokratie weiß wohl, was sie will, und warum sie es will. Man hat gesagt, man dürfe bei der Amnestirung nicht darauf Rücksicht nehmen, ob man Dank oder Undank ärnte. Das ist wahr, wenn es sich um ein einzelnes Individuum handelt, das in

Digitized by Google

allen Fällen eine Beleidigung verzeihen soll, wenn es auch die Gewißheit hat, daß ihm mit Undank vergolten werde — wenn es sich aber darum handelt, daß die Folgen einer Amnestie sich nicht blos auf Einzelne, sondern auf ein ganzes Volk erstrecken, dann glaube ich, muß darauf Rücksicht genommen werden, von welchem Erfolge ein solcher Gnadenakt begleitet ist. Auf Dank kann man jedenfalls nicht rechnen. Wir hören so viel reden von Humanität, Milde, Versöhnlichkeit die wir zeigen sollen — ich wünschte nur, daß auch von der anderen Seite dieser Standpunkt geltend gemacht werde, und daß er namentlich im schönsten Lichte sich zeige, wenn die demokratische Partei einst ans Ruder käme. Man hat oft gesagt, bisher ist das Volk vor den Thronen stehen geblieben, und die Demokratie scheint sich dieses zum Verdienst anrechnen zu wollen, als wenn sie die Ursache gewesen, daß das Volk nicht weiter ging. Man sagt auch, daß, wenn sich das Volk wieder einmal erhebe, es nicht vor den Thronen stehen bleiben werde. Es scheint mir dies so ziemlich eine Mahnung für das Volk zu sein, damit es wisse, was es zu thun habe, wenn es wieder einmal den Schild erhebe. Das ist die versöhnliche Stimmung der Demokratie, die man allwärts lesen und hören kann. Die Geschichte wird einst lehren, wer großmüthiger in der Eintheilung der Amnestie gewesen, die Monarchie oder Demokratie".

Ruland war ein Franke, für Franken, für den fränkischen Volksstamme glühte er, aber nicht in dem Grade, daß er das Ganze aus dem Auge verloren hätte. Es gab Vorkommnisse, bei denen es für ihn kein Franken, kein Schwaben, kein Altbayern sondern nur ein Bayern gab. Als daher der Würzburger Abgeordnete Dr. Schmidt bei der Berathung der Geschäftsordnung den Antrag stellte, die Abgeordneten eines jeden Regierungsbezirkes sollten in je eine Abtheilung zusammentreten und somit die ganze Kammer in 8 Abtheilungen zerfallen, trat Ruland diesem Ansinnen auf das Entschiedenste entgegen, sich stützend auf den Eid, den jeder Abgeordnete dahin ablege für des ganzen Landes allgemeines Bestes zu sorgen, nicht aber nur das Beste der einzelnen Provinzen zu wollen. — Bei Gelegenheit der Debatte über die Emancipation der Juden wurde mit Rufen „Schluß, Schluß" ein Unwesen ohne Gleichen getrieben und ihm nebst andern Rednern das Wort abgeschnitten. Diesem palamentarischen Unfuge wollte er vorbeugen und brachte zu Art. 90 der Geschäftsordnung eine Modification ein, dahin lautend, daß das Wort wider den Schluß der Debatte nie

Digitized by Google

verweigert werden dürfe. Diese Modification wurde mit großer Majorität angenommen und somit eine wesentliche Lücke der Geschäftsordnung ausgefüllt. — Eine der wichtigsten Debatten waren die über das Notariatsgesetz. Bereits 1848 bei Berathung der Grundlage der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation hatte Ruland sich dahin ausgesprochen, daß das Institut der Notare ein in den diesseitigen bayerischen Kreisen keineswegs ein unbekanntes gewesen, aber ein abgewürdigtes geworden sei: er sprach damals die Besorgniß aus, es möchten die Notare wohl zu nichts anderem dienen als an dem Marke des Volkes zu saugen. Seine Stimme war damals eine vereinzelte, eine verlassene. Wie in J. 1848 so sprach Ruland auch im Jahre 1851. Er fand das Notariatsgesetz in zu großer Ausdehnung gegeben. Denn dieses Gesetz als solches beruhte rein auf dem Grundsatze der Arbeitstheilung, ein solcher Grundsatz ist an und für sich billig und besonders da, wo sich die Geschäfte nicht in den geeigneten Händen befinden. Nun aber beziehen sich die vielfachen Klagen nicht auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, sondern hauptsächlich auf den schleppenden Proceßgang und die vielfach alle Landestheile zersplitternden Particulargesetzgebungen, und gerade da wo nicht alles verbucht ist, sondern der Autonomie der Betheiligten ein weiterer Spielraum gelassen ist entstehen am wenigsten Processe. Nun wird aber gerade durch dieses Gesetz diese Autonomie den Privaten ganz entzogen und sie den Notaren anheimgegeben, die von den Parteien selbst leben nnd besoldet werden. Dann wird durch dieses Gesetz im direkten Widerspruche mit der steten und ewigen Erklärung, das Volk sei mündig, das Volk ipso facto für unmündig und unfähig erklärt, unter sich selbst irgend einen Vertrag abzuschließen und das ganze Volk unter das Siegl des Notars gestellt. Diese Gründe führte Ruland gegen das Gesetz in das Gefecht. Zu dem ersten Artikel dieses Gesetzes: „Die Notare werden vom Könige ernannt" schlug der Abg. Boye folgende Modifikation vor: „Sie können wider ihren Willen nicht versetzt und nur kraft rechtskräftigem Richterausspruche ihrer Stellen enthoben werden." Damit wollte Boye für den Notar eine Prärogative schaffen, wie sie kein anderer Stand des Reiches außer dem eigentlichen Richterstande besitzt. Dieser Modification trat Ruland mit aller Entschiedenheit entgegen, weil der Notar ein Staatsdiener ist, welcher dem administrativen Ressort angehört, denn ein Richter ist er nicht. Die Folge war, daß die Kammer die Modification verwarf. Noch entschiedener sprach sich

Digitized by Google

Ruland gegen Art. 13 und 33 aus. In ernster Rede ermahnte er die Kammer, doch den letzten Willen eines Menschen heilig zu halten und ihn nicht zu Gunsten des Notars zu verkümmern und zu vereiteln, sie möge doch nicht Alles aus dem Fundamente herausreißen, sondern den Hauptprincipien treu bleiben, und das, was mit dem Leben verbunden ist, was einzelnen Provinzen lieb und theuer ist, ihnen auch lassen. Er sah aber wohl, daß seine Rede an taube Ohren gesprochen sei, deßwegen schloß er mit den Worten: Dixi et salvavi animam meam. Der unvermeidliche Redner Fürst v. Oettingen-Wallerstein legte übrigens gerade auf diesen Artikel einen Werth! Ruland stimmte consequenter Weise gegen das Gesetz. Ebenso stimmte er gegen die Darstellung der sämmtlichen Gemeinden des k. Landgerichtes Ottobeuern einen Zusatz zu §. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über Ansäßigmachung und Verehelichung betreffend, besonders aus dem Grunde, weil dieses doch nur ein Bruchstück sei, und eine neue Gemeindeordnung als nothwendig erscheine, man möge nur warten, bis diese zur Berathung komme, sonst nähe man einzelne neue Flecke auf das schadhafte Alte. Dann beschränkte dieser Antrag zu sehr die persönliche Freiheit des Einzelnen um den geehrten Abgeordneten nicht zu bewegen für das Ausschußgutachten zu stimmen, weil dieses das persönliche Recht des Menschen nicht zu beschränken suchte. — In der XXIV. öffentlichen Sitzung sprach er sich gegen den Antrag des Herrn Weippert zu dem Gesetze vom 17. Nov. 1837 „daß die unentbehrlichsten Kleidungen, die nöthigen Betten sowie die unentbehrlichen Werkzeuge des Handwerkers und Taglöhners weder als Faustpfand bei Executionen, noch im Koncurswege der Schuldner dürfe genommen werden", dahin aus, daß man bei wahrhaft Nothleidenden nicht so weit gehen werde und daß es anderseits nur grundliederliche Menschen darauf d. i. auf das Alleräußerste ankommen lassen. „Milde muß überall vorwalten, sprach Ruland, ich würde jeden verachten, der gegen Nothleidende hartherzig ist, bin aber eben so fest überzeugt, daß man bei wahrhaft Nothleidenden nicht so weit gehen wird, ihnen das Letzte wegzunehmen, sondern daß sich gewiß hilfreiche Hände für dieselben finden, indeß anderseits diejenigen grundliederliche Menschen sind, welche es auf das Alleräußerste ankommen lassen." Diese hier ausgesprochene Milde und dieses Mitleid gegen wahrhaft Arme bewog ihn auch sich gegen den Antrag Mittelfrankens, eigene Kreisversicherungsvereine gegen Brandunglück zu bilden, auszusprechen. Nach seiner vollen Ueberzeugung und

Digitized by Google

nach seinen Grundsätzen hielt er eine Dezentralisation für nützlich und nothwendig sollte in den einzelnen Kreisen Ruhe, Friede und Versöhnung mit dem Assekuranzwesen eintreten; daß er sich diesesmal nicht in dem eben bezeichneten Sinne aussprach, war die Ursache das große Brand-Unglück Traunsteins; denn es fiel ihm schwer, in einem solchen Augenblicke eine Trennung zu urgiren, zu verlangen, von der man hätte denken können, es sei der augenblicklich nothwendig werdende Beitrag, der dem Auge vorschwebe, oder man wolle sich des Almosens für eine wackere unglückliche Stadt entziehen.

In den fernern Verhandlungen über das Notariatsgesetz sprach Ruland das durch und durch wahre Wort, „daß der am glücklichsten sei, der Landmann wenigstens, der nicht nöthig habe, die Gesetze des Landes kennen zu müssen." Als über dieses durch die Praxis noch stets bewahrheitete Wort die hohe Kammer zu lachen beliebte, sprach Ruland mit dem ihm eigenen Ernste: „Man mag lachen oder nicht, es ist dennoch die Wahrheit, denn dieser hat dann am wenigsten mit Gerichten zu thun und ist am ungestörtesten in seinem friedlichen Eigenthume. Das ist nun meine Ansicht und ich werde dafür stimmen, unbekümmert, was die übrigen Herren thun."

Bereits im verfloßenen Jahre bei Gelegenheit der Juden-Emancipation hatte Ruland mit Offenheit und ohne allen Hinterhalt sich dahin ausgesprochen, daß sich die civilrechtlichen Ausnahmsgesetze nicht mehr halten können, daß sie fallen müssen. Er stimmte daher für den in der 33. Sitzung eingebrachten Gesetzentwurf „Die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend", verwahrte sich nur gegen den Tadel, mit dem man diese Gesetze zu Grabe legen wollte. Diese Gesetze wurden unsittliche Gesetze genannt, Ruland dagegen bewieß, daß diese Gesetze in tiefer Sittlichkeit gründen, und daß die Gesetzgeber, welche diese Gesetze erließen, als große Wohlthäter ihres Volkes gegolten haben. Und wahrlich waren diese Gesetze nothwendig, um das Volk gegen diese Raubvögel, wie neulich die schwedischen Reichsräthe die Juden nannten, zu schützen. Warum aber Ruland, der von der Güte und Nothwendigkeit dieser Gesetze vollkommen überzeugt war, für ihre Beseitigung stimmte, ist einfach in dem Umstande zu suchen, daß Gesetze nicht für die Ewigkeit gegeben werden, daß sie sich ändern und wechseln mit den Verhältnissen; denn Gesetze, namentlich wenn sie aus älterer Zeit stammen, werden oft nicht mehr mit jener Weisheit und Umsicht gehandhabt, wie sie es verdienen. Es tritt

Digitized by Google

oft ein bloßer Formalismus ein; man wußte diese Gesetze auf alle mögliche Weise zu umgehen und so wurde oft gerade das Gegentheil von dem, was sie wirklich wollten. Dann waren ja durch die deutsche Wechselordnung, die als Landesgesetz eingeführt war, diese Gesetze ohnehin auf die Seite geschoben; denn auf der einen Seite fordern diese Gesetze, daß alles was über 25 fl. gehet vor die richterliche Cognition kommen müsse, und auf der andern gewährt diese Wechselordnung die breiteste Basis zum Schuldenmachen. Ja selbst Bauern haben schon gelernt, Wechsel auf Juden auszustellen. Mithin handelte es sich bei diesem Gesetzesentwurf rein um eine formelle Aufhebung dieser Gesetze, materiell waren sie bereits schon abgeschafft. Durch diese Gründe bewogen stimmte Dr. Ruland für diese Aufhebung und Beseitigung dieser civilrechtlichen Ausnahmsgesetze, nur wollte er haben, man möge die ehren, welche sie in gutem und edlem Willen gemacht haben. — Bei Gelegenheit der Debatte über den Antrag des Reichsrathes von Arnold „Eine zweckmäßige Gesetzgebung in protestantischen Ehetrennungssachen" sprach Ruland folgendes: „Erlauben Sie mir, daß auch ich in dieser Sache nur mit wenigen Worten den Standpunkt bezeichne, den ich einnehme, und von dem ich überzeugt bin, daß ihn unendlich Viele einnehmen müssen. Was die eigentliche Frage anlangt, so ist nicht wohl ein Wort zu verlieren, indem ich diese als eine reine res domestica der protestantischen Kirche ansehe. Wenn man sich jedoch auf die Civilehe bezieht, so erkläre ich offen, daß nach dem innigsten Wesen und Grundbegriff des Katholicismus eine solche nie mit ihm vereinbar ist, und zugleich daß diese Religionsfrage vor das Forum einer Kammer gar nie kommen darf. Der Standpunkt, den der Katholik in dieser Sache einnimmt, ist ein rein sakramentaler. Ferner muß ich bemerken, daß ich von meinem Standpunkte die Einführung der Civilehe in unsere Kreise als Calamität betrachte. Und selbst den gepriesenen Verhältnissen der Pfalz gegenüber könnte ich mich auf ein Aktenstück berufen, auf einen oberhirtlichen Erlaß, das von einem Manne kommt, den ich hoch achte, und welcher längere Zeit in der Pfalz an der Spitze der Kirche stand, von Bischof Richarz in Augsburg. Diesem Standpunkte gegenüber halte ich es für unmöglich, daß man als Katholik der Civilehe das Wort sprechen kann. Das ist der Standpunkt, den man meiner Ansicht nach festhalten muß, wenn man nicht dem Systeme katholischer Wahrheit einen Schlag ins Gesicht geben will. Uebrigens muß ich bemerken, daß

Digitized by Google

selbst die alten Zeiten für diese Frage einen Anhaltspunkt geben. Es war bei manchen Völkern ein Privilegium des Sklaven, des Unfreien, die Ehen einzugehen, ohne daß sie als religiöser Akt betrachtet wurde. Ein solches Privilegium wollen wir für unsere Zeit wahrhaft nicht in Anspruch nehmen."

Ruland war Mitglied des III. Ausschußes, dem er von 1851—1863 seine volle Arbeitskraft widmete. Als Beleg geben wir einige Proben, theils aus den Extra-Beilagen der stenographischen Berichte, die wohl allgemein bekannt und zugänglich sind, theils nach den lithographirten Ausschußberichten, welche nur unter den Abgeordneten circulirten und nicht allgemein bekannt wurden.

Vortrag

des III. Ausschußes,

„Vorstellung und Bitte mehrerer kgl. Lycealprofessoren, deren Be-„soldungserhöhung betreffend," erstattet vom Abgeordneten Dr. A. „Ruland.

§. 1.

Veranlassung der von mehreren Lycealprofessoren gemachten Eingaben.

Die Kammer der Abgeordneten hatte in Folge vielfacher Eingaben, in Folge vieler dringender Bitten des Lehrerpersonals an den k. bayr. Gymnasien und Lateinschulen, ihre Besoldungsverhältnisse in Erwägung zu ziehen und eine Aufbesserung solcher befürwortend bei der Krone zu beantragen, sich in ihrer LXXXV. Sitzung des Landtags 1850 (Stenogr. Prot. Band IV S. 265 u. f.) Bericht durch den III. mit dem II. combinirten Ausschusse erstatten lassen, und dort für diesen Stand wohlthätige Beschlüsse gefaßt, wie solche in der LXXXVI. Sitzung vom 18. März 1850 (Stenogr. Prot. Bd. IV. S. 287) zu finden sind.

Diesen Vorschlägen trat die Kammer der Reichsräthe in ihrer 56. Sitzung vom 6. Juli 1850 (Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe v. Jahre 1850. VIII. Band S. 169) bei, und es war sofort bezüglich der Besoldungsverhältnisse der Gymnasialprofessoren und Studienlehrer ein Gesammtbeschluß erzielt, dahin lautend: Se. Majestät der König wolle Allerhöchst geruhen: II. den Gehalt der angestellten Klassen- und Fachlehrer unter Aufrechthaltung des Unterschiedes zwischen Gymnasien und Lateinschulen also festzusetzen, daß ein solcher:

Digitized by Google

a) an Gymnasien

vom	1— 5. Jahr	800 fl.
„	6—10. „	900 „
„	11—15. „	1000 „
„	16—20. „	1100 „
„	21. Jahre an	1200 „

b) an Lateinschulen

vom	1— 5. Jahr	600 fl.
„	6—10. „	700 „
„	11—15. „	800 „
„	16—20. „	900 „
„	21. Jahr an	1000 „

Besoldung beziehe u. s. w.

Von Seite der Lyceen resp. der Lycealprofessoren lag der Kammer der Abgeordneten zur Zeit, da sie ihre Beschlüsse faßte, keine einzige Eingabe vor. Indessen gleichsam ahnend den Vorwurf, den die so gut gemeinten Ausschlußvorschläge erfahren würden, fügte der Referent in seinem mündlichen Vortrage (Stenogr. Prot. Band IV. S. 267) den Satz bei, wie solcher mit gesperrter Schrift zu lesen ist:

„Hiebei muß ich aber bemerken, daß, wenn die Lyceal-
„professoren nicht bei den Gymnasialprofessoren hier
„genannt sind, es sich von selbst versteht, daß sie
„nicht in ihrer Besoldung hinter den Gymnasialpro-
„fessoren zurückbleiben können, indessen man aber
„nicht mehr beantragte, weil die schweren Pflichten
„und Mühen der Gymnasialprofessoren mit denen
„der Lycealprofessoren allerdings die Probe aus-
„halten."

Kaum war nun der Beschluß bezüglich ersterer bekannt geworden, als auch schnelle Eingaben der Lycealprofessoren zu Passau, Regensburg und Dillingen bei der k. Kammer der Reichsräthe einliefen, welche entsprechend diesen Bitten den Antrag stellte (Verhandl. d. K. d. R. VIII. Bd. S. 183):

„die k. Staatsregierung wolle ihr Augenmerk darauf richten, auch
„die Besoldungen der Lycealprofessoren verhältnißmäßig zu erhöhen."

Bei der Discusion bemerkte ein Herr Redner, „es sei unbe-

Digitized by Google

„greiflich, wie die Kammer der Abgeordneten, welche für die Gym-
„nasialprofessoren und jene der lateinischen und anderer höheren Schulen
„so gut gesorgt habe, die Lage der Lycealprofessoren durchaus nicht
„berücksichtigte. Was dem Einen recht sei, sei dem Andern billig,"
worauf er die wesentlichen Vorzüge der Lyceen entwickelte. (Verh. d.
K. d. R. am a. O. S. 184.)

Diesen entgegnete der Herr Staatsminister d. J. für Kirchen- und Schulangelegenheiten (a. a. O. S. 188—190):
„die Staatsregierung gedenke obigem Antrage in keiner Weise entge-
„gen zu treten. Wenn übrigens Befremdung darüber geäußert
„worden sei, daß man in der Kammer der Abgeordneten diesen Gegen-
„stand gänzlich ausser Acht gelassen habe, so möchte er doch anzu-
„führen sich erlauben, daß die vieljährigen oft wiederhol-
„ten Klagen über das Loos der öffentlichen Lehrer
„regelmäßig doch immer nur den Lehrern an den La-
„teinschulen und Gymnasien gegolten hätten. Dieses begreife
„sich einigermaßen, wenn man die Stellung der Lycealprofessoren näher
„in's Auge fasse. Erstens hätte schon bisher der Gehalt der
„Lycealprofessoren mit 800 fl. begonnen und nachdem
„noch die drei Alterszulagen dazu gekommen seien, so sei dieser Gehalt
„in dem Zeitraume von 15 Jahren von 900 bis zu 1100 fl.
„gestiegen! Immerhin ein anständiger Gehalt! Hiezu käme, daß die
„Beschäftigung der Lycealprofessoren eine ganz andere sei, als jene
„der Lehrer in den lateinischen Schulen und an den Gymnasien. Die
„Behandlung der wissenschaftlichen Stoffe und die Bewegung der
„Lehrer bei Ertheilung des Unterrichts sei an Lyceen viel freier, die
„Professoren an diesen Anstalten hätten daher viel mehr Zeit zu Pri-
„vatbeschäftigung, und könnten daher auch durch literarische Arbeiten
„sich leichter noch einen Privatvortheil verschaffen.

„Endlich komme noch der Umstand in Betrachtung, daß eben
„weil die Professoren an den Lyceen bereits verordnungsmäßig mit
„jenen der Universität fast auf gleiche Linie gestellt worden seien,
„weil sie gerade dieselben Materien wie jene zu behandeln hätten,
„ihnen auch die Aussicht auf Beförderung an den Universitäten
„offen stünde, was bei den Professoren an den Lateinschulen und Gym-
„nasien seltener der Fall sei."

Auch über letzteren Antrag der Kammer der Reichsräthe erfolgte Gesammtbeschluß (Stenogr. Prot. Band VI. S. 337), indessen der Landtagsabschied vom 25. Juli 1850 §. 40 aussprach:

Digitized by Google

„wegen Regulirung der Gehalte und Dienstalterszulagen der bei „diesen Lehranstalten angestellten Lehrer, sowie der Lyceal-professoren .... „sind bereits Einleitungen getroffen worden, und Wir behalten Uns „nach reiflicher Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse nähere „Entschließung bevor."

Diese Entschließung erging unter dem 9. Dezember 1850, und hat folgenden Tenor:

„Königreich Bayern.

„Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

„Seine Majestät der König haben dem an Allerhöchstdie- „selben gebrachten gemeinsamen Beschlusse der Kammer des Landtages „bezüglich der Besoldungserhöhungen der Lyceal- und Gymnasialpro- „fessoren sowie der Studienlehrer an den mit Gymnasien verbundenen „Lateinschulen die Allerhöchste Genehmigung in der Art zu ertheilen „geruht, daß

„a) statt der für die Gehaltserhöhungen begutachtenden Quin- „quennien die bisherigen Sexennien beizubehalten und

„b) die Lyceal-professoren bezüglich der Gehaltserhöhungen den „Gymnasialprofessoren gleichzustellen seien; daß

„c) zu dieser Erhöhung der Gehalte, vom 1. Oktober 1850 an- „fangend, die in den Generaletat aufgenommene und von Aller- „höchstdemselben sanktionirte Position von 24,642 Gulden verwendet, „endlich daß

„d) zum Eintritt in die früheren Gehaltsklassen jedesmal die „specielle Allerhöchste Genehmigung erholt werden solle.

„Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird von dieser „Allerhöchsten Entschließung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, „ein genaues Verzeichniß jener Lyceal- und Gymnasialprofessoren, „dann jener Studienlehrer ihres Regierungs-Bezirkes, welche zur „Vorrückung in eine höhere Gehalts-Klasse sich eignen, nebst den sie „treffenden Gehaltsbeträgen anfertigen zu lassen und solches mit gut- „achtlicher Aeußerung vorzulegen.

„Bei Anfertigung dieses nach dem beiliegenden Formulare ein- „zurichtenden Verzeichnisses ist im Hinblick auf die Eingangs erwähnte „Allerhöchste Entschließung nachstehende Besoldungs-Scala zu Grunde „zu legen, nach welcher

Digitized by Google

„I. der Gehalt eines Lyceal- und Gymnasialprofessors
„ vom 1. bis zum 6. Jahre in . . . 800 fl.,
„ „ 7. „ „ 12. „ „ . . . 900 fl.,
„ „ 13. „ „ 18. „ „ . . . 1000 fl.,
„ „ 19. „ „ 24. „ „ . . . 1100 fl., und
„ vom 25. Jahre an in . . . . . 1200 fl., dann
„II. Der Gehalt eines Studienlehrers:
„ vom 1. bis zum 6. Jahre in . . . 600 fl.,
„ „ 7. „ „ 12. „ „ . . . 700 fl.,
„ „ 13. „ „ 18. „ „ . . . 800 fl.,
„ „ 19. „ „ 24. „ „ . . . 900 fl., und
„ vom 25. Jahre an . . . . . 1000 fl.,
„zu bestehen hat.

„Bezüglich der übrigen in Erwägung tretenden Momente ist „von der Ansicht auszugehen, daß

„1) Die Dienstesjahre eines zum Gymnasialprofessor beförderten „Studienlehrers in Ansehung auf Gehaltsbezug die gleiche Wirkung „haben, als wenn sie Dienstesjahre eines Gymnasialprofessors wären; daß

„2) der gegenwärtigen Berechnung nur die dermaligen pragmatischen Gehaltsbezüge, einschließlich der einen pragmatischen Gehaltstheil bildenden Dienstesalters-Zulage, als Basis zu unterstellen, allenfallsige Nebenbezüge und Funktionsremunerationen aber außer Ansatz zu lassen seien; daß

„3) bei jenen Professoren und Lehrern, welche sich mit Einrechnung der Dienstalterszulage etwa noch nicht im normalen Anfangs-Gehalte ihrer Diensteskasse befinden sollten, die erforderliche Gehaltsergänzung in das Verzeichniß aufzunehmen, von denjenigen Professoren und Studienlehrern aber, welche bereits im Genusse einer pragmatischen Besoldung von 1200 fl. und beziehungsweise 1000 fl. sich befinden, oder schon dermalen im Bezuge eines Gehaltes stehen, welcher dem Betrage der nach ihrem gegenwärtigen Dienstesalter sie treffenden Gehaltsklasse gleichkommt, in dem Verzeichnisse Umgang zu nehmen sei, unbeschadet jedoch, so viel die Letztern betrifft, des Anspruchs auf Einrücken in eine höhere Gehaltsklasse nach einer weitern sechsjährigen Dienstzeit, und daß endlich

„4) da Seine Majestät der König die jedesmalige Bewilligung der Gehaltszulagen von Allerhöchstdero specieller Genehmigung abhängig gemacht und hiebei ausdrücklich zu erklären geruht haben,

Digitized by Google

„daß diese Genehmigung nur bei völliger Tadellosigkeit des bethei-
„ligten Lehrers erfolgen werde, auf die gewissenhafte und verlässige
„Constatirung dieser Voraussetzung ein vorzügliches Gewicht zu legen
„und kein Lehrer für eine Gehaltserhöhung zu begutachten sei, welcher
„in Bezug auf gewissenhafte Erfüllung seiner Berufspflichten, namentlich
„in Beziehung auf religiöses, moralisches und politisches Verhalten
„nicht als durchaus tadelfrei sich darstellt.

„Die Studienrektorate sind für die genaue Beobachtung dieser Vorschrift insbesondere verantwortlich zu machen.

München am 9. Dezember 1850.

Auf

„Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

„gez. Dr. Ringelmann.

Es wurden sofort in dieser Ministerialentschließung die seitherigen durch Verordnung begründet gewesenen Besoldungsverhältnisse der Lycealprofessoren durch die Verfügung sub Ziff. b,

„daß die Lycealprofessoren **bezüglich der GehaltsErhöhungen** den
„Gymnasialprofessoren gleichzustellen seien"

durch die Sexennien wesentlich verbessert, wie solches von selben einstimmig anerkannt wurde.

Nichts desto weniger wurde, wohl zur Ueberraschung aller Faktoren, die zu dieser Verbesserung gewirkt hatten, eben diese eine Quelle von Beschwerden, oder — besser gesagt — neuer Vorstellungen, indem sich mehrere Männer dieser Lycealanstalten durchaus mit dieser angestrebten Gehaltsverbesserung nicht zufrieden stellen können, im Gegentheile glauben, daß ihnen und ihrer Stellung unrecht geschehen sei!

Es wurden nämlich dem III. Ausschusse

a) unter dem 31. Mai 1851 eine Vorstellung der Lycealprofessoren zu Amberg, angeeignet von dem Herrn Abgeordneten Dr. Stadlbaur;
b) unter dem 6. Juni 1851 eine solche von jenen zu Dillingen, angeeignet von Herrn Abgeordneten Schnizlein

zugestellt, welcher noch

c) unter dem 13. Oktober 1851 „eine Bitte des k. Lyceums zu Aschaffenburg"

folgte.

Digitized by Google

§. 2.

Der Inhalt dieser Vorstellungen und Bitten mögen zunächst aus der zuerst zugekommenen und zugleich am ausführlichst behandelten Eingabe der Lycealprofessoren zu Amberg ersehen werden, die hier wörtlich eingefügt wird. Dieselbe lautet:

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Vorstellung und Bitte der Professoren des k. Lyceums zu Amberg. Besoldungserhöhung der k. Lycealprofessoren betreffend.

Im Hinblicke auf die allerhöchste Entschließung vom 9. Dez. v. Js., „die Besoldungsverhältnisse der Professoren und Lehrer an den k. Studienanstalten betreffend," welche von Seite der hohen Kammern und Seiner Majestät des Königs so huldvolle Gesinnungen für das Gedeihen der Wissenschaft ausspricht, und dadurch zu Dank und Hoffnung angeregt, erlauben sich die unterzeichneten Professoren eines k. Lyceums für ihre Stellung und Angelegenheit im Besonderen, eine erneuerte Bitte und Vorstellung an die hohe Kammer der Abgeordneten ehrfurchtvoll zu richten.

Der einstimmige Beschluß der Kammer der Reichsräthe, im Einklange mit den Anträgen der Kammer der Abgeordneten, hat auf dem jüngsten Landtage das lebhafteste Interesse für die Aufbesserung der materiellen Verhältnisse der Professoren und Lehrer an den k. Studienanstalten überhaupt ausgesprochen, und ist den solchergestalt vorgelegten Anträgen und Wünschen durch die oben allegirte allerhöchste Entschließung, vorwiegend bezüglich der k. Gymnasialprofessoren, in huldvollster Weise entsprochen worden.

Die von den beiden hohen Kammern gleichfalls mit voller Theilnahme befürwortete Bitte der k. Lycealprofessoren hat dagegen in jener allerhöchsten Entschließung in ihren wesentlichen Theilen keine Erhörung gefunden und sind die Professoren der k. Lyceen, in Bezug auf Gehalt, denen der k. Gymnasien nunmehr gleichgestellt, nur insoferne einer allerhöchsten Rücksicht gewürdigt worden, als auch ihnen gleich den Gymnasialprofessoren eine Alterszulage auch vom 25. Dienstjahre anmit allergnädigst zuerkannt ward.

So wenig die k. Lycealprofessoren dieser gnädigsten Verfügung, welche auch ihnen gleich denen der k. Gymnasien nach langer Dienstzeit die Aussicht auf ein sorgenfreieres Alter eröffnet, ihren tiefen ehrfurchtvollen Dank versagen dürfen und können, gebietet ihnen doch

Digitized by Google

anderseits das Bewußtsein ihrer Verpflichtung gegen Kirche und Staat wie das Interesse der Wissenschaft, sich nicht entmuthigen zu lassen durch die mindere Rücksichtnahme, welche ihren besonderen Bitten zu Theil ward, sondern im Gegentheile, aus den mit jenem allerhöchsten Gnadenakte huldvollst ausgesprochenen Zusagen und Wünschen für das Gedeihen der Wissenschaft und Schule neue Hoffnung schöpfend, nochmals in Ehrfurcht und Ergebenheit ihre gehorsamste Bitte zu erneuern.

1) Die k. Lyceen als besondere, größtentheils aus ehemaligen Universitäten und Akademien hervorgegangene Collegien, haben bisher die ihrem geschichtlichen Ursprunge entsprechende wissenschaftliche Gleichstellung mit den Universitäten von jeder Seite gesetzlich anerkannt gesehen. So sagt unter Anderm die allerhöchste Verordnung vom 30. Nov. 1833: „Die Organisation der Lyceen betreffend." „Die Lyceen sind und bleiben Specialschulen für das philosophische und theologische Studium. Sie stehen als solche hinsichtlich der Lehrgegenstände auf gleicher Linie mit den betreffenden Fakultäten Unserer Landesuniversitäten ... Den Rektoren als solchen steht der Rang ordentlicher, den Lyceal-Professoren der außerordentlicher Universitätsprofessoren zu." Dieselbe Anschauung und rechtliche Bezeichnung der Verhältnisse der k. Lyceen ist auch in allen neuern und neuesten Verfügungen dieses Betreffes, zumal auch in der jüngsten „über das Studium der allgemeinen Wissenschaften" d. d. 8. Sept. 1849 allerhöchsten Ortes festgehalten worden.

Es wird der Einsicht und Erwägung einer hohen Kammer nicht entgehen, daß nach allbewährtem Grundsatze gleichen Pflichten und Aufgaben auch gleiche Rechte und Mittel entsprechen sollen. Dieser Grundsatz aber stellt sich im Augenblick für die k. Lyceen als keineswegs verwirklicht, — und würden die begründeten Vorstellungen derselben ohne Erhörung gelassen — als für immer der Verwirklichung ferne dar, wie aus Folgendem erhellt:

a) Es ist Thatsache, daß die öffentlichen Lehrer an den Hochschulen im Allgemeinen schon von Seite des Staates mit ungleich anständigerm Jahresgehalte bedacht sind. Jedem außerordentlichen Professor an einer Hochschule steht ferner nach sehr wenigen Jahren die Beförderung zum ordentlichen Professor in gewisser Aussicht, wodurch er in einen Gehaltsbezug eintritt, welcher einem Lycealprofessor kaum nach zwei Dezennien des Dienstes erreichbar ist. Es ist nicht minder

Digitized by Google

bekannt, daß den Professoren der Universität durch die Honorarien im geringsten Falle ein Einkommen von einigen hundert Gulden jährlich zufließt, häufig aber mehr, als der ganze Gehalt eines Lycealprofessors beträgt, und es würde gewiß jedes Collegium von Universitätsprofessoren dem Staate die Unmöglichkeit erklären, mit dem bloßen Gehalte ihrer Stellung zu genügen, wenn je die Abschaffung der Honorarien an den Universitäten beschlossen werden sollte. Wir erlauben uns hier, an die Motive zu erinnern, welche von jener Seite vorgebracht und vom Staate anerkannt wurden, als es galt, das Institut der Stundung der Honorarien an den Universitäten einzuführen. —

Der Professor eines Lyceums, welcher nach Pflicht, Gewissen und Vorschrift des Staates sowohl als der Kirche entweder als Professor der Philosophie in ihren verschiedenen Zweigen, oder der Theologie sich die Aufgabe gestellt sieht, den studirenden Jüngling in dem Fache, das ihm anvertraut ist, so auszubilden, als dieser es an der Universität beanspruchen kann, erblickt sich nicht bloß von allen Hoffnungen und Vortheilen des Universitätsprofessors ausgeschlossen, sondern überdieß in weit ungünstigern Bedingungen seines Wirkens befangen. Er genießt kein Honorar, sondern ist einzig auf seinen Gehalt beschränkt — dem Universitätsprofessor sind die großartigsten Hilfsmittel in den Universitätsattributen, den Kabineten, Sammlungen, Bibliotheken ꝛc. eröffnet und zu Gebote; namentlich vermögen letztere die Wünsche der Professoren jedes Faches im Einzelnen zu realisiren — die Lycealprofessoren sind dagegen auch hier meistens an Selbstanschaffung angewiesen und darum, wenn sie, ihrer Verpflichtung nachkommend, hinter dem Fortschritte der Wissenschaft ihres Faches nicht zurück, und den neuesten Leistungen nicht fremd bleiben wollen, im Vergleiche zu den Universitätsprofessoren in tiefem Nachtheile und zu schweren Opfern verbunden, die zum Schmerz des Lehrers und gewiß nicht zum Frommen der Wissenschaft bei aller Bereitwilligkeit dennoch größtentheils unmöglich zu bringen sind.

b) Wir erlauben uns überdieß auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der für die Sache des Unterrichts nicht bedeutungslos erscheint. Alle Kenner der Literatur wissen, wie sehr gelehrte, wenn auch zum höhern Unterrichte unentbehrliche Werke, im Vergleich zu frühern Jahren, im Preise gestiegen sind. Es gilt dieß von ältern wie von neuern Werken und findet seine Erklärung theils in der kleinen Zahl der Käufer solcher Werke in Deutschland, theils darin, daß

Digitized by Google

in dem Maaße, in welchem das Einkommen der Gelehrten und Professoren an auswärtigen höheren Lehranstalten ein höheres ist, auch die Kosten wissenschaftlicher Werke höher gestellt werden. In Folge dessen sieht der bayerische Lycealprofessor sich in seinen gerechtesten Wünschen und Strebungen verkümmert, da mit dem ihm angewiesenen Gehalte kaum die physische Existenz einer etwas zahlreichen Familie anständig und kummerlos ermöglicht ist. —

Wir könnten noch hinweisen, welche nicht unbedeutende Quelle des Einkommens den Universitätsprofessoren, die im Besitze allseitiger Mittel sind, durch literarische Leistungen aufgeschlossen ist; den Professoren der Lyceen, denen solche Mittel nicht gewährt sind, ist auch diese Mitarbeit auf dem Gebiete der Literatur zwar nicht unmöglich, aber doch in äußerst enge Grenzen eingeschlossen. — Trotz dieser ungünstigen Bedingungen ihres Wirkens und Strebens glauben dennoch die Professoren der Lyceen Bayerns allen competenten Richtern getrost das Urtheil anheimstellen zu dürfen, wieferne dieselben ihrer Aufgabe nachgekommen, und welches in Bezug auf Ausbildung der ihnen anvertrauten Jünglinge zum Dienste für Kirche und Staat, wie in Hinsicht auf wissenschaftliches Streben im Allgemeinen das Ergebniß ihrer Anstrengungen gewesen sei.

2) Wie die höchsten und hohen Behörden die Aufgabe der Lyceen vor wenig Jahren noch gewürdigt, beweist die Thatsache, daß der erste Anstellungsgehalt eines k. Lycealprofessors vor dem Jahre 1829 mindestens 1000 fl. betrug. Seit dieser Zeit aber sind bei der ungemein lebhafter gewordenen literarischen Thätigkeit in allen Fächern und bei dem wirklichen Fortschritte in den Wissenschaften die literarisch-wissenschaftlichen Anforderungen und Bedürfnisse eines k. Lycealprofessors gewiß nicht geringer, sondern unverhältnißmäßig größer geworden, abgesehen davon, daß seitdem auch die physischen Lebensbedürfnisse, z. B. Wohnung, Holz ꝛc. ungleich theurer sind als sonst.

3) Die unterzeichneten k. Lycealprofessoren sehen sich weiter veranlaßt, in Betreff des nähern Sinnes der allerhöchsten Entschließung vom 9. Dez. v. Js. ihre begründete Vorstellung auszusprechen. Des Königs Majestät geruhte nemlich den Antrag der beiden hohen Kammern um Gehaltserhöhung der Gymnasialprofessoren allergnädigst zu bewilligen; jene für die Lycealprofessoren begutachtete verhältnißmäßige Aufbesserung blieb jedoch unberücksichtigt. Daraus folgt nun:

a) Die kgl. Lycealprofessoren sind nunmehr blos

Digitized by Google

den Gymnasial-Professoren gleichgehalten, was die allerhöchsten oben sub. 1 allegirten Verordnungen, welche dieselben den außerordentlichen und beziehungsweise den ordentlichen Universitäts-professoren gleichstellen, wesentlich alterirt. Es ist den k. Lycealpro-fessoren nicht bewußt, wodurch selbe eine solche indirekte Aufhebung eines Vorzuges verschuldet haben mögen, dessen sie sich seit dem Be-stehen der k. Lyceen erfreut haben.

b) Angenommen, daß die höchsten Stellen jene Zurücksetzung in einen niedern Rang damit nicht haben aussprechen wollen, so ist es ein überall festgehaltener Grundsatz, daß Vorbildung, Leistung, Rang und Besoldung von Staatsdienern sich in gleicher Steigerung fortbewegen, was in Bezug auf den allerhöchsten Ortes bisher aner-kannten Rangunterschied zwischen Gymnasial- und Lycealprofessoren in der immer beobachteten und wenigstens Einhundert Gulden betragenden Besoldungs-Verschiedenheit seine Würdigung und Vollziehung gefunden hat. Die Stellung der Lycealprofessoren, welche die allerhöchste Ent-schließung vom 9. Dezember v. Js. denselben gegeben hat, erscheint somit als eine Ausnahme und Anomalie, welche in der bisherigen Praxis ohne Beispiel ist.

c) Die kgl. Staatsregierung hat bisher immer die Anstellung, beziehungsweise Berufung, eines kgl. Gymnasialprofessors auf ein kgl. Lyceum als eine Beförderung und lohnende Anerkennung von Verdienst und Wissenschaft betrachtet. Dieß Verhältniß belebte und erhielt den Wetteifer in den Gymnasialprofessoren zur Anstrebung einer Lyceal-professur. Die neueste Verfügung müßte jedem Gymnasialprofessor die Beförderung auf ein k. Lyceum als eine höchst bedenkliche, eher mit Verlust als Vortheil verknüpfte erscheinen lassen; denn

α. Staat und Kirche stellen an den k. Lycealprofessor die For-derung einer speciellen Vorbildung und Bewährung für das Fach, welches er übernehmen soll. Der wissenschaftliche Bedarf wird daher wie zur Vorbereitung so zum Fortstudium einen ungleich größern Aufwand erheischen, da der Lycealprofessor analog dem Universitäts-lehrer seine Candidaten, die von ihm die höchste und letzte Ausbildung zu erwarten haben, jedesmal mit den neuesten und den vollständigen Resultaten seiner Fachwissenschaft vertraut zu machen verbunden ist.

β. Dem Gymnasiallehrer steht noch die mitunter reiche Quelle des Einkommens aus Privat-Instruktionen im Hause wie an Instituten

Digitized by Google

zu Gebot, deren Uebernahme dem Lycealprofessor seine Stellung und Lehrthätigkeit unzulässig macht.

d) Der Antrag der Kammern und die entsprechende allerhöchste Bewilligung erhöhen den Gehalt der Gymnasialprofessoren im Unterschiede von dem der Studienlehrer 200 fl. (800 zu 600), während zwischen Gymnasial- und Lycealprofessoren von nun an Besoldungsgleichheit einträte. Wer mit den Verhältnissen der öffentlichen Schulen je bekannt ist, wird nun nicht behaupten können, daß der Uebergang etwa von der vierten Klasse der Lateinschule zur ersten Gymnasialklasse in Bezug auf Vorbildung, Leistung, literarische Ausrüstung ein so großer sei, daß ihm eine Gehaltsscala der Art nothwendig entspräche, wogegen der Uebergang von einer Klasse des Gymnasiums zu einer Lehrsparte des Lyceums, wie der Philosophie, Physik, Chemie, Theologie ꝛc. gar nicht in Anschlag zu bringen sei! — Es dürfte überflüssig sein, die Folgerungen und die Eigenthümlichkeit einer solchen Anschauungsweise über Organisation der Schule und wissenschaftliche Lehrthätigkeit im Einzelnen zu entwickeln, — nur wagen wir zu bemerken, wie sehr durch so auffallende, wenn auch in der That nicht beabsichtigte Nichtachtung und Zurücksetzung der k. Lyceen deren Würde und Ruf in unverdienter Weise gekränkt werde, und wie im größern Kreise des Publikums, so auch vor den Augen und im Bewußtsein der Lyceums-Candidaten, derselbe kaum spurlos vorübergehen und sicher nicht zu deren Nutzen einwirken dürfte.

e) Weder die allerhöchsten Stellen noch auch die hohen Kammern des Reiches können den Verfall und Untergang der k. Lyceen wünschen. Das Land hat von je seine Söhne mit Vertrauen und Liebe an den Lyceen zur Ausbildung gelassen, und selbst Diejenigen, welche zu andern als theologischen Studien sich bestimmten, zogen und ziehen es häufig vor, ihre philosophischen Studien an den k. Lyceen zu vollenden. Dieß fand selbst in jenen Jahren statt, als die zwei philosophischen Jahrescurse der Lyceen für die Universitäten auf Einen Jahrescurs reduzirt waren, ein Beweis, wie die Lehrthätigkeit und sittliche Pflege an den Lyceen stark genug war, sich im öffentlichen Vertrauen zu erhalten und jene Ungunst zu überwinden.

In der festen Ueberzeugung, daß die hohe Landesvertretung nun und nimmer das Herabsinken so lange bewährter Institute in Folge wissenschaftlicher, aus materiellen Hindernissen entstehender allgemacher Verkümmerung wünschen könne, vielmehr nach den klaren Anforderungen

Digitized by Google

der Gegenwart die steigende Blüthe der Wissenschaft wünschen und befördern werde, und

in Anbetracht, wie die Gewährung der speciellen, so tief begründeten Bitte der k. Lycealprofessoren vom Staate nur eine geringfügige Mehrausgabe erfordert, welche im höchsten Anschlage kaum die Summe von 10,000 fl., eventuell von 5000 fl., erreicht, wagen die Unterzeichneten, der hohen Kammer der Abgeordneten die ergebenste Vorstellung und Bitte zu unterbreiten:

„Es möge die hohe Kammer bei Berathung des Budgets, „beziehungsweise des Etats für das Ministerium des Innern für „Kirchen- und Schulangelegenheiten, an Seine königliche Majestät den „Antrag stellen, die Jahresbesoldung auch für die Lycealprofessoren „in der Weise allergnädigst zu erhöhen, daß dieselbe

a) vom I.—VI. Dienstjahre in 1000, eventuell 900 fl.
b) „ VII.—XII. „ „ 1100, „ 1000 „
c) „ XIII.—XVIII. „ „ 1200, „ 1100 „
d) „ XIX.—XXIV. „ „ 1300, „ 1200 „
e) vom XXV. Dienstjahre an 1400, eventuell 1300 fl. bestehe",

und geharren in vollkommener Ehrerbietung

Einer hohen Kammer

ergebenste Professoren des k. Lyceums zu Amberg.

Amberg, den 6. März 1851.

Dr. Valentin Loch. Dr. W. Reischl. Dr. Johann Englmann. Dr. J. G. Hubmann. Joh. Nep. Uschold. Dr. A. Bischoff. J. A. Schmidt.

§. 3.

Würdigung dieser Vorstellungen dem Hauptgedanken nach.

Geht man auf den Grundgedanken dieser Vorstellungen ein, so ist derselbe nichts anderes als der Ausdruck des Unwillens, „daß der primitive Gehalt eines Lycealprofessors und Gymnasialpro„fessors auf 800 fl. festgesetzt worden ist," der sich kundzugeben gezwungen sieht, zumal

1) Die Lycealprofessoren, obschon den Universitätsprofessoren ihrer Verpflichtung und Aufgabe sowie annähernd dem Range nach gleichgestellt, dennoch a) geringere Besoldung als diese, und überdieß keine Honorare von Seite der Studenten bezögen, gleich wie sie auch b) jener wissenschaftlichen Hilfsmittel entbehren müßten, welche die

Digitized by Google

Attribute der Universitäten den Lehrern böten, da sie als Lyceal-professoren auf Anschaffungen ihrer im Preise bedeutend gestiegenen Lehr- und Studienapparate aus eigenen Mitteln beschränkt seien, indessen nun

2) die Gleichstellung in der Besoldung mit den Gymnasialprofessoren ihrem Range präjudizire, wenigstens den Grundsatz verletze, daß Vorbildung, Leistung, Rang und Besoldung von Staatsdienern sich in gleicher Steigerung fortbewegen müsse, da Staat und Kirche an den k. Lycealprofessoren α) die Forderung einer speciellen Vorbildung und Bewährung für das Fach stelle, welches er übernehmen soll, wogegen β) den Gymnasiallehrern die mitunter reiche Quelle des Einkommens aus Privat-Instruktionen im Hause wie an Instituten zu Gebote stehe, deren Uebernahme dem Lycealprofessor seine Stellung und Lehrthätigkeit unzulässig mache.

Endlich schwebt der Gedanke ihnen vor,

3) daß selbst „der Verfall und Untergang der Lyceen" durch die obige angestrebte Verbesserung herbeigeführt werde, was weder die allerhöchsten Stellen noch die Kammern wünschen könnten.

Allein jedes drittere, in der Sache selbst unbefangene Urtheil wird aussprechen, daß durch die Gleichstellung des Anfangsgehaltes der Gymnasialprofessoren mit jenen der Lycealprofessoren ein Unrecht gegen letztere nicht begangen worden sei. Hier kann nämlich nur die allerhöchste Verordnung vom 30. November 1833, „den Fortbestand der Lyceen betreffend", (Döllinger, Verordnungensammlung Band IX S. 541—42) auf welche sich die Vorstellungen selbst berufen, maßgebend sein. Deutlich und klar spricht jene Urkunde, durch welche die schwankend gewordene Existenz der Lyceen befestigt und gekräftigt wurde:

1. „Die Lyceen sind und bleiben Specialschulen für das philoso-„phische und theologische Studium. Sie stehen als solche **hinsichtlich „der Lehrgegenstände** auf gleicher Linie mit den betreffenden Fakul-„täten unserer Landesuniversitäten."

4. „Jeder mit einem erzbischöflichen oder bischöf-„lichen Sitze versehene Kreis erhält ein vollständiges Lyceum, „und zwar womöglich an dem Orte des erzbischöflichen oder bischöf-„lichen Seminars. Nebstbei bleiben die übrigen schon bestehenden

Digitized by Google

„unvollständigen Lyceen aufrecht erhalten, soferne die nöthigen Mittel „hiezu nach Erfüllung obiger Anordnungen noch verfügbar erscheinen. „Auch dürfen die mit keiner solchen Anstalt bisher versehenen größe„ren Städte auf Errichtung unvollständiger, d. h. auf die zwei phi„losophischen Jahrescurse beschränkten Lyceen für den Fall das Gesuch „stellen, wo sie nebst dem Bedürfnisse **auch genügende Fonde zu „vollständiger und tüchtiger Begründung des Unterrichtes „und der Attribute, nämlich der Bibliothek, des physikalischen „Apparats, des chemischen Laboratoriums und des Natura„lienkabinets nachweisen.**"

7. „Der Gehalt eines Lycealprofessors ist auf **Achthundert Gul„den,** wovon ein Theil in Getreide, das nach der festgesetzten Norm „angeschlagen wird, unbeschadet der etwa **nach einer Reihe treu„geleisteter Dienste** erfolgenden Erhöhung festgesetzt. Den „Rektoren als solchen steht der Rang ordentlicher, den Lyceal„professoren der Rang **ausserordentlicher** Universitätsprofessoren zu.

Eben diese hier aufgeführten Artikel jener Verordnung geben aber auch deutlich Zeugniß, daß den Lycealprofessoren durch jene Ministerialentschließung vom 9. Dezember 1850 weder an ihrem Range noch an ihrer verordnungsmäßig bestandenen Besoldung irgend ein Eintrag geschehen ist, im Gegentheile, daß sie Art. VII der Allerh. Entschließung vom 30. November 1833 gegenüber nur gewonnen haben, wie solches die an Seine Majestät den König gerichtete Eingabe des Lyceums zu Aschaffenburg selbst erklärt:

„Das allerunterthänigst treu gehorsamst unterfertigte kgl. Gesammtpersonal des hiesigen Lyceums fühlt sich verpflichtet, Eurer Königlichen Majestät für die in der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Dez. 1850 Nr. 10,390 allergnädigst festgesetzten Gehaltserhöhungen der königl. Lyceal-Professoren von je 6 zu 6 Dienstesjahren 100 fl. und mit Anfang des 25sten Jahres zusammen 400 fl. betragend, hierdurch den allersubmissesten Dank allerehrfurchtsvollst darzubringen."

Dennoch kommt das Aber!

Kann nun schon der obige Hauptgrundgedanke nicht als richtig befunden werden, so kann eben so wenig die specialisirte Motivirung die Vorstellungen in ein günstigeres Licht bringen, wie

Digitized by Google

§. 4.

Würdigung der speciellen Momente,

zeigen möge.

1) Wenn die Lycealprofessoren sich auf ihre hinsichtlich der Lehrgegenstände gleiche Stellung mit den Universitätsprofessoren bezogen, so ist dieses Anrufen in der Verordnung vom 30. Nov. 1833 vollkommen begründet.

Wenn dieselbe aber aus dem Umstande, daß sie nach Art. VII im Range mit den aufferordentlichen Professoren der Universitäten gleich stehen, a) einen Schluß auf höhere Besoldung machen, so sind selbe in einem thatsächlichen Irrthume, indem eben diese aufferordentlichen Professoren der Universitäten gewöhnlich nur 600 fl. Besoldung beziehen, nachdem sie oft Jahre lang Privatdocenten ohne irgend einer Besoldung waren und Extraordinarii auf unbestimmte Zeit bleiben müssen.

Mit demselben Rechte müßten sich jetzt diese Universitäts-Professoren gegen die Lycealprofessoren beschweren! So würde der Sache nie ein Ende werden!

Beziehen sich dagegen die Lycealprofessoren auf den Mangel der Honorare, die auf den Universitäten gezahlt werden müssen, dann mögen selbe nicht auffer Acht lassen, daß gerade die Professoren jener Fächer, die sie zu vertreten haben — (also Philosophie und Theologie) in der Regel die geringsten Honorare beziehen, indem in der ersteren Fakultät durch mehrfache Besetzung von Nominalfächern sich der Kreis der am Ende doch der Mehrzahl nach weniger bemittelten Zuhörer ungemein vertheilt, indessen in der Theologischen die meisten Studirenden aus bestimmten Gründen Honorarfreiheit genießen.

Gerade bei diesen zwei Fakultäten ist das Honorarienwesen eine sehr täuschende Sache geworden, noch täuschender seit fast volle Lehr- und Hörfreiheit eingeführt ist.

Wenn jedoch auf die sogenannte Kollegiengelderstündung hingewiesen werden will, so war, ist und bleibt ein solches Institut verwerflich, gleich wie es nie mit dem Geiste der süddeutschen Universitätsstiftungen und mit der Tradition dieser Hochschulen in Einklang gebracht werden konnte.

Berufen sich aber die Lycealprofessoren b) auf den Mangel des Lehrapparats, oder auf die Nothwendigkeit sich selbst bei dem Mangel

Digitized by Google

von Bibliotheken mehr oder minder kostbare Bücheranschaffungen machen zu müssen, dann wäre nur zu bedauern, daß dem Art. IV der Verordnung vom 30. Nov. 1833 an ihren Anstalten so wenig genügt ist, nachdem derselbe „genügende Fonde für die Bibliothek, für den physikalischen Apparat, das chemische Laboratorium und das Naturalienkabinet" zur Lebensbedingung der Lyceen macht, keineswegs aber den Professoren zumuthet, mit ihren 800 fl. sich Bücherankäufe zu machen!

2) Wenn sich die Lycealprofessoren α) auf die Forderung einer speciellen Vorbildung und Bewährung für das Fach berufen, so ist dieses ganz richtig. Die Ministerialverordnung vom 3. Februar 1834, die Verhältnisse der Lyceen des Königreichs betr. (Döllinger a. a. O. Band IX, §. 544—256) gibt eine genaue Uebersicht dessen, was der Staat von seinen Lycealprofessoren verlangt, sie haben aber unerwähnt gelassen, daß derselbe nicht minder die Forderung einer speciellen Vorbildung und Bewährung für das Fach an seine Gymnasialprofessoren und Studienlehrer stelle, wie solches die Ministerialverordnung vom 3. Februar 1834, die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und lateinischen Schulen betr. (Döllinger a. a. O. Band IX, §. 768—774) ausdrücklich kund gibt.

Wenn aber auch noch β) angeführt werden will, daß den Gymnasiallehrern eine reiche Quelle des Einkommens aus Privatinstruktionen offen stehe, so wird die Zumuthung auf einen Erwerb gemacht, der zum Theil gerade verboten ist — (Döllinger a. a. O. Band IX, §. 822. L. Ertheilen von Privatunterricht) — und überhaupt aus gewichtigen Gründen den Professoren öffentlicher Anstalten gänzlich untersagt werden sollte.

Wenn aber noch beigesetzt wird, und zwar gegensätzlich beigesetzt wird, daß dem Lycealprofessor „seine Stellung" und „Lehrthätigkeit" dieses unzulässig mache, dann möge nicht vergessen werden, daß wahrhaftig das Brod eines Schulmannes an Gymnasien und Lateinschulen, insoferne er diesen Namen wirklich verdienen will, sehe man nun

a) auf die Lehrstundenzahl, die er auszufüllen hat den Leseſtunden eines Lycealprofessors gegenüber,

b) auf die Vorbereitung zu seinen sich auf so verschiedene Lehrgegenstände erstreckenden Vorträge, die doch auch eine Fortbildung verlangen

Digitized by Google

c) auf die Korrekturen, die Geist und Körper frühzeitig niederdrücken,

d) auf den Verdruß und Aerger, der mit der Schuldisciplin nothwendig und mehr als je in diesem Momente verbunden erscheint, — kein süßes ist!

3) Wenn aber endlich selbst der Verfall und Untergang der Lyceen befürchtet wird, falls eine noch höhere Besoldung, als die im Dekrete vom 9. Dez. 1850 gewährte, nicht eintreten sollte, dann ist es eine unnütze Befürchtung. Nicht die hohe Besoldung bildet und erhält tüchtige Lehrer. Es ist die Liebe zur Wissenschaft und der innere Drang, auch Andern mitzutheilen, was man selbst errungen und worin man sich glücklich fühlt; Eigenschaften, die zu allen Zeiten auch unter beschränkten — wenn nur nicht drückenden — Verhältnissen Großes gewirkt haben.

Allein obige Befürchtung ist ungegründet. Bayern besitzt viele junge Kräfte, die mit Sehnsucht auf Lyceal-Lehrstühle hoffen.

Sofort sind auch die speciell angeführten Momente nicht im Stande, eine an dem höchst ehrenwerthen Stande der Lycealprofessoren begangene Verkürzung rechtlich oder billig zu erhaltener Besoldungsbezüge zu erhärten.

Nimmt man nun ferner hinzu, daß die Regierung sehr häufig besonders ausgezeichnete Lycealprofessoren stets zu Universitätsprofessoren beförderte, die Professoren, welche dem geistlichen Stande angehörten, in die Domkapitel belohnungsweise transferirte; erwägt man, daß derselbeu keineswegs durch ihre Verordnung die Hände gebunden sind, ganz eminent ausgezeichnete Lehrkräfte auch durch höhere Geldbesoldungen zu gewinnen, zu belohnen oder zu erhalten, wie ja hierin auch für die Universitäten kein Maaß dermalen vorgeschrieben ist, so scheint für die hohe Kammer ein Anlaß, abermal eine erneute Bitte an den Thron zu bringen, nicht gegeben. Sofort geht das Endgutachten dahin: die hohe Kammer wolle auf vorliegende Bitten um Besoldungserhöhung der kgl. Lycealprofessoren nicht eingehen.

München, 26. Oktober 1851. Dr. A. Ruland,
q. Refer.

Der Ausschuß trat diesem Antrage einstimmig bei.

Digitized by Google

* * *

Ein weiteres Gutachten ist der Vortrag

„Bitte des Subrektorates und der Studienlehrer zu Rotenburg, die Ausscheidung der isolirten Lateinschulen betreffend."

Das Subrektorat und die Studienlehrer zu Rotenburg haben in einer von dem Herrn Abgeordneten Schnizlein angeeigneten und dem III. Ausschuß unter dem 6. Juni 1851 zugestellten Eingabe, in welcher sie die rechtlichen und faktischen Verhältnisse der ehemaligen reichsstädtischen Studienanstalt historisch zu entwickeln suchen, den Antrag an die Kammer gestellt: „daß Hochdieselbe bei Ihrem Beschlusse der Ausscheidung der isolirten Lateinschulen beharren und dahin wirken möchte, daß die völlige Gleichstellung der Lehrer an den größeren isolirten Lateinschulen, zumal an denen, die als Rest ehemaliger reichsstädtischer Gymnasien bestehen, nach Gehaltsverhältnissen, amtlichen Rechten und nach Aussicht auf Beförderung mit den Lehrern an den mit Gymnasien verbundenen Lateinschulen sofort definitiv erfolge."

1. In Berücksichtigung, daß die hohe Kammer von ihrem unterm 16. März 1851 gefaßten und von der Kammer der Reichsräthe getheilten Beschlusse, es sei an Seine Majestät die Bitte zu bringen: Jene Gymnasien, Lateinschulen und isolirten Lateinschulen, die durch ein absolutes Unterrichtsbedürfniß hervorgerufen und bedingt sind, von jenen ausscheiden zu lassen, die ihr Dasein blos den Rücksichten der Convenienz und örtlichen und gemeindlichen Interesse verdanken" (Stenog. Prot. Bd. IV. S. 287) noch keineswegs abgewiesen ist, im Gegentheile derselbe, schon in der Natur der Sache begründet, nach wie vor fest bestehen muß,

2. daß aber dagegen die Kammer sich mit einem speziellen Eingehen auf die Prüfung einzelner lokaler Verhältnisse unmöglich befassen kann, sondern solche lediglich den Verwaltungsbehörden überlassen bleiben muß; scheint die Veranlassung zu neuen Anträgen an die Krone nicht gegeben, zumal

3. es sich von der Gerechtigkeit der Regierung vernünftiger Weise erwarten läßt, daß sie tüchtige Männer, die an isolirten Lateinschulen wirken, deshalb weil sie an Lateinschulen, die isolirt genannt werden, angestellt und zwar von ihr angestellt sind, ohnmöglich anderen Lehrern die von ihr an den mit Gymnasien verbundenen

Digitized by Google

Lateinschulen angestellt wurden, nachsetzen, oder ersteren die verdiente Beförderung versagen könne und werde.

Nachdem jedoch die letztere Ansicht eine, wie vielfach vernommen wird, weit verbreitete ist, so wäre es allerdings wünschenswerth, der Staatsregierung Gelegenheit zu geben, sich über die Richtigkeit derselben, zur Beruhigung jener Männer, die an isolirten Lateinschulen wirken müssen, aussprechen zu können. Sofort geht der Antrag dahin: „die hohe Kammer wolle den Antrag des Subrektorats und der Stu„dienlehrer zu Rotenburg der k. Staatsregierung zur Beachtung und „Würdigung mittheilen."

Dr. Ruland.

Auch dieser Antrag wurde vom Ausschuße am 30. Oktober einstimmig angenommen.

Im Jahre 1859 kam ein ähnliches Petitum vor die Kammer. Die Regierung suchte jetzt die Kompetenz der Kammer zu bestreiten. Ruland sprach: „Ich muß die Kammer sehr ersuchen, hier nicht zurückzutreten und sich nicht eine Befugniß abschneiden zu lassen, durch deren Wegnahme sie wirklich viel verlieren würde. Ich würde sehr beklagen wenn Sie auf einmal um 20 Meilen zurücktreten wollten."

* * *

Wir geben weiters einen von Ruland im Namen des III. Ausschusses erstatteten Vortrag über die Dienstes-Verhältnisse der Lehrer an den Gewerbeschulen.

§. 1.

Der Kammer der Abgeordneten liegen im obigen Betreffe drei Eingaben vor, als:

a) Eingabe der Lehrer an der Gewerbeschule zu Amberg vom 6. Februar 1851, angeeignet vom Herrn Abgeordneten Neuffer, dem III. Ausschusse zugekommen unter dem 15. May 1851,

b) Eingabe der Lehrer an der Gewerbeschule zu Passau, vom 10. Februar 1851, angeeignet vom Herrn Abgeordneten Reinhart, dem III. Ausschuß zugestellt unter dem 15. Mai 1851,

c) Eingabe der Lehrer an der Gewerbeschule zu Regensburg, vom 31. März 1851, gleichfalls vom Herrn Abgeordneten Neuffer angeeignet, dem Ausschuß III übergeben am 17. Mai 1851,

die es sich zur Aufgabe gestellt haben, unter Hinweisung auf den hieseitigen Kammer-Beschluß vom 16. März 1850 (Stenogr. Protocoll

Digitized by Google

Bd. IV S. 287), durch welchen bezüglich der für Gymnasien und Lateinschulen festgesetzten Besoldungsscala die Bitte an Seine Majestät den König ausgesprochen worden war:

„Allerhöchstdieselben wollen vorstehende Bestimmungen auch auf die polytechnischen und Gewerbeschulen in der Art anwenden lassen, daß nach geschehener Ausscheidung der nothwendigen von den nicht nothwendigen Anstalten die Gehalte der Professoren oder Lehrer an den polytechnischen Schulen denen der Gymnasien, die Gehalte der Lehrer an den Gewerbeschulen denen der Lateinschulen gleichgehalten werden sollen"

eine abermalige Bitte von Seite der Kammer bei Seiner Majestät im obigen Betreffe zu erzielen, nachdem der fragliche Kammer-Beschluß nicht verwirklicht worden, sondern ihre Lage immer noch dieselbe, wie vor Fassung des Beschlusses geblieben sei.

§. 2.

Unter den eingekommenen Eingaben ist jene der Lehrer an der Gewerbeschule zu Regensburg die ausführlichste, indessen die anderen ihr nach Inhalt und Petitum gleichen. Dieselbe möge sofort hier ihre Stelle finden. Sie lautet:

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Als auf dem vorigjährigen Landtage von den beiden hohen Kammern der Antrag, daß die Lehrer an den Gewerbsschulen bezüglich ihrer Gehaltsverhältnisse den Studienlehrern gleichgestellt werden möchten, einstimmig angenommen wurde: da regten sich in uns die freudigsten und dankbarsten Gefühle; da überließen wir uns der zuversichtlichen Hoffnung, daß wir bald aus unserer, in keiner Beziehung beneidenswerthen Lage gerissen würden, und für uns endlich einmal eine bessere Zukunft in naher Aussicht stehe. Allein unsere Hoffnung hat sich leider bis hieher noch nicht realisirt; denn während sich die Gymnasial- und Studienlehrer bereits im Genusse dessen befinden, was die hohen Kammern beim Throne befürworteten, leben wir noch in unseren bisherigen beschränkten finanziellen Verhältnissen und in der nämlichen äußerst prekären Dienststellung, in der wir uns schon seit 18 langen Jahren befinden und vielleicht für immer verharren müssen, wenn auch der gegenwärtige Landtag für uns erfolglos vorübergehen wird. Mit einer gewissen Entmuthigung machen wir den letzten Versuch, eine Verbesserung unserer Lage zu erzwecken, jetzt, da

Digitized by Google

die hohe Kammer im Begriffe steht, für die Deckung der Staatsbedürfnisse Sorge zu tragen, und wo sich für uns noch die letzte Gelegenheit darbietet, die Aufmerksamkeit Hochderselben noch einmal auf unsere Angelegenheiten zu lenken.

Wir wagen daher die unterthänigste gehorsamste Bitte:
Die hohe Kammer wolle die Verbesserung unserer finanziellen und dienstlichen Verhältnisse, also Gleichstellung mit den Studienlehrern in jeder Beziehung, gemäß den im vorigen Jahre angenommenen Antrage bei dem Throne wiederholt huldvollst befürworten und namentlich bei der Festsetzung der Staatsausgaben die Lehrer der Gewerbsschulen berücksichtigen."

Wie gerecht und billig diese unterthänigste Bitte im Vergleiche mit den Anforderungen ist, welche an uns gemacht werden, dieß wurde von Seite der hohen Kammer bei der Annahme der oben berührten Anträge so gründlich beleuchtet und so allseitig anerkannt, daß jede weitere Erörterung darüber als überflüssig erscheinen muß. Wie höchst nothwendig, ja dringend wir einer Verbesserung unserer Lage zum Wohle der Schule selbst bedürfen, auch in dieser Rücksicht möge ein Blick auf unsere beschränkten finanziellellen Verhältnisse, sowie auf unsere unsichere dienstliche Stellung, eine kurze Erörterung der Folgen genügen, welche eintreten müssen, wenn unsere Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen sollten.

Ist es wohl bei aller Einschränkung möglich mit 500 fl. jährlicher „Remuneration" in einer Stadt für eine Familie alle Bedürfnisse zu bestreiten? Will also ein Lehrer der Gewerbsschule die drückenden Nahrungssorgen von den Seinigen ferne halten, so muß er zu Privatverdienst seine Zuflucht nehmen, wodurch offenbar seine Kräfte zersplittert werden.

Und wird erst die äußerst prekäre Stellung, die wir bisher einnahmen, in's Auge gefaßt — welche niederschlagende Gefühle müssen sich eines Familienvaters bei dem Gedanken bemeistern, daß er dienstuntauglich oder durch den Tod den Seinen entrissen würde.

Ein Beweis, wie unsicher auch in den Augen des Bürgers unsere Stellung erscheint, wurde unlängst in einer der bedeutensten Provinzialstädte Bayerns bei Uebergabe des Verehelichungsgesuches eines Lehrers an der Gewerbsschule dadurch gegeben, daß man, wie auch kaum zu verargen ist, Anstand nahm, dieses Gesuch zu bewilligen,

Digitized by Google

„da die Existenz eines Taglöhners gesicherter erscheine, als die eines Lehrers an der Gewerbsschule."

Bleiben daher unsere längst genährten Hoffnungen unerfüllt, werden sie vielleicht vollends zu Grabe getragen; dann wird sich, dieß ist keine Uebertreibung, des gesammten technischen Lehrpersonals eine solche Entmuthigung bemächtigen, die bald die traurigsten Folgen für die Anstalten selbst, an welchen dasselbe bisher mit unverdrossenem Muthe wirkte, äußern werden. Trübe ist der Blick, schwach die Hoffnung, die uns noch beseelt! Möchten bald die schwankenden Hoffnungen sich befestigen, möchte das bald zur Wirklichkeit werden, was uns schon lange verheißen ward!! Wir wenden uns vertrauensvoll zu den Vertretern des Volkes, und verharren die Erwartung hegend, daß dieselben unsere Sache kräftigst vrrtreten werden, in tiefster Verehrung der hohen Kammer.

Regensburg den 31. März 1851.

Unterthänigst gehorsamste: Eger, Landwirthschaftslehrer. Heinrich Elsperger, P. Huther, Lehrer der Mathematik. J. Scherm, Realienlehrer. Anton Horchler, H. Foltz, C. Albrecht.

§. 3.

Fasst man das Petitum der Eingaben ins Auge, so verlangt dasselbe die von der Kammer der Abgeordneten bittweise beantragte Gleichstellung der Lehrer an den Gewerbschulen mit den Studienlehrern, also Lehrern an den Lateinschulen.

Eben diese Eingaben bezeichnen aber auch genau, worin sie diese Gleichstellung suchen, indem selbe die doppelte Richtung hervorheben. A. „Gleichstellung in finanzieller Hinsicht, B. Gleichstellung in dienstlicher Hinsicht." Beide Rücksichten glaubte sofort der Ausschuß in Erwägung ziehen zu sollen.

§. 4.

Anlangend nun die Gleichstellung A. in finanzieller Hinsicht, so war für den Ausschuß obiger Beschluß vom 16. März 1850 ohnehin normgebend geworden, sofort war vorerst nothwendig, zu erheben, ob und was zur Erfüllung der in jenem III. Beschlusse der Kammer vorgetragenen Bitte von Seite der k. Staatsregierung geschehen sei, nachden dieselbe bezüglich der Nummern I und II desselben Beschlusses,

Digitized by Google

welche die Besoldungsverhältnisse der Gymnasialprofessoren und Lateinlehrer betrafen, den Wünschen der Kammer mit Abänderung der Quinquennien in Sexennien durch Ministerialentschließung vom 9. Dezember 1850 Nr. 10390 entgegen gekommen war.

Es erbat sich demnach der Ausschuß bereits am 22. Mai von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Aufschlüsse über folgende Fragen:

a) „wie weit die Zusage des §. 40 des vorjährigen (1850) „Landtagsabschiedes gediehen, und

b) „ob sich der Hoffnung einer ähnlich günstigen Bescheidung des „diesem §. zu Grunde liegenden Gesammtbeschlusses bezüglich der „Lehrer an oberwähnten Schulen hingegeben werden dürfe, wie solche „den Lehrern der Gymnasien und der mit ihnen verbundenen Latein„schulen fast durchschnittlich zu Theil geworden sei?"

indem die günstige oder minder günstige Beantwortung allein die Direktive eines weiteren Verfahrens sein und werden mußte.

Das k. Staatsministerium erließ kurz vor Vertagung des Landtags unter Nr. 5569 folgende Aufklärung, die dem III. Ausschusse am 30. Mai zukam, und hier folgt:

Nr. 5569. Das Königliche Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Auf die schätzbarste Mittheilung vom 22. d. M. bezeichneten Betreffes beehrt man sich Nachstehendes ganz ergebenst zu erwiedern:

Was die Zusage des §. 40 des vorjährigen Landtags-Abschiedes bezüglich der Regulirung der Gehalte und der Dienstalters-Zulagen der Professoren an den polytechnischen Schulen betrifft, so hängt die völlige Vereinigung der hier in Mitte liegenden Frage gegenwärtig noch von dem Endresultate jener umfassenden Verhandlungen ab, welche der Wichtigkeit der Sache an sich wegen, und gegenüber den bestehenden vereinigten Anträgen der Kammern über die Frage gepflogen werden mußten, welche Anzahl von polytechnischen Schulen sich als wirkliches und anerkanntes Bedürfniß des Landes erweise und ob daher künftighin 3 oder 2 derartige technische Unterrichts-Anstalten im Königreiche fortzubestehen haben. Die durch die betreffenden Kreisregierungen bewirkten Erhebungen werden voraussichtlich demnächst vollends zur Vorlage kommen, worauf man sich von Seite des unterfertigten k. Staatsministeriums in den Stand

Digitized by Google

gesetzt sehen wird, in der Verwirklichung der am Eingange erwähnten Zusagen vorzuschreiten.

Was insbesondere die Regulirung der Gehalte und Dienstalters-Zulagen der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen anbelangt, so haben Seine Majestät der König erst jüngsthin allerhöchst zu genehmigen geruht, daß künftighin der anfängliche Gehalt eines wirklichen Lehrers dieser Anstalten von jährlich 500 fl. auf 600 fl. erhöht und demselben zugleich eine nach Sexennien ansteigende Dienstalters-Zulage zu je 100 fl. bis zu dem Maximalbetrage zu 400 fl. nach ihrer persönlichen Würdigkeit durch allerhöchste Bewilligung verliehen werde.

Die im Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles eingeleiteten Verhandlungen sind bereits so weit gediehen, daß es gegenwärtig nur noch der Bezeichnung jener Lehrer selbst bedarf, auf welche zufolge ihrer persönlichen Würdigkeit und vorzüglichen Leistungen neben einem entsprechenden Dienstalter die betreffenden Besoldungs-Erhöhungen und Dienstalters-Zulagen in Anwendung kommen können.

Die Berichte der Kreisregierungen hierüber werden demnächst eingehen, worauf sofort das Erforderliche vorgekehrt werden wird, nachdem die Mittel durch die jüngst erfolgten Landraths-Abschiede nunmehr an die Hand gegeben sind.

Mit dieser ergebensten Mittheilung verbindet der Unterfertigte die wiederholte Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung.

München den 29. Mai 1851. v. d. Pfordten.

Durch die Versicherung dieser Zuschrift, welche so bestimmt spricht: „Was insbesondere die Regulirung der Gehalte und Dienstalters Zulagen der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen anbelangt, so haben Seine Majestät der König erst jüngsthin allerhöchst zu genehmigen geruht, daß künftighin der anfängliche Gehalt eines wirklichen Lehrers dieser Anstalten von jährlich 500 fl. auf 600 fl. erhöht und demselben zugleich eine nach Sexennien ansteigende Dienstaltereszulage zu je 100 fl. bis zu dem Maximalbetrage zu 400 fl. nach ihrer persönlichen Würdigkeit durch allerhöchste Bewilligung verliehen werde," — ist also dasselbe nunmehr auch für die Bittsteller gegeben, was die Kammer damals aus eigenem Antriebe gewünscht hatte, und was den Lateinlehrern durch das oft erwähnte Minist.-Reskript vom 9. Dezember 1850 verliehen worden war.

Digitized by Google

Sofort ist also bezüglich der finanziellen Verhältnissen die gewünschte und erbetene Gleichstellung der Lehrer an Gewerbschulen mit jenen an den Lateinschulen unter gleichen Modalitäten eingetreten, sonach die Aufgabe des Ausschusses mit der Anzeige dieser Gewähre bei der hohen Kammer vollendet.

Anders verhält es sich jedoch §. 5. bezüglich der Gleichstellung

B. in **dienstlicher Hinsicht,** deren Begriffsbestimmung sich in drei Worte zusammenfaßt: „Ertheilung pragmatischer Rechte."

Die Bittsteller legen in ihren Eingaben auf diese einen höheren Werth, als auf die Gehaltserhöhung selbst. In eben diesen Eingaben herrscht aber zugleich auch eine Mitleid erregende Entmuthigung, die allerdings entfernt werden muß, weil ein freudiges Erfassen seines Berufes und unbedingte Hingabe in denselben mit ersterer nicht vereinbar erscheint.

Angesichts dieser unbestreitbaren Wahrheit, aber auch Angesichts der Thatsache, daß unter den Lehrern an den Gewerbschulen ein stetes Streben herrscht, von solchen fort und an solche Stellen zu kommen, wo selbe ihre Existenz für spätere Tage gesicherter halten, glaubte der Ausschuß — mit dem Für und Gegen bezüglich der Ertheilung pragmatischer Rechte wohl vertraut um auch hier Bestimmtes zu erfahren', die Frage an die k. Staatsregierung stellen zu sollen: „Ob dieselbe beabsichtige, behufs der Gleichstellung obiger Lehrer „mit jenen an Gymnasien und Lateinschulen, denselben pragmatische „Rechte zu ertheilen."

Die Antwort ergieng unter dem 7. November l. J. präs. am 10., und lautet.

Das Königliche Staats-Ministerium des Handels- und der öffentlichen Arbeiten an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Auf die schätzbare Mittheilung vom 30. v. M. bezeichneten Betreffes beehrt sich das unterzeichnete k. Staatsministerium ganz ergebenst zu erwiedern, daß mit einzelnen sehr wenigen Ausnahmen bereits sämmtliche wirkliche Professoren der 3 polytechnischen Schulen des Königreichs im Genusse der Dienstes „Pragmatik" stehen, und daß die königl. Staatsregierung bezüglich der fraglichen Ertheilung pragmatischer Rechte an die Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zur Zeit außer Stand sei, eine maßgebende Zusage zu machen, da dieselbe so eben im Begriffe steht, die über das technische

Digitized by Google

Unterrichtswesen bestehenden Verordnungen, insbesondere die Vollzugs-Instruktion vom 4. April 1836 einer sorgfältigen und umfassenden Revision zu unterwerfen, bei welcher Gelegenheit die künftige dienstliche Stellung, insbesondere der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen ohnehin in reifliche Erwägung zu nehmen sein wird.

Der Unterfertigte benützt diesen Anlaß zur wiederholten Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung von der Pfordten.

München den 7. November 1851.

Aus dieser Mittheilung erhellt sofort, daß die Regierung sich zur Zeit außer Stand sieht, eine „maßgebende Zusage zu machen," weil sie die über den technischen Unterricht bestehenden Verordnungen einer umfassenden Revision unterwirft, und hiebei ohnehin die dienstliche Stellung der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbeschulen in reifliche Erwägung ziehen will.

Auf dem Grunde dieser Erklärung könnte der Ausschuß der hohen Kammer vorschlagen: „vorläufig das Bittgesuch um Gleichstellung in „dienstlicher Hinsicht auf sich beruhen zu lassen", allein es scheint sich hier um ein Prinzip zu handeln, welches sich in der Alternative ausspricht: „Will man einen technischen Unterricht, wie solcher bei Gründung dieser Schulen beabsichtigt wurde?" oder „will man ihn nicht?" zusammenhängend mit den Hoffnungen oder Befürchtungen, die man von seinem Standpunkte aus von diesen technischen Schulen hegt, die der eine Theil als eine Quelle reichen und fruchtbringenden Wissens, der andere als eine Anstalt zum Heranziehen eines technologischen Proletariats betrachtet.

Der Ausschuß vertritt die erstere Ansicht!

Ihm ist maßgebend die Verordnung vom 16. Februar 1833: „Die Gewerbe- und polytechnischen Schulen betreffend" (Döllinger, Verordn.-Sammlg. Band IX., III. Thl., S. 1509—1513), insolange, als nichts Besseres gegeben ist.

Wer nun den Zweck jener Schulen will, deren Existenz oder deren Aufhören von dem Festhalten oder Fallenlassen folgender Grundsätze abhängt:

1. „Die polytechnischen sowohl, als die Gewerbeschulen sind nicht „bestimmt, Kunstschulen zu sein oder in das Gebiet der eigentlichen „künstlerischen Ausbildung einzugreifen, ihre Aufgabe ist vielmehr, die „Kunst in die Gewerbe zu übertragen und den Gewerbsbetrieb selbst „auf jene Stufe zu bringen, welche den Fortschritten der Technik und

Digitized by Google

„der nothwendigen Conkurrenz mit der Industrie des Auslandes „entspricht."

7. „Um neben dem gewerblichen auch den landwirthschaftlichen „Unterricht angemessen zu fördern und auch dem so wichtigen acker- „bauenden Stande einen Beweis Unserer Fürsorge zu geben, wollen „wir nicht nur jede ... Gewerbschule Unseres Reiches auch jungen „Landwirthen hinsichtlich der ihrem Berufe verwandten Unterrichts- „gegenstände geöffnet, sondern auch an dem Sitze jeder Kreisgewerbe- „schule einen eigenen Landwirthschaftslehrer ... aufgestellt, und durch „ihn alle jene Theile der Bewirthschaftungslehre theoretisch und prak- „tisch vorgetragen wissen, welche nicht, wie Chemie, Naturlehre, Pro- „duktenlehre u. s. w. den gewerbetreibenden und ackerbauenden Ständen „gemeinsam, und somit in dem Plane der Kreis-Gewerbeschule bereits „einbegriffen sind."

8. „Wir legen einen besondern Werth darauf, die technischen „Schulen ihrem wahren Standpunkte erhalten und nicht bloße Theo- „retiker, sondern auch praktische, ihrem künftigen Berufe wahrhaft ge- „wachsene Landwirthe und Gewerbsleute aus selben hervorgehen zu „sehen" — der muß auch die Mittel wollen.

Das unentbehrlichste Mittel aber, das wahrhaft belebende Element, sind tüchtige Lehrer, durch welche solche Anstalten in Wahrheit erst werden, was sie ihrem Entwurfe oder Plane nach sein sollen; indessen sie anderseits geworden, was sie sein sollen, schnelle wieder sinken, wenn sich tüchtige Lehrer zurücke ziehen!

Diese werden sich aber zurücke ziehen, wenn nichts gegeben ist, was sie festhalten kann.

Nun ist es aber die Größe der Besoldung nicht, und mit Recht kann man die Frage wiederholen, die in der 85. Sitzung des Jahres 1850 (Stenogr. Protocoll, Bd. IV., S. 274) aufgeworfen wurde: „Wird der tüchtige Lehrer mit 600 bis 700 fl. sich befriedigen, „während, wenn er bei einem technischen Etablissement Unterkommen „findet, er sich vielleicht 2000 bis 3000 fl. erwerben kann, und dabei „ein unabhängiger Mann bleibt?"

Es muß also ein anderes Motiv sein, welches sie festhält und eine kleinere Besoldung selöst einer größeren vorziehen läßt, und dieses Motiv ist lediglich die Sicherheit bei allen möglichen Wechselfällen des Lebens doch immer wenigstens die Gewißheit zu besitzen, so viel rechtlich von dem, dem man sein Wissen und seine Kräfte widmete, in

Digitized by Google

Anspruch nehmen zu können, als man durch seinen Dienstvertrag, dessen das k. Decret die Urkunde ist, einig geworden war.

Daß in dieser Gewißheit eine große Triebkraft liege, lehrt die Erfahrung bei allen jenen Ständen, deren Hauptbesitz das ist, was sie erlernt haben, wie dieses eben auch bei den Lehrern an den Gewerbsschulen der Fall sein dürfte.

Demnach ist ihre Bitte, um feste Begründung ihrer Existenz, eine ganz natürliche, die jeder gerne theilen muß, der die oben aufgeworfene Frage „will man einen technischen Unterricht, wie solches bei Gründung dieser Schulen beabsichtiget wurde?" bejahet!

Hat man aber einmal zu dieser Frage ja! gesagt, dann sieht man allerdings nicht ein, warum allein jene Classe von Lehrern, die man doch in ihrer Vorbildung, in ihrer Wirksamkeit, in ihrer Besoldung denen an Lateinschulen gleichstellt, an solchen Anstalten, wo das absolute Unterrichtsbedürfniß sie hinfordert, nicht auch jenes Rechtes sich erfreuen sollte, wornach nun einmal jeder der Befähigten strebt.

§. 6. Dieses Alles erwogen, geht das Endgutachten dahin: „Die „Kammer wolle diese Eingaben der k. Staatsregierung mit dem leb„haften Wunsche übermachen, der angestrebten Gleichstellung der Lehrer „an den Gewerbeschulen mit jenen an den Lateinschulen in dienstlicher „Hinsicht bei der soeben in Angriff genommenen Revision des tech„nischen Unterrichtswesens gebührend Snrge zu tragen."

München am 10. November 1851.

Dr. A. Ruland,
als Referent.

Auch diesem Anteage trat der Ausschuß einstimmig bei.

* * *

Von großem Interesse ist der

Vortrag
im besonderen Ausschusse:

„Taggebühren und Reisekostenvergütung der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten betreffend."

§. 1. In Bayern bestand bezüglich der Landstände von jeher der Grundsatz, selbe hinsichtlich der Ausgaben, welche durch die Entfernung von ihrer Heimat erwuchsen, gebührend und ehrenhaft zu entschädigen.

Digitized by Google

Dieser Grundsatz ging, nachdem die alten Landstände längst entschlafen waren, auch in die Verfassungsurkunde über, welche im X. Edikte, Abschn. II. Tit. I. §. 49 festsetzte:

„§. 49. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche „nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer „der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungskosten in der Art gegeben, daß ihnen

a) „von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse „der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tagsgebühr von 5 fl..

b) „für die Reisekosten von einer Entfernung von 1 bis 6 Stunden und so weiter „von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll."

§. 2. Dieses Verhältniß blieb bis zum Jahre 1848, in welchem den Ständen des Reichs das heutige Wahlgesetz vorgelegt wurde, dessen Art. XXX festsetzt:

„Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht „am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der „Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen

a) „von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse, „jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, „eine Tagsgebühr von 5 fl.,

b) „für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Weg- „stunde verabfolgt werden solle."

Dieser Artikel, der in dem Regierungsentwurfe als 28ster, ohne Motive (Kammerverhandlungen S. 1848. Protokollband II. S. 14.) die Worte „bemessene" so wie „der Reise- und Zehrungskosten" noch trug, wurde in seiner heutigen Gestaltung durch den III. Ausschuß der damaligen Kammer vorgelegt, welche denselben ohne alle Discusion (Protokollband V. S. 152) annahm.

Auch der Referent der Kammer der Reichsräthe, Herr Reichsrath Karl Graf von Seinsheim sagte in seinem Referate: (Verhandl. d. Kammer d. Reichsräthe 1848. Beilagenband IV. S. 122.) „Die Kammer der „Abgeordneten will am Eingange die Worte „bemessene", dann „Reise- „und Zehrungskosten" streichen. Hiegegen ist Nichts zu erinnern." Indessen er sich in der Diskussion (Verhdlg. d. K. d. R. 1848. Protbd. V. S. 44.) dahin äußerte: „Was den Art. 28, nun Art. 30 „betrifft, muß ich gestehen, daß wenn er nicht vorhanden wäre,

Digitized by Google

„nämlich wenn die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten keine Diäten „bekämen, mir dieses lieber wäre, als jeder Census. Diese Bestimmung „würde Jedem den Eintritt unmöglich machen, der keinen bedeutenden „Besitz hat, und dadurch nur solche zulassen, denen man Interesse an „der bestehenden Ordnung zumuthen kann, da nur sie zu verlieren „haben."

Allein die Kammer der Reichsräthe selbst stimmte gleichfalls diesem Artikel bei, der am 4. Juni 1848 sanktionirt, nun in verfassungsgesetzlicher Kraft seit 4 Jahren besteht.

§. 3. Die königliche Staatsregierung glaubt hierin nun eine Aenderung treffen zu sollen, dadurch bewogen, daß „nicht nur in öffent„lichen Blättern, sondern auch aus der Mitte der Kammer der Ab„geordneten selbst in den letzten Jahren vielfache Stimmen darüber „laut geworden, daß diese Gebühren das billige Maaß überschreiten „und eine entsprechende Ermäßigung angemessen erscheinen würde."

Sie trifft nun diese Aenderung durch den vorliegenden Gesetzentwurf, indem sie

a) die seitherigen Diäten für Abgeordnete, „welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen," auf vier Gulden festsetzt; dagegen, wie sie sich ausdrückt „entgegenkommend einem desfalls oft laut gewordenen Wunsche", den Abgeordneten, welche am Sitze der Versammlung wohnen, „auf Verlangen" die Hälfte dieser Taggebühr ertheilen läßt; und

b) den zum Landtag reisenden Abgeordneten, da wo Eilwagen, Dampfschiffe oder Eisenbahnen benutzt werden können, die Fahrtaxen der höchsten Classe einschließlich der Auslagen für das Gepäcke verabfolgt, es im Uebrigen — wo solche Gelegenheiten sich nicht bieten — im Wesentlichen beim Gesetze vom 4. Juni 1848 belassend.

§. 4. Es handelt sich sofort hier abermals um Abänderung eines Verfassungsgesetzes, um einen Punkt, dessen Aenderung dem einen Theil je nach seinem politischen Standpunkte höchst gleichgiltig und unbedeutend, dem andern Theil von tiefster Bedeutung erscheinen mag. Wie dem aber auch sei, oberster Grundsatz muß es sein und bleiben, an der Verfassung, gleichviel an welchem Theile derselben, Nichts zu ändern, wo nicht die absolute Nothwendigkeit drängt, und der offenbare Nutzen vor Augen liegt. Weder erstere noch letztere sind vorhanden, wohl aber der Nachtheil manchfacher Deutung, nachdem

Digitized by Google

nun einmal diese Gebühren im innigsten Zusammenhange mit dem Wahlgesetze des Jahres 1848 selbst stehen.

Damals huldigten Regierung und Kammer (mit Ausnahme von 7 Abgeordneten, zu denen auch Referent gehörte und heute noch gehört, welche fest am ständischen Prinzipe hielten) dem Grundsatze, daß sich, (wie der das Gesetz einbringende Minister sich ausdrückte) der Gesetzentwurf auf der weitesten Grundlage bewegen müsse. „Bei der „Bearbeitung des Gesetzentwurfes glaubte man von den Standesklassen „absehen zu sollen, und eine allgemeine Wahl eintreten zu lassen." ... „Man entschied sich ferner dafür, bei der Wahl ... von jeder Steuer„größe, Census genannt, abzusehen, hauptsächlich aus dem Grunde, „weil ein großer Census sich mit der Entwicklung des konstitutionellen „Lebens überhaupt wohl nicht mehr vertragen würde, und ein geringer „Census am Ende keine Garantie bietet."

So die Regierung!

(Vgl. Landtagsverhdlg. 1848. Protokollbd. II. S. 455.)

Die Motive selbst erklärten, „daß die Wahl zum Wahlmann wie zum Abgeordneten fortan nicht mehr an die Bedingung von Besitz und einer bestimmten Steuergröße geknüpft werden wolle."

Will man wirklich diese Grundsätze festhalten, und sie werden ihre Geltung behaupten, so lange das dermalige Wahlgesetz besteht, so muß man es auch Allen möglich machen, gleichviel ob bemittelt oder unbemittelt, ob dem Gant verfallen oder begütert, ob Literat oder Illiterat, von seinen Wählern gerufen, in die Kammer einzutreten; und Aufgabe der Verfassung ist es, die Gewählten dann so zu stellen, daß er würdig der Korporation, der er angereiht wird, erscheinen kann, daß er sorgenfrei für sich, sorgenfrei für seine Familie, die mit dem Augenblicke seiner Abreise zum Landtag, je nach seiner äußeren Stellung, des Unterhaltes entbehren müßte, der ihm gewordenen Aufgabe leben kann.

Hat nun die frühere Gesetzgebung vor 34 Jahren, wo das Geld noch einen höheren Werth hatte, wie heute, den Ständen, den oft reichsten Männern des Landes gegenüber, kein Bedenken getragen, fünf Gulden zu bieten, und haben die Stände des Reichs sich nicht gescheut fünf Gulden Entschädigung anzunehmen; mit welcher Nothwendigkeit will man heute eine Minderung solchen Männern gegenüber eintreten lassen, von denen möglicher Weise Viele ihre äußere Existenz durch

Digitized by Google

lange Entfernung von ihrer Heimath auf Jahre hinaus gefährdet haben?

§. 5. Jedoch auch abgesehen von diesem mit dem Wahlgesetze innig zusammenhängenden Bedenken liegt in der Herabsetzung dieser Gebühren, herausgerissen aus dem ganzen Gesetze, Etwas Verletzendes, woran die Regierung natürlich nicht im Mindesten gedacht haben mag, was aber nun einmal wohl von den Meisten empfunden worden ist, die dem Landtage, gleichviel ob gerne oder ungerne, beizuwohnen sich verpflichtet erachten.

Der Landtag ist die erste Korporation des Volkes.

Je ein Abgeordneter vertritt 31,500 Seelen der Gesammtbevölkerung des Königreiches (Art. I. des Wahlgesetzes).

Einer solchen Korporation gegenüber, die zu verachten wäre, wenn sie diese ihre Achtung gebietende Stellung vergessen, und auf Diäten oder zeitliche Vortheile spekuliren könnte, gelten nur, will sie nicht in das sonderbarste Zwielicht sich stellen, zwei Sätze, entweder: „Alle Diäten und Gebühren sind fortan aufgehoben, die Vertretung ist reine Ehrensache," oder: „Das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848 „die Wahl der Landtagsabgeordneten betr." bleibt, so lange es bestehen wird, auch in seinem Artikel XXX. unangetastet."

Ob ersteres durchzuführen, ist in diesem Augenblicke nicht Aufgabe der Untersuchung, allein es ist schwer zu glauben, daß auch ein Abgeordneter nicht beistimmen sollte, wenn es sich um die Verwirklichung des ersten Satzes handeln würde, Angesichts der vielfachen Deuteleien, denen nun einmal der Bezug gebührender Taggelder ausgesetzt ist und, sei der Betrag welcher nur immer, ausgesetzt bleiben wird.

Sofort ist der zweite Satz derjenige, an dem festgehalten werden muß, sowohl bezüglich der Tag- als Reisegebühren; und hierin liege zugleich

§. 6. die spezielle Würdigung der vorgeschlagenen Gesetzartikel.

Zu Art. 1. Wenn der Verfassungsgeber von freien Stücken seiner Zeit eine Gebühr von fünf Gulden festsetzte, so lag dieses in der nobeln Anschauung dessen, was einem Mann gebührt, der den heimatlichen Herd und seine häusliche Bequemlichkeit verläßt, um dem Wahlruf des Vertrauens zu folgen.

Ob er mehr, ob er weniger brauche, darum kümmerte sich die Verfassung nicht.

Digitized by Google

Der neue Gesetzentwurf setzt nun vier Gulden fest. Das Motiv hiezu gibt sich mit den Worten kund: „Der Betrag von 4 fl. deckt „nämlich nach allgemeinen Wahrnehmungen den Aufwand der Abgeord„neten, nämlich wenn der Aufenthalt am Versammlungsorte, wie es „in der Regel der Fall, von längerer Dauer ist."

Diesem Motive läßt sich lediglich die Frage entgegenstellen: Warum soll der Abgeordnete seinen Aufwand nicht auch mit 3 fl., — warum nicht auch mit 2 fl, — warum nicht mit 1 fl. decken können, da nach allgemeinen Wahrnehmungen selbst zahlreiche Familien mit geringeren Beträgen existiren müssen?

Wo würde bei genauer Durchführung des obigen Grundsatzes „der allgemeinen Wahrnehmung" die endliche Grenzlinie gefunden werden?

Darum kein ferneres Wort über diese oder jene Ausgabe des Abgeordneten, kein Wort über die vielfache Inanspruchnahme desselben, die nur der beurtheilen kann, der selbst Abgeordneter ist, und erfahren hat, welche Ansprüche qualificirte und gemeine Bettler um der fünf Gulden willen zu machen pflegen! Ansprüche, welche ungeachtet der allgemeinen Wahrnehmung auch nach Minderung der Taggelder fortwähren werden.

Wenn nun der Art. 1 den in München domizilirenden Abgeordneten die Hälfte der Taggebühr stipulirt, so mag er von dem Gedanken ausgegangen sein, der sich in einer Eingabe des Jahres 1850 kund gab, in welcher vorgebracht wurde, „daß die in München domi„zilirenden Abgeordneten außer dem Wohnungsgenusse vor den Aus„wärtigen Nichts voraus hätten. Sie sind — so fuhr der Antrag„steller fort — während der Dauer des Landtages ihrem Geschäfte „(Erwerbe) entzogen, können von ihrer sonst eingeführten häuslichen „Ordnung keinen Gebrauch machen, haben schon deshalb eine Masse „Nebenausgaben und können sich begreiflicher Weise den sehr häufigen „Ehrenausgaben so wenig entziehen, wie die nicht in München „domizilirenden Abgeordneten der anderweitig ihnen widerfahrenden „Zumuthungen gar nicht zu erwähnen."

Allein indem der Gesetzentwurf wieder beifügt daß auf Verlangen die Hälfte der Taggebühr gezahlt werden solle, so legt er selbst jenen, die als Handwerksleute u. s. w je in die Lage kommen könnten, jene Hälfte verlangen zu müssen, den moralischen Zwang auf, selbe nicht zu verlangen.

Digitized by Google

Zu Art. 2. Die Reisegebühren sind ein Hauptanstoß geworden; insbesondere hält nach den Motiven die k. Regierung eine Aenderung auf Vergütung der Reisekosten „für unbedingt nothwendig", nachdem nunmehr die Eisenbahnen und die Dampfschifffahrt über einen großen Theil des Reichs sich erstrecken, und in nächster Zeit noch weiter ausdehnen werden.

Die Motive exemplificiren diese Thatsache.

Wie konnte nun das Wahlgesetz von 1848, dessen Faktoren nicht weniger als die heutigen wußten, daß Eisenbahnen existirten, und sich allmählich über das Reich, weil dekretirt, ausdehnen würden, die heute als unbillig deklarirte Reisegebühr feststellen?

Darum, weil es an der wirklichen Entfernung also an den Wegstunden festhält! Ihm ist es, wie es der Verfassung selbst war, gleichgültig, wie der Abgeordnete, diese Wegstunden nach seinem freien Willen, nach seinen Wünschen, nach seinen Gesundheitsumständen, nach seiner Bequemlichkeit zurücklegen will: gleichgiltig, ob er zu Fuße gehe, gleichgiltig, ob er die Eisenbahn scheue oder liebe, ob er seines eignen oder fremden Fuhrwerks sich bedienen wolle, ob er allein oder in Begleitung seiner Familienglieder reise! Darum kümmert es sich nicht; es hat, wie bemerkt, die wirkliche Entfernung — den Umstand also im Auge, daß der Abgeordnete so und so viele Stunden weit von seinem Hause sich entfernen muß.

Das Gesetz, wie die Verfassung selbst, hat noch einen zu hohen Begriff von den Abgeordneten, wie ehedem vor der Standschaft, als daß es demselben als freien und unabhängigen Mann die kürzeste Reiserout' vorschreiben möchte.

Es war in dem Wahlgesetze von den scheidenden Ständen nur abermal die noble Anschauungsweise und Behandlungsweise der Ständekammer beibehalten worden, welche sie auch auf die ihr folgende Wahlkammer übergetragen wissen wollte.

Zudem wußte man nur zu wohl, welche schwere Opfer oft die Abgeordneten ihren Familien durch unvermeidliche Hin- und Herreise während der Dauer des Landtages bringen mußten, Opfer die zugleich dem Staate, um dessen willen sie doch ja nur reisten, gebracht wurden, abgesehen von dem materiellen Nachtheile, von denen so manche Abgeordnete durch ihre Abwesenheit betroffen werden, denen gegenüber wahrhaft der Verlust des Staates an Reisegebühren nur ein Tropfen am Eimer ist.

Digitized by Google

Richtig ist es, daß sich gegen die Reisegebühren selbst Stimmen in der Kammer erhoben haben; allein hier gilt: Wer diese Gebühren nicht vereinen kann mit seinem Gewissen, der lasse sie als Mann von Gewissen dem Staate, oder gebe sie dem Finanzministerium zurück, jedem Anderen seine eigene Rechnung machen lassend über seinen nun einmal verfassungsmässigen Bezug.

Zu Art. 3. Bedarf keiner weiteren Erwägung.

§. 7. Spricht nun auch die specielle Würdigung gegen die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes, so tritt noch überdieß ein Moment hervor, welcher gleichfalls nur wehe thun kann, daß nämlich die Kammer nach Vollendung eines früheren 11 Monate währenden Landtags, in dem Augenblicke des Schlusses eines zweiten langen mühevollen 12 Monate andauernden Landtags, nachdem sie bereits ihr Budget berathen, ja, nachdem sie selbst, vielleicht in ihrem letzten Wirken steht, ihre Schlußerklärung dahin abgeben soll, daß sie seither mehr bezogen habe, als ihr gebühre, indem „ihre Gebühren das billige Maß überschritten."

Eine solche Erklärung kann nur eine neu zusammengesetzte und zum erstenmale zusammentretende Kammer abgeben, nicht aber die jetzige, die sich dadurch in der öffentlichen Meinung herabsetzen, sofort sich selbst morden würde.

Ein solcher moralischer Selbstmord kann von Niemanden verlangt werden, und unmöglich kann die Kammer eine solche Erklärung zur Erzielung einer finanziellen Ersparung abgeben, welche für den Staat bei weitem eher und im beträchtlichen Maße erzielt werden wird, wenn die Regierung dahin strebt, in Erfüllung und zur möglichsten Verwirklichung zu bringen, was die Verfassung Titel VII. §. 22 von der Dauer der Landtage verlangt: „Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern" — ein weises Verlangen, wodurch allein verhindert werden kann, daß so große Körper sich nicht abnützen und überleben, wie dieses bei einer schnellen Aufeinanderfolge lange andauernder Landtage unvermeidlich der Fall, aber auch zugleich die Ursache ist, daß Alt und Jung, Weis und Dumm fort und fort Klage über die unendlichen Kosten des Landtags führt.

Sofort geht der Antrag nach gewissenhafter Erwägung dahin: „Die hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, die

Digitized by Google

„Taggebühren und Reisekostenvergütung der Mitglieder der Kammer „der Abgeordneten betreffend, die Zustimmung nicht ertheilen."

Dr. Ant. Ruland,
Ausschußreferent.

Dieser letzte Bericht war von besonderer Bedeutung. Es wurde nämlich von der Presse ein Sturm gegen die Diäten organisirt und eine Herabsetzung auf 3 Gulden verlangt. Wer nach Popularität haschte trat der Agitation bei.

IV.

Nach seiner Uebersiedelung von Arnstein nach Würzburg wurde er von der Bürgerschaft in das Collegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt. Diese übertrugen ihm die Vorstandschaft ihres Gremiums. Ruland bekleidete diese Stelle bis 1862 und trat dann freiwillig aus dem Collegium. Was er hier geleistet ist uns ziemlich unbekannt. Er sprach eben nie davon. Die Würzburger Lokalverhältnisse scheinen übrigens sehr geordnet gewesen zu sein. Wir wissen nur, daß auf seinen Betrieb der von der bayer. Regierung verfehmte Dr. J. Weis zum Bürgermeister gewählt wurde. Dr. Weis war früher (1851) Universitäts-Professor in Würzburg und wurde dann „aus administrativen Rücksichten" zum Apellrath in Eichstädt ernannt. Weis war auch Abgeordneter und Mitglied des Gesetzgebungsausschußes. Nun tagte der Landtag vom 1. Oktober 1851 bis 28. Mai 1852; dann vom 26. November 1853 bis 2. Februar 1854 und vom 16. Oktober 1854 bis 25. März 1855, weiter vom 15. September 1855 bis 3. Juli 1856, der Gesetzgebungsausschuß aber durchweg, mit alleiniger Ausnahme der Vertagungszeit vom Juli 1857 bis März 1858. Unter solchen Umständen konnte Weis als Professor nicht sonderlich wirken. Dies war die äußere Hülle, in welche das Versetzungsdekret gewickelt war. Die eigentliche Ursache war eine politische. In Bayern schaltete das Ministerium v. d. Pforten-Reigersberg und bestrebte sich die Kammer zu einem simplen Beirathe zu degradiren. Es geschah, daß ein so altbewährter Konservativer wie Ruland, ein Mann, dessen Name auch bei seinen politischen Gegnern den besten Klang hatte, ein Mann, der sich durch die Entschiedenheit und Festigkeit seiner konservativen Grundsätze und Haltung namentlich auch in den kritischen Bewegungsjahren ausgezeichnet hatte, zu den Gegnern der Regierung

Digitized by Google

zählte. Am 12. April 1858 stellte Ruland als Vorstand der Gemeindebevollmächtigten den Antrag Herrn Weis das Ehrenbürgerrecht der Stadt Würzburg zu verleihen. Der Antrag wurde von dem Kollegium auch mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Magistrat hingegen verwarf am 16. April einstimmig den Antrag der Mehrheit der Gemeindebevollmächtigten. Ruland wurde nun von der Regierungspresse bitter bekämpft und als ein Mann der Agitation hingestellt. Uebrigens wußte ganz Bayern, daß Ruland sich stets von jedem Parteiwesen ferne gehalten und stets nach seiner eigenen Ueberzeugung gehandelt. Konnte ihn ein Vorwurf treffen so war es etwa der, daß er zu starr konservativ sei.

Am 26. Oktober 1855 in der VIII. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten war die Prüfung der Wahlen in der Pfalz Gegenstand der Berathung. Die Vorgänge bei diesen Wahlen hatten allgemeines Aufsehen erregt. Reklamationen über Reklamationen liefen ein, selbst das Ministerium mußte beantragen die Wahlen in der Pfalz genau zu prüfen. Ruland beantragte nicht blos die einzelnen beanstandete Wahlen sondern alle zu vernichten, besonders aber sei gegen den Wahlbezirk Germersheim am stärksten und am schwersten reklamirt worden und dieser Wahlbezirk sei von dem Ausschußgutachten unangefochten geblieben. Gerade in Germersheim sei vor, bei und nach der Wahl in einer Weise verfahren worden, die nie zu rechtfertigen sei. Vor der Wahl habe man die Wähler durch Versprechungen, Drohungen bearbeitet, im Augenblick der Wahl seien die Wahlmänner gefragt worden, ob sie das Regierungsprogramm annehmen wollen, nach der Wahl sei ein Fall vorgekommen, den er (Ruland) am 6. Oktober nur als Sage bezeichnet hätte, der sich aber unterdessen eklatant erwiesen habe. Staunen müsse man, wie die Behörden solche Dinge gestatten könnten. In dem in Germersheim erscheinenden Blatt „Der Telegraph" stehe ein Inserat, von dem Postexpeditor Schaup unterzeichnet, worin dieser erklärt, daß er nicht unter jenen sei, deren Namen von der Stadtkommandantschaft in der Kaserne angeschlagen wurden, und deren Umgang den Soldaten untersagt wurde. Gleich darauf erschien ein zweites Inserat, von dem Stadtkommandanten selbst unterzeichnet, worin „berichtigt" wird, daß gegen den Postexpeditor Schaup „noch nicht" beschlossen worden sei, den Soldaten dessen Umgang zu untersagen. Das seien, fährt Ruland fort, Aktenstücke. — Man sagt, das Ministerium wolle Untersuchung an-

Digitized by Google

stellen; er (Ruland) verspreche sich kein Resultat, bedaure vielmehr, daß die Kammer in diesem Betreff nie einen Beschluß fasse und die Thatsachen wie Wasser aus ihren Händen fließen lasse. „Wo ist, frug Ruland, da das Recht der Kammer hingekommen?" Nach dem, was die Regierung am 6. Oktober geäußert, könne man von der Untersuchung nicht viel hoffen. — Erst gestern Früh, fährt er fort, habe er ein Schreiben von einem armen Mann — „und wenn sich ein Bettler an mich wendet, ich werde ihn vertreten" — über eine Thatsache erhalten; ein Postträger habe sich an die Kammer gewendet: „Der arme Mann hatte, wie schon früher seine armen Eltern, von einem Wirth in Göllheim große Wohlthaten erhalten. Der Mann glaubte nun, aus Dankbarkeit dem Wirth seine Stimme geben zu müssen. In dem Augenblick, wo er den Wahlzettel übergeben hatte, äußerte ein Mitglied des Wahlausschusses (Kantonsarzt Dr. Rath): „der Mann wird auch nicht mehr lang Postträger sein." Ein zweites Ausschußmitglied entgegnete aber: „Ei, ei, wer wird so sprechen!" und sieh da, wirklich nach acht Tagen war der Mann entlassen. Er eilte nach Speyer zum Oberpostamte und man erklärte ihm, daß in dienstlicher Beziehung gegen ihn gar nichts vorliege, daß seine Absetzung nur wegen seines politischen Verhaltens erfolgt sei auf Antrag des Landkommissariats Kirchheimbolanden. An dieses müsse er sich wenden, wenn er wieder in seine Stelle eingesetzt sein wolle. Dann ging der arme Mann nach Kirchheimbolanden und hier erfährt er vom Landkommissär selbst, daß er abgesetzt worden sei, weil er seine Stimme dem Wirth gegeben hat. Alle Einwendungen dagegen bei der Kreisregierung hatten keinen Erfolg und der Abgesetzte wendet sich nun an die Kammer, welche seine Eingabe an das Ministerium übergeben wird, damit vielleicht dieses die Gnade hat, ihm wieder zu seiner Stelle zu verhelfen". Das, schließt Ruland, sei sein letztes Wort in dieser Sache; bei solchem Thatbestand könne die Wahl in Germersheim nie und nimmer gesetzlich sein. Die Eingabe des Postträgers werde er dem Präsidium übergeben.

Die Bischöfe hatten sich damals in die Wahl gemengt, denn es zogen Regierung und Kirche am gleichen bürokratisch-absolutistischen Strange. Ruland meinte nun, das Wahlgeschäft gehe die Kirche nichts an, sie huldige eben keiner politischen Anschauung. Dies wurde ihm stark verübelt. Westermayer in München mußte es auf sich nehmen der kirchlichen Entrüstung Ausdruck zu geben und den Würzburger

Digitized by Google

Abgeordneten im „katholischen Volksfreund", 1855, Nr. 44 zurecht zu weisen. Die Rüge ist sehr bezeichnend. Wir geben sie hier.

„Unsere Abgeordnetenkammer hat bis jetzt nur wenige Sitzungen gehabt, aber unter diesen waren bereits drei sehr interessante. In einer der letzten handelte es sich um die Annullirung einer in der Rheinpfalz vorgekommenen Wahl, bei welcher Kammerdebatte der Abgeordnete Dr. Ruland jedenfalls die Hauptrolle als Redner spielte. Uns kümmert es hier nicht, ob die Wahlen in der Pfalz nach einem bestimmten Plane geleitet wurden oder nicht, ob Dr. Nardini durch Veröffentlichung des an ihn von Dr. Jäger geschriebenen Briefes eine Indiskretion begangen oder nicht; wir nehmen von jener Sitzung nur deßwegen Akt, weil Dr. Ruland es den bayerischen Bischöfen verübelt hat, daß sie durch Rundschreiben an die Pfarrer ihrer Diözesen dieselben ermahnten, ihren Einfluß bei den Wahlen geltend zu machen und im „konservativen" Sinne zu wirken. Dr. Ruland hält es für bedenklich, wenn kirchliche Organe in das Wahlgeschäft gezogen werden; denn, sagte er, „die Kirche huldigt keiner politischen Anschauung; sie hat es nur mit Menschen zu thun und umfaßt das Bettlerkind und den Fürstensohn mit gleicher Wärme." Diese Behauptung Ruland's glauben wir in ihrer Allgemeinheit, in welcher sie hingestellt ist, entschiedeu bekämpfen zu müssen. In einer Beziehung ist dieselbe freilich durchaus richtig, insoferne nämlich die Kirche sich um keinerlei Staatsform kümmert, und in republikanischen Autoritäten dieselbe von Gott stammende Obrigkeit verehrt, wie in den absoluten Monarchien. In dieser Beziehung hat Dr. Ruland allerdings ganz Recht, wenn er sagt: Die Kirche hat es nur mit Menschen zu thun, und umfaßt das Bettlerkind und den Fürstensohn mit gleicher Wärme. Auch in dem Sinne ist seine Behauptung richtig, daß sich die Kirche und die kirchliche Behörde nicht zu interessiren hat für dieses oder jenes politische oder Verwaltungssystem, das gerade ein Ministerium einhält und empfiehlt. Es ist nicht Sache der Kirche, sich zu einer bestimmten Politik nach Außen, zu einem bestimmten Finanz- oder Verwaltungssystem nach Innen zu bekennen und in dieser Richtung ihren Einfluß geltend zu machen: aber es frägt sich, erstens: haben die Organe der Kirche überhaupt das Recht oder gar die Pflicht, bei gewissen Gelegenheiten, wie bei politischen Bewegungen, bei Wahlen u. s. w. einen Einfluß zu äußern? und zweitens: in wie weit hat dieser ihr Einfluß sich zu erstrecken? Das Erste wird nicht durch die Behauptung: Die Kirche

Digitized by Google

huldigt keiner politischen Anschauung, in Abrede gestellt werden können; denn wenn ihr auch die Staatsform insoferne ganz gleichgültig ist, als sie in Republiken so gut wie in absoluten oder konstitutionellen Monarchien leben und wirken kann, so hat sie dennoch insofern eine politische Anschauung, als es ihr um Erhaltung der bestehenden Staatsform zu thun sein muß, weil sie den Gehorsam gegen die bestehende Obrigkeit zu predigen hat. Hat sie aber Gehorsam gegen die bestehende Obrigkeit zu predigen, so übt sie bereits einen Einfluß gegen alle diejenigen, welche auf ungesetzliche, also hochverrätherische Weise die bestehende Staatsform stürzen, und eine andere an deren Stelle setzen wollen. So z. B. war es in den Jahren 1848 und 1849 im Werke, die Monarchie auch in Bayern zu stürzen, und eine provisorische Regierung bis zur Gründung einer republikanischen einzusetzen. Es frägt sich nun: Hatten in jener Zeit die Organe der Kirche ein Recht oder vielleicht gar eine Verpflichtung, gegen diese Bestrebungen ihren Einfluß geltend zu machen? Nach der Anschauung Dr. Ruland's nicht; denn die Kirche, sagt er, huldigt keiner politischen Anschauung. Auf diese Weise hätte der Klerus Bayerns sich bei der damaligen politischen Bewegung nicht im mindesten betheiligen, sondern ruhig dem Treiben der Wühler zusehen sollen, unbekümmert, ob der Thron zusammenbreche und an die Stelle des Monarchen ein Republikpräsident kommen werde. Gewiß, Dr. Ruland hat nicht im entferntesten daran gedacht, daß in seiner Behauptung solche Tragweite liege; aber sie liegt wirklich darin nach der Allgemeinheit, in der sie dasteht. Wir möchten aber wissen, wie es etwa in Bayern ausgesehen hätte im Jahre 1849, wenn die Kirche keiner politischen Anschauung gehuldigt, und der Klerus nicht sein Möglichstes für die Erhaltung der Monarchie gethan hätte. Daß aber die Organe der Kirche nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht haben, für Erhaltung der bestehenden Staatsform thätig zu sein, das anerkennt die politische Gewalt selbst in aller Welt, und darum die Aufforderung an die Organe der Kirche, in diesem Sinne ihren Einfluß geltend zu machen, namentlich bei Landtagswahlen. Dr. Ruland nun hält es für bedenklich, wenn kirchliche Organe in das Wahlgeschäft hineingezogen werden. Wir haben in Bayern acht Bischöfe, die aber diese Bedenken Ruland's nicht theilen, sondern bei allen Wahlen der Aufforderung der Regierung entsprachen. Sollten unsere Bischöfe und Ordinariate nun allein nicht das Gefährliche entdeckt haben, das in diesem Ansinnen der Staatsregierung

Digitized by Google

für sie lag? Wir erinnern uns aus einer früheren Kammersitzung bei Gelegenheit der Debatte über das neue Wahlgesetz, wie sehr Dr. Ruland aller Betheiligung des Klerus an Wahlagitationen abhold ist, und wie namentlich er bei solchen Gelegenheiten immer die Verborgenheit gesucht habe. Insoferne Dr. Ruland für seine Person derlei Parteikämpfen und Agitationen abhold ist, läßt sich hiegegen als eine Geschmackssache nichts einwenden; insoferne er aber den Klerus überhaupt bei solchen Gelegenheiten und an solchen Tagen in den Pfarrhäusern konsigniren will, und dieselbe Theilnahmslosigkeit ihm zumuthet, müssen wir auf's Entschiedenste dagegen protestiren. Nochmals müssen wir Herrn Dr. Ruland allen Ernstes fragen: Wohin wären die Dinge in Bayern wohl gediehen, wenn der Klerus, namentlich in Altbayern, nicht mit aller Entschiedenheit sich der revolutionären Bewegung auf der Kanzel sowohl wie durch Betheiligung an den Vereinen, und insbesondere bei der Landtagswahl im Jahre 1849 entgegengeworfen hätte? Dr. Ruland ist gewiß kein Freund der aufgelösten ersten Kammer mit ihrer radikalen Majorität; allein wäre die zweite Kammer, die im Juli 1849 gewählt wurde, eine andere geworden, wenn der Klerus schön still zu Hause sitzen geblieben wäre? Wäre er in der zweiten Kammer auch nur nothdürftig vertreten gewesen? Noch mehr: Wäre denn Herr Ruland in die Kammer gewählt worden, wenn nicht die rührige und einflußreiche Geistlichkeit des Wahlbezirkes Wasserburg ihn durchgesetzt hätte? Herr Ruland mag vielleicht meinen, Männer mit hervorragenden Eigenschaften werde das Volk immerhin finden, wenn sie sich auch zu Hause verborgen hielten, und sich nicht selber in das Wahlgetriebe mischten; allein Herr Ruland weiß so gut wie wir, daß das Volk in seinen Anschauungen über die Tüchtigkeit einzelner Männer sehr schwanke, und den Sophismen der Schwätzer und Schreier sehr leicht zugänglich sei. Daher kam es, daß Dr. Ruland, dessen Ehrenhaftigkeit und Rednertalent von früher schon bekannt war, dennoch in ganz Franken nicht gewählt wurde, als das „Volk" zum erstenmale wählte, in Franken wieder nicht gewählt wurde als das Volk zum zweitenmale wählte, und erst das letztemal sein Name in Franken, in der niederfränkischen Hauptstadt, die gebührende Anerkennung fand. In solcher Weise sollte sich Herr Ruland denn doch nicht bei seinen geistlichen Wahlmännern bedanken für die Mühe, die sie sich mit Durchsetzung seiner Wahl gaben. Hätten die Organe der Kirche keine politische Anschauung

Digitized by Google

gehabt, wie dieß Ruland verlangt, dann hätte sich in Bayern überhaupt und in der Kammer insbesondere eine „politische Anschauung" gebildet, die sicherlich Herrn Ruland nicht zugesagt hätte.

Wir kommen nun zur Beantwortung der zweiten Frage: In wie weit hat der Einfluß des Klerus bei politischen Kundgebungen, Wahlen u. dgl. sich zu erstrecken? Das ist unstreitig eine sehr heikle Frage, und sicherlich hat gerade dieser Umstand Herrn Dr. Ruland zu der Behauptung verleitet: Die Kirche huldige keiner politischen Anschauung. Ein Beispiel dürfte die Sache näher beleuchten. Jedes Ministerium hat seine besonderen Grundsätze, sein System, das sich nach Innen und Außen geltend macht. Dieses System hat mit der Staatsform als solcher nichts zu schaffen, und ein Ministerium kann deßhalb der Kirche und ihren Organen nicht zumuthen, als Verfechter dieser Richtungen aufzutreten und bei Landtagswahlen z. B. in diesem Sinne auf die Bevölkerung zu wirken. Als daher die Bischöfe unmittelbar vor den Landtagswahlen vom Ministerium aufgefordert wurden, dem Klerus und Volk die Wichtigkeit der Wahlen an's Herz zu legen und auf die Wahl von „konservativen" und „regierungsfreundlichen" Männern hinzuarbeiten: da konnte das Ministerium unmöglich gemeint haben, daß der Klerus mit der gegenwärtigen Politik des Ministeriums nach Außen, oder mit dem System des Herrn v. Hohe nach Innen sich einverstanden erklären, und in diesem Sinne auch bei den Wahlen thätig sein solle; in diesem Sinne huldigt die Kirche allerdings keiner politischen Anschauung, d. h. die geistlichen Behörden haben sich hier aller kirchlichen Kundgebung zu enthalten, und sich nicht für diese oder jene politische Richtung zu entscheiden; als Privatpersonen aber haben die Bischöfe, wie der einzelne Geistliche, ihre politischen Ansichten, wie auch unlängst der Kardinal-Erzbischof v. Geissel dieselbe ausgesprochen hat; allein hier spricht der einzelne Staatsbürger, der in der orientalischen Frage z. B. russisch oder westmächtlich u. s. w. gesinnt sein kann, aber es ist nicht die Kirche, die ihr politisches Glaubensbekenntniß ablegt. Nur wenn es sich um die Staatsform selber handelt, da ist es Pflicht der Kirche als solcher, zur Erhaltung der bestehenden Obrigkeit, sei sie nun Monarchie oder Republik, das Ihrige beizutragen. Liest man nun die einzelnen bischöflichen Rundschreiben, so findet man, daß sie sich ganz allgemein halten und Klerus und Volk ermahnen, dem Throne ergebene Männer zu wählen, die lediglich nur des ganzen Landes Wohl im Auge

Digitized by Google

haben. Aber es ist nicht gesagt in diesen oberhirtlichen Rundschreiben, daß der Klerus dahin wirken solle, daß Männer gewählt würden, die überall durch Dick und Dünn mit dem Ministerium gehen, und daß nur solche Männer konservativ und regierungsfreundlich seien. Es ist demnach nicht einzusehen, inwiefern es denn bedenklich sein solle, wenn die Kirche in's Wahlgeschäft hineingezogen wird; die Bischöfe haben sich ja auf keinen Parteistandpunkt gestellt, sich für kein System, für keine politische Ansicht ausgesprochen; sie haben lediglich jenen Standpunkt eingenommen, den sie in einem monarchisch-konstitutionellen Staate einnehmen müssen, jenen Standpunkt, den das Evangelium selbst ihnen vorzeichnet. Wir erinnern uns noch recht gut des schönen Hirtenbriefes des seligen Kardinals Diepenbrock, den er erließ, als die Umsturzpartei wie anderwärts so auch in Preußen es zur Steuerverweigerung bringen wollte; der Hirtenbrief entschied vom christlichen Standpunkte aus diese Frage; wie, war aber das nicht eine unbefugte Einmischung in die Politik? Was ging die Frage der Steuerverweigernng den Fürstbischof in Breslau an? Hätte er nicht die Kammern diese Frage austragen lassen sollen, denn die Kirche huldigt ja nach Dr. Ruland keiner politischen Anschauung? Und doch hat der Fürstbischof nicht bloß das Recht gehabt, sondern auch die Pflicht, sich hierüber auszusprechen; denn Steuern müssen gegeben werden, es mag eine Regierung was immer für einem System huldigen. Es gibt also gewisse im Evangelium niedergelegte Grundprinzipien, auf welche sich die Kirche in ihrem Verhältnisse zum weltlichen Regiment zu stützen und für die sie nöthigen Falles auch mit ihrer ganzen moralischen Macht einzustehen hat, und in diesem Sinne huldigt sie allerdings einer politischen Anschauung; „sie gibt dem Kaiser, was des Kaisers ist"; handelt es sich aber um einzelne Regierungssysteme, dann haben zwar die Organe der Kirche, wie alle übrigen Staatsangehörigen als einzelne Individuen ihre politischen Anschauungen, aber nicht als amtliche Organe, nicht als die Kirche, und deßhalb sprechen oberhirtliche Erlässe sich auch über solche Dinge nicht aus. So lange sie dies nicht thun, kann auch das Hereinziehen der Kirche in's Wahlgeschäft weder bedenklich, noch gefährlich werden; es kann höchstens der einzelne Geistliche oder eine einzelne Behörde hier Mißgriffe machen; aber der Kirche eines ganzen Landes, oder gar den Prinzipien der katholischen Kirche wird Niemand derlei Taktlosigkeit zur Last legen können. Der Ausspruch des Herrn Dr. Ruland: „die

Digitized by Google

Kirche huldige keiner politischen Anschauung" ist daher, wie wir bewiesen zu haben glauben, in seiner vagen Allgemeinheit unrichtig; er ist wahr, aber auch nicht wahr, je nachdem man diese Phrase versteht."

Am 2. Juli 1855 starb Bischof Peter Richarz von Augsburg. Vor seinem Hinscheiden hatte er den Wunsch geäußert, seinen Pathen und langjährigen Freund Ruland als Nachfolger zu wissen. Man war gerade nicht abgeneigt, dem Wunsche des kranken Bischofes zu entsprechen. Man setzte Ruland hievon in Kenntniß. Diese Nachricht ließ ihn weder warm noch kalt, höchst gleichgültig gab er zur Antwort vocari debemus und kümmerte sich weder um die zu hoffende Würde, noch um die ihm dringend angerathenen Schritte. Die Neuwahl, die Wahlreklamation, sein entschiedenes Eingreifen in die Debatten, seine in den kräftigsten Ausdrücken gegebene Erklärung, stets und immer die Verfassung über das Ministerium zu stellen, ließ es nicht wünschenswerth erscheinen, einen so entschiedenen, festen, muthvollen Mann auf dem Augsburger Bischofsstuhle zu wissen. Es wurde nach einem weichern Fleische ausgelugt und der Weihbischof Michael Deinlein aus Bamberg nach Augsburg versetzt. Am 24. August 1856 legte Michael I. von Augsburg den Eid in die Hände des Königs ab. [1])

In der LXIII. Sitzung der Kammer der Abgeordneten, 28. April 1856, kam der Staatshaushalt für Cultus zur Berathung. Für den kath. Cultus war 1,195,275 fl. für den protestantischen 357,435 postulirt. Dr. Ruland stellte den von Wolfsteiner unterstützten Antrag, es möge bei den organisirten Pfarreien das nöthige Holz entweder in natura aus den Staatswaldungen verabreicht oder eine den Localholzpreisen entsprechende Aversalsumme dafür ausgesprochen

---

[1]) Am 6. Aug. 1865 schrieb Ruland: „Der miserable Molitor hat mich geärgert (hier ist Molitors Leben des Cardinals Johannes von Geißel in der Schrift „Festgedicht auf die Grundsteinlegung zum Fortbau des Kölner Domes," Köln 1865 gemeint). Machen Sie, wenn es Ihnen beliebt zu den Worten meiner Recension „zum Vorschlag bringen werden" als Redaction unten die Bemerkung wie es landbekannt sei, daß Richarz als seinen Nachfolger in Augsburg mich gewünscht habe. Wie sie es geben wollen überlasse ich Ihnen. Allein nachdem in Würzburg durch Jesuitenschliche die Germaniker alle Augenblicke zu Bischofsstühlen in Vorschlag kommen, will ich auch meinen Augsburger Bischofssitz wieder einmal diesen Hochmuthspinseln gegenüber in Erinnerung bringen lassen." Vergl. Allg. Lit.-Zt. 1865, S. 352.

Digitized by Google

werden. Der protestantische Pfarrer Trenkle beantragte, zur Aufbesserung der protestantischen Pfarreien, welche nicht 600 fl. tragen, eine Summe von 25,000 fl. zu bewilligen. Der Finanzminister trat dem Antrage Rulands nicht entgegen, sagte vielmehr zu, daß die bezüglichen Eingaben stets berücksichtigt werden sollen. Min.-Comm. Bezold bemerkte in Betreff des Trenkle'schen Antrages, daß zur Aufbesserung der gedachten protestantischen Pfarreien eine Summe von mehr als 28,000 fl. nöthig sei. Wollte man diese aufbessern, so müßte man auch die katholischen Pfarreien von 400—500 fl. aufbessern und dazu brauchte man 30.000 fl., so daß also ein Gesammtaufwand von mehr als 59.000 fl. nöthig wäre. Wenn die Kammer darauf eingehen will, habe die Regierung nichts zu erinnern. Freiherr v. Lerchenfeld meint, man solle die Frage der Congruaerhöhung auch auf jene Zeit verschieben, wo die Gehalte der Assessoren erhöht werden sollen, worauf Trenkle seinen Antrag zurückzog mit dem Vorbehalt, ihn seiner Zeit zu reproduciren. Nun wurde abgestimmt und das Etat für den Cultus im Ganzen 1,570,710 fl. genehmigt, der Antrag Dr. Rulands aber abgelehnt. Endlich kam noch zur Berathung Cap. XII. Zuschüsse zu den Kreisfonds, wofür 478,045 fl. von der Regierung verlangt waren. Dieser Etat enthielt hauptsächlich diejenigen Beträge, welche der Staat den Kreisen gewährte, um dieselben dadurch in den Stand zu setzen, den Lehrern an den deutschen (Volks-) Schulen, sowie den sogenannten isolirten Lateinschulen diejenigen Bezüge zu gewähren, welche ihnen nach den gegenwärtigen Verordnungen gebühren. Es hängt also mit dieser Frage jene der Gehaltsbestimmung der Lehrer an den Volksschulen wesentlich zusammen, welche bei jedem Landtag in unzähligen Anträgen und Vorstellungen zur Sprache gebracht wurde und bezüglich deren nicht weniger als 13 neue Anträge vorlagen. Der Ausschuß schlug vor, diesen 13 Anträgen, welche eine Gehaltsverbesserung der Lehrer bezwecken, die Zustimmung zu versagen, weil nicht der Staat, sondern die Gemeinden für ihre Lehrer zu sorgen haben. Pf. Baader sprach sehr warm für die Lehrer und schlug vor, daß man den Schulstellen einige Oekonomie zutheilen solle, obgleich manche junge Lehrer sich schämen, Landwirthschaft zu treiben Dr. Ruland stellte folgenden Antrag: Es sei an Se. Maj. den König die Bitte zu richten, es möge im Landtagsabschied mit Gesetzeskraft ausgesprochen werden: „die Schulgemeinden sind verpflichtet, ihre Schulen zu erhalten, wenn nicht andere Mittel zu

Digitized by Google

deren Unterhalt da sind, als welche bezeichnet werden: a) Renten aus dem Fundationsvermögen der Schulen, b) Zuflüsse aus Gemeindecassen, vermöge besonderer Rechtstitel, c) Zuflüsse aus Stiftungscassen, d) fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staatsärars vermöge besonderen Rechtstitels, e) Leistungen von Privaten vermöge besonderer Rechtstitel, f) Erträgnisse von Dienstgründen, Grundrenten, Gemeinderechten, Weiden- und Forstberechtigungen, g) Bezüge der Schullehrer als Kirchendiener, Meßner und Organisten, h) Bezüge der Schullehrer als Gemeindeschreiber. Nach Erschöpfung dieser Einnahmsquellen hätte die Gemeinde die zur Unterhaltung der deutschen Schulen nöthigen Mittel, dieselben mögen die Personal- oder die Realexistenz einschlüssig der nöthigen Localitäten betreffen, in anderer Weise zu beschaffen, wobei Gemeindeumlagen zu Schulzwecken ausdrücklich anzuordnen und hiefür die nöthigen Normen festzusetzen wären. Erst da, wo auch hiedurch der nöthige Bedarf nicht oder doch nicht ohne Ueberlastung der Gemeinde aufzubringen wäre, hätten die Kreisschuldotationen resp. die Kreisfonds die nöthigen Mittel zur Unterstützung der Gemeinden aufzubringen". Dieser Antrag, bemerkte Dr. Ruland, rechtfertige sich dadurch, daß nur die Gemeinden zunächst ein Interesse an den Schulen haben. Der Staat habe keine andere Verpflichtung, als den Gemeinden die Lehrer gebildet zu stellen. Abg. Lang beschwerte sich, daß für die Schulen im dießseitigen Bayern soviel, für die in der Pfalz aber nur einige tausend Gulden geleistet werden, so daß die Pfalz ihre Schulen ganz und gar selbst erhalten müße. Das halte die Pfalz für sehr ungerecht und er (Redner) erwarte, daß die Regierung und die Kammer auch dieser Provinz gerecht werden. — Fürst Wallerstein war gegen den Antrag Rulands. Diese wichtige Frage könne man nicht so schnell abmachen. Redner beantragte daher seinerseits, daß der Antrag Rulands den III. Ausschuß übergeben werde, damit dieser gründlichen Vortrag darüber erstatte. Nachdem aber Ruland und Frhr. v. Lerchenfeld dargethan hatten, daß mit dem Hin- und Herschieben nichts gedient ist und daß man die Sache schon so oft umständlich erörtert habe, daß es eines weiteren Referates wahrlich nicht bedürfe, nachdem Zarbl und Lang für die Aufbesserung der Gehalte der Schullehrer gesprochen hatten, bemerkte Ministerial-Commissär Frhr. v. Lerchenfeld: Die Stellung der Lehrer im Allgemeinen sei allerdings keine beneidenswerthe, allein sie seien doch bei uns in Bayern nicht so schlecht gestellt als in

Digitized by Google

andern Ländern. Sie haben freie Wohnung und guten Nebenverdienst; die Fassionen der Schulstellen enthalten nicht einmal den vollen Betrag des Erträgnisses der Schullehrer. Als Beispiel könne er anführen, daß ein Schulverweser mit 26 Jahren erst kürzlich um die Bewilligung zum Heirathen nachgesucht habe, obgleich seine Stelle nur auf 250 fl. fatirt ist. Die Districtsschulinspection stellte ihm ein Zeugniß aus, daß seine Stelle mehr als 300 fl. eintrage und der Lehrer selbst behauptete in seiner Eingabe, daß er mehr wie 472 fl. auf seiner Stelle einnehme. Wenn die Schullehrer Hilfe brauchen, so sollen nur vor Allem die Gemeinden helfen. Andererseits sollen aber die Schullehrer auch keine zu großen Anforderungen stellen und wenn sie etwas erreicht haben, nicht noch immer mehr verlangen. Das sei ein aufrichtiger Wunsch der Regierung. — Bei der nun erfolgten Abstimmung wurde der Etat für die Zuschüsse an die Kreisfonds im Betrage von 478.045 fl. genehmigt, die Anträge der Schullehrer auf Gehaltsaufbesserung, sowie auch die Anträge des Dr. Ruland und des Fürsten Wallerstein verworfen.

Der Zwiespalt zwischen Kammer und Ministerium spitzte sich von Tag zu Tag und zwar der Art, daß ein Ruland von den Offiziösen und Officiellen als ein Wühler bezeichnet wurde. Der erste Landtag, der auf Grund des neuen Wahlgesetzes im Januar 1849 zusammentrat, wurde nach mehrmaliger Vertagung im Monate Juni aufgelöset. Die Neuwahl führte dem Ministerium, in welchem schon damals die Herren v. d. Pfordten, Ringelmann und Aschenbrenner ihren Platz gefunden, eine entschiedene Mehrheit zu. An der Spitze derselben standen die Abgeordneten Lerchenfeld, Hegnenberg und Weis. Allein im Laufe der Zeit lockerte sich das Einverständniß, welches zwischen dieser Mehrheit und der Staatsregierung während der ersten Sitzungsperiode (1849—1852) bestanden hatte, und vor Allem an den langjährigen Streit um die Gerichtsorganisation knüpfte sich eine immer bestimmter hervortretende Aenderung der Parteistellung. Als es im März 1855 bis zu dem Beschluß gekommen war eine Anzahl von Beschwerden dem Staatsoberhaupte in einer Adresse vorzutragen, erfolgte die Auflösung der Kammer. Diese Maßregel hatte nicht den vorausgesetzten Erfolg, denn aus der neuen Wahl gieng eine Verstärkung des oppositionellen Elementes hervor. In der Gerichtsorganisationsfrage wurde zwar das Abkommen zu Stande gebracht, das dem Gesetze vom 1. Juli 1856 zu Grunde liegt, aber dieses

Digitized by Google

Abkommen beruhte beiderseits auf wiederwilligen Zugeständnissen. Den politischen Aenderungen, welche der Staatsregierung am Herzen lagen, zeigte sich die jetzige Kammer so wenig wie ihre Vorgängerin geneigt. In dem zur Vorberathung des Straf- und Polizeigesetzbuches gebildeten Ausschuß (Barth, Boye, Edel, Lerchenfeld, Paur, Völk, Weis, Wiedenhofer, Hegnenberg als Vorsitzender) gelangte endlich der Zwiespalt zum Ausbruch. Der Ausschuß wollte den Rechtsstaat festigen, die Regierung den Polizeistaat herstellen, jede Regung von Charakter und Selbstständigkeit erdrücken und nur noch polizeimäßig athmen lassen. Das französische Sicherheitsgesetz war das Ideal des Ministers Reichersberg. Es galt also gegen die Gefahr des Absolutismus und eines Polizeistaats-Systems Stellung zu nehmen. Die Kammer wurde vertagt und der Ausschuß am 20. März 1858 entlassen und unmittelbar darauf der Referent über das Strafgesetzbuch Prof. Weis an das Appellationsgericht nach Eichstädt versetzt. Auf den 25. September einberufen hatte die Kammer Anlaß sich sogleich bei ihrer Präsidentenwahl über den Standpunkt auszusprechen den sie gegenüber der Staatsregierung einzunehmen gedachte. Wenn es auch selbstverständlich schien, daß sie ihrem langjährigen ersten Präsidenten dem Grafen Hegnenberg nicht untreu wurde, so war dagegen unter den obwaltenden Umständen die Wahl zur zweiten Präsidentenstelle eine Parteifrage geworden. Der Abgeordnete Weis hatte diesen Posten von 1850—1855 bekleidet. Er trat aber nach der im letztern Jahre erfolgten Auflösung nicht sogleich in die neue Kammer, sondern wurde erst wieder gewählt als die bekannte Cassation der Pfälzer Wahlen stattgefunden hatte. Damals also konnte bei der Besetzung des Präsidiums von ihm nicht die Rede sein und der Abgeordnete Paur nahm seine Stelle ein. Diesesmal hatte die Kammer, wollte sie nicht ganz neue Mauern aufstellen, zwischen Paur und Weis zu entscheiden. Paur war der ministerielle Candidat und fiel mit 53 gegen 72 Stimmen. Tags darauf am 30. September erfolgte die allerhöchste Entschließung: „Maxmilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue! Wir finden Uns bewogen, mit Bezugnahme auf §. 23 Tit. VII der Verfassungsurkunde die Versammlung des gegenwärtige Landtages aufzulösen, und behalten Uns vor, eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten innerhalb der durch die Verfassungsurkunde bestimmten Zeit vornehmen

Digitized by Google

zu lassen. Wir bleiben euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen. München den 30. September 1858. Max. Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz. An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten. Auf Königlich allerhöchsten Befehl der Generalsecretär, Ministerialrath v. Epplen."

Die Kammer war somit nur sechs Tage versammelt, und von dieser kurzen Frist war die größere Hälfte durch die außerparlamentarischen Beschäftigungen der Münchener Jubiläumsfeier in Anspruch genommen. Die ganze Thätigkeit war daher nur eine geringe, und beschränkte sich auf die Bestellung der Einweisungscommission, auf die Prüfung einiger Legitimationen und auf die Wahl der Präsidenten.

Das Ministerium hatte am 29. September den Antrag gestellt, die Kammer wegen der eben erfolgten Wahl des Dr. Weis aufzulösen, König Max nahm Anstand, die Minister wiederholten den Antrag und suchten für den Verweigerungsfall um ihre Entlassung nach. Es erfolgte die Auflösung.

Die Aufregung war eine gewaltige. Die officielle Neue Münchener Zeitung schürte diese Aufregung nach Kräften, indem sie in unsagbarer Ungeschicklichkeit die Maßregeln der Regierung vertheidigte. Besonders ihre Theorie vom „leidenden Gehorsam" goß Oehl in das prasselnde Feuer. Die Regierung bot Alles auf, die Neuwahlen nach ihrem Sinne zu lenken. Sogar Branchen, an die man früher gar nie gedacht hatte, wurden aufgeboten. Wir geben zu Nutzen und Frommen eine solche Mobilmachung: „Im Namen Sr. Maj. des Königs von Bayern. Da sich über das Verhalten der Staats- und öffentlichen Diener bei den Landtagswahlen in den letzten Jahren verschiedene Auffassungen geltend gemacht haben, so erscheint es im Interesse der Beamten und zur Wahrung der ihnen zustehenden Rechte und Pflichten nothwendig, hierüber vollkommen klar zu werden, und es ist daher Veranlassung gegeben worden, auch den Angehörigen der Zollverwaltung nachstehende Momente zur Berücksichtigung und allenfallsigen Berichtigung ihrer Ansichten vorzuführen. Das Wahlgesetz vom Juni 1848 bestimmt in Art. 25, daß die Wahlverhandlungen von den Commissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet und jede Beschränkung der Freiheit der Wahlen gewissenhaft vermieden werde. Nicht minder erwartet die Regierung von den übrigen Beamten, daß weder durch Drohungen von Nachtheilen, noch durch

Digitized by Google

Versprechen, oder in Aussichtstellen von Vortheilen auf die Wahl einzuwirken versucht werde. Völlig unberührt hiervon bleiben jedoch die allen Staatsbürgern zustehenden Wahlrechte. Diese sind den Beamten wegen ihrer dienstlichen Stellung in keiner Weise durch das Gesetz geschmälert, und sie haben daher dieselben Rechte, wie alle übrigen Staatsbürger anzusprechen. Wie aber schon für jeden Staatsbürger das Recht zu wählen auch die Pflicht zur Theilnahme an den Wahlen in sich schließt, so ist diese Pflicht bei den Staats- und öffentlichen Dienern im erhöhten Grade geboten. Es ist unbestreitbar ein Recht und die Pflicht der Regierung, innerhalb der gesetzlichen Schranken darauf hinzuwirken, daß die Wahlen dem Wohle des Landes entsprechend ausfallen, und daß ihre Bestrebungen für die ungeschmälerte Erhaltung des der Verfassung zu Grunde liegenden monarchischen Prinzips, sowie für die Hebung der geistigen und materiellen Interessen in des Landes Vertretung die erforderliche Unterstützung und Mitwirkung finden. Die Beamten als Organe der Staatsregierung sind hiernach, wie schon im Allgemeinen, so vornehmlich durch ihren Beruf und ihre dienstliche Stellung aufgefordert, die Staatsregierung hierin kräftig zu unterstützen. Es wird daher als Pflicht und Aufgabe der Beamten angesehen, bei sich bietenden außerordentlichen Anlässen, insbesondere bei den Wahlbesprechungen und Vorversammlungen durch eigene Betheiligung, durch Aufklärung der Verhältnisse und Geltendmachung der in denselben liegenden objectiven Gründe auf die monarchische Gesinnung der Wähler einzuwirken, damit diese sich in die Wahl tüchtiger, im Verein mit der Regierung für das Wohl des Landes wirkender Männer vereinigen, und daß Wahlcandidaten fern gehalten werden, welche von Ehrsucht und Parteileidenschaft getrieben, lediglich durch starres Verneinen unfruchtbare Discussionen hervorrufen und die Kraft der Regierung schwächen, sowie jede Autorität zu untergraben bemüht sind. Wenn alle Beamte in diesem Sinne einig und kräftig zusammenwirken, dann wird ihr Einfluß zum Heile des Landes sich geltend machen und den Umtrieben der ebenso thätigen, als einigwirkenden feindlichen Parteien ein mächtiger Damm entgegengesetzt werden. Indem das unterzeichnete Directorium nicht verfehlt, durch gegenwärtigen Erlaß einer erhaltenen höheren Ermächtigung zu entsprechen, vertraut man zu sämmtlichen der Zollverwaltung angehörigen Beamten und Bediensteten des innern und äußern Dienstes, daß sie mit loyaler und eidestreuer Gesinnung ihre Pflichten erfüllen,

Digitized by Google

und daß insbesondere die Vorstände der äußern Aemter nicht anstehen werden, ihre Nebenbeamten und Amtsuntergebenen von den Ansichten und gerechten Erwartungen der Staatsregierung in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen. Directorium der k. General-Zoll-Administration. v. Plank. Spindlbauer.."

Selbst die allerhöchste Entschließung in Bezug auf die Landtagswahlen wurde benützt. Das merkwürdige, von der bisherigen Form auffallend abweichende Actenstück lautet: „Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc. Wir haben mit Rücksicht auf Unsere Erklärung vom 30. September l. J. beschlossen und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt Nro. 11) unverzüglich eröffnet, die Wahleu selbst nach Art. 15 des Gesetzes a) für die Urwahlen am 6. Dezember l. J., b) für die Wahlen der Abgeordneten am 14. Dezember vorgenommen, die Ergebnisse sammt den Wahlverhandlungen zaber bis zum 24. Dezember d. J. Uns vorgelegt werden sollen. Zu diesem Behufe lassen Wir nach Art. 2, 12 und 13 des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1 die Zahl der zu erwählenden Abgeordneten, deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke und unter Anlage 2 die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen und befehlen Unseren Kreisregierungen sich hienach, sowie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten. Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschworenen Pflichten, Leitung der Wahlhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung und pflichtgetreue Enthaltung von Beschränkung der Wahlfreiheit. Dagegen vertrauen wir auch zu der alten Treue und Ergebenheit Unseres Volkes, daß es Männer zu Abgeordneten wählen werde, welche ihre Aufgabe nicht darin suchen, Unserer Regierung in der Ausführung unserer auf das Wohl des Landes gerichteten Absichten Hemmnisse zu bereiten, sondern es als ihren Beruf erkennen, die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen. München den 20. November 1858. gez. Max, ggez. Frhr. v. d. Pfordten, Dr. v. Aschenbrenner, v. Ringelmann, v. Zwehl, Graf v. Reigersberg, v. Manz. Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der General-Secretär Ministerialrath gez. v. Epplen."

Es ist selbstverständlich, daß gegen den „Wühler" Ruland in

Digitized by Google

officieller Weise, in ausgiebigster Form agitirt wurde. Neben Ruland war Prof. Edel scharf und heiß befehdet. Die officielle und von Beamten geleitete Agitation hatte ein gar merkwürdiges Resultat. Die beiden Befehdeten drangen im ersten Wahlgange durch, die patronisirten Candidaten mußten sich einen zweiten Wahlgang gefallen lassen und fielen durch. Die Wahl fand am 14. December statt. Der „Würzburger Anzeiger" berichtete: „Es wurden 229 Stimmen abgegeben, eine davon jedoch nicht angenommen, da sie zu spät einlief; Gesammtzahl der Stimmen daher 228. Absolute Majorität 115. Es fielen auf Hrn. Professor Dr. Edel 226 Stimmen und auf Hrn. Universitäts-Bibliothekar Dr. Ruland 131 Stimmen. Die übrigen Candidaten erhielten nicht die absolute Majorität. Es fielen 113 Stimmen auf Hrn. Kaufmann Jäniſch von Marktbreit, 98 Stimmen auf Herrn Oeconomen Greul von Arnstein, 79 Stimmen auf Hrn. Bürgermeister Grimm von Heidingsfeld, und 75 Stimmen auf Hrn. Rechtsrath Hopfenstädter von hier. Es war demnach zur Wahl der beiden andern Abgeordneten ein weiterer Wahlgang nöthig, der gestern Abend 5 Uhr begann; in demselben erhielt die absolute Mehrheit nur Hr. Kaufmann Jäniſch von Marktbreit 158 Stimmen. Hr. Bürgermeister Grimm von Heidingsfeld war der absoluten Majorität am nächsten, mit 107 Stimmen; dann Hr. Greul von Arnstein mit 99, Hr. Rechtsrath Hopfenstätter von hier mit 34 Stimmen. Zur Wahl des vierten Abgeordneten wurde am 15. Vormittags geschritten; als solcher ging Hr. Bürgermeister Grimm von Heidingsfeld mit 150 Stimmen aus dem Scrutinium hervor."

Die neugewählte Kammer wurde auf den 15. Jänner 1859 einberufen. Graf Hegnenberg wurde I. und Dr. Weis II. Präsident. Hegnenberg's Anrede an die Kammer nach seiner Erwählung enthält Wort für Wort Ruland's politisches Bekenntniß. Hegnenberg sprach: „Meine Herren! Sie haben mir durch die Berufung an die Stelle des ersten Präsidenten ein Vertrauen bewiesen, für das ich Ihnen nichts zu bieten habe, als meinen tiefgefühlten Dank und das Versprechen, die Pflichten meines Amtes mit strenger Gewissenhaftigkeit und Loyalität zu erfüllen. Unterstützen Sie meine Geschäftsführung durch Ihre freundliche Nachsicht; nur dadurch kann es mir gelingen, so weit meine Kräfte reichen, Ihr Vertrauen zu rechtfertigen. So verschiedenartig auch die Ansichten und Meinungen sein mögen, die sich in diesem Hause begegnen und kreuzen, der einen großen gemein-

Digitized by Google

samen Aufgabe sind wir uns alle gleich bewußt, alle gleich bereit, ihr unsere Kräfte zu widmen. Ueber das Ziel, das wir zu erstreben haben, kann Niemand von uns im Zweifel sein, den Eid, den wir als Abgeordnete leisten, spricht sich aus in den einfachen Worten: des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste. Aber nicht bloß die Aufgabe nennt uns unser Eid, er zeigt uns auch die Mittel, durch welche wir sie zu lösen hoffen können, sie heißen: Treue dem König, Gehorsam dem Gesetz und Aufrechterhaltung der Staatsverfassung. Treue dem König! Jene ächte wahre Treue, die stets sich selbst vergißt und nur des Königs Wohl, Ruhm und Ehre im Auge hat, ist das Erbgut aller Stämme unseres großen deutschen Vaterlandes; auch wir werden sie nie verläugnen. Gehorsam dem Gesetz! Wem würde die Erfüllung dieses Gebots mehr ziemen, als denen, die berufen sind, an der Schaffung der Gesetze theilzunehmen; nie wird eine bayerische Kammer dem Gesetz ungehorsam werden; sie kann in Widerspruch gerathen mit dem System eines Ministeriums, niemals mit dem Gebot der Treue gegen den König, niemals mit dem Gesetz. Aufrechterhaltung der Staatsverfassung! Lassen Sie uns mit ehrfurchtsvollster Scheu die Grenze meiden, jenseits welcher die unveräußerlichen Rechte der Krone liegen, lassen Sie uns aber auch mit männlichem Muth Zoll für Zoll vertreten und wahren die wohlerworbenen Rechte des Volks; auf diesem Weg allein entsprechen wir dem geleisteten Eid. Es ist ein tief begründeter parlamentarischer Brauch, daß, während des Königs geheiligter Name von unsern Discussionen unberührt bleiben muß, wir seiner gedenken am Beginn wie am Schluß unserer Versammlung. Es sagt ein gutes Wort aus Volkes Munde: Was vom Herzen kommt, geht zum Herzen. Nun denn, meine Herren, stimmen sie aus vollem Herzen ein in dem Ruf: es lebe der König!"

Digitized by Google

X.

Studien

über die

rationellen Moralprincipien, zunächst über das Perfectibilitätsprincip.

Von Dr. F. J. Stein, Universitätsprofessor zu Würzburg.

Einleitung.

Das Ganze der mannichfaltigen sittlichen Wahrheiten läßt sich in der That nur aus einem tiefsten Quellpunkte heraus begreifen, bloß aus einem obersten Moralprincip vernunftgemäß erfassen.

Was man auch hie und da zu Gunsten der Zwei- und Mehrzahl oberster sittlicher Principien gesagt hat, das ist vor dem Forum der Wissenschaft unstichhaltig.

Indessen nehmen wir für einen Augenblick diese letztere Ansicht als richtig an, so hätten wir damit die zwei oder drei vermeintlich obersten ethischen Grundsätze, die in Frage wären, als einander völlig gleichbedeutend gesetzt, zugleich aber auch einen Zustand geschaffen, der in theoretischer und praktischer Hinsicht zu einer Reihe der bedenklichsten Verwickelungen führen müßte. So würde, abgesehen von Anderem, die Anwendung und Verwerthung dieser s. g. höchsten Principien in concreten Fällen sehr erschwert, wo nicht ganz unmöglich gemacht. Um nämlich zu entscheiden, nach welchem der zwei oder drei coordinirten Principien das individuelle Thun sich zu gestalten habe, müßte der Handelnde nothwendig zu einem nach seiner Vorstellung über beiden stehenden höheren Princip seine Zuflucht nehmen, — was zum mindesten eine Inconsequenz wäre, — oder er hätte bei vorkommender Collision einfach an sich selbst als letzte Instanz zu appelliren.

Digitized by Google

Ganz dieselbe Verwickelung ergäbe sich, wenn man ein Moral- oder Rechtssystem aus mehreren obersten Principien zugleich construiren wollte. Einem solchen System würde es an innerer Wahrheit und somit an Wissenschaftlichkeit gebrechen.

Wenn demnach die Einheit des obersten Moralprincips als feststehend betrachtet werden muß, so bildet es bekanntlich eine noch zur Stunde die Geister beschäftigende Streitfrage, welches denn dieser tiefste Quellpunkt der Sittlichkeit, dieses oberste ethische Princip sei.

Wie die Geschichte zeigt und wie wir an einem anderen Orte[1]) nachgewiesen haben, sind seit Jahrhunderten die verschiedensten Maximen auf die Bahn gebracht und ist ihnen die Eigenschaft eines obersten Moralprincips zugesprochen worden.

In ausnehmender Weise ist diese Dignität einzelnen aus der Classe der sensualistisch-indifferentistischen Maximen, welche wir anderswo[2]) als „pathologische" Moralprincipien bezeichnet haben, wiederholt beigelegt worden.

Indessen eine eingehendere Untersuchung muß dem unbefangenen Kritiker die Ueberzeugung verschaffen, daß die „pathologischen" oder sensualistisch-indifferentistischen Moralprincipien eine streng wissenschaftliche Prüfung nicht auszuhalten vermögen[3]). Sie stellen die ganze Ethik auf Triebe, Neigungen und Gefühle, also sozusagen auf stets wechselnde Naturphänomene, welche schließlich das oberste Tribunal alles Ethischen in dem Gedanken und in der Erscheinung bilden.

Damit soll freilich nicht gesagt sein, als ob man sich das Walten geistiger Potenzen gänzlich von der sensualistisch-indifferentistischen Moral ausgeschlossen denken müßte; im Gegentheil, auch in ihr sind geistige Kräfte thätig, und unter den hier in das Spiel kommenden sind es namentlich jene Aeußerungen des menschlichen Geistes, welche man gewöhnlich als die des Verstandes (intellectus) bezeichnet. Hat doch die eben berührte psychische Qualität das mit jener Ethik gemein, daß sie sich sehr häufig, wenn auch nicht ausschließlich, um

[1]) Vgl. Stein, F. J. Historisch kritische Darstellung der pathologischen Moralprincipien und einiger ihrer vornehmsten Erscheinungsformen auf dem socialen Gebiete. Wien. (Braumüller) 1871.

[2]) S. Stein a. a. O. S. 43 f.

[3]) S. Stein a. a. O. S. 186 ff. S. 352 ff. u. S. 394 ff.

Digitized by Google

das empirische Sein bewegt; der Dienst aber, welchen sie der „pathologischen" Moral leistet, besteht in der Auswahl der den Eudämonismus fördernden Mittel ohne Rücksicht auf deren inneren Werth.

Weil nun die sensualistisch-indifferentistischen Moralprincipien, als durch und durch empirisch, das Sittliche in einen beständigen Fluß bringen, ohne je die Bildung eines festen ethischen Niederschlages zuzulassen, so erscheint der in ihnen gegebene sittliche Maßstab als ein durchaus relativer (comparativer) und sie selbst führen folgerichtig zu den widersprechendsten ethischen Vorstellungen und Handlungen.

Wie gänzlich verschieden aber nimmt sich allem dem gegenüber die eigentliche und wahre Natur des Ethischen aus!

Im Gegensatze zu der durch jene Maximen erzeugten Elasticität, Verschwommenheit und Hinfälligkeit aller sittlichen Grundvorstellungen erweist sich das wahrhafte sittlich Gute als Etwas, das eine stete Beziehung zu einer inneren Nothwendigkeit hat, offenbart es sich als eine von allem Wechsel unberührte, constante Einheit, als eine Jedem unbedingt Ehrfurcht einflößende Macht.

Nicht in dem Schmelztiegel der Lustempfindungen und der eudämonistischen Velleitäten überhaupt empfängt es erst seinen sittlichen Charakter, um bald mit dem äußeren Gepräge einer sittlichguten, bald mit dem einer sittlichschlechten Beschaffenheit zu cursiren; sondern da es eine immerwährende Identität mit sich selbst bekundet, ohne je eines seiner wesentlichen Merkmale einzubüßen, so erscheint es an und für sich nicht mehr als eine bloße Verstandesabstraction aus der Sinnenwelt, sondern als etwas schlechthin Transcendentales, dessen Schwerpunkt in seiner Vernunftgemäßheit liegt.

In Anbetracht dieser Natur des Ethischen kann dessen tiefstes Fundament und höchstes Idealprincip, also der letzte Sach- und Erkenntnißgrund alles Sollens sowie die oberste Norm für die freien Willensbewegungen des Menschen, nicht außer dem Bereiche des Vernünftigen (Rationalen) liegend gedacht werden.

Die einen Gelehrten sehen nun das oberste Moralprincip in einer reinen Vernunftmaterie, d. h. in der Realisirung einer näher bezeichneten moralischen Idee, beispielsweise der Vollkommenheit, der Wahrheit, beschlossen, die anderen wollen den tiefsten Quell-

Digitized by Google

punkt des sittlich Guten lediglich in einer vernünftigen Form des Handelns finden, weil sie glauben, nur auf solche Weise sei die Lauterkeit und Unwandelbarkeit des Ethischen gegeben und sicher gestellt.

So erhalten wir bekanntlich zwei Classen rationaler Moralprincipien: die materiell und formell rationalen.

Zu der ersten Classe zählen wir die Principien der Vollkommenheit, der absoluten Werthgesetzgebung, der Schicklichkeit (Angemessenheit), der Wahrheit, der ethischen Identität, ferner die Principien des Willens Gottes und der Menschheitsidee.

Zu der zweiten Classe rechnen wir die Principien Zeno's, Kant's, Schwab's, Fichte's, Rosmini's und Anderer sowie das Princip des Aristotelischen Mittelmaßes [1]).

Daß nun aber bei mehreren literarischen Repräsentanten der vorgenannten Principien das Realprincip mit dem Idealprincip der Sittlichkeit völlig identificirt wird, das sei hier flüchtig angedeutet.

* * *

Da wir uns in dem Folgenden eine historisch-kritische Darstellung zunächst des Vollkommenheits princips zur Aufgabe gesetzt haben, so wollen wir sogleich den von uns einzunehmenden Standpunkt im Allgemeinen kurz darlegen.

Wir erklären, daß wir uns noch auf demselben Standpunkte bewegen, auf welchen wir uns in unserer Kritik der sensualistisch-empirischen Moral (der „pathologischen" Moralprincipien) gestellt haben. Den Unterschied zwischen dem höchsten Real- und Idealprincip des sittlich Guten festhaltend, erkennen wir kein anderes tiefstes ethisches Realprincip an, als den heiligen Willen des höchstpersönlichen Gottes. Diesen heiligen Gotteswillen aber finden wir ausgeprägt in der Idee der Menschheit, oder mit anderen Worten: die göttliche Idee von der Menschheit (dem Menschenwesen und seiner Bestimmung) wie sie lauter und rein, ohne fremdartige Beimischung, besonders in der christlichen Offenbarungslehre hervortritt und in Jesus Christus, dem wahren, lebendigen

[1]) Siehe Stein a. a. O. S. 44.

Digitized by Google

Urbilde der Menschheit, verwirklicht erschienen ist, betrachten wir als das höchste Idealprincip der (menschlichen) Sittlichkeit.

Dieses Princip hat darum den Ausgangs- und Zielpunkt nicht nur der christlichen Moraltheologie, sondern überhaupt auch jeder gesunden praktischen Philosophie zu bilden, allerdings mit einem wesentlichen Unterschiede: während nämlich dasselbe nach der ganzen Fülle seines Inhaltes, besonders nach seiner supranaturalen Seite, in die theologische Ethik sich ergießt, wird es in der praktischen Philosophie, nach der Aufgabe und dem Ziele dieser, lediglich in beschränkter Weise, d. h. nur nach seiner natürlichen Seite, zur Entwickelung gelangen.

Das teleologische Moralprincip.

Geschichtlicher Theil.

1.

Die empirische Offenbarung der teleologischen Idee.

In allen Kreisen der bewußtlos schaffenden Natur zielt die Thätigkeit der so genannten Bildungsgesetze stets darauf hin, daß jede Bewegung zu einem gewissen einheitlichen Abschlusse, jedes individuelle Leben zu seiner ihm möglichen Vollendung gelange. Wie in der Sphäre des Anorganischen, unter Anderem in der Krystallisationsbildung, jene Macht sich unablässig thätig erweist, so waltet sie in noch viel größerem Maße in allen Gebieten der organischen Welt: wo überhanpt vegetatives und animalisches Leben in die Erscheinuug zu treten beginnt, da gewahrt man nirgends einen Stillstand, da erblickt man vielmehr überall ein stetes Fortschreiten zu einem ganz bestimmten Ziele hin, eine ununterbrochene Entwickelung, welche, wenn sie ungestört verläuft, erst in dem völligen Ausbau des individuellen Organismus ihren nächsten Abschluß findet.

Wer wüßte es nicht, daß beispielsweise der in scheinbar ständiger Ruhe verharrende Pflanzenkeim, sobald er nur die Einwirkung der ihm günstigen äußeren Verhältnisse erfährt, unverzüglich in Thätigkeit übergehend, in die Höhe und Tiefe sich ausdehnt, und daß die in ihm wirkende Triebkraft rastlos bis zur Blüthe und Fruchtreife fortarbeitet? Wem wäre es unbekannt, daß das vom Mutterleibe losgelöste Junge sofort mit der Uebung und Kräftigung der noch

Digitized by Google

ungelenken Glieder beginnt, um sie für die in ihm liegende Bestimmung brauchbar und tüchtig zu machen?

Die anklebenden Unvollkommenheiten überhaupt allmählig abzustreifen, von der Anlage zu ihrer Ausbildung, von der Kraft zu ihrer Entwickelung und Thätigkeit fortzuschreiten, — dieses nämliche Streben offenbart sich in einem ganz ausnehmenden Grade bei dem mit Vernunft begabten Menschen.

Wie derselbe den Trieb der Harmonie, d. i. die Neigung hat, Alles mit sich übereinstimmend zu machen, so besitzt er auch den Trieb sich zu vervollkommen oder sich selbst zu vollenden. Mit andern Worten ausgedrückt, heißt das soviel, als: der Mensch will nicht in seiner ursprünglich gegebenen empirischen Zuständlichkeit verharren, sondern es beherrscht ihn das instinctive Verlangen, all dasjenige zu erstreben, dessen Wirklichkeit seiner Existenz unter dem ihm möglichen Erreichbaren factisch noch mangelt: es äußert sich also, kurz gesagt, in ihm die Neigung, sich irgend einem Ideale durch dessen subjective Nachbildung anzunähern.

In wieferne nun die in fraglicher Richtung statthabende menschliche Thätigkeit mit Bewußtsein und Freiheit geübt wird, und sie sohin in der Sphäre der Moralität liegt, heißt die zu erringende Vollkommenheit sittliche (ethische) im Unterschiede zu der bloß physischen, welche ein Ding schon von Natur aus hat und die einen rein spontanen Vorgang voraussetzt.

2.

Begriff des teleologischen Moralprincips.

Stellt man in der Theorie oder in der Praxis als den obersten Kanon aller freien menschlichen Willensbewegungen das Streben nach Vervollkommnung auf, so erklärt man sich damit für die ethische Oberherrschaft des Perfectibilitäts- oder teleologischen Moralprincips, welches auch als Princip des Fortschrittes bezeichnet werden kann.

Die auf diesem Princip beruhende ethische Grundrichtung kann man füglich Perfectibilismus und die Anhänger und Vertheidiger des Vollkommenheitsgrundsatzes ethische Perfectibilisten nennen.

Digitized by Google

Man unterscheidet nun einen reinen und einen modificirten Perfectibilismus, dessen Gewicht nebenbei auch noch äußerlich durch religiöse Momente verstärkt werden kann. Jener fordert die Realisirung der Idee der sittlichen Vollkommenheit als solcher im weitesten Sinne; dieser grenzt die Vollkommenheitsidee auf näher bestimmte Verhältnisse, Strebungen und Zielpunkte ein. Man kann ferner noch von einem subjectiven und einem socialen (objectiven) Perfectibilismus sprechen: jener hat in erster Reihe die Selbstvervollkommung, dieser hingegen den allgemeinen Fortschritt, die Vervollkommnung der menschlichen Gesellschaft im Auge. Sowohl die antike Welt, als auch die neuere und neueste Zeit hat der Theoretiker des ethischen Perfectibilismus mehrere aufzuweisen.

Im Alterthum war es vorzüglich Platon († 347 v. Chr.), welcher die höchste Norm des sittlichen Thuns in dem von dem religiösen Gedanken durchdrungenen teleologischen Princip erblickte. Deßgleichen ruht auch die stoische Ethik, sofern man von dem rein formalen ursprünglichen Grundsatze Zeno's von Citium absieht, zum größten Theile auf dem materialen Princip der Perfectibilität. Ebenso kann die Ethik Plotin's und anderer Neuplatoniker als in einer Art Vollkommenheitsprincip wurzelnd hierher bezogen werden.

Zu den ethischen Perfectibilisten kann man auch B. Spinoza rechnen. Wir wollen aber das über ihn anders wo Gesagte[1]) keineswegs widerrufen: Spinoza's eigentliches Sittlichkeitsprincip in seiner „Ethik" ist das des egoistischen Utilitarismus.

Sieht man indessen auf den Wortlaut mancher prunkenden Sätze seines Systems, so offenbart sich in ihnen allerdings zunächst das teleologische Moralprincip[2]). Spinoza identificirt die Tugend mit der Vollkommenheit, erkennt in jener die höchste Realität und erklärt das Gute für das zur Vermehrung unserer Macht (unseres Wirkungskreises), d. h. zur Erhöhung unserer Vollkommenheit Dienliche.

Uebrigens ist die Vervollkommung im spinozistischen

[1]) Stein a. a. O. S. 103. 109 ff.

[2]) Noch ein anderes ethisches Princip, welches jedoch hier nicht weiter berührt werden soll, streckt seine Spitzen aus der „Ethik" Spinoza's hervor.

Digitized by Google

Sinne eine rein physische und die Tugend, d. i. die Vereinerleiung mit Macht, Seligkeit und Vollkommenheit, ist weiter Nichts, als der verdienstlose Vorzug einer gut organisirten Natur vor einer minder trefflich eingerichteten.

Als der namhafteste Vertreter des ethischen Perfectibilismus aus der neueren Zeit ist der Philosoph Christian Wolff († 1754) hervorzuheben.

Wir beginnen sofort mit der Darstellung seiner Lehre.

3.

Christian Wolff.

Wenngleich Platon, die Stoiker und andere alte Philosophen in ihren Schriften dem Perfectibilitätsgrundsatze als der obersten Sittlichkeitsnorm gehuldigt haben, so hat doch keiner von ihnen denselben rein und schlechthin als solchen, sondern nur in einer mehr weniger modificirten Fassung aufgestellt.

Erst Leibnitz, noch mehr aber sein Schüler Christian Wolff hat die Theorie des reinen Perfectibilismus begründet und in die Wissenschaft eingeführt.

Gerade der letztere war es vornehmlich, welcher mit klaren, dürren Worten das Streben nach Vollkommenheit als das eigentliche Sittlichkeitsprincip betont hat. In der Folgezeit sehen wir dann diesen Grundsatz durch andere Gelehrte mehr ausgebildet.

Bei der hervorragenden Stellung nun, welche Christian Wolff in der Geschichte des Perfectiblitätsprincips einnimmt, scheint es angezeigt, uns etwas ausführlicher mit der von ihm versuchten Begründung seines Princips zu befassen.

Vor Allem verwahrt sich unser Philosoph [1]) vor einer Identität des Erkenntniß- und Begehrungsvermögens im Menschen; das letztere selbst offenbart sich nach ihm als niederes (sinnliches) und als höheres (vernünftiges).

---

[1]) Die Schriften Wolff's, welche hier in Betracht kommen, sind seine Philosophia practica universalis methodo scientifica pertractata. Francof. et Lips. 1738. — 39. II Tomi; ferner: Vernünftige Gedanken von der Menschen Thun und Lassen zur Beförderung ihrer Glückseligkeit; endlich: Institutiones juris naturae et gentium. Halae 1754. — Vgl. hiezu Warnkönig, Rechtsphilosophie 1839. S. 65 ff. Ritter, Geschichte der Philosophie XII. 545 ff.

Digitized by Google

Wolff läßt nun das sinnliche Begehren und Verabscheuen in der „Vorstellung" einer sinnlichen Vollkommenheit oder Unvollkommenheit seinen Ursprung haben. Ebenso ist ihm aber auch das vernünftige Begehren oder Verabscheuen dasjenige, welches lediglich einer geistigen Vollkommenheit, einer Zweckmäßigkeit oder dem Mangel dieser, seine Erregung verdankt.

So oft der einzelne Mensch Etwas begehrt oder verabscheut, so folgt er unserem Philosophen gemäß jedesmal unbedingt den in ihm vorherrschenden sinnlichen oder vernünftigen Vorstellungen.

Freilich möchte Wolff damit nicht die menschliche Willensfreiheit läugnen, da es ja in der Macht des Menschen liege, auf welche Gegenstände er aufmerksam sein wolle oder nicht. Demnach erklärt er alle dem freien Willen entspringende Handlungen für freie im Gegensatze zu den nothwendigen, d. i. außerhalb der Willenssphäre stattfindenden geistigen oder körperlichen Functionen. Die freien Handlungen des Menschen sind mit Rücksicht auf die durch sie bewirkten körperlichen oder geistigen Veränderungen von sehr ungleichem Werthe. Es ist nämlich der durch sie hervorgerufene Zustand des Menschen entweder mit der vorhergehenden und nachfolgenden Verfassung desselben im Einklang, oder im Widerspruch.

Im ersteren Falle, d. h. bei der gegebenen Uebereinstimmung der gegenwärtigen Lage des Menschen mit seiner früheren und späteren, ist dieselbe vollkommen und zwar um so vollkommener, je mehr sie übereinstimmt. Besteht ja doch nach Wolff, nebenbei bemerkt, die Vollkommenheit selbst in einer Zusammenstimmung des Mannigfaltigen zu Einem, während hinwieder in der „Anschauung" einer Vollkommenheit der Quellpunkt der Lust liegt.

Tritt jedoch bezüglich der Lage eines Menschen das Gegentheil ein, ist nämlich die augenblickliche Verfassung desselben mit der ihr vorhergehenden und nachfolgenden im Widerstreite, so wird sie unvollkommen und zwar um so mehr, je größer der Widerstreit ist. Die „Anschauung" einer Unvollkommenheit aber ist die Mutter der Unlust.

Auf solche Weise werden also die freien Acte des Menschen die Ursache der größeren oder geringeren Vollkommenheit seines inneren und äußeren Zustandes.

Alles, nun was uns und unsern Zustand vervollkommnet,

Digitized by Google

ist gut; was ihn dagegen unvollkommener macht, das ist böse: somit scheiden sich die freien Handlungen des Menschen in sittlich-gute und sittlich-böse.

Da demnach die freien Handlungen lediglich durch ihren Erfolg d. h. durch die von ihnen in dem inneren und äußeren Zustande des Menschen bewirkten Veränderungen, gut oder böse werden, da ferner gerade dieser Erfolg, weil von ihnen erzeugt, nothwendig und unabweislich eintritt; so sind die genannten Acte von sich selbst gut oder böse, gleichviel ob ein Gott existirt oder nicht.

Die deutliche Vorstellung des Guten und die klare Erkenntniß des Bösen sind Motive des Wollens und Nichtwollens.

Sowie nun der Mensch durch das erste Motiv immer und überall zur Vollbringung eines an sich guten Actes bestimmt (determinirt) werden wird, so muß er auch immer durch das zweite Motiv von der Verübung einer an sich bösen Handlung abgehalten werden. Was den Beweggrund zum Wollen oder Nichtwollen einer Handlung gibt, das verbindet(?) uns zu ihrer Setzung oder zu ihrer Unterlassung.

Also liegt nach Wolff in dem Motive des Wollens oder Nichtwollens die Verpflichtung des Menschen zu einem Acte oder zur Unterlassung desselben.

Uebrigens zeigen die vorstehenden Sätze unzweideutig, daß Wolff dem Menschen lediglich eine Freiheit der Spontaneität vindicirt und daß er gleich seinem Lehrer Leibnitz in dem Determinismus befangen ist.

Um wieder auf den durch die Handlungen des Menschen bewirkten, sie gut oder schlecht machenden Erfolg die Rede zu lenken, bemerkt Wolff weiter, dieser habe seinen eigentlichen Quellpunkt in der Natur der Dinge und des Menschen selbst, welche die Pflicht zur Vollbringung des Guten und zur Bevorzugung des Besseren vor dem Schlechteren auferlege.

Weil also nur die guten Acte unseren Zustand vervollkommnen, hingegen die bösen ihn verschlimmern, so verpflichtet uns auch die Natur zu Allem, was unseren Zustand vollkommener machen kann.

Demnach lautet der allgemeine Grundsatz des sittlichen Handelns folgendermaßen:

Digitized by Google

Thue, was dich und deinen eigenen, sowie auch aller anderen deiner Mitmenschen Zustand, soviel an dir gelegen ist, wahrhaft vollkommener macht; unterlasse, was ihn unvollkommener macht.

Insoferne diese in der Natur der Seele gegründete Regel eine Verbindlichkeit ausübt, ist sie ein Gesetz.

Das Gute (d. i. das Wohlthätige der Folgen), was Gott mit freien Handlungen verknüpft, heißt Belohnung, sowie das gegentheilige Uebel der bösen Acte Strafe. Beide entspringen zwar natürlich aus den Handlungen, aber sofern sie von Gott mit den Handlungen als Beweggründe verknüpft werden, sind sie als göttliche Belohnungen oder Bestrafungen anzusehen.

Gleichwohl wird der vernünftige Mensch nicht durch die Belohnung zum Guten bestimmt und nicht durch die Furcht vor der Strafe vom Bösen abgehalten; sondern als vernünftiger Mensch ist er sich selbst ein hinreichendes Gesetz und er braucht außer der natürlichen Verbindlichkeit keine anderen äußeren Antriebe.

Das höchste für den Menschen erreichbare Gut ist sein Fortschreiten von Vollkommenheit zu Vollkommenheit und darin besteht auch seine Glückseligkeit.

In solcher Weise hat Wolff sein Moralprincip begründet.

* * *

Jetzt soll nur noch kurz gezeigt werden, wie derselbe die philosophische Construction des „Rechtes" versucht hat.

Ausgehend von dem an sich richtigen Gedanken, das Naturrecht und die Moral seien innerlich auf das Engste mit einander verknüpft, entwickelte er jenes gerade so, wie diese, aus dem Princip der Vollkommenheit.

Sein oberster Grundsatz des Naturrechtes ist in folgenden Worten ausgedrückt:

Du darfst Alles thun, was die Vollkommenheit deines eigenen Zustandes und des Zustandes Anderer erhält und befördert; hingegen darfst du Nichts thun, was deinen oder den Zustand Anderer unvollkommener macht.

Weil nämlich der Mensch sich und Andere vervollkommnen soll, so darf er es auch. Denn die „Pflicht oder Verbindlichkeit (obligatio),

Digitized by Google

einen gewissen Zweck zu erreichen, setzt die Möglichkeit dieser Erreichung voraus.

Was geschehen soll, muß auch geschehen können, wenn es keinen Widerspruch enthalten soll. Moralisch möglich ist, was der Mensch thun darf. Was er aber in moralischer Hinsicht thun darf, dazu hat er mit andern Worten ein Recht. Recht ist folglich das Vermögen, zu thun, was moralisch möglich (erlaubt), und zu unterlassen, was moralisch unmöglich (unerlaubt) ist."

Der Mensch kann also von Andern fordern, daß sie ihn niemals in seinem Rechte auf das, wovon die persönliche Vervollkommnung bedingt ist, beeinträchtigen.

Sohin liegt nach Wolff's Ansicht der Quellpunkt des Rechtes zunächst in der uns eigenen, durch unsere Natur uns selbst eingeschärften Verbindlichkeit.

Es war demnach nur eine natürliche Folgerung die weitere Behauptung Wolff's, ehe ein Recht gedacht werden könne, müsse zuvor irgend eine Verpflichtung gesetzt sein (**ante ponenda est aliqua obligatio, quam jus aliquod concipi potest**).

4.

Die Wolffische Schule.

Bekanntlich bildete Wolff eine zahlreiche Schule und seine ethischen und naturrechtlichen Doctrinen erlangten eine sehr weite Verbreitung.

Zu den eifrigsten Verfechtern der Wolffischen Philosophie zählte in vorderster Reihe A. G. Baumgarten, derselbe, welcher zuerst ein System der Lehre vom guten Geschmack unter dem Namen „Aesthetik" aufgestellt hat.

In seinem Lehrbuche über die praktische Philosophie [1]) erörtert derselbe, alle Verbindlichkeiten des Menschen seien nur auf die Beförderung der Vollkommenheit d. i. auf das Gute gerichtet. Der Grundsatz der Moralität überhaupt oder der Grundsatz der Verbindlichkeit (obligantia) laute demnach: Suche die Vollkommenheit; oder: Thue das Beste was du thun kannst.

Auf diese Voraussetzung hin formulirte Baumgarten

[1]) Initia philosophiae practicae primae. Halae 1760.

Digitized by Google

a) sein naturrechtliches Princip also: Laß einem Jedem das Seine, oder: Du darfst die Vollkommenheit des Andern nicht mindern. Oder positiv ausgedrückt: Jeder hat ein Recht auf seine Vollkommenheit, soweit sich diese mit der Vollkommenheit des Andern nach einem allgemeinen Gesetze verträgt.

b) Seinem Moralprincip gab er folgenden formellen Ausdruck: Du sollst die Vollkommenheit des Andern befördern, soweit es nicht auf Kosten deiner eigenen Vollkommenheit geschieht.

* * *

Ein anderer Gelehrter, welcher das praktische Princip Wolff's zu dem seinigen machte, war J. Chr. F. Meister.

Nach diesem Autor besteht der allgemeine und unbedingt nothwendige Vernunftzweck für alle vernünftigen Wesen in der Entwicklung und Beförderung der ihnen möglichen Vollkommenheit oder der Harmonie ihrer mannigfaltigen Kräfte bis zu der höchsten ihnen möglichen Totalwirksamkeit.

Jede Handlung, welche mit diesem allgemeinen Zwecke übereinstimmt und sich also zu ihm als angemessenes Mittel verhält, heißt eine vernünftige oder sittlichgute; die gegentheilige Handlung ist vernunftwidrig, sittlichböse.

Demnach heißt der kategorische Imperativ der Vernunft an alle vernünftigen Wesen (mit Einschluß der sinnlich-vernünftigen): Vervollkommne dich, perfice te ipsum [1]).

* * *

Den Standpunkt des reinen Perfectibilismus vertraten ferner J. G. H. Feder, Vattel und Hufeland.

Der erstere blieb sich in der Aufstellung des obersten Sittenkanon's nicht immer gleich. Wie schon anderswo [2]) von uns bemerkt wurde, glaubte Feder das oberste Sittlichkeitsgesetz in dem Princip der Selbstliebe entdeckt zu haben, später aber bekannte er sich zu dem Princip der allgemeinen Vollkommenheit. Indessen formulirte er das höchste praktische Gesetz auch in folgender Weise [3]): Suche durch dein Handeln die Summe der Glückseligkeit im Ganzen möglichst zu befördern.

[1]) Lehrbuch des Naturrechtes. Frankfurt a/O. 1809. S. 34 ff.

[2]) Stein a. a. O. S. 125 ff.

[3]) Grundlehren zur Kenntniß des menschlichen Willens. 1790. S. 81.

Digitized by Google

Was de Vattel betrifft, so theilte er in seinem berühmten Werke über das Völkerrecht[1]) so ziemlich die ethisch-rechtlichen Grundanschauungen Wolff's.

Desgleichen vertrat Th. Hufeland eine Zeit lang den ethisch-juridischen Perfectibilismus. In seiner Schrift „über den Grundsatz des Naturrechtes" 1785 nimmt er eine Scheidung des obersten formalen von dem höchsten materialen Gesetze der Sittlichkeit vor. Jenes spricht sich nach seiner Meinung dahin aus, daß die Vorschriften, nach welchen Einer handelt, so beschaffen sein müßten, daß sie allgemeine Gesetze sein können.

Da nun alle Gesetze stets eine Beziehung auf einen Zweck haben, des Menschen höchster Zweck aber die Vollkommenheit sei, so kann nach unserem Autor auch der Zweck der sittlichen Gesetze, welcher seiner Ableitung nach auf alle Wesen auszudehnen ist, kein anderer sein, als Vollkommenheit der Menschen.

Demnach lautet das oberste materiale Gesetz der Sittlichkeit: Vervollkommne alle Menschen oder befördere die Vollkommenheit aller Menschen! — Negativ ausgedrückt ist es der allgemeinste Grundsatz des Naturrechtes und lautet es: Verhindere, daß die Vollkommenheit aller Menschen nicht gemindert werde. — Das vornehmste untergeordnete Gebot des eben erwähnten Gesetzes heißt mit Rücksicht auf den einzelnen Menschen: Verhindere, daß deine Vollkommenheit nicht gemindert werde.

Später sprang Hufeland von diesem Princip ab. Wir könnten noch auf andere Vertreter des reinen Perfectibilismus im Sinne Wolff's, wie beispielsweise auf Köhler hinweisen, indessen mag es mit der Aufzählung der Vorerwähnten sein Bewenden haben.

5.

Der Wolffianismus in der theologischen Moral.

Der protestantische Theologe F. V. Reinhard unternahm es, auf das Wolffische Moralprincip auch die theologische Moral zu stellen.

---

[1]) Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués aux nations. Leyde 1785.

Digitized by Google

Ausgehend von dem Gedanken, der letzte Grund unseres Wollens und Nichtwollens sei unsere Vollkommenheit, kommt Reinhard zu dem Resultate[1]), das Grundgesetz des Menschenwesens sei einzig und allein die Vorschrift: Strebe nach Vollkommenheit; der Mensch sei jedoch in eben dem Grade vollkommen, in welchem er Vernunft habe und äußere. Der Satz: „Strebe nach Vollkommenheit" könne also in verschiedenen Formeln ausgedrückt werden, die alle eine und dieselbe Sache bezeichnen sollen. Diese Formeln sind nach Reinhard: a) Handle vernünftig, Handle so, daß deine ganze Thätigkeit und dein jedesmaliger Zustand mit der Vernunft übereinstimmen; b) Handle so, daß du dem höchsten Ideal aller Vollkommenheit immer ähnlicher werdest; ahme Gott nach; c) Handle so, daß jede deiner Kräfte nach ihrer verhältnißmäßigen Wichtigkeit wirke und mit allen übrigen zusammenstimme; d) Handle so, daß du mit der ganzen Realität, über die du gebieten kannst, deiner Bestimmung immer mehr Genüge leistest; e) Handle so, daß die Tauglichkeit zu allen durch die Einrichtung deines Wesens dir aufgegebenen Zwecken unaufhörlich bei dir wachse; f) Handle so, wie es deiner Würde, Wohlfahrt und Brauchbarkeit für die Welt gemäß ist.

Zur Begründung einer allen Bedürfnissen des Menschen gerecht werdenden Sittenlehre ist nach unserem Theologen einzig und allein nur ein gemischter[2]) Grundsatz brauchbar; gerade ein solcher sei aber der Grundsatz: „Strebe nach Vollkommenheit, suche alles zu werden, was du nach deiner Bestimmung werden sollst." — Dieser Grundsatz, bemerkt Reinhard, ist formal, wiefern er aussagt, man müsse stets vernünftig, d. h. seiner Bestimmung gemäß handeln; er ist aber material, wiefern er die Objekte mit einschließt, die gewollt werden sollen. Zudem habe das gedachte Princip die Allgemeinheit, Nothwendigkeit und Deutlichkeit, welche ein Moralprincip haben solle. Desgleichen werfe dieser Grundsatz Licht auf das Verhältniß der Moral und der Religion und setze beide mit einander in Verbindung. — Dieß die Hauptgedanken Reinhards über den fraglichen Gegenstand.

[1]) System der christl. Moral. Fünfte Aufl. 1814. I. §. 80. S. 285. ff.

[2]) Vgl. hiezu Stein a. a. O. S. 41.

Digitized by Google

Im Wolffischen Moralprincip steht ferner des protestantischen Theologen Stapfer „Sittenlehre der heil. Schrift." (Zürich 1756), wie nicht minder S. J. Baumgarten's „Unterricht vom rechten Verhalten des Christen" (Halle 1762). — Es mag genügen, dieß hier kurz berührt zu haben.

6.

Der modificirte Perfectibilismus in den ethischen Formeln Platon's.

Bei Platon ist bezüglich der schriftlichen Aussprache seines sittlichen Grundgedankens eine Verschiedenheit der Formeln wahrnehmbar, welche allerdings auch ihrem inneren Gehalte nach theilweise von einander abweichen. Man kann in Platon's Ethik zwei, nach Andern selbst drei Hauptformeln finden, in welchen jedoch insgesammt der Grundton des Perfectibilismus stark herausklingt.

Die erste dieser Formeln fordert die möglichste Verähnlichung des Menschen mit Gott (ὁμοίωσις θεοῦ κατὰ τὸ δυνατόν).

Was nun überhaupt das Princip von der Verähnlichung mit Gott betrifft, — mag es von Platon, von Plotin oder von Andern und zwar in dieser oder jener Weise ausgesprochen worden sein, — so wollen wir gleich zum Voraus bemerken, daß es als solches stets in die Sphäre des teleologischen Moralprincips fällt, — ein Punkt, auf den wir später noch zurückkommen werden.

Die zweite platonische Moralformel sieht die Tugend in der wohlgestimmten Ordnung und Gesundheit des Geistes beschlossen.

Sollte etwa noch eine dritte praktische Formel in dem Systeme Platon's angenommen werden, so träte sie in dem Gedanken einer Verähnlichung des Menschen mit dem vollkommensten (idealen) Staatswesen hervor.

Diese drei Formeln bedürfen nun einer weiteren Erläuterung.

Die erstgenannte findet sich in Platon's „Theätet". Der dort redend aufgeführte Sokrates spricht sich unter Anderem über eine zweifache Unmöglichkeit hinsichtlich des sittlich Bösen aus: einmal könne das Böse nicht untergehen, denn es müsse nothwendig stets etwas dem Guten Entgegengesetztes geben; andererseits könne das Böse seinen Sitz nicht unter den Göttern haben, sondern es hafte nothwendig an der sterblichen Natur und an dieser Erde.

Digitized by Google

Bei so bewandten Umständen soll man nun nach dem platonischen Sokrates so schnell als möglich von hinnen nach dorthin zu entfliehen streben. Dieses Entfliehen erfolgt durch die möglichste Annäherung an Gott, diese Annäherung aber dadurch, daß das Gute und Fromme mit Ueberlegung geschieht. Gott ist im höchsten Grade gerecht und Niemand ist ihm irgendwie ähnlicher, als wer von uns ebenfalls höchst gerecht ward: „Darauf beruht der wahre Vorzug des Mannes, sowie sein Unwerth und seine Unmännlichkeit. Denn in der Kenntniß dieser Wahrheit besteht die wahre Weisheit und Tugend, in der Unkunde aber Unwissenheit und wirkliche Schlechtigkeit."[1]) — So die Worte des platonischen Sokrates.

In vorstehender Formel wird also augenscheinlich die göttliche Gerechtigkeit als das Ideal aufgestellt, welches dem Menschen bei all seinem Thun vorschweben und welchem er nach Kräften sich annähern soll.

Jedoch kann man hinsichtlich der gemeinten Annäherung an Gott noch fragen, ob Platon lediglich das Streben nach eigener, innerer Vollendung für den obersten Sittlichkeitskanon angesehen, oder ob er zugleich auch die zu fördernde Vervollkommnung der übrigen entwickelungsfähigen Intelligenzen in den Umkreis seines teleologischen Princips einbezogen habe.

Die gestellte Frage ist auf Grund klarer Aussprüche Platon's hin entschieden zu bejahen. Ihm zufolge kann die Liebe zum ewigen Urbilde, das sehnsüchtige Verlangen nach der Wahrheit, nicht von der Liebe zu den der Wahrheit zugänglichen Wesen getrennt werden. Es liegt ja in der Natur der Wahrheit, der Idee selbst, nicht ausschließliches Besitzthum eines und des Andern, sondern Gemeingut Aller zu werden.

Somit ist der Weise mit seiner persönlichen allmählichen Annäherung an jenes Urbild keineswegs der Förderung der Gemeinschaft überhoben, keineswegs des Dienstes am Ganzen entbunden: ihm obliegt vielmehr, an der wirklichen Vervollkommnung aller bildungsfähigen Seelen nach Kräften das Seinige beizutragen.

Ein derartiges Streben nach ethischer Vollkommenheit, bei

[1]) Theaetet p. 176. Platon's Werke nach der Uebersetzung von Müller III. S. 148 f.

Digitized by Google

welchem der Mensch sich mit seinesgleichen lediglich aus sittlichem Interesse verbindet, um sich durch Andere und Andere durch sich auf die sittliche Höhe zu erheben, erscheint dem Platon als die Offenbarung der wahren, himmlischen Liebe, als Kennzeichen der selbstlosen Liebe zum Guten und als Ausdruck der sittlichen Freundschaft [1]).

Auf solche Weise stellt sich das platonische Perfectibilitätsprincip als das der socialen Vollkommenheit heraus [2]).

* * *

Betrachten wir jetzt die zweite ethische Formel Platon's!

Unser Philosoph erblickt in der „Tugend" für die menschliche Seele eine ähnliche Verwirklichung dessen, was als das Resultat der normalen Vorgänge des leiblichen Organismus hervortritt: Die Tugend zeigt sich ihm nämlich als der vollkommene, gesunde, harmonische Zustand des Geistes, als Schönheit und Wohlbefinden der Seele [3]).

Diesen Gedanken erläutert Platon sowohl anderswo, als auch vorzüglich in dem vierten Buche seiner „Republik." Er kommt daselbst zu dem Schlusse, die wahre Tugend entspringe der inneren Harmonie und Uebereinstimmung der Seele.

Indem so unser Philosoph die Tugend aus der Natur der Seele heraus zu begreifen strebte, suchte er sie dabei zugleich auch von ihrer ästhetischen Seite aus zu erfassen.

* * *

Die dritte platonische Formel betreffend, haben Gelehrte, wie Morgenstern [4]), Buhle [5]), Garve [6]) behauptet, das ganze Werk Platon's „über den Staat" sei lediglich deßhalb geschrieben worden, damit der einzelne Mensch an dem idealen Staate sein eigenes sittliches Verhalten richtig erkennen möge; es ist also

---

[1]) Sympos. p. 235. 236. Phaedr. 301 sqq. De Legg. IV et VII.

[2]) Rep. 519. 520 sqq. Wehrenpfenning. Die Verschiedenheit der ethischen Principien bei den Hellenen. S. 40.

[3]) „Ἀρετὴ μὲν ἄρα, ὡς ἔοικεν, ὑγιειά τε τις ἂν εἴη καὶ κάλλος καὶ εὐεξία ψυχῆς."

[4]) Commentatt. de Platonis Republ. Halis Sax. 1794.

[5]) Lehrbuch der Geschichte der Philosophie. II. Göttingen 1797 S. 233 ff.

[6]) Uebersicht der vornehmsten Principien der Sittenlehre. 1798. S. 32 ff.

Digitized by Google

nach diesen Gelehrten die Darstellung des vollkommensten Gemeinwesens nicht der unmittelbare oder Hauptzweck Platon's gewesen.

Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht liegt auf der Hand; indessen kann man sich doch andererseits der Wahrnehmung nicht verschließen, Platon habe bei der Abfassung des gemeinten Werkes neben dem Hauptzwecke auch noch einen nächsten Zweck vor Augen gehabt, nämlich das Ideal der Tugend in einem großen Gemälde des Staates anschaulich zu machen.

Unter dieser Voraussetzung schreiten wir zur kurzen Erläuterung der dritten platonischen Formel.

Der wegen seiner Winzigkeit der Beobachtung weniger zugängliche Menschengeist tritt in einem vergrößerten Maßstabe in einem menschlichen Gemeinwesen, in dem Staate auf.

Der Staat und zwar der vollkommenste Staat mit dem in ihm sich darstellenden Geist der Moralität und Ordnung ist, wie erwähnt, dem Platon ein Ideal, welchem der individuelle menschliche Geist in allen seinen Vermögen und Thätigkeiten sich nachbilden soll.

Ein Staatswesen hat aber nach unserem Philosophen drei Theilexistenzen nothwendig: nämlich zuerst die Classe der Regierenden, welche in ihren Anordnungen und Thätigkeiten den Geist der Weisheit oder die Vernunft repräsentiren; zweitens die Classe der Krieger oder Beschützer, welche unter Leitung der ersten Classe die dem Gemeinwesen drohenden Gefahren zu bekämpfen haben und darum den Geist der Tapferkeit oder die Idee des Muthes zur Darstellung bringen; drittens die Classe der Erwerbenden, in welchen die weise Beherrschung der Genüsse hervortritt oder in welchen die Idee der Ordnungsliebe sich verkörpert.

Das Staatswesen wird aber nur so das vollkommenste sein können, daß die genannten drei Theilexistenzen einerseits der ihnen zugefallenen Sonderaufgabe gerecht werden, andererseits aber den Zweck des Ganzen fördern, also harmonisch zusammenwirkend eine moralische Einheit bilden.

Dieß ist im Allgemeinen das platonische Gemälde von dem vollkommensten Staate.

Mit diesem Ideale vergleicht nun der tiefsinnige Philosoph den individuellen menschlichen Geist und führt im Einzelnen näher aus, das sittlichgute Leben oder die Tugend des Menschen sei dasselbe, was in einem Staatswesen die geschickte Vertheilung und

Digitized by Google

Abgrenzung aller politischen Kräfte mit ihrer auf einen gemeinschaftlichen Punkt gerichteten Thätigkeit.

Es findet nämlich Platon die Analogieen der drei Theilexistenzen seines idealen Staates genau im Innern des Menschen wieder, einmal nämlich die der ersten Classe entsprechende praktische Vernunft (λόγος), dann die der zweiten Classe conforme Widerstandskraft (θυμός) und endlich die der dritten Classe correspondirende Begierde (ἐπιθυμία).

Ist in Wahrheit die Vernunft die Beherrscherin des individuell menschlichen Thuns, dämmt der Widerstandstrieb alles dem sittlichen Handeln Feindliche zurück, und erhält der Lusttrieb eine vernunftmäßige Befriedigung, — stehen demnach das subjectiv menschliche Wissen (λόγος), das Begehren (ἐπιθυμία) und das Können (θυμός) in dem rechten Verhältnisse zu einander, so kann der Mensch allem Anscheine nach nur tugendhaft und glückselig sein.

So erscheint das vollkommenste Staatswesen als das Idealprincip des individuellen ethischen Thuns.

Daß im Uebrigen die ethischen Grundanschauungen Platon's sich enge an seiner Physik anschließen, das soll hier nur flüchtig angedeutet werden [1]).

Die Formeln des platonischen Perfectibilismus, zum Schlusse übersichtlich dargestellt, sprechen sich kurz in folgenden Sätzen aus: Ahme Gott nach, strebe nach Gottähnlichkeit! — Dein Handeln gleiche dem harmonischen Wirken des vollkommensten Staatswesens! — Suche die Moralität lediglich in der wohlgestimmten Ordnung der Seele oder in der vollen Eintracht der menschlichen Seelenkräfte!

* * *

An diesem Orte sei noch kurz das Perfectibilitätsprincip des Plotinus [2]) erwähnt. Dasselbe lautet in kurzer Fassung: Strebe nach dem Besitze Gottes durch seine unmittelbare geistige Anschauung (θεωρία)! — Oder: Strebe nach Ergänzung deines Seins durch die Theilnahme am göttlichen Gute in dessen Anschauung!

[1]) Vgl. Stein a. a. O. S. 19; Ritter a. a. O. II. 466.

[2]) Plot. Ennead. III, 8 1 sqq. Stäudlin, Geschichte der Moralphilosophie. S. 449 f.

Digitized by Google

7.

Der modificirte Vollkommenheitsgrundsatz der Stoa.

Die stoische Ethik ist zwar aus dem Kynismus herausgeboren, ohne jedoch dessen Princip [1]) adoptirt zu haben: vielmehr wurzelt sie in dem teleologischen Moralprincip und berührt sich so mit der platonischen Ethik.

Ohne irgendwelche kurze Reflexion auf die Naturlehre der Stoa kann deren Moral kaum recht erfaßt werden: deßhalb stellen wir einige Hauptsätze der ersteren in gedrängter Kürze voran.

Nach der stoischen Physik ist Gott, welchen wenigstens der Stifter der stoischen Schule, Zeno von Citium, mit der Natur selbst identificirt, ein unsterbliches, vernünftiges, vollkommenes oder in sich seliges, jedem Uebel entrücktes Wesen, fürsorgend für die Welt und für Alles in ihr: er ist der Werkmeister des Ganzen und so zu sagen das Zeugungsprincip von Allem [2]).

Mit der Weltseele ist im Wesen die Menschenseele eins: sie ist göttlich, vernünftig, aber endlich und vergänglich. Das höchste Vermögen, das sie besitzt, ist die Denkfähigkeit.

Die Vernunftkraft, welche das Universum als Naturgesetz beherrscht, ist zugleich auch die Quelle der Weisheit und Gerechtigkeit oder der Moralität überhaupt. Denn was gut und sittlich lobenswerth ist, das ist dem Stoicismus im Allgemeinen identisch mit dem Vernunftgemäßen.

Diesen Voraussetzungen entsprechend dachte sich der Stoicismus als den Gegenstand der sittlichen Thätigkeit das Streben nach der höchsten Vollkommenheit [3]), wie sie ihm in der Gottheit = Natur = Weltvernunft und ihrem Theile, der endlichen Vernunft, als Norm des Ethischen repräsentirt schien.

---

[1]) Ueber das Moralprincip des Kynismus siehe Stein a. a. O. S. 64 ff.

[2]) Diog. Laërt. VII. 147. Cf. Cic. de nat. deor. II, 22. Academ. quaestt. I, 11.

[3]) Was das Substantiv „Vollkommenheit" betrifft, so gebrauchten dasselbe kaum je die Stoiker, wohl aber bedienten sie sich hie und da des dahin bezüglichen Adjectivs. So schreibt unter anderen Epiktet (Enchir. c. 75), der Weise möge sich vornehmen, als ein „Vollkommener" (ὡς τέλειος) und als ein „Fortschreitender" (προκόπτων) zu leben und Alles, was ihm als das Beste scheine, solle ihm unverletzliches Gesetz (νόμος ἀπαράβατος) sein.

Digitized by Google

Die ursprüngliche Formel, in welche der Vater der Stoa die Aufforderung zur ethischen Vervollkommnung einkleidete, ist sehr allgemein gehalten und lautet: Lebe einstimmig oder consequent![1])

Alsbald wurde jedoch, vielleicht noch von Zeno selbst, der Satz von dem einstimmigen Leben dahin ergänzt, daß darunter ein mit der Natur einstimmiges Leben zu verstehen sei. Und demnach hieß von nun an das aus einem formalen in ein materiales umgewandelte oberste Princip der Stoa: Lebe der Natur gemäß!

Da aber das Wort „Natur" wieder einer mehrfachen Deutung fähig war, so bildeten sich im Stoicismus zwei neben einander fortlaufende Richtungen, deren Grundanschauungen sich theilweise in der Erklärung des stoischen Moralprincips widerspiegeln: die eine Richtung bezog nämlich den Menschen mit seinem Streben auf das Ganze, das All-Eins, und suchte hierin die Einstimmigkeit des Lebens; die andere faßte den Zweck des Ganzen im Vorstellungskreise des Individuums lediglich als eine Nebensache auf, bezog also umgekehrt das Ganze auf das Individuum und fand hierin das höchste Ziel der menschlich-sittlichen Bethätigung.

Gehen wir zu den Deutungen zurück, welche man in der Stoa dem Worte „Natur" gab, so begriff Kleanthes darunter eine Zusammenstimmung des Universums; Chrysippus verstand unter ihm die Summe und Harmonie der menschlichen Fähigkeiten; Panätius will in dem sittlichen Streben vor Allem die Naturtriebe berücksichtigt wissen; Antiochus von Askalon sieht die höchste Bestimmung des Menschen in einem der vernünftigen Natur entsprechenden Leben; Posidonius fordert zu einem die Wahrheit und Harmonie des Universums reflectirenden Lebenswandel auf u. s. w.

Immer aber bleibt der Grundton aller dieser und ähnlicher stoischer Auslassungen, wie beispielsweise „dem Willen Gottes[2]) oder der Vernunft oder der Natur zu folgen" der: Strebe nach Vollkommenheit!

---

[1]) Stobaei Eclog. Eth. III. p. 132: „*Τὸ δὲ τέλος ὁ μὲν Ζήνων οὕτως ἀπέδωκε, τὸ ὁμολογουμένως ζῆν, τοῦτο δ' ἐστὶ καθ' ἕνα λόγον καὶ σύμφωνον ζῆν.*"

[2]) Antonin XII. 31. „*τελειότατόν ἐστι, το ἕπεσθαι τῷ λόγῳ καὶ τῷ θεῷ.*"

Digitized by Google

Antonin, der Philosoph auf dem Kaiserthrone, stellte zwar noch das Princip der Liebe und der Beförderung des öffentlichen Wohles[1]) auf; er mochte sich aber hierin mit den übrigen Stoikern weniger in Uebereinstimmung befinden.

* * *

Schließlich ist für die Geschichte des stoischen Moralprincips noch erwähnenswerth, daß die in ihm gründende Doctrin in neuerer Zeit wieder durch den Philologen Justus Lipsius († 1606[2]) zu einigem Ansehen gelangte. Dieser Gelehrte suchte nämlich dem Stoicismus dadurch Bahn zu brechen, daß er die Sätze mit christlichen Anschauungen möglichst in Einklang zu bringen strebte.

In dem gegenwärtigen Jahrhundert hat Benjamin Constant († 1830[3]) den Stoicismus für das höchste Moralsystem erklärt als er den Ausspruch that, es gebe nichts Besseres, als unabhängige stoische Moral, nur müsse mit ihr das religiöse Gefühl (le sentiment religieux) verbunden werden. Dieses nämlich solle das jener fehlende Leben ersetzen und ihr die mangelnde Wärme verschaffen.

8.

Neuere Formen des modificirten Perfectibilismus.

Der modificirte Perfectibilismus der neueren und neuesten Zeit ist in den mannigfaltigsten Formen aufgetreten und wurde von verschiedenen Philosophen in eifrige Pflege genommen.

An erster Stelle der Zeit nach ist hier zu nennen A. Ferguson[4]). Dieser kennt drei Hauptgesetze für den menschlichen Willen, nämlich zum Ersten das Selbsterhaltungsgesetz, zum Zweiten das Jedermann zum socialen Leben antreibende Gesellschaftsgesetz und zum Dritten das Schätzungsgesetz, welches sich einerseits als ein Begehren dessen, was Ursache der Vortrefflichkeit (excellency) wird, andererseits als eine Verabscheuung des Gegentheils in der Menschennatur äußert.

---

[1]) Antonin, XI, 13. VIII. 59.

[2]) Manuductio ad philosophiam stoicam libri III, und: Physiol. Stoicor. libri III, Antw. 1604.

[3]) De la religion considerée dans sa source, ses formes et developpemens. Paris 1824—28. Tom. IV. p. 509.

[4]) Institutes of moral philosophy u. Principles of moral and political science. Edinburgh 1792. 2 Voll. Fichte. J. H. System der Ethik. I. 564. ff.

Digitized by Google

Die Vortrefflichkeit bildet das höchste Ziel des menschlichen Strebens und den Maßstab für Alles, was wir nach seinem Werthe beurtheilen.

Die sittliche Vortrefflichkeit oder Rechtschaffenheit zeigt sich nun in dem eifrigen Verlangen nach Vervollkommnung aller Wesen, deren Mitglied man ist, also auch in dem Streben nach Selbstvervollkommnung. „Tugend" ist einerseits die möglichste Vollkommenheit des Individuums, andererseits das Mittel zur Erhöhung der objectiven Vollkommenheit.

Da man indessen bei dem Menschen als einem seiner Natur nach stets fortschreitenden Wesen nie von einem endlichen Abschluße seiner Vervollkommnung reden kann, so liegt sein höchster Zweck nach Ferguson lediglich einer immerwährenden Thätigkeit und in einem Streben nach noch höheren Zielen.

Dieß die positive Seite des Moralgesetzes. Die negative Seite desselben tritt in dem Verbote ungerechter Handlungen hervor. Durch dieses Verbot, welches dem Menschen die Vertheidigung seiner selbst und der Mitmenschen erlaubt, wird das Moralgesetz zum Rechtsgesetz; denn „Recht" heißt nach Ferguson Alles, was zum Menschen gehört und mit Zwang vertheidigt werden darf.

* * *

An einem anderen Orte[1]) zählten wir bereits Condorcet und F. E. Beneke zu den literarischen Vertretern des philantropischen Utilitarismus; ebenso gut können wir sie auch zu den wissenschaftlichen Repräsentanten des Fortschrittsprincips rechnen. Man vergleiche nur ihre an genannter Stelle angezogenen Aussprüche.

Was insbesondere noch Beneke betrifft, so ist dieser Gelehrte jeder transcendentalen Auffassung des Ethischen abhold und sieht das Letztere nur in der Natur beschlossen: die Sittlichkeit ist nach ihm ein Product der Zeit und verändert sich mit derselben ursächlichen Nothwendigkeit, als jede Naturveränderung.

Beneke verwirft den Begriff der Vollkommenheit als wissenschaftlichen Maßstab für das Moralische, gleichwohl sieht er in dem Streben nach Vervollkommnung die eigentliche Sittlichkeit,

[1]) Stein a. a. O. S. S. 148 u. 154 f.

Digitized by Google

die ihm seiner obigen Voraussetzung zufolge stets nur einen relativen Werth hat [1]). —

Insofern K. Chr. F. Krause († 1832) die unendliche Aufgabe der Religion und der Sittlichkeit darin beschlossen sieht, gottinnig zu sein und Gott im Leben nachzuahmen [2]), hat dieser Satz seine Stelle hier zu finden. —

Zu den Theoretikern eines modificirten Perfectibilismus können außer Andern noch Schleiermacher, E. Reinhold, E. v. Hartmann und Grafer gezählt werden.

Der Erstgenannte, von einem idealen, sittlichen Sollen gänzlich absehend, stellt das ethische Wissen hin als den Ausdruck eines immer schon angefangenen und nie vollendeten Handelns der Vernunft auf die Natur, einer sowohl der Stärke nach fortschreitenden, als dem Umfang nach sich ausbreitenden Vereinigung beider, eines Naturwerdens der Vernunft oder eines Weltwerdens von der Natur aus. Das fortgesetzte Werden der Einigung der Vernunft und Natur, des Idealen und Realen mittelst des Handelns des Ersteren auf das Letztere erscheint demnach hier als das Princip des Ethischen.

Der an zweiter Stelle oben Erwähnte, Ernst Reinhold [3]), erklärt die Idee einer Uebereinstimmung der Sphären des intellectuellen Lebens und einer harmonischen Ausbildung dieses Lebens für das höchste zu erstrebende Gut der Menschheit, für den letzten Endzweck unseres Trachtens, für den obersten Gegenstand unseres unmittelbar praktischen Interesses.

Die harmonische Ausbildung unseres geistigen Lebens macht sich unserem Autor zufolge mit vernünftiger Nothwendigkeit als der Zweck aller unserer übrigen Zwecke geltend: in ihr sind die Hauptbezirke jedes besonderen für unseren Besitz möglichen und durch unser Wollen und Handeln anzustrebenden Gutes, die Ideale der Wahrheit, Glückseligkeit, Freiheit, Thatkräftigkeit und Kunstfertigkeit —

---

[1]) Siehe Beneke, Grundlegung zur Physik der Sitten. Berlin und Posen 1822. S. 66 f. S. 93 ff.; ferner Beneke's Abhandlung in Böhme's u. Müller's Zeitschrift für Moral- und Religionsphilosophie. I. Bd. S 146.

[2]) Krause, Vorlesungen über die Grundwahrheiten der Wissenschaft. Göttingen 1829. S. 533. ff.; Urbild der Menschheit. Dresden 1812. S. 330. f.

[3]) Die Wissenschaften der praktischen Philosophie. II. und III. Th. Jena 1837. S 90 ff. §§. 35 und 36.

Digitized by Google

und hiemit auch alle durch den Freiheitsgebrauch zu realisirenden für uns wahrhaft wünschenswerthen Verhältnisse enthalten. —

In einem gewissen Sinne verdient auch E. v. Hartmann, der Darsteller der „Philosophie des Unbewußten", hier einen Platz. Indem derselbe bei seiner Speculation von der Vorstellung eines Weltprocesses ausgeht, welcher „als ein fortdauernder Kampf des Logischen mit dem Unlogischen" erscheint; betont er für die praktische Philosophie und für das Leben die Nothwendigkeit eines positiven Standpunktes, und dieß ist nach ihm „die volle Hingabe der Persönlichkeit an den Weltproceß um seines Zieles, der allgemeinen Welterlösung willen." Anders ausgedrückt, das Princip der praktischen Philosophie besteht darin, „die Zwecke des Unbewußten zu Zwecken seines Bewußtseins zu machen."

v. Hartmann hebt dann noch hervor, daß „nur in der vollen Hingabe an das Leben und seine Schmerzen, nicht in feiger persönlicher Entsagung und Zurückziehung, etwas für den Weltproceß zu leisten" sei.

Schließlich sei nach des Divinitätsgrundsatzes J. B. Graser's Erwähnung gethan.

Divinität ist diesem Schriftsteller [1]) das freie, sich selbst bestimmende, selbstbewußte Leben in und nach dem Urleben oder Gott, welches sich unter den vier Formen der Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Schönheit darstellt. Der Mensch repräsentirt die Gottheit in der Welt vorzugsweise, seine Bestimmung ist daher — Divinität: das wahrhaft Menschliche ist das Divine, dieses aber das harmonische Ineinandergreifen aller menschlichen Lebensfunktionen. —

Hiemit sei unsererseits die Geschichte des teleologischen Moralprincips zum Abschlusse gebracht.

Kritischer Theil.

1.

Würdigung des formalen Perfectibilismus.

Das Erste, von dem wir hier auszugehen haben, betrifft die Frage nach dem Begriffe der Vollkommenheit überhaupt.

[1]) Divinität oder das Princip der einzig wahren Menschenerziehung. 2. Theil. Baireuth. 1811—1813.

Digitized by Google

Nach dem Wolffianismus ist sie „die Uebereinstimmung des in einem Dinge vorhandenen Mannichfaltigen zu Einem.“ Genauer jedoch definirte Kant [1]) das gedachte Wort folgendermassen: „Es wird bisweilen als ein zur Transcendentalphilosophie gehörender Begriff der Allheit des Mannichfaltigen, was zusammengenommen ein Ding ausmacht, — dann aber auch, zur Teleologie gehörend so verstanden, daß es die Zusammenstimmung der Beschaffenheiten eines Dinges zu einem Zwecke bedeutet. Man könnte die Vollkommenheit in der ersteren Bedeutung die quantitative (materiale) in der zweiten die qualitative (formale) Vollkommenheit nennen. Jene kann nur eine sein, denn das All des einem Dinge Zugehörigen ist Eins. Von dieser aber kann es in einem Dinge mehrere geben.“

Von dieser logischen Fassung des genannten Begriffes nun abgesehen wurde schon oben im geschichtlichen Theile auf die hohe Bedeutung der Vollkommenheit, welche für den Menschen eine ethische, intellectuelle, technische (ästhetische) und sinnliche sein kann, gebührend aufmerksam gemacht.

Da wir es hier insbesondere mit der moralischen Vollkommenheit und nur mit ihr zu thun haben, so fragt es sich mit Recht, ob der allgemeine Satz von dem Streben nach Vollkommenheit als das höchste Moralprincip, als das oberste Tugendgesetz angesehen werden könne und dürfe.

Wie immer aber auch die Untersuchung hierüber ausfallen möge, das ist zum vorneherein unbestreitbar, daß das Perfectibilitätsprincip wegen der ihm eigenthümlichen höheren, idealen Richtung unsere Achtung in Anspruch nehme: in ihm ist, wenigstens in einem gewissen Sinne, der Materialismus der Ethik überwunden und eine organische Weltanschauung hat Platz gegriffen.

Indessen so sehr dieß bezüglich des gedachten Princips zugestanden werden muß, so ergibt sich doch andererseits bei einer eingehenderen Prüfung auf seinen inneren Gehalt und praktischen Werth, daß das reine teleologische Moralprincip nicht das höchste und letzte Princip des sittlichen Bewußtseins und Lebens zu sein vermöge. Denn schon ganz im Allgemeinen betrachtet, läßt der gemeinte Grundsatz unschwer erkennen, daß er mehr in sich begreife, als was zur Sphäre der Sittlichkeit gehört. Andererseits erweist er sich zur Erklärung und

[1]) Tugendlehre IX. Thl. der Ausgabe von Rosenkranz 1838. S. 231.

Digitized by Google

Aufhellung mancher der wirklichen Moral eigenthümlichen Phänomene und Begriffe als völlig untauglich. Endlich wird er die Veranlassung zu sehr bedenklichen, aber logisch unabweislichen Folgerungen.

Im Besonderen sprechen nun gegen das Princip des einfachen Perfectibilismus die nachstehenden Gründe:

1. Derselbe setzt die Begriffe „Vollkommenheit" und „Sittlichkeit", „Fortschritt" und „Tugend" als völlig congruente neben einander, so daß „sittlich gut" Alles ist, was die Vollkommenheit oder den Fortschritt befördert und umgekehrt.

Dennoch aber ist der Begriff „Vollkommenheit" ein allgemeinerer, als jener der „Moralität", und er verhält sich zu dem letzteren, wie die Gattung zu der Art: Sittlichkeit ist eben nur eine Seite dessen, was vollkommen ist.

Demnach ist es von selbst einleuchtend, daß aus den Sätzen: „Strebe nach Vollkommenheit! Schreite stets fort!" nicht im mindesten entnommen werden kann, welche Art von Vollkommenheit man erwerben und nach welcher Richtung hin man Fortschritte machen solle. Es wird in diesen und ähnlichen Maximen nicht gesagt, ob die quantitative oder die qualitative Vollkommenheit seitens des ethischen Subjectes zu erringen sei. Wo also liegt denn das Kriterium für die sittliche Güte (die Tugend) eines Menschen? Etwa in dem größeren Besitze von Realitäten oder Kräften, oder lediglich in der Art und Weise dieses Besitzes? — Ueber diese Frage bleibt uns die mehrerwähnte Maxime die Antwort schuldig.

Sollen wir diesen Gedanken deutlicher ausdrücken? — Nun denn nach dem Perfectibilitätsgrundsatze ist es stets zweifelhaft, ob die Vollkommenheit bloß gewisser geistiger Vermögen im Menschen, etwa die Ausbildung des Verstandes, des Gedächtnisses (intellectuelle Vollkommenheit), der Einbildungskraft (ästhetische — technische Vollkommenheit) anzustreben, oder lediglich die sinnliche Seite (sinnliche Vollkommenheit) in ihm möglichst zu entwickeln sei, oder aber ob der Mensch alle Anlagen und Kräfte gleichzeitig und mit der gleichen Berücksichtigung, Aufmerksamkeit und Anstrengung zu cultiviren habe.

Sollte nun vielleicht in dem letzteren Sinne die Perfectibilitätsmaxime gedeutet werden, so würde sie sich nothwendig mit der Erfahrung in Widerspruch setzen. Denn nach dieser wie nach der Natur der Sache selbst kann eine gleichzeitige und gleichenergische

Digitized by Google

Pflege aller individuellen Anlagen und Triebe des menschlichen Individuums nicht stattfinden: einige dieser Kräfte oder Fähigkeiten vermögen nämlich aus dem Zustande ihres ursprünglichen Gebundenseins bloß erst nach der begonnenen und fortschreitenden Entfaltung anderer Potenzen herauszutreten, alle aber würden bei einem etwa angestellten Versuche, sie gleichzeitig und in gleicher Stärke zur Entwickelung zu bringen, sich gegenseitig zerstören.

Es ist mit der Behauptung nicht zu viel gesagt, daß der einfache Perfectibilismus nicht die Grenze zu bezeichnen vermag, wo die Vollkommenheit in Vollbringung des sittlich Guten aufhört, und die Vollkommenheit oder Fertigkeit in Verübung verkehrter, widersittlicher Handlungen beginnt.

Welch vielseitiger Deutung das mehrberührte Princip fähig sei, das mag man unter Anderem auch aus den an ihm bewußt oder unbewußt vollzogenen Modificationen, beispielsweise aus den sittlichen Grundgedanken Ferguson's, C. Vogt's und v. Hartmann's ersehen. Nach dem Ersteren liegt bekanntlich der höchste Zweck des Menschen in dem Streben nach noch höheren Zielen. Wie viel und wie wenig sagend ist doch dieser Ausdruck der „höheren Ziele"! — Des Zweitgenannten Vervollkommungstheorie des Menschengeschlechtes läuft platterdings auf eine Vermehrung und Entfaltung der Gehirnsubstanz [1]) hinaus. Der Dritte aber sieht in Leistungen des Einzelnen wie des Ganzen zu Gunsten eines nebelhaften „Weltprocesses", der in der Ueberwindung des „Unlogischen" mit dem mysteriösen „Logischen" besteht, die menschliche Vollkommenheit beschlossen.

Die Vertheidiger des einfachen Perfectibilismus könnten uns freilich einwendend bemerken, ihr Princip sei ja nicht so nude crude aufzufassen, sondern man habe auch die ihm beigefügte Erläuterung zu beachten, wonach nämlich der Mensch das Mannigfaltige in der eigenen Person übereinstimmend zu Einem machen solle.

Allein mit dieser Erläuterung ist, wie schon aus dem bisher Gesagten erhellt, der Unbestimmtheit des teleologischen Moralprincips keinesfalls Etwas benommen. Aber ebensowenig wäre der Eingrenzung des fraglichen Princips auf einen sicher greifbaren Inhalt etwa mit der folgenden Erklärung des Wolffianismus gedient: „Die Vollkommenheit ist die seinen realen Zwecken entsprechende Verknüpfung

[1]) Siehe Vogt's Zoologische Briefe. Frankfurt 1851. Vgl. auch Stein a. a. O. S. 85 f.

Digitized by Google

des Mannigfaltigen in einem vernünftigen Wesen; und reale Zwecke sind solche, welche keine Negation involviren. Denn (bemerkt der Wolffianismus weiter) Negation ist der einem Wesen anklebende Mangel, welcher ihm einen Unwerth verleiht; so ist auch alles Unmoralische Negation. Aus diesem letzteren Satze folgt aber, daß das Vollkommenheitsstreben und ein unsittliches Ideal einander ausschließende Begriffe sind: denn während der Vollkommenheitsbegriff das Reale involvirt, so ist in dem unsittlichen Ideale das Moment der Negation enthalten. Setzt man Beides als gleichzeitig im Menschen, so kann der Widerstreit in ihm nicht ausbleiben."

So viele Sätze, so viele gewagte Behauptungen vom perfectibilistischen Standpunkte aus! Wem fiele es übrigens nicht sogleich in die Augen, daß sich der Wolffianismus in seiner eben versuchten Darlegung zunächst und vor Allem einer petitio principii schuldig macht? Denn er stellt je Etwas als eine unbestrittene zweifellose Wahrheit hin, was erst von ihm bewiesen werden sollte, — nämlich die Behauptung, die sittlichen Verfehlungen seien einfach „Negationen."

Wir wollen jedoch — und von unserem Standpunkte aus können wir dieses auch — die Voraussetzung des Wolffianismus gelten lassen und der Behauptung desselben zustimmen, daß bei dem Menschen in der gleichzeitigen Realisirung der beiden vorgenannten Begriffe („Vollkommenheit" und unsittliches Ideal") eine Zwiespaltigkeit, eine Störung der harmonischen Entfaltung seines Wesens zu Tage trete.

Aber wir fragen: Hat damit das Perfectibilitätsprincip seine Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit auch wirklich abgestreift? Zeigt es nun mit seiner Verfehmung des Widerstreites im Menschen klar und deutlich, wann nur und unter welcher Voraussetzung sich das ächte, wahre Vervollkommnungsstreben im Menschen kundgebe? — Keineswegs wird so Etwas an ihm offenbar. Wenn nämlich der in einem Menschen etwa ausbrechende Widerstreit als das entscheidende Kriterium gegen die wirkliche Vervollkommnung desselben herhalten soll, so ist man in der richtigen Erfassung des Wesens der ethischen Vollkommenheit nicht um eine Linie weiter gerückt.

Denn Widerstreit findet sich im Menschen nicht bloß dann, wenn er sein freies Thun auf ein unsittliches Musterbild bezieht, sondern auch, wenn er das stets mit dem Sittlichkeitsgesetze harmonirende Wollen sich zum Ideale erkoren hat.

Digitized by Google

So kann es ja Jeder an sich selbst erfahren, daß beispielsweise gewisse Wollungen (actus voluntarii), wenngleich auf das sittlich Gute gerichtet, in ihrem Werden und Sein mit einem größeren oder geringeren inneren Widerstreben verknüpft sind. Die Ethik verzeichnet sie als gemischte Wollungen (voluntarium mixtum) im Gegensatze zu den reinen (voluntarium purum), welche sich als solche durch eine gewisse Hinneigung zu dem sittlich guten oder schlechten Gegenstande offenbaren. Wie man also auch die sittliche Thätigkeit des Menschen betrachten mag, — sei der freie Wille dem Guten oder dem Bösen zugekehrt, — eine oft plötzlich in der Tiefe der Seele auftauchende Repugnanz wird bald in dem einen, bald in dem anderen Falle das menschliche Individuum in sich wahrnehmen.

Sohin ist die Frage, welche eigentlich der einfache Perfectibilismus klar und bündig zu beantworten hätte, nicht etwa die, ob sich nämlich ein Widerstreit in den Bestrebungen des Menschen bekunde; sondern die ganze Controverse dreht sich vielmehr darum, welche Potenzen des Menschen in diesem sittlichen Kampfe die Oberherrschaft über die anderen zu erlangen haben, oder welche im Gegenhalte zu den übrigen in ihrem Aufschießen zurückgedämmt werden sollen. Diese Frage löst uns nicht das teleologische Moralprincip.

Erscheint demnach nicht der erläuternde Beisatz des Wolffianismus, man solle das Mannichfaltige in der eigenen Person übereinstimmend in eine Einheit bringen, völlig überflüssig, und schafft er nicht mehr Verwirrung, als Aufklärung?

Das Schiefe und Ungenügende desselben deckt denn auch rückhaltslos Garve [1]) auf, wenn er schreibt, es lasse sich im Menschen kein Zustand erdenken, in welchem nicht Alles zu einer gewissen Einheit übereinstimme. Auch in dem ganz Lasterhaften stimme Alles zusammen, ihn vollkommen lasterhaft zu machen. Dieß leugnet zwar, bemerkt Garve weiter, Leibnitz, und nach ihm Wolff, die Beide die Uebereinstimmung nur bei der Tugend möglich finden: und dahin mußte sie ihr besserer Genius leiten. Aber alsdann müssen sie eine ursprüngliche aus ihrem Princip nicht hergeleitete Güte der menschlichen Natur voraussetzen, mit welcher Alles, was zu den ersten Anlagen hinzukommt, oder gleichsam auf dieselben gepfropft wird, harmoniren

[1]) Uebersicht der vornehmsten Principien der Sittenlehre. Breslau 1798 S. 181 f.

Digitized by Google

muß, wenn irgend eine Uebereinstimmung im Menschen möglich sein soll. In diesem und nur in diesem Falle, wenn die sittliche Grundlage im Geiste des Menschen schon den Vereinigungspunkt oder die Einheit, wohin Alles im Menschen zusammenstimmen soll, angegeben hat, kann nach Garve das Wolffische Princip das Laster von der Tugend unterscheiden: denn nun werden bei dem Lasterhaften die Handlungen wenigstens mit den Grundanlagen der Natur im Widerspruch stehen. — Aber eben diese sittlichen Anlagen waren es, welche das Princip umfassen sollte, statt sie vorauszusetzen.

2. Das Perfectibilitätsprincip, wenigstens in seiner allgemeinsten Formel, gibt dem Menschen nicht im mindesten einen Aufschluß darüber, ob er lediglich nach eigener, oder nach eigener und fremder (objectiver) Vollkommenheit zugleich trachten solle [1]) — Das ist ein weiterer wieder es zeugender Grund.

Aber selbst wenn nach dem Wolffianismus das fragliche Princip seine Forderung in dem letzteren Sinne stellt, so verschweigt es doch wieder gänzlich, welche Art fremder Vollkommenheit anzustreben sei; denn bekanntlich ist die den Anderen mögliche Vervollkommnung je nach ihrem Stande und Berufe, je nach ihren individuellen Anlagen und je nach dem Grade der Entwickelung dieser letzteren von unserer eigenen Vervollkommnung sehr verschieden.

3. Indessen betrachte man noch einmal genau dieses Princip der eigenen und der fremden Vervollkommnung! — Nimmt man da nicht eine mehr als bloß annähernde Uebereinstimmung mit der utilitarischen [2]) Maxime wahr, man solle nämlich sich und Anderen möglichst nützlich sein?

Wenn man nun unter der Voraussetzung oftmals angestellter Versuche, die eigene und fremde Vollkommenheit (beispielsweise die der Familie, der ganzen Gesellschaft) aufrichtig zu fördern, hiebei unglücklich ist, hat man alsdann nicht einer sittlichen Verfehlung

[1]) Kant bestreitet in seiner „Tugendlehre" S. 13 mit anderen Ethikern die Möglichkeit eines Anstrebens fremder Vollkommenheit; und er zieht hieraus die Folgerung, nur die eigene, nicht aber die fremde Vollkommenheit, sei ein sittlich gebotener Zweck. — Diese Ansicht scheint nicht stichhaltig: denn wenn wir auch nicht das Vermögen besitzen, unmittelbar fremde Vollkommenheit zu bewirken so können wir doch unseren Mitmenschen viele der Mittel bieten und selbst die Organe werden, durch welche ihnen das eigene Erstreben ihrer Selbstvollendung theils ermöglicht, theils in zweckdienlichster Weise unterstützt wird.

[2]) Ueber den Utilitarismus vgl. Stein a. a. O. S. 95—181 u. S. 237—325.

Digitized by Google

sich anzuklagen? — Man wird diese Frage bejahen, noch besser aber wird man sie verneinen. Man wird sie bejahen, wenn man aus dem Princip die strenge Folgerung zieht; aber man wird sie, und mit ihr zugleich die menschliche Sittlichkeit verneinen müssen, wenn man das teleologische Moralprincip mit der menschlichen Natur zusammenhält. Denn keinem Menschen ist es gegeben, jedesmal vor Setzung einer Handlung alle daraus fließenden Folgen zu überschauen und zu berechnen; Letzteres ist blos dem allwissenden göttlichen Geiste möglich. So oft demnach der Mensch in seinem Thun und Lassen gegen das Perfectibilitätsprincip verstieße, wäre er lediglich in einem Verstandesirrthume befangen, da er eben in einer concreten Lebenslage nicht zu calculiren vermochte. Nur ein einziges Kriterium bliebe ihm noch für die sittliche Vervollkommnung, für den moralischen Fortschritt, — die Erfahrung.

Aber in diesem Falle wäre ja das teleologische Moralprincip selbst ganz und gar von einem anderen Princip, dem empirischen abhängig geworden. Und was würde sich als die unabweisliche Folge hievon ergeben? — Sobald das Ethische an und in dem Empirismus seinen höchsten Maßstab gefunden hat, da hat gleichzeitig auch die Moral den ihr sonst eigenthümlichen urkräftigen, idealen, allgemeinen und selbstständigen Charakter eingebüßt: das Sittliche hat sich alsdann zu einem bloßen Schattenbilde verflüchtigt.

4. Auf Grund der bisherigen Untersuchung ist der Umfang des teleologischen Moralprincips in einer Hinsicht weiter, als das ethische Gebiet.

Indessen nach einer anderen Seite hin betrachtet, ist das fragliche Princip zu enge und deßwegen kaum geeignet, bezüglich sehr wichtiger menschlicher Obliegenheiten so viel Licht zu verbreiten, daß dieselben sich dem ethischen Subjekte auch als wirkliche Verbindlichkeiten darstellen.

Es läßt sich nämlich aus unserem Grundsatze nur schwer erweisen, daß der Mensch auch Pflichten gegen Gott habe, da er ja zur Vollkommenheit oder zur Verbesserung des absoluten göttlichen Wesens Nichts beizutragen vermag.

Wenn nun gleichwohl Wolff und Andere in ihren Schriften von den Pflichten des Menschen gegen Gott handeln, so ist nicht recht einzusehen, wie dieses zu dem von ihnen adoptirten Grundsatze passe. Uebrigens gelangt auch insbesondere Wolff selbst zu der

Digitized by Google

Ansicht, die Pflichten gegen Gott bestünden lediglich in Pflichten gegen uns.

Aber bei dieser Voraussetzung streckt ja die teleologische Moralmaxime die Spitzen des Eigennutzes hervor, da sie die Uebung aller Pflichten, sei es in der Richtung auf Gott, oder den Nebenmenschen, oder auf sich selbst, von dem Menschen lediglich um seiner eigenen Ausbildung und seines persönlichen Fortschrittes halber verlangt [1]).

Immerhin bleibt es nach der teleologischen Maxime auch ganz zweifelhaft, ob ihr zufolge die Ethik beispielsweise noch solche Pflichten in sich befassen dürfe, welche (wie die der leiblichen Barmherzigkeit, oder der nothgedrungenen Vertheidigung der Wahrheit, oder des erhabensten und reinsten Patriotismus) sehr häufig nicht ohne Schwächung der Kräfte, nicht ohne Geist und Körper aufreibende Anstrengungen vollzogen werden können.

2.

Fortsetzung.

Noch weitere Gründe sprechen gegen die Tauglichkeit des reinen perfectibilistischen Sittenkanon.

1. Um gleich mit dem ersten besten zu beginnen, bedarf es kaum des Hinweises auf die Wahrnehmung, daß das fragliche Princip die Folge mit dem Grunde, eine Pflicht mit ihrem Quellpunkte,

[1]) Nach der treffenden Bemerkung Ritter's (XII. 546 f.) steht in der bekannten Moralformel Wolff's (nämlich das zu thun, was den eigenen und anderer Zustand vollkommener macht) die Vollkommenheit Anderer unserer eigenen nach; denn, sagt Ritter, obgleich Wolff nicht anstehe zu erklären, in Collisionsfällen müsse die allgemeine der besonderen Wohlfahrt vorgezogen werden, und obgleich er die Vollkommenheit der ganzen Welt als den Zweck unseres Handelns sich gefallen lasse, so sei doch der Beweggrund, welchen er unserem Handeln unterlege, nur von unserer Lust oder der Anschauung unserer Vollkommenheit hergenommen, und diese erscheine „als der wahre Zweck, während die Vollkommenheit der übrigen Welt nur als Mittel dient, weil wir unsere eigene Vollkommenheit nur in Uebereinstimmung mit der übrigen Welt und also mit der Vollkommenheit Anderer gewinnen können. Wie sehr er daher auch in gutem Glauben sein mag, wenn er seine Sittenlehre gegen den Vorwurf des Eigennutzes vertheidigt, in ihren Grundsätzen ist sie doch von Selbstsucht nicht freizusprechen. Hievon zeugen auch seine Lehren über die kleinere Gesellschaft der Familie und über die größere Gesellschaft des Staates" u. s. w.

Digitized by Google

ein Modificirbares mit dem Modificirenden, eine Bedingung des menschenwürdigen, wahrhaft tugendhaften Wandels mit seiner Basis identificirt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Mensch sich vervollkommnen solle: die Pflicht der Selbstvervollkommnung gehört zu den wichtigsten Pflichten, ja in einem gewissen Sinne möchte sie als die Pflicht aller Pflichten zu bezeichnen sein. Ohne einen bestimmten Grad von leiblicher, intellectueller, ethischer und religiöser Entwickelung des Menschen ist ja auch kaum an die Vollbringung der mannigfaltigen menschlichen Thätigkeiten und Pflichten zu denken.

Die menschliche Vernunft wie die göttliche Offenbarung verlangen entschieden den wahren Fortschritt des Menschengeschlechtes; und zwar während jene ihn überhaupt auf allen Gebieten des menschlichen Dichtens und Trachtens heischt, bringt diese ihrem Zwecke nach vorzüglich auf den höchstmöglichen sittlichen Fortschritt, welcher seiner Natur nach den wahren intellectuellen, ästhetischen, technischen Fortschritt nie hemmen, vielmehr ihm nur förderlich sein kann.

Wie hoch insbesondere das Christenthum die ernstliche Beeiferung um wahre Vollkommenheit, um wirkliche sittliche Fortschritte anschlägt, das zeigt, hier abgesehen von den bekannten Aussprüchen der neutestamentlichen Schriften [1]), unter Anderem die treffliche Ermahnung des Kirchenvaters Augustinus: „Schreitet fort, Brüder! Stets mißfalle dir, was du bist, wenn du zu dem gelangen willst, was du nicht bist. Denn wo du dir gefallen hast, da bist du zurückgeblieben. Sprachst du aber: Es ist genug! so hast du dich zu Grunde gerichtet" (periisti [2]) !

In der That kann ja die wahre christliche Tugend nicht gedacht werden ohne fortdauernde zeitliche Entwickelung ihrer einzelnen Seiten und Beziehungen, nicht begriffen werden ohne eine fortgesetzte Steigerung ihrer Kraft,[3]) und gerade die Tugend in ihrer höchsten Entfaltung wird eben als die ächte „sittliche Vollkommenheit" bezeichnet.

Allein abgesehen von der unläugbar pflichtmäßigen Sorge nach sittlicher Vollendung, geht doch der teleologische Grundsatz

[1]) Matth. 5, 48 f. u. s. w.

[2]) Serm. XV. de verb. Apostol.

[3]) Vergl. Matth. 5, 48. 22, 37; Col. 4, 12 u. s. w.

Digitized by Google

einfach über die Beantwortung der Frage hinweg, warum wir uns denn das Streben nach ethischer Selbstvervollkommnung angelegen sein lassen sollen, d. h. er gibt uns über den tiefsten Grund unserer eben berührten Verpflichtung nicht den mindesten Aufschluß.

Allerdings möchte man vielleicht diese unsere Behauptung nicht für zutreffend finden: man wird vielmehr derselben sofort den Ausspruch Wolff's entgegensetzen, die freien Handlungen seien lediglich durch ihren Erfolg gut oder böse, und weil dieser nothwendig und unabweisbar eintrete, so seien sie deßwegen auch an sich gut, beziehungsweise böse.

Hiemit ist also zweierlei behauptet: 1. der mit einer freien Handlung durch innere Nothwendigkeit verknüpfte Erfolg macht sie sittlich gut oder böse, mit anderen Worten: der unabweisbare Erfolg ist der tiefste Quellpunkt der Verpflichtung für das menschliche Thun und Lassen; und 2. die Ethik steht in keinem wesentlichen Zusammenhange mit Gott und der Religion: sie ist nicht sowohl theonomisch, als vielmehr autonomisch aufzufassen.

Es kann nun hier nicht unsere Aufgabe sein, eine eingehendere Untersuchung über den theonomischen Charakter der Ethik anzustellen; wir haben es an dieser Stelle lediglich mit der Frage zu thun, ob denn wirklich der Erfolg die sittliche Qualität einer Handlung bedinge.

Wir räumen hier gerne ein, daß, was die Wolffische Theorie des „Erfolges" betrifft, dieselbe sich vortheilhaft von jener Doctrin unterscheidet, welche lediglich eine Moral des zufälligen, äußeren Erfolges predigt [1]).

Jede sittlichgute, wie jede sittlichschlechte Handlung hat ganz gewiß einen Erfolg, nämlich den ethischen. Aber nicht darum ist sie grundthümlich gut oder schlecht, pflichtmäßig oder pflichtwidrig, weil mit ihr jedesmal dieser sittliche Erfolg verknüpft ist, sondern deßwegen, weil sie die einfache Affirmation oder Negation eines metaphysisch-ethischen Postulates ist. So erscheint beispielsweise die Verehrung Gottes überhaupt, so der Glaube an Gott, die Hoffnung auf ihn, der religiöse Eid u. s. w. vorzugsweise als eine ideelle Bejahung der Existenz Gottes; so stellt sich die Gerechtigkeit, die Wahrheitsliebe, der keusche Sinn eines Menschen

[1]) Vergl. Stein a. a. O. S. S. 281, 324 f. 421 f.

Digitized by Google

als eine ideale Bejahung des Menschenwesens heraus. Es läßt sich eben das göttliche Sein nicht denken ohne Majestät, sich nicht vorstellen ohne höchste Wahrhaftigkeit in seiner Aus- und Zusage, ohne eine höchstvernünftige Güte. Deßgleichen kann das Menschenwesen nicht wahrhaft begriffen werden ohne Wahrheitsliebe, Gerechtigkeit, keuschen Sinn u. s. w. Umgekehrt erscheinen aber auch die Gotteslästerung, der religiöse Unglaube, die Verzweiflung u. s. w. als je eine ideell-praktische, d. h. durch den creatürlichen Willen finaliter angestrebte Negation Gottes. Aehnliches ist der Fall hinsichtlich des Menschenwesens, welches durch Ungerechtigkeiten, Verletzung der Wahrheit u. s. w. ideell aufgehoben wird.

Nicht also wegen ihres unbedingt eintretenden moralischen Erfolges ist eine freie Handlung an sich gut oder böse, sondern der Grund ihrer objectiven Sittlichkeit liegt ganz anderswo und bewirkt zugleich den bestimmten sittlichen Erfolg.

Demnach ist der reine Perfectibilismus nicht in der Lage, uns über das eigentliche Fundament unserer ethischen Obliegenheiten aufzuklären.

2. Aber er vermag auch dann nicht über diese Frage uns genügende Auskunft zu ertheilen, wenn er das gemeinte Fundament in der menschlichen Natur beschlossen sein läßt, und zwar so, daß die Uebereinstimmung der menschlichen Handlungen mit derselben Natur die eigentliche Basis für die menschlich-sittliche Verpflichtung bilden soll.

Wir bekennen, daß bei einer derartigen Auffassung die Lösung der in Rede stehenden Frage nicht gerade um sehr Vieles gefördert wäre, zumal wenn man hiebei jede Beziehung auf Gott außer Acht läßt.

Gegen eine derartige Lösung sprechen zum Theile schon die oben von Garve berührten Erwägungen. Diesen läßt sich noch dieß beifügen, daß die menschliche Natur eigentlich nicht sowohl das normirende und in Pflicht nehmende Gesetz, als vielmehr das zu regulirende und zu obligirende Subjekt ist. Mag man sie gleichwohl ein Fundament menschlicher Pflicht nennen, so ist sie doch nicht das tiefste, um welches es sich hier handelt. Angenommen jedoch, sie wäre dieses, so würde überhaupt Alles, was der menschlichen Natur angemessen ist oder mit ihr harmonirt, dem einzelnen Menschen in der Gestalt wirklicher Gebote gegen-

Digitized by Google

übertreten, und es wäre demnach Jeder strenge verbunden, ausnahmslos alle Tugenden zu üben, Feldbau zu treiben, in die Ehe zu treten u. s. w.; denn dieses Alles entspricht der menschlichen Natur. Und doch, um nur den letzteren Punkt hier aufzugreifen, ist bekanntlich die Eingehung einer Ehe für Viele entweder ganz unmöglich, oder es ist das Gegentheil für sie und die Menschheit zum Mindesten gerathener.

Der reine Perfectibilismus zeigt sich also unfähig, in der angedeuteten Richtung dem sittlichen Subjecte einen genügenden Aufschluß zu geben.

3. Ebensowenig ist er im Stande, in die Frage nach dem Zwecke der Vollkommenheit Klarheit zu bringen. Wenn der Mensch nach Vollkommenheit streben soll, wozu soll er sich denn vervollkommnen?

Nimmt man den Grundsatz so: „Vervollkommne dich, um dich zu vervollkommnen, schreite fort, um fortzuschreiten!", so ist er einerseits wieder rein utilitarischer Natur, ohne deßhalb den allseitigen Forderungen der idiopathischen Triebe gerecht werden zu können; andererseits läßt er an sich die weitgehendste Deutung zu und vermag es nicht zu verhüten, daß so Mancher den „Fortschritt" mit dem Umsturze aller bisherigen Institutionen für gleichbedeutend hält und danach nun seine sittliche Thätigkeit einrichtet. Wird aber zuletzt gar noch die politische Leidenschaft für das Princip des reinen Perfectibilismus entflammt, da nehmen seine Aeußerungen gegenüber der staatlichen und socialen Ordnung einen sehr bedenklichen Charakter an [1]).

4. Die Sachwalter unseres Grundsatzes möchten freilich seiner wissenschaftlichen Unbestimmtheit einigermassen durch die Bemerkung abhelfen, die Vervollkommnung liege in der Benützung aller persönlichen Kräfte zur Erreichung des besten Zweckes.

Indessen stets bleibt ja bei dem einfachen Perfectibilismus unerörtert, welches unter allen den mannigfaltigen denkbaren Zwecken

[1]) Zwei Principien, schreibt F. von Gentz, constituiren die moralische und intelligible Welt. Das eine ist das des immerwährenden Fortschrittes, das andere das der nothwendigen Beschränkung des Fortschrittes. Regierte jenes allein, so wäre nichts mehr fest bleibend auf Erden und die ganze gesellschaftliche Existenz ein Spiel der Winde und Wellen. Regierte dieses allein, so würde Alles verfaulen und versteinern u. s. w.

Digitized by Google

dieser beste Zweck sei. Sind es etwa die „noch höheren Ziele", nach welchen der Mensch zu ringen hat? oder ist es die „quantitative und intensive Vervollkommnung des Gehirns"? ist es die Pflege der Kunst oder der Wissenschaft, oder etwas Anderes, was man als den wahrhaft besten Zweck zu betrachten hat? Ueber diese Frage schweigt der Grundsatz des reinen Perfectibilismus, und dieß ist ganz natürlich: denn er ist eben seiner vagen Allgemeinheit wegen von Haus aus nicht zur Bezeichnung und Feststellung des besten Zweckes angethan.

Immer muß der gemeinte Zweck, gleichviel ob er der wirklich oder der bloß scheinbar beste Zweck sei, von anderswoher entnommen und mit der Perfectibilitätsidee erst verknüpft werden. Um es kurz zu sagen, der reine teleologische Grundsatz empfängt seine annähernde sittliche Bestimmtheit von der ihn tragenden sensualistisch-realistischen, oder idealistischen Weltanschauung. So erklärt es sich auch, daß er bald die Farbe einer rein empirischen, bald die einer rationalen Moral an sich trägt, und so kann sich, ihm entsprechend, der Epikuräer ebensogut, wie der streng theoretische Perfectibilist des Strebens nach Vollkommenheit rühmen. Und wirklich haben die Wolffianer selbst die Wahrheit dieser Sätze dadurch bestätigt, daß sie unvermerkt die verschiedensten Vorstellungen in das teleologische Princip hineintrugen. Wie hätte es wohl auch anders bei ihnen sein können? Es ist eben der Vollkommenheitsbegriff ein hauptsächlich formaler, der, weil er an sich weder das höchste Gut, noch die sittliche Triebfeder in sich faßt, erst sich mit einem bestimmten Inhalte erfüllen muß. Wir wiederholen: nur eine Species der Vollkommenheit ist das sittlich Gute, keineswegs aber bilden beide Begriffe eine Art mathematischer Gleichung; es ist ein gewaltiger Irrthum, die Idee der Vollkommenheit oder des Fortschrittes völlig in die Idee des sittlich Guten aufzulösen, und umgekehrt die letztere Idee in der Vollkommenheitsidee zu verflüchtigen.

Wir würdigten bisher den Perfectibilismus unter der Voraussetzung, daß der empirische Mensch, welchem das teleologische Princip gelten soll, im Besitze der Wahlfreiheit aufgefaßt werde.

Wenn nun dagegen der eine oder der andere Gelehrte trotz der von ihm versuchten Läugnung der menschlichen Willensfreiheit den Perfectibilitätsgrundsatz aufstellt, so verwickelt er sich hiedurch in einen unlösbaren Widerspruch. Offenbar kann er nicht mehr von einem „Sollen" bezüglich des Vollkommenheitsstrebens reden; alsdann wäre aber es an

Digitized by Google

ihm, eingehender darzulegen, warum nicht der Schöpfer sogleich jeden einzelnen Menschen mit solchen Anlagen versehen hat, daß dieser, ähnlich der Pflanze, sofort und unmittelbar in Folge innerer Bestimmtheit nach Vollkommenheit streben muß.

* * *

6. Schließlich wenden wir uns noch zu einer kurzen Betrachtung des einfachen Perfectibilismus in seinem Verhältnisse zu dem Rechte.

Man kann sich bei näherer Untersuchung der Wahrnehmung nicht entschlagen, daß der reine Perfectibilitätsgrundsatz nicht das Fundament des Rechtes zu bilden vermag.

Betrachtet man nämlich die Wurzel des Rechtes in der Pflicht der eigenen und fremden Vervollkommnung beschlossen, so wird vor Allem der Begriff des „Rechtes" äußerst dehnbar und schwankend, wie es eben die Natur der zum Grunde gelegten Vollkommenheitsidee mit sich bringt. Manche sehr wichtige Materie auf dem Rechtsgebiete würde alsdann auch zu einer ziemlich unbedeutenden zusammenschrumpfen, weil sie nur eine Bedingung, ein Mittel zur Vollkommenheit, nicht aber eine Vollkommenheit selbst ist, wie beispielsweise die Standesehre, das Eigenthum u. s. w.

Deßgleichen wäre bei einem etwa auftauchenden praktischen Zweifel, ob man sich nicht bei der Beförderung fremder Vollkommenheit des und jenes Rechtes auf die eigene Vervollkommnung begebe und dadurch pflichtwidrig handle, die letzte entscheidende Instanz lediglich das eigene Ich.

Müßte ferner nach der Ansicht Wolff's zuerst eine Verpflichtung gesetzt sein, ehe der Gedanke an ein Recht möglich wäre, so kämen dem göttlichen Wesen nach dieser perfectibilistischen Anschauung gar keine Rechte zu, weil ihm selbst keine Verbindlichkeit zur Vervollkommnung eigen ist. Deßgleichen hätte der menschliche Fötus keine Rechte, weil bei ihm noch keine Verpflichtung existirt.

Allein nicht die Pflicht ist das logische Prius; die logische Priorität kommt vielmehr dem Rechte als solchem zu: die Idee des Rechtes selbst gewährt überhaupt erst die Möglichkeit zur Erfassung des Pflichtgedankens.

* * *

Nach allem bisher Erörterten wird zugestanden werden müssen, daß der Grundsatz des reinen Perfectibilismus das höchste Princip des sittlich Guten und des Rechtes nicht sein könne.

Digitized by Google

Die folgenden Untersuchungen sollen nun zeigen, ob nicht wenigstens die eine oder die andere Formel des modificirten Perfectibilismus als der tiefste Quellpunkt der Sittlichkeit anerkannt werden müsse.

3.

Beurtheilung der platonischen und verwandter Moralprincipien.

Die teleologisch-ethische Grundanschauung Platon's [1]) tritt klar und deutlich in der oben berührten zweiten Formel unseres Philosophen hervor, während sie in der ersten und dritten Formel sich nicht mit gleicher Durchsichtigkeit und Schärfe herausstellt.

Schaut man bei einer Prüfung der ersten und dritten platonischen Moralformel zunächst auf ihren Wortlaut, so springt Jedem sogleich die in ihnen ausgesprochene Aufforderung zu einer „Verähnlichung" in die Augen.

Ueberhaupt aber tritt eine Verähnlichung dann ein, wenn zwei oder mehrere Dinge hinsichtlich ihrer Qualität mit einander übereinstimmen. Das Aehnlichwerden kann nun auf mehrfache Weise zu Stande kommen: das Object oder der Gegenstand, welchem Etwas conform werden soll, kann qualitativ entweder höher oder niedriger sein, als das Subject. Ist ersteres der Fall, so erscheint die zu bewerkstelligende Verähnlichung unzweifelhaft nach einer gewissen Seite hin als eine Vervollkommnung.

Dieß trifft nun auch in den gemeinten beiden Formeln, besonders in der ersten zu. Denn das Object der ethischen Assimilation ist hier Gott, d. h. jenes Wesen, welches immer und überall als das erhabenste gedacht wird: in der dritten Formel aber ist es die Idee des vollkommensten Staates, also gleichfalls ein solcher Gegenstand, daß seine Nachbildung in dem menschlichen Einzelnleben als ein sittliches Fortschreiten, als eine thatsächliche Beeiferung um die Selbstvervollkommnung erachtet werden muß.

Beide Formeln fallen demnach gerade so, wie jene von einer werdenden persönlichen Vergöttlichung, in die Sphäre des

[1]) Vgl. Ackermann. Das Christliche im Plato und in der platon. Philosophie. Hamburg 1835; Wehrenpfennig a. a. O. S. 26 ff.; Becker D. Das philosoph. System Platon's in seiner Beziehung zum christlichen Dogma. Freiburg 1862.

Digitized by Google

teleologischen Moralprincips, das durch sie mit einem bestimmten Inhalt erfüllt wird.

Was nun die Tauglichkeit der ersten platonischen Formel zum obersten Moralprincip betrifft, so sprechen gegen diese Annahme mancherlei triftige Gründe.

Bevor wir indessen die eigentliche platonische Gottähnlichkeit einer Beurtheilung unterziehen, halten wir es im Interesse des besseren Verständnisses des Streitpunktes angezeigt, das Princip der menschlich-göttlichen Assimilation zuerst ganz allgemein als solches, abgesehen von dem ihm durch Platon gegebenen Inhalte, auf seinen inneren Werth zu prüfen.

Kann also, fragen wir, der abstracte Satz: „Strebe nach Gottähnlichkeit" das höchste Princip des sittlichen Handelns werden? — Die Antwort muß verneinend ausfallen. Denn ein so erhabenes Ziel derselbe in seinem Objecte dem Menschen auch vorzeichnet, so ist er doch als solcher zu wenig bestimmt, und bedarf darum selbst erst einer Ergänzung von anderswoher, wenn er überhaupt eine Richtschnur des praktischen Lebens werden soll.

Es ist freilich wahr: wenn, wie in unserem fraglichen Sittenkanon, als das höchste Musterbild der menschlich-sittlichen Thätigkeit Gott aufgestellt wird, so erklärt dieser letztere Begriff schon viel, ja sehr viel; denn unter ihm kann offenbar nur das vollkommenste Wesen verstanden werden, und somit betont die genannte Formel nachdrücklich eine dem vollkommensten (göttlichen) Urleben entsprechende Nachbildung des individuell menschlichen Lebens. Aber immerhin bleibt uns das gedachte Princip die nicht zu umgehende Antwort schuldig, worin denn die denkbar höchste Vollendung beschlossen sei oder was zur absoluten Vollkommenheit gehöre und was als deren Centralpunkt erscheine.

Die abstracte Formel von der Verähnlichung des Menschen mit Gott besagt somit im Grunde Nichts weiter, als Realisirung der sittlichen Vollkommenheit nach der subjectiven Auffassung eines Jeden.

Unsern Platon nun anlangend, begegnet er dieser Unbestimmtheit des eben berührten ethischen Satzes dadurch, daß er sein Princip aufgefaßt wissen will nur in dem folgenden Sinne: Strebe nach Gottähnlichkeit durch überlegte Vollbringung des Guten

Digitized by Google

und Frommen, oder genauer: Werde der stets gerechten Gottheit ähnlich durch ein möglichst gerechtes Handeln!

Es unterliegt offen gesagt, keinem Zweifel, daß in den vorstehenden Formeln für die von dem menschlichen Thun einzuschlagende Richtung schon sehr viel gewonnen ist. Denn in dem gegebenen Falle ist das ethische Ideal, also hier Gott, in einer solchen Weise gezeichnet, daß man daran erkennt, eine bestimmte Handlungsweise gehöre unbedingt in den Rahmen des vorgestellten Musterbildes. Die Idee der Sittlichkeit tritt für das Auge des nachbildenden Menschen schärfer heraus, wenn er, wie eben in der platonischen Formel, wahrnimmt, ein Attribut Gottes sei beispielsweise die neidlose Güte oder die stets waltende Gerechtigkeit, somit könne er die Gottheit wenigstens in dieser Hinsicht nachahmen und solle er es auch.

Indessen trotz dieser Vorzüge leidet die platonische Verähnlichungstheorie an einigen schwer wiegenden Gebrechen.

Es ist bekannt, welche Rolle bei unserem Philosophen die „Ideen" spielen. Er betrachtet sie nicht als abstracte, bloße Verstandesformen, sondern sie treten in seinem System als lebendige in und mit Gott bestehende Begriffe auf, welche sich als etwas Anderes, als ein wahrhaft Seiendes offenbaren [1]). Mag Platon mit dieser Lehre anfänglich zunächst nur eine (nicht gut ausgedrückte) logische Trennung im Wesen Gottes beabsichtigt haben, so wird von ihm doch nachträglich durch die lediglich den Ideen zugesprochene Communicabilität die reale Scheidung Gottes vollzogen und ein göttliches Doppelwesen statuirt.

In welchem Lichte wird nun dieser Grundanschauung gegenüber die „Gottähnlichkeit" erscheinen? — Nach Platon erkennt es der Weise als seine Aufgabe, ähnlich dem Weltschöpfer die Ideen dem natürlichen, ungestalteten Stoffe aufzuprägen. Hieraus folgt nun, daß die platonische Gottähnlichkeit und die für die selbstständigen Ideen aufgebotene menschliche Thätigkeit wesentlich eines und dasselbe sind. Bedeutet aber die Nachahmung Gottes ebensoviel, als die

[1]) Stallbaum, Prolegg. ad Phileb. XXII. not.: „Neque tamen Mosheimio, Meinersio, Tennemanno, aliis, in eo assentiri possum, quod ideas (sc. Platonicas) contendunt esse meras mentis notiones, quae menti divinae semper obversentur nec usquam nisi in animo adsint. — Imo potius eae diserte dicuntur extra animum per se extare ab ipsis rebus sejunctae etc. Vgl. auch Ritter II, 334.

Digitized by Google

Hingabe insbesondere an die lebendige Idee der Güte oder der Gerechtigkeit, so ist auf einem solchen Standpunkte keine andere tiefere Beziehung zwischen Gott und dem Menschen mehr wahrzunehmen, als lediglich die, welche durch das Medium der unter sich innerlich verwandten „Ideen" gegeben ist.

Dieser Darlegung der im Sinne Platon's zu erstrebenden Nachahmung Gottes darf man nur noch beifügen, daß der genannte Philosoph sich nicht bis zu dem Begriffe eines persönlichen Gottes erhoben hat. Sein Gott ist nur das Seiende (τὸ ὄν), die Weltseele, nicht der Seiende (ὁ ὤν) [1].

Ein weiterer Mangel, der in dem platonischen Verähnlichungsprincip wenigstens mittelbar zu Tage tritt, ist die einseitige Auffassung der Idee der „Gerechtigkeit" in dem Systeme Platon's.

Was nämlich versteht unser Philosoph unter dem „gerechten" Handeln, durch welches der Mensch sich der Gottheit am meisten nähere?

Seine Schriften belehren uns, daß er das, was er „Gerechtigkeit" nennt, vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich, unter seinem idealpolitischen Gesichtspunkte betrachte und demnach hiemit hauptsächlich das Verhalten des platonischen Bürgers zu dem politischen Ganzen begreife.

Aus Platon's Schriften erfährt man aber auch, wie der platonische Mensch diese Gerechtigkeit zu deuten und wie er an seinem Theile zu ihrer Realisirung beizutragen habe: es werden nämlich in dem platonischen Idealstaate unter Anderem schwächliche Kinder ausgesetzt, Kranke ohne die nöthige Hülfe gelassen, die Wahl des Standes hängt ebensowenig, wie die Pflege der Wissenschaft von dem Einzelnen ab, ferner wird in den oberen Gesellschaftsclassen die Frauen- und Gütergemeinschaft geübt. Fürwahr, in diesem Ideal von Gerechtigkeit hat die öffentliche Freiheit keinen Platz, die Würde der menschlichen Person, wie sie auch in dem Weibe und in

[1] Ackermann a. a. O. S. 298. Anmerkung: „Den Begriff des persönlichen Gottes hatte und kannte Plato nicht; bei ihm war und blieb die Idee der Gottheit fast nur ein Neutrum — ein allgemeines Etwas." — Wenn Platon im „Philebus" auf Zeus die Ausdrücke „königliche Seele", „königliche Vernunft" anwendet, so läßt sich daraus nicht auf die Annahme eines persönlichen Gottes von Seite unseres Philosophen schließen. Vgl. hiezu Zeller, Geschichte der griechischen Philosophie. II. S. 313, deßgleichen S. 213 f.

Digitized by Google

dem Kinde zu ehren ist, kommt nicht zu ihrem Rechte. Und wenn man sich gleichwohl in der neuesten Zeit bemüht hat, die Schattenseiten des eben vorgeführten Musterbildes zu mildern, folglich die platonische Gerechtigkeit als eine mit der Menschenliebe innerlich verknüpfte Tugend hinzustellen [1]): der Versuch ist als ein mißlungener zu bezeichnen. Immerhin erscheint jene wie diese in einer sehr verkümmerten Gestalt, und was sich der größte Philosoph des Alterthums unter der socialen Vollkommenheit gedacht, das bleibt augenscheinlich weit hinter dem wirklichen Ideal derselben zurück.

Ziehen wir wieder unmittelbar den Wortlaut der ersten platonischen Moralformel in Erwägung, so werden wir sofort unwillkürlich daran erinnert, daß ja auch das Christenthum dem Menschen das Trachten nach Gottähnlichkeit dringend an das Herz legt. Allein der Unterschied zwischen seiner Lehre in dieser Hinsicht und der platonischen Anschauung ist ein so fundamentaler, daß er wohl kaum Einem unbemerkbar bleiben könnte.

Im Gegensatze zu der platonischen Doctrin spricht nämlich das Christenthum klar und deutlich aus, warum wir nach Gottähnlichkeit streben sollen; es hebt ferner im Hinblick auf den heiligen Gott hervor, worin vorzüglich diese Gottähnlichkeit bestehe, indem es den eigentlichen Kernpunkt derselben in der Heiligkeit des Lebens beschlossen sieht. Es weist drittens den Menschen darauf hin, daß er nach Gottes Bild und Gleichniß geschaffen, daß aber dieses Bild Gottes schon in der Wurzel der Menschheit entstellt worden sei und daß somit Jedem die Aufgabe zufalle, die Ausgleichung zwischen der Idee des göttlichen Ebenbildes und der menschlichen Persönlichkeit mit allen Kräften anzustreben. Endlich erklärt das Christenthum unumwunden, daß die fragliche Ausgleichung oder die Wiedergewinnung der verlorenen höheren Sittlichkeit nicht einzig und allein durch menschliche Anstrengung, sondern mit Einschluß letzterer nur unter der Vermittlung des Erlösers von Sünden und Schuld bewirkt werden könne.

Und über alle diese Punkte, deren Kenntniß und Berücksichtigung für die ethisch-menschliche Thätigkeit so unendlich wichtig ist, weiß Platon und sein System kaum Etwas mitzutheilen. Wie hätte er das auch vermocht?

---

[1]) S. Hebler, C. Philosophische Aufsätze. Leipzig 1869. S. 67 ff.

Digitized by Google

Bekanntlich imponirte ja der antiken Heidenwelt die Heiligkeit Gottes wenig: das Unendliche und Ewige trat bei ihr hinter das Endliche und Vergängliche zurück und das Menschliche erschien ihr in seinem empirischen Grunde nicht befleckt, sondern rein und lauter, höchstens an seiner Oberfläche etwas getrübt. So konnte denn auch unser Philosoph, als auf demselben Standpunkte weilend, über eine innere Erneuerung und Wiedergeburt des menschlichen Geistes schlechterdings keine Aufschlüsse geben [1]).

Es ist zwar ein gar schöner Gedanke Platon's, wenn nach ihm die Menschenseele einst vor ihrem Aufenthalte im sterblichen Leibe mit Entzücken die Urbilder der Wahrheit und Gerechtigkeit geschaut hat, und jetzt in der dunklen Erinnerung an diese sehnsüchtig nach jenem höheren und vollkommenen Sein zurückverlangt.

Indessen, was Platon hier schildert, es ist und bleibt ein liebliches Gemälde der Phantasie, angehaucht von einem leichten Schimmer der Wahrheit, aber, wie aus der obigen Darlegung ersichtlich, nimmer zu vergleichen mit der christlichen Lehre von der sittlichen Repräsentation des göttlichen Ebenbildes in dem Menschen. Ohnehin erscheint ja auch bei Platon diese Liebe zu den ewigen Urbildern oder dieses Streben nach Verähnlichung mit Gott nicht so sehr als eine freigewollte menschliche That, sondern vielmehr als eine lediglich natürlichen Einflüssen entsprungene, einfach durch den Naturdrang gesetzte Thätigkeit. „Diese griechische Gottähnlichkeit, schreibt Francke [2]), könnte nur eine gemachte heißen, keine sich selbst entfaltende; ehrwürdig als eine ethische Aufgabe, aber nicht beseligend als göttlich getragen und gepflegt von der Liebe zwischen Vater und Kind."

Sammeln wir noch einmal die Radien des platonischen Verähnlichungsprincips in ihrem Brennpunkte, so finden wir, daß der ausschließlich der gebrechlichen Menschenkraft zugemuthete ethische Aufschwung sehr leicht geistige Selbstüberhebung erzeugen und den Verlust der Demuth, der wohlwollenden Liebe u. s. w. zur Folge haben kann, ganz davon abgesehen, daß der fragliche Grundsatz eine wahre innere Verehrung Gottes geradezu unmöglich macht.

[1]) Baur (Das Christliche des Platonismus S. 8, 15) findet, daß die Erlösung auf platonischen Standpunkte nur eine aristokratische sein und nur dem geistig und philosophisch Gebildeten zu Gute kommen könne.

[2]) Die Grundlehre der Religion Jesu. S. 149.

Digitized by Google

So wenig demnach das völlig abstracte Princip der Gottähnlichkeit überhaupt zum obersten Sittlichkeitsprincip geeignet ist, ebensowenig ist dieses mit dem begrifflich, genauer bestimmten platonischen Grundsatz von der Nachahmung Gottes der Fall.

4.

Fortsetzung.

Bei der nun statthabenden Beurtheilung der beiden anderen platonischen Moralformeln wird es zweckdienlicher sein, unsere Untersuchung sofort und unmittelbar auf die Prüfung der dritten platonischen Formel zu richten, die ja gleichfalls eine Art Aehnlichkeitsprincip ist.

Gegen diese Formel, wofern sie als oberstes Moralprincip Platon's aufgefaßt werden darf, sprechen folgende Gründe:

Die Vergleichung des einzelnen Menschen mit dem idealen Staate ist unläugbar eine schöne Allegorie, wodurch zwar Manches erklärt und verdeutlicht, aber dennoch für die Sittlichkeit Nichts weiter begründet wird.

Soll nämlich das tugendhafte Leben des menschlichen Individuums an dem rechten Maßstabe gemessen und gewürdigt werden, so kann dieser nicht in der Natur des idealen Gemeinwesens zu suchen sein.

Denn der Großmensch des idealen Staates, als der wahrhaft in sich vollendete und darum als der in allen seinen Theilen die Gerechtigkeit und die Glückseligkeit offenbarende, ist ja doch nur deßhalb vollkommen, weil gerade die ihn bildenden einzelnen Familien in allen ihren Gliedern selbst schon sittlich vollendet sind, d. h. ausnahmslos und freudig die Tugenden pflegen und dann den Lohn derselben in der Glückseligkeit ernten.

Ohne vorherige Erkenntniß des die individuelle menschliche Tugend und Glückseligkeit erzeugenden Princips erscheint demnach jedes Urtheil über das vollkommenste Staatswesen als unreif und voreilig, und somit ist zugleich der Nachweis geliefert, daß der ideale Staat nicht der höchste Erkenntnißgrund der individuellen menschlichen Moralität sein könne.

Indessen noch von einem anderen Gesichtspunkte aus läßt sich die Untauglichkeit des in Frage stehenden Verähnlichungsprincips darthun. Man darf nämlich nur einmal den eigentlichen Zweck und

Digitized by Google

die wahre Aufgabe des Staates überhaupt in Erwägung ziehen, so wird man im Allgemeinen ganz zu demselben Resultate gelangen, wie durch die unmittelbar vorhergehende Deduction.

Zwar erschien der antik-heidnischen Anschauung, welcher auch Platon huldigte, der Staat als das Höchste; in der Idee des Staates waren alle wesentlichen Unterschiede verwischt, das Unendliche mit dem Irdischen vermengt, und der menschlichen Persönlichkeit war entweder gar keine, oder nur eine sehr geringe Bedeutung gegenüber dem politischen Ganzen zuerkannt. So betrachtete man denn auch den Staat als das erlösende Princip, als die Quelle des menschlichen Heiles, wie das unter Anderen auch Platon und Cicero, wenigstens in einem gewissen Sinne, thun.

Allein der wahre Staat, auch selbst in seiner idealen Auffassung, hat doch nur rein Menschliches, Natürliches, Endliches zu seinem Gegenstande, und seine empirische Erscheinung bestätigt das eben Gesagte im vollsten Maße dadurch, daß sie jedesmal mit Schranken, mit Grenzen zusammenfällt, über welche hinaus derselbe seine Wirksamkeit factisch nicht mehr entfalten kann: seine Aufgabe ist eben eine durch die Endlichkeit umschriebene, und deßhalb steht er selbst in dem Flusse der Veränderlichkeit.

So existirt, abgesehen von den anderen Grenzen des Staates, neben ihm ein Reich der Persönlichkeit und der Innerlichkeit, welches dem Objectiven gegenüber seine sittliche Berechtigung hat, wie ihm deßgleichen eine von jenem verschiedene Wirkungsweise eignet. Es existirt ferner eine über allen irdischen Ordnungen erhabene, aber in sie hineinragende und sie durchgeistigende übernatürliche Ordnung, deren Ansprüche einerseits der Kleinstaat der menschlichen Seele, andererseits der Großmensch des irdischen Gemeinwesens zu respectiren und jeder der beiden an seinem Theile und in seiner Weise zu realisiren hat.

Wie könnte nun in Erwägung alles dessen der Staat, ja selbst der vollkommenste, das Musterbild sein für ethische Thätigkeiten des menschlichen Individuums, welche lediglich diesem eignen und somit ganz außerhalb der Zwecke des Staates liegen?

So ergibt sich denn als nothwendige Folgerung, daß auch der Idealstaat überhaupt nicht die Natur des höchsten Moralprincips an sich offenbart.

Digitized by Google

* * *

Wir beginnen sofort mit einer kurzen Würdigung der zweiten platonischen Moralformel, in welcher die Idee der Tugend im Sinne Platons dargestellt wird.

Bei der Beurtheilung der gemeinten Formel kommen vornehmlich in Betracht die folgenden drei Hauptmomente, in welchen sich eben das Wesen der platonischen Tugend widerspiegelt.

Diese Momente sind: Erstens die Tugend ist Schönheit, das Tugendhafte und das Schöne sind identisch; zweitens die vollendete Sittlichkeit wurzelt in der Gerechtigkeit, d. i. in dem einander angemessenen Wirken einerseits aller Kräfte des Staates, andererseits aller individuellen menschlichen Seelenkräfte. Darum erscheint die Tugend selbst als Gesundheit und Wohlbefinden der Seele. Drittens die Tugend des einzelnen Menschen, wie die Moralität des Staates, ist hauptsächlich das Product eines Naturgesetzes.

Den ersten hier berührten Punkt anlangend, betrachtet Platon das Schöne im Allgemeinen als die Darstellungsweise des Ebenmaßes, des Einklanges und der ungemischten Reinheit, d. h. der Wahrheit der einzelnen Theile eines in sich Abgeschlossenen in dem Gebiete des Geistigen oder des Materiellen.

Indem er nun in seinem „Philebus" in der abgemessenen harmonischen und lauteren Mischung von Erkenntniß und Lust die Idee des „Guten" zu erfassen suchte, konnte es ihm mit Rücksicht auf seine Vorstellung vom „Schönen" nicht entgehen, daß die Eigenschaften jener Mischung zugleich auch an der Idee des „Schönen" zu Tage treten. Er fand demnach, daß das Wesen des Guten in die Natur des Schönen entflohen sei. Und da auf solche Weise die Wahrheit und das harmonische Maß die beiden Merkmale des Schönen und des Guten sind, so fließen die beiden Begriffe im Grunde in Einen zusammen.

Unser Philosoph bemerkt dann bezüglich dieses Gegenstandes noch weiter, einerseits trete das Göttliche dem Menschen in der Form des Schönen am sichtbarsten gegenüber, aber andererseits richte sich auch die reine philosophische Liebe auf das an sich seiende Schöne, und die errungene geistige Anschauung dieses Urschönen habe die wahre Tugend zur Begleiterin wie die Unsterblichkeit zur Folge.

Digitized by Google

In dieser platonischen Auffassung der „Tugend" läßt sich jedoch gar Manches mit Recht beanstanden. Für unseren Zweck genügt es indessen, bloß eine und die andere Aussetzung kurz zu berühren.

Zunächst springt in die Augen, daß die platonische Vereinerleiung von Tugend und Schönheit im Allgemeinen mit der Darstellung der Tugend als eines guten Geschmackes zusammenfällt. Demnach sprechen alle jene Gründe, welche man gegen letztere Anschauung geltend machen kann und deren mehrere bereits an einem anderen Orte [1]) hervorgehoben worden sind, auch gegen die vorhin berührte platonische Auffassung.

Platon hat sich als Grieche zu sehr von dem Cultus des Schönen einnehmen lassen. Es ist allerdings keine Frage, daß das Schöne an dem Guten participirt; allein jenes ist doch nicht das Gute selbst, es ist vielmehr nur dessen Erscheinungsform, so zu sagen der Reflex der harmonischen Mischung von Wahrheit und Güte, und somit zeigt gerade es auf das an sich Gute als etwas der Idee nach Früheres und von ihm Unterschiedenes zurück. Seine tiefste Wurzel aber hat das Schöne in der ordnenden Vernunft, welche einerseits Licht und Klarheit, andererseits die richtigen Maßverhältnisse in die Dinge bringt [2]).

Was das oben erwähnte zweite Moment in dem platonischen Tugendbegriffe anlangt, so klingt hier eine Vorstellung wieder, mit welcher sich bereits früher die pythagoräische Philosophie getragen hatte, — der Gedanke nämlich von der Einheit und Harmonie der menschlichen Seelenkräfte und der Menschen unter einander.

Wenn nun Platon in dem harmonischen Ineinandergreifen der geistigen Potenzen des Menschen die Gesundheit der Seele und hiemit zugleich die Tugend wahrnimmt, wenn er also letztere aus dem Wesen des Geistes selbst abzuleiten sucht, so hat er zweifelsohne einen glücklichen Weg gewählt, auf welchem er dem vorgesteckten Ziele möglichst nahe rücken konnte. Indessen wie weit ihm dieses

[1]) S. Stein a. a. O. S. 359—362.

[2]) Der heilige Thomas v. Aquin schreibt im zweiten Theile seiner Summa theologica (2. 2. qu. 170): „Pulchritudo consistit in quadam claritate et debita proportione. Utrumque autem horum radicaliter in ratione invenitur, ad quam pertinet lumen manifestans et proportionem debitam in aliis ordinare."

Digitized by Google

gelungen, das wird vor Allem davon abgehangen haben, wie er selbst sich diese Hauptkräfte der Seele und ihr einträchtiges Zusammenwirken gedacht habe.

Zunächst haben wir hier einfach an das früher Gesagte zu erinnern, daß nämlich Platon eine Dreitheilung der menschlichen Seele in das Erkenntnißprincip (λόγος, τὸ λογιστικόν), in die Widerstandskraft oder den Trieb zu den muthvollen Affecten θυμός, τὸ θυμικόν) und in die Begierde (ἐπιθυμία, τὸ ἐπιθυμητικόν) vollzogen habe.

Die in dieser Trichotomie hervortretenden Gegensätze sind einerseits der vernünftige Theil, andererseits der vernunftlose, sinnliche Theil: der erstere, durch welchen der Mensch der Gottheit ähnlich ist, bezieht sich lediglich auf das Erkennen, Wissen, Denken und erscheint als die höchste Potenz in dem Kleinstaate der Seele; der letztere ist zunächst der sinnlichen Lust, dem Thierischen, Körperlichen zugewendet.

Zwischen beiden mitten inne steht dann der irritable Theil — das Thymikon, — welcher durch seine Richtung auf Erlangung und Bewahrung des äußeren Ansehens, des Besitzthums u. s. w. sich zwar über die vernunftlose Begierde erhebt, aber doch immerhin noch in die Naturseite des Menschenwesens fällt.

Nebenbei bemerkt entspricht dieser Trichotomie auch Platon's dreitheilige menschliche Tugend: die Einsicht oder Weisheit (φρόνησις, σοφία), die Tapferkeit (ἀνδρεία) und die Mäßigung (σωφροσύνη), welche zusammen in harmonischer Einheit verknüpft, als Dikäosyne oder Gerechtigkeit sich offenbaren.

Es ist nun die Frage, welche Stellung in diesem psychischen Systeme der menschliche Wille einnehme, und in welchem Lichte dann weiter die platonische Tugend erscheine.

Bekanntlich hatte Platon in der frühesten Periode seiner literarischen Thätigkeit das Wollen mit dem Wissen zusammengeworfen und die Thatkraft der Seele noch in den vernünftigen Theil derselben versetzt; daher ist ihm auch mit Sokrates die Meinung von der Identität der Einsicht (φρόνησις) und des sittlich Guten eigenthümlich.

Es sind aber das Erkennen und das Handeln, der Gedanke und die That zwei von einander verschiedene Dinge, welche sich nur durch ein Drittes vermitteln lassen. Dieser Umstand bewog nun später

Digitized by Google

unsern Platon, den zweiten Bestandtheil der Seele — das θυμικόν — als dieses geeignete Dritte anzusehen, und in dasselbe den Kernpunkt der menschlichen Thätigkeit zu verlegen: demselben θυμός wurde sodann die ein Etwas vom menschlichen Willen repräsentirende Verrichtung zugewiesen, jedesmal bei einem Streite der Seele mit den thierischen Gelüsten der Vernunft zu Hülfe zu kommen und das Vollzugsorgan ihrer Befehle zu sein.

Mit dieser Theorie war indessen nicht allzuviel gewonnen. Platon selbst schuf sich damit mehrere nicht unerhebliche Schwierigkeiten, welche das Schiefe seiner psychischen Auffassung auf das unzweideutigste darthun.

Wenn nämlich der erste und oberste Bestandtheil der Seele nach Platon lediglich das Wissen oder das Wahre und Gute erstrebt, wenn ferner seiner Voraussetzung gemäß der zweite Bestandtheil der Menschenseele die ausschließliche Aufgabe hat, das von der höchsten geistigen Potenz beschlossene sofort in Thaten auszuprägen; wie wird da — bei dem bloß dem Guten zugewendeten θυμός — das Räthsel von dem nun einmal factisch vorhandenen Bösen gelöst? — Das sittlich Schlechte zu thun wäre ja dann dem Menschen rein unmöglich.

Insofern nun aber unser Philosoph seinem θυμός die Vermittlerrolle zwischen dem λόγος und der ἐπιθυμία zutheilt, geräth er plötzlich in einen neuen Widerspruch und zwar mit dem Begriffe des θυμός selbst. Wie kann nämlich dieser die Vernunft in allen und jeden ihrer Beschlüsse unterstützen, da er nach Platon's eigenem Ausspruche nicht etwa, wie der empirisch-menschliche Wille, die Fähigkeit hat, in allgemeinster Weise die Richtung zu nehmen, sondern eine lediglich auf besondere, bestimmte Zielpunkte, wie den Ruhm, die Macht, gerichtete Begierde ist? Wie sollte dieser θυμός, der gerade nach unserem Philosophen so Etwas vom Thierischen noch an sich hat und mit der physischen Seite des Menschen innerlich verwandt ist, der Vernunft allezeit willfährig zu Diensten sein — er, welcher vielmehr selbst nach der Ansicht Platon's einer Zügelung und Zurückdämmung bisweilen bedarf?

Dem Platon selbst war die Unzulänglichkeit des von ihm entworfenen Gemäldes der Menschenseele, wo nirgends eine Kraft, wie der Wille zu entdecken ist, einigermaßen klar geworden. Aber wie suchte er sich aus dieser Klemme herauszuhelfen?

Digitized by Google

Dieß thut er einfach dadurch, daß er zu einem vierten Agens die Zuflucht nimmt und eben dasselbe als das ordnende Princip der drei Seelenkräfte über und neben sie stellt, und dieses Vierte ist der — Mensch.

Der Mensch soll folglich als die höhere lebendige Einheit in, neben und über den mehr berührten Potenzen wirken.

Den praktischen Werth dieses neuen Erklärungsversuches des Platon anlangend, erscheint derselbe sehr zweifelhaft: denn ungelöst bleibt auch hier die Frage nach dem Vehikel oder Medium, durch welches der nämliche platonische Mensch seinen nachhaltigen Einfluß auf die beregten Seelenkräfte ausüben kann.

Wie man also auch immer die vorliegende platonische Zeichnung der menschlichen Seele betrachten mag, so viel ist ausgemacht: das wesentlichste Moment der menschlich-sittlichen Thätigkeit, der sittliche Wille, hebt sich in diesem Bilde nicht klar und scharf ab, es fehlt ihm darin die gebührende Stellung, weil sein Wesen und seine Natur von Platon überhaupt nicht richtig erfaßt worden war.

Dazu kommt noch weiter, daß Platon die für sich abgeschlossene geistige Einheit der Seele durch die unmittelbare Aufnahme des dritten ganz materiellen Bestandtheiles (des ἐπιθυμητικόν) in ihr Wesen völlig durchbrochen, also so zu sagen die Seele selbst verleiblicht hat. Was aber erscheint als die unabweisliche Folge aller dieser Voraussetzungen?

Da in der angezeigten Weise der menschliche Wille völlig in den Hintergrund gestellt ist, so kann auch nicht mehr ernstlich von einer Tugend im ethischen Sinne die Rede sein. Denn einerseits hat weder der oberste, noch der unterste Bestandtheil der Seele für sich allein die Kraft, eine Tugend hervorzurufen, andererseits fordert aber die Tugend zu ihrem Dasein und Sosein gerade die Thätigkeit des menschlichen Willens: „Tugend", ethisch genommen, ist ja doch ihrer Natur und ihrem Begriffe nach die Entschiedenheit des Willens für die Fortbildung der sittlichen Ideen oder die beharrliche Willensrichtung auf die Verwirklichung ethischer Ideale.

Aus dem bisher Gesagten geht aber weiter zur Genüge hervor, daß das einträchtige Zusammenwirken der Seelenkräfte, sowie es sich Platon gedacht, gerade nach seiner hierüber aufgestellten Theorie sehr problematisch erscheint. Erwäge man ferner, daß wenigstens das System unseres Philosophen durch die bekannte Doctrin von

Digitized by Google

der Menschenzeugung die menschliche Wahlfreiheit in einem mehr als bedenklichen Lichte hinstellt [1]).

Mit dem Hinweise auf diese Theorie ist aber zugleich der Uebergang gegeben zur Erörterung unseres oben ausgesprochenen dritten Satzes, daß nämlich die platonische Tugend sich als die einfache Wirkung eines physischen Gesetzes herausstelle.

Was eigentlich der Mensch werden soll und factisch wird, sei es in socialer oder in persönlicher Beziehung, das hängt nach Platon's Ansicht zunächst von den dunklen Anfängen des menschlichen Einzellebens, von der durch die Zeugung und Geburt empfangenen Mischung der somatischen Elemente ab [2]).

Betrachten wir den platonischen Menschen zuerst als Socialwesen, so ist die Natur die entscheidende Macht, daß er gerade in die oder jene Classe der Bürger des Staates eingegliedert wird: die Natur ist es also zunächst, welche dem Einzelnen mehr oder weniger Recht und Ansehen gegenüber dem Anderen verleiht, die Einen zu Herrschenden, die Anderen zum Krieger- und die dritten zum Gewerbsstande beruft.

Aehnlich verhält es sich mit dem platonischen Menschen in seiner Eigenschaft als Einzelwesen. Die Vernunft hat hier, nach der oben gegebenen Erläuterung, von Natur das Uebergewicht über die niederen Begehrungen und Gelüste, weil sie stets von der zweiten psychischen Potenz, dem θυμός, unterstützt wird. Aus dieser Annahme ergibt sich aber nothwendig die Auffassung der menschlichen Tugend als eines bloßen Naturerzeugnisses oder als der einfachen Wirkung eines physischen Gesetzes.

---

[1]) Fischer, de Hellen. philos. princip. p. 43 sq.: „Quod in magnifica Platonis ethicae vitae informatione desideratur, vera humanae libertatis notio est, quam nonnisi Christiana religio humano generi vindicare potuit. Neque veram arbitrii libertatem, neque malum cognovit ex sui sibi conscia voluntate ortum, ideoque internae libertatis notionem non satis intellexit. Ne externae quidem libertatis conscientiam assecutus est" etc. — Daß sich bei Platon auch Aussprüche zu Gunsten der Willensfreiheit finden, soll nicht geleugnet werden; aber in sein psychologisch-ethisches System passen sie nicht. Vgl. hierüber die treffende Bemerkung Wehrenpfennig's a. a. O. S. 35, wo er unter Anderem schreibt: „in das System (Platons) die Willensfreiheit bringen, heißt Wasser und Feuer mischen" u. s. w.

[2]) Rep. 459 spp. 546. 410.

Digitized by Google

Wenn Platon die Tugend „Harmonie" nennt, so mag dagegen Nichts einzuwenden sein. Wer wollte es auch bestreiten, daß die Harmonie nicht wenigstens ein Moment des Tugendbegriffes bilde? Aber irrig ist es, diese Harmonie der Tugend lediglich in dem natürlichen Zusammenwirken der psychischen Potenzen zu finden, während sie doch vorzüglich in dem stets correcten Verhalten des freien Willens gegenüber den ethischen Anforderungen zu suchen ist.

So ist denn das Gesammtergebniß der bisherigen Untersuchungen dieses: keine der drei Formeln des modificirten Perfectibilismus Platon's kann als das oberste Sittlichkeitsprincip betrachtet werden.

* * *

Den platonischen Moralprincipien reihen sich zunächst die religiösteleologischen Moralprincipien Plotin's, Reinhard's, Graser's an, weßhalb eine kurze Würdigung derselben gerade hier am Platze ist.

Bekanntlich erblickte der erst Erwähnte die volle Realität (d. h. die sittliche Vollkommenheit) des Menschengeistes in dem mittelst der Anschauung Gottes erworbenen Besitze des letzteren.

Wie steht es nun mit der Bedeutung dieses Princips? In erster Reihe müßten doch wohl die Fragen zu erörtern sein, in welcher Weise sich Plotin das göttliche Wesen gedacht habe und ob die von ihm angedeutete „Anschauung" und der dadurch zu erwartende Besitz Gottes überhaupt auch in die Möglichkeit des Menschen gestellt sei. Den ersteren Fragepunkt nämlich anlangend so liefert die Geschichte die sichersten Beweise dafür, wie leicht die Voreingenommenheit für ein selbstgeschaffenes Gebilde der Gottesidee in die widersittlichsten Handlungen, in gröbere und feinere Idololatrie [1]) hineinführen kann.

Indessen ganz abgesehen davon, ob nicht vielleicht auf ein Trugbild statt auf das wirkliche göttliche Wesen gerade die von Plotin gemeinte contemplative Thätigkeit sich zu beziehen habe: immerhin muß man bekennen, daß die mystische Anschauung Gottes oder die mystische Vereinigung mit ihm in keinem Fall der Quell- und Ausgangspunkt für die moralische Erkenntniß zu sein vermöge.

[1]) In dieser Hinsicht schreibt treffend Augustinus (de ver. rel. 38, 69): „est enim alius deterior cultus simulacrorum. quo phantasmata sua colunt, et quidquid animo errante cum superbia vel tumore cogitando imaginati fuerint religionis nomine observant." Vgl. hiezu meine „Studien über die Hesychasten des vierzehnten Jahrhunderts" in der österreichischen Vierteljahresschrift für kath. Theologie XII. Jahrg. 1873. 2. 3. 4. Heft.

Digitized by Google

Jene contemplative oder mystische Union mag einen sehr nachhaltigen Beweggrund, eine sehr kräftige Triebfeder zu einem Streben nach sittlicher Selbstvollendung abgeben; aber wegen ihrer eigenen sittlichen Unbestimmtheit ist sie an sich nicht einmal im Stande, ein Idealprincip des Ethischen, viel weniger der höchste sittliche Erkenntnißgrund zu sein: sie selbst empfängt ihre sittliche Bestimmtheit durch ein anderes (wahres oder falsches) Princip: sie verhält sich also zu dem obersten ethischen Princip wie die Folge zum Grunde. Uebrigens auch manches gegen die erste platonische Formel oben Vorgebrachte legt die Schwächen des plotinischen Princips blos.

Mit demselben nach einer gewissen Beziehung hin verwandt ist jenes Princip, welches eine völlige Selbstvernichtung anempfiehlt, auf daß das menschliche Individuum ganz in die Gottheit aufgelöst und vollkommen eins mit ihr werde.

Dieser gerade zur Autocheirie hinführende Grundsatz predigt die offenbarste Entzweiung der menschlichen Natur mit sich selbst, welche als solche ihrer ganzen vom Schöpfer gegebenen Anlage nach ihre Selbstheit nicht verlieren, sondern nur in das richtige Verhältniß zur Gottheit bringen soll [1]).

Mit den sowohl wider den reinen, als wider den modificirten Perfectibilismus bisher angeführten Gründen ist auch das Vollkommenheitsprincip des Theologen Reinhard gerichtet. Uebrigens gibt Reinhard selbst durch die von ihm beliebten mannigfaltigen Deutungen seines Princips dessen Unzulänglichkeit hinreichen zu erkennen: die eben gemeinten Deutungen insgesammt vermögen nicht der Unbestimmtheit seines Grundsatzes irgendwie abzuhelfen.

Was weiter das Divinitätsprincip Graser's anlangt, so bewegt es sich ganz auf pantheistischem Grunde, da diesem Autor zufolge das göttliche Sein in der totalen Einheit des Endlichen und Unendlichen besteht [2]).

---

[1]) Vgl. Stein a. a. O. S. 291 f.

[2]) A. a. O. S. 195 heißt es unter Anderem: „eine Religionslehre, welche nur den Begriff eines bestimmten Wesens außer uns erzeugt, legt den Grund zu den großen Unheilen, die noch die Erde drücken. Sie erzeugt in den Meinungen der Menschen den Gegensatz zwischen Gott und der Welt, zwischen Kirche und Staat, zwischen Staatsdienst und Priesterthum, zwischen allgemeiner Wahrheitslehre und besonderer Gotteslehre oder Philosophie und Theologie."

Digitized by Google

Dieses Princip leidet im Allgemeinen an denselben Gebrechen, wie die bisher abgehandelten teleologischen Maximen.

Welch' wenig befriedigende Erläuterung übrigens Graser selbst seinem Grundsatze beigefügt hat, das möge aus folgenden Worten desselben ersehen werden: „Drei Eigenschaften soll nun der Mensch besitzen, um in der Welt zu leben, Stärke, Tugend und Kunst; allein Mensch soll er durchaus sein, das heißt bei der Stärke ebenso, als bei der Tugend und Kunst; was wird demnach für alle drei noch gefordert? Die Vernunft (ratio), welche eigentlich alle drei vermittelt, oder jede Eigenschaft erst zur menschlichen erhebt" [1]).

* * *

Oben wurde bemerkt, daß das Princip Schleiermacher's von dem Einswerden der Vernunft und der Natur gleichfalls unter die Formeln des modificirten Perfectibilismus gezählt werden könne.

Dieses Princip, auf breiter naturalistischer Grundlage ruhend, ist ebenso wenig, als die bisher geschilderten, geeignet, der Anfangs- und Ausgangspunkt der sittlichen Erkenntniß zu werden.

In ihm ist der wesentliche Unterschied von sittlichgut und sittlichböse aufgehoben, oder das letztere von dem ersteren höchstens nur graduell verschieden, insofern nämlich, daß es lediglich als ein in dem Entwicklungsprocesse des Naturwerdens der Vernunft zurückgebliebenes Phänomen zu betrachten ist. Indem das fragliche Princip nur die eine Richtung menschlicher Thätigkeit auf die materielle Natur kennt, schließt es andere wenigstens ebenso berechtigte sittliche Verhältnisse, wie die Beziehungen des Menschen zu seiner rein geistigen Seite und zu Gott, von der Sphäre des Ethischen aus. Ueberhaupt erscheint die in diesem Princip wurzelnde Selbstvollendung als eine bloß physische.

Endlich ist an diesem Orte noch die in E. v. Hartmann's ethischer Grundanschauung gegebene Modification des teleologischen Moralprincips einer kurzen Würdigung zu unterziehen.

Bekanntlich soll nach diesem Philosophen der Mensch seine ganze Kraft für die Förderung des „Weltprocesses" einsetzen. Dieses nennt nun v. Hartmann selbst „die Bejahung des Willens zum Leben" und in dieser Bejahung findet er für den Menschen „das vorläufig allein Richtige." Indeß damit ist nach v. Hartmann lediglich ein

[1]) A. a. O. S. 43.

Digitized by Google

Durchgangsstadium des Weltprocesses erreicht. Die Entwickelung desselben muß nämlich zu einem noch ferne liegenden Stadium geführt werden, nämlich zu demjenigen der allgemeinen Erkenntniß der Menschheit, eventuell einer sie auf dem irdischen Schauplatz ablösenden höheren Thiergattung, daß es besser sei, nicht zu leben, als zu leben, womit dann die allgemeine (kosmisch-universale) Verneinung des Willens zum Leben, das Nichtlebenwollen verknüpft ist. Denn das Zurücksinken alles Seienden in die finstere Nacht des Ur-Einen Unbewußten, das Hinabgleiten alles Lebenden in den Zustand der Schmerzlosigkeit des Nichtseienden — das ist nach v. Hartmann's Ansicht das Endziel des Weltprocesses: also einerseits ein energisches Vorwärtsschreiten des Menschen auf der Bahn des Lebens oder eine Bejahung, die andererseits in einer allgemeinen rückläufigen Bewegung zum Unbewußten hin oder in einer Verneinung endigen soll, das sind der höhere und höchste Zweck der Menschheit.

Daß aus einer derartigen Anschauungsweise der Begriff des wahrhaft Sittlichen schlechterdings nicht erschlossen werden kann, das hat v. Hartmann selbst indirect dadurch bewiesen, daß ihm „sittlich und unsittlich nicht Eigenschaften der Wesen oder ihrer Handlungen an sich" sind, „sondern nur Urtheile über dieselben von einem erst durch das Bewußtsein geschaffenen Standpunkte aus" u. s. w. Sittlich nämlich ist ihm eben das, was als solches durch ein gewisses Zeit- oder Volksbewußtsein fixirt wird: ändert sich dieses, so wird auch die Vorstellung von jenem eine andere werden.

Mit dieser Auffassung des Ethischen hat sich aber v. Hartmann auf den Boden des pädagogischen und politischen Moralprincips [1]) gestellt, und dadurch allein schon wäre seine Sache gerichtet. Uebrigens um wieder unmittelbar auf seine ethische Grundanschauung zu kommen, so gipfelt nach ihm der Fortschritt der Menschheit in der völligen Schmerzlosigkeit, d. h. mit anderen Worten: seine moralische Auffassung ist in der Wolle durch und durch eudämonistisch gefärbt. Freilich ist sein Eudämonismus ein solcher von negativer Natur und Richtung, was indessen an der Verkehrtheit seiner Anschauung nicht das Mindeste ändert. Wir können uns somit der Aufgabe überheben, durch weitere Gründe die Unhaltbarkeit des ethischen Standpunktes v. Hartmann's nachzuweisen.

[1]) Vgl. Stein a. a. O. S. 394 ff.

Digitized by Google

5.

Das Perfectibilitätsprincip der Stoiker.

Abgesehen von der ursprünglichen praktischen Formel des Zeno von Citium war das erklärte ethische Princip der Stoiker der Grundsatz des der Natur entsprechenden Lebens. Mit der Anerkennung der sittlichen Herrschaft dieses Satzes betrachteten sie die „Natur" als das Ideal des sittlichen Handelns und sonach sahen sie die reine und ganze Aufnahme des sittlich Möglichen in das sittlich Wirkliche lediglich in einer der „Natur" gemäßen Lebensweise beschlossen, mit anderen Worten: sie huldigten einen modificirten Perfectibilismus.

Daß sich indessen bezüglich der Deutung und Auslegung ihres Grundsatzes die Stoiker selbst in Parteien schieden, dieß ist schon oben im geschichtlichen Theile flüchtig berührt worden; die einen derselben begriffen nämlich mit dem Worte „Natur" einfach die individuell menschliche Natur, die anderen verstanden darunter die Natur des Universums. Demnach bildeten sich in der stoischen Schule zwei ethische Hauptformeln, von denen genau genommen bloß die eine in den Kreis des Perfectibilitätsprincips fällt, während die andere mehr der Sphäre jenes Princips angehört, welches wir in den einleitenden Worten als Princip der Schicklichkeit (Angemessenheit) bezeichnet haben.

Hier haben wir lediglich den etwaigen principiell ethischen Werth jener stoischen Formel, welcher die erst bezeichnete Deutung des Wortes „Natur" zum Grunde liegt, einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Eine tiefe Wahrheit offenbart sich unstreitig in der stoischen Forderung von der Naturgemäßheit des ethischen Handelns. Denn wie überhaupt jedes Wesen nach dem ihm gesetzten Ziele hinzustreben oder seine Idee zu realisiren hat, so soll insbesondere der vernünftige Mensch ernstlich darauf bedacht sein, stets mehr und mehr der seiner Natur gewordenen Bestimmung gerecht zu werden.

Diese Wahrheit ist im Allgemeinen so einfach und naheliegend, daß auch ungelehrte Menschen ohne Mühe sich zu ihrer Erkenntniß emporschwingen können.

Nicht so leicht jedoch gestaltet sich die Sache für den forschenden Verstand, sobald ihm die Frage nach einer genaueren Angabe dessen gestellt wird, was denn die Bestimmung der menschlichen Natur sei.

Digitized by Google

Ja geradezu schwierig erscheint es, dasjenige, was zur wahren, reinen Menschennatur gehört, von dem, was ihr nach ihrem Ursprunge nur accessorisch ist, ohne Fehlgriff abzuscheiden. Eben hier liegt für die sittliche Betrachtung der entscheidende Punkt, welcher ihr die auf dem Gebiete des Ethischen fürder einzuschlagende Richtung vorzeichnen wird.

Trägt nämlich die Speculation in die Menschennatur Elemente hinein, welche ihr an sich völlig fremd sind, oder sondert sie von dieser gewaltsam dasjenige ab, was ihr wirklich eigenthümlich ist, so wird sie in beiden Fällen eine für die sittliche Thätigkeit des Menschen nur sehr ungenügende Norm aufstellen können: sie wird nämlich alsdann so Manches, was sich zu dem sittlichguten Leben gegensätzlich verhält, wenigstens mit gleichgültigem Blicke ansehen, Anderes aber, was Mittel des ethischen Handelns ist, leicht geradezu mißachten.

Wenden wir diese kaum zu entkräftenden Sätze auf das Moralprincip der Stoiker an, so finden wir, daß sich ihre Speculation wirklich in die eben gerügten Fehler verlor und daß sie somit selbst auch der Macht der Consequenzen preisgegeben waren, welche diesen irrthümlichen Voraussetzungen nothwendig entspringen. Wer von der Vorstellung ausgeht, das menschliche Individuum sei nach seiner physischen Seite ein Theil der Gottheit, wer also, wie die Stoa, dem Pantheismus huldigt, der muß den Menschen in ethischer Beziehung auch anders auffassen und beschreiben, als es dieser in Wahrheit ist. Wer, wie die Stoiker, nicht weiß, daß die empirische menschliche Natnr in Folge einer in der Urzeit eingetretenen Katastrophe eine nicht unbedeutende Störung und Trübung erlitten und sohin ihrerseits nicht mehr in Allem den reinen göttlichen Schöpfergedanken repräsentirt: der wird dem Menschen ein Ideal von Kraft vorzeichnen, das, weil es menschliche Fähigkeiten platterdings übersteigt, auch nicht mehr menschlich sittlich ist und darum bei seiner etwaigen empirischen Nachbildung zu den schauerlichsten moralischen Verirrungen hinführen muß.

Sehen wir uns nur einmal das Gemälde des Weisen oder Tugendhaften an, sowie es von den Koryphäen der stoischen Schule entworfen worden ist: da ist nichts wahrhaft Menschliches mehr; da zeigt sich auf dem Theater der ethischen Welt eine riesige Erscheinung, welche in dieser Erhabenheit mit der dem Menschen möglichen Anstrengung und Kunst nimmermehr nachgebildet werden kann.

Digitized by Google

Dieß Letztere räumten selbst Zeno, Chrysippus und andere ihrer Gesinnungsgenossen durch das unumwundene Geständniß ein, auch sie hätten an ihrer eigenen Person das Bild des Weisen nicht vollkommen verwirklicht [1]).

Indessen mit welchen Vorzügen dachten sich denn die Stoiker ihren Weisen ausgestattet?

Zum Ersten mit göttlicher und menschlicher Wissenschaft ausgerüstet, im Erkennen weder durch Irrthum, noch irgendwelche Wahrscheinlichkeit beeinflußt, schaut derselbe nach ihnen in vollkommenster und fehlloseste Weise das Wünschenswerthe und das zu Vermeidende. In dem Besitze seines Geistes so sicher wie Zeus, versteht er zum Zweiten den rechten Gebrauch von Allem; er ist schuldlos und fromm und darob über Reue und Furcht erhaben [2]); zum dritten ist die vollkommenste und heiligste Tugend, welche mit der vollkommenen Vernunft identisch ist, sein unmittelbares Eigenthum.

Zum Vierten ist der Weise immer frei und nur er glückselig, während alle Andern, selbst wenn sie zur Tugend hinstreben, gleich unglücklich sind [3]). Der Weise beugt sich keiner Nothwendigkeit, keinem Zufalle (das Menschenwürdige (honestum) und das Freie sind ja auch eines und dasselbe), er genießt das nämliche Glück wie die Götter und sein Leben gleicht dem des Zeus: denn er ist mit den in seiner Gewalt stehenden (τὰ ἐφ' ἡμῖν) Dingen zufrieden, während er alles außer dem Bereiche seiner Macht Liegende (τὰ οὐκ ἐφ' ἡμῖν), beispielsweise die Ehren, die Besitzthümer, geringschätzt [4]).

Demnach erscheint sein weder durch Kummer, noch durch Besorgnisse oder Gelüste beunruhigtes Leben als das glücklichste,

---

[1]) So schreibt Plutarch (de Stoicor. repugnant. 50.), Chrysippus behaupte, weder er selbst, noch einer seiner Schüler und Lehrer sei im Besitze der vollkommenen Tugend. Vgl. hiezu verschiedene Stellen aus Seneca's Briefen.

[2]) Cic. Tusc. V, 28: „Sapientis est proprium, nil quod poenitere possit, facere, nil invitum, sed potius splendide et constanter honesta omnia." Ibid. IV, 9.

[3]) Cicero führt diesen der Vernunft und Erfahrung widerstreitenden stoischen Spruch mit folgenden Worten (Fin. IV, 9) an: „eos, qui natura doctrinaque longe ad virtutem processisent, nisi eam plene consecuti essent, summe esse miseros, neque inter eorum vitam et improbissimorum quidquam omnino interesse: ut Plato, tantus ille vir, si sapiens non fuerit, nihilo melius, quam quivis improbissimus, nec beatius vixerit."

[4]) Epictet. Enchir. 1, 48, 15.

Digitized by Google

zumal ja die Tugend und die Glückseligkeit stets zu einem unauflöslichen Bunde verknüpft sind [1]).

Das ist nun das Riesenbild des Weisen!

Und diese ideale, übermenschliche Gestalt darf nach der stoischen Lehre — wer sollte es auch nur vermuthen! — nicht etwa bloß im Kriege und gegen Feinde, sondern, so oft ein persönlicher Vortheil in Aussicht steht, sich der Lüge und Täuschung bedienen [2]). Der stoische Weise kann, ohne der Tugend untreu zu werden, sich den ungebundenen Geschlechtsverkehr in der Weibergemeinschaft, ja selbst das Verbrechen der Blutschande gestatten [3]), der Stoiker darf, falls ihm die Bürde des Lebens zu drückend und lästig wird, sich selbst das Leben nehmen und in dieser traurigen Verirrung sogar noch etwas Ruhmvolles erblicken [4]). Er kann daher auch, ohne unweise zu werden, den Selbstmord Cato's, wie es Seneca wirklich gethan, als eine ehrenhafte männliche That bewundern und preisen.

Wollen wir nun dem Gesagten zufolge ein Urtheil über die Tugend des ächten Stoiker's fällen, so müssen wir bekennen, daß sich in derselben die wunderlichsten Farbentöne bunt durcheinander mischen, ohne je zu einer harmonischen Einheit verschmolzen zu werden: es ist eben die stoische Tugend ein Amalgam von Seelengröße und Geistesstolz, eine Verkettung von kühnem Muthe und schimpflicher Feigheit, eine Verbindung von edler Wahrheit und niedriger Heuchelei, eine Paarung von besonnener Mäßigung und geschlechtlicher Ausschweifung.

So gewaltig und imponirend anfänglich das Ideal dargestellt wurde, so klein schrumpft es auf einmal in der Theorie und Wirklichkeit zusammen, und als der eigentliche Kern einer derartigen Moral enthüllt sich ein feiner Egoismus — das Utilitätsprincip.

Zu diesen Ausartungen führte der unglückliche Versuch der Stoiker, die Menschennatur lediglich aus und durch sich selbst über sich selbst zu erheben. Es klingt in solchen Bestrebungen der dem ganzen antiken Heidenthume eigentliche Gedanke wieder, welchem Cicero in folgenden Worten Ausdruck gab: Hat wohl je Einer dafür, daß er ein guter Mann war, den Göttern gedankt?

[1]) Vgl. Stein, die pathol. Moralprincipien S. 202 ff.
[2]) Stobaei Eclog. lib II.
[3]) Diog. Laërt. VII. Plutarch. l. c. XXII.
[4]) Diog. Laërt. VII. Senec. op. 58.

Digitized by Google

Denn wegen der Tugend verdienen wir mit Recht das Lob und in ihr suchen wir, ohne fehl zu gehen, den Ruhm; das wäre aber nicht der Fall, wenn wir diese Gabe von Gott, — nicht von uns hätten [1]).

Indessen war es ein nicht minder gewaltiger Mißgriff seitens der Stoiker, daß sie wirkliche Elemente des Menschenwesens aus ihrer ethischen Physiologie geradezu ausmerzten.

Es ist eine offenbare Fälschung der Thatsachen, wenn man die Lust als etwas dem menschlichen Organismus unbedingt Fremdes ansehen, wenn man bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der menschlichen Natur Vergnügen und Schmerz gänzlich in die sittliche Acht erklären will. Es zeugt von einer völligen Geistesbefangenheit, wenn man die eben berührten Phänomene weder unter die guten (ἀγαθά), noch unter die vorgezogenen Sachen (προηγμένα) zählen, wenn man ferner die menschlichen Leidenschaften — die Werkzeuge nicht bloß zum Bösen, sondern auch zum Guten, ganz unterdrücken will, wenn man endlich vorgibt, der Weise dürfe sich durch weiter gar Nichts, als lediglich durch die Vernunft bestimmen lassen.

Die Stoiker übersehen es nach den treffenden Bemerkungen Garve's [2]) geflissentlich, oder läugnen es wider alle Erfahrung, daß sinnliche Lust und sinnlicher Schmerz die ersten Reize sind, durch welche das neugeborne Kind in Bewegung gesetzt wird, wenn es die ersten Zeichen des Lebens von sich gibt, und daß die Naturtriebe nur durch diese Werkzeuge auf dasselbe wirken. Wenn es die Brust der Mutter sucht, so geschieht es nicht, um sein Leben zu erhalten, sondern weil ihm die Muttermilch wohl schmeckt. Es ist nicht Schutz, welchen es in dem Busen der Mutter sucht, sondern Wärme und Behaglichkeit. Man spricht eben nur einen Erfahrungssatz aus, mit der Behauptung, der Mensch als Knabe, oder als Mann, oder als Greis, beachte die Naturtriebe — obgleich nicht einzig deßhalb, — weil ihre Befriedigung in ihm Lust, ihre Nichtbefriedigung Unlust erzeugt.

Wenn nun der Stoicismus auf Voraussetzungen wie die oben

---

[1]) De nat. deor. III, 36: Num quis, quod bonus vir esset, gratias diis egit, unquam? at quod dives, quod honoratus, quod incolumis! — propter virtutem enim jure laudamur et in ea recte gloriamur; quod non contingeret, si id donum a Deo, non a nobis haberemus."

[2]) a. a. O. S. 79.

Digitized by Google

gerügten fußt, so wird selbstverständlich auch die Gemüthsruhe des stoischen Weisen (Tugendhelden) nicht in dem besten Lichte erscheinen.

Und in der That verbannt diese „Ruhe" nicht blos die unedleren Regungen und Neigungen des Herzens, sondern in ihr finden, dem System gemäß, auch das Mitleid und das Mitgefühl keinen rechten Platz, die Triebe der Eltern- und Geschwisterliebe müssen zur Wahrung der eigenen Geistesfreiheit übertäubt, und sympathische Gefühle überhaupt mögen eher erheuchelt [1]), als in Wirklichkeit gepflegt werden. Wahrlich es ist ein hoher Preis, um welchen diese „Ruhe" erkauft werden soll: der Preis der Rohheit bezüglich der Seele, der Preis des Stumpfsinnes in Bezug auf den Leib [2]).

So gelangen wir nothwendig zu der Schlußfolgerung, daß die sittliche Forderung der Stoiker, der Natur oder der Vernunft gemäß zu leben, sich gerade in ihr Gegentheil, nämlich in die Zumuthung umkehrt, von der Natur oder von der Vernunft abzuweichen: Das Streben nach moralischer Vollkommenheit läuft hier principiell in einen Zustand höchster Unvollkommenheit aus.

Es ist wahr: der Stoiker wollte die höchste sittliche Selbstvollendung; er ließ nur die vollkommene Tugend als wirkliche Tugend, wie die vollkommene Vernunft als eigentliche Vernunft gelten, während er jeder ernsten beharrlichen Annäherung an das sittliche Ideal den Namen der „Tugend" versagte. Auf dieser Anschauung gründet auch, nebenbei bemerkt der Unterschied zwischen dem stoischen „Philosophen" und dem stoischen „Weisen." Was jener erst sucht, das besitzt dieser bereits als volles unverlierbares Eigenthum.

Allein mit der obigen Feststellung des Tugendbegriffes beging die Stoa nur wieder ein Unrecht gegen die menschliche Natur. Denn ebensowenig als die physische, kennt die sittliche Seite des Menschen hienieden einen Stillstand in dem moralischen Streben: die sittliche Natur des Menschen ist nicht für die Ruhe, sondern für die Entwickelung, nicht für ein auf einmal abgeschlossenes Sein, sondern für das stete unabläßige Fortschreiten zum Gipfelpunkte ethischer Vollkommenheit angelegt. Eine absolute sittliche

[1]) Epicteti Enchirid. 16. 19. 22.

[2]) S. den Ausspruch des Akademikers Kantor in Cic. Tuscul. III.

Digitized by Google

Vollkommenheit gibt es eben für den Sterblichen auf Erden nicht; [1]) die menschliche Tugend hat ihre Stufenleiter, von deren oberen Sprossen der einzelne Mensch mehr weniger in seiner sittlichen Erhebung entfernt sein kann.

Man sieht hier deutlich, wie der Hochflug der stoischen Speculation das eigentliche Ziel überschoß.

Man hat nun freilich zur Rechtfertigung des strengen Stoicismus sich auf gewisse Aussprüche des Christenthums berufen, in welchen dieses mit jenem übereinzustimmen scheint.

Merkwürdigerweise nämlich stellen die Apostel in den neutestamentlichen Schriften ein Ideal des Weisen und zwar in der Person des „Gerechten" (δίκαιος) auf, welches mit dem Bilde des stoischen Weisen hin und wieder eine überraschende Aehnlichkeit hat. So sagt beispielsweise der Apostel Paulus von jenem, der in Christo ist, er sei eine neue Schöpfung [2]) (καινὴ κτίσις); so schreibt Johannes, wer in Christo bleibe, der sündige nicht, jeder aus Gott Geborene thue nicht Sünde und könne nicht sündigen [3]). Nach anderen Schriftstellen findet sich, analog dem stoischen Tugendheros, in dem christlichen Weisen oder Gerechten das Licht nicht zugleich mit der Finsterniß, die Güte nicht zugleich mit der Bosheit gepaart [4]).

Von dem lasterhaften Menschen ist demnach der wahre Christ ebenso, wie der stoische Weise nicht graduell, sondern nach seiner Natur verschieden.

Indessen betrachten wir das Verhältniß des stoischen zu dem christlichen Lebensideale etwas genauer, so finden wir, daß die zwischen jenem und diesem heraustretende Aehnlichkeit doch nur mehr eine

---

[1]) Die gegentheilige Ansicht vertraten im 14. Jahrh. gewisse Begharden und Beghinen: sie behaupteten unter Anderem, der Mensch könne im gegenwärtigen Leben einen so hohen Grad von Vollkommenheit erlangen, daß er völlig unfähig zum Sündigen werde und nicht weiter mehr in dem übernatürlichen Leben (in gratia) fortschreiten könne. Indessen auch ihre Doctrin hatte eine der stoischen Lehre ähnliche Kehrseite, indem sie dem in ihrem Sinne Vollkommenen das Widersittlichste gestatteten und von der vollkommenen Seele die Uebung der Tugenden als ein Zeichen der Unvollkommenheit gänzlich verabschiedet wissen wollten. Vgl Denzinger, enchiridion Symbol. Edit V. 1874 p. 145 sq.

[2]) 2. Cor. 17. 5, Cf. Meyer, J. F. C., Commentat. Stoicor. etc. Gotting. 1823 p. 55. sqq. et alibi.

[3]) 1. Joh. 3, 6. 9.

[4]) Eph. 5, 8. 11. 1. Joh. 2, 8, u. s. w.

Digitized by Google

schattenhafte ist. Denn abgesehen davon, daß einige der allegirten und anderer Schriftworte entweder im Sinne einer Art von Wunsch, oder mit Rücksicht auf das Gottesreich in seiner Vollendung zu deuten sind, sprechen sie doch nebenbei klar und offen aus, daß, wenn ein Mensch nicht sündige und nicht sündigen könne, er dieses nur mittelst göttlicher Kräfte vermöge: dadurch nämlich, daß er in dem göttlichen Lebensprincip steht und von ihm durchdrungen ist, kann ihn die Sünde nicht anfechten.

Der stoische Weise hingegen sollte bekanntlich die Schuldlosigkeit und Heiligkeit lediglich durch sich selbst, durch gebrechliche Menschenkraft, bewirken.

Bei der Berufung auf Schriftworte zu Gunsten des Stoicismus verdient aber auch ferner dieß erwogen zu werden, daß die Bücher des neuen Testamentes die sittliche Vollendung des Menscheu öfters und vornehmlich von ihrer objektiven Seite darstellen, ohne aber der ernstlichen Mahnung zu vergessen, der Christ solle auch seinerseits die vollkommene Erreichung dessen anstreben, wozu in ihm der objective Grund bereits gelegt sei.

Das Christenthum schließt also — im Gegensatze zu der stoischen Doctrin — von seinem Weisen oder Gerechten die unabläßige Beeiferung um wahre Vollkommenheit nicht aus.

Jedoch noch ein weiterer Unterschied tritt zwischen der neutestamentlichen und der stoischen Lehre zu Tage: der stoische Weise war, wie oben angedeutet, nirgends in der Welt vorhanden; er war eben ein Erzeugniß der stoischen Phantasie, ein aus einzelnen Tugenden vorzüglicher Männer, wie des Sokrates, des Antisthenes u. s. w. gefertigtes Gebilde.

Was hingegen die neutestamentliche Offenbarungslehre betrifft, so verweist sie den Menschen keineswegs auf eine abstracte Conception, auf ein blos fingirtes Gedankenbild, das er in seinem Leben zur Erscheinung bringen soll; sondern sie stellt uns das wirkliche und lebendige Musterbild des vollkommensten Weisen (Gerechten) in Jesus Christus auf: wer Christo wahrhaft nachfolgt, der geht damit zugleich der eigenen ethischen Vollendung entgegen, der bewegt sich bereits in der rechten Bahn zu dem höchsten Gute hin, ja der hat dieses bereits erfaßt.

In Anbetracht des eben dargelegten Verhältnisses des Stoicismus zu dem Christenthume muß demnach jeder Versuch, die Gegensätze

Digitized by Google

beider in einer höheren Einheit aufheben oder zwischen beiden Doctrinen gar eine annähernde Gleichheit herausfinden zu wollen, als verfehlt bezeichnet werden: denn augenscheinlich besteht zwischen der stoischen und der christlichen Idee der sittlichen Vollkommenheit ein *fundamentaler* Unterschied.

Mit der eben gegebenen Schilderung wollen wir jedoch der Erhabenheit einzelner stoischer Lehren und Sentenzen sowie dem sittlichen Ernste ihrer Vertreter keinesfalls irgendwie zu nahe treten: wir gestehen gerne, daß die stoische Ethik eine der höchsten philosophischen Leistungen des menschlichen Geistes, sicherlich die vornehmste Blüte des antiken heidnischen Geistes war. Und was die Großthaten einzelner Stoiker betrifft, so bleiben sie für alle Zeiten bewunderungswürdig.

Aber andererseits läßt sich auch nicht abstreiten, daß der stoische Perfectibilismus doch noch an sehr großer sittlicher Unvollkommenheit leidet, und dieß deßhalb, weil er auf einem Princip beruht, welches an sich nicht hinlänglich deutlich und bestimmt, zugleich Wahres und Falsches, Menschenwürdiges und Widersittliches aus sich abfolgern läßt.

Und so ist denn der Grundsatz des stoischen Perfectibilismus in Wahrheit nur eine *Maxime*, welche, wenn sie richtig erfaßt werden will, zu ihrem Verständnisse ein *anderes* höheres Princip voraussetzt.

* * *

Halten wir zum Schlusse noch einmal Rundschau über die bisher untersuchten Principien des *modificirten* Perfectibilismus, so sehen wir, daß keinem derselben der Charakter des wirklichen Sittlichkeits- und Rechtsprincips eignet; denn keines ist im Stande, die Anforderungen des sittlichen Bewußtseins genügend zu erklären und gewisse demselben widerstreitende Folgerungen von sich völlig auszuschließen.

Indessen *nicht* all und jedes *modificirte* teleologische Moralprincip ist als *oberstes* Princip genommen auch sofort zu verwerfen. Die Idee der *menschlich-sittlichen* Vollkommenheit muß sicher durch ein *höchstes* Princip, als auf ihm beruhend und aus ihm sich entwickelnd, genau bestimmt werden können.

Diese Eigenschaft hat nun in der That jenes Princip, welches wir oben in unseren einleitenden Worten als das *Moralprincip*

Digitized by Google

der Menschheitsidee in dem dort von uns im Allgemeinen fixirten Sinne bezeichnet haben.

In diesem Princip hat der Perfectibilitätsgedanke mit Rücksicht auf menschliche Sittlichkeit seine allein richtige Modification erhalten.

Deßwegen ist dasselbe auch nicht unter die Formeln des den Sittlichkeitsbegriff bald allzusehr verengernden, bald über die Gebühr erweiternden ethischen Perfectibilismus zu stellen; vielmehr ist es als das wirklich höchste Moral- und Rechtsprincip, aus welchem allein die menschliche Ethik und menschliches Recht ohne inneren Widerspruch abfließt, für sich gesondert zu behandeln.

Digitized by Google

Literatur.

Kirche, Staat, Gesellschaft im Lichte des Christenthums. Vorträge über die vierfache Herrschaft Gottes und die vierfache Auflehnung gegen die Herrschaft Gottes. Von Heinrich Eduard Manning, Erzbischof von Westminster. Köln 1873. J. P. Bachem. VI und 263 S. 8.

Unter vorstehendem Titel ist in hübscher Ausstattung und fließender deutscher Uebertragung aus der Bachem'schen Officin ein Doppelcyclus von Vorträgen hervorgegangen, welche der Erzbischof von Westminster vor beiläufig vier Jahren in England gehalten und publicirt hatte. Bei der ungeheuren Wichtigkeit, welche gerade in unserer Zeit die Frage nach dem Verhältniß von Staat, Kirche und Gesellschaft gefunden hat, können wir die Vorträge des englischen Kirchenfürsten den weitesten Kreisen des gebildeten Lesepublikums nur recht angelegentlich empfehlen. Namentlich die liberalen Collegen von der Feder, welche so gerne über diese großen Probleme, die unsere Zeit in Athem halten, ohne gediegenere Kenntniß ins Blaue hineinschwadroniren, könnten aus diesen Vorträgen die nöthige Belehrung schöpfen. Aber auch der katholische Klerus und die gebildete Laienwelt, namentlich alle Jene, die auf irgend eine Weise berufen sind, in der Presse, in öffentlichen Versammlungen und privaten Besprechungen zur Verbreitung wirklicher Aufklärung über besagte Materie ihr Scherflein beizutragen, sie Alle werden nicht ohne großen Nutzen die geistreichen Ausführungen zur Hand nehmen, welche ihnen in vorliegendem Buche geboten sind. In anregender, klarer und gemeinverständlicher Form erörtert Erzbischof Manning in dem ersten Cyclus von sechs Vorträgen die vierfache Herrschaft Gottes über die Vernunft

Digitized by Google

durch den erleuchtenden und erhebenden Glauben; über unseren Willen durch die unsere Willenskraft und Willensfreiheit influenzirende Gnade der Liebe, vermöge deren wir seine Gebote erfüllen; über die menschliche Gesellschaft, deren wahre Civilisation durch den Anschluß an die gottgewollte bürgerliche Organisation bedingt ist, und über die ganze Welt, die sich zwar unter dem Einfluß der antichristlichen und antisocialen Revolution gegen diese Herrschaft aufbäumen möchte, die aber doch schließlich nur in der Anerkennung dieser Herrschaft den Rettungsanker gegen die hereinbrechende Flut der socialen Unordnung finden könne. Der folgende Cyclus von vier Vorträgen, der Zeit nach zwar vor jenem ersten gehalten, aber doch sachlich auf den Resultaten desselben fußend und darum auch zweckentsprechend in der deutschen Bearbeitung demselben nachgestellt, beschäftigt sich dann mit dem vierfachen Abfall von der göttlichen Herrschaft beziehungsweise also mit der Auflösung des Verstandes, des Willens und der Gesellschaft gegen Gott, und mit den Geiste des Antichristes, welcher in der modernen Welt durch alle Mittel der Corruption und Verführung den Geist Gottes verdrängen, seinen Einfluß paralysiren, seine Herrschaft untergraben möchte. Wir würden den uns für eine kurze Besprechung zugemessenen Raum überschreiten, wollten wir auf die zahlreich eingeflochtenen schönen Excurse näher eingehen, zu welchen dem Verfasser die von antichristlicher Seite Tag um Tag in der Presse wieder erhobenen Beschuldigungen Veranlassung bieten, deren Widerlegung in geistreicher Weise geführt wird. Der deutsche Bearbeiter hat sich in vielfach angebrachten Anmerkungen bemüht, das Buch dem Verständniß des deutschen Leserkreises durch Berücksichtigung unserer Verhältnisse näher zu bringen und sich in dieser Beziehung besonders durch den beigefügten Anhang ein wesentliches Verdienst erworben. Er hat nämlich in demselben die in Deutschland weniger bekannten Ziele der in Frankreich durch August Comte († 1857) gegründeten atheistischen Schule des Positivismus näher beleuchtet, nach deren Lehre der Mensch keine weitere Aufgabe hat, als die Materie, ihre Kräfte und Gesetze zu studieren, sich ihrer zu seinem Wohlsein und zur Befriedigung seiner Wünsche zu bedienen. Daß dabei die menschliche Freiheit keine Stelle mehr hat, eine Chimaire und ein reiner Luxus der Menschennatur ist, bedarf keines weiteren Beweises. Wir können dem ungenannten Bearbeiter nur in dem Wunsche beipflichten, daß auch dem deutschen Publikum die ganze Nacktheit

Digitized by Google

dieser Comte-Littre'schen Humanitätsreligion in vollem Bilde von kundiger Hand enthüllt werden möchte, damit es einsehe, an welchen Abgrund es durch diejenigen geführt wird, deren Eldorado der Socialismus bildet, welcher nach Littré die Zukunftsreligion der enterbten Volksklassen ist!

Wien. Dr. Wiedemann.

The Happiness of Heaven by a Father of the Society of Jesus. Baltimore 1874, Murphy, London by Washbourne. kl. 8. S. 372.

Die Seligkeit des Himmels von P. F. J. Bondreaux, Priester der Gesellschaft Jesu. Autorisirte Uebersetzung. Mainz 1874. Kirchheim. S. VIII. 221. kl. 8.

Die heilige Schrift lehrt, daß die Seelen der Auserwählten zur Gemeinschaft und Anschauung Gottes gelangen und daß diese Gemeinschaft, diese Anschauung von ewiger Dauer sei. Diesen Zustand der Gerechten schildert die Schrift als einen über alle Vorstellung erhabenen, überaus glücklichen, denn Gott mit allen seinen Gütern und Segnungen ist ihr Besitz, den sie nicht mehr erkennen aus dem Glauben, sondern aus dem Schauen von Angesicht zu Angesicht, so daß die Gerechten in diesem Besitze und Anschauen Gottes selbst vergöttlicht werden und das Wesen Gottes in ihnen wiederstrahlet. Der römische Katechismus lehret dem entsprechend, daß der Wille der vollendeten Gerechten seine positive Erfüllung erreicht habe, ewig sich gleich und ewig im Besitz seines Lohnes bleibe, daß dieser Besitz nichts Geringeres sei als Gott selbst, der sich seinen Auserwählten darbiete, und so sie befähige, ihn zu schauen, wie er ist, und eben damit alle göttlichen Güter zu genießen, jeder bei voller Befriedigung nach dem Maße seines Verdienstes, also in verschiedenen Abstufungen der Seligkeit. Dies Letztere bezieht sich auf die Wahrheit, daß der Vollbesitz der Seligkeit erst nach der Auferstehung und dem jüngsten Gerichte eintreten werde. Diese Lehre von der beseligenden Anschauung Gottes (visio beatifica) hat P. Bondreaux nach der Doctrin des hl. Thomas von Aquin einfach und klar entwickelt, so daß wir die Lehrmeinung dieses berühmten Theologen über die visio beatifica in populärer Darstellung vor uns haben. Die Sprache ist im Originale reizend und zur Popularisirung solcher Materien, auf denen der geschulteste Theologe bald links bald rechts etwas rutschen kann, wie geschaffen.

Digitized by Google

Der Uebersetzer, Universitäts-Bibliothekar Dr. K. L. Michelič in Wien, ist der gestellten Aufgabe gerecht geworden und hat eine sach- und fachkundige Uebersetzung geliefert.

Wien. Dr. Wiedemann.

Katholicismus und Protestantismus. Darstellung und Erläuterung der kirchengeschichtlichen Ansicht Schelling's von Leonh. Stählin, Pfarrer in Nördlingen. Augsburg, v. Jenisch und Stage'sche Buchhandlung. 1873. kl. 8. IV u. 62 S. Preis 9 Sgr.

Vorliegende Abhandlung war ursprünglich, wie der Hr. Verf. im Vorworte bekennt, für den engeren Leserkreis einer Kirchenzeitung bestimmt; auf den Rath einer wissenschaftlichen Autorität jedoch erschien sie in Form einer Broschüre, um auch für weitere Kreise zugänglich zu werden. Hr. Pfarrer Stählin hat sich nicht die Aufgabe gesetzt, das Verhältniß von Katholicismus und Protestantismus von Gesichtspunkten aus zu besprechen, die durch gewisse Tagesfragen an die Hand gegeben sein könnten, sondern hat letztere von einem Standpunkte aus, der von ihnen vollständig unabhängig ist, nur gelegentlich berührt. Aber gerade dadurch, meint er, dürfte seine Arbeit einem Bedürfnisse entgegenkommen, das unter der scharfen Spannung und den Conflicten der Gegenwart von nicht Wenigen empfunden werde. Denn gerade in dieser Zeit des schroffsten Gegensatzes zwischen Katholicismus und Protestantismus mehren sich in auffallender Weise die Stimmen, welche das Bewußtsein der Zusammenhängigkeit der getrennten Kirchengemeinschaften aussprechen. Der Hr. Verf. verweist hier namentlich auf die sogenannte altkatholische Bewegung, deren Ziel dahin gehe, die Wiedervereinigung der auseinandergerissenen Glieder der Christenheit herbeizuführen (S. 7 u. 8).

In Anbetracht solcher Bestrebungen müße es als gerathen erscheinen, an die diesbezügliche Ansicht Schelling's zu erinnern; denn diese sei, wie Hr. Stählin (S. 9) meint, im reichen Maße geeignet, das Urtheil über das Verhältniß von Katholicismus und Protestantismus auf einen höhern Standpunkt zu führen und dies Verhältniß in einer universellern Weise zur Anschauung zu bringen, als dies gemeinhin geschieht. Und nun folgen die entscheidenden Momente aus den kirchenhistorischen Ueberblicken, zu denen Schelling in der letzten Phase seines Systems gelangt ist, und in denen sich ihm die Grund-

Digitized by Google

züge einer Philosophie der Kirchengeschichte gezeichnet haben, in Kürze zusammengestellt.

Nach Schelling's Ansicht von der historischen Entwicklung der Kirche konnte der erste und älteste Zustand der Kirche, den man sich in einer Art von idealischer Freiheit und Vollkommenheit vorzustellen pflege, nicht ihre Bestimmung sein. Jener Zustand sei vielmehr nur als ein Zeitalter der Unschuld und der „Potenzealität" zu denken, als das noch „außer- und vorgeschichtliche Zeitalter der Kirche." Es war der Zustand einer „bloß negativen Einheit", aus der die Kirche nothwendig heraustreten mußte; während der gegenwärtige Zustand „ein Zustand der Getheiltheit, nur Uebergang zur freien positiven Einheit" sei. Weder die vorgeschichtliche noch die nachgeschichtliche Kirche, die gar nicht in diesen Aeon falle, könne hier in Betracht kommen, sondern bloß die „geschichtliche." In dieser geschichtlichen Kirche müssen aber Unterschiede, es muß in ihr eine Folge von Zeiten sein (S. 11).

Schelling findet diese Unterschiede in den drei Aposteln ausgesprochen, „welche Jesus vorzugsweise an sich gezogen und vor den andern ausgezeichnet hat," Petrus, Jakobus und Johannes. An die Stelle des früh dahingerafften Jakobus sei Paulus getreten. In Petrus, Paulus und Johannes haben wir nun die Repräsentanten von den drei Zeitaltern der christlichen Kirche zu erkennen, gerade in demselben Verhältnisse, wie Moses, Elias, und Johannes der Täufer als Repräsentanten der vorchristlichen Kirche gedacht werden müßen. Moses legte den Grund; mit Elias erhebt sich das Prophetenthum als das gegen die Zukunft hintreibende, vermittelnde Princip; Johannes der Täufer, der Nachfolger des Elias, beschließt das alte Testament. Petrus ist dem Moses parallel, er ist das Princip des Stabilen, das Grundlegende, das Felsenhafte; Paulus ist der Elias des neuen Testamentes, das Princip der Bewegung, Entwickelung, der kirchlichen Freiheit; Apostel Johannes endlich parallel dem Baptista des alten Bundes, ist der Apostel der Zukunft, der Wiedervereinigung der christlichen Kirchen. Auf Petrus hat Christus seine Kirche gebaut. Die Worte: „Du bist Petrus, und auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen," sind völlig entscheidend für den Primat; nur die Verblendung des Parteigeistes vermochte diesen Worten einen andern Sinn als den bezeichneten unterzulegen. Aber der Primat oder vielmehr Principat, heißt es (S. 12) weiter, schließt nichts weniger in sich als eine bleibende Domination; im Gegentheil wird

Digitized by Google

bei der Grundlegung eines Gebäudes vorausgesetzt, daß der Bau erfolgen, ein höheres Werk aufgeführt werde. Petrus bleibt zwar immer der Grund, aber er schließt nicht ein zweites, ein neues Princip aus, durch welches die Kirche einer höheren, freieren Gestalt entgegengeführt wird. Dieses zweite neue Princip, als dessen Träger Paulus anzusehen, war es nun, welches durch die Reformation zur Geltung kam. Diese „war, wie Schelling sagt, ihrem tiefsten Grunde nach nichts Anderes, als die zuletzt gelungene Erhebung des Ansehens Pauli über die unbeschränkte Autorität des heil. Petrus. Ist derjenige ein Protestant, der außer der auf die Autorität Petri gegründeten Kirche, unabhängig von ihr sich hält, so ist der Apostel Paulus der erste Protestant, und die älteste Urkunde, die der Protestantismus für sich aufzuweisen hat, die magna charta desselben, ist das zweite Kapitel des Briefes an die Galater."

Die wahre Kirche ist jedoch in keiner der besondern Formen, in denen das Christenthum jetzt existirt, allein, sondern „das ist die wahre Kirche, die von dem durch Petrus gelegten Grund durch Paulus in das (S. 17 und 18) Ende geht, welches die Kirche des hl. Johannes sein wird". — Daß der nun schon über vierthalbhundert Jahre bestehende Gegensatz zwischen Katholicismus und Protestantismus endlich auch seinen Ausgang finden werde, ist eine Wahrheit, an der wir ebensowenig zweifeln, als Hr. Pfarrer Stählin. Es frägt sich nur, auf welchem Wege, durch welchen Ausgleichsproceß die von beiden Seiten herbeigewünschte Verständigung und Einigung erfolgen werde?

Dem Inhalt unserer Broschüre liegt offenbar die Ansicht zu Grunde, daß die religiöse Entwickelung ebenso wie die physische durch Gegensätze bedingt ist, die einander gegenüber treten, und nachdem sie sich eine Zeit lang feindlich fortbewegt haben, endlich in einem höheren Dritten sich verlieren, welche ihr Product ist. Die christliche Wahrheit — so wird vorausgesetzt — vom Katholicismus einseitig erfaßt, rief ihr ebenso einseitiges Gegentheil im Protestantismus hervor, aber indem so auf beiden Seiten nur ein Theil der christlichen Wahrheit zur Entwickelung gekommen, ist die christliche Wahrheit auf jeder Seite nur unvollständig zur Entwickelung gelangt. Katholicismus und Protestantismus wären demnach nur einseitige Entwickelungsweisen des Christenthums, im Verlaufe der geschichtlichen Processe überhaupt nur hervorgerufen, um die christliche Wahrheit

Digitized by Google

nur je von Einem Standpunkte aus aufzufassen und zu entwickeln. Beide unvollkommen, weil einseitige Auffassungs- und Entwicklungsweisen, treten aber miteinander in Kampf, um ihre Einseitigkeit und Unvollkommenheit wechselweise sich nachzuweisen, und den Irrthum auf beiden Seiten zu zerstören. Indem jedoch im gegenseitigen Kampfe der Irrthum auf beiden Seiten zerstört werde, vereinigen sich die Gegensätze in der Wahrheit, die auf beiden Seiten theilweise ist. Die auf jeder Seite nur theilweise sich befindende Wahrheit tritt zusammen und bildet eben das höhere Dritte, in welchem die Gegensätze sich aussöhnen. Das Ende des Kampfes zwischen Katholicismus und Protestantismus wäre sonach eine höhere Stufe der Entwicklung des Christenthums, auf welcher beide als bloße Momente der Entwicklung untergiengen. Mit andern Worten: das Resultat des Streites der Gegensätze wäre das Ende der Existenz des Protestantismus nicht bloß, sondern auch des Katholicismus. Beide sterben, um einem neuen Dritten das Leben zu geben. Der Ausgleich wird zur Vernichtung beider. Versöhnung gibt's nur im Tode!

Diese Ansicht vom Streite der Parteien auf dem kirchlichen Gebiete und diese Erwartung des Ausganges des in Rede stehenden kirchen-historischen Processes scheint in neuester Zeit viele Anhänger, allerdings zumeist unter den Protestanten, zu zählen und sich immer weiter und weiter zu verbreiten.

Es versteht sich von selbst, daß der Katholik von seinem Standpunkte aus diese Anschauung nicht theilen kann. Wer das katholische Princip als ein nothwendiges erkennt, der kann keinen solchen Ausgang des Streites erwarten, durch welchen der Katholicismus mit dem Protestantismus — beide als zwei zugleich einseitige Momente der Entwickelung der christlichen Wahrheit, beide als gleich irrige Auffassung des Christenthums aufgegeben und zerstören würden.

Doch sehen wir einen Augenblick ab vom katholischen Standpunkte, und untersuchen wir, ob sich die bezeichnete Ansicht mit dem christlichen Bewußtsein *überhaupt* vertrage?

In der Incarnation des göttlichen Logos, in der Erlösung der gefallenen Menschheit durch den Gottmenschen Jesus Christus ist (nach christlicher Lehre) ein neues, übernatürliches Lebensverhältniß der Menschheit zu Gott begründet worden. Der göttliche Logos ist nicht bloß vorübergehend Mensch geworden; — die hypostatische Union der göttlichen und der menschlichen Natur ist eine *bleibende, unwandelbare.*

Digitized by Google

Daraus folgt, daß auch die durch den Gottmenschen vermittelte, übernatürliche Lebensgemeinschaft der Menschheit mit Gott eine unvergängliche, unzerstörbare sei. Diese durch den Erlöser begründeten Lebensgemeinschaft der Menschheit mit Gott ist ferner in objectiver Hinsicht absolut vollkommen; d. h. es läßt sich keine innigere, höhere persönliche Lebensgemeinschaft des Menschen mit Gott denken, solange man nicht an eine Auflösung des menschlichen Wesens in das göttliche denken will und darf. Der Kirche Christi wird daher auch keine andere, neue, vollkommenere folgen.

Daß diese in objectiver Hinsicht absolut vollkommene Gemeinschaft mit Gott subjectiv vollkommener werden, d. h. im Leben der Menschheit auf Erden fortschreitend vollkommener in die Erscheinung treten könne, wird hiemit so wenig bezweifelt, als daß die subjective Vollkommenheit dieser, durch den Erlöser vermittelten Gemeinschaft des Menschen mit Gott am Ende der Zeit durch ihn als Weltrichter vollendet werden wird. Die subjectiv vollkommenere Kirche der Zukunft, die subjectiv vollendete Kirche nach Ablauf der Zeit ist jedoch an sich keine andere, als die von Christus in Mitte der Zeit begründete, sie ist keine objectiv vollkommenere; — sie ist nur die vollendete ewige Wirklichkeit jener. Wenn also wie schon so oft, so auch neuerdings wieder von einer neuen objectiv vollkommeneren, wahren Kirche der Zukunft, einer Kirche des hl. Johannes gesprochen wird, so klingt dies wie eine Rede aus dem Traume. Diesem Traume liegt allerdings eine speculative Theorie zu Grunde; er ist der Reflex, den die pantheistische Weltanschauung auf das Christenthum wirft. Der Hr. Verfasser der „Darstellung und Erläuterung der kirchengeschichtlichen Ansicht Schellings" hat es unterlassen, den Standpunkt genauer zu bezeichnen, von welchem aus Schelling seine Ansicht vom Christenthum gewann. Erwägt man, daß die Broschüre für einen weiteren Leserkreis, für das große Publicum, bestimmt ist, so kann jene Beziehung keineswegs überflüssig erscheinen.

Schelling wollte eine seiner pantheistischen Weltanschauung entsprechende Erkenntniß des Christenthums gewinnen. Dem allmähligen Werden Gottes durch unendlichen Proceß bis zum Menschen hinauf — so meint er — entspricht das Bewußtsein Gottes in den Menschen. Obgleich längst der Mensch als Krone der Natur entstanden d. h. Gott Mensch geworden war, so wurde doch erst in später Zeit erkannt daß dies so sei. Das Aufgehen dieses Bewußtseins bezeichnet den Eintritt des Christenthums in die Weltgeschichte. Es versteht sich, daß auch dieses Bewußtsein wiederum der Vervollkommnung fähig und der Entwickelung unterworfen gewesen und daß dessen ursprüngliche Gestalt, die es in Christo gehabt, längst durch andere, vollkommenere, verdrängt sei. — Dies ist die Basis, auf der die Schelling'sche Philosophie der Kirchengeschichte beruht; dies der Standpunkt, von dem aus die höhere, vollkommenere Johanneische Kirche prophezeiht

Digitized by Google

wird. Man sehe nun zu, wie sich Pantheismus und Christenthum miteinander vertragen! — Hier freilich sind wir bei einem Punkt angelangt, wo jeder Christ (auch der Protestant), der sein christliches Bewußtsein noch nicht verloren hat und überhaupt nicht verlieren will, Front machen muß. Das christliche Bewußtsein schließt allen Pantheismus aus. Ist ein Mensch Pantheist, so ist er nicht Christ; ist er Christ, so ist er nicht Pantheist; einen christlichen Pantheisten oder einen pantheistischen Christen gibt es nicht. Vom christlichen Bewußtsein ist jeder Gedanke ausgeschlossen, der eine Identificirung Gottes mit dem Weltall oder mit dem Wesen der Welt oder mit dem Weltgedanken oder mit einer Weltseele u. d. g. auch nur annähernd enthielte.

Demnach wird nun auch der Irenismus zu beurtheilen sein, der auf Grund der „Lehre Schelling's von den drei Zeitaltern der christlichen Kirche" vertheidigt wird. Doch wenn auch der in unserer Broschüre in Aussicht genommene Weg zur Vereinigung der getrennten Kirchengemeinschaften nicht als der richtige erscheint, so verdient doch der ruhige Ton und die zuversichtliche Erwartung „einer künftigen Einigung der getrennten Sonderkirchen" (S. 61) als charakteristischer Zug von H. Stählin's Abhandlung mit besonderem Lobe hervorgehoben zu werden.

Prag. Prof. Dr. Schindler.

Athanasius und Arius oder der erste grosse Kampf der Orthodoxie und Heterodoxie. Nebst zwei ergänzenden Zugaben: 1. Das Christenthum und die Kaiser Diokletian und Konstantin. 2. Antonius, der Patriarch des Mönchthums, durch Friedrich Böhringer. Stuttgart, Mayer & Zeller (Friedr. Vogel). 1874. VII und 628 S. und 8 Bl. 8. Preis 4 Thlr. 20 Sgr.

Soll die Geschichte (gleichviel ob Weltgeschichte oder Kirchengeschichte) wirklich eine Schule des Lebens sein — als welche sie selbst in den trockensten Compendien gepriesen wird — so muß dem compendiarischen Unterricht die möglichst reiche Anschauung historischen Lebens durch Einzelschilderungen von Charakteren, Culturzuständen, geistigen Kämpfen u. s. w. zur Seite gehen. Schon aus diesem Grunde allein läßt sich, abgesehen von andern methodischen und praktischen Gesichtspunkten, das Erscheinen einer Kirchengeschichte in Biographien rechtfertigen, und es konnte daher zum Vorhinein nur als ein willkommenes Unternehmen begrüßt werden, wenn Hr. Böhringer sich der literarischen Mühe unterzog, eine solche Kirchengeschichte in Biographien zu bearbeiten.

Das Böhringer'sche Werk fand ohne Zweifel auch schon darum allenthalben günstige Aufnahme, und machte bereits seinen Weg nicht bloß in Deutschland, sondern weit über Deutschlands Gränzen hinaus, bis über das Weltmeer. Damit soll nun freilich nicht behauptet werden, daß zu dieser Verbreitung nicht noch ganz andere Umstände beigetragen haben.

Digitized by Google

Von dieser Böhringer'schen „Kirchengeschichte in Biographien" nun liegt der sechste, in zweiter Auflage erschienene Band vor uns. Vergleicht man diese Auflage mit der frühern, so erscheint sie als eine so völlig umgeänderte, daß man sie geradezu als eine ganz neue Arbeit betrachten kann.

Der Verfasser behandelt darin die Geschichte des „ersten großen Kampfes zwischen Orthodoxie und Heterodoxie", wie er den Arianismus nennt, in der Weise, daß er sie um die beiden Hauptpersönlichkeiten dieses Kampfes, Athanasius und Arius, wie um ihre eigenthümlichen Krystallisationspunkte gruppirt. Als Einleitung zu dem in der Kirchengeschichte so bedeutungsvollen Kampf der genannten Männer hat der Verfasser eine Abhandlung: „Das Christenthum und die Kaiser Diokletian und Konstantin" vorausgeschickt, während ein Aufsatz über „Antonius, dem Patriarchen des Mönchthums", im Anhange nachfolgt.

Unser Werk ist unmittelbar aus den Quellen gearbeitet, und bewegt sich die Darstellung häufig in den eigenen Worten der beigezogenen Schriftsteller. Diese Art von Quellenmäßigkeit kommt zuweilen in dem Maße zur Anwendung, daß ihr zu Liebe die Präcision des Vortrages als Opfer fällt. Doch gerne wird man sagen, kann dieser Schönheitsfehler in der darstellenden Form mit in Kauf genommen werden, wenn dabei nur die historische Objectivität gewinnt. Hier nun haben wir einen Punkt berührt, von dem das Auge der Kritik sich nicht gleichgiltig abwenden darf.

Es ist allerdings richtig, daß der Verfasser sich im Allgemeinen einer großen Objectivität befleißigt, indem er namentlich die beigezogenen Quellen nach Substanz und Form wiederzugeben bemüht ist; aber ebenso gewiß ist es, daß er trotz alledem den geschichtlichen Thatbestand verschiebt, ja in der Hauptsache geradezu verkehrt. Athanasius, der sich als der unerschrockenste Vertheidiger der Gottheit Christi gegen alle Fractionen des Arianismus so glänzend bewährte und selbst durch seine fünfmalige Verbannung durch die Kaiser Constantin, Constantius, Julian und Valens in seinem Muthe und seiner Hingebung nicht gebeugt ward; dieser „Vater der Orthodoxie", den trotz der unerhörtesten Anklagen und Verleumdungen das treugebliebene Volk bei jeder Rückkehr mit Jubel aufnahm, und den, „wo er immer durchgezogen, die Bischöfe der Reihe nach mit Frieden geleiteten", und bei dessen Erscheinen „die Kirchen voll Freuden waren und Gott Dankopfer darbrachten"; dieser merkwürdige Held Alexandriens, der durch ein halbes Säculum die Fahne des Christenthums so hoch gehalten und „dessen Leben und Kämpfe und hohen Geistesgaben mehr zum Wachsthum der Kirche beigetragen, als die Macht Constantin's (Villemain); dieser „große" Mann, an dem alle unbefangenen Biographen bis auf Möhler herab fast wider ihren Willen Panegyriker geworden; — dieser große heil. Athanasius wird nun auf einmal in Schatten gestellt, während neben ihm ein Arius im Vollglanze des Lichtes erscheint! Wie soll man es erklären, daß diese beiden Männer genötigt wer-

Digitized by Google

den, ihre angestammten Plätze auf der Schaubühne der Geschichte zu verwechseln? Hören wir den Verfasser selbst. Er sagt in der Vorrede zu seinem Werke S. VI:

„Daß ich Arius in einem andern Lichte darstellte, als es bis jetzt von fast allen Kirchengeschichtsschreibern geschehen ist, wird man nur billigen können. Es war Zeit, daß auch dieser so viel verketzerte Mann einmal in seiner wahren Gestalt erscheine; ich glaube für ihn und seine Lehre erst recht das Verständniß eröffnet zu haben. Man pflegte bisher das Hauptgewicht auf diejenigen Punkte zu legen, die offenbar nicht die Hauptmomente für ihn waren, in denen er sich vielmehr der herrschenden Vorstellungsweise akkommodirte. Was für ihn das Wichtigste war und was ihn charakterisirt, ist seine ethische, rein menschliche Auffassung von Christus und dem Christenthum; und hierin hat er gewiß die Sympathien der Gegenwart für sich. Ganz auf der entgegengesetzten Seite steht Athanasius." Und Seite VII derselben Vorrede heißt es: „Was mir als Ziel vorschwebte, war, die beiden Männer und ihren Kampf in einer Weise zu schildern, die dem Geiste unserer Zeit angemessen ist und geeignet, das Interesse eines jeden Gebildeten zu erwerben."

Nach dieser Erklärung ist es also die dermalige Zeitströmung — der „Zeitgeist", dem der Verf. seine Geschichte anpassen wollte. Die Resultate seiner Geschichtsforschung sollten sich der „Sympathie der Gegenwart" erfreuen. Dies ist das Ziel, welches er sich zum Vornhinein gesteckt, auf das er consequent lossteuert. Mit diesem Ziele war natürlich auch schon der Weg vorgezeichnet, zu demselben zu gelangen. Um nemlich bei Abfassung einer Geschichte des Arianismus die sympathischen Gefühle der Gegenwart zu wecken, um bei der Arbeit nach getroffener Zweckbestimmung ein Werk zu schaffen, das dem „Geiste unserer Zeit" angemessen; durfte Hr. Böhringer nicht den gewöhnlichen Weg eines Historikers wandeln, sondern er mußte die sich krümmenden Pfade eines Apologeten jenes Mannes einschlagen, welcher den Glauben an die Gottheit Christi mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfte. Gleichwie darum der Defensor eines Angeklagten aus dem Leben und den Acten seines Clienten Alles das, was er zu dessen Vertheidigung für ersprießlich erachtet, herausgreift und das Herausgegriffene nach Bedarf zurichtet und wendet, und gleichwie er die Kehrseiten des beschuldigten Lebens nur sanft berührt und soviel als möglich zu entschuldigen oder zu beschönigen sucht, während die Lichtseiten im gewandten Rednertone hervorgekehrt werden, und wie er endlich an die zarten Gefühle des Publicums appellirt, um dadurch, wenn schon nicht eine Pression auf die Männer der Jury zu üben, so doch ein milderes Urtheil zu Gunsten des schadhaft gewordenen Gliedes der Gesellschaft zu erzielen: also will es mich dünken, verfuhr Hr. Böhringer bei Bearbeitung seiner Geschichte des „ersten großen Kampfes der Orthodoxie und Heterodoxie", oder besser gesagt, seiner Apologie des Arianismus. Solches Verfahren ist nun

Digitized by Google

allerdings im Forum des weltlichen Gerichtes gestattet, kann aber nicht bestehen vor dem Weltgerichte — der Geschichte. —

Forschen wir übrigens weiter nach dem Grunde, warum Hr. Böhringer vorliegende Apologie geschrieben, so erfahren wir, daß dies nicht so sehr um der Person des Arius willen, als vielmehr der Doctrin wegen geschah, welche letzterer vertrat.

Der Verf. sieht nemlich von seinem dogmengeschichtlichen Standpunkte aus in der Lehre des Arius die alte, berechtigte Auffassung der Person Christi, wohingegen ihm die Lehre des Athanasius, das Dogma von der Homousie, wie es das Concil von Nicäa definirte, als eine Neuerung erscheint. „Eine historisch menschliche Betrachtung derselben (Person Christi), heißt es S. 55, ist so ganz aus dem Bewußtsein (der alten Kirche) geschwunden, daß man nicht einmal mehr eine Ahnung davon hat. An ihre Stelle ist eine dogmatisch-metaphysische Auffassung getreten, welche die Person Christi aus Theologumenen und Philosophumenen konstruirt, unbekümmert darum, wie diese in der Wirklichkeit war, wohl aber mit der Präsumtion, so und nicht anders habe sie sein müssen; und dieser dogmatisch-metaphysische Christus dominirte denn auch bald so sehr das christliche Bewußtsein, daß man nicht mit Unrecht besorgt hat, die Hauptentwicklung des Dogma in der ersten Periode konzentrire sich in dieser Lehre von der Person Christi, d. h. von seiner göttlichen Würde.

Konsequent schritt man nun auf dieser metaphysischen Bahn weiter. Nachdem einmal Christus über die menschliche Sphäre hinausgerückt, ging die weitere Tendenz dahin, solche Prädikate von ihm auszusagen, welche den Unterschied zwischen ihm und dem absoluten Gott immer mehr aufhöben. Dann, nachdem einmal der Gottes- und Menschensohn zu einem göttlichen Wesen erhoben worden war, konnte die so eingeleitete dogmatische Bewegung nicht ruhen, bis seine Wesens-Identität mit dem absoluten Gott eine nach allen Seiten so viel möglich abgeschloßene war. Als das Höchste nun, was in dieser Richtung ausgesprochen werden konnte, war das Dogma von der Homousie, wie es das nicänische Koncil feststellte. So nur glaubte man die Dignität Christi gewahrt, so sein Werk als göttlich Werk, die Christliche Religion als die absolute begründet zu haben."

In diesem Tone spricht der Verf. von seinem Standpunkte aus und meint dann (S. 56) weiter, man dürfe sich nicht wundern, daß diese christologische Bewegung nicht bis zu dieser Spitze vorgehen konnte, ohne auf eine entschiedene Opposition zu stoßen; wundern müßte man sich nur, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre. Die „neue Lehre von der Gleichewigkeit und Gleichwesentlichkeit des Sohnes-Christus mit dem Vater" habe wie ein Attentat auf den Monotheismus erscheinen müßen. „Wie hätte da, also ruft der Verf. aus, das verletzte monotheistische Bewußtsein, das diesen seinen Glauben im Gegensatz zu den polytheistischen der Heiden als das Palladium des Christenthums, als dessen spezifischen Gehalt ansah, schwei-

Digitized by Google

gen können, sich nicht rühren, seine Stimme nicht erheben sollen?" Die Opposition, die auf diese Weise entstanden, sei nur eine berechtigte Reaction des Alten gegen das Neue gewesen. Während die Anhänger der Neuerung (der Homousie) für die „modern christologischen und in Consequenz davon die modern trinitarischen Interessen" eintraten, kämpften die Reactionäre nur für die „alt monarchianischen" (S. 57). Die christlichen Gemeinden theilte sich demnach in zwei verschiedene Lager, in deren einem das Losungswort war: „Hie Christus und seine göttliche Ehre und Würde, Fluch den Christusfeinden! In dem andern aber: Hie Gottes Ehre, Fluch den Blasphemisten"! (S. 58).

Nach der Auffassung Böhringer's wäre also der Arianismus, materiell genommen, in seinem historischen Rechte gewesen, die an Christi Gottheit glaubende Kirche dagegen von der ursprünglichen Lehre abgefallen. Das nicänische Dogma hätte zwar eine gewisse formale Berechtigung, insoferne nemlich, als es die Halbheit des bis dahin herrschenden Subordinatianismus überwunden; materiell aber vollendete und besiegelte es nur „die dem ursprünglichen Christenthum fremde dogmatisch-supranaturalistische Richtung." Demnach wäre die Orthodoxie auf der arianischen, die Heterodoxie hingegen auf der katholischen Seite zu suchen.

Man wird bei dieser also gearteten Geschichtsdarstellung fragen dürfen: 1) entspricht Hrn. Böhringer's Auffassung dem historischen Thatbestande? und wenn nicht, 2) wie kommt der Verf. dazu, die in Rede stehende Geschichte in der Weise zu construiren?

Was den ersten Punkt anbelangt, kann nun allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß manche Väter vor dem Nicänum im Ausdrucke der Logoslehre schwankten. Dies haben schon der heil. Augustinus (in Psalm. 54 n. 22) und der hl. Hieronymus (adv. libr. Rufin. T. II. pag. 440 ed. Migne) anerkannt, indem ersterer sagt: numquid perfecte de Trinitate disputatum est, antequam oblatrarent Ariani? Hieronymus aber schreibt: certe antequam in Alexandria quasi daemonium meridianum Arius nasceretur, innocenter quaedam et minus caute locuti sunt. Während nämlich die Einen der alten Väter bei ihren Darstellungen des kirchlichen Glaubens auch ohne die nicänische Formel doch unverkennbar den nicänischen Sinn trafen, haben Andere minder gelungene, wohl auch irrige, mitunter in ihren Consequenzen selbst zur Häresie führende Ausdrücke gewählt, ja sogar dieselben Väter haben sich an verschiedenen Stellen bald glücklich bald wieder ungenau ausgedrückt. So haben z. B. Irenäus, Clemens von Alexandrien, Gregorius Thaumaturgus und Methodius von Tyrus in Betreff der Substanz des Glaubens ganz unverkennbar das Richtige festgehalten, wiewohl sie in einzelnen Ausdrücken fehlgriffen. Auf ähnliche Weise verhält es sich bei den Apologeten Justinus, Athenagoras und Theophilus, welche in den Hauptpunkten des Dogmas sich zwar untadelhaft ausdrückten, aber in einigen Folgesätzen von der kirchlichen Regel abwichen. Ja gerade sie, die Apologeten, ließen sich

Digitized by Google

in ihrem Streben, das christliche Dogma den mit der platonischen Philosophie vertrauten Heiden annehmlicher und mundgerechter zu machen, zu einer minder scharfen und präcisen Fassung der Logoslehre verleiten.

Während nun aber der unbefangene Historiker auf der einen Seite weit davon entfernt ist, die Unsicherheit, Ungenauigkeit, ja sogar Unrichtigkeit mancher vornicäenischen Väter in Betreff der Darstellung der Logoslehre zu leugnen: sieht er sich auf der andern Seite im Interesse der geschichtlichen Wahrheit genöthigt, das stete, allgemeine Festhalten der Kirche an der Substanz unsers Dogmas zu behaupten. Solange die Kirche Christi besteht, standen in ihrem Bewußtsein in Betreff des Logos und seines Verhältnisses zum Vater folgende zwei Momente als göttlich geoffenbart fest: einmal seine wahre Gottheit und Gleichheit mit dem Vater, dann wiederum seine persönliche Verschiedenheit vom Vater. Nicht die kirchliche Lehre, welche durch das Nicänum präcisirt wurde, war die materiell neue, wohl aber war jene des Arius, daß der Sohn ein Geschöpf, in der Zeit aus Nichts gemacht sei, etwas bis dahin völlig Unerhörtes. Nicht die Kirche in ihrer „dogmatisch-supranaturalistischen Richtung" fiel von der ursprünglichen Logoslehre ab, sondern der Arianismus war, historisch genommen im Unrecht. Das Nicänum erhob auch nicht eine Schulmeinung zum Dogma, sondern bestätigte nur in unzweideutiger Weise die alte Lehre von der Ungeschöpflichkeit des Logos. Die arianististische Opposition war darum auch nicht eine Fraction des Alten gegen das Neue, sondern eine neue Revolution gegen das Alte. Deßhalb beruhte denn auch die Hoffnung des heil. Athanasius, seinen Gegnern die Ueberzeugung von der im Nicänum definirten Logoslehre beizubringen, vor Allem auf seiner festen Ueberzeugung von dem Alter eben dieser Lehre gegenüber der neuen arianistischen Doctrin.

Daß der Verfasser den dogmengeschichtlichen Thatbestand also verschoben, ja geradezu verkehrt hat, ist zu beklagen, umsomehr, als man zur Voraussetzung berechtigt war, daß Resultate, wie sie z. B. ein Dionysius Petavius (De theolog. dogmat., De Trinit. praef.), ein Prudentius Maran (Divinitas Domini nostri J. Ch. manifesta in Scripturis et Traditione), ein Möhler (Athanasius d. Gr.) ein Kuhn (Ehrenrettung des Dionysius Petavius und der katholischen Auffassung der Dogmengeschichte), ein Hefele (Concilien-Geschichte Bd. I., die vorarianische Logoslehre und das Concil von Nicäa) u. v. A. mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und schlagenden Argumenten zu Tage gefördert haben, nicht unberücksichtigt bei Seite geschoben und todtgeschwiegen werden dürfen.

Aber leider ist es wahr: Die moderne Geschichtsconstruction gleicht der Schlange des Herkules, deren Haupt immer auf's Neue wächst und mag die exacte Geschichtsforschung die Thatsachen noch so klar gestellt haben, die sogenannte Geschichtsbaumeisterei läßt sich da-

Digitized by Google

durch weder irre machen noch aufhalten, nach gewissen philosophischen Ideen fortzuarbeiten. Die Schablonen stehen fest und treten an die Thatsachen wie ein unabänderlicher Schicksalsspruch heran. Die Paragraphe, nach denen verfahren wird, sind a priori sanctionirt: der Geschichte bleibt nichts übrig als — sich zu fügen. Die Vergangenheit darf sich nicht anders gestaltet haben, als es die Hegel'sche Rechtsphilosophie und Logik erlaubt.

Mit diesen Andeutungen scheint auch schon die nöthige Auskunft gegeben zu sein über die zweite der oben gestellten Fragen: wie nämlich unser Verfasser dazu komme, die in Rede stehende Geschichte in der bezeichneten Weise zu construiren? Herr Böhringer theilt, wie aus dem ganzen Werke hervorgeht, die Auffassung der neuprotestantischen Schule, welche das Dogma immer erst durch den Kampf entgegengesetzter Ansichten erzeugt werden läßt, und damit jede feste Glaubenssubstanz verliert. Die Unterscheidung zwischen einem festen und einem fließenden Element, nemlich der Glaubenssubstanz einerseits, dann der begrifflichen Auffassung und Darstellung dieses festen Glaubensinhaltes anderseits, — eine Unterscheidung, die der Dogmenhistoriker nicht umgehen kann, wenn anders er im Dienste der geschichtlichen Wahrheit arbeiten will, — sie verträgt sich nicht mit der rationalistisch-dogmatischen Anschauung der genannten Schule. Es ist zu bedauern, daß Herr Böhringer dem Reize, seine eigenthümlichen dogmatischen Begriffe in historische Thatsachen umzuwandeln, nicht zu widerstehen vermochte. Hätte der Herr Verfasser es über sich gebracht, den präoccupirten Standpunkt zu verlassen und die gefärbte Brille abzulegen, es wäre ihm bei seiner nicht zu verkennenden Gelehrsamkeit und seinem quellenmäßigen Verfahren zweifelsohne gelungen, ein Buch in die Welt zu schicken, welches zwar nicht das vergängliche Lob des Zeitgeistes, wohl aber der bleibende Ruhm der Wissenschaft sich erworben hätte. In diesem Falle hätte er auch nicht zu unbegründeten Behauptungen, unmotivirten Conjecturen, eitlen Phantasiegebilden, am allerwenigsten aber zu unwürdigen Stichworten Zuflucht nehmen müßen. Um nur ein oder das andere Beispiel anzuführen, so behauptet der Verfasser, daß die Einladung zum Concil von Nicäa nur an solche Väter ergangen sei, „deren Gesinnung man sicher war, und welche man zu bestimmen oder zu überstimmen hoffen durfte" (S. 332). Man kennt die Tragweite und das Ziel des Wurfes, wo aber bleibt der Beweis der Behauptung? Der Verfasser hat ihn nicht erbracht, und er läßt sich auch nicht erbringen. Die Anschuldigung paßt jedoch zum Geschichtsbau, sie ist ein geeignetes Mittel zum Zwecke. — Seite 333 wird über die Parteistellung auf dem Concil gesprochen. Höre man nur, was Herr Böhringer, trotzdem daß specielle Acten der Concils-Verhandlungen nicht vorhanden sind, ja wohl nie vorhanden waren, hierüber alles weiß! Er weiß von einer Majorität, von einer Minorität und auch — von einer Mittelpartei; er weiß, daß in der Hauptfrage, der arianischen nemlich, der Kaiser wie die Mehrzahl der

Digitized by Google

Bischöfe noch keine bestimmte Meinung gehabt haben; er weiß, daß in letzter Instanz alles davon abhing, auf welche Seite sich schließlich der Kaiser neigen würde, „denn mit ihm hatte man auch die Majorität der Synode. Zu welcher Ansicht sich auch immer Konstantin bekennen mochte, vorauszusehen und gewiß war, daß er seine Ansicht durchsetzen würde" (S. 334). Wenn Athanasius bloß von Arianern und Eusebianern einerseits, von den Bischöfen d. h. den Rechtgläubigen anderseits spricht, so behauptet Herr Böhringer wiederum zu wissen, „daß es Athanasius liebe, die Sache anders darzustellen," nemlich so, „als ob keine Mittelpartei bestanden hätte, die noch unentschieden gewesen." Und woher weiß dieß der Verfasser alles? Aus der Phantasie! Mit Hilfe derselben construirt er seine Ideen zu Thatsachen. Der Verfasser braucht eben eine Mittelpartei; er bedarf einer characterlosen Horde von Bischöfen, die nicht nach Ueberzeugung, sondern je nach dem Winke des Kaisers pro oder contra stimmen. Hätte Herr Böhringer erwogen, daß dem Concil von Nicäa die Frage vorlag, ob der Logos unerschaffen oder aber Geschöpf? — so würde er gefunden haben, daß zwischen dieser Alternative für eine Mittelpartei kein Raum übrig bleibe.

Denn daß ein unerschaffenes Wesen mit dem göttlichen identisch ist, leuchtet so bald ein, daß die Väter keinen Augenblick darüber im Unklaren sein konnten. Wenn nun Athanasius berichtet, daß es auf dem Concil nur zwei Partheien gegeben, wie kann man ihm den Vorwurf machen, „daß er es liebe, diese Sache anders darzustellen?" Und mit welchem Rechte darf Hr. Böhringer weiterhin den Verdacht aussprechen, daß die Väter des Nicänums so charakter- und glaubenslos, so willenlos und feige gewesen, für jede Ansicht zu stimmen zu welcher Konstantin sich auch immer bekennen würde? Welch' eine Anschuldigung dieser Schaar von Märtyrern, wie Theodoretus sie preist, — von denen viele noch die Merkmale ihrer Standhaftigkeit in der letzten Verfolgung (Narben und Verstümmelung) sichtbar an ihrem Leibe trugen!? Doch genug hievon; Man fühlt die Absicht und man wird verstimmt. —

Schließlich sei zur Charakterisirung unseres Buches nur noch erwähnt, daß der Verf. es sogar nicht verschmähte, zu Schimpfreden der Gasse, wie „„fanatischer Pfaffe" (S. 395), seine Zuflucht zu nehmen. Eine solche Profanation des geheiligten Bodens der Wissenschaft richtet sich von selbst.

Prag. Prof. Dr. Schindler.

Druck von Ferd. Ullrich u. Sohn in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

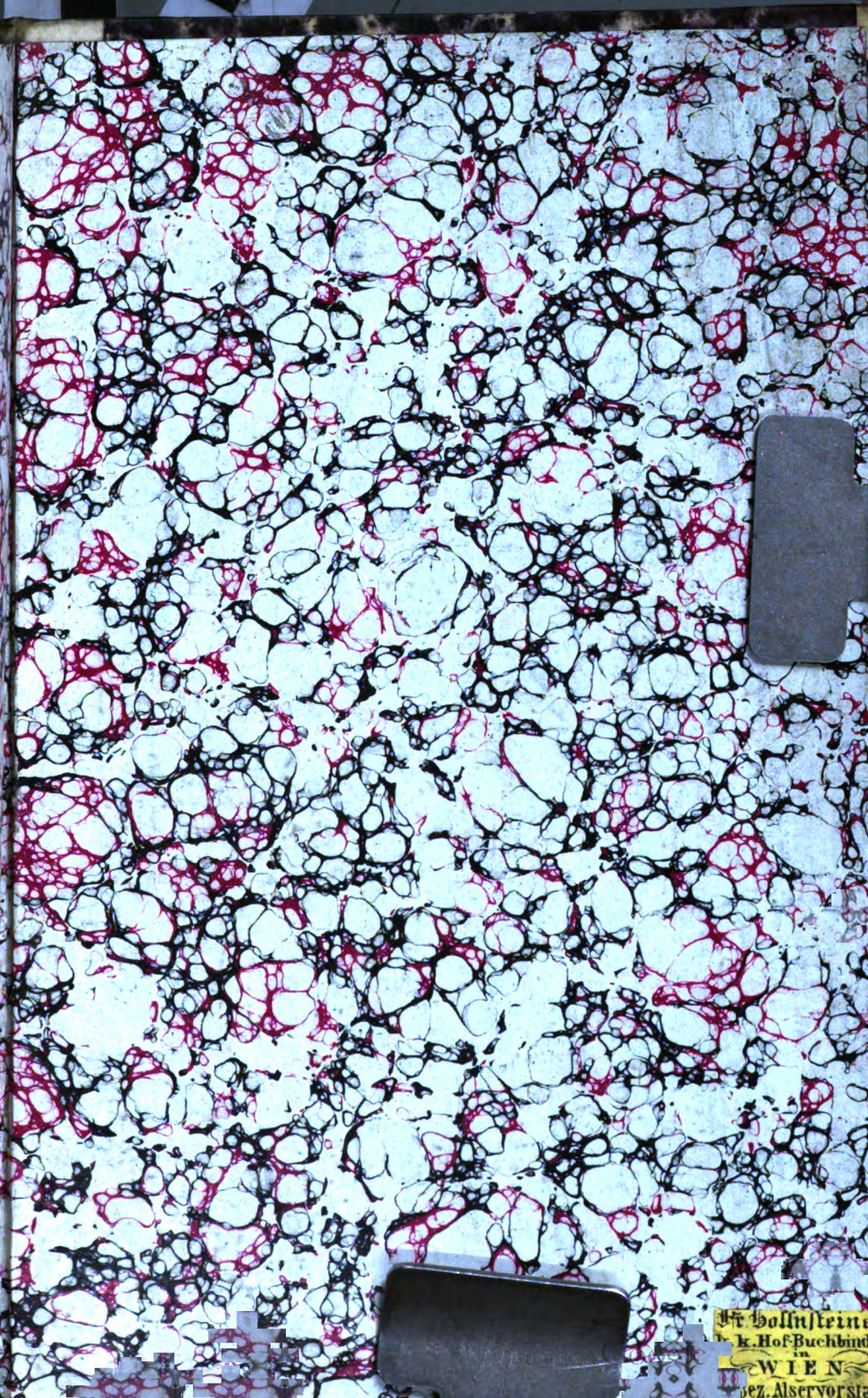
Fr. Hollinstein
k.k. Hof-Buchbind
in
WIEN
Bez. Alservorsta